Staatl. Bibliothek Regensburg

Jus. 570

D. Juſtus Claproths

Königl. Groß-Britannisch- und Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte und Beyſitzers der Juriſten-Facultät, auf der Georg-Auguſtus-Univerſität, Mitgliedes der Königlichen Landwirthſchafts-Geſellſchaft zu Zelle, der Königlichen teutſchen Geſellſchaft zu Göttingen, auch der hochfürſtlich Heſſen-Caſſelliſchen Geſellſchaft des Ackerbaues und der Künſte

Einleitung in ſämtliche ſummariſche Proceſſe

zum Gebrauch der practiſchen Vorleſungen.

Dritte vermehrte Auflage.

Göttingen,
im Vandenhoek-Ruprechtiſchen Verlage
1793.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede
zur erſten Auflage.

Ich liefere hiermit die in dem vorigen Jahre verſprochene Abhandlung der ſumma- riſchen Proceſſe, welche ich zugleich mit den Beweisſtellen verſehen habe. Nunmehro wünſchte ich, daß ſolches auch bey dem or- dentlichen Proceſſe geſchehen wäre, um die- ſes Werk gleichförmiger zu machen. Ich muß es mir alſo bis zu einer andern Zeit vor- behalten. Nur bey den ſummariſchen Pro- ceſſen konnte ich die Beweisſtellen nicht wohl weglaſſen, weil darunter Sachen ſind, die manchem unbekannt ſeyn können, und man wenig davon an einem Orte zuſammen findet. Meine Beweisſtellen ſind hauptſächlich Geſetze, und nur da habe ich Schriftſteller angeführet, wo mich jene verlieſſen. Aber, noch mehr als auf die letzteren, habe ich mich um richtige Analogie bekümmert, denn man iſt gleich in das Gewebe des Wiederſpruches, der Aus- dehnungen und Einſchränkungen verwickelt, ſo bald man ſich blos auf Schriftſteller beru- fet. Wären dieſe ſichere Gewährsmänner

eines ungezweifelten Gerichtsgebrauches, ſo wären ihre Zeugniſſe ſehr ſchätzbar; Aber wie ſchwaukend und wie veränderlich iſt nicht jener und wie unzuverläſſig ſind nicht dieſe? Gleichwohl greifet dieſer juriſtiſche Köhlerglaube weit um ſich Sehr gelehrt ſiehet es äuſſerlich aus, wenn viele Schriftſteller angeführet werden; aber nicht geleſene Rechtslehrer anzuführen, iſt auſſer dem Dunſte, den man unerfahrnen Leuten vormachet, von keinem Endzwecke. Wer beſitzet ſie, oder wer kann ſie nur auftreiben? und wenn dies auch die Schwierigkeit nicht wäre, wer kann ſie leſen? Mir iſt es ganz unmöglich, mich blos nach dem herrſchenden Geſchmack — denn alles, auch die Gelehrſamkeit, leydet Abwechſelungen — zu richten. Nützlich ſuche ich zu ſeyn, ſoweit mir Gott die Kräfte dazu verleyhet; und kann ich das nicht ſeyn, ſo entſage ich aller Gelehrſamkeit. Die Geſetze habe ich ſo fleißig aufgeſuchet, als es bey ihrer Zerſtreuung möglich geweſen iſt. Deutlich hoffe ich mich auch gefaſſet zu haben, und zur Deutlichkeit des Proceſſes tragen die Grundriſſe und deren einzelne Zergliederung ſo viel bey, als zur Einſicht eines künſtlichen Baues, der Grund- und Standriß Die Muſter habe ich bis auf wenige weglaſſen müſſen, weil mir das Werk unter der Feder ſchon mehr ange-

angewachſen war, als ich wünſchte. Wiederholungen und Kleinigkeiten habe ich ſo viel vermieden, als es bey einer Materie von dem Umfange nur möglich geweſen iſt. Dieſes im allgemeinen von der Ausführung voraus erinnert, will ich auch mit wenigem anführen, was ich bey den einzelnen Materien zu leiſten mich bemühet habe. Die Seite 3. vorkommende Sachen, die von den Klagen abgeſondert werden müſſen, trift man nirgends bey einander ſondern zerſtreuet, und häufig unter die ſummariſchen Sachen gemiſchet, an. Die auf der neunten und folgenden Seiten vorkommende Eintheilung der ſummariſchen Sachen iſt neu, aber hoffentlich ihrer Eigenſchaft und der guten Ordnung angemeſſen, weder überflüſſig noch zu eingeſchränkt. Die Reguln vom unbeſtimten ſummariſchen Verfahren ſind genauer, vollſtändiger und aus den Quellen mehr herausgehoben, als ſie gemeiniglich vorgetragen zu werden pflegen. Den Mandatsproceß habe ich nach meiner Eintheilung S. 9. trennen und von bedingten und unbedingten Befehlen an zweyen Orten handeln müſſen. Selbſt auch aus Reichsgeſetzen habe ich mehrere Lehrſätze herausgezogen, als man bisher darinn bemerket hat. Den jüngſten Beſitz habe ich aus ſeiner ächten Quelle

aus den Reichsgeſetzen hoffentlich mit frucht⸗ barer Kürze ohne die unerträgliche Weit⸗ ſchweifigkeit meiner Vorgänger auseinander geſetzet. Im Wechſelproceß habe ich das Wechſelgeſchäfte nicht mitgenommen, als wodurch derſelbe nur unſchicklich ausgedeh⸗ net ſeyn würde. Alle bekannte Wechſelord⸗ nungen anzuführen wäre zu weitläuftig und doch ohne allgemeine Brauchbarkeit geweſen. Die Kenntniß der vaterländiſchen Rechte muß ſich jeder eigen machen, und wer ſo viel Luſt nicht hat, die inländiſche Wechſelord⸗ nung an die gehörige Orte beyzutragen, dem kann ich nicht helfen. Ich habe mich begnü⸗ get, die Wechſelordnungen der berühmteſten Handelsplätze zu ſamlen und getreu anzufüh⸗ ren. Die Sachen des Friedensbruches ſind bishero faſt gänzlich auſſer Acht gelaſſen. Eine Materie, die äuſſerſt wichtig und ſchäz⸗ bar iſt, auch nicht ſo ſelten vorkömmt, als viele andere Rechtslehren. Ich habe alſo hier unſere in dieſem Stücke ewig zu preiſende Reichsgeſetze aus dem Staube hervorgezo⸗ gen und wieder an das Licht geſtellet. Die Spolienſachen habe ich nicht blos aus dem Geſichtspuncte des päbſtlichen Rechts be⸗ trachtet, ſondern beſtändige Rückſicht auf die römiſche Verordnungen genommen, welche die Entſetzungen aus dem Beſitze betreffen.

Bey dem Arreſtproceß haben mich die Geſetze mehr als bey anderen Gattungen des Proceſſes verlaſſen. An vielen Orten, wo es eines Beweiſes bedürfte, habe ich den Mevius von Arreſten angeführet, welcher weit mehr Genugthuung als der weitſchweifigere Gail leiſtet. Die **bedingten Befehle** erſcheinen hier nach abgehandelten ſchleunigeren ſummariſchen Proceſſen. Mit dieſen Befehlen wird in den mehreſten Gerichten ein offenbarer Misbrauch getrieben, und ſelbige entweder ohne Unterſchied erkannt, oder auf eine jede frevelhafte Einrede die Sache in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet. Ich hoffe bey den Abwegen die gehörige Gränzen angewieſen zu haben. Der **executiv-Proceß** iſt wieder einer von denjenigen, wovon die Geſetze nur ſparſame Verordnungen enthalten, ob er gleich nicht neu, und keinesweges blos durch den ſächſiſchen Gerichtsbrauch eingeführet iſt. Die ſächſiſchen Rechtsgelehrten wollen über dieſe Lehre mit Vorſicht geleſen und geprüfet ſeyn, damit nicht ohne Unterſchied dasjenige, was ſächſiſche Proceß-Verſchleifung iſt, auſſerhalb Sachſen angewendet werde, und dieſe gehet häufig ſo weit, als ſie nur gehen kann. Ueber den **ordentlichen Beſitzſtand** bin ich weitläuftig geweſen und darüber Rechenſchaft

ſchuldig. Ich mußte das allgemeine vom Beſitzſtande aus den römiſchen Geſetzen voraus ſchicken, wenn ich anders in der Folge verſtanden werden wollte. Nun war es meine Abſicht, nicht allein den ordentlichen Beſitzſtand (poſſeſſorium ordinarium) in Abſicht auf die Erhaltung des Beſitzes (interd. uti poſſidetis und utrubi) ſondern in Anſehung aller bekannten auf den Beſitz abzielenden Rechtsmittel abzuhandeln; daher mußte ich nicht allein alle zu Erlangung des Beſitzes gereichende Rechtsmittel (remedia adipiſcendae poſſeſſionis) ſondern auch unter den auf die Erhaltung des Beſitzes abzielenden Rechtsmitteln (remedia retinendae poſſeſſionis) die Anzeige einer neuen Anlage (novi operis nunciatio) und die Beſchwerde wegen einer heimlichen oder gewaltthätigen Neuerung (quod vi aut clam) in meinen Plan mit aufnehmen. So bald ich nun auf die Geſuche ſtieß, welche um Erlangung des Beſitzes über Erbſchaft angebracht werden, ſo mußte ich um vollſtändig und deutlich zu werden, die ganze Lehre von der Einſetzung in den Beſitz einer Erbſchaft (bonorum poſſeſſ.) mitnehmen. Durch die Menge der unter den ordentlichen Beſitzſtand gehörigen Rechtsmittel iſt dieſer Abſchnitt freylich etwas angewachſen, man trift aber dennoch

hier

hier auf wenigen Bogen alles das an, was man ſonſt aus Folianten mühſam zuſammen ſuchen muß, und was noch mehr, einen vollſtändigen und getreuen Auszug der Geſetze, auſſer da, wo wir keine haben. Zum Glück trift dies jedoch nur die Beſitzergreifung vor Notarien und Zeugen, und die Verwaltung der Güther eines Abweſenden. Ich würde ein vollſtändiges Regiſter hinzugefüget haben, wenn ich nicht vermuthen könnte, daß der vorgeſetzte Inhalt des ganzen Werks ſchon einen Fingerzeig geben wird, wo dasjenige, was man ſuchet, vorkommen müſſe; und dann iſt ein ſolcher Abſchnitt bald durchgelaufen. Daher habe ich nur die Ueberſchriften eines jeden Abſatzes angeführet, ohne die einzelnen Abſchnitte deſſelben zu berühren. Bey jeder Klageſchrift, wenn zuvor der Gerichtsſtand und ſtreitende Theile beſtimmet worden, wird man dieſe in ihrem Weſen gegründete Abtheilungen antreffen: was von der Geſchichtserzählung; von dem Rechtsgrunde der Klage; von der Bitte in Anſehung der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten; endlich von der Rubrik zu bemerken. In allen Beſcheiden hingegen habe ich mich bemühet, das Amt des Richters in Zulaſſung oder Verwerfung der verſchiedenen Rechtsmittel genau zu beſtimmen. So oft

des Beklagtens Artwort vorkomt, iſt auf die verſchiedenen Gattungen der verzögerlichen Einreden, auf die Einlaſſung auf zerſtörliche Einreden, und auf die Wiederklagen Rückſicht genommen und die Pflicht des Sachwalters ſo genau vorgezeichnet, daß es den Vorträgen an einleuchtender Deutlichkeit, Vollſtändigkeit und Ordnung nicht fehlen kann, wenn man dieſen Umriſſen der Abhandlung getreu bleibet. Endlich iſt der weitere Fortgang des Rechtsſtreites, nebſt den die Rechtskraft aufhaltenden Mitteln nicht vergeſſen. Der Concurs-Proceß iſt hoffentlich in mehreres Licht geſetzet, als es von meinen Vorgängern, dem Brunnemann, Ludovici und anderen, geſchehen. Aus dem Inhalte und den Grundriſſen wird man mit einem Blicke den ganzen Proceß überſehen, und ich rathe beydes den Inhalt vom Concurs-Proceß und die einzelne Grundriſſe von deſſen verſchiedenen Abſchnitten vor der Abhandlung zu leſen. Bey dieſem Labyrinth muß der ariadniſche Faden nie aus der Hand gelaſſen werden, ſonſt kann es leicht bey der Führung des Proceſſes ſelbſt wahr werden, was theoretiſch eine groſſe Unwahrheit iſt, daß der Concursproceß tumultuariſch ſey. Vieles iſt freylich dem richterlichen Willkühr darinn überlaſſen; dies bringet

get die Natur aller weitläuftigen Sachen mit ſich; aber dieſes Willkühr muß analogiſch, nicht nach einem blinden Ohngefähr eingerichtet ſeyn. Ich habe die möglichſte Kürze, mit der beſten Ordnung, Deutlichkeit und Vollſtändigkeit Hand in Hand gehen laſſen, und einige bisher unbekannt geweſene von der Bewilligung der Gläubiger abhängige Einrichtungen vorgeſchlagen, welche gute Ordnung und Abkürzung des Verfahrens augenſcheinlich befördern. Ich werde es ohne Ruhmräthigkeit ſagen können, und der hieſige löbliche Magiſtrat, welcher groſſentheils aus meinen vormaligen Herrn Zuhörern beſtehet, ſaget es öffentlich, daß durch meine Anleitungen die Concurs-Proceſſe in hieſiger Stadt einen gemeinnützigen beſſeren Gang gewonnen haben, als man vorher gewohnt war. Jetzo ſind die bey dem Rathhauſe geführten Concurs-Proceſſe Muſter der Kürze und Ordnung. Und der Nutzen davon? die Bürger finden Gläubiger, die ihnen ihr Geld anvertrauen, weil dieſen auf alle rechtliche Art wieder geholfen wird. Der peinliche Proceß iſt durch die Grundriſſe und einzelne Bearbeitungen deutlicher, faßlicher und ordentlicher abgehandelt, ſo daß ſich angehende Rechtsgelehrte nach dieſer Lehrart mit möglichſter Leichtigkeit von dem Gange dieſes ſo

wich-

wichtigen Proceſſes vollſtändige Begriffe machen können. Auch hier kann ich ohne Ruhm verſichern, daß mehrere von meinen fleiſſigen Herrn Zuhörern bald nach ihrem Abzuge in die Nothwendigkeit geſetzet worden, wichtige peinliche Unterſuchungen nicht etwa unter meiſterhafter Anführung eines Chefs zu führen, ſondern wobey ſie ſich ſelbſt überlaſſen geweſen ſind, die Unterſuchungen aber ſo ordentlich geführet haben, daß ein gewiſſer Chef eines angeſehenen Obergerichts einem gewiſſen jungen Manne bey einer mündlichen Unterredung nicht allein ein gutes Wort geſaget, ſondern ihm auch den rühmlichen Vorwurf gemachet hat, daß er zu genau geweſen ſey. Kann man aber das bey wichtigen peinlichen Sachen ſeyn? Ich würde dieſen Vorwurf mit auf meine Rechnung ſchreiben, wenn ich mich nicht vor aller Schulgerechtigkeit ſicher wüßte. Dieſe opfere ich nur gar zu gerne der guten Ordnung und demjenigen, was wahren und allgemeinen Nutzen ſtiftet, auf. Dieſen Seegen lege die göttliche Vorſehung auf meine Bemühungen, der ich mich bey dieſer Arbeit im Vertrauen auf den Beyſtand des Vaters des Lichts unterzogen habe, und laſſe ſelbige zu ſeiner Verherrlichung und zum Beſten des Nächſten gereichen! Göttingen in den Oſterferien 1777.

Vor-

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Die neue Ausgabe ſetzet mich in den Stand, dieſer Einleitung Statt der vorigen ſciagraphiſchen eine ſyſtematiſche Eintheilung zu geben. Die Materien ſind, weniges ausgenommen, an ihrem Orte ſtehen geblieben, und jetzo nur die Eintheilung in Abſchnitte, Hauptſtücke, Titul und §§ gemachet. Es ſind aber auch hin und wieder beträchtliche Zuſätze gemachet, und der Nachtrag zu den Polizey- und Mandats-Sachen, welcher in der vorigen Vorrede ſtund, iſt nun an ſeinem Orte eingerücket. Formulare hinzuzufügen, würde das Buch zu ſtark, folglich zu theuer gemachet haben. Gleichwohl weis ich, daß auf einer gewiſſen Univerſität über meine Proceſſe Vorleſungen gehalten werden ſollten, welches aber unterbleiben mußte, weil mehrere Studirende ſich die Bücher nicht anſchaffen konnten.

Vorrede
zur dritten Auflage.

In den Hauptgrundſätzen iſt in dieſer neuen Auflage keine Veränderung vorgegangen. Hin und wieder ſind Zuſätze gemachet, welche nicht wohl einzeln bemerket werden können. Daß die vorige Ausgaben dadurch nicht unbrauchbahr worden ſind, bedarf wohl kaum bemerket zu werden. Die Inhaltsanzeige habe ich neben dem von dem Herrn Doctor Willich verfertigten Regiſter beybehalten, weil ſelbige die Ueberſicht des Ganzen ſowohl, als der einzelnen Abſchnitte gewähret, und manchem mögte vielleicht dieſe Ueberſicht zum Nachſchlagen dienſamer ſeyn, als die Aufſuchung im Regiſter. Auch die beſtimten Columnen-Titul erleichtern das Aufſuchen.

Göttingen 1793.

Inhalt des Werks.

Erſter Abſchnitt.

Vom ſummariſchen Proceß überhaupt.

§. 1. Begriff, Benennung und Nutzen. §. 2. Von Sachen welche gar nicht zu den Klagen gehören. §. 3. Vom beſtimten und unbeſtimten ſummariſchen Proceß. §. 4. Von den zum umbeſtimten ſummariſchen Proceß gehörigen Sachen. §. 5. Allgemeine Reguln von dem Verfahren in unbeſtimten ſummariſchen Sachen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den einzelnen zum beſtimten ſummariſchen Proceß gehörigen Sachen und zwar

zuerſt

von den ſchleunigſten ſummariſchen Proceſſen (proceſſibus celerioris expeditionis ſive ſummariiſſimis).

Erſtes Hauptſtück.

Von den unbedingten Befehlen (mandatum ſine clauſula).

Erſter Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 6. Begriff eines unbedingten Befehls. §. 7. Vom Gerichtsſtande. §. 8. Beſtimmung der ſtreitenden Theile. §. 9. Fälle, wobey die unbedingten Befehle Statt finden.

Grund-

Inhalt.

Grundriß.

Der zweyte Titul.

Von der Bitte um einen unbedingten Strafbefehl.

§. 10. Von der Geſchichtserzählung. §. 11. Von dem Rechtsgrunde. §. 12. Von der Bitte. §. 13. Von der Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem richterlichen Decret, worin der gebethene Befehl entweder erkannt oder abgeſchlagen wird.

§. 14. Worauf der Richter vorzüglich zu achten habe. §. 15. Von der Verfügung des Richters. §. 16. Verfahren in Sachen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit.

Der vierte Titul.

Von des Impetraten Einreden.

§. 17. Von verzögerlichen Einreden. §. 18. Von zerſtörlichen Einreden. §. 19. Von der Wiederklage.

Der fünfte Titul.

Von dem weiteren rechtlichen Verfahren über die Einreden des Impetraten.

§. 20. Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden, und von deren Verwerfung. §. 21. Wenn die Einreden völlig gegründet oder doch ſehr anſcheinend ſind. §. 22. Von Schaden und Koſten.

Der ſechſte Titul.

Wenn der Impetrat keine Einreden vorbringet, des Impetrantens Inſinuationsbeſcheinigung und Bitte um Vollſtreckung des Befehls.

§. 23.

§. 23. Von der Bitte um ein paritoriſches Erkänntniß.
§. 24. Von der Bitte um ein völlig paritoriſches Erkänntniß.

Der ſiebente Titul.

Von der würklichen Hülfs = Vollſtreckung und Verurtheilung in die Strafe.

§. 25. §. 26. Von der beſonderen Ausführung nach der Befolgung des Befehls.

Zweyten Abſchnittes:

Von ſchleunigen ſummariſchen Sachen.

Zweytes Hauptſtück.

Von Sachen die den jüngſten Beſitz betreffen.

Erſter Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 27. Urſprung, und Obliegenheit des Richters. §. 28. Verſchiedene Benennung. §. 29. Vom Gerichtsſtande. §. 30. Von den ſtreitenden Theilen. §. 31. Unter welchen Umſtänden auf den neueſten Beſitz geklaget werden kann. §. 32. a. Nicht bey Hoheitsrechten oder öffentlichen Anlagen. §. 32. b. Gereichet nur zur Erhaltung des Beſitzes nicht zur Wiedererlangung. §. 33. Wer einmal im jüngſten Beſitze geſchützet iſt, darf nicht wegen Beeinträchtigung von neuem klagen. §. 34. Von der Cumulation des Rechtsmittels aus dem jüngſten Beſitze mit dem ältern Beſitze. §. 35. Von der Aenderung der poſſeſſoriſchen Klage.

Zweyter Titul.

Von der Imploration.

§. 37. a. Von der Geſchichtserzählung. §. 37. b. Von der Bitte. §. 38. Von den Förmlichkeiten.

Der dritte Titul.

Von dem Mittheilungsbeſcheide, nebſt den nöthigen Verfügungen wieder die beſorgliche Thätlichkeiten.

§. 39. Nöthige Vorſicht des Richters. §. 40. a). Von der Verfügung des Richters.

Der vierte Titul.

Von der Ungehorſamsbeſchuldigung.

§. 40. b).

Der fünfte Titul.

Von des Imploraten Vernehmlaſſung.

§. 41. Von verzögerlichen Einreden. §. 42. Von der Einlaſſung. §. 43. Von zerſtörlichen Einreden. §. 44. Von der Wiederklage.

Der ſechſte Titul.

Vom Mittheilungsbeſcheide, worin die Sache entweder entſchieden, oder dem Imploraten zur Nothdurftsverhandlung mitgetheilet wird.

§. 45. Von der Mittheilung und dem Erkänntniß über die verzögerlichen Einreden. §. 46. Von dem Erkänntniß über die Einlaſſung. § 47. Von dem Erkänntniß über die zerſtörlichen Einreden. §. 48. Von dem Erkänntniß über die Wiederklage.

Der ſiebente Titul.

Von dem weiteren Verfahren, wenn Implorant nicht ſo fort die Beſcheinigung beygebracht hat.

§. 49. Wenn auf Beſcheinigung zu erkennen. §. 50. Wie die Beſcheinigung zu tractiren. §. 51. Vom Vorbehalt der Ausführung des ordentlichen Beſitzes und

der

der Befugniß. §. 52. Von den ſuſpenſiv-Mitteln, §. 53. Von der Execution.

Zweyten Abſchnittes:

Von ſchleunigen ſummariſchen Sachen.

Drittes Hauptſtück.

Vom Wechſel-Proceß.

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 54. Das Wechſelrecht und Wechſelproceß beruhet auf particular-Rechten. §. 55. Erinnerung wegen des Wechſelgeſchäftes. §. 56 a) Von der Gerichtsbarkeit. §. 56 b) Von Perſonen, welche nicht auf Wechſelrecht belanget werden können. §. 57. Von eigenen und Meßwechſeln. §. 58. Von dem Recht der Wechſel bey entſtandenem Concurs. §. 59. Der Wechſelproceß erfordert einen förmlichen Wechſel. §. 60. Von Verjährung der Wechſel. §. 61. Ein Blanquet zum Wechſel iſt nicht hinreichend. §. 62. Von dem Verfalltage der Wechſel und den Reſpit-Tagen.

Der zweyte Titul.

Von der Wechſelklage.

§. 63. Von den auftretenden ſtreitenden Perſonen. §. 64. Von der Geſchichte, dem Rechtsgrunde, der Bitte und Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem auf die Wechſelklage abzugebenden Beſcheide.

§. 65. Nöthige Prüfungen der Wechſelklage. §. 66. Von der Verfügung auf die ſtatthafte Wechſelklage.

Der vierte Titul.

Von der exceptiviſchen Nothdurft.

§. 67. Gemeiniglich nur mündlich. §. 68. Von verzögerlichen Einreden. §. 69. Von zerſtörlichen Einreden. §. 70. Von der Wiederklage. §. 71. Von der Litis-Denunciation.

Der fünfte Titul.

Vom Termin und dem abzuhaltenden Protocoll.

§. 72. Vom Ungehorſam des Imploranten. §. 73. Vom Ungehorſam des Imploraten. §. 74. Von der Production des Wechſels und übriger Urkunden. §. 75. Von der Antwort des Imploraten. §. 76. Von des Imploranten Erklärung auf die Einreden.

Der ſechſte Titul.

Von dem Beſcheide nach abgehaltenem Termin.

§. 77. Von ſchleuniger Abfaſſung des Beſcheides. §. 78. Von der Entbindnng von der Klage. §. 79. Von der Verurtheilung des Imploraten. §. 80. Von den Rechtsmitteln wieder die Verurtheilung. §. 81. Von den im beſonderen Rechtsgange auszuführenden Einreden.

Zweyten Abſchnittes:

Von ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Viertes Hauptſtück.

Von Sachen des Friedbruches, ſowohl in Anſehung des Religions- als Landfriedens, im allgemeinen.

§. 82. Quelle der Selbſthülfe. Verfaſſuug des alten Teutſchlandes. §. 83. Hauptinhalt des Landfriedens. §. 84 Nähere Beſtimmung der friedenſtöhrenden Handlungen. §. 85. Vom gerichtlichen Verfahren. §. 86.
Von

Von der Strafe. §. 87. Wie der Friedensbrecher der Acht ſich zu entledigen vermag. §. 88. Ausdehnung auf die Entgegenhandlung wieder den Weſtphäliſchen Frieden. §. 89. Von der Execution.

Zweyten Abſchnittes:

Von ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Fünftes Hauptſtück.

Von Spolienſachen.

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 90. Unterſchied des römiſchen und canoniſchen Rechts in Anſehung der Beſitzentſetzung. §. 91. Von dem Gerichtsſtande. §. 92. Von der Einrede des begangenen Spoliums. §. 93. Von der Perſon des Klägers. §. 94. Von der Perſon des Beklagten. §. 95. Von der Cumulation der petitoriſchen Klage.

Der zweyte Titul.

Von der Spolienklage.

§. 96. Von dem Vortrage der Geſchichte und dem Klagegrunde. §. 97. Von der Bitte. §. 98. Von der Rubrik. § 99. Vom mündlichen Vortrag der Klage.

Der dritte Titul.

Von dem Beſcheide zur Vernehmlaſſung, oder auch Statt deſſen von dem bedingten oder unbedingten Befehle.

§. 100. Wie zu verfahren, wenn Implorant nicht ſofort Beſitz und Entſetzung dargethan hat. §. 101. Von der Verfügung, wenn alles genugſam beſcheiniget iſt.

Der vierte Titul.

Von der Vernehmlaſſung des Imploraten.

§. 102. Von den verzögerlichen Einreden. §. 103. Von der Einlaſſung, von zerſtörlichen Einreden, und von der Wiederklage.

Der fünfte Titul.

Von dem auf die Vernehmlaſſung des Imploraten abzugebenden Beſcheide.

§. 104. Verſchiedenheit des Erkänntniſſes nach Verſchiedenheit der Einlaſſung des Imploraten.

Der ſechſte Titul.

Von dem Endurtheile nach geführter Beſcheinigung.

§. 105. Worauf das Erkänntniß zu richten. §. 106. Von den Rechtsmitteln.

Zweyten Abſchnittes:

Von ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Sechſtes Hauptſtück.

Vom Arreſt-Proceß.

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 107. Begriff. §. 108. Verwandte Materien. Zurückbehaltung, Verſiegelung, Niederlegung, Verwahrung, Unterſagung der Veräuſſerung. §. 109. Unterſchied des perſönlichen und dinglichen Arreſts. §. 110. Fälle, wo der perſönliche Arreſt Statt findet. §. 111. Fälle wo der Arreſt auf bewegliche Güter Platz greifet. §. 112. Von der Sequeſtration unbeweglicher Güter. §. 113. Von der Sequeſtration der Perſonen. §. 114.

Von

Von unzulänglichen Urſachen des Arreſtes. §. 115. Zu allen Arreſten wird ein wahrſcheinlicher Anſpruch erfordert. §. 116. Nie iſt ein Arreſt blos gegen Sicherheit des Impetranten zu verhängen. §. 117. Von der Gerichtsbarkeit. §. 118. Der Arreſt begründet die Gerichtsbarkeit. §. 119. Von dem Impetranten. §. 120. Von dem Impetraten.

Der zweyte Titul.

Von dem Arreſtgeſuche.

§. 121. Von der Ausführung der Forderung oder Befugniß. §. 122. Von Begründung der Gefahr. §. 123. Von der Bitte. §. 124. Von der Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem abſchlagenden oder bewilligenden Decret, und deſſen gebührender Vollſtreckung nebſt Anſetzung eines Termins zur Rechtfertigung des Arreſts.

§. 125. Nöthig anzuſtellende Prüfungen der vorläufigen Puncte. §. 126. Prüfung der Forderung und der Gefahr derſelben. §. 127 Von der würklichen Arreſtverfügung. §. 128. Von Rechtfertignng des angelegten Arreſts. §. 129. Unzuläßigkeit der Rechtsmittel.

Der vierte Titul.

Von dem im Rechtfertigungs - Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 130. Von der ferneren Rechtfertigung. §. 131. Befugniß des Impetranten in Anſehung des nicht gehörig angelegten, oder gebrochenen Arreſtes. §. 132. Vom Auſſenbleiben der Partheyen. §. 133. Von der Einrede des unrechtmäßig angelegten Arreſtes. §. 134. Von verzögerlichen Einreden, der Einlaſſung, zerſtörlichen Einreden und weiterem Verfahren. §. 135. Von Interventionen und Adhäſionen. §. 136. Von der Aufhebung des Arreſts durch Sicherheits-Beſtellung u. ſ. w.

Der fünfte Titul.

Von Aufhebung oder Beſtätigung des Arreſts.

§. 137. Prüfung der Statthaftigkeit des Arreſtes. §. 138. Von der Execution, wenn die Forderung völlig klar iſt. §. 139. Ob der Arreſt der Forderung einen Vorzug giebet.

Dritter Abſchnitt.

Von den zum beſtimten ſummariſchen Proceß gehörigen aber nicht äuſſerſt eylfertigen Sachen.

Siebentes Hauptſtück.

Von bedingten Befehlen (Mandat. cum clauſ.)

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 140. Begriff. §. 141. Von der Gerichtsbarkeit. §. 142. Fälle, wo ein bedingter Befehl gebethen werden kann.

Der zweyte Titul.

Von dem Geſuche um einen beſtimten Befehl.

§. 143. Von der Geſchichtserzählung. §. 144. Begründung des Proceſſes und von der Bitte.

Der dritte Titul.

Von dem bedingten Befehle.

§. 145. Nöthige Prüfung. §. 146. Von der richterlichen Verfügung.

Der

Der vierte Titul.

Von dem Verfahren, wenn Impetrat nicht einkomt.

§. 147. Von weiteren Friſtgeſuchen. §. 148. Vom Ungehorſam des Imploraten; was darauf zu bitten und zu verfügen. §. 149. Vom ferneren Ungehorſam.

Der fünfte Titul.

Von der exceptiviſchen Nothdurft.

§. 150. Von verzögerlichen Einreden. §. 151. Von der Einlaſſung. §. 152. Von den zerſtörlichen Einreden und Wiederklagen.

Der ſechſte Titul.

Von dem weiteren Verfahren.

§. 153. Wenn die Einreden völlig unerheblich ſind. §. 154. Wenn ſie gegründet befunden werden. §. 155. Von unbeſcheinigten Einreden.

Achtes Hauptſtück.

Vom executiv-Proceß.

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 156. Urſprung des executiv-Proceſſes. §. 157. Geſetze vom executiv-Proceß. §. 158. Vom Gerichtsſtande. §. 159. Von den ſtreitenden Theilen. §. 160. Wo der executiv-Proceß Statt findet, und von der Form der Urkunden. §. 161. Von dem weſentlichen Inhalte der Urkunde.

Der zweyte Titul.

Von der executiviſchen Klage.

§. 162. Von der Geſchichtserzählung, und der Begründung. §. 163. Vom Klagegrunde und der Bitte.

Der dritte Titul.

Von dem Beſcheide auf die executiviſche Klage.

§. 164. Nöthige Prüfung und Verfügung über die Unſtatthaftigkeit des executiv-Proceſſes. §. 165. Von der Ladung, wenn der executiv-Proceß Statt findet.

Der vierte Titul.

Von der exceptiviſchen Nothdurft.

§. 166. Nutzen der vor dem Termin erforderten exceptiviſchen Nothdurft. §. 167. Von verzögerlichen Einreden. §. 168. Von der Einlaſſung auf die Urkunden. §. 169. Von zerſtörlichen Einreden und Wiederklage.

Der fünfte Titul.

Von dem im Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 170. Von dem Erſcheinen der Partheyen. §. 171. Von der Vorlegung der Urkunden zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung.

Der ſechſte Titul.

Von dem Beſcheide nach abgehaltenem Termin.

§. 172. Von der Mittheilung des Protocolls und der Entſcheidung. §. 173. Von der Zuläßigkeit der Rechtsmittel und von der Sicherheitsbeſtellung wegen der zur beſonderen Ausführung verwieſenen Einreden.

Neuntes Hauptſtück.

Von den Rechtsmitteln zu Erlangung des Beſitzes.

Der erſte Titul.

Von auſſergerichtlicher Erlangung eines Beſitzes, den man noch nie gehabt hat.

§. 174. Wer den Beſitz ergreifen könne. §. 175. Von den unkörperlichen Sachen. §. 176. Nur der erledigte Be-

Beſitz kann ergriffen werden. §. 177. Was zur Beſitzergreifung gehöret. §. 178. Von den verſchiedenen Rechtsmitteln den Beſitz zu erlangen.

Der zweyte Titul.

Von der auſſergerichtlichen Beſitzergreifung durch Notarien und Zeugen.

§. 179. Von den Erforderniſſen einer Beſitzergreifung §. 180 Fälle, wo die Beſitzergreifung Statt findet. §. 181. Wie der Beſitz durch Notarien und Zeugen ergriffen werde. §. 182. Von dem obrigkeitlichen Schutze bey dieſem ergriffenen Beſitze.

Der dritte Titul.

Von dem Interdict, wodurch der prätoriſche Erbe in den Beſitz geſetzet zu werden verlanget (interd. quor. bonor. dir.).

§. 183. Urſprung dieſes Mittels. §. 184. Wer um den Beſitz nachſuchen könne. §. 185. Von der Zeit dieſes Geſuches. §. 186. Wieder wen das Geſuch zu richten. §. 187. Würkung der Einſetzung in den Beſitz. §. 188. Fälle, wo der Prätor den Beſitz ertheilet. §. 189. Bey der wieder das Teſtament erhaltenen Einſetzung in den Beſitz müſſen Vermächtniſſe u. ſ. w. entrichtet werden. §. 190. Fälle, wo die Beſitzertheilung nicht Statt findet. §. 191. Beſchaffenheit des Teſtaments, wieder welches der Beſitz geſuchet wird. §. 192. Von dem Geſuche ſelbſt.

Der vierte Titul.

Von dem Rechtsmittel, wodurch der geſetzliche Erbe den Beſitz zu erlangen ſuchet.

§. 193.

Der

Der fünfte Titul.

Von dem Rechtsmittel, welches der im Teſtament eingeſetzte Erbe aus einem ohne ſichtbaren Mangel ſich befindenden Teſtament, um in den Beſitz der Erbſchaft geſetzet zu werden, zur Hand nimt.

§. 194. Von dem Gerichtsſtande. §. 195. Von den ſtreitenden Theilen. §. 196. Von dem Rechtsgrunde und der Bitte. §. 197. Von dem hierauf abzugebenden Beſcheide. §. 198. Von den Einreden des Imploraten. §. 199. Von den Rechtsmitteln.

Der ſechſte Titul.

Von dem Rechtsmittel, welches derjenige anſtellet, welcher einen Erbſchaftsvertrag vor ſich hat.

§. 200.

Der ſiebente Titul.

Von dem Rechtsmittel, welches der Erbe wieder den Vermächtnißnehmer anſtellet, welcher ſein Vermächtniß zu ſich genommen hat (interdict. quod legator.).

§. 201. Wo dieſes Rechtsmittel Statt findet. §. 202. Vom Gerichtsſtande. §. 203. Von den ſtreitenden Theilen. §. 204. Von dem Beſcheide. §. 205. Von Einreden wieder dies Rechtsmittel.

Der achte Titul.

Von der Beſitzertheilung, welche einer ſchwangeren Ehefrau wegen ihrer Leibesfrucht geſchiehet.

§. 206. Beſtimmung des Falles, wo dieſes Rechtsmittel Statt findet, und von der Beſichtigung. §. 207. Von Beſtellung des Pflegers und deſſen Amt. §. 208. Wenn dieſer Beſitz aufhöret und von den Vorſichten bey der Niederkunft. §. 209. Von der böslichen Abtretung

tretung des Beſitzes. §. 210. Von der Entſchädigung, wenn die Wittwe ſich wieder beſſeres Wiſſen vor ſchwanger ausgegeben hat.

Der neunte Titul.

Von der Einſetzung in die Erbſchaft aus dem carbonianiſchen Edict.

§. 211. Abſicht des carbonianiſchen Edicts. §. 212. Von dem Rechtsgrunde und der Zeit. §. 213. Von der Sicherheitsbeſtellung. §. 214. Von der anzuſtellenden Unterſuchung. §. 215. Von dem Unterhalt des Pupillen. §. 216. Wer klagen muß, wenn der Unmündige die Pubertät erreichet hat.

Der zehnte Titul.

Von dem Beſitz der Erbſchaft, welcher vor einen Wahnſinnigen geſuchet wird.

§. 217.

Der eilfte Titul.

Von dem Geſuch der nächſten Anverwandten eines Verſchollenen (abſentis, de cujus vita vel morte non conſtat) um die Pflegſchaft.

§. 218. Begriff eines Verſchollenen. §. 219. Von dem Gerichtsſtande. §. 220. Wer um die Pflegſchaft bitten könne. §. 222. Von dem Rechtsgrunde. §. 223. Von dem abzugebenden Beſcheide und dem Verfahren. §. 224. Wie es zu halten, a) wenn der Verſchollene oder ſeine Erben ſich einfinden, b) wenn ſich niemand in der Folge meldet. §. 225. Wenn der Abweſende oder ſeine Erben ſich melden, nachdem er vor todt erkläret war.

Der zwölfte Titul.

Von dem ſalvianiſchen und nach deſſen Beyſpiel (interd. quaſi Salvianum) eingeführten Interdict.

§. 226. Urſprung dieſer Rechtsmittel. §. 227. Von dem Gerichtsſtande. §. 228. Wer dieſe Rechtsmittel anſtellen

anſtellen kann. §. 229. Wieder wen ſelbige angeſtellet werden können. §. 203. Von dem Rechtsgrunde und der Bitte. §. 231. Von dem Beſcheide. §. 232. Von den Einreden.

Das zehnte Hauptſtück.

Von den Rechtsmitteln ſich bey dem Beſitze zu erhalten.

Der erſte Titul.

Von der Beſitzerhaltung bey körperlichen Sachen.

§. 233. Nutzen und Nothwendigkeit. §. 234. Vom Gerichtsſtande und den ſtreitenden Theilen. §. 235. Vom Rechtsgrunde und der Bitte. §. 236. Von dem abzugebenden Beſcheide. §. 237. Von den Einreden. §. 238. Von den ſuſpenſiv-Mitteln.

Der zweyte Titul.

Von der Beſitzerhaltung in Anſehung der unkörperlichen Sachen.

§. 239. Beziehung auf das vorige.

Der dritte Titul.

Von dem Beſitzſtande wegen eines Ueberbaues.

§. 240.

Der vierte Titul.

Von der Beſitzerhaltung einer Weggerechtigkeit. (de it. actuque priv.)

§. 241.

Der fünfte Titul.

Von der Beſitzerhaltung bey Waſſerleitungen.

§. 242.

Der ſechſte Titul.

Vom Waſſerſchöpfen und der Befugniß das Vieh zur Tränke an das Waſſer zu führen.

§. 243.

Der ſiebente Titul.

Von Fiſchereygerechtigkeiten.

§. 244.

Der achte Titul.

Von Abführung der Unreinigkeiten.

§. 245.

Der neunte Titul.

Von dem Befehle um Abtretung einer bittweis verwilligten Sache.

§. 246.

Der zehnte Titul.

Von dem Befehle um Abhauung der Bäume und Aeſte, die über mein Gebäude ꝛc. herüber ragen.

§. 247.

Der eilfte Titul.

Von dem Befehle um Geſtattung der Aufleſung der auf eines anderen Grund und Boden gefallenen Baumfrüchte.

§. 248.

Der zwölfte Titul.

Von dem Befehle um Abfolgung einer Perſon, die in des bittenden Gewalt ſtehet.

§. 249.

Der dreyzehnte Titul.

Von dem Befehle um Loslaſſung eines zurückgehaltenen freyen Menſchen.

§. 250.

Der

Der vierzehnte Titul.

Von dem Befehle um Vorlegung eines Teſtaments.

§. 251.

Der funfzehnte Titul.

Von dem Befehle den Miethsmann mit ſeinen Sachen ziehen zu laſſen.

§. 252.

Der ſechszehnte Titul.

Von dem Befehle mir meine auf eines anderen Grund und Boden liegende Sache verabfolgen zu laſſen.

§. 253.

Der ſiebenzehnte Titul.

Von dem Befehle um Wegſchaffung eines auf meinen Grund und Boden gefallenen Gebäudes.

§. 254.

Der achtzehnte Titul.

Von der Anzeige einer neuen Anlage (nunciatio novi operis) und von heimlich oder thätlichen Unternehmen (interd. quod vi aut clam.).

§. 255. Begriff. §. 256. Verſchiedenheit. §. 257. Wem dieſes Rechtsmittel zuſtehet. §. 258. Wieder wen dieſe Anzeige zu richten. §. 259. Von dem Klagegrunde und der Bitte. §. 260. Von dem auf die Anzeige abzugebenden Befehle. §. 261. Von den Einreden des Imploraten. §. 262. Von der Aufhebung des Verbothes. §. 263. Von heimlichen Thathandlungen. §. 264. Von gewaltſamen Thathandlungen. §. 265. Von dem auf die Beſchwerde über eine heimliche oder gewaltthätige That abzugebenden Beſcheide. §. 266. Von den Einreden des Imploraten.

Von

Von den Aufforderungen zur Klage ſowohl wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (provocatio ex L. diſſamari), als wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage, (provocatio ex L. ſi contendat).

Eilftes Hauptſtück.

Von der Aufforderung zur Klage.

Der erſte Titul.

Von der Aufforderung zur Klage überhaupt.

§. 267. Ob jemand zu klagen gezwungen werden könne. §. 268. Ausnahmen von der Regul. §. 269. Die Aufforderungen ſind vorbereitende Rechtsmittel. §. 270. Sie haben nur Statt wo ordentliche Rechtsmittel fehlen. §. 271. Von dem Gerichtsſtande. §. 272. Von den ſtreitenden Theilen.

Der zweyte Titul.

Von der Aufforderung wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (provocatio ex L. diſſamari).

§. 273. Von des Provocanten Aufforderung und zwar von der Geſchichtserzählung. §. 274. Nähere Beſtimmung der nachtheiligen Ausſprengung als dem Rechtsgrunde der Aufforderung. §. 275. Von der Bitte und der Rubrik.

Der dritte Titul.

Von dem richterlichen Beſcheide.

§. 276.

Der vierte Titul.

Von dem weiteren Verfahren, wenn der Provocat einkomt und A) die Hauptklage anſtellet.

§. 277. a) Wenn Provocat die Hauptklage anſtellet. §. 278. b) Wenn Provocat die Diffamation gänzlich

läugnet. §. 279. c) Wenn der Provocat die Provocation vor unzuläßig ausgiebet. §. 280. B) Wenn der Provocant ungehorſamlich zurückbleibet. §. 281. C) Wenn der Provocat nicht einkomt, oder nicht erſcheinet.

Der fünfte Titul.

Von der Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage ſtille ſitzet.

Der ſechſte Titul.

Von der Aufforderung.

§. 282. Von der Geſchichte. §. 283. Von dem Gerichtsſtande. §. 284. Von den ſtreitenden Theilen. §. 285. Vom Rechtsgrunde. §. 286. Fortſetzung. §. 287. Von der Bitte und der Aufſchrift.

Der ſiebente Titul.

Von dem richterlichen Beſcheide.

§. 288.

Der achte Titul.

Von dem weiteren Verfahren, a) wenn der Provocat einkomt, und die Hauptklage anſtellet.

§. 289. §. 290. b) Wenn der Provocat die Provocation als unzuläßig ausgiebet. §. 291. Von dem Beſcheide. §. 292. Von dem ungehorſamlichen Auſſenbleiben des Provocaten.

Vierter Abſchnitt.

Vom Concurs-Proceß.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Bemerkungen.

Der

Der erſte Titul.

Begriff des Concurſes, und deſſen verſchiedene Gattungen.

§. 293.

Der zweyte Titul.

Von dem Gerichtsſtande des zu eröfnenden Concurſes.

§. 294.

Der dritte Titul.

Unter welchen Umſtänden ein Concurs zu eröfnen.

§. 295.

Der vierte Titul.

Von den Mitteln einen Concurs abzuwenden.

§. 296.

Der fünfte Titul.

Von der Würkung eines eröfneten Concurſes.

§. 297. §. 298. Entwurf der folgenden Abhandlung.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Vermögenszuſtande.

Der erſte Titul.

Von demjenigen, was gleich nach eröfnetem Concurs, aber vor Beſtellung des ordentlichen Güterpflegers vorgehet a).

Der zweyte Titul.

Von der Verſiegelung.

§. 299. Nothwendigkeit. §. 300. Von den dazu zu gebrauchenden Gerichtsperſonen. §. 301. Verfahren. §. 302. Von des Richters Obliegenheit nach eingeliefertem Protocoll.

Der dritte Titul.

Von der Bewachung der Güter.

§. 303.

Der vierte Titul.

Von der vorläufigen Beſtellung eines Güter⸗Pflegers.

§. 304.

Der fünfte Titul.

Von der Beſtellung des ordentlichen Güter⸗Pflegers und den Gränzen ſeines Amts.

§. 305. Nothwendigkeit. §. 306. Selbigen ernennen die Gläubiger. §. 307. Von der Sicherheitsbeſtellung, Beendigung ꝛc. §. 308. Von ſeinem Amt und Pflicht. §. 309. Von der Belohnung.

Der ſechſte Titul

Von demjenigen was nach Beſtellung des Güterpflegers vorzunehmen iſt.

Der ſiebente Titul.

Von Verfertigung des Güterverzeichniſſes.

§. 310. Wennehr ſelbiges zu verfertigen. §. 311. Muß öffentlich errichtet werden. §. 312. Die Siegel müſſen vorher nachgeſehen werden. §. 313. Von der Aufzeichnung ſelbſt.

Der achte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, A) durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen a) mittelſt der muthmaßlichen oder zuverläßigen Entfremdungen des gemeinen Schuldners.

§. 314. Von dem Offenbahrungseyde (iuram. manifeſt.). §. 315. Von der Unterſuchung einer würklichen Unterſchlagung.

Der

Der neunte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, A) durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen, b) durch unerlaubte Veräuſſerungen vor dem Concurs.

§. 316.

Der zehnte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, A) durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen, c) durch Veräuſſerungen, Bezahlungen, Uebergaben an Zahlungs-Statt, und Eincaßirungen nach erkanntem Concurs.

§. 317.

Der eilfte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, B) durch Herbeyſchaffung desjenigen, ſo zum Concursvermögen gehöret, und ſich nur in andern Händen befindet, d) durch die Eigenthumsklagen.

§. 318.

Der zwölfte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, B) durch Herbeyſchaffung desjenigen, ſo zum Vermögen gehöret, und ſich in anderen Händen befindet, e) durch Einforderung, 1) der ausgeliehenen, 2) zur Verwahrung gegebenen, 3) verpfändeten und 4) bey Handwerksleuten befindlichen Sachen.

§. 319.

Der dreyzehnte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, C) durch Abſonderung desjenigen, ſo nicht zum Concurs-

vermögen gehöret, a) des Lehns- oder Fideicommißgutes, vom Erbe, der Abſonderung desjenigen, was entweder überall nicht, oder nicht ganz zum Concurs gezogen werden kann.
§. 320.

Der vierzehnte Titul.

Von Berichtigung des Concursvermögens, C) durch Abſonderung desjenigen, ſo nicht zum Concursvermögen gehöret, b) wenn die Abſonderung der Güter des verſchuldeten Erben, von den Gütern des unverſchuldeten Erblaſſers, von den Gläubigern des letzteren geſuchet wird.
§. 321.

Der funfzehnte Titul.

Von der Verwaltung des Concursvermögens bis zur öffentlichen Veräuſſerung.
§. 322.

Der ſechszehnte Titul.

Von der jährlichen Rechnungsablegung.
§. 323.

Der ſiebenzehnte Titul.

Von der öffentlichen Veräuſſerung.
§. 324.

Der achtzehnte Titul.

Von Beytreibung der ausſtehenden Schulden.
§. 325.

Der neunzehnte Titul.

Von der gerichtlichen Verwahrung und Ausleyhung der Gelder.
§. 326.

Der

Der zwanzigſte Titul.

Von den Mitteln das Concursvermögen zu berichtigen, wenn der Concurs zu Ende gehet.

§. 327.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Schuldenzuſtande (§. 302.).

Der erſte Titul.

Von demjenigen, was in Anſehung des Schuldenzuſtandes gleich nach eröfnetem Concurs, und vor dem Liquidations-Termin geſchehen muß.

Der zweyte Titul.

Von Auslaſſung der öffentlichen Ladung und deren gehörigen Bekanntmachung.

§. 328. Schulden- und Vermögenszuſtand werden zugleich berichtiget. §. 329. Die öffentliche Ladung iſt ungeſäumt zu erlaſſen. §. 330. Nothwendigkeit derſelben. §. 331. Form und Inhalt derſelben. §. 332. Von verſchiedenen nützlichen Anträgen an die Gläubiger. §. 333. Von dem Umlaufe an die bekannte Gläubiger. §. 334. Von der öffentlichen Bekanntmachung. §. 335. Von der Beſcheinigung des öffentlichen Anſchlages. §. 336. Wie die öffentliche Ladung bey geringfügigen Concurſen einzurichten.

Der dritte Titul.

Von Beſtellung des Contradictors, deſſen Amt und Belohnung.

§. 337. Nothwendigkeit des Contradictors, und wie es bey geringfügigen Concurſen zu halten. §. 338. Der Contradictor iſt ſobald als möglich zu beſtellen. §. 339. Wer dazu zu ernennen iſt. §. 340. Von der Beeydigung. §. 341. Von dem einzuziehenden Unterricht.

richt. §. 342. Der Contradictor darf ſich weder in Sachen, die das Vermögen, noch welche den Vorzug der Gläubiger angehen, miſchen. §. 343. Wie die Nachläſſigkeit des Contradictors zu ahnden. §. 344. Von der Belohnung.

Der vierte Titul.

Von Einrichtung und Ordnung der Concurs-Acten.

§. 345. Nöthige Abſonderung der Concurs-Acten. §. 346. Abtheilung der allgemeinen Concurs-Acten.

Der fünfte Titul.

Von der Abforderung der Acten von anderen Gerichten.

§. 347. Was vor Acten abzufordern ſind. §. 348. Wie weit auswärtige Richter zur Ablieferung der Acten verbunden ſind. §. 349. Endzweck der Acten-abforderung.

Viertes Hauptſtück.

Vom Liquidations-Termin.

Der erſte Titul.

Von Eröfnung des Termins.

§. 350.

Der zweyte Titul.

Von dem Vergleichsverſuche.

§. 351. Allgemeine Bewegungsgründe zum Vergleiche. §. 352. Wenn ein oder mehrere Gläubiger mit ihren liquiden und vorzüglichen Forderungen das ganze Vermögen erſchöpfen.

Der dritte Titul.

Von der Beſtellung des Güterpflegers.

§. 353. Nothwendigkeit des Güterpflegers, deſſen Ernennung und Verpflichtung.

Der

Der vierte Titul.

Von allgemeinen Vorträgen, beſonders a) wegen Ernennung eines engeren Ausſchuſſes.

§. 354. Von den Anträgen, worüber der Gläubiger Entſchlieſſung nothwendig iſt, und der verſchiedenen Art hierbey zu verfahren.

Der fünfte Titul.

Von allgemeinen Vorſchlägen b) wegen Ernennung eines Prioritäts-Contradictors.

§. 355. Nutzen eines Prioritäts-Contradictors.

Der ſechſte Titul.

Von allgemeinen Vorſchlägen c) was ſonſt den Concurs überhaupt angehet.

§. 356.

Der ſiebente Titul.

Von Einrichtung des Liquidationsprotocolls.

§. 357.

Der achte Titul.

Von der Liquidation der Gläubiger a) ſo ihre Sache bereits anhängig gemachet haben.

§. 358. Müſſen blos die Sache, da wo ſie ſtehet, fortſetzen. §. 359. Von des Contradictors Antwort.

Der neunte Titul.

Von der Liquidation der Gläubiger b) welche jetzo zuerſt angebracht wird.

§. 360. Von der bloſſen Anzeige der Forderung. §. 361. Von der Liquidation der Forderungen. §. 362. Vorſicht, wenn die Gläubiger ſich an der Frauen Vermögen halten können.

Der zehnte Titul.

Von Ausführung des Vorzugsrechts.

§. 363. Von dem Vortrage eines Gläubigers. §. 364. Von der Antwort der Gläubiger. §. 365. Der Richter muß allenfalls den Vorzug von Amtswegen beſtimmen.

Der eilfte Titul.

Von der Antwort des Contradictors, A) wenn die Sache ſchon anhängig, B) wenn ſie erſt jetzo vorgebracht iſt, und zwar a) letzteren Falls in Anſehung der Einreden, ſo den Rechtsſtreit ſofort hemmen.

§. 366. Beziehung auf das vorige. §. 367. Von der Antwort auf bloſſe Anzeige der Forderung. §. 368. Von der Bitte um einen anderen Termin zur Antwort. §. 369. Von den Einreden welche den Fortgang des Rechtsſtreites hemmen, und Abweiſung von dieſem Concurs.

Der zwölfte Titul.

Von der Antwort des Contradictors, B) wenn die Sache erſt jetzo vorgebracht iſt, und zwar b) von den den Fortgang des Rechtsſtreits hemmenden und von verzögerlichen Einreden.

§. 370. Die auf Solennität des Verfahrens abzielende Einreden fallen hinweg. §. 371. Von verzögerlichen Einreden, welche das Weſen des Proceſſes betreffen.

Der dreyzehnte Titul.

B) c) Von der Einlaſſung des Contradictors ſowohl 1) der einräumenden als 2) verneinenden.

§. 372. Der Contradictor muß keine Forderung ohne hinreichende Ueberzeugung einräumen, und ſich auf die Urkunden einlaſſen. §. 373. Von der eydlichen Beſtär-

ſtärkung der Forderung. §. 374. Von der Abläugnung der Forderung.

Der vierzehnte Titul.

Von der Antwort des Contradictors, d) in Anſehung der zerſtörlichen Einreden, und e) der Wiederklage.

§. 375. Von den zerſtörlichen Einreden. §. 376. Von der Wiederklage.

Der funfzehnte Titul.

Von der Replic und Duplic.

§. 377.

Der ſechszehnte Titul.

Von der Ungehorſamsbeſchuldigung wieder die nicht erſchienenen Gläubiger.

§. 378. §. 379. Wem die Präcluſion nicht ſchade.

Der ſiebenzehnte Titul.

Von dem präcluſiv=Beſcheide.

§. 380. Wenn dazu zu ſchreiten? §. 381. Von deſſen Bekanntmachung.

Fünftes Hauptſtück.

Von demjenigen, was nach dem Liquidationstermin bis zum Prioritätsurtheil vorgehet, und von dem eigentlichen Zeitpuncte, wo ſelbiges zu verfertigen.

§. 382. Wenn ein Gläubiger der ſeine Forderung blos angezeiget hat, mit deren umſtändlichen Liquidation zurück bleibet. §. 383. Von dem Ungehorſam des Contradictors. §. 384. Von dem Beſchluß der Sache. §. 385. Was vor Sachen zum Prioritätsurtheile auszuſetzen, oder nicht. §. 386. Zeitpunct des zu eröfnenden Prioritätsurtheils.

Sechſtes Hauptſtück.

Von der Priorität der Gläubiger, Abfaſſung des Prioritätsurtheils, und deſſen Eröfnung.

§. 387. Von der Relation. Regul bey verſchiedenen Rechten des Orts der belegenen Sache und des Wohnungsortes.

Der erſte Titul.

Vom dem Abſonderungsrechte.

§. 388. Von dem Eigenthumsrechte.

Der zweyte Titul.

Von den Concurskoſten.

§. 389. §. 390. Die Koſten werden weder dem Gläubiger noch dem Contradictor erſtattet.

Der dritte Titul.

Von der erſten Claſſe der allen anderen vorzuziehenden Gläubiger (abſolute privilegiati).

§. 391. Von Leichenkoſten. §. 392. Von Trauerkoſten. §. 393. Von Koſten der letzten Krankheit. §. 394. Vom Brod- und Saatkorn. §. 395. Vom Liedlohne. §. 396. Von geiſtlichen Stiftungen. §. 397. Von Steuren, und öffentlichen Abgaben. §. 398. Von dinglichen Laſten. §. 399. Wenn mehrere Poſten gleichen Vorzug haben.

Der vierte Titul.

Von der zweyten Claſſe der hypothecariſchen Gläubiger, die eines Vorzuges vor anderen hypothecariſchen Forderungen genieſſen.

§. 400. Von dem Vorſchuß zur Kriegsrüſtung, zur Erhaltung eines Kriegsdienſtes u. ſ. w. §. 401. Von der primipilar-Schuld. §. 402. Von der privilegirten Hypothek der Ehefrau. §. 403. Von der vorzüglichen

Hypo-

Hypothek des Fiſcus. §. 404. Von der vorzüglichen Hypothek desjenigen, welcher zur Ausbeſſerung verfallener Gebäude creditiret hat, und anderen ähnlichen vorzüglichen Hypotheken. §. 405. Von der dem Pupillen zuſtehenden vorzüglichen Hypothek, wenn mit ſeinem Gelde ein anderer als der Vormund etwas erkaufet hat.

Der fünfte Titul.

Von der dritten Claſſe der hypothecariſchen Gläubiger.

§. 406. Rang der Hypotheken nach ihrer Beſchaffenheit. §. 407. Rang der Hypotheken nach der Zeit, und ihrem Anfange. §. 408. Von der Fortrückung eines jüngeren hypothecariſchen Gläubigers in die Stelle eines ältern. §. 409. Von privat-Hypotheken. §. 410. Von Erlöſchung der Hypotheken.

Der ſechſte Titul.

Von der vierten Claſſe der Gläubiger, welche einen blos perſönlichen Vorzug haben.

§. 411. Von deponirten Sachen, die nicht mehr vorhanden ſind. §. 412. Von demjenigen, deſſen Geld der Maſſe zum Beſten verwendet iſt. §. 413. Von dem vorausbezahlten Brautſchatz. §. 414. Von rückſtändigen und zukünftigen Alimentgeldern. §. 415. Von frommen und milden Stiftungen. §. 416. Von Städten, Flecken, Dörfern §. 417. Vom Lehr- und Informationsgelde. Advocaten-Procuratoren-Notarien-Gerichtsgebühren und perſönlichen Abgaben an Kirchendiener. §. 418. Von unzinsbaren Anlehnen §. 419. Wie weit die Uebertragung des Vorzugs zuläßig, und wie die Gläubiger zur Hebung gelangen.

Der ſiebente Titul.

Von der fünften Claſſe der chirographariſchen oder ſchlechten Gläubiger, welche überall keinen Vorzug haben (Buchſchulden).

§. 420.

Der achte Titul.

Von den Zinſen.

§. 421.

Der neunte Titul.

Von den Strafen.

§. 422.

Der zehnte Titul.

Von den Forderungen, welche eine bloſſe Freygebigkeit zum Grunde haben.

§. 423.

Der eilfte Titul.

Von der Abweiſung der zu dieſem Concurs nicht gehörigen Gläubiger.

§. 424.

Das ſiebente Hauptſtück.

Von demjenigen, was nach eröfnetem Prioritäts-Urtheile bis zur Austheilung des Vermögens vorzunehmen.

Der erſte Titul.

Von den verſchiedenen wieder das Prioritätsurtheil eingewandten Rechtsmitteln.

§. 425. Von den in Anſehung der Richtigkeit der Forderung vom Contradictor einzuwendenden Rechtsmitteln. §. 426. Von Rechtsmitteln welche in den umgekehrten Fällen von einem Gläubiger eingewendet werden. §. 427. Dieſe Rechtsmittel ſind in jeder Sache beſonders vorzutragen und zu entſcheiden. §. 428. Von den in Anſehung der Priorität einzuwendenden Rechsmitteln. §. 429. Von den Rechtsmitteln der abgewieſenen Gläubiger. §. 430. Von den Rechtsmitteln in activ-Proceſſen.

Der

Der zweyte Titul.

Von der Befolgung der im Prioritäts = Urtheile enthaltenen Auflagen.

§. 431.

Der dritte Titul.

Von Abfaſſung der beſonderen Urtheile.

§. 432.

Der vierte Titul.

Von der Befriedigung einzelner Gläubiger vor geendigtem Concurs.

§. 433.

Der fünfte Titul.

Von der eigentlichen Zeit der völligen Beendigung des Concurſes.

§. 434.

Der ſechſte Titul.

Von der künſtlichen Beendigung des Concurſes.

§. 435. Von Beylegung der Streitigkeiten, welche unnütz fortgeſetzet werden würden. §. 436. Von dem Vergleichsverſuche über unausgemachte und ſonſt zur Hebung kommende Poſten. §. 437. Von der Beendigung der activ = Proceſſe. §. 438. Von der Endſchaft eines Lehns = Concurſes. §. 439. Von Hebung einer beſchwerlichen dem Concurs obliegenden Alimentation.

Der ſiebente Titul.

Von der Austheilung der Concurs = Gelder, und demjenigen, was nach geendigtem Concurs unterweilen erfolget.

Der erſte Titul.

Von dem Diſtributionsbeſcheide.

§. 440.

Der zweyte Titul.

Von dem Termin zur Auszahlung der Gelder, deren Empfangung, Beſcheinigung, und Vorlegung der Concurs-Acten und Rechnungen.

§. 441. Von dem Erſcheinen und der würklichen Auszahlung. §. 442. Von Vorlegung der Concurs-Acten und Rechnungen an die leer ausgehenden Gläubiger. §. 443. Von Gläubigern, welche ſich nach der Austheilung noch melden.

Der dritte Titul.

Von dem weiteren Verfahren a) über Erinnerungen, ſo wieder das richterliche Verfahren eingreichet werden.

§. 444. §. 445. Wie ſich das Gericht dabey zu verhalten hat.

Der vierte Titul.

Von dem weiteren Verfahren b) über die Erinnerungen, ſo wieder den Güterpfleger gehen.

§. 446.

Der fünfte Titul.

Von der Verbindlichkeit des gemeinen Schuldners, wenn er hernach wieder zu Vermögen gelanget.

§. 447. Von der Erlaſſung des Rückſtandes. §. 448. Von der Rechtswohlthat des nöthigen Unterhalts. §. 449. Von dem Recht der Gläubiger an dem neu erworbenen Vermögen. §. 450. Die Gläubiger können ſich noch melden, welche bey dem vorigen Concurs ausgeſchloſſen waren.

Der

Der peinliche Proceß.

Fünfter Abſchnitt vom peinlichen Proceß.

Gegenſtände des peinlichen Proceſſes und der peinlichen Gerichtsverfaſſung.

Der erſte Titul.

Von inquiſitionsmäßigen Verbrechen.

§. 451. §. 452. In geringfügigen Verbrechen hat nur Denunciations-Proceß Statt. §. 453. Diſciplin-Sachen, Frevel, Land- und Forſtgerichts-Brüche, gehören nicht zur Criminal-Gerichtsbarkeit.

Der zweyte Titul.

Vom Gerichtsſtande in peinlichen Sachen.

§. 454. Der Richter, in deſſen Sprengel das Verbrechen begangen, hat der Regul nach die Sache zu unterſuchen. §. 455. Von Verbrechen die auf der Gränze begangen, oder in verſchiedenen Gerichtsbarkeiten angefangen und vollendet ſind. §. 456. Was der Richter, in deſſen Sprengel das Verbrechen begangen, wieder befreyte Perſonen vornehmen könne. §. 457. Vom Gerichtsſtande der Reichsſtände und und unmittelbaren Reichsglieder. §. 458. Vom befreyten Gerichtsſtande der Soldaten, academiſchen Bürger, Salz- und Bergwerksbedienten, Geiſtlichen. §. 459. Vom Richter des Wohnorts oder Aufenthalts. §. 460. Von dem Richter welcher den Miſſethäter ertappet. §. 461. Vom völlig incompetenten Richter.

Der dritte Titul.

Von den zum peinlichen Gericht gehörigen Perſonen.

§. 462. Das peinliche Gericht kann nicht aus einer Perſon beſtehen. §. 463. Was vor Perſonen bey den

gerichtlichen Handlungen zugegen ſeyn müſſen. §. 464. Unterſchrift der Protocolle. §. 465. Von dem Unterſchiede der Gerichte welche zugleich urtheilen, oder nur die Unterſuchung haben. §. 466. Amtspflichten der gerichtlichen Perſonen. §. 467. Verantwortung der Gerichtsperſonen und Gerichtsherren. §. 468. Schleuniger Betrieb der peinlichen Sachen. §. 469.

Der vierte Titul.

Von den Untergerichtsbedienten und deren Pflichten.

§. 470. Deren Pflicht in Anzeigung der Verbrechen. §. 471. Müſſen vom Verbrechen nicht mit dem Gefangenen reden. §. 472. Der Gefangenwärter muß verhüten, daß dem Gefangenen keine Nachrichten zugebracht werden, und er keine geben könne. §. 473. Alles womit er ſich ſchaden oder losbrechen könne, iſt abzunehmen. §. 474. Muß täglich mehrmals das Gefängniß viſitiren. §. 475. Von Reichung der Atzung und nöthigen Wartung.

Der fünfte Titul.

Von den Gefängniſſen und von Anlegung der Banden.

§. 476. Von Unterſuchung der bey Inquiſiten gefundenen Sachen. §. 477. Beſchaffenheit der Gefängniſſe. §. 478. Von der Wartung eines kranken Verbrechers. §. 479. Von Anlegung der Bande. §. 480. Bande vor jedem Verhör abzunehmen. § 481. Beſuch der Geiſtlichen zu veranſtalten. §. 482. Der Richter muß die Gefängniſſe auch ſelbſt beſuchen. §. 483. Von Vorlaſſung des Verbrechers. §. 484. Von monathlichen Berichten. §. 485. Von der Bewachung angeſehener Perſonen. §. 486. Von der Urphede. §. 487. Von Abſonderung mehrerer Gefangenen. §. 488. Von Strafen wegen Ueberſchreitung der bisherigen Vorſchriften.

Der

Der ſechſte Titul.

Von dem Unterhalt der Verbrecher und den Koſten der Unterſuchung.

§. 489. Von vermögenden Gefangenen. §. 490. Vom Unterhalte unvermögender Verbrecher. §. 491. Die Unterſuchungs-Koſten träget auf allen Fall der Gerichtsherr; §. 492. Nicht der Denunciant. §. 493. Von mehreren gemeinſchaftlichen Verbrechern.

Der ſiebente Titul.

Von den verſchiedenen Gattungen des peinlichen Proceſſes.

§. 494. Vom Anklage-Proceß. §. 496. Vom gemiſchten Inquiſitions- und Anklage-Proceß. §. 497. Die Civilklage hindert die Criminal-Unterſuchung nicht. § 498. Von der falſchen Anklage oder Denunciation.

Zweytes Hauptſtück.

Von der General-Inquiſition.

Der erſte Titul.

Von der General-Inquiſition überhaupt.

§. 499. Unterſchied der general- und ſpecial-Inquiſition.

Der zweyte Titul.

Von Veranlaſſung der Inquiſition.

§. 500. Die erſte Veranlaſſung iſt zu regiſtriren. §. 501. Verſchiedene Veranlaſſung der Inquiſition. §. 502. Von der Denunciation. §. 503. Von der Benennung eines Mitverbrechers. §. 504. Von der Beſchuldigung eines Sterbenden. §. 505. Von der Berühmung oder eigenen Anzeige der Miſſethat. §. 506. Von Auffindung der zum Verbrechen gehörigen Sachen. §. 507. Von der Einrede eines begangenen Verbrechens. §. 508. Von der Betretung über der That. §. 509.

Von einem ſich verbreitenden Gerüchte. §. 510. Von Anzeigen wieder angeſehene Perſonen. §. 511. Wieder geringe Leute reichet ein geringer Verdacht hin. §. 512.

Der dritte Titul.

Von der Unterſuchung und Feſtſetzung der Würklichkeit der begangenen Miſſethat (inveſtigatione corporis delicti).

§. 513. Begriff und Eintheilung. §. 514. Beweismittel von der Würklichkeit des Verbrechens. §. 515. Vom ſummariſchen Zeugenverhöre. §. 516. Von der Gegeneinanderſtellung der Zeugen. §. 517. Von den Anzeigen. §. 518. Vom gerichtlichen Geſtändniß. §. 519. Vom Augenſcheine. §. 520. Von wem ſelbiger einzunehmen. §. 521. Verfahren.

Vom Todtſchlage.

§. 522. Von Aufnehmung todter Körper. §. 523. Von unbekannten Leichen. §. 524. Verwahrung des Leichnams. §. 525. Von wem die Leichenöfnung zu verrichten. §. 526. Die Direction bey der Leichenöfnung gebühret dem Richter. §. 527. Verfahren. §. 528. Von der Vorleſung des bey der Zergliederung abgehaltenen Protocolls. §. 529. Von Veranſtaltung der Beerdigung. §. 530. Von dem Gutachten der Zergliederer. §. 531. Von den bey einem Diebſtahle zu Feſtſetzung der Miſſethat vorzunehmenden Verfügungen. §. 532. Von der eydlichen Beſtärkung des Diebſtahls.

Der vierte Titul.

Von der Feſtſetzung des Miſſethäters.

§. 533. Gewißheit des begangenen Verbrechens und Feſtſetzung des Miſſethäters müſſen zugleich unterſuchet werden. §. 534. Wenn der Verdächtige gleichſam als Zeuge zu vernehmen. §. 535. Durch welche Mittel der Miſſethäter ausſindig gemachet wird.

Der fünfte Titul.

Von der Gefangennehmung des Miſſethäters.

§. 536.

Der ſechſte Titul.

Von den Mitteln zur Abwendung des Gefängniſſes.

§. 537. Vom ſicheren Geleit und von der Bürgſchaft.

Der ſiebente Titul.

Von Verfolgung eines flüchtigen Miſſethäters

§. 538. Von Verfolgung der Räuberbanden. §. 539. Von Verfolgung eines offenbaren flüchtigen Miſſethäters. §. 540. Von Auslaſſung der Steckbriefe, und der Durchführung der Arreſtanten. §. 541. Von der Verkümmerung des Vermögens eines flüchtigen Miſſethäters. §. 542. Von dem Achtsproceß und der öffentlichen Ladung.

Der achte Titul.

Vom ſummariſchen Verhör des Inculpaten.

§. 543. Damit iſt zu eylen. Allgemeine Ermahnung. §. 544. Von einem Verbrecher, welcher die teutſche Sprache nicht verſtehet. §. 545. Von Verweigerung aller Antwort. §. 546. Von verſtelltem Wahnwitz. §. 547. Von verſtellter Taub- und Stummheit. §. 548. Von verſtellter fallenden Sucht. §. 549. Articul werden nicht mitgetheilet, und kein Beyſtand geſtattet. §. 550. Von den Fragen, ſo an Inculpaten geſchehen.

Der neunte Titul.

Von der weiteren Unterſuchung und Confrontation.

§. 551.

Der zehnte Titul.

Von der Vertheidigung allgemeine Reguln, und von der Vertheidigung, um die Specialinquiſition abzuwenden, insbeſondere.

§. 552. Allgemeine Regul. §. 553. Von der Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquiſition.

Der eilfte Titul.

Von der landesherrlichen Aufhebung der Inquiſition (abolition).

§. 554.

Der zwölfte Titul.

Von den falſchen Mitteln die Inquiſition abzuwenden.

§. 555.

Drittes Hauptſtück.

Von der Specialinquiſition, und zwar von dem erſten Verfahren bis zum erſten Urtheile.

Der erſte Titul.

Begriff und eigentlicher Anfang der Specialinquiſition und deren Würkung.

§. 556. Begriff. §. 557. Zeitpunct der anzuſtellenden Specialinquiſition. §. 558. Deren eigentlicher Anfang. §. 559. Würkung.

Der zweyte Titul.

Von Entwerfung der Inquiſitionalarticul.

§. 560. Stoff der Articul. §. 561. Nicht über andere Verbrechen, als worüber er verdächtig iſt. §. 562. Von neuen Umſtänden oder Verbrechen. §. 563. Prüfung der Articul und deren Eigenſchaft.

Der dritte Titul.

Von dem articulirten Verhör.

§. 564. Eröfnung des Termins und Ermahnung. §. 565. Die Antwort muß perſönlich und ſogleich geſchehen. §. 566. Verfahren bey dem Verhör.

Der vierte Titul.

Allgemeine Bemerkungen von dem Beweiſe, ſowohl in Anſehung der Entſchuldigungs- und Milderungsurſachen überhaupt.

§. 567. Des Richters Pflicht in Ausſpührung des möglichen Beweiſes. §. 568. Beweistermin fällt weg. §. 569. Der Denunciant iſt nicht zu beweiſen verbunden. §. 570. Vorſicht bey ſchweren Verbrechen. §. 571. Auſſer dem Beweiſe iſt nicht auch das Geſtändniß erforderlich. §. 572. Der Erfüllungseyd fällt weg.

Der fünfte Titul.

Vom Eingeſtändniß und deſſen Wiederrufung.

§. 573. Eigenſchaften des Geſtändniſſes. §. 574. Wiederruf des Geſtändniſſes.

Der ſechſte Titul.

Vom Beweiſe durch Zeugen.

§. 575. Des Richters Amt bey Zulaſſung der Zeugen. §. 576. Von allgemeinen Fragſtücken, von Articuln. §. 577. Von Vorladung der Zeugen. §. 578. Von der Vorſtellung der Zeugen, Einreden wieder ſelbige und beſondere Fragſtücke. §. 579. Von der Beeydigung und dem Verhöre. §. 580. Von der Confrontation. §. 581. Ausführung des Beweiſes fällt weg.

Der ſiebente Titul.

Vom Beweiſe durch Urkunden.

§. 582. Beweiskraft der Urkunden. §. 583. Vorſicht vor der Vorlegung. §. 584. Von der Anerkennung. Eydliche Abläugnung hat nicht Statt. §. 585. Von der Abläugnung der Hand und der Vergleichung. §. 586. Von anderen als brieflichen Inſtrumenten.

Der achte Titul.

Von dem Beweiſe durch Anzeigen oder Vermuthungen.

§. 587. Begriff und Gattungen.

Der neunte Titul.

Vom Beweiſe durch Augenſchein. Bloſſe Beziehung auf §. 519. u. f.

Der zehnte Titul.

Vom Beweiſe durch Kunſtverſtändige.

§. 588.

Der eilfte Titul.

Vom Beweiſe durch Schätzer.

§. 589.

Der zwölfte Titul.

Von der Vertheidigung.

§. 590. §. 591. Verſchiedenheit. §. 592. Von Ausführung der völligen Unſchuld. §. 593. Von der Vertheidigung zur Milderung der Strafe §. 594. Von der Vertheidigung zu Abwendung der peinlichen Frage. §. 595. Von der Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit des Verbrechers.

Der dreyzehnte Titul.

Vom Beſchluß der Acten, der Einpackung, Verſendung, Bericht und Schreiben.

§. 596.

Der vierzehnte Titul.

Von dem erſten Urtheile, welches entweder den Inquiſiten entbindet, oder verurtheilet, oder auf ein Mittel, die Wahrheit herauszubringen, gehet.

§. 597.

Der funfzehnte Titul.

Von der Eröfnung des Urtheils.

§. 598.

Der ſechszehnte Titul.

Von der ferneren Vertheydigung.

§. 599.

Viertes Hauptſtück.

Von der Marter.

Grundriß.

Der erſte Titul.

Begriff der Marter.

§. 600.

Der zweyte Titul.

Von demjenigen, was nach eröfnetem Urtheile aber vor der Vollſtreckung deſſelben hergehet.

§. 601. Von der Ermahnung zum gütlichen Bekänntniß. §. 602. Von dem gütlichen Bekänntniß. §. 603.

Von

Von der Veranſtaltung der Tortur bey fortgeſetztem Läugnen.

Der dritte Titul.

Von der Vollſtreckung des Urtheils.

§. 604. Von dem nochmahligen Verhör in der Gerichtsſtube. §. 605. Von der Eröfnung des Erkänntniſſes, ſo dem Scharfrichter geſchiehet. §. 606. Von der Vollſtreckung der Tortur. §. 607. Von der wörtlichen Territion. §. 608. Von der thätlichen Territion. §. 609. Vom erſten Grade der Peinlichkeit. §. 610. Vom zweyten Grade der Peinlichkeit. §. 611. Vom dritten Grade. §. 612. Von des Richters Amt während der Peinigung.

Der vierte Titul.

Von dem weiteren Verfahren A) wenn Inquiſit nichts bekannt hat.

§. 613.

Der fünfte Titul.

Von der weiteren Unterſuchung B) wenn der Inquiſit alles bekannt hat.

§. 614. §. 615. Von der Wiederholung des Geſtändniſſes. §. 616. Von dem Wiederruf.

Der ſechſte Titul.

Von der ferneren Vertheidigung.

§. 617.

Inhalt.

Der ſiebente Titul.

Vom Beſchluß der Acten, deren Einpackung und Verſendung.

Der achte Titul.

Von Abfaſſung des Urtheils.

Fünftes Hauptſtück.

Vom Reinigungseyde.

Der erſte Titul.

Wo der Reinigungseyd Statt findet.

§. 618. Begriff. §. 619. Worauf der Reinigungseyd zu richten. §. 620. Wie ſelbiger abzuſchwören und was ſelbiger würket. §. 621. Von der Vertheydigung wieder den erkannten Reinigungseyd.

Sechſtes Hauptſtück.

Von der Vollſtreckung des Urtheils.

Grundriß.

Der erſte Titul.

Von Vollſtreckung der Leibesſtrafen.

§. 622.

Der zweyte Titul.

Von den Vorbereitungen zur Vollſtreckung eines Todesurtheils.

§. 623. Von dem Termin. §. 624. Von der Teſtamentsfähigkeit. §. 625. Von der Vorbereitung zum Tode. §. 626. Beſtellung des Scharfrichters und Errichtung des Galgens u. ſ. w. §. 627. Von Beſtellung der Bedeckung. §. 628. Von Beſtellung der Schulkinder

kinder. §. 629. Von Verſchlieſſung der Thore. §. 630. Von der beſſeren Verpflegung der Inquiſiten. §. 631. Von dem am Tage der Execution zu hegenden hochnothpeinlichen Halsgerichte. §. 632. Von dem nochmaligen Verhör. §. 633. Von der Eröfnung des Urtheils. § 634. Vom Hinführen des Miſſethäters zur Gerichtsſtätte. §. 635. Von demjenigen, ſo auf dem Gerichtsplatze geſchiehet. §. 636. Vom Berichte an die Oberen. §. 637. Von der öffentlichen Bekanntmachung vollzogener Strafen. §. 638. Von dem Selbſtmorde und dem natürlichen Tode eines Verbrechers. §. 639. Vom Aufhängen des Bildniſſes eines überführten Verbrechers.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Vom ſummariſchen Proceß überhaupt.

§. 1.

Begriff, Benennung und Nutzen.

Der ordentliche Proceß iſt die Verhandelung einer Streitſache, welche nach aller vorgeſchriebenen oder durch den Gerichtsbrauch eingeführten Förmlichkeit betrieben wird. Dieſer machet ſo lange die Regul aus, bis eine Ausnahme gezeiget worden a). Der ſummariſche Proceß, welcher immer nur durch eine Ausnahme von der Regul Statt findet, hingegen iſt derjenige, wo mit Vorbeygehung der Förmlichkeiten blos das weſentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet und die Sache ſo geſchwind, als es ohne Nichtigkeit geſchehen kann, abgethan wird. Die Proceßart machet aber keine beſondere Klage aus, ſondern iſt nur eine zufällige Eigenſchaft der ohnehin zuſtehenden Klage, wenn dabey diejenige Erfor-

derniſſe eintreten, welche dieſen oder jenen ſummariſchen Proceß begründen. Tumultuariſch wird der Proceß, wenn weſentliche Stücke nicht beobachtet werden b), wohin auch das blos mündliche Verfahren, wobey keine Protocolle gehalten werden, imgleichen die blos mündliche Beſcheide gehören c). Dies iſt ein nichtiges Verfahren und keine beſondere Proceßart. Die ſummariſchen Sachen kommen unter dieſen Benennungen in den Geſetzen vor: ſummatim cauſam cognoſcere d), extraordinaria cognitio e), de ſimplici et plano f), ſine ſtrepitu ac figura iudicii g), ſine vlla cunctatione h), levato velo i), omnibus fruſtrationibus amputatis, cauſam cognoſcere l), per libellum et ſubſcriptionem cauſam expedire m). In der C. G. O. von 1555 P. III. Tit. 3 und 43 heiſſen ſie cauſae extraordinariae et ſummariae. Es iſt vergeblich den Nutzen des ſummariſchen Proceſſes bezweifeln zu wollen n). Wenn ſelbiger nicht ſo geſchwind geführet wird, als es geſchehen ſollte, ſo iſt nicht der Proceß ſondern diejenigen, die ihn führen, Schuld daran.

a) Böhmer de act. S. I. c. 2. §. XI. not. p.

b) c. 19. X. de iud. (II. 1.) c. 22. X. de accuſat. (V. 1.) c. pen. X. de purgat. can. (V. 34).

c) Clem. ſaepe de V. S. Non ſic tamen iudex litem abbreuiet etc.

d) L. 1. §. 14. D. de ventre in poſſ. mitt. (XXXVII. 9.) L. 15. §. 4. D. de re iud. (XLII. 1).

e) tit. D. de extraord. cogn. L. 47. D. de negot. geſt. (III. 5).

f) L. 11. §. 6. D. ad L. Iul. de adult. (XLVIII. 5).

g) Clem. diſpendioſam de iud. (II. 1).

h) L. 1. C. ſi per vim l. alium mod. (VIII. 5).

i) L. 5. C. de naufrag. (XI. 5).

l) L. f. C. quor. bon. (VIII. 2).

m) L. 2. C. quemadm. teſtam. aper. (VI. 32.) L. 71. D. de R. I. L. 9. §. 1. D. de off. Proconſ. (I. 16).

n) Wie Reinharth in Progr. de incommodis proc. ſum. und Mencken de anfractibus proc. ſum. gethan haben.

§. 2.

Von Sachen welche gar nicht zu den Klagen gehören.

Folgende Sachen gehören gar nicht zu den Klagen, folglich weder zum ordentlichen noch zum ſummariſchen Proceß, ob ſie gleich zum Theil unter den letzteren mit aufgeführet zu werden pflegen. 1) Bloſſe Anzeigen in Fällen, wo der Richter auch in bürgerlichen Sachen von Amtswegen verfahren muß. Hier iſt kein Kläger und Beklagter, ohne welche keine Klage gedacht werden kann a). Die Bitte wird vorſichtig, damit es nicht als Klage angeſehen wird, ſo geſtellet: Ew. ꝛc. werden nun von Amtswegen zu verfügen geruhen (belieben) daß ꝛc. Die Rubrik wird ebenfalls ſo geſtellet, daß es von einem unvorſichtigen Richter nicht als Klage angeſehen werden kann. Z. B. Gemüſſigte Anzeige || an Seiten || N. Denuncianten || um obrigkeitliche Verfügung in Anſehung ꝛc. 2) Gerichtliche Proteſtationen b), als wodurch nur ein Recht erhalten, keinesweges eingeklaget werden ſoll. Häufig giebet eine gerichtlich oder vor Notarien und Zeugen angebrachte

Proteſtation Anlas zu einer Klage, woferne es der Gegentheil nicht blos bey einer Reproteſtation läſſet. 3) Einſeitige Geſuche, welche wieder keinen Gegner gerichtet werden, z. E. eine Bitte um Manutenenz bey einem vor Notarien und Zeugen ergriffenen Beſitz, oder um Einſetzung in den Beſitz aus einem ohne ſichtbahren Fehler befindlichen Teſtamente c); oder eine Bitte um die Pflegſchaft der Güter eines Abweſenden, wenn noch zur Zeit niemand aufgetreten iſt, welcher an der Erbſchaft oder der Pflegſchaft des Abweſenden Anſpruch machet; die Ausführung der Entſchuldigungsurſachen wieder eine angetragene Vormundſchaft. Hält ſich der zum Vormund Auserſehene durch Verwerfung ſeiner Entſchuldigungsurſachen beſchwehret, ſo hat nur eine außergerichtliche Appellation dawieder Statt d). Die Anzeige der Verwandten, wenn jemand über ſeinen künftigen Unterhalt einen auſergerichtlichen Vergleich einzugehen Willens, oder jemand aus der Familie als Verſchwender erklähret, und ihm ein Curator beſtellet werden ſoll. 4) Die cauſae voluntariae iurisdictionis; dies ſind keine Streitſachen, und muß dabey nach der verſchiedenen Natur der Sachen ſo verfahren werden, wie ich ſolches in meiner iurisprudentia extraiudiciali gezeiget habe. 5) Regierungsſachen e). 6) Polizeyſachen, wovon diejenigen, welche zur Landes-Polizey gehören, vor den Landesherrn oder das Geheimerathscollegium, die Ortspolizeyſachen aber vor die Polizeygerichte des Ortes gehören, und pflegen die mehreſten Landſtädte auch die Polizeyſachen zu beſorgen. Auf den Aemtern gehören dieſe Sachen vor die landes-

herr-

herrlichen Beamten. S. die hieſige Amtsordnung v. 1674. art. 12. Bey adelichen Gerichten komt es darauf an, ob dieſelbe mit vogteylicher Obrigkeit verſehen, oder unter einem anderen Ausdruck: ſo genannte geſchloſſene Gerichte ſind oder nicht. Im erſten Falle haben ſie auch die Polizey zu verwalten, nicht aber die ungeſchloſſene und ſolche Gerichte, welche blos die Gerichtsbarkeit haben. In allen Polizeyſachen muß von Amtswegen f) verfahren, das weſentliche des Beweiſes beobachtet, keine Appellation zugelaſſen, ſondern die Beſchwerden über des Polizeyrichters Verfahren durch bloſſe Vorſtellung bey dem Landesherrn g) ſelbſt oder bey dem Geheimenrathscollegio angebracht werden. Bey Polizeyſachen wird auf keinen vorzüglichen Gerichtsſtand geſehen; jedoch wird die ordentliche Obrigkeit häufig um Vollſtreckung der Hülfe erſuchet, zumahlen wenn bey dem Verzuge keine Gefahr iſt. Wieder die Reichspolizeyordnung ſoll daher auch kein Herkommen angeführet werden h). Sind aber Polizeyverbrechen mit ſchwehren Leibes- und Lebensſtrafen zu belegen, z. E. bey Einſchleppung einer Menſchen- oder Vieh-Peſt u. ſ. w. ſo iſt die Sache vor das criminal-Gericht zu ziehen, und völlig nach den Reguln einer criminal-Unterſuchung zu verfahren, und vom Polizeyrichter der Vorfall dem criminal-Richter zur gebührenden Unterſuchung anzuzeigen. Der Begriff der Polizeyſachen iſt unmöglich allgemein und treffend zu faſſen. Vielmehr muß man den Umfang und die Natur der Polizeyſachen kennen, um zu beurtheilen, was Polizey- und was Juſtizſachen ſind i). Dies ſind allemahl Juſtizſachen,

wenn bey Gelegenheit der Polizeyverordnungen und Verfügungen Streitigkeiten über das mein und dein entſtehen. Jedoch müſſen ſelbige zur beſondern Ausführung verwieſen und des gemeinen Beſtens wegen mit Vorbehalt der auszuführenden Befugnis, vorerſt der Polizeyverordnung nachgelebet werden. 7) Cammer-Sachen. Hierunter wird nicht blos die Verwaltung und Berechnung der herrſchaftlichen Güther, Gerechtſame und Gefälle als ganz eigentliche Cammerſachen verſtanden, welche blos vor die Renthcammern gehören, die der Regul nach keine Gerichtsbarkeit haben k); ſondern es ſind hierunter ſolche Sachen zu verſtehen, welche zwar eigentlich ſtreitige Parthey-folglich Juſtizſachen wären, allein durch beſondere Verordnungen oder Herkommen davon ausgenommen und an die Cammern verwieſen ſind, wovon ſich alſo nichts allgemeines beſtimmen läſſet, ſondern alles auf die beſondere Verfaſſungen ankomt l). In ſolchen Sachen muß man ſich alſo an die Cammern wenden, und wenn man ſich über eine Verfügung beſchwehrt erachtet, nicht appelliren, ſondern Vorſtellung bey dem Landesherrn thun (ll). 8) Liquide Steuerſachen, welche ſofort beygetrieben werden. Daher werden rückſtändige und laufende Steuren aus den Concursmaſſen entrichtet, ohne auf das Prioritäts-Urtheil zu warten. Die illiquiden ſind allerdings einer gerichtlichen Unterſuchung fähig m). Landesherrliche Befreyungen, welche die römiſchen Geſeze ganz verabſcheuen, L. 5. 7. 10. C. de ann. et trib. (X. 16). L. 12. C. de vectig. et comm. (IV. 61.) t. t. C. de immunit. nemini conced. ſind nur von ſolchen

Ab-

Abgaben die dem Landesherrn gebühren, zu verſtehen, und dürfen nicht den übrigen zur Laſt fallen, ſondern wenn der Landesherr jemanden auch von gemeinen Laſten befreyen will, ſo muß er ſelbſt Vergütung leiſten. Wenn jemand eine Befreyung behauptet, und eine landesherrliche Begnadigung oder unvordenklichen Beſitz verſchüzet, ſo ſollte dies mit dem Fiſcal durchgefochten und den intereſſirten Gemeinheiten nur die Intervention geſtattet werden; allein häufig klagen dieſe allein und dann negatoria utili. Hr. von Cramer hat in den Wezl. Nebenſt. Th. 82. n. 3. 4. einen ſolchen Fall, der anfänglich regiminaliter hernach aber im Wege Rechtens von der Gemeinde verhandelt iſt, und er hält ihre Klage vor eine confeſſoriam, da ſie ſich doch in der Regul, nicht in der Ausnahme gründen. Nie ſollte man zwey Particuliers oder Gemeinden über ungleiche Repartition der öffentlichen Abgaben mit einander vor Gerichten ſtreiten laſſen m ſo wie auch die Beſchwerden über ungleichen Reichs-Matricular-Anſchlag nicht bey den Reichsgerichten, ſondern auf dem Reichstage angebracht werden müſſen; vielmehr ſollten dergleichen Sachen lediglich bey den Steuerdepartements angebracht und erörtert werden. Allein das Gegentheil ſiehet man täglich. Es gehöret doch wohl zum Weſen des Staats, daß die öffentliche Abgaben mit gleichen Schultern getragen werden. Ein rechtskräftiges Urtheil kann dieſe Gleichheit aufheben, welches eben ſo viel iſt, als das Weſen der Landesverfaſſung umkehren. Läſſet ſich aber dies mit der Vernunft reimen? Auch können einzelne Contribuenten durchaus nicht auf Ablegung der Rechnung oder

deren Monirung klagen, wohl aber deren Einſicht verlangen. Mangelhafte Einrichtung der Rechnung und deren Abnahme iſt blos bey der Behörde zu denunciiren. Aus eben der Urſache ſollte wieder die gleiche Vertheilung der Steuren keine Verjährung geſtattet werden. *Thomaſius* in D. de praeſcript. regal. ad iura ſubditor. non pertinente behauptet die Inpräſcriptibilität, *Harpprecht* in Diſſ. de praeſcript. immun. et collect. und de Leyſer ſpec. 670. med. 17 laſſen in dieſem Falle die Verjährung von 30 Jahren zu. Wieder den Fiſcus kann die gänzliche oder eingeſchränkte Steuerfreyheit nur durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. Im L. 6. C. de praeſcript. 30. l. 40. ann. wird die 40jährige Verjährung in Anſehung der Steuer verworfen. Der L. 4. C. ibid. ſtehet nicht entgegen, denn hier iſt von Güthern und Rechten die Rede. Der L. 6. aber redet insbeſondere von Steuern. R. Abſch. von 1648. §. 54. u. folg. 9) **Wrugenſachen** ſ. die Note i. auch den 1ten Th. des ordentl. bürgerl. Proc. §. 28. 30. In verſchiedenen Landen ſollen alle Injurienſachen der Bauersleute, nicht als Klagen, mithin nicht gerichtlich, ſondern als Wrugenſachen behandelt werden. 10) Diſciplinſachen der Soldaten, Schüler, academiſchen gelehrten Bürger, Geiſtlichen und Stiftsperſonen n). Wenn daher eine Kirchengemeinde ſich über den Lebenswandel, Dienſtverwaltung, Heterodoxie ihres Geiſtlichen, Schulmeiſters, Organiſten zu beſchwehren Urſache hat, ſo bedarf es nur einer Anzeige bey dem Superintendenten, welcher den Geiſtlichen in die Ordnung bringen, oder wenn

Suſpen-

Suſpenſion und wohl gar Remotion erfolgen könnte, an das Conſiſtorium berichten, und ſodann die Sache von Amtswegen entweder unmittelbahr oder durch eine Commiſſion unterſuchet werden muß. Thäte der Superintendent nicht was ſich gebührte, ſo muß doch die Sache nicht als Klage, ſondern als bloße Anzeige, mit Angabe aller Beweiſe, angebracht werden. Selbſt der weltliche Beamte kann von ſolchen Unregulmäſigkeiten berichtliche Anzeige thun. Laufen die Beſchuldigungen auf würkliche Verbrechen hinaus, ſo muß das Conſiſtorium die Sache an den ordentlichen Criminal-Richter verweiſen. 11) Sachen welche unmittelbahr den Gottesdienſt betreffen, in welchen auch keine Appellation zugelaſſen wird o).

a) Nov. 15. c. 5. §. 1. L. 2. §. 17. D. ne quid in loco publ. (XLIII. 8.) L. un. D. de via publ. (XLIII. 10.) L. 1. §. 2. 15. D. de cloacis (XLIII. 23.) L. 3. in fine L. 4. 5. §. 11. 12. D. de N. O. N. (XXXIX. 1.) L. 1. §. 41. 42. 45. D. de aqua caſtell. (XLIII. 20). L. 1. D. de litig. (XLIV. 6.). Hierher gehören aber auch a) alle andere Fälle, wo öffentlichen Sachen oder Gerechtſamen von einzelnen Perſonen etwas zum Nachtheil unternommen wird; b) die mehreſten Fälle, wo bey den Römern einem jeden aus dem Volke zu klagen erlaubt war; c) die vormundſchaftlichen Sachen, ſo weit des Richters obervormundſchaftliche Pflicht reichet. Die accuſatio ſuſpecti machte zwar bey den Römern die Regul aus, aber es war doch auch nach L. 3. §. 4. D. de ſuſpect. tut. von Amtswegen wieder einen ſolchen Vormund zu verfahren vorgeſchrieben. Alſo reichet, um ſo mehr heut zu Tage, da bey der Vormundſchaft alles vom richterlichen Amt abhänget, eine bloſe Anzeige hin. Stryckii Vſ. modernus tit. de ſuſpect. tut. Bachov ad Weſenbec. ibid.

ibid. in fine. d) Sachen, die eine unerlaubte That betreffen, welche jedoch nicht zu den Verbrechen gerechnet werden. Gegen Verführer der Knechte konnte nach L. 5. D. de extraord. crim. auch peinlich verfahren werden ohne act. de ſervo corrupto anzuſtellen. Die Verführer dürfen nur bey der Polizey angezeigt werden. Die Römer nennen dies factum incivile. Z. E. wenn ein Augenarzt vorſätzlich Mittel gebrauchet, um den Patienten erſt in die Gefahr die Augen zu verliehren zu ſetzen, hernach aber denſelben dadurch zu zwingen, ihm wieder allen guten Glauben ſeine Beſitzungen zu verkaufen. Dieſe ſoll ihm der Praeſes provinciae wieder abzutreten anbefehlen, und ihn beſtrafen. L. 3. D. de extraord. cognit. (L. 13).

b) L. 16. D. ad Sct. Marcedon. (XIV. 6.) L. 17. C. de rei. vind. (III. 32.). Wer ſich an eine gegründete Proteſtation nicht kehret, wird dadurch ein böslicher Beſitzer. L. 20. §. 1. D. de acquir. l omitt. hered. (XXIX. 2.).

c) L. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. (VI. 33). Hier wird unterſchieden, ob ein Contradictor vorhanden ſey, oder nicht.

d) L. 4. L. 13. §. 10. D. de excuſat. tut. (XXVII. 1).

e) Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen. S. II. §. 7. u. folg. Es gehöret dahin: a) alles was zur Regierung von Land- und Leuten gerechnet werden kann. b) Alle Sachen welche die Staats-Grundgeſetze und die Landesverfaſſung betreffen. I. P. O. Art. V. §. 2. 25. 33. Das Stimrecht der einzelnen Landtags fähigen Guthsbeſitzer gegen die Behauptung der Deputirten. Annalen der Churbr. Lande 1ten Jahrg. 2tes St. p. 325. Daher ſoll wieder die Executionsordnung kein Proceß angenommen werden. R. A. von 1654. §. 180. Vattel Droit des gens L. I. Ch. 3. §. 36. à la conſtitution publique. Struben Nebenſtunden Th. 4. S. 302. Es läſſet ſich nicht gedenken, daß durch ein übelgefaßtes rechtskräftiges Urtheil die Staatsverfaſſung geändert werden könne.

könne. Auch die innere Verfaſſung der Städte und Dörfer, wie auch die gehörige Verwaltung und Diſpoſition über Städte- und Gemeindegüter hänget vom Landesherrn ab, welcher nach der Orts- und Landesverfaſſung und nach den gemeinen Rechten Verfügungen machet. Cramer wezl. Nebenſt. Th. 25. n. X. c) Die Verfügungen, welche zur Aufnahme der Nahrung gereichen z. E. Gilden-Sachen, inſoferne es deren Verfaſſung und die Aufrechthaltung der Nahrung betrift; kommt es aber bey Handwerksſachen auf Rechte und Verbindlichkeiten an, ſo ſind es Juſtizſachen. Cramers wezlar. Nebenſtunden Th. 82. n. III. wohin auch die hieſige Verordnung vom 22. Nov. 1768. wie in Landes-Oekonomie-Angelegenheiten zu verfahren, zu rechnen. d) Die weſentl. Hoheitsrechte, mithin gehören die blos nutzbaren Regalien wenn darüber Streit entſtehet nicht zu den Regierungsſachen, noch weniger die Domainen-Sachen. Struben a. a. O. §. 10. u. f. e) Die Rangſtreitigkeiten, inſoferne nicht von einem bereits in den Geſetzen oder durch Gewohnheiten feſtgeſetzten Range die Rede iſt: Struben P. III. Bed. 129. Hellbach Medit. Iuris Proedriae moderni Diſc. 2. c. 1. §. 2. R. A. von 1570 §. 160 und 1579. §. Nachdem auch noch etliche Reichsſtände wo von ſtreitigen Sitzordnungen geordnet wird, daß ſelbige blos zur Deciſion des Kayſers ſtehen ſollen. von Uffenbach de Conſ. imp. aul. c. X. Sect. I. ſubſect. III. de Pufend. T. IV. obſ. 253. f) Wenn aus politiſchen Urſachen in gerichtlichen Handlungen etwas zu thun oder zu unterlaſſen iſt. Struben rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 35. Th. IV. Bed. 118. 121. S. 331. g) Geſuche um Diſpenſationen von Geſetzen, Ertheilung der Privilegien, und deren authentiſche Auslegung. Die doctrinal-Auslegung gehöret vor die Gerichte, und ſo lange dieſe eintritt, kann zu jener nicht geſchritten werden. Die L 43. D. de vulg. et pup. ſubſtit. in welcher es heißet: beneficia quidem principalia ipſi principes ſolent interpretari, enthält keine Vorſchrift, ſondern erzählet nur,

was

was zu geſchehen pfleget. Iſt der Sinn des Privilegiums nicht aus unläugbahren Gründen zu beſtimmen, ſo bleibet der Landesherr immer der beſte Ausleger des Geſetzes. Enenckel ab Hoheneck de privileg. L. II. c. 3. n. ult. Dies tritt bey ſtreitigen Gilde-Privilegien und Innungs-Briefen ein, welche der Landesherr zu mindern und zu mehren ſich gemeiniglich ausdrücklich vorbehalten, auch wenn dieſes nicht geſchehen wäre, und das Wohl des gemeinen Weſens dieſe oder jene Erläuterung des Privilegiums erforderte, ertheilet werden könnte. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 21. Wie viele mit gröſter Lebhaftigkeit geführte Proceſſe ſtünden nicht auf dieſem kurzen Wege mit einem Federſtrich abzuthun? Nur einem Reichsſtädtiſchen Magiſtrate iſt dieſer Schritt, wegen der Eiferſucht der Innungen, nicht zu rathen. h) Geſuche um Verwilligungen von öffentlichen Gütern oder Anſtalten L. 2. §. 16. D. ne quid in loco publico. (XLIII. 8). i) Ertheilung der Volljährigkeit. t. t. C. de his qui ven. aet. impetrav. (II. 45.) die Mannsperſon muß 20, die Frauensperſon 18 Jahr alt ſeyn, und dieſes ſowohl als Sitten, Gemüthsart, und Ehrbarkeit, auch Geſchicklichkeit zur Verwaltung beſcheiniget werden. k) Alle andere Gnaden-Sachen. l) In hieſigen Landen gehören die Poſtſachen, ſo die Einrichtung des Poſtweſens, das dazu erforderliche Fuhr- und Reitweſen, oder eine Anordnung und Einſicht darinn betreffen, oder damit Gemeinſchaft haben, auch was der Poſtbedienten Amt und was dahin einſchläget, vor die Landes-Regier. und die daſelbſt verordnete Poſtdirection. Poſtordn. vom 4ten Sept. 1755. Alle Regierungs-Sachen müſſen blos bey dem Landesherrn oder dem Geheimen-Raths-Collegium durch gründliche kurzgefaſſete Vorſtellungen angebracht werden.

f) L. 1. §. 12. D. de off. Praef. urbi (I. 12).

g) R. Abſch. von 1654. §. 106. Mev. P. 3. Dec. 154. Daher iſt auch die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte in ſolchen unläugbahren Polizey-

zeyſachen nicht gegründet. S. Hannöv. Magazin von 1763. 35tes Stück.

h) R. A. von 1551. §. 71.

i) S. Heumanni Initia Iuris politiae, de Hohenthal D. de ambitu politiae eiusque a iuſtitia discrimine, de Pufend. de Iurisdict. germ. Sect. I. cap. un. §. 27. 29. 35. 45. 59 u. 61. Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen. S. III. §. 24. deſſelben Rechtl. Bedenken T. III. Bedenken 84. Flörcke ob und in wie weit Polizey-Sachen vor die Juſtiz-Colleg. gehören. Rechenberg de politiae et Iurisdictionis terminis accuratius definiendis. Schreiber de cauſarum politiae et earum quae iuſtitiae dicuntur, conflictu et differentia. Neuraths D. nonnullae obſervationes de cognitione et proteſtate iudiciaria in cauſis quae politiae nomine veniunt. Leyſer Spec. 684. Med. 34. 35. zweifelt mit Thomaſius an einer richtigen Definition der Polizeyſachen. Der Umfang der Polizey greifet zu weit, als daß ſich davon ein paſſender allgemeiner Begriff angeben lieſe. In dem römiſchen Rechte ſtoſſen mir folgende Polizeygeſetze auf: a) ſtrenge Aufſicht auf die Numularios L. 1. §. 9. D. de off. Praef. urb. (I. 12). b) Aufſicht über die leibeigenen Frauensperſonen, daß ſie nicht zur Hurerey gehalten wurden. d. L. 1. §. 8. in fine. c) Aufſicht über das Viehmarkt, und über das Fleiſch ſo zum Verkauf ausgebothen wird, auch über den gerechten Preis deſſelben ibid. §. 11. d) Aufſicht über das Volk und die öffentlichen Schauſpiele ibid. §. 12. Schauſpielern, Seiltänzern ꝛc. Erlaubniß zum Spiel zu ertheilen, gehöret alſo zur ordentlichen Polizey: Nur es kann der Landesherr allgemeine Verordnungen machen, welche die Schauſpiele und Gaukler-Künſte beſchränken. e) Verhinderung unerlaubter Zuſammenkünfte ibid. §. 14. f) Vorbauung der Feuersbrünſte, und Beſtrafung der Vernachläßigung des Feuers L. 1. 3. §. 1. L. 4. D. de off. Praef. Vigil. (I. 15). Von Anlegung der Backöfen, ſ. Stryck de Iure furnorum c. 2. n. 72.

L. 13. D. de ſerv. praed. urb. L. 8. §. 5. D. ſi ſerv. vind. Nach der hieſigen Forſtordnung c. 2. §. 56. darf die Heyde nicht ohne Anzeige an die Beamte und Förſter angezündet werden. g) Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe d. L. 3. §. 1. 3. D. de O. P. V. h) Sicherheit der Bäder d. L. 3. §. ult. i) Verfügung, daß ausgeartete Kinder ihren Eltern Gehorſam und Folge leiſten L. 9. §. 3. D. de off. Proconſ. (I. 16). k) Daß alles ſchädliche Geſindel fortgeſchaffet werde L. 3. D. de off. Praeſ. (I. 18). l) Daß niemand unbilligen Vortheil ziehe L. 6. §. 1. ibid. m) Daß niemand von erlaubtem Gewerbe ausgeſchloſſen werde, oder ein unerlaubtes Gewerbe treibe L. 5. §. 4. D. ibid. n) Daß keine unwiſſende Aerzte geduldet werden d. L. 5. §. 7. o) Daß die den Einſturz drohende Gebäude keinen Schaden zufügen L. 7. D. ibid. L. 1. §. 1. D. de via publ. (XLIII. 10). p) Daß nach Möglichkeit allen Verbrechen durch Fortſchaffung gefährlicher Leute und durch Beſtrafung derer, welche ſie aufnehmen und Vorſchub thun, vorgebeuget werde, L. 13. D. ibid. q) Daß raſende Leute, welche von den ihrigen nicht verwahret werden können, eingeſperret werden d. L. 13. r) Aufſicht über den Getraideverkauf L. 1. C. de off. Praeſ. urbi. (I. 28). s) Aufſicht auf richtiges Maaß und Gewicht, L. 9. C. de defenſor. civit. (I. 55). t) Daß die Leichen nicht aufgehalten werden L. 38. L. 43. in fine D. de relig. (XI. 2). u) Daß die Wege um die Stadt ſo viel möglich eben gemachet (adaequentur) und die Abflüſſe den Gebäuden keinen Schaden zufügen, auch nöthige Brücken und Stege angeleget werden. L. un. pr. D. de via publ. et ſi quid in ea fact. eſſe dic. (XLIII. 10). v) Daß Gebäude und Wände an der Straße nicht baufällig gelaſſen ſondern gebeſſert und ſauber gemachet werden. d. L. un. §. 1. In unſer Forſtordnung c. 2. §. 10. und 11. iſt befohlen, daß die Gebäude ½ Elle untermauert, auch kein Unrath an die Häuſer geſchlagen werde. Dies zielet hauptſächlich dahin ab, daß die Sohlen nicht ſo leicht verfaulen ſollen; allein dazu iſt

ein

ein Fuß gewiß noch zu wenig. w) Daß die Straſſen nicht ausgegraben, untergraben oder etwas hinein gebauet werde. d. L. un. §. 2. x) Daß jeder vor ſeinem Hauſe die Straſſen beſſere, die Waſſergänge reinige, und ſelbige ſo anlege, daß dadurch gefahren werden könne, und wenn es der Eigenthümer nicht thut, die Miethsleute auf deſſen Koſten es verrichten, d. L. un. §. 3. L. 1. §. 2. u. 3. D. de cloacis. y) Daß vor den offenen Laden nichts herausgebauet oder ausgeſetzet werde, und die Schmiede u. d. g. Handwerker, die Wagen u. d. g. vor ihren Häuſern nicht ſtehen laſſen, mithin die Fahrt nicht verſperret werde. d. L. un. §. 4. z) Daß auf den Straſſen in der Stadt kein Gezänke geduldet, aa) keine Unreinigkeiten, verrecktes Vieh oder Felle ausgeworfen werden oder liegen. d. L. un. §. 5. bb) Daß die eingefallenen Häuſer von denen Eigenthümern ſonſt aber auf öffentliche Koſten wieder anfgebauet werden L. 46. D. de damno inf. (XXXIX. 2). cc) Daß über öffentliche Wege keine privat-Waſſerleitungen ohne landesherrlichen Conſens angeleget werden. L. 18. §. 1. D. de aqua et aqu. pluv. arc. dd) Daß rüſtige Bettler nicht beſchwehrlich fallen dürfen. L. un. C. de mendic. validis. (XI. 25). Der Lemgoer Bibliothecar hat im 14ten Bande noch folgende Zuſätze geliefert: ee) Daß bey Strafe von 40 aureis kein Todter in der Stadt begraben, und die Obrigkeit welche ſolches gelitten, um eben ſo viel geſtrafet, der Platz confiſciret, der Leichnam aber noch aus der Stadt geſchaffet werden ſoll. L. 3. §. 5. D. de ſepulchro violato (XLVII. 12). Auch im L. 2. C. de SS. eccl. L. 9. C. Theod. ibid. L. 12. C. de relig. iſt dies aus der Urſache verbothen, ne ſanctum municipiorum ius polluatur, welches nach der heydniſchen Religion riechet. Bey Kirchmann de funeribus rom. L. 2. c. 20. (einem Werke voll von der erſtaunlichſten Beleſenheit) trift man mehr von dieſer Materie und unter anderen dieſes an: daß nach dem Zeugnis des Cicero de LL. II. ſchon verbothen geweſen, daß kein todter Cörper in der Stadt beerdiget,

verbrant, oder Gliedmaſen abgeſchnitten werden ſollten. Nach der Verbrennung war das Knochenſamlen erlaubt, welches wohl Wittwen und Mütter zu thun pflegten. Um die üble Ausdünſtungen zu verhüten, ſey alleben das Einbalſamiren aufgekommen. Es berufet ſich eben dieſer Verfaſſer auf die Kapit. Caroli magni Lib. I. c. 159. auf das Concilium Braccarenſe primum can. 36. Alle dieſe heilſame Verordnungen ſind in der Nov. Leonis 53. aus kindiſchen Urſachen aufgehoben. Kirchmann führet auch ein Geſetz des Solons an, daß die Todten in der Stadt begraben werden ſollten, damit die Jugend ſich nicht vor dem Tode ſcheue. ff) Nach L. 37. D. de aedil. ed. ſey den Sclavenhändlern verbothen, alte Sclaven vor junge zu verkaufen. So hat der Bibliothecar veteratores und novitios überſetzet. Allein auſſer daß es leicht in die Augen fallen muſte, ob ein zum Verkaufe ausgeſtellter Knecht alt oder jung ſey, bedeuten gedachte beyde Ausdrücke ganz was anders, als alt und jung, und das Geſetz giebt ſelbſt die Erklährung: praeſumtum enim eſt, ea mancipia, quae rudia ſunt, ſimpliciora eſſe, et ad miniſteria aptiora et dociliora et ad omne miniſterium habilia; (trita vero mancipia et veterana difficile eſt reformare et ad ſuos mores formare. Quia igitur venalitiarii ſciunt, facile decurri ad novitiorum emtionem, idcirco interpolant veteratores et pro novitiis vendunt. Es kam alſo vielmehr auf den Unterſchied an, ob ſie ſchon gedient hatten, oder nicht. S. auch Briſſon. de V. S. und Fabri. Theſaur.) gg) Daß keine ſchädliche und reiſende Thiere an öffentlichen Straſſen gehalten werden, D. de aed. ed. Nach L. 4. D. de feriis habe die Zeit der Weinleſe nach den Umſtänden jeden Ortes beſtimmet werden müſſen. Aus der RPol. Ordn. v. 1577 bemerke ich folgende Polizey-Fälle. (Denn vieles gehöret entweder ins bürgerliche Recht ꝛc als Vormundſchaften und Aufſicht über Kirchenaufkünfte. Tit. 32. Von Richtern und Advocaten. Zur criminal-Unterſuchung, als Gottesläſterung, von Verſammlung der herrenlo-

reuloſen und gardenden Knechte, Abzapfen der Fuhrleute, Wein⸗Gewürz⸗Verfälſchung, falſches Gewicht und Maas, das übermäſige Trinken Tit. 8. Kleider⸗Pferdezeugs⸗Ordnung: (die Erzbiſchöfe Biſchöffe und Prälaten werden an die Demuth erinnert). Tit. 9⸗14. incluſ. Hochzeits⸗Kindbetts⸗Begräbnis⸗Kirchweyh⸗Schmauſerey, Geſellen⸗Lohn, Arbeits⸗ und Bothenlohn, übermäſige Zehrung in den Wirthshäuſern, Weinkeltern (Bierbrauen). Ehlen Maas und Gewicht. Tit. 15. Wucherliche Contracte. Tit. 17. 20. Monopolien Auf⸗ und Verkauf. Tit. 18. Verkauf der Früchte im Felde auch Korn⸗ und Weingülten. Tit. 19. Vom Tuchverkauf ſo nicht genezet, vom Färben mit Vitriol auch Verdunkelung der Laden. Tit. 21. Ausführung der Wolle und des Leders. Tit. 22. Geſinde nicht anders, als gegen Schein der Loskündigung anzunehmen. Tit. 25. Leichtfertige Beywohnungen, Kupler, und im offenbahren Ehebruch zuſammenlebende Perſonen zu beſtrafen. Tit. 26. Arbeitsfähige Bettler nicht zu dulden, ihre Kinder in Arbeit zu bringen. Jede Gemeinde ſoll ihre Armen ernähren, und nur beym Unvermögen Armenatteſtate ausgefertiget, die Hoſpitäler viſitiret und aufrecht erhalten werden. Tit. 27. Zigeuner (weil ſie den Türken und Chriſtenfeinden das Land verrathen?) nicht zu dulden. Tit. 28. Schalksnarren die nicht in Dienſten ſtehen, ſollen auſer Landes nicht geduldet werden. Tit. 29. Muſicanten und Boten ſollen den Leuten mit Trinkgelder⸗(Neujahr) Forderungen nicht beſchwehrlich fallen. Tit. 30. Herumziehende Sänger und Reimſprecher, die bey Geiſtlichen auf die Weltlichen und umgekehrt anzügliche Lieder ſingen, ſollen nicht geduldet werden und Weibsleute nicht ſpringen. Meiſterſänger ſind ausgenommen. Tit. 31. Viſitation und Taxe der Apotheken. Tit. 34. Nichts ohne Cenſur beſonders keine wieder den Relig. Frieden anſtoſende Schriften, Schandgedichte oder Gemählde zu drucken, den Autor, auch Ort und Druckerey zu benennen, Winkeldruckereyen abzuſchaffen. Tit. 35. Goldſchmiede

ſollen nicht unter 14 Loth fein das Silber verarbeiten, die Arbeit zur Schau geliefert und mit dem Silbergehalt, Nahmen des Goldſchmids und Orts gezeichnet werden. Tit. 36. Handwerker ſollen keinen Preis unter ſich verabreden. Tit. 37. Die im 38ten Titul berührte Handwerkspolizey iſt im Reichsgutachten von 1731. vollſtändiger, aber immer noch nicht vollſtändig genug, enthalten. Wie ſehr dieſe Reichspol. Ordn. gegen vorſtehende röm. Verordnungen, nicht ſehr zur Empfehlung abſticht, fällt in die Augen. Daß man keine richtige Begriffe von Polizeygegenſtänden gehabt, zeiget dieſe und ſo viele andere in Deutſchland verfaßte Polizeyordnung.

k) arg. art. XII. §. 4. Capit. Franciſci ubi: den Reichsgerichten aber keineswegés geſtattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und öconomiſche Verfaſſung der Reichskreiſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen. Eſtor D. de reſtricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum civilium et oeconomicorum de quibus circuli Germaniae ſtatuerunt ad illuſtrandum cap. XII. §. 4. Sanctionis imperatoriae Caroli VII. Sect. III. §. 55. u. 56.

l) In hieſigen Landen gehören hieher: a) Die Abſetzung der Bedienten, jedoch ohne Unehrlichkeit oder andere Strafe; b) die Verwaltung und Verpachtung der Domainen; c) Ein- und Abſetzung der herrſchaftlichen Meyer; d) die Landgerichts-Strafen (Wrogen, Wrugen, Brüche:) wovon nicht appelliret werden mag, woferne die Beamten nicht dadurch einem Dritten ein Recht nehmen, oder von dieſem die Unterſuchung und Strafe begehret wird. d) Dienſtſachen, nicht in Anſehung der Frage: ob die Bauren zu dienen ſchuldig, ſondern wie ſie dienen müſſen; e) Beſchwerden der Unterthanen: daß ihnen an Dienſtgeldern, Präſtationen und Gebührniſſen von den Beamten zu nahe geſchehe; daß ihnen die Pröven dem Herkommen gemäs nicht geleiſtet werden.

f) Beſchwerden über Forſtbediente in Holz und Maſt-Sachen. S. Verordn. vom 17. Dec. 1663. Edict vom 18. Oct. 1719. im C. Conſt. Calenb. T. IV. c. 5. S. 1. N. 1 - 5. General-Inſtruct. vom $\frac{14}{27}$ Sept. 1731. §. 4. ſeq. General-Cammer-Ausſchreiben vom 29. Jun. 1735. vom 4. April 1736. Auch wenn ſich Hude-Intereſſenten über die Zuſchläge beſchwehren. Verordn. vom 30ten October 1750. S. Willichs Auszug unter Zuſchlägen in Forſten. Strubens rechtl. Bedenken T. II. Bedenk. 42. Th. V. Bed. 3. Von den Hildesheimiſchen Landen ebendaſ. T. I. Bedenk. 177. Von den Meklenb. Landen die Domainen- und Renthcammer-Ordn. v. 28. Aug. 1751. Braunſchw. Wolfenb. Cammerordnung von 1780. Pfingſtens Archiv für Cammern u. Regier. 1ten Bandes 2tes Stück. n. 3. woſelbſt Liebenſteins academ. Abhandl. von Cammer- und Juſtiz-Collegien und ihrem Verhältniß ſowohl gegen einander als den ganzen Staat. Tübingen 1770 abgedruckt iſt.

ll) Die Noth hat es erfordert, daß dergleichen Sachen den Cammern beygeleget, und von der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung ausgenommen wurden, weil ſonſt die Cammern in ſo viel Proceſſe verwickelt werden würden daß kein Ende abzuſehen. Dies hat Strube im Unterricht von Reg. und Juſt. Sachen Sect. 3. §. 23. nicht geſehen, ſondern dieſe Sachen als Gerichtsſachen, in welchen blos der Cammer die Gerichtsbarkeit zugeſtanden, betrachtet, mithin die gewöhnliche Rechtsmittel wieder die Ausſprüche der Cammern zugelaſſen, und dann iſt ein Strom von Appellationen eröfnet, der manche Cammern über den Haufen werfen würde.

m) Struben rechtl. Bedenk. T. IV. Bedenk. 13. R. A. de 1576. §. 14. u. 15. de Pufendorf. de Iurisd. germ. P. II. S. IV. c. un. §. 86. In Steuerſachen hat die Appellation nur die Würkung der weiteren Unterſuchung. v. Cramer Wetzl. Nebenſt. Th. II. n. 8.

m *a*) L. 12. C. de vectig. et comm. (IV. 61.) L. 4. 7. C. de annonis et trib. (X. 16.) arg. L. 10. C. de SS. Eccl. L. 2. §. 10. 16. ne quid in loco publ. t. t. C. de immunit. nemini conced. *Berger* Oec. Iur. L. I. tit. 2. not. 11. p. 82. *Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. c. 14. §. 7. 8. Enenckel Baro de Hoheneck de privil. L. 1. c. 6. n. 11 - 14. Lib. II. c. 3. n. 49. 50. Ziegler de Iurib. Majeſt. L. 1. c. 12. §. 5. Mev. P. II. Dec. 30. n. 3. Dec. 33. n. 10. 11. Das Gegentheil behauptet Klock de contribut. cap. 16. Sect. I. n. 21 - 36. v. Cramer Wezl. Beyträge P. II. Abh. 17. Nebenſt. P. XXIV. Abh. VI. wenn nähmlich bene merita in Principem vorhanden ſeyen, wenn ſelbige angemeſſen und erwieſen. Nur bey geiſtl. Fürſten verneinet er es in wezl. Nebenſt. Th. 26. N. 1. wenn das Capitul die Befreyung nicht bewilliget hat, mit Recht.

m *b*) L. 13. C. de ann. et trib. v. Cramer wezl. Nebenſt. Th. 25. n. X. §. 4. und der daſelbſt angeführte Pufend. de Idict. germ. P. 2. Sect. I. c. un. §. 35. ſeq.

n) c. 13. X. de off. iud. ord. (I. 31). t. t. X. de exceſſibus praelatorum. t. t. X. de vita et honeſtate clericor. Hier ſind auch keine Appellationen zuläſſig; der Weg der Beſchwerde an den Oberen kann dem Bedrückten aber nicht genommen werden. Nur bey Soldaten wird es leicht als Mangel der Subordination, und wenn ſich mehrere darüber zuſammenthun, als Empörung angeſehen und geahndet. von Cramer l. c. §. 8.

o) Z. E. S. die Celliſche Ober-Appellat. Gerichts-Ordnung P. II. T. I. §. 3. daſelbſt werden genannt: Sachen welche die curam religionis, conſtitutionem et deſtitutionem miniſtrorum eccleſiae, ritus eccleſiaſticos, inſpectionem ſcholarum und was davon dependiret. Liturgie, Geſangbücher, Catechismus einzuführen, gehöret hierher.

§. 3.
Vom beſtimten und unbeſtimten ſummariſchen Proceß.

Die Eintheilung vom beſtimten und unbeſtimten ſummariſchen Proceß (proceſſus ſumm. determinatus et indeterminatus a) komt zwar in den Geſetzen nicht vor, iſt aber in der Sache ſelbſt gegründet. Es ſind unter den erſteren diejenigen ſummariſchen Proceſſe zu verſtehen, welche einen beſtimten Nahmen, und einen feſtgeſetzten Lauf des Proc. haben. Letztere werden nur mit Beyſeiteſetzung aller Förmlichkeiten verhandelt und entſchieden. Einige beſtimte ſummariſche Sachen ſind von der ſchleunigſten Ausführung (ſummariiſſimi) andere hingegen ſind nur ſchlechthin ſummariſch (ſummarii). Je größer die bevorſtehende Gefahr iſt, deſto ſchleuniger müſſen die Mittel ſeyn, ſelbiger vorzubeugen b). Unter die erſte Abtheilung gehören: 1) Die Fälle, wo ein unbedingter Befehl Statt hat (mand. S. C.) c) 2) die Sachen, welche den jüngſten Beſitz betreffen; (poſſeſſ. ſummariiſſ.) 3) der Wechſelproceß; 4) Sachen des Friedbruches, ſowohl wegen des Land- als Religions-Friedens; 5) Spolienſachen; 6) Arreſtſachen. Zu den beſtimten ſummariſchen Sachen der letzteren Gattung ſind zu rechnen: 7) Die bedingten Befehle (mand. C. C.); 8) Der executiv-Proceß; 9) Alle übrige die Einſetzung in den Beſitz, die Erhaltung bey ſelbigem, und die Wiedererlangung eines verlohrnen Beſitzes betreffende Sachen. 10) Die Aufforderungen zur Klage, ſowohl wegen einer nachtheiligen Aus-

ſprengung, als wegen einer dem künftigen Beklag-ten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage (provocatio ex L. diffamari und ex L. ſi contendat). 11) Der Concurs- und 12) der Inquiſi-tionsproceß. Von jedem ſoll in der Folge beſon-ders gehandelt werden.

a) Schaumb. in princ. prax. iurid. Lib. II. prol. §. 9. nennet proc. ſumm. regularem denjenigen, wo alles in natürlicher Ordnung des Proceſſes fort-gehet; irregularem denjenigen, wo ohne dieſe na-türliche Ordnung geſchwinder zum Beweiſe, Ur-theile oder Vollſtreckung deſſelben geſchritten wird. Dieſer Unterſchied iſt überflüßig; denn er erläu-tert nichts. Auch muß die natürliche Ordnung, oder das weſentliche des Proceſſes, nirgends auſſer Augen geſetzet werden.

b) Gail L. 1. Obſ. 16. Lib. II. Obſ. 230.

c) Conc. C. G. O. P. III. tit. 42. pr. Hier wird er ein ſummariſcher und privilegirter Proceß genannt.

§. 4.

Von den zum unbeſtimten ſummariſchen Pro-ceß gehörigen Sachen.

In dem römiſchen Rechte treffen wir kein Verzeichniß der ſummariſchen Sachen an. Der Pabſt hat ſelbige in der Clem. diſpendioſam de iud. beſtimmen wollen, hat es aber nicht genug getrof-fen. In dem Conc. C. G. O. P. III. Tit. 3. wäre Gelegenheit dazu geweſen, ein vollſtändiges Ver-zeichniß der ſummariſchen Sachen aufzuſtellen, obgleich noch daran gezweifelt wird, ob hier die ſummariſchen Sachen beſtimmet werden ſollen a). Nur Schade, daß dieſe Verordnung ſo ſchlecht aus-

gefal-

gefallen iſt. Einzelne proceſſualiſche ohne alles Verfahren abzuthuende incident-Puncte als N. 1-4. 9-11. cauſae voluntariae Iurisdictionis, welche gar nicht zu den Klagen gehören, (§. 2.) als n. 19. 21-24; von einer Art einzelne und nicht alle Gattungen, als n. 15. 16. 25-29. ſind darinn aufgeführet, oft aber die nöthigen Beſtimmungen ausgelaſſen, als n. 12. Gleichwohl hat man dieſe Verordnung häufig zum Grunde geleget, das Verzeichniß der ſummariſchen Sachen feſtzuſetzen b). Um ordentlich zu Werke zu gehen, ſtelle ich die unbeſtimten ſummariſchen Sachen in folgenden Claſſen auf: Sie ſind entweder ſummariſch A) aus einer blos auf den gegenwärtigen Fall gehenden Verfügung, welche demnach auf andere Fälle nicht auszudehnen iſt, und dahin gehören: a) diejenigen Sachen, welche zwar ſonſt den ordentlichen Proceß erfordern, aber vermöge eines Reſcripts der Oberen ſummariſch behandelt c), b) diejenigen, welche durch eine Verabredung der Partheyen ſummariſch tractiret werden ſollen d). Es können aber auch die Partheyen umgekehrt verabreden, eine ſonſt ſummariſche Sache im ordentlichen Proceſſe zu verhandeln, und wenn ohne Wiederſpruch eine ſummariſche Sache im ordentlichen Proceß behandelt iſt, ſo wird dieſes als eine ſtillſchweigende Abrede angeſehen e). Die Partheyen können jedoch das ſchleunigere ſummariſche Verfahren nur in ſo weit durch Abrede ändern, als es zum Beſten der Partheyen eingeführet iſt f), nicht aber in Sachen die wegen des gemeinen Beſten oder aus anderen Urſachen keinen Aufſchub geſtatten. B) Andere Sachen ſind aus

einer Rechts-Begünſtigung (iure ſingulari) ſummariſch, ſo oft Sachen von eben der Art vorkommen. Die Begünſtigung betrift entweder: A) die Sache, oder B) die Perſon, oder C) die Lage und Beſchaffenheit des Proceſſes. Zu A) nähmlich den begünſtigten Sachen gehören folgende: 1) Sachen, welche den gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht den vergangenen, Unterhalt betreffen ff); Dieſe Sachen laſſen immer einen bedingten Befehl und wenn die Verbindlichkeit zum Unterhalt nur einigermaßen in Richtigkeit geſetzet iſt, eine einſtweilige Entrichtung eines billigen Betrages bis zur Entſcheidung der Hauptſache, zu. Wieder die zuerkannte Leibesnahrung hat kein Rechtsmittel zu Hemmung der Rechtskraft Statt. (ordentl. Proc. Th. 2. §. 357. n. IV.) 2) Dienſtboten-Sachen in Anſehung ihres Dienſtes und Lohnes g); Hier muß der Regul nach kein Schriftwechſel geſtattet werden. 3) Beſoldungsſachen h); auch der Advocaten und Procuratoren-Gebühren i); (ordentl. Proc. Th. 1. §. 78. u. 87. Note 9.) Laufende Beſoldung iſt dem Unterhalt gleich; 4) Alle Sachen, die in den Conſiſtorien verhandelt werden k); Hier wird nur gar zu häufig alle Weitläuftigkeit des ordentlichen Proceſſes geſtattet. 5) Alle geringfügige Sachen l); 6) Contributions- und Steuerſachen, ſo weit ſie zu den gerichtlichen Sachen gehören m); 7) Commerz-Sachen n); 8) Admiralitäts-Sachen o); Commerz- und Admiralitäts-Sachen werden oft vor beſonderen Handels- und Admiralitäts-Gerichten behandelt, welche theils aus Gelehrten, theils aus Kaufleuten oder

See-

See-Verſtändigen beſtehen, und haben dabey die ſogenannten Parere der Kaufleute oder Dispatcheurs Statt, welche aber keine Urtheile ſondern nur Gutachten der Kunſtverſtändigen ſind. 9) Bau-ſtreitigkeiten p); Hierbey iſt forderſamſt ein Augenſchein einzunehmen, der Vergleich zu verſuchen; nach Möglichkeit das Fortbauen zu befördern, und inſoferne es auf Grundſätze der Baukunſt ankomt, mit Vorſchlagung, Beeydigung und Abhörung der Kunſtverſtändigen ſo zu verfahren, wie im ordentl. Proc. Th. II. §. 303. u. f. gezeiget iſt. 10) Begräbnisſachen. Zu Verhütung der den Lebenden drohenden Gefahr muß der Leichnam am unſtreitigen Orte eingeſcharret, und hernach, wenn die Sache anders entſchieden wird, ein lediger Sarg an den ſtreitigen Ort eingeſenket werden. Wenn ſich ganze Gemeinden gewaltthätig einer Beerdigung auf dem Kirchhofe wiederſetzen, ſo iſt dies ein Auflauf und häufig eine Empörung wieder die Obrigkeit, auch wenn ſolches etwa der Landesherr ſelbſt befohlen hat, wieder den Landesherrn. Der Criminal-Richter muß ſodann, wo möglich die Rädelsführer in Verhaft zu nehmen ſuchen, oder wenn dadurch zu groſſes Unglück entſtünde, den nächſten Commendanten um hinreichende Mannſchaft bitten, oder auch durch Eilboten die Sache zur Einholung der Verhaltungsbefehle an den Landesherrn berichten q). 11) Teichſachen r); Je dringender die Gefahr iſt, deſto eiliger iſt hierbey zu verfahren, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſofort zu verfügen, daß ein ſchadhafter Teich entweder mit Vorbehalt des Rechts in der Hauptſache, oder Vorſchußweiſe durch andere, auf Koſten

ſten des unterliegenden Theils, ausgebeſſert werde. 12) Handwerks- und Brauſachen s); Inſoferne hierbey Aufruhr zu beſorgen iſt, muß dieſem durch die dienſamſten Zuredungen entweder vorgebeuget, ſonſt aber durch kräftige Maasreguln in der Geburt erſticket werden. 13) Sachen; welche die Loslaſſung eines Gefangenen betreffen t); 14) Ablegung und Berichtigung einer geführten Rechnung u); Wenn eine Rechnung durch Einnahme und Ausgabe, mit Tag und Jahr, nöthigen Belegen, nach jedem Rechnungsjahre abgeſondert, in deutlich beſtimten und mit Numern unterſchiedenen Poſten eingereichet iſt, ſo wird ſelbige dem andern Theile zu Einbringung ſeiner Erinnerungen mitgetheilet. In meiner Abhandlung von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen iſt dazu nähere Anleitung gegeben. Dann iſt in einem dazu anzuſetzenden Termin entweder über die aus den Erinnerungen ſich ergebende Differenz in Bauſch und Bogen oder über die einzelne Erinnerungen die Güte zu verſuchen. Ueber dasjenige, was ſtreitig bleibet, darüber muß zum Protocoll bis zur Duplic, mit Beybehaltung der Ziffern, und nach deren Ordnung, in möglichſter Kürze verfahren, ſodann die Erinnerungen vor ungegründet, oder erlediget, oder vor eingeſtanden, oder auch auf Beſcheinigung erkannt werden. 15) Alle andere Sachen, wobey Gefahr beym Verzuge vorhanden x); 16) Wenn wieder den Erben, welcher mit einem Fideicommiß beſchwehret iſt, geklaget wird, daß er die Erbſchaft antrete, und das Fideicommiß abliefere y). 17) Wenn wieder den Vater geklaget wird, daß er ſeine Kinder aus der väterlichen Gewalt

walt losgelaſſen ſolle z); 18) Wenn wieder Proceß und Urtheil auf Nichtigkeit geklaget wird aa). 19) Alle Fälle, in welchen auſſer den Beſitzſtreitigkeiten Interdicte Statt finden. 20) Wenn auf Eröfnung eines Teſtaments geklaget werden muß, und ſich ein anderer der Eröfnung wiederſetzet bb); 21) Wenn wieder einen Schiedesrichter geklaget wird, daß er die Sache vornehme und entſcheide cc); 22) Wenn auf Zurückgabe einer zur treuen Hand gegebenen Sache geklaget wird dd). Unter B) nähmlich zu den in Anſehung des Proceſſes begünſtigten Perſonen gehören: I) Die Sachen der Perſonen, ſo Mitleyden verdienen ee); (perſonae miſerabiles). II) Der Reiſenden ff); III) Der Soldaten. In dinglichen Klagen fällt dieſer Vorzug weg gg). IV) Häufig die Sachen der Bergleute, Salzſieder, Fabricanten. V) Fiſcaliſche Sachen hh); VI) Sachen der milden Stiftungen ii); VII) Sachen der Studenten kk). VIII) Wörtliche mäßige Injurienſachen zwiſchen Cammergerichtsperſonen ll). Endlich C) die Sachen welche nach der Lage und Beſchaffenheit des Proceſſes ſummariſch behandelt werden müſſen, ſind folgende: 1) Sachen die der Landesherr ſelbſt unterſuchet mm); 2) Sachen die in den Untergerichten verhandelt werden, wenigſtens der Regul nach nn) beſonders auf dem Lande, und die Bauern betreffen. 3) Alle die Hauptſache vorbereitende Streitpuncte (cauſae praeparatoriae oo); 4) präjudicial-Sachen pp); 5) incident-Puncte; dahin gehöret auch die Satisfactions-Klage eines Inquiſiten wieder einen bösslichen Ankläger oder Denuncianten qq). 6) Alles

was

was in der Execution zu unterſuchen und zu entſcheiden vorkomt rr); 7) Alle Sachen die vom richterlichen Willkühr abhangen ss); 8) Alle Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand tt); 9) Die Sequeſtrationsgeſuche uu); 10) Alle Cautionsgeſuche; 11) Alle Geſuche um interimiſtiſche Verfügung xx); 12) Sachen, wegen baufälliger und den Einſturz drohender Gebäude yy); Die in der Clem. diſpendioſam de iudiciis mit angeführte Zehnt- und Zinsſachen können wenigſtens in proteſtantiſchen Gerichten an und vor ſich nicht zu den ſummariſchen Sachen gezählet werden. Es iſt dies nur eine Folge von dem falſchen Satze: daß Zehnten und Zinſen nach göttlichem Rechte zu beurtheilen ſeyen. 13) In hieſigen Landen die Abmeyerungs-Sachen zz). Wenn aber der Guthsherr die Königl. Cammer iſt, ſo gehöret eine ſolche Abmeyerungs-Sache gar nicht zu den Juſtiz- ſondern zu den Cammerſachen.

a) Wahrſcheinlich ſind die ſummariſchen Sachen gemeynet. Conc. Cammerger. Ordn. III. 43. Hier werden cauſae ſummariae und extraordinariae vor einerley gehalten, und Exempel angeführet, welche P. III. Tit. 3. vorkommen.

b) S. de Ludolf de Iure cam. S. I. §. 8. p. 83-94. Martini ad Rubr. Ord. proc. Sax. n. 37-122. welcher nicht bey denen Arten bleibet, ſondern einzelne Gattungen zu beſonderen ſummariſchen Sachen machet. Anders giebt Zanger de Except. P. I. c. 1 n. 60. die ſummariſchen Sachen an, und Ludovici hat es darinn beſſer als die vorherigen getroffen, daß er die einzelnen incident-Puncte und die actus voluntariae Iurisdictionis ganz wegläſſet. S. deſſen Civil-Proc. c. 7. §. 7.

c)

c) Clem. ſaepe de V. S. verbis: de ſimplici et plano procedere mandamus.

d) ibid. verbis: Si tamen in praemiſſis caſibus etc. arg. L. 1. §. 10. D. de N. O. N. (XXXIX. 1.) L. ult. §. ult. C. de temp. appellat. (VII. 63.) arg. L. 29. C. de pact. (II. 3.) L. pen. C. de transact. (II. 4).

e) d. Clem. ſaepe.

f) L. 38. 46. D. de pact. (II. 14.) L. pen. C. ib. (II. 3).

ff) Concept l. c. n. 12. L. 5. §. 8. 12. D. de agnoſc. l. al. lib. (XXV. 3).

g) Auſſer den beſondern Landesordnungen Siehe 5 B. Moſes cap. 24. v. 14. und 15. Sowohl Dienſtboten als Herrſchaften ſind in dieſer Art Sachen ſportulfrey; nicht aber der Contradictor, auch nicht, wenn ein Theil in die Koſten verurtheilet iſt, und hernach weitere Verfügungen nöthig ſind; endlich nicht bey Verſchickung der Acten. Erläuterte Verordnung vom 27ten Nov. 1780.

h) Dieſe haben theils mit dem Liedlohn, auch ſo gar im Concurs, theils mit dem Unterhalt Aehnlichkeit.

i) Dieſerhalb werden ſofort theils bedingte Zahlungsbefehle, theils Commißionen zur Beytreibung an die Ortsobrigkeiten auf bloſſes Anſuchen, jedoch mit Vorbehalt der Einreden erlaſſen.

k) Clem. diſpendioſam de iud. Von den herzogl. Braunſchw. Landen S. Fredersdorfs Promtuarium, unter Kirchenſachen.

l) Nov. 69. c. 1. 2. 4. Auth niſi brevis C. de ſent. ex peric. recit. (VII. 19.) Nov. 17. c. 3. Dahin gehören auch Ackerbauſachen Nov. 80. c. 1. In geringfügigen Sachen ſollen keine Sportuln genommen werden Nov. 82. c. 9. und Nov. 17. c. 3. Boehmer in der Diſſ. de iud. proced. ex off. in cauſa civ. c. 3. §. 3. welcher dergleichen auf ganz geringfügige Gegenſtände gehende Klagen

ſofort

ſofort von Amtswegen zu verwerfen anräth. Beſſer wird die Güte verſucht, und wenn ſelbige nicht anſchläget, ein billiger Durchſchnitt gemachet.

m) Struben T. IV. Bedenken 13. L. 4. C. quor. appell. non recip. (VII. 65).

n) R. I. N. §. 107. Reſol. Caeſar. de 1670. in der Saml. der R. Abſchiede P. IV. p. 76. Es pfleget auch L. 29. §. 4. D. mandati angeführet zu werden; allein dies Geſetz ſaget nichts weiter, als: daß da über Spitzfündigkeiten nicht gefochten werden ſolle, wo blos vom guten Glauben, und ob einer Schuldner ſey oder nicht, die Rede iſt.

o) arg. der eben angeführten Stellen.

p) L. 12. C. de aedif. priv. (VIII. 10.) L. un. C. de N. O. N. (XIII. 11.) Leyſer Spec. 684. Med. 27.

q) L. 14. §. 2. L. 38. D. de relig. (XI. 7.) L. 1. §. 1. 5. 7. D. de mort. infer. (XI. 6.) L. 3. §. 4. D. de ſepulchro viol. (XLVII. 12.) L. 6. C. ibid. (IX. 19).

r) Auſſer den beſondern Teichordnungen S. Conc. P. III. Tit. 3. n. 8. Struben Th. 5. Bed. 13. Verord. vom 29ten Sept. 1775.

s) S. not. k.

t) Reichs-Hofr. Ordn. Tit. 4. §. 7-11.

u) Heeſer de rat. loco 14. n. 26. Leyſer Spec. 684. Med. 29. 30.

x) Conc. l. c. n. 6. L. 6. §. 9. D. de iniuſto rupto (XXVIII. 3.) L. 7. D. de appell. rec. (XLIX. 5.) R. I. N. §. 107.

y) L. 178. §. 2. D. de V. S.

z) L. 92. D. de condit. et demonſtrat. (XXXV. 1.) ibi: extra ordinem.

aa) Conc. l. c. n. 18.

bb) L. 7. de appellat. rec. l. non (XLIX. 5).

cc)

cc) L. 3. §. 1. D. de recept. (VI. 8.) ibi: extra ordinem.

dd) L. pen. C. depoſ. (IV. 34.) ibi: reddere illico modis omnibus compellatur. -- -- quam celerrime ſine aliquo obſtaculo reſtituantur.

ee) L. un. C. quando Imp. int. pup. (III. 14). R. H. R. O. Tit. 4. §. 7-11. Zell. Ob. App. Ger. O. P. II. Tit. I. §. 12. n. 2. Mitleydswürdige Perſonen ſind: arme verlaſſene Wittwen und Waiſen; die am Gemüthe oder Leibe elend; mit einer langwiehrigen nicht leicht zu heilenden Krankheit behaftet ſind; z. E. mit der fallenden Sucht, Lähmungen, Ausſatz, Wuth, Blindheit, Taubheit, Sprachloſigkeit. S. auch Leyſer Spec. 684. Med. 24.

ff) Nov. 80. Die reiſende Kaufleute gehörten zu Zeiten des Fauſtrechts unter die befriedeten Perſonen. Die Gaſtgerichte wovon Kopp von den geiſtlichen und civil-Gerichten in Heſſen Th. I. §. 308. u. f. nachzuſehen, gehöreten auch zu den Begünſtigungen der Fremden. Merkwürdig ſind die Stellen des von ihm angeführten Schwabenſpiegels c. 133. und anderer Statuten, welche auf ſchleunige Rechtsverſchaffung ſo Fremden wiederfahren ſoll, abzielen. Das Frankfurtiſche Pfeifergericht hat gleiche Abſicht. Dieſe Urbanität in rohen Zeiten, contraſtiret mit den jetzigen gar ſehr, wo man wieder Poſtbediente nicht anders als in der Reſidenz ſich allenfalls ſofort Recht verſchaffen kann, und auch ſonſt die Sachen der Fremden, wie alle übrigen, den Schneckengang gehen.

gg) Militair-Juſtitz-Reglem. c. 1. §. 11. ſeq. im C. C. Calenb. T. IV. p. 63.

hh) L. 4. C. quorum appell. non recip. (VII. 65.) R. H. R. O. l. c.

ii) R. H. R. O. l. c.

kk) L. 17. D. de R. C. (XII. 1).

ll)

ll) Conc. P. I. Tit. 64. §. 25.

mm) R. H. R. O. Tit. 2. §. 9.

nn) *Choppinus* de privil. ruſticor. Lib. III. c. I.

oo) L. 3. §. 9. D. ad exhib. (X. 4). Hieher gehöret auch die Aufhebung des Eydes um klagen zu können. Conc. P. III. Tit. 3. n. 17. P. II. Tit. 26. Dieſe muß aber gerichtlich nicht bey den Nunciatur-Gerichten geſuchet werden R. A. von 1654. §. 164. am Ende. Berger electa proc. provocat. §. IV.

pp) L. 2. C. de ped. iud. (III. 3).

qq) P. H. G. O. Art. 12. Conc. P. III. Tit. 3. n. 1-4. 9-11.

rr) Conc. l. c. n. 13. R. A. von 1654. §. 159.

ss) §. 31. I. de act. (IV. 6.) L. 50. D. de condit. et demonſtrat. (XXXV. 1.) L. 37. D. de fideic. libert. (XL. 5).

tt) L. 24. §. fin. D. de minor. XXV. ann.

uu) Conc. l. c. n. 20.

xx) L. 1. 4. §. 8. D. de damno inf. (XXXIX. 2).

yy) R. I. N. §. 106.

zz) Conſtitut. von Redintegrir. der Meyergüter von 1699. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 172.

§. 5.

Allgemeine Reguln von dem Verfahren in unbeſtimten ſummariſchen Sachen.

Es iſt zwar (§. 1.) von den unbeſtimten ſummariſchen Sachen geſaget, daß dabey nur die weſentliche Erforderniſſe eines Rechtsſtreites beobachtet werden müſſen, und alle Förmlichkeit auf die Seite zu ſetzen ſey; Dieſer Begriff iſt aber zu allgemein und will ich ſelbigen durch alle Auftritte des

des gerichtlichen Verfahrens näher zu beſtimmen mich bemühen. I) In Anſehung der Gerichtsbarkeit, ſowohl was die Fähigkeit des Richters, als die Statthaftigkeit des Gerichtsſtandes, die Beſetzung des Gerichts, und den gerichtlichen Glauben der Acten, betrift, verhält ſich alles ſo, wie im ordentlichen Proceſſe a). Jedoch iſt hin und wieder eine oder andere Gattung der bemeldeten ſummariſchen Sachen an gewiſſe Gerichte gewieſen, auch wohl zu den ſummariſchen Sachen eine Gerichts-Deputation und auſſerordentliche Sitzung feſtgeſetzet. Dieſes muß ſo, wie überhaupt der Gerichtsſtand und Gerichtsverfaſſung, an jedem Orte erlernet werden. Es haben alſo der Regul nach alle wieder die Gerichtsbarkeit eintretende Einreden Statt. II) In Anſehung der Fähigkeit der ſtreitenden Partheyen, der gehörigen Beſtimmung des eigentlichen Klägers und Beklagtens, nicht weniger in dem weſentlichen (nicht in dem förmlichen) der Bevollmächtigung iſt gleichfalls kein Unterſchied zwiſchen dem ordentlichen und ſummariſchen Proceß. Es können dahero alle dahin abzielende Einreden auch hier gebrauchet werden, wie im ordentlichen Proceß. III) Eine förmliche Klage iſt nicht erforderlich b), ſondern es kann ſelbige mündlich zum Protocoll vorgebracht, oder wenn die Sache ſich nicht ſo kurz faſſen läſſet, ein ſchriftlicher Statt mündlichen Receſſes (Receſſus in ſcriptis loco oralis) eingereicht werden c), ja ſogar ein Pro-Memoria, ein Handſchreiben, eine Rechnung u. ſ. w. die Stelle des Libells vertreten d). Nur muß im Vortrage der Thatumſtände, an dem

Rechtsgrunde der Klage, an der gehörigen Beſtimmung des Gegenſtandes der Klage e), und der ſtreitenden Partheyen, auch an der Legitimation zum Klagenrechte kein Mangel eintreten. In verſchiedenen Landen iſt bey Untergerichten durchaus das mündliche Verfahren, häufig ſogar ohne den Beyſtand eines Advocaten, vorgeſchrieben. Iſt dann die Sache dazu zu verwickelt, ſo wird der Richter um Erlaubnis gebethen, den ſchriftlichen Vortrag zu geſtatten, welches dann auch, wenn ſolches die Nothdurft erfordert, geſchiehet. Ja von Amtswegen muß der Richter bey ſehr verwickelten Thatumſtänden, wenn die Partheyen ſelbige aus einander zu ſetzen nicht im Stande ſind, oder wenn es auf häkeliche Rechtsſätze ankomt, das ſchriftliche Verfahren vorſchreiben, weil unter ſolchen Umſtänden eine ſolche Verfaſſung die nöthige Vertheidigung benehmen würde, welches doch wieder Vernunft und Billigkeit anſtößet. Hat man es mit ſtarrſinnigen Obern zu thun, ſo iſt darüber anzufragen, und wenn es ſodann bey der Verordnung durchaus verbleiben ſoll, ſo hat man das ſeinige gethan. IV) **Die Vorladungen** f) werden gemeiniglich mündlich jedoch mit hinreichender Bemerkung der Urſache der Ladung vorgenommen, nur muß bey dieſen mündlichen Ladungen der Gerichtsdiener durchaus berichten, wie ſie ausgerichtet ſey, welches zu den Acten niedergeſchrieben wird g). Edelleute und Doctoren werden auch hier in verſchloſſenen aber kurz gefaſſeten Citationen vorgeladen h). V) Die ſummariſchen Sachen, **wenn Gefahr beym Verzuge eintritt, können an Feyertagen**, alle ſummariſche Sachen aber

in

in allen andern Ferien vorgenommen werden i), woferne es nur nicht Erndte, = Weinleſe und ſolche Ferien ſind, welche wegen des gemeinen Beſtens eingeführet worden, jedoch machen auch hier die keinen Aufſchub leidende Sachen eine Ausnahme. VI) Die Friſten und Termine ſind ſo kurz zu beſtimmen, als es wegen der nöthigen Vertheidigung möglich iſt, auch die Friſtverlängerungen einzuſchränken, daher denn auch bey eintretendem Ungehorſam in der auferlegten Beantwortung die Strafe: daß die Umſtände vor geſtanden angenommen werden ſollen, angedrohet und erkannt werden muß l). Kurz alle thunliche Beſchleunigung der Sachen iſt hier an ſeinem Orte m). VII) Die Antwort des Imploraten auf die ſummariſche Klage geſchiehet ebenfalls mündlich zum Protocoll, woferne die Verwickelung und Weitläuftigkeit der Sache den ſchriftlichen Vortrag nicht nothwendig machet. VIII) Alle den Fortgang des Rechtsſtreites hemmende Einreden haben hier auf gleiche Weiſe Statt. IX) Alle verzögerliche Einreden, welche nicht das Weſen des Rechtsſtreites betreffen, müſſen verworfen werden n). Die Einrede der unrecht erwählten Proceßart kommt hier beſonders in Erwägung. X) Die Beantwortung der Thatumſtände muß ſo geſchehen, daß daraus mit einem Blick erhellet, was eingeſtanden, und was abgeläugnet iſt o), als wodurch die Streitfrage gehörig beſtimmet wird. Dies iſt eine logicaliſche Erfordernis aller Streitſachen. Es iſt eine unverzeyhliche Nachläſſigkeit der Richter, wenn bey protocollariſchen Verfahren ein mangelhafter Vortrag von der einen, und eine

mangelhafte Antwort des anderen Theils nicht auf der Stelle verbeſſert wird. XI) Alle zerſtörliche Einreden haben auf gleiche Art Statt, müſſen aber nicht unter die Beantwortung der Umſtände, ſo zur Klage gehören, gemiſchet werden. Beklagter kann aber die erwählte Proceßart nicht in eine andere verwandeln, ſondern es müſſen alle gerichtliche Handlungen der erwählten Proceßart, wenn ſie nicht abgelehnet werden kann, gemäs ſeyn p), mithin ſind bey den eyligen Proceßacten diejenigen Einreden als unzuläſſig anzuſehen, welche eine weitere Ausführung erfordern. XII) Soll eine Wiederklage angebracht werden, ſo muß ſelbige nur in eben der oder doch in einer ſolchen Proceßart vorgebracht werden, welche ſich mit dieſem angeſtelleten Proceß verträget, ſonſt iſt ſelbige zur beſonderen Ausführung zu verweiſen q). XIII) Gemeiniglich darf nur bis zur Duplic gehandelt werden r); Wären jedoch die Streitpuncte ſchon durch die Beantwortung der Klage oder in der Replic in Richtigkeit geſetzet, ſo kann die Sache von Amtswegen mit der exceptiviſchen Nothdurft vor beſchloſſen angenommen werden s). Wären aber neue Thatumſtände in der Duplic auf erlaubte Art angebracht, ſo muß nothwendig in die Triplic hineingegangen werden, und wenn es irgend die Nothdurft erfordert, muß der Implorat mittelſt der Duplic oder Quadruplic das letzte Wort haben t). XIV) Kommen incident-Puncte vor, die blos aus Rechtsfragen beſtehen, ſo muß darüber gar kein Verfahren geſtattet werden, ſondern ſelbige ſind ſofort durch Beſcheid abzuthun. Beruhen ſelbige aber auf Thatumſtände, ſo ſind

ſel-

ſelbige in ein kurzes Verfahren zu ziehen, und entweder vorläufig (praeiudicialiter) oder mit der Hauptſache zugleich zu entſcheiden, nachdem der incident⸗Punct entweder eine vorläufige Entſcheidung erfordert oder nicht. XV) Die Urtheile bedürfen keiner förmlichen Eröfnung, ſondern müſſen zwar ſchriftlich abgefaſſet, den Partheyen aber Statt der Publication nur durch den Gerichtsdiener zugeſtellet werden u). XVI) Aller Beweis kann ohne einen Beweistermin zu erwarten, gleich bey jedem Satze angebracht werden; die gute Ordnung machet es aber nöthig, nicht ehender in den Beweis hinein zu gehen, bis daß der Richter die ſtreitigen Puncte vor ſich liegen ſiehet, mithin beurtheilen kann, ob der Beweis der Sache angemeſſen ſey w). Leget der Richter die Beſcheinigung auf, ſo iſt dieſe nicht anders an die geſetzliche Nothfriſt gebunden, als wenn ſolches ausdrücklich in dem Urtheile beſtimmet iſt x). XVII) Beweisarticul ſind im ſummariſchen unbeſtimten Proceß, wie im ordentlichen erforderlich y). XVIII) Frageſtücke aber ſind nicht ohnumgänglich nöthig, ſondern allenfalls von Amtswegen zu verfertigen z). XIX) Die Anzahl der Zeugen, wenn ſie übermäſſig iſt aa), muß von Amtswegen dergeſtalt gemindert werden, daß dem Beweisführer auferleget wird, ſo viel Zeugen als zum Beweiſe nöthig ſind, auszuſuchen, und die übrigen fahren zu laſſen. Zwey Zeugen gehören zum vollſtändigen Beweiſe. Wären alſo zwölf Umſtände zu beweiſen, und wüſten von jedem immer nur zwey Zeugen Nachricht zu geben, ſo wären vier und zwanzig Zeugen nicht zu viel.

 XX)

XX) In Anſehung der Glaubwürdigkeit der Zeugen iſt kein Unterſchied zwiſchen ordentlichen und ſummariſchen Sachen. XXI) Der Beweisführer kann die Zeugen mit zur Stelle bringen, und iſt die im c. 2. X. de teſt. erforderte Gegenwart des anderen Theils eine bloſſe Förmlichkeit. XXII) Die Beeydigung und Abhörung hat nichts beſonderes bey ſich. Unbeeydigte Zeugen werden gar nicht zugelaſſen bb). Im ſummariſchen Proceß ſind auch auſſergerichtliche und Notariat-Verhöre zuläſſig. XXIII) Der Eyd wegen allgemeiner Gefährde, imgleichen die Poſitionen, deren eydliche Beſtärkung, und eydliche Beantwortung können in ſummariſchen Sachen nur da gebrauchet werden, wo ſie nicht, wie vernünftig iſt, ausdrücklich abgeſchaffet ſind cc). Der Richter kann aber von Amtswegen die Partheyen im Gerichte über Umſtände, die zur Aufklährung der Sache dienen, befragen dd). XXIV) Alle briefliche Urkunden müſſen von beyden Seiten produciret werden ee). XXV) Die Ladung und der Termin zur Eröffnung der Zeugenausſagen ff), die Ausführung und Gegenausführung des Beweiſes fallen weg gg). Der Richter verſtattet von Amtswegen Abſchrift der Zeugenausſage, und fället ſogleich entweder ein unbedingtes oder auf den Erfüllungs- oder Reinigungseyd eingeſchränktes Urtheil hh). XXVI) Der Beweis wird in ſummariſchen Sachen nicht nach der Strenge beurtheilet, ſondern wenn nur ein mehr als halber Beweis vorhanden iſt, ſo wird dies ſchon als eine vollſtändige Beſcheinigung angeſehen. Die übrigen Beweismittel haben

ben nichts beſonderes bey ſich; auſſer daß auch dabey alle mögliche Abkürzungen zu machen ſind, welche nur mit Beybehaltung des Weſentlichen zu machen ſtehen. XXVII) Die Rechtsmittel wieder die richterliche Erkänntniſſe, wenn ſie zum offenbahren Aufenthalte gereichen, oder die Sache keinen Aufſchub leydet, ſind ſo viel die Hemmung der Vollſtreckung betrift, (quoad effectum ſuſpenſivum) abzuſchlagen ii), ſonſt aber, wie auch in zweifelhaften Fällen, zuzulaſſen. XXVIII) Die Sachen, welche in der erſten Inſtanz ſummariſch ſind, ſind es auch in der zweyten ll). XXIX) Die Vollſtreckung der Urtheile hat nichts beſonderes in ſummariſchen Sachen, vielmehr iſt eine jede Execution ſummariſch. XXX) Ueberhaupt muß aber alles gerichtlich niedergeſchrieben werden, ſonſt wäre das ganze Verfahren nichtig mm).

a) L. 23. §. 1. D. L. 27. C. de appellat.

b) Clem. ſaepe de V. S. ubi: neceſſario libellum non exigat. Nov. 82. c. 5.

c) R. A. von 1654. §. 2.

d) d. Clem ſaepe, ubi: ſive ſcriptis ſive verbo. R. A. von 1654. §. 102. Struben T. IV. Bedenk. 202.

e) d. Clem. verbis: eſt in ipſo litis exordio petitio facienda. Nur iſt keine förmliche Bitte erforderlich, ſondern genug, wenn man nur aus dem Vortrage deutlich ſiehet, wohin die Abſicht gehet.

f) ibid: verbis citationem vero intelligimus non excludi.

g) L. 1. §. 3. D. quae ſent. ſine appellat. (XLIX. 8.) L. 7. C. quom. et quando (VII. 43).

h) arg. L. 17. §. 1. C. de dignit. (XII. 1).

i) d. Clem. verbis: in tempore etiam feriarum ob neceſſitates hominum indultarum a iure procedere valeat. L. 1. in f. L. 2. et 3. D. L. 3. 10. C. de fer. (II. 12.) (III. 12). D. A. G. O. P. I. T. 8. §. 4. P. II. T. 12. §. 2. Matth. 12. v. 11. Lucae XIV. v. 5.

l) d. Clem. amputet dilationum materiam. L. 72. D. de iudiciis. Nach dem Conc. Th. III. 10. 8. werden nur halbe Friſten ertheilet.

m) d. Clem. litem, quanto poterit, faciat breviorem. Non ſic tamen litem abbreviet, quin probationes neceſſariae et defenſiones legitimae admittantur.

n) ibid: exceptiones dilatorias et fruſtratorias repellendo.

o) Die Worte der Clem. litis conteſtationem non poſtulet, ſind blos von der ſolennen L. C. zu verſtehen.

p) L. 2. D. quod vi aut clam (XLIII. 24.) c. 31. X. de Simon. (V. 3.) verbis: eo ſemper adhibito moderamine.

q) c. 2. X. de ord. cognit. (II. 10).

r) Clem. ſaepe de V. S. ibi: partium advocatorum et procuratorum contentiones et iurgia refraenando.

s) ibid. verbis: etiam ſi ei videbitur, concluſione non facta.

t) c. 22. de mut. petit. (II. 4).

u) Clem. ſaepe de V. S. ſententiam vero definitivam citatis ad id licet non peremtorie partibus ſtans l. ſedens proferat.

w) t. t. X. ut lite non conteſt. (II. 6.) c. 22. X. de accuſat. (V. 1.) c. 19. X. de iud. (II. 1). Es ſtehet

het aber dem Richter allerdings frey, einen peremtoriſchen Beweis- oder Beſcheinigungs-Termin feſtzuſetzen. Clem. ſaepe de V. S. verbis: ad dandum utrosque terminum dare poſſit, und es gereichet ſolches zur Abkürzung des Proceſſes.

x) Leyſer Spec. 259. Med. 1. 2.

y) Clem. ſaepe de V. S. verbis: et quia articulos ad clariorem probationem uſus longaevus introduxit, nos uſum huiusmodi obſervare volentes, ſtatuimus etc.

z) c. 37. X. de teſt. (II. 20). Carpz. P. I. Conſt. 8. Def. 29. n. 7.

aa) d. Clem. teſtium ſuperfluam multitudinem refraenando. Im c. 37. X. de teſt. werden ordentlicher Weiſe 40 Zeugen, eine ungeheure Zahl, zugelaſſen.

bb) Geneſ. c. 31. Menoch. de arbitr. iud. quaeſt. L. 1. qu. 26.

cc) Clem. ſaepe de V. S. praeſtationem iuramenti de calumnia - - intelligimus non excludi - - Et quia poſitiones etc.

dd) ibid: Interrogabit etiam partes ſive ad inſtantiam ſive ex officio, ubicunque hoc aequitas ſuadebit.

ee) ibid: ad exhibendum omnia acta, quibus partes uti volunt, - - diem certam valeat aſſignare.

ff) Brauchet der Richter das Urtheil nicht förmlich zu eröfnen, ſo iſt ſolches noch weniger bey den Zeugenausſagen nöthig.

gg) Zell. O. A. G. O. II. 8. 35.

hh) Clem. ſaepe de V. S. citatis ad id licet non peremtorie partibus. Dem Richter wird daſelbſt erlaubet ſtans vel ſedens das Urtheil zu fällen. Dies beziehet ſich auf die alte teutſche Hegung der Gerichte.

ii) Clem. ſaepe de V. S. ubi: appellationes fruſtratorias refraenando. L. 7. D. de appellat. recip. (XLIX. 5.) R. I. N. §. 107.

ll) Conc. Th. III. Tit. 2. n. 30.

mm) Clem. ſaepe de V. S. verbis: actis tamen continuo - - inſerenda. - - L. 3. C. de ſent. ex peric. recit. (VII. 19). Die Auth. niſi breves ibid. Nov. 17. c. 3. und Nov. 82. c. 5. läſſet den mündlichen Beſcheid in geringfügigen Sachen und in biſchöflichen Unterſuchungen zu. c. 8. 9. C. 2. qu. 1.

Vom

Vom
Mandatsproceß
und zwar
von unbedingten Befehlen.

Zweyter Abſchnitt.

Von einzelnen zum beſtimten ſummariſchen Proceß gehörigen Sachen und zwar

zuerſt

Von den ſchleunigſten ſummariſchen Proceſſen. (proceſſibus celerioris expeditionis ſive ſummariiſſimis).

Erſtes Hauptſtück.

Von unbedingten Befehlen (mandatum ſine clauſula).

Erſter Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 6.

Begriff eines unbedingten Befehls.

Nach der im §. 3. gemachten Eintheilung gehe ich nun zu den einzelnen beſtimten ſummariſchen Proceßarten, und zwar zuerſt zu denenjenigen über, welche von ſchleunigſter Ausführung ſind. Hierher gehöret zuerſt der ſogenannte Mandatsproceß. Ich betrachte zuerſt die unbedingten Befehle (mandatum ſine clauſula). Dieſer beſtehet

het in derjenigen richterlichen Verfügung, wodurch blos auf des Klägers Vorbringen, ohne den Gegentheil gehöret zu haben, ſogleich mit oder ohne Strafe befohlen wird, etwas zu leiſten, zu thun oder zu unterlaſſen a). Es iſt etwas außerordentliches, den Beklagten, ohne ihn gehöret zu haben, zu verurtheilen. Indeſſen haben ſchon die Römer aus rechtmäßigen Urſachen ſofort Interdicte ertheilet, und dieſe haben zu den Befehlen die Veranlaſſung gegeben, gleichwie auch die Inhibitionen nur dem Nahmen nach davon verſchieden ſind.

a) L. 58. D. de re iud. (XLII. 1.) Conc. Th. II. 25. pr. L. 1. C. de execut. rei iud. (VII. 53.) L. un. C. de prohib. ſequeſtrat. pec. (IV. 4).

§. 7.

Vom Gerichtsſtande.

Die Befehle werden ſowohl bey dem perſönlichen Gerichtsſtande als auch, wenn es dingliche Rechte betrift, bey dem Richter worunter die Sache gelegen iſt, geſucht a). Bey unbedingten Befehlen haben die Austrägen nicht Statt b), wohl aber bey bedingten. Die wahre Urſache hiervon lieget in der Eilfertigkeit, welche ſich mit der ſchwerfälligen und keine Execution habenden Austrägal-Inſtanz, es mögen nun geſetzliche oder Familien-Austrägen ſeyn, nicht verträget.

a) Conc. II. 25. §. 4.

b) Viſitat. Rec. von 1713. §. 9. Tafinger Inſtitut. Iur. cam. S. III. Tit. 9. §. 541. 571. 15. Dieſer

brauchet

brauchet auſſer dem von mir angeführten Grunde, noch folgende: weil die unbedingten Befehle die Sache gleichſam von der Execution anfiengen, die Auſträgen aber keine Execution hätten; und endlich weil im C. C. G. O. Th. II. Tit. 9. die general-Rubrik: von Sachen die in erſter Inſtanz an das C. G. gehören, gemachet, und hierunter der 25te Titul mitgerechnet worden.

§. 8.

Beſtimmung der ſtreitenden Theile.

Die Perſonen des Impetranten und Impetraten haben in dieſem Proceß nichts anmerkungswürdiges bey ſich. Iſt ein Gerichtsherr und bey der Gelegenheit ſeine Unterthanen beſchädiget, ſo kann er Nahmens derſelben zugleich die Entſchädigung fordern, dieſe aber werden zur eydlichen Beſtärkung gelaſſen a). Hat ein falſcher Procurator ſolche Thätlichkeiten unternommen, ſo wird dieſer allein, ein wahrer Procurator aber ſowohl als der Gewaltgeber belanget b). Wenn die Bedienten ſolche unerlaubte Händel begehen, dem Herrn aber die Abſtellung der Beſchwerde anbefohlen iſt, und ſolches in ſeinem Vermögen geſtanden, er aber dem Mandat kein Genügen geleiſtet, ſo wird er ſo angeſehen, als ob er die Handlung völlig genehmiget habe c).

a) Conc. III. 42. §. 11.

b) L. 1. §. 13. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16).

c) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 22. L. 1. §. 14. 15. D. de vi et vi arm. L. 152. D. de R. I.

§. 9.

Fälle, wobey die unbedingten Befehle Statt finden.

Die Fälle, wo unbedingte Strafbefehle erlaſſen werden können, ſind folgende: I) wenn die Sache und Handlung an ſich ſelbſt von Rechts- oder Gewohnheitswegen verbothen, und wo dieſelbige begangen, auch ohne weitere Erkänntniß für ſtrafwürdig oder unrechtmäßig zu halten. Z. E. Anlegung neuer oder Erhöhung alter Zölle wieder die Wahlcapitulation §. 8. Neue Waſſergebäude, welche die Schifffarth hindern, ebendaſ. §. 7. Gewaltthätigkeit und eigenmächtige Beginnung wieder den Religions- oder Landfrieden a). Hierher werden auch die Pfandungen gerechnet, wenn 1) unſchuldige Unterthanen, wegen eines Streites zwiſchen zweyen Herrſchaften, gefangen hingeſetzet oder zu Gelöbniſſen unbilligerweiſe gezwungen werden b). 2) Wenn eine Sache gepfändet, welche nicht als ein Theil des ſtreitigen Gegenſtandes oder als die Nutzung derſelben anzuſehen c). Sind Sachen der letzteren Art mit anderen von der erſteren zugleich gepfändet, ſo wird blos wegen dieſer nicht aber wegen jener der unbedingte Befehl erkannt d). 3) Wenn bey Gelegenheit der Pfändung Sachen verdorben, zerſchlagen oder Perſonen übel behandelt wären e). 4) Wenn ein von einem Unmittelbahren auf eines Unmittelbahren Güther angelegter Arreſt auf angebothene Caution: ſich allemahl zu ſtellen, und dem Urtheile ein Genüge zu leiſten, nicht aufgehoben werden will f). II) Haben die unbedingten Befehle Statt, wenn dem

Impetranten eine ſolche Beſchwerde zugefüget werden ſoll, die nach begangener That nicht wieder in den vorigen Stand zu ſetzen ſtehet g). III) Wenn dasjenige, worauf der unbedingte Befehl erbethen wird, eine Handlung iſt, welche wieder das gemeine Beſte laufet h); oder IV) keinen Verzug leydet; V) in anderen Fällen, da vermöge der Rechte mit einem unbedingten Befehl ohne vorhergehende Erkänntniß (oder beſſer Unterſuchung und Gehör) angefangen werden mag i). Eine ſehr allgemeine Beziehung. Hier ſchalte ich die Fälle ein, wo nach römiſchen Rechten unbedingte Befehle erlaſſen ſind, welche in der erſten Ausgabe in der Vorrede nachgeholet waren. VI) Wenn die ſchwangere Frau böslich den Beſitz der Güther einem andern übertragen hat. L. 1. §. 1. 2. D. ſi ventris nom. (XXV. 5.) VII) Das interd. ne quid in loco ſacro fiat, welches auch auf res ſanctas im römiſchen Verſtande, und daher auf die Stadtmauren und Thore gezogen iſt. L. 2. 3. D. ne quid in loco ſacro fiat (XLIII. 6). VIII) Wenn jemand auf öffentlichen Straſen oder 4) Oertern, ohne öffentliche Erlaubnis, etwas bauet L. 2. D. de loc. et itin. publ. (XLIII. 7.) L. 1. L. 2. §. 11. D. ne quid in loc. publ. (XLIII. 8.) IX). Daß niemand in die öffentliche Straſe etwas hinein ſetze, hänge, wodurch einem anderen das Licht benommen werde L. 2. §. 6. 13. D. ibid. Die römiſche actio popularis de poſito et ſuſpenſo würde aus eben dem Grunde hierher gezählet werden müſſen, wenn ſie nicht durch eine bloſe Anzeige bey dem Polizey-Aufſeher angebracht werden könnte, welche dieſer eigentlich nicht einmahl erwarten muß.

X) Wenn einer ſich an einem öffentlichen Orte auch nur unterfängt, etwas auszubeſſern, welches er dahin geſetzet hat ibid. §. 7. Von den drey letzteren Fällen iſt auch L. 26. §. 3. 4. 5. C. de epiſcop. aud. nachzuſehen. Am Ufer des Meeres oder in das Meer hinein zu bauen iſt erlaubt, wenn ſolches nur niemand, auch dem gemeinen Weſen nicht, zum Schaden geſchiehet. d. L. 2. §. 8. L. 3. 4. D. ibid. Wer im Meere zu fiſchen oder zu fahren, auf einem öffentlichen Platze zu ſpielen, im öffentlichen Bade zu baden, oder den Schauſpielen beyzuwohnen verhindert wird, ſoll kein Interdict, ſondern die Injurienklage gebrauchen, Injurie bedeutet aber hier nicht Beſchimpfung, ſondern wiederrechtliche Handlung. L. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. XI) Wenn jemand zwar ohne Wiederſpruch, jedoch zum Nachtheil des gemeinen Beſtens, etwas am öffentlichen Orte gebauet hat, welches niedergeriſſen werden muß, und nicht durch einen Grundzins der Sache zu helfen ſtehet L. 2. §. 17. 19. d. t. oder wieder Verboth etwas vorgerichtet iſt. L. ult. D. d. t. Ja es muß von Amtswegen dahin geſehen werden, daß ſich niemand etwas von öffentlichen Plätzen und Waſſerleitungen anmaße, welcher dazu keine Landesherrliche Erlaubnis hat. L. fin. C. §. providеant autem, de diſcuſſ. (X. 30.) XII) Iſt jenes aber nur im Werke, ſo muß es ſchlechterdings unterſaget werden. L. 2. §. 18. D. ne quid in loco publ. XIII) Wer auf öffentlichen Straſſen in der Stadt oder auf Landſtraſſen etwas zu deren Beeinträchtigung vornimmt. L. 2. §. 24. 25. d. t. In den N. 11 - 13. bemerkten Fällen muß ſogar

von Amtswegen verfahren werden, wohin auch gerechnet wird, wenn nur das unreine Waſſer in die öffentliche Straſſen abgeleitet, und ſelbige entweder hierdurch verdorben, oder die Ausdünſtungen peſtilentialiſch werden. L. 2. §. 26. 27. 29. d. t. (Wie ſehr ſticht das gegen unſere mehreſte teutſche Städte ab!), oder das Waſſer in der Heerſtraſſe geſtauet wird. L. 2. §. 28. ibid. Wenn von meinem Grund und Boden ſchädlicher Weiſe Waſſer in den öffentlichen Weg flieſſet, welches aber nicht von meinem ſondern von des Nachbahrs Grund und Boden herkomt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ich ſchuldig bin, dies Waſſer aufzunehmen oder nicht. Erſteren Falls wird meinem Nachbahr befohlen, ſelbiges abzuſtellen; letzteren Falls aber mir, und höchſtens bin ich zu weiter nichts gehalten, als meinen Nachbahren gehörig zu belangen. L. 2. §. 28. D. d. t. Auch wenn ich gleich die ſchädliche Anlage nicht gemachet habe, ſelbige aber nur jetzo als Käufer u. ſ. w. beſitze, werde ich belanget L. 2. §. 37. D. d. t. jedoch blos dahin, daß ich leyden muß, daß alles in vorigen Stand geſetzet werde. L. 2. §. 43. D. d. t. Hat mein Nachbahr allein ohne mein Zuthun und Bewilligung was ſchädliches angeleget, welches mir mit zum Vortheil gereichet, ſo iſt er allein, nicht ich zu beſprechen. L. 2. §. 41. d. t. Wenn auch derjenige, welcher die ſchädliche Anlage gemachet hat, ſelbige gänzlich aufgäbe, ſo muß er doch alles auf ſeine Koſten in den Stand ſetzen L. 2. §. 39. ibid. Wenn mein Baum in den öffentlichen Weg fällt, und ich ſelbigen aufgebe, ſo bin ich nicht zu belangen. Wenn ein anderer

 aber

aber ſelbigen auf ſeine Koſten wegräumet, ſo kann dieſer wieder mich einen Befehl erbitten, ihm dieſe Koſten zu erſtatten L. 2. §. 40. D. d. t. Auch wieder denjenigen, welcher böslich aufgehöret hat zu beſitzen, wird der Befehl ertheilet. XIV) Wer ſein Vieh auf öffentlichen Straſſen ſo weydet, daß es ſelbige verdirbet L. 2. §. 30. D. d. t. Alle Beſchädigung der öffentlichen Wege und Straſſen gehöret hierher, wodurch dieſelben zum gehen, fahren, reiten unbequemer gemachet werden, z. E. wenn ein gerader Weg abhängig, holpericht, enger, ſumpfig gemachet wird L. 2. §. 32. Selbſt Brükken und Graben darf niemand auf den öffentlichen Wegen anlegen L. 2. §. 33. ibid. Ja von Amtswegen ſoll von den Bauamtsdeputirten dahin geſehen werden, daß die Häuſer und Wände an den Straſſen im Stande erhalten, daß die Straſſen nicht untergraben, keine Graben darinn angeleget, oder ſonſt etwas in die Straſſe gebauet werde L. 1. §. 1. 2. de via publ. (XLIII. 10). Es iſt gleichviel, ob der Nachtheil, welchen öffentliche Oerter, Straſſen und Wege durch eine Vorrichtung leyden, jetzo gleich eintrete, oder erſt künftig eintreten wird. L. 2. §. 31. D. d. t. XV) Wenn jemand mich verhindert, daß ich mich des öffentlichen Weges nicht bedienen, oder öffentliche Flüſſe nicht beſchiffen, oder das Vieh zur Tränke an den Fluß, ohne jedoch das Ufer desfalls ſchräg zu graben, nicht treiben darf. L. 2. §. 45. D. d. t. L. un. D. ut in flum. publ. (XLIII. 14). XVI) Wenn jemand öffentliche Oerter oder andere öffentliche Nutzbahrkeiten, Zölle u. d. g. gepachtet hat, und derſelbe in demjenigen, was ſein Pacht-

con-

contract deutlich beſaget, gehindert wird. L. 1. D. de loco publ. fruendo (XLIII. 9.) L. un. §. 7. D. ut in flum. publ. navig. liceat (XLIII. 14). XVII) Wenn einer im Meere, in einem ſchiffbahren Fluſſe, oder deſſen Ufer etwas angeleget hat, oder das angelegte beſitzet, wodurch die Schiffarth, das Anlanden und Liegen der Schiffe, oder in unſchiffbahren Flüſſen, wodurch der Lauf des Waſſers oder die Wege benachtheiliget werden. L. 1. §. 12. 15. 17. 18. 19. ſeq. D. de flum publ. (XLIII. 12.) ohne auf die Einrede zu ſehen, daß das angelegte blos zur Uferbefeſtigung geſchehen ſey. L. 1. §. 16. d. t. Nach Beſchaffenheit der Umſtände wird dieſe Einrede zugelaſſen, wenn blos vom Nachtheil der Nachbahren dieſſeits und jenſeits des Fluſſes die Rede iſt, welche jedoch keinen Nachtheil darunter leyden müſſen, der von einiger Beträchtlichkeit iſt, und wesfalls auf 10 Jahre Sicherheit beſtellet werden muß, daß ſie hierdurch keinen beträchtlichen Schaden leyden ſollen. L. 1. pr. §. 2. 3. D. de ripa munienda (XLIII. 15.) L. un. §. 6. 7. ne quid in flum. publ. XVIII) Wenn einer aus öffentlichen Flüſſen Waſſerleitungen, Ufereinſchnitte (incile) ohne gehörige Erlaubniß machen wollte, wodurch das fahrbahre Waſſer gemindert werden würde, oder wenn er dazu auch die Erlaubniß hätte, dennoch aus offenen Canälen verdeckte, oder umgekehrt, machen, oder das Flußbette verändern wollte. L. 2. D. de flum. publ. L. un. §. 4. 5. 6. D. ne quid in flum. publ. (XLIII. 13). XIX) Wer eine Brücke über einen Fluß anleget, ob er gleich an beyden Ufern Häuſer hat. L. 4. D. de flum. publ. XX) Wenn je-

mand in öffentlichen Cloacken etwas hinein gerük-ket hat, oder hinein zu rücken Vorhabens wäre, wodurch ſelbige benachtheiliget würden. L. 1. §. 15. 16. D. de cloacis t. t. D. de precario (XLIII. 23). XXI) Daß dasjenige, was bittweiſe ver-ſtattet worden, aufgehoben werde. t. t. de precar. XXII) Daß die von des Nachbahrs Grunde und Boden auf mein Gebäude herüber ragende Bäume von der Wurzel aus weggeſchaffet, und wenn die Bäume an meinen Aeckern, Wieſen oder Garten ſte-hen 15 Fuß hoch aufgeſchnatelt werden. t. t. D. de arbor. caed. (XLIII. 27). XXIII) Wenn ein freyer Menſch böslich, wenigſtens wieder deſſen Willen von jemand eingeſchränket wird, daß er nicht die Freyheit hat zu gehen und zu ſtehen wo er will t. t. D. de lib. hom. exhib. (XLIII. 29). XXIV) Wenn einer nach erhaltenem Verboth: nicht weiter im Bauen oder Niederreiſſen fortzufahren, ſein Recht dargethan, Sicherheit beſtellet hat, oder zu be-ſtellen erböthig geweſen, mithin das Verboth wie-der aufgehoben iſt, und ihm dennoch das Fort-bauen verwehret wird L. 20. §. 9. ſeq. D. de N. O. N. XXV) Wenn meine eigenthümliche Sa-chen durch irgend einen Zufall auf eines andern Grund und Boden getrieben ſind, und der Ei-genthümer mir deren Wegholung nicht geſtatten will, ohnerachtet ich ihm wegen des etwaigen Scha-dens Sicherheit zu beſtellen erböthig bin L. 9. D. de damno infecto (XXXIX. 2.) L. 5. §. 3. 5. L. 6. 7. §. 1. 2. L. 9. §. 1. L. 15. D. ad exhib. (X. 4). XXVI) Wenn des Nachbahrs Haus oder Baum ohne vorher geleiſtete Sicherheit auf meinen Grund und Boden gefallen iſt, und er ſel-

bige

bige nicht wegräumet, ſo kann ich um einen unbedingten Befehl bitten, ſelbiges alles wegzuſchaffen oder ſelbiges vor verfallen zu erklären. L. 7. in f. L. 9. pr. D. de damno inf. XXVI[a]) Nach dem L. 1. C. in quib. cauſ. coloni cenſiti (XI. 49.) können Bauern über Erhöhung der beſtändigen Abgaben ein unbedingtes Verboth auswürken. XXVII) Wenn Verſchreibungen mit der Clauſul verſehen, daß die Execution ohne einige ordentliche Rechtfertigung vorzunehmen, oder der Gläubiger ſich in die Güther einſetzen und ſich ſeines Gefallens daraus bezahlt machen möge k). XXVIII) Wenn Verſchreibungen ausgeſtellet ſind, worinn dem Gläubiger Macht und Gewalt gegeben iſt, aus den Pfändern oder Güthern, mit oder ohne Recht ſich nach eigenem Gefallen bezahlt zu machen. Die Clauſul: mit Recht, allein genommen, begründet aber keinen unbedingten Befehl l), eben ſo wenig wenn in einer Verſchreibung der Execution nicht gedacht, ſondern andere kräftige und bündige Anhänge mit einem Eyde hinzugefüget ſind m); oder wenn auſſergerichtlich, nach ausgeſtellter Verſchreibung, dieſelbe vom Schuldner als richtig angenommen worden, wenn es auch gleich zu wiederholten mahlen geſchehen wäre n). Kommen aber in einer Verſchreibung zugleich ungültige oder unbillige Puncte vor, ſo wird wegen dieſer kein unbedingter Befehl, wohl aber wegen des übrigen erkannt o). XXIX) Auf gerichtlich confirmirte Verſchreibungen, wenn bey der Confirmation die Verſchreibung vorgeleſen und genehmiget, dieſes alles auch in der Confirmations-Clauſul gerichtlich bezeuget iſt p), wird mit Recht

ein unbedingter Zahlungsbefehl erbethen. Dieſer gerichtlichen Anerkennung iſt eine vor einem immatriculirten Notarius und Zeugen gehörig ausgeſtellte, vorgeleſene, erklährte und genehmigte Verſchreibung, in Anſehung eines zu erkennenden Befehls völlig gleich zu achten q). Denn die Thatumſtände beruhen auf ein völlig bewieſenes Bekenntniß, und was daraus rechtmäſſig gebethen wird, iſt unſtreitigen Rechtens. Hätte der Impetrat eben ſo klahre Einreden, ſo kann er ſelbige durch die Einrede der Erſchleichung beybringen. XXX) Wenn über eine Neuerung im Bauen oder Niederreiſſen geklaget wird, hat ſo lange ein unbedingter Befehl Statt, bis genugſame Caution, daß auf allen Fall alles in den vorigen Stand geſetzet werden ſoll, beſtellet worden r). Was von dem Befehl auf doppelte Zahlung der rückſtändigen Abgaben in dem Conc. Th. II. Tit. 25. §. 15. geordnet iſt, gehöret nicht hierher, ſondern iſt oben (§. 2. n. 8.) unter diejenigen Sachen gebracht worden, welche überall kein gerichtliches Verfahren zulaſſen. Sonſt aber muß dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen werden, ob nicht der Fall, worüber ein unbedingter Befehl gebethen worden, analogiſch ſo beſchaffen ſey, daß derſelbe mit vollem Grunde erkannt werden könne s), wohin beſonders gehöret, wenn der Impetrat ohnmöglich Einreden vorbringen kann, oder die er haben könnte, vermöge der Rechte zur beſonderen Ausführung gehören. Sobald wie der Fall zweifelhaft iſt, muß nur ein bedingter Befehl erlaſſen werden t). Diejenigen Befehle, welche in einer bereits anhängigen Sache bey-

beyläufig ertheilet werden, machen eigentlich keine beſondere Gattung aus: z. E. Geſchärfte Befehle die Acten einzuſchicken; die während des Rechtsſtreits unternommene Neuerungen abzuſtellen u. d. g.

a) Conc. P. II. Tit. 25. pr. R. H. R. O. Tit. 2. §. 4.

b) R. A. von 1654. §. 193. Conc. P. II. Tit. 23. pr. §. 5. 12. Ausgenommen Huldigungseyde §. 13.

c) ibid. §. 4. 8. 9. 10.

d) ibid. §. 7.

e) ibid. §. 17. 18. 19.

f) ibid. Tit. 24. pr. §. 5. vid. Mev. de arr. c. 26.

g) l. c. Tit. 25. pr.

h) ibid. Z. E. Bedrohungen wieder den Landfrieden Conc. P. II. Tit. 10. §. 9.

i) ibid. und Tit. 25. pr. u. §. 2. R. A. von 1654. §. 79. An die Fälle und Reguln, welche bey de Ludolf im Iure camerali und Tafinger in inſtit. Iurisprud. cam. vorgetragen werden, darf man ſich nicht binden, ſondern alles komt auf eine richtige Analogie an.

k) ibid. §. 5.

l) ibid. §. 6. Rec. Deput. de 1600. §. 31. u. 32.

m) Conc. l. c. §. 7.

n) ibid. §. 8.

o) ibid. §. 10.

p) arg. Conc. l. c. §. 8. Daſelbſt wird der Befehl nur verworfen, wenn die Verſchreibung auſſergerichtlich eingeſtanden iſt. Schaumb. pr. Pr. iurid. iud. L. II. c. 11. §. 14. not. **

q) L. 1. 3. 6. pr. §. 2. D. (XLII. 2.) L. un. C. de confeſſis. (VII. 59.) L. 56. D. de re iud. (XLII. 1.) Alle dieſe Geſetze paſſen auch auf gerichtlich beſtätig-

ſtätigte Verſchreibungen. Pufend. Introd. in proc. civ. P. I. c. IV. §. 30. 33.

r) Conc. l. c. §. 14.

s) Conc. l. c. pr. in ſolchen und ſonſt anderen Fällen u. ſ. w. §. 2.

t) ibid. pr.

* * *

Nachdem dieſes von den unbedingten Befehlen im allgemeinen vorgetragen iſt, ſo ſchalte ich hier den Grundriß von dem Laufe dieſes Proceſſes ein, wovon die einzelne Abſätze in den folgenden Tituln erwogen werden ſollen.

Grundriß.

1) Des Impetrantens Bitte um einen unbedingten Strafbefehl.

2) Das richterliche Decret, worinn der gebethene Befehl entweder erkannt, oder ganz oder zum Theil abgeſchlagen wird.

3) Des Impetraten Einreden.

4) Das rechtliche Verfahren darüber.

5) Wenn der Impetrat keine Einreden vorbringet, des Impetranten Inſinuations-Beſcheinigung und Bitte um Vollſtreckung des Befehls.

6) Die würkliche Hülfsvollſtreckung und Verurtheilung in die Strafe.

Der

Der zweyte Titul
von der Bitte um einen unbedingten Strafbefehl.

§. 10.
Von der Geſchichtserzählung.

Es wird mit der Geſchichtserzählung angefangen, und muß alles ſofort beſcheiniget, mithin die Urkunden in Urſchrift beygeleget werden a). Dies müſſen nur nicht ſolche Urkunden ſeyn, denen es an Beweiskraft fehlet. Es können auch in dieſen eylfertigen Sachen auſſergerichtliche Zeugenverhöre, wenn nur die Zeugen beeydiget ſind, zu ſolchem Ende gebrauchet werden.

a) R. A. von 1654. §. 79. Viſit. Abſch. von 1713. §. 9. Conc. l. c. §. 2.

§. 11.
Von dem Rechtsgrunde.

Es muß hiernächſt deutlich gezeiget werden, daß der gegenwärtige Fall ſich zu einem von denen Fällen ſchicke, in welchen ein unbedingter Befehl Statt findet. (§. 9).

§. 12.
Von der Bitte.

Muß umſtändlich gebethen werden, was der Richter dem Impetraten befehlen ſoll. Nach dem

Cam=

Cammergerichts-Styl ſoll zugleich um Ladung ad docendum de paritione vel videndum ſe declarari in poenam mandato inſertam gebethen werden, widrigenfalls wird das Begehren als unförmlich abgeſchlagen a). In den wenigſten Gerichten wird auf dieſen Fuß verfahren, und überhaupt nie wegen eines Fehlers in der Bitte, wenn ſonſt alles übrige gehörig vorgetragen iſt, eine Klage verworfen, welches auch dem L. un. C. ut quae deſunt advoc. und der Vernunftlehre gemäs iſt, da ein jeder die Folge aus zweyen richtigen Vorderſätzen ſelbſt ziehen kann und muß. Dies iſt aus einer ſancta ſimplicitate nach der alten Rechtslehre in das Concept eingefloſſen, daß der Ausſpruch der Klage völlig angemeſſen ſeyn müſſe. Der Richter muß wiſſen, was zu verfügen iſt.

a) Conc. II. 25. 16.

§. 13.

Von der Rubrick.

Die Rubrick wird deutlich auf einen unbedingten Befehl gerichtet, und die Partheyen werden Impetrant und Impetrat genannt. Daß auch auf der Rubrick ausgedrucket werde, worauf der unbedingte Befehl zu richten, iſt zwar bey den höchſten Reichsgerichten, ſonſt aber faſt nirgends im Gebrauch, und nach dem Endzwecke der Rubriken überflüßig. Was hier von der Rubrick geſaget iſt, verſtehet ſich nur von dem Falle, wenn das Geſuch ſchriftlich eingereichet iſt, welches bey den Reichsgerichten, auch bey den mehreſten Obergerichten nöthig iſt. Wo es irgend die Gerichts-

richts-

richtsverfaſſung geſtattet, kann dies Geſuch wie eine jede andere ſummariſche Sache mündlich angebracht werden.

Der dritte Titul

von dem richterlichen Decret, worinn der gebethene Befehl entweder erkannt oder abgeſchlagen wird.

§. 14.

Worauf der Richter vorzüglich zu achten habe.

Vor allen Dingen hat der Richter a) den Grund ſeiner Gerichtsbarkeit, b) dasjenige was weſentlich zu den ſtreitenden Theilen gehöret, ſowohl in Anſehung der Fähigkeit gerichtliche Sachen zu betreiben, als auch in Anſehung des Klagerechts und der Befugnis des Beklagten, dieſe Streitſache zu übernehmen, ſorgfältig zu prüfen. In Anſehung der Hauptſache muß fleißig unterſuchet werden, ob die vorgetragene Sache zu einem unbedingten Befehle alle Eigenſchaften habe, und wenn dieſes, ob in der gebethenen oder in welcher Maſe der Befehl erlaſſen werden könne. Auſſer wo es auf das gemeine Beſte ankomt, kann in dieſer auſerordentlichen Proceßart über die Bitte nicht geſchritten werden. Mehr ſtehet die Art der Befolgung in dem Willkühr des Richters. Es iſt ſchon oben erinnert, daß im zweifelhaften Falle ein bedingter Befehl zu ertheilen ſey. Unterwei-

len wird von einem Unterrichter vorläufig Bericht erfordert a).

a) Capitulat. Art. 19. §. 6. 7. Viſitat. Abſchied von 1713. §. 10.

§. 15.

Von der Verfügung des Richters.

Iſt der Fall alſo an und vor ſich ſo beſchaffen, daß ein unbedingter Befehl Statt fände, wenn alle dabey zum Grunde liegende Thatumſtände ſich in Richtigkeit befänden, ſo iſt nun ſorgfältig die Beſcheinigung zu prüfen, und noch Statt eines unbedingten Befehls ein bedingter zu erkennen, wenn es hieran ganz oder zum Theil fehlen ſollte. Die anzudrohende Strafe ſtehet lediglich in dem billigen Ermeſſen des Richters. Nur pfleget ſelbige bey dem Reichshofrath gegen angeſehene Reichsſtände weggelaſſen zu werden a). In unteren Gerichten hingegen, pfleget bey geringen Bürgern oder Bauern Statt der Geldſtrafe Gefängniß angedrohet zu werden, weil ſie jene häufig gar nicht oder doch nicht ohne ihren Verderb aufbringen können.

a) Dies bezeuget Ditterich de quatuor praecipuis conſil. imp. aul. proc. §. 126.

§. 16.

Verfahren in Sachen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit.

Wenn Unterthanen wieder ihre Obrigkeiten um unbedingte Strafbefehle bitten, ſo müſſen, wenn

wenn nicht alles auf das klähreſte dargethan, und die Wiederrechtlichkeit nicht ganz vor Augen lieget, nicht ſofort Befehle erkannt, ſondern Bericht erfordert werden a). Iſt Gefahr beym Verzuge vorhanden, ſo wird wohl eine temporal-Inhibition hinzugefüget. Laufet der Bericht nicht ein, oder iſt darinn das Geſuch nicht entkräftet, ſo wird alsdenn der Befehl erkannt.

a) Conc. II. 25. 3. Viſitat. Abſch. von 1713. §. 10. Capit. noviſſ. art. 19. §. 7. Von Cramer wezl. Nebenſt. Th. 4. u. 5.

Der vierte Titul

von des Impetraten Einreden.

§. 17.

Von verzögerlichen Einreden.

Von verzögerlichen Einreden haben nur folgende Statt: 1) Die Einrede der unſtatthaften Gerichtsbahrkeit a); 2) Diejenigen, welche des Impetrantens Fähigkeit, eine gerichtliche Sache zu betreiben, betreffen. Hierher gehöreten in vorigen Zeiten die Einreden: der Acht, und des Kirchenbannes b). Wenn auſſerdem der unrechte Impetrant oder Impetrat aufgeführet wäre, ſo würden auch dieſe Einreden völlig hierher gehören c). 3) Die Einreden ſo die Mängel der Vollmacht betreffen ſind gleichfalls weſentlich und können rechtmäſig entgegen geſetzet werden. 4) Die

Ein-

Einrede einer vom Impetranten begangenen Beſitzentſetzung. (Spolium). 5) Der Dunkelheit und des Mangels in der Geſchichte. (obſcuri libelli). Bey Schuldforderungen insbeſondere kann Impetrat entgegen ſetzen: 6) daß er nicht Erbe des Ausſtellers der Verſchreibung worden; die Zahlungszeit noch nicht eingetreten, oder eine abgeredete Loskündigung noch nicht geſchehen ſey; daß er eiſerne Briefe habe; daß ihm kein Geld auf die Handſchrift ausgezahlet worden, voraus geſetzet, daß die Verſchreibung nicht über zwey Jahre alt und dieſe Einrede nicht auf andere rechtsbeſtändige Art in der Verſchreibung aus dem Wege geräumet iſt. Denn hier iſt eine gegründete Einrede vorauszuſehen, und wollen einige Rechtslehrer nicht einmahl den executiv-Proceß in ſolchem Falle zulaſſen. 7) Die Einrede der unrichtig gewählten Proceßart, wobey denn klar gezeiget werden muß, daß entweder der Fall nicht ſo beſchaffen, daß darin ein unbedingter Befehl gebethen und erkannt werden können, oder daß die Thatumſtände entweder überall nicht, oder doch nicht hinreichend beſcheiniget ſeyen.

a) Conc. II. 25. 4. v. Cramer wezl. Nebenſt. Th. IV. n. 5. behauptet, daß wenn alles klahr ſey, über dieſe Einrede, ſogar mit Uebergehung der fori declinator. paritoria plena erlaſſen werde, welche vim definitivae habe.

b) Conc. III. 42. §. 1. Hier werden auch die exceptiones maleficii und privationis genannt. Unter letzter wird wohl keine andere als diejenige verſtanden, wo die Forderung, nach Verordnung der Rechte, verlohren iſt. Z. E. Auth. minoris debitor C. qui dare tut. l. curat. (V. 34.) Nov. 72. c. 4.

c. 4. Unter der erſten Einrede muß man den tit. Dig. quar. rer. actio non datur verſtehen, und überhaupt alle Forderungen die aus Verbrechen herrühren.

c) Conc. II. 23, 22. L. 7. D. unde vi. Bey dieſem und folgendem §. iſt Friderus de mand. L. II. c. 15. nachzuſehen.

§. 18.

Von zerſtörlichen Einreden.

An Einlaſſung iſt deswegen nicht zu denken, weil der unbedingte Befehl ſchon eine Entſcheidung iſt. Von zerſtörlichen Einreden hat keine andere Statt als die Einrede des erſchlichenen Befehls (exc. ſub- et obreptionis) a). Unter dieſer Einrede wird keine andere als eine den Rechtsſtreit ſofort aufhebende (exc. lit. ingreſſ. imped.) verſtanden b). Dieſe laſſen ſich nicht anders beſtimmen, als daß es eine Einrede ſeyn muß, die entweder blos in einem unbeſtrittenen Rechtsſatze beſtehet, oder wenn ſie ſich auf Thatumſtände gründet, doch den Rechten nach ſo beſchaffen iſt, daß wenn ſie richtig befunden wird, das Klagerecht aufhebet, und dann in allen Thatumſtänden völlig beſcheiniget iſt c). Es hat kein Bedenken, ſolche Urkunden zuzulaſſen, welche einer Anerkennung oder eydlichen Abläugnung unterworfen ſind, wenn ſie nur ſo viel in ſich halten, daß nach der Agnition der Impetrat ſofort von der Klage entbunden werden muß, und wird dem Impetraten dazu auf ſein Anſuchen eine kurze Friſt zur Beſcheinigung nicht aber blos zu Beybringung der Einreden geſtattet d). Einreden

die nicht den Beſitzſtand, ſondern den Rechtsſtand oder die künftige Ausführung der Hauptſache angehen, gehören nicht hierher e). Mehrmahls Einreden einzubringen iſt nicht geſtattet f). Gleichwie denn auch alles, was Impetrat wieder den ergangenen Befehl einzuwenden hat, in der Form der Einreden vorgetragen werden muß. Suſpenſivmittel finden aber dawieder gar nicht Statt g).

a) Conc. III. 42. 1. u. f. L. 2. C. ſi contra ius l. utilit. (I. 22.) c. 2. X. de Reſcr. (I. 3).

b) Math. Coler. de proc. execut. P. 4. c. 1. n. 177. ſeq.

c) Beyſpiele S. L. 1. §. 39. L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) L. 7. §. 3. 4. L. 12. L. 16. pr. §. 1. L. 18. pr. D. quod vi aut clam (XLIII. 24).

d) Conc. l. c. §. 5. R. Abſch. von 1654. §. 76.

e) Conc. III. 42. §. 1. Hier wird es ſo ausgedrükket: dasjenige, was ad cauſam principalem gehörig, nicht eingemiſchet werden ſoll. Dies iſt von einigen irrig ſo verſtanden, daß dergleichen Einreden nicht wieder einen unbedingten, wohl aber wieder einen bedingten Befehl Statt fänden.

f) Concept a. a. O. §. 4. R. A. von 1654. §. 78.

g) L. 7. D. de appell. recip. (XLIX. 5.) R. A. v. 1654. §. 107. Conc. a. a. O. pr. daſelbſt heiſet es: ohne einige Wiederrede oder Verhinderung vollzogen ꝛc.

§. 19.

Von der Wiederklage.

An Wiederklagen iſt im Mandatsproceß nicht anders zu gedenken, als wenn ſich die Sache

eben-

ebenfalls offenbahr zu einem unbedingten Strafbefehle ſchickte a).

a) Conc. III. 42. §. 16.

Der fünfte Titul

von dem weiteren rechtlichen Verfahren über die Einreden des Impetraten.

§. 20.

Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden, und von deren Verwerfung.

Der Richter hat ſorgfältig zu unterſuchen, ob die vorgebrachte Einreden in dieſer Proceßart überall zuläßig, und wenn dieſes, ob ſie ſo erheblich ſind, daß ſie des Impetranten Suchen ſofort aus dem Wege zu räumen vermögen, und ſoferne ſie auf Thatumſtänden beruhen, hinreichend beſcheiniget ſind, wiedrigenfalls müſſen ſelbige ſofort als unzuläſſig verworfen, es bey dem Befehle gelaſſen, und deſſen Befolgung bey der vorigen Strafe, nicht bey erhöheter auferleget werden a).

a) Conc. III. 42. §. 3.

§. 21.

Wenn die Einreden völlig gegründet oder doch sehr anſcheinend ſind.

Sind aber die Einreden völlig gegründet, ſo wird der Befehl wiederum aufgehoben, und der Impetrant mit ſeinem Suchen nicht allein abgewieſen, ſondern auch in die Unkoſten verurtheilet. Sind die Einreden in Rechten gegründet, und in den Thatumſtänden nur ſo weit beſcheiniget, daß der Gegentheil zuvorderſt darüber vernommen werden muß, ſo wird dieſe Schrift nebſt Anlagen zur Replic a), und wenn es die Nothdurft alſo erfordert, auch die Duplic zugelaſſen b), worinn auch neue ihm jetzo erſt vorgekommene Umſtände, wenn er dieſen Umſtand endlich erhärtet, zugelaſſen ſind, worauf aber Kläger wiederum mit der Triplic zu hören c), in alle Wege aber ſummariſch zu verfahren iſt d). Iſt nun ſolchergeſtalt die Sache weiter unterſuchet, ſo iſt zu erkennen, ob ein paritoriſches oder inhäſiv-Erkänntnis zu fällen, oder ob der unbedingte Befehl ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, und die Sache ſo beſchaffen, daß entweder der Impetrant mit ſeinem Suchen gänzlich abzuweiſen, oder die Sache zur weiteren Unterſuchung zu ziehen ſey e). Bleibet es bey dem Befehle, es iſt aber demſelben kein völliges Genügen geleiſtet, welches er gleichwohl, da alles liquid war, hätte füglich thun können, ſo wird er wegen unzulänglicher Befolgung dennoch in die Strafe verurtheilet f).

a) Conc. III. 42. §. 7.

b)

b) R. A. von 1654. §. 77. u. 78.

c) l. c. §. 78.

d) Conc. III. 42. §. 5.

e) R. A. von 1654. §. 80.

f) Concept a. a. O. §. 8.

§. 22.

Von Schaden und Koſten.

Sind hingegen Schaden und Koſten zu liquidiren, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſelbige eine beſtimmte Schätzung leyden oder nicht; erſteren Falls wird der Impetrat, auch diejenigen, welche bey der Gelegenheit zugleich mit in Schaden geſetzet ſind, zum Zenonianiſchen Beſtimmungseyde gelaſſen a); letzteren Falls aber ſoll die Vergütung nach dem Cammergerichtsſtyl nicht in dem Mandatsproceß, ſondern in einer beſonderen Ausführung geſuchet werden b); allein in anderen Gerichten wird dies mit Recht als ein ſolcher connexer Punct angeſehen, daß vielmehr auch darüber bey der Liquidation verfahren wird.

a) L. 1. §. 41. D. de vi et vi arm. L. 9. C. unde vi (VIII. 4.) Conc. III. 42. 11.

b) Conc. l. c. §. 9.

Der ſechste Titul.

wenn der Impetrat keine Einreden vorbringet, des Impetrantens Inſinuationsbeſcheinigung und Bitte um Vollſtreckung des Befehls.

§. 23.

Von der Bitte um ein paritoriſches Erkänntniß.

Kommt der Impetrat binnen der zu Gelebung des Befehls vorgeſchriebenen Friſt mit ſeinen Einreden nicht ein, ſo muß der Impetrant die gehörige Behändigung des Befehls durch Reproduction der Ladung mit der Urkunde der öffentlichen Perſon, durch welche die Behändigung geſchehen iſt, beſcheinigen, und bey den Reichsgerichten um paritoriam ſimplicem bitten, worauf der vorige Befehl erneuert wird a). Hierdurch bekommt der Impetrat im Grunde noch eine Friſt zu Vorbringung ſeiner Einreden. Sonſt dürfen der Regul nach keine weitere Friſten geſtattet werden. In anderen Gerichten hält es aus erheblichen beſcheinigten Urſachen nicht ſchwer, eine mäßige Friſt auf Anſuchen zu erhalten.

a) R. A. von 1654. §. 76. wodurch das Conc. III. 42. pr. abgeändert iſt, woſelbſt fernere Friſten, obgleich mit Einſchränkung geſtattet waren.

§. 24

Von der Bitte um ein völlig paritoriſches Erkänntniß.

Findet ſich nun der Impetrat auch nach einer ſolchen paritoria ſimplici (oder in anderen Gerichten nach der geſtatteten Friſt) noch nicht ein, ſo muß auch die Behändigung der gedachten paritoriae beſcheiniget werden, und ſodann wird bey den Reichsgerichten um paritoriam plenam, bey anderen Gerichten aber um Vollſtreckung des Befehls nachgeſuchet.

Der ſiebente Titul

von der würklichen Hülfs-Vollſtreckung und Verurtheilung in die Strafe.

§. 25.

Dieſe richtet ſich in allem nach den gemeinen Reguln der Execution. Nur bezeugen die Cameraliſten, daß die Strafen nicht exequiret würden, welche aber in anderen Gerichten mit mehrerem Nachdruck durchgeſetzet zu werden pflegen, weil dieſe zu den Nutzungen des Gerichts gehören. Es iſt auch auſſerdem ſonſt billig, daß den Strafen der gehörige Nachdruck gegeben werde, ſonſt werden dergleichen Befehle verächtlich.

§. 26.

Von der beſonderen Ausführung nach der Befolgung des Befehls.

Wenn der Impetrat erſt dem Befehle ein völliges Genügen geleiſtet hat, ſo ſtehet ihm nichts im Wege, in einem beſondern Rechtsgange entweder poſſeſſoriſch oder petitoriſch ſeine Befugnis auszuführen a).

a) Conc. a. a. O. §. 1. Leyſer Spec. 462. Med. 24. Spec. 498. Med. 6.

Von
dem Verfahren
über den
jüngſten Beſitz.
(poſſeſſorium ſummariiſſimum).

Zweyten Abſchnittes:

von

ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Zweytes Hauptſtück

von

Sachen die den jüngſten Beſitz betreffen.

Erſter Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 27.

Urſprung, und Obliegenheit des Richters.

In dem römiſchen Rechte kommt nur eine ſchwache Spur von dem in Frage ſeyenden poſſeſſoriſchen Rechtsmittel vor a). In dem päbſtlichen Rechte wird deſſen gar nicht gedacht. Mehr enthält davon die G. G. O. b). Indeſſen da der Richter verbunden iſt, Ruhe und Friede aufrecht zu erhalten, ſo muß er bey eintretender Beſorgniß grober Thätlichkeiten denſelben durch alle nur dienſame Mittel vorzubeugen ſich von Amtswegen an=

angelegen ſeyn laſſen, und zu dem Ende Sequeſtrationen verfügen; beyden Theilen die Ausübung eines ſtreitigen Rechtes vorerſt unterſagen; angemeſſene Strafbefehle erlaſſen; und wenn es ein Obergericht iſt, Aufträge an einen Richter ertheilen, allen Thätlichkeiten kräftigſt zu ſteuren; bey geringen Leuten aber das Gefängniß androhen, und damit zugleich den Auftrag an die Unterbediente verbinden, denjenigen gefänglich einzuziehen, welcher dennoch Thätlichkeiten vorzunehmen ſich unterſtehen würde.

a) L. un. C. ſi de moment. poſſ. (VII. 69).

b) Conc. II. 22. 4 und 5. welche als die Hauptſtelle hier wörtlich einzurücken iſt: Ob auch — — zwiſchen den Partheyen, die ohne Mittel dem Reiche unterworfen, die Gewehr, Poſſeßion oder quaſi aus redlichen Anzeigungen zweifelhaftig, und die Partheyen jetzt allbereits mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung und procinctu ſtänden, alſo daß ſogleich Empörung, Weiterung und Aufruhr daraus zu beſorgen, ſollen der Cammerrichter und die Beyſitzer Macht und Gewalt haben, auf Anrufen der Partheyen, oder für ſich ſelbſt ex officio die Poſſeßion zu ſequeſtriren, oder aber der quaſi poſſeſſion halber, an Statt der Sequeſtration beyden Theilen zu gebieten, ſich derſelben zu enthalten, und alsbald darauf ſummarie ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläuftige Ausführung der Sache zu erkennen, welchem Theile die momentanea poſſeſſio vel quaſi einzugeben oder zu inhibiren ſey, ſich derſelben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens in poſſeſſorio oder petitorio zu enthalten, und ſo das beſcheben, ſoll alsdenn ſolches keinem Theile an ſeinem Inhaben oder Beſitz im Rechte nachtheilig ſeyn. Und §. 5. doch ſoll angeregter metus armorum, auch die vor:

vorſtehende Gefahr und procinctus partium etlichermaſſen und ſummarie aus derhalben ergangenen Mißiven oder hierüber aufgerichteten Inſtrumenten zuvor dargethan und beſchienen werden, oder der Richter aus eigener Wiſſenſchaft des Bericht haben.

§. 28.

Verſchiedene Benennung.

Die Benennung dieſes Verfahrens iſt verſchieden. Der Ausdruck: poſſeſſorium momentaneum, momentarium iſt geſetzmäßig a). Es wird auch poſſeſſorium ſummarium (wenn nähmlich das poſſeſſorium ordinarium entgegen geſetzet iſt), poſſeſſorium ſummariiſſimum (wenn das poſſeſſorium ſummarium entgegen geſetzet iſt b), und endlich poſſeſſorium praeſentaneum genannt, weil nur der gegenwärtige Beſitz in Betrachtung kommt. Der Ausdruck: poſſeſſio aſinaria, aſinina, iſt aberwitzig.

a) d. L. un. C. ſi de moment. poſſ. imgleichen die angeführte Stelle des Conc. L. un. C. ubi de poſſ. (III. 16.) L. 1. C. ſi per vim l. alio modo (VIII. 5.) L. 8. C. unde vi (VIII. 4.) L. 3. C. qui legit. perſ. (III. 6).

b) Berger El. proc. poſſ. §. 1.

§. 29.

Vom Gerichtsſtande.

Nicht allein in dieſem, ſondern in allen den Beſitz betreffenden Rechtsmitteln iſt einzig nur der Richter, in deſſen Gerichtsſprengel die Sache oder Gerechtſame belegen, über deren Beſitz geſtritten

ten wird, anzugehen a); es müſte denn ſeyn, daß es ein Schrift- oder Canzleyſäßiges Stück wäre; oder über mehrere unter verſchiedenen Obrigkeiten liegende Güther geſtritten würde, oder ein Streit entſtünde, unter wem ſie gelegen; in dieſen Fällen kann der nächſte Oberrichter angegangen werden b). In beyden letzteren Fällen kann aber nach geendigtem Beſitzſtreite, die weiter vorfallende Unterſuchung in Anſehung des ordentlichen Beſitzſtandes oder in Anſehung des Rechts ſelbſt, nicht bey dem C. G. bleiben c). Daß die Austrägen Statt finden ſollen, iſt zwar in dem Conc. a. a. O. §. 3. geordnet; Es iſt aber von dem Herrn v. Ludolff in den Anmerkungen zu dieſer Stelle wohl bemerket, daß ſolches nur von dem ſchwäbiſchen Bunde, welcher dieſerhalb eigene Austrägen beliebet, zu verſtehen ſey. Es würde auch ſonſt alle Abſicht vereitelt werden, indem die Auſträgalinſtanz viel zu ſchwerfällig iſt, und es hier auf die ſchleunigſt durchzuſetzende obrigkeitliche Gewalt einzig ankommt, woran es den Auſträgen fehlet.

a) L. un. C. ubi de poſſ. agi oporteat.

b) Concept a. a. O. §. 1.

c) eben daſelbſt §. 2. Anders verordnet das cap. 1. X. de cauſa poſſ. et propr. (II. 12).

§. 30.

Von den ſtreitenden Theilen.

Die ſtreitende Theile, und zwar von Seiten des Imploranten ſind diejenigen, welche in dem Beſitz geſtöhret worden, und obgleich im ordentlichen

chen Beſitzſtande nur derjenige auf den richterlichen Schutz klagen kann, welcher die Sache im eigenen Nahmen beſitzet, und nicht blos den natürlichen Beſitz ausübet a), ſo wird doch auch hier derjenige zugelaſſen, welcher nur eine anſcheinende Befugniß hat, den Beſitz, zumahlen vor einen Abweſenden, zu vertheidigen b). Dahero iſt kein Zweifel, daß nicht auch der Erbe dieſes Rechtsmittel gebrauchen könne. Nur kann derjenige, welcher eine Sache bittweiſe aus bloſſer Vergünſtigung beſitzet, und dies ſelbſt einräumet, wieder denjenigen, der ihm ſolchergeſtalt die Sache oder das Recht eingeräumet hat c), nicht klagen, wohl aber gegen einen dritten. Iſt aber dies alleben ſtreitig, ob es eine bloſſe Vergünſtigung ſey, ſo kann auch derjenige welchem ſolche vorgeworfen wird, bey dem Beſitz geſchützet zu werden verlangen, wenn nur nicht ſofort bewieſen wird, daß es eine bloſſe Vergünſtigung ſey. Der Implorat iſt derjenige, welcher die Stöhrung in eigenem Nahmen vorgenommen hat. Wenn alſo die Verwalter, Bediente u. ſ. w. in ihrer Herrſchaft Nahmen ſelbige begehen oder ihre Unternehmen von der Herrſchaft genehmiget wird d), ſo iſt dieſe zu belangen; alſo auch der Cammeranwald, wenn die Beamten dergleichen Stöhrungen in Betrachtung des ihnen anvertrauten Amtes vornehmen. Der Erbe kann wegen der Stöhrung ſeines Erblaſſers nicht anders belanget werden, als wenn er ſelbſt in der Stöhrung fortfähret e). Dieſes Rechtsmittel kann der eine ſo gut als der andere anſtellen (iudicium duplex); ja es iſt nichts ſeltenes, daß noch mehrere ſich um den Beſitz eines

und

und deſſelben Guthes oder Gerechtſame ſtreiten f), und in ſoweit hat in dieſem Proceß eine Intervention Statt, nicht aber wenn dieſelbe petitoriſch iſt g).

a) L. 3. §. 20. ſeq. L. 10. D. de A. vel A. P. (XLI. 2.) L. 3. §. 8. L. 4. D. uti poſſid. (XLIII. 17).

b) L. 1. C. ſi per vim vel alio modo (VIII. 5.) L. 3. C. qui legit. perſ. (III. 6.)

c) L. 17. D. de precario (XLIII. 25).

d) L. 5. §. 8. 9. 11 - 14. L. 6. 7. pr. §. 1. L. 11. §. 6. D. quod vi aut clam.

e) L. 22. C. de poenis (IX. 47.) L. 24. L. 42. §. 1. D. de A. vel A. P. L. 3. §. 4. D. uti poſſid.

f) L. 2. pr. D. de Interd. (XLIII. 1.) §. penult. I. ibid. (IV. 15.) L. 3. §. 1. D. uti poſſid.

g) Leyſer Sp. 508. Med. 13 - 14.

§. 31.

Unter welchen Umſtänden auf den neueſten Beſitz geklaget werden kann.

Dieſes auf den neueſten Beſitz gegründete Rechtsmittel iſt nur in zugelaſſenen Fällen geſtattet, und hat nicht anders, als unter den Umſtänden Statt, wenn grobe Thätlichkeiten zu beſorgen ſind a). Dieſe ſind aber wegen der zuſammenſtoſſenden Leute und bey ſich habenden gefährlichen Inſtrumente bey Jagd= Forſt= Hude= Zehnt= und Erndteſtreitigkeiten immer zu beſorgen; welchem auch ein jeder anderer Fall, wo bey dem Verzuge eine beträchtliche Gefahr eintritt, an die Seite zu ſetzen iſt. Der Beſitz wird hier nicht gründlich unterſuchet, ſondern nur in einem ſolchen eyligen

Noth=

Nothfalle, auf den neueſten Beſitz geſehen, und gleichſam durch eine proviſional = Verfügung b) ausgemachet, wer von beyden Theilen während der Zeit, bis im ordentlichen Beſitz = oder im Rechts=ſtande die Sache weiter erörtert worden, bey dem Beſitze zu ſchützen ſey. Daher müſſen der Regul nach die Unkoſten verglichen werden c), es müſte denn ſeyn, daß unerlaubte Drohungen oder Thätlichkeiten vorgegangen wären, oder ſonſtige Umſtände einträten, welche das unerlaubte Verfahren des Imploraten zu Tage legten d).

a) Conc. a. a. O. de Ludolf de I. cam. S. 1. §. 7. n. 8. Hert. D. de ord. cauſ. in iud. tract. §. 24. Böhmer de vero uſu remedii poſſeſſorii ordinarii et ſummarii c. 3. §. 3. Klock Vol. I. Conſ. 40. n. 23. Id. de contribut. c. 19. n. 119. Gail I. obſ. 5. Brunnem. Conſil. 72.

b) arg. Conc. a. a. O. §. 4. in fine.

c) Rivini Enunc. ad Tit. 36. §. 9. Andere wollen ſie blos ausſetzen Mev. P. VII. D. 335.

d) Struben Theil I. Bedenk. 10. §. 1.

§. 32.

Nicht bey Hoheitsrechten oder öffentlichen Anlagen.

Weil nun ſo ſeichte über den Beſitz verfahren wird, ſo hat dieſes Rechtsmittel wieder den Landesherrn in Anſehung der Hoheitsrechte und anderer Sachen, die der Regul nach von einem Unterthanen nicht beſeſſen werden können a), und bey einer öffentlichen Anlage (opus publicum) nicht Statt b). Auch nicht bey angemaßten Gerechtigkeiten auf Domainen = Gütern c).

a) arg. L. 1. §. 8. D. uti poſſid. L. 1. in f. L. 23. §. 2. L. 30. §. 1. de acquir. l. amitt. poſſ. (XLI. 2.) L. 1. §. 41. 42. 45. D. de aqua cott. et aeſt. (XLIII. 20.) c. 7. de privil. in 6. L. 3. §. 4. D. quod vi aut clam. (XLIII. 24.). Das Gegentheil hat Pufend. in proc. civ. P. I. c. 6. §. 13. zu behaupten geſuchet.

b) L. 1. §. 27. D. de cloacis (XLIII. 18.) L. 5. §. 11. 12. D. de N. O. N. (XXXIX. 1).

c) L. 1. C. de fund. et ſalt. rei dom. (XI. 66).

§. 32.

Gereichet nur zur Erhaltung des Beſitzes nicht zur Wiedererlangung.

Dieſes Rechtsmittel hat nur bey Erhaltung des Beſitzes Statt, obgleich bey Erlangung deſſelben und bey der Wiedereinſetzung in den verlohrenen Beſitz der Richter die oben §. 27. bemeldete Mittel gebrauchen muß, wenn grobe Thätlichkeiten zu beſorgen ſind.

§. 33.

Wer einmahl im jüngſten Beſitze geſchützet iſt, darf nicht wegen Beeinträchtigung von neuem klagen.

Wenn einer einmahl in dem Beſitze geſchützet iſt, und dann von ſeinem Gegner beeinträchtiget wird, ſo muß nicht von neuem geklaget, ſondern blos um Strafbefehle und Schutz bey dem Beſitze gebethen, ſelbige erkannt, und ohne Anſtand zur Vollſtreckung gebracht werden a).

a) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 20.

§. 34.

§. 34.

Von der Cumulation des Rechtsmittels aus dem jüngſten Beſitze mit dem ältern Beſitze.

Es iſt nie zu rathen, daß wenn dieſes Rechtsmittel mit Grunde gebrauchet werden kann, damit die auf den ordentlichen Beſitzſtand (poſſeſſorium ordinarium) oder auf den Rechtsſtand gerichtete Klage (petitorium) zugleich angeſtellet und verbunden werde a), weil ſich Implorant in beyden Fällen ohne Noth in ein weitläuftigeres Feld begiebet, als er nöthig hat, und da die Stelle des Klägers übernimt, wo er ſtille ſitzen und des Gegentheils Klage erwarten könnte.

a) Dieſes wäre ſonſt nach c. 2. u. 3. 4. 6. X. de cauſa poſſ. et propriet. erlaubt, nach dem L. 3. C. de interd. L. 3. C. de R. V. aber unterſaget. Dieſe Cumulation iſt aber nur hauptſächlich von den remediis adipiſc. und recuper. poſſ. nicht von den remed. retin. poſſ. wenn ſelbige auf res corporales gerichtet ſind, zu verſtehen.

§. 35.

Von der Aenderung der poſſeſſoriſchen Klage.

Wenn jemand die Eigenthumsklage, worin er zum Grunde legen muß, daß er nicht beſitze, angeſtellet hat, ſo kann er dieſe verlaſſen, und noch auf den Beſitz klagen, wenn er nur eine neue Klage einreichet, und die Koſten erſtattet a). Es wäre denn, daß er auf das poſſeſſoriſche Rechtsmittel Verzicht gethan hätte. Jedoch iſt das richterliche Ermeſſen hierbey nicht ausgeſchloſſen b).

a) L. 12. §. 1. D. de A. vel A. P. (XLI. 2). L. 18. §. 1. de vi et vi arm. (XLIII. 16.)

b) c. 5. X. de cauſa poſſ. et propriet.

* * *

Dieſes im allgemeinen voraus erinnert, entwerfe ich von dem Gange des Proceſſes den kurzen

Grundriß.

1) Des Imploranten Imploration.

2) Das Mittheilungsdecret, mit den nöthigen Verfügungen wieder die beſorgliche Thätlichkeiten.

3) Des Imploraten Vernehmlaſſung.

4) Mittheilungsbeſcheid, worin die Sache entweder entſchieden, oder dem Imploranten zur Nothdurftsverhandlung mitgetheilet wird.

5) Von dem weiteren Verfahren, wenn Implorant nicht ſofort die Beſcheinigung beygebracht hat.

Der

Der zweyte Titul
von der Imploration.

§. 36.
Von der Geſchichtserzählung.

Der Implorant muß den Gegenſtand, worüber er geſchützet ſeyn will, ſo genau beſchreiben und beſtimmen a), als es nöthig iſt, künftigen Zweifeln vorzubeugen. Der richterliche Schutz kann hernach nicht ausgedehnet, ſondern muß ſtrenge ausgeleget werden. Neben dieſer Beſtimmung des Gegenſtandes iſt umſtändlich anzuführen, zu welcher Zeit, und wie der Beſitz von ihm ausgeübet ſey. Der bloſſe allgemeine Ausdruck, daß er ſich in dem neueſten Beſitze befinde, iſt nicht hinreichend b). Es muß nur nicht von einem wieder welchen er den Beſitz geübet haben will, auf andere geſchloſſen werden c), woferne nicht die Sache des einen unzertrennlich die Sache der übrigen iſt. Z. E. wenn jemand in einer Fluhr ein allgemeines Zehntrecht behauptete und ſelbiges durchgängig ausgeübet hätte, jetzo aber ſich einer oder etliche davon ausnehmen wollten. Eine ganze Gemeinde kann belanget werden, wenn einzelne Mitglieder etwas geleiſtet haben, welches von der ganzen Gemeinde gefordert und derſelben gehörig kund gemachet worden. Der Implorant iſt nur ſchuldig, eine oder etliche wenige Beſitzausübungen d), und zwar die neueſten, anzuführen, der-

geſtalt, daß der Gegentheil keine neuere Beſitz⸗handlung vor ſich hat. Auf die ſonſt erforderliche Eigenſchaften der Beſitzhandlungen kommt es gar nicht an. Nur darf er ſich nicht in demjeni⸗gen Falle gründen, welcher zu dem Rechtsſtreite Anlaß gegeben hat, als worauf ſich keiner von bey⸗den Theilen berufen kann, es müſte dann ſeyn, daß der Fall welcher zum gegenwärtigen Streite Anlaß gegeben hat, von dem Gegentheile geneh⸗miget und nicht wiederſprochen wäre e). In ſo⸗ferne es auf einen Beſitz eines Verbietungs⸗ oder Zwangsrechtes ankommt, iſt nicht genug, daß Implorat es ſo gehalten, wie Implorant behaup⸗tet, ſondern es muß auch angeführet werden, daß letzterer etwas unterſaget, gebothen oder verbothen, und der Gegentheil ſich darnach gerichtet habe f). Auch wer ſich in dem Beſitze der natürlichen Frey⸗heit gründet, muß davon Beſitzhandlungen an⸗führen und beſcheinigen, und kann ſich nicht blos auf die Vermuthung berufen, welche vor die na⸗türliche Freyheit ſonſt eintritt g). Die Beſitzhand⸗lung muß in dem Wiederſpruche des Imploranten und der Beruhigung des Imploraten beſtehen, oder eine in die Sinne fallende Handlung die einer Gerechtigkeit gerade entgegen ſtehet, ausmachen. Wenn aber ſo gar in die Sinne fallende Vorrich⸗tungen von einer Dienſtbarkeit vorhanden ſind, ſo kann gar nicht auf den Beſitz der natürlichen Frey⸗heit geklaget werden h). Von dem älteren und rechtmäßigeren Beſitze oder von dem Rechte ſelbſt iſt in der Imploration nichts zu berühren, es wäre denn, daß die Abſicht auf die Cumulation gienge, oder ſolches unter der Verwahrung geſchähe, daß

man ſolches blos zum beſſeren Unterricht anführe, und dadurch von dem neueſten Beſitzſtande nicht abweichen wolle. Zu Verhütung unnöthigen Streites iſt zu vermeiden, daß man nicht des Gegners Beſitzhandlungen vor heimlich, erſchlichene, gewaltthätig oder bittweiſe unternommene Handlungen ausgebe, obgleich dies im Grunde nichts mehr ſaget, als was in dem Anführen des Imploranten lieget, daß er ſich in dem Beſitze befinde i). Nach deutlich angeführten Beſitzhandlungen wird eben ſo umſtändlich angeführet, worinn die Stöhrung beſtehet, wohin auch zu rechnen iſt, wenn mich ein anderer verhindert, meine Sache nach Willkühr zu gebrauchen l). Dieſe muß nur keine völlige Entſetzung in ſich halten, ſonſt müſte die Spolienklage angeſtellet werden. Die Stöhrung beſtehet unterweilen nur in Pfändungen und zwar ſymboliſcher Sachen z. E. des Hirtenſtabes, Hornes oder Peitſche. Eine blos wörtliche Stöhrung begründet der Regul nach dieſes Rechtsmittel nicht m), es müſten denn Thätlichkeiten gedrohet ſeyn, und ſelbige würklich bevorſtehen, alsdenn wäre hierüber: nicht thätlich, ſondern rechtlich zu Werke zu gehen (de non via facti ſed iuris procedendo) ein unbedingter Befehl zu bitten und zu ertheilen. Dem Imploranten iſt zu rathen, alles das bisherige nach Möglichkeit gleich bey der Imploration zu beſcheinigen, welches durch Urkunden, Notariat-Inſtrumente n), oder ein oder mehrere Zeugen, welche auſſergerichtlich auch vor Notarien und Zeugen, jedoch eydlich o), entweder ſummariſch oder über Articul, ohne daß Frageſtücke des Gegentheils erforderlich ſind, abgehöret ſind, geſchehen

kann p). Daß die Eydeszuſchiebung auch gebrauchet werden könne, leidet keinen Zweifel q). Durch bloſſe Muthmaſſungen r) wird der Beſitz nicht erwieſen, wohl aber durch den Augenſchein, wenn der Beſitz deutliche Spuhren nachläſſet, z. E. vielfältige Wagenſpuhren bey einem Wege, und alte Aufwurfsgraben bey dem Beſitze der natürlichen Freyheit wieder einen behaupteten Weg.

a) arg. L. 6. D. de R. V. (VI. 1.) L. 2. D. ad exhib. (X 4).

b) Berger E. P. P. §. 28.

c) Berger l. c. §. 20.

d) Dies iſt aus der Benennung: momentanea, praeſens, praeſentanea poſſeſſio klar. Arg. cap. 3. X. de cauſa poſſ. et propriet. (II. 12).

e) Berger a. a. O. §. 14.

f) Berger a. a. O. §. 32. L. 18. §. 2. D. quemadm. ſerv. amitt.

g) Berger a. a. O. §. 10. Es müſten denn ſehr augenſcheinliche Fälle ſeyn, z. E. wenn jemand verhindert werden wollte auf dem ſeinigen zu bauen. L. 3. §. 2. u. 3. D. uti poſſid. ſein Grundſtück zu cultiviren, oder die Ranken ſeines Weinſtockes, welche ſich um des Nachbahrs Baum geſchlängelt haben, nach vorhergegangener Ankündigung, abzuſchneiden §. 4. ibid.

h) L. 3. §. 5. D. uti poſſid.

i) Berger E. P. P. §. 22. Boehmer de act. S. II. c. 11. §. 43.

l) L. 3. §. 2. D. uti poſſid.

m) Anderer Meynung iſt Berger l. c. §. 33.

n) Conc. a. a. O. § 5.

o) L. 9. C. de teſt. (IV. 20). L. 7. 8. C. de Ep. et cler. (I. 3.) Auth. Sed iudex ibid. c. 39. 51. X. de

de teſt. (II. 20). Geneſ. c. 31. Menoch. de Arb. iud. quaeſt. L. 1. qu. 26. Mev. P. 8. Dec. 492.

p) Conc. a. a. O. §. 4. in den Worten: ſummarie, ohne einigen gerichtlichen Proceß oder andere weitläuftige Ausführungen. O. A. G. O. P. II. Tit. VIII. §. 8. auſſer wenn die Sache einen Verzug litte.

q) L. 3. §. 1. D. de jureiur. (XII. 2.) Die neuere ſächſ. Proc.-Ordnung verwirft den Eyd.

r) Leyſer Spec. 453. Med. 3. behauptet das Gegentheil. Es kommt hierbey auf die Umſtände an. Sollte vor Beſitzhandlungen würklich alle rechtliche Vermuthung zuſammentreten, ſo würde dieſer Beweis allerdings zuläßig ſeyn, da hier nur Beſcheinigung erforderlich iſt.

§. 37.

Von der Bitte.

Die Bitte iſt in Anſehung der Hauptſache darauf zu richten: den Imploranten ſo lange bey dem Beſitze des u. ſ. w. zu ſchützen, bis Implorat ein anderes im ordentlichen Beſitzſtande oder im Rechtsſtande dargethan haben würde. In Anſehung der Nebenverbindlichkeiten wird umſtändliche Auslieferung der etwa abgenommenen Pfänder a), um Schadenserſetzung wegen der unternommenen Stöhrung, Erſtattung der Koſten, und bey eintretender Beſorgniß fernerer Stöhrung, um Sicherheitsbeſtellung gebethen b).

a) Deren Auslieferung muß ſtündlich, ohnentgeltlich, und ohnbeſchädiget geſchehen, wenn das Pfand nicht eben die Sache iſt, um deren Beſitz geſtritten wird. Conc. P. II. Tit. 23. pr. §. 3. u. f. Das Pfand war nur ein Zeichen des Wieder-

derſpruchs, und iſt alſo in den Händen des Gegners gar nichts mehr nütze. Es iſt alſo unrichtig, wenn Berger l. c. §. 38. behauptet, daß darauf gar nicht erkannt werden könne.

b) L. 7. 8. 12. D. ſi ſerv. vind. (VIII. 5). Irrig iſt es daher, daß dieſe Sicherheitsbeſtellung in den Geſetzen nicht vorkomme. Nutzbar wird ſie, wenn man beſorgen muß, daß der Gegentheil ſeine Stöhrungen fortſetzen werde, weil ſie das Schwerdt in der Scheide hält. Ohnmöglich kann davor gehalten werden, daß derjenige, welcher darum gebethen hat, den ordentlichen Beſitzſtand ergriffen habe.

§. 38.

Von den Förmlichkeiten.

Dieſe Imploration kann der Regul nach ſowohl mündlich zum Protocoll, als ſchriftlich vorgebracht werden, wenn erſteres nur die Gerichtsverfaſſung leydet. Die Anrufung des mildrichterlichen Amts iſt hier überflüßig. Die Aufſchrift kann folgende ſeyn: Gemüßigte Bitte um Schutz bey dem neueſten Beſitze | An Seiten | N. Imploranten | wieder | N. Imploraten | die Jagdgerechtigkeit im hohen Thale betreffend. Iſt die Sache wegen der bevorſtehenden Gefahr äuſſerſt eylig, ſo iſt es rathſam, nicht allein auf die Rubrick mit gröſſeren Buchſtaben oder unterſtrichen zu ſetzen: Summum periculum in mora! (oder Gefahr bey dem Verzuge!) ſondern auch den Aufſatz unmittelbahr dem Präſidenten zuzuſtellen, oder denjenigen, welcher den Tag der Uebergabe darauf ſchreibet, und ſelbiges in das Producten-Buch einträget, zu erſuchen, daß er ſolches ſofort bewerkſtellige. Der Präſident muß unter ſolchen Um-

Umſtänden entweder eine auſſerordentliche Zuſammenkunft des Gerichts veranſtalten, oder den Aufſatz zum votiren herum gehen laſſen a).

a) Tafinger Inſtit. iurisprud. cam. ed. nov. P. I. §. 308.

Der dritte Titul

von dem Mittheilungsbeſcheide, nebſt den nöthigen Verfügungen wieder die beſorgliche Thätlichkeiten.

§. 39.

Nöthige Vorſicht des Richters.

Vor allen Dingen muß der Richter den Gerichtsſtand, die ſtreitende Theile, den Grund dieſer erwählten Proceßart, den Vortrag der Thatumſtände ſorgfältig prüfen, und wenn es hierin verſehen, ſo ſprechen, wie unten angeführet worden.

§. 40. a)

Von der Verfügung des Richters.

Iſt aber von dieſer Seite betrachtet, alles in Ordnung, wenn denn die vorige Imploration ſchriftlich in einem Gericht überreichet iſt, in welchem das mündliche Verfahren nicht gebräuchlich iſt, oder auch zwar die Imploration mündlich zu Protocoll gegeben, der Gegentheil aber nicht vorgeladen, oder doch nicht erſchienen iſt, ſo wird

dieſer

dieſer Vortrag dem Imploraten durch einen Beſcheid mitgetheilet, um ſich binnen einer Friſt, die ſo kurz ſeyn muß, als es die Beſchaffenheit der Sache erfordert, entweder ſchriftlich oder mündlich, nach eben gedachtem Unterſchiede des Gerichtsſtyls, vernehmen zu laſſen. Es kann aber auch, zumahlen, wenn der Implorant die Beſcheinigung ſeines jüngſten Beſitzes und die Stöhrung ſofort beſcheiniget hat, ein bedingter Befehl (mand. cum clauſ.) erlaſſen werden. Zugleich muß aber wegen der bevorſtehenden Gewaltthätigkeiten oder ſonſtigen Gefahr, wenn ſofort die Beſcheinigung beygebracht iſt, eins von denen Mitteln ergriffen werden, deren oben (§. 27.) gedacht iſt. Wenigſtens kann ein unbedingter Strafbefehl erkannt werden, weil es eine dem gemeinen Beſten zuwiederlaufende und mit nichts zu rechtfertigende Handlung iſt, Gewaltthätigkeiten vorzunehmen. Kurz hier ſind die kräftigſten und nach der Gröſſe der Gefahr die ſchleunigſten Mittel zur Hand zu nehmen, denen Thätlichkeiten u. ſ. w. Einhalt zu thun, mithin kann auch ſofort, wenn die Sache bey einem Obergerichte vorkommt, einem benachbarten Beamten der Auftrag geſchehen, z. E. die Sequeſtration unverzüglich zu verfügen; oder die Ruhe mit Zuziehung nöthiger Mannſchaft zu erhalten u. ſ. w. a). Auch wegen der abgenommenen Pfänder, wenn es nicht der ſtreitige Gegenſtand ſelbſt oder deſſen Früchte, ſondern eine andere Sache (res tertia) iſt, müſſen Strafbefehle, ſelbige ſofort, ohne Nachtheil der Hauptſache, (ſalva cauſa principali) herauszugeben, erkannt werden b).

a) L. 1. 4. pr. D. de damno infecto (XXXIX. 2.)
b) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 3.

Der vierte Titul

von der Ungehorſamsbeſchuldigung.

§. 40. b)

Kommt Implorat mit ſeiner Vernehmlaſſung nicht ein, und iſt es kein Minderjähriger, oder der gleiche Rechte mit dieſem hat, als wieder welchen kein Nachtheil in der Hauptſache verfüget werden kann, (ordentl. Proc. Th. II. §. 128.) ſo iſt nach beſcheinigter Behändigung des vorigen Beſcheides und beſchuldigtem Ungehorſam zu bitten, die Vernehmlaſſung unter der Verwarnung binnen anderweiter kurzen Friſt zu erfordern, daß wiedrigenfalls die Klage vor geſtanden angenommen werden ſoll (§. 5. n. 6.).

Der fünfte Titul

von des Imploraten Vernehmlaſſung.

§. 41.

Von verzögerlichen Einreden.

Zum Eingange wird die Beziehung auf den nächſt vorhergehenden Beſcheid gemachet.

Von verzögerlichen Einwendungen haben nur a) diejenigen, welche den Gerichtsſtand betreffen, b) diejenigen, welche das weſentlichſte der ſtreitenden Partheyen betreffen, und woraus wiedrigenfalls unheilbare Nichtigkeiten entſtehen würden; c) diejenigen, welche die unrichtig erwählte Proceßart betreffen, wenn die oben (§. 36.) berührte Puncte mangeln, und endlich, d) die Einrede der Dunkelheit in den weſentlichen Thatumſtänden, Statt. e) Auch die Einrede des Spoliums fällt hier weg a).

a) Leyſer Spec. 506. Med. 1.

§. 42.

Von der Einlaſſung.

Die Einlaſſung darf im weſentlichen hier nicht anders, als im ordentlichen Proceß beſchaffen ſeyn. Iſt Beſcheinigung vom Imploranten beygebracht, ſo muß Implorat dieſe zu vernichten ſuchen, welches aber nicht aus Mangel der Förmlichkeit oder andern unbedeutenden Gründen geſchehen kann, ſondern es muß die Unzulänglichkeit der Beſcheinigung aus dem Urſtoffe hergenommen, oder das Gegentheil ſofort klar gemachet werden.

§. 43.

Von zerſtörlichen Einreden.

Von zerſtörlichen Einreden hat nur Statt: 1) Die Einrede, daß nicht er, ſondern der Erblaſſer (§. 30. nota e) oder ein Dritter ohne ſeine Genehmigung und Auftrag die Stöhrung unternom-

nommen habe a). II) Die Einrede, daß die vom Imploranten angeführte Beſitzhandlungen fehlerhaft unternommen worden (exc. vitioſae poſſ.) b) weil ſie entweder 1) von einem, der keinen Willen hat c), oder 2) von einem, der ſelbige in eines anderen Nahmen nicht vornehmen wollen, oder nicht vornehmen können d), oder 3) mit Gewalt e), 4) heimlich f), 5) Vergönnungs- oder Bittweiſe g), 6) wieder Geſetze oder allen guten Glauben unternommen h) oder 7) den Beſitzhandlungen wiederſprochen i), wiewohl der Wiederſpruch nicht geachtet wird, wenn ſich Implorant nicht daran gekehret, ſondern nachhero doch noch fortgefahren hat, den Beſitz auszuüben, der Gegentheil aber desfalls nicht zur Klage geſchritten iſt l). Jedoch müſſen dieſe Einreden ſofort erwieſen ſeyn, ſonſt werden ſie in dieſem Rechtsgange nicht gehöret m), worinn alleben etwas tumultuariſches ſtecket, welches durch die Praxin zugelaſſen iſt, indem ein Beſitz, welcher ſo ſeichte unterſuchet wird, daß es blos auf die Frage: ob einer eine Beſitzhandlung unternommen, ankomt, eigentlich keinen Schutz zuwege bringen ſollte. Alsdenn iſt aber die auf fehlerhaften Beſitz gegründete Einrede unſtatthaft, wenn Implorant den Beſitz nicht vom Imploraten ſondern von einem Dritten auf eine mangelhafte Art erlanget hat n), dahingegen derjenige, welcher ſich auf den Beſitz des vorigen Eigenthümers gründet, auch in deſſen Mängel tritt o).

a) Conc. Th. II. Tit. 23. §. 22.

b) L. 1. §. 5. 9. D. uti poſſid. L. un. C. ibid. (VIII. 6).

c) L. 1. §. 3. 9. ſeq. D. de A. vel A. P. (XLI. 2).

d) L. 1. §. 6. 10. 20. D. ibid.

e) L. 7. C. de A. et R. P. (VII. 32).

f) L. 6. 40. §. 2. 3. D. de A. vel A. P.

g) L. 41. D. ibid.

h) L. 1. §. 6. 22. D. ibid. L. 10. D. de lib. cauſa (XL. 12.) de Pufend. T. 1. obſ. 149.

i) L. 10 C. de A. et R. P.

l) Struben Th. I. Bed. 21. S. 58. Th. V. Bed. 101. Faber in C. L. 3. Tit. 24. Def. 10. Hahn de iure paſc. th. 42.

m) L. 3. pr. D. ut in poſſ. legat. (XXXVI. 4.) L. 14. §. 1. D. ut legat. ſerv. nom. cav. (XXXVI. 3.)

n) §. 4. in fin. I. de Interd. (IV. 15.) L. 1. §. ult. L. 2. 3. pr. §. 10. D. uti poſſ. L. fin. D. de A. vel A. P.

o) L. 15. §. 1. 2. D. L. 12. C. ibid.

§. 44.

Von der Wiederklage.

Weil nun die auf Erhaltung des Beſitzes abzielende Rechtsmittel beyden Theilen auf gleiche Weiſe zukommen, ſo ſtehet es dem Imploraten frey, auszuführen, daß er ſich entweder a) in dem neueſten oder b) in dem älteren und rechtmäßigen Beſitze befinde, nur muß er desfalls, wenn Implorant gleich bey der Imploration die Beſcheinigung beygebracht hat, ebenfalls ſofort bündige Beſcheinigung beybringen, und iſt es in dieſem Falle nicht genug, ſich ſelbige blos vorzubehalten. Auf eine kurze Zeit kann indeſſen Friſt gebethen werden. Hat aber Implorant die Beſcheinigung nicht

nicht ſogleich beygebracht, ſo iſt auch der Implorat vorerſt genugſam gedecket, wenn er nur ſeinen neueren Beſitz umſtändlich anführet, und er kann dies künftig durch eine Gegenbeſcheinigung ausführen. Ja wenn Implorat auch ſofort durch Urkunden ſein Recht an der ſtreitigen Sache oder Gerechtſame darzuthun vermöchte, ſo ſchläget er damit nach der Regul, daß die bewieſene Befugniß oder Eigenthum den Beſitzſtand aufhebet (petitorium liquidum abſorbet poſſeſſorium) die ganze Sache nieder a). Alles dieſes iſt in der That Wiederklage und nicht bloſſe Einrede, weil Implorat nicht blos von der Klage entbunden, ſondern ſelbſt wieder den Kläger entweder im Beſitz geſchützet ſeyn, oder, daß ihm die Sache zugeſprochen werde, erhalten will.

a) Berger El. P. P. §. 37. Mev. P. VI. Dec. 100.

Der ſechſte Titul

vom Mittheilungsbeſcheide, worinn die Sache entweder entſchieden, oder dem Imploraten zur Nothdurftsverhandlung mitgetheilet wird.

§. 45.

Von der Mittheilung und dem Erkänntniß über die verzögerlichen Einreden.

Zuerſt wird dieſe Schrift nebſt den allenfalſigen Anlagen dem Gegentheile mitgetheilet. Sind

entweder verzögerliche Einreden vorgebracht, welche in dieſer Proceßart nicht zuläßig ſind, oder ſind ſelbige zwar an und vor ſich zuläßig, aber unrecht angewandt, mithin unſtatthaft, ſo müſſen ſelbige in beyden Fällen ſofort verworfen werden. Sind ſelbige aber unläugbar gegründet, ſo iſt bey einer wieder den Gerichtsſtand gemachten Einrede, zu erkennen: daß Implorantens Suchen alhier nicht Statt habe. Bey einer wieder die ſtreitende Theile gemachten Einrede muß das Suchen angebrachtermaſſen abgewieſen werden, wenn der völlig unrechte Implorant oder Implorat aufgetreten iſt, wovon die Gründe dem Beſcheide einzurücken ſind. Fehlet es aber nur an Bevormundungen oder Bevollmächtigungen, ſo wird im erſteren Falle ſofort vor Beſtellung eines Vormundes oder Pflegers von Amtswegen geſorget, im anderen aber die Bevollmächtigung bey Strafe auferleget. Iſt wieder die Proceßart mit Grunde eine Einrede vorgebracht, ſo iſt zu erkennen: Nachdemmahlen wieder den Landesherrn, wegen der Hoheitsrechte der jüngſte Beſitz in keine Betrachtung komt, als hat Implorantens Suchen angebrachtermaſſen keine Statt. Würde er aber im ordentlichen Beſitzſtande oder im Rechtsſtande ſeine Sache vorbringen, ſo ergienge weiter W. R. Oder: Nachdem Implorant weder beſorgliche Thätlichkeiten noch ſonſt eine dringende Gefahr angeführet, als hat deſſen Suchen angebrachtermaſſen nicht Statt; Würde aber derſelbe entweder dieſes annoch beybringen, oder ſein Suchen auf den älteren rechtmäßigen

gen Beſitz gebührend ſtellen, ſo ergienge weiter W. R. Sind endlich wahre Dunkelheiten gezeiget, ſo wird deren Erläuterung vor allen Dingen auferleget.

§. 46.

Von dem Erkänntniß über die Einlaſſung.

Iſt die Einlaſſung nicht ſoweit erfolget, daß daraus deutlich erſehen werden kann, was eingeräumet und abgeläugnet worden, ſo iſt auf Abſtellung dieſer Fehler mit dieſer Bedrohung zu ſprechen, daß wiedrigenfalls die Umſtände vor eingeräumet angenommen werden ſollen. Dieſes gilt jedoch nur von dem Falle, wenn Implorant nicht ſofort bey der Imploration die nothdürftige Beſcheinigung beygebracht hat; denn iſt dieſe beygebracht, und hat Implorat von ſeiner Seite keinen ſolchen Beſitz, wobey er geſchützet werden müſte, angeführet oder doch nicht beſcheiniget, ſo kann jetzo der Implorant ſogleich geſchützet, und die Sache mit Vorbehalt des ordentlichen Beſitz- oder Rechtsſtandes abgethan werden.

§. 47.

Von dem Erkänntniß über die zerſtörliche Einreden.

Sind zerſtörliche Einreden vorgebracht, ſo muß jetzo gleich über deren Zuläßigkeit in dieſem Rechtsgange geurtheilet, und wenn ſie völlig gegründet ſind, Implorant ſofort mit ſeinem Geſuche abgewieſen, im wiedrigen Falle aber dieſe Einreden verworfen werden.

§. 48.

Von dem Erkänntniß über die Wiederklage.

Hat der Implorat von ſeiner Seite den neueſten, oder den älteren Beſitz auf gehörige Weiſe dargethan, ſo iſt dieſer darinn zu ſchützen. Haber beyde Theile gleichviel vor ſich, ſo werden ſie entweder auf getheilte oder ungetheilte Art in dem gemeinſchaftlichen Beſitze geſchützet a). Hat er aber gar ſofort durch öffentliche Urkunden das Recht ſelbſt erwieſen, ſo kann ſofort vor ihn im Rechtsſtande geurtheilet werden b). Bey privat-Urkunden aber iſt ein Termin zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung anzuſetzen.

a) L. 3. pr. D. uti poſſid.

b) c. 3. X. de cauſa poſſ. et propriet.

Der ſiebente Titul

von dem weiteren Verfahren wenn Implorant nicht ſofort die Beſcheinigung beygebracht hat.

§. 49.

Wenn auf Beſcheinigung zu erkennen.

Selten kann es in dieſem Rechtsmittel zur Replic und Duplic kommen; es müſten denn entweder a) des Imploratens Einreden und der vor ſich angeführte Beſitz nur einen groſſen Anſchein,

ſchein, aber auch noch Zweifel bey ſich haben, daß weder ſogleich vor ihn, als wieder ihn geſprochen werden könnte; oder b) keiner von beyden Theilen ſofort die Beſcheinigung beygebracht haben. Auf Beſcheinigung wird auch nicht anders erkannt, als wenn Implorant nicht ſofort bey der Imploration alle Beſcheinigung beygebracht hat. Iſt dieſes geſchehen, der Implorat hätte aber den neueſten oder auch den älteren und rechtmäßigeren Beſitz blos angeführet, auch nicht einmahl eine kurze Befriſtung zu deſſen Beſcheinigung gebethen, ſo wird dieſes übergangen, und nach der Beſcheinigung des Imploranten geſprochen. Wird hingegen dieſem die Beſcheinigung auferleget, ſo muß auch dem Imploraten frey gelaſſen werden, die vorgeworfene Mängel des gegenſeitigen Beſitzes und ſeinen Beſitz zu beſcheinigen. Eine auf das Gegentheil der von Imploranten geführten Beſcheinigung gerichtete Gegenbeſcheinigung hat in dieſem Rechtsgange nicht Statt a).

a) Alles bisherige fließet aus der angeführten Stelle des Conc. in denen Worten: *ſummariae*, ohne einigen gerichtlichen Proceß.

§. 50.

Wie die Beſcheinigung zu tractiren.

Kommt es zur Beſcheinigung, ſo wird hier auf diejenige Art, wie oben (§. 5. n. XVI. u. f.) angeführet, und mit aufgeſpannten Seegeln verfahren, nähmlich keine Frageſtücke gefordert; wieder die Zeugen keine andere als die erheblichſten Einreden zugelaſſen; auf der Zeugen Ausſagen,

gen, ohne deren förmliche Eröffnung und Verfahren über den Beweis, geſprochen. Je gröſſer die Gefahr iſt, deſto weniger wird auf die Vollſtändigkeit der Beſcheinigung geſehen.

§. 51.

Vom Vorbehalt der Ausführung des ordentlichen Beſitzes und der Befugniß, auch von Schaden und Koſten.

Billig iſt allemahl dem unterliegenden der ordentliche Beſitz- und der Rechtsſtand vorzubehalten, obgleich deſſen Uebergehung nichts ſchadet a). Hierzu iſt aber immer eine neue Klage, ein beſonderes Verfahren, und beſondere Acten erforderlich. Es iſt aber der Implorant nicht ehender ſich auf etwas einzulaſſen ſchuldig, bis ihm der Beſitz völlig wieder eingeräumet, auch Schaden und Koſten erſtattet worden b). Diejenigen, welche behaupten, daß nach Endigung dieſes Rechtsganges gleich in den Beweis des älteren und rechtmäßigeren Beſitzes hineingegangen und ſelbiger angetreten werden könne, haben nicht daran gedacht, daß häufig der Richter, welcher über den Beſitz erkannt hat, in Anſehung des Rechtsſtandes unfähig iſt; obgleich der Regul nach die Sache in Anſehung des Rechtsſtandes vor eben dem Richter ausgemachet werden muß, welcher über den Beſitz erkannt hat; oft ein anderer Kläger und Beklagter auftreten muß; daß aller Beweis aus der Klage und Einlaſſung genommen werden muß, an welchen es gleichwohl ſodann fehlet, ſolchemnach wieder den tit. X. ut lite non conteſt. angeſtoſſen werde, und gegründete vorzögerliche Einreden übergangen werden würden.

a) c. 1. 7. 8. X. de cauſa poſſ. et propriet. (II. XI.) c. 15. X. de reſtit. ſpol. (II. 13.) c. 1. X. de ſequeſtrat. poſſeſſ. et fruct. (II. 17.)

b) R. A. von 1654. §. 139.

§. 52.

Von den ſuſpenſiv-Mitteln.

Das Canoniſche Recht läſſet in poſſeſſoriſchen Sachen die Appellation zu; allein da ſelbiges den Unterſchied zwiſchen dem ordentlichen und neueſten Beſitz nicht kennet, ſo iſt jene Verordnung hieher nicht zu ziehen a). Das römiſche Recht läſſet die Appellation nur zum Zweck der weiteren Unterſuchung zu b). Dies iſt der Natur einer Sache, die keinen Aufſchub leydet, und einſtweiligen Verfügung angemeſſen c), indem die weitere Unterſuchung im ordentlichen Beſitz- oder Rechtsſtande nicht abgeſchnitten iſt d). Den Minderjährigen kann alſo wieder den Ausſpruch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, als ein Mittel, die Rechtskraft aufzuhalten, betrachtet, nicht geſtattet werden e). Daß wieder eine zugleich erkannte Koſtenerſtattung und Zurückgabe der Pfänder u. ſ. w. ein Rechtsmittel Statt finde f), läſſet ſich nach der Natur unzertrennlicher Nebenpuncte nicht mit Grunde behaupten.

a) C. 10. und 15. X. de reſt. ſpol. (II. 13.)

b) L. un. C. ſi de mom. poſſ.

c) Conc. Th. II. Tit. 31. §. 15. L. 7. pr. D. de app. rec. R. A. v. 1654. §. 107.

d) Conc. Th. II. Tit. 22. §. 4. am Ende.

e) Dies behauptet gleichwohl Berger E. P. P. §. 44. da doch dies eine Verletzung iſt, die durch das gemeine Recht entſtehet. L. 11. §. 4. 5. D. de min. XXV. ann. (IV. 4.) L. ult. C. ibid. (II. 22.)

f) Berger a. a. O. §. 45. n. 2.

§. 53.

Von der Execution.

Daß die Execution eigenmächtig geſchehen könne, behauptet zwar Berger a. a. O. §. 38. und will ſolches nur als eine fortgeſetzte Beſitzhandlung anſehen; allein da einmahl die Sache an den Richter gebracht iſt, ſo muß dasjenige, was eigentlich die richterliche Gewalt bezeichnet, nähmlich die Vollſtreckung des Ausſpruches, nicht den Partheyen überlaſſen werden. Ja es würden hierdurch, Statt Thätlichkeiten vorzubeugen, ſelbige vielmehr veranlaſſet werden a). Derjenige welcher in dieſem Rechtsmittel obſieget, wird in der Folge ſo lange vor einen Beſitzer in gutem Glauben gehalten, bis das Gegentheil erhellet b), folglich erſtattet er unter dieſen Umſtänden keine Unkoſten und keine Früchte, die vor der Einlaſſung auf die wegen des älteren Beſitzes eingereichte Klage gehoben ſind.

a) arg. L. 5. 33. D. de A. vel A. P. L. 18. pr. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) L. 6. §. 2. D. de re iudicata (XLII. 1.)

b) L. 11. D. de A. vel A. P.

Der

Der
Wechſel-Proceß.

Des Zweyten Abſchnittes: von ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Drittes Hauptſtück vom Wechſel-Proceß.

Der erſte Titul. Allgemeine Bemerkungen.

§. 54.

Das Wechſelrecht und Wechſelproceß beruhet auf particular-Rechten.

Das Wechſelrecht, folglich auch der Wechſelproceß tritt nirgend anders ein, als wo er entweder durch Wechſelgeſetze oder Gewohnheit eingeführet iſt a). Wo beydes fehlet, kann auch durch das Willkühr der Partheyen keine Wechſelverbindlichkeit gültig eingegangen werden, theils weil es an einem gemeinen Wechſelrechte fehlet b), wornach dieſe Sachen zu verhandeln und zu entſcheiden ſind; theils weil die Unterthanen die Landesverfaſſung nicht ändern können c), theils weil der

der Wechſelcontract die Verbindlichkeit zum perſönlichen Arreſte bey ſich führet, welche gleichwohl in Anſehung des Einlagers (obſtagium) verbothen iſt d), mithin durch die Wechſelverbindlichkeit nicht wieder eingeführet werden kann. Selbſt wenn der Wechſel an einem Orte, wo Wechſelrecht gilt, geſchloſſen worden, und nun in einem Lande, wo das Wechſelrecht nicht im Gebrauche iſt, geklaget wird, kann doch aus eben den Gründen nicht wechſelmäſſig geklaget werden, wohl aber an dem Orte, wo der Wechſel geſchloſſen iſt, wenn ſich der Wechſel-Schuldner daſelbſt antreffen läſſet e). Allemahl hat aber in ſolchen Landen, wo kein Wechſelrecht gilt, ein ausgeſtellter Wechſel die Kraft einer klaren Schuldverſchreibung, und kann daher executiviſch darauf geklaget, oder ein bedingter Zahlungsbefehl gebethen werden. Gemeiniglich iſt in denen Landen, wo kein Wechſelrecht gilt, auch die Handlung nicht ſehr in Aufnahme f). In Frankreich heiſen billets d'honneur diejenige ſchriftliche Verſicherungen welche ein Officier dem anderen ausſtellet. Das Wort honneur begründet blos die Gerichtsbarkeit der Marechaus de France und den perſönlichen Arreſt. Dies ſind keine Wechſel.

a) Die Oerter welche eigenes Wechſelrecht haben, ſind in Siegels Corp. Iur. camb. zu erſehen. Soll eine Wechſelgewohnheit eintreten, ſo iſt nicht genug, daß etwas bisher auf dieſe oder jene Art gehalten worden, ſondern es müſſen alle die Eigenſchaften zuſammentreten, welche das gemeine Recht zu einem Gewohnheitsrechte erfordert. Soll aber der Wechſelproceß das ſeyn, was er iſt, nähmlich das ſchleunigſte Verfahren, ſo muß

die

die angeführte Gewohnheit, ſelbſt wenn ſich der Kläger darauf gründet, ſofort klar ſeyn, wiedrigenfalls iſt darauf nicht zu achten. Die Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. I. §. 5. nennet die Wechſelſachen als Sachen die celerem expedit. erfordern, und worinn die Appellation unzuläßig iſt. Hier iſt aber die Analogie blos von dem executiv-Proceß genommen.

b) Der jüngere R. A. §. 107. und der Reichsſchluß von 1671. im 4ten Theile der Saml. der Reichsgeſetze p. 76. enthalten zu wenig, als daß ſie vor ein deutſches allgemeines Wechſelrecht ausgegeben werden könnten. Heineccius in ſeinen Element. Iur. camb. c. 1. §. 13. ſetzet zwar als einen Grundſatz voraus: mores et praecepta cambialia omnibus gentibus, emporiisque communia, praecipuum ſunt iuris cambialis fundamentum, adeoque et ea omnia iuſta ſunt, quae ex iſtis principiis univerſalibus iuſta ratiocinatione eliciuntur. Allein wo ſind dieſe Vorſchriften und Gebräuche? und wenn ſie auch da wären, ſo bleibet es immer der unlogicaliſche Schluß von beſonderen Fällen auf das allgemeine. (a particulari ad univerſale).

c) L. 7. §. 14. L. 27. §. 4. L. 38. u. 42. D. de pactis (II. 14).

d) Reichs-Poliz. Ordnung von 1577. Tit. 17. §. 10. ErzB. Heinrichs Edict wegen der wucherl. Contracte vom 9. Dec. 1580. Ludovici iſt im W. P. H. 1. §. 21. anderer Meynung, und berufet ſich auf Stryck de C. C. S. II. c. 1. §. 39. Mevius de arreſtis c. 3. n. 15. iſt eben dieſer Meynung. Man denket aber nicht an das aufgehobene Einlager.

e) Berger El. D. for. tit. 5. Obſ. 3. n. 4. behauptet, alsdenn könne doch an einem ſolchen Orte, wo kein Wechſelrecht gilt, wechſelmäßig geklaget werden, wenn der Schuldner, um der Wechſelklage zu entgehen, ſich an einen ſolchen Ort begeben habe; allein ob ihm gleich ſeine bösliche Entfernung nicht zu Statten kommen muß, und

wie

wie gegen einen flüchtigen Schuldner perſonal-Arreſt ausgewürket werden kann, ſo kann doch der Gläubiger von dem Richter nicht durchaus verlangen, daß er, nach anderen Landesgeſetzen, d. h. wechſelmäßig verfahre, und des Schuldners Verſprechen, z. E. daß er aller Orten nach dem oder jenem Wechſelrechte ſich belangen laſſen wolle, die Landesverfaſſung nicht ändern, und einen Richter nicht nöthigen, nach Wechſelrecht zu verfahren.

f) Wiederrechtlich iſt es, wenn ein Land, welches Wechſelrecht hat wieder andere Unterthanen, wo kein Wechſelrecht gilt, das ius retorſionis gebrauchet, und letzteren nicht nach Wechſelrecht zur Zahlung verhilft. Hier fehlet es an einem blos den Fremden nachtheiligen Rechte.

§. 55.

Erinnerung wegen des Wechſelgeſchäftes.

Wenn hier vom Wechſelproceß gehandelt werden ſoll, ſo läſſet man das Wechſelgeſchäfte ſelbſt, welches nicht zum Proceß gehöret, billig ganz unberührt. Ich habe in meiner iurisprud. Heuremat. P. II. cap. II. Tit. VIII. das Wechſelgeſchäfte hoffentlich auf die faßlichſte Art vorgetragen. Bey dieſem Wechſelproceß habe ich die Ordnungen, welche jedoch in Anſehung des Proceſſes zum Erſtaunen unvollſtändig ſind, angeführet, mich aber blos auf die W. O. O. der berühmteſten Handelsſtädte: Frankfurt, Bremen, Hamburg, Leipzig und Braunſchweig eingeſchränket. Die ſingulairen Verordnungen einzelner Wechſelordnungen ſind blos von den Landen zu verſtehen, wovor ſie gegeben ſind, und durften daher nicht als allgemeine Geſetze angeſehen werden.

§. 56.

§. 56. a)

Von der Gerichtsbarkeit.

In Anſehung der Gerichtsbarkeit tritt dieſes beſondere ein, daß den Wechſelſachen häufig ein eigener Gerichtsſtand angewieſen iſt a). Wo dieſes nicht iſt, da tritt der ordentliche perſönliche Gerichtsſtand ein, oder es kann in dem Gerichte, wo der Contract geſchloſſen b), oder die Zahlung verſprochen iſt c), geklaget werden, wenn nur der Implorat daſelbſt angetroffen wird. Hat ſich der Wechſelſchuldner: aller Orten, wo ich anzutreffen, zur Bezahlung verpflichtet, ſo hat er dadurch ſeinen Gerichtsſtand auf jeden Richter ſeines Aufenthalts prorogiret, wenn nur daſelbſt Wechſelrecht gilt d). Weichet der Wechſelſchuldner der Klage aus, ſo daß man ſeinen Aufenthalt nicht ausmachen kann, ſo iſt in ſeinem ſonſtigen ordentlichen Gerichte auf edictal-Ladung zu dringen. Wenn wieder Reichsſtände auf Wechſelrecht geklaget wird, ſo leydet dieſe Klage ſo wenig wie der Mandatsproceß die Auſträgal-Inſtanz. Iſt dieſes nicht, und er hat nur Güter da, woran man ſich halten kann, ſo kann blos darauf Arreſt geleget, und der Gerichtsſtand hierdurch begründet werden. Daß Meßgelder und proteſtirte Wechſelbriefe nicht verkümmert werden können, wie Riccius in ſeinen exercitat. iur. camb. Ex. XVII. Sect. II. §. 4. allgemein behauptet, iſt nur in ſoweit richtig, als die wegen eines proteſtirten Wechſels in Händen habende Pfänder zur Sicherheit des Inhabers beſtellet, die Gelder aber an andere zu Bezahlung der Meßſchulden addreſſiret

ſind.

ſind. Wieder Geſandte kann zwar nicht in dem Lande, wo ſie als Geſandte ſtehen, wohl aber in jedem anderen Lande, wo ſie durchreiſen, die Wechſelklage angeſtellet werden e). Wo eigene Handelsgerichte ſind, vor die auch die Wechſelſachen gehören, da pflegen auch auſſer den Rechtsgelehrten angeſehene erfahrene Kaufleute als Mitglieder Sitz und Stimme zu haben f). Ueberhaupt wird in Wechſel- und Handelsſachen öfters der Kaufleute Gutachten erfordert, welche denn von demjenigen, was in Anſehung der Wechſel im Gebrauch iſt, ein Gutachten (parere) ausſtellen g). Wechſelſachen auf ein Compromiß auszuſtellen, würde der Abſicht der ſchleunigen Befriedigung ganz zuwieder laufen, und der Proceß nicht kürzer durch die Schiedesrichter geendiget werden können, als es durch den gerichtlichen Weg geſchiehet, mithin ein Compromiß nicht zweckmäßig ſeyn, gleichwie denn auch die Schiedesrichter den perſonal-Arreſt nicht anders als durch Erſuchung des ordentlichen Richters zur Vollſtreckung bringen könnten. Die Wechſelſachen werden in den Ferien, und ſonſt zu allen Zeiten vorgenommen, wenn Gefahr beym Verzuge iſt h).

a) Beyl. C. zur Leipz. W. O.

b) Braunſchw. W. O. Art. 59. L. 19. §. 1. u. 2. L. 24. pr. L. 45. D. de iud. L. un. C. ubi conveniatur, qui certo loco (III. 18). Wenn es jedoch auf die Verſchiedenheit der Wechſelrechte ankomt; ſo wird gemeiniglich der Ort, wo der Wechſelbrief ausgeſtellet iſt, bey Acceptationen und Indoſſirung der Wechſelbriefe aber, der Ort, wo dieſes geſchehen, nicht der Ort, wo Zahlung geleiſtet werden ſoll, in Betrachtung gezogen. Riccius l. c. §. 14. in der Note.

c) L. 3. D. de reb. aut. iud. poſſid. (XLII. 5.) L. 21. D. de O. et A (XLIV. 7).

d) Riccii Exercit. J. camb. Exercit. XVII. S. II. §. 16.

e) Püttmanns Grundſ. des W. R. § 167.

f) Beyl. E. zur Leipz. W. O. Leipz. Handelsger. Ordn. von 1682. §. 1. Ludovici W. P H. 5. §. 1-8. Riccii Exercit. camb. Exercit. XVII. S. II. §. 5. ſeq.

g) Reichs-Schluß von 1671. im 4ten Bande der Samlung der Reichsgeſetze p. 76. gebietet deren Beybringung in Gewerbe- Meß- und Handels-Sachen vor Erlaſſung der Appellations- und Mandat-Proceſſe, nicht weniger vor Eröffnung des Urtheils.

h) Riccius l. c. Exercit XVII. S. IV. §. 17. n. 6.

§. 56. b)

Von Perſonen, welche nicht auf Wechſelrecht belanget werden können.

Einige Perſonen ſind in den beſonderen Wechſelordnungen von der Wechſelverbindlichkeit ausgenommen, welche daher auf Wechſelrecht nicht belanget werden können, als: I) Frauensperſonen a). II) Geiſtliche Perſonen b). III) Studierende c). IV) Minderjährige, auch nicht einmahl mittelſt eydlicher Beſtärkung, oder wenn ſie ſich fälſchlich vor grosjährig ausgegeben haben, auſſer wenn ſie Handlung treiben d). V) Bauersleute auſſer wenn ſie zuläßige Handlung treiben und Güther pachten e). VI) Die Erben eines Wechſelſchuldners f). VII) Diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt ſtehen, nichts eigenes haben, und nicht eine eigene entweder beſondere

oder Compagniehandlung treiben g). VIII) Gelehrte, Schulbediente, Organiſten, Küſter, Handwerker und andere nicht negotiirende Perſonen, ſollen zwar nicht nach Wechſelrecht belanget werden, jedoch ſollen ſie, wenn ſie Wechſel ausgeſtellet haben, entweder die Summe oder Pfänder davor gerichtlich niederlegen, in deren Mangel ihre unbeweglichen Güter verpfänden, und wenn es auch daran fehlet, eydliche Verſicherung: ſich nicht zu entfernen, beſtellen, und ſodann die Sache weiter unterſuchet werden h).

a) Die Leipz. Wechſ. Ordn. von 1682. verordnet §. 2. von Frauensperſonen die eigene Handlung treiben, daß ſelbige in Handelsſachen dem Wechſelrecht unterworfen ſeyn, und weder den Vellejaniſchen Rathsſchluß, auch wenn ſie von demſelben nicht belehret worden, noch die Minderjährigkeit, noch den Mangel eines Curators vorſchützen ſollen. Die Braunſchw. W. O. Art. 11. nimt die Frauensperſonen nicht aus. Die Frankf. W. O. §. 8 verbietet den Weibern die nicht handeln die Ausſtellung eines Wechſels. Allemahl laufet es wieder die dem weiblichen Geſchlechte gebührende Schonung, den perſonal-Arreſt zu gebrauchen, wenn gleich das Wechſelrecht wieder ſelbige Statt findet.

b) Beylage zur Leipz. Wechſ. Ordn. woſelbſt auch Küſtern und Schulmeiſtern bey Strafe der Suſpenſion oder Remotion die Ausſtellung der Wechſel unterſaget iſt, welche nur als eine Handſchrift gelten ſollen. Die Organiſten, wie auch alle Perſonen, ſo bey den Conſiſtorien confirmiret worden, auſſer wenn ſie zugleich andere Aemter haben, oder der Wechſel vor Antritt des Amts ausgeſtellet worden (Braunſchweig. W. O. Art. VI.) ſind in dem Anhange der erläut. Chur-Sächſ. Proceß-Ordn. hierher gerechnet.

c) Beyl. M. zur Leipz. W. O.

d) Die ged. Beyl. und Beyl. T. auch wenn ſie veniam aetatis haben, imgleichen Kinder die noch in elterlicher Gewalt ſtehen, in ſoferne ſie nicht eigenes Vermögen haben. So gar ſollen ſie oder ihre Erben, wenn vor oder nach dem 25ten Jahre, jedoch binnen dem 29. Jahre Zahlung geleiſtet worden, ſelbige zurückfordern können. Derjenige, welcher ſich nebſt dem Minderjährigen verſchrieben hat, muß hingegen vor das ganze haften. Die Braunſchw. W. O. Art. 5. unterwirft die Minderjährigen alsdenn der Wechſelſtrenge, wenn ſie a) mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder Handlung treiben; b) das 21te Jahr zurück geleget haben. Die Bremiſche W. O. Art. 61. nimt die Minderjärigen aus, es ſey denn, daß ſie ſchon einige Zeit in Handlung geſtanden hätten.

Die Frankf. Wechſel-Ordn. §. 9 erinnert die minderjährigen Handelsleute, bey Strafe, ſich entweder alles Handels zu enthalten, oder um Befreyung des Alters halber (veniam aetatis) nachzuſuchen. Trieben ſie aber demohngeachtet Handlung und ſtellten Wechſel aus, ſo ſollen ſie, ohne Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, daran gebunden ſeyn und ſo angeſehen werden, als wenn ſie ſich vor grosjährig ausgegeben hätten. Hamb. W. O. Art. 48 und Verordnung vom 4ten Sept. 1732. §. 1. woſelbſt das 22te völlig zurückgelegte Jahr zur Grosjährigkeit beſtimmet wird, und werden daſelbſt ausgenommen: a) Diejenigen, welche veniam aetatis erhalten, b) welche ſich vor ihrer Grosjährigkeit verheyrathen, oder c) eigene oder Compagniehandlung treiben. Dieſes iſt auch ſchon den gemeinen Rechten gemäß arg. L. 24. §. 1. D. de min. XXV. ann.

e) Anhang der Chur-Sächſiſch. erläuterten Proceß-Ordnung §. IX. Frankf. W. O. §. 8. Handwerks- und andere gemeine Leute, die nicht 2000 Fl. verſchatzen, es hätten ſich denn 4 oder mehrere zuſammengeſchlagen, Behuf ihres Handwerks

Waaren ausgenommen, und Wechſel darüber ausgeſtellet. Sächſ. erläut. Proceß-Ordn. §. XII. Die Braunſch. W. O. Art. 2. unterwirft auch die Bauren dem Wechſelrecht.

f) Die Braunſchw. W. O. Art. 4. imgleichen die Bremiſche W. O. Art. 19. ziehet die Erben unter die Strenge des Wechſelrechts, benimt ihnen den annum deliberationis, woferne ſie nicht mit Uebergebung eines Invent. oder eydlichen Specification der Erbſchaft entſagen.

g) L. 2. §. 11. D. ad SCt. Maced. Hamb. Verordn. vom 4ten Sept. 1732. Art. 2.

h) Hamb. Verordn. vom 4ten Sept. 1732. §. 3. Hierdurch iſt aber nur der perſonal-Arreſt aufgehoben, wie aus dem §. 4. dieſer Verordnung erhellet.

§. 57.

Von eigenen und Meßwechſeln.

An einigen Orten ſind diejenigen Wechſel, welche auf den Schuldner ſelbſt geſtellet ſind, und ein anderes Geſchäffte zum Grunde haben, welches nur in das Wechſelgeſchäffte verwandelt iſt (cambium proprium, ſiccum, palliatum) verbothen a), und nur der Wechſel im eigentlichen Verſtande (cambium mercantile, traſſatum) zu Anſtellung des Wechſelproceſſes geſchickt. Bey einem Wechſel der erſten Art kann nicht anders, als wenn des empfangenen Werths (valuta), welches die cauſam debendi ausmachet, Meldung geſchehen, nach Wechſel-Recht geklaget werden b). Bey den Wechſeln der letzten Art kommt es hingegen auf die Berichtigung der valuta nicht an.

a) Leipz. W. O. §. IV. dieſe bedürfen keiner Acceptation, auſſer wenn ſie girirt ſind.

b) Die

b) Die Leipz. W. O. §. 3. ſiehet überall nicht auf die Valuta. So richtig dies bey einem Mercantil-Wechſel iſt, ſo falſch iſt es bey einem eigenen Wechſel, welcher ſodann ein inſtrumentum indiscretum ausmachet, welchem mit Recht alle Beweiskraft abgeſprochen iſt. L. 25. §. ult. D. de probat.

§. 58.

Von dem Recht der Wechſel bey entſtandenem Concurs.

Im Concursproceß fällt alle Wechſelklage hinweg a), und nur in einigen Landen haben die Wechſel einen vorzüglichen Ort. Ohne Geſetz und Gerichtsgebrauch ſind die Wechſelforderungen als ſchlechte Schulden in der fünften Claſſe anzuſetzen.

a) Ludovici W. P. c. 2. §. 15. Bezahlen kann und darf der gemeine Schuldner nicht, folglich iſt der perſonal-Arreſt, ſo weit er aus dem Wechſel-Proceß flieſſet, ohne Abſicht und Würkung. Auch müſſen im Concurs, wenn gleich da wechſelmäßig geklaget wäre, alle, auch illiquide Einreden gehöret werden, weil hier keine Verweiſung zur beſonderen Ausführung zu gedenken ſtehet, folglich fällt auch in dieſer Rückſicht der Wechſelproceß hinweg.

§. 59.

Der Wechſelproceß erfordert einen förmlichen Wechſel.

Der Wechſelproceß hat nicht Statt, wenn das Wechſelgeſchäffte blos mündlich eingegangen iſt a), ſondern es muß nothwendig ein ſchriftlicher und zwar mit Vor- und Zunahmen, nicht blos mit

mit drey Kreuzen b) unterzeichneter Wechſel, gleich bey der Klage, wenigſtens abſchriftlich, beygebracht, und hernach in Urſchrift im Termin vorgeleget werden. Es iſt dieſes von dem Falle zu verſtehen, wenn die Gerichtsverfaſſung eine ſchriftliche Klage erfordert. Bey Meßwechſeln geſchiehet der Vortrag mündlich, und der Beklagte muß perſönlich zugegen ſeyn, oder er wird geholet. Das Wort: **Wechſel**, wenigſtens nach **Wechſelrecht**, muß darinn nothwendig enthalten ſeyn, und einige Wechſelordnungen laſſen nicht einmahl das letztere zu. Beſonders iſt es, daß nach Leipz. W. R. wenn Kaufleute über empfangene Waaren Schuldſcheine ausſtellen, nach Wechſelrecht, gegen andere aber nur executiviſch geklaget werden ſoll c). Wenn unter einem Wechſel noch eine andere Schuld ſchriftlich bekannt wird, ſo hat auch dieſerwegen der Wechſelproceß Statt d).

a) Ein Wechſelproceß ohne ſchriftlichen Wechſel läſſet ſich nicht denken. Nur wenn ſich jemand zum gerichtlichen Protocoll nach W. R. verbindet, ſo kann auf dieſes Protocoll wechſelmäßig geklaget werden. Riccii Exercit. Jur. camb. Exercit. XVII. S. II. §. 27.

b) Preußiſches Reſcript vom 30ten März 1769. in der dritten Fortſetzung des Siegelſchen Corp. Iur. camb. n. 16. p. 57. Anmerk. zur Leipz. W. O. §. 8. Braunſchw. W. O. Art. 1. Auth. ſed. novo iure C. ſi certum petatur (IV. 2.) L. ult. §. 2. C. de iure delib. (VI. 30).

c) Anl. G. zur Leipz. W. O. Braunſch. W. O. Art. 52. Es muß aber darin der Nahmen des Gläubigers und Schuldners, die Summe, (ohne Zweifel aber auch der Grund der Forderungen) nebſt Zahlungstermin ausgedrucket ſeyn, auch kein erweislicher Verdacht einer Unrichtigkeit ob-

wal-

walten. Jedoch wird dem Schuldner vor der erſten Verfallzeit auf Verlangen gegen 3 proC. an Statt der Intereſſe bis zur folgenden Meſſe Friſt gegeben, und dieſes auf der Obligation bemerket, nach Ablauf dieſer Friſt iſt aber nach Wechſelrecht zu verfahren.

d) Anhang zur erläut. Sächſ. Proceß = Ordn. §. XVII.

§. 60.

Von Verjährung der Wechſel.

Ein verjährter Wechſel begründet keinen Wechſelproceß, wohl aber bleibet derſelbe der Regul nach ein klarer Schuldſchein, worauf executiviſch oder auf einen bedingten Zahlungsbefehl geklaget werden kann. Die Leipz. W. O. §. 32. enthält folgendes: Bey traßirten Wechſeln erlöſchet derſelbe nach vier Wochen von der Verfallzeit anzurechnen, wenn gleich der Wechſel noch in den Händen des Traſſanten iſt. Bey eigenen Wechſeln binnen Jahr und Tag, bey Verluſt der ganzen Forderung, woferne nicht in dieſer Zeit geklaget worden. Iſt immittelſt vor angeſtellter Klage der Gläubiger verſtorben, oder betrifft es milde Stiftungen, ſo haben zwey Jahre ſtatt. Dies iſt aber nach der Beyl. S. vor ein bloſſes ſtatutum locale erkläret, was auſſerhalb Leipzig nicht zu extendiren und nach dem Anfange der erläut. Sächſ. Proc. Ordn. §. 16. nur von Kaufleuten zu verſtehen, bey anderen Wechſeln ſind 4 Jahre nach der Verfallzeit vorgeſchrieben. Die Braunſchw. W. O. Art. 45. beſtimmet zu eigenen Wechſeln Jahr und Tag nach der Verfallzeit. Traßirte Wechſel erlöſchen dem Inhaber zur Laſt, wenn

ſie nicht nach Verflieſſung eines Monaths präſentiret, die Zahlung gefordert und proteſtiret worden. Wenn aber immittelſt der Ausgeber verſtorben, ſo haben die Erben nach dem angeführten Unterſchiede der Wechſel noch ein Jahr oder ganzen Monath. Die Bremiſche W. O. Art. 55. beſtimmet zu Kaufmannswechſeln, wenn derentwegen nicht proteſtiret worden, 6 Wochen. Ein auf ſich ſelbſt geſtellter Wechſel aber gilt ein ganzes Jahr durch, hernach aber nur als eine ſchlechte Obligation. Die Hamburg. Verordnung vom 4ten Sept. 1732. Art. 4. verordnet, daß ein eigener Wechſel nur 4 Wochen nach dem Verfalltage, als Wechſel, und nur 1 Jahr, von ſelbigem anzurechnen, als Schuldſchein gelten, hernach aber die Forderung im ordentlichen Proceß auf andere rechtliche Art erwieſen werden ſoll. Die Frankf. W. O. §. 46. will, daß ein traßirter Wechſel 4 Wochen nach der Verfallzeit, ein eigener Wechſel nach Jahr und Tag, und nach 5 Jahren die Schuld gänzlich erloſchen ſeyn ſoll.

§. 61.

Ein Blanquet zum Wechſel iſt nicht hinreichend.

Auf ein Blanquet zum Wechſel kann nicht nach Wechſelrecht geklaget werden. Es iſt dieſer Fall zwar in den Wechſelordnungen nicht ausgedrücket, allein ſo wie ein Indoſſament in bianco verbothen iſt, ſo muß auch ein Blanquet zum Wechſel von keiner Kraft ſeyn. Bey einem ſo gefährlichen Geſchäffte, als der Wechſel iſt, muß man nichts zum Grunde der Entſcheidung legen, als

als was in der That und Wahrheit offenbahr ge⸗gründet iſt.

§. 62.

Von dem Verfalltage der Wechſel und den Reſpit⸗Tagen.

Ehe der Verfalltag nicht erſchienen iſt, kann keine Zahlung gefordert, noch weniger alſo wieder denjenigen, welcher den Wechſel auszuzahlen ver⸗bunden iſt, geklaget werden, und die Klage kann mit dieſer Einrede (exc. plus petitionis tempore) ſo lange zurück gewieſen werden; ja der Richter iſt von Amtswegen verbunden, dieſelbe ſo lange zurück zu weiſen, den Fall ausgenommen, wel⸗cher unten §. 66. in den Worten: Falliret der Acceptant u. ſ. w. vorkommt. Der Verfalltag iſt im Wechſelbriefe entweder beſtimt, oder nicht. Letzteren Falls verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Wechſel nach Ablauf der an dieſem Orte durch Geſetze oder Gewohnheit beſtimten Zeit (à Uſò) bezahlet werden müſſe; oder es iſt die Zeit beſtim⸗met, welche entweder auf gewöhnliche Zeit (à Uſò) auf doppelte Zahlungszeit (à doppio uſò), auf halbe Zahlungszeit (à mezzo uſò) oder auf eine ausgedrückte Zeit geſchiehet; z. E. vier Wochen nach Sicht d. h. nach der Präſentation des Wech⸗ſels, oder ſchlechthin: nach Sicht (à viſò) und alsdann kommen dem Acceptanten nur die ſo⸗genannten Reſpit - oder Diſcretionstage (nicht Reſpect - Tage) d. h. diejenigen Tage, welche in ſolchem Falle einem Acceptanten entweder durch Geſetze oder Gewohnheit zur Bezahlung gegönnet ſind, zu gute. Dieſe ſind nach den

verſchiedenen Wechſelordnungen ſehr verſchieden a).

a) Sie ſind nach alphabetiſcher Ordnung der Oerter in Siegels Einleitung zum Wechſelrecht cap. 4. §. 24. zuſammengetragen.

* * *

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen folget der Entwurf von dem ſchleunigen Gange des Wechſelproceſſes. Noch kürzer geht die Sache und wird in einem Termin geendiget, wenn Implorant ſeine Wechſelklage gegen den gegenwärtigen Imploraten, welchen er zu dem Ende hat citiren laſſen, mündlich anbringet.

Grundriß.

1) Die Wechſelklage.

2) Der Beſcheid, worinn Termin zur Anerkennung oder endlichen Abläugnung des Wechſels angeſetzet wird.

3) Die von Imploraten vor dem Termin eingereichte Einreden.

4) Das in dieſem Termin abzuhaltende Protocoll.

5) Beſcheid worinn der Regul nach dieſe Sache nicht allein endlich entſchieden, ſondern auch die Entſcheidung vollſtrecket werden muß.

Der

Der zweyte Titul von der Wechſelklage.

§. 63.

Von den ſtreitenden Theilen.

Der Kläger iſt bey eigenen Wechſelbriefen der Gläubiger oder derjenige, welcher durch ein Indoſſament, oder Erbrecht in deſſen Stelle tritt. Diejenigen Urkunden müſſen alſo gleich bey der Klage vorgebracht werden, wodurch der jetzige Implorant zeiget, daß das einem anderen zugeſtandene Klagerecht auf ihn rechtmäßig übergegangen ſey. Bey Kaufmannswechſeln hingegen klaget: 1) Der Eigenthümer des Wechſels (remittens) entweder wieder den Ausſteller des Wechſels a) (traſſans), wenn derjenige, auf welchen der Wechſel ausgeſtellet iſt (traſſatus), ſelbigen zu acceptiren weigert, oder mit der Bezahlung nicht einhält, oder vor dem Verfalltage in Concurs fällt. Wenn einer einem Geld durch Wechſel an einen anderen vor eines dritten Rechnung gibt, und den Wechſel an ſich ſelbſt, oder Ordre ſtellen läſſet, der wird, vermöge ſeines Indoſſaments, bey ereignenden Falliſſements, zwar mit Debitor jedoch nicht ſeinem principali, es wäre denn, daß er demſelben dafür del credere zu ſtehen ſich verpflichtet hätte b). In dieſen Fällen muß auſſer dem Wechſel auch das Proteſtations-Inſtrument, die von der geſchehenen Proteſtation dem Ausſteller

ſteller binnen der geſetzlichen Friſt gegebene Nachricht, und die Koſten- und Schadensverzeichnis der Klage beygefügt werden. Der Ausſteller des Wechſels wird wechſelmäßig belanget, wenn der Wechſel auch vor der Verfallzeit nicht acceptiret wird, und zwar auf Sicherheitsbeſtellung, dahin, daß der Wechſel zur Verfallzeit richtig bezahlet werden ſolle. Und wenn er ſelbige nicht leiſten will, oder nicht leiſten kann; ſo muß er bis zur Bezahlung des Wechſels mit perſonal-Arreſt beleget werden c). Auch der Ausſteller des Wechſels (traſſans) klaget wieder den Aufnehmer (remittens) ſogleich nach gegebenem Wechſel, wofern er nicht Credit gegeben hat, oder erſt die Acceptation abgewartet werden ſoll d). 2) Iſt der Wechſel von dem Traſſaten durch förmliche Unterſchrift acceptirt, und wird nun nicht zu gehöriger Zeit bezahlet, ſo ſtehet dem Wechſelinhaber wieder den Acceptanten die Wechſelklage zu e). Falliret der Acceptant entweder vor der Acceptation oder nach derſelben, jedoch vor dem Verfalltage, und iſt die Proteſtation gehörig geſchehen, ſo kann der Inhaber wieder den Traſſanten klagen f). 3) Hat der Acceptant den Wechſel bezahlet, und kann ſeine Vergütung vom Ausſteller des Wechſels nicht wieder erhalten, ſo klaget ſelbiger wechſelmäßig, nicht allein auf ſein ausgelegtes Geld, ſondern auch auf die Wechſelproviſion. 4) Iſt der Wechſel von dem Eigenthümer auf einen anderen übertragen, ſo iſt bey Kaufmannswechſeln das Indoſſement:

vor mich an Herrn N. (oder Ordre) N. den u. ſ. w.

ohne

ohne weitere Beglaubigung eine hinreichende Begründung des Klagerechts, und nun klaget der jetzige Inhaber des Wechſels (indoſſatarius) mittelſt der Wechſelklage ſowohl wieder denjenigen, der ihm ſelbigen übertragen hat (indoſſans), wenn der Wechſel von demjenigen, auf welchen er gerichtet iſt, nach geſchehener Präſentation nicht angenommen wird, und er ſich an dem Ausſteller (traſſans) entweder nicht erholen kann oder nicht erholen will, als auch wieder dieſen ſelbſt g). 5) Iſt der Wechſel durch mehrere Hände gegangen (per il giro), ſo haben diejenigen, denen der Wechſel weiter übertragen worden, die nähmlichen Klagen h). Auch wieder Bürgen welche den Wechſelbrief mit unterſchrieben haben, hat die Wechſelklage Statt i). Wenn ein eigener oder acceptirter Wechſelbrief verlohren gegangen, der Ausſteller oder Acceptant aber der Schuld geſtändig iſt, oder ſelbige ſonſt erwieſen wird, ſo kann nicht wechſelmäßig geklaget werden, ſondern dieſe ſind erſt nach richterlichem Erkänntniß und gegen hinreichende Sicherheitsbeſtellung wegen künftiger Anſprüche, zu bezahlen ſchuldig k).

a) Leipz. W. O. §. 25. Nach der Hamb. Wechſ. O. Art. 37. kann auch der Remittent nach Wechſelrecht klagen, wenn ihm nur ein Schein über das bezahlte Geld gegeben, und der Wechſel einzuliefern verſprochen, ſelbiger aber nicht erfolget iſt.

b) Hamb. W. O. Art. 36.

c) Frankf. W. O. §. 27. Hamb. W. O. Art. 30.

d) Leipz. W. O. §. 26. Braunſch. W. O. Art. 9. u. 10.

e) Braunſchw. W. O. Art. 2. Er kann auch keine Contreordre vorſchützen, es müßte denn der Präſentant bloſſer Bevollmächtigter des Wechſeleigenthümers ſeyn ibid. Art 24 Nach der Bremiſchen W. O. Art. 26. kann der Präſentant ſich an niemand anders, welcher ſonſt bey dem Wechſel intereßiret iſt, halten, wenn ein Dritter zu Ehren des Wechſelbriefes acceptiret hat, dieſer aber fallit wird. Hamb. W. O. §. 5. u. 6. Nach ſelbiger wird derjenige, welcher einen Wechſelbrief zu ſich nimt, und zu acceptiren verſpricht, einem Acceptanten gleich geachtet. In dieſem Falle muß aber, wenn der Beklagte läugnet, ordentlicher Beweis geführet werden, mithin ſtreitet dieſe Verordnung mit der Eigenſchaft des Wechſelproceſſes.

f) Brem. W. O. Art. 41.

g) Die Leipz. W. O. § 19. will, daß zuerſt der letzte Indoſſant belanget werden ſoll, und ſo weiter zurück, es wäre denn, daß dieſer nicht zahlbar oder der Wechſel dahin gerichtet wäre, daß er nach freyer Wahl ſich an den einen ſowohl als an den anderen halten könnte. Die Frankf W. O §. 28. 29. und 31. läſſet dem Inhaber des Wechſels die Wahl, wenn er diejenigen nicht als ſeine Schuldner anſehen will, die er übergehet. Die Hamb W. O. Art. 32 und 34. giebet dem Inhaber völlig freye Wahl, ob er einen der Indoſſanten oder den Ausſteller belangen will.

h) Braunſchw. W. O. Art. 42. Bremiſche W. O. Art. 52 und 53.

i) Braunſchw. W. O. Art. 2. Die Bremiſche W. O. Art. 23. erlaubet demjenigen, welcher per honor di lettera acceptiret hat, alsdenn den Regreß wieder denjenigen, ſo dem Honorirten unmittelbar vorhergehet, wenn er bey der Proteſtation ſich vorbehalten, auf nicht erfolgte Zahlung von dem Honorirten ſeinen Regreß wieder die übrige bey dem Wechſel intereßirte zu nehmen, jedoch muß er ſeine Befriedigung von dem Honorirten ohne Verzug ſuchen, und wenn ſelbige nicht zu erhal-

halten, ſolches mit der nächſten Poſt dem vorher=gehenden Indoſſanten melden.

k) Frankf. W. O. §. 45. Hamb. W. O. Art. 42. Nach der Leipz. W. O. §. 33. Braunſchw. W. O. Art. 44. hat der Wechſel=Proc. Statt.

§. 64.

Von der Geſchichte, dem Rechtsgrunde, der Bitte und Rubrick.

Der Vortrag der Thatumſtände iſt hier ſehr kurz, und geſchiehet nur mit deutlicher Beziehung auf den beyliegenden Wechſel und übrige Urkunden. Die Schaden und Koſten erfordern ein genaues Verzeichniß und ſummariſche Beſcheinigung, auch, wenn ſelbige nicht vollſtändig beyzubringen ſtehet, das Erbiethen zur eydlichen Beſtärkung. Einen beſonderen Klagegrund anzuführen iſt unnöthig, da ſelbiger in bekannten Rechtsgründen beruhet. Die Bitte gehet dahin, einen Termin zur Vorzeigung der Urſchrift des Wechſels anzuſetzen, den Imploraten zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung des Wechſels unter der Verwarnung vorzuladen, daß wiedrigenfalls der Wechſel vor anerkannt angenommen werden ſolle; nach geſchehener oder wegen des Ungehorſams vor geſchehen angenommener Anerkennung aber denſelben anzuhalten, daß er wegen Capitals Zinſen vom — — zu — — vom Hundert nebſt den verzeichneten Schaden und verurſachten Koſten a) ſtündliche Bezahlung leiſte, oder in deſſen Entſtehung mit perſönlichem Arreſt beleget werde b). Wenn gleich ein Wechſel von einem anderen, als auf den er geſtellet worden, aus

Freund=

Freundſchaft und zur Aufrechthaltung des Credits des Ausſtellers (in onore di lettera) acceptirt und Proteſtation eingeleget iſt, ſo können doch alle Schaden und Koſten vom Traſſanten gefordert werden. Die Rubrick wird ausdrücklich auf den Wechſelproceß geſtellet: Gemüßigte Wechſelklage | an Seiten | N. Imploranten | wieder N. Imploraten | wegen einer Wechſelforderung u. ſ. w. | hat Anl. A. u. ſ. w.

a) Br. W. O. Art 14. benennt Capital, agio, Intereſſen, Schaden, Rückwechſel, Proteſt u. andere Unkoſten. S. Art. 37. Die Bremiſche W. O. Art. 48. 57. Frankf. W. O. §. 28. Hamb. W. O. Art. 40. beſtimmet dieſes noch genauer.

b) Daß mit Verhaftsbefehlen ſofort auf bloſſe Beybringung des Wechſels und nöthiger Legitimation auf Gefahr und Koſten des Impetranten verfahren werden könne, iſt zwar in Sachſen erlaubt; aber allemahl gefährlich, und es muß niemand, gegen geleiſtete Sicherheit, mit einem nachtheiligen Arreſt auf den Leib gefallen werden. Ein anderes iſt es, wenn der Schuldner wegen der Flucht verdächtig und überhaupt die Sache zum perſonal-Arreſt qualificirt iſt. Es ſind ſogar viele Wechſelordnungen, welche nicht einmahl auf das Nichterſcheinen im erſten Termin den Wechſel vor richtig annehmen, ſondern einen neuen Termin geſtatten, oder auch, wenn der Wechſel erſt als richtig angenommen iſt, dennoch nicht anders den perſönlichen Arreſt zulaſſen, als wenn der Schuldner nicht ſo viel bereites Vermögen hat, woraus der Gläubiger befriediget werden könnte. Riccii Exercit. iur. camb. Exercit. XVII. Sect. IV. §. 12. 28.

Der

Der dritte Titul

von dem auf die Wechſelklage abzugebenden Beſcheide.

§. 65.

Nöthige Prüfungen der Wechſelklage.

Wenn des Richters Gerichtsbarkeit nicht gegründet iſt, ſo wird erkannt: daß die Klage allhier nicht Statt finde (§. 17. n. 1.) Iſt ein nicht legitimirter Implorant als Kläger aufgetreten, oder ein unrechter Implorat belanget, ſo gehöret beides zum richterlichen Amte, weil ſonſt unheilbare Nullitäten entſtehen. Iſt der Gerichtsſtand und die ſtreitenden Theile erwogen, und darbey nichts weſentliches zu erinnern, ſo iſt nun vor allen Dingen zu erwegen, ob auch alle die Erforderniſſe vorhanden ſind, welche nach den obigen allgemeinen Bemerkungen den Wechſelproceß begründen, wiedrigenfalls iſt des Imploranten Suchen, immaſſen ſelbiges angebracht, zu verwerfen, und Statt des gebethenen die Sache in den executiv-Proceß zu verweiſen, wenn der Wechſel noch als eine klare Schuldverſchreibung gilt, ſonſt iſt blos der ordentliche Proceß davor zu wählen, und Statt des gebethenen die Klage nebſt Anlagen zur exceptiviſchen Nothdurft mitzutheilen.

§. 66.

Von der Verfügung auf die ſtatthafte Wechſelklage.

Hat aber der Wechſelproceß, ſo wie er angebracht iſt, Statt, ſo wird die Wechſelklage nebſt Anlagen dem Imploraten in Abſchrift mitgetheilet, und ein Termin von wenigen Tagen, auch bey dringender Gefahr auf denſelben Tag angeſetzet, Implorat in eigener Perſon zu erſcheinen a), woferne es nicht Leute von Stande ſind, vorgeladen, um den Wechſel anzuerkennen, oder eydlich abzuläugnen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Wechſel vor anerkannt b), und die Schuld als geſtanden angeſehen, mithin weiter erkannt und verfüget werden ſolle W. R. Iſt die Sache zum mündlichen Verfahren eingeleitet, ſo wird dem Imploraten Abſchrift des Wechſels zugeſchicket, wenigſtens mündlich durch den Gerichtsdiener bekannt gemachet, daß er wegen der von N. angebrachten Wechſelklage erſcheinen ſolle, welcher denn die richtige Beſtellung zu den Acten anzeigen muß. Dieſer Beſcheid muß eyligſt ausgefertiget, und nicht mehrere Tage in der Expedition herum gehen, mithin auch eyligſt vom Gerichtsdiener dem Imploraten auf rechtmäßige Art zugeſtellet werden.

a) Beyl. B. und L. zur Leipz. W. O. Braunſchw. W. O. Art. 2. Dieſe machet keinen Unterſchied unter hohen und niederen Perſonen. Brem. W. O. Art. 19. Die allenfalls zu verrichtende eydliche Abläugnung, oder die perſönliche Verhaftnehmung, wenn der Wechſel anerkannt, oder vor anerkannt angenommen iſt, machet die Gegen-

genwart des Schuldners ohnumgänglich nöthig. Wenn alſo die Wechſelordnung hierunter keine Ausnahme machet, ſo kann Standesperſonen der Wechſel in ihrer Behauſung zur Anerkennung oder eydlichen Ablängnung durch eine Gerichts-deputation vorgeleget, und nach der Anerkennung ihnen eine ſtandesmäßige Wache in ihrer Wohnung auf ihre Koſten eingeleget werden.

b) Braunſchw. W. O. Art. 2. Die Ungleichheit der Wechſelordnungen S. bey Riccius c. l. S. IV. §. 2.

Der vierte Titul

von der exceptiviſchen Nothdurft.

§. 67.

Gemeiniglich nur mündlicher Vortrag.

Wenn des Imploraten Einreden ſo weitläuftig ſind, daß ſelbige nicht füglich im Termin vorgebracht werden können, ſo iſt es rathſam ſelbige ſchriftlich vorzutragen a). Sonſt muß der Regul nach der Vortrag blos mündlich geſchehen.

a) Die Leipz. Hand. Ger. Ordn. §. 13. verbiethet alle ſchriftliche Sätze, auſſer wenn es zur Beſcheinigung komt, oder in der Leuteration und Appellation. Dies beziehet ſich aber auf die ſächſiſchen Sätze.

§. 68.

Von verzögerlichen Einreden.

Die verzögerliche Einreden wieder den Gerichtsſtand a), wieder die weſentliche Mängel der

ſtreitenden Perſonen b), und wieder den erwählten Proceß haben in dieſem Proceß auf gleiche Weiſe wie im ordentlichen Statt, dahingegen keine Einreden der zu leiſtenden Sicherheitsbeſtellung, oder was ſonſt die Form der Klage, der Ladung, und des rechtlichen Verfahrens betrift, Statt finden c). Die Einrede der nicht mitgetheilten Klage wenigſtens des Wechſels würde ich nicht vor weſentlich halten, weil hier keine Ueberlegung nöthig iſt, da ihm der Wechſel im Gerichte in Urſchrift vorgeleget wird. Dieſer iſt ihm bewußt oder nicht. Im erſten Falle muß er ſeine Einreden ohnehin ſofort beſcheinigen; im letzteren aber wird er den Wechſel eydlich abläugnen, folglich iſt in allen Fällen die Mittheilung des Wechſels ohne weſentlichen Nutzen. Indeſſen läſſet die Altenburg. Wechſelordn. beym Riccius l. c. die Einrede des nicht mitgetheilten Wechſels zu. Ludovici im W. P. H. X. §. III. hält dieſe Einrede vor weſentlich. Derſelbe läſſet auch §. IV. die Einrede der ungeſchickten Klage in dem Falle zu, wenn der Kläger blos um Anerkennung des Indoſſaments und nicht zugleich um Anerkennung des Wechſels ſelbſt gebethen hat, gleichwohl die Summe nicht im Indoſſement wiederholet iſt, die doch im Wechſel ſtehet. Allein da Wechſel und Indoſſement ſich auf einander beziehen, und dem Richter vor Augen liegen, ſo iſt dies wohl die überflüſſigſte Spitzfindigkeit, welche ſich zum Wechſelproceß auf keine Weiſe ſchicket. Der Implorat kann auch in dieſer Schrift vorläufig die Richtigkeit des Wechſels anerkennen, oder ſich zur eydlichen Abläugnung erbiethen. Es iſt aber nicht

noth-

nothwendig, ſondern es kann ſelbiges bis zum Termin ausgeſetzet bleiben, und dies iſt ſicherer.

a) Leipz. Handels⸗Ger. Ordn. §. XI. Ludovici verwirft die Einrede des verdächtigen Richters, allein es müßte billig der Unterſchied gemachet werden, ob die Urſachen des Verdachts ſofort klar gemachet ſind oder nicht.

b) Leipz. Handels⸗Ger. Ordn. a. a. O. wohin auch die exc. ſpolii gerechnet iſt. Indeſſen muß Beklagter bey einer except. def. legitimat. ad cauſ. doch den Wechſel agnoſciren oder eydlich diffitiren, und im erſteren Falle das Geld bis zur Legitimation des Klägers deponiren. Riccius in Exercit. Iur. camb. Exercit. XVII. S. IV. §. 17. n. 1.

c) Die Bremiſche W. O. Art. 19. verwirft alle verzögerliche Einreden. Dieſes kann aber von weſentlichen Mängeln des Gerichts und der Partheyen nicht verſtanden werden, als welches unheilbahre Nichtigkeiten nach ſich ziehen würde.

§. 69.

Von zerſtörlichen Einreden.

Die Einrede des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Werthes des Wechſels (valuta) a), des Betruges b) des Irthums; daß die Sache anders, als niedergeſchrieben, ſich zugetragen habe; kurz alle die Einwendungen, welche wieder die Einwilligung gehen c), fallen in dieſem Proceß gänzlich hinweg, und können nur in einem beſonderen Rechtsgange ausgeführet werden, weil man nach einer rechtlichen Vermuthung annimt, daß niemand anders als mit völliger Ueberlegung einen Wechſel ausſtellen werde. Wenn der Valuta in einem eigenen Wechſel überall keine

Erwähnung geſchehen, ſo iſt dies eine indiſcrete Urkunde, welche nicht einmahl zur Recognition verbindet, geſchweige denn zum Wechſelproceß hinreichet. Rühret die Valuta aus einem wechſelſeitigen Contract her, und der Wechſelſchuldner läugnet die Erfüllung des Contracts, ſo iſt dies eine in Rechten gegründete Einrede, und muß daher ſo gut als die vorherige zugelaſſen werden. Daß die Einrede der Theilbarkeit der Forderung, und der Ausklagung des Hauptſchuldners nicht Statt habe, tritt blos nach particular-Rechten ein. Nach gemeinen Rechten ſind dieſe Einreden ebenfalls in klahren Geſetzen gegründet. Bey Kaufmannswechſeln hat die Einrede des Anaſtaſianiſchen Geſetzes und der verbothenen Ceßion an einen Juden oder von einem Juden nicht Statt, wohl aber bey eigenen Wechſeln, welche über Darlehne und andere Verbindlichkeiten auſſer denen Kaufmannsgeſchäften ausgeſtellet werden. Alle andere zerſtörliche Einreden, welche die Klage völlig aufheben, wohin auch die über Spielſchulden ausgeſtellte Wechſel gehören d); haben nicht anders Statt, als wenn ſie entweder blos in Rechtsſätzen, die unbeſtritten ſind, oder in ſolchen Thatumſtänden beſtehen, welche längſtens in dem Termin e) zur völligen Richtigkeit gebracht werden können, mithin ſind dazu entweder völlig beweiſende briefliche Urkunden f) oder Eydeszuſchiebung g) lediglich hinreichend, keinesweges der Zeugenbeweis, auch nicht einmahl, wenn darüber ſofort auſſergerichtliche oder Notariat-Verhöre beygebracht würden. Die Einrede der eiſernen Briefe hat in Sachſen nur wieder geſtempelte und

zu

zu dieſem Ende beſonders regiſtrirte Banco-Wechſelbriefe nicht Statt h); allein dieſe Verordnung fällt weg, weil die Banco nicht zum Stande gekommen iſt, worauf ſich dieſes beziehet. Wieder die bey Kaufmanns-Wechſeln zugleich mit eingeklagten Schadenverzeichniſſe, wenn ſelbige ungegründet, oder übertrieben wären, muß ſich der Implorat ebenfalls zu rechtfertigen ſuchen.

a) Die Leipz. W. O. läſſet ſie nicht anders zu, als wenn ſie durch des Gläubigers eigenhändige Briefe ſofort erwieſen würde. Brem. W. O. Art. 19. Frankf. W. O. §. 33. Hamb. W. O. Art. 2.

b) Die Leipz. W. O. verwirft alle Ausflüchte überhaupt, insbeſondere exc. n. n. p. (auch R. S. von 1671. der Saml. der Rſchlüſſe Th. II. p. 76) excuſſ., diviſ., ausgenommen den in der vorigen Note bemerkten Fall, nicht weniger die ſofort erweisliche except. ſolut. et compenſationis, welche jedoch nach dem Mandat von 1699. Beyl. H. nicht wieder einen Dritten, gebrauchet werden kann, alſo nicht vom Traſſanten wieder den Indoſſatarius. Die Frank. W. O. §. 33. nennet die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes; der Theilung der Schuld, wenn mehrere ſich allgemein verſchrieben haben; daß der Wechſel auf einen Mächtigern übertragen ſey. Ein bey den Ceßionen vorgegangener Betrug ſoll mit allem Nachdruck auch mit Verluſt der Schuld beſtrafet werden.

c) Die Einrede des Vellej. Rathsſchluſſes können Frauensperſonen, welche eigene Handlung treiben, desgleichen die Einrede der Minderjährigkeit und des mangelnden Curators nicht einwenden. Leipz. W. O. §. 2. Ob einem in väterlicher Gewalt ſtehenden Sohne die Einrede des Macedonianiſchen Rathſchluſſes zuſtehe, iſt nicht allgemein zu behaupten. Treibet er eigene Handlung,

ſo iſt er in Anſehung derſelben wie ein Hausvater anzuſehen. L. 7. §. 11. L. 12-16. D. ad Sct. Macedon. (XIV. 6.) L. ult. C. ibid. (IV. 28). Treibet er ſelbige aber nicht, ſo hat dieſe Einrede alsdenn Statt, wenn ein Darlehn in dem Wechſel lieget. Außerdem ſtehet alsdenn die Unfähigkeit, einen Contract zu ſchlieſſen, im Wege.

d) Die Bremiſche W. O. Art. 19. verwirft alle Einreden ſchlechterdings. Hamb. W. O. Art. 48. und revidirte Ordn. von 1729. Art. 3.

e) Leipz. W. O. §. 13. Brem. W. O. Art. 2. Die 1729. revidirte Hamb. W. O. Art. 1. verwirft die vom Imploraten anerbothene Caution oder Depoſition bey acceptirten oder indoßirten Wechſeln, woferne die Einreden nicht ſofort klar ſind.

f) Nach der Leipz. W. O. §. 24. Braunſchw. W. O. Art. 49. ſind zwey übereinſtimmende Scontro-Memoriale ein hinreichender Beweis.

g) Dieſe fällt in Sachſen hinweg. Leipz. Hand. Ger. Ordn. §. 13. arg. L. 38. D. de jurejur. (XII. 2).

h) Beyl. P. zur Leipz. W. O. Nach der Braunſchw. W. O. Art. 56. ſollen nicht leicht eiſerne Briefe gegeben werden.

§. 70.

Von der Wiederklage.

Eine Wiederklage hat nicht anders, als ebenfalls aus Wechſeln Statt, ſonſt hat ſie nur die Würkung, daß der Wiederbeklagte ſich in demſelben Gericht einlaſſen, und allenfalls Sicherheit beſtellen muß, oder das Geld wird gerichtlich niedergeleget a).

a) Brem. W. O. Art. 20.

§. 71.

Von der Litis-Denunciation.

Die Leipz. Handelsger. Ordn. §. XI. läſſet die Litis-Denunciat. zu, jedoch ohne die Recognition dadurch aufzuhalten.

Der fünfte Titul
von dem Termin und dem abzuhaltenden Protocoll.

§. 72.

Vom Ungehorſam des Imploranten.

Wenn Implorant in dem Termin ausbleibet, ſo kann, ohne daß es einer Inſinuationsbeſcheinigung bedarf, vom Imploraten deſſen Ungehorſam beſchuldiget, und um Entbindung von der Unterſuchung und Erſtattung der Koſten gebethen werden, es ſey denn, daß derſelbe ſo ſtarke Einreden vorgebracht hätte, die ihn ſofort von aller Klage frey ſprächen, alsdenn kann er um Entbindung von der Klage und gleichfalls um Erſtattung der Koſten bitten.

§. 73.

Vom Ungehorſam des Imploraten.

Bleibet der Implorat aus, oder tritt nur ein Procurator, der nicht nahmentlich auf die Anerken-

kennung des Wechſels bevollmächtiget iſt, auf, ſo iſt deſſen Ungehorſam vom Imploranten anzuklagen, und zu bitten, daß der in der Ladung angedrohete Nachtheil würklich zuerkannt, und Implorat wie gebethen verurtheilet, und wieder ihn mit perſönlichem Arreſt verfahren werde. Die Anerkennung des Wechſels iſt eine ſo wichtige Handlung, daß dazu ein beſonderer Auftrag erforderlich iſt. Sollte ſich hier oder auch früher eine gegründete Beſorgniß der Flucht äuſſeren, ſo kann um den perſonal-Arreſt gebethen werden.

§. 74.

Von der Production des Wechſels und übriger Urkunden.

Sind aber die Partheyen gehörig erſchienen, ſo berufet ſich Implorant auf die beygebrachte Urkunden, und falls ſelbige nicht ſchon vorhin in Urſchrift beygebracht ſind, werden ſie jetzo beygebracht und gewärtiget, wie ſich Implorat darüber einlaſſen werde. Hierauf müſſen dem Imploraten die Urkunden in Urſchrift vorgeleget, zur genauen Beſichtigung unter den Augen des Gerichts zugeſtellet, und nunmehro deſſen Erklärung gefordert werden.

§. 75.

Von der Antwort des Imploraten.

Der Implorat berufet ſich entweder auf ſeine bereits von dem Termin ſchriftlich vorgetragene Einreden, oder er bringet ſelbige jetzo vor. Und ſollte er erſt jetzo bey der Einſicht der Urkunden äuſſer-

äuſſerliche Mängel, welche ſelbige verwerflich oder doch ſehr verdächtig machen, antreffen, ſo führet er dieſe umſtändlich an und aus. Hat Implorat zu Begründung der Einreden Urkunden beygebracht, ſo fordert er nach deren Vorlegung des Imploranten Erklärung, allenfalls auch über den zugeſchobenen Eyd. Mit Vorbehalt dieſer Einreden, muß er den Wechſel anerkennen oder ſich zur eydlichen Abläugnung erklären, wiedrigenfalls beſchuldiget Implorant deſſen Ungehorſam, und bittet, wie in der Ladung enthalten, zu erkennen a). Bequemet ſich aber Implorat entweder ohne Anſtand, oder auf dieſe Ungehorſamsbeſchuldigung zur Einlaſſung, ſo nimt er entweder den Wechſel und übrige Urkunden mit Vorbehalt ſeiner Einreden als richtig an, oder er erbiethet ſich zur eydlichen Abläugnung. Im erſteren Falle nimt Implorant das Geſtändniß an; Im letzteren Falle hingegen gewärtiget er entweder die würkliche eydliche Abläugnung, womit ſodann nach geſchehener Warnung vor dem Meineyde ſofort zu verfahren iſt a), oder es erbiethet ſich derſelbe die Richtigkeit der Hand und Unterſchrift auf andere rechtliche Art darzuthun, und alsdenn höret der Wechſelproceß auf, und iſt nunmehro im ordentlichen Proceſſe weiter zu verfahren, wie es die anerbothene Beweisart mit ſich bringet.

a) Wenn jemand vor ſich und ſeine Conſorten den Wechſel unterſchrieben hat, ſo müſſen ſelbige ſämtlich mit Vor- und Zunahmen genannt werden, und falls ein anderer Conſorte als der Ausſteller belanget wird, ſelbiger dennoch die eydliche Diffeßion dahin verrichten, daß weder er noch ſein Conſorte denſelben unterſchrieben, noch durch einen

nen Handelsdiener oder jemand anders mit ſeinem Wiſſen und Willen ſchreiben laſſen. Beyl. B. B. zur Leipz. W. O.

§. 76.

Von des Imploranten Erklährung auf die Einreden.

Auf die Einreden, welche nach der Art dieſes Proceſſes unzuläßig ſind, muß ſich Implorant entweder überall nicht, oder nicht anders einlaſſen, als daß er ſich verwahret, hierdurch nicht von dem angeſtellten Wechſelproceß abzugehen. Dahingegen ſind diejenigen Einreden, welche in dieſem Proceß zuläßig ſind, nach Möglichkeit zu entkräften, wiedrigenfalls aber muß ſich Implorant über die desfalls beygebrachte Urkunden a), oder den zugeſchobenen Eyd gebührend erklären, und einlaſſen. Weil aber der Wechſelproceß blos zu ſeinem Beſten gereichet, ſo kann er ſich dazu einen anderweiten Termin ausbitten. Illiquide Repliken auf dieſe zuläßiger Weiſe vorgebrachte Einreden, leydet die Natur des Wechſelproceſſes nicht, und wenn ſelbige vorgebracht werden, ſo muß, da die Einreden gegründet ſind, die Sache nunmehro zum ordentlichen Proceß verwieſen werden. Hat Implorat den Wechſel als richtig angenommen, und entweder gar keine oder in dieſem Proceß unzuläßige Einreden vorgebracht, oder ſind ſie hinreichend aus dem Wege geräumet, ſo bittet Implorant den Imploraten zur ſtündlichen Bezahlung zu verurtheilen oder denſelben bis dahin mit perſönlichem Arreſt zu belegen.

a) Leipz. Handelsger. Ordn. §. 13.

Der

Der fünfte Titul
von dem Beſcheide nach abgehaltenem Termin.

§. 77.

Von ſchleuniger Abfaſſung des Beſcheides.

Der Beſcheid iſt, wenn die Verwickelung der Sache nicht eine längere und ſorgfältigere Erwägung erfordert, der Regul nach, wenn beyde Theile einen Abtritt genommen, ſogleich zu entwerfen und ſodann den Partheyen, welche zu dem Ende wieder vortreten müſſen, ſofort zu eröfnen. Eine Verſchickung der Acten findet der Regul nach in Wechſelſachen nicht Statt, weil ſich ſelbige mit dem ſchleunigen Wechſelproceß nicht verträget.

§. 78.

Von der Entbindung von der Klage und Koſtenerſtattung.

Hat der Implorat entweder den Wechſel eydlich abgeläugnet, oder ſolche Einreden vorgebracht, welche die Klage völlig zernichten und ſelbige ſofort erwieſen, ſo muß derſelbe von der Klage entbunden werden. Iſt blos das erſte der Grund der Entbindung, ſo kann Implorant nicht in die Koſten verurtheilet werden, weil Implorat blos auf ſeinen Eyd losgeſprochen wird. Anders verhält es ſich, wenn Implorat die Klage durch völ-

lig

lig gegründete Einreden aus dem Wege geräumet hat.

§. 79.

Von der Verurtheilung des Imploraten.

Iſt hingegen Implorat entweder im Termin nicht erſchienen; oder hat ſich überall geweigert, ſich auf den Wechſel zu erklären; oder er hat denſelben als richtig angenommen, und entweder gar keine oder doch unerhebliche oder unerwieſene Einreden vorgebracht, ſo wird in erſteren beyden Fällen der Wechſel vor anerkannt und richtig angenommen, Implorat aber in Capital, Zinſen, Schaden und Koſten verurtheilet, und bis zur Bezahlung in perſönlichen Verhaft genommen a). Im letzteren Falle werden die Einreden ausdrücklich verworfen, ſelbige jedoch zur beſonderen Ausführung verwieſen. Wenn es nicht geringe Leute ſind, ſo geſchiehet die Bewachung in dem Hauſe des Schuldners auf ſeine Koſten. Kann er dieſe nicht ſelbſt aufbringen, ſo iſt es unbillig den Kläger dazu anzuhalten, ſondern alsdenn muß Implorat in ein ganz leydliches öffentliches Gefängniß, auf ſeine eigene Koſten, wenn er aber nichts hat, auf Koſten des Implorantens geſetzet werden. Denn zu einem harten Gefängniß eines Miſſethäters kann der Wechſelſchuldner nicht verurtheilet werden. Kann der Schuldner nicht in wenig Tagen Geld anſchaffen, ſo iſt er zwar in Arreſt zu behalten; immittelſt aber zur Veräuſſerung ſeines Vermögens zu ſchreiten, und aus dem aufgekommenen Gelde der Gläubiger zu befriedigen.

a) Beyl. Z. zur Leipz. W. O. Anhang zur erläut. Sächſ. Proc. Ordn. §. XII. Br. W. O. Art. 2. Nach der Brem. W. O. ſoll zuvor die Execution in die beweglichen Güter, wenn ſie hinreichen, geſchehen, ſonſt aber, der unbeweglichen Güter ohnerachtet, mit perſonal-Arreſt verfahren werden.

§. 80.

Von den Rechtsmitteln wieder die Verurtheilung.

Wieder dieſe Verurtheilung haben die Rechtsmittel der Appellation u. ſ. w. in ſoweit, als es die Hemmung der Rechtskraft und die Vollſtreckung des Erkenntniſſes anbetrift (effectus ſuſpenſivus) keine Statt, hingegen zur weiteren Unterſuchung (effectus devolutivus) werden dieſelbigen ohne Bedenken zugelaſſen a).

a) Anl. Z. zur Leipz. W. O. Braunſch. W. O. Art. 58. In denen in dieſer Wechſelordnung nicht beſtimmten Fällen ſollen die Appellationen nicht anders als gegen Deponirung der Wechſelſumme zugelaſſen, und der frevelhafte Appellant auſſer den Koſten in 5 p.Cent Strafe verurtheilet werden. Bremiſche W. O. Art. 59. Frankf. W. O. §. 35. R. A. von 1654. §. 107. R. Schluß von 1671. im 4ten Th. der Samml. d. R. Geſ. p. 76. Die verſchiedenen Beſtimmungen mehrerer W. O. S. bey Riccius Exercit. iur. camb. Exercit. XVII. S. VII.

§. 81.

Von den im beſonderen Rechtsgange auszuführenden Einreden.

Es ſtehet auch dem Imploraten frey, in einem beſonderen Rechtsgange, nach völlig geleiſteter

ter Befriedigung, das bezahlte als eine Nichtſchuldt (condictio indebiti) zurück zu fordern a), und wenn der Kläger nicht ohnehin ſicher iſt, muß desfalls nach richterlichem Ermeſſen Caution beſtellet werden b).

a) Die Braunſchw. W. O. Art. III. will, daß dieſe Wiederklage ſummariſch verhandelt werden ſoll. Sonſt komt es der Regul nach darauf an, ob ſich dieſe zur beſonderen Ausführung verwieſene Sache zum ſummariſchen Proceß qualificire oder nicht.

b) Die 1729. revidirte Hamb. Wechſelordn. Art. I. läſſet gegen acceptirte oder indoßirte Wechſel auf Einreden ſo nicht ſofort beſcheiniget, des Beklagten Caution oder Depoſition, nicht zu.

Von Sachen
des
Friedbruches
ſowohl des
Religions = als Landfriedens.

Zweyten Abſchnittes:

von

ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Viertes Hauptſtück

von

Sachen des Friedbruches, ſowohl in Anſehunng des Religions- als Landfriedens, im allgemeinen.

§. 82.

Quelle der Selbſthülfe. Verfaſſung des alten Teutſchlandes.

Die Geſchichte der Menſchheit und ein aufmerkſamer Blick auf die Handlung der jungen Kinder beweiſet es, daß die Menſchen die Neigung mit den Thieren gemein haben, eine jede Beleidigung auf friſcher That zu rächen. Dieſe Neigung wenn ſie verwildert, iſt bey dem Menſchen doppelt gefährlich, weil ſie zur Befriedigung ſeiner Affecten angewendet werden kann, und zwar nicht blos derjenigen, die in dem Baue des Cörpers liegen, ſondern auch derjenigen, die eine ausſchweifende Einbildungskraft, Stolz, Herrſchſucht, Geiz, Neid u. ſ. w. erzeuget. Er-

ziehung und Religion könnten dieſer Neigung die gehörigen Schranken ſetzen; möchten ſie doch aber mehr dazu benutzet werden, und ſich nicht ein jeder das Löwenrecht ſo unbedenklich erlauben! Allein, wenn der vornehmen Jugend ihr weiter Abſtand von Creaturen, die Brüder ſeyn ſollten, beygebracht wird; wenn den Raben alles erlaubet iſt, und nur die Tauben im Zügel gehalten werden; wenn die Religion ſogar gemisbrauchet wird, herrſchſüchtige, gierige, unterjochende Abſichten durchzuſetzen — — und was iſt wohl mehr misbrauchet worden, als die Religion — —, ſo iſt leicht zu erachten, wie weit ſich das bisgen Menſchenvernunft zu verirren fähig iſt. Dies iſt noch der Fall in Pohlen, und Gottlob! es war nur der Fall in Teutſchland vor den Zeiten Kayſer Maximilians a), und iſt es nicht mehr, obgleich die alten Wurzeln des Uebels noch zu Zeiten neue Sproſſen hervortreiben. Die vorigen Kayſer lieſſen es an Verordnungen nicht ermangeln, allein das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln geſchlagen und die damahlige Verfaſſung war zu ohnmächtig, als daß die Landfrieden die gehofte Würkungen hätten hervorbringen können b). Die damalige Geiſtlichkeit war allein im Stande mehr als Waffenſtillſtand zu bewürken, wenn ſie den alles erdrückenden Bannſtrahl auf die Friedensſtöhrer gerichtet hätte, allein der Eigennutz litte ſolches nicht immer. Und ſo hatte die Vorſehung den verewigten Maximilian auserſehen, die dauerhafte Grundlage zu einem ſo groſſen Werke als die Beveſtigung des innerlichen Friedens iſt, zu legen. Wer Menſchengefühl hat, ſeegne die Aſche dieſes

über

über alle Lobſprüche erhabenen Kayſers! Die Mittel, durch welche dieſe Wohlthat dauerhafter wurde, als ſie bisher geweſen war, ſind der ſchwäbiſche Bund; die Einrichtung des Cammergerichts; die Abtheilung in Kreyſe und die promte Execution c). Zufälliger Weiſe haben auch die beſtändigen Kriegsheere den Landfrieden kräftig unterſtützet. Die verſchiedene publicirte Landfrieden ſind von 1495. 1500. 1521. 1522. 1548. R. A. von 1555. §. 31. u. f. 1553. 1559. 1566. 1570. 1577.

a) Wer erſtaunet nicht darüber, daß in der güldenen Bulle Th. I. Tit. 17. und dem R. A. v. 1442. §. 1. den Befehdungen und der Selbſthülfe eine geſetzliche Form gegeben iſt. So weit verliehret ſich der ſchwache Menſchenverſtand, wenn er einmahl auf dem Irrwege iſt. Die erſte Verordnung, wodurch auch die Befehdungen abgeſchaffet ſind, die ich habe antreffen können, iſt Kayſer Albrechts II. Landfrieden von 1438. §. 26. im Iten Th. der Saml. der R. A. S. 157. Allein in dem angeführten R. A. von 1442. ſind ſie doch wieder mit Beziehung auf die güldene Bulle zugelaſſen. Schmidt in ſeiner Geſchichte der Teutſchen führet beſonders unter Rudolph von Habsburg deſſen vielfältige Bemühung, den Landfrieden in den Gang zu bringen, unter andern auch dieſes an: Rudolph habe auf ſeinen Reiſen im Reiche die in Fehden begriffene auszuſöhnen geſuchet und wenn das nicht gefruchtet, habe er demjenigen beygeſtanden, welcher recht gehabt.

b) Wer ſich ganz in jene betrübte Zeiten verſetzen will, muß Datt de pace publica nachſehen, imgleichen Schmidts Geſchichte der Teutſchen. Die Edelleute waren den Plackereyen ſo ſehr ergeben, daß Rudolph von Habsburg auf einmahl 29 hinrichten ließ.

c) Conc. III. 58. pr.

§. 83.

Hauptinhalt des Landfriedens.

Die rühmlichſte Sorgfalt iſt vor die Erhaltung des Landfriedens dahin in den Reichsgeſetzen gerichtet: 1) daß bloſſe feindſelige Bedrohungen, (§. 84. nota b) oder Anſtalten zu einer vorhabenden friedbrüchigen That die Reichsgerichte berechtigen, unbedingte Befehle bey Vermeidung der Acht, ſowohl von Amtswegen als auf Anſuchen zu erlaſſen, wodurch ſowohl den Bedroheten Schutz verſchaffet, (protectoria) als den Friedensſtöhrern und deren Gehülfen alle Thätlichkeit unterſaget wird a). 2) Zu eben dem Ende ſind die Kreysobriſten angewieſen, allen Zuſammenlauf der Friedensſtöhrer mit gewafneter Hand zu hintertreiben, und wenn es die Noth erfordert, die übrigen Kreyſe zur Hülfe aufzufordern; ja nach der Gröſſe der Gefahr einen eigenen Deputations-Tag auszuſchreiben, um über die kräftigſten Mittel zu Steurung eines ſolchen Vornehmens Verfügung zu machen b). 3) Wenn aber dennoch ſchon gewafnete Mannſchaft zur vorhabenden Friedensſtöhrung verſamlet iſt, ſo ſollen durch Läutung der Glocken alle Unterthanen zu deren Verfolgung und Gefangennehmung aufgebothen werden c). 4) Alle Befehdung d. h. vorſätzliche Gewalt der Waffen mittelſt zuſammengebrachter Mannſchaft, iſt überhaupt verbothen d), und ſoll auch weder durch Verträge, noch ſonſt auf irgend eine andere Art geſtattet werden e). 5) Wer dagegen handelt, es ſeyen geiſtliche oder weltliche f), fällt in das Verbrechen des gebrochenen

chenen Landfriedens, welches mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt und des Hochverraths vor einerley gehalten wird g).

a) Landfrieden von 1548. Tit. 8. Conc. II. 10. 1. und 7.

b) Dies iſt weitläuftig vorgeſchrieben im R. A. von 1555. §. 57 ' 103. von 1559. §. 28. u. f. 1570. §. 18. u. f. Conc. II. 18.

c) Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 27. R. A. von 1555. §. 40.

d) R. A. von 1495. §. 1. in fin. §. 2. Conc. II. 10. 5. u. 6. Es iſt alſo kein Landfriedensbruch wenn nur zwey Perſonen mit einander kämpfen.

e) R. A. von 1495. §. 5. 9. 11. R. A. von 1498. §. 4. Conc. II. 10. 9. Alsdenn iſt nur nöthig, die Gefahr der Bedrohung etlichermaſſen zu beſcheinigen, woferne dieſelbe nicht kundbar iſt.

f) R. A. von 1495. §. 8.

g) R. A. 1495. §. 12. und 1521. Tit. 19.

§. 84.

Nähere Beſtimmung der friedenſtöhrenden Handlungen.

Der Landfriedensbruch wird durch folgende Unternehmungen begangen: a) durch würklich feindliche gewafnete Ueberziehung a), wohin auch ſchon die feindſelige Bedrohung b), (das Abſagen) gehöret, welches bey Strafe des Schwerdts verboten iſt; b) durch Leiſtung der Hülfe c) und Verbindung zu dieſer unerlaubten That d); c) durch gewaltſame Einnehmung, Verwüſtung und Verheerung der Güter e); d) durch verübte friedbrüchige Gewalt an Perſonen f); e) durch ge-

 walt-

waltſame Verhinderung des unſchädlichen freyen Durchzuges g); f) durch Aufnahme und Beherbergung der Friedbrecher, es mag der beherbergende vorher den vorgehabten Friedensbruch gewuſt, oder nach der That erfahren haben, wenn er nur im letzteren Falle den weiteren Aufenthalt geſtattet hat h); Ferner werden den Friedbrechern gleich geachtet: g) Derjenige welcher wegen des Friedbruches, oder wegen geleiſteter Hülfe und Beyſtandes, oder wegen Beherbergung der Friedensſtöhrer verdächtig iſt, zur Verantwortung öffentlich oder gewöhnlich vorgeladen wird, und entweder gar nicht erſcheinet, oder doch ohne rechtmäßige Urſache ſich nicht eydlich reinigen will; i); h) Derjenige, welcher die Friedensſtöhrer zu verfolgen unterläſſet, wenn ſolches nur von Nutzen ſeyn können k); i) Derjenige welcher die Friedensſtöhrer, ihre Gehülfen und Beherberger, wenn ſie zur gefänglichen Haft gebracht ſind, vorſätzlich wieder auf freyen Fuß ſtellet, oder die Juſtiz verzögert, oder ſie gefänglich anzunehmen ſich weigert l); k) Derjenige, welcher Gelegenheit hatte, die Friedbrecher und wer dazu gerechnet wird, gefänglich einzuziehen, und ſolches vorſätzlich unterlaſſen, oder wohl gar ſelbigen ſicheres Geleit gegeben hat m); l) Ganerben, welche einem im Friedbruche begriffenen Ganerben ſeinen Antheil von den gemeinſchaftlichen Gütern verabfolgen laſſen n); m) Derjenige welcher die Güter eines Friedbrechers, um die Einziehnung derſelben vergeblich zu machen, an ſich kaufet, und heraus zu geben ſich weigert o); n) Derjenige welcher von einem Friedbrecher deſſen Güter auf irgend

eine

eine Art wiſſentlich an ſich bringet p); o) Derjenige, welcher nach erklärter Reichsacht, die Güter des Friedbrechers zwar rechtmäßig einziehet, aber denen Beſchädigten aus dieſen Gütern Genugthuung zu leiſten ungerechter halsſtarriger Weiſe verſaget q).

a) R. A. von 1495. §. 1. L. 3. §. 2. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) §. 6. I. de Interd. (IV. 15). §. 5. I. de publ. iud. (IV. 18.) L. 9. D. ad L. Iul. de vi publ. (XLVIII. 6.) L. 41. D. de V. S.

b) R. A. von 1555. §. 45-48. Den beſcheinigten Bedrohungen wird durch unbedingte Befehle bey Strafe der Acht begegnet. Gail. de Pace publ. L. 1. c. 2.

c) R. A. von 1495. §. 1. 5. von 1498. §. 1. von 1500. §. 1.

d) Landfrieden von 1548. prooem. §. 1.

e) R. A. von 1495. §. 1.

f) Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 8. 9.

g) Landfrieden von 1548. prooem. §. 1. in fin.

h) R. A. von 1495. §. 1. 5. Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 11. Im Conc. II. XV. wird auch der Fall hierher gerechnet, wenn eine Herrſchaft andere entwichene Unterthanen, welche landfriedensbrüchige Drohungen ausſtoſſen, nicht zu Pflichten annehmen, und gegen ſicheres Geleit an ihre Herrſchaft nicht ausliefern würden.

i) R. A. von 1594 § 4. von 1498. §. 2. von 1500. Tit. 4. §. 1. Die Mitſchwörer, deren der R. A. von 1521. Tit. 7. §. 11. Conc. II. XI. 4. 5. Erwähnung thut, ſind heut zu Tage auſſer Gebrauch gekommen. Conc. II. XI. §. 1.

k) R. A. von 1498. §. 1. von 1500. §. 2.

l) R. A. von 1522. Tit. 25. 26.

m) Landfrieden von 1548. Tit. 16. §. 4.

n) R. A. von 1498. §. 10. von 1500. Tit. 10. Conc. II. 14.

o) R. A. von 1498. §. 12. von 1500. Tit. 12.

p) eben daſelbſt Conc. II. XII. u. XIII.

q) Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 19.

§. 85.

Vom gerichtlichen Verfahren.

Wenn nun aller vorher erwähnten geſetzlichen Vorſicht unerachtet, der Landfriedensbruch wenigſtens ſo weit vor ſich gegangen iſt, daß beſorgliche Drohungen ausgeſtoſſen worden, ſo kann die Unterſuchung ſowohl von Amtswegen als auf Anſuchen, entweder des Fiſcals oder des Bedroheten, oder Beleidigten a), ſowohl vor dem Reichsgerichte als vor einem jeden anderen competenten Richter vorgenommen werden b). Die friedbrüchige That muß ſummariſch beſcheiniget ſeyn c). Iſt die Sache kein Landfriedensbruch, ſondern eine bloſſe Beſitzſtöhrung oder Entſetzung, ſo wird dieſelbe Sache an den ordentlichen Richter verwieſen, und werden auf Anſuchen die Cammergerichtlichen Acten an ſelbigen verabfolget, um da weiter fortzufahren, wo man ſtehen geblieben iſt d).

a) Conc. II. X. 11. imgl. II. XXI. 1. 6.

b) R. A. von 1495. §. 5. 6. von 1498. §. 13. von 1500. Tit. 4. §. 2. Conc. II. X. 14. und II. XI. pr. §. 10. 11. Sehr leſenswerth iſt es, was Kopp von denen geiſtl. u. civ. Ger. in Heſſen Th. I. §. 285. u. f. ausführet, und mit Urkunden beleget.

c) Conc. II. 10. 4. imgl. II. XI. 8. wo zwiſchen der friedbrüchigen Gewalt, und unmittelbarem Friedensbruch der Unterſchied gemachet wird.

d) Conc. II. X. 15.

§. 86.

Von der Strafe.

Die Strafe iſt die Oberacht a), welche darinn beſtehet: a) daß ſein Leib — — allermännig-lich erlaubet, und niemand daran freveln oder verhandeln ſoll b); b) daß er ehrlos wird c). c) Die allodial-Güter fallen denjenigen anheim, unter deren Bothmäßigkeit ſelbige belegen ſind d); die Lehngüter werden auf die Lebenszeit des Friedbrechers eingezogen e), in ſoferne nicht zugleich wieder den Lehnsherrn eine Felonie begangen iſt, jedoch verlangen die Gläubiger mit Recht ihre Befriedigung, und der durch den Friedbruch Beſchädigte, ſeine Entſchädigung aus dieſen Güthern, und bis dahin, die Einſetzung in ſelbige f). Auch die Koſten, welche zu Handhabung und Vollziehung des Landfriedens aufgewendet worden, müſſen allenfalls auf Mäßigung des C. G. völlig erſtattet werden ff), mithin werden die vom Friedbrecher, um dieſer Einziehung auszuweichen, vorgenommene Veräuſſerungen aufgehoben g). d) Die Schuldner des Friedbrechers werden von ihrer Verbindlichkeit losgezählet h). e) Wenn nun der Friedbrecher über ein Jahr in der Acht geſtanden, und ſich nicht durch Vertheidigung und völlige Entſchädigung daraus zu befreyen ſuchet, ſo ſoll er auch in den Kirchenbann verfallen i). Wenn aber der Friedbrecher wegen

ſeiner

ſeiner Macht nicht mit Würkung dieſen Strafen unterworfen werden könnte, oder gröſſeres Ungemach aus der Vollſtreckung der Strafe entſtehen würde, ſo ſoll nach richterlichem Ermeſſen Statt dieſer Strafen eine Geldbuſſe eintreten k).

a) R. A. von 1495. §. 3. Ein ſolches Urtheil ſoll auf dem Reichstage und unter freyem Himmel eröffnet werden. Conc. III. 56. Die Strafe der Acht wieder Reichsſtände iſt in den Wahlcapitulat. Carls des VI. des VII. u. Franz I. Art. 20. dahin beſtimmet, daß wenn bis zum Schluſſe verfahren, die Acten an den Reichstag geſandt, und nach der Ueberlegung in den dreyen Verſamlungen ein Reichsgutachten an den Kayſer erfolgen ſoll. Wieder andere als Reichsſtände iſt hingegen die Acht zwar ſelten, jedoch nicht auſſer Gebrauch. Behrens diſſ. de moderno uſu conſtit. pac. publ. Gieſſae 1750.

b) Auf dieſe Art lautet es in allen denen bisher angeführten Geſetzen. Im gemeinen Leben nennet man es einen Vogelfrey machen. Dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob er von jedem privat Manne ums Leben gebracht werden könne, welches Coler P. I. Dec. 108. und Theodoricus in Colleg. crim. Disput. ult. th. 4. lit. a. wieder Carpz. in Proc. Tit. 7. art. 4. n. 58. et fin. und in Praxi crim. P. 3. qu. 40. behaupten, ſondern nur dahin, daß ein jeder ihn veſt machen, und wenn er ſich wiederſetzet, alsdenn alle dienſame Gewalt gebrauchet werden könne, ohne daß auf eine Ueberſchreitung Abſicht zu nehmen.

c) R. A. von 1521. Tit. 7. §. 10. und in vielen anderen bisher angeführten Ordn. Conc. II. 10. 2.

d) Erklärung des Landfriedens v. 1522. Tit. 16. u. f.

e) ebendaſ. Tit. 28. R. A von 1495. §. 3. Conc. II. 10. 2. Jedoch müſſen die Früchte, ſo lange der Friedbrecher lebet, zur Entſchädigung angewendet werden.

f)

f) R. A. von 1495. §. 8. R. A. von 1498. §. 8. von 1500. Tit. 8. von 1521. Tit. 2. Conc. II. 20.

ff) Conc. II. 17.

g) R. A. von 1495. §. 11. Conc. II. XII. XIII.

h) R. A. von 1495. §. 3. Conc. II. 10 2.

i) R. A. von 1498. §. 10. von 1500. Tit. 11.

k) Landfrieden von 1548. Tit. 13. Conc. II 10. 3.

§. 87.

Wie der Friedensbrecher der Acht ſich zu entledigen vermag.

Die Acht wird wiederum aufgehoben, wenn der Friedbrecher alle Genugthuung dem Beſchädigten leiſtet, oder dieſer ſeinen Schaden erläſſet, und der Friedbrecher von der Acht — — gemeiniglich vom C. G., in wichtigen Friedensbrüchen, aber mit Vorbewuſt und Bewilligung des Kayſers — — förmlich losgeſprochen und entbunden wird a), und alsdenn wird ihm auch ſein Vermögen wieder zurück gegeben. Wenn gleich der Friedbrecher vor der Kriegesbeveſtigung verſtirbet, ſo ſoll dadurch die Unterſuchung nicht vor erloſchen geachtet werden b); dies iſt aber ohne Zweifel nur von der Entſchädigung der Beleidigten nicht von der Strafe zu verſtehen. Dieſe Materie iſt auf das weitläuftigſte ausgedehnet vom Gail de pace publica, von anderen hingegen viel zu kurz behandelt.

a) R. A. von 1495. §. 5. 9. von 1555. §. 72. Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 15. am Ende. Landfrieden von 1548. Tit. 3. §. 1. Conc. II. 19.

b) Landfrieden von 1548. Tit 11. Conc. 11. 10. 12. 13. Dieſe Verordnung ſtimmet überein mit c. 5. X. de raptor. (V. 17.) c. 10. C. 12. qu. 2. c. 3. C. 16. qu. 16. c. f. X. de ſepult. (III. 28.) c. 9. X. de uſur. (V. 19).

§. 88.

Ausdehnung auf die Entgegenhandlung wieder den Weſtphäliſchen Frieden.

Wenn wieder den Weſtphäliſchen Frieden etwas unternommen wird, ſo hat nicht allein alles bisherige a), ſondern auch ſo gar die Selbſthülfe und wenn dieſe nicht gebrauchet wird, ein unbedingter Befehl dahin Statt, dieſem Reichsgrundgeſetze zuwieder nichts zu unternehmen b).

a) R. A. von 1654. §. 124. 157. 193. Conc. 11. 10. 16. R. A. von 1555. §. 15. a. E. I. P. O. A. 17. §. 4.

b) Strubens Nebenſt. P. IV. n. 27. woſelbſt Sündermahler, welcher das Gegentheil behauptet, wiederleget wird.

§. 89.

Von der Execution.

Wie die Execution vorzunehmen, dies iſt umſtändlich vorgeſchrieben im Conc. III. 58. Der Beleidigte ſoll keine Koſten der Execution hergeben, ſondern der Stand oder Kreys, welcher ſelbige verrichtet, jedoch auch die Früchte ſo lange zu genieſſen haben, bis der Geächtete von der Acht entbunden wird, und völligen Abtrag machet, wiedrigenfalls und wenn die Güter dazu nicht hinreichen, die Koſten auf die Kreyſe vertheilet werden ſollen. a. a. O. §. 3. 4. 5.

Von

Von
Spolienſachen.

Zweyten Abſchnittes:
von
ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Fünftes Hauptſtück
von
Spolienſachen.

Der erſte Titul.
Allgemeine Bemerkungen.

§. 90.

Unterſchied des römiſchen und canoniſchen Rechts in Anſehung der Beſitzentſetzung.

Die Römer haben zu dem interdicto unde vi erfordert, daß einer aus dem Beſitz einer unbeweglichen Sache, und was ſelbiger anhängig a), verdrungen worden ſey, und dabey wenigſtens nach dem Rechte der Pandecten nothwendig eine Gewaltthätigkeit b) voraus geſetzet. Dies war ein ſo harter Vorwurf, daß er nicht anders wieder Perſonen, denen Ehrfurcht gebührte, und zwar nur binnen einem nützlichen Jahre c), angebracht werden konnte, als wenn die Thätlichkeit mit

Wehr und Waffen unternommen worden d). Jedoch komt es nach dem neueren Rechte nicht mehr auf eine ſolche äuſſerliche Gewalt an, ſondern es iſt genug, daß jemand ſeines Beſitzes widerrechtlich entſetzet worden e). Nichts iſt billiger als dem Entſetzten ſchleunig zu dem verlohrenen Beſitze zu verhelfen f). Keineswegs aber iſt einer, der den Beſitz eigenthätig ergriffen hat, dabey zu ſchützen g). Das canoniſche Recht nennet eine jede unbillige Verdrängung aus dem Beſitze ein Spolium h), und begreifet darunter nicht blos unbewegliche ſondern auch bewegliche i) und uncörperliche Sachen l). Nur wegen blos perſönlicher unerfüllt gelaſſener Verbindlichkeiten kann nicht die Spolienklage angeſtellet werden, ſondern es iſt mit der Klage, die das Geſchäfte an die Hand giebet, zu klagen. Es iſt nicht erforderlich, daß Gewalt dabey ausgeübet worden, ſondern eine jede andere Verdrängung aus dem Beſitze, ja ſelbſt eine nahe an ſelbige gränzende Stöhrung iſt dazu hinreichend m). Man muß nur den Landfriedensbruch n) nicht mit einem Spolium vermengen. Die Spolienklage muß man auch nicht brauchen, wenn jemand gerichtlich in dem Beſitze bereits geſchützet und dann beeinträchtiget oder verdränget iſt, ſondern in einem ſolchen Falle iſt ſogleich die Vollſtreckung des richterlichen Ausſpruches ohne weiteres Verfahren zu ſuchen und zu verfügen. Wenn während des Rechtsſtreites in dem ſtreitigen Gegenſtande eine ſolche Verdrängung aus dem Beſitze vorgenommen wird, welche ſonſt ein Spolium ausmachet, ſo iſt desfalls eben ſo wenig, wie im eben berührten

Falle,

Falle, eine beſondere Klage nöthig, ſondern es muß dieſer Vorfall nur als ein Nebenpunct vorgetragen, und durch einen unbedingten Strafbefehl die Neuerung (attentatum, innovatio) ſofort abzuſtellen, anbefohlen werden o).

a) L. 1. §. 3. 4. 5. 6. L. 3. §. 15. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.) Auch wer aus dem Beſitz des bloſſen Grund und Bodens, oder aus einem Ueberbaue (ſuperficies) verdrungen iſt. Wer blos aus dem Schiffe gewieſen oder vom Wagen gezogen iſt, leidet nur eine perſönliche Beleidigung L. 1. §. 7. ibid.

b) L. 1. §. 3. D. ibid.

c) L. 1. pr. §. 39. ſeq. ibid. Nach Verflieſſung dieſes Jahres wird die Klage blos auf dasjenige gegeben, wodurch er reicher worden L. 3. §. 12. D. ibid.

d) L. 1. §. 43. D. ibid. wohin auch noch L. 3. §. 2. 3. 4. 5. Stricke und Steine gerechnet werden, die entweder mitgebracht, oder während der Entſetzung entweder von allen oder nur von einem der Entſetzer zur Hand genommen, wenn gleich nicht würkliche Thätlichkeit damit vorgenommen worden. Indeſſen war das Interdict, wie alle übrige, der Ehre unſchädlich L. 13. D. de vi et vi arm.

e) L. 34. C. de locato et cond. (IV. 65.) L. 5. 10. 11. C. unde vi (VIII. 4.).

f) L. 1. §. 1. D. de vi et vi arm. Conc. II. 8. pr.

g) L. 3. C. unde vi.

h) Daher der Tit. de reſtitut. ſpoliatorum. Hier wird aber das Wort ſpolium anders als in dem römiſchen Rechte und nach dem Sprachgebrauche genommen und enthält nichts ſchimpfliches.

i) Das römiſche Recht geſtattet desfalls act. vi bon. rapt. act. furti oder ad exhib. L. 1. §. 6. D. de vi et vi arm. Allein nach unſern heutigen Begrif-

 fen

ſen paſſen wenigſtens die beyden erſten Klagen nicht auf eine bloſſe Entſetzung.

l) Hiervon handeln die mehreſten Stellen der Decretalen.

m) Nach dem Gerichtsbrauche wird die Spolienklage auch bey Beſitzſtöhrungen zugelaſſen.

n) L. 1. §. 2. D. de vi et vi arm. L. 4. C. unde vi giebt nur die Wahl, auch ex L. Iul. de vi priv. zu klagen. Conc. II. 8. pr.

o) t. t. X. in 6. et Clem. ut lite pend. Oldendorp Syll. exc. S. 88.

§. 91.

Von dem Gerichtsſtande.

Die Spolienklage muß bey demjenigen Richter, unter welchem die Sache belegen, angebracht werden a).

a) Die Austrägen ſind hier nicht ausgeſchloſſen, aber beſonders beſtimmet, und ſoll die Sache in einem Jahre entſchieden ſeyn. Conc. II. 8. §. 1. u. f. Das C. G. exequiret aber den austrägal-Ausſpruch §. 8. Wird dasjenige, was von Anordnung der Austrägal-Inſtanz §. 4: 10. geordnet iſt, nicht befolget, oder die Sache binnen Jahresfriſt nicht entſchieden, ſo iſt des C. G. Jurisdiction ſogleich (ipſo iure) gegründet §. 11. 12. da denn die Sache in dem Zuſtande fortgeſetzet wird, wo ſie ſich befindet, zu welchem Ende binnen 6 Wochen auf Klägers Anſuchen die Acten auf des Entſetzers Koſten verabfolget, wiedrigenfalls Compulſorialien erkannt werden müſſen.

§. 92.

Von der Einrede des begangenen Spoliums.

Das Spolium wird auch einer jeden anderen Klage, ausgenommen, wenn über Kirchenſachen gekla-

geklaget iſt, als eine die Einlaſſung aufhaltende Einrede entgegen geſetzet, und kann auch zu allen Zeiten noch vor dem Schluſſe der Acten angebracht werden; alsdenn muß ſie aber binnen 15 Tagen beſcheiniget ſeyn, wiedrigenfalls der Beklagte in die Koſten vertheilet und geſtrafet werden muß a). Wird nun aber das Spolium als Einrede entgegengeſetzet, ſo muß man nicht um Reſtitution ſondern blos darum bitten: daß Beklagter vor Erledigung des Spoliums ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſey. Gemeiniglich wird aber die Verordnung dahin verdrehet, daß nur binnen 15 Tagen Beſcheinigungsarticul eingereichet ſeyn müſten. Nach gemeinen Rechten kann darüber zur kurzen Hand der Eyd zugeſchoben werden. Es ſtehet in der Wahl des Spoliirten, ob er die Sache als Klage oder Einrede einführen will. Nur beydes in verſchiedenen Verfahren zu gleicher Zeit zu thun gehet nicht an b).

a) c. 1. de reſtit. ſpol. in 6. c. 2. X. de ord. cognit. (II. 10.) L. 5. C. de except. (VIII 36.).

b) arg. L. 11. D. de iuriſd. L. 10. C. de iud. L. 84. §. ult. D. de Leg. 1.

§. 93.

Von der Perſon des Klägers.

Der Kläger iſt in dieſen Sachen derjenige, welchem eigentlich der Beſitz zuſtund, obgleich ein Knecht oder Procurator die Sache in ſeinem Nahmen inne hatte a), oder er blos der Geſinnung nach (animo) Beſitzer war, mithin er weder ſelbſt noch ein anderer in ſeinem Nahmen die Sache be-

ſaß b). Auch den Erben kommt dieſe Klage zu c). Vor einen Abweſenden, welcher aus dem Beſitze geſetzet worden, wird ein jeder, der die Sache auf irgend eine Art beſeſſen hat, ſo gar ein Knecht, und ohne an das nützliche Jahr gebunden zu ſeyn, zu dieſer Klage zugelaſſen d). Der einem Abweſenden zuſtehende Beſitz kann durch kein Reſcript oder ſonſtige richterliche Verfügung entzogen werden e).

a) L. 1. §. 22. L. 20. D. de vi et vi arm.

b) L. 1. §. 24. 25. D. ibid.

c) L. 1. §. 44. D. ibid.

d) L. un. C. ſi de mom. poſſ. (VIII. 5).

e) L. 2. C. unde vi.

§. 94.

Von der Perſon des Beklagten.

Der Beklagte kann ſelbſt der Richter ſeyn, wenn dieſer ohne rechtliches Verfahren jemand ſofort ſeines Beſitzes entſetzet und es iſt erlaubt ſich ihm, ja ſogar dem Landesherrn welcher ſolches billiget, zu wiederſetzen a). Hat der Entſetzer ſelbſt, oder jemand auf ſein Geheiß oder Befehl die Entſetzung vorgenommen b), oder iſt ſelbige nachher von ihm genehmiget c), ſo haftet er ſowohl als der Dritte vor alles; haben aber ſeine Leute ohne ſeine Genehmigung und Geheiß oder ein falſcher Anwald die Entſetzung vorgenommen d), ſo muß er nur den Beſitz wieder einräumen, und dasjenige erſtatten, was ihm zu gute gekommen iſt e), dieſe aber wegen des übrigen belanget und beſtrafet werden

den f). Auch wenn der Entſetzer ohne bösliche Abſicht aufgehöret hat, zu beſitzen, wird er belanget ff). Wieder den Erben hat nur die Klage aus der natürlichen Billigkeit in ſo weit Statt, als derſelbe etwas in Händen oder böslich verhindert hat, daß ihm etwas nicht zu gute gekommen g). Dieſe letztere Klage dauret 30 Jahr h). Wieder einen dritten Beſitzer hat dieſes Rechtsmittel nach dem römiſchen Rechte überall nicht Statt i). Das canoniſche Recht machet einen Unterſchied, ob der dritte Beſitzer weis, daß die Sache dem Imploranten unrechtmäſſig abgenommen worden, oder nicht, und in jenem, nicht in dieſem Falle, ſoll der dritte Beſitzer dem Entſetzer gleich gehalten, und auf Wiederabtretung belanget werden l).

a) c. 7. X. de reſtit. ſpol. (II. 13). Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 146. arg. L. 32. D. de iniur.

b) L. 1. §. 12. D. de vi et vi arm.

c) L. 1. §. 14. L. 3. §. 10. ibid.

d) L. 1. §. 11, 13. 15. 20. L. 3. §. 11. ibid.

e) L. 1. §. 15. L. 4. L. 16. ibid.

f) L. 20. D. de O. et A. (XLIV. 7).

ff) L. 1. §. 36. 42. L. 15. de vi et vi arm.

g) L. 1. §. ult. L. 2. L. 3. pr. ibid. Mehrere Miterben werden nach römiſchen Rechten nur ſo weit als jeder etwas zu ſich genommen, belanget L. . D. ibid. L. 2. C. unde vi (VIII. 4). Allein nach dem canoniſchen Rechte, welches in dieſem Stücke, dem römiſchen vorgehet, müſſen die Erben ſo weit die Erbſchaft hinreichet, die Schadensersetzung leiſten, c. 5. X. de rapt. (V. 17.) c. 10. C. 12. q. 2. c. 3. C. 16. q. 16. c. f. X. de ſepult. (III. 28.) c. 9. X. de uſuris. (V. 19).

h) L. 3. §. 1. D. de vi et vi arm.

i) L. 7. D. ibid.

l) c. 18. X. de reſtit. ſpoliat. c. 2. X. de ordin. cognit. (II. 10). Daß aber auch wieder den dritten Beſitzer, welcher im guten Glauben die Sache inne hat, geklaget werden könne, iſt weder aus der angeführten Stelle, noch aus dem c. 3. C. III. q. 1. zu ſchlieſſen.

§. 95.

Von der Cumulation der petitoriſchen Klage.

Es iſt zwar erlaubt, die petitoriſche Klage mit der Spolienklage zu cumuliren und ſo gar vor dem Beſchluß der Sache jene ruhen und blos über leztere ſprechen zu laſſen. Es iſt aber keinem Imploranten, welcher bey der Spolienklage hinreichenden Grund vor ſich hat, zu rathen, ſich ſelbſt dieſe Weitläuftigkeit zu machen a). Der Richter kann auch entweder in beyden cumulirten Streitigkeiten ſprechen b), oder auch in einer allein c).

a) c. 2. 3. 4. 6. X. de cauſa poſſ. et propriet. Clem. cauſa beneficiali eod. tit. (II. 3.) L. 3. C. de interd.

b) c. 36. X. de teſt.

c) c. 1. X. de ſequeſt. poſſ. c. 2. X. de capell. monach.

* * *

Dieſes im allgemeinen vorausgeſetzet, entwerfe ich zu dem Gange des Rechtsſtreites folgenden

Grund=

Grundriß.

1) Spolienklage.

2) Beſcheid zur Vernehmlaſſung, oder auch Statt deſſen nach Verſchiedenheit der Umſtände ein bedingter oder unbedingter Strafbefehl.

3) Die ſchriftliche oder mündliche Vernehmlaſſung.

4) Auflegung der Beſcheinigung und deren Führung.

5) Endurtheil.

Der zweyte Titul
Von der Spolienklage.

§. 96.

Von dem Vortrage der Geſchichte und dem Klagegrunde.

In der Geſchichtserzählung muß der Implorant 1) zeigen, daß er in dem Beſitze, wenn es auch blos der natürliche ſeyn ſollte, ſich befunden habe a), und kommt es auf deſſen Rechtmäſſigkeit nicht an b). Nur muß der Implorant nicht derjenige ſeyn, welcher den Imploraten zuerſt aus dem Beſitze verdrungen, dieſer aber ſich bald nachher auf erlaubte Art wieder in den Beſitz geſetzet

hat c). Weiter iſt anzuführen, wie er aus dem Beſitze verdrungen worden d). Es iſt ſchon eine Entſetzung, wenn jemand eigenthätig verhindert wird, die im Beſitz habende Sache nach freyem Willen zu gebrauchen e). Iſt keine Entſetzung aus dem Beſitze erfolget, ſo muß er nicht die Spolienklage, ſondern ein Rechtsmittel, ſich bey dem Beſitze zu erhalten, ergreifen. Auch allen Schaden, Koſten, entbehrten Gewinn, der nur hätte ſeit der Entſetzung gezogen werden können f), alle verlohrene und verdorbene, ſowohl eigene als fremde Sachen ff), wenn gleich der Implorat und ſeine Helfer an deren Verluſt oder Verderb nicht Schuld ſind, ſondern ſelbige nur bey Gelegenheit der Entſetzung oder während des unerlaubten Beſitzes von anderen verdorben oder entwandt worden g), ſie mögen ſich in dem Theile des Guths, daraus der Implorant entſetzet worden, oder in einem anderen befunden haben h), muß der Implorat erſtatten. Zu dieſem Ende muß der Implorat alles dieſes ſo viel thunlich, genau verzeichnen, und ſich zum Beſtimmungseyde (iuramento in litem) erbiethen i). Unterweilen wird blos dieſer Schaden und Früchte wegen mit eben der Klage geklaget l). Der Implorant thut wohl, wenn er alle vorgetragene Umſtände ſofort durch Notariat- oder auſſergerichtliche Zeugenverhöre und ſonſtige rechtliche Art beſcheiniget. Nach gemeinen Rechten kann desfalls auch der Eyd gebrauchet werden. Der Klagegrund iſt auf das Spolium d. h. die unerlaubte Entſetzung des Beſitzes zu ſtellen, mehr aus Vorſicht, um den Richter darauf zu führen, was vor ein Rechtsmittel angeſtellet

ſtellet worden, als aus Nothwendigkeit, indem aus dem obigen Vortrage der Geſchichte von ſelbſt in die Augen leuchten muß, was vor ein Rechtsmittel angeſtellet worden.

a) L. 1. §. 26. 45. L. 3. §. 13. 14. 16. 17. D. de vi et vi arm. c. 2. de reſtit. ſpol. in 6.

b) c. 5. X. ibid. L. 1. §. 9. 10. 30. L. 8. L. 12. 14. 18. D. de vi et vi arm. L. 37. D. de iud. (V. 1).

c) L. 1. §. 27. 28. L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi et vi arm. L. 1. C. unde vi (VIII. 4). Dieſem ſcheinet L. f. §. 2. C. de compenſ. (IV. 31.) entgegen zu ſtehen, wo es heiſſet: poſſeſſionem alienam perperam occupantibus compenſatio non datur; allein hier iſt, wie das ganze Geſetz beſonders der Eingang deſſelben zeiget, wovon dieſer §. 2. den Gegenſatz ausmachet, von ſolchen Forderungen die Rede, welche einer Abrechnung fähig ſind. Derjenige, welcher freventlich eines anderen Sache anfiel, ſollte gleichſam zur Strafe aus dieſer unerlaubten Handlung gegen eine andere Forderung keine Abrechnung vorwenden.

d) L. 1. §. 29. 45. 46. 47. L. 3. §. 6. 7. 8. L. 3. §. 14. D. de vi et vi arm. c. 17. X. de reſtit. ſpol. c. 10. X. de off. et pot. iud. del. (I. 29).

e) L. 11. D. ibid.

f) L. 1. §. 31. 40. 41. D. de vi et vi arm. L. 4. C. unde vi c. 11. X. de reſtit. ſpoliator.

ff) L. 1. §. 32. 33. L. 3. §. 15. L. 14. D. de vi et vi arm. Hier wird dem Imploranten die Wahl gelaſſen, ob er dieſe Sachen beſonders mit der act. ad exhib. oder vi bon. rapt. einfordern will.

g) L. 1. §. 34. 35. L. 19. D. de vi et vi arm. L. ult. D. de cond. furt. (XIII. 1).

h) L. 1. §. 38. D. de vi et vi arm.

i) L. 6. D. de vi et vi arm. L. 9. C. unde vi c. 7. X. de his quae vi metusve cauſa fiunt (I. 40).

l) L. 3. §. 17. L. 9. §. 1. D. de vi et vi arm.

§. 97.

Von der Bitte.

Die Bitte iſt auf die Wiedereinſetzung in den verlohrenen Beſitz mit allen den oben bemeldeten Nebenverbindlichkeiten, auch auf die Zulaſſung zum Beſtimmungseyde wegen der zugefügten Schaden zu richten, und wenn Implorant alles hinreichend beſcheiniget hat, ſo kann er desfalls um einen unbedingten Strafbefehl bitten.

§. 98.

Von der Rubrick.

Die Aufſchrift iſt entweder kurz ſo zu faſſen: Spolienklage | an Seiten | u. ſ. w. oder: gemüſſigte Bitte um einen unbedingten Strafbefehl behuf Wiedereinräumung des entzogenen Beſitzes und Erſtattung aller Schaden und Koſten, wenn die Sache zu einem unbedingten Strafbefehle gehörig eingeleitet iſt.

§. 99.

Vom mündlichen Vortrage der Klage.

Wo es irgend die Gerichtsverfaſſung leidet, iſt die Klage blos mündlich zum Protocoll, und die Sache auf eben die Art weiter zu verhören, und ſo zu verfahren, wie oben §. 5. u. f. gezeiget worden.

Der

Der dritte Titul

von dem Beſcheide zur Vernehmlaſſung, oder auch Statt deſſen von dem bedingten oder unbedingten Befehle.

§. 100.

Wie zu verfahren, wenn Implorant nicht ſofort Beſitz und Entſetzung dargethan hat.

Hat der Implorant nicht ſofort die Beſcheinigung beygebracht, ſo muß der Implorat entweder mündlich oder ſchriftlich, wie es die Verfaſſung des Gerichts mit ſich bringet, vernommen werden, wozu demnach entweder eine möglichſt kurze Friſt a) zu Einbringung der ſchriftlichen Vernehmlaſſung oder ein kurzer Termin zum mündlichen Verhör anzuſetzen iſt.

a) L. 8. C. unde vi.

§. 101.

Von der Verfügung, wenn alles genugſam beſcheiniget iſt.

Iſt hingegen die Beſcheinigung vollſtändig und ſoweit beygebracht, daß man ſicher ſeyn kann, daß Implorat keine Einreden vorzubringen vermöge, ſo kann ſofort ein unbedingter Strafbefehl, den Imploranten wieder in den vorigen Beſitz einzuſetzen, und ihn völlig benebſt Erſtattung der Koſten zu entſchädigen, erlaſſen werden. Iſt die eigen=

eigenmächtige Gewalt offenbar, ſo muß desfalls von Amtswegen die gebührende Strafe erkannt werden, und eine ſolche unerlaubte That nie ungeahndet hingehen a). Wäre die Beſcheinigung nicht ſo vollkommen ausgefallen, ſo hat doch ein bedingter Befehl mit angehängter Rechtfertigungs-Clauſul Statt.

a) L. 5. 7. 10. C. unde vi. L. 8. §. 2. C. ad L. Iul. de vi publ. (IX. 12.) Von der Strafe des Verluſts der Sache ſ. ordentl. Proc. Th. I. §. 3. Dieſe iſt nur in den Büchern und auf den Cathedern nicht aber in den Gerichtsſtuben im Gebrauche.

Der vierte Titul

von der Vernehmlaſſung des Imploraten.

§. 102.

Von den verzögerlichen Einreden.

Im weſentlichen iſt es einerley, ob Implorat mündlich oder ſchriftlich ſeine Nothdurft vorträget. Die verzögerliche Einreden, welche das weſentliche des Proceſſes, nähmlich die Gerichtsbarkeit, die ſtreitende Theile, die unerklärbare Dunkelheit in der Geſchichte betreffen, haben ohne Zweifel Statt. Dahingegen fallen alle Einreden hinweg, welche die Form des Proceſſes betreffen.

§. 103.

§. 103.

Von der Einlaſſung, von zerſtörlichen Einreden, und von der Wiederklage.

Die Einlaſſung iſt, um die Streitfrage gehörig zu beſtimmen, auf alle weſentliche Umſtände genau zu richten. Von zerſtörlichen Einreden haben nur folgende Statt: 1) daß Implorant zuerſt ihn den Imploraten ſpoliiret, und er nur auf erlaubte Art ſeinen Beſitz wieder eingenommen habe; (§. 96.) 2) daß Implorant keinen Beſitz gehabt; 3) daß die Einräumung des Beſitzes nicht anders als mit unwiederbringlichem Schaden und größter Gefahr geſchehen könne a); 4) daß ihm das Eigenthum oder das Recht ſelbſt offenbar zuſtehe b); 5) daß die Wiedereinſetzung vom klagenden Theile ganz offenbar aus keinem rechtlichen Grunde gefordert werden könne c); 6) daß der Kläger ihm die Sache nachhero auf ſeine Bitte eingeräumet habe d). 7) Daß dasjenige, was geſchehen von Obrigkeitswegen, ohne Ueberſchreitung des obrigkeitlichen Amtes oder auf Befehl der Obrigkeit geſchehen e). 8) Daß die Klage verjähret ſey, wozu nach dem Gerichtsgebrauche 30 Jahr gehören f). Alle dieſe Einreden müſſen den Rechten und Thatumſtänden nach liquid ſeyn, ſonſt ſind ſelbige zur beſonderen Ausführung zu verweiſen. Iſt dies nicht geſchehen, und der Gegentheil läſſet ſich auf eine illiquide Einrede ein, ſo muß ſelbige weiter gehöret werden g). Keine andere Wiederklage als ein ebenmäßiges Spolium kann hier angebracht werden.

a) c. 8. 10. 13. X. de reſtit. ſpol.

b) c. 3. 4. 6. X. de cauſa poſſ. et propriet. arg. L. 8. pr. D. de doli mali et met. exc. (XLIV. 4).

c) c. 14. X. de reſtit. ſpol. L. 6. §. 3. D. de precar. Wieder verbiethende Geſetze oder deutliche Verabredung findet kein Beſitz Statt Wernher P. 9. obſ. 42.

d) L. 6. §. 3. D. alleg. (XLIII. 26). L. 5. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16). Die catholiſchen Rechtslehrer behaupten, daß wenn eine Kirchenſache unrechtmäßig veräuſert; der Beſitzer aus dem Beſitze gekommen; und ſich nun die Kirche wieder in den Beſitz geſetzet habe, als welche noch immer den bürgerlichen Beſitz behalten, ſo könne der vorige Beſitzer nicht auf Wiedererlangung des Beſitzes klagen. Barthel Opuſc. iurid. T. II. Opuſc. VIII. de reb. eccleſ. non alien. art. 4. §. XI.

e) L. 11. D. de acquir. l. amitt. poſſ. L. 5. D. de vi et vi arm. L. 167. de R. I.

f) Wernher obſ. T. 6. obſ. 485. P. VII. Obſ. 54. Berger ſuppl. ad E. D. ad Tit. XI. animadv. 4. Rivinus in Enun. ad Tit. 2. En. 37. behauptet, daß die Einrede des Spoliums nach einem Jahre verlohren gehe.

g) c. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 10. X. de reſtit. ſpol.

Der fünfte Titul
von dem auf die Vernehmlaſſung des Imploraten abzugebenden Beſcheide.

§. 104.
Verſchiedenheit des Erkänntniſſes nach Verſchiedenheit der Einlaſſung des Imploraten.

Hat der Implorant ſein Vorgeben überall noch nicht, oder doch nicht nothdürftig beſcheiniget,

get, ſo iſt zu unterſcheiden, ob Implorat den Beſitz des Imploranten und die Entſetzung eingeſtanden, daneben aber unbeſcheinigte Einreden vorgebracht, oder ob derſelbe alles geläugnet, und nur auf allen Fall die unbeſcheinigte Einreden angehänget hat. Erſteren Falls iſt er nach der Bitte des Imploranten zu verurtheilen, die Strafe aber bis zur beſonderen Ausführung ſeiner Einreden vorzubehalten. Letzteren Falls hingegen iſt beydes: die Geſchichte der Klage dem Imploranten, der Einreden aber dem Imploraten zur Beſcheinigung aufzulegen. Die Beſcheinigung wird nach den Reguln des ſummariſchen Verfahrens geführet (§. 5. u. f.).

Der ſechſte Titul

von dem Endurtheile nach geführter Beſcheinigung.

§. 105.

Worauf das Erkänntniß zu richten?

Nach möglichſt kurzer Beſcheinigung, ohne Ausführung und ohne Ladung zur Anhörung des Urtheils, muß nun das Endurtheil vor den Imploranten oder Imploraten gefället werden, nachdem der eine oder der andere ſeine Behauptung vollſtändig beſcheiniget hat. Die Schaden, wenn das Urtheil wieder Imploraten ausfällt, ſind leydlich zu mäßigen, der Beſtimmungs-

eyd zuzulaſſen, (§. 96.) und zu deſſen Ablegung mit behufiger Ladung an beyde Theile ein Termin anzuberaumen. Es iſt jedoch bey Beſtimmung der Früchte Schaden und Koſten immer darauf zu ſehen, ob Implorat aus verzeylichem Irrthume und im guten Glauben oder mit Vorſatz und Gewalt die Entſetzung vorgenommen hat a). Letzteren Falls iſt allemahl auf Beſtrafung zu erkennen (§. 101).

a) c. 11. X. de reſtit. ſpol.

§. 106.

Von den Rechtsmitteln.

Wieder das Urtheil hat von Seiten des Imploraten kein Rechtsmittel in der Abſicht Statt, um die Rechtskraft aufzuhalten a), wohl aber kann der Implorant, wenn er beſchweret iſt, die zugelaſſene Rechtsmittel gebrauchen b).

a) L. un. C. ſi de moment. poſſ. Leyſer ſpec. 219. medit. 7.

b) Conc. II. 8. §. 10. Im §. 9. wird die Appellation jedoch ohne neue Umſtände anzuführen, von dem Auſträgal-Ausſpruche zugelaſſen, welche Verordnung nicht weiter auf andere gerichtliche Ausſprüche auszudehnen iſt.

Vom
Arreſt-Proceß.

Zweyten Abſchnittes:
von
ſchleunigen ſummariſchen Sachen,

Sechstes Hauptſtück
vom
Arreſt-Proceß.

Der erſte Titul.
Allgemeine Bemerkungen.

§. 107.

Begriff.

Ein Arreſt iſt dasjenige Rechtsmittel, wodurch entweder des Schuldners Perſon in leydlichen Verhaft gebracht, oder ſeine bewegliche Güter beſchlagen werden, um dadurch der Gefahr vorzubeugen ſeinen Anſpruch zu verliehren, oder auch nur durch Veränderung ſeines Wohnortes und Wegziehung in ein anderes Gericht zu erſchweren a). Es iſt alſo kein Arreſt, ſondern eine ſtrafbare Selbſthülfe, wenn ein privat-Mann ſeines wahren oder vermeynten Schuldners Güter anhält, und noch ſträflicher, wenn deſſen Perſon in privat-

Verwahrung gebracht wird. Wenn es ein Richter in ſeiner eigenen Sache thut, ſo iſt es Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, welches nach den Umſtänden ſo dabey vorgekommen ſind, allemahl ernſtlich, obgleich verſchieden zu beſtrafen iſt. Meinen auf der Flucht würklich begriffenen Schuldner, wenn ich keine richterliche Hülfe bekommen kann, darf ich feſte machen b). Blos bey Reichsſtänden, und anderen dem Reiche unmittelbar Unterworfenen, wenn ſelbige andere Unmittelbare oder deren Güter mit Arreſt beſchweren, werden nur unbedingte Strafbefehle alsdenn erlaſſen, wenn der Arreſt gegen Sicherheitsbeſtellung wieder aufzuheben verweigert wird (S. Mandatsproceß §. 9. n. 4.) c). Heut zu Tage kann ſich bey aufgehobenem Einlager (Leiſtung) auſſer dem Wechſelſchuldner niemand zum perſönlichen Arreſt verbindlich machen d). Und wenn die Verordnungen des Deput.-Abſchiedes von 1600. §. 32. und folg. allgemein genommen werden, ſo iſt auch die Verabredung ohne Würkung: daß der Gläubiger des Schuldners Güter eigenmächtig verkümmeren könne.

a) R. A. von 1594. §. 81. ſ. die alte Braunſchw. Unterger. Ordn. bey de Pufendorf. obſ. T. IV. app. p. 125. Calenberg. Canz. Ordn. Tit. 37. §. 3. Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 1. n. 3. Hofger. Ordn. Tit. 77.

b) L. 10. §. 16. D. quae in fraud. credit. (XLII 8.).

c) Conc. II. 24. pr. §. 3. Es wird alſo an und vor ſich der auf die Art angelegte Arreſt nicht gemisbilliget. Dies iſt hingegen in weit älteren Reichsgeſetzen und Statuten geſchehen de Pufend. l. c.

T. I.

T. I. p. 105. 106. T. IV. p. 124. T. II. p. 15. 17. 155. 159. T. III. p. 10.

d) S. Wechſelproceß §. 54. Mevius de arreſtis c. 5. n. 2. ſeq. ſchränket einen ſolchen Vertrag dahin ein, daß die Obrigkeit um ſchleunige Arreſtverfügung angegangen werden könne. Er leget jedoch dem durch Verabredung geſtatteten Arreſt die Würkungen bey: 1) Daß ein ſolcher Vertrag eine ſchleunige Execution würke. — — Dies iſt der kurz vorher angeführten Stelle des Deputations = Receſſes gemäß. 2) Daß der Gläubiger die nöthigen Mittel zur Hand nehmen könne, damit der Schuldner ihm nicht entwiſche, oder die Güter nicht auf die Seite ſchaffe. — — Allein hier iſt ein Unterſchied zu machen, ob man richterliche Hülfe hätte ſuchen können oder nicht. Im erſteren Falle, wenn es keine offenbare Thathandlung iſt, wird das Unternehmen entweder gar nicht, oder doch nur mit einem Verweiſe geahndet. Im letzteren Falle hat Noth kein Geſetz. L. 10 §. 16. D. quae in fraud. credit. Die dritte Würkung, welche er angiebet, iſt ganz unverſtändlich. Er ſagt: tertia utilitas pacti eſt, quod, etſi id, quod ex iurisdictione publica ſub eius obtentu impune ſumi nequit, ſi tamen iudex permittit, vel connivet, parti propter pactum nihil querelae, actionis vel exceptionis exinde competit, ſed qua ipſam innocens erit. Die vierte Würkung ſoll darin beſtehen, daß der Gläubiger dem dritten Beſitzer der Sachen des Schuldners andeuten könne, daß er ſelbige vor ſeiner Befriedigung nicht verabfolgen laſſe. Allein ich ſehe keinen Grund der Verbindlichkeit auf Seiten des dritten Beſitzers. Es würde ſich derſelbe vielmehr gegen ſeinen Contrahenten verantwortlich machen, indem Hand Hand wahren muß. Dies erkennet er ſelbſt n. 6. kehret aber doch bald wieder um, und verlanget nur dazu eine rechtmäßige Urſache, wozu der verabredete Arreſt hinreichend ſeyn ſoll. Der vom Mevius angeführte L. 8. §. 1. D. de ed. redet von einem Falle, wo der Beſitzer nach dem

Geſetze verbunden war, L. 10. §. 3. D. quae in fraud. credit. und L. 17. C. de R. V. (III. 32.) reden von ungeſchloſſenen Kaufcontracten, wovon dem Käufer die Bedenklichkeiten vorher geſaget ſind, und alsdenn iſt der Käufer allerdings nicht zu entſchuldigen. Auf Seiten des Gläubigers finde ich auch um ſo weniger eine Befugniß zu einer ſolchen Denunciation, da ſie ein wahrer Arreſt iſt, und nicht leicht ein Fall zu gedenken ſtehet, wo man nicht obrigkeitliche Hülfe ſuchen könnte. Es müſte denn ſeyn, daß der Richter nicht ſo geſchwind anzugehen ſtünde; aber denn hat Noth kein Geſetz. Wenn Mevius weiter das Hamb. Stadtrecht P. I. Tit. 17. Art. 4. hierher ziehet, daß man, wenn ein Fremder wegfertig iſt, und ſein Gut alsbald mit ſich wegzuführen fürhabens iſt, ſolches Gut wegen habender Anſprüche vor zwey glaubwürdigen Bürgern, ohne Erlaubniß des Rechten bekümmern könne, nur alsbald ſolchen Arreſt einem derer worthaltenden Burgermeiſter anzeigen müſſe, ſo iſt dies ein Ueberbleibſel der in vielen alten Statuten den Bürgern gegen Fremde geſtatteten Befugniß, den Arreſt zu verhängen. Dergleichen unbillige Statuten geben nur Anlaß zu Repreſſalien, und iſt alſo wohl der Rath äuſſerſt mißlich, den Mevius, von der Billigkeit dieſes Stadtrechts durchdrungen, ertheilet, daß man auch an jedem anderen Orte ſo verfahren könne. Der ganz eylige Nothfall kann hiermit nicht gemeynet ſeyn, weil dieſen das gemeine Recht im angeführten L. 10. §. 16. D. quae in fraud. cred. ſchon beſtimmet hat.

§. 108.

Verwandte Materien. Zurückbehaltung, Verſiegelung, Niederlegung, Verwahrung, Unterſagung der Veräuſſerung.

Dem Arreſt iſt das rechtmäßig ausgeübte Zurückhaltungsrecht ähnlich, welches auch den

Wirthen, Schiffern, Fuhrleuten, Handwerksleuten, wenn ſie nicht Credit gegeben haben, zuſtehet, anderer bekannten Fälle, auch derjenigen, wo die Selbſthülfe erlaubt iſt, nicht zu gedenken. Die gerichtliche Verſiegelung, Niederlegung und Verwahrung gewiſſer dem Schuldner zuſtehenden Gelder oder beweglichen Sachen, welche in eben der Abſicht geſuchet wird a), nicht weniger die gerichtlich veranſtaltete Verwahrung (ſequeſtratio) der unbeweglichen Güter oder Perſonen, iſt gleichfalls mit dem Arreſt verwandt. Auch die Unterſagung der Veräuſſerung iſt in der That nichts anders, als eine Gattung der Verkümmerung, z. E. wenn ſelbige an einen mächtigern geſchehen ſoll b).

a) L. f. D. de tab. exhib. (XLIII. 5.) ſi quaeſtio hereditatis ex his pendet, l. ad publicam quaeſtionem pertinent.

b) Mev. de arr. c. 6. n. 73.

§. 109.

Unterſchied des perſönlichen und dinglichen Arreſts.

Der Arreſt iſt alſo entweder auf die Perſon gerichtet (perſonale arreſtum), oder auf die Güter (reale) und zwar entweder auf unbewegliche (ſequeſtratio) oder bewegliche Güter, oder auf Sequeſtration der Perſonen.

§. 110.

Fälle, wo der perſönliche Arreſt Statt findet.

Weil der Proceß nicht mit der Execution angefangen werden muß, ſo ſind die Arreſte der Re-

gul nach unerlaubt a), und müſſen, woferne nicht ein völliger Stillſtand der Gerichte die Selbſthülfe begründet, nicht anders als aus folgenden Urſachen Statt finden: A) der perſonal-Arreſt: 1) wenn ein Schuldner wegen der Flucht verdächtig iſt, und man ſich gleichwohl an den Gütern nicht erhohlen kann b). Wer Rechnung von Beträchtlichkeit abzulegen verbunden iſt, und ohne dieſelbe gefährliche Reiſen in weitentlegene Länder zu unternehmen im Begriff iſt, dem kann ein Befehl vor beſtellter Sicherheit: ſich jedesmahl zu ſtellen, die Rechnung gehörig abzulegen, und den Ausfall zu berichtigen, ſich nicht zu entfernen, ertheilet werden *). Der Verdacht muß ſo ſteigen, wie der Stand der Perſon. Hierher gehöret auch der Fall, wenn mit einem Fremden contrahiret iſt, ohne daß ihm Credit gegeben worden, ſelbiger aber weder bezahlet noch Sicherheit machet. Niemand, der nicht in Verhaft gebracht werden könnte, wenn er gegenwärtig wäre, kann mit Steckbriefen verfolget werden, welche wegen der Publicität noch ſchimpflicher ſind, als ein am Orte des Aufenthalts verfügter Arreſt. In folgenden Fällen wird der perſönliche Arreſt als Zwangsmittel, nicht zur Sicherheit der Forderung, gebraucht. 2) Wenn jemand zu perſönlichen Leiſtungen verurtheilet iſt, und ſich nach vergeblich verſuchten Geldſtrafen, nicht bequemet, dem Urtheile ein Genügen zu leiſten c). Hierher gehöret auch 3) wenn ſich ein Zeuge oder Vormund von niedrigem Stande nicht beeydigen laſſen will, gleichwohl keine rechtsbeſtändige Urſachen an- und ausgeführet ſind, welche von dem Zeugniß oder Vormund-

ſchaft

ſchaft befreyen d). Angeſehene Perſonen werden durch angemeſſene Geldſtrafen zum Gehorſam gebracht. 4) Wenn ein Schuldner in der würklichen Execution überall nicht bezahlen kann, und der Gläubiger auf deſſen perſönlichen Verhaft dringet e). Wenn der Schuldner im Arreſt ſich nicht ſelbſt unterhalten kann, ſo muß der Impetrant den Unterhalt vorſchieſen, oder der perſönliche Arreſt aufgehoben werden f). Die alten Stadtrechte erlauben häufig die Verkümmerung eines auswärtigen Güter oder Perſon wegen Forderungen, die ein Bürger hat g). Solche Verordnungen lieſen ſich in den älteſten Zeiten hören, wo die richterliche Hülfe ſchwer fiel. Heut zu Tage aber iſt die Gerichtsverfaſſung ganz anders, mithin ſollten dergleichen Stadtrechte nach veränderter Gerichtsverfaſſung um ſo mehr vor aufgehoben gehalten werden, als unangenehme Wiedervergeltungsverfügungen zu beſorgen ſind. Im Falle des verweigerten Rechtes wieder einen Fremden laſſen einige Statuten die Verkümmerung zu h).

a) Conc. II. 24. pr. L. 58. D. de re iud. (XLII. 1.) L. 1. C. de execut. rei iud. (VII. 53.) L. un. C. de prohib. ſequeſtrat. pec. (IV. 4.) Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 1. Calenb. Canz. O. Tit. 37. §. 2. Hofgerichtsordn. Tit. 77.

b) Leyſer Spec. 475. Med. 1. Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 1. n. 3. Calenb. Canz. Ordnung Tit. 37. §. 3. 5. Lüneb. U. G. O. bey de Pufendorf T. III. app. p. 352. de Pufendorf T. I. obſ. 167. in fine. Stat. Verdenſe art. 82. apud eundem T. I. app. p. 105. Stat. Brem. T. II. app. p. 96.

*) arg. L. 69. §. 4. de Leg. 1.

c) Mev. de arr. c. 6. n. 12. 45. Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16 §. 1. und kann dieſer Arreſt nicht anders durch Caution gehoben werden, als wenn erhebliche Urſachen vorgebracht worden, weswegen die Execution ſelbſt zu ſuſpendiren und keine Gefahr vorhanden iſt.

d) L. 19. C. de teſt. (IV. 20.) L. 3. §. 9. D. de tab. exhib. (XLIII. 5.) t. t. X. de teſt. cog. (II. 21).

e) L. 1. et ult. C. qui bon. ced. poſſ. (VII. 71).

f) Mev. de arr. c. 25. n. 24.

g) Lauenb. Stat. bey de Pufend. T. III. p. 302.

h) Lüneb. U. G. O. ebendaſ. p. 352. Calenb. Canz. Ordnung Tit. 37. §. 5. Hofgerichts = Ordn. Tit. 77.

§. 111.

Fälle wo der Arreſt auf bewegliche Güter Platz greifet.

B) Bey Gütern und zwar bey beweglichen, Capitalien und baaren Geldern muß, vorausgeſetzet, daß die Güter dem Schuldner ſoweit, als der Arreſt geſuchet wird, zuſtehen, die Urſache der Verkümmerung entweder: 1) die Gefahr der Verſchleppung wenigſtens die beträchtliche Erſchwehrung des Ausklagens ſeyn; oder 2) der Schuldner oder Beſitzer ſich mit ſeinen beweglichen Sachen aus dem Staube zu machen im Begriffe ſtehen a); 3) oder die Gefahr der Herdurchbringung, entweder durch Verpraſſen oder durch heimliche Veräuſſerungen, welche jedoch ſofort kürzlich dargethan werden muß, eintreten b). Die Sachen, welche in der Execution nicht anders angegriffen werden können, als wenn andere fehlen, können auch nicht anders mit Arreſt beſchlagen wer-

werden c). 4) Auch ohne dieſe Umſtände werden alsdenn Gelder oder Capitalien eines Schuldners verkümmert d), wenn derſelbe ſchon rechtskräftig verurtheilet iſt, gleichwohl keine Anſtalt zur Bezahlung machet, durch dieſe Capitalien oder Gelder aber dem Gläubiger am leichteſten zu ſeiner Befriedigung verholfen wird, den Schuldner auch dieſes Befriedigungsmittel am wenigſten drücket. Der Schuldner, bey welchem ein Capital gerichtlich verkümmert iſt, wird dadurch nicht von der Bezahlung des Capitals und von den verſprochenen oder geſetzlichen Zinſen befreyet, ſondern wenn dieſes geſchehen ſoll, ſo muß er das Geld gerichtlich niederlegen. Ein anderes tritt bey den Verzugszinſen ein e). 5) Wenn jemand zur Zeit des Contracts ſich in guten Zahlungsumſtänden befunden, nachher aber in Abfall ſeines Vermögens kommt, ſo hat der Arreſt Statt, nicht aber wenn ſich der Gläubiger mit jemand eingelaſſen hat, welcher jetzo nicht weniger zu bezahlen hat, als zur Zeit des Contracts f). Ueberhaupt iſt 6) bey Erkennung eines Arreſts vieles dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen g).

a) Mev. de arr. c. 6. n. 52. Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 1. n. 2. Calenb. Canz. Ordnung Tit. 37. §. 6. 7. Hofger. Ordn. Tit. 77.

b) Mev. de arr. c. 6. n. 9. welcher jedoch darinn zu weit gehet, daß er wegen der bloſſen Durchbringung den perſonal-Arreſt geſtattet.

c) de Pufend. T. I. obſ. 167. von Pferden und Wagen T. IV. obſ. 257. von der Gage der Soldaten. Die Penſion des Abgedankten kann nur bis auf den nöthigen Unterhalt verkümmert werden.

d) L. 15. §. 8. D. de re iud. (XLII. 1). Mev. de arr. c. 9. n. 36. und folg.

e) Mev. de arr. c. 9. n. 51. c. 15. n. 66. 67. Leyſer Sp. 244. M. 11. welcher jedoch den Schuldner von den Zinſen alsdenn freyſpricht, wenn er ſchwöret, daß er das Geld nicht gebrauchet habe, welches aber billig ohne öffentliche Niederlegung nicht zuläſſet de Pufendorf T. III. obſ. 168. 170.

f) Leyſer Sp. 475. M. 5. Mev. de arr. c. 6. n. 15.

g) Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 1. n. 4. Calenb. Canz. Ordn. Tit. 37. §. 8. Hofgerichts-Ordn. Tit. 77.

§. 112.

Von der Sequeſtration unbeweglicher Güter.

C) Bey unbeweglichen Gütern oder Gerechtſamen wird eine Sequeſtration alsdenn angeordnet: 1) wenn die äuſſerſte Gefahr der Gewaltthätigkeit vorhanden, gleichwohl die Sache noch nicht ſo weit ins Licht geſetzet iſt, um einen der ſtreitenden Theile in dem Beſitze zu ſchützen a). Alsdenn kann ſogar von Amtswegen hierzu geſchritten werden. 2) Wenn der Beſitzer eines ſtreitigen Gutes ſelbiges zu verwüſten und zu verſplittern anfänget, ohne daß man ſich an ihm zu erholen im Stande iſt. 3) Wenn der Beſitzer aller Wahrſcheinlichkeit nach, die Früchte wird erſtatten müſſen, gleichwohl ſelbige herdurchbringet, und man desfalls keine Sicherheit bey ihm findet b). Unterweilen wird 4) vom Landesherrn nach dem Wiedervergeltungsrecht ein Beſchlag auf Güter oder Perſonen, die einem anderen Landesherrn unterworfen ſind, geleget. Kein Richter aber

aber darf ſich dieſes unterfangen, weil hierdurch weit ausſeheude Verdrießlichkeiten mit den Nachbaren entſtehen können, und dergleichen Entſchliesſung dem Landesherrn aus den Hoheitsrechten nicht aber einem Gerichte zuſtehen. In den Fällen 2) und 3) kann nie von Amtswegen eine Sequeſtration Statt finden. Iſt nun ſelbige rechtmäßig erkannt, ſo wird ein angeſeſſener erfahrener Mann; unterweilen auch einer der Untergerichtsbedienten, entweder zur Erhebung und Verſilberung der Früchte oder zur Verwaltung des Guts, wenn ſelbiges nach dem Falle 2) dem Beſitzer nicht gelaſſen werden kann, oder noch kein Beſitzer nach dem Falle 1) vorhanden iſt, gegen Verpfändung ſeiner Güter oder andere hinreichende Caution, beſtellet, welcher jährlich Rechnung ablegen, in allen Stücken den Pflichten eines guten Hausvaters gemäß handeln, und das überſchieſſende Geld nach Abzug des vom Richter zu beſtimmenden leydlichen Gehalts abliefern muß, welches billig nicht müſſig liegen zu laſſen, ſondern gegen genugſame Sicherheit zinsbar unterzubringen iſt. Weiter, als was dieſe Verwaltung angehet, erſtrecket ſich die Gewalt eines ſolchen Sequeſters nicht. Iſt die Sequeſtration durch Sicherheitsbeſtellung oder rechtskräftige Entſcheidung der Streitſache aufgehoben, ſo muß er demjenigen, welchem der Beſitz oder die Sache ſelbſt zugeſprochen wird, alles was unter ſeiner Verwaltung geſtanden hat, unverzüglich abliefern, oder er wird mit unbedingten Strafbefehlen und Zwangsmitteln dazu angehalten. Es iſt rathſam von den beweglichen Sachen ſowohl als von der

Beſchaffenheit der Gebäude, von dem Vieh, von der Beſtellung der Felder, von der Beſchaffenheit der Hölzer und Waldungen, Fiſchteiche u. ſ. w. in Gegenwart des Sequeſters ein ordentliches Verzeichniß zu errichten, wornach die Ueberlieferung und Zurücklieferung geſchiehet, und vieler Streit vermieden wird.

a) Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 7. Conc. II. 22. 4. Calenb. Canz. Ordn. Tit. 37. §. 10. Hofgerichts-Ordn. Tit. 77.

b) Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 8. Hofgerichts-Ordn. Tit. 77. c. 2. X. de ſequeſtrat. poſſ. et fruct. (II. 17.) Clement. ad compeſcendas ibid. (II. 6.) t. t. C. de prohibita ſequeſtrat. pec. (IV. 4.) Iprud. extraiud. (Rechtswiſſenſch. von vorſicht. Schlieſ. der Contracte). Th. II. §. 201.

§. 113.

Von Sequeſtration der Perſonen.

Die Sequeſtration der Perſon iſt ſo häufig nicht. Sie komt vor: 1) wenn die Kinder der väterlichen Gewalt, wegen groben Misbrauches derſelben, von jemand entzogen ſind, der Vater aber das Interdict: daß ihm die Kinder ohnverzüglich verabfolget werden ſollen, anſtellet, und dieſem die Einrede: daß ſie nicht ohne groſſe Gefahr dem Vater anzuvertrauen ſeyen, entgegengeſetzet wird, welche aber nicht ſofort erwieſen iſt a): 2) Wenn beyde Eltern von verſchiedener Religion die Kinder verlangen, um ſie in ihrer Religion zu erziehen, gleichwohl dieſe Frage unausgemacht iſt. 3) Die Aufſicht über eine ſchwangere Wittwe iſt nichts anders, als eine Sequeſtration

ſtration bey eintretender Beſorgniß b). 4) Eine Ehefrau, welche ſich wegen Grauſamkeit ihres Ehemannes von ihm entfernet hat, muß bey ehrbaren Perſonen, bis die Sache entſchieden iſt, ſich aufhalten c). 5) Wenn ſich zwey um eine Braut ſtreiten, oder ſonſt zu beſorgen iſt, daß die Verlobte ſich mit einem andern fleiſchlich vermiſchen möchte d). Allemahl pfleget bey einer auf Vollziehung der Ehe eingereichten Klage dem Beklagten gleich im erſten Beſcheide unterſaget zu werden, bis zur Entſcheidung der Sache ſich in kein eheliches Verbündniß bey Vermeydung der Nichtigkeit einzulaſſen.

a) L. 3. in f. D. de lib. exhib. (XLIII. 30).

b) t. t. D. de inſpic. vent. cuſtod. partu (XXV. 4.) L. 1. §. 3. ſeq. D. de agnoſc. l. al. lib. (XXV. 3).

c) c. 8. X. de reſtit. ſpoliat. (II. 13.) c. 14. X. de prob. (II. 19).

d) c. 14. X. de ſponſ. (IV. 1).

§. 114.

Von unzulänglichen Urſachen des Arreſtes.

Unzulängliche Urſachen des Arreſtes ſind folgende: 1) daß wegen liquider fiſcaliſchen Forderung mit real- und auch allenfalls perſonal-Arreſt verfahren werden könne a). Daß wegen liquider öffentlichen Abgaben, Bauerndienſte und gutsherrlicher Gefälle die Execution mit allem Nachdruck verfüget werde, begründet nicht ſofort einen Arreſt (§. 2. n. 8). 2) Daß man einen Diffamanten, wo man ihn antrifft, arretiren laſſen könne, bis er die Diffamation wahr ge-

machet b). 3) Wenn der Kläger wegen der Wiederklage keine Caution beſtellen kann c). 4) Wenn ein Schuldner mit der Zahlung lange gezögert hat, ſo leitet Mevius d) daher einen zum Arreſt hinreichen ſollenden Verdacht der Verſchwendung; aber ohne Geſetz und geſetzlichen Grund, da doch vielmehr im zweifelhaften Falle und der Regul nach die Arreſte verbothen ſind e).

a) Dies behauptet gleichwohl Mevius de arr. c. 6. n. 20. und die von ihm angeführte Gail und Coler.

b) Auch dies behauptet Mevius de arr. c. 6. n. 29. führet aber blos den Peck zum Beweiſe an.

c) Dieſer Meynung iſt ebenfalls Mevius l. c. n. 46. aber ohne Geſetz und Analogie.

d) Derſelbe c. 6. n. 51.

e) c. 2. X. de ſequeſtrat. poſſ. et fruct. L. un. C. de proh. ſequeſtrat. pec.

§. 115.

Zu allen Arreſten wird ein wahrſcheinlicher Anſpruch erfordert.

Bey allen Arreſtgeſuchen muß auſſer der rechtmäßigen Gefahr, welche den Arreſt begründet, auch des Impetranten rechtsbegründeter Anſpruch oder Forderung wenigſtens ſofort wahrſcheinlich gemachet ſeyn, wenn gleich noch nicht erhellet, wie hoch ſie ſich beläuft a). Wegen einer jetzo noch nicht zahlbaren Forderung kann nicht anders, als bis zur Sicherheitsbeſtellung, nicht bis zur Zahlung, Arreſt geſuchet werden b).

a) Mevius de arr. c. 10. n. 35. u. f. Leyſer Spec. 475. med. 2. Struben Th. I. Bedenk. 74. Als rechtmäßige Arreſte werden im Conc. II. 24. §. 1. 2. diejenige angegeben, welche ratione contractus, conventionis, pacti, tranſactionis, debiti confeſſati, rei iudicatae, conſuetudinis, privilegii, der Zölle und der Nachſteuer wegen angeleget werden.

b) Mev. c. X. n. 20. u. f.

§. 116.

Nie iſt ein Arreſt blos gegen Sicherheit des Impetranten zu verhängen.

Kein Arreſt, keine gerichtliche Verwahrung oder Sequeſtration muß ohne eine der angeführten begründenden Urſachen, blos auf Gefahr des bittenden Theils a), oder gegen deſſen Sicherheitsbeſtellung: das Gericht ſchadlos halten zu wollen b), erkannt und verfüget werden. Ein ohne rechtmäßigen Grund angelegter Arreſt iſt unheilbar nichtig c). Auf der anderen Seite, wenn Gefahr bey dem Verzuge iſt, muß der Richter mit Anlegung des Arreſts nicht ſäumen, und ſelbſt bey unaufſchieblicher Gefahr an geheiligten Feyertagen d) dazu ſchreiten. Eine offenbare Nachläßigkeit von der einen oder anderen Seite ſetzet ihn der Entſchädigungs = Klage aus e).

a) Mev. de arr. c. IV. n. 13.

b) Dieſe läſſet Mev. c. IV. n. 15. u. f. alsdenn zu, wenn es zweifelhaft iſt, ob der Arreſt Statt finde oder nicht; auch ſogar die bloſſe eydliche Verſicherung, wenn es glaubwürdige Leute ſind. Struben Th. I. Bedenk. 74.

c) Gail de arr. imp. c. 1. n. 9. ſeq.

d) Mev. de arr. c. XI. n. 3. ſeq.

e) Mev. de arr. c. 4. n. 2. u. f.

§. 117.

Von der Gerichtsbarkeit.

In Anſehung der Gerichtsbarkeit iſt der Arreſt nur von demjenigen Richter anzulegen, welcher die Vollſtreckung und nicht blos eine geringe Unterſuchung hat. In mehreren Landſtädten hat der herrſchaftliche Vogt oder Schulze, oder auch nur eine gewiſſe Magiſtratsperſon die executiviſchen- und Arreſtſachen zu beſorgen a). Nach dieſer Verfaſſung hat man ſich umzuſehen. Der Richter muß auch in Anſehung des Arreſtes competent ſeyn, und dies iſt er, wenn die Perſon oder Güter zu der Zeit und an dem Orte, wo ſie ſich bey angelegtem Arreſt befinden, unter ſeiner Bothmäßigkeit, obgleich nur als reiſende Perſonen, als durchgehende Güter, ſtehen. Wieder einen Vagabonden oder flüchtigen Schuldner kann der Arreſt da geſuchet und angeleget werden, wo man ihn oder ſeine Güter antrifft, er ſey wes Standes er wolle, geiſtlichen oder weltlichen, civil- oder militair-Standes b). In aller übrigen Betrachtung gilt die Regul, da wo wegen der Forderung oder der Sachen ſelbſt geklaget werden kann, da kann auch das Arreſtgeſuch angebracht werden, alſo auch in dem Gerichte wo der Contract geſchloſſen war, wenn jetzo des Schuldners Güther oder er ſelbſt ſich an dem Orte befinden c).

a)

a) Mev. de arr. c. 5. n. 23. führet Exempel von Hamburg, Lübeck und Stralſund an. Allhier in Göttingen iſt es nach den Receſſen der Stadt mit dem Landesherrn, der Gerichtsſchulze, welcher landesherrlicher Beamter iſt; in Northeim der jedesmahlige Stadtvogt in gleicher Qualität.

b) Mev. de arr. c. 5. n. 11. u. f.

c) de Pufend. T. I. obſ. 167.

§. 118.

Der Arreſt begründet die Gerichtsbarkeit.

Ein jeder angelegter Arreſt begründet die Gerichtsbarkeit und Litispendenz, ausgenommen wenn es unmittelbare Perſonen betrifft, welche die austrägal = Inſtanz genieſſen a). Nur wird auch oft bey Ueberreichung der ordentlichen Klage, oder in der Folge des Proceſſes, wenn ſich alsdenn erſt Urſachen äuſſeren, welche den Arreſt begründen, darum nachgeſuchet, und alsdenn iſt der Richter der Hauptſache den Arreſt ſelbſt anzulegen, und wenn die Güter nicht unter ihm liegen, Commißion oder Erſuchungsſchreiben abzulaſſen befugt, wenn gleich ſonſt die Arreſte, welche hauptſächlich (principaliter) und nicht beyläufig (incidenter) geſuchet werden, von einem anderen Richter angelegt zu werden pflegten.

a) Mev. de arr. c. 15. n. 24. u. f. n. 54. c. 26. n. 105. Conc. II. 24. pr. am Ende. Struben Th. V. Bed. 88. hält das Gegentheil vor gegründet.

§. 119.

Von dem Impetranten.

Derjenige kann um einen Arreſt anſuchen, welcher ſonſt in anderen Klagen die Fähigkeit hat, im Gerichte aufzutreten. Ein Bevollmächtigter muß dazu einen beſonderen Auftrag aufweiſen oder genugſame Sicherheit leiſten, daß ſein Principal es genehmigen werde a), und daher iſt auch kein muthmaßlicher Auftrag hinreichend. Ebender iſt ein Geſellſchafter oder Theilnehmer des Rechtsſtreites vor die übrigen Geſellſchafter und Theilnehmer zuzulaſſen. Wer aus dem Contract eines Dritten in eigenem Nahmen um Arreſt anſuchet, muß ſogleich beſcheinigen, daß auf ihn dieſes Recht gehörig übertragen worden b), er müſte dann ein Beſitzer im guten Glauben ſeyn (b. f. poſſeſſor.). Mevius behauptet mit Recht, daß wenn Bürger nach einer beſonderen Vergünſtigung wegen ihrer an Fremden habenden Forderungen Arreſte anzulegen die Befugniß haben, dieſes nicht auf die ihnen von Auswärtigen übertragene Forderungen zu ziehen ſey.

a) Mev. de arr. c. 7. Leyſer Spec. 475. Med. 6.

b) Mev. de arr. c. 10. n. 3. 10.

§. 120.

Von dem Impetraten.

Blos wieder denjenigen kann ein auf die Güter oder Perſon gehendes Arreſtgeſuch angebracht werden, welcher der wahre Schuldner iſt.

Sogar

Sogar ſiehet es das römiſche Recht vor eine öffentliche Gewalt an, wenn die Sachen der Ehefrauen wegen der öffentlichen Pflichten des Mannes zum Unterpfande genommen werden a). Nur ſind in Anſehung des perſönlichen Arreſts, welcher wegen Forderungen geſuchet wird, gemeiniglich ausgenommen: 1) Frauenzimmer von einigem Stande b). 2) Derjenige, welcher aus der Hauptverbindlichkeit nicht haftet. 3) Geiſtliche ſind gemeiniglich keinem perſonal⸗Arreſt unterworfen, woferne die Beſorgnis der Flucht nicht ein anderes erfordert. Wenn ſie aber auch in dieſem Falle von einem weltlichen Richter veſte gemachet wären, ſo müſſen ſie doch den geiſtlichen Gerichten übergeben werden. 4) Desgleichen Geſandte. 5) Diejenigen, welche eiſerne Briefe oder ſicheres Geleit haben c), ſo lange ſie nicht Anſtalten zur Flucht machen. 6) Eltern, woferne ihre Kinder nicht ſelbſt äuſſerſt gedränget werden, und ihnen kein anderes Mittel übrig bleibet. 7) Eine Leiche darf nicht angehalten, auch ein ſterbender nicht beſchweret, oder deſſen Sachen vom Gläubiger verſiegelt werden d).

a) L. 1. C. ad L. Iul. de vi publ. (IX. 12.).

b) Auth. hodie novo C. de cuſtod. reor. (IX. 4.) S. den Wechſelproc. (§. 56. n. 1.).

c) Hierher gehören die Meßfreyheiten Mev. de arr. c. IX. n. 7. u. f.

d) L. fin. et Auth. C. de ſepulcro viol. (IX. 19.).

Von dem Verfahren folget hier der

Grundriß.

1) Das mündliche oder ſchriftliche Arreſtgeſuch.

2) Das abſchlagende oder verwilligende Decret, und deſſen gebührende Vollſtrekkung, nebſt Anſetzung eines Termins zur Rechtfertigung des Arreſts.

3) Das im Termin abzuhaltende Protocoll.

4) Die Aufhebung oder Beſtätigung des Arreſts.

Der zweyte Titul
von dem Arreſtgeſuche.

§. 121.
Von der Ausführung der Forderung oder Befugniß.

Der Impetrant führet zuerſt diejenige Forderung oder Befugniß ſo umſtändlich, als es zu einer Klage gehöret, an, weswegen er den Impetraten zu belangen hat, und machet ſelbige ſofort wenigſtens wahrſcheinlich.

§. 122.

Von Begründung der Gefahr.

Nun muß die Gefahr auf das deutlichſte mit getreuen Farben geſchildert, und dieſes ſowohl als auch der Grund der Forderung zugleich beſcheiniget, wenigſtens wahrſcheinlich gemachet, und wenn die Beſcheinigung nicht vollſtändig, das Vorgeben jedoch wahrſcheinlich iſt, Sicherheitsbeſtellung angebothen werden (§. 121).

§. 123.

Von der Bitte.

Hierauf iſt zu bitten: den Arreſt auf diejenige Art, wie es die Sicherheit des Impetranten erfordert, anzulegen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände die Sache in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 124.

Von der Rubrick.

Die Rubrick iſt ausdrücklich auf die Abſicht des Impetranten zu ſtellen: Gemüßigtes Geſuch um Verhängung des perſonal-Arreſts — — um Beſchlagung der Güter — — der Capitalien — — um gerichtliche Verwahrung — — um Anordnung einer Verwaltung der Güter. Die Partheyen werden Inpetrant und Impetrat, uneigentlich Arreſtant und Arreſtat genannt, weil beydes einen der in Verhaft ſitzet, bedeutet.

Der dritte Titul

von dem abſchlagenden oder verwilligenden Decret, und deſſen gebührender Vollſtreckung, nebſt Anſetzung eines Termins zur Rechtfertigung des Arreſts.

§. 125.

Nöthig anzuſtellende Prüfungen der vorläufigen Puncte.

Vor allen Dingen muß der Richter erwägen, ob die Perſon oder Güter, worüber der Arreſt geſuchet wird, unter ihm ſtehen §. 117.); der Impetrant zum Arreſtgeſuche habilitiret (§. 119.), und der Impetrat derjenige ſey, wieder welchen der Arreſt rechtmäßig geſuchet werden (§. 120.), wiedrigenfalls iſt ſchon aus dieſen Urſachen häufig der Arreſt abzuſchlagen.

§. 126.

Prüfung der Forderung und der Gefahr derſelben.

Ferner muß der Richter erwägen, ob der Impetrant eine wahrſcheinliche Forderung oder Befugniß habe, und daneben ob ſelbige in Gefahr ſtehe, verlohren, beträchtlich verändert, oder doch erſchweret zu werden. Hätte der Impetrant zwar einen gegründeten Anſpruch, er wäre aber auch bey dem Impetraten auf alle Fälle ſicher und gedecket, ſo fällt das Arreſtgeſuch hinweg a). Iſt das Geſuch bedenklich und die äuſſerſte Gefahr vor=

vorhanden, ſo kann allenfalls gegen Caution das Gericht ſchadlos zu halten, wenigſtens nach Ableiſtung des Eydes vor Gefährde, entweder ſogleich der Arreſt verfüget, oder wenn es noch ſo lange aufzuſchieben ſtehet, der Gegentheil vorher auf mündliche Vorladung vernommen werden b).

a) Mev. de arr. c. 4.

b) Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 2.

§. 127.

Von der würklichen Arreſtverfügung.

Hat der Arreſt Statt, ſo muß, wenn er auf die Perſon gerichtet iſt, falls es einigermaſſen deren Stand erfordert, blos der Hausarreſt erkannt, und ein oder etliche Mann Wache, die ihn beſtändig unter Augen haben müſſen, ohne alles andere Ungemach, als was dieſe Obacht auf die Perſon erfordert, zugegeben werden. Geringfügigere Perſonen können in ganz leydliche öffentliche Gefängniſſe gebracht, müſſen aber auch vom Impetranten nothdürftig unterhalten werden, wenn ſie dazu nicht im Stande ſind. Ein bloſſer Befehl, ſich nicht zu entfernen, hebet die Gefahr der Flucht und des Verluſtes der Forderung nicht auf, wenn ſolche würklich zu beſorgen iſt. Ehender können glaubhafte Perſonen gegen eydliche Verſicherung: ſich vor ausgemachter Sache nicht zu entfernen, auf freye Füße geſtellet werden. Hierum kann von demjenigen gebethen werden, welcher eine beträchtliche Rechnungsablegung von jemand zu fordern hat, der im Begriff ſtehet,

lang-

langwiehrige oder gefährliche Reiſen vorzunehmen a). Der Arreſt auf die beweglichen Güter hingegen, wird, wenn die Gefahr der Verſchleppung oder Herdurchbringung ſehr dringend iſt, entweder durch Verſiegelung, oder Strafbefehl an den Hauswirth, nichts von des Bewohners Sachen aus ſeinem Hauſe bringen zu laſſen, widrigenfalls davor ſelbſt zu haften, oder durch einen oder etliche Mann Wache, gethätiget. Sind der Sachen ſo wenig, daß ſie ohne Beſchwerde in das Gericht gebracht werden können, ſo iſt dies ein ſehr ſchickliches Mittel b). Nur muß nie beträchtlich mehr von Sachen verkümmert werden, als die Forderung des Impetranten erheiſchet. Bey Sequeſtration der Perſonen iſt ſofort zu verfügen, bey wem ſelbige ſich unter Aufſicht aufhalten ſollen, auch häufig zugleich wegen ihres Unterhalts z. E. der Kinder, Ehefrau u. ſ. w. die nöthige Verfügung zu treffen. Bey Sequeſtration der unbeweglichen Güter iſt jemand zum Sequeſterverwalter zu beſtellen, welcher die Verwaltung beſorge. Nach alten teutſchen Rechten, fiel derjenige welcher einen perſönlichen Arreſt brach in die höchſte Buſſe (60. Schill.) Führte er aber bewegliche verkümmerte Sachen mit dem Wagen weg, ſollte er ſo manchen Schilling Strafe erlegen, als die Räder in dem Gebiete umgehen c). Wahrer Unſinn!

a) L. 69. §. 4. de Leg. 1.

b) L. 7. §. 2. D. qui ſatisd. cog. (II. 8.).

c) Kopp von den geiſtl. und civ. Ger. in Heſſen Th. I. §. 416. S. 492.

§. 128.

Von Rechtfertigung des angelegten Arreſts.

Zugleich iſt aber auch in dem nähmlichen Beſcheide, worinn der Arreſt angeleget wird, Termin zu deſſen Juſtification anzuſetzen, und wo eine Friſt in der Ordnung vorgeſchrieben, da iſt ſelbige der Regul nach beyzubehalten a), allein auch nach der Bedrückung, welche der Impetrat durch den Arreſt empfindet, von Amtswegen abzukürzen. Sind blos des Impetraten Güter verkümmert, derſelbe nicht gegenwärtig, und iſt derſelbe einem anderen Richter unterworfen, ſo iſt die Ladung mit einem Requiſitionsſchreiben an ſeinen Richter zu ſenden, um demſelben die Arreſtklage nebſt Anlagen zuzuſtellen b). Wenn dieſem Erſuchungsſchreiben aus unzulänglichen Urſachen kein Genügen geleiſtet wird, ſo kann öffentliche Ladung erlaſſen werden c).

a) Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 3. Im nächſten Gerichtstage bey Aufhebung des Arreſts. Verlängerung wird nicht anders als nach Beſcheinigung erheblicher Verhinderung ertheilet.

b) Mev. de arr. c. 17. n. 6. 7.

c) Mev. l. c. n. 12. ſeq. Die bloſſe Denunciation, deren er daſelbſt erwähnet, iſt etwas ungewöhnliches.

§. 129.

Unzuläßigkeit der Rechtsmittel.

Wieder einen angelegten Arreſt hat kein die Rechtskraft hemmendes Rechtsmittel Statt a).

a) Mev. de arr. c. 21. n. 4. u. f.

Der

Der vierte Titul

von dem im Rechtfertigungs = Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 130.

Von der ferneren Rechtfertigung.

In dieſem Termin muß Impetrant den Grund ſeiner Forderung, wie auch die den Arreſt veranlaſſende Gefahr, wenn es vorhin noch nicht hinreichend geſchehen wäre, näher ausführen; ſonſt aber ſich auf das vorhin ausgeführte beziehen, und die Vernehmlaſſung des Impetraten fordern.

§. 131.

Befugniß des Impetranten in Anſehung des nicht gehörig angelegten, oder gebrochenen Arreſtes.

Wäre etwa bey Anlegung des Arreſts mangelhaft zu Werke gegangen, oder der Arreſt nicht gehalten, ſo iſt dieſes umſtändlich anzuzeigen, und um würkſameren Arreſt, Wiederherbeyſchaffung, Schadenserſetzung und Beſtrafung zu bitten a). So gar iſt der dritte Beſitzer verbunden, die an ſich gebrachte verkümmerte Sachen ohnentgeltlich wieder herauszugeben b). Wenn einer wüſte, daß jemand Arreſt geſuchet hat, hernach aber mit dem Schuldner durchſticht, und ſelbigen vereitelt, ehe noch das Arreſtdecret ausgefertiget wird, ſo

iſt

iſt er den Schaden dem Gläubiger zu erſtatten ſchuldig. Es muß allemahl bey einem gebrochenen Arreſt ein Schaden dargethan werden c).

a) Mev. de arr. c. 22. n. 26. c. 24. Die in der Clem. ad compeſcendas de ſequeſtrat. poſſ. et fruct. (II. 6.) enthaltene Strafe iſt nicht im Gebrauch. L. 9. D. ex quib. cauſ. pign. (XX. 2).

b) Mev. de arr. c. 15. n. 52. u. f.

c) de Pufend. T. II. obſ. 20. 21.

§. 132.

Vom Auſſenbleiben der Partheyen.

Bliebe Impetrant in dieſem Termin aus, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ihm eine räumliche oder kurze Friſt vom Richter vorgeſchrieben worden. Erſteren Falls kann um Aufhebung des Arreſts gebethen werden, letzteren Falls wird eine neue, jedoch kurze Friſt mit dieſer Verwarnung ertheilet. Iſt der Arreſt ſolchergeſtalt aufgehoben, ſo iſt auch das Gericht nicht befugt, die Hauptklage vor ſich zu ziehen, wenn ſie nicht aus anderen Gründen dahin gehöret a). Iſt aber ein geſetzlicher Termin zur Juſtification des Arreſts vorhanden, ſo erlöſchet der Arreſt, wenn der Termin ohne deſſen Juſtification verſtrichen iſt b). Nur darf der Impetrat deswegen ſich oder ſeine Güter nicht eigenmächtig dem Arreſt entziehen. Bliebe Impetrat in dieſem Termin aus, ſo wird nichts deſtoweniger vom Impetranten, nach beſcheinigter Behändigung der Ladung, in der Sache fortgefahren und der Arreſt gerechtfertiget.

a) Mev. de arr. c. 16. n. 6.

b) Mev. de arr. c. 25. n. 28. u. f.

§. 133.

Von der Einrede des unrechtmäßig angelegten Arreſtes.

Der Impetrat muß hierauf ſich vor allen Dingen bemühen, die Einrede des unrechtmäßig angelegten Arreſtes an- und umſtändlich auszuführen (§. 116. u. f.). Ein aus gar keiner rechtmäßigen oder doch unzulänglichen Urſache angelegter Arreſt, begründet ſowohl wieder den Impetranten als wieder den Richter eine Intereſſen- und Injurienklage, und zwar gemeiniglich nur auf den Fall wieder den letzteren, wenn der erſtere nichts im Vermögen hat, oder ſchwerer zu belangen iſt. Wenn aber der Richter vorſätzlich einen unrechtmäßigen Arreſt angeleget hat, ſo iſt derſelbe neben dem Impetranten zu belangen a). Wenn ein Gericht in ſeiner eigenen Sache einen Arreſt auf geſetzwiedrige Art angeleget hat, oder ſelbigen nach hinreichend beſtellter Caution nicht wieder aufhebet, ſo bedarf es keiner Appellation, ſondern es kann ein unbedingter Strafbefehl bey dem Obern dahin geſuchet werden, daß der Arreſt ſofort aufgehoben werde (§. 9. n. 4). Kann aus einer allgemeinen geſetzlichen, z. E. Wittwen- Caſſen- Penſionen, Lotterie- Gewinne, nach beſonderen allgemeinen Verordnungen, oder auch durch beſondere landesherrliche Reſcripte ertheilten Befreyung kein Arreſt angeleget werden, ſo iſt auch dieſe als eine zerſtörliche Einrede anzuführen. Die Einrede, daß

daß die Sache ſchon anderwärts anhängig ſey, tritt nur alsdenn ein, wenn nicht der Impetrant genöthiget geweſen, zu ſeiner Sicherheit die Perſon oder Güter allhier verkümmeren zu laſſen, und alsdenn begründet der Arreſt die Gerichtsbarkeit in der Hauptſache nicht.

a) Gail de arr. imp. c. ult. n. 1. ſeq. Conc. II. 24. §. 8. will, daß nur die Schaden und Koſten, welche von Zeit der angebothenen Sicherheit entſtanden, und zwar keine andere Schaden und Koſten erſtattet werden, als welche ex re ipſa verurſachet. S. aber Mev. de arr. c. 20. n. 9. und c. 23. L. 32. D. de iniur. (XLVII. 10).

§. 134.

Von verzögerlichen Einreden, der Einlaſſung, zerſtörlichen Einreden und weiterem Verfahren.

Mit Vorbehalt dieſer Einrede kann nun Impetrat alle verzögerliche Einreden vorſchützen, die einer jeden anderen entweder ordentlichen oder ſummariſchen Klage entgegengeſetzet werden könnten; denn der Arreſt ändert die Natur der Hauptklage nicht a). Sollte Impetrant offenbar mehr gefordert haben, als ihm zukommt, ſo muß Impetrat die Einrede des zu viel geforderten (plus pet.) entgegen ſetzen, und bitten, den Arreſt mit Erſtattung der Koſten aufzuheben b). Die Einlaſſung auf die Klage muß dem weſentlichen nach eben ſo, wie im ordentlichen Proceß geſchehen; und ſo haben auch die zerſtörliche Einreden nichts beſonderes bey ſich, ſondern es richtet ſich alles darnach, ob die Hauptſache im ordentlichen oder ſummariſchen Proceſſe zu behandeln iſt. Hierüber muß

repliciret und dupliciret werden, in ſummariſchen Sachen zum Protocoll, und wenn heute die Zeit der Gerichtsſitzung verlaufen, am nächſten Gerichtstage; im ordentlichen Proceſſe aber in Schriften. Wenn Impetrat gezeiget hat, daß der Arreſt ſich nicht rechtfertigen laſſe, ſo kann er ſeine Schadens- und Genugthuungsklage wieder den Impetranten, hier wiederklagend, anbringen. Wollte er aber auch den Richter belangen, ſo muß dies bey demjenigen Oberrichter geſchehen, unter welchem derſelbe unmittelbar ſtehet.

a) Mev. de arr. c. 17. n. 28. de Pufend. T. II. obſ. 91.

b) Mev. de arr. c. 25. n. 117.

§. 135.

Von Interventionen und Adhäſionen.

Unterweilen meldet ſich ein Dritter als Intervenient, und das muß auch derjenige thun, welcher die Sachen in Händen hat, jedoch behauptet, daß ſie zu ſeiner Befriedigung verwerdet werden müſten. Ja es adhäriren auch unterweilen andere Gläubiger dem angelegten Arreſt wegen ihrer Forderungen. Wer nicht adhäriret, kann von dem Arreſt, welchen ein anderer angeleget hat, ſich keinen Nutzen verſprechen a).

a) Mev. de arr. c. 19. per totum.

§. 136.

Von der Aufhebung des Arreſts durch Sicherheitsbeſtellung u. ſ. w.

Wenn Impetrat dem Arreſt und der Forderung aus rechtlichen Gründen nicht ausweichen kann, ſo iſt es rathſam, hinreichende Sicherheit: ſich allemal ſtellen oder Urtheil und Recht Genüge leiſten zu wollen (de iud. ſiſti et iudicatum ſolvi) anzubiethen. Hierdurch wird eine jede Verkümmerung vergeblich gemachet, und muß aufgehoben werden a). Die Tüchtigkeit der Caution hat der Richter zu beurtheilen b), und kann ein Impetrat, welcher auf andere Art Sicherheit zu beſtellen keine Gelegenheit hat, wenn es ſonſt ein glaubwürdiger Mann iſt, zur eydlichen Verſicherung zugelaſſen werden. Der Arreſt wird ferner aufgehoben, wenn Concurs über das Vermögen entſtehet c), nur nicht allemahl der perſonal-Arreſt, falls der Schuldner ein muthwilliger Verſchwender iſt. Ein eiſerner Brief hebet alle Execution, folglich auch alle Arreſte auf, wenn es nicht ſolche Forderungen ſind, welche nicht unter dem eiſernen Briefe begriffen werden.

a) Conc. II. 24. pr. §. 5. 7. Gail de arr. imp. c. 2. n. 7. Das alte Bremiſche Recht von 1517. bey dem Hrn. von Pufendorf T. IV. app. pag. 45. das Stat. Verd. Art. 84. bey demſelben T. I. p. 106. nimmt den Fall aus, wenn das arretirte Guth Dove oder Roff (d. h. geſtohlenes oder geraubtes Guth) wäre. Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 16. §. 4.

b) Gail de arr. imp. c. 2. n. 5 - 11. Cell. O. A. G. O. l. c. §. 5.

c) Mev. de arr. c. 25. n. 39. iſt anderer Meynung.

Der fünfte Titul

von Aufhebung oder Beſtätigung des Arreſts.

§. 137.

Prüfung der Statthaftigkeit des Arreſtes.

Hat der Impetrat den Arreſt nicht als unſtatthaft ausführen können, ſo bleibet es dabey, wiedrigenfalls muß derſelbe ſofort aufgehoben, und wenn derſelbe wiederrechtlich geſuchet worden, Impetrant in alle Schaden und Koſten verurtheilet, bey eintretendem Zweifel aber dem Impetraten desfalls die Nothdurft vorbehalten werden a). Es iſt bedenklich, wenn der Richter blos aus einigen billig ſcheinenden Urſachen den Arreſt wieder Willen des Impetranten aufhebet b).

a) Mev. de arr. c. 20. n. 8.

b) Mev. de arr. c. 15. n. 7. läſſet dies zu.

§. 138.

§. 138.

Von der Execution wenn die Forderung völlig klahr iſt.

Iſt die Forderung in völlige Richtigkeit gebracht, ſo muß es nicht blos bey dem Arreſt gelaſſen, ſondern zu anderen executiviſchen Mitteln geſchritten werden, um dem Impetranten zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen, ſo gar daß Impetrant in dieſem Falle nicht nöthig hat, Sicherheit anzunehmen, und dagegen den Arreſt aufheben zu laſſen a). Wegen einer in der Hauptſache zugefügten Beſchwerde kann Impetrat, wenn ſonſt die Hauptſache appellabel iſt, Appellation oder ein ſonſtiges Rechtsmittel mit völliger Würkung gebrauchen a).

a) Mev. de arr. c. 20. n. 12. u. f. de Pufendorf T. II. obſ. 91.

§. 139.

Ob der Arreſt der Forderung einen Vorzug giebet.

Nach gemeinen Rechten giebt der Arreſt keinen Vorzug oder ſtillſchweigende Hypothek a). Der Arreſt iſt mit dem nach vorgängigem Urtheile in der Execution dem Schuldner abgenommenen beweglichen Unterpfande, oder der in gleicher Abſicht geſchehenen Einweiſung in ein Grundſtück nicht zu vermiſchen b). Blos wenn jemand dem flüchtigen Schuldner nacheilet, und ihn mit den bey ſich habenden Sachen zum Verhaft bringet, und dieſes vor dem eröffneten Concurs ge-

ſchiehet, ſo kann er ſich aus dieſen Sachen vor allen anderen Gläubigern bezahlt machen c).

a) Mev. de arr. c. 15. n. 24.

b) L. 10. D. L. 3. C. qui pot. in pign. (XX. 4.) (VIII. 18.) L. 1. C. ſi in cauſa iud. pign. capt. (VIII. 25.).

c) L. 10. §. 16. D. quae in fraud. credit. (XLII. 8.).

Von

Von

bedingten Befehlen.

(Mandat. cum clauſula.)

Dritter Abſchnitt

von den zum beſtimten ſummariſchen Proceß gehörigen aber nicht äuſſerſt eylfertigen Sachen.

Siebentes Hauptſtück

von

bedingten Befehlen.

(Mandat. cum clauſ.)

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 140.

Begriff.

Ein bedingter Befehl iſt derjenige, wenn dem Impetraten zwar gleich auf das erſte Anſuchen des Impetranten, jedoch ohne Strafe auferleget wird, dem letzteren binnen einer vorgeſchriebenen Friſt die gebethene oder nach dem mildrichterlichen Amte näher beſtimte Genugthuung zu leiſten, oder binnen eben der Zeit Urſachen anzuführen, warum der Befehl keine Statt habe a). Dieſe machen im Mandats-Proceß die Regul, die unbedingte Befehle aber die Ausnahme aus b).

a) C. C. G. O. II. 25. pr.

b) ebendaſ.

§. 141.

Von der Gerichtsbarkeit.

Hier hat die Auſträgal-Inſtanz Statt, es müſte denn die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte auf andere rechtliche Art begründet werden, oder die Sache den Aufſchub ohnmöglich leyden, welchen die Auſträgal-Inſtanz mit ſich führet, indem ſie gleichſam zur Verewigung der Sachen eingeführet zu ſeyn ſcheinet. Bey mittelbaren Perſonen tritt der perſönliche oder dingliche Gerichtsſtand ein, nachdem die Klage entweder eine perſönliche Verbindlichkeit oder dingliches Recht zum Grunde hat. Von den ſtreitenden Perſonen iſt hier nichts beſonderes zu merken.

§. 142.

Fälle, wo ein bedingter Befehl gebethen werden kann.

Die Fälle, wo ein bedingter Strafbefehl Statt finden ſoll, ſind nicht beſtimmet, jedoch iſt dazu nicht willkührlich, wie bey vielen Gerichten gebräuchlich iſt, zu ſchreiten, ſondern es muß entweder 1) der Impetrant ſein Vorgeben ſehr wahrſcheinlich gemachet haben, oder 2) die Forderung muß in Rechten begünſtiget, oder es 3) eine Sache ſeyn, welche zu den unbeſtimten ſummariſchen Sachen (§. 4.) oder endlich zu denjenigen Interdicten gehöret, welche noch Einreden zulaſſen. Wenn auf den Religions- oder Landfrieden geklaget

get wird a), ſo kann nur auf dasjenige, was zu erſetzen iſt, um einen unbedingten Befehl, jedoch nicht zugleich, ſondern beſonders gebethen werden b). So werden auch auf Verſchreibungen, welche nicht die obigen executiviſchen Clauſuln (§. 9. n. VI. VII.) in ſich halten, und keinen unbedingten Befehl begründen, in denen Landen, wo der executiv-Proceß nicht eingeführet iſt, bedingte Befehle erlaſſen, wenn alle Umſtände der Klage ſelbſt aus der Verſchreibung erhellen.

a) Conc. II. 25. §. 11. 12. Dieſe Sachen ſind zu wichtig, als daß ſie ſich überſchnellen lieſſen. Indeſſen behauptet der Hr. v. Ludolf im Iur. camerali P. I. §. 10. p. 114. daß dieſe Sachen ebenfalls zum unbedingten Befehle qualificiret wären. Er führet aber nur Scheingründe wieder ein klares Geſetz an. Ein anderes iſt es, wenn blos die begangene oder vorhabende Gewaltthätigkeiten und Beſchädigungen durch unbedingte Befehle abgeſtellet oder abgewendet werden.

b) Conc. l. c. §. 13.

* * *

Es folget nun zur kurzen Ueberſicht des Verfahrens der

Grundriß
von
bedingten Befehlen.

1) Des Impetranten Geſuch um einen bedingten Befehl.

2) Der bedingte Befehl.

3) Von dem Verfahren, wenn Impetrat nicht einkomt.

4) Die exceptiviſche Nothdurft.

5) Das weitere Verfahren.

Der zweyte Titul

von dem Geſuche um einen beſtimten Befehl.

§. 143.

Von der Geſchichtserzählung.

Die Geſchichte iſt, wie in allen anderen Fällen deutlich, ordentlich, vollſtändig und mit fruchtbarer Kürze vorzutragen, und nach Möglichkeit zu beſcheinigen, mithin die Urkunden beyzulegen, und um deren Anerkennung oder eydliche Abläugnung zu bitten a).

a) Im Conc. III. 42. §. 18. wird geſaget, der Impetrat ſolle nicht, vor Einbringung ſeiner Verweigerungsurſachen, vom Impetranten verlangen, daß er den Libell übergebe. Dies iſt aber von dem articulirten Libell einzig zu verſtehen. R. A. von 1654. §. 81.

§. 144.

§. 144.

Begründung des Proceſſes und von der Bitte.

Hierauf iſt, wenn es nur irgend zweifelhaft, zu zeigen, daß die Sache einen bedingten Befehl zulaſſe, und wird dabey vorausgeſetzet, daß es der Klage an und vor ſich nicht an einem tauglichen Rechtsgrunde fehle. Die Bitte iſt genau auf dasjenige, was dem Impetraten anbefohlen werden ſoll, zu richten, hierbey aber auch die juſtificatoriſche Clauſul anzuhängen. Die Rubrick wird dem erwählten Proceß gemäß eingerichtet: Gemüßigte Bitte: um einen bedingten Befehl (mand. c. c.) | an Seiten | ꝛc.

Der dritte Titul

von dem bedingten Befehle.

§. 145.

Nöthige Prüfung.

Wenn die Gerichtsbarkeit, und ſtreitende Partheyen vorhero ſorgfältig geprüfet ſind, ſo iſt vor allen Dingen zu erwägen, ob die Sache einen bedingten Befehl zulaſſe, oder ob ſie nicht vielmehr in den ordentlichen Proceß einzuleiten ſey. Iſt dieſes, ſo wird der Beſcheid dahin ertheilet: Wird dem Beklagten Copey und Statt des gebethenen demſelben innerhalb ꝛc. ſeine exceptiviſche Nothdurft einzureichen anbefohlen.

§. 146.

§. 146.

Von der richterlichen Verfügung.

Hat das Suchen entweder völlig oder mit nöthigen Einſchränkungeu Statt, ſo wird dem Impetraten befohlen, binnen einer räumlicheu Friſt, den Impetranten auf diejenige Art, wie es die Rechte nach den vorgetragenen Umſtänden erfordern, zu befriedigen, oder binnen eben der Friſt rechtsbeſtändige Urſachen anzuführen, warum er ſich dazu nicht ſchuldig erachte. Eine Strafe wird hier nicht angedrohet.

Der vierte Titul

von dem Verfahren, wenn Impetrat nicht einkomt.

§. 147.

Von weiteren Friſtgeſuchen.

Es hat kein Bedenken, dem Impetraten auf ſein Anſuchen eine und mehrere Friſten aus erheblichen Urſachen zu geſtatten.

§. 148.

Vom Ungehorſam des Imploraten; was darauf zu bitten und zu verfügen.

Komt derſelbe aber ſo wenig mit ſeinen Verweigerungsurſachen, als wenig mit einer Friſt- bitte

bitte ein, ſo reproduciret Impetrant den Befehl, beſcheiniget deſſen richtige Behändigung, und bittet entweder um nochmahligen geſchärften Befehl, oder den bisherigen Befehl nunmehro zu purificiren; erſteres der Regul nach vermöge eines faſt durchgängigen Gerichtsgebrauches; letzteres wenn auf klare Briefe uud Siegel Statt des executiv-Proceſſes ein bedingter Befehl gebethen und ertheilet iſt a). Nach dieſer Bitte wird denn auch erkannt.

a) Die Calenb. Canz. Ordn. Tit. 26. §. 3. geſtattet die Purification des Mandats ohne Unterſchied.

§. 149.

Vom ferneren Ungehorſam.

Iſt ein abermahliger inhäſiv-Befehl ergangen, und wird demſelben wiederum kein Genügen geleiſtet, ſo iſt wie beym vorigen Falle zu bitten, worauf denn auch der Regul nach der bedingte Befehl mit Verurtheilung in die Koſten purificiret wird. Wenn es aber keine ſehr privilegirte Sache iſt, ſo wird auch wohl noch ein abermahliger Befehl unter der vorigen Verwarnung ertheilet.

Der

Der fünfte Titul

von der exceptiviſchen Nothdurft.

§. 150.

Von verzögerlichen Einreden.

Die verzögerlichen Einreden wieder die Gerichtsbarkeit, die ſtreitende Theile, kurz alle das Weſentliche des Proceſſes angehende Einreden haben auch hier Statt, nicht aber die Einreden ſo blos die Förmlichkeit der Klage betreffen a).

a) Conc. C. G. O. III. 42. §. 18.

§. 151.

Von der Einlaſſung.

Die Einlaſſung auf die Klage muß nach allem, was weſentlich dazu gehöret, geſchehen. Die Anerkennung der Urkunden iſt eine bejahende, das Anerbiethen zur eydlichen Abläugnung aber die verneinende Einlaſſung.

§. 152.

Von zerſtörlichen Einreden und Wiederklagen.

Nun trift die Reyhe die zerſtörlichen Einreden. Es ſcheinet, als ob nach dem jüngeren Reichs-Abſchiede §. 82. alle auch die illiquide Einreden Statt fänden; allein der §. 81. will, daß der Impetrat keine cauſal-Articul, ſondern nur eine ſummariſche Ausführung einbringen ſoll; daß wenn die Einreden unerheblich, ſelbige nicht zur weiteren Ausführung verſtattet werden ſollen, und wenn ſie dieſer auch bedürften, doch nicht anders als aus erheblichen Urſachen und auf richterliches Ermeſſen, über die Duplic hinausgegangen werden ſoll, welches alles die ſummariſche Art zu verfahren bezeichnet, mit welcher es ſchlechterdings ſtreitet, daß alle Einreden ohne Unterſchied vorgebracht werden können, gleichwie denn auch der erwähnte §. 82. nur den Zeugen- und anderen Beweis, wie in Sachen *ſimplicis querelae* zuläſſet, mit Vorbehalt der richterlichen Mäßigung, und nachdem die Umſtände und Wichtigkeit auch Nothdurft ein und der andern Sachen es zulaſſen und erfordern. Nun würde es aber ſonderbar ſeyn, wieder einen auf klare Briefe und Siegel ausgelaſſenen bedingten Befehl alle illiquide Einreden zuzulaſſen. Und wie würde es ſich zu den bedingten Befehlen reimen, welche Statt der Interdicten gegeben werden? Iſt aber des Impetrantens Behauptung nicht ſo weit klar, auch nicht ſoweit privilegirt, ſo iſt zum richterlichen Ermeſſen zu ſtellen, ob die illiquiden Einreden zuzulaſſen ſeyn oder

nicht. Es iſt dahero zu weit gegangen, wenn illiquide Einreden ohne Unterſchied zugelaſſen oder verworfen werden.

Der ſechste Titul

von dem weiteren Verfahren.

§. 153.

Wenn die Einreden völlig unerheblich ſind.

Wenn alſo die Einreden völlig unerheblich ſind, ſo wird der Befehl mit Verwerfung der Einreden nunmehro ſchlechterdings purificiret, d. h. ohne die juſtificatoriſche Clauſul wiederholet, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände Strafe angedrohet. Ob dawieder ein Rechtsmittel zu Hemmung der Rechtskraft zu gebrauchen ſtehe, hänget von der Begünſtigung oder Eylfertigkeit der Sache ab.

Die mehreſten Rechtsgelehrten halten den bedingten Befehl mit den Sachen der Citation vor einerley, die aber von dem de Ludolf in Iure camerali S. I. §. IV. p. m. 110. ſq. wie billig zu Recht gewieſen werden. So iſt es auch ein übertriebener Satz, daß ein jeder bedingter Befehl, ſo bald

bald der Impetrat Einreden einbringet, in eine ſchlechte Ladung verwandelt werde, welches der Hr. von Ludolf und lange vor ihm Denaiſius im Iure camerali n. 179. §. 2. Friderus de proc. mand. et mon. Lib. II. c. 7. mit Recht beſtreiten.

Eine Wiederklage hat nicht anders Statt, als nach Ermeſſen des Richters, und wenn ſelbige eben die Proceßart zuläſſet.

§. 154.

Wenn ſie gegründet befunden werden.

Sind die Einreden ſo beſchaffen, daß ſie nach den Rechtsgründen und bescheinigten Thatumſtänden die ganze Beſchwerde ſo offenbar vergeblich machen, daß der Impetrant nicht einmahl mit ſeiner Replic gehöret werden darf, ſo iſt der Befehl aufzuheben, und Impetrat mit Erſtattung der Koſten zu entbinden.

§. 155.

Von unbeſcheinigten Einreden.

Sind die Einreden nur nicht beſcheiniget, ſo müſſen nach dem §. 152. gemachten Unterſchiede die Partheyen entweder mit Replic, Duplic, auch wenn es die Noth erfordert, mit Triplic und Quadruplic gehöret a), oder wenn es ſolche Fälle ſind, wo illiquide Einreden in dieſem Proceſſe nicht gehöret

höret werden können, damit zur beſondern Ausführung verwieſen werden. Sind die Einreden zum Beweiſe zuläßig, ſo iſt der Beweis doch nicht auf den Fuß, wie im ordentlichen Proceſſe, ſondern nach Art einer bloſſen Beſcheinigung zu führen, auſſer beym Cammergerichte b) wo der Unterſchied zwiſchen einem förmlichen Beweiſe und Beſcheinigung unbekannt iſt.

a) R. A. von 1654. §. 81.

b) l. c. §. 82.

Vom

Vom
executiv-Proceß.

Achtes Hauptſtück vom executiv-Proceß.

Der erſte Titul.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 156.

Urſprung des executiv-Proceſſes.

Unſere Vorfahren verſicherten ihre Geldvorſchüſſe hauptſächlich durch handhabende Unterpfande. Durch die privat-Pfandungen a) und durch das Einlager verhalfen ſie ſich ohne richterliche Hülfe zu ihrem Rechte. Nachdem aber dieſes durch die Reichspol. Ordn. von 1577. Tit. 17. §. 10. b) jene durch den Reichsdeputationsabſchied von 1600. §. 30. u. f. verbothen, ſo iſt dagegen verordnet, daß die mit dergleichen executiv-Clauſuln verſehene Schuldverſchreibungen unbedingte Zahlungsbefehle würken ſollen (§. 9. n. VI.). Zur Aufrechthaltung des Credits iſt man in den folgenden Zeiten in mehreren Landen darauf bedacht geweſen, den auf klaren Brief und Siegeln beruhenden Forderungen die ſchleunigſte Rechtshülfe zu verſchaffen. Hieher gehöret die in der Note b angeführte Bremiſche Verordnung vom

1ten Dec. 1580. c) nicht weniger die Verordnung Herzog Friedrich Ulrichs von Braunſchweig wegen Exequirung untadelhafter Siegel und Briefe vom 3ten Nov. 1617. in den Calenb. Landes-Ordn. Th. II. S. 618. d). In dem Reichsabſchiede von 1654. §. 174. iſt bey klaren Brief und Siegeln eben ſo wie in den mehreſten Proceß-Ordnungen e) das ſchleunigere Verfahren vorgeſchrieben f).

a) Der Pfandungsproceß iſt nach den damahligen Zeiten vollſtändig vorgeſchrieben, im R. A. von 1442. §. 2. von der Schuld die käntlich unläugbar iſt, wohin die Briefe gerechnet werden.

b) Auch die erzbiſchöflich Bremiſche Verordnung von wucherlichen Contracten vom 9ten Dec. 1580. (bey Mev. von wucherlichen Contracten und Hrn. von Pufendorf im Anhange der Statuten) verbiethet das Einlager (Einleiſtung).

c) Dieſe Verordnung beſtätiget das alte Herkommen, daß Grafen und Hauptleute im Lande Kehdingen, auch Richter in anderen Marſchländern über klare Siegel und Briefe ferner erkennen ſollen. Auf ſolche klare Briefe und Siegel ſoll die Immißion alsbald über die dweer Nacht d. h. zwey Nachten, oder binnen 48 Stunden: (Bremiſches Niederſächſiſch. Wörterbuch, unter dweer Nacht) geſchehen, die etwaige Einreden aber bey nächſtem Gerichtstage vorgebracht, und ſummariſch unterſuchet werden. Hier in Göttingen gehören die executiv-Klagen, nach den zwiſchen der Stadt und dem Landesherrn errichteten Receſſen, lediglich vor den Gerichts-Schulzen.

d) In dieſer Verordnung wird von den damaligen Zeiten ein trauriges Gemählde gemachet, und hiſtoriſch angeführet, daß in andern Chur- und Fürſtenthümern auf klare Briefe und Siegel ſchleu-

ſchleunig verfahren werde. Alſo war ſchon ein älterer Gerichtsgebrauch da.

e) S. die Calenb. H. G. O. von 1639. Tit. 36. §. Wenn auch in Schuldſachen Tit. 66. §. Dahero auch unſere getreue Landſchaft. Calenb. Canzley-Ordn. von 1663. Tit. 9. §. 16. Tit. 30. §. 3. Cell. O. A. G. O. Th. II. Tit. 1. §. 5.

f) Die Form des Proceſſes iſt alſo zwar ſächſiſchen Urſprungs, nicht aber das ſchleunigere Verfahren in klaren Schuldſachen. Colerus de proceſſibus executivis, Mevius von wucherlichen Contracten und Berger in Elem. Proc. execut. haben dieſe Materie weitläuftig ausgeführet. Gelehrten Wuſt findet man in Rutger Rulandts theſauro iuris executivi.

§. 157.

Geſetze vom executiv-Proceſs.

Der executiv-Proceſs iſt durch allgemeine Geſetze nicht vorgeſchrieben, und ſchon Mevius hat über die Verſchiedenheit in dieſem Verfahren geklaget a). Die beſondern Landes- und Proceſsordnungen, wie auch der Gerichtsgebrauch müſſen vorzüglich beobachtet werden; allein es beruhet auch der executiv-Proceſs in ſolchen ſichtbaren Vorſchriften der Vernunft, und die Beförderung des Credits iſt mit dem gemeinen Beſten ſo verbunden, daſs es keinem Bedenken unterworfen ſeyn kann, deſſen Reguln allgemein zu befolgen, weil das Wohl des Ganzen allerwärts das erſte Geſetz ſeyn muſs. Wo aber auch bey privat-Urkunden die bedingte Zahlungsbefehle eintreten, da muſs doch, im Falle der Impetrat die Urkunden nicht ſofort als richtig annimt, mit der eyd-

lichen Ablängnung und mit den Einreden eben ſo, wie im executiv-Proceß verfahren werden b).

a) Mev. von wucherl. Contr. Th. I. H. 2. §. 5.

b) Der Mandats-Proceß war noch in der Calenb. Hofger. Ordn. Tit. 26. geordnet, welches aber durch das Juſtitz-Reglement von 1718. §. 5. und durch den Gerichtsgebrauch abgeändert iſt.

§. 158.

vom Gerichtsſtande.

Der Gerichtsſtand iſt gemeiniglich derjenige, unter welchem der Implorat in perſonal-Sachen ſtehet. Nur ſind hin und wieder dieſe auf klare Briefe und Siegel gegründete und im executiv-Proceß vorgetragene Forderungen an beſondere Richter verwieſen, wovon man ſich an jedem Orte zu unterrichten ſuchen muß. (§. 156. Nota c.)

§. 159.

Von den ſtreitenden Theilen.

In Anſehung der ſtreitenden Theile iſt zu merken: dem Imploranten darf es nicht am Klagerecht fehlen, und er muß ſich allenfalls gleich bey der Klage dazu legitimiren a). Der Implorat muß entweder der Ausſteller ſelbſt ſeyn, oder ſeine Qualität als Erbe, u. ſ. w. kurz, ſofort klar dargethan werden, daß er aus der Handſchrift eines Dritten hier rechtlich in Anſpruch genommen werde. Wäre auch deſſen Fähigkeit ſich verbindlich zu machen, nicht ſofort klar, ſo muß auch dieſe gleich bey der Klage in Richtigkeit geſetzet

ſetzet werden. Aus dem Inſtrument welches einem andern als Gläubiger, oder von einem Dritten als Schuldner ausgeſtellet iſt, wenn der jetzige Implorat nicht in deſſen Verbindlichkeit tritt, kann nicht executiviſch geklaget werden b). Wenn gleich der Schuldner ſeine illiquiden Einreden mittelſt einer Klage, wie ihm ohne Bedenken zuſtehet, vorbringet, oder ſeinen Gläubiger zur Klage auffordert, ſo kann dieſer nichts deſtoweniger den executiv-Proceß anſtellen, ohne daß ihm eine Prävention entgegengeſetzet werden kann c). Geſellſchafter können aus Urkunden die ſich auf die Geſellſchaft beziehen, gegen einander nicht executiviſch klagen, ſondern müſſen ihre Forderungen bey der Auseinanderſetzung und Theilung ausführen d). Auch als Ceßionarius kann der Geſellſchafter wieder ſeinen Geſellſchafter nicht executiviſch verfahren, ob er gleich in die Rechte des Cedenten tritt, weil er doch noch immer als Geſellſchafter betrachtet werden muß.

a) Auch derjenige muß ſich zur Klage legitimiren, welcher eine Verſchreibung vorzeiget, worinn allen Briefinhabern das Capital einzufordern geſtattet iſt. Mevius a. a. O. Th. II. H. 4. §. 4. iſt anderer Meynung. Jedoch lenket er §. 5. dahin ein, daß wenn blos getreue Inhaber genennet worden, dies erwieſen werden müſſe.

b) Berger E. P. E. §. 10. Wer aus einer Handſchrift verbunden ſey, zeiget umſtändlich Mevius a. a. O. Th. II. H. 5.

c) Carpz. P. I. Dec. 52. Suendend. Proc. Fibig. p. 344. ſeq. Berger l. c. §. 46. jedoch iſt er in D. de art. elis. §. 32. der gegenſeitigen Meynung. Mevius ebendaſ. Th. II. c. 11. §. 20. Erſter wieder-

derleget Schilter Exerc 13. §. 19. Der L. 10. D. de iurisd. ſtehet auch nicht entgegen.

d) arg. L. 28. D. comm. div. L. 3. §. 1. 2. D. de N. O. N. L. 27. D. pro ſocio. Felicius de ſociet. L. 31. n. 64. ſeq.

§. 160.

Wo der executiv=Proceß Statt findet, und von der Form der Urkunden.

Urſprünglich kann der executiv=Proceß nur aus Urkunden, welche über Geldvorſchüſſe (mutuum) ausgeſtellet ſind, begründet werden. Es hat aber kein Bedenken, daß aus anderen Contracten, von wechſelſeitiger Verbindlichkeit, (contractus bilaterales) Vergleichen u. d. gl. wenn nur klare Briefe und Siegel, ſowohl über den Contract ſelbſt, als über die Erfüllung deſſelben von Seiten des Imploranten beygebracht ſind, ebenfalls executiviſch geklaget werden könne a). Nur ſollte man dies doch billig auf Geldforderungen einſchränken, und weder auf klare Brief und Siegel die über verſprochene bewegliche oder unbewegliche Güter, über Verbindlichkeiten etwas in Perſon zu thun oder zu unterlaſſen (praeſtationes perſonales) über Gerechtſame eingegangen ſind, noch auf andere Contracte z. E. die Verwahrung b), oder letzte Willensverordnungen ausdehnen. Schicklicher wird in ſolchen Fällen, wo klare Briefe und Siegel vorhanden ſind, der executiv=Proceß aber nicht paſſet, um einen bedingten Befehl gebethen c). Im Concurs=Proceß wird der executiv=Proceß unnütz zur Hand genommen, weil die ſchleunige Execution nicht Statt hat, ſondern

jeder

jeder nach ſeiner Claßification befriediget wird, und die Verweiſung der illiquiden Einreden zur beſondern Ausführung keine Anwendung findet cc). Wenn eine Verſchreibung unter einer Bedingung oder in einer gewiſſen ausdrücklich benannten Abſicht (modus) errichtet iſt, ſo kann nicht anders executiviſch geklaget werden, als wenn zugleich die Erfüllung der Bedingung u. ſ. w. gezeiget wird. Klare Briefe und Siegel (inſtrumentum guarentigiatum) ſind nicht blos gerichtlich oder vor einem Notarius und zwey Zeugen errichtete, oder mit executiviſchen Clauſuln verſehene Urkunden, denn dieſe begründen wie oben §. 9. n. VIII. gezeiget worden, die unbedingte Zahlungsbefehle, ſondern es ſind vielmehr diejenige untadelhafte Urkunden, welche alles in ſich halten, welches die Klage ausmachet. Ein bloſſes gerichtliches Atteſtat iſt zur Anſtellung des executiv-Proceſſes nicht hinreichend. Blos auf die Urſchrift, nicht auf vidimirte Copeyen kann executiviſch geklaget werden, es müſte denn erſtere verlohren, letztere aber von einer Gerichtsperſon vidimiret, und von einem ungezweifelten in gerichtlichen Acten davor erkannten Original genommen ſeyn. Die äuſſerliche Form der Urkunden beſtehet in folgenden: 1) hin und wieder muß nothwendig das gehörige Stempappier dazu gebraucht ſeyn, ſonſt gilt die Urkunde nicht. In anderen Landen iſt es genug, den gehörigen Stempelbogen noch darum zu legen. Hierüber ſind die Stempelpappier-Ordnungen eines jeden Landes nachzuſehen. 2) Daß in der Urkunde in irgend beträchtlichen Stellen keine Aenderungen (d) a) mit verſchiedener Tinte (e); b) durch

b) durch Ausſtreichen; c) Auskratzen; d) Ueberſchreiben; e) Einſchieben, vorkommen, es müſten denn auch dieſe Aenderungen durch einen beſondern Nachtrag genehmiget ſeyn. 3) Es muß die Urkunde weder eingeriſſen noch eingeſchnitten ſeyn, woferne nicht ſofort klar gemachet worden, daß dieſes aus einem Verſehen oder durch eine bösliche Handlung des Gegentheils geſchehen ſey f). 4) Die Urkunde muß ſich nicht auf eine andere beziehen (inſtrumentum referens); es ſey denn, daß aus dieſer ſoviel in jene gebracht wäre, als zu völliger Begründung der Verbindlichkeit gehöret g). 5) Die Urkunden müſſen, wenn ſie gleich mit eigener Hand des Schuldners geſchrieben worden, dennoch mit vollem Nahmen unterſchrieben h), oder mit demjenigen Stempel (ſtampilla) unterleget ſeyn, welcher von alten Leuten, die ſonſt ſchreiben und leſen können, Statt der Unterſchrift gebrauchet wird. Die bloſſe Anfangsbuchſtaben des Nahmens, hauptſächlich des Zunahmens, ein Nahmenszug oder drey Kreuze eines, der nicht ſchreiben und leſen kann (hh), ſind keinesweges hinreichend. Desgleichen machen unverſtändliche Abbreviaturen in weſentlichen Stellen die Urkunden verwerflich. 6) Auf die Unterſiegelung komt es nicht weſentlich an, wenn gleich derſelben in der Urkunde gedacht worden, das Siegel aber dennoch fehlet i). Die bloſſe Unterſiegelung ohne Unterſchrift iſt unzulänglich l). 7) Der Tag und Jahr darf bey einem Inſtrument, welches den executiv-Proceß begründen ſoll, nicht fehlen m). 8) Auf ein bloſſes Blanquet zur Obligation kann nicht executiviſch geklaget werden, es müſte denn ſelbiges weſentlich

alles

alles in ſich halten, was zu einer Verſchreibung gehöret n), wohl aber auf eine Punctation o). 9) Ein Brief des Imploraten, wenn er alles, was die Verbindlichkeit ausmachet, deutlich in ſich hält, iſt eben ſo gut, als eine förmliche Urkunde.

a) de Pufend. T. III. obſ. 210. Berger E. P. E. §. 29. u. f. die oben angeführte Verordnung Herzog Friedrich Ulrichs von Braunſchweig von 1617. nennet: mit Hand und Siegel beſtätigte Verſchreibungen, Contracte und Händel, die keine verbothene und unehrliche Zuſage in ſich halten.

b) Wernher P. 10. O. 320. Er ſchränket jedoch ſeine Meynung dahin ein, wenn keine gewiſſe Summe in dem Depoſitenſcheine enthalten iſt. Mevius von wucherlichen Contracten Th. II. H. 2. §. 4. u. f.

c) Leyſer Spec. 381. med. 3. Struben Th. IV. Bed. 34.

cc) de Pufend. T. IV. obſ. 33.

d) Berger El. proc. execut. §. 21.

e) Berger am angeführten Orte läugnet dieſes arg. N. 73. pr. Allein daſelbſt ſaget der Kayſer: es ſchreibe oft jemand in verſchiedenem Alter und nach Verſchiedenheit des cörperlichen Zuſtandes eine ganz andere Hand, und alsdenn ſollten Zeugen über die Unterſchrift zugelaſſen werden, quando calami & atramenti immutatio ſimilitudinis per omnia aufert puritatem. Dieſe Worte ſagen alſo das nicht, was Berger behauptet.

f) arg. L. 30. C. de teſtam. (VI. 23.) L. 24. D. de probat. (XXII. 3.).

g) Wernher P. 2. O. 416. Mevius, von wucherlichen Contr. Th. II. H. 3. §. 13. überläſſet dieſes dem richterlichen Ermeſſen.

h) Auth. ſed novo iure C. ſi cert. pet. (IV. 2.).

hh) L. 22. §. 2. C. de I. delib. Auth. ſed novo I. C. ſi cert. pet.

i) Die Siegel ſcheinen nach der Conſtitution von 1617. im C. C. Calenb. T. II. S. 618. erforderlich zu ſeyn; allein nach dem Gerichtsgebrauche komt nichts darauf an.

l) Engau Element. Iur. Germ. L. III. T. 16. §. 183. Struben Th. IV. Bedenk. 77. Er nimt die Unterſiegelung einer Stadt oder Gemeinde aus, welche ohne Unterſchrift zu ſiegeln gewohnet iſt. Daß aber das bloſſe Siegel bey einem der nicht ſchreiben und leſen kann, hinreichen ſollte, ſtehet nach dem kurz vorher angeführten nicht zu behaupten. Mevius von wucherlichen Contracten Th. II. H. 3. §. 11. 12.

m) Berger Elem. proc. execut. §. 20. Jedoch laſſen Carpzov in Proc. tit. 14. art. 2. n. 34. Leyſer Sp. 265. med. 1. Seyfart im teutſchen R. Proc. c. 14. §. 12. eine ſolche Urkunde im Beweisverfahren mit Vorbehalt der Einreden zu. Schon aus denen alten teutſchen Geſetzen, die Heineccius in Iur. Germ. Lib. III. Tit. 6. §. 102. u. f. angeführet, iſt Tag und Jahr weſentlich erforderlich.

n) Wernher P. 6. obſ. 260.

o) Berger El. proc. execut. §. 21.

§. 161.

Von dem weſentlichen Inhalte der Urkunde.

Der weſentliche Inhalt der Urkunden beruhet auf folgenden Stücken: a) auf einer deutlichen Benennung des Schuldners und Gläubigers. Wenn es ſelbſt nach der Verſchreibung zweifelhaft iſt, ob der Ausſteller in eigenem Nahmen, oder als Bevollmächtigter u. ſ. w. die Handſchrift ausgeſtellet habe, ſo hat der executiv-Proceß nicht Statt, weil das keine klahre Handſchrift genannt wer-

werden kann, in welcher der eigentliche Schuldner nicht ganz genau beſtimmet iſt. Wenn eine Frauensperſon aus einer Bürgſchaft oder ſonſtigen Uebernehmung einer fremden Schuld belanget werden ſoll, ſo muß aus der Verſchreibung die geſetzmäßige Entſagung der weiblichen Gerechtigkeiten, oder ein Fall, wo es dieſer nicht bedarf, ſofort deutlich erhellen, ſonſt iſt die Sache nicht einmal in den ordentlichen Proceß zu verweiſen; ſondern des Implorantens Suchen als unſtatthaft zu verwerfen. Ferner beruhet das weſentliche der Urkunden b) auf der Summe und Münzſorte; kurz auf der genaueſten Beſtimmung der Forderung a); c) auf dem Rechtsgrund der Forderung (cauſa debendi) und woferne der Rechtsgrund nicht ausdrücklich hinzugefüget iſt, ſo muß er doch wenigſtens aus den Worten folgen z. E. baar erhalten, verſpreche wieder zu bezahlen b). b) Komt es weſentlich auf die Zeit der Bezahlung an, und wenn eine Loskündigung verabredet, ſo muß auch darüber entweder eine Notariat-Urkunde, ein ſchriftliches Bekänntniß des Imploraten von der geſchehenen Beloſung beygebracht werden c), oder wenn es hieran fehlet, ſo kann auch gleich in der executiviſchen Klage der Eyd darüber zugeſchoben werden d). Dahingegen iſt es der Strenge nach nicht genug, daß Implorant bittet, dem Imploraten eine ſolche Zahlungsfriſt einzuräumen, welche die Loskündigungszeit in ſich halte, weil der Implorant vor geſchehener Loskündigung und Ablauf der Beloſungszeit kein Klagerecht hat, ſondern ihm aus der Verſchreibung die Einrede des zuviel gebethenen, in

Anſehung der Zeit (plus pet. tempore), entgegen ſtehet, und daher mit Erſtattuug der Koſten noch zur Zeit abgewieſen werden muß; allein der Billigkeit nach kann ſich der Implorat nicht beſchwehren, wenn ihm eine ſolche Zahlungsfriſt gelaſſen wird, welche die Loskündigungszeit zugleich in ſich faſſet. Wenn der Schuldner den Ausdruck: ſobald es mir möglich, oder einen ähnlichen gebrauchet hat, und der Implorat wegen der Bezahlung gehörig erinnert iſt, ſo kann der Richter einen billigen Zahlungstermin von Amtswegen ſetzen e). e) Müſſen keine wiederrechtliche Puncte in der Verſchreibung enthalten ſeyn, wiedrigenfalls kann wenigſtens wegen derſelben der executiv-Proceß nicht Statt finden, wohl aber in Anſehung des übrigen f). Z. E. wenn der Zinswucher, oder daß offenbahr von einer übertragenen Forderung, wieder das anaſtaſianiſche Geſetz, mehr eingeklaget worden, als der Implorant würklich bezahlet hat, aus dem Vorbringen und den Urkunden ſelbſt erhellet. Ob die zur Verjährung der Einrede des nicht bezahlten Geldes vorgeſchriebene Zeit verſtrichen oder nicht, darauf komt ſo lange nichts an, als dieſe Einrede nicht entgegengeſetzet wird, welche denn auch hier der Implorat nicht zu beweiſen hat g).

a) L. 6. D. de reb. cred. (XII. 1.).

b) L. 2. §. 3. D. de doli mali & met. except. (XLIV. 4.) L. 3. D. de cond. ſine cauſa (XII. 7.) L. 25. §. 4. D. de probat. (XXII. 3.) c. 14. X. de fid. inſtr. (II. 22.) c. 3. X. de lib. oblat. (II 3.) Berger E. P. E. §. XI. nimt folgende Fälle aus: a) wenn die Verſchreibung über einen Rechnungsrückſtand ausgeſtellet iſt. L. 26. §. ult. D. depoſ.

poſ. l. contra (XVI. 3.). b) Wenn der Ausdruck baar empfangen, oder c) das Wort: wiederbezahlen gebrauchet worden, welches nach dem L. 27. D. de probat. das Darlehn bezeichne; d) wenn der Einrede des nicht bezahlten Geldes entſaget worden; Allein wer weis nicht, daß dieſe nach dem Schlendrian eingerücket zu werden pfleget, mithin iſt darauf nicht zu achten; e) wenn ein Schüler ſeinem Lehrer oder ein Client dem Advocaten etwas verſprochen; allein hier könnte leicht unter einem allgemeinen Verſprechen ein ungültiges Verſprechen verborgen liegen. f) Wenn einer frommen Stiftung etwas verſprochen. g) Wenn etwas gerichtlich oder wiederholt eingeſtanden, oder durch Urtheil und Recht zuerkannt wordeu. h) Wenn der Verſchreibung dieſe Worte hinzugefüget: wiſſentlich und wohlbedächtlich. Allein dieſe ſind viel zu unbedeutend und gemeiniglich nur Worte des Verfaſſers. i) Wenn eine Frauensperſon in der Verſchreibung bekenne, daß Titius ihrentwegen eine gewiſſe Summe bezahlet habe, welches den Auftrag hinreichend anzeige. k) Nach verſchiedener Handelsplätze Gewohnheit, in Verſchreibungen ſo unter Kaufleuten errichtet werden.

c) Calenb. Hofger. Ordn. Tit. 26. § Wenn auch in Schuldſachen. Juſtitz-Reglement von 1718. §. V.

d) Leyſer Sp. 276. behauptet mit Recht, daß es dem angeſtellten executiv-Proceß nicht ſchade, wenn gleich in Nebenverbindlichkeiten nicht alles ſofort klahr ſey.

e) L. 105. D. de ſolut. Wernher P. 9. O. 86.

f) Concept Cammer-Ger. Ordn. P. II. Tit. 23. §. 7. und 10.

g) Ludovici im civ. Proc. H. 3. §. 2 hält den executiv-Proceß ſo lange vor unſtatthaft. S. L. 3. C. de exc. n. n. p. (IV. 30). Nach dem hieſigen Juſtitz-Reglem. von 1718. §. 6 hat der executiv-Proceß ſo gar binnen denen zur Verjährung der Einrede des nicht bezahlten Geldes eingeſchränkten

Friſt von 3 Monathen Statt. Es muß ſie aber im executiv-Proceß der Schuldner im Termin erweiſen, wiedrigenfalls wird ſie zur beſonderen Ausführung verwieſen. Wiewohl dieſe Verordnung in Anſehung des dem Schuldner anfliegenden Beweiſes nicht deutlich iſt; denn gleich darauf wird wieder vom Beweiſe des Gläubigers geredet.

* * *

Ich gehe nunmehro zu dem Verfahren ſelbſt über, und iſt dies der

Grundriß.

1) Die executiviſche Klage nebſt Beyfügung der Handſchriften, Beſcheinigung der Loskündigung, Legitimation zum Klagerechte.

2) Beſcheid wodurch dieſe Klage nebſt Anlagen dem Imploraten mitgetheilet und zugleich Termin zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung angeſetzet und die Beybringung der Einreden vor dem Termin auferleget wird.

3) Des Imploraten exceptiviſche Nothdurft.

4) Protocoll ſo im angeſetzten Termin abzuhalten.

5) Beſcheid worinn dieſes Protocoll beyden Theilen in Abſchrift zugeſtellet, und die Sache entweder endlich entſchieden, oder auch

auch dem Imploraten nach richterlichem Ermeſſen noch eine kurze Friſt zur Beſcheinigung ſeiner Einreden nachgelaſſen wird.

Der zweyte Titul

von der executiviſchen Klage.

§. 162.

Von der Geſchichtserzählung, und deren Begründung.

Die Geſchichtserzählung muß in den Hauptumſtänden nichts mehr, als was in der wenigſtens copeylich beyzulegenden Verſchreibung deutlich enthalten iſt, in ſich faſſen, damit alle Umſtände des Libells ſich ſofort daraus veroffenbaren. Auf die Auslieferung der Urkunden kann der Implorant in der executiviſchen Klage nicht erſt dringen, ſondern dieſe muß er vorher ſuchen a). Sollte etwa ein oder anderer Punct der Verſchreibung nicht deutlich genug in ſelbiger enthalten ſeyn, ſo kann ſelbiger durch Handbriefe und andere Urkunden ins Licht geſetzet werden, und wenn dies nicht hauptſächliche Puncte ſind, ſo kann auch ſofort der Eyd darüber zugeſchoben werden b). Es können mehrere executiviſche Klagen, aber keine verſchiedene andere, obgleich ſummariſche Klagen, die ſich nicht ohne Verwirrung des Proceſſes zugleich tractiren laſſen, in einem Klageſchreiben zuſammen genommen werden. Wenn über einen

Poſten ſogleich der Eyd zugeſchoben wird, ſo hat es nach gemeinen Rechten kein Bedenken, ſelbigen mit zuzulaſſen (S. die Acten Cramer wieder Spiel). Nie muß aus bloſſen Spitzfindigkeiten zur Vervielfältigung der Rechtsſtreitigkeiten Anlaß genommen werden. Der Loskündigung wird gedacht; und ſelbige wie oben §. 161. erwähnet, ſofort beſcheiniget, wenn ſelbige in der Verſchreibung vorbehalten iſt, ſonſt muß doch allemal die fruchtloſe Anmahnung, wenn weder Loskündigungs- oder Zahlungszeit in der Verſchreibung feſtgeſetzet iſt, berühret und beſcheiniget oder der Eyd darüber zugeſchoben werden. Eben dieſe Anmahnung giebt auch den Grund der Zinsforderung ab, wenn alle übrige Gründe wegfallen, woraus ſonſt Zinſen gefordert werden können. Iſt aber eine Zahlungsfriſt z. E. binnen einem Jahre vom Tage der Verſchreibung, ausgedrücket, ſo kann man ſich hierauf beziehen, weil hier der feſtgeſetzte Zahlungstag den Schuldner von ſelbſt erinnert.

a) Berger E. P. E. §. 45.

b) Leyſer Sp. 276. Corol. 3.

§. 163.

Vom Klagegrunde und der Bitte.

Der Grund der Klage iſt nicht umſtändlich anzuführen, weil es ſich von ſelbſt verſtehet, daß dasjenige, ſo der Implorat in der beygebrachten Urkunde verſprochen hat, geleiſtet werden müſſe. Wenn es einigermaſſen zweifelhaft ſeyn könnte, ob der executiv-Proceß in dem vorgetragenen

Falle

Falle Statt finde, ſo iſt deſſen Statthaftigkeit kurz und gründlich zu zeigen. Nie iſt zu rathen den executiv= oder einen anderen ſummariſchen Proceß auf ungegründete Art anzuſtellen, weil ſich Kläger dadurch unnöthigen Aufenthalt und Koſten verurſachet. Die Bitte iſt dahin zu richten: Termin zur Vorlegung der Urſchriften, und zu deren Anerkennung oder eydlichen Abläugnung anzuſetzen, Imploraten dazu unter der Verwarnung, daß im nicht Erſcheinungs=Falle die Urkunden als richtig angenommen werden ſollen, vorzuladen, auch demſelben frey zu laſſen, alle in dieſem Proceß zuläßige Einreden 8 Tage vor dem Termin vorzubringen; und ſich allenfalls über die Eydeszuſchiebung gebührend zu erklären. Die Rubrick kann folgende ſeyn: Executiviſche Klage | an Seiten | Cajus Imploranten | wider Mevius Imploraten | wegen liquider Schuldforderung | hat Anl. n. 1-4. in Ur= und Abſchrift.

Der dritte Titul

von dem Beſcheide auf die executiviſche Klage.

§. 164.

Nöthige Prüfung und Verfügung über die Unſtatthaftigkeit des executiv=Proceſſes.

Nach erwogenem und richtig befundenem Gerichtsſtande und Perſon des Klägers und Be=

Beklagtens, ſowohl was ihre Fähigkeit gerichtliche Sachen zu betreiben, als auch die Befugniß dieſe Sache klagend anzubringen, und die Schuldigkeit ſich darauf einzulaſſen, betrift, als welches alles zum richterlichen Amte gehöret, muß vor allen Dingen unterſuchet werden, ob auch der executiv-Proceß Statt finde, wiedrigenfalls iſt die Klage angebrachtermaſſen zu verwerfen, und Statt des gebethenen blos binnen der im ordentlichen Proceß gewöhnlichen Friſt die exceptiviſche Nothdurft zu erforderen.

§. 165.

Von der Ladung wenn der executiv-Proceß Statt findet.

Hat der executiv-Proceß aber Statt, ſo wird, wie gebethen, (§. 163.) die Ladung ausgefertiget a), allenfalls auch, wenn die Eyde vor zuläßig erachtet werden, darüber zugleich die Erklärung gefordert. Der Termin muß hier räumlich ſeyn, von 3 bis 4 Wochen. Er wird aber nicht anders, als aus erheblichen beſcheinigten Urſachen verlängert b).

a) Mevius von wucherlichen Contracten Th. II. H. 11. Juſtitz-Reglement von 1718. §. 5. Calenb. Hofgerichts-Ordn. Tit. 26. §. Wenn aber ſimplicia.

b) Juſtitz-Reglement a. a. O.

Der

Der vierte Titul
von der exceptiviſchen Nothdurft.

§. 166.

Nutzen der vor dem Termin erforderten exceptiviſchen Nothdurft.

Dieſe exceptiviſche Nothdurft vor dem Termin zu erfordern, iſt daher äuſſerſt nützlich a), weil der Implorat im Termin ſich gemeiniglich nicht ſo kurz faſſen kann, der Richter aber vor dem Termin die Einreden und deren Beſcheinigung zu prüfen Gelegenheit hat, und nun im Termin die Sache kürzer gefaſſet werden kann. Wenn aber auch die exceptiviſche Nothdurft vor dem Termin einzubringen nicht erfordert worden, ſo wäre es doch, ſobald der Vortrag der Einreden etwas weitläuftig werden müßte, rathſam, ſelbige ſchriftlich zu verhandeln. In der Ladung in Sachen Kröſſe wieder Klare (in der Saml. der Acten) war die Einbringung der Einreden vor dem Termin nicht befohlen, und der Vortrag nicht ſo weitläuftig, daß er nicht im Termin hätte füglich geſchehen können. Es wurde alſo der Procurator nur vollſtändig unterrichtet, was er vorzubringen hatte, und dadurch die Sache geendiget.

a) Juſtitz = Reglement von 1718. §. 5. Hier iſt befohlen die Einreden bey Verluſt derſelben zur vorgeſchriebenen Zeit vorzubringen.

§. 167.

Von verzögerlichen Einreden.

Von verzögerlichen Einreden a) haben diejenigen, welche das weſentliche des gerichtlichen Verfahrens betreffen, Statt; hieher wird aber die Einrede der zu beſtellenden Sicherheit der Wiederklage und Unkoſten halber unbillig gerechnet b). Alle andere Einreden, welche bloſſe Förmlichkeiten des Proceſſes betreffen, wie auch der Eyd vor Gefährde c), fallen hier weg. Die Einrede des unſchicklich erwählten executiv-Proceſſes (non rite formati proceſſus) iſt hier ſehr erheblich, und muß nach demjenigen, was §. 160. u. f. und im ordentlichen Proceß Th. II. §. 232-235. ausgeführet iſt, daher begründet werden, daß entweder die Urkunden Mängel an ſich haben, welche ſie verwerflich und irrecognoſcibel machen, oder wenigſtens nicht alles das in ſich halten, was zur Begründung des executiv-Proceſſes weſentlich erfordert wird, oder auch bey dem ganzen Geſchäfte und Verbindlichkeit ſich erhebliche Zweifel hervor thun; worauf alsdenn gebethen wird: die Klage angebrachtermaſſen mit Erſtattung der Koſten zu verwerfen. Einem Vormunde, welcher ſeinen Pflegbefohlnen vor abgelegter Rechnung über einen Vorſchuß belanget, welchen er gethan haben will, wird mit Recht die Einrede entgegengeſetzet, daß er zuvor Rechnung ablegen müſſe, weil ihm die Vermuthung entgegen ſtehet, daß er ſich ſchon bezahlt gemachet habe d). Von anderen kann der Pupill aus den Verſchreibungen des Vormundes belanget werden, es ſtehet aber dem Minderjähri-

jährigen die Einrede der mangelnden Verwendung zu ſeinem Nutzen, wie auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen der Verletzung zu e).

a) Von den zugelaſſenen Einreden ſiehe Coler de proc. execut. P. 3. c. 1.

b) Dies behauptet gleichwohl Wernher P. VII. obſ. 233. Er hat aber blos das ſächſiſche und Hamburgiſche particular-Recht zum Augenmerk genommen. Leyſer Spec. 34. Med. 7. läſſet dieſe Einrede jedoch nur alsdenn zu, wenn Implorat wahrſcheinlichen Grund ſeines Cautionsgeſuches angeführet hat.

c) Verordn. vom 22. Jan. 1710. im IIten Th. der Calenb. Land. Ordn. p. 632.

d) Berger E. P. E. §. 15.

e) Mev. von wucherlichen Contracten Th. II. H. 5. §. IX.

§. 168.

Von der Einlaſſung auf die Urkunden.

Die Stelle der Einlaſſung vertritt die Anerkennung oder das Anerbiethen zur eydlichen Ablängnung, welche hier oder im Termin geſchehen kann. Wenn die Einreden ſo ſtark ſind, daß Implorat gewiß ſeyn kann, daß darauf, wie gebethen, erkannt werden wird, ſo iſt er überhaupt nicht ſchuldig, ſich über die Urkunden heraus zu laſſen. Gehet die Einrede blos dahin, daß der executiv-Proceß nicht Statt finde, ſo kann die Einlaſſung auf die Umſtände der Klage, wie im ordentlichen Proceß angehangen werden, wiewohl der Implorat der Strenge nach bitten kann, wie §. 167. bemerket iſt, wenn er nicht die Billigkeit

keit vorziehet, und die Abkürzung der Sache ſich angelegen ſeyn läſſet.

§. 169.

Von zerſtörlichen Einreden und Wiederklage.

Die zerſtörliche Einreden haben hier ſämtlich Statt a), wenn ſie nur 1) entweder in bloſſen unbeſtrittenen Rechtsſätzen beſtehen, welche keines Beweiſes bedürfen b), oder ſoweit ſie ſich auf Thatumſtände gründen, ſelbige 2) entweder ſofort durch Urkunden, oder 3) nach gemeinen Rechten, auch durch Eydeszuſchiebung, welche jedoch nie wieder den Inhalt der Urkunde laufen darf c), (exceptio in continenti liquida), oder 4) binnen eben der Friſt, welche dem Schuldner bis zur Execution doch gelaſſen werden müſte, durch Zeugen, mit deren Verhör ſodann nach den Reguln des ſummariſchen Proceſſes (§. 5. n. XVI. u. folg.) zu verfahren iſt, erwieſen werden können (exc. in continenti liquidabilis) d). Obgleich der Kläger den executiv-Proceß nicht auf Urkunden gründen kann, welche erſt herausgegeben werden ſollen, ſo muß doch dem Imploraten zur Beſcheinigung der vorgebrachten Einreden ſolches geſtattet werden e). Weil nun alle ſofort bewieſene Einreden die Klage heben, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß im executiv-Proceß der Unterſchied der Einreden, welche den Fortgang des Rechtsſtreites hemmen, keine Anwendung finde. Von der Wiederklage gilt eben das, was oben von den cumulirten Klagen geſaget worden.

a) Die

a) Die Verordnung Herzog Friedrich Ulrichs von 1617. läſſet keine andere als unverwandten Fußes zu beweiſende, und doch nur die Einrede der Zahlung und der Illiquidität zu; allein ſo ſtrenge wird ſie nicht befolget.

b) Mevius von wucherl. Contr. Th. II. H. 11. §. 15. u. f.

c) Juſtitz-Reglement von 1718. §. 5. Brunnemann ad L. 38. D. de iureiur. Schilteri Exerc. 13. §. 19. Leyſer Sp. 276. Med. 1. und folgende. Wernher P. I. O. 36. läſſet ſelbige auch auſſerhalb Sachſen nicht anders zu, als wenn beſondere Verordnungen, wie im Magdeburgiſchen, die Eydeszuſchiebung geſtatten. Allein auſſerhalb Sachſen iſt dies eine Art des ſchleunigen Beweiſes folglich im executiviſchen Proceß zuläßig. Nach ſächſiſchem Proceſſe kann man den Eyd nicht vor eine ſchleunige Beweisart halten.

d) Wernher P. 3. obſ. 198. läſſet keine Zeugen zu. Mevius von wucherlichen Contracten Th. II. H. 11. §. 16. 17. vertheidiget die Zuläßigkeit der Zeugen unwiederleglich.

e) Mevius §. 17. cit.

Der fünfte Titul

von dem im Termin abzuhaltenden Protocoll.

§. 170.

Von dem Erſcheinen der Partheyen.

Iſt der Implorat nicht erſchienen, ſo wird, wenn Implorant erſt alles von ſeiner Seite gethan hat,

hat, was ihm in der Ladung auferleget iſt, (§. 171.) die Behändigung der Ladung beſcheiniget, und gebethen, wegen ſeines ungehorſamlichen Auſſenbleibens die Urkunden als richtig, und die Schuld vor eingeräumet anzunehmen, mithin wie gebethen zu erkennen. Dieſe Strafe des Ungehorſams tritt alsdenn auf gleiche Weiſe ein, wenn Implorat zwar erſchienen iſt, aber, ohne daß er die Einrede der Irrecognoſcibilität entgegengeſetzet hat, durchaus die Anerkennung oder eydliche Abläugnung verweigert, folglich einen vorſätzlichen Ungehorſam ſich zu Schulden kommen läſſet. Dem Imploraten bleiben ſodann keine andere Einreden übrig, als welche auch in der Execution vorgeſchützet werden können a). Der Strenge nach kann eben ſo gebethen werden, wenn Implorat entweder durch einen zu dieſem hauptſächlichen Geſchäfte nicht legitimirten Anwald, oder er zwar ſelbſt, aber betrunken, erſchienen iſt; allein der Billigkeit nach wird doch nebſt Erſtattung der Koſten ein neuer Termin anberaumet, und zwar unter ausdrücklicher Auflage: dem Mangel der beſonderen Vollmacht abzuhelfen, (nüchtern und geſchickt zu erſcheinen) oder zu gewärtigen, daß die Handſchrift vor richtig angenommen werde. Iſt Implorant nicht erſchienen, ſo iſt um Entbindung von der angeſtellten Unterſuchung (abſolutio ab inſtantia) zu bitten, es wäre denn, daß Implorat ſo erhebliche Einreden vorgeſchützet, und ſo weit beſcheiniget hätte, daß er auf ſelbige um Entbindung von der Klage mit Erſtattung der Koſten bitten könnte. Sind aber beyde Theile erſchienen, und entweder im Termin oder auch vor demſelben

Ein-

Einreden vorgebracht, ſo muß Implorant darauf entweder ſofort antworten, oder, wenn er mehr Ueberlegung dazu gebrauchte, um einen anderen Termin bitten, und ſodann bis zum Schluſſe darüber verfahren werden.

a) Ludovici im Civ. Proceß H. 3. §. 18. iſt anderer Meynung. Allein die Anerkennung oder eydliche Ablåugnung vertritt die Stelle der Einlaſſung. Wird dieſe wegen des Imploraten Ungehorſams angenommen, ſo treten auch alle Würkungen der Einlaſſung ein. Unter dieſe gehöret, daß nachher keine andere Einreden vorgebracht werden können, als welche entweder das Weſen des Proceſſes betreffen, jetzo erſt entſtehen, oder zu den privilegirten gehören, oder endlich nach vorgängiger Wiedereinſetzung in den vorigen Stand annoch zugelaſſen werden.

§. 171.

Von der Vorlegung der Urkunden zur Anerkennung oder eydlichen Ablåugnung.

Implorant bringet entweder jetzo die Urſchriften bey, oder beziehet ſich auf ſelbige, wenn ſie der Klage ſchon beygefüget ſind, verlanget und gewårtiget deren Anerkennung oder eydliche Ablåugnung, wenn es bloſſe privat ſ Urkunden ſind. Die vor Zeugen ausgeſtellte, und die öffentliche Urkunden, welche ohne Siegel ausgefertiget ſind, laſſen zwar die Anerkennung aber keine eydliche Ablåugnung zu. Oeffentliche Urkunden mit einem öffentlichen Siegel verſehen erfordern weder Anerkennung noch können ſie eydlich abgelåugnet werden (ordentl. Proceß Th. II. §. 236. 242. u. f.). Mit Vorlegung der Urkunden, deren Anerkennung,

nung, oder eydlichen Abläugnung verhält es ſich auf eben die Weiſe wie im ordentlichen Proceß am angeführten Orte gezeiget worden. Auſſer den erheblichſten Vermuthungen, daß die Urkunde falſch ſey, kann die Erklärung in dieſem Proceß in Anſehung des Inhalts und Unterſchrift nicht getheilet werden a).

a) arg. L. 25. §. 1. D. de probat. L. 13. C. de N. N. P. Berger E. P. E. §. 27. Ludovici Proc. c. 5. §. 29. und im Wechſel-Proceß c. 9. §. 5.

Der ſechſte Titul

von dem Beſcheide nach abgehaltenem Termin.

§. 172.

Von der Mittheilung des Protocolls und der Entſcheidung.

Dies Protocoll wird beyden Theilen in Abſchrift mitgetheilet, und wenn die Sache nicht verwickelt iſt, ſo wird, nachdem die Partheyen einen Abtritt genommen haben, der Beſcheid beſchloſſen, niedergeſchrieben, und den Partheyen ſofort bekannt gemachet. Zuvorderſt muß über die Zuläßigkeit der verzögerlichen Einreden geurtheilet werden (§. 167.). Sind ſie zuläßig, ſo komt es auf den Grund derſelben an, nach welchem auszumachen, ob und wie denenſelben abzuhelfen, und ob Implorat bis dahin von der Einlaſſung auf die Urkunden zu entbinden ſey.

Die-

Dieſemnächſt iſt die Einlaſſung zu erwegen. Wenn die Handſchriften würklich anerkannt und weder zerſtörliche Einreden, oder doch nur unzuläßige (§. 169.) und ungegründete vorgebracht, oder wegen ungehorſamlichen Auſſenbleibens, oder auch bey ausdrücklicher Verweigerung einer categoriſchen Erklärung, ob Implorat die Urkunden anerkennen oder eydlich abläugnen wolle, dieſelbe vor anerkannt anzunehmen gebethen worden, ſo iſt letzteres zu erkennen, mithin Implorat in Capital, Zinſen und Koſten zu verurtheilen, die blos unzuläßigen Einreden aber zum beſonderen Rechtsgange zu verweiſen. Iſt die Anerkennung zwar geſchehen, aber zuläßige Einreden entgegengeſetzet, ſo iſt nunmehro über deren Grund oder Ungrund zu erkennen, mithin entweder Implorat mit deren Verwerfung zu verurtheilen, oder zu entbinden. Hat der Implorat die Urkunden eydlich abgeläugnet, ſo iſt er zu entbinden, die Unkoſten aber zu vergleichen.

§. 173.

Von der Zuläßigkeit der Rechtsmittel und von der Sicherheitsbeſtellung wegen der zur beſonderen Ausführung verwieſenen Einreden.

So lange der executiv-Proceß nicht aufgehoben iſt, ſtehen dem Imploraten die Rechtsmittel nur in Anſehung der weitern Unterſuchung (effectus devolutivus) nicht in Anſehung der Hemmung der Rechtskraft (effectus ſuſpenſivus) zu a). Die dem Imploranten zugefügte Beſchwerden laſſen aber die Rechtsmittel in beyder Betrachtung zu b).

Wird der Implorat zur Bezahlung verurtheilet und mit ſeinen unerwieſenen aber doch nicht ganz verwerflichen Einreden zum beſonderen Verfahren verwieſen, der Implorant wäre aber nicht völlig zahlbar, ſo kann er nicht anders, als gegen Sicherheitsbeſtellung wegen Erfüllung des künftigen Urtheils (cautio de iudicato ſolvendo), über deren Tüchtigkeit das Gericht zu urtheilen hat, zur Zahlung angehalten werden. Kann Implorant gar keine oder doch keine tüchtige Sicherheit beſtellen, ſo muß ſo viel, als ſeiner Einrede wegen nöthig iſt, in gerichtliche Verwahrung genommen werden c).

a) arg. L. 3. §. 13. D. ad exhib. (X. 4.) L. ult. C. de compenſat. (IV. 31.) L. 31. D. de re iud. L. 2. C. ad L. Cornel. de falſ. (IX. 22.) c. 10. §. 1. X. de appellat. arg. des jüngern R. A. §. 107. u. 174. Calenb. Canz. Ordn. Tit. 30. §. 3. Es wird vorausgeſetzet, daß die Urkunde anerkannt oder wegen des Beklagtens Ungehorſam vor anerkannt angenommen ſey. Erſteren Falls iſt gleichſam ein gerichtliches Geſtändniß von der Richtigkeit der Klage da, und dies wird einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet L. 1. 3. 6. pr. §. 2. D. L. un. C. de confeſſ. L. 56. D. de iud. Letzteren Falls hat wegen des Ungehorſams kein Rechtsmittel Statt L. 73. §. 3. D. de iud. L. 11. §. 3. L. 13. §. 4. C. ibid. L. 1. C. quor. appell. non recip. L. 23. §. ult. D. de appell. Nov. 82. c. 5.

b) Mevius von wucherl. Contract. c. 14.

c) Juſtitz-Reglement von 1718. §. 5.

Von

Von den

Rechtsmitteln

den Beſitz zu erlangen,

und

zu erhalten.

Neuntes Hauptſtück
von den
Rechtsmitteln zu Erlangung des Beſitzes.

Der erſte Titul.
von auſſergerichtlicher Erlangung eines Beſitzes, den man noch nie gehabt hat.

§. 174.
Wer den Beſitz ergreifen könne.

Einen Beſitz kann ein jeder, auch Kinder, erwerben, welche in våterlicher Gewalt ſtehen a), imgleichen ein Pupill ohne des Vormundes Beytritt, wenn er nur das Kinder-Alter von ſieben Jahren zurückgeleget hat b); Nur dem Raſenden ſtehet keine Beſitzerwerbung zu; es kann aber, zumahlen heut zu Tage, deſſen Pfleger ſolches in ſeinem Nahmen thun c). Es iſt einerley, ob wir den Beſitz ſelbſt ergreifen, oder ob ſolches durch andere Perſonen in unſerem Nahmen geſchiehet d). Wenn aber der dritte, welcher in unſerem Nahmen den Beſitz ergreifen ſollte, ſelbigen ausdrücklich blos vor ſich und in ſeinem Nahmen ergriffen hat, ſo handelt er zwar ungerecht, und muß uns desfalls Rede und Antwort geben, aber wir erlangen dennoch den Beſitz nicht,

ſondern er e). Was uns vermöge der Rechte anfällt, das wird uns auch unwiſſend durch diejenigen Perſonen, die in unſerer Gewalt ſind, erworben; in anderen Fällen aber wird unſere vorhergehende oder nachfolgende Willenserklärung dazu erfordert f). Der Beſitz, welcher uns vom Richter angewieſen wird, iſt allemahl rechtmäſig g); es wäre denn, daß ſolches durch Beſtechung oder andere Brugung der Gerechtigkeit mit unſerem Wiſſen geſchähe h).

a) arg. L. 4. §. 1. D. de uſurpat. & uſuc. (XLI. 3.). Der Soldat wird daſelbſt nur Beyſpiels und Ausdehnungsweiſe angeführet.

b) L. 4. §. 2. alleg. L. 1. §. 3. 11. L. 3. §. 1. L. 32. D. de A. vel A. P. (XLI. 2.). Alles komt auf die überlegte Abſicht an, den Beſitz ergreifen zu wollen. Hierher gehört das Beyſpiel eines Schlafenden, dem etwas in die Hand geſtecket wird. Daher wenn jemanden auch wachend, jedoch unwiſſend, oder auch einem völlig Betrunkenen, etwas in die Taſche geſtecket würde, ſo wird dadurch allein der Beſitz nicht erworben, ſondern er muß auch wachend und nüchtern in die Erwerbung des Beſitzes gewilliget haben. Wer in der Sache geirret hat, erlanget den Beſitz nicht. Der Irrthum im Nahmen ſchadet aber nicht. L. 34. D. ibid Durch die bloſſen Gedanken (animus) kann der Beſitz verlohren und erhalten, aber nicht erworben werden. L. 3. §. 6. 7. 11. 12. L. 30. §. 5. L. 44. pr. D. L. 4. C. ibid. §. 5. I. de interd. (IV. 15.).

c) L. 1. §. 3. 10. D. alleg. L. 5. D. de R. I.

d) L. 10. §. 2. L. 13. L. 53. D. de A. R. D. (XLI. 1.) L. 1. §. 5. ſeq. L. 4. 18. pr. L. 49. D. de A. vel A. P. L. 1. C. ibid. §. 5. I. per quas perſ. cuique acquir. (II. 9.).

e) L. 1. §. 19. 20. D. de A. vel A. P. L. 13. D, de donat. (XXXIX. 5.).

f) L. 13. 53. D. de A. R. D. coll. cum L. 4. L. 49. §. 2. D. de A. vel A. P.

g) L. 11. D. de A. vel A. P. L. 167. §. 1. de R. I.

h) L. 6. C. unde vi (VIII. 4.).

§. 175.

Von den Sachen, worüber der Beſitz erworben werden kann.

Die cörperlichen Sachen werden eigentlich, die uncörperlichen aber nur auf ähnliche Art (analogice, quaſi), beſeſſen a). Der Beſitz kann von keiner anderen Sache, als die man ſich eigenthümlich anzumaſſen befugt iſt, erworben werden b). Die Reichs- und Landesverfaſſung kann durch keinen Beſitzſtand geändert werden c).

a) L. 3. pr. D. de A. vel A. P. Es iſt aber nicht ohnumgänglich eine cörperliche Ergreifung dazu nöthig, ſondern es iſt hinreichend, wenn die Sache entweder im Angeſicht iſt; oder die Schlüſſel davon übergeben werden; oder ich meinem Schuldner aufgegeben habe, das mir ſchuldige Geld einem anderen, der darin williget, auszuzahlen, L. 1. §. 21. D. ibid. oder wenn ich von weitem die Sache zeige und übergebe; oder meinem Verkäufer ſage, daß er die gekaufte Sache in meinem Hauſe abſetzen ſoll; L. 18. §. 2. D. ibid. oder wenn ich die Sache mit Willen des vorigen Eigenthümers in eigene Gewahrſam genommen; L. 51. D. ibid. endlich, wenn der vorige Eigenthümer die verkaufte Sache mieths- oder bittweiſe zu beſitzen anfänget. d. L. 18. pr. L. 77. D. de R. V. (VI. 1.) L. 45. de R. I. L. 28. C. de donat. (VIII. 54.).

b) L. 23. §. 2. L. 30. D. de A. vel A. P. §. 4. I. de Leg. (II. 20.) §. 2. I. de inut. ſtipulat. (III. 20).

c) I. P. O. art. 5. §. 2. 25. 33. Aur. Bulla c. 20. §. 2. 3. C. de can. frument. urb. Romae (XI. 22.) L. 2. C. de nov. non excuſ. (XI. 3.).

§. 176.

Nur der erledigte Beſitz kann ergriffen werden.

Ein Beſitz kann nicht anders ergriffen werden, als wenn kein anderer ſich darin befindet a), zwey können dahero ſo wenig den Beſitz gänzlich (in ſolidum) ein jeder vor ſich erwerben, als wenig ein anderer an dem Orte ſtehen kann, worauf ich ſtehe b).

a) L. 3. §. 2. L. 34. L. 46. D. de A. vel A. P. L. 2. 3. C. ibid. (VII. 32).

b) d. L. 3. §. 5.

§. 177.

Was zur Beſitzergreifung gehöret.

Zu aller Beſitzergreifung gehöret: 1) die Abſicht den Beſitz zu ergreifen; 2) eine Handlung, wodurch es ſinnlich wird, daß der Beſitz ergriffen werden ſollen; 3) ein Rechtsgrund, aus welchem wir den Beſitz ergreifen. Man kann auch aus mehreren Gründen ſolches thun a); jedoch kann niemand durch nicht an den Tag gelegte Gedanken und durch die bloſſe Meynung (ſolo animo) den Grund ſeines Beſitzes veränderen b). Ohne allen anſcheinenden Grund ſich in den Beſitz ſetzen, iſt eine ſogenannte invaſio rei alienae, poſſeſſio aſinina, und derjenige welcher eine ſolche Handlung unternimt, heißt invaſor, praedo, und muß in alle Früchte, ſamt Zinſen und Koſten nach dem

Be-

Beſtimmungseyde des Verdrungenen verurtheilet werden. Sich böslich eines Beſitzes anmaſen, heiſet auch incubare Briſſonius de V. S. unter den Worten: incubare, incubatio, incubator.

a) L. 4. §. 3. 4. D. de A. vel A. P.

b) L. 3. §. 19. L. 19. §. 1. D. de A. vel A. P. L. 5. C. ibid. L. 33. §. 1. D. de uſurpat. et uſucap. L. 2. §. 1. D. pro herede (XLI. 5).

§. 178.

Von den verſchiedenen Rechtsmitteln den Beſitz zu erlangen.

Nicht mehrere Rechtsmittel, als welche in den Geſetzen oder Herkommen zu Erlangung des Beſitzes gegründet ſind, dürfen zur Hand genommen werden; denn es iſt etwas auſſerordentliches, einen Beſitz, den wir noch nicht gehabt haben, mit Vorbeygehung der ordentlichen Klage zu ſuchen. Es ſind aber folgende Rechtsmittel zu Erlangung des Beſitzes vorhanden: 1) Die Beſitzergreifung, welche vor Notarien und Zeugen geſchiehet; 2) Das Interdict, wodurch der prätoriſche Erbe in den Beſitz geſetzt zu werden verlanget (interdictum quorum bonorum directum); 3) Das Interdict wodurch der geſetzliche Erbe (heredes ab inteſtato), den Beſitz zu erhalten ſuchet, (interdictum quorum bonorum utile), 4) das Rechtsmittel, wodurch der im Teſtament eingeſetzte Erbe aus einem ohne ſichtbaren Mangel ſich befindenden Teſtament, und 5) derjenige, welcher einen Erbſchaftsvertrag vor

ſich hat, 6) das Interdict, welches der Erbe wieder die Vermächtnißnehmer, welche ihre Vermächtniſſe zu ſich genommen haben, anſteller, um in den Beſitz eingewieſen zu werden. Folgende drey Rechtsmittel ſind blos interimiſtiſch: 7) wenn die ſchwangere Wittwe wegen ihrer tragenden Leibesfrucht den Beſitz ſuchet; 8) das Rechtsmittel aus dem carbonianiſchen Edict; 9) das Rechtsmittel, welches der nächſte Anverwandte eines Verſchollenen (abſentis de cuius vita l. morte non conſtat) gebrauchet. Dahingegen finden auſſer dieſen die Erbſchaft angehenden poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln wegen der Hypothecken noch folgende Statt: 10) Das Salvianiſche und 11) das nach deſſen Beyſpiel eingeführte Interdict (interd. quaſi Salv.). Von allen dieſen Rechtsmitteln ſoll in der Folge in einzelnen Tituln gehandelt werden. Die Einſetzungen in den Beſitz, welche wegen Abweſenheit und Ungehorſams des Gegentheils geſuchet und erhalten werden, gehören nicht hierher.

Der zweyte Titul

von der auſſergerichtlichen Beſitzergreifung durch Notarien und Zeugen.

§. 179.

Von den Erforderniſſen einer Beſitzergreifung.

Dieſe Beſitzergreifung iſt in einigen Landen, wie z. E. im Heſſiſchen und Hanauiſchen bey

bey Verluſt des Rechts verbothen, und dann iſt keine Frage davon. S. Heſſ. Proc. Ordn. vom 25. Aug. (5. Sept.) 1745. §. 43. In der Churcöllniſchen Landesordn. Tit. 9. §. 1. iſt verordnet, daß dem eingeſetzten Teſtamentserben, oder wenn mehrere Teſtamente vorhanden, dem im letzten Teſtament eingeſetzten, wenn aber keines vorhanden, dem nächſten Anverwandten der Beſitz der Güther, liegend und fahrend, ſoferne ſie der Verſtorbene zur Zeit des Todes beſeſſen, ohne alle cörperliche Ergreifung verfallen ſeyn, und wenn ſich ein anderer in den Beſitz ſetzen würde, ihm ſolches weder in noch auſſerhalb Rechten zu einigem Vortheil gedeyhen, ſondern als eine ſtrafbahre That angeſehen werden ſoll. Wer den Beſitz ergreifen will, muß ſolches nie anders verrichten, als wenn ſelbiger ledig iſt, ſonſt machet er ſich einer gewaltſamen Entſetzung, eines Spoliums theilhaftig (§. 176. 181.). Nicht ohne anſcheinende Befugniß muß eine Beſitzergreifung geſchehen, ſonſt wird ein ſolcher wie ein Beſitzer im böſen Glauben angeſehen, wovon die Folgen äuſſerſt drückend ſind a). Ein ſolcher muß nicht allein alle mögliche Früchte, Nutzungen und Anfälle, welche nur mit möglichſtem Fleiſſe und ehrbar erworben werden können b), ſondern auch die Zinſen von dieſen Früchten c), und ſogar häufig den durch Zufall erlittenen Schaden vergüten d), und bekomt von nützlichen Auslagen nur das wieder, was jetzo noch nützlich iſt e). Es iſt dahero bey wiederrechtlicher Beſitzergreifung kein Vortheil, ſondern lauter Schaden zu erwarten, mithin einem jeden zu rathen, ſich nicht ohne rechtlichen

Grund

Grund in den Beſitz zu ſetzen. Kein rechtſchaffener geſchickter Mann kann ſolche verderbliche Anſchläge geben!

a) L. 1. §. 5. D. ne vis fiat ei (XLIII. 4.) L. 3. §. 22. L. 6. pr. D. de A. vel A. P. daſelbſt heiſſet es: aut aliqua ratione bonae ſidei poſſeſſionem nanciſcitur; dieſem wird derjenige entgegengeſetzet, qui furtive ingreſſus eſt poſſeſſionem, ignorante eo, quem ſibi controuerſiam facturum ſuſpicabatur & ne faceret, timebat. Calenb. Canzley-Ordn. Tit. 26. §. 4. Gail de arr. imp. c. 1. n. 22.

b) L. 20. pr. §. 3. L. 27. §. 1. L. 52. 56. D. de H. P. (V. 3.).

c) L. 20. §. 16. L. 51. in fin. D. de H. P. L. 15. D. de uſur. (XXII. 1.).

d) L. 40. pr. D. de H. P. L. 17. §. 1. D. de R. V. L. 7. §. ult. L. 8. pr. §. 1. L. ult. D. de cond. furt. (XIII 1.) L. 1. §. 34. L. pen. D. de vi & vi arm. (XLIII. 16.).

e) L. 38. 39. pr. §. 1. D. de H. P.

§. 180.

Fälle, wo die Beſitzergreifung Statt findet.

Hauptſächlich bey geſetzlich oder durch letzten Willen, oder Verträge angefallenen Erbſchaften, ſowohl in Anſehung der Lehn- und Fideicommiß- als Erbgüter; bey Vermächtniſſen; Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen a), hat die Beſitzergreifung Statt, wenn nur der Beſitz offen und ledig iſt. Bey anderen Anſprüchen und wenn der Eigenthümer noch im Beſitz iſt, würde es eine ſtrafbare Selbſthülfe ſeyn. Es pflegen die Stände des Reichs, wenn ſie Prätenſionen an Für-

Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften haben, heut zu Tage, nicht anders den Beſitz zu ergreiſen, als daß ſie noch bey Lebzeiten des jetzigen Herrn einem Feldherrn verſchloſſene Befehle ertheilen, welche augenblicklich nach jenes Ableben erbrochen werden, ſodann Truppen einrücken, Patente und Wappen anſchlagen, die Dienerſchaft in Verpflichtung, und gleich die Huldigung einnehmen laſſen müſſen. Hiernächſt aber werden gedruckte Ausführungen ihres Rechts bekannt gemachet. Sonſt geſchahe es noch wohl vor Notarien und Zeugen. Das heimliche Anſchlagen der Patente, in einem Fürſtenthume, Graf- oder Herrſchaft, worüber ſchon ein Rechtsſtreit bey einem höchſten Reichsgerichte anhängig iſt, wenn der Landesherr verſtorben iſt, welcher ſich in deſſen ruhigem Beſitz befindet, kann mit keinem gelinderen Nahmen als eines wiederrechtlichen Eingriffes beleget werden, und kann zu Mord und Todſchlag Anlaß geben. Gleichwohl nutzet dieſer gefährliche Schritt zu nichts. Der Beſitzer wird hierdurch nicht aus dem Beſitze geſetzet, ſondern nur der Anſpruch gleichſam erneuert. Wozu aber dieſes, wenn ſchon Klage erhoben iſt? Wenn dies aber noch nicht geſchehen, ſo thue man es je ehender je lieber, und betreibe die Sache fleißig.

a) L. 3. §. 6. D. de itin. actuque priv. (XLIII. 19).

§. 181.

Verfahren.

Wer nun eine ſolche Erbſchaft zu hoffen hat, wovon er beſorgen kann, daß ein anderer ſich in

den Beſitz zu ſetzen ſuchen werde, der muß auf ſeiner Huth ſeyn, daß ihm dieſer in der Beſitzergreifung nicht zuvor komme, mithin insgeheim und im voraus einen Notarius am Orte oder doch in der Gegend beſtellen, welcher ſobald, als der Erblaſſer verſtorben iſt, den Beſitz ergreife. Dieſer muß mit zwey Inſtruments-Zeugen ſich in das Sterbehaus verfügen, und wenn ſelbiges dem Erblaſſer eigenthümlich gehöret, durch Abſchneidung eines Spahnes von dem Thürpfoſten; durch Anzündung eines Feuers auf dem Heerde; durch Annehmung der Schlüſſel; ſonſt aber, wenn das Haus dem Erblaſſer nicht gehöret, blos durch Verſiegelung der beweglichen Sachen, den Beſitz ergreifen. Die privat-Verſiegelung der Sachen eines Sterbenden, oder eine jede andere wegen eines Anſpruches zugefügte Beläſtigung ſoll mit dem Verluſt der Klage, mit Erlegung des Werths an die Erben des Verſtorbenen, mit der Einziehung des dritten Theils der Güter und mit der Unehrlichkeit beſtrafet werden a). Sehr überhäuft, und daher heut zu Tage unanwendlich! Blos eine auſſerordentliche Strafe iſt nach richterlichem Ermeſſen davor an die Stelle zu ſetzen. Der Beſitz der Feldgüter wird durch Aufhebung eines Erdſchollens auf einem Acker in jedem Felde ergriffen, dabey muß aber im Notariat-Inſtrument, mit Benennung der Morgenzahl und Nachbaren, bemerket werden, welche Grundſtücke in derſelben Fluhr, durch dieſe vorbildliche Ergreifung auf einem Acker, zugleich mit ergriffen werden ſollen, welches hinreichend iſt b), in ſoferne nur nicht ſchon ein anderer den Beſitz

ergrif-

ergriffen hatte. Die Garten, imgleichen Waldungen werden durch Abhauung eines Aſtes ergriffen. Sind Gebäude in jenem, ſo kann auch die vorbildliche Beſitzergreifung geſchehen, die oben von den Häuſern beſchrieben iſt. Jagdgerechtigkeiten werden durch Loslaſſung eines oder mehrerer Hunde, durch Anſtoſſen in den halben Mond oder anderes Jagdhorn, und durch Losſchieſſung eines Gewehrs ergriffen. Zehntgerechtigkeiten laſſen ſich nicht wohl vorbildlich ergreifen. Die Verpflichtung der Zehntſamler iſt kein ſchickliches Vorbild. Gerichtsbarkeiten ergreifet man durch Berufung der Schulzen und Gerichtsbedienten, welche angewieſen nud allenfalls eydlich dahin verpflichtet werden, nunmehro den N. als ihren Gerichtsherrn zu betrachten. Dem Gerichtshalter wird das Siegel abgenommen, und im Nahmen des N. wiederum zugeſtellet. Die Zinsleute und andere Schuldner werden bedeutet, an niemand anders als an N. zu bezahlen, wiewohl dies in Anſehung derjenigen Schulden, worüber Verſchreibungen vorhanden ſind, nicht nöthig iſt. Wie alles dieſes geſchehen ſey, das muß vom Notarius auf das umſtändlichſte protocolliret, und bey jeder Beſitzergreifung im Hauſe, auf dem Felde, in den Garten, in den Waldungen u. ſ. w. Tag, Stunde und Viertel = Stunde bemerket werden, damit hieraus abgenommen werden könne, wer zuerſt den Beſitz ergriffen habe, wenn etwa mehrere eben den Einfall gehabt hätten. Stoſſen etwa die Notarien und Zeugen von beyden Seiten zu gleicher Zeit auf einem Grundſtücke zuſammen, ſo pfleget es gemeiniglich Händel zu

ſetzen;

ſetzen; und dann iſt doch nichts damit ausgerichtet, wenn auch gleich einer die Oberhand behält, und den Beſitz ergreifet, weil dies eine gewaltſame Handlung iſt, die keinen Beſitz begründen kann. Ja, wenn der eine Theil klüger iſt, als der andere, und ſich auf keine Thätlichkeiten einläſſet, ſondern nur einen Wiederſpruch (Proteſtation) einleget, ſo iſt auch dies ſchon keine ruhige Beſitzergreifung, vielmehr iſt unter dieſen Umſtänden bis zu weiter unterſuchter Sache dies Grundſtück in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

a) Auth. item qui C. de ſepulcro viol. (IX. 19).

b) L. 3. §. 1. L. 18. §. ult. L. 48. D. de A. vel A. P.

§. 182.

Von dem obrigkeitlichen Schutze bey dieſem ergriffenen Beſitze.

Das hierüber errichtete förmliche Notariat-Inſtrument iſt baldigſt auszufertigen, und ſodann in einem Geſuche um richterlichen Schutz bey der ergriffenen Poſſeſſion bey dem Richter, unter welchem die Güter belegen ſind, nachzuſuchen. Unterweilen iſt noch niemand da, welcher ſich dem Imploranten entgegenſetzet, und dann iſt es ein blos einſeitiges Geſuch, worauf der obrigkeitliche Schutz um ſo leichter ertheilet wird, wenn nur einigermaſſen ein Grund zu dieſer Beſitzergreifung vorhanden iſt. Haben aber mehrere jedoch ohne Gewaltthätigkeit und Wiederſpruch den Beſitz ergriffen, und desfalls die Notariat-Inſtrumente beygebracht, ſo wird derjenige geſchützet, welcher den

den Beſitz zuerſt ruhig ergriffen hat, mithin werden ſie oft beyde, ein jeder in denen Stücken, die er ruhig zuerſt ergriffen hat, geſchützet; es müſte denn ſeyn, daß der andere, welcher den Beſitz ſpäter ergriffen hat, ſofort beglaubt darthäte, daß ſein vermuthliches Erbrecht beſſer begründet wäre a). Dies nachher auszuführen, ſtehet ihm ebenfalls frey, denn der Beſitz wird hier nur ſeichte unterſuchet und beſtimmet. Daher und weil ſowohl dem unterliegenden Theile die Klagen auf Einſetzung in den Beſitz aus einem muthmaslichen Erbrechte, als auch die Erbſchaftsklagen ſelbſt zuſtehen, haben keine die Rechtskraft hemmende Rechtsmittel Statt b).

a) Im L. f. C. de ed. D. Adr. toll. (VI. 33.) iſt zwar geordnet, daß es bey dem Beſitze der Erbſchaft nicht auf die Zeitordnung ankommen ſolle; dies iſt aber von dem Falle zu verſtehen, wenn der Teſtamentserbe mit dem geſetzlichen Erben über das muthmasliche Erbrecht ſtreitet. Hier iſt nur die Frage: wer im Beſitz ſo lange geſchützet werden ſoll, bis das muthmasliche Erbrecht nach dem L. f. C. alleg. oder nach dem interdicto quor. bonor. utili erörtert worden.

b) L. un. C. ſi de mom. poſſ. L. 7. D. de appellat. recip.

Der dritte Titul

von dem Interdict, wodurch der prätoriſche Erbe in den Beſitz geſetzet zu werden verlanget.

(interd. quor. bonor. dir.)

§. 183.

Urſprung dieſes Mittels.

Der römiſche Prätor hat vermöge der ihm beygelegten Gewalt: das ſtrenge Recht nach der Billigkeit zu mildern, und da, wo es an geſetzlicher Beſtimmung mangelte, das Recht zu ergänzen a), mithin theils durch Edicte, auf beſtimte allgemeine Fälle b), theils nach angeſtellter Unterſuchung, in beſonderen Fällen, durch Decrete c), den Beſitz der Erbſchaftsgüter (bonorum poſſeſſionem) ertheilet. Dieſe Beſitzertheilungen ſind aber auch aus Geſetzen, Rathſchlüſſen und anderen Verordnungen erwachſen d).

a) pr. I. de B. P. (III. 10.) L. 7. §. 1. D. de iuſt. et iure.

b) L. 30. §. 1. D. de acquir. l. omitt. hered. (XXIX. 2.).

c) L. 2. §. 1. D. quis ordo in bon. poſſ. ſerv. (XXXVIII. 15).

d) t. t. D. ut ex LL. Sct. B. P. detur (XXXVIII. 14.).

§. 184.

§. 184.

Wer um den Beſitz nachſuchen könne.

Diejenigen können um den Beſitz der Erbſchaft nachſuchen, welche die hierzu nöthige Einſicht haben, und ſich verbindlich zu machen im Stande ſind a), ſonſt muß der Vater, der Vormund oder Pfleger das Anſuchen verrichten, oder darinn willigen b). Das Anſuchen der Mutter Nahmens ihrer unmündigen Tochter, woferne ſie nicht Vormünderin iſt, wird alsdenn nur als hinreichend angeſehen, wenn der Richter den Beſitz ausdrücklich auf ſelbige geſtellet hat c). Daß diejenigen, welche zum Tode verurtheilet ſind, oder welchen das Feuer und Waſſer unterſaget iſt, nicht ſollen um den Beſitz der Erbſchaft nachſuchen können, iſt heut zu Tage auſſer Gebrauch d). Wohl aber können diejenigen den Beſitz der Erbſchaft nicht ſuchen, welche vermöge der Geſetze eine Erbſchaft zu erwerben unfähig ſind e). Diejenigen welche förmlich enterbet ſind, können nicht ſowohl den Beſitz ſuchen, als die Klage wegen pflichtwiedrigen Teſtaments anſtellen f). Die Erben desjenigen, welcher den Beſitz der Erbſchaft hätte verlangen können, aber noch nicht erlanget hat, haben die Befugniß nicht, um Einſetzung in den Beſitz zu bitten, daher wenn jemand ohne meinen Auftrag um den Beſitz gebethen hätte, und ich vor der Genehmigung verſtürbe, ſo haben meine Erben keine Befugniß den Beſitz der Erbſchaft zu ſuchen g). Sind mehrere vorhanden, ſo fällt dem einen der Antheil desjenigen zu, welcher keinen Antheil daran nehmen will h). Wer

nun zum Beſitz der Erbſchaft berechtiget iſt, kann ſowohl in Perſon als durch einen Bevollmächtigten u. ſ. w. i) darum nachſuchen.

a) L. 1. 2. D. de bon. poſſ. fur. &c. compet. (XXXVII. 3).

b) L. 7. §. 1. D. de B. P. L. 4. 5. D. quis ord. in B. P. ſerv.

c) L. 15. D. de B. P.

d) L. 13. D. ibid. Die Verbannung ſchadet nichts.

e) L. 12. §. 1. D. ibid.

f) L. 8. §. 1. D. de B. P. contra tab.

g) L. 2. §. 7. D. de B. P. hiermit ſtreitet L. 4. in fin. L. 5. D. de B. P. contra tab.

h) L. 3. §. 9. L. 4. 5. u. 6. pr. de B. P. L. 4. pr. D. quis ordo in bon. poſſ. ſerv.

i) L. 3. §. 4. 7. L. 7. L. 12. §. 1. L. 15. D. de B. P. (XXXVII. 1). Den Städten komt aber auch dieſes Rechtsmittel zu, wenn gleich nicht darum gebethen iſt.

§. 185.

Von der Zeit dieſes Geſuches.

Das Anſuchen muß zur vorgeſchriebenen Zeit, und zwar von Kindern und Eltern binnen einem nützlichen Jahre, (annus utilis d. h. vier Jahren) von allen übrigen aber binnen hundert nützlichen Tagen (dies utiles) d. h. 400 Tagen geſchehen a). Es iſt auch nach neueren römiſchen Rechten keine ſollenne Annehmung des Beſitzes (agnitio bonorum poſſeſſionis) weiter erforderlich, ſondern eine ſtillſchweigende Erklärung hinreichend b). Iſt ſie aber einmahl geſuchet, ſo ſtehet ohne Wieder-

einſetzung in den vorigen Stand keine Entſagung zu c).

a) L. 2. pr. §. 1. quis ordo in B. poſſ. ſerv. L. 3. §. 3. L. 9. de B. P. L. 2. 4. C. qui admitti ad B. P. poſſ. (VI. 9). §. 4. 5. I. de B. P. Dieſe Friſten fangen von Zeit der Wiſſenſchaft und der gehobenen Hinderniß zu laufen an L. 10. 14. D. de B. P. L. 2. 3. u. 5. D. qnis ordo in poſſ. ſerv. L. 11. §. 1 D. de B. P. ſec. tab. Einem Kinde, Raſenden oder wer ſonſt unter Vormündern ſtehet, laufet dieſe Zeit nicht ehender, als bis ſie ſich im Stande befinden, ſelbſt den Beſitz der Erbſchaft zu ſuchen. L. 1. D. de bon. poſſ. fur. (XXXVII. 3) daſelbſt heiſſet es: quo ſcil. tutore tamen ceſſante infans non excluditur, und mit dieſer Ausdehnung iſt L. 7. §. 2. D. de B. P. zu verſtehen. Der Vormund kann zwar den Beſitz der Erbſchaft ſuchen, aber ohne Unterſuchung und Decret des Richters nicht ausſchlagen L. 8. D. ibid. Die Unwiſſenheit des Rechts ſchadet L. 6. C. qui admitti ad B. P. poſſunt, nicht aber die Unwiſſenheit der Thatumſtände und bäueriſche Einfalt L. 8. C. ibid.

b) §. f. I. de B. P. L. 14. 16. D. ibid. L. f. C. qui admitti ad b. p. poſſ.

c) L. 1. §. 7. D. de ſucceſſ. ed. (XXXVIII. 9.). Dieſes Geſetz redet zwar nur von der decretali bonorum poſſeſſione; Allein derjenige, welcher die edictalem geſuchet und erhalten hat, iſt in gleichen Umſtänden; denn er hat ebenfalls der Erbſchaft ſich angemaſſet.

§. 186.

Wieder wen das Geſuch zu richten.

Der Beſitz wird ſowohl einſeitig, wenn niemand da iſt, welcher wiederſpricht a), als auch wieder denjenigen, welcher die Güter in ſeinem

Nahmen unter ſich hat, und ſich vor den Erben ausgiebt, gebethen b). Auch wieder den Fiſcus und wieder eine Stadt kann der Beſitz der Erbſchaft geſuchet werden c). Der Fiſcus nimt ſich heut zu Tage keiner Erbſchaft anders an, als wenn jemand ohne Teſtament und bekannte Erben verſtorben iſt, oder das ius albinagii eintritt. Dann müſſen die Güther unter obrigkeitliche Siegel genommen, inventiret, allenfalls ein Curator beſtellet, und die unbekannte Erben durch förmliche öffentliche Ladung bey Verluſt ihres Rechts zuſammen berufen werden. Legitimiren ſie ſich unläugbahr, und ſtreiten nur untereinander, ſo muß der Fiſcus völlig heraus treten, und wird darauf ankommen, ob einer vor dem andern wenigſtens in den Beſitz der Erbſchaft geſetzet werden kann. Hat ſich nur einer oder mehrere von gleichem Grade gemeldet, oder die verſchiedene Prätendenten haben ſehr ſchwache Legitimationsgründe angeführet, ſo müſſen dieſe die Sache einzig mit dem Fiſcus ausmachen. Da aber ein ſolcher Rechtsſtreit blos über die Legitimation geführt wird, und der Fiſcus, ſo lange noch Hofnung da iſt, daß Erben vorhanden, nicht zur Erbfolge gelanget, ſo iſt ein ſolches Verfahren und die Legitimation ſelbſt nicht nach der äuſſerſten Strenge zu beurtheilen d).

a) L. f. C. de Ed. D. Hadr. toll. L. 4. pr. D. de B. P. contra tab. L. 3. §. 2. D. de B. P. ſec. tab.

b) L. 13. pr. L. 20. pr. D. ibid. Daſelbſt werden die Fälle auseinander geſetzet, wenn ein Hausſohn enterbet, der aus der väterlichen Gewalt losgelaſſene Sohn aber übergangen iſt, und der ein=

eingeſetzte Erbe entweder die Erbſchaft annimt, oder ausſchläget.

c) L. 12. D. de B. P.

d) Leyſer Spec. 98. Med. 1. Maſcard de probat. Vol. III. Concl. 1252. Voet. ad D. L. 5. Tit. III. §. 6. Carpz. P. III. Conſt. 18. Def. 29.

§. 187.

Würkung der Einſetzung in den Beſitz.

Durch die Beſitzertheilung wurde derjenige, welcher ſelbige ſuchte und erhielt, zwar nicht dem Nahmen, wohl aber der Würkung nach, Erbe a). Heut zu Tage hat keine Obrigkeit die Macht, über die Geſetze zu urtheilen, und aus einer Billigkeitsurſache wieder klahre Geſetze jemanden den Beſitz der Erbſchaft zu geſtatten. Diejenige Fälle, welche davon im römiſchen Rechte vorkommen, ſind bey uns würkliche Erbfälle, weil die Anſtriche und Erdichtungen (colores, fictiones) deren ſich der römiſche Prätor bedienen muſte, aus der römiſchen geſetzlichen und obrigkeitlichen Verfaſſung flieſſen, welche auf einen Staat von ganz verſchiedener Verfaſſung und auf ein blos angenommenes Recht nicht paſſen.

a) §. 2. I. de B. P. L. 1. 2. 3. pr. D. ibid. L. 13. pr. D. de B. P. contra tab. L. 2. D. de poſſ. hered. pet. (V. 5.).

§. 188.

Fälle wo der Prätor den Beſitz ertheilet.

Die Fälle, wo der Prätor den Beſitz der Erbſchaft ertheilte, ſind folgende: Es geſchahe ſolches

entweder A) nach einer vorläufigen Unterſuchung, und mittelſt eines abgegebenen Decrets: I) Wenn ein minderjähriger, deſſen Stand bezweifelt wird, und II) wenn eine ſchwangere Frau wegen ihrer Leibesfrucht in die Erbſchaft eingeſetzet zu werden verlanget; oder es wurde B) der Beſitz der Erbſchaft ohne Unterſuchung nach dem Edict des Prätors, nach einem neueren Geſetze oder anderer Verordnung a) ertheilet, und hierher gehören die Fälle der Erbfolge ohne Teſtament, III) aus dem Edict unde liberi, IV) unde legitimi, V) unde cognati, VI) unde vir & uxor. Dieſe ſollten jedoch heut zu Tage nicht mehr als bloſſe Beſitzertheilungen, ſondern als würkliche Erbfälle, betrachtet werden, da wir das römiſche Recht in ſeinen Verordnungen, nicht nach den beſonderen Beziehungen auf römiſche Verfaſſungen, angenommen haben. Aus der teſtamentariſchen Erbfolge und zwar wieder das Teſtament floſſen B. P. contra tabulas, l. contra lignum b). Und hierher werden gerechnet: VII) Die Beſitzertheilung, welche den nicht eingeſetzten aus der väterlichen Gewalt losgelaſſenen Kindern zukam; auch dieſe haben heut zu Tage ein eigentliches Erbrecht c). VIII) Wenn ein Bruder wieder den im Teſtament eingeſetzten Erben, den Antheil ſeines im Teſtament übergangenen Bruders, welcher aber in die Uebergehung gewilliget hat, fordert d). IX) Wenn ein Teſtament durch die Geburt eines Kindes aufgehoben worden, dieſes aber wieder vor dem Erblaſſer verſtorben, und ein anderer dieſes Kindes Erbe worden war e). X) Wenn ein Sohn in dem letzten unvollſtändigen

Teſtament förmlich enterbet, in einem vorhergehenden aber blos übergangen iſt f), wiewohl er auch hier die Nichtigkeitsklage gebrauchen kann. XI) Wenn ein Sohn unter einer Bedingung eingeſetzet war, die Bedingung aber nicht eintraf, welches eine nichtige Erbeinſetzung ausmachet, mithin ſtehet ihm die Wahl unter der Nichtigkeitsklage, und der Bitte um den Beſitz der Erbſchaft, zu. So lange als die Bedingung nicht erfüllet iſt, kann er aber nur nach dem Teſtament, nicht wieder daſſelbe, um den Beſitz bitten g). Desgleichen wenn einer unter einer Bedingung enterbet iſt, kann er um Beſitzertheilung bitten, weil eine Enterbung aus ſicheren Gründen geſchehen muß h).

a) L. un. D. ut. ex LL. SCt. B. P. detur (XXXVIII. 14).

b) L. 19. D. de B. P. contra tab.

c) L. 1. D. ibid. coll. cum Nov. 115. c. 3. & Nov. 118. woſelbſt der Unterſchied zwiſchen Hausſöhnen und losgelaſſenen Söhnen aufgehoben iſt.

d) L. 3. §. 11. L. 10. §. f. D. de B. P. contra tab.

e) L. 4. §. 3. D. ibid.

f) L. 12. §. 1. D. ibid. Wenn im L. 4. §. 2. ibid. geſaget wird: ad teſtamenta foeminarum edictum non pertinet, quia ſuos heredes non habent, ſo iſt das nicht allein durch die Nov. 115. geändert, ſondern auch auf Teutſchland nicht völlig paſſend, weil die Eltern faſt gleiche Gewalt über ihre Kinder haben.

g) L. 3. §. 12. 13. D. de B. P. contra tab.

h) L. 18. pr. D. ibid.

§. 189.

Bey der wieder das Teſtament erhaltenen Einſetzung in den Beſitz müſſen Vermächtniſſe u. ſ. w. entrichtet werden.

Weil indeſſen die eingeſetzten Erben gemeiniglich die Erbſchaft ausſchlugen, wovon ſie wuſten, daß der Beſitz wieder das Teſtament gebethen werden konnte a): der Prätor auch nur den Beſitz wieder das Teſtament ohnbeſchadet des Rechts dritter Perſonen ertheilen wollte, ſo muß ein hinterlaſſener Theil der Erbſchaft, (welcher jedoch nicht mehr, als was die Häupterzahl mit ſich bringet, betragen darf), ein Vermächtniß, Schenkung von Todeswegen, welche Eltern oder Kindern, imgleichen wenn der Ehefrauen oder Schwiegertochter, ſowohl des Sohnes als des Enkels, der Brautſchatz zurück vermachet iſt, geleiſtet werden b). Die den genanten Perſonen mittelbar durch Knechte oder Hauskinder geſchehene Vermächtniſſe fallen aber aus c). Wenn ein Subſtitut da iſt, ſo entrichtet dieſer, der Regul nach, nur die Vermächtniſſe, welche der erſte eingeſetzte Erbe zu entrichten ſchuldig war, es müſte denn ſeyn, daß der Subſtitut vor ſeine Perſon mit Vermächtniſſen beſchweret wäre, alsdenn muß er dieſelbe ohne Unterſchied entrichten d). Derjenige entrichtet keine Vermächtniſſe, welcher zwar die Beſitzertheilung wieder das Teſtament ſuchet, jedoch ſelbiges offenbar als nichtig über den Haufen werfen kann. Z. E. der im Teſtament übergangene Hausſohn e). Es wäre denn, daß das Vermächtniß oder Fideicommiß ohne Teſtament

z. E.

z. E. dem gegenwärtigen Erben auferleget wäre f). Wer nun den Beſitz der Erbſchaft wieder das Teſtament erlanget, der kann das ihm oder denenjenigen, durch die er erwirbet, ausgeſetzte Vermächtniß, Schenkung von Todeswegen, Fideicommiß, nicht forderen g).

a) L. 4. L. 17. D. de leg. praeſt. (XXXVII. 5).

b) L. 20. §. 2. D. de B. P. contra tab. L. 1. C. ibid. (VI. 12). L. 12. pr. D. de ini. rupto irr. fact. teſt. Wenn kein Brautſchatz eingebracht iſt, ſo gilt auch das Vermächtniß deſſelben nicht L. 15. §. 3. de leg. praeſt. wohl aber wenn nur mehr im Vermächtniſſe iſt L. 9. ibid.

c) L. 3. §. 2. 3. 4. 5. D. ibid.

d) L. 5. pr. L. 11 - 13. D. ibid. L. 34. §. 2. L. 35. D. de vulg. & pup. ſubſtit. (XXVIII. 6).

e) L. 15. pr. L. 16. D. ibid. L. 5. §. 1. D. de B. P. ſec. tab.

f) d. L. 5. §. 1.

g) L. 18. §. 1. D. de B. P. contra tab. L. 5. §. 2. de leg. praeſt.

§. 190.

Fälle wo die Beſitzertheilung nicht Statt findet.

Iſt das Teſtament ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Annehmung des Vermächtniſſes, oder durch Einlaſſung auf eine geforderte Schuld, ohne Vorbehalt, als gültig angenommen, ſo fällt das Geſuch hinweg, wieder daſſelbe in den Beſitz geſetzet zu werden a). Wird die Beſitzertheilung als nichtig aufgehoben, ſo kann das Vermächtniß wieder gefordert werden b). Derjenige, welcher

die

die Enterbung ſelbſt geſchrieben hat, kann keine Beſitzertheilung bitten c).

a) L. 3. §. fin. L. 14. pr. L. 15. D. de B. P. contra tab. L. 5. §. 2. 4. de leg. praeſt. B. P. contra tab. pet.

b) L. 5. §. 3. cit.

c) L. 8. §. 6. D. de B. P. contra tab.

§. 191.

Beſchaffenheit des Teſtaments, wieder welches der Beſitz geſuchet wird.

Das Suchen um Beſitzertheilung nach dem Teſtament ſetzet voraus, daß ein ſchriftliches oder mündliches Teſtament und zwar das neueſte a) vorhanden ſey b); ob es gleich ſich bey einem dritten befindet, und nicht eröffnet c); oder verlohren gegangen, nachdem der Erblaſſer verſtorben iſt d). Sind mehrere Exemplare von einem Teſtament vorhanden, ſo iſt es genug eins aufzuweiſen e). Hat einer zu einer und eben derſelben Zeit zwey verſchiedene Teſtamente gemachet, ſo gelten ſie beyde f). Iſt ein Original und eine Copey gemachet, ſo muß jenes beygebracht werden g). Das Teſtament muß nur nicht mit Zeichen geſchrieben h) und der Nahmen des Erben nicht vor dem Tode des Erblaſſers ſo ausgelöſchet ſeyn, daß ſelbiger nicht geleſen werden kann. Iſt es nachher geſchehen, und ſtehet nur der Inhalt zu beweiſen, ſo ſchadet es nichts, wenn auch gleich das Teſtament ganz verlohren wäre i). Iſt der Nahmen des Erben vom Erblaſſer durchgeſtrichen, ſo gilt das Teſtament nicht, wenn er auch noch geleſen

leſen werden könnte k). Der Irrthum im Vor- oder Zunahmen hindert nicht l). Auf was vor Materie das Teſtament geſchrieben iſt, darauf komt nichts an m), nur darf es an den Siegeln nicht fehlen n), und der Faden muß unverletzt ſeyn, womit es zuſammengenähet iſt o). Der Erblaſſer muß zur Zeit des errichteten Teſtaments und zur Zeit des Todes die Fähigkeit ein Teſtament zu errichten gehabt haben. Auf die Zwiſchenzeit hingegen komt nichts an p). Hat er zur Zeit der Errichtung die Befugniß zu teſtiren gehabt, und nur nachher verlohren, und iſt ſo geſtorben, ſo gilt das Teſtament, zumahl wenn der Erblaſſer durch Codicill oder einen anderen ſchriftlichen Aufſatz erkläret hat, daß ſein voriges Teſtament gelten ſolle q). So lange als noch Kinder den Beſitz wieder das Teſtament ſuchen könnten, hat das Geſuch des eingeſetzten Teſtamentserben um den Beſitz der Erbſchaft nicht Statt r). Auch einem unter einer Bedingung oder auf einen ungewiſſen Tag eingeſetzten Kinde komt der Beſitz nach dem Teſtament zu. Wenn aber auch die Bedingung nicht eintritt, bleibet ſelbiges doch in dem Beſitz, gleichſam als ob ſelbiger wieder das Teſtament ertheilet wäre s). Der eingeſetzte Haupterbe gehet in dem Geſuche um den Beſitz dem nachher eingeſetzten (ſubſtituto) vor t). Nur alsdann, wenn geordnet iſt: demjenigen von meinen unmündigen Kindern, welches zuletzt verſterben wird, ſubſtituire ich den Titius; es ſind aber zwey und mehrere unmündige Kinder auf einmal umgekommen, ohne daß auszumachen ſtehet, welches zuerſt und welches

zuletzt

zuletzt verſtorben; ſo kann der Subſtitut aller Antheil verlangen u). Beſonders kann der in einem vorherigen Teſtament eingeſetzte Erbe den Beſitz nach dem Teſtament ſuchen, wenn der Erblaſſer ſein zuletzterrichtetes Teſtament, wodurch das erſte der Strenge nach aufgehoben und vernichtiget war, wiederum in der Abſicht zerriſſen oder ſonſt ungültig gemachet hat, damit das erſtere gelte v). Wenn gar nicht erhellet, welchen Theil der Erbe haben ſoll, z. E. Cajus ſoll mein Erbe in denjenigen Theile ſeyn, welcher in einem anderen Aufſatze benannt iſt, und dieſer findet ſich nicht, ſo kann der Beſitz der Erbſchaft nach dem Teſtament nicht geſuchet werden w). Iſt es hingegen Bedingungsweiſe geſetzet, z. E. wenn ich den Titius in meinem vorigen Teſtament zur Hälfte zum Erben eingeſetzet habe, ſo ſoll er zur Hälfte mein Erbe ſeyn, ſo wird er als ein Bedingungsweiſe ernannter Erbe in den Beſitz geſetzet x), aber nicht leicht wird ein vernünftiger Menſch ſo verordnen.

a) L. 1. §. 1. L. 8 §. 4. D. de B. P. ſec. tab. (XXXVII. 11).

b) L. un. D. ſi tab. teſt. extabunt (XXXVII. 2). L. 1. C. de bon. poſſ. cont. tab. liberti (VI. 13).

c) L. 1. §. 2. D. de B. P. ſec. tab. Dieſes Geſetz muß ſo verſtanden werden, daß über das Daſeyn und den Inhalt nicht geſtritten wird. t. t. D. & C. de tab. exhib. (XLIII. 5. VIII. 7).

d) d. L. 1. §. 3. D. L. 10. §. 2. D. teſtament. quemadm. aper. (XXIX. 3).

e) L. 1. §. 5. h. t.

f) L. 1. §. 6. h. t.

g) L. 1. §. 7. ibid. L. ult. D. teſtam. quemadm. aper.

h) L. 6. §. 2. D. de B. P.

i) d. L. un. D. ſi tab. teſtam. extab. L. 2. §. 7. L. 12. pr. D. h. t.

k) L. 8. §. 3. D. h. t.

l) L. 8. §. 2. D. h. t.

m) L. 4. D. h. t. Charta deletitia heiſt hier nicht Löſchpappier, ſondern auf welches ſchon etwas geſchrieben, aber wieder ausgelöſchet worden. Dies iſt aber nicht von unſerem Pappier zu verſtehen. Weder auf Löſchpappier noch auf bereits beſchrieben geweſene Bogen können gültige Urkunden geſchrieben werden. In opiſthographo heiſſet auf dem Rücken beſchrieben. Briſſ. de V. S. L. 10. pr. D. teſtam. quemadm. aper.

n) L. 7. D. h. t. L. 2. C. ibid.

o) L. 1. §. 10. D. h. t.

p) L. 19. D. qui teſt. fac. poſſ. L. 1. §. 8. D. h. t. Dieſem ſcheinet L. 2. C. de ed. D. Adr. toll. in denen Worten: vel ſervus defunctus eſſe dicetur, entgegen zu ſeyn; allein dies muß von einer ohne alle Beſcheinigung angeführten Einrede verſtanden werden.

q) L. 1. §. 9. D. h. t. Hiermit ſtreitet L. 11. §. 2. D. ibid.

r) L. 2. pr. D. h. t.

s) L. 2. §. 1. L. 5. pr. L. 6. D. h. t. L. 23. D. de hered. inſtit.

t) L. 2. §. 4. 5. 8. D. h. t. L. 1. C. de ed D. Adr. toll. (VI. 33).

u) L. 11. pr. D. h. t.

v) L. 11. §. 2. D. h. t.

w) L. 12. D. h. t.

x) ibid.

§. 192.

§. 192.

Von dem Geſuche ſelbſt.

Nachdem dasjenige, was die Geſuche um Ertheilung des Beſitzes überhaupt betrift, voraus erinnert worden, ſo kann nunmehro das poſſeſſoriſche Rechtsmittel, wodurch ein prätoriſcher Erbe verlangte in den Beſitz geſetzet zu werden, mit wenigem vorgetragen werden. Hatte jemand vom Prätor, und alſo heut zu Tage von jedem rechtmäßigen Richter, die ſogenannte bonorum poſſeſſionem erhalten a), ſo konnte nunmehro bey dem Richter, unter welchem wenigſtens der größte Theil der Erbſchaft belegen iſt, wieder den jetzigen Beſitzer der Erbſchaft, welcher entweder als Erbe oder als Beſitzer b) die Erbſchaft oder einzelne Stücke derſelben unter ſich hat, oder böslich zu beſitzen aufgehöret hatte c), gebethen werden, daß dieſer ihm als dem muthmaslichen Erben den Beſitz der Erbſchaft mit allem Zubehör abtrete d), der Implorat aber, falls er zu ruhen nicht gemeynet, hernach die Erbſchaftsklage petitoriſch an- und ausführe e). Dieſe Klage fällt begreiflicher Weiſe weg, wenn der Gegentheil mit Grunde die Verjährung vorſchützet f). Auſſer dieſem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel kommt aber auch dem prätoriſchen Erben eine petitoriſche Erbſchaftsklage zu g).

a) Quorum bonorum ex edicto meo illi poſſeſſio data eſt L. 1. pr. D. quor. bon. (XLIII. 2.) L. 1. C. ibid. (VIII. 2.).

b) §. 3. I. de interd. (IV. 15.) L. 11. §. 1. L. 12. L. 13. pr. D. de H. P. (V. 3.) L. 2. D. quor. bon.

c)

c) Quod de his bonis pro herede vel pro poſſeſſore poſſides, poſſideresve, - - - quod quidem dolo malo feciſti, uti deſineres poſſidere d. L. 1. L. 2. D. L. 2. C. ibid.

d) L. 2. §. 1. ibid.

e) L. 3. C. ibid.

f) L. 1. pr. ibid.

g) t. t. D. de poſſ. hered. petit. (V. 5.).

Der vierte Titul

von dem Rechtsmittel, wodurch der geſetzliche Erbe den Beſitz zu erlangen ſuchet.

(interdictum quorum bonorum utile)

§. 193.

Hiervon iſt nichts beſonderes zu bemerken, ſondern es komt nur wiederum darauf an, daß der Implorant ſehr groſſe Wahrſcheinlichkeit vor ſich habe, daß er der nächſte geſetzliche Erbe ſey, ob ihm gleich desfalls unerwieſene Einwendungen gemachet werden. Auf dieſes muthmasliche Erbrecht, als den einzigen Grund aller poſſeſſoriſchen Rechtsmittel bey den Erbſchaften, kann er in den Beſitz geſetzet zu werden verlangen a). Auch bey Lehns- Fideicommiß- und ſtatutariſchen Erbfolgen hat dieſes Rechtsmittel Statt. Wenn jemand aus einem Erbvertrage, welchem kein ſichtbarer Mangel anklebet, ein muthmasliches Erbrecht hat, und in den Beſitz der Erbſchaft eingeſetzet zu werden verlanget, ſo hat dieſer Fall mehrere

Aehnlichkeit mit dem nächſtfolgenden Rechtsmittel. Wenn hingegen der geſetzliche Erbe dieſes Rechtsmittel unter denen Umſtänden zur Hand nimt, wo er ein Teſtament wieder ſich hat, und der Teſtamentserbe ſchon im Beſitz der Erbſchaft iſt, und nicht ſichtbahre Mängel ſofort darzuthun im Stande iſt, ſo hat ſelbiges keine Statt, und muß vielmehr als eine Nichtigkeitsklage angebracht werden.

a) L. 1. 3. C. quorum bon.

Der fünfte Titul

von dem Rechtsmittel, welches der in einem von ſichtbahren Mängeln befreyeten Teſtament eingeſetzte Erbe, um in den Beſitz der Erbſchaft geſetzet zu werden, zur Hand nimt. (remed. ex L. fin. C. de ed. D. Hadr. toll.)

§. 194.

Von dem Gerichtsſtande.

Dieſes Rechtsmittel hat die gröſte Aehnlichkeit mit der Einſetzung in den Beſitz der Erbſchaft nach dem Teſtament, nur daß ſich dieſes weiter erſtrecket a). Selbiges muß ebenfalls bey dem Richter, unter welchem die Erbſchaft oder doch der gröſte Theil derſelben belegen, angebracht werden b).

a) L. ult. C. Theod. de teſtam.

b)

b) Im L. f. C. de ed. D. Adr. toll. (VI. 33.) wird nur der rechtmäßige Richter, ohne Beſtimmung, genant; allein im L. un. C. ubi de hered. agatur, und L. un. C. ubi de poſſeſſ. (III. 16. 20.) iſt der Richter, unter welchem die Sache belegen, deutlich beſtimmet und L. 66. §. fin. D. ad SCt. Trebell. (XXXVI. 1.) entſcheidet, daß da, wo der mehreſte Theil der Erbſchaft belegen, geklaget werden könne.

§. 195.

Von den ſtreitenden Theilen.

Der Implorant iſt hier der in dem ganzen Nachlaſſe, oder einem Theile deſſelben a) eingeſetzte Teſtamentserbe; es ſey nun der erſte, oder der nachgeſetzte (ſubſtitutus), der directe oder Fideicommißerbe. Einem Vermächtniß, oder Schenknehmer von Todeswegen komt dieſes Rechtsmittel nicht zu, ſondern wenn das Teſtament, Codicill, Schenkung von Todeswegen auſſer Zweifel iſt, ſo kann nach Beſchaffenheit der Umſtände, mittelſt Beyfügung dieſer letzten Willensverordnung, um einen bedingten oder unbedingten Befehl gebethen werden. Dieſes Rechtsmittel erfordert durchaus ein Erbrecht b). Der Implorat iſt hier nach den vorigen Reguln zu beurtheilen (§. 186.). Nur kann dieſes Rechtsmittel auch einſeitig angeſtellet werden, wenn nähmlich niemand vorhanden iſt, welcher dem Imploranten den Beſitz ſtreitig machet c). Auch kann der muthmasliche Teſtamentserbe, welcher ſich in dem Beſitze der Erbſchaft befindet, wenn der Inteſtaterbe ein poſſeſſoriſches Rechtsmittel, nicht, wenn er die petitoriſche Erbſchaftsklage anſtellet, aus dem nähmlichen Grunde

 die

die Einrede der unſtatthaften Klage entgegen ſetzen d). Wieder denjenigen, welcher die Erbſchaft aus einem Erbvertrage beſitzet, hat dieſes Rechtsmittel keine Statt, ſondern hier muß auf Nichtigkeit des Erbvertrages geklaget werden, wenn dies mit Rechtsbeſtande geſchehen kann.

a) L. f. C. de ed. D. Adr. toll.

b) Struben Th. IV. Bed. 31. Das Gegentheil behauptet Leyſer Spec. 381. med. 4. 5. Spec. 500. Er wirft aber in dieſer ganzen Materie faſt alles durcheinander.

c) L. f. C. de ed. D. Adr. toll. wo es heiſſet: ſin autem aliquis contradictor extiterit.

d) ibid.: et ei poſſeſſio acquiratur, qui potiora ex legitimis modis iura oſtenderit, ſive qui miſſus eſt, ſive qui antea detinens contradicendum putavit. Wem ein Klagerecht zuſtehet, dem wird noch viel ehender eine Einrede verſtattet. L. 1. §. 4. D. de ſuperfic. (XLIII. 18.).

§. 196.

Von dem Rechtsgrunde und der Bitte.

Der Grund dieſes Rechtsmittels iſt wiederum kein anderer, als das muthmasliche Erbrecht, welches aus einem Teſtament entſpringet, das keinen ſichtbaren Mangel an ſich hat; Es muß daher das Teſtament in Urſchrift gleich bey der Imploration beygeleget, oder wenigſtens ſelbiges in einem dazu anberaumten Termin beygebracht und zugleich die gehörige Eröfnung nach recognoſcirten Siegeln, wenn es ein verſchloſſenes Teſtament iſt, beygebracht werden a). Von einem

einem blos mündlichen Teſtament b), worüber auch nicht einmal von einem Notarius eine Urkunde verfertiget iſt, muß ein eydliches Zeugenverhör beygebracht werden, worinn diejenigen Zeugen, welche bey der Errichtung des Teſtaments zugegen geweſen ſind, wenigſtens zwey derſelben, wenn ſo viel noch am Leben ſind, nicht allein den Inhalt, ſondern auch alle erforderliche Förmlichkeiten bezeugen. Das Teſtament muß keinen Mangel an ſich haben, welcher einem Richter in die Augen leuchtet c). Das Teſtament muß alſo von Zeugen in gehöriger Anzahl unterſchrieben ſeyn d), welches nach dem Unterſchiede der förmlichen und befreyeten letzten Willen, ingleichen nach der hinzugefügten codicillariſchen Clauſul zu beſtimmen iſt. Die Siegel der Zeugen müſſen unverletzt, und wenn es aus mehreren Bogen beſtehet, die Faden, womit es zuſammengenähet iſt, und worauf die Siegel geſetzet ſind, nicht zerſchnitten ſeyn e). Das Teſtament darf nicht zerriſſen, durchgeſtrichen oder ausgelöſchet ſeyn, wenn es auch nur der Nahmen des Erben wäre, welcher durchgeſtrichen worden, ob er gleich noch geleſen werden kann f). Könnte jedoch der Implorant ſo gleich bey der Imploration zeigen, daß dieſe Vernichtung des Teſtaments aus Irrthum oder durch Bosheit des Gegners veranlaſſet worden, ſo wäre er dennoch in den Beſitz einzuſetzen g). Dem Erblaſſer muß es nicht offenbar an der Fähigkeit, ein Teſtament zu errichten, ermangelt haben (§. 191. §. 198.). Inſoferne augenſcheinlich über Güther Verordnung gemachet iſt, worüber der Erblaſſer nach dem Buchſtaben

des Geſetzes nichts verordnen kann, z. E. wieder ſtatutariſche Portion, machet auch dieſes einen ſichtbahren Mangel aus. An der Erbeseinſetzung darf ſich kein ſichtbarer Mangel äuſſern (§. 191.). Es dürfen alſo auch diejenige Perſonen, welche nothwendig zum Erben einzuſetzen ſind, nicht übergangen oder aus Urſachen enterbet ſeyn, welche den Geſetzen nicht gemäß ſind h). Alles was der Gewißheit des Willens des Erblaſſers nach der Lage des Teſtaments im Wege ſtehet, ſchadet auch dieſem Geſuche. Hierher gehöret, wenn der Erbe das Teſtament ſelbſt geſchrieben hat, und es an der Genehmigung des Erblaſſers fehlet. Bey gerichtlichen Teſtamenten komt es darauf an, daß gleich bey der Imploration gezeiget werde, daß alles bey der gerichtlichen Uebergabe des Teſtaments geſchehen ſey, was dazu weſentlich erforderlich iſt, wobey denn auf die ſtatutariſchen Rechte vorzüglich mit zu ſehen iſt. Wenn das Teſtament vermöge der ausdrücklich oder ſtillſchweigend hinzugefügten codicillariſchen Clauſul noch gerettet werden kann, ſo ſchadet der ſich äuſſernde Mangel nicht. Es muß ferner nicht augenſcheinlich an der Einheit der Handlung (unitas contextus) mangeln, ſonſt kann das Teſtament auch nicht einmal als Codicill beſtehen i). Indeſſen ſchadet unter dieſen Umſtänden der Mangel der Einheit nicht: wenn einer ein ſchriftliches Teſtament vor ſieben zuſammen berufenen Zeugen zu machen Willens iſt, den Zeugen auch in einer ununterbrochenen Handlung das bereits vorher geſchriebene und bis zur Vollziehung fertig liegende Teſtament vorgeleſen wird, da dieſes aber

ge-

geſchehen, die Zeugen nicht auf einmal ſondern zu verſchiedenen Zeiten unterſchreiben und unterſiegeln, oder nunmehro vom Erblaſſer freywillige Handlungen vorgenommen werden, welche die Teſtamentshandlung unterbrechen. Als ſchriftliches Teſtament betrachtet, kann es freylich alsdenn nicht gelten, weil die Einheit der Handlung unterbrochen iſt; allein es hat alle Eigenſchaften eines mündlichen Teſtaments, und iſt als ein ſolches aufrecht zu erhalten k). Die Bitte wird auf die Einſetzung in den Beſitz der Erbſchaft mit allem, was dazu gehöret, gerichtet.

a) L. 1. §. 7. D. de B. P. ſec. Tab. L. f. C. de ed. D. Adr. toll. in den Worten: ſi quis iudici oſtenderit teſtamentum.

b) L. 8. §. 4. D. de B. P. ſec. tab.

c) L. f. C. h. t. neque ex quacunque ſuae formae parte vitiatum, ſed quod in prima figura ſine omni vituperatione appareat.

d) d. l. f. C. depoſitionibus teſtium legitimi numeri vallatum. Alſo müſſen bey dem Teſtamente eines Blinden oder des Schreibens Unerfahrnen 8 Zeugen zugegen geweſen ſeyn und der achte Zeuge Statt des Erblaſſers bey der Vorleſung zugeſehen haben, daß alles richtig niedergeſchrieben worden.

e) L. 1. §. 10. L. 7. D. de B. P. ſec. tab. L. 2. C. ibid.

f) d. l. f. C. h. t. non cancellatum neque abolitum. L. 8. §. 3. D. de B. P. ſec. tab.

g) L. un. D. ſi tab. teſtam. extab. L. 2. §. 7. L. 12. pr. D. de B. P. ſec. tab.

h) Wenn es im L. 2. C. h. t. heiſſet: quamvis quis ſe filium defuncti praeteritum eſſe alleget, ſo iſt dieſes von dem Falle zu verſtehen, wenn noch

nicht ausgemachet iſt, daß derjenige, welcher das Teſtament als ein übergangener Sohn anſichtet, auch würklich ein Sohn ſey, ſondern hierüber ebenfalls geſtritten wird.

i) L. f. §. ult. C. de Cod. (VI. 36).

k) L. 3. D. de teſtam. milit. (XXIX. 1).

§. 197.

Von dem hierauf abzugebenden Beſcheide.

Wenn der Implorant einen Beſitzer vor ſich hat, welcher ihm keinen Streit machet, ſo kann ohne Bedenken dem Imploranten willfahret werden a). Iſt aber einer in dem Beſitze, welcher dem Imploranten den Rang ſtreitig machet, ſo komt es darauf an, ob Implorant ſein Geſuch, ſoweit es auf Thatumſtände ankomt, durch gerichtliche oder Notariat = Urkunden ſogleich völlig bewieſen hat, und der Fall ſo beſchaffen iſt, daß keine Einreden des Gegentheils gedacht werden können. Z. E. wenn der Gegentheil blos als Beſitzer ohne allen Rechtsgrund die Erbſchaft beſitzet. Unter ſolchen Umſtänden kann ein unbedingter Befehl, und bey eintretendem Zweifel ein bedingter Befehl erlaſſen werden; wenn das Teſtament keinen ſichtbaren Mangel an ſich hat. Tritt aber dieſes ein, ſo iſt der Implorant ſofort abzuweiſen, die Entſcheidungsgründe aber dem Beſcheide einzurücken. Nicht leicht muß das Geſuch zur bloſſen Vernehmlaſſung communiciret werden.

a) L. f. C. de ed. D. Adr. toll. verbis: mittatur quidem &c.

§. 198.

§. 198.

Von den Einreden des Imploraten.

An verzögerliche Einreden iſt hier nicht zu gedenken, woferne ſie nicht das Weſen des Rechtsſtreites und der Sache betreffen. Dahingegen muß dem Imploraten, falls er es verlanget, das ſchriftliche Teſtament im Original zur Einſicht vorgeleget werden. Bey einem gerichtlich übergebenen oder von Zeugen unterſchriebenen und von einem Notarius beglaubigten Teſtament, können ſich die geſetzlichen Erben nicht zur eydlichen Abläugnung der Unterſchrift des Teſtaments erbiethen, ſondern die Unterſchrift wird vermöge des gerichtlichen oder Notariat=Glaubens vor richtig gehalten. Bey einem privat=Teſtament ohne Notariat=Beglaubigung aber werden entweder die Zeugen zur Anerkennung ihrer Hand und Siegel vorgefordert, oder, wenn ſie abweſend ſind, ihnen ſelbiges an dem Orte ihres Aufenthaltes zu gleichem Endzweck vorgeleget a). Es iſt aber auch ſchon genug, wenn nur zwey Zeugen ihre Unterſchriften und Siegel als richtig erkennen, und dabey eydlich verſichern, daß die übrige Zeugen gleichfalls in ihrer Gegenwart unterſchrieben und unterſiegelt haben b). Läugnet ein oder mehrere Zeugen ſeine Hand und Siegel, ſo entſtehet hieraus ein ſichtbarer Mangel, obgleich hernach im ordentlichen Rechtsgange das Gegentheil zu erweiſen unbenommen bleibet c). Iſt es hingegen ein von einem Vater, Mutter oder Soldaten eigenhändig geſchriebenes oder unterſchriebenes ohne Zeugen errichtetes befreyetes Teſtament, ſo iſt die eydliche

Abläugnung allerdings zuläßig, und wenn dieſe erfolget, das Teſtament ſo lange aus dem Wege geräumet, bis die Richtigkeit des letzten Willens auf andere rechtliche Art dargethan wird. Finden ſich auch bey der Beſichtigung des Teſtaments andere Mängel, welche daſſelbe nichtig machen; ſo ſind ſelbige gleichfalls vom Imploraten an dieſem Orte anzubringen. Auſſer dieſen durch die Beſichtigung des Teſtaments entdeckten offenbaren Mängeln des Teſtaments ſtehen dem Imploraten alle die Einreden zu, welche ſelbiges ſofort dergeſtalt über den Haufen werfen, daß es weder nach dem prätoriſcheu Rechte, noch vermöge der hinzugefügten codicillariſchen Clauſul gerettet werden kann; wenn nur dieſe Einreden entweder in bloſſen Rechtsſätzen beſtehen, oder, ſo weit ſie ſich auf Thatſachen gründen, ſofort beſcheiniget ſind, oder doch binnen kurzem beſcheiniget werden können. In dem L. 2. C. h. t. d), werden folgende Einreden als unzuläßig verworfen: 1) quando quis ſe filium defuncti praeteritum alleget (§. 196). Dies heiſet wohl, wenn ſich einer vor den Sohn des Erblaſſers ausgiebet, und ſeine Uebergehung behauptet. Jenes iſt illiquid. Iſt es aber gewis ein Kind des Erblaſſers, ſo iſt es ja ein ſo wiederrechtliches Teſtament, daß dies jedem Rechtsgelehrten in die Augen leuchtet. 2) Si falſum teſtamentum dicatur. Freylich mußte dieſe Einrede die Einſetzung in den Beſitz nicht aufhalten, weil man dem Teſtament gemeiniglich nicht anſehen kann, ob es untergeſchoben iſt; 3) aut inofficioſum; auch hier komt es auf Beweis ſolcher Umſtände an, die nicht aus dem Teſtament erſehen wer=

werden können, ſondern bewieſen werden müſſen; 4) ſeu alio vitio ſubiectum, z. E. daß es durch ungeſtümes Anhalten, Furcht, Liſt, oder Zwang zum Stande gebracht, das Teſtament wieder aufgehoben oder über Güter Verordnung gemachet worden, worüber dem Erblaſſer keine Befugniß zu teſtiren zuſtund; 5) vel ſervus defunctus eſſe dicatur, welches die Fähigkeit, ein Teſtament zu errichten, betrift; allein offenbar ſind dieſe Einreden nur alsdenn nicht zuläßig, wenn ſie nicht ſofort erwieſen ſind, und dies beweiſen die Worte: quamvis — alleget — — dicatur e). Hat nun der Implorat keine ſolche Einreden, welche das Teſtament zernichten, vorgebracht, ſo muß Implorant entweder ſofort, wenn alles ohne Wiederrede vor ihn klar iſt, oder im zweifelhaften Falle, nach vorherigem weiteren Gehör, in den Beſitz eingeſetzet werden f). Die Einrede der Verjährung, wenn 30 Jahre verfloſſen ſind, hebet das Geſuch des Klägers völlig auf g). Nichtsweniger die Einrede des wiederrufenen Teſtaments, wenn darüber entweder ein gerichtliches Protocoll, oder 3 Zeugen vorhanden, und im letztern Falle 10 Jahre darüber verfloſſen ſind, oder ein jüngeres Teſtament vorhanden, gehöret ebenfalls hierhier h). Auch die Einrede, daß über Güter disponiret ſey, worüber nicht vom Erblaſſer diſponiret werden konnte, wenn ſelbiges ſofort klar iſt. Es darf aber ein Beklagter, welcher mit dieſem Rechtsmittel belanget iſt, vor Erledigung deſſelben, nicht ſchon voreylig auch petitoriſch auf Nichtigkeit des Teſtaments klagen, ſondern, wenn dieſes geſchähe, muß dieſe Klage ſo lange als un-

ſtatthaft erkannt werden, bis das poſſeſſoriſche Rechtsmittel geendiget iſt.

a) L. 4. 7. D. teſtam. quemadm. aper. (XXIX. 3).

b) L. 6. D. ibid. Hier wird zwar der mehreſte Theil der Zeugen, welche alſo wenigſtens viere ſeyn müßten, erfordert; allein es iſt daſelbſt von der Eröfnung des Teſtaments die Rede, und ich rede von dem Beweiſe.

c) L. 1. §. 2. D. ibid.

d) Pauli ſent. recept L. III. tit. 5. §. 14. ſive falſum, ſive ruptum, ſive irritum dicatur eſſe teſtamentum, ſalva eorum diſceptatione, ſcriptus heres iure in poſſeſſionem mitti deſiderat.

e) L. 13. §. 2. D. ad SCt. Trebell. (XXXVI. 1).

f) L. f. C. h. t. & ei poſſeſſio acquiratur, qui potiora ex legitimis modis iura oſtenderit.

g) ibid: niſi tantum tempus effluxerit, quod poſſit poſſeſſori pleniſſime ſecuritatem ſuper dominio praeſtare, vel ipſi qui miſſus eſt, omnem intentionem excludere. Si enim vel ex una parte vel ex utroque latere temporis prolixitas occurrerit, manifeſtiſſimnm eſt, non ſolum miſſionem, ſed etiam ipſam principalem cauſam eſſe ſopitam, und hierdurch iſt das alte Recht geändert. Pauli ſent. recept. Lib. 3. Tit. 5. §. 16.

h) L. f. C. h. t. und hierher gehören die Worte: neque cancellatum, neque abolitum L. 27. C. de teſtam. (VI. 33).

§. 199.

Von den Rechtsmitteln.

Wieder den Ausſpruch über den Beſitz haben keine die Rechtskraft hemmende Rechtsmittel Statt a). Sie werden aber gemeiniglich zugelaſ-

laſſen, und die Geſetze nur vom ſummariiſſimo ausgeleget.

a) L. 7. pr. D. de appellat. recip. L. 6. C. quor. appellat. non recip. (VII. 65).

Der ſechste Titul

von dem Beſitzgeſuche aus einem Erbſchafts-vertrage.

§. 200.

Mit dem teſtamentariſchen Erben hat der Vertragserbe die grôßte Aehnlichkeit. Beyde ſind Erben nach dem Willen des Erblaſſers. Gleichwie nun jener ſich in einem von ſichtbaren Mängeln befreyeten Teſtament gründet, ſo muß dieſer einen Erbvertrag vor ſich haben, welcher ebenfalls keinen ſichtbaren Mangel an ſich hat. Daraus erwächſet ſein muthmasliches Erbrecht, woraus er verlangen kann, in den Beſitz der Erbſchaft geſetzet zu werden. Alles ůbrige verhält ſich auf ähnliche Art, wie bey dem vorigen Rechtsmittel.

Der

Der ſiebente Titul.

von dem Rechtsmittel, welches der Erbe wieder den Vermächtnißnehmer anſtellet, welcher ſein Vermächtniß zu ſich genommen hat. (interdict. quod legator).

§. 201.

Wo dieſes Rechtsmittel Statt findet.

Das Rechtsmittel von dem ich hier rede, gehet auf den Fall, wenn der Vermächtnißnehmer ſein Vermächtniß ohne Bewilligung des Erblaſſers oder des Erben und erklärten Beſitzers der Erbſchaftsgüter (bonorum poſſeſſor) zu ſich genommen hat a), oder ſonſt zufälliger Weiſe in den Beſitz der vermachten Sache gekommen iſt, dem Erben aber wegen ſeines Falcidiſchen Viertheils b), oder aus anderen rechtmäßigen Gründen, daran gelegen iſt, die hingenommene vermachte Sache in ſeine Gewahrſam zu bekommen c).

a) L. 1. §. 1. D. h. t. (XLIII. 3).

b) L. un. C. h. t. (VIII. 3). Wegen des Falcidiſchen Viertheils kam dem Erben auch die Vindicationsklage zu, wenn es eine Sache war, wobey ſich ſelbige anbringen ließ, und zwar nicht erſt nach dem juſtinianiſchen Rechte aus dem L. 1. C. comm. de legat. (VI. 43.), oder L. penult. C. ad L. Falcid. (VI. 50). wie Cujacius Obſerv. Lib. 8. c. 2. irrig davor hält, ſondern ſchon nach dem Rechte der Pandecten L. 26. D. ad L. Falcid. (XXXV. 2). L. 2. C. ibid. S. indeſſen Byncker8h. Obſ.

Obſ. L. 7. C. 7. Es hat alſo der Erbe, wenn es nur der Gegenſtand zuläſſet, die Wahl, ob er die Vindicationsklage, und zwar auf einen unbeſtimten Theil des Eigenthums L. 76. D. de R. V. (VI. 1). oder dieſes Rechtsmittel gebrauchen will.

c) L. 1. §. 1. 2. D. h. t.

§. 202.

Vom Gerichtsſtande.

Auch hier muß der Richter, unter welchem die Sache gelegen iſt, angegangen werden.

§. 203.

Von den ſtreitenden Theilen.

Dieſes Rechtsmittel ſtellet der Erbe, der erklärte Güterbeſitzer, und deren Erben an a), wenn erſter die Erbſchaft angetreten, dieſer aber vor den Güterbeſitzer erkläret iſt. Eigentlich gehet dieſes Rechtsmittel blos wieder den Vermächtnißnehmer. Wenn man aber nicht weis, ob er als ein ſolcher, oder ob er nicht vielmehr als Erbe oder Güterbeſitzer die Sache unter ſich habe, ſo kann der Kläger die Erbſchaftsklage mit dieſem Rechtsmittel zugleich anſtellen, und muß ſich der Implorat wegen der Urſache ſeines Beſitzes erklären, da denn dasjenige Rechtsmittel blos fortzuſetzen iſt, welches aus ſeinem Beſitze flieſſet *). Wer als Erbe und Vermächtnißnehmer zugleich beſitzet, kann nur in ſoweit mit dieſem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel belanget werden, als es das Vermächtniß betrift, nicht aber in Anſehung desjenigen, was er als Erbe beſitzet b). Auch wieder

der denjenigen, welcher böslich aufgehöret hat zu beſitzen, hat dies Rechtsmittel Statt c). Wenn gleich der Vermächtnißnehmer vom Richter zur Sicherheit des zu fordern habenden Vermächtniſſes in die vermachte Sache eingewieſen worden, ſo kann doch, wenn nur wegen richtiger Abführung des Vermächtniſſes hinreichende Sicherheit beſtellet iſt, dies Rechtsmittel gebrauchet werden, um den Vermächtnißnehmer zu zwingen, daß er die Sache dem Erben ſofort einräume d). Zu dieſer Sicherheitsbeſtellung muß ſich der Implorant immer erbiethen, und ſelbige vor der Ablieferung beſtellet werden e). Auch die Erben des Vermächtnißnehmers und andere Nachfolger, wenn ſie nur die Sache beſitzen, werden mit dieſem Rechtsmittel belanget f). Wieder den Beſitzer der Schenkung von Todeswegen hat ſelbiges aber nicht Statt, wenn der Erblaſſer demſelben die Sache bey ſeinem Leben ſchon übergeben hat g).

a) L. 1. §. 3. D. h. t.

*) L. 1. §. 4. h. t. Was hier von der Cumulation der beyden Rechtsmittel geſaget iſt, gehet nur auf die erſte Anzeige der Klage (editio act.), mithin kann weder aus dieſem Geſetze die Fortführung beyder Klagen erwieſen werden, noch würde ſich ſelbige zur Natur dieſes Rechtsſtreites ſchicken.

b) L. 1. §. 6. D. h. t.

c) L. 1. §. 7. h. t.

d) L. 1. §. 9. 16. 17. 18. L. 2. pr. §. 1. 3. D. h. t. L. un. C. ibid.

e) L. 1. §. 1. D. ut leg. ſerv. nom. cav. (XXXVI. 3).

f) L. 1. §. 10. 13. D. h. t.

g) L. 1. §. 5. D. h. t. Cujacius obſ. Lib. 8. c. 2.

§. 204.

§. 204.

Von dem Beſcheide.

Wenn nun dieſes Geſuch angebracht und ſelbiges ſtatthaft iſt, ſo wird ein bedingter Befehl erlaſſen, die vermachte Sache, nach vorher beſtellter Sicherheit: wegen künftiger richtiger Abführung des Vermächtniſſes, abzutreten. Ein unbedingter Befehl iſt deswegen nicht zu ertheilen, weil man nicht wiſſen kann, ob der Implorat nicht eine oder andere Einrede habe, deren im folgenden §. gedacht worden. Wenn der Beſitz auf richterlichen Befehl ohne rechtmäßige Urſachen nicht abgetreten wird, ſo muß der Implorat in allen daher erwachſenen Schaden verurtheilet werden a).

a) L. 2. §. 2. D. h. t.

§. 205.

Von Einreden wieder dies Rechtsmittel.

Dies Rechtsmittel fällt hinweg: 1) wenn der Vermächtnißnehmer das Vermächtniß mit Bewilligung des Erben oder Beſitzers zu ſich genommen hat; nur muß dieſe Bewilligung nach angetretener Erbſchaft oder ertheiltem Beſitz der Erbſchaft geſchehen ſeyn a). Sind mehrere Erben vorhanden, von welchen einer den Beſitz des Vermächtniſſes bewilliget, der andere nicht, ſo kann dieſer vor ſeinen Antheil, aber nicht jener, klagen b). 2) Wenn der Erblaſſer dem Vermächtnißnehmer ſchon bey ſeinen Lebzeiten die vermachte Sache überliefert hat, oder letzter doch mit

Bewilligung des erſteren beſitzet. Dies flieſſet nicht allein aus dem L. 1. §. 5. D. h. t. ſondern auch aus dem legato per vindicationem relicto, wodurch ein dominium Quiritarium erworben wurde, und noch mehr aus der Nov. 1. c. 2. Denn hat Juſtinian ſogar dem Erblaſſer erlaubet, den Abzug des Falcidiſchen Viertheils ganz zu verbiethen, ſo muß um ſo mehr die Uebertragung des Beſitzes genehmiget werden. Es bleibet alſo dem Erben nur die Vindicationsklage nach dem L. 26. D. ad L. Falcid. und L. 1. §. 5. D. h. t. übrig. 3) Wenn ſofort gezeiget werden kann, daß der Implorant kein Intereſſe habe, z. E. wenn der Falcidiſche Viertheil völlig hinterlaſſen iſt c).

a) L. 1. §. 11. 12. 14. D. h. t.

b) L. 1. §. 15. D. h. t.

c) L. 8. D. de doli mali et met. exc. (XLIV. 4.).

Der achte Titul

von der Beſitzertheilung, welche einer ſchwangeren Ehefrau wegen ihrer Leibesfrucht geſchiehet.

§. 206.

Beſtimmung des Falles, wo dieſes Rechtsmittel Statt findet, und von der Beſichtigung.

Eine Wittwe kann verlangen in die Güter ihres verſtorbenen Ehemannes oder dererjenigen eingeſetzet zu werden, die das ungebohrne Kind beer-

beerben würde, wenn es zur Welt gekommen wäre a). Sie muß nur zur Zeit des Todes ihres Ehemannes und jezo, zur Zeit des Geſuches, annoch ſchwanger ſeyn b). Ob die Ehe zur Zeit des Todes des Mannes noch dauret oder nicht, darauf kommt nichts an c), wenn es nur möglich iſt, daß ſie von ihm ſchwanger ſeyn kann d). Wenn es bezweifelt wird, ob ſie eine rechtmäßige Ehefrau, oder ob ſie ſchwanger ſey, ſo muß desfalls eine vorläufige Unterſuchung angeſtellet werden e). Vor allen Dingen iſt letzteren Falls eine Beſichtigung vorzunehmen, nicht ſchlechterdings von drey Hebammen f), ſondern auch durch einen erfahrnen auf die Beſichtigung beeydigten Arzt; allenfalls können beyde Theile welche vorſchlagen. Nach römiſchem Rechte ſoll die Hebammen der Prätor wählen g). Daß bey der Beſichtigung niemand ohne der ſchwangeren Frauen Erlaubniß ihren Leib betaſten ſoll, kann wohl nach den heutigen Begriffen von der Hebammenkunſt nicht weiter behauptet werden h). Bleibet es der Beſichtigung ohnerachtet noch zweifelhaft, ob ſie ſchwanger ſey oder nicht, ſo wird die Wittwe dennoch in den Beſitz eingeſetzet i); nur kann ſie zur Ableiſtung des Eydes vor Gefährde angehalten werden, und wenn ſie dieſen geſchworen hat, ſo wird ſie, ſo lange der Meineyd nicht erwieſen iſt, vor eine rechtmäßige Beſitzerin gehalten. Ein Dritter aber iſt an dieſen Eyd nicht gebunden k).

a) L. 1. §. 11. 12. 13. D. de ventre in poſſ. mitt. (XXXVII. 9.).

b) L. 1. §. 1. D. ibid. Was §. 2. daſelbſt von der Enterbung der Leibesfrucht geſaget iſt, fällt nach

 der

der Nov. 115. hinweg. Es können bey den Römern nach der Leichtigkeit der Eheſcheidungen zwey Wittwen den Beſitz verlangen L. 1. §. 16. D. ibid. Wenn ein von einer fremden ſchwangeren Frau tragendes Kind zum Erben eingeſetzet iſt, ſo kann auch dieſe den Beſitz verlangen, jedoch nicht anders, als wenn dieſe ſchwangere Perſon ſich ſonſt nicht ernähren kann L. 6. D. ibid.

c) L. 1. §. 10. D. ibid.

d) L. ult. D. ibid.

e) L. 1. §. 14. D. ibid.

f) Wie im L. 1. pr. D. de inſpic. vent. (XXV. 4.) geordnet iſt. Im L. 1. §. 10. ibid. ſind ſogar fünf Frauensperſonen vorgeſchrieben.

g) L. 1. §. 6. D. ibid.

h) L. 1. §. 10. D. ibid.

i) L. 1. §. 3. 4. 9. 14. 15. D. de ventre in poſſ. mitt. Im §. 15. wird dieſes Rechtsmittel mit dem carbonianiſchen Edict verglichen und dieſem noch vorgezogen, quia partus non tantum parenti ſed etiam reipublicae naſcitur. L. 1. §. 1. ſi mul. ventr. nom.

k) L. 1. pr. D. ſi mul. ventr. nom. (XXV. 6.).

§. 207.

Von Beſtellung des Pflegers und deſſen Amt.

Wenn nun eine ſchwangere Wittwe in den Beſitz der Güter eingeſetzet wird, ſo muß allemal ein Pfleger vor das ungebohrne Kind beſtellet werden a), deſſen Amt darinn beſtehet, davor zu ſorgen, daß der Wittwe, ohne Unterſchied, ob ſie ſelbſt etwas im Vermögen hat oder nicht b), aus des Mannes Gütern, nach Verhältniß des Vermögens ſtandesmäßiger Unterhalt bis zur Nieder-

kunft

kunſt gereichet werde, und zwar zuerſt aus dem baaren Gelde, und dann aus denen Sachen, welche am erſten entbehrlich ſind c). Hat ſie ſich wiſſentlich ohne Grund vor ſchwanger ausgegeben, ſo muß ſie dieſen genoſſenen Unterhalt erſtatten d). Die Gläubiger, oder derjenige, welcher Erbe ſeyn würde, wenn das ungebohrne Kind ihm nicht im Wege ſtünde, können auch jenen Pfleger oder einen andern zum Güterpfleger beſtellen laſſen e). Dieſer muß dahin ſorgen, daß inzwiſchen nichts vom Vermögen verlohren gehe, z. E. durch Verjährung oder Ablauf einer nachtheiligen Zeit f). Insgemein hat er eben die Pflichten auf ſich, wie ein Vormund oder Pfleger eines Minderjährigen g). Er muß auch bald nach ſeiner Beſtellung in Gegenwart der nachherigen Erben ein Güterverzeichniß machen h). So lange kein Pfleger beſtellet iſt, dürfen zwar die ſonſtigen Erben keine Verſiegelung vornehmen, wohl aber können ſie verlangen, daß ein Verzeichniß errichtet und dasjenige beſorget werde, was keinen Aufſchub leydet i). Aus allen dieſen Einrichtungen erhellet, daß es kein wahrer Beſitz, ſondern nur eine interimiſtiſche Vorſorge vor die Leibesfrucht ſey k).

a) L. 1. §. 17. 18. D. de ventre in poſſ. mitt.

b) L. 5. pr. D. ibid.

c) L. 1. §. 20. L. 4. 9. D. ibid.

d) L. 1. §. ult. L. 3. D. ibid. L. 1. §. 7. D. ſi mul. ventr. nom.

e) L. 1. §. 17. 18. D. de ventre in poſſ. mitt.

f) L. 1. §. 21. L. 5. §. 1. D. ibid.

g) L. 1. §. 22. D. ibid.

h) L. 1. §. 26. D. ibid. Conſcribere debent, erkläre ich von der Zuziehung der Erben. Dieſer Ausdruck hieſe nichts, wenn man *conſcribi* leſen wollte.

i) L. 1. §. 24. 25. D. de ventre in poſſ. mitt.

k) L. 12. D. quib. ex cauſ. in poſſ. eatur. (XLII. 4).

§. 208.

Wenn dieſer Beſitz aufhöret und von den Vorſichten bey der Niederkunft.

Dieſe Einrichtung dauret ſo lange, bis die ſchwangere Wittwe niederkomt, oder die Leibesfrucht unzeitig von ihr gehet, oder ſich mit Gewißheit zeiget, daß ſie nicht ſchwanger ſey a), oder ein Kind zur Welt bringet, welches nicht Erbe ſeyn kann b), z. E. bey Mannlehnen eine Tochter. Und wenn gleich dem ungebohrnen Kinde zugleich Streit wegen ſeines Standes (quaeſtio ſtatus) gemachet wird, ſo kann doch der Beſitz nicht bis zur Pubertät, wie im carbonianiſchen Edict, dauren c). Wenn die ſchwangere Frau ſich ihrer Niederkunft nahet, ſo ſoll ſie 30 Tage vorher den ſonſtigeu Erben ſolches bekannt machen d); es iſt aber offenbar genug, wenn es nur vor der Geburt geſchiehet. Auch iſt es eine unnütze Vorſicht, daß in der Wochenſtube nur eine Thüre offen gelaſſen, die übrigen Zugänge aber vernagelt werden; imgleichen daß ſechs freye Frauensperſonen, drey vor der Thüre und drey in der Stube, mit zweyen Aufwärterinnen, Wache halten ſollen. Daß aber diejenigen, die ihr zur Aufſicht beygegeben ſind, ſie auf Tritten und Schritten

ten begleiten, und diejenige, welche zu ihr kommen, ſoweit unterſuchen, als es nöthig iſt, die Unterſchiebung eines Kindes zu verhindern, iſt nicht unnütz. Iſt ſie ſolchergeſtalt bewachet, ſo iſt es wiederum vergeblich, daß ſie bey herannahender Niederkunft ſolches nochmals den dabey intereßirten Erben bekannt machen laſſen ſoll, und daß dieſe nicht mehr als fünf Frauen ſchicken dürfen, welche der Geburt beywohnen; daß nicht mehr als zwey Bademütter, zehn freye Frauensperſonen, und ſechs Mägde in dem Zimmer ſeyn, (dieſe ſind ſchon hinreichend, die Luft zu vergiften) und dieſe alle unterſuchet werden ſollen, ob ſie nicht ſelbſt ſchwanger ſind; (ſehr kindiſch, gleichſam als ob ſie niederkommen könnten, wenn es ihnen einfiele:) daß nicht weniger als drey Lichter im Zimmer ſeyn ſollen. Den intereßirten Erben ſoll ferner das neugebohrne Kind gezeiget werden. Es iſt aber auch genug, wenn es ihre Abgeſchickte ſehen. Was von der nachherigen Vorzeigung des Kindes geordnet iſt, daß es nähmlich, bis es drey Monat alt iſt, alle Monate zweymal, von da, bis es ſechs Monat alt iſt, monatlich einmal, von da an bis es ein Jahr alt iſt, alle zwey Monat, und von da an bis zum ſiebenten Jahre alle ſechs Monat, vorgezeiget werden ſoll, wird eben ſo wenig beobachtet, und iſt auch, wenn es Erbgüter betrift, ganz überflüſſig, nur bey Mannlehn-Gütern könnte eine Vorſicht nicht unnütz ſeyn, welche zur Abſicht hätte zu verhindern, daß nicht ein anderes Kind untergeſchoben werde. Doch jene Vorſchriften ſind ohne Noth umſtändlich und gehäufet. Selbſt die römiſchen Rechtsgelehrten

halten davor, daß die in dem prätoriſchen Edict enthaltene Vorſchriften nicht ſo ſtrenge zu beobachten ſeyen, vielmehr der Ortsgebrauch mit in Betrachtung komme e).

a) L. 1. §. 27. D. de ventre in poſſ. mitt.

b) L. 2. D. ibid.

c) L. 7. §. 1. D. ibid.

d) L. 1. §. 10. D. de inſpic. ventre.

e) L. 1. §. ult. L. 2. §. 1. D. ibid.

§. 209.

Von der böslichen Abtretung des Beſitzes.

Wenn eine ſchwangere Frau den Beſitz böslicher Weiſe einem anderen abtritt, ſo hat wieder dieſen, er wiſſe darum mit oder nicht, ein Interdict Statt, den Beſitz ſofort abzutreten a). Der Beſitz wird aber nicht anders vor böslich übertragen gehalten, als wenn ſie heimlich oder durch Verabredung zum Nachtheil des Erben ſolches thut, nicht aber, wenn ſie denjenigen nicht abzuhalten ſuchet, der ſich in den Beſitz eigenmächtig einſetzet b). Wieder ſie wird dem Erben eine Klage auf alle dadurch verurſachte Schaden geſtattet c). Hat jemand mit ihr den böslichen Anſchlag gemeinſchaftlich gefaſſet, oder hat ihr Vater ſich Nutzen davon zugeeignet, ſo kann der Erbe ſie oder den Theilnehmer auf das ganze belangen d). Die Klage hat auch binnen 30 Jahren Statt e).

a) L. 1. §. 2. D. ſi ventris nom. (XXV. 5).

b) L. 2. pr. D. ibid.

c) L. 1. §. 1. u. 2. D. ibid.

d) L. 1. §. 5. L. 2. §. 1. D. ibid.

e) L. 1. §. 3. D. ibid.

§. 210.

Von der Entſchädigung, wenn die Wittwe ſich wieder beſſeres Wiſſen vor ſchwanger ausgegeben hat.

Hat ſie ſich wieder beſſeres Wiſſen vor ſchwanger ausgegeben a), und iſt in den Beſitz geſetzet worden, ſo haben diejenigen, welche darunter gelitten haben, nähmlich der eingeſetzte, der nachgeſetzte Erbe b), die Vermächtnißnehmer c) die Klage auf alle Schadenserſetzung, wohin der ohne Grund genoſſene Unterhalt d); die entbehrte Erbſchaft e); die ohne gehörige Aufſicht verdorbene Sachen gehören. Dieſe Klage wird auch gegen den Vater der Wittwe gegeben, wenn ſelbiger an ihrem Betruge Theil genommen hat f). Sie dauret aber nur ein nützliches Jahr g).

a) L. 1. §. 3. D. ſi mul. ventr. nom. (XXV. 6).

b) L. 1. §. 6. ibid.

c) L. 1. §. 10. ibid.

d) L. 1. §. 7. ibid.

e) L. 1. §. 4. 6. 8. 9. ibid.

f) L. 1. §. 5. & ult. D. ibid.

g) L. 1. §. 3. ibid.

Der neunte Titul

von der Einſetzung in die Erbſchaft aus dem carbonianiſchen Edict.

§. 211.

Abſicht des carbonianiſchen Edicts.

Das carbonianiſche Edict ſetzet voraus, daß eine unter dem 14ten Jahre ſtehende Perſon eine Erbſchaft wieder das Teſtament einklaget a), ihm aber ſein Familien- oder Freyheitsſtand geläugnet werde b). Nun ſollte dieſer Streit der Regul nach freylich vor allen Dingen unterſuchet und entſchieden werden; allein weil der Stand der Perſonen eine ſo wichtige Sache war, ſo wollten die Römer dieſen Streit nicht ohne Unterſchied durch Vormünder führen laſſen, welche leicht etwas dabey verſehen könnten c), mithin wurde nach unterſuchter Sache, und wenn der Unmündige ſonſt ein wahrſcheinliches Erbrecht hatte, derſelbe auf ſein Anſuchen in den Beſitz der Güter geſetzet, und der Streit über ſeinen Stand ſo lange ausgeſetzet, bis der Unmündige das 14te Jahr zurückgeleget hatte. Wenn zweyen Unmündigen wegen ihres Standes Streit gemachet wird, ſo muß dieſer ſo lange ausgeſetzet werden, bis der jüngſte mündig worden iſt d). Auch wenn der Unmündige Beſitzer der Erbſchaft iſt, und von einem anderen belanget wird, jedoch deſſen Stand in der Klage in Zweifel gezogen wird, ſo muß die

die Unterſuchung dieſer den Stand betreffenden Einrede ebenfalls bis zu dem angeführten Zeitpuncte aufgeſchoben werden e). Wird aber die Mutter der Unterſchiebung beſchuldiget, ſo iſt dieſes ohne Aufſchub ſofort zu unterſuchen, und wird ſie deſſen überführet, ſo kann auch das Kind nicht in den Beſitz geſetzet werden f). Es ſtehet ihm aber nach erlangter Mündigkeit zu, ſeinen Stand geltend zu machen g).

a) L. 1. §. 3. L. 3. §. 3. D. de Carbon. ed. (XXXVII. 10). Einem eingeſetzten oder enterbten Kinde ſtehet dieſes Rechtsmittel nicht zu; denn erſteres kann die Einſetzung in den Beſitz der Erbſchaft nach dem Teſtamente fordern, und letzteres muß die Klage wegen pflichtwiedrigen Teſtaments (quer. in off. teſtam). anſtellen. L. 1. §. 8. L. 3. pr. L. 7. §. 2. 6. L. 11. D. h. t. Es müßte denn ein Kind ſo noch im Mutterleibe iſt, zum Erben eingeſetzet, und da es gebohren, demſelben Streit wegen ſeiner Rechtmäßigkeit gemachet ſeyn.

b) L. 1. pr. §. 4. 5. L. 6. §. 1-3. L. 7. pr. §. 1. D. de Carb. ed. Auch wenn der Verſtorbene vor einen Knecht ausgegeben wurde L. 1. §. 6. cit.

c) L. 1. §. 11. D. h. t.

d) L. 3. §. 8. 10. D. h. t.

e) L. 3. §. 9. ibid.

f) L. 1. §. ult. L. 2. D. h. t.

g) L. 63. D. de re iud. (XLII. 1). L. 29. §. 1. D. de prob. (XXII. 3).

§. 212.

Von dem Rechtsgrunde und der Zeit.

Vor allen Dingen muß gezeiget werden, daß der Minderjährige ein wahrſcheinliches Erbrecht habe

habe a). In dieſer Betrachtung muß er das Carbonianiſche Rechtsmittel mit dem erbſchaftlichen Rechtsmittel verbinden. Jenes muß binnen einem nützlichen Jahre, von der Zeit an, da er erfahren, daß ſein Stand in Streit gezogen werde, dieſes aber ebenfalls binnen einem Jahre, von der Zeit an, da ihm die Erbſchaft angefallen war, und er klagen konnte, angebracht werden b). Wieder wen der Beſitz geſuchet wird, iſt einerley. Selbſt wieder den Fiſcus und wieder einen Abweſenden kann die Einſetzung in den Beſitz geſuchet werden c). Hat der Unmündige andere Klagen bey Gelegenheit der Erbſchaft anzuſtellen, ſo komt ihm in Anſehung derſelben das carbonianiſche Edict nicht zu gute d). Sind zwey Brüder in den Beſitz geſetzet und der eine bekümmert ſich um nichts, ſo muß der andere den Gläubigern vor das ganze antworten, oder ihnen die Güter übergeben e).

a) L. 1. §. 3. D. h. t.

b) L. 3. §. 14: 16. L. 4. D. h. t.

c) L. 1. §. 7. L. 3. §. 12. D. h. t.

d) L. 3. §. 7. 14. D. h. t.

e) L. 7. §. 5. D. h. t.

§. 213.

Von der Sicherheitsbeſtellung.

Dabey muß demjenigen, wieder welchen dies Geſuch gerichtet iſt, hinreichende Sicherheit dahin geleiſtet werden: daß ihm alles richtig wieder zugeſtellet werden ſolle, falls der Implorant künftig den angegebenen Stand nicht beweiſen könnte,

wie-

wiedrigenfalls wird der Implorat ebenfalls mit in den Beſitz geſetzet a), welchem auch die Verwaltung, jedoch gegen Caution, eingeräumet werden kann b). Beſtellet keiner von beyden Sicherheit, ſo wird das Vermögen ſequeſtriret c). Wird aber der Streit über den Stand ſelbſt unter Kindern geführet, ſo hindert die Sicherheitsbeſtellung nicht, daß nicht der andere Theil ebenfalls in den Beſitz geſetzet werde d).

a) L. 1. §. 1. L. 5. §. 2. h. t.

b) L. 5. §. 2. alleg.

c) L. 5. §. ult. D. h. t.

d) L. 5. pr. D. h. t.

§. 214.

Von der anzuſtellenden Unterſuchung.

Hierauf wird ſummariſch unterſuchet, ob der Unmündige würklich kein Sohn, oder ein Knecht a), kurz ein ſolcher ſey, welcher den Verſtorbenen nicht beerben könne, und dann wird er nicht in die Güter geſetzet. Komt dies aber nicht ſogleich zum Vorſchein, ſo wird er eingeſetzet, und die fernere Unterſuchung ſeines Standes bis zur Mündigkeit ausgeſetzet b). Jedoch muß dabey vom Richter ſorgfältig erwogen, und von den Verwandten erforſchet werden, ob nicht jezo hinreichende Beweismittel über den Stand des Unmündigen vorhanden ſind, welche durch die Zeit verlohren gehen könnten; oder ob der Unmündige keine Sicherheit zu beſtellen vermöchte, und der nächſte Erbe durch den Mitbeſitz Nachtheil zufügen würde:

unter

unter ſolchen Umſtänden darf der Richter nicht geſtatten, daß die Unterſuchung bis zur Mündigkeit ausgeſezet werde c).

a) Der Knechtſtand ſchadet heut zu Tage der Fähigkeit eine Erbſchaft zu erwerben nicht. Stryck U. M. de carb. ed. §. 2.

b) L. 3. §. 4. D. h. t.

c) L. 1. §. 5. D. h. t. L. 3. §. 3. D. de lib. exhib. (XLIII. 30).

§. 215.

Von dem Unterhalt des Pupillen.

So lange der Pupill in dem Vermögen geſchüzet wird, ſo lange hat er, nicht aber ein anderer, der mit ihm zugleich in das Vermögen eingeſezet iſt, woferne es nicht ebenfalls Kinder des Verſtorbenen ſind, den Unterhalt und Erziehungskoſten nach Verhältniß des Vermögens zu genieſſen, und kann, wenn die Früchte nicht hinreichen, ſogar das Vermögen ſelbſt angegriffen werden a). Im übrigen wird er als Erbe angeſehen b).

a) L. 5. §. 3. L. 6. §. 4. & 5. D. h. t.

b) L. 15. D. h. t. L. 2. C. ibid. (VI. 17).

§. 216.

Wer klagen muß, wenn der Unmündige die Pubertät erreichet hat.

Wenn der Unmündige ſein gehöriges Alter erreichet, und entweder vorhin oder noch jezo Sicherheit beſtellet hat, ſo wird er als der Beſitzer der Erbſchaft angeſehen, und vertritt alſo die Stelle

des

des Beklagten; dahingegen wenn er keine Sicherheit beſtellet hat, ſo kann ſein Gegner ſelbige leiſten, welcher dagegen in das Vermögen eingeſetzet wird, und nun muß der Unwündige klagen a). Würde er aber mündig, ehe er den Beſitz cörperlich erhalten, ſo muß er klagen und beweiſen b).

a) L. 6. §. ult. D. h. t.

b) L. 14. D. h. t.

Der zehnte Titul

von dem Beſitz der Erbſchaft, welcher vor einen Wahnſinnigen geſuchet wird.

§. 217.

Wenn einem Wahnſinnigen eine Erbſchaft zufällt, ſo iſt dies entweder ein Kind oder ein Fremder. Erſterem wird die Erbſchaft ſchlechterdings von Zeit des Todes des Erblaſſers erworben. Letzterer, und Nahmens ſeiner der beſtellte Pfleger, kann nur gegen Caution vorerſt den Beſitz der Erbſchaft verlangen. Verſtirbet nun der Wahnſinnige, ohne ſoweit zur Vernunft gekommen zu ſeyn, daß er die Erbſchaft antreten können, ſo müſſen die Güter demjenigen zurückgegeben werden, welcher nun der Erbe iſt. Hat er aber nur einmahl ſoweit ſeine Vernunft wieder bekommen, daß er die Erbſchaft antreten konnte, ſo wurde ſie ihm völlig eigen, wenn er auch gleich

darauf

darauf wieder in den vorigen unglücklichen Zuſtand zurückgefallen wäre a).

a) L. f. C. de curat. fur. (V. 70). L. 35. D. ad SCt. Trebell.

Der eilfte Titul

Von dem Geſuch der nächſten Anverwandten eines Verſchollenen (abſentis de cuius vita vel morte non conſtat) um die Pflegſchaft.

§. 218.

Begriff eines Verſchollenen.

Derjenige wird ein Verſchollener genannt, welcher beträchtlich lange Zeit abweſend iſt, keine Nachricht von ihm eingegangen iſt, und von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod man nichts zuverläſſiges erfahren kann. Dies alles muß Implorant wahrſcheinlich machen.

§. 219.

Von dem Gerichtsſtande.

Bey dem Richter unter welchem die Güter belegen, muß dieſes Geſuch angebracht werden, weil dieſer allein befugt iſt, über die Güter eine Pflegſchaft anzuordnen, und dieſes Geſuch ein interimiſtiſches Erbſchaftsmittel iſt.

§. 220.

§. 220.

Wer um die Pflegſchaft bitten könne.

Blos den nächſten Erben des Verſchollenen komt dieſes Rechtsmittel zu. Alſo gemeiniglich den nächſten Anverwandten ohne Rückſicht auf das Alter, und ſchlieſſet der nächſte den entferneteren aus. Wenn mehrere von gleichem Grade vorhanden ſind, ſo werden ſie zwar alle als Pfleger angeordnet, allein die Güter müſſen nicht unter ihnen getheilet, ſondern einem und zwar dem Geſchickteſten, im Nahmen aller übrigen, zur Verwaltung übertragen werden, es ſey denn, daß das Vermögen ſo weitläuftig wäre, oder ſo zerſtreuet läge, daß es ein Menſch nicht verwalten könnte. Wenn ein Lehnmann abweſend iſt, welcher nähere allodial-Erben, aber entferntere Lehnsfolger hat, und über die Pflegſchaft der Lehngüter geſtritten wird, ſo gehen jene dieſem vor, weil vermuthet und angenommen werden muß, daß der Vaſall noch lebe, und wenn dieſes iſt, ſo gehören die Früchte zu den Erb- und nicht zu den Lehngütern. Es wird dadurch dem Lehnsherrn kein Vaſall aufgedrungen, und es verſtehet ſich, daß die Landerben alle Lehnsbürden tragen müſſen, bis das Lehn vor angeſtorben gehalten werden kann a). Keinesweges kann wieder einen verſchollenen Vaſallen eine edictale-Ladung zur Lehnsempfängniß bey Strafe der Verwürkung des Lehns erlaſſen, und die Bedrohung in Erfüllung geſetzet werden. Gleichwohl geſchahe dieſes von einem Lehnhofe, obgleich der verſchollene Vaſall einen Sohn hatte, dem daher quaeſtio ſtatus gemacht wurde, weil ſich

der Vater bey der Trauung einen andern Vornahmen aus der Urſache gegeben hatte, weil er in Frankreich einen erſtochen hatte und geflüchtet, im preuſſiſchen aber deſertirt, und im Bildnis aufgehangen war. Hat jemand einen Erbvertrag oder Teſtament, welches in ſeinen Händen, oder durch einen Zufall eröfnet iſt, oder ein ſtatutariſches Erbrecht vor ſich, ſo gehet er den nächſten Verwandten vor. Iſt aber das Teſtament noch nicht eröfnet, ſo kann es vor dem erwieſenen oder muthmaslichen Tode nicht eröfnet werden b).

a) Leyſer Spec. 97. Med. 7.

b) de Canngieſer Dec. ſummi Trib. Caſſ. T. I. Dec. 141.

§. 221.

Wieder wen das Geſuch zu richten.

Wieder denjenigen muß das Geſuch gerichtet werden, welcher die Güter als Erbe oder als Beſitzer inne hat, nicht wieder einen Pfandinhaber oder wer ſonſt aus einem das Erbrecht nicht berührenden Rechtsgrunde (titulo ſingulari) die Güter beſitzet a). Hat ſie blos der bisherige Vormund, der nicht nächſter Verwandter iſt, inne, und iſt bereit, ſie demjenigen abzutreten, welchem ſie zugeſprochen werden, ſo iſt es alsdenn ein einſeitiges Geſuch, wenn kein anderer Prätendent da iſt, ſonſt muß wieder dieſen das Geſuch gerichtet werden.

a) arg. L. 1. D. quor. bon.

§. 222.

Von dem Rechtsgrunde.

Der Grund dieſes Geſuches beſtehet in dem nächſten Erbrechte des Imploranten, wenn der Verſchollene etwa nicht mehr am Leben ſeyn ſollte a). Gleichwie aber im zweifelhaften Falle einer ſo lange vor lebend vermuthet wird, bis der Tod auf zulängliche Art beſcheiniget iſt, und eines Lebenden Güter nicht vererbet werden können b), ſo kann das Geſuch ohne hinreichende Beſcheinigung des Todes nicht auf das Erbrecht gerichtet, ſondern es muß blos einſtweilig um die Verwaltung der Güter gebethen werden c). Da es nun möglich iſt, daß entweder der Abweſende wiederkommt, oder ſich leibliche oder ernannte Erben anfinden, und ſodann die Güter mit allen Nutzungen abgetreten werden müſſen, gleichwohl in den Gütern eines ſolchen Pflegers keine ſtillſchweigende Hypotheck Statt findet, ſo muß ſich Implorant zu hinreichender Sicherheitsbeſtellung in Anſehung des baaren Geldes, der Mobilien und des Ertrages der Früchte auf ein oder etliche Jahre erbiethen d). Auf den Werth der unbeweglichen Güter iſt die Sicherheit nicht mit zu ſtellen, weil es genug iſt, daß dieſe auf rechtsbeſtändige Art ohne Unterſuchung und Bewilligung des Richters nicht veräuſſert werden können e). Kaum iſt die Sicherheit auf die beſorglichen Beſchädigungen mit zu erſtrecken, ſo lange nicht ſelbige eintreten. Nach dieſem allen zuſammengenommen, iſt deren Betrag zu beſtimmen.

a) arg. L. 1. D. de b. p. furioſo (XXXVII. 3.).

b) L. 1. D. de hered. l. act. vend. (XVIII. 4.). L. 4. C. de poſtlim. reverſ. (VIII. 51).

c) L. 3. C. de poſtlim. reverſ. Es wird dies ganz falſch ein vorläufiges Erbrecht genannt.

d) arg. d. L. 1. D. de b. p. fur.

e) Dem Pfleger dieſer Erbſchaft Veräuſſerungen anders, als wo ſie die Noth erfordert, zu geſtatten, z. E. Sachen die ſonſt verderben würden, läſſet ſich ſo wenig mit der Pflegſchaft, als wenig mit einer einſtweiligen Einſetzung in die Güter reimen. Er muß alſo nur im unvermeydlichen Nothfalle und nicht anders, als nach vorgehender Unterſuchung und Decret, nach der Analogie eines Vormundes veräuſſern.

§. 223.

Von dem abzugebenden Beſcheide und dem Verfahren.

Wenn nun des Imploranten Geſuch eingelaufen iſt, ſo hat der Richter von Amtswegen zu unterſuchen, ob die Abweſenheit ſo beſchaffen, daß dieſes einſtweilige Rechtsmittel Statt finde (§. 218.), wiedrigenfalls die Güter, wenn deren Verwaltung bereits einem Vormunde übertragen, dieſem ferner überlaſſen bleiben, und wenn ſie nicht in ſolchen Händen wären, ſo muß der Richter, ſo bald er es erfähret, von Amtswegen die Güter eines Abweſenden noch unter gehörige Verwaltung bringen. Wenn des Abweſenden Aufenthalt bekannt iſt, ſo muß die Obrigkeit worunter er ſich aufhält, erſuchet werden, ihm zu bedeuten, daß er, wenn er großjährig iſt, jemand ernenne, welcher ſeine hieſigen Güter verwalte oder

gewär-

gewärtige, daß von Amtswegen ein Pfleger beſtellet werde; denn ein ſolcher Abweſender iſt kein Verſchollener, und kann über Güter eines Großjährigen nicht ſofort mit Beſtellung eines Pflegers zugefahren werden. Wüßte man zwar ſeinen Aufenthalt nicht, er wäre aber entweder auf ſolchen weiten Reiſen begriffen, oder noch nicht ſo lange abweſend, daß man ihn vor verſchollen halten könnte, ſo iſt zu erwägen, ob eine öffentliche Ladung etwas fruchten könne oder nicht; letzteren Falls iſt dem Geſuch des Imploranten noch zur Zeit nicht Statt zu geben, und noch ein oder etliche Jahre zu warten. Erſteren Falls iſt die öffentliche Ladung auszulaſſen, jedoch nicht mit der Verwarnung, daß der Abweſende im Ausbleibungsfalle vor todt und ſeine Güter vor vererbt erkläret, ſondern: daß ſelbige zur Verwaltung übergeben werden ſollen; es müßte denn ein Landesgeſetz dieſe allemal harte Drohung begünſtigen; denn wo der Richter vorgezeichnete Wege hat, wie hier die Pflegſchaft der Güter, da kann er keine andere nachtheilige Verfügungen machen, welche doch auch nichts helfen, weil der Abweſende, eben wegen ſeiner Abweſenheit, wieder allen Nachtheil in den vorigen Stand geſetzet werden muß, und ſich an den Richter halten würde, wenn er ſich an dem Beſitzer nicht erholen könnte. Ich ſehe auch nicht ab, warum man zudringliche Erben, welche nicht warten können, bis ſie den Tod zu beweiſen im Stande ſind, oder ſelbiger durch rechtliche Vermuthung angenommen werden kann, begünſtigen ſoll. Iſt aber die Abweſenheit ſo beſchaffen, daß der Abweſende allerdings vor

verſchollen zu achten ſtehet, ſo iſt wieder zu unterſcheiden, ob das angebrachte Geſuch blos einſeitig und niemand vorhanden iſt, welcher ſich ihm entgegen ſetzet, oder ob einer der ſich vor Erben oder Beſitzer ausgiebet, die Güter inne hat, und dem Imploranten den Rang ſtreitig machet. Erſteren Falls hat der Richter zu erwägen, ob der Grad der Verwandſchaft, oder das aus einem Ortsgeſetze, Teſtament oder Vertrage, Lehnscontract, und kurz das muthmaßliche Erbrecht nothdürftig beſcheiniget, und die anerbothene oder noch aufzulegende Sicherheit annehmlich iſt, und wenn dieſes, ſo wird dem Suchen Statt gegeben. Im letzteren Falle aber, wenn ein Wiederſacher vorhanden iſt, ſo muß dieſem das Geſuch, wenn es nur die Gerichtsverfaſſung leydet, nach Art der ſummariſchen Sachen, blos zur mündlichen Vernehmlaſſung, mitgetheilet, und, nach genugſam verhörter Sache, demjenigen die Verwaltung und der Beſitz der Güter zugeſprochen werden, welcher das muthmaßlichſte Erbrecht vor ſich hat. Sodann hat der Richter die Zulänglichkeit der Sicherheit zu erwägen, und wenn mehrere von gleichem Grade da ſind, keinem Verſchwender oder bekannten üblen Haushälter die Verwaltung einzuräumen a). Die Güter ſind nach einem gerichtlichen Verzeichniſſe zu übergeben, und wie bey anderen Vormünderen alle Jahre Rechnung abzunehmen b), der Ueberſchuß der Aufkünfte aber wiederum zu Capital zu machen c), und wenn dieſes wie ſichs gebühret, geſchiehet, ſo war es genug, daß blos wegen der beweglichen Güter und wegen der Aufkünfte von ein oder etlichen

Jah-

Jahren Sicherheit beſtellet wurde. Dieſe Pflegſchaft gehet auch auf die Leibeserben des Pflegers über, nicht aber auf Teſtamentserben, welche dem Verſchollenen nicht ſuccediren, denn es iſt noch kein Erbſchaftsrecht erworben, ſo auf dieſe Erben übergehen könnte.

a) L. 16. D. de b. p. contra tab. (XXXVII. 4.).

b) arg. R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 32.

c) arg. L. 5. §. 3. L. 6. §. 4. u. 5. D. de Carb. ed. Nach dieſen Geſetzen wurde zwar der minderjährige präſumtive Erbe aus den Gütern ernähret, aber nicht ein anderer Erbe der mit ihm zugleich in den Beſitz eingeſetzet war, auſſer den leiblichen Kindern. Gleichwohl war hier ſchon eine würklich angefallene Erbſchaft vorhanden, woran es bey einem Verſchollenen fehlet.

§. 224.

Wie es zu halten, a) wenn der Verſchollene oder ſeine Erben ſich einfinden, b) wenn ſich niemand in der Folge meldet.

Iſt die Verwaltung auf dieſe Weiſe angeordnet und im Gange, ſo ſind die Vorfälle möglich, daß 1) entweder der Verſchollene wiederkomt; oder 2) von ſich Nachricht giebet, oder 3) ſich Leibes- oder Teſtamentserben einfinden; oder 4) es wird durch fernere Erkundigung deſſen unbeerbtes Ableben ausfündig gemachet, und hinreichend beſcheiniget. Komt er zurück und wird vor den verſchollenen geweſeu anerkannt oder er legitimiret ſich als der nähmliche; oder die ſich angegebene Leibes- oder Teſtamentserben beſcheinigen ſeinen Tod und legitimiren ſich als Erben, ſo muß ihm oder ſei-

nen Erben das Vermögen nach dem Güterverzeichniß mit allem Ueberſchuſſe der Nutzungen nach den Rechnungen abgeliefert werden. Nur kann der bisherige Verwalter mit Recht Belohnung vor ſeine Mühe verlangen, weil nur die Pflegſchaften der Minderjährigen zu den öffentlichen Pflichten gehören, und dieſe Pflegſchaft blos in Hofnung zur Erbſchaft übernommen wurde, welche nunmehro hinwegfällt. Sind immittelſt Erbſchaften angefallen, die nicht gerade zu durch die Geſetze ſelbſt ihm acquiriret wurden, und hat ſie deſſen Pfleger in Empfang genommen, ſo iſt wohl die gegründetere Meynung, daß ſelbige denenjenigen, ſo den Abweſenden beerben, zufallen a). Allein wenn ein Hausſohn als Handwerksburſch oder ſonſt in die Fremde gehet, nicht wieder komt, die väterlichen Güter aber, nicht von Verwandten, ſondern vom Wayſenamte in Adminiſtration genommen werden, und nun endlich der Abweſende vor mundtodt erkläret wird, ſo iſt die väterliche Erbſchaft ihm nicht eigenthümlich zugefallen, theils weil er durch die Wanderſchaft aus der väterlichen Gewalt getreten, und kein nothwendiger Erbe war, theils weil, wenn auch dieſes nicht wäre, ihm die väterliche Erbſchaft nur angefallen, folglich nicht erworben war, auch nothwendig erwieſen ſeyn mußte, daß der lange abweſend geweſene Sohn den Tod des Vaters überlebt habe. Hier reichet die Vermuthung des Lebens nicht hin, ſondern derjenige welcher ſich darinn gründet, um ein beſonderes Recht daraus herzuleiten, muß auch ſodann das Leben beweiſen. Wird hingegen der unbeerbte Tod des Verſchollenen hinreichend erwieſen,

ſen, oder iſt derſelbe nunmehro 70 Jahr alt b), ohne daß von ſeinem Leben oder Tode Nachricht eingelaufen iſt, ſo wird er im letzten Falle vor todt in beyden Fällen die Güter vor vererbt, und derjenige vor den wahren Erben erkläret, welcher dem Verſchollenen zur Zeit ſeines entweder erwieſenen oder muthmaßlich angenommenen Todes der nächſte Verwandte oder rechtmäßige Erbe oder Lehnfolger iſt, es ſey denn, daß beſondere Verordnungen ein anderes beſagten. Eine Menge der älteren Rechtsgelehrten behaupten, daß der Verſchollene zu der Zeit verſtorben zu ſeyn vermuthet werde, wo er verſchollen iſt. Die neueren pflichten meiner Meynung mehrentheils bey. Jene gründen ſich auf die Vermuthung, daß der Verſchollene gleich da vor todt anzunehmen ſey, wo er nichts von ſich hören laſſen, und daß niemand, der noch Vermögen zu Hauſe habe, ſo ſorglos ſey, ſich gar nicht darum zu bekümmeren. Hellfeld in der Iurisprud. forenſ. §. 1397. führet L. 10. pr. L. 18. D. de capt. & de poſtlim. (XLIX. 15). vor ſich an, wo es heiſſet, daß ein Kriegs-Gefangener, wenn er nicht wiederkomt, gleich zu der Zeit da er gefangen worden, vor todt gehalten werde. Allein ein ſolcher Gefangener erlitt eine gänzliche Veränderung ſeines Standes (capitis deminutio) und verlohr die Fähigkeit Teſtamente zu errichten, welches ſo wenig auf unſere Kriegsverfaſſung, als wenig auf einen Verſchollenen, paſſet. Gegründeter iſt die Meynung, daß der Verſchollene erſt mit dem zurückgelegten 70ten Jahre vor verſtorben angenommen werden müſſe. Dieſe Meynung iſt auf die Vermuthung gebauet,

daß ein jeder ſo lange vor lebend gehalten werde, bis der Tod erwieſen wird. Sie iſt auch in einer ungezwungenen Analogie der Geſetze gegründet. arg. §. 7. I. de hered. quae ab int. def. (III. 1). §. 6. I. de legit. agnat. ſucceſſ. (III. 2). L. fin. §. 8. C. de curat. fur. (V. 70). Die Vertheidiger von beyden Meynungen ſind geſamlet bey Koch de ſucceſſ. ab inteſt. p. 114. ſeq. editionis de 1772. Das Celliſche Tribunal iſt der erſteren und älteren Meynung, S. de Pufend. T. IV. obſ. 84. Das Caſſeliſche Tribunal der letzteren de Cannengieſer Dec. ſummi Trib. Caſſel. Tom. I. Dec. 141. Struben will den klagenden Erben den Beweis des Todes auflegen, wenn der Abweſende gewußt, daß er Erbſchaften zu hoffen habe T. III. Bedenken 104. Sind diejenigen, ſo jezo am nächſten waren, rechtskräftig als Erben anerkannt, es findet ſich aber neuer Beweis von ſeinem würklich früher und zu einer ſolchen Zeit erfolgten Tode, wo andere Perſonen am nächſten waren, ſo muß dieſen nach vorläufiger Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wieder die ohne Schuld unterlaſſene Antretung der Erbſchaft, geholfen und das Vermögen wieder herausgegeben werden, wenn es auch ſchon denenjenigen, rechtskräftig abgetreten wäre, die nach dem muthmaßlichen Tode die nächſten waren; denn es iſt dies ein ganz neuer Klagegrund, wogegen das vorige Urtheil nicht angeführet werden kann.

a) Es ſcheinet zwar nach dem L. 3 §. 7. D. de B. P. (XXXVII. 1). an der Genehmigung zu fehlen, und ſolchemnach eine nicht erworbene Erbſchaft zu ſeyn. Allein es wird angenommen, er lebe bis zum 70ten Jahre, und der Pfleger, welcher obrigkeit-

keitlich beſtellt iſt, beſorget vor ihn alles; folglich muß dies als eine gültige Erbſchaftsantretung gelten, zumahlen in dem angeführten Geſetze von einem ſolchen die Frage iſt, vor den ohne ſein Wiſſen, ein dritter ſich als Bevollmächtigten in die Güter einſetzen ließ, welcher alſo ſeine Genehmigung leicht ertheilen konnte. Ueberdem iſt im L. 7. ibid. ohne alle Einſchränkung geordnet: abſenti & non petenti dari B. P. poteſt, ſi hoc ipſum Praetor non ignoret.

b) Dieſes Alter iſt nicht ſowohl aus Pſalm 90. v. 10. als aus Süßmilchs göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts Th. 2. §. 461. 467. 490. zu beſtimmen, wiewohl der Richter nach den kränklichen Umſtänden des Verſchollenen, allenfalls nach eingeforderten Gutachten der Aerzte über die in Acten bewieſene Conſtitution deſſelben, eine kürzere Friſt beſtimmen kann.

§. 225.

Wenn der Abweſende oder ſeine Erben ſich melden, nachdem er vor todt erkläret war.

Aber wenn auch, nachdem der Abweſende vor todt und die Güter vor vererbt erkläret worden, derſelbe wiederkäme, oder ſich ſeine richtmäßige Erben meldeten und legitimirten, ſo würden ſie doch wegen der Abweſenheit in den vorigen Stand geſetzet a), und ihnen die Güter, jedoch nur ſoweit, als ſie noch vorhanden, oder der Beſitzer dadurch reicher werden, abgetreten werden müſſen, weil der Beſitzer nicht anders glauben konnte, als daß er Erbe ſey, und gerichtlich davor anerkannt worden b).

a) §. 5. I. de act. (VI. 1). L. 14. 15. pr. §. 1. L. 21. L. 26. §. ult. D. quib. ex cauſ. maj. (IV. 6). L. 1. C. ibid. (II. 54. Berger Oec. Iur. L. 2. tit. 4. th. 46. n. 2. Hommel Rhapſod. Obſ. 106.

b)

b) L. 20. §. 6. 12. 13. L. 22. 25. §. 6. 11. 15. L. 36. §. 4. L. 40. §. 1. D. de H. P. (V. 3).

Der zwölfte Titul

Von dem ſalvianiſchen und nach deſſen Beyſpiel (interd. quaſi Salvianum) eingeführten Interdict.

§. 226.

Urſprung dieſer Rechtsmittel.

Die Hypotheck war diejenige Erfindung des Prätors, wodurch der Gläubiger eben ſo ſicher geſtellet wurde, als durch ein handhabendes Unterpfand, gleichwohl der Schuldner die verhypothecirte Sache vorerſt im Beſitze behielt. Da nun dem Verpächter eines Landgutes nicht anders, als durch eine beſondere Verabredung in den eingebrachten beweglichen Sachen eine Hypotheck zuſtund a), und wenn hierauf petitoriſch geklaget werden ſollte, die ſervianiſche Klage, auf jede andere Hypotheck aber die nach deren Beyſpiel eingeführte Klage (actio quaſi ſerviana) angeſtellet werden mußte, ſo ſind auch nach eben dem Unterſchiede zwey poſſeſſoriſche Rechtsmittel das ſalvianiſche und nach deſſen Beyſpiel eingeführte, verſtattet worden, wovon jenes auf den beſonderen angezeigten Fall b), dieſes auf alle andere Hypothecken gehet. Beyde kommen im weſentlichen miteinander überein

(a

a) §. 7. I. de act.

b) §. 3. I. de Interd. (IV. 15).

§. 227.

Von dem Gerichtsſtande.

Daß auch dieſe in dem Gerichte, worunter die Sachen belegen, angeſtellet werden müſſen, verſtehet ſich von ſelbſt. Es müßte ſich denn der Pächter einer beſonderen Gerichtsbarkeit im Pachtcontract unterworfen haben, und dies iſt unterweilen des Verpächters eigenes Gericht.

§. 228.

Wer dieſe Rechtsmittel anſtellen kann.

Beyde Rechtsmittel können nur von denjenigen gebrauchet werden, welche entweder eine geſetzliche oder beſtellte Hypotheck haben. Wenn zweyen Gläubigern eine Sache, und zwar vor das ganze ohne Beſtimmung der Theile verhypotheciret worden, und einer von ihnen beſitzet ſelbige, ſo kann der andere nicht das ſalvianiſche Interdict anſtellen, ſondern muß die ſervianiſche Klage gebrauchen, weil bey gleicher Befugniß der Beſitzer den Vorzug hat. Wäre ihnen beyden aber eine Sache zu gewiſſen Antheilen verpfändet, und der andere beſäſſe die Hypotheck, ſo kann mit den ſalvianiſchen Interdicten geklaget werden a). Gegen den Schuldner aber haben ſie beyde dieſes Rechtsmittel b).

a) L. 10. D. de P. & H. (XX. 1.) L. 1. §. 1. L. 2 D. de Salv. interd. (LXIII. 33).

b)

b) ibid. *Extraneus* heiſſet in dieſen Geſetzen nicht der dritte Beſitzer, ſondern der Schuldner. Extraneus heiſſet oft derjenige qui non eſt creditor, vel ſocius. Briſſ. de V. S. *extraneus*.

§. 229.

Wieder wen ſelbige angeſtellet werden können.

Mit dieſen beyden Rechtsmitteln kann nur der Schuldner ſelbſt, oder deſſen Erben, nicht aber der dritte Beſitzer der verhypothecirten Sache, belanget werden, ſondern wenn dieſes geſchehen ſoll, ſo muß die ſervianiſche Klage angeſtellet werden a). In dem unten angeführten L. 1. C. wird gar zu deutlich von beyden ſalvianiſchen Rechtsmitteln geſaget, daß ſie nicht wieder den dritten Beſitzer der Hypotheck gehen, ſondern wieder ſelbigen die ſervianiſchen petitoriſchen Klagen angeſtellet werden müſſen. Hierdurch würden allenfalls alle vorhergehende Geſetze, welche dieſem entgegen ſtehen, abgeändert ſeyn. Allein es iſt dieſe Verordnung der ganzen Lehre von Hypothecken gemäß, und das Gegentheil würde ungereimt ſeyn. Es iſt ſchon vor einen dritten Beſitzer hart, daß er aus einer Hypotheck belanget werden kann. Soll er aber belanget werden, ſo erfordern die Geſetze, daß der Kläger entweder das Eigenthum des Schuldners an der verpfändeten Sache, zur Zeit der Verpfändung, beweiſen müſſe, wenn der dritte Beſitzer nicht vom Schuldner ſondern von einem andern die Sache bekommen hat b), oder wenn dieſes auch wäre, daß der Schuldner wenigſtens zur Zeit der Verpfändung nicht anders gewußt habe, als daß er Eigenthümer ſey c); oder

oder daß der dritte Beſitzer bey dem Ankaufe gewußt habe, daß die Sache verhypothecirет ſey d). So kann auch der dritte Beſitzer verlangen, daß zuvorderſt der Hauptſchuldner ausgeklaget werde e). Dies ſind aber alles Fragen, die nur in der petitoriſchen ſervianiſchen Klage, nicht in den poſſeſſoriſchen ſalvianiſchen Rechtsmitteln, zur Unterſuchung kommen können. Letztere, woferne ſie mit erſteren nicht einerley ſeyn ſollen, haben blos die Verpfändung zum Grunde, und dies iſt wieder den Schuldner, oder deſſen Erben, oder wieder einen Mitgläubiger hinreichend; allein blos aus der geſchehenen Verpfändung einen dritten Beſitzer aus ſeinem rechtmäßig erworbenen Beſitze zu werfen, das wäre ein Recht, welches alle Sicherheit des Eigenthums umſtieſe. Es ſcheinen aber auch nur verſchiedene Geſetze entgegen zu ſtehen, würklich ſtehen ſie nicht entgegen. Daß im L. 1. §. 1. D. h. t. wieder den extraneum dies Rechtsmittel gegeben wird, kann deswegen kein Zweifel heiſſen, weil hier extraneus nicht der dritte Beſitzer, ſondern derjenige heiſſet, welcher nicht Gläubiger oder Geſellſchafter iſt (§. 228). Scheinbahrer ſtehet L. 1. pr. ibid. entgegen, wo es heiſſet: Si colonus ancillam in fundo pignoris nomine duxerit, & eam vendiderit, quod ex ea natum eſt, eius adprehendendi gratia utile interdictum reddi oportet. Hier wird es doch wieder den dritten Beſitzer gegeben. Allein 1) wiederſpricht dieſe Stelle dem L. 29. §. 1. de pign. & hyp. 2) Muß hier vorausgeſetzet werden, daß der Käufer gewußt habe, daß die Magd verpfändet ſey, und dann beſaß er unrechtmäßig L. 2. & 4. D. pro ſuo (XLI. 10.)

L. 48. §. 5. 6. D. de furtis. (XLVII. 2.) c. 18. X. de reſtit. ſpoliator. 3) Endlich iſt L. 1. C. de prec. & Salv. interd. als das neuere Geſetz ſo deutlich, daß hiedurch die in den Pandecten vorkommende Stellen, wenn ſie auch noch ſo deutlich wären, vor abgeändert gehalten werden müßten. 4) Iſt dieſe neuere Verordnung, wie oben gezeiget worden, der Natur dieſes Rechtsmittels angemeſſen, und das Gegentheil würde wiederſinnig ſeyn.

a) L. 1. C. de precario & Salv. interd. (VIII. 9.)

b) L. 18. D. de pign. & hyp.

c) L. 3. pr. D. de pign. & hyp.

d) L. 9. §. 3. D. qui pot. in pign.

e) Nov. 4. c. 2.

§. 230.

Von dem Rechtsgrunde und der Bitte.

Der Grund dieſer beyden Rechtsmittel beruhet lediglich in einer dem Imploranten an einer beſtimmten Sache zuſtehenden Hypotheck, welche entweder durch das Geſetz beſtimmet oder durch Vertrag verabredet iſt. Die Natur dieſes ſummariſchen Rechtsmittels erfordert es, daß der Implorant den Grund ſeines Geſuches ſofort in Richtigkeit ſetze. Daher muß die geſetzliche Hypotheck unbeſtritten, die verabredete aber ſogleich beſcheiniget werden, auch bey den zur Hypotheck beſtellten Sachen kein beträchtlicher Zweifel eintreten. Die Bitte wird dahin gerichtet: dem Imploraten anzubefehlen, daß er dem Imploranten die verhypothecirten Sachen ſofort bis zur Befriedigung

digung einräumen müſſe. Hierauf, um das ergriffene Rechtsmittel deutlich zu bezeichnen, wird die Aufſchrift mit Nutzen ſo geſtellet: Gemüßigtes Geſuch um Ertheilung eines Befehls zu Abtretung des Beſitzes der Hypotheck.

§. 231.

Von dem Beſcheide.

Wenn nun der Implorant eine gerichtlich beſtätigte oder vor Notarien und Zeugen beſtellte Hypotheckverſchreibung, als welche keiner Anerkennung bedarf, vor ſich hat, ſo kann ſofort ein unbedingter Befehl erlaſſen werden; (§. 9. n. XXIX). Auf auſſergerichtliche Hypothecken iſt nur ein bedingter Befehl zu ertheilen.

§. 232.

Von den Einreden.

Der Implorat kann folgende Einreden vorſchützen: 1) der Nichtigkeit der beſtellten Hypotheck, auch daß die Hauptſchuld den Rechten zuwieder laufe; 2) daß zuvorderſt die ſpecial-Hypotheck anzugreifen ſey, ehe die general-Hypotheck zum Gegenſtande genommen werden könne a); 3) daß die Hypotheck erloſchen oder die Schuld bezahlet ſey b).

a) L. 2. C. de pign. & hyp. (VIII. 18).

b) t. t. D. quib. mod. pign. l. hyp. ſolv. (XX. 6).

Zehntes Hauptſtück
von den
Rechtsmitteln, ſich bey dem Beſitze zu erhalten.

Der erſte Titul
von der Beſitzerhaltung bey cörperlichen Sachen.

§. 233.
Nutzen und Nothwendigkeit.

Sich in dem erworbenen Beſitze zu erhalten, iſt nicht allein der natürlichen Billigkeit gemäß, ſondern auch wegen der mit dem Beſitze verknüpften Nutzerhebung angenehm, oft nöthig, um, wenn die Partheyen über den Beſitz ſtreiten, zu beſtimmen, wer bey beweglichen und unbeweglichen Gütern, kurz bey cörperlichen Sachen, in der petitoriſchen Klage die Stelle des Klägers und Beklagtens vertreten muß, weil hier nur der nicht Beſitzende wieder den Beſitzer klagen kann a). Dahero ſind die Rechtsmittel, welche die Erhaltung des Beſitzes zur Abſicht haben, gedoppelt, das heiſſet: jeder kann Kläger ſeyn b), und das nähmliche Rechtsmittel kann auch als Einrede entgegen geſetzet werden c).

a) §. 2. I. de act. (VI. 1.) L. 1. §. 3. 6. D. uti poſſid. (XLIII. 17.) L. 3. C. de Interd. (VIII. 1.).

b) L. 2. pr. D. de Interd. (XLIII. 1.); §. penult. I. ibid. (IV. 15.) L. 3. §. 1. D. h. t.

c) L. 1. §. 4. D. h. t.

§. 234.

Vom Gerichtsſtande und den ſtreitenden Theilen.

Auch hier muß der Richter, unter welchem die Sache lieget, angegangen werden. Der Implorant iſt hier derjenige, welcher bisher einen bürgerlichen Beſitz (poſſeſſio civilis), nicht eine bloſſe Verwahrung (cuſtodia), ausgeübet a), und rechtmäßig, d. h. nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht bittweiſe, nicht in böſem Glauben, beſeſſen hat b). Die Beſitzhandlung, welche zum Rechtsſtreite Anlas gegeben hat, kann nicht angeführet werden c). Nur ſchaden dieſe Mängel nicht, wenn der Implorant nicht in Anſehung ſeines Gegners, ſondern eines dritten, auf dieſe fehlerhafte Weiſe beſeſſen hat d). Es iſt am Ende einerley, ob er die Sache ganz oder zum Theil, auf beſtimte oder unbeſtimte Weiſe, beſeſſen hat e). Der Implorat iſt hier derjenige, von welchem die Stöhrung in eigenem Nahmen, oder derjenige, auf deſſen Geheiß und mit deſſen Genehmigung etwas unternommen worden.

a) L. 3. §. 8. L. 4. D. h. t. Hiermit ſtreitet L. 17. D. de precario (XLIII. 26.).

b) L. 1. §. 5. D. L. un. C. h. t. (VIII. 6.) L. 1. §. 2. D. de ſuperfic. (XLIII. 18.) L. 21. §. 1. ſeq. L. 23. §. 2. D. de acquir. I. amitt. poſſ. (XLI. 2.).

c) Mevius P. VIII. Dec. 449. n. 5.

d) L. 1. §. 9. L. 2. L. 3. pr. §. 10. D. h. t. L. 17. D. de precario (XLIII. 26.).

e) L. 1. §. 7. D. h. t.

§. 235.

Vom Rechtsgrunde und der Bitte.

Der Grund dieſes Rechtsmittels iſt überhaupt: a) der ältere rechtmäßige Beſitz einer unbeweglichen Sache von Seiten des Imploranten (§. 234.) und iſt es genug, nur ſo weit den älteren Beſitz anzuführen, daß der Gegner keine ältere Handlungen aufzubringen vermag a). Den Beſitz bis zur Verjährungszeit hinan zum Grunde zu legen, hieſſe zugleich petitoriſch klagen. Allemal müſſen die Beſitzhandlungen, worinn ſich der Implorant gründet, umſtändlich angeführet, nicht im allgemeinen ausgedrücket werden. Dann gehöret aber weiter zur Begründung dieſes Rechtsmittels: b) die unerlaubte Stöhrung von Seiten des Imploraten. Hierzu wird nicht eine gänzliche Verhinderung, ſondern nur eine ſolche Thathandlung erfordert, wodurch ich in dem freyen Gebrauch meiner Sache behindert werde, z. E. durch Verhinderung im Bauen b) oder wenn ſich jemand ein Recht auf meinem Grund und Boden anmaſſet c). Es iſt aber keine Stöhrung, wenn jemand ſich ſeines Rechtes des Ueberbaues auf eines anderen Grund und Boden bedienet d). Das Recht an der Sache ſelbſt kommt bey dieſem Rechtsmittel nicht anders in Betrachtung e), als wenn ſelbiges blos zu mehrerer Unterſtützung des Beſitzes (pro colorando poſ-

poſſeſſorio) angebracht wird, welche Abſicht mit der Verwahrung: hierdurch ſich nicht in den Rechtsſtand zu begeben, nützlich hinzugefüget wird. Die Bitte gehet auf obrigkeitlichen Schutz f), Unterſagung aller Beeinträchtigung, Leiſtung hinreichender Sicherheit g) und Erſtattung des durch die Beſitzſtöhrung zugefügten Schadens h). Die Früchte können jedoch nur von Zeit des erlaſſenen richterlichen Befehls nicht von der vorigen Zeit i); mit der ordentlichen Klage aber auch die vorherigen Früchte eingefordert werden k).

a) c. 9. X. de probat. Wer den älteren und jüngeren Beſitz vor ſich hat, von dem wird vermuthet, daß er auch in der Zwiſchenzeit im Beſitze geweſen ſey. Menoch. de praeſ. Lib. VI. praeſ. 66.

b) L. 3. §. 2. 3. 4. D. h. t.

c) L. 3. §. 9. D. h. t.

d) L. 3. §. 5. 6. 7. D. h. t. wo der ſonderbare Fall vorkommt, daß einer in des anderen Hauſe ein Zimmer hat.

e) L. 1. §. 2. D. de ſuperficiebus L. 1. §. 2. D. de it. actuque priv. (XLIII. 19.).

f) L. un. C. h. t.

g) L. 7. 12. D. ſi ſerv. vind. (VIII. 5.) L. 7. D. de aqua cott. et aeſt. Die im L. un. C. h. t. vorkommende Caution mußte vorhin vom Imploranten dem Imploraten dahin beſtellet werden, daß er die Sache dieſem, wenn er petitoriſch obſiegen würde, erſtatten wolle. Dieſe iſt heut zu Tage auſſer Gebrauch.

h) L. 3. §. 11. D. h. t.

i) L. 3. D. de Interd. (XLIII. 1.).

k) L. 4. D. ibid.

§. 236.

Von dem abzugebenden Beſcheide.

Auf die Imploration ſollte, wenn alles ſoſort beſcheiniget iſt, und dem Imploraten keine Einrede zuſtehen kann, ſofort, wie bey den Römern durch die Interdicte, ein unbedingter, bey dem geringſten eintretenden Zweifel aber ein bedingter Befehl erlaſſen werden; allein, leyder! wird in den mehreſten Gerichten in dieſem poſſeſſoriſchen Rechtsmittel völlig nach dem ordentlichen Proceſſe verfahren.

§. 237.

Von den Einreden.

Dem Imploraten ſtehen auſſer den das Weſen des Rechtsſtreits betreffenden Einreden auch 1) die Einreden des ermangelnden bürgerlichen Beſitzes; 2) des fehlerhaften Beſitzes (§. 43.) und 3) der Verjährung zu a), welche nach einem nützlichen Jahre, (ann. ut.) von der Zeit anzurechnen, wo geklaget werden konnte, ablaufet. Weil nun dieſes Rechtsmittel gedoppelt iſt, ſo kann der Implorat auch ausführen, daß er vielmehr ſelbſt in dem Beſitze ſich befinde, und dabey geſchützet werden müſſe, da denn nach unterſuchter Sache entweder Implorat in dem alleinigen Beſitze, oder in dem Mitbeſitz, entweder gemeinſchaftlich, oder ein jeder ſoweit, als er den Beſitz erwieſen hat, geſchützet wird b).

a) L. 1. pr. D. h. t.

b) L. 3. pr. D. h. t.

§. 238.

Von den ſuſpenſiv-Mitteln.

Die Appellationen ſollten in dieſem Rechtsmittel nicht die Würkung haben, die Vollſtreckung des Urtheils aufzuhalten, aber der Gerichtsgebrauch iſt dawider und läſſet ſelbige nach ihrer völligen Würkung zu. Was bisher vorgetragen worden, betraf das poſſeſſoriſche Rechtsmittel zu Erhaltung des Beſitzes, in Anſehung der unbeweglichen Güter (interdictum uti poſſidetis). Wegen der beweglichen Sachen iſt zwar ein eigenes Rechtsmittel gegeben (interdictum utrubi) a); allein dies iſt mit jenem in eins geworfen, und was von jenem gilt, das gilt auch von dieſem b). Auch hier wird ein rechtmäßiger Beſitz der beweglichen Sache, und zwar den größten Theil des Jahres hindurch, vorausgeſetzet c), in welchem die Klage angebracht iſt.

a) §. 4. I. de interd.

b) L. un. §. 1. D. utrubi (XLIII. 31.).

c) d. L. un. pr. D. h. t.

Der zweyte Titul

von der Beſitzerhaltung in Anſehung der uncörperlichen Sachen.

§. 239.

Beziehung auf das vorige.

Wegen der uncörperlichen Sachen, nähmlich der Dienſtbarkeiten und jeder an-

deren Gerechtſame, gilt gleichfalls ſo lange eben das, was bis hierhin vorgetragen worden a), als nicht beſondere Beſtimmungen vorhanden. Dieſe ſind in den folgenden Abſchnitten geſamlet. Ueberhaupt iſt zu merken, daß dieſe Rechtsmittel wieder denjenigen gerichtet werden, welcher die Dienſtbarkeit hindert, er mag Eigenthümer ſeyn oder nicht b), und wieder alle Neuerungen gehen, wodurch die Gerechtſame beeinträchtiget werden c).

a) L. ult. D. uti poſſid. L. 8. §. 5. in f. D. ſi ſerv. vind. (VIII. 5.).

b) L. 10. §. 1. D. ſi ſerv. vind. L. 1. §. 25. D. de aqua cott. et aeſt.

c) L. 6. §. ult. L. 9. D. ſi ſerv. vind. L. 5. 7. C. de ſervit. et aqua (III. 34.).

Der dritte Titul

von dem Beſitzſtande wegen eines Ueberbaues.

§. 240.

Wegen des Ueberbaues (interd. de ſuperficiebus) iſt nichts beſonderes zu bemerken, ſondern es tritt desfalls das vorige Rechtsmittel völlig ein a). Alles übrige, was hiervon in den Geſetzen vorkomt, betrift die Befugniſſe und Verbindlichkeiten des Grundeigenthümers und des Ueberbauenden (dominus ſoli. Superficiarius) b).

a)

a) L. 1. §. 2. D. de ſuperfic. (XLIII. 18.).

b) t. t. D. h. t. L. 73. §. 1. L. 74. 75. D. de R. V. (VI. 1.) L. 21. D. de uſufructu L. 13. D. de ſerv. praed. ruſt. (VIII. 3.) L. 9. §. 4. L. 19. pr. D. de damno inf. (XXXIX. 2.) L. 23. pr. D. de uſucap. (XLI. 3.).

Der vierte Titul

von der Beſitzerhaltung einer Wegegerechtigkeit.

(de it. actuque priv.).

§. 241.

Wegen der privat-Wegegerechtigkeit *), ſie mag nun Fahrweg (via), Trift (actus), oder Fußſteig (iter), angehen a), treten dieſe beſonderen Vorſchriften ein: daß der Implorant ſich darinn gründen und beſcheinigen muß: 1) daß er als Eigenthümer oder aus einem ſonſtigen dinglichen Recht, den Nießbrauch ausgenommen b), 2) in einem Jahre, von Zeit des Interdicts oder der angeſtellten Klage, nicht weniger als 30 Tage, ſich des Weges 3) als einer Gerechtigkeit, entweder ſelbſt oder durch die ſeinigen, obgleich ohne ſein Wiſſen, oder auch ſein Vorgänger c), bedienet, und 4) dieſen Beſitz weder mit Gewalt noch heimlich, bittweiſe oder im böſen Glauben, angefangen, und ſich des Weges bedienet habe d). Es iſt nicht erforderlich, daß die Beſitzhandlung kurz vor dem entſtandenen Streite geſchehen ſey,

wenn nur in dem Jahre der Weg auf die berührte Art gebrauchet worden e). Wer nur bey ungangbaren Wegen über eines anderen Acker gefahren iſt, erlanget dadurch keinen Beſitz, wobey er geſchützet zu werden verlangen könnte f). Wenn der Implorant durch Ueberſchwemmung und ſonſt behindert worden, ſich des Weges zu bedienen, ſo muß er dieſe Hinderniß anführen, und vorläufig bitten, ihn desfalls in den vorigen Stand zu ſetzen g). Iſt aber blos ein Aufſchub der Klage z. E. bey einem Vergleichsverſuche abgeredet, und darüber die Zeit verſtrichen, binnen welcher der Implorant hätte klagen müſſen, ſo ſchadet ihm ſolches nicht h). Wem nun das Recht zum Endzweck zuſtehet, der hat auch das Recht zu den Mitteln. Ein ungangbarer Weg muß alſo gebeſſert werden können, und hat demnach daſſelbe Rechtsmittel wieder denjenigen Statt, welcher die Ausbeſſerung verhindert i). Nur muß in dieſem Falle nicht blos der Gebrauch des Weges in dieſem Jahre, ſondern auch die Befugniß: den Weg zu beſſeren, oder die Dienſtbarkeit ſelbſt, ſummariſch beſcheiniget werden, weil aus dem bloſſen Gebrauche des Weges nichts weiter flieſſet, als die Befugniß, ſelbigen weiter zu gebrauchen, wie er iſt, und dies könnte vielleicht bey Beſtellung der Dienſtbarkeit abgeredet ſeyn, welches jedoch der Imploratz, wenn er die Dienſtbarkeit ſelbſt nicht läugnete, als ſeine Einrede erweiſen müßte. Aber auf fremden Grund und Boden zu beſſeren, dazu gehöret die Beſcheinigung der Befugniß ſelbſt k), wenigſtens ein langjähriger Beſitz l). Nur muß mittelſt der Ausbeſſerung keine Neue-

rung

rung unternommen, der Weg nicht breiter oder länger gemachet, nicht erhöhet oder vertiefet, Brücken und Stege angeleget werden m). Wenn aber der Weg auf keine andere Art als durch die vorhabende Veränderung zu gebrauchen ſtehet, worüber allenfalls Sachverſtändige urtheilen müſſen, ſo muß dieſe Veränderung obrigkeitlich geſtattet werden, wenn nur nicht alle Ausbeſſerung gleich bey der Dienſtbarkeits-Beſtellung oder nach dem bisherigen Beſitze unterſaget iſt n). Die Ausbeſſerung muß ſo unternommen werden, daß ſie den Eigenthümer des dienſtbaren Grundſtückes am wenigſten beläſtiget o), und daher muß ſelbigem auch Sicherheit beſtellet werden, daß ihm durch die neue Anlage in der Folge kein Schaden zuwege gebracht werden ſolle (de vitio operis cavere debet) p). Dies alles gilt von den im römiſchen Rechte beſtimten Wegegerechtigkeiten. Kann einer nicht anders zu dem ſeinigen kommen, ſo ſtehet ihm die petitoriſche aus der natürlichen Billigkeit entſpringende Klage zu, gegen Erlegung des Werths ſeinen Nachbahr zu nöthigen, ihm die Ueberfarth zu geſtatten q). Eine andere Art der Dienſtbarkeitsbeſtellung iſt diejenige, welche als Mittel zum Endzweck gehöret. Z. E. wer mir eine Grabſtelle, eine Scheure auf ſeinem Grunde anzulegen geſtattet, der muß mir auch, wenn gleich nichts darüber verabredet iſt, den Weg dazu geſtatten r). In Deutſchland iſt es, ſoviel mir bekannt, allgemeinen Herkommens, daß über unbeſtelltes Land von jedem s), ſo lange es nicht gerühret, gefahren, geritten, und gegangen werden kann. Ohne Servitut, wird auch mit dem Düngerwagen über

über unbeſtelltes Land wechſelſeitig ohne Anfrage gefahren, und Früchte über abgeerndtete Felder auf eben die Weiſe abgefahren. Aber noch eine beſondere Bewandniß hat es in Deutſchland mit den ſogenannten Vorraths-Stücken oder Anwendern, wie ſie verſchiedentlich genannt werden. Dies ſind Aecker welche queer vor andern Aeckern liegen, deren Furchen der Länge nach, darauf ſtoſen. Dieſen Vorraths-Aeckern pflegen 2 Fus in der Landmaſe zugegeben zu werden, und es haben die Beſitzer die Verbindlichkeit auf ſich, zu leyden, daß die Beſitzer der in der Länge darauf ſchieſenden Aecker mit dem Pfluge und Düngerwagen auf dem vorräthigen Stücke umwenden, weil ſie ſonſt ihre Land nicht bis an deſſen äuſerſtes Ende beſtellen könnten. Es können alſo auch die vorräthigen Stücke nicht ehender beſtellet werden, bis die darauf ſchieſende Felder völlig beſtellet ſind, weil ſonſt durch das Umwenden viel verdorben werden würde. Zögerten aber die Beſitzer der auf das vorräthige Stück ſchieſenden Ländereyen mit der Beſtellung, ſo bedarf es keiner Klage, ſondern einer bloſen Polizeybeſchwerde, um ihnen ſofort befehlen zu laſſen, die Beſtellung in kurzer angemeſſener Zeit zu beſorgen, wiedrigenfalls dem Beſitzer des vorräthigen Stückes diesmahl erlaubet ſeyn ſolle, ſein Land zu beſtellen, der Gegentheil aber bey Strafe darauf nicht umwenden, ſondern nur auf ſeinem Lande bleiben ſolle.

*) Zur Beſſerung der öffentlichen Wege ſind geiſtliche und domanial-Güther nach römiſchen, (anders nach den Landesverfaſſ. in Teutſchland) verbunden. L. 7. C. de SS. Eccl. (ungeſchickte ratio

L.

L. quia non inter ſordida munera numeratur) L. 4. C. de privil. dom. aug. (XI. 74.) Nov. 38. 149. c. 3.

a) L. 1. §. 4. 5. D. de itinere actuque priv. (XLIII. 19).

b) L. 3. §. 4. 5. 6. 7. 9. 10. L. 7. D. h. t. Der §. 8. ſetzet den Fall voraus, daß die Gerechtigkeit dem nutznießlichen Grundſtücke bereits erworben ſey.

c) L. 1. §. 7. 8. L. 3. §. 4. L. 6. D. h. t. Nur muß es nicht der Nießbräucher ſeyn, weil dieſer keine Dienſtbarkeit erwerben kann. Es wäre denn, daß der Nießbräucher und der Eigenthümer ſich des Weges bedienet hätten. d. L. 3. §. 5. D. h. t.

d) L. 1. §. 2. 11. L. 3. §. 1. 2. D. h. t. Nachher ſchadet dies nichts d. L. 1. §. 12. L. 2. 3. pr. D. h. t.

e) L. 1. §. 2. 3. D. h. t.

f) L. 1. §. 6. D. h. t.

g) L. 1. §. 9. D. h. t.

h) L. 1. §. 10. D. h. t.

i) L. 3. §. 12. D. h. t. L. 4. 5. D. ſi ſerv. vind.

k) L. 3. §. 13. 14. D. h. t.

l) L. 5. §. 3. D. h. t. L. 10. pr. D. ſi ſerv. vind.

m) L. 3. §. 15. 16. D. h. t.

n) d. L. 3. §. 16. D. h. t.

o) L. 4. L. 5. §. 1. D. h. t.

p) L. 5. §. 4. D. h. t.

q) L. 12. pr. D. de relig. (XI. 7.)

r) L. 10. D. de relig. (XI. 7.) L. 81. §. 3. De leg. 1. L. 23. §. fin. D. de ſerv. praed. ruſt. (VIII. 3.)

s) c. 1. Diſt. 1.

Der

Der fünfte Titul

von der Beſitzerhaltung bey Waſſerleitungen.

§. 242.

In Anſehung der Waſſerleitung machten die Römer zwar einen ſpitzfindig ausgedachten Unterſchied zwiſchen dem alltäglichen, täglichen oder nächtlichen, Sommer- oder Winter-Waſſer (aqua cottidiana, aeſtiva, hyemalis, diurna, nocturna) a), allein die Rechte derſelben ſind mehrentheils gleich b), und halte ich mich alſo bey dieſem Unterſchiede nicht auf. Wer aus öffentlichen Waſſerbehältniſſen (caſtellum) Waſſerleitungen machen will, muß dazu vom Landesherrn, und wenn ſie einer Stadt oder Gemeinde zuſtehen, von ſelbigen die Erlaubniß, oder einen ſolchen Beſitz vor ſich haben, deſſen Anfang unbekannt iſt, und ſelbiges beſcheinigen, mithin wird in dieſem Falle das Recht ſelbſt unterſuchet, und darüber geſprochen c). Auch bey dieſen Waſſer-Interdicten wird ein völlig rechtmäßiger und als eine Gerechtigkeit ausgeübter Beſitz, wenigſtens nach dem Anfange deſſelben betrachtet, vorausgeſetzet d). Wenigſtens muß in dem Jahre, wenn es tägliches Waſſer iſt, einen Tag oder eine Nacht, und im letzteren Winter oder Sommer, wenn es blos Sommer- oder Winter-Waſſer betrift, das Waſſer geleitet ſeyn e). Wenn ich vor länger als einem Jahre die Waſſerleitung aus-

ausgeübet hatte, und nachher das Waſſer ohne meine Leitung auf meinen Grund und Boden floß, ich aber nunmehro darinn gehindert wurde, ſo muß ich doch geſchützet werden f). Vermuthlich iſt deswegen eine ſo geringe Beſitzübung erfordert worden, weil die ſichtbaren Waſſerleitungen die größte Vermuthung einer beſtellten Dienſtbarkeit ausmachten. Es muß nur die Waſſerleitung ohne Veränderung, ohne einigen Zuſatz oder Neuerung, und nicht weiter verlanget werden, als wie das Waſſer in dieſem Jahre geleitet iſt g). Ich darf daher auch nicht noch andere Waſſer in den Canal leiten, ſoweit ſelbiger des Nachbars Grund und Boden berühret h). Wer aus einem öffentlichen Fluſſe eine Waſſerleitung hat, der kann, wenn das Flußwaſſer zurück tritt, auch wenn der Fluß ſein Bette verändert hat, dem Fluſſe mit ſeinen Einſchnitten nicht folgen, wenn es gleich auf ſeinem eigenen Grund und Boden geſchähe, wohl aber wenn ihm durch Anſchwemmung etwas zugewachſen iſt i). Es iſt jedoch keine Neuerung, wenn der Implorant das auf ſein Grundſtück A. bisher geleitete Waſſer, nunmehro auf ein zugekauftes daran ſtoſſendes Grundſtück B., ebenfalls aus ſeinem Canal oder Röhre leiten, oder Röhren in das Waſſer legen will, wenn nur dadurch dem anderen Theile kein Schaden erwächſet k). Es iſt gleichfalls keine Stöhrung, wenn der Eigenthümer eines beſtändigen Waſſers mehreren die Waſſerleitung verſtattet l); nur muß dadurch derjenige, welcher die erſte Waſſergerechtigkeit hatte, am Waſſer keinen Mangel oder ſonſtigen Schaden leyden m). Wenn zwey durch einen Waſſergang

das

das Waſſer leiten, (rivales), ein jeder aber daſſelbe verlanget, ſo klagen dieſe beyde mit dem nähmlichen Rechtsmittel gegen einander n). Die Stöhrung in dem Beſitze geſchiehet nicht blos durch das Ableiten, ſondern auch durch Verderbung, welche durch graben, abſchneiden, bauen u. d. g. veranlaſſet wird o), und wenn mein Nachbar mir verſprochen hat, auf ſeinem Grund und Boden nicht nach Waſſer zu graben, ſo kann ich ihm dies durch eben dieſes Interdict verbiethen p). Ohne eine ſolche Dienſtbarkeit darf ich einen Brunnen graben, wenn auch gleich die Waſſeradern des nachbarlichen Brunnens dadurch abgeſchnitten werden, nur darf ich das Fundament ſeines Hauſes dadurch nicht in Gefahr ſetzen, welches auch vom Kellergraben gilt. (pp). Auch iſt es eine Stöhrung, wenn mehreren das Waſſer auf gewiſſe Zeiten und Stunden gegeben iſt, und der obere Nachbar es länger behält q). Aller Schaden, welcher durch die Stöhrung erwächſet, muß erſtattet werden, wenn gleich der Implorant die Dienſtbarkeit der Waſſerleitung in der Folge nicht behaupten könnte r). Wer nun ſoweit in dieſem Rechtsmittel gegründet iſt, der hat auch die Befugniß, alle zur Waſſerleitung gemachte Vorrichtungen, als die Einfaſſung (ſepta), den Ufereinſchnitt (incile), den Waſſergang (rivus), die Gruben und Brunnen, wenn ſie ſchadhaft worden, der Nothdurft nach auszubeſſern, oder wenn ſie verſchlämmet ſind, zu reinigen s), und kann desfalls ſowohl, als wenn er verhindert wird, die Materialien hierzu anzufahren, um einen Befehl gebethen werden t). Wieder eine ſolche Re-

paration hat keine privat-Anzeige einer Neuerung (N. O. N). Statt; ſondern es muß ein gerichtliches Verbot ausgewürket werden u). Dieſe Ausbeſſerung und Reinigung zu begründen, iſt nicht nöthig, daß das Recht der Waſſerleitung dargethan werde, ſondern der bloſſe eben beſtimmte Beſitz dazu hinreichend v), vermuthlich aus der bereits angeführten Urſache, weil eine Waſſerleitung ſichtbare Vorrichtungen hat, welche eine ſtarke Vermuthung abgeben, daß das Recht ſelbſt zuſtehen müſſe w). Es muß nur auch bey dieſer Ausbeſſerung und Reinigung keine Neuerung vorgenommen werden. Ulpian ſaget mit dem Ofilius im L. 1. §. 10. D. de rivis, daß es eine unerlaubte Neuerung ſey, ſi quis terrenum rivum (ein in die bloſſe Erde gegrabener Waſſergang) ſigninum x), id eſt lapideum, facere velit. Gebauer ſagt in ſeinem Corpore iuris bey dieſer Stelle, daß er zehn Handſchriften zuſammen gehalten habe, wovon er verſchiedene veränderte Lesarten anführet, die ich aber deswegen nicht berühre, weil ſigninus ohne alle Aenderung bleiben muß. Gothofredus über dieſe Stelle, Briſſonius de V. S. und Faber in theſauro eruditionis ſcholaſticae unter dieſem Worte, haben längſt aus dem Vitruv x. 1), Plinius x. 2), Cicero, Caßiodorus, Celſius, Palladius, Columella, klar bewieſen, daß ſigninus nichts anderes ſey, als ein aus geſtoſſenen Scherben und Kalk, oder nach dem Vitruv aus fünf Theilen reinem Kiesſande, und zerſtoſſenen Kiesſteinen und zwey Theilen Kalk verfertigter Kütt oder Mörtel. Faber nennt es Eſtrich. Hierdurch wurde verhindert, daß das Waſſer nicht

in das Erdreich dringen konnte. Nur weiß ſich Briſſonius aus dem: id eſt lapideum nicht zu finden, und ſoll daher Tribonian dieſen Zuſatz gemacht haben. Er ſtellt ſich alſo die Beſſerung ſo vor: daß der Waſſergang mit Steinen ausgeleget, und dieſe mit obigem Mörtel gleichſam verküttet ſeyen; dann wäre es aber ſigninum & lapideum opus, beydes zugleich. Allein ein ſolcher Kütt oder Mörtel wird ſo hart wie Stein. Mir iſt zwar nicht bekannt, ob man ſelbigen in neueren Zeiten zu machen verſuchet hat; wenigſtens empfehle ich Sachverſtändigen dieſen Verſuch; allein die Holländer würden ohne eine ähnliche Arbeit, dem Eindringen des Waſſers in ihre Keller nicht ſteuren können. Nur bedienen ſich dieſe des Trasſteines zu dieſem Endzwecke. Nach dieſer Erläuterung iſt das Geſetz ohne alle Aenderung völlig deutlich, nähmlich: daß es eine unerlaubte Beſſerung ſey, wenn jemand den bisherigen in der bloſſen Erde fortgehenden Waſſergang mit einem ſolchen Guſſe auslegen, oder auch mit Steinen ausmauren wollte L. 17. pr. D. de aqua & aqu. pluv. arc. (XXXIX. 3.); es müßte denn der Erdwaſſergang das Waſſer nicht halten, und es ſolchemnach eine nothwendige Veränderung ſeyn, nach dem L. 3. §. 1. D. de rivis. Ferner iſt es eine unerlaubte Neuerung, wenn jemand den Waſſergang an einen anderen Ort verlegen, tiefer machen, aufwerfen, erweitern oder verlängern wollte. Wenn hingegen ein offener Canal mit Steinen oder Bohlen bedecket, oder ein bisher bedeckter Canal wieder offen gemachet oder Röhren und Rennen in den Waſſergang geleget werden wollten, ſo iſt dies der Regel nach

zu

zu geſtatten, woferne der Eigenthümer des dienſtbaren Grundſtückes nicht zeigen kann, daß er Nachtheil unter dieſer Veränderung leyde, und dann muß es unterbleiben y). Derjenige nun, welcher eine ſonſt erlaubte Beſſerung oder Reinigung vornehmen will, muß auch Sicherheit beſtellen, daß dem Eigenthümer des dienſtbaren Grundſtückes kein Schaden zugefüget, und nach der Arbeit aller Unrath u. ſ. w. fortgeſchaffet werden ſolle z). Sind mehrere berechtiget, und können ſich über die Art der Ausbeſſerung nicht vertragen, ſo iſt derjenige vorzuziehen, welcher die geſchickteſte Beſſerung vorzunehmen Willens iſt aa). Auch muß eine nach der Billigkeit zu treffende Verordnung von Amtswegen gemachet werden, wenn jemand am Gebrauch des Waſſers verhindert wird, oder wenn unſchickliche Graben gemachet werden bb).

a) L. 1. §. 2. 3. L. 6. D. de aqua cottid. et aeſtiva (XLIII. 20.). Alle und jede Waſſer, und zu jedem Gebrauche ſind hierunter begriffen L. 1. §. 11. 14. 42. ibid. L. 17. pr. D. de aqua et aqu. pluv. arc.

b) L. 1. §. 3. D. h. t. Beyde mußten nach dem gewöhnlichen Naturlaufe beſtändige Waſſer ſeyn. L. 1. §. 5. 6. 7. 8. ibid. L. 9. D. de S. P. R. Allein darauf komt es nicht weiter an. L. 4. D. de ſerv. L. 2. D. comm. praed.

c) L. 1. §. 38 - 45. L. 3. §. 4. D. h. t. L. 3. §. 4. D. quod vi aut clam. L. fin. provideant autem C. de diſcuſſ. L. 3. 4. 5. 9. 11. C. de aquaeductu und wer ohne Erlaubnis aus einer öffentlichen Waſſerleitung zu Conſtantinopel ſich eine Waſſerleitung anmaßt, deſſen Grundſtück ſollte confiſcirt werden. L. 2. C. de aquaeductu XI. 42.). Die Reinigung der öffentlichen Canäle ſoll von den angränzenden Nachbaren bey Strafe der Confiſca-

fiſcation geſchehen, und ſie dagegen von anderen öffentlichen Arbeiten befreyet ſeyn. Niemand ſoll innerhalb 15 Fus zur rechten und linken des öffentlichen Canals Bäume pflanzen. L. 1. C. ibid. Nach L. 6. ibid. 10 Fus. Nach L. 10. ibid. ſollen bey Strafe der Confiſcation gar keine Bäume gepflanzet werden.

d) L. 1. pr. §. 10. 19. 20. 37. D. h. t.

e) L. 1. §. 3. 31. 33 - 36. D. h. t. Der Sommer wird vom Frühlings- bis zum Herbſt-Aequinoctium gerechnet L. 1. §. 32. D. h. t. Aber auch demjenigen, welcher in dieſem Sommer das Waſſer geleitet hat, wird das Interdict gegeben. L. 1. §. 36. h. t.

f) L. 1. §. 21. D. h. t.

g) L. 1. §. 15. L. 2. 8. D. h. t. L. 9. D. de ſerv.

h) L. 1. §. 17. D. h. t. Ofilins entſcheidet dieſen Fall in einem und eben demſelben Geſetze auf dieſe zweyfache Art: Einmahl: Es ſolle nur das Waſſer an dem Orte, wo es zu dem gewöhnlichen flieſſet, abgedammet werden; das andere mahl: es ſolle das ganze Waſſer unterſaget werden, und dieſer letzteren Meynung pflichtet Ulpian aus der lächerlichen und in den folgenden §. übergetragenen Meynung bey, weil das Waſſer nicht von einander abgeſondert werden könne, gleichſam als ob es keine Abdammung gäbe. Gothofredus will Cäcilius vor Ofilius leſen, um die wiederſprechende Entſcheidung zu heben.

i) L. 3. §. 2. D. h. t.

k) L. 1. §. 16. L. 3. §. 15. D. h. t.

l) L. 4. D. h. t.

m) L. 3. §. 5. D. h. t. L. 8. 9. D. de aqua et aqu. pluv. arc. (XXXIX. 3.).

n) L. 1. §. 26. L. 3. §. 1. L. 4. D. h. t.

o) L. 1. §. 27. D. h. t.

p) L. 1. §. 28. D. h. t. L. 15. D. de ſervit. (VIII. 1.)

pp)

pp) L. 24. §. fin. de damno inf. L. 6. C. de metallar. (IX. 3.). Struv. Synt. I. civ. Ex. 30. th. 8.

q) L. 5. D. h. t.

r) L. 1. §. 23. 24. D. h. t.

s) L. 1. pr. §. 1-8. D. de rivis (XLIII. 21.). Specus heiſſet ſonſt eine Kluft, eine Höhle. Im §. 3. heiſſet es locus, ex quo deſpicitur, inde ſpectacula ſunt dicta. Eine unrichtige Ableitung! Und was hat dieſer locus, ex quo deſpicitur, bey einer Waſſerleitung zu thun?

t) L 3. §. 10. D. de rivis.

u) L. 3. §. 8. D. de rivis.

v) L. 1. §. 9. D. de rivis.

w) Die im L. 4. D. de rivis angegebene Urſache, daß die Beſſerung eines Waſſerganges nöthiger ſey, als die Beſſerung eines Weges, und daß wiedrigenfalls Menſchen vor Durſt umkommen würden, iſt nicht allgemein.

x) Im L. 19. §. 1. de ſerv. praed. urb. (VIII. 2.) komt figlinum opus vor, welches man an die gemeinſchaftliche Wand legen darf, inſoferne nur deren Ausbeſſerung dadurch nicht verhindert wird. Fiſtulam quae aut ex caſtello aut ex caelo aquam capit, darf man nicht an eine gemeinſchaftliche Wand legen, wohl aber Balineum, Statt balneum, obgleich die Wand dadurch feucht wird, woferne es aber eine beſtändige Feuchtigkeit verurſachet und der Wand ſchadet, ſo iſt dies nicht erlaubet L. 1. pr. ibid.

x. 1.) L. 1. c. 5. 16. In omnibus locis, quos optamus copias non poſſumus habere: ſed ubi ſunt ſaxa quadrata, ſive ſilex, ſive coementum, aut coctus later, ſive crudus, his erit utendum. Non enim uti Babylone abundantes liquido bitumine pro calce et arena et cocto latere factum habere murum. Sic item poſſunt omnes regiones, ſeu locorum proprietates habere tantas eiusdem generis utilitates, ut ex his comparationibus ad aeternitatem perfectus habeatur ſine vitio murus. — — ſin autem

mollis locus erit, palis uſtulatis alneis aut oleaginis aut robuſteis configatur et carbonibus complentur. *Vitruv* L. 6 c. 7. 1. führet an, daß die Fugen der Steine auf den platten Dächern mit Kalk, der mit Oehl gelöſchet, verküttet, und in jedem Herbſt mit dem Oliven-Mark eingerieben würden.

x. 2.) *Plinius* Lib. 36. §. 63. giebt Statt der Kohlen dieſe Vorſchrift: Non negligendum etiam unum genus graecanici, ſolo fiſtucato iniicitur rudus aut teſtaceum pavimentum, deinde ſpiſſe calcatis carbonibus, inducitur ſabulo, calce ac favilla mixtis: materia craſſitudine ſemipedati ad regulam et libellam exigitur.

y) L. 1. §. 11. L. 3. §. 2. D. de rivis. Im L. 2. ibid. werden zwey Meynungen angeführet. Des Labeo, welcher dieſe Veränderung deswegen ohne Unterſchied verwirft, weil der Eigenthümer des dienſtbaren Grundſtückes durch Bedeckung des bisher offen geweſenen Waſſerganges die Viehtränke verliehre. Die andere Meynung des Pomponius, welcher dieſe Veränderung ohne Unterſchied geſtattet, und blos den Fall ausnimt, wenn ein anderes unter den beyden Eigenthümern abgeredet worden. Sein Entſcheidungsgrund iſt dieſer: quia id domino magis ex occaſione quam ex iure contingat. d. h. weil der Eigenthümer des dienſtbaren Grundſtückes mehr bey Gelegenheit, und weil juſt der offene Waſſergang da iſt, als aus einer Befugniß, ſein Vieh tränket. Allein beyde, Labeo und Pomponius, ſchütten das Bad mit dem Kinde aus, und die Einſchränkung des Ulpians iſt der Natur des Waſſerganges gemäſſer und daher vorzuziehen. Auch im L. 3. pr. D. de rivis wird des Servius Meynung, die mit der Labeoniſchen übereinſtimmet, angeführet; aber auch mit eben der Einſchränkung, die Ulpian im L. 1. §. 11. gemacht hatte, beantwortet. Beyläufig iſt zu merken, daß die Worte des angeführten L. 2. ex aperto rivo terrenum fieri nichts anders heiſſen, als aus einem offenen

nen Waſſergange einen unterirdiſchen machen. So erkläret terrenum Gothofredus nach dem Cujacius. L. 17. §. 2. D. de aqua et aqu. pluv. arc.

z) L. 3. §. 9. D. de rivis.

aa) L. 41. D. de damno inf.

bb) L. 2. D. de extraord. cognit. (L. 13.).

Der ſechſte Titul

vom Waſſerſchöpfen und der Befugniß das Vieh zur Tränke an das Waſſer zu führen.

§. 243.

Zum Waſſerſchöpfen und der Befugniß, das Vieh zur Tränke an das Waſſer zu führen, erfordern die Römer ein nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur beſtändig quellendes oder flieſſendes Waſſer, nähmlich eine Quelle, Schöpf = oder Zieh = Brunnen, ſtehendes Waſſer, Teich, Fiſchbehälter a), welches aber mit der oben angeführten Einſchränkung (§. anteced. nota b.) zu nehmen iſt. Es hat daher heut zu Tage kein Bedenken, auch aus einer Ciſterne oder Tonne, worinn blos Regen = oder Schneewaſſer geſamlet wird, die Waſſerſchöpfung zu verwilligen, welches die Römer nicht zulieſſen b). Auch hier wird ein rechtmäßiger Beſitz erfordert, und muß dieſe Gerechtigkeit in dieſem Jahre ausgeübet ſeyn. Die Zeit iſt nicht näher beſtimmet c). Wenn die Viehtränke auf eine gewiſſe Stückzahl eingeſchränket iſt, ſo darf ſelbige nicht vermehret werden, ſondern

das übrige Vieh kann zurückgetrieben werden d). Die Stöhrung beſtehet nicht allein in Verhinderung des Waſſerſchöpfens, oder Viehtränkens, ſondern auch in dem verhinderten Zugange e), und der verwehrten nöthigen Ausbeſſerung und Reinigung, nur muß hierdurch keine Neuerung wieder denjenigen Gebrauch, welcher in dieſem Jahre ausgeübet iſt, vorgenommen werden f).

a) L. 1. pr. §. 4. D. de fonte (XLIII. 22.). Dies nennen die Römer aquam vivam.

b) d. L. 1. §. 4. D. ibid.

c) L. 1. pr. D. ibid.

d) L. 1. §. 18. L. 3. §. 2. D. de aqua cott. et aeſt.

e) L. 1. §. 2. 5. D. de fonte.

f) L. 1. §. 6. ſeq. D. ibid.

Der ſiebente Titul

Von Fiſchereygerechtigkeiten.

§. 244.

Die Fiſcherey ſtehet eigenthümlich in privat-Bächen und Teichen zu. In öffentlichen Flüſſen hingegen war ſelbige nach römiſchen Rechten jedem eben ſo wie der Gebrauch des flieſſenden Waſſers erlaubt. Heut zu Tage gehören die öffentliche Flüſſe nicht allein, ſondern viele Bäche, welche durch der Unterthanen Land flieſſen, zu den Regalien, jedoch komt hier alles auf den Beſitzſtand an, welcher die Entſcheidung geben muß.

Von

Von Fiſchereygerechtigkeit komt im L. 9. D. de div. temp. praeſcript. (XLIV. 3.) der Fall vor, daß wenn jemand mehrere Jahre in einer Bucht des öffentlichen Fluſſes allein gefiſchet hat, ſo darf ſich niemand deſſen ebenfalls bedienen. Dieſem ſcheinet zwar L. 45. D. de uſurp. entgegen zu ſtehen; allein Gothofred in den Noten und andere die er daſelbſt anführet, erklären dieſes Geſetz von dem Falle, wenn er aufgehöret hat, daſelbſt zu fiſchen. S. auch L. 5. 6. pr. D. de div. rer. (I. 8).

Der achte Titul

von Abführung der Unreinigkeiten.

§. 245.

Wegen der Abführung der Unreinigkeiten (cloaca) kann ein Befehl dahin erbethen werden, mich nicht zu hindern, den Abführungs-Canal, Renne oder Röhre a), wenn er ſchadhaft worden iſt, auszubeſſern, und wenn er verſtopft iſt, zu reinigen b). Hier komt es deswegen nicht darauf an, ob der Implorant in rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Beſitze iſt c), weil dem gemeinen Weſen wegen Reinigkeit der Luft, und damit die Gebäude nicht baufällig werden, daran gelegen iſt, daß die Abzüge der Unreinigkeiten gebeſſert und gereiniget werden d). In den mehreſten teutſchen Städten und noch mehr auf den Dörfern wird dieſer Gegenſtand einer vernünftigen Polizey bis zum Erſtaunen vernachläßiget.

Wohin die Abführung des unreinen Waſſers gehe, ob ſie in des Nachbaren Hof, auf ein Feldſtück, in ein öffentliches oder privat-Behältniß der Unreinigkeiten abflieſſe, iſt inſoferne einerley, wenn nur hierdurch keine Neuerung vorgenommen wird, ſogar, daß wenn einer ganz von neuem ſein unreines Waſſer in öffentliche Cloaken ableiten wollte, ihm ſolches nicht verwehret werden darf, wenn er ſelbige nur nicht auf andere Art, als durch den Abfluß der Unreinigkeiten, beſchwehret e), welches nicht zugelaſſen ſeyn würde, wenn die Römer nicht auf die bemerkte Polizeyabſicht geſehen hätten. Nicht allein der nächſte Nachbar, durch deſſen Grund und Boden der Abzugs-Canal gehet, ſondern auch die weiteren Nachbaren, durch deren Grundſtücke ſelbiger laufet, können belanget werden, wenn es dieſe ſind, welche die Ausbeſſerung hindern f). Dieſe Ausbeſſerung kann, wenn ſolches die Nothdurft erfordert, auch dergeſtalt geſchehen, daß das Pflaſter in des Nachbars Hauſe aufgeriſſen werde, nur muß Sicherheit beſtellet werden, alles wieder in guten Stand zu ſetzen, und allen Baukummer wegzuſchaffen g). Bey dieſer Beſſerung und Reinigung wird ebenfalls keine Anzeige einer Neuerung zugelaſſen, woferne nicht richterliches Verbot erfolget h).

a) L. 1. §. 4. 6. D. de cloacis (XLIII. 23.).

b) L. 1. §. 5. D. de cloacis. Mev. P. 3. Dec. 36. behauptet: die Dienſtbarkeit der Cloak, woferne nicht die Verabredung oder die Anlage ein anderes ergeben, enthalte nicht die Schuldigkeit die Reinigung auf ſeinem Grund und Boden zu geſtatten.

c) L. 1. §. 7. D. d. t.

d) d. L. 1. §. 2. et 7. D. d. t.

e) L. 1. §. 8. 9. D. d. t. Sogar können auf öffentlichen Plätzen ganz neue Abzüge angeleget werden, jedoch muß es mit Bewilligung derjenigen geſchehen, deren Aufſicht ſelbige anvertrauet ſind. L. 2. D. ibid.

f) L. 1. §. 10. 11. D. d. t.

g) L. 1. §. 12. D. d. t.

h) L. 1. §. 13. D. d. t.

Der neunte Titul

von dem Befehle um Abtretung einer bittweiſe verwilligten Sache.

§. 246.

Wenn jemand etwas, es ſeyen Sachen oder Gerechtſame a), von mir bittweiſe erlanget hat, ſo habe ich auch nach einem Jahre b) die Befugniß, einen Befehl auszuwürken, daß er oder ſeine Nachfolger c) mir zu aller Zeit d), wenn gleich die Verwilligung auf gewiſſe Zeit geſchehen wäre e), ſelbige wieder ausantworte. Der Eigenthümer, wenn er nicht derjenige iſt, welcher die Sache bittweiſe übertragen hat, kann dieſes Interdict nicht anſtellen f). Der Beſitzer iſt wegen keiner geringen oder mittelmäßigen Verſchuldung, ſondern blos wegen der aus Vorſatz, oder der dieſem gleichkommenden äuſſerſten Nachläßigkeit zugefügten Schaden zu belangen g). Nur wenn

wenn einmal auf die Abtretung geklaget iſt, ſo muß er allen Schaden erſetzen h). Auſſer dieſem Interdict hat auch die actio praeſcriptis verbis Statt i). Wenn dasjenige, was bittweiſe vergönnet worden, dem Eigenthümer nicht ſchadet, dem Beſitzer aber äuſſerſt nöthig oder doch ſehr nützlich, und ſehr lange Zeit die Sache auf den bisherigen Fuß gehalten iſt, ſo iſt es der Billigkeit gemäß, daß dies weiter verſtattet werde k).

a) L. 2. §. 3. L. 3. L. 15. §. 2. D. de precario (XLIII. 26).

b) L. 8. §. 7. D. h. t.

c) L. 8. §. 1. L. 12. §. 1. D. L. 2. C. h. t. (VIII. 9).

d) L. 1. §. 2. L. 2. §. 2. D. h. t.

e) L. 12. pr. D. h. t. Iſt dieſe Zeit verfloſſen, und wird die Sache noch ferner ſtillſchweigend überlaſſen, ſo iſt dies nur ein fortgeſetzter bittweiſe ausgeübter Beſitz. L. 4. §. 4. D. h. t.

f) L. 8. pr. D. h. t.

g) L. 8. §. 3. 5. 6. D. h. t.

h) L. 8. §. 6. D. alleg.

i) L. 14. L. 19. §. 2. D. h. t.

k) Leyſer Spec. 510. Med. 9. arg. L. 2. §. 5. 6. de aqua & aquae pluv. arc. act. Hertii D. de ſervit. nat. conſtit. proleg. §. 7. ibique cit. Cic. de offic. I. Pufend. I. N. & G. L. 3. c. 3. §. 1. 3.

Der zehnte Titul

von dem Befehle um Abhauung der Bäume und Aeſte, die über mein Gebäude ꝛc. herüber ragen.

§. 247.

Wenn ein Baum oder Weinreben a), welcher auf des Nachbars Grund und Boden ſtehet, auf mein eigenes oder nutznießliches oder ein gemeinſchaftliches Gebände herüber raget, und mein Nachbar nicht ſelbſt den Baum wegnimt c), ſo bin ich berechtiget, einen Befehl dahin zu bitten, daß er mir geſtatte, den Baum bey der Wurzel abzuhauen und mir das Holz zuzueignen d). Raget hingegen ein ſolcher Baum auf meinen Acker, Wieſen oder Garten, ſo daß er nur durch den Schatten beſchwerlich fällt, ſo kann ich um Befehl bitten, daß der Baum 15 Fuß hoch von der Erde aufgeſchnatelt, d. h. alle Aeſte abgehauen, und mir ſelbige überlaſſen werden, wenn er es nicht ſelbſt thut e). Aus eben der Urſache ſoll ein gemeiner Baum 5 Fuß, und wenn es ein Oehl- oder Feigenbaum iſt, (welches nicht auf unſeren Himmelsſtrich paſſet) 9 Fuß von der Gränze abgerücket werden f). Wenn des Nachbars Baum blos durch den Wind auf meinen Grund und Boden herüber gebogen iſt, ſo kann nicht ſowohl um Befehl gebethen, ſondern dahin im ordentlichen Rechtsgange geklaget werden, daß er den Baum wegſchaffe g).

a) L. 1. §. 3. D. de arbor. caed. (XLIII. 27.) L. ult. D. quod vi aut clam.

b) L. 1. §. 4. 5. D. h. t.

c) L. 1. §. 6. D. h. t.

d) L. 1. pr. §. 2. D. h. t.

e) L. 1. §. 7 - 9. D. h. t.

f) L. 13. D. fin. regund. (X. 1).

g) L. 2. D. h. t.

Der eilfte Titul

von dem Befehle um Geſtattung der Aufleſung der auf eines anderen Grund und Boden gefallenen Baumfrüchte.

§. 248.

Wenn Baumfrüchte a) von meinem Baume auf des Nachbars Grund und Boden gefallen waren, ſo konnte ich binnen 3 Tagen einen Befehl dahin ſuchen, daß letzter geſtatte, daß ich die Früchte aufleſen dürfe b). Allein heut zu Tage wird das Eigenthum der Bäume nicht aus der Wurzel, ſondern nach den Aeſten beurtheilet, und dahero fällt dies weg c), und gehören vielmehr die abgefallenen Früchte dem Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchen die Früchte von den herüber ragenden Aeſten gefallen ſind.

a) L. un. D. de glande legenda (XLIII. 28.) L. 236. §. 1. D. de V. S.

b) L. un. D. de glande legenda. Wenn ſie der Nachbar durch ſein Vieh hatte auffreſſen laſſen, ſo

ſo wurde auf die Erſtattung des Werths geklaget. L. 14. §. ult. de P. V.

c) Schilteri Prax. Iur. rom. Exerc. XLVII. §. 75.

Der zwölfte Titul

von dem Befehle um Abfolgung einer Perſon, die in meiner Gewalt ſtehet.

§. 249.

Wer eine Perſon in ſeiner Gewalt hat a), alſo auch der Vormund in Anſehung ſeiner Pupillen, nicht weniger der Ehemann in Anſehung ſeiner Ehefrauen, wenn ſelbige von ihren Verwandten und ſogar den Eltern von ihrem Ehemanne abwendig gemachet, und von letzteren vorenthalten würde b), der kann um einen Befehl bitten, daß ihm dieſe Perſon verabfolget werde. Dies Rechtsmittel fällt hinweg, 1) wenn die Kinder aus rechtmäßigen Urſachen von der Mutter vorenthalten und erzogen werden, indem ſie dem Vater nicht anzuvertrauen ſtehen c). 2) Wenn rechtskräftig erkannt iſt, daß die zurückbehaltene Perſon nicht in der Gewalt des Imploranten ſtehe d). 3) Wenn zuvor ausgemachet werden muß, ob der zurückbehaltene auch ein Sohn ſey e). 4) Wenn derjenige, über welchen der Streit iſt, mit ſeinem Willen ſich bey dem Imploraten aufhält, es wäre denn, daß Implorant und Implorat ſich darüber ſtritten, wer von beyden der Vater dieſes Menſchen ſey f).

a)

a) L. 1. pr. §. 1. D. de lib. exhib. (XLIII. 30).

b) L. 1. §. 5. L. 2. D. h. t.

c) L. 1. §. 3. L. 3. §. 5. D. h. t.

d) L. 1. §. 4. D. h. t.

e) L. 3. §. 3. D. h. t.

f) L. 5. D. h. t.

Der dreyzehnte Titul

von dem Befehle um Loslaſſung eines zurückgehaltenen freyen Menſchens.

§. 250.

Wenn ein freyer Menſch von einem privat-Manne wieder ſeinen Willen zurückgehalten wurde, ſo war gleichſam dies eine Verletzung der Volksrechte. Daher konnte jedermann auf Loslaſſung klagen, vorzüglich aber werden die Verwandte zu dieſer Klage gelaſſen a). Sie fällt aber weg: 1) wenn der zurückbehaltene als Knecht bisher gehalten und der Herr im Beſitze iſt b). 2) Wenn einer wegen des Löſegeldes zurückbehalten wird c), oder 3) die Zurückbehaltung mit ſeinem Willen geſchiehet d). Wenn es auf einen Menſchenraub, eine öffentliche Gewaltthätigkeit, oder Anmaſſung einer Gerichtsbarkeit durch Verhängung eines perſönlichen Arreſts hinaus lauft, ſo erfolgen die auf dieſe Vergehungen geſetzte Strafen e). Einem Gläubiger, welcher ſeinen ſich verbergenden Schuldner zu reclamiren gedenket, ſtehet dieſe Klage nicht zu f).

a)

a) L. 1. 2. 3. §. 11. 12. D. de lib. hom. exhib. (XLIII. 29).

b) L. 3. §. 2. 7. ibid.

c) d. L. 3. §. 3.

d) ibid.

e) L. 5. C. ad L. Fab. de plag. (IX. 20).

f) L. 4. §. 3. D. de lib. hom. exhib.

Der vierzehnte Titul

von dem Befehl um Vorlegung eines Teſtaments.

§. 251.

Einem jeden der als Erbe oder Vermächtnißnehmer intereßiret iſt, ſtehet die Befugniß zu, den Beſitzer eines letzten Willens durch richterlichen Befehl anzuhalten, daß er das Teſtament vorlege, deſſen Einſicht und Abſchrift geſtatte a). Iſt der Grund, woher die Einſicht des Teſtaments verlanget wird, nicht ſofort klar, ſo reichet der Eyd vor Gefährde hin b).

a) L. 1. pr. L. 2. pr. §. 7. 8. L. 3. D. teſtam. quemad. aper. (XXIX. 3.) L. 1. §. 1. D. de tab. exhib. (XLIII. 3).

b) L. 3. §. 10. D. de tab. exhib. L. 3. C. quemadm. teſtam. aper. (VI. 32).

Der funfzehnte Titul

von dem Befehle den Miethsmann mit ſeinen Sachen ziehen zu laſſen.

§. 252.

Wenn der Miethsmann eines Wohnhauſes a), deſſen Sachen dem Hauswirthe als Unterpfand haften, nach völlig geendigter Miethszeit b), und nach berichtigtem Pachtzins c), und anderer aus dem Pachtcontract herrührender Verbindlichkeiten, weswegen der Vermiether das Zurückbehaltungsrecht ausüben könnte, verhindert wird, auszuziehen, und alle ins Haus gebrachte Sachen d) mit ſich zu nehmen, ſo ſtehet ihm und ſeinen Erben wieder den Vermiether und deſſen Erben e), zu aller Zeit das Interdict zu, wodurch er verlangen kann, daß der Richter dem Imploraten anbefehle, ihn ungehindert ziehen zu laſſen. Dem Vermiether ſtehet nach völlig geendigter Miethzeit gleichfalls zu, um einen Befehl; das gepachtete Guth ohne Anſtand zu räumen, zu bitten f).

a) Dem Pächter eines Landgutes ſtehet dies Rechtsmittel deswegen nicht zu, weil deſſen Sachen nicht zum Unterpfande haften, und derſelbe ſich überlaſſen iſt, mithin ausziehen kann, wenn er will L. 1. §. 1. D. de migrando (XLIII. 32).

b) L. 1. §. 4. D. ibid.

c) L. 1. pr. §. 4. h. t.

d) L. 1. §. 5. L. 2. D. h. t. L. 32. 33. D. de damno infecto.

e) L. 1. §. 6. D. h. t.

f) L. 34. C. de loc. cond. L. 10. C. unde vi L. 20. D. de aquir. l. amitt poſſ. Hier wird er gleichſam angeſehen, als ob er mit Gewalt den Verpächter entſetzte, und ſoll, wenn er bis zum Urtheile dabey beharret, auch noch den Werth erlegen. Dies iſt aber heut zu Tage ſo wenig im Gebrauche, daß vielmehr mancher Pächter Schutz wieder den Verpächter erhält.

Der ſechszehnte Titul

von dem Befehl mir meine auf eines anderen Grund und Boden liegende Sache verabfolgen zu laſſen.

§. 253.

Wenn mein Eigenthum auf einen fremden Grund und Boden durch irgend einen Zufall gekommen iſt, und der Eigenthümer des Grund und Bodens mir nicht erlauben will, ſelbiges wegzuholen, ohnerachtet ich bereit bin, ihm Sicherheit wegen des durch das Abfahren zuzufügenden Schadens zu machen, ſo kann ich desfalls um einen unbedingten Befehl bitten. Hierher gehören die Fälle: 1) wenn durch Gewalt des Waſſers meine Sachen auf eines anderen Grund und Boden getrieben ſind; 2) wenn mein abgeriſſenes Erdreich durch einen Erdfall auf eines anderen Grund und Boden gefallen, und ſelbiges ſich mit letzterem noch nicht verbunden hat; 3) wenn mein Baum durch Gewalt des Waſſers fortgetrieben,

und in dem fremden Erdreiche noch nicht wieder angewachſen iſt a); 4) wenn in einem fremden Grundſtück von mir oder meinen Vorfahren Sachen vergraben oder verborgen ſind, welche ich gegen obige Sicherheitsbeſtellung aufſuchen und mir anmaſſen will. Hier muß aber Implorant die Vergrabung ſehr wahrſcheinlich machen oder den Eyd vor Gefährde leiſten, und zugleich ſein Eigenthum oder Erbrecht an dieſen Sachen darthun b); 5) wenn ich Kreyde, Sand, Steine u. d. g. mit Bewilligung des Eigenthümers ausgegraben habe, und nun derſelbe mir die Abführung derſelben verwehret c). Nur muß erſteres wiederum klar beſcheiniget ſeyn, ſonſt hat nur die Klage aus dem Betruge (de dolo) Statt.

a) L. 9. §. 1. ſeq. D. de damno inf. (XXXIX. 2). L. 5. §. 4. D. ad exhib. (X. 4).

b) L. 15. D. ad exhib. L. 44. D. de A. vel A. P. (XLI. 2).

c) L. 34. D. de dolo malo (IV. 3). L. 16. D. de P. V. (XIX. 5).

Der ſiebenzehnte Titul

von dem Befehl um Wegſchaffung eines auf meinen Grund und Boden gefallenen Gebäudes.

§. 254.

Wenn des Nachbars altes Gebäude, ohne vorher beſtellte Sicherheit, auf meinen Grund und

und Boden gefallen iſt, ſo kann ich um einen unbedingten Befehl bitten, daß er entweder alle Materialien und Baukummer wegſchaffe, oder ſelbige vor verlaſſen erkläre a). Wählet er das erſtere, ſo kann er nicht anders zur Wegräumung gelaſſen werden, als wenn er Sicherheit, ſowohl wegen des zukünftigen als bereits zugefügten Schadens beſtellet b). Hierzu wird aber erfordert, daß der beſchädigte Nachbar unvermeidlich verhindert und keinesweges nachläßig geweſen, Sicherheit wegen des bevorſtehenden Einſturzes zu verlangen c), welche immer nur auf eine gewiſſe nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmende Zeit geleiſtet d), jedoch nach Ablauf dieſer Zeit erneuert wird e). Auf Schäden, die nicht aus der Beſchaffenheit des Gebäudes ſondern durch einen Zufall f), oder durch die Beſchaffenheit des Bodens, erwachſen g), wird keine Rückſicht genommen. Von der Sicherheitsbeſtellung wegen beſorglichen Einſturzes und Schadens, ingleichen von der Einſetzung in den Beſitz, wenn keine Sicherheit beſtellet wurde, welcher endlich in das Eigenthumsrecht übergieng, ſind die Römer weitläuftig. Allein es kommen dieſe Lehren nicht leicht zur Anwendung. Sind gefährliche Gebäude vorhanden, ſo bedarf es nur einer Anzeige bey der Polizey, welche von Amtswegen das Leben der Bürger und die Sicherheit der Straſſen ſchützen muß, welches alles gegen die Sicherheitsbeſtellung eines Unterthanen nicht auf das Spiel geſtellet werden kann.

a) L. 7. §. 2. L. 8. L. 9. pr. D. de damno infecto.

b) d. L. 7. §. 2. ibid.

c) d. L. 8. L. 9. pr. ibid.
d) L. 13. §. 15. ibid.
e) L. 15. pr. ibid.
f) L. 24. §. 3. ſeq. L. 43. pr. ibid.
g) d. L. 24. §. 2. ibid.

Der achtzehnte Titul

von der Anzeige einer neuen Anlage (nunciatio novis operis), und von heimlichen oder thätlichen Unternehmnngen (interd. quod vi aut clam).

§. 255.

Begriff.

Auch die Anzeige einer neuen Anlage und das Rechtsmittel wieder eine heimliche oder thätliche Unternehmung haben nichts anders als die Erhaltung des Beſitzes zum Grunde. Eine neue Anlage (novum opus) wird diejenige genannt, wenn auf dem Grund und Boden a) wieder den bisherigen Beſitz und Form b) etwas zu unſerm Nachtheil entweder gebauet oder niedergeriſſen werden ſoll c), und dieſes im Werke aber noch nicht vollendet iſt, wiedrigenfalls muß aus der heimlichen oder thätlichen Unternehmung (quod vi aut clam) geklaget werden d). Es muß auch eine privat- und profan-Sache, nicht eine geiſtliche oder öffentliche Sache angehen, wiedrigenfalls haben desfalls beſondere Rechtsmittel Statt. Es muß

daher

daher derjenige, welcher ein Verbot wieder die neue Anlage auswürken will, eine Befugniß dazu haben, und dieſe muß entweder in Erhaltung ſeines bisherigen Rechts, oder in Abwendung eines Schadens beſtehen, wenn auch nur desfalls Sicherheit beſtellet werden mußte, und in ſo weit kann das Verbot ſelbſt alsdann geſuchet werden, wenn der Gegentheil auf einem öffentlichen oder geheiligten Platze eine Neuerung unternimt e). Wegen eines noch nicht angefangenen Baues hat dieſes Rechtsmittel nicht Statt, ſondern es kann der eine oder andere Eigenthümer dahin klagen, entweder, daß dem anderen kein Recht zuſtehe, ſo, wie er Vorhabens iſt, zu bauen, oder nicht zu bauen. Wenn aber der Beklagte in der einen oder anderen Klage ungehorſam zurückbleibet, ſo wird bey dem erſten Falle derſelbe angehalten, Sicherheit zu beſtellen, daß er nicht ehender bauen wolle, bis er ſeine Befugniß zu bauen dargethan; im anderen Falle hingegen: daß er ihm den Bau nicht verbiethen, oder ihn nicht thätlich daran hinderen wolle f). Durch die wörtliche Anzeige einer neuen Anlage nehmen wir unſeren Gegner als Beſitzer an g). Durch die Cautionsbeſtellung wird mein Nachbar in allen Fällen Beſitzer h).

a) L. 1. §. 12. D. de N. O. N. (XXXIX. 1).

b) L. 1. §. 11. D. h. t.

c) L. 1. §. 1. D. h. t.

d) ibid.

e) L. 1. §. 16-18. L. 5. §. 8. 9. D. h. t.

f) L. 15. D. h. t.

g) L. 1. §. 6. L. 5. §. 10. D. h. t.

h) L. 7. §. 2. D. quod vi aut clam.

§. 256.

Verſchiedenheit.

Die Anzeige der neuen Anlage geſchahe ſowohl gerichtlich als auſſergerichtlich a). Letztere wurde entweder wörtlich b) oder thätlich, durch einen Steinwurf vorgenommen c), welches in unſeren Tagen unbekannt iſt, und daher leicht einen gegenſeitigen Steinregen zuwege bringen könnte. Allein wir haben eine andere Art der auſſergerichtlichen Anzeige einer Neuerung. Wir laſſen nähmlich durch Notarien und Zeugen der neuen Anlage aus anzuführenden Gründen wiederſprechen, und von ſelbigen ſoviel möglich genau bemerken, wie weit man zu der Zeit mit dem Baue gekommen war.

a) L. 1. §. 2. L. 5. §. 7. 10. L. 16. D. h. t.

b) Durch die Worte denuncio tibi, ne quid in illo loco novi operis facias me invito. Cujacius in paratit. ad D. h. t. L. 13. pr. L. 21. pr. D. h. t. L. 1. §. 7. D. quod vi aut clam.

c) L. 1. §. 6. D. quod vi aut clam. (XLIII. 24).

§. 257.

Wem dieſes Rechtsmittel zuſtehe.

Die Anzeige der neuen Unternehmung kann man ſowohl in eigenem, als auch auf beſtellte Sicherheit wegen der Genehmigung, in eines anderen Nahmen verrichten a). Nur muß der Richter von Amtswegen dahin ſehen, daß kein falſcher Be⸗

Bevollmächtigter auftrete, und dadurch einem Abweſenden kein Schaden zugefüget werde b). Ein Geſellſchafter oder Miteigenthümer aber kann ſo wenig Nahmens der übrigen Miteigenthümer, als wenig dem anderen Miteigenthümer eine Anzeige des neuen Baues thun, ſondern dieſen muß er entweder durch die Theilungsklage (iud. com. divid.) belangen, oder richterliches Verboth auswürken c). Der Nießbräucher kann niemahls dem Eigenthümer die Anzeige eines neuen Baues verrichten, weil deſſen Recht unläugbahr iſt; ſondern, wenn er ſich dadurch in ſeinem Nießbrauche beſchweret zu ſeyn glaubet, ſo muß er die confeſſoriſche Klage wegen ſeines Nießbrauches anſtellen d). Nimt ein Dritter eine Neuerung vor, ſo kann der Nießbräucher nicht in eigenem ſondern im Nahmen des Eigenthümers, ein Verboth auswürken e), und braucht dazu keine andere Legitimation als ſeinen Nießbrauch. Er kann aber auch hier die confeſſoriſche Klage wieder den Dritten anſtellen, und dadurch ſeinen Nießbrauch geltend machen. Dem Ueberbauer (ſuperficiarius), ingleichen dem Lehn- und Erbenzinsmann ſtehet aber dieſes Rechtsmittel zu, weil er kein auf ſeine Lebenszeit eingeſchränktes Recht hat, wie der Nießbräucher f). Auch der Pfandinhaber kann dieſes Rechtsmittel gebrauchen g). Ein Knecht, ein Minderjähriger ohne vormundſchaftlichen Beyſtand kann kein Verboth ſuchen h). Vormünder und Pfleger ſtellen dieſes Rechtsmittel mit Fug an i). Wenn auf öffentlichem und heiligem Grund und Boden etwas zum Nachtheil vorgenommen wird, ſo hat ein jeder Unterthan das Recht ein Verboth

auszuwürken k). Heut zu Tage nimt man dieſes aber als eine bloſſe Anzeige an, und wenn die Sache keinem Zweifel unterworfen iſt, ſo werden von Amtswegen Verfügungen gemacht, ſonſt aber die Sache dem Fiſcal übergeben. Derjenige, welcher eine Wegegerechtigkeit hat, kann keine Anzeige des neuen Baues vornehmen, wenn auf dem Wege gebauet wird, ſondern muß ſeine Wegegerechtigkeit ſelbſt einklagen l). Das angeführte Geſetz hat mancherley Auslegung erlitten. Man hat daraus den allgemeinen Satz abgeleitet, daß bey Landdienſtbarkeiten (S. P. R.) keine Anzeige der neuen Anlage Statt finde. Dieſe Auslegung iſt aber deswegen unrichtig, weil im L. 8. pr. L. 9. D. h. t. L. 1. §. 3. D. de remiſſ. (XLIII. 25.) dieſes Rechtsmittel bey den Dienſtbarkeiten überhaupt, ohne jenen Unterſchied zu gebrauchen, mit der Ausdehnung geſtattet iſt, daß ſolche nicht allein dem nächſten, ſondern auch dem weiteren Nachbaren geſchehen könne, welches bey Landdienſtbarkeiten hauptſächlich, ſeltener bey ſtädtiſchen Dienſtbarkeiten, vorfällt. Noch mehr aber ſtöſſet dieſe Meynung wieder den L. 1. §. 14. D. h. t. an, wo ausdrücklich auch die Landgüther genannt werden. Cujacius L. 1. Obſ. 17. erklärt das angeführte Geſetz dahin, daß der Regul nach die Anzeige des neuen Baues nicht wieder den Eigenthümer Statt finde; ſondern petitoriſch geklaget werden müſſe; dieſes enthält L. 1. §. 4. am Ende, allgemein, und Cujacius berufet ſich auf andere S. 358. oben bereits angeführte Exempel, wo dieſes ſehr ſummariſche Rechtsmittel ebenfalls wieder den Eigenthümer nicht Statt findet. Es iſt

der

der natürlichen Billigkeit gemäß, daß einer, der nur eine Dienſtbarkeit hat, der Regul nach den Eigenthümer auf ſeinem Grunde und Boden zu bauen nicht hindere; daher wird im L. 9. D. ſi ſerv. vind. bey der Dienſtbarkeit des Weges, der Aufnahme des Trauffenfalles, einzig die petitoriſche Klage geſtattet. Hingegen im L. 15. D. de ſerv. praed. urb. wird die Anzeige der Neuerung demjenigen verſtattet, welcher die Dienſtbarkeit des Nichtverbauens, der Ausſicht und des Lichts hat, und im L. 15. D. h. t. demjenigen, welcher die Dienſtbarkeit, daß der Nachbar nicht höher bauen darf, beſitzet. Dahero mache ich den Unterſchied: ob die Natur der Dienſtbarkeit es mit ſich bringe, daß der Eigenthümer etwas, ſo der Dienſtbarkeit ſchadet, nicht bauen dürfe, und alsdann hat man ein Verbiethungsrecht in Anſehung des Baues, ſonſt aber nicht. Dieſer Unterſchied iſt nicht undeutlich im L. 5. §. 9. D. de N. O. N., am Ende, gegründet. Wendet man dieſes auf den L. 14. D. ibid. an, ſo kann der Weg gemeiniglich dennoch genutzet werden, wenn gleich darauf gebauet wird, wofern derſelbe nur nicht ganz verbauet wird.

a) L. 1. §. 3. L. 5. §. 18. L. 13. 17. D. h. t. L. 72. D. de procur. (III. 3).

b) L. 13. §. 2. D. h. t.

c) L. 26. D. de ſerv. praed. urb. L. 3. §. 1. D. h. t. L. 28. D. comm. divid (X..3). Das interd. quod vi aut clam aber hat Statt, wenn die Vorrichtung ſchon geſchehen iſt L. 13. §. 3. D. quod vi aut clam.

d) L. 2. D. h. t. L. 1. §. 4. D. de remiſſ. (XLIII. 25).

e) L. 1. §. 19. 20. D. h. t. So iſt L. 1. §. 4. D. de remiſſ. zu verſtehen. S. L. 1. pr. L. 5. §. 1. D. ſi uſusfr. pet. (VII. 6).

f) L. 3. §. 3. D. h. t.

g) L. 9. D. h. t.

h) L. 5. pr. §. 1. D. h. t.

i) L. 7. §. 1. D. h. t.

k) L. 3. §. f. L. 4. D. h. t.

l) L. 14. D. h. t. L. 9. D. ſi ſerv. vind. (VIII. 5).

§. 258.

Wieder wen dieſe Anzeige zu richten.

Die Anzeige einer neuen Unternehmung geſchiehet der Sache und nicht der Perſon, daher kann ſie ſowohl einem Gegenwärtigen als Abweſenden und Unwiſſenden, einem Raſenden, einem Kinde, auch von mehreren Theilhabern, einem einzigen geſchehen a). Nur wenn dieſer letztere vor ſich nach dem Verboth fortbauet, ſo haftet er allein dafür. Es mußte aber dieſe Anzeige der Neuerung an dem ſtreitigen Orte ſelbſt geſchehen, und dann konnte ſie einem jeden, auch einem Handwerker, Arbeiter, Knechte, Frauensperſon, einem Minderjährigen daſelbſt eröfnet werden; wenn es nur ſo geſchahe, daß es der Eigenthümer erfahren konnte b). Nicht allein dem nächſten Nachbaren, ſondern auch einem höher liegenden, kann die Anzeige der Neuerung geſchehen, wenn er dieſelbe zum Nachtheil unſerer Gerechtſame unternimt c).

a) L. 1. §. 5. L. 5. §. 5. L. 10. L. 11. D. h. t.
b) L. 5. §. 1-4. L. 11. D. h. t.
c) L. 8. pr. D. h. t.

§. 259.

Von dem Klagegrunde und der Bitte.

Der Grund dieſes Rechtsmittels beruhet a) in einer Neuerung: b) in unſerer Befugniß ſelbige zu verhindern. Selbſt wieder einen Trutzbau kann ſolches gebrauchet werden a). Beydes muß nach den Thatumſtänden deutlich und gemeiniglich, mittelſt Beyfügung eines Riſſes und in der Ordnung vorgetragen werden, daß zuerſt die Neuerung und dann die Befugniß auseinandergeſetzet werde. In der erſten Betrachtung iſt zu unterſcheiden, ob der ganze im Werke ſeyende Bau oder nur ein Theil deſſelben verhindert werden ſoll. Dies iſt auf das genaueſte auszudrücken und zugleich zu bemerken, wie weit es zur Zeit des Verboths mit der neuen Anlage gekommen war, um hierdurch zu beſtimmen, was nachher gemachet worden b). Wenn einer mehrere neue Anlagen machete, ſo ſind heut zu Tage nicht eben ſo viele beſondere Vorträge zu machen, ſondern alles in einer Klage, jedoch jeder Punct unter einer beſondern Zahl, aufzuführen c). Die Bitte wird dahin gerichtet, den weiteren Bau bey Strafe der Niederreiſung zu unterſagen.

a) Nov. 63. c. 1. L. 3. D. de oper. publ. arg. L. 1. §. 12. D. de aqua & aquae pluv. arc. act. L. 3. C. perquas perſ. nob. acquir. Weidler D. de uſu remedii contra aedificantem ad aemulationem, worinn er den Thomaſium in D. nonens act. contra aedif. ex aemulat. wiederlegt. v. Cramer wezl. Nebenſt. Th. XXV. n. XI.

b) L. 5. §. 15. L. 8. §. 1. 5. D. h. t.

c) L. 5. §. 16. D. h. t.

§. 260.

Von dem auf die Anzeige abzugebenden Befehle.

Wenn dieſe Anzeige einer neuen Anlage auf ſolche Art geſchehen, ſo erfordert es des Richters Pflicht, den Imploranten zur eydlichen Erhärtung anzuhalten, daß er nicht aus Gefährde das Verboth ſuche a), und weil dies ein nothwendiger vom Richter auferlegter Eyd iſt, ſo kann vom Imploraten nicht vorher der Eyd vor Gefährde gefordert werden. Nach Ableiſtung dieſes Eydes muß dem Imploraten mit Bauen oder Niederreiſſen ſo lange innezuhalten anbefohlen werden, bis er entweder Sicherheit beſtellet, oder gezeiget worden, daß er ſo zu bauen befugt ſey, unter der Verwarnung, daß er wiedrigenfalls alles wieder in den vorigen Stand ſetzen ſolle b). Der Richter kann aber dieſes Verboth nach befundenen Umſtänden einſeitig wieder aufheben c). Geſchiehet dieſes nicht, und kehret ſich der Implorat nicht daran, ſo muß er auf Anzeige des Imploranten alles wieder in den vorigen Stand ſetzen oder allen Schaden vergüten, wenn er gleich ſo zu bauen würklich befugt geweſen wäre d), und hierauf kann zu aller Zeit, auch von den Erben des Imploranten, gedrungen werden e). Nur behaupten Titius und Stryk über den Lauterbach beym Mollenbek im theſauro L. 39. Tit. I. n. 35. u. 36. daß in dieſem Falle nicht leicht eine Niederreiſſung, ſondern nur eine obrigkeitliche Strafe erkannt werde. Leyſer Sp. 447. Med. 8. ſiehet der Billigkeit nach darauf, ob das Gebäude dem Eigenthümer ſchädlich iſt,

oder

oder blos aus Eigenſinn deſſen Niederreiſſung verlanget wird. Erſteren Falls geſtattet er, letzteren Falls aber verwirft er die Niederreiſſung und verurtheilet den Bauenden nur zu einer mäßigen Geldſumme. Auch wieder denjenigen, welcher zwar nicht ſelbſt wieder den richterlichen Befehl handelt, aber doch das geſchehene genehmiget, oder das Grundſtück erkaufet hat, hat dieſer Befehl, wieder den Erben aber nur eine Klage aus der natürlichen Billigkeit, Statt, ſo weit er beſitzet oder böslich verurſachet hat, daß er nicht beſitze, oder er muß leyden, daß auf Koſten des Imploranten alles wieder in den vorigen Stand geſetzet werde f). Hat der Implorat wieder das richterliche Verboth dennoch fortgebauet, und ſtellet darauf die petitoriſche Klage an, daß er ſo zu bauen berechtiget ſey, ſo wird er mit dieſer Klage ſofort abgewieſen, weil er wieder richterlichen Befehl gehandelt hat g). Allemahl bleibet dem in dieſem Rechtsmittel Unterliegenden bevor, ſein Recht ſelbſt auszuführen h).

a) L. 5. §. 14. D. h. t.

b) L. 8. §. 4. D. h. t.

c) L. 16. D. h. t. L. 14. D. de re iud. (XLII. 1.)

d) L. 20. pr. §. 1. 3. 4. L. 21. §. 2. 4. D. h. t. Nur wird es nicht gleich vor eine Entgegenhandlung gehalten, wenn nur ein oder wenige Steine aufgemauert worden, ſondern es muß etwas beträchtliches gemachet ſeyn L. 21. §. 3. alleg.

e) L. 20. §. 6. D. h. t.

f) L. 20. §. 8. L. 22. 23. D. h. t.

g) L. 1. §. 7. D. h. t.

h) L. 19. D. h. t.

§. 261.

Von den Einreden des Imploraten.

Der Implorat kann wieder die Anzeige des neuen Baues einwenden: 1) daß der Gegner ſolches entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, da er es gewußt und nicht wiederſprochen, erlaubet habe a); 2) daß er nichts neues unternehme, z. E. nur ein altes Gebäude ſtütze b); 3) daß nach den Geſetzen die Anzeige der neuen Anlage nicht Statt finde, und hierher gehören die Fälle: a) wenn jemand blos den Waſſergang oder Abzug der Unreinigkeiten reinigen oder beſſeren will c); b) wenn die vorſeyende Neuerung gar keinen Aufſchub leydet, oder c) zum gemeinen Beſten geſchiehet d). d) Es kann auch keine Sicherheit wegen eines beſorglichen Schadens gefordert werden, wenn an einem öffentlichen Orte öffentliche Beſſerungen geſchehen dd). 4) Daß er entweder Sicherheit beſtellet habe, daß alles wieder in den vorigen Stand geſetzet werden ſolle, wenn er in der Folge unterliegen würde; oder er doch nach billigem Ermeſſen Sicherheit zu beſtellen bereit geweſen, ſelbige aber nicht angenommen worden e). Wenn ich jemand die Anzeige einer Neuerung, die er auf öffentlichem Grunde und Boden vornimt, thue, ſo iſt er mir keine andere Sicherheit, als blos durch Verſprechen, zu leiſten ſchuldig f). 5) Daß derjenige, welcher in fremden Nahmen die Anzeige der Neuerung gethan, wenn er gleich ſonſtige richtige Vollmacht hat, keine Sicherheit wegen der Genehmigung des

Prin=

Principals (de rato) geleiſtet habe ff). Wer aber die Aufhebung des Verboths Nahmens eines Abweſenden ſuchet, muß nicht blos wegen der Genehmigung, ſondern auch wegen des aus dem Baue entſtehenden Schadens, Sicherheit beſtellen g). 6) Daß derjenige verſtorben ſey, welcher das Verboth angeleget hat; oder 7) derſelbe das Grundſtück, zu deſſen Nachtheil etwas neues unternommen wurde, veräuſſert habe; denn der Nachfolger muß von neuem das Verboth anlegen h). Dahingegen wird durch den Tod desjenigen, welchem das Verboth geſchehen, oder durch die Veräuſſerung des Grundſtückes, in Anſehung deſſen das Verboth ertheilet iſt, das angelegte Verboth nicht verändert, ſondern bleibet in ſeinen Kräften i), gleichwie denn auch eine Sache durch eine ſolche Anzeige der Neuerung nicht rechtsſtreitig wird und gültig veräuſſert werden kann k).

a) L. 1. §. 10. D. h. t. L. 2. pr. D. ad municip. (L. 1).

b) L. 1. §. 13. D. h. t.

c) L. 5. §. 11. D. h. t. L. 1. §. 13. D. de cloacis L. 3. §. 8. D. de rivis.

d) L. 5. §. 11. 12. 13. D. h. t.

dd) L. 15. §. 10. L. 24. pr. D. de damno inf. L. 2. §. 3. L. 18. pr. L. 23. pr. D. de aqua & aquae pluv. arc. (XXXIX. 3).

e) L. 5. §. 17 L. 8. §. 2. 4. L. 20. §. 5. 9. L. 21. §. 1. D. h. t. L. 3. §. 5. D. quod vi aut clam. L. un. C. de nov. op. nunc. Mehreren Eigenthümern des Grundſtückes, welches Nachtheil durch den neuen Bau leydet, muß, wenn ſie ſich nicht darüber vereinigen, ſämtlich Sicherheit geleiſtet werden. Mehrere Bauende aber müſſen

durch einen die Sicherheit beſtellen. L. 21. §. 5. 6. D. h. t.

f) L. 8. §. 3. D. h. t.

ff) L. 5. §. 18. D. h. t. Iſt dem Procurator des Imploranten Sicherheit geleiſtet und hiergegen das Verboth aufgehoben, er hindert aber doch den Imploraten im Bauen, und nöthiget ihn desfalls Befehle auszuwürken, ſo muß jener auf Erfüllung des Urtheils Sicherheit beſtellen. L. 5. §. 20. L. 6. L. 7. D. ibid.

g) L. 5. §. 19. D. h. t.

h) L. 8. §. 6. D. h. t. Dahingegen erlöſchet das Verboth nicht, wenn gleich der Bauende ſein Grundſtück verkaufet, ſondern es wird der Käufer belanget, alles wieder herzuſtellen, oder vielmehr dies zu erlauben. So erkläre ich den L. 23. aus dem L. 22. D. h. t.

i) L. 8. §. 7. D. h. t.

k) d. L. 8. §. 6. 7. L. fin. D. h. t. arg. Nov. 112. c. 1.

§. 262.

Von der Aufhebung des Verbothes.

Wenn entweder der Implorat dargethan hat, daß er ein Recht zu ſeinem Unternehmen habe, oder er hinreichende und annoch daurende Sicherheit beſtellet, oder es an dem Imploranten lieget, daß ſelbige nicht beſtellet worden, ſo wird das Verboth vom Richter wiederum aufgehoben und im bauen fortzufahren erlaubet, dergeſtalt, daß wenn ihn und deſſen Nachfolger nun der Implorant daran hindert, wieder ſelbigen zu aller Zeit ein unbedingter Befehl dahin erbethen werden kann, ihn ungeſtöhrt fortbauen zu laſſen a).

a) L. 20. §. 9. ſeq. D. h. t. t. t. D. de remiſſ. (XLIII. 25.) L. 167. §. 1. de R. I.

§. 263.

Von heimlichen Thathandlungen.

Eine heimliche Unternehmung iſt diejenige, wenn entweder ein Unternehmen vor den Augen desjenigen verborgen wird, von welchem er Wiederſpruch beſorgete, oder doch als ein vernünftiger Menſch beſorgen mußte, ſobald dieſer es erfuhr a); desgleichen derjenige, welcher zwar angezeiget hat, was er vorzunehmen Willens war, dennoch die Vorrichtung anders, als er angezeiget hatte, unternimt, oder fälchliche Vorſpiegelungen gemachet, oder vorſätzlich die Anzeige zu einer ſolchen Zeit unternommen hatte, wo er wußte, daß der andere es zu verhindern keine Gelegenheit habe b). Wenn auch ohne ſein Verſchulden c) niemand zugegen war, dem die Anzeige geſchehen konnte, ſo mußte ſelbige dem Bevollmächtigten, Freunden, dem Käufer, einem Hausſohne oder endlich durch Anheften an das Haus geſchehen, woferne es nicht eine heimliche That genennet werden ſoll d). Wer etwas in meinen Brunnen gieſſet, oder vorſätzlich laufen läſſet, um mir das Waſſer zu verderben, begehet eine heimliche That e).

a) L. 3. §. 7. 8. L. 4. L. 21. §. 1. D. quod vi aut clam (XLIII. 24).

b) L. 5. pr. §. 1. D. h. t. L. 18. §. 1. L. 20. pr. L. 22. §. fin. D. ibid.

c) L. 3. §. 7. L. 5. §. 5. 6. ibid.

d) L. 5. §. 2. 3. 4. L. 11. §. 11. L. 13. §. 2. L. 21. §. 2. ibid.

e) L. 11. pr. D. d. t.

§. 264.

Von gewaltſamen Thathandlungen.

Eine thätliche Unternehmung wird genennet, wenn etwas wieder gerichtliches Verboth, oder auch nur wieder auſſergerichtlichen, ſelbſt oder durch einen anderen in meinem Nahmen, gethanen Wiederſpruch unternommen a), oder dieſer Wiederſpruch gewaltthätig verhindert, z. E. der Notarius und Zeugen ohne ihren Antrag anzuhören fortgejaget iſt b). Wenn aber der Wiederſpruch aus irgend einer freywilligen Urſache unterlaſſen c), oder ein Dritter ohne Zuthun des Imploraten etwas unerlaubtes vorgenommen hat, ſo iſt es keine gewaltthätige d), wohl aber eine heimliche That e). Es iſt keine thätliche Unternehmung, wenn ich ſogleich Sicherheit beſtellen und mein Recht ausführen will, dieſe aber nicht angenommen wird, mithin das Angefangene fortführe f).

a) L. 1. §. 5. 6. 7. 9. L. 3. pr. §. 1. L. 5. §. 7. L. 13. §. 1. L. 17. L. 20. §. 2. D. quod vi aut clam.

b) L. 1. §. 8. D. ibid.

c) L. 1. §. 10. ibid.

d) L. 1. §. 11. L. 2. D. ibid.

e) L. 3. pr. D. ibid.

f) L. 3. §. 5. 6. D. ibid.

§. 265.

§. 265.

Von dem auf die Beſchwerde über eine heimliche oder gewaltthätige That abzugebenden Beſcheide.

Wer nun eine ſolche thätliche oder heimliche Handlung auf Grund und Boden a) oder an den ſtehenden Bäumen entweder ſelbſt unternommen, oder durch die ſeinigen unternehmen laſſen, oder auch nur genehmiget b), er mag das Grundſtück beſitzen, oder böslich aufgehöret haben zu beſitzen, der muß ſofort vom Richter angewieſen werden, alles wieder in den vorigen Stand zu ſetzen, und allen Schaden zu erſtatten c), er mag ſonſt ein Recht dazu gehabt haben oder keines, welches zur Strafe der unerlaubten Handlung eingeführet worden d). Nicht allein der jetzige Beſitzer, ſondern auch ein jeder der dabey intereßiret iſt e), und derjenige, welcher nach verübter heimlichen oder gewaltthätigen Handlung ſein Grundſtück verkaufet hat, iſt der rechtmäßige Kläger und nicht der Käufer, auch kann dieſer ſeinen Verkäufer desfalls unter keinerley Umſtänden auf Erſetzung oder Gewährsleiſtung belangen f), ein anderes iſt es, wenn die Handlung nach geſchloſſenem Kauf, aber vor der Uebergabe, vorgenommen worden, alsdann klaget blos der Käufer g). Auch einem Miteigenthümer ſtehet dieſes Rechtsmittel wieder den anderen zu h), und ſelbſt die Erben ſind aus einer ſolchen Handlung verbindlich i). Iſt aber ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Beſitzers etwas heimlich oder thätlich unternommen, ſo kann derſelbe nicht weiter als dahin belanget werden, daß er leyde, daß alles

wieder in den vorigen Stand geſetzet, und wenn es ein Knecht gethan hat, ſelbiger ſtatt des Schadens übergeben werde. Derjenige aber, welcher die unerlaubte Handlung unternommen hat, iſt allemal zur Schadensersſetzung verbunden k). Hat aber einer welcher uns gehorchen mußte, in ſolchen Sachen die kein Verbrechen ausmachen, etwas unternommen, ſo kann er desfalls nicht vor ſeine Perſon angeſehen werden l). Mehrere Theilnehmer werden ein jeder vor das ganze belanget m). Die Bitte gehet dahin, daß alles, ſoweit möglich, in den vorigen Stand geſetzet und aller durch dieſes unerlaubte Unternehmen verurſachte Schaden erſtattet werde, wesfalls der Implorant, wenn er es verlanget, zum Beſtimmungseyde gelaſſen, wiedrigenfalls der Schaden durch Schätzer beſtimmet wird n).

a) L. 1. §. 4. L. 7. §. 5. 6. 8. 9. 10. L. 8. 9. L. 20. §. 4. D. quod vi aut clam. Hier kommen die Fälle vor: wenn einer einen Miſthaufen auf ſchon gedüngtes Land ſtreuet; wenn einer in einem öffentlichen Walde einen Graben ohne Erlaubniß gemachet, und Vieh hinein gefallen; wenn einer die Ziegeln von meinem Dache wegnimt; wenn jemand eines anderen Acker umpflüget; mein Waſſer im Brunnen verdirbet; die Zierrathen von einem Grabmahle abnimt; die Pfähle in den Weinbergen ausreiſſet; L. 11. pr. §. 1 - 4. L. 22. §. 1. D. ibid. fruchttragende oder andere zum Brenn- oder Nutzholze dienende Bäume abhauet L. 16. §. 1. L. 18. pr. L. 19. ibid.

b) L. 5. §. 8. 11. 12. 13. 14. L. 6. L. 13. §. 6. ibid.

c) L. 1. pr. §. 1. L. 15. §. 10. L. 16. §. 2. L. 21. §. 2. 3. L. 22. §. 4. D. ibid.

d)

d) L. 1. §. 2. 3. ibid.

e) L. 11. §. 14. L. 13. § 4. 5. L. 16. pr. D. ibid. Auch der bloſſe Nutznieſſer, und ſoweit des Eigenthümers Intereſſe dabey zum Grunde lieget, auch dieſem ſtehet dieſes Rechtsmittel zu L. 12. 13. pr. L. 16. §. 1. D. ibid.

f) L. 11. §. 8. 12. D. ibid.

g) d. L. 11. §. 9. 10. 12 13. D. ibid.

h) L. 13. §. 3. D. ibid.

i) L. 5. §. 9. L. 15. §. 3. D. ibid.

k) L. 7. pr. §. 1. L. 11. §. 6. L. 13. §. ult. L. 14. 15. §. 1. L. 16. §. 2. ibid.

l) L. 11. §. 7. ibid.

m) L. 15. §. 2. D. ibid.

n) L. 15. §. 8. 9. 11. D. ibid.

§. 266.

Von den Einreden des Imploraten.

Die Einreden des Imploraten ſind folgende: 1) Daß der Gegentheil ſelbſt oder deſſen Bevollmächtigter, Vormund oder Pfleger die Erlaubniß dazu ertheilet habe a). Iſt etwas an einem öffentlichen Orte auf die eine oder andere Art geſchehen, ſo muß entweder der Landesherr, oder wem das Recht darüber Verwilligung zu ertheilen zuſtehet, nicht blos derjenige, deſſen Aufſicht und Verwaltung ſolche Oerter anvertrauet ſind, darin gewilliget haben b); 2) daß er nur dasjenige wieder in den vorigen Stand geſetzet habe, was der andere Theil vorher heimlich oder gewaltthätig unternommen, welches doch nicht anders als aus ſehr erheblichen Urſachen zu geſtatten iſt c). 3)

daß es eine Nothwendigkeit geweſen, z. E. wenn ich bey einer Feuersbrunſt an des Nachbars Hauſe etwas abgebrochen habe. Geſchahe ſolches auf obrigkeitlichen Befehl, ſo bin ich ganz auſſer Verantwortung. That ich es ohne denſelben, und iſt das Feuer nicht bis dahin gekommen, ſo muß ich den Schaden erſetzen; drang es aber ſoweit, ſo werde ich entbunden d); 4) Die Einrede der Verjährung; denn es hat dieſes Rechtsmittel nur binnen einem nützlichen Jahre ſtatt, welches von der Zeit zu laufen anfänget, da eine unerlaubte Vorrichtung vollendet iſt, oder wenn ſie nicht vollendet worden, man doch mit bauen eingehalten hat e). Daferne aber die Vorrichtung an einem verborgenen Orte ſo angeleget worden, daß ſie nicht leicht in die Augen fällt, und dies bey der Unterſuchung ſich genugſam hervor thut, ſo kann auch nach der obigen Zeit geklaget werden f). Derjenige, welcher abweſend geweſen, hat von Zeit ſeiner Rückkehr noch das nützliche Jahr g). 5) Wenn dem Imploranten überall kein Schaden durch die Vorrichtung zugefüget worden h); aber auch die bloſſe Anmuth komt hier in Anſchlag i).

a) L. 3. §. 2. 3. D. h. t. L. 20. §. 2. 3. quod vi aut clam.
b) L. 3. §. 4. D. ibid. L. 167. §. 1. de R. I.
c) L. 7. §. 3. D. quod vi aut clam.
d) L. 7. §. 4. D. ibid.
e) L. 15. §. 3. 4. ibid.
f) L. 15. §. 5. D. ibid.
g) L. 15. §. 6. D. ibid.
h) L. 18. pr. L. 22. §. 3. D. ibid.
i) L. 16. §. 1. D. ibid.

Von

Von

Aufforderungen zur Klage

ſowohl

wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (provocatio ex L. diffamari) als wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage (provocatio ex L. ſi contendat).

Eilftes Hauptſtück
von
der Aufforderung zur Klage.

Der erſte Titul
von der Aufforderung zur Klage überhaupt.

§. 267.

Ob jemand zu klagen gezwungen werden könne.

Der Regel nach kann niemand, welcher dazu nicht 1) durch Geſetze verbunden iſt a), oder 2) desfalls nicht in beſonderen Pflichten ſtehet, wie z. E. der Fiſcal, der Vormund u. ſ. w., oder ſich 3) nicht durch Verträge zur Anſtellung der Klage verbindlich gemachet hat a), zu klagen gezwungen werden b), ſondern da die Klagen auch zu unſerem Vermögen gehören, ſo muß es auch in unſerem Willkühr beruhen, ob und wenn wir Gebrauch davon machen wollen.

a) Von dieſer Seite betrachtet Berger in ſeinen El. proc. prov. §. 2. 3. die Fälle aus L. 2. pr. de L. Rhod. de jactu (XIV. 2.) L. 13. §. 30. D. de act. emt. vend. (XIX. 1.) L. 60. §. 5. D. locati (XIX. 2.) L. 75. §. ult. D. de Leg. 1. L. 26. C. de adm. tut. l. curat. (V. 37.).

b)

b) L. un. C. ut nemo invit. agere l. accuſ. cog. (III. 7.) L. 20. C. de pign. et hyp. (VIII. 14.). L. 4. C. de uſur. pupill. In dieſem Geſetze wird eine gerichtliche Erklährung oder vielmehr Proteſtation zugelaſſen.

§. 268.

Ausnahmen von der Regul.

Nur wenige Ausnahmen kommen davon vor. Die erſte im L. diffamari 5. C. de ingen. manum. (VII. 14.), die andere im L. ſi contendat 28. D. de fideiuſſ. (XLVI. 1.) und es iſt wiederſinnig, daß man das letztere Rechtsmittel nicht vor eine Aufforderung zur Klage, ſondern zur Replic, halten will a), gleichſam als ob ein Rechtsſtreit mit der Replic anfangen könnte. Ja es hält Berger am angeführten Orte §. 4. und 5. davor, daß dieſe beyde Rechtsmittel weder in den beyden Geſetzen noch in der Analogie gegründet ſeyen. Ob ſich nun gleich vieles dawieder einwenden lieſſe, ſo würde es doch eine bloſſe Schulfrage ſeyn, da dieſe Rechtsmittel nicht allein durch einen allgemeinen Gerichtsgebrauch viel zu dauerhaft begründet, ſondern auch ſelbſt durch die Reichsgeſetze genehmiget ſind.

a) Berger El. proc. prov. §. 1.

§. 269.

Die Aufforderungen ſind vorbereitende Rechtsmittel.

Die Aufforderungen zur Klage ſind nichts anders als vorbereitende Rechtsmittel, wodurch die

die Hauptſache in den ordentlichen Rechtsgang gebracht, oder in deſſen Entſtehung dem Provocanten in andere rechtliche Wege geholfen werden ſoll. Ob ſie aber blos eine Anrufung des richterlichen Amts (imploratio officii iudicis) oder eine aus einem neuen Geſetze entſpringende Klage ſey, iſt eine ganz vergebliche Frage, indeſſen iſt die Meynung die gegründete, daß dieſe Rechtsmittel weder zu der einen noch zu der anderen Claſſe gehören, ſondern als vorbereitende Rechtsmittel von beyden zu unterſcheiden ſeyen a). Kaum iſt es nöthig zu erinnern, daß ſo lange die Sache in den Schranken der Aufforderung bleibet, blos das ſummariſche Verfahren eintrete b). Die Hauptſache kann ſummariſch ſeyn, aber auch zum ordentlichen Proceß gehören.

a) Berger a. a. O. §. 8. beſtreitet diejenigen mit ſchwachen Gründen, welche der letzteren Meynung beypflichten.

b) Nicht allein aus der Natur einer vorbereitenden Sache (§. 4. S. 21. Abſchnitt C. n. 3.) ſondern auch nach deutlicher Verordnung Conc. Cammerger. Ordn. III. 3.

§. 270.

Sie haben nur Statt, wo ordentliche Rechtsmittel fehlen.

Weil nun eine Aufforderung zur Klage der Regul nach verbothen iſt, ſo müſſen ſelbſt die Fälle, wo ſelbige zugelaſſen iſt, als Ausnahme von der Regul betrachtet werden. Sollen nun nicht ohne Noth Rechtsmittel verſtattet werden, ſo müſſen da keine Aufforderungen Platz greifen, wo ordentliche

liche Klagen vorhanden ſind, die eben ſo gut angeſtellet werden können, und wodurch der Implorant ſeine Abſicht ſo vollſtändig erreichet, als er es nur verlangen kann a).

a) Berger a. a. O. §. 8.

§. 271.

Von dem Gerichtsſtande.

Gleichwie nun die Aufforderungsmittel blos von demjenigen, welcher will, daß wieder ihn geklaget werde, oder daß man ihm etwas wahr machen ſoll, angeſtellet werden, ſo folget ſchon hieraus, daß nicht in dem Gerichte, welchem der Provocat unterworfen, ſondern in demjenigen Gerichte, wo die Hauptklage angebracht werden muß, auch die Aufforderung geſchehen müſſe. Dies ſtößet nicht wieder die Regel an: daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten folgen müſſe, ſondern es gehet vielmehr nach derſelben, und iſt der Natur eines vorbereitenden Rechtsmittels gemäß, welches da anzubringen iſt, wo die Hauptſache hingehöret a).

a) Das römiſche Recht hat zwar nichts von dem Gerichtsſtande in Anſehung dieſer Sachen, wohl aber iſt dies im Conc. der C. G. O. II. Th. Tit. 27. pr. deutlich vorgeſchrieben: daß lex diffamari an dem Cammergericht — — gebraucht werden ſolle — — ſo die anſuchende Parthey (d. i. der Provocant), die in der Hauptſache antwortet (d. h. Beklagter wird), uns und dem Reiche ſonſt ohne Mittel unterworfen, oder ſonſt die Sache an das Cammergericht — — — ohne Mittel gehörig. Ferner §. 2. Wo aber Diffamatus dem Reiche nicht ohne Mittel unterworfen, auch der

oder

oder die Sache, ihrer Natur nach, dahin in erſter Inſtanz nicht gehörig, ſo ſoll auf Anhalten derſelben Parthey an unſerm kayſerlichen Cammergericht, wieder den Diffamanten, unangeſehen, wes Obrigkeit derſelbe unterworfen, kein Proceß erkannt, ſondern die Sache in beyden Puncten, der Diffamation und Hauptſache, vor die ordentliche Gerichte gewieſen werden. Conc. II. 11. 12. am Cammergericht oder ſeinem (nähmlich des Provocaten) ordentlichen Richter. Es iſt alſo ungegründet, wenn Berger a. a. O. §. 20. mit Carpzov und Mevius behauptet, daß dieſe Sache vor jedem Richter angebracht werden könne. Was würde auch die Androhung und Auflegung des ewigen Stillſchweigens würken, wenn ſelbige von einem ganz incompetenten Richter geſchähe? L. 20. D. de Iurisd. (II. 1.). Die neue ſächſ. Proc. Ordn. Tit. 5. §. 6. erfordert ebenfalls, daß dieſes Rechtsmittel nur da, wo die Hauptſache hingehöret, angebracht werden ſoll.

§. 272.

Von den ſtreitenden Theilen.

Wer in der Hauptſache nicht klagen kann, der kann auch keine Aufforderung zur Klage vornehmen. Obgleich die Erben eines Geſchmäheten keine Injurienklage anbringen können, ſo können ſie doch darauf, daß der Diffamant ſeine Ausſprengung beweiſen ſoll, dringen, aber keine Beſtrafung oder privat-Genugthuung fordern. Dies würde Rache ausüben heiſſen, welche mit dem Tode erlöſchet, woferne nicht ſchon die Einlaſſung erfolget, und es dadurch eine Sache worden iſt, die gleichſam aus einem Contract entſpringet. Hierher gehöret auch der Fall wenn der non poſſideus den poſſeſſorem einer rei corporalis wegen be-

berühmten Eigenthums ex L. diffam. provociren wollte a). Derjenige, welcher aufgefordert werden ſoll, muß derjenige ſeyn, welcher die Hauptklage anzuſtellen befugt iſt, oder eine nachtheilige Ausſprengung gethan hat. Die Erben des Ausſprengers können ſchlechterdings nicht belanget werden, woferne ſie die Ausſprengung nicht wiederholen.

a) §. 2. I. de act.

Der zweyte Titul.

von der Aufforderung wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (provocatio ex L. diffamari).

Grundriß.

1) Des Provocanten Aufforderung.

2) Der richterliche Beſcheid.

3) Das fernere Verfahren,

A) wenn der Provocat einkomt, und

a) die Hauptklage anſtellet;

b) wenn er die Diffamation gänzlich läugnet;

c) wenn er die Provocation vor unzuläſſig ausgiebet;

B)

B) wenn der Provocant ungehorſamlich zurückbleibet.

C) Wenn der Provocat nicht einkomt oder nicht erſcheinet.

* * *

§. 273.

Von des Provocanten Aufforderung und zwar von der Geſchichtserzählung.

Der Provocant muß ſeine Geſchichtserzählung mit umſtändlicher Anführung der nachtheiligen Ausſprengung anfangen, und ſelbige ſogleich entweder durch Briefe, worinn die Ausſprengung oder Berühmung enthalten, ſollten es auch nur Abſchriften davon ſeyn a), durch ſummariſche vor einem Notarius aufgenommene Zeugen-Ausſagen, und wenn alles dieſes fehlet, durch Eydeszuſchiebung b) ſummariſch beſcheinigen c).

a) Nach dem jüngeren R. A. §. 83. iſt dies eine bloſſe vorläufige Beſcheinigung, mithin dazu vorerſt bloſſe Copeyen hinreichend. Berger verwirft ſelbige §. 37.

b) Auch hier iſt Berger anderer Meynung §. 38. Allein blos in Sachſen wird die Eydeszuſchiebung nicht vor einen ſchleunigen Beweis gehalten.

c) Conc. Th. II. Tit. 27. pr. am Ende §. 1. im Anfange.

§. 274.

Nähere Beſtimmung der nachtheiligen Ausſprengung.

Die Ausſprengung oder Berühmung muß I) aus Vorſatz oder Irrthum geſchehen ſeyn a). II) Muß die Ausſprengung oder Berühmung dem Provocanten zum Nachtheile gereichen b). Dies tritt nicht ein, wenn jemand dem andern die Rechnung von dem, was er fordert, zuſchicket. Es dürfen nicht ohnumgänglich ſchimpfliche Vorwürfe ſeyn; der Vorwurf: daß einer kein Freygebohrner ſondern nur ein Freygelaſſener ſeyn ſollte, war weder ſchimpflich noch ſo ſehr nachtheilig; ein anderes wäre es geweſen, wenn zumahlen bey den Römern jemand der Stand der Freyheit in Zweifel gezogen worden wäre; dieſem hätte man an ſein bürgerliches Leben gegriffen. Nur bey dinglichen Anſprüchen hat die Ausſprengung keine nachtheilige Folgen. Der Beſitz ſchützet mich genugſam dawieder; und wäre ich auch nicht im Beſitze, was hindert mich zu klagen, oder auch nur die Verjährung zu unterbrechen? Habe ich geklaget, und er läſſet ſodann die Sache auf ſich beruhen, ſo haben dieſes die Geſetze mit dem Verluſte des Beſitzes beſtrafet c). Der Beſitzer eines Rechts oder Sache kann überall nicht zum Klagen aufgefordert werden, als welcher ſogar bey cörperlichen Sachen nicht einmahl klagen darf. III) Muß dem Provocanten keine andere ordentliche Klage zuſtehen, welche mit eben der Würkung angeſtellet werden könnte. Dies flieſſet aus der oben ausgeführten Beſchaffenheit eines auſſer-

auſſerordentlichen Rechtsmittels. Z. E. Es hat jemand ausgeſprenget, daß ſich eine Perſon mit einer anderen verlobet habe. Iſt dieſe Perſon ſchon verlobet, ſo iſt es ein ſchimpflicher Vorwurf. Dieſer iſt es aber nicht allemahl, wenn dieſe Perſon noch nicht verlobet iſt, ſondern es komt auf die Beſchaffenheit der Perſon an, mit welcher ſie verlobet ſeyn ſoll. Iſt dies eine weggeworfene Perſon, ſo iſt die Ausſprengung eine Schmach, eine Injurie, und ſo kann und muß ſofort die Injurienklage Statt des auſſerordentlichen Rechtsmittels angeſtellet, wenigſtens das Provocationsſchreiben als eine Injurienklage angenommen werden, wenn nur der Provocat auch unter demſelben Richter ſtehet, bey welchem die Aufforderung angebracht iſt. Wiedrigenfalls würde, wenn Provocat ſich entweder gar nicht einfände, oder den Beweis ſeiner Ausſprengung nicht führete, ja ſelbſt, wenn er ihn führete, jedoch die Ausſprengung böslich und zur Verkleinerung des anderen vorgenommen hätte, noch immer die Injurienklage hervorgeſuchet werden, und ſolchemnach aus einer Sache zwey und die Rechtsſtreitigkeiten ohne alle Noth und wieder alle Abſicht verdoppelt werden, da doch des Richters erſte Pflicht ſeyn ſollte, deren Verminderung ſich angelegen ſeyn zu laſſen d). Iſt hingegen die Ausſprengung einer Verlobung ſo beſchaffen, daß nichts Anzügliches darinn lieget, ſo kann dennoch dem Provocanten deswegen daran ſehr gelegen ſeyn, das Unwahre dieſer Ausſprengung öffentlich an den Tag zu bringen, um ſich bey einer anderen vorhabenden Eheverbindung keine Hinderniß zu ver-

veranlaſſen. Nun iſt die Aufforderung aus der geſchehenen Ausſprengung das einzige Rechtsmittel, dieſen Endzweck zu erreichen, und daher ſind die Aufforderungen zur Klage keinesweges ganz überflüſſig e). Unterweilen iſt die Hauptklage, welche anzuſtellen wäre, mit mehrerer Beſchwerlichkeit verknüpfet. Iſt dieſes, ſo kann die Aufforderung nicht verſaget werden. Z. E. wer fälſchlich ausſprenget, daß ich ihm ſchuldig ſey, oder Unterpfänder als die meinigen fälſchlich zum Verkauf ausbiethet, oder meine Bürgen ohne Grund mahnet, den kann ich als Injurianten belangen L. 15. §. 32. 33. L. 19. 20. D. de iniur., allein ich würde den Ungrund der Forderung beweiſen müſſen. Dieſen brauche ich nicht zu beweiſen, wenn ich ihn zur Klage auffordere. IV) Mit der Aufforderung wegen einer vorgegangenen Ausſprengung kann nicht leicht die Injurienklage cumuliret werden. Erſtlich nicht diejenige, welche auf privat-Genugthuung gehet, weil es wiederſprechend iſt, in der Aufforderungsſache den Beklagten, in der Injurienklage aber den Kläger vorzuſtellen. Häufig hat auch der Provocat als Beklagter in der Injurienſache einen ganz anderen Gerichtsſtand, und wenn dieſes letztere eintritt, ſo kann auch nicht einmal auf allen Fall die Injurienklage auf eine öffentliche Strafe zugleich mit angeſtellet werden, weil der Richter hier ganz offenbahr incompetent iſt, und ſodann Nichtigkeiten entſtehen würden f). Stehet aber dieſes nicht im Wege, ſo kann zugleich auf allen Fall gebethen werden, wenn der Provocat gar nicht erſcheinen oder ſeine Ausſprengung nicht wahr machen würde, demſelben nicht

allein ein ewiges Stillſchweigen aufzulegen, ſondern auch denſelben wegen der zugefügten Schmach gebührend zu beſtrafen, und in die Koſten zu verurtheilen g). Eben ſo wenig können andere Sachen mit dieſem vorbereitenden Rechtsmittel zugleich vorgetragen werden. Daß aber eben der Provocat wegen einer Berühmung (ex L. diffam.) und wegen verzögerter Klage (ex L. ſi contendat) zur Klage aufgefordert werden könne, leydet keinen gegründeten Zweifel h). V) Die Aufforderung wegen einer Ausſprengung muß auch nicht zur Gefährde gebrauchet werden, z. E. nicht um eine criminal-Inquiſition oder Anklage, nicht um den executiv- oder Wechſel-Proceß abzuwenden, und dergleichen Sachen in den ordentlichen Proceß zu ziehen i). VI) Auch derjenige wird zur Klage aufgefordert, welcher nicht gegenwärtig, ſondern erſt nach erfüllter Bedingung, oder nach Verlauf einer gewiſſen Zeit u. ſ. w. zu klagen berechtiget iſt; weil der Provocant dieſem Vortheile entſaget k). VII) Wer zur Klage wegen einer Ausſprengung aufgefordert werden ſoll, muß derjenige ſeyn, welcher dieſe urſprünglich unternommen hat, alſo nicht der bloſſe Nachſager, ob dieſer gleich ebenfalls der Injurie ſich theilhaftig machet.

a) Im L. 5. C. de ingen. manum. heiſſet es: ſeu errore ſeu malignitate. Im Conc. a. a. O. gefährlicher, betrüglicher Weiſe oder in andere Wege.

b) d. L. 5. C. diffamari ſtatum ingenuorum - - periniquum eſt. Conc. a. a. O. in friedensbrüchigen, Schmach, (d. h. Injurien-Sachen) und anderen dergleichen Sachen. Nie hat eine Klage Statt, wobey der Kläger kein Intereſſe hat.

L. 14. pr. D. de cond. furt. (XIII. 1.) L. 61. D. de pact. (II. 14.) L. 8. §. 6. D. mand. (XVII. 1.) und daher kann auch derjenige keine Aufforderung vornehmen, welcher ſich in der Beleidigung oder dem Rechte eines Dritten gründet, ſo er zu vertheydigen keine geſetzliche Befugniſſe hat. Die mittelbahre Beleidigungen berechtigen zur Klage, alſo auch zur Aufforderung, wenn alle übrige Erforderniſſe dabey eintreten. L. 1. §. 3. 4. 5. 8. 9. L. 2. L. 15. §. 24. 48. L. 17. §. 10 - 15. L. 18. §. 2. 3. 5. L. 30. §. 1. 2. D. de iniur. L. 2. 11. C. ibid. §. 6. I ibid. L. 8. D. de relig. & ſumt. fun. L. 5. C. ad L. jul. Majeſt.

c) L. 15. D. de N. O. N. L. 45. D. de damno inf. Es iſt daher zu milde, wenn Berger a. a. O. §. 15. blos die poſſeſſoriſchen Sachen, und doch nur diejenigen ausnimt, wenn der Nichtbeſitzer den Beſitzer auffordert, mithin zuläſſet, daß dieſer jenen wegen einer Berühmung auffordert.

d) L. 21. D. de R. C. L. 13. C. de iud. pr. I. de poen. tem. litig. R. I. de 1654. §. 34.

e) S. Berger a. a. O. §. 12. 13. 14.

f) L. 12. §. 1. C. de iud. R. A. von 1654. §. 93. Conc. Th. II. Tit. 27. §. 1. wo auf die Auſträgal-Inſtanz gezielet wird.

g) Berger a. a. O. §. 13.

h) Schwendendörfer Proc. Fibig. p. 1485. iſt wegen Verſchiedenheit des Verfahrens anderer Meynung. Der Gang beyder Rechtsmittel verträget ſich weit ehender als der Beſitzſtand und der Rechtsſtand, und dennoch können dieſe zugleich verhandelt werden. c. 2. X. de cauſa propriet. & poſſ. (II. 12).

i) Boehmer Elem. Iprud. crim. S. I. c. 9. §. 176. Berger a. a. O. §. 15. Ganz wiederſinnig iſt es, die Aufforderung desjenigen, welcher einen Arreſt angeleget hat, wovon der Impetrat behauptet, daß er unrechtmäßiger Weiſe angeleget ſey, zu geſtatten. Hier wird die Rechtsanhängigkeit unter die Füſſe getreten, ohne Noth aus einer

einer Sache zwey gemachet, und da er ſeine Nothdurft in der Arreſtſache vortragen kann, das auſſerordentliche Mittel geſtattet, wo das ordentliche vor Augen lieget. Berger pflichtet gleichwohl §. 21. dieſer ungegründeten Meynung des Mevius bey.

k) Berger a. a. O. §. 15. 16.

§. 275.

Von der Bitte und der Rubrik.

Wenn ſolchergeſtalt die Ausſprengung beſchaffen und beſcheiniget iſt, ſo wird gebethen: dem Provocaten ſelbige mitzutheilen, und ihm aufzulegen, daß er die Berühmung klagend wieder den Provocanten anbringe, — — oder wenn es eine bloſſe nachtheilige Ausſprengung iſt, die dem Diffamanten kein Klagerecht giebet, — — daß er ſelbige wahrmache und beweiſe, oder aber gewärtige, daß ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde a). Die Rubrik wird ſo geſetzet: Gemüßigte Aufforderung zur Klage. Die Partheyen bekommen die Beynahmen: Diffamat und Provocant, und der Gegentheil: Diffamant und Provocat. Zum Gegenſtande wird geſetzet: wegen ungegründeter Ausſprengung.

a) L. 5. C. de ingen. manum. ſaget dies nur mit anderen Worten: unde conſtat merito Rectorem provinciae, commotum allegationibus tuis, ſententiam dediſſe, *ne de caetero inquietudinem ſuſtineres.* Die folgende Worte dieſes Geſetzes zeigen nur, daß der Diffamant auch nach aufgelegtem ewigen Stillſchweigen in ſeiner Ausſprengung fortgefahren habe, und dann ſoll dieſes Unrecht ernſtlich verbothen werden. Conc. l. c. §. 1. wo es

heiſſet: eine genannte Zeit ſeine Klage fürzubringen, mit dem Anhange, wenn er das nicht thäte, daß ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget ſeyn ſolle, angeſetzet - - - werden. L. 2. C. quomodo & quando iudex. (VII. 43).

Der dritte Titul

von dem richterlichen Beſcheide.

§. 276.

Wenn eine ſolche Provocation eingegeben iſt, ſo muß der Richter vor allen Dingen I) unterſuchen, ob ſeine Gerichtsbarkeit in dieſer Sache gegründet ſey (§. 271), wiedrigenfalls die Sache ſofort von hier abgewieſen werden muß a). II) Ob auch in Anſehung der ſtreitenden Theile alles ſoweit in Richtigkeit ſich befinde, daß die Sache unter ihnen fortgeſetzet werden kann. III) Ob die Ausſprengung in Betrachtung aller im vorigen ausgeführten Eigenſchaften gehörig beſchaffen ſey, ſonſt iſt ſelbige mit anzuführenden Gründen zu verwerfen b). Endlich IV) Ob ſie auch nothdürftig beſcheiniget ſey, wiedrigenfalls muß vorläufig entweder überhaupt auf Beſcheinigung, wenigſtens auf beſſere Beſcheinigung, erkannt werden. Iſt aber die Provocation, von allen dieſen Seiten betrachtet, ohne Mangel, ſo wird dem Provocaten die Provocation mitgetheilet, und demſelben anbefohlen, binnen einer räumlichen Friſt, ſeine Klage anzubringen oder die Ausſprengung zu erweiſen, wiedrigenfalls zu gewärti-

wärtigen, daß ihm ein ewiges Stillſchweigen auf⸗ erleget werde c).

a) Conc. l. c. §. 2.

b) Viſit. Abſch. von 1531. §. 35. daß Cammerrich⸗ ter und Beyſitzer keinen Proceß ex L. diffamari anders denn aus Grund des gemeinen Rechtens und cum aliquali cauſae cognitione, ſolcher Diſ⸗ famation halben erkennen - - - ſollen.

c) Wenn alles ſoweit richtig iſt, ſo hat es kein Be⸗ denken, dieſes gleich im erſten Beſcheide anzudro⸗ hen, obgleich in manchen Gerichten weitere Fri⸗ ſten gegeben werden, welches alsdenn nicht un⸗ billig iſt, wenn die Sache vor den Provocaten von beträchtlichen Folgen ſeyn könnte.

Der vierte Titul

von dem weiteren Verfahren, wenn der Pro⸗ vocat einkomt und a) die Haupt⸗ klage anſtellet.

§. 277.

a) Wenn Provocat die Hauptklage anſtellet.

Wenn der Provocat die Hauptklage anſtellet, ſo hat der Provocations ⸗ Proceß damit ſein Ende, und iſt die Hauptſache im ordentlichen oder ſummariſchen Proceſſe fortzuſetzen, nachdem ſie zu der einen oder anderen Proceßart gehöret. Der Provocant als Beklagter kann alle ſonſt zu⸗ läßige verzögerliche Einreden, nur nicht die Ein⸗ rede wegen zu leiſtenden Vorſtandes der Wieder⸗

klage und Unkoſten halber, entgegen ſetzen a), weil der Provocat zur Klage genöthiget und aufgefordert iſt. Wenn gleich der Provocant die Wahl unter mehreren Gerichtsſtänden hätte, ſo kann dieſer, da er einmahl dies Gericht ſtillſchweigend erwählet hat, dawieder keine weitere Einwendung machen. Stünden aber mehrere Gerichtsſtände in der Wahl des Provocaten, ſo kann dieſer ſeiner Befugniß durch die angeſtellte Provocation, welche keine Prävention würket, nicht beraubet werden, ſondern kann bey dieſem Richter nur anzeigen, wo er ſeine Hauptklage angeſtellet habe. Iſt es bey Reichsſtänden eine Sache, welche die austrägal-Inſtanz erfordert, ſo kann die Hauptſache nicht bey dem Cammergerichte angebracht, ſondern muß an jene verwieſen werden b). Dem Provocanten ſtehen alle Einreden wieder die Hauptklage zu, ſelbſt die Einrede der Verjährung iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß er den anmaßlichen Gläubiger auffordert c).

a) Selbſt alsdenn, wenn Provocant die Klage ſchon in ſeiner Provocation geläugnet hätte; denn dieſes iſt ja, da noch keine Klage vorhanden, vor keine Einlaſſung auf dieſelbe zu halten. Das Gegentheil gefällt Bergern a. a. O. §. 25.

b) Conc. l. c. §. 1. wo aber der Diffamirte ohne Mittel dem Reiche, aber in erſter Inſtanz dem Cammergericht nicht unterworfen.

c) Berger a. a. O. §. 46. Schwendendörfer Proc. Fibig. p. 1496. Die Urſache beſtehet darinn, weil hierdurch keine Rechtsanhängigkeit gewürket wird.

§. 278.

b) Wenn Provocat die Diffamation gänzlich läugnet.

Obgleich der Provocant gleich bey der Aufforderung die nachtheilige Ausſprengung einigermaſſen beſcheinigen muß, ſo iſt doch dem Provocaten unbenommen, die ganze ihm ſchuldgegebene Ausſprengnng abzuläugnen; und die Beſcheinigungsmittel zu entkräften, oder auch zu zeigen, daß er in einer unſträflichen Abſicht dasjenige geſaget oder geſchrieben habe, was Provocant als eine Diffamation ausgiebet. Keinesweges iſt es allemahl genug, zu erklären, er habe keine Abſicht gehabt, den Provocanten hierdurch zu beleidigen, als welches häufig dem ganzen Zuſammenhange widerſpricht (proteſtatio facto contraria) a). Unterweilen beruhiget ſich der Provocant hiebey und dann hat die Sache damit ihr Ende. Hat nun der Provocant ſeine Provocation wahrſcheinlich gemachet, ſo müſſen die Koſten verglichen werden. Daferne aber der Provocant darauf beſtehet, daß die nachtheilige Ausſprengung würklich geſchehen ſey, ſo muß, falls die Beſcheinigung nicht ſchon hinreichend bey der Provocation beygebracht iſt, annoch auf Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung erkannt werden b).

a) Berger a. a. O. §. 46. nimt dieſes allgemein als hinreichend an.

b) Conc. a. a. O. §. 1. Und da ſolche Proceſſe erkannt, und darauf die Diffamation, wie ſichs gebühret, im Recht dargethan. R. A. von 1654. §. 83.

§. 279.

c) Wenn der Provocat die Provocation vor unzuläßig ausgiebet.

An andere verzögerliche Einreden wieder die Aufforderung zur Klage iſt nicht zu denken, als welche das Weſen derſelben z. E. die Legitimation, die Dunkelheit der Thatumſtände, Benennung der Diffamanten u. ſ. w. betreffen a). Sicherheit wegen der Wiederklage und Unkoſten kann der Provocat vom Provocanten nicht fordern, weil dieſer die Stelle des Beklagten vertritt. Es kann aber auch Provocat zerſtörlicher Weiſe vorſchützen: daß die Aufforderung überall nicht Statt habe. Dieſe Einrede muß aus denen Gründen gerechtfertiget werden, welche oben (§. 274. und folgende) ausgeführet worden. Ferner gehöret hierher, wenn ſchon würklich geklaget iſt. Iſt die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit dieſer Einreden auſſer allem Zweifel, ſo müſſen ſelbige oder die Provocation, nach Verſchiedenheit der Umſtände, ſofort verworfen werden. Sind aber die Einreden nicht ſo ausgemacht, ſo iſt der Gegner vorher zu vernehmen.

a) R. A. von 1654. §. 83.

§. 280.

B) Wenn der Provocant ungehorſamlich zurückbleibet.

Der Ungehorſam des Provocanten äuſſert ſich entweder a) im erſten Termin, wenn auf die

Pro-

Provocation Tagefahrt angeſetzet iſt, in welcher Provocat mündlich ſich vernehmen laſſen ſoll; oder b) falls das ſchriftliche Verfahren nach der Gerichtsverfaſſung eingeführet wäre, wenn er auf die ſchriftliche Vernehmlaſſung des Provocaten antworten ſoll. In beyden Fällen ſind bey dieſer ſummariſchen Sache die Weitläuftigkeiten des L. 13. §. 2. C. de jud. und Auth. qui ſemel C. quomodo et quando judex keinesweges nöthig, ſondern es kann ohne Bedenken um Entbindung von der Inſtanz mit Erſtattung der Unkoſten gebethen, und darauf erkannt werden a). Auf dieſe Weiſe iſt um ſo mehr zu verfahren, wenn dem Provocaten gleich in dem erſten Beſcheide ein ewiges Stillſchweigen angedrohet, und ſelbiges auf die erſte Ungehorſamsbeſchuldigung auch würklich erkannt wird, damit beyde Theile nach einerley Maaßſtabe beurtheilet werden. Ein anderes wäre es alſo, wenn der entgegengeſetzte Gerichtsbrauch einträte, oder die Wichtigkeit der Sache eine ſolche Eilfertigkeit nicht geſtattete.

a) arg. Conc. a. a. O. pr. Schwendendörfer Proc. Fibig. p. 1477. edit. de 1740.

§. 281.

C) Wenn der Provocat nicht einkomt, oder nicht erſcheinet.

Vorausgeſetzet, daß der Provocat ſeinen Ungehorſam durch Ehehaften, das heiſſet rechtsbeſtändige Urſachen, nicht aus dem Wege zu räumen im Stande ſey, wird, wenn er der erſten Ladung kein Genüge leiſtet, der Provocant aber

die

die richtige Behändigung derſelben beſcheiniget, und den Ungehorſam anklaget, entweder ſofort, oder, nach dem §. 276. Note c. angezeigten Unterſcheide, nach nochmaliger Friſt, die im Beſcheide angedrohete Strafe des ewigen Stillſchweigens würklich erkannt, und derſelbe in die verurſachte Unkoſten ſchuldig vertheilet, wodurch denn auch die Unterpfänder und Bürgen befreyet werden a). Wieder dieſes auf den begangenen Ungehorſam gefällete Erkänntniß hat kein Rechtsmittel Statt. Wenn die Ausſprengung eine würkliche Injurie wäre, und dennoch die Provocation zugelaſſen iſt, ſo entſtehet nun oft ein Rechtsſtreit aus dem anderen; indem nunmehro der Provocant die Injurienklage häufig anſtellet, wovon hier weiter nichts beſonderes zu bemerken iſt. Wenn nun dem Provocaten ein ewiges Stillſchweigen auferleget iſt, er aber dennoch von der nachtheiligen Ausſprengung nicht abſtehet, ſo iſt keine neue Klage ſondern nur dieſes nöthig, daß auch dieſe fernere Berühmung oder Ausſprengung beſcheiniget, und ſodann gebethen werde, daß dem Provocaten ſelbiges, nebſt Erſtattung der Koſten, bey Strafe verbothen werde, welche denn in der Folge immer verdoppelt, und wenn der Provocat nichts im Vermögen hat, am Leibe genommen wird b).

a) Leyſer Spec. 81. Medit. 8.

b) arg. L. 5. C. de ingen. manum. in fin.

Der

Der fünfte Titul
von der Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage ſtille ſitzet.

Grundriß.

1) Die Aufforderung.

2) Der richterliche Beſcheid.

3) Das weitere Verfahren, A) wenn der Provocat einkomt, und a) die Hauptklage anſtellet.

4) b) wenn er die Provocation als unzuläßig ausgiebet.

5) Wenn der Provocant, und

6) B) Wenn der Provocat ungehorſamlich ausbleibet.

Der ſechſte Titul
von der Aufforderung.

§. 282.
Von der Geſchichte.

Dieſes Aufforderungsmittel iſt nur bey Gelegenheit keinesweges durch die Verordnung des L. 28. D. de fidejuſſ. entſtanden, denn in ſelbigem

bigem wird vorausgeſetzet, daß ein Bürge belanget ſey, welcher Mitbürgen hat, welche vor ihren Antheil haften, und zahlbar ſind, dahero er dem klagenden Gläubiger nach Art der exceptiviſchen Formuln, in den Worten: ſi non et illi ſolvendo ſint, die Einrede der Theilung entgegenſetzet. Die Reichsgeſetze, welche von dem vorigen Aufforderungsmittel mehrere Verordnungen in ſich hielten, ſchweigen von dieſem gänzlich, indeſſen iſt der Gerichtsbrauch übereinſtimmend, und die Lage mancher Sache erfordert dieſes Rechtsmittel nothwendig.

§. 283.

Von dem Gerichtsſtande.

Durchaus wird hier ebenfalls erfordert, daß die Provocation in demjenigen Gerichte geſchehe, unter welchem der Provocant ſtehet, es müßte denn dem Provocaten die Wahl unter mehreren Gerichten, die eben ſo competent ſind, frey ſtehen. Auf den privilegirten Gerichtsſtand des Provocaten komt hier nichts an, da er Kläger werden ſoll, und dieſer allemal dem Gerichtsſtande des Beklagten folgen muß. Es müßte denn der Kläger zu den elenden Perſonen gehören, welche ihre Sachen an das höchſte Gerichte bringen können.

§. 284.

Von den ſtreitenden Theilen.

Der Provocant iſt hier kein anderer als derjenige, welcher in der Hauptklage den rechtmäßigen Wiederſacher vorſtellet. Es iſt nicht ohnumgäng=

gänglich erforderlich, daß der Provocant das Klagerecht des Provocaten völlig einräumen müſſe, ſondern genug, daß Provocant die Befugniß hat, ſich auch wegen eines ungegründeten Anſpruches ſicher zu ſtellen. Der Provocat iſt derjenige, welcher, wenn die Hauptſache angeſtellet würde, der rechtmäßige Kläger wäre. Freylich kann auch wieder denjenigen, welcher eine ſolche Klage hat, die von einer Bedingung oder von dem Ablaufe einer gewiſſen Zeit abhänget, die Provocation gebrauchet werden a). Nur kann alsdenn der Provocant und künftige Beklagte die Einrede der noch nicht eingetretenen Bedingung oder der noch nicht abgelaufenen Zeit nicht gebrauchen.

a) Lauterbach D. de remed. L. ſi contendat §. 20. iſt anderer Meynung.

§. 285.

Vom Rechtsgrunde.

Dieſe Provocation hat alsdenn Statt, wenn dem Provocanten auf eine gegründete und nicht eingebildete Weiſe, die Befugniß zuſtehet, zu verlangen, daß eine Klage jetzo angeſtellet werde, damit er theils ſeine Nothdurft wieder die Klage ſelbſt a), theils alle die Hauptſache angehende verzögerliche imgleichen alle zerſtörliche Einreden, ſo ihm etwa verlohren gehen möchten, wenn die Klage länger aufgeſchoben würde, vorbringen könne. Allemal muß hierbey vorausgeſetzet werden, daß es dem Provocanten an einem anderen ordentlichen eben ſo bequemen Rechtsmittel erman-

gele. Z. E. wenn es um die Einrede des nicht gezahlten Geldes zu thun iſt. Hier kann er ſeine Handſchrift zurückfordern L. 7. C. de n. n. p. oder nur durch Proteſtation die Verjährung der Einrede unterbrechen L. 14. §. fin. C. ibid. Nov. 100. c. 1. Sonſt würden die Rechtsmittel ohne Noth gehäufet werden. Daß die Aufrechthaltung der Einreden nicht der einzige Grund und Abſicht dieſes Rechtsmittels ſey, flieſſet daher: 1) weil ein mehreres nicht dazu erforderlich iſt, jemanden auſſerordentlich zum klagen zu nöthigen, als eine gegründete Beſorgniß, ſeinen Stand jetzo oder in der Folge zu verſchlimmern, wenn man die Sache länger ruhen lieſſe b). Dieſe Beſorgniß kann man auch auf ſehr gegründete Art ſowohl bey der Anſtellung als bey der Fortſetzung der Klage haben. Welchem guten Hausvater iſt nicht daran gelegen, vor ſeinem Tode eine Sache ins reine und in Ordnung zu bringen, wovon er einen weitläuftigen, vor ſeine Erben, vielleicht auch vor ſeine Ehre, bedenklichen Proceß beſorget, obgleich die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß ihm in Anſehung ſeiner Einreden nichts durch eine verſpätete Anſtellung der Klage verlohren gehet. Nur muß ſeine Beſorgniß nicht blos in dem Ableben alter oder kränklicher Zeugen, nicht in dem Verluſt der Urkunden beſtehen, denn hier ſind ordentliche Rechtsmittel vorhanden, nähmlich das Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß, und die ſogenannte Exemplification, mithin muß er dieſe gebrauchen, und nicht das auſſerordentliche Rechtsmittel der Provocation zur Hand nehmen. 2) Fehlet es nicht an analogiſchen Gründen. Oben bey dem carbonianiſchen

ſchen Edict §. 214. iſt gezeiget, daß wenn es dem Kinde in einiger Betrachtung nachtheilig iſt, die ſeinen perſönlichen Stand betreffende Unterſuchung auszuſetzen, ſodann ſelbige nicht bis zur Mündigkeit aufgeſchoben, ſondern jetzo angeſtellet werden müſſe; da doch ſonſt auſſer ſolchen Umſtänden die Sache ruhen ſollte. Man wird hier wohl nicht einwenden, daß dies blos zum Beſten des Kindes geordnet ſey; denn nur zum Beſten des Kindes war die Aufſchiebung der Klage geordnet, und wenn dieſe nicht geſchiehet, ſo iſt das Kind wiederum einem jeden andern gleich. 3) Alle Rechtslehrer ſtimmen darinn überein, daß ein Bürge, wenn er ſich von der Bürgſchaft zu befreyen wünſchet, den Gläubiger auffordern könne, daß er, wenn er anders dazu befugt iſt, jetzo klage, weil der Hauptſchuldner noch zu bezahlen hat. Hier iſt es nicht um die Einreden zu thun, ſondern um die Regreßklage, die der Bürge jetzo noch mit Nutzen, hernach aber vielleicht gar nicht weiter gebrauchen kann. Wie würde auch 4) ein Vaſall welcher keine männliche wohl aber weibliche Erben und die Ausſicht eines weitläuftigen gefährlichen Rechtsſtreites nach ſeinem Tode über die Abſonderung der Lehn- und Erbgüter zu befürchten hat, den Lehnherrn und die Agnaten oder Exſpectivirte auffordern können, jetzo mit ihm feſtzuſetzen, was Lehn und was Erbe ſey? Nur muß in dieſem Falle der Provocant ſowohl Lehn- als Erbe und aufgewandte Verbeſſerungen genau verzeichnen, und erſteres durch die Lehnsverzeichniſſe, das andere durch Kaufbriefe u. ſ. w. das letztere aber durch quittirte Rechnungen, kurz alles dieſes

ſoweit beſcheinigen, daß ſein Vorgeben wahrſcheinlich wird. 5) Die öffentlichen Ladungen, welche auſſer dem Concurs ergehen, ſind nichts anders als eine Aufforderung zur Klage, und hier komt es nicht ſowohl auf Einreden an, die der Provocant vorbringen will, als vielmehr auf eine mit den Gläubigern zu treffende Richtigkeit c).

a) arg. L. 9. C. de except. L. 62. D. de iud. L. 4. C. de uſur. pupill. (V. 56.).

b) Berger l. c. §. 49. am Ende. Lauterbach l. c. §. 18. ſeq.

c) L. 1. §. 6. D. ſi cui plus quam per L. Falcid. (XXXV. 3.). v. Cramer wezl. Nebenſt. Th. XI. n. 1.

§. 286.

Fortſetzung.

Es iſt daher auch ſichtbar unrichtig, daß dieſe Provocation nicht ſowohl eine Aufforderung zur Klage als zur Replic ſey; imgleichen daß die Klage durch die Provocation eingeräumet werde, und folglich nicht der Provocat ſondern der Provocant erweiſen müſſe. Dieſes würde blos auf diejenige Provocation paſſen, welche blos zur Aufrechthaltung der Einreden abzielet, welche gleichwohl den Begrif der Provocation nicht erſchöpfet. Aber auch ſelbſt in dieſem eben bemerkten Falle iſt die Meynung der Analogie ganz zuwieder. Ein Beklagter, welcher blos eine Einrede vorſchützet, räumet die Klage nicht ein a); und was vor eine Unordnung würde es nicht ſeyn, mit der Replic die folgende Hauptſache anzufangen. Es iſt gleichfalls eine ungegründete Meynung, daß diejenigen

Ein-

Einreden, welche auch mittelſt einer Klage angeſtellet werden könnten, dieſes Rechtsmittel nicht geſtatteten. Freylich iſt hier der ordentliche Weg offen, aber nur ein mehr beſchwehrlicher, indem es immer vortheilhafter iſt, ſich belangen zu laſſen, als die Klage anzuſtellen b), mithin kann niemanden zugemuthet werden, einen rechtlichen Vortheil fahren zu laſſen, und ſeinen Stand zu erſchwehren. Bey dieſem Rechtsmittel tritt übrigens die Rechtshängigkeit ein, folglich wird auch dadurch der Lauf der Verjährung unterbrochen c).

a) c. 2. de lit. conteſt. in 6. L. 9. D. de except. (XLIV. 1.).

b) c. 6. X. de fide inſtrum. L. 125. D. de R. I.

c) Schwendendörfer Proc. Fibig. p. 1518.

§. 287.

Von der Bitte und der Aufſchrift.

Dieſemnach iſt die Bitte auf alle Fälle dahin zu richten, daß dem Provocaten anbefohlen werde, ſeine Klage binnen einer gewiſſen Friſt anzuſtellen. Im Falle der Nichtbefolgung hat nicht einerley Bitte Statt. Iſt dem Provocanten blos an der Aufrechthaltung ſeiner Einreden gelegen, ſo pflegt zwar gebethen zu werden, daß widrigenfalls die Einreden bey Kräften bleiben ſollen. Es iſt aber dieſer Zuſatz nicht ohnumgänglich nöthig, weil durch die dem Provocaten zugeſtellte Ladung die Verjährung ohnehin unterbrochen wird, und gemeiniglich dasjenige, was als Klage binnen einer vorgeſchriebenen Zeit vorgebracht werden müßte,

als Einrede betrachtet, ohnehin fortdauret a). Wäre aber dem Provocanten nicht ſowohl an der Beybehaltuug, als vielmehr an der Ausführung ſeiner Einreden und an der völligen Endſchaft der Sachen gelegen, ſo muß gebethen werden, daß er wiedrigenfalls zum Beweiſe ſeiner Einreden gelaſſen werde. Iſt aber die Abſicht des Provocanten entweder ganz allein, oder doch zugleich darauf mit gerichtet, daß Provocat ſeine Klage, die er keinesweges eingeſtehet, beweiſe, und ausführe, ſo iſt zu bitten, daß er wiedrigenfalls mit ſeinen Anſprüchen ab- und zur Ruhe verwieſen werde. Wenn insbeſondere der Vaſall welcher keine Lehnsfähige Nachkommenſchaft hat, den Lehnsherrn und Agnaten aufgefordert hat, Lehn und Erbe von einander abzuſondern, ſo kann im Nichtbefolgungsfalle gebethen werden, ſeine Verzeichniſſe als richtig anzunehmen. Die Aufſchrift iſt dahin zu ſtellen: Gemüßigte Aufforderung zur Klage | an Seiten N. Provocanten | wieder | N. Provocaten | wegen verzögerter Klage.

a) L. 5. §. fin. D. de dol. mali & met. except. (XLIV. 4.) L. 5. 6. C. de except. (VIII. 36.) L. 4. C. de praeſcript. 30. l. 40. ann. (VII. 39.).

Der

Der ſiebente Titul
von dem richterlichen Beſcheide.

§. 288.

Nach unterſuchter Gerichtsbarkeit und der aufgetretenen ſtreitenden Theile (§. 283 284) iſt weiter zu unterſuchen, ob dem Provocanten würklich daran auf eine gegründete Weiſe gelegen ſeyn könne, daß die Klage jetzo angeſtellet werde, wiedrigenfalls iſt die Provocation ſofort aus angeführten Gründen abzuſchlagen. Iſt ſelbige aber von dieſer Seite betrachtet zuläßig, ſo iſt zu erwägen, ob die Schuldigkeit des Provocaten die Hauptklage anzuſtellen, ſo ausgemachet iſt, daß ſich keine Einreden gedenken laſſen, und dann wird ihm ſelbiges durch einen unbedingten Befehl, wiedrigenfalls aber durch einen bedingten auferleget. Wenn eine öffentliche Ladung geſuchet wird, ſo müſſen die §. 1. angeführte Betrachtungen auf gleiche Weiſe angeſtellet werden, auſſer daß es nicht ſo ſehr auf die Competenz des Richters ankomt, wohl aber auf die Perſon, welche darum bittet, und den Grund aus welchem darum gebethen wird. Z. E. eine Ehefrau, welcher von ihrem Ehemanne der bloſſe Nießbrauch vermachet iſt, kann nach dem Tode ihres Ehemannes, da er viele Schulden hinterlaſſen hat, nicht um öffentliche Ladung der Gläubiger bitten, ſondern dies mußten ſeine Erben ſuchen. Sind dieſe bekannt,

ſo müſſen ſie zur Erklärung angehalten werden, ob ſie Erben ſeyn wollen, oder nicht. Sind ſie aber nicht bekannt, ſo müſſen dieſe öffentlich vorgeladen werden. Die Ehefrau als bloſſe Nutznieſſerin hat keine Befugniß, die Gläubiger öffentlich vorladen zu laſſen. An dem Grunde die öffentliche Ladung zu bitten, fehlet es z. E. den nächſten Anverwandten eines Abweſenden, wenn ſie ihn unter der Verwarnung: daß er vor todt erkläret werden ſolle, vorzuladen bitten, woferne dieſes nicht die Landesgeſetze geſtatten. Alle öffentliche Ladungen ſind auſſerordentlich, und der Verluſt des Rechts der nicht erſcheinenden, iſt drückend, daher mit den öffentlichen Ladungen nicht anders als aus guten Gründen zu Werke gegangen werden muß.

Der achte Titul

von dem weiteren Verfahren a) wenn der Provocat einkomt, und die Hauptklage anſtellet.

§. 289.

Von dieſem Falle gilt eben das, was bey der vorigen Provocation oben §. 277. bereits vorgetragen iſt.

§. 290.

b) Wenn der Provocat die Provocation als unzuläßig ausgiebet.

Der Provocat kann die Provocation durch die Einreden des unrechtmäßigen Gerichtsſtandes abzuwenden ſuchen a), wenn ihm daran gelegen iſt, daß die Hauptſache in einem anderen Gerichte angebracht werde, und hindert ihn nichts, ſodann in dem gehörigen Gerichte ſeine Klage anzubringen, welches er dann nur hier anzuzeigen, und daß die Klage eingereichet ſey, zu beſcheinigen hat. Wäre die Sache gar ſchon rechtshängig, ſo würde dies zu beſcheinigen, um Abweiſung des Provocanten und Erſtattung der Koſten zu bitten ſeyn. Kann Provocat die Einrede der nicht zuſtehenden Provocation entgegen ſetzen, und ſelbige daher begründen, I) daß entweder der Provocant der unrechte Beklagte ſey; oder II) nicht ihm dem Provocaten ſondern einem andern das Klagerecht zuſtehe; (exc. nominat. ſ. laudat.) oder auch III) gar kein Grund von Seiten des Provocanten vorhanden ſey, ihn zur Klage zu nöthigen, und dahin gehöret auch, wenn Provocant unausgemachte Einreden vorſchützet, und hierdurch einen Kläger, welcher klare Briefe und Siegel vor ſich hat, in den ordentlichen Proceß zu ziehen gedenket.

a) arg. Conc. II. 27. 1.

§. 291.

Von dem Beſcheide.

Der Richter hat dieſe Einreden wohl zu prüfen. Sind ſie ganz offenbahr gegründet, ſo muß

nunmehro vorkommenden Umſtänden nach die Provocation, ſind ſie aber ungezweifelt unerheblich, dieſe Einreden ſofort verworfen werden. Wäre es hingegen zweifelhaft, ob die Einreden ſtatt finden oder nicht, ſo iſt hierüber des Provocanten Nothdurft zu erfordern, und nach gemachtem Schluſſe auf die eine oder andere Art zu erkennen.

§. 292.

Von dem ungehorſamlichen Auſſenbleiben des Provocaten.

Von dem ungehorſamlichen Auſſenbleiben des Provocanten tritt hier eben das ein, was §. 280. geſaget worden. Wenn der Provocat gänzlich mit ſeiner Vernehmlaſſung ſowohl, als mit Anſtellung der Klage zurück bleibet, ſo kann gebethen werden, entweder, daß die wieder die anmaßliche Klage zuſtehende Einreden vor gerettet zu halten, wenn ihm blos an der Aufrechthaltung ſeiner Einreden gelegen iſt, oder wenn er die Klage ſelbſt angefochten oder auch den Beweis ſeiner Einreden ſchon beygebracht hat, daß der Provocat mit ſeiner anmaßlichen Klage abgewieſen werde a). In dieſem letzteren Falle müſſen jedoch wenigſtens drey Friſten gegeben werden, dahingegen im erſteren Falle gleich auf die erſte Ungehorſamsbeſchuldigung auf die gebethene Weiſe erkannt werden kann.

a) L. 2. D. in fine C. quomodo et quando iudex. (VII. 43.).

Der

Der
Concurs-Proceß.

Vierter Abſchnitt

Vom

Concurs-Proceß.

Erſtes Hauptſtück

Allgemeine Bemerkungen.

Der erſte Titul

Begriff des Concurſes, und deſſen verſchiedene Gattungen.

§. 293.

Der Concursproceß iſt nichts anders, als derjenige allgemeine Proceß, wodurch die Güter eines Schuldners, welcher ſämtliche Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande iſt, nach der rechtlichen Ordnung vertheilet werden. Der Concurs iſt entweder allgemein, ſo daß alles Vermögen des Schuldners in den Concurs gezogen wird, oder iſt particular, welches A) entweder alsdenn eintritt, wenn ein Schuldner durchaus ſich in unzahlfähigen Umſtänden befindet, gleichwohl ſeine Güter in verſchiedener Herren Landen belegen ſind, worüber ſodann beſondere Concurſe eröfnet werden, gleichwohl durch Verträge nicht feſt-

feſtgeſetzet iſt, daß die Güther an denjenigen Richter abgeliefert werden müſſen, wo der Schuldner ſeinen Wohnſitz hat; denn wenn die Güther, ſo in fremden Landen ſich befinden, abgeliefert werden, ſo tritt ein allgemeiner Concurs ein. B) Wenn der gemeine Schuldner mehrere Handlungen oder Pachtungen ebenfalls in verſchiedenen Landen hat, und aus einer gewiſſen Handlung u. ſ. w. diejenigen Gläubiger, welche blos darauf ihr Geld geliehen haben, ihre Befriedigung ſuchen, gleichwohl insgeſamt nicht befriediget werden können a). Nur verliehren diejenigen Gläubiger, ſo in dieſem particular-Concurs leer ausgehen, nicht alle Hoffnung zu ihrer Befriedigung zu gelangen, wenn nur der gemeine Schuldner ſonſt noch hinreichendes Vermögen hat. Sind dieſe verſchiedene Etabliſſements in einem Lande, ſo wäre es vergeblich, particulaire Concurſe zu eröfnen, weil der Schuldner, wenn gleich auf ein Etabliſſement mehr Schulden hafteten, als es ertragen kann, doch noch zahlfähig iſt. Ferner wird der Concurs in den förmlichen (concurſus formalis) welcher würklich vom Richter erkannt und eingeleitet iſt, und in den weſentlichen (concurſus materialis), eingetheilet b), welcher letztere darin beſtehet, wenn ſich ſchon mehrere Gläubiger um ihre Befriedigung gerichtlich gemeldet haben, und es zweifelhaft iſt, ob der Schuldner ſeine Gläubiger ſämtlich befriedigen kann, gleichwohl der Concurs noch nicht förmlich erkannt iſt. Dieſes hat die Würkung, daß die angefangene Executionen vorerſt nicht weiter gehen c), der Schuldner keine neue Hypothecken beſtellen und keine Veräuſſerung gül-

tig

tig vornehmen, auch einem nachſtehenden Gläubiger keine Zahlung leiſten kann d). Eben dieſes tritt alsdenn noch mehr ein, wenn ein allgemeiner Beſchlag (arreſtum generale) auf des Schuldners Vermögen geleget dd), oder eine allgemeine Sequeſtration angeordnet iſt. Ein ſpecialer Arreſt hindert nur die Veräuſſerung der darunter liegenden Güter. Indeſſen komt ein von einem Gläubiger ausgewürkter general-Arreſt allen übrigen Gläubigern mit zu ſtatten. Es muß nur derjenige, welcher den Arreſt auswürket, zu der Zeit würklich ein Gläubiger ſeyn, ſonſt fällt dieſes weg. Hingegen ſchadet es nicht, wenn indeſſen dieſer Gläubiger während des Arreſts befriediget wird e). Daneben müſſen die Gläubiger, welche dieſen Arreſt nicht mit ausgewürket haben, wenn ſie in derſelben Provinz ſind, binnen 2 Jahren, Abweſende aber binnen 4 Jahren, ſich melden, ihre Forderungen angeben, und nach deren Verhältniß die Koſten des Arreſts mit tragen f). Endlich iſt der allodial-Concurs eines Schuldners, welcher keine Lehngüter beſitzet, und der Lehns-Concurs, welcher über eines Vaſallen Güter entſtehet, von einander zu unterſcheiden. Bey dieſem iſt eine Abſonderung der Lehn- und Erbgüter vorzunehmen; von jenen gemeiniglich nur die Nutzungen, ſo lange der Lehnmann, und deſſen Lehnsfähige Nachkommen das Lehn beſitzen, zum Concurs-Vermögen zu ziehen *); die Veräuſſerung des Lehns aber nicht anders vorzunehmen, als wenn es Lehnsſchulden ſind, oder der Lehnsherr und Agnaten in die Veräuſſerung willigen. Unterweilen ſtehet es dahin zu bringen, daß jemand

mit

mit Bewilligung des Lehnsherrn eine gewiſſe Summe Geldes herſchieſſet, dagegen das Lehn auf gewiſſe Jahre mit Beybehaltung der Lehnbarkeit benutzet; alle Lehnslaſten träget; daneben aber die Gefahr übernimt, das Lehn, wenn es in dieſer Zeit eröfnet werden ſollte, ſofort abzutreten; gegen welche Gefahr er ſich mehrere Jahre bedinget, als ſonſt der Vorſchuß mit ſich bringen würde. Auf dieſe Weiſe bekommen die Gläubiger ſogleich ihre Befriedigung, welche ſich dann in ſolcher Abſicht zu einem billigen Nachlaſſe an ihren Forderungen leicht bequemen, und das Lehn wird, durch den Erlaß, und durch Erſpahrung der Verwaltungs- und anderer Koſten deſto ehender wiederum frey. Iſt es ein Ritterlehn, ſo gebühret dem Lehnmanne, ſo wie einem dienenden Soldaten, woferne er nicht einen vorſätzlichen Banquerot gemachet hat ff), daraus der höchſtnöthige Unterhalt g), auch den Kindern, wenn ſie kein eigenes Vermögen haben, noch nach ſeinem Tode h); insbeſondere den Söhnen, wenn ſie ſich in Kriegsdienſte begeben wollen, die nöthige Ausrüſtung; und den Töchtern die gewöhnliche, oder nach den Lehnseinkünften zu beſtimmende Ausſtattung, oder bis zu ihrer Verheyrathung der Unterhalt i), und zwar dieſes alles aus der Urſache, weil das Lehn hiervor, wenn kein Erbgut vorhanden iſt, haftet, die Kinder aber das Lehn nicht vom Vater, ſondern durch die Wohlthat des erſten Erwerbers beſitzen, und die Töchter zwar nicht im Lehne folgen, jedoch der Brautſchatz oder Unterhalt ihnen Statt alles Erbtheils, ebenfalls aus der Wohlthat des erſten Erwerbers, gebühren. Hat der Lehnmann

lehns-

lehnsfähige Nachkommenſchaft, ſo kommen mit der Zeit alle Gläubiger zu ihrer Befriedigung. Von dem Concurs eines rittermäßigen Lehnmannes iſt noch der Concurs eines unmittelbaren Reichsadelichen oder Reichsſtandes unterſchieden. Hierzu wird eine Debitcommißion k) vom Reichshofrath oder Cammergericht l) angeordnet, dem Reichsſtande eine gewiſſe Summe zum Unterhalt vor ſich und die Familie, nach Ermeſſen des Standes, und der Einkünfte angeordnet; von der Debitcommißion der überflüßige Hofſtaat und Bedienten, kurz alles was unnöthig iſt, abgeſchaffet; die übermäßigen Beſoldungen eingeſchränket; alle die Bedienten welche etwas zu verwalten haben, ihres Eydes, welchen ſie ihrem Herrn geleiſtet haben, entlaſſen, und dagegen von der Debitcommißion auf getreue Verwaltung und Rechnungsablegung beeydiget, dahingegen diejenige Bedienten, welche mit den Einkünften nichts zu thun haben, lediglich dem Herrn des Landes unterworfen bleiben, als welcher zwar nach Anordnung einer ſolchen Debitcommißion nur in Anſehung aller Einkünfte nichts mehr zu ſagen hat, als Regent und Reichsſtand aber nichts verliehret, auch alle hierzu aufzuwendende nöthige Ausgaben aus der Debitcaſſe entrichtet werden müſſen. Bey dieſer Art des Concurſes werden keine Verſiegelungen, keine Anzeichnung und Veräuſſerung der beweglichen und Erbgüter vorgenommen, es müßten denn völlig entbehrliche Sachen ſeyn z. E. überflüßige Pferde, Hunde, Mobilien u. ſ. w. Die Debitcommißion läſſet ſich jährlich von allen Rechnungsbeamten Rechnung ablegen, leitet den

Proceß bis zum Urtheil, muß aber gemeiniglich die Acten zu Abfaſſung des Urtheils über die Richtigkeit der Forderung und deren Vorzug an eine Facultät verſchicken, und das eingegangene Urtheil mit Bericht einſenden, auch ſonſt in allen anderen bedenklichen Fällen mittelſt Berichts Verhaltungs-Vorſchriften einholen m).

a) L. 1. §. 9. D. de ſeparat. (XLII. 6). Hier werden die Gläubiger, welche einem Sohne, ehe er in den Krieg gieng, geborget haben, auf ihr Verlangen von denenjenigen abgeſondert, welche ihm nachher auf ſein Kriegsvermögen creditiret haben. L. 5. §. 16. D. de tribut. act. (XIV. 4.) Schoepf D. de concurſu creditorum particulari hat hiervon weitläuftig gehandelt.

b) Chriſtian Gmelin vom materiellen Concurs der Gläubiger.

c) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 37.

d) L. 6. §. 2. de reb. aut. iud. poſſid. L. 6. §. 6. L. 10. §. 13. L. 22. 24. D. quae in fraud. cred. (XLII. 8.) arg. L. 9. D. in quib. cauſ. pign. Wernher T. 1. P. III. Obſ. 147. Struv. Synt. I. civ. Ex. 44. Th. 80. Carpz. P. I. Conſt. 28. Def. 179. Hartm. Piſt. P. III. qu. 20. n. 11. Berlich P. I. Concl. 71. n. 20. Carl. Frid. Wach D. de I. prioritatis in fraudem alior. creditor. impetrato.

dd) L. 6. D. de V. O.

e) L. 12. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid. (XLII. 5).

f) L. 10. pr. C. ibid. (VII. 72).

*) L. 69. §. 1. de Leg. II.

ff) R. A. v. 1654. §. 172.

g) Wernher P. VII. obſ. 85. arg. L. 6. & 18. D. de re iud. Den Geiſtlichen komt ſolches ebenfalls nach dem Gerichtsgebrauche zu. Boehmer I. E. P. Lib. III. Tit. 23. §. 29.

h) de Puſend. T. I. obſ. 62. Struben Th. I. Bedenken 5. 6.

i) I. F. 6. Struv. Synt. iuris feud. c. XIV. §. 17. Eſtor de dote filiae illuſtri nuptae ex domus pacto extra concurſum prae creditoribus ſtatim numeranda.

k) Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen. Eſtor de conturbatione illuſtrium. Muſaeus de Iure commiſſionum quae in concurſu illuſtrium ſolent conſtitui. Der öffentliche Verkauf der Güter war bey den Römern eine äuſſerſt ſchimpfliche Sache. Dies erhellet nicht deutlicher als aus der Rede des Cicero vor P. Quinctius. Daher wurde im L. 5. D. de cur. fur. (XXVII. 10.) geordnet, daß über die Güter einer clarae perſonae (velut Senatoris l. eius uxoris) ein Pfleger beſtellet werden ſollte, welcher den Gläubigern ſoviel möglich Zahlung verſchaffen mußte. Dies war ein dem Staate zuträgliches Vorurtheil. Allein heut zu Tage ſchimpfet es nicht mehr, wenn man aufhöret zu bezahlen.

l) Von Cramer Wetzl. Nebenſt. Th. III. n. 2. §. 1. u. f. Sehr irrig zweifelt er aber, ob eine ſolche Debit-Commiſſion ein Concurs oder nicht vielmehr ein moratorium ſey.

m) Dies alles iſt faſt mit eben ſoviel Worten in einem eben daſelbſt am Ende befindlichen RHR. Concluſum enthalten.

Der zweyte Titul
von dem Gerichtsſtande des zu eröfnenden Concurſes.

§. 294.

Der Regul nach iſt derjenige Richter, unter welchem der gemeine Schuldner (debitor communis, cridarius) vor ſeine Perſon ſtehet a), es ſey nun der Richter des Wohnungsorts (judex domicilii) oder der Richter eines befreyeten Gerichtsſtandes b) (judex perſonalis privilegiatus), oder der Richter des Orts wo der Contract geſchloſſen, oder das Geld gezahlet werden muß c). Wenn der gemeine Schuldner die Wahl eines Gerichtsſtandes hat, ſo muß ihm ſelbige auch bey Erregung des Concurſes gelaſſen werden. Bey mehreren Richtern, welche auf gleiche Weiſe über einen gemeinen Schuldner die Gerichtbarkeit haben, entſcheidet die Prävention, gleichwie denn auch irrig d) dem kayſerlichen Reichshofrath allein die Befugniß eine Debitcommißion anzuordnen beygeleget wird, obgleich die mehreſten daſelbſt geſuchet und erkannt zu werden pflegen, weil die Commißionen mehr bey dem Reichshofrath als bey dem Cammergerichte im Gebrauche ſind. In einem und eben demſelben Lande ſind die Richter, unter welchen Güter des Schuldners belegen ſind, verbunden, ſelbige auf Erſuchen des competenten Richters öffentlich zu verkaufen, und das Geld an ſelbigen zur gemeinen Maſſe zu überſenden,

auch

auch die Gläubiger, welche auf ſolche Güter Forderungen haben, an den allgemeinen Concurs zu weiſen, ſo daß in eben demſelben Lande mehrere beſondere Concurſe zu eröfnen ſchlechterdings nicht angehet. Hat aber ein gemeiner Schuldner Güter in mehreren verſchiedenen Ländern und Reichen, ſo kann in jedem beſonderen Lande der Concurs eröfnet werden e), jedoch muß dasjenige, ſo in einem Lande, wenn die Gläubiger, ſo darauf verſichert ſind, oder in ſelbigem Lande wohnen, befriediget ſind, übrig bleibet, an den allgemeinen Concurs-Richter verabfolget werden, gleichwie denn auch die Gläubiger, welche dort ausfallen, bey dem allgemeinen Concurs ihre Befriedigung ſuchen können, wenn ſie ſich im Liquidationstermin gemeldet haben. Unterweilen iſt es unter benachbarten Staaten durch Receſſe oder durch Herkommen feſtgeſetzet, daß die Güter in dasjenige Land, wo der gemeine Schuldner ſeinen Gerichtsſtand, entweder der weſentlichen Wohnung nach, oder ſonſt, gehabt hat, ſchlechterdings verabfolget werden müſſen. Es kann auch der Richter, jedoch nicht anders als mit Vorbewuſt des Landesherrn, deswegen, gegen Anerbiethung ähnlicher Willfahrung, Verträge machen f). Wenn ein böslich Verſchuldeter entflohen iſt, ſo ſoll ihm im römiſchen Reiche kein Schutz ertheilet, ſondern er gefänglich eingezogen, und was er bey ſich hat, an den Concurs-Richter verabfolget werden g).

a) L. 1. 2. D. de reb. aut. iud. poſſid.

b) de Pufend. T. I. O. 29. Die öffentliche Veräuſſerung der Grundſtücke muß aber auf Commiſſion oder Erſuchung des Concursrichters geſchehen.

Philippi de ſubhaſtat. c. 1. comm. 2. n. 7. ſeq. Matthaeus de auct. L. 16. n. 3.

c) L. 3. D. de reb. aut. iud. poſſid.

d) Dies behauptet Ditterich de quat. praec. proc. iud. imp. aul. §. 41. v. Cramer Wetzl. Nebenſt. Th. III. n. 1. §. 6. u. n. 2. §. 1.

e) Struben rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 118. p. 287. Th. V. Bed. 27. S. 54. de Pufend. T. I. obſ. 217. Wahl D. de iudice in concurſu compet. *Reichard* D. de effectu fori conc. univerſalis ratione bonorum territorii alieni (LXX. 24.) de Canngieſer Dec. ſummi trib. Caſſell. T. I. Dec. 5. T. II. Dec. 224. Leyſer Spec. 72. Med. 5. u. 6. will aus ſehr ſchwachen Gründen alsdenn, daß der Richter den Concurs eröfnen ſoll, unter welchem die mehreſten Güter belegen ſind.

f) de Pufend. in Animadverſ. Iur. T. I. Animadv. 110. §. ult. behauptet, daß darauf nichts ankomme, ob der Richter, welcher um die Auslieferung der Güter zum Concurs requiriret, ſelbige ebenfalls auszuliefern pflege oder nicht.

g) R. Pol. Ord. de 1577. Tit. 23. §. 2. 3.

Der dritte Titul

unter welchen Umſtänden ein Concurs zu eröfnen.

§. 295.

Wieder einen Schuldner Concurs zu eröfnen, iſt eine Sache von äuſſerſtem Nachtheil, dahero dazu nicht anders, als mit größter Vorſicht zu ſchreiten iſt. Der Concurs wird A) entweder

weder von Amtswegen, oder B) auf Anſuchen (ad inſtantiam) erkannt. Erſteres geſchiehet, jedoch nur auf gewiſſe Weiſe, A) wenn jemand verſtorben iſt, von dem man nicht weis, wer ſeine Erben, und wer ſeine Gläubiger ſind a), alsdenn wird vorerſt ſo, als wenn der Concurs würklich ausgebrochen wäre, theils mit der Verſiegelung und Verwaltung der Güter, theils mit Auslaſſung der öffentlichen Ladung 1) der unbekannten Erben, zur Beybringung ihres Erbrechts und Erklärung über die Antretung der Erbſchaft, 2) der unbekannten Gläubiger verfahren. Melden ſich entweder gar keine Erben, oder ſie entſagen der Erbſchaft, es melden ſich aber ſo viele Gläubiger, daß das Vermögen zu aller Befriedigung nicht hinreichend wäre, ſo wird mit dem Concurs weiter verfahren. Melden ſich aber nur wenige Gläubiger, welche überflüßig aus den Gütern befriediget werden können, ſo iſt mit allen weiteren Concursverfügungen inne zu halten, und den Erben, welche ihr Erbrecht dargethan und ihre Erklärung beygebracht haben, das Vermögen zu übergeben, um die Gläubiger daraus zu befriedigen, in ſoferne dieſe nicht auf die Erbſchaftsgüter einen Arreſt angeleget haben. Eben ſo iſt B) billig von einem Erben zu verfahren, welcher die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Güterverzeichniſſes (beneficium inventarii) angetreten hat b), obgleich der Erbe, ohne auf die Erſtigkeit Rückſicht zu nehmen, dem erſten, welcher ſeine Forderung klar gemachet hat, Bezahlung leiſten kann c). Nur muß er hierunter keine Gefährde gebrauchen d), und nicht da einen nach-

ſtehenden befriedigen, wo ſich mehrere Gläubiger ſchon gemeldet haben und um den Vorzug ſtreiten dd). Derjenige, welcher blos die Rechtswohlthat der Ueberlegung zur Hand genommen hat, darf binnen dieſer Zeit nur diejenigen bezahlen, wobey kein Aufſchub Statt findet, z. E. wobey eine Strafe eintritt, und welche auf koſtbahre Pfänder geliehen haben e). Es kann aber auch der Erbe der mit dieſer Rechtswohlthat die Erbſchaft angetreten hat, ſelbige noch in der Folge ganz abtreten, und den Concurs ſeinen Gang gehen laſſen f). Hätten ſich gar keine Erben gemeldet, oder dieſe der Erbſchaft entſaget, es wäre jedoch mehr Vermögen als Schulden da, ſo ſind die Güter dem Fiſcus zuzuerkennen und zu übergeben g), welcher aus einem Vorrechte, auch ohne die Wohlthat des Güterverzeichniſſes zu gebrauchen, nie mehr an Schulden bezahlet, als Vermögen da iſt, jedoch nunmehro als Erbe betrachtet, mithin wie ein ſolcher klaget und belanget wird *). Nur wenn der Fiſcus die Erbſchaft wieder verkaufet hat, ſo iſt blos der Käufer zu belangen h). C) Wird von Amtswegen der Concurs ohne Bedenken eröfnet, wenn einer tief in Schulden ſtecket, und blos aus dieſer Urſache ſich würklich auf die Flucht begiebet. Die Entfernung muß alſo nicht durch eine andere wahrſcheinliche Urſache entſchuldiget werden können. D) Wenn wieder einen Gerichtsunterthanen ſich ſo viel Schulden hervor thun, daß er ſelbige dem Anſcheine nach nicht ſämtlich befriedigen kann. Nur muß hier nicht gleich mit Eröfnung des Concurſes zugefahren werden, ſondern es iſt dem

Schuld-

Schuldner aufzulegen, ſeine Zahlbarkeit darzuthun, zu welchem Ende ihm, nicht ohne Nutzen, das angefügte Muſter eines Vermögensverzeichniſſes mitgetheilet wird. Zu deſſen Ueberreichung oder nachdem ſelbiges überreichet worden, iſt ein Termin feſtzuſetzen, und ſowohl der Schuldner als die bekannte Gläubiger vorzuladen, um ſelbige mit ihren Einwendungen ſowohl in Anſehung des Betrages, als in Anſehung der Beſcheinigung, zu hören, da dann häufig der Schuldner zur eydlichen Beſtärkung ſeines Vermögenszuſtandes gelaſſen wird. Findet ſich nun, daß er hinreichend zu bezahlen habe, oder es geben ihm die Gläubiger, wenigſtens diejenigen, ſo das mehreſte zu fordern haben, Friſt, ſo wird mit allen weiteren Concursverfügungen inne gehalten. Beſtehen dieſe hingegen auf die Eröfnung des Concurſes, und iſt von dem Vermögen und von den Schulden ſoweit ein Ueberſchlag zu machen, daß man ſiehet, der Schuldner hat nicht viel mehr Vermögen, als zu Befriedigung ſeiner bekannten Gläubiger, ſowohl in Anſehung des Capitals als der Zinſen gehöret, ſo iſt nicht anders zu vermuthen, als daß ſich nach ausgelaſſener öffentlichen Ladung noch mehrere Gläubiger finden werden, mithin ſodann der Concurs förmlich zu eröfnen. Es wäre alſo wiederrechtlich, ohne Vermögens-Unterſuchung einen Schuldner deswegen gleich über den Haufen zu werfen, weil ſich viele Gläubiger wieder ihn gemeldet haben, und die erkannte Executionen die gehörige Würkungen nicht haben. Hier ſind viele Fälle möglich, die den vermögendeſten Mann treffen können. Soll hingegen der Concurs auf

Anſuchen (ad inſtantiam) eröfnet werden, ſo ſuchen entweder 1) die Gläubiger oder 2) der Schuldner ſelbſt darum nach; Im erſteren Falle geſchiehet es entweder α) ausdrücklich, oder β) ſtillſchweigend; Erſteres iſt vor ſich klar, und ſodann muß mit der Unterſuchung des Vermögens auf die eben bemeldete Art verfahren werden. Letzteres geſchiehet alsdenn, wenn γ) die Gläubiger dem Schuldner die Befugniß zu zahlen, zu veräuſſern u. ſ. w. nicht geſtatten wollen, oder δ) über den Vorzug zu ſtreiten anfangen. In dieſen Fällen iſt zu unterſcheiden, ob bey einem ſolchergeſtalt erregten Streite das Vermögen des Schuldners offenbar hinreichend iſt, mithin die Aeuſſerungen der Gläubiger bloſſe Zunöthigungen ſind? Denn fällt alle Concursverfügung hinweg, vielmehr wird alsdenn derjenige befriediget, welcher zuerſt ſeine Forderung ausgeklaget hat, ohne auf ein Vorzugsrecht, welches auſſer dem Concurs in keine Betrachtung komt, zu ſehen i). Es müßte denn ein dritter wegen ſeiner Hypothek einkommen, und verlangen, daß ihm aus den zum Gegenſtande der Hülfe vorgeſchlagenen, zu ſeiner Hypothek aber gehörigen Stücken, Befriedigung geleiſtet werde k). Siehet es aber mit dem Vermögenszuſtande mißlich aus, ſo iſt das Vermögen auf die vorherige Art zu unterſuchen, da ſich denn finden wird, ob Concurs zu eröfnen ſey oder nicht. Der Schuldner bittet oft nur um öffentliche Ladung ſeiner Gläubiger, theils um auf einmal Richtigkeit zu machen, z. E. bey ſeinem Abzuge; bey einer angefallenen Erbſchaft; theils um ſich mit ihnen zu vergleichen, und in dieſen

Fäl-

Fällen muß mit aller Concursverfügung inne gehalten werden, bis ſich die Unzulänglichkeit des Vermögens zeiget. Dahingegen wenn der Schuldner ſeine Unzahlbarkeit ſelbſt anzeiget, und ſeine Güter den Gläubigern überträget, um ſich dadurch vor der Infamie und vor dem Gefängniß zu ſichern l), ſo hat die Eröfnung des Concurſes kein Bedenken. Er wird aber dadurch nicht von weiterer Anforderung frey, wenn das Vermögen nicht hinreichet, alle Gläubiger zu befriedigen, und er wieder zu Vermögen komt, wo ihm jedoch der nöthige Lebensunterhalt gelaſſen werden muß (§. 430.). Die Gläubiger müſſen auf ihrer Hut ſeyn, und dieſe Abtretung der Güter nicht zugeben, wenn ſie entweder zeigen, wenigſtens wahrſcheinlich machen können, α) daß der Schuldner einen Theil ſeines Vermögens auf die Seite oder β) ſonſt daſſelbe auf verſchwenderiſche Art durchgebracht habe, und ſeine Gläubiger zu hintergehen gedenket m); oder wenn der Schuldner γ) in der Meynung ſtehet, daß gewiſſe Güter nicht zum Concurs gezogen werden könnten, welche ſonſt zu aller Gläubiger Befriedigung hinreichend ſeyn würden. Z. E. der Erbe eines Verſtorbenen will den Gläubigern nur den zur Befriedigung unzulänglichen Pflichttheil geben, weil dieſer, wenn er bey ſeiner Verſchwendung geblieben, nur darinn von ſeinen Eltern zum Erben eingeſetzet worden. Es können aber die Gläubiger zeigen, daß der Verſtorbene würklich ſeine Lebensart geändert habe, oder dieſe Verordnung nicht beſtehe, ſondern das ganze Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger angewendet werden müſſe, und dieſes

voll-

vollkommen hinreiche. Ein anderer Fall iſt dieſer, wenn einem Pupillen vom Vater ein anderer Erbe ſubſtituiret iſt, falls ſelbiger vor ſeiner Pubertät ſterben würde, der Mündel aber ſeines Vaters Erbſchaft ausgeſchlagen, nachher eine andere Erbſchaft gethan hat, und ſodann verſtirbet, der Subſtitut den Gläubigern aber nur die väterliche Güter, nicht die angefallene Erbſchaft abtreten will n). Wenn nun der Concurs nach vorhergegangener Unterſuchung auf eine oder andere Art würklich erkannt wird, ſo muß ſolches in einem Beſcheide geſchehen, und nicht ohne Erkänntniß ſogleich in die übrige Concursverfügungen hineingegangen werden, damit, wenn etwa ſuſpenſiv-Mittel dawieder zur Hand genommen werden, es in den Acten an dem Decret nicht fehle, wieder welches ſelbige gerichtet werden. S. das Muſter. Wenn ein Schuldner übereilt zur Abtretung ſeines Vermögens geſchritten iſt, ſo kann er wieder zurück treten o). Hat ein anderer die abgetretenen Güter durch Accord mit den Gläubigern an ſich gebracht, und etwas übrig behalten, ſo kann dies von ihm wegen des L. Anaſtaſ. zurückgefordert werden. Hat er es aus einem Auftrage oder als Geſchäftführer gethan, ſo iſt es noch klärer. Ein Sohn that es bey Lebzeiten der Mutter, und bald ſtarb ſie. Sein Bruder belangte ihn mit der Erbſchaftstheilungsklage, und erboth ſich zum Beytrage, wenn ſein Bruder Nachtheil litte. Der Bruder behauptete, es ſey keine Erbſchaft da. Er habe das Vermögen durch einen ſingulairen Titul an ſich gebracht. Die hieſige Facultät hat dieſe Klage vor ſtatthaſt erklärt.

a)

a) L. 5. 6. C. de bon. aut. iud. poſſid. (VIII. 72).

b) L. 6. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid. Si non expedierit pupillo hereditatem parentis retinere, praetor bona defuncti veniri permittit, ut quod ſuperaverit, pupillo reſtituatur.

c) L. ult. §. 4. C. de iure deliber. (VI. 30.) L. 6. §. 1. 2. D. de reb. aut. iud. poſſid.

d) L. 6. §. 1. u. 2. alleg.

dd) d. L. ult. C. §. 9. de iure delib.

e) L. 5. §. 1. L. 6. D. de iure delib. Kinder haben während der Ueberlegung Leibesnahrung zu gewärtigen L. 9. D. ibid.

f) L. f. §. 13. C. de iure delib.

g) L. 3. 4. C. de bon. vac. (X. 10.) L. 2. 3. D. de ſent. paſſ. et reſtit.

*) L. 6. 11. D. de Iure fiſci. (XLIX. 14.) L. 2. C. ad L. Iul. de vi publ. & priv. (IX. 12).

h) L. 41. D. de iure fiſci.

i) L. 19. D. de re iud. Sed vide L. 61. ibid. L. ult. §. 4. C. de iure delib.

k) L. 10. D. qui pot. in pign. hab. (XX. 4.) L. 15. §. 4. D. de re iud. (XLII. 1). Wenn mehreren Gläubigern eine Forderung vom Schuldner übertragen iſt, ſo gehet der vor, welcher dem Schuldner die Anzeige der Uebertragung zuerſt gethan hat. Wernher P. III. obſ. 415. arg. L. 3. C. de novat. (VIII. 42.) L. 4. C. quae res pignori (VIII. 17). Wenn unter mehreren Geſellſchaftern A. wieder den B. auf ſeinen Antheil geklaget und das ſeinige völlig erhalten hat; hernach C. gleichfalls wieder B. geklaget hat aber nicht gänzlich befriediget werden können, ſo kann C. wieder A. klagen, ihm ſoviel herauszugeben, daß ſie gleich werden L. 63. §. 5. L. 67. D. pro ſocio (XVII. 2).

l) L. 1 - 8. C. qui bon. ced. poſſ. (VII. 71). Nach dem Ffurt. Rathsſchluſſe vom 3. Jul. 1708.

§. 1.

§. 1. 2. ſoll jeder, der ſeine Gläubiger nicht befriedigen kann, ſofort gerichtlich ſolches anzeigen, und mittelſt Vorzeigung ſeiner Bücher oder daraus gezogenen richtigen Bilanz die unverſchuldete Unfälle ſeines Vermögensverfalles darthun, wiedrigenfalls bey ſich eräugnender Inſolvenz mit perſönlichem Verhaft beleget werden. Die beſonderen Banqueroutier=Geſetze in jedem Lande ſind hierbey zu Rathe zu ziehen.

m) L. 63. §. 7. pro ſocio (XVII. 2.) L. 22. §. 1. L. 51. D. de re iud. (XLII. 1).

n) L. 28. D. de reb. aut iud. poſſid.

o) L. 3. 5. 8. D. de ceſſ. bon. L. 2. C. qui bon. ced. poſſ.

Muſter:

In S. der ſich angegebenen Gläubiger A. und Conſ. wieder den Kaufmann B. wird beyden Theilen das am ꝛc. abgehaltene Protocoll nebſt Anlagen in Abſchrift zur Nachricht mitgetheilet, und nachdem ſich hieraus die Unzulänglichkeit des Vermögens offenbahr ergiebet; als wird der Concurs und zugleich die öffentliche Ladung der unbekannten Gläubiger hiermit erkannt, dem gemeinen Schuldner bey Strafe der Richtigkeit und anderen unangenehmen Verfügungen alle Veräuſſerung, Uebergabe an Zahlungs=Statt, würkliche Bezahlung oder Eincaſſirung und Anmaſung ſeines Vermögens ernſtlich unterſaget, vielmehr anbefohlen, ſein Vermögen getreulich, und wie er es künftig eydlich zu erhärten im Stande, anzugeben, geſtalten denn zur forderſamſten Verſiegelung der Gerichtsbeyſitzer und Actuarius N. und O. deputiret, und ihnen ſolches Statt eines förmlichen Commiſſoriums zur kurzen Hand eröfnet worden. Uebrigens ſoll dem hieſigen fürſtlichen Criminal=Gericht Abſchrift jenen Protocolls zu Wahrung der Nothdurft eingeſandt werden. Beſchloſſen N. im Stadtgerichte den ꝛc.

B. u. R. daſ.

Mu=

Muſter
Vermögens- und Schuldenverzeichnis
mein
des Kaufmann Paulus.

Vermögens-Zuſtand.

I) An unbeweglichen Gütern.		
1) ein Wohnhaus auf der N. Straſſe zwiſchen N. u. N. belegen, laut Kauf-Briefes . .	1050 Thlr.	gr.
2) &c.		
II) An Baarſchaften.		
1) an Gelde . .	10 Thlr.	
2) an Silbergelde ꝛc.		
III) An Silbergeräthe und anderen Koſtbarkeiten.		
1) ſechs ſilberne Eßlöffel gewogen 18 Loth . .	15 Thlr.	18 gr.
2) &c.		
IV) An übrigem Hausgeräthe.		
1) drey Dutzend engliſche zinnerne Teller gewogen 34 Pfund .	15 Thlr.	
2) &c.		
V) An ausſtehenden unbezweifelten Schulden.		
1) Heinrich N. laut Obligation vom 16ten Oct. 1768. .	50 Thlr.	
2) &c.		
VI) An ausſtehenden unausgemachten Schulden.		
1) Stephan M. Waaren-Schuld	30 Thlr.	18 gr.
2) &c.		
VII) An vorräthigen Waaren.		
1) &c. &c.		
Summa	2460 Thlr.	27 gr.

Schul-

Schulden-Zuſtand.

	Capital			Zinſen		
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
I) An unbezweifelten Schulden.						
1) das Eingebrachte meiner Ehefrauen	800	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
2) &c.						
II) An unausgemachten Schulden.						
1) des Kleinſchmidt Adolph N. Forderung ⸗	100	⸗	⸗	45	⸗	⸗
2) &c.						
Summa	1600	18	⸗	505	⸗	⸗
Das Vermögen betrug ⸗	2460	27	⸗	⸗	⸗	⸗
Die Schulden belaufen ſich auf ⸗	2105	18	⸗	⸗	⸗	⸗
Verglichen bleibt nach berichtigten Schulden übrig ⸗	355	9	⸗	⸗	⸗	⸗

Der

Der vierte Titul

von den Mitteln einen Concurs abzuwenden.

§. 296.

Wenn ein Concurs wieder Willen des Schuldners erkannt iſt, ſo kann derſelbe 1) gerichtliche, 2) auſſergerichtliche und 3) Gnadenmittel, ſelbigen abzuwenden, verſuchen. Zu den erſten gehören, die Rechtsmittel wieder ein beſchwehrendes Erkenntniß, welche aber, wenn das Vermögen ganz offenbar unzulänglich iſt, nicht anders die Würkung haben können, die Rechtskraft aufzuhalten, (effectus ſuſpenſivus) als wenn die Aufzeichnung des Vermögens geſchehen, und der Schuldner Sicherheit beſtellet, daß den Gläubigern kein Nachtheil an den Gütern zugefüget werden ſolle a). Kann er dieſe nicht beſtellen, ſo muß vorerſt ein Aufſeher, oder wenn der Schuldner ein übler Wirth iſt, ein Verwalter geſetzet werden. Die auſſergerichtliche Mittel beſtehen entweder in einem mit den Gläubigern getroffenen Vergleiche, oder Beſtellung einer Bürgſchaft vor alle bekannte und unbekannte Gläubiger, welche bis jetzo Forderungen haben. Wenn die Gläubiger blos Stundung bewilligen, ſo entſcheidet allenfalls der größte Theil, nicht nach der Zahl, ſondern nach den Forderungen, und zwar die Zinſen mit eingerechnet b), ſo daß ein Gläubiger welcher mehr als

alle übrige zu fordern hat, den Ausſchlag geben kann. Sind ſie nach den Forderungen gleich, in der Anzahl aber verſchieden, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Sind aber in beyder Betrachtung gleiche Stimmen da, ſo wird die Meynung dererjenigen vorgezogen, welche Stundung bewilligen c). 2) Geſtatten hingegen die Gläubiger einen Nachlaß, ſo ſind diejenigen, welche nachſtehen, dabey gar nicht gedrücket; dieſe aber, wenn ſie gleich den größten Theil ausmacheten, können den vorſtehenden Gläubigern keinen Nachtheil zufügen d). Bey eintretendem Widerſpruche, wenn die Stimmen in allem gleich ſind, kann der Richter die billigere Meynung vorziehen. Es müſſen aber die Gläubiger zuſammen vorgefordert werden, und die Abweſenden ſind nicht anders an den Accord gebunden, als wenn ſelbiger an und vor ſich beſtehet e). Wenn ſich eine Wittwe erbiethet, ihres Mannes Schulden abzuhandeln, die Gläubiger nicht auf Eröfnung des Concurſes dringen, und ſie beträchtlichere Illaten, die nothdürftig beſcheiniget ſind, zu fordern hat, auch damit Sicherheit beſtellet, ſo muß eben ſo, als wenn gar keine Maſſe, oder doch nur eine ſo geringe, daß ſie bald auf die Koſten gienge, vorhanden wäre, nicht mit Eröfnung des förmlichen Concurſes verfahren, ſondern die Gläubiger im letzteren Falle öffentlich vorgeladen werden, um die geringe Maſſe unter ſich zu vertheilen, welche denn mit möglichſter Koſtenerſparnis feſtzuſetzen, und zu verſilbern iſt. Es iſt ungereimt, über ein ſo geringes Vermögen, welches durch die Concurs-Koſten verſchwinden würde, in aller Form Concurs

zu

zu eröfnen, und den unwiſſenden Gläubigern Koſten zu veranlaſſen, da voraus zu ſehen iſt, daß keiner etwas bekommen, ſondern die Form des Proceſſes alles verzehren wird. 3) Die Gnadenmittel beſtehen in den eiſernen Briefen (moratorium) welche bey dem Landesherrn geſuchet, und mit Beybehaltung der Gerechtigkeit nicht anders ertheilet werden können, als wenn A) der Schuldner ohne Verſchulden in Verfall ſeines Vermögens gekommen iſt; B) ſich Hofnung zeiget, und ſeine Lebensart darnach beſchaffen iſt, daß er ſich durch den Aufſchub wieder aufhelfen könne; C) derſelbe ein genaues Verzeichniß ſeines Vermögens und aller Schulden überreichet, ſolches eydlich erhärtet und davor Sicherheit leiſtet, daß von dem Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger nichts verbracht werden ſoll f); Es verliehren aber dieſe eiſerne Briefe ihre Kraft, wenn ſelbigen vom Schuldner entſaget iſt; wenn es ſehr privilegirte Forderungen betrift; wenn der Schuldner nachher übel zu hauſen anfänget.

a) arg. L. 4. C. de prec. Imp. offer. (I. 19.) L. 35. §. 1. D. de reb. aut. iud. poſſid.

b) L. 9. §. 1. u. 2. D. de pact.

c) L. 8. C. qui bon. ced. poſſ.

d) L. 7. §. 17. 18. 19. L. 8. L. 10. D. de pactis L. 2. pr. D. de curat. bon. dand. L. 58. §. 1. D. mandati l. contra (XVII. 1). In dieſem Geſetze iſt zugleich entſchieden, daß wenn der Gläubiger ſelbſt zugegen iſt und den Nachlaß bewilliget, oder ſich vom Schuldner die Vergleichsſumme bezahlen läſſet, dem Bürgen ſolches zu Statten komme; nicht aber, wenn er abweſend geweſen; gleichwie auch ein Gläubiger ſich nach dem L. 22. D. de

 pactis

pactis ausdrücklich vorbehalten kann, ſeinen Bürgen zu beſprechen. Die Herzoglich-Braunſchw. Wechſ. Ordn. Art. 57. verordnet, daß der wenigſte vor andern nicht privilegirte Theil, nach denen ſo am meiſten zu fordern haben, ſich richten, und in den Accord ſolchergeſtalt mit einzutreten ſchuldig ſeyn ſollen, daß das, was ⅔ derſelben reſolviren, gelten, und dawieder mit ſeiner Contradiction nicht gehöret werden ſoll. Ditterich de quatuor proceſſ. Iud. imp. aul. §. 48. bezeuget, daß beym Reichshofrath ſchlechterdings auf den größten Theil der Gläubiger, auch bey Erlaſſung Rückſicht genommen werde. Ffurtiſche Reformation P. 2. Tit. 27. §. 9. Es ſoll jedoch 1) der Schuldner ſeine Bücher und Briefſchaften, wenigſtens eine vollſtändige Bilanz vorlegen, auch nach dem Rathsſchluß vom 24. Febr. 1631. §. 2. ſofort eydlich erhärten, und die Güter abzutreten ſich erbiethen, 2) ſämtliche Gläubiger vorgefordert werden, wiedrigenfalls ſelbige an den Accord der mehreſten nicht gebunden ſeyn. 3) Jeder Gläubiger ſeine Forderung durch unverdächtige Handſchriften, Briefe, Handelsbücher beſcheinigen, dem Angeben des Schuldners aber zum Nachtheil der übrigen nicht geglaubet werden, 4) ſollen die Gläubiger die Richtigkeit der Forderung, daß nichts darauf bezahlet, ſie bey dem Vergleiche niemand zum Nachtheil und ohne Nebengeding und Gefährde geſchloſſen, eydlich erhärten. Anderergeſtalt ſoll der Vergleich weder beſtätiget, noch darauf geſprochen werden. Rathsſchluß vom 24. Febr. 1631. §. 5. Dem CGer. iſt unterſaget, keine auf Moratorien ausſchlagende ſalvos conductus zu ertheilen, Viſit. Abſch. von 1713. §. 12.

e) L. 8. 10. pr. D. de pactis.

f) L. 2. 4. C. de prec. Imp. offer. L. ult. C. qui bon. ced. poſſ. (VII. 71.). RPol. Ordn. von 1577. Tit. 23. §. 4.

Der fünfte Titul
von der Würkung eines eröfneten Concurſes.

§. 297.

Wird nun der Concurs nicht auf die eine oder andere Art abgewendet, ſo hat ein erkannter Concurs verſchiedene Würkungen, 1) in Anſehung der Perſon des Schuldners; 2) des Vermögens; 3) der Gläubiger unter ſich; 4) der Rechtshängigkeit; und 5) des Zinslaufes. In Anſehung der Perſon des Schuldners, iſt ſofort zu unterſuchen, ob der Concurs vorſätzlich oder doch verſchuldeter Weiſe, oder ohne Verſchulden entſtanden ſey. Im letzteren Falle iſt wieder denſelben nichts vorzunehmen, in erſteren beyden Fällen hingegen ſollte er dem criminal-Richter übergeben, gefänglich eingezogen, und wenn er entlaufen, mit Steckbriefen verfolget a), mit einer auſſerordentlichen oder mit der in verſchiedenen Landesgeſetzen feſtgeſetzten Strafe beleget werden b); Allein es gehet in vielen Landen die Nachſicht mit vorſätzlichen Verſchwendern ſehr weit. Er verliehret dadurch nicht allein die Rechtswohlthat der Uebertragung der Güter, ſondern auch des nöthigen Unterhaltes, wenn ihm letztere ſonſt zugeſtanden hätte c). In Anſehung des Vermögens wird dem gemeinen Schuldner in demſelbigen Erkänntniß, worinn der Concurs förmlich eröfnet wird, alle Veräuſſerung, Ver-

waltung, Eincaßirung und Zahlung bey Strafe der Nichtigkeit und nach Befinden härterer Ahndung unterſaget, weil das Vermögen von nun an gleichſam den Gläubigern zuſtehet d). Gleichwie aber dieſes zu unkräftig bey einem in die äuſſerſte Noth verſetzten Schuldner ſeyn würde; alſo muß ſo bald als nur möglich, die Verſiegelung vorgenommen, der gemeine Schuldner, wenn es bedenklich iſt, ihn im Hauſe und bey dem Vermögen zu laſſen, herausgeworfen, und alle dienſame Maasreguln genommen werden, den Gläubigern das Vermögen nach Möglichkeit zu erhalten. Und weilen er nach eröfnetem Concurs keine Verbindlichkeiten zur Laſt des Concurſes contrahiren kann, ſo höret die Hausmiethe- und Geſindelohn mit derjenigen Zeit auf, da dieſe Contracte aufgerufen werden können. Der Geſellſchaftscontract wird aufgehoben e). Die Verpachtungen, woferne ſie nicht zum Nachtheil der Gläubiger zu gering geſchehen ſind, bleiben aber bey Kräften f). Die Gläubiger ſind nicht mehr, wie bey der im alten römiſchen Rechte üblichen ſectione bonorum, emtores bonorum, ſucceſſores univerſales g). Weil nun der gemeine Schuldner, wenn er Güter gepachtet hat, fremde Güter beſitzet, in welche die Gläubiger nicht eingeſetzet werden, ſo ſind ſie zur Fortſetzung der Pachtung nicht auf gleiche Weiſe verbunden, als oben von der Verpachtung angeführet iſt. Und weil die Rechte beyder Theile gleich ſeyn müſſen, und das was bey dem einen Theile Recht iſt, auch dem andern Theile Recht ſeyn muß, ſo iſt auch der Verpächter an dem Pachtcontract nicht gebunden, wenn etwa die

Gläu-

Gläubiger es vorheilhaft finden ſollten, die Pacht fortzuſetzen h). Wäre der gemeine Schuldner mit den Pachtgeldern ſoweit rückſtändig, daß er von der Pacht desfalls vertrieben werden könnte, oder wäre im Contract alle Afterverpachtung unterſaget, oder wäre dem Pächter zugleich etwas im Contract aufgetragen, wobey man lediglich auf ſeine Peeſon Rückſicht genommen hat; ſo hätte der Verpächter um ſoviel mehr Befugniß, den Contract aufzurufen. Dieſe Verfügungen machen den Anfang des Concurſes in Betracht der Güter, folglich in Betrachtung der Veräuſſerungen und Zahlungen aus, nicht die ausgelaſſene öffentliche Ladung, oder die Antwort im Liquidationstermin, obgleich in Anſehung des Zinslaufes die ausgelaſſene öffentliche Ladung gemeiniglich vor den Anfang des Concurſes gehalten wird. In Anſehung der Gläubiger unter ſich, werden die Güter nunmehro ſämtlichen Gläubigern in Anſehung des Beſitzes gemeinſchaftlich i), welches daher flieſſet, weil dem Schuldner alle Verfügung über ſein Vermögen unterſaget iſt. Dahero komt auch allen Gläubigern die von einem erbethene Verfügung zu gute l). Auch die Urkunden und Briefſchaften des gemeinen Schuldners müſſen den Gläubigern, wenn ſie nur anſcheinende Urſachen anführen, auf Verordnung des Richters, einzuſehen, Abſchrift davon zu nehmen, oder ein Verzeichniß davon zu machen, verſtattet werden m). In Anſehung der Rechtshängigkeir ziehet der erregte Concurs alle andere das Schuldenweſen betreffende Rechtsſtreitigkeiten, ob ſie gleich bey anderen Gerichten in demſelbigen Lande anhängig, und vielleicht ſchon

 in

in Anſehung der Richtigkeit der Forderung entſchieden ſind, an ſich. Andere Rechtsſtreitigkeiten, welche entweder bloſſe perſönliche Leiſtungen betreffen (obligationes perſonaliſſimas), oder wodurch Güter oder Gerechtſame mit dinglichen Klagen in Anſpruch genommen ſind; alle activ-Forderungen, welche der Schuldner einzuklagen angefangen hat; bleiben bey denen Gerichten, wo ſie anhängig ſind. Sämtliche Gläubiger müſſen im Vorzugsurtheile (ſententia prioritatis) aufgeführet werden, dieſe Urſache fällt bey allen übrigen berührten Gattungen von Sachen hinweg, folglich iſt von der ſo natürlichen Regul: Daß eine Sache da geendiget werden müſſe, wo ſie angefangen iſt, ſo wenig als möglich abzuweichen. Der gemeine Schuldner kann auch vor ſeine Perſon, nach erregtem Concurs wegen Geldforderungen oder überhaupt wegen ſeiner Güter nicht mehr in Anſpruch genommen werden n). In Anſehung des Zinslaufes ſollte zwar nach richtigerem Lehrbegriffe der Zinslauf mit dem eröfneten Concurs aufhören, weil einer der ſeine Gläubiger wegen des Capitals zu befriedigen nicht im Stande iſt, keine Zinſen entrichten kann; es auch unbillig iſt, daß ein Gläubiger in dem allgemeinen Schiffbruch ſich durch Zinſen bereichern will, da die übrigen ihre Capital noch nicht gerettet haben, die Güter doch nunmehro ſämtlichen Gläubigern in Anſehung des Beſitzes und der Nutzungen gemeinſchaftlich ſind; der Schuldner keine Verbindlichkeiten mehr eingehen darf, gleichwohl die Zinſen während des Concurſes, da er das Geld nicht mehr nutzet, erſt fällig und zahlbar werden; (dies venit et cedit) o).

Allein

Allein woferne die Landesgeſetze nicht ein anderes feſtſetzen, iſt der Gerichtsbrauch entgegen, und laufen die Zinſen bis zum Zahlungstage p). Was von den verſprochenen Zinſen gilt, das gilt auch von den Verzugszinſen q).

a) Z. B. Ffurtiſcher Rathsſchluß vom 3. Jul. 1708. §. 3. und wird hierher §. 8. 9. gerechnet: ſein oder der ſeinigen prächtige Haushaltung, Anſchaffung koſtbarer Mobilien, wollüſtiges Leben, mit fremdem Geld unternommene gefährliche Handlung, Verſchweigung der Sache wahren Beſchaffenheit und vorhandener Effecten, um die Gläubiger zu hintergehen, endlich mit der Ceßion ſo lange wiſſentlich Anſtand nehmen, bis die Sache in veränderte Umſtände gekommen, oder ſich der Schuldner entfernet. Rathsſchluß vom 24. Febr. 1631. §. 5. und vom 22. Aug. 1719.

b) Die in den XII. Tafeln vorgeſchriebene ſectio debitorum nimt Kirchmann de fun. rom. L. II. c. 19. im wörtlichen Verſtande, wohin auch Cic. Tuſcul. quaeſt. II. 35. 53. abzielet, zeiget aber aus dem A. Gellio 20. c. 1. Quinctil. L. 7. c. 6. Tertulliano in Apolog. c. 4. daß ſie nie zur Anwendung gekommen. Bynckershoeck Obſ. L. 1. c. 1. nimt ſecare vor ſect. bonor., poena vor Zinſen, und caput vor ſors. Die Reichspol. Ordn. von 1577. Tit. 23. nicht weniger der Anfang des RAbſch. von 1670. in der Saml. der RA. Th. IV. p. 78. giebt wegen des Verfahrens wieder einen überhäuften Schuldner, auch wegen ſeiner Verhaftung und Auslieferung von fremden Obrigkeiten, ohne Unterſchied, ob er verſchuldet oder unverſchuldeter Weiſe in Abgang ſeines Vermögens gerathen, wenn er ſich nur entfernet hat, gemeſſene Vorſchriften. L. 1. C. qui bon. ced. poſſ. Auch ſind die beſonderen Bancoroutir-Verordn. nachzuſehen. Nach dem beſagten Ffurt. Rathsſchluſſe §. 10-12. ſoll ein böslicher Banquerottirer ehrlos, zu Betretung ehrlicher

Aemter und Geſellſchaften unwürdig ſeyn, ein Jude der Stättigkeit der Stadt und Gebiets verluſtig erklärt und mit nachdrücklicher der verübten Leichtfertigkeit gemäſſer Leibesſtrafe beleget auch ferner mit keinem ſichern Geleit verſehen werden, noch ihn ein immittelſt mit den Gläubigern getroffener Vergleich oder deren Vorbitte ſchützen, und ſollen ſich nach §. 14. ſogar die Mäckeler enthalten dergleichen Vergleiche zum Stande zu bringen. Rathsſchluß vom 22. Aug. 1719.

c) L. 51. pr. D. de re iud. L. 63. §. 7. D. pro ſocio.

d) arg. L. 10. pr. D. de cur. fur. (XXVII. 10.) L. 40. D. de R. I.

e) L. 4. §. 1. L. 65. §. 1. D. pro ſocio (XVII. 2.) §. 8. I. ibid.

f) L. 8. §. 1. D. de reb. aut. iud. poſſid.

g) Leyſer Spec. 220. Med. 6. behauptet das Gegentheil, dem aber Boehmer im Progr. de iure circa conductionem orto adverſus conductorem conc. credit. wiederſpricht.

h) Hommel Rhapſod. Obſ. 193. 347. u. f. Die Gläubiger des Erblaſſers treten an die Stelle des Erben, welcher die Erbſchaft ausſchläget L. 61. D. de acquir. l. omitt. hered.

i) L. 2. u. 4. C. qui bon. ced. poſſ. L. 8. C. de bon. aut. iud. poſſid. (VII. 72.) L. 3. D. de ceſſ. bon. is qui bonis ceſſit, ante rerum venditionem utique bonis ſuis non caret; quare ſi paratus fuerit, ſe defendere, bona eius non veneunt. L. 5. D. ibid. L. 5. §. 2. ut in poſſ. legat.

l) L. 15. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid.

m) Theophil. Paraphraſ. ad tit. I. de ſucceſſ. ſublat. III. 13. Schulting in Iprud. Antejuſt. p. 92. n. 5. welcher den L. 91. D. de acquir. l. omitt. hered. (XXIX. 2.) von dieſem Kauf der ſämtlichen Güter verſtehet, obgleich ſelbiger durch den angeführten Titul der Inſtitutionen abgeſchaffet war.

Sigo-

Sigonius de antiquo iure civ. rom. L. 1. c. 11. et de iudiciis Rom. L. 1. c. 18.

n) L. 4. §. 1. de ceſſ. bon. L. 25. §. fin. D. quae in fraud. cred. L. 3. C. de bon. aut. iud. poſſid. Wenn die Glåubiger in der Abſicht einen Pfleger gebethen haben, um die Gůter zu verǎuſſeren, ſo kǒnnen ſie nicht ſelbſt zur Verǎuſſerung ſchreiten, ſondern es muß, wenn der Pfleger geſtorben iſt, ein anderer beſtellet werden L. 9. D. de cur. fur.

o) Das Gegentheil hǎlt Leyſer Spec. 488. Med. 1. vor billiger.

p) de Pufend. T. I. O. 215. Mev. P. VII. Dec. 245. P. VIII. Dec. 464. Leyſer Spec. 488. Med. 1. Lyncker Anal. ad tit. de reb. aut. iud. poſſid. §. 58. Hingegen entſcheidet L. 18. D. qui pot. in pign. hab. hier nichts.

q) de Pufend. T. I. Obſ. 13.

§. 298.

Entwurf der folgenden Abhandlung.

Nachdem ich die bisherige allgemeine Bemerkungen abgehandelt habe, komme ich zum Concurs-Proceß ſelbſt. Dieſer iſt ſo verworren, daß die grǒßte Vorſicht auf gute Ordnung zu verwenden iſt, wenn er nicht tumultuariſch werden ſoll, wovor er unrichtig von einigen gehalten wird, obgleich die mehreſten Concurs-Proceſſe durch Fehler der Richter tumultuariſch werden. Arbitrariſch iſt er allemahl, und daraus flieſſet die allgemeine Regul, daß der Richter ſo grůndlich als mǒglich, aber auch ſo kurz als thunlich, den ganzen Concurs-Proceß tractiren můſſe. Es ſind daher die Abwege zu meiden: tumultuariſche Kůrze, und unnǒthige Weitlǎuftigkeit. Bey dem

dem Concurs-Proceß komt es immer weſentlich auf zwey Stücke an: 1) auf dasjenige, was den Vermögenszuſtand (ſtatum activum) und 2) auf dasjenige, was den Schuldenzuſtand (ſtatum paſſivum) betrifft. Man kann ſich nie einen deutlichen Begriff von dem ſo ſehr zuſammengeſetzten Gebäude des Concurs-Proceſſes machen, woferne man nicht dieſe beyden Abſchnitte jeden beſonders vornimt, und durch die verſchiedenen Abſchnitte gleichſam die Stockwerke beſtimmet, wie das ganze Gebäude auf einander geſetzet werden muß. Dieſemnach werde ich zuerſt alles, was den Vermögenszuſtand angehet, und hernach erſt den Schuldenzuſtand betrachten. Hierbey muß ich aber ſorgfältig erinnern, daß man ſich nicht den Begriff machen müſſe, als ob erſt der ganze Vermögenszuſtand, und denn erſt dasjenige, was den Schuldenzuſtand betrift, vorgenommen werde, ſondern dieſe beyden Stücke gehen immer Hand in Hand, und wird nur dasjenige zuerſt vorgenommen, welches das eiligſte iſt. Darinn weichet der Concurs-Proceß von allen übrigen ſummariſchen civil-Proceſſen ab, daß hier der Richter von Amtswegen verfähret, und was in das Stekken geräth, erinnert. In ſolcher Abſicht iſt bey einem weitläuftigen Concurs zu rathen, daß ſich der Referent immer einen Denkzettel bey die Concurs-Acten lege, woraus mit einem Blick zu erſehen, wie weit es mit jeder Sache gekommen, und was darinn vorzunehmen, weil es nicht möglich iſt, ſolches im Kopfe zu behalten, und ſehr beſchwerlich ſeyn würde, desfalls immer die Acten nachzuſehen. Wollte ein Referent gleich anfänglich

lich den ſeparirten Extract aus jeder beſondern Acte anfangen und immer gehörig fortſetzen, ſo würde er jene Arbeit nicht nöthig haben, ſondern ſich daraus genugſam von der Lage einer jeden Sache unterrichten können, und er würde den Vortheil davon haben, künftig deſto ehender zum Vorzugsurtheile gelangen zu können, wenn die Sache erſt ſoweit vorbereitet iſt.

Zweytes Hauptſtück
Von dem Vermögenszuſtande.

Der erſte Titul

von demjenigen, was gleich nach eröfnetem Concurs, aber vor Beſtellung des ordentlichen Güterpflegers vorgehet a).

a) Dieſer Abſchnitt war deswegen nöthig, weil viele Geſchäfte bis zur förmlichen Beſtellung eines Güterpflegers ausgeſetzet werden müſſen.

1) Die Verſiegelung und Beſchlag der ausſtehenden Gelder und Einkünfte. Unterweilen iſt

2) eine beſondere Bewachung der Güter und

3) die vorläufige Beſtellung eines Güter⸗Pflegers (conſtitutio curatoris bonorum interimiſtici) erforderlich.

Der

Der zweyte Titul.

von der Verſiegelung.

§. 299.

Nothwendigkeit.

Sobald der Concurs erkannt iſt, muß auf das ſchleunigſte die gerichtliche Verſiegelung vorgenommen werden, welches der Verdacht der Unterſchlagung; die Noth, worinn ſich der gemeine Schuldner befindet; und das Verboth ſich ſeiner Güter zu entſchlagen, nothwendig machet, indem auf ſolche Weiſe Güter entſtehen, welche keinen angewieſenen Herrn haben, (Iurisprud. extraiud. §. 125), welche daher, mittelſt der Verſiegelung, gleichſam in gerichtliche Verwahrung genommen werden müſſen.

§. 300.

Von den dazu zu gebrauchenden Gerichtsperſonen.

Zu der Verſiegelung muß der Regul nach ein Beyſitzer und ein auf das Protocoll beeydigter Gerichtsſchreiber, jedoch ohne ſchriftlichen Auftrag, blos zum Protocoll, ernannt werden. Bey ganz geringfügigen Concurſen, welche eine ſolche Ausgabe nicht ertragen können, nimt man entweder nur eine Gerichtsperſon, und auf dem Lande die Obervögte, Landbereiter, Schulzen dazu. Dieſe Verſiegelungsdeputation muß, ſobald es nur möglich iſt, den Auftrag auszurichten bemühet

het ſeyn, damit nichts von dem Vermögen in der Zwiſchenzeit auf die Seite gebracht werde.

§. 301.

Verfahren.

1) In dem Hauſe oder Wohnung des gemeinen Schuldners wird demſelben, der Ehefrauen, den erwachſenen Kindern und Geſinde angedeutet, alles, ſo zu dem Vermögen gehöret, dergeſtalt anzuzeigen, wie ſie es mittelſt Eydes zu erhärten im Stande ſind. 2) Hierauf werden die Baarſchaften aufgeſuchet, gezählet, nach der Summe und Münzſorte im Protocoll bemerket, und zur gerichtlichen Verwahrung mitgenommen. 3) Alle Briefſchaften, Haus- und Handlungs-Bücher werden in Paquete blos zuſammen gebunden, verſiegelt und gleichfalls mit ins Gerichte genommen. Der Nutzen hiervon wird ſich unten ergeben. 4) Dem gemeinen Schuldner wird nur der ſchlechteſte Rock, und von Victualien nur das allernothwendigſte auf einige Tage herausgelaſſen. Die Kleidungsſtücke, Schmuck und Wäſche der Frauen und Kinder, woferne erſtere nicht zugleich als gemeine Schuldnerin angeſehen werden kann, gehören, als deren offenbares Eigenthum, nicht mit unter die Verſiegelung. Sachen, welche blos mit der Frauen Nahmen oder Wappen gezeichnet ſind, gehören nicht ſo offenbahr der Frauen, daß ſie aus der Verſiegelung herausgelaſſen werden könnten; wohl aber alles, wovon ganz offenbahr iſt, daß es deren Eingebrachtes ſey, gleichwie ſie denn auch verlangen kann, daß von

den Aufkünften des Brautſchatzes ihr ſoviel, als zu ihrem, der Kinder und allenfalls des Mannes Unterhalt gehöret, abgeſondert werde. Iſt ihre Brautſchatzforderung klar, ſo kann ſie ſogar das Zurückbehaltungsrecht ausüben a). 5) Wenn elende Perſonen in der Familie des gemeinen Schuldners ſind, ſo muß ſoviel, als vorerſt zu deren nöthigen Verpflegung gehöret, herausgelaſſen werden. 6) Hat der gemeine Schuldner die Rechtswohlthat, daß ihm der höchſtnöthige Lebensunterhalt gelaſſen werden muß, ſo kann man ihm das höchſtnöthige von Hausgeräthe nicht entziehen. Wenn über einen Leibzüchter Concurs entſtehet, ſo wird ſeine Competenz zum Concurs gezogen, jedoch, wenn es der Vater iſt, welcher ſeine Güther den Kindern gegen eine Leibzucht übergeben hat, und bey deren Beſtimmung ſchon auf die kindliche Ernährungspflicht Rückſicht genommen iſt, ſo muß ſelbigen ſoviel, als ſie mehr bewilliget haben, wie der Gütterertrag litt, inne zu behalten geſtattet werden a1). 7) Wenn der gemeine Schuldner oder deſſen Ehefrau darum bittet, ihnen mehr an Hausgeräthe heraus zu laſſen, und es wird ſofort ein annehmlicher Bürge geſtellet, ſo iſt ſolches unbedenklich. Zu dieſer Bürgſchaft kann auch die Ehefrau, wenn ſie bekanntlich mehr an Eingebrachten zu fordern hat, angenommen werden; jedoch, weil ſie vor den Ehemann die Unterhaltung der Familie übernimt, nicht anders, als mittelſt eydlicher Entſagung der Auth. ſi qua mulier. Es müſſen aber die Sachen genau verzeichnet und auch zu einem beſtimten Werthe angeſchlagen werden, welcher gemeiniglich durch Schätzung feſtzu-

ſetzen

ſetzen iſt. 8) Sachen die dem Verderb unterwörfen ſind, mithin durch forderſamſte Verſteigerung ins Geld geſetzet werden müſſen, ſind im Protocoll zu verzeichnen, von den übrigen verſiegelten Sachen abzuſondern, und das Gericht hat nach Ueberreichung des Verſiegelungs-Protocolls die baldigſte öffentliche Verſteigerung anzuordnen b). 9) Weine, und andere Naturalien c), welche viele Wartung und Aufſicht erfordern, müſſen jezo allenfalls durch Küper aufgefüllet, und künftig ſo lange beſorget werden, bis man zu deren öffentlicher Verſteigerung gelangen kann, wozu, wenn der Vorrath unbeträchtlich iſt, baldigſt zu ſchreiten iſt, ſonſt aber ſelbige bis zur Beſtellung des Güterpflegers ausgeſetzet werden muß, welcher die Art der Veräuſſerung zu überlegen und in Vorſchlag zu bringen hat. 10) Lebendiges Vieh, wenn nicht eine Wirthſchaft fortgeführet werden muß, iſt anzuzeichnen, zu deſſen Futterung das nöthigſte auf wenige Tage heraus zu laſſen, allenfalls jemand zu deſſen Wartung zu beſtellen, und denn baldigſt durch öffentliche Verſteigerung zu verſilbern d). 11) Vorräthe von Holz, Stroh, ungedroſchene Früchte, welche nicht genugſam verwahret werden können, ſind ſoviel thunlich nach ihrer Qualität zu beſtimmen, und ebenfalls baldigſt öffentlich zu verſilbern, damit ſie nicht nach und nach verbracht werden e). 12) Auf dem Halm ſtehende Früchte, Gartengewächſe und Obſt, wenn die Erndte bevorſtehet, werden ebenfalls zur baldigen öffentlichen Verſteigerung, am beſten, wie ſie ſtehen und hangen, vorgeſchlagen. 13) Dann wird alles was im Hauſe herum ſtehet oder lieget, durch

mitzunehmende Gerichts-Bediente ſoviel thunlich in ſicher gelegene und wohlverwahrte Gemächer zuſammen getragen, aber nicht aufgezeichnet, und ſodann ein jedes Gemach inwendig an den Fenſtern dergeſtalt verſiegelt, daß keines eröfnet werden kann, ohne daß es ſofort bemerket werden muß. Endlich wird das Gemach auswendig an der Thüre, am beſten oben in der Ecke, nicht in der Gegend des Schloſſes, verſiegelt, weil es hier leichter abgeſtoſſen werden kann. 14) Mit Verſiegelung der Boden, Scheuren, Keller, wo etwas aufbewahret wird, iſt auf gleiche Weiſe zu verfahren. 15) Wo gerichtliche Siegel im ganzen Hauſe angeleget ſind, muß im Protocoll deutlich bemerket werden, damit ſie bey der Entſiegelung nachgeſehen werden können. So oft nachher eine Entſiegelung vorzunehmen, iſt allemal ein Protocoll abzufaſſen, und darinn zu bemerken, daß die Siegel unverletzt gefunden, und wenn das erforderliche heraus genommen, oder noch unter die Siegel gebracht worden, ſo wird die abermalige Verſiegelung ebenfalls bemerket. 16) Was nicht unter die Siegel gebracht werden kann, ſondern im Hauſe, Hofe, Ställen und ſo weiter herum ſtehet, muß umſtändlich mit allen Kennzeichen im Protocoll bemerket werden, welches ſich bey der künftigen gerichtlichen Aufzeichnung wiederfinden, oder der Mangel angezeiget und unterſuchet werden muß. 17) Iſt nun ſolchergeſtalt dieſes alles geſchehen, ſo wird die ganze Handlung damit geſchloſſen, daß dem gemeinen Schuldner und deſſen ganzen Famlie, wenn er vorerſt noch im Hauſe gelaſſen wird, wie auch den übrigen im

Hauſe

Hauſe wohnenden Leuten zu Protocoll bedeutet wird, ſich nicht an den gerichtlichen Siegeln bey ſchwerer Ahndung zu vergreifen, und wenn doch das eine oder andere abgeſtoſſen werden ſollte, ſolches dem Gerichte unverzüglich zu melden. Geſchiehet dieſes, ſo ſind die Siegel baldigſt wieder anzulegen, und Unterſuchung anzuſtellen, wie ſelbige verletzet worden ſind, da denn, wenn es blos aus Unvorſichtigkeit geſchehen, nichts weiter daraus zu machen iſt; wäre es aber aus Vorſatz geſchehen, ſo muß dieſes nach der Art, wie ſolches geſchehen, zumahlen wenn verächtliche Handlungen gegen das Gericht vorgefallen ſind, nachdrücklich beſtrafet werden.

a) L. 12. pr. C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18). wo es heiſſet: Oportebat enim diſponi maritos creditoribus ſuis ex ſua ſubſtantia ſatisfacere, non de dote mulieris, quae ad ſuos victus ſuasque alimonias mulier poſſidet, und noch deutlicher im L. 29. C. de I. dot. (V. 12), wo ſolches auch auf die donat. propter nupt. ausgedehnet iſt. Das Tribunal zu Celle hat ſogar der Ehefrau die Nutzungen des Brautſchatzes zuerkannt, obgleich der Ehemann einen anſehnlichen Gehalt, welcher nicht mit zum Concurs gezogen werden konnte, hatte. de Puſend. Tom. I. obſ. 71.

a 1.) Harpprecht Ius contr. vitalitii in conc. cred. §. 11. 12.

b) L. 5. §. 2. D. de ed. Carb. (XXXVII. 10). L. 5. §. 1. D. de iure delib. (XXVIII. 8).

c) L. 6. D. de iure delib.

d) arg. L. 12. §. 6. D. de relig. (XI. 7). d. L. 6.

e) d. L. 6.

§. 302.

Von des Richters Obliegenheit nach eingeliefertem Protocoll.

Dieſes Verſiegelungs-Protocoll iſt baldigſt dem Gerichte zu überliefern, das vorgefundene baare Geld in den Depoſitenſchrank zu legen, und in das Depoſitenbuch in Einnahme zu ſchreiben; die mitgebrachten Papiere aber wohl zu verwahren; über die vorzunehmende eilige öffentliche Verſteigerung und was ſonſt bey der Verſiegelung bedenkliches vorgefallen, gerichtliche Entſchlieſſung zu faſſen, und dazu den vorigen Gerichts-Deputirten wiederum Auftrag zu thun. Sind nun Mieth- Pacht- Zins- oder andere Gefälle zu heben, ſo iſt es dienſam, den Schuldnern, ſo weit ſie unter dieſem Gerichte ſtehen, bey Vermeidung doppelter Zahlung zu unterſagen, an niemand anders, als an das Gericht, oder den künftig zu beſtellenden Güterpfleger zu bezahlen, ſolches auch allenfalls durch öffentliche Anſchläge bekannt zu machen. Iſt der gemeine Schuldner ein Mann, welcher in ſolchem Briefwechſel ſtehet, daß leicht hierdurch den Gläubigern etwas entgehen könnte, ſo ſind die Verfügungen zu treffen, daß dem Richter die Briefe von der Poſt zum Erbrechen geliefert werden. Sind nun die im vorigen §. bemerkte eilige öffentliche Verſteigerungen vorzunehmen, ſo iſt dazu zur kurzen Hand Auftrag zu ertheilen, und von den Gerichtsdeputirten bald nach derſelben das darüber abgehaltene Protocoll, nebſt dem aufkommenden Gelde, zu den Acten und zur gerichtlichen Niederlegung zu liefern.

Muſter eines Verſiegelungs-Protocolls.

Geſchehen N. in des Kaufmann Pauls Behauſung den u. ſ. w. Nachmittages um 2 Uhr.

Nachdem uns Endes bemeldeten heute im Gerichte der mündliche Auftrag geſchehen, das bewegliche Vermögen des verſchuldeten Kaufmann Pauls unter gerichtliche Siegel zu bringen, ſo haben wir uns zu ſolchem Ende baldigſt nach dem Pauliſchen Hauſe verfüget, und dem Paul ſowohl als deſſen Ehefrauen, erwachſenen Kindern und Geſinde, unſeren Auftrag eröfnet, daneben denſelben bedeutet, daß ſie alles was zu dem verſchuldeten Vermögen gehörig, getreulich herbey ſchaffen ſollten, weil ſie doch in der Folge angehalten werden würden, den Offenbarungseyd abzulegen. Dieſemnach wurde

1) das baar vorräthige Geld, beſtehend in folgenden Summen und Sorten:

   a) 25 Thlr. in Piſtolen.

   b) &c.

zuſammengeſuchet, und von uns in Verwahrung genommen, um ſelbiges gerichtlich niederzulegen.

2) Wurden alle Handelsbücher und Briefſchaften zuſammen geſuchet, in zwey Paquete gebunden, und ſelbige mit dem Gerichts-Siegel beleget, um ſie gleichfalls in das Gericht zu liefern.

3) Dieſemnächſt ſind die herum ſtehende und liegende Sachen, ſo weit es einigermaſſen geſchehen konnte, durch den mitgenommenen Gerichtsdiener N. in Cammern, Stuben und andere verſchloſſene Behältniſſe gebracht, und darauf folgende Gemächer und Behältniſſe mit dem kleinen Gerichts-Siegel verſiegelt:

   a) der Kramladen inwendig an allen Fenſter-Flügeln und Klappen, auswendig aber an der Thüre.

   b) die Waaren-Vorraths-Kammer inwendig an den Schieb-Fenſtern und Thüren

c) ein groſſen Kleiderſchrank auf der Dehle an beyden Thürflügeln

d) u. ſ. w.

4) Dahingegen haben folgende Sachen nicht unter die gerichtliche Siegel gebracht werden können:

a) an nicht zu transportiren geſtandenen Mobilien

1) eine groſſe Zeugrolle

2) &c.

b) An Vieh

1) eine Kuh

2) &c.

c) An Holz

1) ohngefähr ein Klafter Brennholz in Klüften

2) &c.

d) An anderen Naturalien

1) ohngefähr drey Schock Rocken im Stroh

2) : zwey Fuder Heu

3) &c.

5) Als auch bey dieſer Verſiegelung ſorgfältig darauf geſehen worden, ob nicht Sachen vorhanden ſeyen, welche dem Verderb unterworfen, ſo ſind folgende Sachen von dieſer Art in die Kammer unten an der Erde linker Hand beſonders geſetzet, und die Kammer an Fenſtern und Thüren verſiegelt:

1) &c.

Gleichwie denn auch, nachdem vorhero der vorräthige Wein im Keller durch den herbeygerufenen Küper N. aufgefüllet worden, ſowohl die vollen Fäſſer als auch die Keller-Thüre verſiegelt, dahingegen ein angebrochenes $\frac{1}{2}$ Ohm Faß Rheinwein dem Verderb unterworfen ſeyn würde, woferne ſelbiges nicht bald auf Bouteillen oder ein kleineres Faß gezogen

zogen wird, wozu jedoch bey dieſer Verſiegelung keine Veranſtaltung gemachet werden können, ſondern es ſoll der baldige Verkauf dieſes Weines und der eben bemeldeten Sachen dem Gericht vorgeſchlagen werden.

6) Auf inſtändiges Anhalten der Ehefrauen Anne gebohrne K. ſind ihr auſſer ihrem Frauensgeräthe folgende Sachen herausgelaſſen, wogegen ihr Bruder der Kaufmann K. mittelſt Entſagung der ihm erklärten Rechtswohlthat, vermöge welcher der Bürge nicht ehender belanget werden kann, ehe nicht der Hauptſchuldner ausgeklaget worden, Bürgſchaft geleiſtet. Dieſe Sachen ſind von dem beeydigten Schätzer N. auf den beygeſetzten Betrag geſchätzet worden.

1) &c.

Geſtalten der Bürge davor zu haften verſprochen, daß dieſe Sachen ohnverſehrt oder deren Werth zur Concurs-Maſſe geliefert werden ſollen.

7) Iſt ſämtlichen Miethsleuten anbefohlen, die rückſtändigen und weiter fällig werdende Miethgelder bey Strafe doppelter Zahlung an niemand anders, als in das Gericht zu liefern; dieſen auch ſowohl als

8) dem gemeinen Schuldner und deſſen Angehörigen bedeutet, bey Strafe an den Siegeln nicht zu freveln, und falls wieder Verhoffen durch Unvorſichtigkeit ein oder anderes Siegel abgeriſſen werden ſollte, ſolches ſofort dem Gerichte anzuzeigen, womit denn dieſer Auftrag beſchloſſen worden. Geſchehen wie oben

Zur Beglaubigung

N. Gerichtsbeyſitzer

N. Secretarius.

Der dritte Titul
von der Bewachung der Güter.

§. 303.

Wann die Güter durch die Verſiegelung nicht genugſam verwahret ſind, entweder weil der gemeine Schuldner verſtorben oder weggelaufen, oder weil er als ein gefährlicher Menſch gleich bey der Verſiegelung aus den Gütern herausgeſetzet iſt, und ſolchemnach dieſelbe der Beraubung ausgeſetzet wären; ſo muß, wenn es an anderer getreuen Aufſicht mangelt, auf Koſten des Concurſes eine Wache in das Haus geleget werden.

Der vierte Titul
von der vorläufigen Beſtellung eines Güter-Pflegers.

§. 304.

Wenn es einigermaſſen thunlich iſt, ſo wird der Güterpfleger nicht anders als mit Bewilligung der Gläubiger beſtellet, weil der Regul nach niemand ein Pfleger aufgedrungen werden kann; Allein manches Concursvermögen (maſſa bonorum) iſt ſo beſchaffen, daß man ſofort jemand haben muß, welcher ſich des Vermögens annehme z. E. eine Fabrick; eine Landwirthſchaft;

ſchaft; eine Handlung, welche nicht ſogleich in Stillſtand geſezet werden kann; Alsdenn thut der Richter wohl, wenn er den bekannten Gläubigern durch einen Umlauf oder in einem dazu angeſezten Termin zum Protocoll dieſe Nothwendigkeit vorſtellet, und verlanget, daß ſie einen einſtweiligen Güterpfleger ernennen ſollen, wiedrigenfalls er einen von Amtswegen beſtellet, der ſicher iſt, auch die nöthige Kenntniß und Erfahrung hat, wozu auch einer von den Gläubigern a), nicht aber der gemeine Schuldner, oder jemand von ſeinen Angehörigen, genommen werden kann. Der ausersehene einſtweilige Güterpfleger wird, wenn es nicht eine ſehr beträchtliche Verwaltung iſt, die ihm anvertrauet wird, vorerſt bloß mittelſt Handſchlages, ſonſt aber mittelſt Eydes verpflichtet, und muß ſein Vermögen wegen dieſer Verwaltung zum gerichtlichen Unterpfande beſtellen. Was ihm zur Verwaltung übergeben wird, darüber iſt ein förmliches gerichtliches Verzeichniß zu errichten, weil dieſes den Grund von aller Verwaltung ausmachet. Seine Pflichten ſind eben die, welche der ordentlich beſtellte Güterpfleger auf ſich hat, welche im folgenden Grundriß vorkommen werden.

a) L. 1. §. 23. de ventre in poſſ. mitt. (XXXVII. 9.) L. 2. §. 4. D. de curat. bon. dand.

Der fünfte Titul

von der Beſtellung des ordentlichen Güter⸗Pfle⸗gers und den Gränzen ſeines Amts.

§. 305.

Nothwendigkeit.

Zu einem jeden Concurs gehöret gemeiniglich ein Güterpfleger a), nur bey Reichsſtändi⸗ſchen Concurſen müſſen die von der Debit⸗Com⸗mißion verpflichtete Diener alles dahin gehörige beſorgen. Bey ganz geringen Concurſen, bey welchen die Koſten nach Möglichkeit erſpahret wer⸗den müſſen, pfleget man in dieſer Abſicht keinen Güterpfleger zu beſtellen, ſondern das nöthige durch die Gerichtsunterbediente gegen ein mäßiges Gratial beſorgen zu laſſen. In Weſtphalen nen⸗net man den Güterpfleger emonitor, Ausminer. Der im Oldenburgiſchen gebräuchliche Löſer iſt nicht damit zu vermiſchen, welches derjenige Gläubiger iſt, der die Güter kaufet, und dagegen die ihm vorſtehende Gläubiger befriediget.

a) L. 5. D. de curat. fur. (XXVII. 10.).

§. 306.

Selbigen ernennen die Gläubiger.

Den Güterpfleger müſſen die Gläubiger al⸗lenfalls durch die Mehrheit der Stimmen vorſchla⸗gen a), und gehet es in einem hin, in der öffent⸗

lichen

lichen Ladung ſämtlichen Gläubigern aufzulegen, daß ſie einen ſolchen im Liquidationstermin durch allgemeine oder die mehreſten Stimmen in Vorſchlag bringen, oder gewärtigen ſollen, daß von Amtswegen einer auf ihre Gefahr ernannt werde, wozu auch einer der Gläubiger genommen werden kann b); Es kann ein Verwandter des gemeinen Schuldners, des beträchtlichſten Gläubigers, oder des Richters ſeyn c). Auch wird häufig der Pfleger der Rechtsſachen (Curator ad lites, contradictor) d), zur Güterverwaltung in Vorſchlag gebracht, welches alsdenn wohl angehet, wenn nicht eine beſondere Wiſſenſchaft und Erfahrung dazu erfordert wird, z. E. wenn eine beträchtliche Landwirthſchaft, Manufactur, oder Handlung zu verwalten wäre; In ſolchen Fällen müſſen oft ſo gar mehrere Güterpfleger beſtellet werden, wenn das Vermögen ſo weitläuftig oder von ſo verſchiedener Beſchaffenheit, oder auch an ſo verſchiedenen Orten belegen iſt, daß ein Menſch der Verwaltung nicht vorkommen kann. Sind ſie gemeinſchaftlich beſtellet, ſo haften ſie alle. Iſt aber einem jeden ſein Fach angewieſen, ſo ſtehet jeder nur vor ſich. Es ſey denn, daß er dazu gezwungen wäre e).

a) L. 2. pr. D. de curat. bonis dando, L. 1. §. 17. D. de ventre in poſſ. mitt. (XXXVII. 9.).

b) L. 2. §. 4. D. de curat. bon. dando, L. 1. §. 23. D. de ventre in poſſ. mitt.

c) arg. L. 5. D. quod cujusque univ. nom.

d) Hierbey iſt eben kein Seegen vor den Concurs. Dieſer läſſet ſich ſowohl als ein anderer Güter-Pfleger ſeine Bemühung bezahlen, und gemeiniglich

lich theurer als ein Bürger, der hinreichende Fähigkeit zu dieſer Verrichtung hat.

c) L. 2. §. 2. 5. L. 3. D. de curat. bon. dand.

§. 307.

Von der Sicherheitsbeſtellung, Beeydigung ꝛc.

Iſt man wegen der Wahl von Seiten der Gläubiger einig, oder hat der Richter jemand dazu von Amtswegen auserſehen, ſo wird ſelbigem der Antrag gemachet, zuweilen ein Jahrgehalt veſtgeſetzet, und ſeine Güter ausdrücklich, weil ſelbige nicht geſetzlich verhypotheciret ſind a), zur gerichtlichen Hypotheck verſchrieben und darauf in Gegenwart der Gläubiger zur Beeydigung geſchritten. Die Eydesformul iſt in den Proceßordnungen vorgeſchrieben. Dies Protocoll, ſoweit es die Beſtellung des Pflegers betrift, wird unter dem Gerichtsſiegel Statt eines förmlichen Curatoriums ausgefertiget. Der Regul nach kann niemand zu dieſer Pflegſchaft gezwungen werden b).

a) L. 22. §. 1. L. 24. pr. D. de bon. aut. iud. poſſid.

b) L. 2. §. 3. D. de curat. bon. dando.

§. 308.

Von ſeinem Amt und Pflicht.

Sein Amt beſtehet darinn: a) vor allen Dingen ein richtiges Güterverzeichniß öffentlich errichten zu laſſen, welcher Handlung er an die Stelle ſämtlicher Gläubiger beywohnet. b) Vor die

Be-

Berichtigung des Concurs⸗Vermögens zu ſorgen, und alles was dabey vorfällt, in und auſſer Gericht, zu betreiben; c) So lange die Güter nicht verſilbert ſind, ſelbige nach den Pflichten eines guten Hausvaters zu verwalten, und von ſeiner Verwaltung billig alljährlich Rechnung abzulegen. d) Bey bedenklichen Fällen des Richters, oder noch beſſer der Gläubiger Verhaltungsvorſchriften einzuholen; e) Nichts ohne dieſe vor ſich vorzunehmen, was eine Veräuſſerung oder Diſpoſition über das Vermögen ausmachen würde; f) die Güter zur öffentlichen Veräuſſerung zu bringen, und die Auctionsgelder zu erheben; g) Alle Concursgelder vorerſt zur gerichtlichen Niederlegung abzuliefern, und ſodann h) vor deren zinsbare ſichere Belegung zu ſorgen. i) Alle ausſtehende Forderungen mit möglichſtem Fleiſſe beyzutreiben; k) Wenn Verpachtungen nöthig ſind, ſelbige durch öffentliche Verſteigerungen zu beſorgen, und nachher mit dem Pächter alles was die Pachtung anbetrift, in Richtigkeit zu bringen und zu erhalten. l) Alle das Vermögen ſelbſt betreffende Rechtsſtreitigkeiten gehörig zu betreiben. Und überhaupt m) nach aller Möglichkeit das Beſte der Gläubiger zu beſorgen. Er darf ſich alſo weder in Schulden, welche bey dem Concurs liquidiret werden, noch in den Vorzug der Gläubiger a), oder in die geſuchte Stundung oder Erlaſſung eines Theils der Forderungen miſchen. Er kann aber auch auf ſeine Gefahr andere zu Ausrichtung der ihm obliegenden Geſchäfte gebrauchen b). So bat ein Güterpfleger in eines Kaufmannes Concurs einen anderen Kaufmann zu ernen⸗

nennen, und zu beeydigen, welcher die Handels-bücher wegen einer Geſellſchaft nachſehe, und ſo-wohl hierüber als über andere activ- und paßiv-Forderungen Auszüge mache und ihm hierunter an Hand gehe, welches das Gericht ſofort bewilligte. Billig hätten die Gläubiger hierüber gefraget werden ſollen. Könnte der gemeine Schuldner hierbey nützliche Dienſte leiſten und würde er dazu auserſehen, ſo müſſen ihm dieſe billig aus der Maſſe vergütet werden. Es iſt ſein Verdienſt, nach abgegebenen Gütern. Dieſer gebühret ihm ſoweit es ſeinen nöthigen Unterhalt betrift, den er jetzo blos durch ſeine Arbeit zu verdienen ſuchen muß.

a) de Pufend. T. I. obſ. 177.

b) L. 2. §. 1. D. de curat. bonis dando.

§. 309.

Von der Belohnung.

Vor dieſe Beſchäftigungen wird in einigen Gerichten dem Güterpfleger ein jährlicher Gehalt feſtgeſetzet, welches nicht zu rathen iſt, weil ſelbiges zur Ausdehnung des Concurſes anlocket. Allein dieſe Pflegſchaft iſt auch nicht unentgeltlich zu führen, ſondern es kann der Pfleger, wenn er keinen jährlichen Gehalt bekomt, alle ſeine Arbeiten in Rechnung bringen, welche ſodann der Richter allenfalls mäßiget. Eine ganz ſonderbahre Einrichtung tritt im Oldenburgiſchen ein. Hier beſtellt man keinen Güthерpfleger, ſondern nach dem Liquidations-Termin wird Prioritätsurtheil er-

eröfnet, und darauf zur Löſe Termin angeſetzet, d. h. die Gläubiger erklähren ſich in ihrer Ordnung zur Löſe, oder entſagen darauf. Der letzte Löſer bekomt das ganze Concursvermögen ohne Ausnahme, und muß alle ihm vorgeſetzte Gläubiger bey Heller und Pfennig befriedigen. Dies iſt nichts anders als emtio univerſitatis. Es wurde geſtritten, ob ein Löſer, wenn er activ-Forderungen einklaget, auch ſich auf Einreden einlaſſen müſſe. Nach gemeinen Rechten hat dies kein Bedenken, weil einem ceſſionario, alſo auch einem emtori univerſitatis bonorum, folglich auch der nominum, dieſelben Einreden entgegen ſtehen. Der Unterrichter erkannte auf die Schuldigkeit zur Einlaſſung und berief ſich auf Obſervanz. Die Regierung reformirte dieſes Urtheil, berief ſich auf ein Regierungs-Erkänntnis, und die beſondere Verfaſſung im Oldenburgiſchen, wo der Löſer ſicher ſeyn müſſe. Aber er muß ſich vorher nach der Beſchaffenheit der Forderungen erkundigen!

Der ſechſte Titul

von demjenigen, was nach Beſtellung des Güterpflegers vorzunehmen iſt.

Grundriß.

1) Die Verfertigung des Güterverzeichniſſes.

2) Die Berichtigung des Concursvermögens, welches geſchiehet:

A)

A) durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen,

a) mittelſt der muthmaßlichen oder zuverläßigen Entfremdungen des gemeinen Schuldners,

b) durch Veräuſſerungen vor dem Concurs,

c) durch Veräuſſerungen und Bezahlungen, Uebergaben an Zahlungs Statt, nach dem erkannten Concurs;

B) Durch Herbeyſchaffung desjenigen, ſo zum Vermögen gehöret, und ſich nur in anderen Händen befindet,

d) durch die Eigenthums-Klage (rei vindicat.),

e) durch die Einforderung

1) der ausgeliehenen,

2) zur Verwahrung übergebenen,

3) verpfändeten, und

4) der bey Handwerksleuten in der Arbeit begriffenen Sachen;

C) Durch Abſonderung desjenigen, ſo nicht zu dem Concursvermögen gehöret,

a) des Lehn- oder Fideicommiß-gutes vom Erbe,

b) durch Abſonderung der Güter des verſchuldeten Erben von den Gütern des Erblaſſers, wenn des letzteren Gläubiger dieſe Rechtswohlthat verlanget haben.

c) Die Abſonderung der Commiſſionswaaren; imgleichen der abgeſendeten aber noch nicht in die Hände des gemeinen Schuldners gekommenen Waaren.

d) Die Abſonderung der Societätsgüter, indem durch den Concurs die Societät aufgehoben wird. Die Abſonderung hingegen, ſo jemand als Gläubiger aus dem Eigenthumsrechte, oder an gewiſſen Gütern, worauf er ſein Geld geliehen hat, ſuchet, gehöret nicht vor den Güterpfleger, ſondern iſt zwiſchen den Gläubigern als ein Prioritätspunct auszuführen.

3) Die Verwaltung der Güter bis zur Veräuſſerung.

4) Die jährliche Rechnungsablegung.

5) Die öffentliche Veräuſſerung.

6) die Beytreibung der ausſtehenden Schulden.

7) Die gerichtliche Verwahrung und Auslenhung der Gelder.

8) Von den Mitteln das Vermögen zu berichtigen, wenn der Concurs zu Ende gehet.

Der ſiebente Titul

von Verfertigung des Güterverzeichniſſes.

§. 310.

Wenneher ſelbiges zu verfertigen.

Dieſes muß ſobald als der Güterpfleger gehörig beſtellet iſt, verfertiget werden. Vorher kann es der Regul nach nicht verfertiget werden, weil die Gläubiger nicht bekannt ſind, und es auch faſt unmöglich iſt, ſelbige ſämtlich oder nur groſſentheils zuzuziehen, ſondern der Güterpfleger ihre Stelle dabey vertritt.

§. 311.

Muß öffentlich errichtet werden.

Der Güterpfleger erbittet ſich zu dem Ende eine Gerichtsdeputation. Kann ſich der Richter nicht dazu abmüßigen, ſo kann er Notarien und

Zeugen dazu gebrauchen. Bey geringfügigen Concurſen läſſet man wohl ſelbiges zu Erſpahrung der Koſten durch Gerichtsunterbediente, wenn ſie ſoviel Geſchicke haben, mit Zuziehung einiger glaubhaften Zeugen verfertigen.

§. 312.

Die Siegel müſſen vorher nachgeſehen werden.

Vor der Inventur muß zum Protocoll bemerket werden, daß ſich alle angelegte Siegel unverletzt, und alle auſſer der Verſiegelung gebliebene Sachen wieder vorgefunden haben, ſonſt iſt hierüber die nöthige Unterſuchung anzuſtellen.

§. 313.

Von der Aufzeichnung ſelbſt.

Dann wird zur gerichtlichen Aufzeichnung ſelbſt geſchritten, wovon ich das nöthige in der Iurisprud. extraiudiciali §. 129. geſaget habe. Vorläufig erinnert man den gemeinen Schuldner und deſſen Angehörige nochmahls, alles getreulich und dergeſtalt anzuzeigen, wie ſie es mittelſt des Offenbahrungseydes erhärten könnten. Was nicht ganz offenbahr einem andern Eigenthümer gehöret, muß vorerſt mit in das Verzeichniß gebracht werden. Es iſt gleichgültig, ob man bey dieſer oder jener Sache den desfalls vorgekommenen Anſpruch bemerket oder nicht. Die paßiv-Schulden werden nicht mit verzeichnet, mit deſto gröſſerer Sorgfalt aber die activ-Schulden. Wenn das Inventarium verfertiget iſt, ſo wird ſelbiges von

den Gerichtsdeputirten dem Gerichte überliefert, und dem Güterpfleger Abſchrift davon zugeſtellet. Kommen nachhero noch beträchtliche Stücke zu dem Vermögen, ſo muß alles unter den gehörigen Abtheilungen nachgetragen werden.

Der achte Titul

von Berichtigung des Concursvermögens,

A) Durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen,

a) mittelſt der muthmaßlichen oder zuverläßigen Entfremdungen des gemeinen Schuldners.

§. 314.

Von dem Offenbahrungseyde (iuram. manifest).

Einen jeden Schuldner, über deſſen Vermögen Concurs entſtehet, ſo auch deſſen Ehefrau und erwachſene Kinder, welche eydesmündig ſind, trift ohne alle andere Muthmaſſungen der Verdacht, etwas auf die Seite geſchaffet zu haben, und werden daher wieder Willen, allenfalls durch Gefängniß gezwungen, den Offenbahrungseyd dahin abzulegen: daß ſie ſelbſt nichts von dem Concurs-Vermögen abhänden gebracht, ſolches nicht durch andere thun laſſen; jetzo nichts weiter anzugeben wiſſen, und in der Folge noch allemal dasjenige anzeigen wollen, was ihnen vorkomt a).

Unter-

Unterweilen wenn wegen der Unterſchlagung ſehr erheblicher Verdacht vorhanden iſt, und es leichtſinnige Perſonen ſind, wird ein Geiſtlicher bey der Warnung vor dem Meyneyde gebrauchet. Der Güterpfleger muß diesfalls beym Richter die nöthigen Anſuchungen thun. Das Geſinde und übrige ſich bey dem gemeinen Schuldner aufhaltende Perſonen werden nur alsdenn zu dieſem Eyde angehalten, wenn ſie einigermaſſen verdächtig gemachet ſind, daſt ſie entweder ſelbſt etwas unterſchlagen, oder mit dem gemeinen Schuldner durchgeſtecket haben. Wenn dieſer in ſeinem Teſtament ſein Vermögen auch eydlich angegeben hätte, ſo ſind die Gläubiger, wenn ſie darthun können, daß mehr vorhanden ſey, daran nicht gebunden b).

a) L. 22. §. 10. C. de iure delib. Nov. I. c. 2. Auth. ſed cum teſtator C. ad L. Falcid.

b) Nov. 48. c. 1.

§. 315.

Von der Unterſuchung einer würklichen Unterſchlagung.

Auſſerdem hat ſich der Güterpfleger möglichſten Fleiſſes zu bemühen, ob er nicht würkliche Unterſchlagung der Güter, oder Beyſeiteſchaffung der Handelsbücher und wichtiger Briefſchaften ausfündig zu machen im Stande iſt. Alsdenn wird aber eine criminal-Unterſuchung daraus, und kann nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes und der Gröſſe des Verdachtes bis zur Territion oder zum erſten Grad der Tortur kommen. Ein Diebſtahl iſt es zwar nicht, wohl aber eine grobe Betrügerey (ſtellionatus).

Der neunte Titul

von Berichtigung des Concursvermögens,

A) durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen, b) durch unerlaubte Veräuſſerungen vor dem Concurs.

§. 316.

Auſſer der Bezahlung der Schulden, und Uebergabe an Zahlungsſtatt, welche in der Folge betrachtet werden ſollen, kann ein Schuldner vor dem eröfneten Concurs mehreres zum Nachtheil ſeiner Gläubiger durch Veräuſſerung, Contract oder jeden anderen Vertrag vorgenommen haben a). Allemahl muß er ſein würklich beſeſſenes Vermögen vermindert haben; Hat er nur etwas nicht erworben, was er zu erwerben die Befugniß hatte, ſo ſtehet dieſes dem gemeinen Schuldner nach den poſitiven Geſetzen zu b), ob es gleich der natürlichen Billigkeit zuwieder iſt; blos der Fiſcus hat das vorzügliche Recht, daß wenn derſelbe nicht befriediget werden kann, auch dasjenige herbeygezogen wird, wodurch der gemeine Schuldner ſein Vermögen offenbar hätte vermehren können, ſolches aber nicht gethan, ſondern ſich deſſen begeben, und ſolches ſeinen Gläubigern nicht gegönnet hat c). Allein ſollten die Gläubiger nicht in einem ſolchen Falle den Landesherrn um Milderung dieſes harten Rechtes erſuchen können? Ich zweifele nicht daran, da dies

der

der natürlichen Billigkeit gemäß, und ſchon beym Fiſcus auch im L. 61. D. de acquir. l. omitt. hered. nicht undeutlich gebilliget iſt. Ein überladener Schuldner, welcher es ehrlich mit ſeinen Gläubigern meynet, würde es leicht von ſeinen Gläubigern erhalten, daß ſie ihm den nöthigſten Lebensunterhalt von einer ſolchen Erbſchaft überlieſſen. Deſſen iſt er aber unwürdig, wenn er es bis zu einer landesherrlichen Verfügung kommen läſſet, oder heimliche Verträge mit denjenigen geſchloſſen hat, welchen er die Erbſchaft zuzuſpielen gedenket; ja die Gläubiger können um Aufhebung einer ſolchen betrüglichen Abtretung der Erbſchaft den Landesherrn bitten, wenigſtens immer das zur Maſſe ziehen, was der gemeine Schuldner auf die Weiſe erworben hat. Die Kinder, welche ſogleich nach dem Tode ihrer Eltern nothwendige Erben ſind, können, wenn ſie ſelbſt mit Schulden überladen ſind, zwar die väterliche Erbſchaft einem andern abtreten, allein ihre Gläubiger dennoch verlangen, daß nach befriedigten väterlichen Schulden ſie aus dem übrigen befriediget werden †). Wäre dem gemeinen Schuldner ein Lotterie-Gewinn nach eröfnetem Concurs zugefallen, ſo kann er ſelbigen nicht ausſchlagen, denn das Loos gab ihm ein Recht darauf, und dieſes gehet auf die Gläubiger über. **Die Verminderung des würklichen Vermögens** geſchiehet 1) theils durch Contracte, wodurch das Eigenthum entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, oder auch nur wegen der Gränzen eines Grundſtückes ein nachtheiliger Vertrag eingegangen wird, auch wenn eine Sache zur Verkürzung um ein geringeres

Kaufgeld verkaufet worden d); theils 2) durch Contracte, wodurch das Eigenthum zwar nicht übertragen wird, die Gläubiger aber dennoch verkürzet werden, wohin die Beſtellung oder Erlaſſung eines Unterpfandes e), auch durch heimlichen Vorzug eines von mehreren auf die Beſtellung eines Unterpfandes dringender Gläubiger ee), Brautſchatzes f), eine zu geringe Verpachtung der Güter g), die Beſtellung eines Nießbrauches oder Jahrgeldes h), die Erlaſſung rechtmäſſiger Forderungen i), gerechnet wird, woraus auf ähnliche Fälle geſchloſſen werden muß. 3) Geſchiehet die Verkürzung durch heimliche Ränke auſſer den Contracten; z. E. durch die einem Schuldner böslich an Hand gegebene Einrede k), durch einen vorſetzlichen Verluſt ſeiner Sache, Nießbrauches oder anderer Dienſtbarkeit l); Ueberhaupt wenn er ſein Vermögen böslich vermindert m); durch vorſetzlich unternommene Eydeszuſchiebung, wodurch eine Sache oder Forderung verlohren gehen mußte *), durch vorſetzlichen Ungehorſam n), gefliſſentliche Vollendung einer laufenden Verjährung o), und wie es ſonſt nur Nahmen haben mag p). Auch wenn er wiſſentlich eine verſchuldete Erbſchaft antritt q), ausgenommen, wenn ſie mit einem Fedeicommiß beſchwehret iſt, und ſelbige dem Fideicommiſſarius abgetreten wird ††). Dahingegen iſt es keine bösliche Veräuſſerung, wenn einem auf ſeine Bezahlung dringenden Gläubiger vor würklich erkanntem Concurs dasjenige, ſo er rechtmäßig zu fordern hat, ausgezahlet wird r), wenn auch gleich der befriedigte Gläubiger in die letzte Claſſe gehörete, und an-

dere

dere vorzüglichere Gläubiger, den Fiſcus ausgenommen, nunmehro nicht befriediget werden können s). Nur muß nicht in der Bezahlung ſelbſt etwas nachtheiliges liegen, z. E. nicht eine nach mehreren Jahren fällige Forderung jetzo, ohne Abzug des Intereſſe, bezahlet ſeyn, ſonſt kann letzteres zurück gefordert werden t). Haben mehrere Gläubiger ſchon geklaget, und einer hat ſich durch Gratification bezahlt gemachet, welcher doch vor jenen keinen Vorzug hatte, ſo können jene, woferne ſie nicht ohnehin befriediget werden, verlangen, daß mit ihnen nach Verhältniß ihrer Forderungen das bezahlte Geld getheilet werde u). Desgleichen muß das bezahlte wieder herausgegeben werden, wenn der Gläubiger wieder Willen des Schuldners ſich durch Liſt oder thätlicher Weiſe bezahlt gemachet v), oder dieſer auch, da er ſeine Unzahlfähigkeit wußte, aus bloſſer Vorliebe, einem nachſtehenden Gläubiger Bezahlung leiſtete, oder ihn vorſetzete w). Auch wenn der Gläubiger des Vormundes mit des Pupillen Gelde betrüglich bezahlet iſt, und erſterer um den Betrug gewußt hat, muß das Geld wieder herausgegeben werden **). Endlich wenn auch alles in gutem Glauben vorgegangen, ſo kann doch der Fiſcus, und eine Stadt, jedoch nicht weiter als nach dem Verhältniß ihrer Forderung und blos in Anſehung des Vermögens, ſo der gemeine Schuldner zur Zeit der gewürkten Verbindlichkeit ſchon beſas, wenn ſelbige nicht anders zu befriedigen ſtehen x), das bezahlte Geld, wenn es auch gleich ſchon verzehret wäre y), jedoch ohne Zinſen z), zurückfordern. Ein ſolcher befriedigter Gläubiger

kann aber gegen Sicherheit, ſo er dem Fiſcus beſtellet, verlangen, daß der Hauptſchuldner erſt ausgeklaget werde *). Bey aller Veräuſſerung oder Verminderung des bereiten Vermögens muß vorausgeſetzet werden, daß der gemeine Schuldner die Abſicht gehabt habe, ſeine Gläubiger zu verkürzen aa), ſolches auch würklich erfolget ſey. Dahero fällt die Paulianiſche Klage hinweg, wenn der Schuldner ſeine Gläubiger, die er hintergehen wollte, befriediget hat. Sind ſie aber blos mit demjenigen Gelde befriediget, ſo er von nachherigen Gläubigern erborget hat, ſo haben dieſe die Paulianiſche Klage bb). Wenn die Sache entgeltlich (tituto oneroſo) übertragen worden, ſo muß auch der Käufer u. ſ. w. um die Abſicht des Schuldners, die Gläubiger nämlich zu verkürzen, gewußt haben cc), ſonſt findet keine Klage wieder ihn Statt. Derjenige Käufer iſt aber nicht Theilnehmer dieſer betrüglichen Handlung, welcher mit Vorbewußt und Bewilligung der Gläubiger eine Sache an ſich gebracht hat dd), oder der da weiß, daß der Verkäufer viel ſchuldig ſey ee), wohl aber derjenige, welcher von den Gläubigern gewarnet worden, die Sache nicht zu kaufen, und es doch thut ff). Hat der Sohn oder das Geſinde vorſetzlich, aber ohne Wiſſen des Vaters oder Herrn, der Vormund oder Pfleger Nahmens des Mündels oder Pflegebefohlenen etwas zum Nachtheil der Gläubiger an ſich gebracht, ſo muß er das Empfangene herausgeben, ſoweit es vorhanden iſt gg). Iſt es zweifelhaft, ob der Käufer um den Betrug gewußt habe, ſo muß er ſich eydlich reinigen. So weit das Kauf-

geld

geld noch in dem Concursvermögen ſtecket, fällt die Wiederrufung der Veräuſſerung hinweg hh). Hingegen wenn jemand eine Sache unentgeltlich an ſich gebracht hat, ſo komt es nicht darauf an, ob er an dem abſichtlichen Betruge Theil genommen hat oder nicht ii). Ja ſogar der Schenker braucht nicht einmahl einen Betrug ſeiner Gläubiger im Sinne gehabt zu haben, ſondern es iſt genug, daß er nur mehr Schulden, oder doch eben ſo viel, als Vermögen, hatte †). Der abſichtliche Betrug wird aber daraus vermuthet, wenn er ſeinen verſchuldeten Zuſtand wußte, wenigſtens nach der gezogenen Bilanz leicht wiſſen konnte, und doch ſchenkete. Indeſſen iſt ein Beſchenkter, welcher nichts von der Abſicht, die Gläubiger zu verkürzen, gewuſt hat, nicht weiter, als in ſoferne er reicher worden, zu belangen kk). Eine Schenkung, welche eine verhältnißmäßige Vergeltung ausmachet, kann nicht wiederrufen werden ll). Die bishero vorgetragene Veräuſſerungen werden hauptſächlich von dem Güterpfleger, ſonſt aber auch von den verkürzten Gläubigern, und ſo gar von einem einzigen der verkürzet iſt mm), entweder vor dem Richter, unter welchem die Sache ſich befindet, oder vor des Beklagten ordentlichem Richter, ſowohl vor würklich erkanntem Concurs, als nach demſelben, mit der Paulianiſchen Klage, welche perſönlich, aber auf die Sache ſelbſt gerichtet (in rem ſcripta) iſt, nebſt allen gehobenen und noch zu heben geweſenen Früchten, nach Abzug der nöthigen Koſten nn) zurück gefordert. Hat der Käufer die Sache einem anderen verkaufet, welcher nichts von dem Betruge

wußte,

wußte, ſo iſt dieſer frey; jener muß aber das Kaufgeld herausgeben oo). Hat der Betrüger nur die Klage, und beſitzet nicht die Sache ſelbſt, ſo gehet die Paulianiſche Klage dahin, dieſe Klage abzutreten pp). Die Paulianiſche Klage dauret nur ein nützliches Jahr, d. h. vier Jahre, welche einige von Zeit der Veräuſſerung der Güter im Concurs abrechnen qq); allein die Worte: ex die factae venditionis zeigen deutlich, daß die zum Nachtheil unternommene Veräuſſerung gemeynet ſey. Wieder den Erben findet ſie nicht Statt rr), auſſer wenn er ſelbſt etwas zum Nachtheile der Glänbiger vorgenommen hat ss). Nach vier Jahren und auch wieder die Erben hat eine aus der natürlichen Billigkeit herrührende Klage (actio in factum) auf dasjenige Statt, wodurch einer reicher worden, oder daß er es uicht wurde, böslich verhindert hat tt). Wird nun der gemeine Schuldner einer ſolchen vorſätzlichen zum Nachtheil der Gläubiger geſchehenen Verminderuug ſeines Vermögens überführet, ſo iſt er als ein böslicher Banquerottirer zu behandeln uu). Wenn derjenige welcher eine Sache zum Nachtheil der Gläubiger an ſich gebracht hat, ſelbige wiſſentlich einem anderu unentgeltlich, blos in der Abſicht, um der Klage zu entgehen, überträget, ſo iſt er auf Erſtattung des Werths, ohne allen Regreß zu belangen vv). Die hypothecariſchen Gläubiger gebrauchen weder die Paulianiſche, noch irgend eine andere Klage, als die hypothecariſche ww).

a) L. 1. §. 2. D. quae in fraud. cred. (XLII. 8).

b) L. 6. pr. §. 1-5. L. 19. 20. D. ibid. L. 1. §. 6. D. ſi quid in fraud. patr. (XXXVIII. 5). L. 119. 134.

134. pr. de R. I. L. 28. D. de V. S. L. 3. C. de revoc. iis quae in fraud. cred. (VII. 75). Krauſe D. de pacto heredit. renunciat. quatenus in fraud. credit. fieri poſſit. Carpz. Dec. ill. Dec. 161. behauptet, ein Ehemann könne dem lucro dotis bey Lebzeiten ſeiner Frauen, nur nicht nach ihren Tode, auch wenn er viel ſchuldig ſey, entſagen.

c) L. 45. pr. D. de Iure fiſci. L. 67. §. 1. D. ad Sct. Trebell.

†) d. L. 67. §. 2. In dieſem Geſetze muß Statt: ut dimiſſis patris, eius, geleſen werden ut dimiſſis patris creditoribus, wenn ein Sinn heraus kommen ſoll.

d) L. 7. D. quae in fraud. credit.

e) L. 10. §. 13. L. 18. L. 22. D. ibid. Es ſcheinet zwar L. 13. ibid. zu wiederſprechen; allein dies Geſetz redet nicht von einem betrüglich beſtellten Unterpfande. Siehe die Gloſſe. Walch D. de I. priorit. in fraud. alior. impetrato.

ee.) de Leyſer Spec. 495. Med. 8. 9. S. auch Note u.

f) L. 10. §. 14. L. 14. 25. pr. §. 1. 2. D. ibid. L. 2. C. de revoc. iis quae in fraud. cred.

g) L. 8. §. 1. 2. D. de reb. aut. iud. poſſ. L. 2. C. de revoc. iis quae in fraud. cred. L. 1. §. 12. D. ſi quid in fraud. patr.

h) L. 10. §. 15. D. quae in fraud. cred.

i) L. 17. pr. L. 25. pr. D. ibid. L. 1. §. 9. D. ſi quid in fraud. patr.

k) L. 3. pr. D. quae in fraud. cred.

l) L. 3. §. 1. L. 4. 5. D. cit. tit.

m) L. 3. §. 2. D. ibid. L. 1. §. 13. 15. D. ſi quid in fraud. patr.

*) L. 9. §. 5. D. de iureiur. (XII. 2).

n) L. 1. §. 7. D. ſi quid in fraud. patr. L. 3. §. 1. D. quae in fraud. cred.

o)

o) L. 4. D. ibid.

p) L. 1. §. 2. L. 3. pr. §. 1. D. ibid.

q) L. 1. §. 5. 6. D. L. pen. §. 1. D. de ſeparat.

††) L. 67. §. 1. D. ad Sct. Trebell.

r) L. 6. §. 6. 7. L. 10. §. 2. 4. 16. L. 24. D. quae in fraud. cred. L. 21. pr. D. de pecul. (XV. 1.).

s) L. 21. D. de iure ſiſci. Nach der Frankfurter Wechſel-Ordn. §. 48. kann einer der vom Cajus eigene Forderungen, aber auch vor andere welche von ſelbigen einzucaßiren hatte, wenn er mit Cajus ſcontriret hat, ſelbiges zuerſt auf ſeine Forderung rechnen. Es ſcheinet zwar L. 4. §. 1. D. quod cum eo (XIV. 5.) den Gläubiger, welcher vorzügliche Forderung hat, vorzuziehen; allein dies iſt nur von dem Falle zu verſtehen, wenn er ſich noch vor der Auszahlung meldet.

t) L. 10. §. 12. L. 17. §. 2. D. quae in fraud. cred.

u) L. 6. §. 2. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 24. D. quae in fraud. cred.

v) d. L. 24. D. quae in fraud. cred. Dieſer Fall iſt aber mit demjenigen nicht zu vermiſchen, welcher in L. 10. §. 16. ib. von einem flüchtigen Schuldner vorkomt.

w) L. 2. 24. D. quae in fraud. cred.

**) L. 96. pr. D. de ſolut.

x) L. 2. C. de debit. civit. (XI. 32.) L. 18. D. de Iur. ſiſci.

y) L. 45. pr. L. 46. §. 1. D. de iur. ſiſci (XLIX. 14).

z) L. 5. C. de privil ſiſci (VII. 73).

*) L. 1. C. de conven. ſiſci debit. (X. 2.) L. 47. pr. D. de Iure ſiſci. und wenn mehrere Käufer da ſind, ſo müſſen ſie alle nach Verhältniß belanget werden.

aa) Blos wenn der Pupill ohnwiſſend zum Nachtheil ſeiner Gläubiger gehandelt hat, ſo kann doch die Veräuſſerung wiederrufen werden. L. 6. §. 10. D. quae in fraud. cred. L. 79. de R. I.

bb) L. 10. §. 1. 8. L. 16. D. h. t. Die im L. 15. D. ibid. enthaltene Entſcheidung gründet ſich offenbar blos in der Begünſtigung der Freylaſſung.

cc) L. 1. pr. L. 6. §. 8. D. ibid. L. 5. C. ibid. (VII. 75).

dd) L. 6. §. 9. D. ibid. Hierher wird auch derjenige gerechnet, welcher in öffentlicher Verpachtung eine Sache erſtanden hat. L. 14. §. 1. D. de relig. (XI. 7).

ee) L. 10. §. 2. 4. D. h. t.

ff) L. 10. §. 3. D. ibid.

gg) L. 6. §. 12. L. 10. §. 5. L. 12. L. 25. §. 3. h. t.

hh) L. 7. 8. D. h. t.

ii) L. 6. §. 11. 13. L. 10. §. 14. L. 17. §. 1. L. 23. in fine L. 25. pr. §. 1. D. h. t. L. 3. 5. C. h. t. Mathaeus de auct. L. I. c. XI. n. 38.

†) L. 17. D. de mortis cauſa donat. (XXXIX. 6).

kk) L. 6. §. 11. D. h. t. L. 1. §. 14. 16. 24. 27. D. ſi quid in fraud. patr.

ll) L. 9. D. ſi quid in fraud. patr.

mm) L. 10. §. 6. 7. 8. D. ibid. Im L. 21. D. ibid. komt der Fall vor, daß derjenige, welcher von dem Gläubiger ein verpfändetes Grundſtück gekaufet hat, deſſen Gränzen zum Betruge des Gläubigers verändert waren, zu klagen befugt iſt. Den Kindern, welche ihrer Eltern Erben ſind, komt dieſe Klage nicht zu. L. 4. C. de revocand. iis quae in fraud. cred.

nn) L. 10. §. 19. 20. 21. 22. D. quae in fraudem creditor. Die L. 25. §. 4. 5. ibid. nennet nur die zur Zeit der Veräuſſerung auf dem Halm ſtehende und nach der Kriegsbeveſtigung erhobenen Früchte, und das Kind, welches von der zur Zeit der Veräuſſerung bereits ſchwangern Magd gebohren worden, da doch die Kinder der Leibeigenen den Früchten nicht gleich geachtet werden.

oo) L. 9. 10. §. 18. D. ibid.

pp) L. 14. D. ibid.

qq) L. 6. §. 14. D. L. 10. §. 18. L. ult. C. ibid. Voet im Comment. ad D. L. 42. tit. 8. §. 13. hält davor, daß erſt von Zeit der Veräuſſerung aller Güter dieſe vier Jahre zu laufen anfangen. Er nimt die Worte des L. 1. pr. und L. 10. pr. D. h. t. ex quo experiundi poteſtas fuerit, und weil man vorher nicht wiſſen könne, ob die Gläubiger nicht doch befriediget werden können, zum Grunde; Allein der Verkauf der Güter im Concurs iſt ein völlig ungewiſſer Zeitpunct, und geſchiehet oft erſt ſehr ſpät, iſt auch nicht der Anfang des Concurſes, ſondern das Decret des Richters, oder die Uebergabe der Güter von Seiten des Schuldners, mithin iſt alsdann experiundi poteſtas vorhanden. Ja wenn auch vor förmlicher Eröfnung des Concurſes eine zum Nachtheil der Gläubiger offenbar gereichende Veräuſſerung vorgenommen iſt, ſo ſtehet einem jeden Gläubiger frey, die Klage anzuſtellen, folglich iſt da experiundi poteſtas vorhanden, und müſſen alſo die vier Jahr immer von Zeit der betrüglichen Veräuſſerung angerechnet werden.

rr) L. 10. §. 9. 10. 11. D. h. t.

ss) L. 10. §. 10. D. ibid.

tt) L. 10. §. 24. 25. L. 11. D. ibid.

uu) arg. L. 25. §. ult. D. ibid.

vv) L. 25. §. 1. D. ibid.

ww) L. 6. C. de privileg. fiſci (VII. 73.) L. 2. C. de revoc. iis quae in fraud. cred.

Der

Der zehnte Titul

von Berichtigung des Concursvermögens,

A) durch Beytreibung desjenigen, ſo davon abgekommen, c) durch Veräuſſerungen, Bezahlungen, Uebergaben an Zahlungs=Statt, und Eincaſſirungen nach erkanntem Concurs.

§. 317.

Die Veräuſſerungen, Bezahlungen a), Uebergaben an Zahlungsſtatt, Eincaſſirungen (wenn nur die Eröfnung des Concurſes bekannt geweſen), kurz alles, was der gemeine Schuldner ſelbſt oder durch andere nach förmlich eröfnetem Concurs unternommen hat, was ſein Vermögen angehet, iſt ſo, wie die Handlung eines gerichtlich erklärten Verſchwenders, nichtig, und wird vom Güterpfleger mittelſt der Nichtigkeitsklage wiederrufen b). Sollten auch dem gemeinen Schuldner nach eröfnetem Concurs Glücksgüter zufallen, ſo kann derſelbe ſolche nicht zum Nachtheil ſeiner Gläubiger ausſchlagen, ſondern der Güterpfleger muß ſelbige im Nahmen der Gläubiger annehmen, und bey Erbſchaftsantretungen, in ſoferne die mindeſte Bedenklichkeit eintritt, dieſelbe nach der Rechtswohlthat des Güter=Verzeichniſſes vornehmen. Die der natürlichen Billigkeit zuwiederlaufende Verordnung, daß der Schuldner vor dem erregten Concurs Glücksan=

fälle ausſchlagen kann, iſt unmöglich weiter und auch dahin auszudehnen, daß er ſolches noch alsdenn thun könne, wenn der Concurs würklich eröfnet iſt.

a) arg. L. 1. 10. D. de curat. fur. (XXVII. 10.) L. 6. §. 7. L. 10. §. 16. D. quae in fraud. cred.

b) §. 6. I. de act. L. 6. D. de V. O. In dieſem Geſetz wird auch die Bürgſchaft, welche der gemeine Schuldner nach eröfnetem Concurs beſtellet hat, als nichtig angeſehen; denn die Hauptverbindlichkeit beſtehet nicht, folglich auch nicht die acceſſoriſche. L. 25. L. 70. §. 4. D. de fideiuſſ.

Der eilfte Titul

von Berichtigung des Concursvermögens,

B) durch Herbeyſchaffung desjenigen, ſo zum Concursvermögen gehöret, und ſich nur in anderen Händen befindet, b) durch die Eigenthumsklagen.

§. 318.

Der Güterpfleger muß nach ſeiner Beſtellung ſich ſorgfältig nach demjenigen erkundigen, was ſich vom Concursvermögen in anderen Händen befindet, und gleichwohl eigenthümlich zu demſelben gehöret, mithin desfalls die dinglichen Klagen, jedoch billig nicht anders, als mit Einwilligung der Gläubiger, anſtellen.

Der

Der zwölfte Titul
von Berichtigung des Concursvermögens,

B) durch Herbeyſchaffung desjenigen, ſo zum Vermögen gehöret, und ſich in anderen Händen befindet, e) durch Einforderung 1) der ausgeliehenen, 2) zur Verwahrung gegebenen, 3) verpfändeten und 4) bey Handwerksleuten befindlichen Sachen.

§. 319.

Die Einforderung 1) der ausgeliehenen (rerum commodatarum, locatarum), 2) der zur Verwahrung gegebenen Sachen (depoſitarum) bedarf keiner weiteren Ausführung, und verſtehet ſich zu ſehr von ſelbſt, daß der Güther-pfleger ſelbige nach Möglichkeit in Güte zurückfordern, und ſonſt mit den aus dieſen Contracten entſpringenden Klagen einforderen könne und müſſe. 3) Die zum Unterpfande übergebenen Sachen behält der Gläubiger, nach der gemeinen Meynung ſo lange, bis er befriediget worden, und ſuchet daher die Befriedigung auſſer dem Concurs. Wo darüber beſondere Verordnungen, oder ein beſtändiger Gerichtsgebrauch vorhanden iſt, da bleibet kein Zweifel übrig a). Fehlet es aber daran, ſo iſt die Meynung, denn ausdrückliche allgemeine Geſetze fehlen b), gegründeter, daß das Unterpfand zum Concursvermögen und zur öffentlichen Verſteigerung abgeliefert werden müſſe,

dem Pfandgläubiger aber die Stelle in der dritten Claſſe unter den öffentlichen oder privat-Hypotheken angewieſen werde, nachdem ſein Unterpfand ein öffentliches oder privat-Unterpfand iſt; denn a) nach eröfnetem Concurs müſſen alle Gläubiger ihre Befriedigung nach dem Prioritäts-Urtheil und aus den Händen des Richters empfangen; b) ein Pfandgläubiger gehöret nur in die dritte Claſſe, kann alſo vor den ihm vorſtehenden Gläubigern kein Vorzugsrecht behaupten, welches gleichwohl geſchähe, wenn er auſſer dem Concurs ſeine Befriedigung erhielte; c) die Hypothek hat nicht mindere Rechte als das Unterpfand, dennoch geſtattet man nach eröfnetem Concurs keinem hypothecariſchen Gläubiger die Servianiſche Klage c) oder das Salvianiſche Interdict, um in den Beſitz eingeſetzet zu werden, welches ihm jedoch nicht verweigert werden könnte, wenn es rechtmäßig wäre, im Concurs ſich ſchlechterdings an das Unterpfand zu halten. Daß der Pfandgläubiger während des Concurſes nicht die Nutzungen des Unterpfandes Statt der Zinſen genieſſen könne, ehe und bevor nicht die übrigen Gläubiger wegen ihres Capitals befriediget ſind, darüber iſt man in den mehreſten Gerichten einig d). Andere unterſcheiden: ob der Pfandgläubiger ſich im Concurs gemeldet habe oder nicht. Erſteren Falls ſoll er das Unterpfand nur bis zum Prioritätsurtheile e), letzteren Falls aber bis zur würklichen Bezahlung beſitzen f). Dieſer Meynung fehlet es an Geſetzen und richtigen Analogie. Wo alſo der Güterpfleger nicht offenbaren Grund auf Ablieferung der Unterpfänder mit Vorbehalt der Priori-

Priorität zu klagen hat, da muß derſelbe nicht vor ſeinen Kopf, ſondern mit Bewilligung der Gläubiger die Klage erheben, oder gewärtigen, daß er die verurſachten Unkoſten ſelbſt ſtehen müſſe. 4) Die bey den Handwerksleuten befindliche Sachen, können, ſoweit ſie noch nichts daran gearbeitet haben, ohne Bedenken zurückgefordert werden. Iſt es aber ſchon angefangen, ſo muß das Arbeitslohn, weil ſelbiges nun gleichſam vor den Concurs verferkiget wird, ſogleich, ohne daß auf Location zu warten iſt, bezahlet werden, welches in denen Gerichten um ſo weniger Bedenken hat, wo ein Beſitzer des Unterpfandes vor der Befriedigung ſelbiges abzuliefern nicht ſchuldig erachtet wird; denn das Zurückbehaltungsrecht iſt daſelbſt ſo kräftig als ein handhabendes Unterpfand g). Nur iſt vom Güterpfleger bey nicht völlig verfertigten Sachen, zumahlen wenn deren völlige Verfertigung noch ein beträchtliches koſten wird, und gleichwohl nicht zu erwarten iſt, daß dieſe Arbeit den Werth der Sachen beträchtlich vermehren werde, zu überlegen, ob es nicht rathſamer ſey, die Sachen ohne vollendete Verfertigung zurück zu nehmen, worüber er allenfalls die Meynung der Gläubiger vernehmen muß.

a) Frankfurter Wechſel⸗Ordn. §. 49. 50. Herzoglich Braunſchw. Verordnung vom 21ten May 1750. und Declarat. vom 15ten Sept. 1761. Bey den Reichsgerichten werden die immittirten oder antichretiſchen Pfandgläubiger im Beſitze gelaſſen; de Cramer Obſ. camerales. Obſ. 336. und 664.

b) Vielmehr iſt das Gegentheil nicht undeutlich geordnet im L. 12. pr. D. qui pot. in pign. arg. L. 15. §. 5. D. de re iud. Salgado de Samoza La-

byrinth. cred. P. I. c. II. n. 1. 2. de Leyſer Sp. 231. Med. 1. 2.

c) Hier iſt vom gemeinen Schuldner die Rede. Wieder den dritten Beſitzer der Hypothek ſtehet ihm allerdings die Klage zu. Mev. P. VII. Dec. 22. 23.

d) de Pufend. T. III. obſ. 60. Struben Th. IV. Bedenk. 98. ibique alleg. Leyſer Sp. 231. Med. 1. und 2. Sp. 486. Med. 1. und 2. de Canngieſer in Dec. ſummi Trib. Caſſell. T. II. Dec. 248.

e) Mev. P. 4. Dec. 158. n. 9. Dec. 346. n. 1. 2. Cramer T. 3. obſ. 330.

f) Harpprecht Conſ. Tubing. Vol. VII. Conſ. 19. n. 34-44.

g) Gail. L. 2. Obſ. 12. n. 5. Carpz. P. II. C. 25. D. D. 23. n. 1. Nach dem L. fin. C. etiam ob chir. deb. pign. retineri poſſe. komt das Zurückbehaltungsrecht nur wieder den Schuldner nicht wieder einen zweyten Hypothekgläubiger zu; weil nach Brunnemann in Comment. ad; C. ad d. L. jenem, aber nicht dieſem, die exceptio doli mali generalis entgegen ſtehet.

Der

Der dreyzehnte Titul

von Berichtigung des Concursvermögens,

C) durch Abſonderung desjenigen, ſo nicht zum Concursvermögen gehöret, a) des Lehns- oder Fideicommißgutes vom Erbe, der Abſonderung desjenigen was entweder überall nicht, oder nicht ganz zum Concurs gezogen werden kann.

§. 320.

Wenn das Concursvermögen aus Lehn- Fideicommiß- auch andern blos zum unvollkommenen Eigenthume zuſtehenden Gütern und zugleich aus Erbgütern beſtehet, und erſtere nicht mit Conſens des Lehnsherrn und der Agnaten, oder der Fideicommiß- Theilhaber, rechsbeſtändig verpfändet ſind, ſo können ſolche Güter im Concurs nicht veräuſſert werden, ſondern es ſind blos die Nutzungen derſelben zum Concurs zu ziehen. Allemahl müſſen aber dieſe Güter von dem allodial- Vermögen abgeſondert werden, damit man weiß, was zu Gelde gemachet werden kann. Ob nicht Kinder, welche das Fideicommißvermögen annehmen, eben ſo, wie beym Lehn, die Nutzungen des erſteren, nach Abzug ihres nöthigen Unterhalts, zur Concurs- Maſſe verabfolgen laſſen müſſen, iſt unbeſtimt. Nach der Analogie müßte die Frage bejahet werden a); der Gerichts-

gebrauch iſt aber verneinend. Bey einer ſolchen Abſonderung muß derjenige, welcher ein Gut als Lehn u. ſ. w. in Anſpruch nimt, auf die Abſonderung klagen, mithin auch ſein Vorgeben beweiſen. Der Güterpfleger iſt Beſitzer, und hat noch überdem die Vermuthung vor ſich, daß alles, was der gemeine Schuldner beſeſſen, demſelben auch zu völligem Eigenthum zugeſtanden habe. Dieſer Rechtsſtreit muß, wenn nicht die Sache durch Vergleich mit den Gläubigern zur kurzen Handt abgethan werden kann, im Lehngericht (anders, wenn über die Lehnsſchulden die Frage iſt), verhandelt b) und wenn ganz verſchiedene Agnaten u. ſ. w. dergleichen Güter in Anſprache nehmen, von jedem Anſpruche beſondere Acten gehalten werden. Weil dieſes auch eine auſſer dem Concurs zu tractirende Sache iſt, ſo tritt der ordentliche Proceß dabey ein, woferne der ſummariſche Proceß nicht aus anderen Urſachen begründet wird. Eine ähnliche particular-Abſonderung geſchahe vorhin, in Anſehung der Güter, welche ſich ein aus der väterlichen Gewalt losgelaſſener Sohn erworben hatte c), welches aber nicht mehr Statt findet. Landesherrliche Salarien, Stiftseinkünfte, können nur ſoweit zum Concurs gezogen werden, als darinn eine Execution verfüget werden kann (ordentl. Proc. §. 411).

a) L. 114. §. 14. de leg. I.

b) de Leyſer Spec. 479. Med. 10. 11.

c) L. 3. C. qui bon. ced. poſſ.

Der

Der vierzehnte Titul
von Berichtigung des Concursvermögens,

C) durch Abſonderung desjenigen, ſo nicht zum Concursvermögen gehöret,
b) wenn die Abſonderung der Güter des verſchuldeten Erben, von den Gütern des unverſchuldeten Erblaſſers, von den Gläubigern des letzteren geſuchet wird.

§. 321.

Die Gläubiger des Erblaſſers, ſelbſt diejenigen, deren Forderungen mit einer Bedingung behaftet ſind, oder erſt nach einer gewiſſen Zeit ſelbige einfordern können a), nicht weniger die Vermächtnißnehmer b), wenn ſie aus dem erbſchaftlichen Vermögen völlig oder doch beſſer befriediget werden können, als aus dem Vermögen des erſten oder ſubſtituirten Erben c), ſind berechtiget, binnen fünf Jahren, von Zeit der angetretenen Erbſchaft anzurechnen d), zu verlangen, daß die Güter des Erblaſſers ſamt demjenigen, was der Erbe aus ſelbigen gewonnen hat e), von den Gütern des Erben abgeſondert werden, um daraus ihre Befriedigung mit Ausſchlieſſung der Gläubiger des Erben, auch ſelbſt dererjenigen, welchen er die erbſchaftlichen Güter verhypothecirt hat, ſogar mit Ausſchlieſſung des Fiſcus f), zu ſuchen. Auch wenn der Hauptſchuldner Erbe ſei-

nes Bürgen worden, kann der Gläubiger, obgleich die Bürgſchaft durch Confuſion erloſchen iſt, dennoch die Abſonderung verlangen g). Dieſe Rechtswohlthat wird nie von Amtswegen aufgedrungen h), ſondern es muß darum gebethen werden. Wenn unter mehreren Gläubigern nur einige die Abſonderung verlangen, ſo komt ſolches den übrigen nicht zu ſtatten, ſondern die erſteren werden ſoweit aus dem Vermögen des Erblaſſers befriediget, als ſie befriediget ſeyn würden, wenn ſich alle Gläubiger des Erblaſſers gemeldet hätten i). Der Güterpfleger iſt hierbey als Beklagter anzuſehen, und ſelbigem ſtehen folgende Einreden zu: A) der Verjährung. Dieſe Einrede kann mit der Replic gehoben werden: daß der Erbe die Schuld geläugnet habe, darüber geklaget, und immittelſt die Zeit verlaufen ſey ii). B) der Novation und daß ſie den Erben als Schuldner entweder ausdrücklich anerkannt, oder durch eine in dieſer Abſicht geſchehene Zinsanrechnung k), Stundung, Sicherheitsbeſtellung l) und dergleichen, ihn als Schuldner angenommen haben. Wenn einige Gläubiger, welche den Erben nicht als ihren Schuldner angenommen haben, die Abſonderung auswürken, ſo komt dies denen nicht zu gute, welche ihn als Schuldner anerkannt, und ihm getrauet haben m). Die Anſtellung der Klage macht aber keine ſolche Annehmung aus n). C) Die Einrede des unſtatthaften Separationsgeſuches, wenn es nicht zweyerley Vermögen iſt o). D) Die Einrede des dritten Beſitzers, wenn nehmlich der jetzige gemeine Schuldner nicht der eigentliche Erbe, ſondern nur derjenige geweſen, welchem der Erbe die

ganze

ganze Erbſchaft in gutem Glauben übertragen hat. Ein anderes wäre es aber, wenn beyde betrüglich gehandelt hätten p). E) Wenn ſich die Güter des Erblaſſers und Erben gar nicht von einander abſondern laſſen q). Iſt einmahl dieſe Abſondenung geſchehen, ſo können die Gläubiger ſich hernach nicht wiederum an den Erben und deſſen Güter wenden, auſſer in den Fällen: 1) wenn die Güter des Bürgen von den Gütern des Hauptſchuldners abgeſondert waren, da dieſer Erbe des erſteren worden r), oder 2) wenn die Gläubiger des Erblaſſers aus Uebereilung die Abſonderung geſucht haben, rechtmäßige Urſachen ihres Irrthums anführen, und vom Richter darüber, ob ſie annoch zuzulaſſen ſind, erkannt wird. Allemahl aber fällt das übrige von den Gütern des Erblaſſers der Concurs-Maſſe des Erben zu s). Die Gläubiger des Erben können der Regul nach keine Abſonderung verlangen t), auſſer wenn der gemeine Schuldner eine ſchädliche Erbſchaft wiſſentlich und in der Abſicht angetreten hat, ſeine Gläubiger zu verkürzen u); oder wenn er wieder ſeinen Willen gezwungen worden iſt, eine Erbſchaft anzutreten und zu reſtituiren, und hernach findet ſich niemand dem er ſelbige reſtituiren könnte v). Wenn A den B, dieſer hinwiederum C zum Erben einſetzet, ſo können die Gläubiger des A wieder die Gläubiger des B und C, die Gläubiger des B aber nur wieder die Gläubiger des C, nicht wieder die Gläubiger des A die Abſonderung verlangen w).

a) L. 4. D. de ſeparat. (XLII. 6).

b) L.

b) L. 6. §. 1. D. ibid. Dieſe bekommen jedoch nur ſoviel, als nach Bezahlung der Schulden, wenn das Vermögen zur Abführung der Vermächtniſſe nicht hinreichet, übrig iſt.

c) L. 1. §. 1. 7. D. ibid.

d) L. 1. §. 13. D. ibid.

e) L. 5. D. ibid.

f) L. 1. §. 3. 4. D. ibid.

g) L. 3. pr. D. d. t.

h) L. 1. pr. ibid.

i) Voet. Comment. ad D. tit. de ſeparat. §. 3.

ii) arg. L. 16. C. de inoff. teſtam. (III. 28).

k) L. 1. §. 10. D. de ſeparat. L. 10. §. 10. D. quae in fraud. cred.

l) L. 1. §. 11. 15. D. de ſeparat.

m) L. 1. §. 16. D. ibid.

n) L. 7. D. de ſeparat. L. 2. C. de bon. aut. iud. poſſ.

o) L. 28. D. de reb. aut. iud. poſſ. verbis: ita ne ſeparare quidem.

p) L. 2. D. de ſeparat.

q) L. 1. §. 12. D. ibid. So lange ſolches aber durch ein errichtetes Inventarium oder eydliche Specification möglich iſt, findet die Abſonderung Statt. Wollte man dieſes nicht annehmen, ſo würde ſelten eine Abſonderung Statt finden, weil innerhalb 5 Jahren gemeiniglich die Güter des Erben und Erblaſſers ganz miteinander vermenget ſind.

r) L. 3. §. 1. D. de ſeparat.

s) L. 1. §. 17. L. 3. §. 2. L. 5. D. ibid. Die Worte des L. 3. §. 2. ſi ſolidum ex hereditate ſervari non poſſit, ita demum aliquid ex bonis heredis ferat, ſi proprii heredis creditores fuerint dimiſſi,

dimiſſi, ſind aus den übrigen angeführten Geſetzen zu erklären.

t) L. 1. §. 2. D. ibid.

u) L. 1. §. 5. D. ibid.

v) L. 1. §. 6. D. ibid.

w) L. 1. §. 8. D. ibid.

Der funfzehnte Titul

von der Verwaltung des Concursvermögens bis zur öffentlichen Veräuſſerung.

§. 322.

Der Güterpfleger muß ſobald er beſtellet iſt, dahin beſorget ſeyn, daß alles was zu dem Concursvermögen gehöret, nach den Pflichten eines guten Haushälters im Stande erhalten, genutzet und berechnet werde. Kommen Fälle vor, wo es zweifelhaft iſt, wie er verfahren muß, ſo muß er ſelbige den Gläubigern zur Entſcheidung vortragen. Er kann aber auch den Fall entweder dem Richter zu Ertheilung nöthiger Verhaltungsbefehle vorlegen, oder den Gläubigern durch einen Umlauf das nöthige zu eröfnen, und deren Entſchlieſſung zu erfordern bitten. Wenn dem Richter ein ſolcher Fall vorgeleget wird, ſo kann ſelbiger entweder nach den Reguln einer vernünftigen Haushaltung etwas feſtſetzen, oder der Fall iſt bedenklich, man mag ſelbigen betrachten, wie man will. Erſteren Fall giebet der Richter, ohne die Gläubiger zu fragen, dem Güterpfleger Verhaltungsvor-

vorſchriften, letzteren Falls aber wird durch einen Umlauf der Gläubiger Entſchlieſſung erfordert, welche ſie mit wenigem hinter den Umlauf ſetzen, da denn die mehreſten, d. h. die Stimmen der beträchtlichſten Gläubiger, entſcheiden. Durchaus aber muß der Güterpfleger, und eben ſo wenig der Richter, ohne Bewilligung des mehreſten Theils der Gläubiger nichts vornehmen, welches auf eine Veräuſſerung hinauslaufet, wohin alſo auch alle Vergleiche gehören, welche in Frage kommen. Sind Lehn- oder Fideicommißgüter unter dem Concursvermögen, oder können Häuſer, Gärten, Feldgüter nicht ſobald veräuſſert werden, ſo muß der Güterpfleger vor die Verpachtung der Güter ſorgen, ſelbige aber entweder mit Vorbewußt und Bewilligung der Gläubiger, oder mittelſt öffentlicher Verſteigerung vornehmen, woferne er ſich nicht der Verantwortung ausſetzen will, daß die Pachtbedingungen nicht zum Vortheil der Gläubiger eingerichtet ſeyen. Wenn ein Schaden gezeiget werden kann, ſo iſt er ſolchen unter dieſen Umſtänden zu erſetzen verbunden. Bey allem Aufwande welcher entbehrlich oder nicht vortheilhaft ſcheinen könnte, iſt die Anfrage auf die bereits angezeigte Art rathſam. Alle Auslagen, ſo von einem in die Güter eingewieſenen Gläubiger nicht böslich geſchehen ſind, werden im Anſatz paßiret, wenn gleich die Auslagen keinen Nutzen geſtiftet haben a). Allein von einem beſtellten Güterpfleger wird mehr gefordert, wie aus den gewöhnlichen Eydesformuln zu erſehen iſt. Ein Gläubiger iſt nur von der Zeit, da er die Güter im Beſitz hat, Rechenſchaft zu geben ſchuldig;

dig; und er kann ſie ſpäter in Beſitz nehmen oder früher verlaſſen b), dieſes alles paſſet nicht auf den Güterpfleger.

a) L. 9. D. de reb. aut. iud. poſſid.

b) ibid. §. 6.

Der ſechszehnte Titul

von der jährlichen Rechnungsablegung.

§. 323.

Der Güterpfleger muß wie jeder anderer Verwalter fremder Güter richtige Rechnung ablegen. Nach der Analogie der teutſchen Vormundſchaftsrechnungen iſt ſelbige nicht am Ende des Concurſes, ſondern alljährlich abzulegen a), weil ſodann noch alles, auf friſcher That, am beſten erörtert werden kann. Die Einlieferung der Rechnung erinnert der Richter von Amtswegen und machet die nöthigen Erinnerungen (monita), welche aber billig den Gläubigern, die hierbey einzig intereßiret ſind, vorhero zugeſtellet werden müſſen, um noch mehrere Erinnerungen hinzuzufügen b). Dieſe ſind alsdenn dem Güterpfleger mitzutheilen, ein Termin zur mündlichen Beantwortung der Erinnerungen anzuſetzen, und die Gläubiger dazu durch einen Umlauf vorzuladen, da denn in möglichſter Kürze über die Monita bis zum Schluſſe verfahren und hernächſt ein Urtheil darüber gefället wird. Nicht anders als aus ſehr erheb-

erheblichen Urſachen oder nach Ableiſtung des Eydes vor Gefährde wird ein Gläubiger, wenn die Rechnungen einmahl abgeleget ſind, mit weiteren Erinnerungen gehöret c). Iſt ein engerer Ausſchuß (§. 350.) der Gläubiger beſtellet, ſo wird am leichteſten von dieſem die Rechnung monirct, und werden nur diejenigen Monita, worüber keine auſſergerichtliche Auskunft getroffen werden kann, zur richterlichen Entſcheidung ausgeſetzet, auch die Rechnungen nebſt den Erinnerungen und kurzen Verhandlungen zu den Concursacten geliefert.

a) Reichspol. Ordn. von 1577. Tit. 32.

b) arg. L. 15. §. 1. D. de reb. aut. iud. poſſid.

c) L. 15. §. 1. D. alleg.

Der ſiebenzehnte Titul
von der öffentlichen Veräuſſerung.

§. 324.

Der Güterpfleger veranſtaltet, ſobald die beweglichen Sachen gerichtlich aufgezeichnet ſind, daß ſelbige baldigſt durch öffentliche Verſteigerung zu Gelde gemachet werden. Dieſe iſt durch den Ausruf, auch, wenn Gelegenheit dazu vorhanden iſt, durch öffentliche Nachrichten hinreichend bekannt zu machen. Letzteres muß nothwendig bey raren Sachen, oder die in der Gegend keine Käufer finden, z. E. Medaillen, Naturalien, Cabinette, Bibliotheken, beträchtlichen Koſtbar-

barkeiten, oder Gewehre, geſchehen. Sind einzelne Sachen noch von einem oder andern als eigenthümlich in Anſpruch genommen, ſo müſſen ſelbige zwar, als ſtreitige Sachen, nicht mit verkaufet werden, allein es kann der Güterpfleger verſuchen, ob nicht mit den angeblichen Eigenthümern dahin die Vereinbahrung zu treffen iſt, daß die Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts, öffentlich mit verſteigert werden, und ihnen, wenn ſie es ſelbſt erſtehen, das Kaufgeld vorerſt nicht angerechnet, oder, falls man das Kaufgeldt nicht mit Sicherheit bey ihnen ſtehen laſſen könnte, mithin ſie es bezahlen müßten, ihnen, wenn ſie obſiegten, vor allen anderen Gläubigern, ohne allen Abzug ſelbiges wieder erſtattet, es auch auf letzteren Fuß gehalten werden ſolle, wenn ein anderer dieſe Sache als Meiſtbiethender erſtünde. Es iſt nicht nöthig, dieſe Vereinbahrung mit Beyſtimmung der Gläubiger zu ſchlieſſen, weil ſie ſchlechterdings keinen Schaden dabey leyden. Das Verſteigerungs-Protocoll iſt von dem Gerichtsſchreiber, in Gegenwart eines Gerichtsdeputirten, oder, wenn keine Gerichtsperſon dazu abgeordnet werden kann, von einem Notarius, bey ganz geringfügigen Sachen aber nur von einem Gerichtsunterbedienten zu führen. Das Protocoll muß nach der Ordnung des Güter-Verzeichniſſes eingerichtet ſeyn, damit ſofort daraus abgenommen werden könne, daß alle Stücke darinn zum Vorſchein kommen, ob es gleich nicht nöthig iſt, daß die Sachen in eben der Ordnung öffentlich verſteigert werden. Sachen die einen beſtimten Werth haben, müſſen nicht unter ſelbigem losgeſchlagen wer-

den, z. E. Zinn, Kupfer, Meſſing, Silber und Gold, ſondern der Curator muß ſie mit dieſem Preiſe einſetzen, und ſonſt nach dem Gewicht verkaufen. Das Geld erhebet der Güterpfleger und liefert dagegen die Sachen aus, beſorget auch, daß die Saumſeligen zur Bezahlung angetrieben werden. Giebt er Credit, ſo geſchiehet es blos auf ſeine Gefahr a). Es iſt nicht unbillig, dem Güterpfleger bey ſtarken Auctionen 1 oder 2 pro Cent Zahlgebühren zu verwilligen, welches ich aus verſchiedenen Acten erſehen habe. Die zur Auction ernannte Gerichtsdeputirte liefern ihre Auctions-Protocoll zu den Gerichtsacten, der Güterpfleger aber den Ueberſchuß der Auctions-Gelder, nach Abzug der Koſten, nebſt deren Verzeichniß, zur gerichtlichen Verwahrung. In Anſehung der unbeweglichen Erbgüter, muß der Güterpfleger die dem öffentlichen Anſchlage einzuverleibenden Verkaufsbedingungen, und wenn dabey Bedenken vorfällt, mit Bewilligung der Gläubiger, oder des engeren Ausſchuſſes, wenn ſelbiger beſtellet iſt, feſtſetzen. Z. E. ob mehrere Grundſtücke einzeln oder zuſammen, mit oder ohne die darauf ſtehende Früchte verkaufet; ob die Pachtzeit ausgehalten, Eviction wegen der Landmaſe geleiſtet, ob die Feld-Meliorationen mit verkaufet werden ſollen u. ſ. w. Von ganzen zuſammen gehörigen Gütern aber muß der Güterpfleger einen ſorgfältigen Anſchlag aller Grundſtücke, beſtändigen Einkünfte, Gerechtigkeiten, und deren Ertrages, wie auch der darauf haftenden Abgaben und Laſten, verfertigen, oder von erfahrenen Landwirthſchaftsverſtändigen machen laſſen,

und

und ſelbigen den Gläubigern zur Genehmigung vorlegen, weil dieſe Stücke dem künftigen Käufer gewähret werden müſſen. Der Güterpfleger betreibet den öffentlichen Anſchlag, erſcheinet Nahmens der Gläubiger im Steigerungs-Termin, und wahret bey der ganzen Verſteigerung die Nothdurft der Gläubiger. Wenn die Güter entweder gar keinen, oder doch keinen annehmlichen Käufer finden, ſo kann kein Gläubiger gezwungen werden, ſelbige vor den geſchätzten Werth anzunehmen b). Alsdenn bliebe nichts anders übrig, als die Güter vorerſt noch ferner unter der Verwaltung des Güterpflegers zu laſſen, oder noch beſſer, ſelbige öffentlich zu verpachten, und dem engeren Ausſchuſſe alle desfallſige Beſorgungen zu übertragen. Nach dem Zuſchlage wird das von dem höchſten Biether c) ausgezahlte Geld unmittelbar an das Gericht ausgezahlet, und in gerichtliche Verwahrung genommen d). Wenn auch ein Gläubiger etwas in der öffentlichen Verſteigerung gekaufet hat, ſo kann er doch nicht ſeine Forderung gegen das Kaufgeld aufrechnen e). Ganz ſonderbar iſt es, daß man in einigen Gerichten dem Käufer des Concursvermögens oder auch dem Güterpfleger das Kaufgeld in den Händen läſſet, und die Gläubiger nur an ſelbige weiſet, wenn ſie zur Hebung kommen. Ohne Bewilligung der ſämtlichen Gläubiger wird heut zu Tage kein auſſergerichtlicher Verkauf vorgenommen f). Durchaus muß er weder bey der öffentlichen noch privat-Veräuſſerung, ohne Bewilligung der Gläubiger, ſich etwas verſprechen laſſen. Ein Güterpfleger hatte nicht allein übernommen, zu verſchaffen, daß das

dem gemeinen Schuldner zuſtehende Meyergut von der Cammer dem Titius wieder eingeräumet wurde, ſondern hatte auch bewerkſtelliget, daß die Gläubiger dem Titius das Allodium vor 3600 Mk. ohne Licitation überlieſſen, wogegen Titius dem Güterpfleger 300 Mk., und auf deſſen Lebenszeit alle Jahr ein Beeſt fettzuweyden verſprochen. 200 Mk. waren bezahlt, und 2 Jahre das Beeſt geweydet. Hernach weigerte Titius das übrige. Darüber klagte der Güterpfleger, wurde aber mit Erſtattung der Koſten abgewieſen.

a) L. 60. 63. D. de proc. L. 60. D. mand.

b) de Pufend. T. IV. obſ. 65. et 268.

c) Von dem den Anverwandten und noch vorzüglicher einem Gläubiger im L. 16. D. de reb. aut. iud. poſſid. beygelegten Näherrecht ſiehet man deswegen keinen Gebrauch, weil die Güter öffentlich verſteigert werden. Die Römer haben den privat-Verkauf nicht gemißbilliget, jedoch die eydliche Angabe des Verkäufers verlanget. L. 5. C. de bon. aut. iud. poſſid.

d) d. L. f. C.

e) Mathaeus de auct. L. 1. c. 13. n. 7.

f) Voet. in comment. ad D. tit. de reb. aut. iud. poſſid. §. 2. Lauterb. Coll. theoret. pract. welche der Herr von Pufendorf T. III. obſ. 69. zu widerlegen ſuchet, welcher jedoch in dem vorgetragenen Falle hauptſächlich in der Einwilligung der Gläubiger ſich gründet. Der Gerichtsgebrauch redet auch vor die öffentliche Veräuſſerung.

Der achtzehnte Titul
von Beytreibung der ausſtehenden Schulden.

§. 325.

Die ausſtehenden Schulden müſſen ſchon im Güterverzeichniß aufgezeichnet ſtehen; allein häufig entdecket der Güterpfleger noch mehrere, wovon zur Zeit der Verfertigung des Güterverzeichniſſes nichts vorkam; dieſe muß er in dem Verzeichniſſe nachtragen. Zu dieſer Entdeckung kann eine fleißige Einſicht der Bücher und Briefſchaften des gemeinen Schuldners, wie auch eingezogene Erkundigung bey dem gemeinen Schuldner, deſſen Familie und anderen bekannten Perſonen Anlaß geben. Es iſt der Güterpfleger zu erinnern, daß er bey der verſtatteten Einſicht der Briefſchaften von jeder Forderung einen Faſcicul, aus den Büchern hingegen die nöthigen Auszüge mache; aus den Briefſchaften aber die zu jeder Forderung gehörigen Stücke hineinlege, und was er noch ſonſt zu Begründung der Forderung, oder zu Wiederlegung der Einreden erfähret, ebenfalls kürzlich anzeichne. Gleichergeſtalt muß er den Aufenthalt und die Zahlbarkeit der Schuldner in möglichſt genaue Erkundigung ziehen. Wenn er dieſes alles ſolchergeſtalt in Ordnung gebracht hat, ſo hat er A) was ſich in Güte beytreiben läſſet, mit möglichſtem Fleiſſe beyzutreiben, und das Geld ins Gerichte zur Verwahrung zu liefern. B) Wenn gegründete Forderungen vorhanden ſind, ſo klaget

er dieſe ohne Anfrage ein. C) Sind aber die Forderungen entweder in Anſehung des Rechtsgrundes, oder der Einreden, oder in Anſehung des Beweiſes, oder auch in Anſehung der Zahlbarkeit bedenklich, ſo muß der Güterpfleger, mit Auseinanderſetzung aller dieſer eintretenden Bedenklichkeiten davon ein Pro-Memoria nebſt ſeinem Gutachten, ob es rathſam ſey, zu klagen und wie? ausſtellen, und ſelbiges den Gläubigern oder dem engeren Ausſchuſſe zur Entſchlieſſung vorlegen. Der Concurs muß dasjenige, was ein Schuldner der Maſſe vor erregtem Concurs von dem gemeinen Schuldner zu fordern hat, ſich anrechnen laſſen a). Wie weit es mit Einklagung der activ-Forderungen gekommen ſey, muß billig alle Jahre bey Ablegung der Rechnungen in einem umſtändlichen Pro-Memoria vorgeleget werden. D) Von denen Forderungen, welche gar nicht beyzutreiben ſtehen, ob ſie gleich Grund genug haben, machet der Güterpfleger billig wiederum einen beſonderen Abſchnitt, und zeiget, warum es nicht rathſam ſey, dieſe Forderungen einzuklagen. Hierbey iſt jedoch den Gläubigern anheim zu ſtellen, ob nicht einer oder anderer unter ihnen, mit Bewilligung der übrigen, dieſe Forderungen auf Gewinn und Verluſt vor ein gewiſſes annehmen wolle b), und wenn ſich dazu jemand findet, ſo werden demſelben alle zu dieſen Forderungen gehörige Briefſchaften mit den Forderungen ſelbſt durch eine Ceſſionsurkunde abgetreten, wobey ſich jedoch der Concurs billig bedinget, desfalls ſchlechterdings keine Gewähr leiſten zu wollen, gleichwie ſich auch von ſelbſt verſtehet, daß das Anaſtaſiani-

ſtaſianiſche Geſetz hier keine Anwendung finden könne.

a) de Pufend. T. I. obſ. 79.

b) L. 82. D. ad L. Falcid. (XXXV. 2.).

Der neunzehnte Titul

von der gerichtlichen Verwahrung und Ausleyhung der Gelder.

§. 326.

Alles Geld, was bey der Verſiegelung gefunden, oder hernach einkommet, muß vorerſt in gerichtliche Verwahrung genommen werden a). Wie damit zu verfahren ſey, habe ich in meiner Iurispr. extraiud. §. 131. u. f. gezeiget b). Von dieſen Geldern wird ſowohl dem Güterpfleger als dem Contradictor nach Verhältniß des Concurſes der nöthige Vorſchuß gereichet, nur iſt ſehr zu rathen, im Depoſitenbuche alles auf diejenige Art anzuzeichnen, wie am angeführten Orte gewieſen worden. Sobald nun ein etwas beträchtlicher Vorrath beyeinander iſt, ſo hat der Güterpfleger davor zu ſorgen, das Gericht aber ſolches demſelben allenfalls aufzulegen, daß die Gelder auf möglichſt ſichere Art untergebracht werden. Nie muß das Gericht, wenn es ſich nicht verantwortlich machen will, das Geld ſelbſt zinsbahr ausleyhen, oder, ohne Beyſtimmung der Gläubiger darinn willigen. Iſt Gelegenhet vorhanden, das Geld

in öffentlichen Banquen, bey völlig ſicheren Landſchafts-Caſſen oder Reuthkammern zinsbar, obgleich gegen geringeren Zins unterzubringen, ſo ſind dieſe Gelegenheiten vorzuziehen. Nie würde ich rathen, einem privat-Banquier gegen Wechſel das Geld hinzugeben, weil auch die berühmteſten Häuſer oft in Mißzahlungsfall kommen. Fehlet es an einer ſolchen ſichern Gelegenheit, ſo muß der Güterpfleger ſich bemühen, das Geld auf liegende Feld-Grundſtücke oder Garten, nicht leicht auf Häuſer, woferne ſie nicht in Brandcaſſen ſtehen, zinsbar unterzubringen. Er muß ſich aber einen Schein aus den Lagerbüchern geben laſſen, daß dieſe Grundſtücke dem künftigen Schuldner zu völligem Eigenthume gehören; daneben einen Auszug aus dem Hypotheken-Buche: ob und wie viel Hypotheken darauf eingezeichnet ſind, und ſich weiter erkundigen, ob nicht beträchtliche ſtillſchweigende Hypotheken auf den Gütern haften. Dieſe Umſtände träget er mit beygefügter Beſcheinigung den Gläubigern oder dem engeren Ausſchuß vor, leget den Entwurf einer gerichtlichen zu beſtätigenden Verſchreibung, welche nicht ohne Bürgſchaft der Ehefrauen und eydliche Entſagung der weiblichen Gerechtſame anzunehmen iſt, bey, und begehret darüber Entſchlieſſung. Fällt ſelbige beyſtimmig aus, ſo iſt nun die Verſchreibung auszufertigen, und empfängt der Schuldner das Geld aus den Händen des Gerichts gegen Einlieferung der Verſchreibung, welche denn an die Stelle des Geldes in den Depoſitenſchrank niedergeleget wird. Gegen die Zeit da dies Geld an die Gläubiger ausgezahlet werden ſoll, wird es

vorhero zeitig geloſet, und ſodann wiederum bey-getrieben.

a) arg. L. f. C. qui bon. ced. poſſ.

b) Verordn. wie es mit Depoſitengeldern zu halten von 1737. §. 16. C. C. C. T. II. p. 615.

Der zwanzigſte Titul

von den Mitteln das Concursvermögen zu berichtigen, wenn der Concurs zu Ende gehet.

§. 327.

Unterweilen iſt alles, was den Vermögenszuſtand betrift, alsdenn völlig berichtiget, wenn es ſoweit im Concurs gediehen iſt, daß zur Auszahlung geſchritten werden kann; unterweilen aber iſt man mit den Klagen, die wegen Berichtigung des Concursvermögens angeſtellet werden müſſen, alles ſorgfältigen Betriebes ohnerachtet, noch nicht ſo weit gekommen, wie man ſich aus den vorherigen Fällen leicht vorſtellen kann. Wäre nun durch billige Vergleiche den noch im Gange ſeyenden Streitigkeiten ein geſchwinderes Ende zu ſchaffen, ſo würde dies die Sorgfalt des Güterpflegers ſeyn, ſolche Vergleiche den Gläubigern vorzuſchlagen, und ſie nach Möglichkeit zu befördern. Eben ſo iſt von Amtswegen wegen der annoch beſtritte-

nen Liquidität derjenigen Poſten, die zur Hebung kommen würden, zu verfahren. Iſt dieſes aber nicht möglich, ſo muß wenigſtens ein reiner Abſchluß alles zur Austheilung bereit liegenden Geldes gemachet, und dieſes nach der rechtskräftigen Priorität, ſo weit es reichet, vertheilet werden. Bey Lehn- und Fideicommißgütern iſt ein ſolcher Abſchluß alle Jahr zu machen, und der Ueberſchuß an diejenigen Gläubiger, ſo nach der rechtskräftigen Ordnung zur Hebung gelangen, auszuzahlen. Bis hierhin iſt dasjenige, was wegen des Vermögens vorzunehmen iſt, umſtändlich vorgetragen. Nunmehro iſt weiter zu betrachten, wie mit den ſich angegebenen Forderungen zu verfahren ſey.

Drittes Hauptſtück
von
dem Schuldenzuſtande (§. 302).

Der erſte Titul
von demjenigen, was in Anſehung des Schuldenzuſtandes gleich nach eröfnetem Concurs, und vor dem Liquidations-Termin geſchehen muß.

Grundriß.

1) Die Auslaſſung der öffentlichen Ladung, und deren gehörige Bekanntmachung.

2) Die Beſtellung eines Contradictors, deſſen Amt und Belohnung.

3) Die Einrichtung und Ordnung der Concursacten.

4) Die Abforderung derjenigen Proceſſe, welche bey anderen Gerichten rechtshängig ſind.

Der

Der zweyte Titul

von Auslaſſung der öffentlichen Ladung und deren gehörigen Bekanntmachung.

§. 328.

Schulden- und Vermögenszuſtand werden zugleich berichtiget.

Alles was den Schuldenzuſtand anbetrifft, wird nicht erſt alsdenn wenn alles übrige beſorget iſt, was den Vermögenszuſtand angehet, und im vorherigen berühret iſt, vorgenommen, ſondern beyde Beſchäftigungen gehen gepaaret, und muß nur nichts am unrechten Orte, zu früh oder zu ſpät vorgenommen werden.

§. 329.

Die öffentliche Ladung iſt ungeſäumt zu erlaſſen.

Die öffentliche Ladung kann nicht früh genug ausgelaſſen werden, weil der Liquidationstermin doch weit genug hinausgeſetzet wird, und ein jeder Aufſchub der öffentlichen Ladung den ganzen Concurs um eben ſo weit in der Zeit zurück ſetzet. Es muß alſo billig nach erkanntem Concurs den erſten Tag den beſten zu der Auslaſſung der öffentlichen Ladung geſchritten werden.

§. 330.

Nothwendigkeit derſelben.

Ohne öffentliche und zwar in gehöriger Form ausgelaſſene und bekannt gemachte Ladung kann kein Concursvermögen mit Sicherheit unter die Gläubiger vertheilet werden a). Iſt es hierin verſehen, ſo iſt es zu hart, das ganze Verfahren desfalls zu vernichten, ſondern es wird nur von denjenigen Gläubigern, welche ſich gemeldet haben, und ihre Befriedigung erhalten, dahin hinreichende Sicherheit verlanget b), daß falls ſich noch Gläubiger melden ſollten, die eine vorzüglichere Forderung hätten, ſie das Empfangene wieder erſtatten wollen, oder falls dieſe Sicherheitsbeſtellung den Gläubigern zu beſchwerlich fiele, wird, ſobald als der Fehler in den Acten bemerket wird, noch eine öffentliche Ladung in gehöriger Form erlaſſen. Bey mangelhaft ausgelaſſener öffentlichen Ladung ſich blos auf die Vermuthung zu verlaſſen, daß nicht mehrere Gläubiger vorhanden ſeyen, weil ſich in geraumer Zeit keiner weiter gemeldet habe, iſt unſicher und gewaget. Melden ſich hernach doch noch Gläubiger, welche denen, ſo befriediget ſind, den Vorzug mit Recht ſtreitig machen können, ſo fordern ſie von dieſen condictione ſine cauſa das ihrige, und wenn ſie damit in die Welt gegangen, oder nichts im Vermögen hätten, actione Syndicatus vom Richter (§. 444. u. f.)

a) L. 55. L. 68. u. 73. D. de iud.

b) L. 5. §. 19. L. 7. pr. D. de tribut. act. (XIV. 4).

§. 331.

Form und Inhalt derſelben.

Die öffentliche Ladung wird patentsweiſe mit Vorſetzung des obrigkeitlichen Amtsnahmens verfaſſet. Zum Eingange wird der erkannte Concurs angeführet, darauf der Tag zur Liquidation beſtimmet, welcher ſo räumlich zu ſetzen iſt, daß er einige Wochen über 3 Monat in ſich faſſet a), und dieſer Termin zum erſteren, anderen, dritten und letzten ausſchlieſſenden Termin angeſetzet b). Dann werden alle diejenigen, ſo an dem gemeinen Schuldner und deſſen Vermögen Anſprüche und Forderungen zu haben vermeynen, vorgeladen, in beſagtem Termin ihre Forderungen gehörig an- und auszuführen c). Die Beſcheinigung wird unnütz als eine Urſache der Ladung mit angeführet, weil ſelbige durchgängig im Liquidations-Termin beyzubringen unmöglich iſt. Nützlicher iſt es ſämtlichen Gläubigern die Bevollmächtigung ihrer Anwälde bey Strafe aufzulegen. Diejenigen ſo nicht erſcheinen, werden mit der Abweiſung von dieſem Concurs, unſchicklich aber mit Auflegung eines ewigen Stillſchweigens bedrohet d). Die öffentliche Ladung wird unterſiegelt, und vom Vorſitzenden unterſchrieben.

a) Nov. 112. c. 3. Clem. 1. de iud.

b) L. 68. 69. 70. D. de iud. L. 8. C. quomodo et quando iudex (VII. 43).

c) L. 6. C. de remiſſ. pign.

d) de Pufend. T. I. obſ. 176. arg. L. 71. D. de iud. S. die Lehre von der Präcluſion der Gläubiger.

de

de *Canngieſer* Dec. ſummi Trib. Caſſell. T. I. Dec. 2. n. 5.

§. 332.

Von verſchiedenen nützlichen Anträgen an die Gläubiger.

Nützlich wird den Gläubigern zugleich in dieſer öffentlichen Ladung auferleget, ſich wegen eines Güterpflegers zu vereinbahren, und ſelbigen vor oder in dem Termin zur Beeydigung darzuſtellen, oder zu gewärtigen, daß jemand auf ihre Gefahr von Amtswegen dazu ernannt werde, welcher auch hier genannt werden kann, wenn er ſchon auserſehen iſt. Wenn dies nicht in der öffentlichen Ladung geſchähe, ſo müßten hernach die Gläubiger noch beſonders darüber vorgeladen oder durch einen Umlauf befraget werden. Ich würde auch anrathen, der öffentlichen Ladung noch mit einzuverleiben, daß die Gläubiger ſich wegen eines gemeinſchaftlichen Contradictors wegen der Priorität im Termin vereinigen, und unter ſich einen engeren Ausſchuß am Orte des Gerichts ernennen ſollten a), um dasjenige zu beſchlieſſen, worüber die Einwilligung der Gläubiger bey dem Vermögenszuſtande erforderlich iſt. Dies erläutert ſich unten (§. 354.) wenn vom Liquidationstermin gehandelt wird.

a) Reform. Francof. P. II. tit. 27. §. 10.

§. 333.

Von dem Umlaufe an die bekannte Gläubiger.

Denen Gläubigern, die ſich bereits gemeldet haben, oder aus den Acten bekannt ſind, wird

dieſe

dieſe Ladung durch einen Umlauf bekannt gemacht, weil niemand öffentlich vorgeladen werden darf, welcher perſönlich citiret werden kann a).

a) Schaumb. pr. prax. iud. L. 2. c. 8. §. 4. n. 5. Stryck ad Brunnem. Proc. conc. ered. c. 2. §. 2. Rivinus ad Tit. 4. enunc. 45. et Tit. 41. enunc. 25.

§. 334.

Von der öffentlichen Bekanntmachung.

Einmahl wird ſie in dieſem Gerichte mit Bemerkung des Tages, da ſie angeſchlagen iſt, am ſchwarzen Brett angeheftet. Dann müſſen zwey ausgefertigte Exemplare in zwey andere Länder a) zur öffentlichen Bekanntmachung mittelſt Erſuchungsſchreiben geſchicket werden, die dahin gehen: die öffentliche Ladung mit dem Zeugniſſe der öffentlichen Anſchlagung am ſchwarzen Brette und der Wiederabnehmung, (cum documento aff- et refixionis) entweder einige Tage vor dem Termin, oder doch gleich darnach, gegen die Gebühr, und Anerbiethung ähnlicher Rechtshülfe, zurück zu ſchicken. An welche auswärtige Richter dieſe öffentliche Ladungen geſchicket werden ſollen, hänget lediglich vom Ermeſſen des Richters ab. Nur ſendet man ſie gerne dahin, wo man wahrſcheinlich vermuthet, daß Gläubiger vorhanden ſind. Dann wird auch die öffentliche Ladung, wenn ein Intelligenzblatt oder Zeitung in der Nähe gedrucket wird, nicht wörtlich, ſondern blos nach dem weſentlichen Inhalte, darinn eingerücket, und ein Exemplar davon zur Beſcheinigung zu den Acten geleget.

a) R. Abſch. von 1495. §. 4. Landfrieden von 1548. Tit. 14. §. 1. Gail. L. 1. O. 57. arg. D. A. G. O. P. II. Tit. 3. §. 15.

§. 335.

Von der Beſcheinigung des öffentlichen Anſchlages.

Die auswärtigen Richter müſſen dergleichen an ſie gelangete öffentliche Ladungen billig, ehe ſie verworfen oder vergeſſen werden, gleich mit der Bemerkung unter Gerichtshand: Angeſchlagen N. an den öffentlichen Gerichtstafeln den u. ſ. w. (affixum N. in curia den . . ꝛc). an die Gerichtstafeln anheften laſſen. Damit es aber auch nicht vergeſſen wird, ſelbige zurückzuſchicken, muß im Gerichts-Calender der Tag der Zurückſchikkung an gehörigem Orte ſogleich angezeichnet, und der Pedell ein vor allemahl angewieſen werden, täglich die am ſchwarzen Brett angehefteten Stücke, ſo nicht länger zu hängen brauchen, abzunehmen, und dem Vorſitzenden auf ſeine Stelle zu legen, welcher denn verfüget, daß unter die öffentliche Ladung mit Gerichtshand die Beſcheinigung der Abnehmung: Abgenommen den u. ſ. w. (Refixum den . . ꝛc). mit der Unterſchrift des Gerichtsſchreibers geſetzet, und die Ausfertigung des Antwortſchreibens und die Zurückſendung der öffentlichen Ladung nebſt Verzeichniß der hergebrachten Gebühren ohne Verzug beſorget werde.

§. 336.

Wie die öffentliche Ladung bey geringfügigen Concurſen einzurichten.

Bey ſehr geringem Concursvermögen und ſolchen Leuten, die an auswärtigen Orten kein Verkehr gehabt, muß man, um die Koſten der auswärts zu verſchickenden öffentlichen Ladungen zu vermeiden, nur hier im Gerichte eine öffentliche Ladung aushängen, und ſelbige etwa in einem öffentlichen Blatt bekannt machen.

Muſter:

Wir Gerichts-Schulze, Burgermeiſter und Rath der Stadt N. fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen:

Demnach der hieſige Kaufmann Paul in Abfall ſeines Vermögens gerathen, und dahero durch den Beſcheid vom geſtrigen Tage der Concurs und öffentliche Ladung der Gläubiger erkannt, auch zu gehöriger Vorbringung der Forderungeu Termin auf den 16. Dec. d. J., wird ſeyn der Donnerſtag nach dem 3ten Advent und zwar ein Monat zum erſten, ein Monat zum andern, ein Monat zum dritten und letzten peremtoriſchen Termin angeſetzet worden; als werden hiermit alle und jede, welche an des gedachten Kaufmann Pauls Vermögen Forderungen zu haben vermeynen, kraft dieſes citiret und vorgeladen, beſagten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig an- und vorzubringen, den vermeynten Vorzug auszuführen, und über dieſes alles bis zum Schluſſe zu verfahren, auch Anwälde bey 3 Rthlr. Strafe gebührend zu beſtellen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, ſo in dieſem Termin nicht erſcheinen und ihre Forderungen nicht gebührend anzeigen werden, von dieſem Concurs abgewieſen werden ſollen.

Da auch die Nothdurft erfordert, daß ſich ſämtliche Gläubiger wegen Beſtellung eines Güterpflegers erklären; als haben ſich dieſelbe desfalls vor oder im Termin zu vereinigen, und jemand dazu in Vorſchlag zu bringen, oder zu gewärtigen, daß, auf ihre Gefahr, der vorerſt angenommene Pfleger N. hierzu, wie gewöhnlich, verpflichtet werde. Ferner wird den Gläubigern aufgegeben, ſich nicht allein wegen eines engeren Ausſchuſſes zu vereinbaren, von welchem dasjenige, was das gemeine Beſte der Gläubiger betrift, im Nahmen aller Gläubiger gültig beſchloſſen werden könne; ſondern ſich auch wegen eines Subjects zu vergleichen, welcher einem jeden Gläubiger auf den behaupteten Vorzug antworte, und ſelbigen rechtlich ausführe. Signatum N. den 29ten Aug. 1776.

P. M. Iſt am ſchwarzen Brett anzuſchlagen, auch ein Auszug an das Intelligenz-Comtoir zu ſchicken, nicht weniger den bekannten Gläubigern durch einen Umlauf vorzuzeigen.

* * *

An Burgermeiſter und Rath zu N. und O.

Ew. übermachen wir anl. öffentliche Ladung, mit dem dienſtfreundlichen Erſuchen, ſelbige zur Hülfe Rechtens alldorten am gewöhnlichen Orte anſchlagen, ſelbige auch ſo zeitig wieder abnehmen zu laſſen, und mit der Beſcheinigung über dieſe Bekanntmachung anhero zurück zu ſchicken, damit ſelbige im Liquidations-Termin wiederum allhier ſeyn könne. Wir werden dieſe Rechtswillfahrung dankbarlich erkennen, und in vorkommenden Fällen willig erwiedern, auch die zu verzeichnende Koſten poſtfrey zu übermachen ohnermangeln. Wir beharren u. ſ. w.

Ausgefertiget den 1ten Sept. 1776.

Der dritte Titul

von Beſtellung des Contradictors, deſſen Amt und Belohnung.

§. 337.

Nothwendigkeit des Contradictors, und wie es bey geringfügigen Concurſen zu halten.

Einem gemeinen Schuldner, welchem alle Verwaltung ſeines Vermögens unterſaget iſt, ſtehet ſo wenig, als einem gerichtlich erklärten Verſchwender zu, im Gerichte auf eingeklagte Schulden zu antworten a). Ueberdem iſt er verdächtig, daß er ſeinen Angehörigen oder anderen Perſonen, nach heimlichen Verabredungen, unrichtige Schuldpoſten einräume. Oft iſt er auch verſtorben, oder weggelaufen. Alle dieſe Betrachtungen machen es zur Regul, daß an ſeine Statt jemand beſtellet werden müſſe, welcher als Beklagter allen Gläubigern und Eigenthümern auf ihre Forderungen und Anſprüche antworte, die nöthigen Einreden entgegenſetze, auch die Gegenforderungen anbringe, und überhaupt alles was die Richtigkeit der Forderung angehet, beſorge. Nur bey geringfügigen Concurſen, welche die Belohnung eines Contradictors nicht vertragen, beeydiget man den gemeinen Schuldner dahin, keine andere als gegründete und richtige Forderungen einzugeſtehen. Iſt der gemeine Schuldner nicht da, ſondern deſſen Ehefrau oder Wittwe, oder erwach-

erwachſene Kinder, ſo läſſet man dieſe in dem angezeigten Falle nach vorgängigem Eyde auf die Forderungen antworten, und behilft ſich, ſo gut als man kann; denn es iſt lächerlich, einen Concurs ſo zu tractiren, daß am Ende die Concurskoſten das Vermögen ganz oder doch bis auf eine Kleinigkeit verſchlingen.

a) L. 17. pr. D. de receptis et qui arbitr. receper. (IV. 8.) L. 14. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 4. D. de curat. bon. dando L. 7. §. 2. D. de Iure deliber. (XXVIII. 8.).

§. 338.

Der Contradictor iſt ſobald als möglich zu beſtellen.

Der Contradictor wird billig gleich nach erkanntem Concurs beſtellet, um ſich hinreichend, wie §. 341. gemeldet iſt, zu dem Liquidationstermin vorbereiten zu können.

§. 339.

Wer dazu zu ernennen iſt.

Hierzu muß ein aufgenommener Advocat erwählet werden, welchen das Gericht vor ſich beſtimmet, ohne daß die Gläubiger hierum befraget werden, weil ſie ſonſt juſt denjenigen wählen dürften, der ſie am leichteſten mit ihren Forderungen durchwiſchen lieſſe. Nie darf ſolches einer der Gläubiger ſeyn, weil niemand zugleich Kläger und Beklagter ſeyn kann. Hat das Gericht einen tüchtigen Advocaten auserſehen, ſo wird ſelbiger

vorgefordert, oder wenn er abweſend, ihm ſolches durch ein Schreiben bekannt gemachet, und ſeine Erklärung erfordert, die nicht leicht verneinend ausfällt.

§. 340.

Von der Beeydigung.

Hierauf wird ſofort zu der Beeydigung geſchritten. Die Eydesformul findet man faſt hinter jeder Proceßordnung unter den übrigen Formuln. Statt eines Curatoriums wird ihm zu Erſparung der Koſten Abſchrift dieſes Protocolls unter dem Gerichtsſiegel ausgefertiget.

§. 341.

Von dem einzuziehenden Unterricht.

Dem beſtellten Contradictor wird von Amtswegen nunmehro die Einſicht der bishero wieder den gemeinen Schuldner verhandelten ſeine Schulden betreffenden Acten, nicht weniger der Briefſchaften und Schuldbücher des gemeinen Schuldners verwilliget, und es iſt rathſam, demſelben aufzulegen, daß er von einer jeden Schuld, die er durch fleißige Erkundigung bey dem gemeinen Schuldner und ſonſt erfähret, oder aus den Briefſchaften wahrnimt, einen eigenen Umſchlag mit gehöriger Aufſchrift mache, und ſich alles, was die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderung; die Einreden ſo dawieder gemachet, die Wiederklagen ſo angebracht werden können; die Urkunden, und andere Beweismittel, ſo entweder zur Entkräftung der Forderung, zum Beweiſe

der

der Einreden, oder der Wiederklage gereichen, theils hineinleget, theils anzeichnet, damit er ſoviel möglich gefaßt ſey, im Liquidations-Termin einer jeden Forderung gehörig zu begegnen. Wie er ſich alsdann zu verhalten habe, wird bey dem Liquidations-Termin weiter gezeiget werden. Der Contradictor muß den gemeinen Schuldner, oder wenn dieſer nicht vorhanden iſt, deſſen Frau, erwachſene Kinder, oder wer ſonſt die beſte Wiſſenſchaft hat, über jeden Schuld-Poſten, den er erfähret, oder dieſer ihm ſelbſt angiebet, umſtändlich vernehmen. Alles was dieſer von Einreden und Wiederklagen angiebet, iſt zu annotiren, demnächſt nach den rechtlichen Gründen zu prüfen, und wenn es völlig wiederrechtlich iſt, nicht darauf zu achten, denn ungegründete Einreden u. ſ. w., wobey die Koſten vergeblich ſind, müſſen nicht vorgebracht werden. Daferne es aber ſehr zweifelhaft iſt, ob damit durchzulangen ſey, ſo hat er ſeine Gründe in einem P. M. auseinander zu ſetzen, und die übrigen Gläubiger durch einen Umlauf, oder wenn ein engerer Ausſchuß ernannt iſt, dieſen zu fragen, ob er dieſe Einreden, Wiederklagen vorſchützen ſolle. Dahingegen, wenn der gemeine Schuldner dieſe oder jene Forderung einräumet, ſo iſt der Regul nach hierauf nicht zu achten, (§. 337.) es müßte denn ſeyn, daß er äuſſerſt wahrſcheinliche Umſtände anführete, die ſein Geſtändniß unterſtützeten.

§. 342.

Der Contradictor darf ſich weder in Sachen die das Vermögen, noch welche den Vorzug der Gläubiger angehen, miſchen.

Der Contradictor muß ſich in Sachen, welche den Vermögenszuſtand betreffen, nicht miſchen, welche vor den Güterpfleger gehören, es ſey denn, daß er hierzu ebenfalls ernannt wäre; auch nicht in den Vorzug der Gläubiger, welchen die Gläubiger unter ſich auszumachen haben, woferne er nicht von den Gläubigern beſonders dazu beſtellet iſt, (§. 332.) den Vorzug der Forderungen mit jedem Gläubiger auszumachen. Wiedrigenfalls fallen ihm die darauf verwendete Koſten einzig zur Laſt.

§. 343.

Wie die Nachläßigkeit des Contradictors zu ahnden.

Er muß auch die Sachen fleißig betreiben, ſonſt wird er von Amtswegen erinnert, und endlich ſeines Amtes entſetzet. Zum Nachtheil der Hauptſache kann wegen ſeines Ungehorſams nicht erkannt werden, ſondern er iſt mit Geldſtrafen aus ſeiner eigenen Taſche, zurechte zu bringen a).

a) L. 49. §. 2. L. 122. §. 3. de V. O. L. 3. §. 1. quod quisque iur. L. un. §. 2. D. ſi quis ius dic. non obtemp. L. 15. C. de iud. L. 1. §. 1. C. de plus pet. L. 6. C. unde vi. Conc. III. 52. 6. Cell. O. A. G. O. P. II. Tit. 10. Leyſer behauptet Spec. 473. Med. 8. daß ſein Stillſchweigen vor eine Einräumung gehalten werde, welches ſich mit dieſen Geſetzen nicht reimen läſſet.

§. 344.

§. 344.

Von der Belohnung.

Seine Belohnung iſt diejenige, welche nach der Taxordnung einem jeden andern Advocaten gebühret. Zu dem Ende muß er ſeine Gebühren, jedoch nicht durch einander, blos nach der Ordnung der Zeit, ſondern nach den verſchiedenen Bunden der Acten, ſo, wie ſie nach der Lage eines jeden Bundes vorgefallen ſind, verzeichnen, und die Mäßigung des Richters gewärtigen. Es wird ihm auch leicht ein angemeſſener Vorſchuß bewilliget.

Der vierte Titul

von Einrichtung und Ordnung der Concurs-Acten.

§. 345.

Nöthige Abſonderung der Concurs-Acten.

Es läufet wieder alle geſunde Begriffe, alle Concursacten nach der Zeit-Ordnung in ein Bund zu legen. Schon die Logik lehret uns, daß in abgeſonderten Begriffen der Grund der Deutlichkeit beſtehe. Bey weitläuftigen, verwickelten Sachen aber die gehörige Abſchnitte nicht machen, heiſſet der Vernunft Hohn ſprechen. Wenigſtens müſſen general- und ſpecial-Acten von einander abgeſondert werden. Unter letzteren verſtehet man diejenigen, welche jedem Gläubiger, der eine

Forderung liquidiret, als Liquidanten beſtimmet und wieder den Contradictor als Liquidaten gerichtet ſind, welchen auch beygefüget wird, was zu Begründung des Vorzuges der Forderung des Liquidanten etwa beygebracht iſt. Dieſe Bunde werden, ohne ſich an eine andere Ordnung zu kehren, mit fortlaufenden Ziffern oder Buchſtaben, zur Bequemlichkeit der Beziehung bezeichnet, und die Aufſchrift folgendermaſſen gemachet: Beſondere Acten zum Pauliſchen Concurs | in Sachen | des Tiſchler-Meiſters Johannes N. Liquidanten | wieder | den in der Pauliſchen Concurs-Sache beſtellten Contradictor Advoc. O. Liquidaten. Bund *I.* | wegen 800 Rthlr. Capital a). Alles übrige, was nicht in dieſe beſondere Bunde gehöret, wird gemeiniglich nach der Zeitordnung in ein Bund geleget, und dieſes nennet man die general-Acten. Die Rubrik iſt dieſe: das allgemeine des Pauliſchen Concurſes betreffend. (Volumen generale.) Wenn hernach ein Gläubiger wieder mehrere vorgeſetzte Gläubiger, oder mehrere nachgeſetzte Gläubiger, wieder einen ihnen im Prioritätsurtheil vorgeſetzten Gläubiger Rechtsmittel einwenden, ſo gehöret dieſer neue Streit eigentlich in keins derer Bunde, die bisher gemachet ſind, ſondern es muß davon ein beſonderes Bund unter der Aufſchrift gemachet werden: Zu den Pauliſchen Concurs-Acten | Supplications-Acten | in Sachen des Kaufmannes *M.* n. 28. (hierunter wird die Ordnung der Gläubiger im Prioritätsurtheile verſtanden) des Tiſchlers O. (n. 29.) des Schloſſers Q. (n. 30.) Supplican-

canten | wieder | die Wittwe N. (n. 27.) Supplicatin | den Vorzug betreffend.

a) Die Striche bedeuten die Abſätze, welche man auf der Rubrik machen muß. Ich habe hierdurch den Raum geſpahret.

§. 346.

Abtheilung der allgemeinen Concurs-Acten.

Wenn der Concurs geringe iſt, ſo iſt es genug, alles, was zu den allgemeinen Acten gehöret, in das general-Bund zu legen, aber bey weitläuftigen Concurſen ſind wiederum Abſonderungen nöthig. Die hauptſächlichſten Abtheilungen ſind folgende: ein Bund mit der Aufſchrift: Zu den Pauliſchen Concurs-Acten | die Eröfnung des Concurſes betreffend | Bund A. | Wenn ein gemeiner Schuldner eine Competenz, eine adeliche Tochter um den Brautſchatz, der Sohn um die nöthige Equipage zur Antretung des Kriegsſtandes nachgeſuchet, und darüber verfahren wird, ſo ſind von dieſen Streitigkeiten beſondere Bunde zu machen, und mit der Rubrik zu verſehen: Zu den Pauliſchen Concursacten | die vom gemeinen Schuldner geſuchte Competenz | die von deſſen Kindern geſuchte Ausſtattung betreffend. Ein anderes Bund muß die Aufſchrift führen: Zu den Pauliſchen Concursacten den Schuldenzuſtand überhaupt, beſonders Auslaſſung der öffentlichen Ladungen, Herbeyziehung der in anderen Gerichten rechtshängigen Schuld-Proceſſe (§. 347.) Beſtellung des Contradictors, Li-

Liquidationstermin, präcluſiv-Beſcheid, Prioritäts-Verfahren a) und Urtheil betreffend. | Bund B. | Weiter ein anderes: Zu den Pauliſchen Concursacten | den Vermögenszuſtand überhaupt; insbeſondere die Verſiegelung, Beſtellung des Güterpflegers, das gerichtliche Verzeichniß des Vermögens, deſſen nähere Berichtigung betreffend. | Bund C. | Wenn hier beſondere Streitpuncte vorkommen, ſo müſſen ſelbige wieder in beſonderen Bunden abgeſondert werden. Zum Beyſpiel: zu den Pauliſchen Concursacten, zu dem Bund C | Gerichtsacten | in Sachen | der Lehns-Agnaten N. u. O. Imploranten | wieder | den in der Pauliſchen Concursſache beſtellten Güterpfleger P. Imploraten | die Abſonderung der Lehngüter vom Erbvermögen betreffend. | Bund *I.* — Zu den Pauliſchen Concursacten zu dem Bund C. | Gerichtsacten | in Sachen | des Weyland A. Gläubiger Titius, Cajus, Sempronius, Mevius, Sejus, Modeſtinus, Imploranten | wieder | den in der Pauliſchen Concursſache beſtellten Güterpfleger P. Imploraten | die Abſonderung des erbſchaftlichen Vermögens betreffend. | Bund *II.* | — Zu den Pauliſchen Concursacten zu dem Bund C. | Gerichtsacten | in Sachen | des zum Pauliſchen Concurs beſtellten Güterpflegers P. Imploranten | wieder | den Pauliſchen Ladendiener R. Imploraten | die Ableiſtung des Offenbarungseydes betreffend. | Bund *III.* — Zu den Pauliſchen

Con-

Concursacten zu dem Bund C. | Gerichts-acten | die Verbringung der Handelsbücher betreffend. | Bund *IV.* — Zu den Pauliſchen Concursacten zu dem Bund C. | Gerichtsacten | die Abreiſſung verſchiedener Gerichtsſiegel betreffend. | Bund *V.* — Zu den Pauliſchen Concursacten zu dem Bund C. | Gerichtsacten | in Sachen | des zum Pauliſchen Concurs beſtellten Güterpflegers P. Imploranten | wieder | den Goldſchmidt X. Imploraten | die Ablieferung 12. ſilb. Löffel betr. | Bund *VI.* — Zu den Pauliſchen Coneursacten zum Bund C. | Gerichtsacten | in Sachen | des zum Pauliſchen Concurs beſtellten Güterpflegers P. Imploranten | wieder | den Kaufmann Z. Imploraten | wegen einer demſelben nach dem erregten Concurs geleiſteten nichtigen Zahlung | Bund *VII.* — Zu den Pauliſchen Concursacten zum Bunde C. | Gerichtsacten | in Sachen | des zum Pauliſchen Concurs beſtellten Güterpflegers P. Imploranten | wieder | den Schloſſer A. Imploraten | wegen eines zum Nachtheil der Gläubiger vor dem Concurs veräuſſerten Gartens | Bund *VIII.* — Zu den Pauliſchen Concursacten | die ausſtehenden Activſchulden insgemein betreffend. | Bund D. (§. 325).

Muß nun wieder einzelne Schuldner geklaget werden, ſo werden ſoviel beſondere Actenbunde gemachet, als beſondere Schuldner bey dieſem Ge-

richte

richte zu belangen ſind. Dieſe werden wieder als Unterabtheilungen von jenem allgemeinen Bunde angeſehen. Ein jeder wird dieſe Aufſchriften leicht zu machen im Stande ſeyn. Ich begnüge mich in Entwerfung der hauptſächlichſten fortzufahren: Zu den Pauliſchen Concursacten | die öffentliche Verſteigerung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die gerichtliche Verwahrung der Gelder, und deren zinsbare Belegung betreffend | Bund E. | Entſtehen hierüber beſondere Streitigkeiten, ſo ſind davon wieder abgeſonderte Bunde zu machen. Zu den Pauliſchen Concursacten | die Verwaltung des Concursvermögens, und Ablegung der Rechnung betreffend. | Bund F. | . Hier können Grundſtücke verpachtet ſeyn, über welche Verpachtungen Streitigkeiten erwachſen. Dies giebt wieder Gelegenheit zu Unterabtheilungen und beſonderen Bunden. Zu den Pauliſchen Concursacten | die Beendigung des Concurſes und Austheilung der Concursgelder betreffend. | Bund G. | . Dies mögen die hauptſächlichſten Abtheilungen der general-Acten seyn. Auf eine gute Ordnung der Concursacten komt eben ſo viel, als auf den Leitfaden im Irrgarten an. Nur muß man auf der andern Seite ſich hüten, daß man nicht Acten trennet, welche zuſammen gehören. Es wird hier darauf ankommen, ob der Richter die gehörigen Fächer im Gehirn habe. Ohne dieſes wird die Abtheilung immer ſchlecht gerathen.

a) Dies beziehet ſich auf das Verfahren nach §. 363, und fällt weg, wenn nach §. 355. die Prioritätsausführung angeordnet wird.

Der fünfte Titul

von der Abforderung der Acten von anderen Gerichten.

§. 347.

Was vor Acten abzufordern ſind.

Es iſt nicht genug, die in dieſem Gerichte vorhandenen Acten in dieſe Ordnung gebracht zu haben, ſondern es muß auch darauf der Bedacht genommen werden, die bey anderen Gerichten rechtshängige Sachen abzufordern. (§. 294). Es verſtehet ſich aber, daß nur ſolche Acten abgefordert werden können, welche den Schuldenzuſtand betreffen, dahingegen diejenigen Sachen, in welchen auf Dienſtbarkeiten, Beſitz u. ſ. w. in denen Gerichten, worunter die Grundſtücke belegen ſind, geklaget iſt, nicht weniger, wenn auf ſolche Verbindlichkeiten, welche der gemeine Schuldner in eigener Perſon leiſten ſoll, z. E. ein Stück Arbeit zu verfertigen, ein Eheverlöbniß zu vollziehen a), nicht weniger alle activ- Proceſſe, worinn der gemeine Schuldner Kläger geweſen iſt, ebenfalls bey denen Gerichten bleiben müſſen, wo ſie einmahl anhängig ſind.

a) Leyſer Sp. 490. Med. 4.

§. 348.

§. 348.

Wie weit auswärtige Richter zur Ablieferung der Acten verbunden ſind.

Die Richter in eben demſelben Lande ſind einander zu Auslieferung der Acten verbunden, ſo zum allgemeinen Gerichte des Concurſes gehören; dahingegen kann man Richtern eines anderen Landesherrn ſolches wieder ihren Willen nicht anders zumuthen, als wenn darüber Verträge vorhanden ſind. Die Gläubiger, welchen daran gelegen iſt, an dem Wohnungsorte ihre Befriedigung zu ſuchen, haben eine gegründete Befugnis ſich entgegen zu ſetzen, wenn der Richter, ohne ſelbige zu hören, die Güther an ausländiſche Richter, ob gleich gegen Erbiethen ähnlicher Willfährigkeit, abliefern, und die Gläubiger dahin verweiſen wollte.

§. 349.

Endzweck der Actenabforderung.

Dieſe Abforderung der Acten hat keine andere Abſicht, als damit alle Forderungen auf einmahl ihrer rechtlichen Ordnung nach, im Prioritätsurtheil angeſetzet werden können. Hieraus läſſet ſich alſo leicht beſtimmen, welche Acten abgefordert werden können, und welche bey dem Richter der rechtshängigen Sache bleiben müſſen.

Viertes Hauptſtück
Vom Liquidationstermin.

Grundriß.

1) Eröfnung des Termins.

2) Vergleichsverſuch.

3) Beſtellung des Güterpflegers.

4) Allgemeine Vorträge, hauptſächlich

a) wegen Beſtellung eines engeren Ausſchuſſes,

b) wegen Ernennung eines Prioritäts-Contradictors.

c) Was ſonſt den Concurs überhaupt angehet.

5) Einrichtung des Liquidations-Protocolls.

6) Die Liquidation der Gläubiger,

a) ſo ihre Sachen bereits anhängig gemacht haben;

b) welche ſelbige erſt jetzo

1) umſtändlich, oder

2) nur allgemein vorbringen.

7) Ausführung des Vorzugsrechts.

8) Die Antwort des Contradictors, A) wenn die Sache ſchon anhängig B) wenn ſie erſt jetzo vorgebracht iſt, und zwar letzteren Falls

a) in Anſehung der Einreden, ſo in der Abſicht entgegengeſetzet werden, um den Rechtsſtreit ſofort zu hemmen,

b) in Anſehung der verzögerlichen Einreden,

c) in Anſehung der Einlaſſung ſowohl

1) der einräumenden als

2) der verneinenden,

d) in Anſehung der zerſtörlichen Einreden.

e) In Anſehung der Wiederklagen.

9) Von der Replic und Duplic.

10) Von der Ungehorſamsbeſchuldigung.

11) Von dem präcluſiv-Beſcheide.

Der

Der erſte Titul
von Eröfnung des Termins.

§. 350.

In dem Termin wird durch den Gerichts-Diener die edictal-Ladung vom Gerichtsbrett abgenommen, und auf des Vorſitzenden Stelle geleget. Dieſer läſſet denn vor der Gerichtsſtube ausrufen, daß diejenigen auf die Gerichtsſtube treten ſollten, welche an Paulus Forderungen hätten. Hierauf machet der Vorſitzende den Gegenwärtigen die Abſicht des heutigen Termins nach Maaßgabe der öffentlichen Ladung nochmahls bekannt.

Der zweyte Titul
von dem Vergleichsverſuche.

§. 351.

Allgemeine Bewegungsgründe zum Vergleiche.

Der vorſitzende Richter muß den Gläubigern die Beſchwerlichkeiten des Concursproceſſes, die Langwierigkeit und groſſe Koſten, die er veranlaſſet, begreiflich machen, und ihnen anrathen, wo möglich, ſelbigen entweder durch gegebene längere Nachſicht, oder durch Erlaß auf gewiſſe Pro-Cente zu beendigen. Im erſteren Falle entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; im letzteren

Falle können die nachſtehende Gläubiger den vorſtehenden durch ihren Erlaß keinen Nachtheil zufügen (§. 296.). Könnte der gemeine Schuldner annehmliche Bürgen wegen der Bezahlung ſtellen, ſo hätte alles weitere Concursverfahren ein Ende.

§. 352.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger mit ihren liquiden und vorzüglichen Forderungen das ganze Vermögen erſchöpfen.

Falls ein oder etliche Gläubiger ein offenbares Vorzugsrecht vor allen anderen und vielleicht auch völlig liquide Forderungen haben, daneben das Vermögen ſoweit überſchlagen werden kann, daß man zuverläßig vorausſiehet, daß nicht einmal dieſe vorzügliche Gläubiger befriediget werden können, ſo können dieſe darauf dringen, daß der Concurs in ſeinem Fortgange gehemmet, und ihnen das Vermögen an Zahlungsſtatt übergeben werde. Ja der Richter müßte, wenn er dieſes aus den bisherigen Acten überzeugend wahrnimt, von Amtswegen ſich bemühen, einen ſolchen ganz unnützen Concurs in der Geburt zu erſticken. Hier muß ich einen beſonderen Fall umſtändlich anführen, wovon unter ähnlichen Umſtänden Gebrauch zu machen ſtehet. In unſeren Gegenden war ein Amtmann plötzlich verſtorben, welcher nicht allein der Königl. Cammer ſondern auch vielen andern Gläubigern mit beträchtlichen Summen verhaftet war. Ich hatte ihm bey ſeinem Leben gerathen, ſein ganzes Vermögen zu verzeichnen, alles entbehrliche zu verſilbern, und ſolchergeſtalt Königl.

Cammer ſoweit als möglich zu befriedigen, durch Vorlegung des Verzeichniſſes aber entweder zu zeigen, daß Königl. Cammer nichts zu beſorgen habe, und ſodann abſchlägliche Zahlung ſeinen Gläubigern zu leiſten, und ich zweifele nicht, Königl. Cammer würde mit ihm ſoviel möglich ins gleiche geſehen haben, da er ein bekannter fleißiger Haushälter war, bloſſe Unglücksfälle, und groſſe Koſten, ſo er auf die Verbeſſerung der Länderey verwendet hatte, keinesweges aber unnützer Aufwand die Urſache waren, weswegen er nicht auskommen konnte. Allein der Tod vereitelte alles dieſes. Nun ſahe ich voraus, daß es zu einer Verſiegelung und förmlichen Concurs kommen, dadurch aber die Wittwe und eine zahlreiche unverſorgte Familie in den traurigſten Zuſtand geſetzet werden würde. Die Wittwe bath mich wenige Tage nach der Beerdigung, ihr zu rathen. Ich bereitete ſie vor, in ihrer Betrübniß ein Herz zu faſſen, und ſich zu entſchlieſſen, nebſt ihrem erwachſenen Sohne den Manifeſtationseyd vor dem Amtſchreiber deſſelben Amtes abzulegen, ſogleich von ſelbigem ein gerichtliches Inventarium vom Amtshaushalt ſowohl, als allem übrigen, nebſt Taxation, auch von den Schulden ihres verſtorbenen Ehemannes verfertigen zu laſſen. Sie ließ ſich dieſes gefallen. In dreyen Tagen brachte ich alles dieſes zum Stande, nahmentlich auch die Liquidation ihres Eingebrachten, welches nebſt der Cammerſchuld das ganze Vermögen wegnahm, und bey weitem nicht hinreichte. Letztere mußte ſie als Bürgin befriedigen, und erboth ſich dazu. Hierauf wurde den Gläubi-

gern alles dieſes vorgeleget, und ſie erſuchet, alles näher zu unterſuchen, mithin ſich und der Wittwe und Kindern durch Erregung eines förmlichen Concurſes keinen zu nichts dienenden Kummer und Koſten zu veranlaſſen. Alles dieſes, was geſchehen war, legte ich Königl. Juſtiz-Canzley vor, und bath die Erklärung der Gläubiger abzuwarten, mithin nicht auf des einen oder anderen Anſuchen den Concurs ſogleich zu eröfnen. Bey dem beträchtlichen ſofort beſcheinigten Eingebrachten ſchützte ich die Wittwe mit dem Zurückbehaltungsrechte, und zeigte an, daß die Schätzung freylich nicht als ungezweifelt angeſehen werden könnte, auch davor nicht ausgegeben werde, ſondern nur dazu dienen ſollte, einen Ueberſchlag zu machen. Es würde aber ſo bald der Amtshaushalt aufgehoben werden könnte, dieſer geſetzmäßig taxiret und alles übrige durch öffentliche Auction verſilbert werden, da ſie denn nicht ermangeln würde, ſowohl das Schätzungs- als Auctionsprotocoll einzuliefern. Solchergeſtalt bedürfe es keines Güterpflegers noch ſonſtiger Concursverfügung in Anſehung des Vermögens. Die Gläubiger erklärten ſich auf den ihnen gethanen auſſergerichtlichen Antrag gar nicht; nur einer wollte mit dem Capital zufrieden ſeyn, und die Zinſen ſchwinden laſſen; hiervon war aber die Frage nicht. Königl. Juſtiz-Canzley ſetzte durch eine öffentliche Ladung Termin zur Liquidation an. Es meldeten ſich auſſer denen von der Wittwe angegebenen Gläubigern nur noch wenige chirographariſche. Anſtatt daß ich gebethen hatte, daß die übrigen Gläubiger, ſo der Wittwe ſämtlich nach-

nachſtunden, angewieſen werden möchten, durch einen gemeinſchaftlichen Anwald, den präjudicial-Punct wegen der Richtigkeit der Jllaten und des Beſtandes des Vermögens, — — denn inzwiſchen war auch der Amtshaushalt und Inventarium abgegeben, gehörig taxiret, und die Auction von den beweglichen Sachen gehalten, und das Auctionsprotocoll eingeliefert, mithin die ganze Maſſe liquidiret — — auszumachen, ſo beſtellte Königl. Canzley einen Contradictor, welcher den Jllatenpunct freylich als denjenigen anſah, welcher vor allen Dingen ausgemachet werden müſſe. Dieſerwegen antwortete er auf die producirte Urkunden, und wurde bis zur Duplic verfahren, die Wittwe aber blieb ungeſtöhret in dem Beſitze des ganzen Vermögens, und wurden wenigſtens 500 Rthlr. Concursunkoſten erſpahret; ohne die Koſten zn rechnen, die ſich die Gläubiger vergeblich gemachet haben würden. Aus dieſem Falle kann ſich ein jeder Schuldner, welcher ſein Vermögen den Gläubigern mit aller Redlichkeit übergeben und ſeinen Gläubigern den guten Willen zeigen will, welches nicht allein Rechtſchaffenheit, ſondern auch Klugheit erfordert, die Reguln abſtrahiren, welche er zu befolgen hat, wenn er nicht einen groſſen Theil des Vermögens durch die Koſten auffreſſen laſſen will. Wenn ein beträchtliches unbewegliches Lehn- oder Fideicommiß-Vermögen vorhanden iſt, ſo würden die Gläubiger nur nach und nach aus den Aufkünften befriediget werden können. Hat nun der jetzige Vaſall eine zahlreiche Nachkommenſchaft, ſo ſtehet zu verſuchen, ob nicht ein Lehnsagnat, oder auch mit

Bewilligung der Agnaten und des Lehnsherrn ein Fremder, die Güter gegen ein Capital, welches zu Befriedigung der Gläubiger, wenn ſie ein beſtimtes an ihren Forderungen nachlaſſen, zu der Competenz des Vaſallen, zu der nöthigen Ausſteuer der Söhne und Töchter, und endlich zu den Lehnspflichten hinreichend iſt, die Güter auf eine verhältnißmäßige Anzahl Jahre in Gebrauch nehmen will. Die Gläubiger können, weil ſie nun gleich ihr Geld bekommen, nach Verhältniß des Vorzuges etwas beträchtliches nachlaſſen; die Adminiſtrationskoſten werden erſpahret, und die Kinder kommen deſto ehender wieder zum völligen Genuſſe des Lehns. Der Lehnsherr und Agnaten leyden auch nichts; und wenn ja beſorget wird, daß immittelſt die Linie des gemeinen Schuldners ausſtürbe, ſo können ſie ſich auf dieſen Fall alle ihre Rechte vorbehalten, nur muß derjenige, welcher die Güter auf die Gefahr, ſelbige nach der Eröfnung des Lehns noch vor den abgeredeten Jahren ohnentgeltlich zurück zu geben annimt, auf den anderen Fall, wenn die Familie des gemeinen Schuldners am Leben bleibet, durch Zulegung verſchiedener Jahre wieder vergnüget werden. Die Süßmilchiſchen Tabellen können hier einigen Maaßſtab abgeben. In dem von Kühleweinſchen Concurs haben des Herrn Herzogs von Braunſchweig Durchlaucht auf meinen Betrieb in dergleichen Austhuung der Güter gewilliget; andere dazwiſchen gekommene Umſtände haben es nur verhindert, daß die Sache doch nicht ins Werk gerichtet werden konnte. Nie iſt dem Richter zu rathen, That-Sachen zu behaupten, die

ſich

ſich anders verhalten, z. E. des gemeinen Schuldners gute Wirthſchaft zu rühmen, den Betrag ſeines Vermögens höher anzugeben, um die Gläubiger zum Nachlaß oder Stundung zu bewegen. Er würde ſich ſonſt gegründeten Vorwürfen und Intereſſen-Klagen ausſetzen, wenn die Gläubiger auf dergleichen nicht zweifelhaft vorgebrachte Aeuſſerungen zur Stundung oder Ablaſſung bewogen worden wären.

Der dritte Titul

von der Beſtellung des Güterpflegers.

§. 353.

Nothwendigkeit des Güterpflegers, deſſen Ernennung und Verpflichtung.

Keinem, der ſein Vermögen ſelbſt verwalten kann, darf der Richter über ſeine Güter einen Pfleger beſtellen, alſo auch nicht über das Concurs-Vermögen, welches nun den Gläubigern gehöret. Es müſſen alſo entweder alle oder doch die mehreſten Gläubiger einen ernennen, welcher die Güter, deren ſich nun nicht mehr der gemeine Schuldner, ſondern ſämtliche Gläubiger anzunehmen haben, verwalte, und alles das vornehme, was das Beſte des Vermögens und der Gläubiger erfordert. Ehender als im Liquidationstermin, woferne man nicht eine eigene öffentliche Ladung wegen dieſer Beſtellung ausgehen laſſen und dadurch vergebliche Koſten und Aufenthalt veran-

laſſen wollte, kann alſo kein Güterpfleger beſtellet werden, und länger iſt auch nicht damit zu warten, weil ſonſt eine neue Vorladung ſämtlicher Gläubiger, wenigſtens ein Umlauf nöthig ſeyn würde. Wenn nun in der öffentlichen Ladung den Gläubigern bedeutet iſt, einen Güterpfleger zu ernennen, ſo träget der vorſitzende Richter im Liquidationstermin, wenn der Concurs nicht gütlich beygeleget wird, darauf an. Die Gläubiger können durch Mehrheit dazu ernennen, wen ſie wollen. Schlagen ſie keinen vor, ſo ernennet der Richter entweder den einſtweilig beſtellten Pfleger, oder ſonſt einen der Sache kundigen, redlichen und ſichern Mann, und wenn derſelbe zugegen und zur Uebernahme dieſer Curatel bereit iſt, ſo geſchiehet die Beeydigung in Gegenwart ſämtlicher Gläubiger. Die Eydesformul iſt in dem Anhange der Calenb. Canzley-Ordnung n. 8. S. 342. zu finden. Eine ſchicklichere Eydesformul, wenn keine vorgeſchrieben iſt, kann dieſe ſeyn: Ihr ſollet geloben und ſchwören einen Eyd zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ihr das verſchuldete Vermögen des hieſigen Bürgers und ꝛc., über welches ihr zum Pfleger beſtellet ſeyd, forderſamſt in ein öffentlich errichtetes Verzeichniß bringen; was davon auf die Seite gebracht, oder dazu gehöret, möglichſten Fleiſſes erforſchen, und ſo wie alle ausſtehende Forderungen beytreiben und ausmachen; alles bis zur Veräuſſerung getreulich verwalten; die Veräuſſerung ſelbſt beförderen, die Gelder zur gerichtlichen Verwahrung liefern; und wenn davon ein zulänglicher Vorrath beyſammen iſt, mit völliger Sicherheit zinsbahr ausleyhen; in wichti-

gen Fällen um Verhaltungs-Vorſchriften anfragen; alle Jahre richtige Rechnung ablegen, und ſonſt alles und jedes verrichten wollet, was einem treuen und fleiſſigen Güterpfleger oblieget. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort! Statt eines förmlichen Curatoriums, wird, wenn der Richter auf Erſpahrung der Koſten bedacht ſeyn will, das Protocoll unter dem Gerichtsſiegel mitgetheilet. Sein Amt iſt oben bey dem Vermögenszuſtande in allen Vorfallenheiten deutlich und hinreichend beſtimmet (§. 305.). Wenn der Güterpfleger ſein Amt nicht gebührend verrichtet, ſo kann von den Gläubigern zu aller Zeit ein anderer an ſeine Stelle ernannt werden.

Der vierte Titul

von allgemeinen Vorträgen, beſonders a) wegen Ernennung eines engeren Ausſchuſſes.

§. 354.

Von den Anträgen, worüber der Gläubiger Entſchlieſſung nothwendig iſt, und der verſchiedenen Art hierbey zu verfahren.

So oft Sachen vorkommen, wo nach den Reguln einer wirthſchaftlichen Verwaltung (officium boni patrisfamilias), weder vom Güterpfleger noch vom Richter, ohne ſich in Verantwortung, wenigſtens in Verlegenheit zu ſetzen, etwas gewiſſes beſtimmet werden kann; oder ſo oft etwas zu beſchlieſſen iſt, welches auf eine Veräuſſe-

äuſſerung hinausläufet, ſo ofte kann weder der Güterpfleger, noch der Richter mit Sicherheit etwas beſtimmen, ſondern es müſſen die Gläubiger, nicht der gemeine Schuldner, um ihre Einwilligung befraget werden, und die mehreſten Stimmen, nach den Summen ihrer Forderungen gerechnet, entſcheiden. Dieſes kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen: entweder fordert 1) der Richter in einem gewiſſen angeſetzten Termin die Erklärung mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden vor beyſtimmend gehalten werden ſollen, und dies iſt der weitläuftigſte und koſtbareſte Weg. Oder es kann 2) der Vorfall in einem Umlaufe den Gläubigern oder ihren Bevollmächtigten durch den Gerichtsdiener vorgezeiget werden, damit ein jeder hinter den Aufſatz, an dem Orte, wo ſein Nahmen ſtehet, und Platz vor ſein Gutachten gelaſſen iſt, ſein Gutachten hinzufüge, welches denn zu den Acten geliefert, und hiernach die mehreſten Stimmen gezählet werden. Dieſes iſt am mehreſten in Sachſen im Gebrauch, welches kürzer und mit wenigeren Koſten verknüpfet iſt, als der vorige Weg. Oder endlich 3) welches ich vorzüglich empfehle, und bey einem ſo ſummariſchen und willkührlichen Verfahren als das Concursverfahren iſt, empfehlen darf, man träget den ſämtlichen Gläubigern gleich in der öffentlichen Ladung, (S. das Muſter bey §. 336) und dieſer gemäs, im Liquidationstermin vor, daß ſie einen engeren Ausſchuß mit der Gewalt beſtimmen möchten, alles was das allgemeine Beſte der Güter und ſämtlicher Gläubiger betrift, im Nahmen aller zu beſchlieſſen a). Nun ſind alle Ueberlegungen mit

weni-

wenigen Koſten und ohne Weitläuftigkeiten anzuſtellen, und es iſt eine ewige Wahrheit, daß viele Stimmen, zumahlen von Bevollmächtigten, eine beſtändige Hinderniß in den Geſchäften ausmachen. Dieſer engere Ausſchuß kann ſelbſt an Planen arbeiten, den Concurs beyzulegen, ſelbigen den übrigen Gläubigern annehmlich zu machen ſuchen, und nach erfolgtem Beytritt ſelbigen dem Richter zur Beſtätigung vorlegen b). Ich habe auf dieſen Fuß den ganzen Feuerlinſchen Concurs durch privat-Conferenzen in Anſehung der Adminiſtration und Austheilung der Gelder beygeleget. Der Fall war dieſer: die Wittwe hatte beträchtliche liquide, faſt das ganze Vermögen wegnehmende eingebrachte Güter zu fordern. Man ließ ihr durch Vergleich die Meublen und die mehreſten Koſtbarkeiten, und ſie bekam jährlich gewiſſe Einkünfte auf Lebenszeit; denn ſie war ohne Kinder und nahe Erben. Dagegen that ſie auf ihr Eingebrachtes Verzicht, und ſie trat die beträchtliche Bibliothek an die Gläubiger ab. Dieſe wurde verſilbert, das Geld einem ſicheren Gläubiger geliefert, welcher vor die zinsbare Belegung und Rechnung ſorgete. Von den Aufkünften wurde der Wittwe ihr feſtgeſetzter Auswurf entrichtet, das übrige bis zu ihrem Tode wieder zu Capital gemachet, und ſodann vertheilet. Wäre dieſe Sache gerichtlich behandelt, ſo hätten die Koſten faſt alles aufgezehret und die Gläubiger wenig oder nichts bekommen.

a) Dieſen finde ich in der Ffurt. Reform. P. II. Tit. 27. §. 10. und im Rathsſchluß v. 24. Febr. 1631.

b) arg. L. 5. D. de curat. bonis dando.

Der

Der fünfte Titul

von allgemeinen Vorſchlägen b) wegen Ernennung eines Prioritäts-Contradictors.

§. 355.

Nutzen eines Prioritäts-Contradictors.

Der Vorzug der Forderungen wird nach dem Gerichtsbrauch gar verſchieden behandelt. 1) In Sachſen antwortet der Contradictor auf den von einem oder anderen Gläubiger angeführten Vorzug. Dies iſt wieder alle Regul, weil es ein Recht der übrigen Gläubiger, und der Contradictor darauf weder angenommen noch verpflichtet iſt. 2) Auſſerhalb Sachſen wird entweder ein Termin zur Ausführung des Vorzugsrechtes anberaumet, und ſodann verfahren die Gläubiger, ſo ſich einem ſolchen, der einen vorzüglicheren Ort behauptet, entgegen ſetzen, mit ihm darüber; allein hier iſt die groſſe Schwierigkeit, wer ſind die, welche das Recht zu wiederſprechen haben, da noch keine Priorität feſt geſetzet iſt? mithin gehet es auch hier nicht ohne Confuſion ab, indem häufig, einer nach dem andern ſeinen Wiederſpruch anbringet, oder auch in der Folge wieder einen Gläubiger, welcher z. E. n. 10. im Prioritätsurtheile angeſetzet iſt, die Gläubiger von n. 11. bis n. 20. mit einzelnen Rechtsmitteln wieder n. 10. aufgezogen kommen, mithin eben ſo viel Verfah-

fahren daraus entſtehen, welches ein Richter, welcher den Kopf nicht verlohren hat, durch Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Anwaldes hinderen könnte und ſollte; allein auch dieſe Art, den Vorzug auszuführen, iſt weitläuftig, koſtbar, und häufig wegen dee Abweſenheit der Gläubiger ſchwer zu bewerkſtelligen. 3) Im heſſiſchen wird das Prioritätsurtheil eröfnet, und zugleich die Gläubiger vorgeladen, falls ſie die Priorität zu beſtreiten gedächten, in einem gewiſſen Termin darüber zu verfahren. Es iſt aber über alle die bisherige Unordnung, Weitläuftigkeiten und übermäßige Koſten hinaus zu kommen, dies leichte Mittel in der Welt: 4) daß den Gläubigern gleich in der öffentlichen Ladung eröfnet wird, daß ein jeder im Liquidationstermin die Gründe ſeines Vorzuges gleich bey ſeiner Liquidation mit anführen ſolle, der Contradictor aber darauf zugleich mit Bewilligung aller oder doch der mehreſten Gläubiger dahin verpflichtet werde, einem jeden der einen Vorzug behauptet, Nahmens der dabey intereßirten Gläubiger, wer ſie ſeyn mögen, alle rechtliche Einreden einzuwenden und durch alle Inſtanzen durchzuſetzen a). Nun komt Liquidität und Priorität der Forderung bey jedem Poſten, zur groſſen Bequemlichkeit des Referenten, vor, und alle Schwierigkeiten wegen Beſtimmung derjenigen, die zu wiederſprechen die Befugniß haben, wegen der Legitimation, kurz alles iſt gehoben, was vorhin die Sache beſchwerlich machte. Es iſt nicht zu erwarten, daß die Gläubiger nicht darein willigen ſollten, den beſtellten Contradictor auch dahin zu bevollmächtigen, daß er die Priorität eines

jeden

jeden Gläubigers nach rechtlichen Gründen beantworte und darüber durch alle Inſtanzen verfahre, und wenn ſie wiederſinnig wären, ſo kann der Richter ſolches in dieſem arbitrariſchen Verfahren, zur Ordnung deſſelben, von Amtswegen ohne Zweifel verfügen. Nur verſtehet ſich von ſelbſten, daß die auf Beſtreitung des Vorzuges zu verwendende Koſten aus dem gemeinen Concursvermögen genommen werden müſſen.

a) Es iſt dies gleichſam ein conventional-Proceß L. 1. §. 10. D. de N. O. N.

Der ſechſte Titul.

von allgemeinen Vorſchlägen c) was ſonſt den Concurs überhaupt angehet.

§. 356.

Wenn die Gläubiger einen engeren Ausſchuß feſtgeſetzet haben, ſo kann ſich das Gericht ganz enthalten, weitere Vorſchläge zu thun, welche das gemeine Beſte der Güter und der Gläubiger angehen. Auſſerdem aber ſind jetzo die Gläubiger beyeinander, und wenn etwas durch ihre Einwilligung zu beſchlieſſen iſt, ſo muß dieſe Gelegenheit benutzet werden. Die Vorfälle ſind ſo verſchieden, daß es vergeblich ſeyn würde, ſich mit Beyſpielen aufzuhalten.

Der

Der ſiebente Titul
von Einrichtung des Liquidationsprotocolls.

§. 357.

Alles von §. 350. bisher vorgetragene wird unter den benannten Abtheilungen in das im Liquidations-Termin abzuhaltende Protocoll, getragen, oder, wenn die Weitläuftigkeit eines Concurſes Abſonderungen der allgemeinen Concurs-Acten nöthig machet, (§. 346). dasjenige gleich in das beſondere Actenbundt protocolliret, welches dieſen Gegenſtand betrift. Sind nun dieſe Gegenſtände, welche den Concurs im Ganzen betreffen, in Ordnung gebracht, ſo wird zu der Liquidation der Forderungen eines jeden Gläubigers geſchritten. Nach dem Gerichtsgebrauch derjenigen Länder, wo das gemeine Recht gilt, wird nach willkührlicher Ordnung der erſte beſte Gläubiger aufgeführet, ſein Vortrag zu Protocoll genommen; ſeine Rechnungen oder Documente mit fortlaufenden Buchſtaben oder Nummern bemerket; des Contradictors Antwort darauf niedergeſchrieben, und ſolchergeſtalt aller Gläubiger Vortrag, und was Contradictor auf jeden geantwortet hat, in einem Protocolle hinter einander weg geſchrieben, die Anlagen aber in ein Convolut unter der Aufſchrift: Anlagen zum Liquidationsprotocoll geleget. Was nach dem Liquidationsprotocoll weiter von einer Sache vorkomt, wird in das beſondere Bund geleget, welches jedem Gläubiger beſtim-

ſtimmet iſt. Auf dieſe Weiſe fehlet aber in dieſem allemahl der Anfang, und der muß ſodann mühſam in dieſem bey den general-Acten liegenden Liquidationsprotocoll aufgeſuchet werden. Dieſer Unbequemlichkeit beuget man hin und wieder dadurch vor, daß die Copiiſten dasjenige aus dem Liquidations-Protocoll auszugsweiſe abſchreiben und die Urkunden ausſuchen müſſen, ſo jeder Gläubiger im Liquidations-Termin beygebracht hat, welcher Auszug ſodann in das beſondere Bund geleget wird. Dieſe Koſten und Weitläuftigkeit, — — und dieſe muß man im Concurs nicht zu vermehren, ſondern zu vermindern ſuchen, — — werden durch folgende Einrichtung ganz gehoben: Wenn es zur Angabe der Forderungen kommen ſollte, ſo zeichnet man nur unter fortlaufenden Ziffern oder Buchſtaben Vor- und Zunahmen der ſich angebenden Gläubiger mit den Summen an, die jeder an Capital und Zinſen fordert, und machet hiervon zwey beſondere Columnen, um am Ende zuſammenziehen zu können, wie hoch ſich die Forderungen an Capital und Zinſen belaufen. Man nimt ſo wenig die Liquidation und Beantwortung mit, daß man nicht einmahl anführet, aus welchem Grunde dies gefordert werde; kurz es wird ein bloſſes Verzeichniß der Gläubiger und der Summen niedergeſchrieben, und die Gläubiger in der folgenden Gerichtsſeſſion auch wohl in auſſerordentlichen Sitzungen nebſt dem Contradictor vorgefordert, und ſodann wird gleich von jeder Forderung, und was Contradictor darauf geantwortet hat, was repliciret und dupliciret iſt, ein eigenes vollſtändiges Protocoll abgefaſſet,

und

und die Sache ſoviel möglich durch mündliches Receßiren zum Spruche inſtruiret, der Schriftwechſel aber ſo lange vermieden, als es nicht die Verwickelung der Sache oder die ganze Gerichtsverfaſſung erfordert, wiewohl man in dieſer Art Sachen nicht bey einem ſchädlichen Schlendrian bleiben ſollte. Dieſes protocollariſche Verfahren wird ſodann zu dem beſonderen Bunde geleget, welches jedem Gläubiger beſtimmet iſt, dahingegen das obige allgemeine Protocoll zu den general-Acten komt. Am Ende des allgemeinen Protocolls und des Liquidationstermins füget der Contradictor die Ungehorſamsbeſchuldigung hinzu. Dieſe Art iſt in Sachſen die gewöhnliche und ohne Bedenken nachzuahmen, weil es eine Abkürzung und Bequemlichkeit im Verfahren iſt.

Der achte Titul

von der Liquidation der Gläubiger a) ſo ihre Sachen bereits anhängig gemachet haben.

§. 358.

Müſſen blos die Sache, da wo ſie ſtehet, fortſetzen.

Dieſe Gläubiger ſind wegen der Rechtshängigkeit eigentlich nicht unter der Strafe der Ausſchlieſſung von dieſem Concurs begriffen, ſondern erſcheinen nur zu Ehren der Ladung. Sie beziehen ſich blos auf die Acten und können allenfalls in dieſem Termin eine nicht zu weitläuftige

Nothdurft, die ihnen oblieget, verhandeln. Sie dürfen aber, wenn ſchon die Einlaſſung auf die Klage erfolget iſt, nicht wieder von vorne anfangen, und eine neue Klage vorbringen, es ſey denn, daß ſie die vorige Koſten erſtatteten.

§. 359.

Von des Contradictors Antwort.

Der Contradictor hat ebenfalls eine ſolche bereits rechtshängige Sache da fortzuſetzen, wo er ſie findet, jedoch wenn er neue Einreden hat, welche vorhin nicht vorgebracht ſind, ſo wird er ohne Bedenken damit gehöret a), ſogar ſtehet ihm die Verjährung der Einrede des nicht bezahlten Geldes oder nicht ausgezahlten Brautſchatzes nicht entgegen b). Dies alles flieſſet daher, weil die Gläubiger aus eigenem Rechte ſtreiten, und ſie nicht durch eine univerſal-Succeßion in die Stelle des gemeinen Schuldners treten.

a) Ludovici Einleit. zum Conc. Proceß c. 7. §. 5. arg. L. 3. pr. D. quae in fraud. cred.

b) arg. L. 3. §. 1. L. 4. D. ibid. L. 15. C. de non num. pec. (IV. 30.) L. 15. pr. D. de fidejuſſ. (XLVI. 1.).

Der

Der neunte Titul

von der Liquidation der Gläubiger b) welche jetzo zuerſt angebracht wird.

§. 360.

Von der bloſſen Anzeige der Forderung.

Der Regul nach muß ein jeder Gläubiger ſeine Forderung umſtändlich vortragen; allein es kommen manchem ſolche Verhinderungen vor, welche dies unmöglich machen. Mit Anführung ſolcher glaublichen, vielleicht allgemein bekannten Urſachen, oder Beſcheinigung derſelben, meldet ſich der Gläubiger nur überhaupt und behält ſich ſeine Liquidation vor.

§. 361.

Von der Liquidation der Forderungen.

Wenn aber der Gläubiger keine ſolche Hinderniß hat, ſo bringet er ſeine Forderung entweder in einem ſchriftlichen Statt mündlichen Receß bey, wenn der Vortrag zu weitläuftig ſeyn würde, um ſelbigen zu Protocoll zu faſſen. Iſt er aber nicht ſo weitläuftig, ſo wird alles, was die Geſchichte betrift, eben ſo vollſtändig, ordentlich, deutlich, wie bey jeder anderen Klage, jedoch mit möglichſter Kürze, zu Protocoll vorgebracht und niedergeſchrieben. An einem geſetzlichen Klagegrunde darf es eben ſo wenig fehlen, nur wird ſelbiger

häufig weggelaſſen, wenn ihn jeder Rechtsgelehrter von ſelbſt aus der Geſchichte folgeren kann. Wenn nun derſelbe Contradictor auch auf den Vorzug der Forderung zu antworten die Befugniß hat, ſo wird zugleich die Geſchichte und der Rechtsgrund des Vorzuges vorgetragen. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß wer Urkunden hat, ſelbige zugleich beybringen müſſe. Die Bitte wird auf Befriedigung nach derjenigen Priorität gerichtet, welche ausgeführet iſt. Wenn ein Gläubiger mehrere Forderungen hat, welche zumahlen eine verſchiedene Ausführung des Rechtsgrundes und des Vorzuges erfordern, ſo müſſen ſelbige ganz von einander abgeſondert, allemahl aber unter fortlaufenden Ziffern vorgetragen, und in eben der Ordnung und unter denſelben Ziffern beantwortet, repliciret und dupliciret werden. Dieſe Liquidationen werden nun bey der (§. 357.) vorgeſchlagenen Einrichtung des Liquidations-Protocolls nach dem Liquidationstermin eine nach der andern vorgenommen, bis alle im Liquidationstermin ſich angegebene Gläubiger ihre Sachen vorgebracht haben.

§. 362.

Vorſicht, wenn die Gläubiger ſich an der Frauen Vermögen halten können.

Mancher Gläubiger hat auch gültige Bürgſchaft von des gemeinen Schuldners Ehefrauen vor ſich. Dann bittet er mit Recht, in deren Stelle aus ihrem liquidirten Eingebrachten befriediget zu werden, wenigſtens ſoviel davon zurück zu behalten, als zu ſeiner Befriedigung gehöret.

Sind

Sind dieſer Gläubiger mehr, als aus dem Eingebrachten befriediget werden können, ſo entſtehet daraus ein particular-Concurs. Die Ehefrau tritt aber alsdann wieder in die Stelle dieſer Gläubiger, falls auf ſelbige etwas bey Vertheilung des Vermögens fällt. Nur darf ſie zum Nachtheil der Gläubiger, vor welche ſie ſich gültig verbürget hat, nicht Verzicht auf ihre Eingebrachtes thun. Melden ſich andere Gläubiger eines Liquidanten, und wollen von dem Gelde, welches er aus dieſem Concurs erhält, befriediget ſeyn, ſo iſt darauf nicht anders zu achten, als wenn ſie Hypothek, Uebertragung (ceſſio), Anweiſung (aſſignatio) darthun, oder einen Arreſt gehörig begründen.

Der zehnte Titul

von Ausführung des Vorzugsrechts.

§. 363.

Von dem Vortrage eines Gläubigers.

Oben §. 355. ſind ſchon die verſchiedenen Wege, wie die Gläubiger ſich in Anſehung der Priorität zu verhalten pflegen, berühret. Hier iſt nur zu bemerken, wie damit zu verfahren iſt, wenn die Priorität nicht zugleich vom Contradictor beantwortet wird. Alsdann iſt nach dem Liquidationsverfahren ein Termin zur Ausführung der Priorität anzuſetzen, und dazu ſämtliche

liche Gläubiger durch einen Umlauf vorzuladen. In dieſem Termin führet ein jeder Gläubiger an, was vor eine Priorität er behaupte, wovon billig eben ſo viel beſondere Protocolle abgefaſſet werden, um ſelbige zu den beſonderen Acten eines jeden Gläubigers legen zu können.

§. 364.

Von der Antwort der Gläubiger.

Wenn nun ſolchergeſtalt ein Gläubiger einen Vorzug ſeiner Forderung ausgeführet hat, ſo müſſen diejenigen Gläubiger, welchen er vorgeſetzet zu werden verlanget, ſich ihm entgegen ſetzen, und aus rechtlichen Gründen zeigen, daß ihm dieſer Vorzug nicht gebühre. Nur iſt hier die groſſe Schwierigkeit auszumachen, wer diejenigen ſind, welche ſich ihm rechtmäßig entgegenſetzen können, dahero es immer am beſten iſt, den Contradictor auf die Prioritäts-Ausführung mit zu beſtellen (§. 355).

§. 365.

Der Richter muß allenfalls den Vorzug von Amtswegen beſtimmen.

Wenn auch keine Ausführung des Vorzuges geſchehen wäre, ſo muß der Urtheilsverfaſſer dennoch eine jede Forderung an denjenigen Ort ſetzen, wo ſie nach dem Inhalt der Acten ſtehen muß, entweder ſchlechterdings, oder mit Auflegung des Beweiſes über diejenigen Umſtände, worauf ſich der Vorzug gründet. Erhellet gar kein Vorzug, ſo bleibet die fünfte Claſſe vor einen jeden übrig,

da

da denn häufig ein Gläubiger erſt nachher mittelſt eingewandter Rechtsmittel einen beſſeren Ort ausführet. Auch wird wohl bey dem Anſcheine einer beſſeren Priorität, einem Gläubiger im Urtheile vorbehalten, einen vorzüglicheren Ort an- und auszuführen.

Der eilfte Titul

von der Antwort des Contradictors.

A) Wenn die Sache ſchon anhängig, B) wenn ſie erſt jetzo vorgebracht iſt, und zwar a) letzteren Falls in Anſehung der Einreden, ſo den Rechtsſtreit ſofort hemmen.

§. 366.

Beziehung auf das vorige.

Der erſte Fall A) iſt bereits (§. 358.) berühret.

§. 367.

Von der Antwort auf bloſſe Anzeige der Forderung.

Im letzerwähnten Falle B) hat der Gläubiger entweder ſeine Forderung umſtändlich vorgebracht, oder nur angezeiget (§. 360.). Letzteren Falls pfleget zwar oft der Contradictor, wiewohl vergeblich, auf die Abweiſung von dem Concurs anzutragen. Rechtmäßiger bittet er, dieſem Gläu-

biger einen anderweitigen Termin bey Verwarnung der Ausſchlieſſung von dieſem Concurs anzuberaumen, welches denn auch geſchehen muß, es ſey denn daß eine unabwendliche fortdaurende Hinderniß ihm ſolches unmöglich machete.

§. 368.

Von der Bitte um einen anderen Termin zur Antwort.

Iſt aber die Forderung umſtändlich liquidiret, ſo iſt der Contradictor entweder davon durch diejenigen Wege, welche vorhin (§. 341.) vorgezeichnet ſind, unterrichtet, oder ſie komt ihm ganz neu vor. Nun fällt zwar die Einrede der nicht mitgetheilten Klage (exc. non communicati libelli) im Concurs-Proceß hinweg. Der Contradictor hat aber zu erwägen, ob noch Hofnung da ſey, ſich von der Forderung umſtändlich zu unterrichten, oder nicht. Erſteren Falls zeiget er dieſes an, und bittet um Friſt zur Beantwortung, welchemnächſt er auf die oben a. a. O. angezeigete Art alle thunliche Erkundigung einziehen muß; letzteren Falls läugnet er die Forderung, und fordert Beſcheinigung.

§. 369.

Von den Einreden, welche den Fortgang des Rechtsſtreites hemmen, und Abweiſung von dieſem Concurs.

Iſt aber der Contradictor von der Forderung hinreichend unterrichtet, ſo muß er vor allen Dingen

gen die Einrede: daß die Forderung von dieſem Concurs abgewieſen werden müſſe, (exceptio rejectionis a concurſu) da, wo ſie Statt findet, zu benutzen ſuchen. Hiervon ſind folgende Fälle zu merken: 1) wenn eine Forderung ſo beſchaffen iſt, daß ſie nicht wieder den gemeinen Schuldner, ſondern wieder einen anderen eingeklaget werden muß; ſogar müſſen die dem gemeinen Schuldner zuſtehende Rechtswohlthaten der Ausklagung des Hauptſchuldners oder der Theilung (exceptio ordinis l. diviſionis), wenn ſie auch nicht vom Contradictor vorgeſchützet wären, von Amtswegen suppliret werden, wenn dieſe aus den Acten klahr vor Augen liegen. In der Betrachtung muß ſich derſelbe auf die von der Ehefrau oder Kindern gemachte Schulden, in ſoferne ſelbige nicht zum Beſten des Mannes oder Vaters verwendet ſind, nicht einlaſſen. 2) Wenn die Forderung aus einer Schenkung oder anderen bloſſen Wohlthat herrühret; indem dieſe nicht ehender in Erfüllung gehen können, als bis alle Gläubiger zuvor befriediget worden a). Es hilft auch nichts, wenn gleich gerichtliche Hypotheken darüber beſtellet oder handhabende Unterpfänder gegeben wären, weil dieſe als bloſſe hinzukommende Verſicherungen (conventiones acceſſoriae) mit der Hauptverbindlichkeit beſtehen und über den Haufen fallen. Hieraus läſſet ſich von einem blos verſprochenen Brautſchatze, der Morgengabe und dem Gegenvermächtniß b), urtheilen, woferne nicht Statuten oder Herkommen ein anderes beſtimmen. Schenkungen, die aus einer Vergeltung herrühren, und mit den geleiſteten Dienſten in Verhältniß ſtehen (do-

(donationes neceſſariae et remuneratoriae modum non excedentes), ſind nicht hierunter begriffen. Einer Tochter, welche einen Lotteriegewinn forderte, wurde dieſe Einrede aus dem Grunde entgegen geſetzet, weil der Einſatz wahrſcheinlich vom Vater hergegeben, der Gewinn aber ebenfalls der Tochter nicht überlaſſen war, ſie könnte denn beweiſen, daß ſie von eigenem Gelde eingeſetzet habe.

a) L. 19. §. 1. L 49. D. de re iud. L. fin. §. 5. C. de iure delib. L. 23. in fine D. quae in fraud. cred. L. 16. C. ad L. Falcid. (VI. 50.) L. 1. C. de bon. aut. iud. poſſid. (VII. 72.) L. 12. D. de donat. (XXXIX. 5.) L. 72. pr. D. de I. dot. (XXIII. 3.) L. 54. D. ſol. matrim. (XXIV. 3.) L. 114. §. 14. de Leg. 1.

b) Deßfalls iſt zwar der Ehefrauen im L. 12. C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18.) eine ſtillſchweigende Hypothek, und im L. 29. C. de iure dotium ein Zurückbehaltungsrecht zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt, jedoch ohne Befugniß zu veräuſſern, beygeleget, und in der Auth. permiſſa C. de donat. ante nupt. u. L. f. C. eod. iſt die donatio propter nuptias dem Brautſchatze, auch ſogar in dem Vindicationsrechte, gleich geachtet. Allein daß von dieſen römiſchen Lehren kein Gebrauch zu machen ſey, hat der Herr von Pufend. T. II. obſ. 39. umſtändlich bewieſen. Sollte die Frau auſſer ihrem Brautſchatze das Gegenvermächtniß bey Lebzeiten des Mannes aus deſſen Concurs bekommen, ſo wäre es Schenkung, welche doch nach geſchriebenen und natürlichen Geſetzen nicht ehender als nach befriedigten Schulden in Anſatz kommen können. Soll ſie es aber nur nach ſeinem Tode zu gewarten haben, ſo wäre es Erbſchaft, welche wiederum nicht ehender, als nach abgeführten ſämtlichen Schulden zu gedenken ſtehet.

3) For-

3) Forderungen, welche auf Verpflegungen von Zeit des erregten Concurſes gehen, weil derjenige, welcher nichts im Vermögen hat, keine Verpflegungen geben kann, und ändert es nichts in der Sache, wenn ſelbige gleich vorhin rechtskräftig zuerkannt, oder Hypotheken darüber beſtellet wären, mithin kann auch eine Wittwe das Witthum, welches nicht zur Vergeltung des Brautſchatzes, ſondern blos zur Erleichterung des Wittwenſtandes beſtellet iſt, nicht weniger eine geſchwächte Perſon vor ihr unehliches Kind, keine Alimente aus dem Concurs fordern. Folgende Alimenten-Forderungen hingegen gehören allerdings in den Concurs: I) Alimente ſo vor dem erregten Concurs fällig worden ſind; II) Alimente, ſo aus einer Wiedervergeltung (contractu oneroſo) während des Concurſes gebühren, weil ſonſt derjenige, welcher ſeine Güter oder Gelder vor den ausbedungenen Lebensunterhalt hingegeben hat, ſelbige als eigenthümlich wieder zurückfordern würde a). (Einen ſolchen mit ſeiner Bewilligung in eine Stiftung einzukaufen, oder mit einem Stück Geldes, auf vorgängige Unterſuchung und Bewilligung des Richters, — — denn es iſt ein Vergleich über zukünftige Leibesnahrung b) — abzukaufen, iſt äuſſerſt rathſam, weil ſonſt vom Güterpfleger, ſolange dieſer lebte, vor den Unterhalt geſorget werden müßte). III) Die Ehefrau kann von den Aufkünften ihres Eingebrachten nebſt ihren Kindern ſtandesmäßigen Unterhalt, wenn ſelbige ſo weit reichen, ſonſt aber die Einkünfte des Brautſchatzes verlangen (S. 549. nota b).

a) L. 1. C. de donat. quae ſub modo (VIII. 55).

b) S. meine Iurisprud. extraiud. §. 185. u. f.

4) Kann der Contradictor diejenigen Klagen vom Concurs abzuweiſen bitten, welche nicht das Vermögen, ſondern ganz perſönliche Leiſtungen, z. E. ein Stück Arbeit ſo der gemeine Schuldner verfertigen ſollte; eine Ehe zu vollziehen; oder unerlaubte Handlungen, weswegen nur Beſtrafung verlanget wird, betreffen a). Selbſt eine äſtimatoriſche Injurienklage würde nicht weiter, als in ſoferne zugelaſſen werden können, daß der feſtzuſetzende Betrag nach Befriedigung aller Schulden, da, wo ſonſt der Fiſcus mit den Strafen zu ſtehen komt, angeſetzet werde; denn es wird dieſer Betrag an die Stelle der Strafe gefordert, und der Beſchimpfte ſuchet einen Vortheil zu erwerben, die Gläubiger aber ihren Schaden von ſich abzuwenden.

a) Leyſer Spec. 490. Med. 4.

5) Die Gläubiger des Erblaſſers, welche vorhin die Güter deſſelben von den Gütern des Erben haben abſondern laſſen, aber dadurch nicht völlig befriediget ſind, werden rechtmäßig abgewieſen; aber nicht allerdings die Gläubiger des Erben, wenn von den Gütern des Erblaſſers etwas übrig geblieben iſt; auch nicht diejenigen, welche ſich in einem particulair-Concurs in einem anderen Lande, oder bey einem gewiſſen Etabliſſement gemeldet, und ihre Befriedigung daſelbſt entweder überall nicht oder doch nicht völlig erhalten haben (§. 321).

6) In

6) In einem Concurs über das Vermögen eines Reichsſtandes können die wieder Hausverträge gemachte Schulden nicht angebracht werden; denn ſind lehnsfähige Erben da, ſo müſſen aus den Aufkünften die Gläubiger befriediget werden. Iſt der jetzige gemeine Schuldner ohne Lehnserben, ſo findet es ſich nach ſeinem Tode von ſelbſt. Dies kam in der Leining = Greweileriſchen Debitſache vor, und ſogar hatten die Agnaten auf Satisfaction ihre Bitte gerichtet, weil der jetzige Beſitzer durch Schulden und Verbrechen den Famillien = Nahmen entheiliget habe. Dann waren erbſchaftliche Streitigkeiten bey den Reichsgerichten anhängig. Sie verlangten, daß dieſe zur Debitcommiſsion gezogen, und wegen der erhobenen Früchte das Vermögen ſequeſtrirt werden ſolle. Allein dies betraf zugleich die Grumbachiſche Linie als Beklagten; mithin wurden ſie nur bedingungsweiſe mit demjenigen angeſetzet, was ſie durch Urtheil erſtreiten würden.

7) Kann eine Ehefrau, welche das Eingebrachte zurück verlanget, vom Concurs abgewieſen werden, a) wenn ſie in einer allgemeinen entweder ſtatutariſchen oder durch Verträge eingegangenen Güter = Gemeinſchaft, auch in Anſehung aller Schulden, geſtanden, die vor und in der Ehe gewürket worden, und die Schulden, welche in der Ehe gewürket worden, nicht aus deſſen eigenem Vermögen getilget werden können, welches allemahl zuerſt dazu verwendet werden muß. b) Wenn die Ehefrau mit ihrem Ehemanne gemeinſchaftliche Handlung getrieben hat a). c) Wenn

die

die Ehefrau vermöge beſonderer Landesverordnungen ihr Eingebrachtes nicht zurücknehmen kann. d) Wenn ſie durch verſchwenderiſche Haushaltung einzig an dem Concurs ihres Ehemannes erweislichermaſſen Schuld iſt b). Keineswegs aber kann die Ehefrau vom Concurs abgewieſen werden, wenn ſie einen verſchuldeten Mann geheyrathet hat c), oder wie Leyſer Spec. 317. Med. XI. irrig behauptet, daß eine Ehefrau, welche nach eröfnetem Concurs die Güter beraubet, ihren Brautſchatz nach dem Decret des D. Marcus verliehre, da ſie doch ein Zurückbehaltungsrecht hat, und L. 21. §. 3. D. de act. rer. amot. die Zurückforderung des Brautſchatzes zuläſſet, wenn gleich eine amotio geſchehen iſt, welches Geſetz Leyſer mit dem Unterſchiede zwiſchen einer Entfremdung während der Ehe, und der, welche nach entſtandenem Concurs geſchiehet, vor unanwendbar hält; als ob durch den Concurs die Rechte der Ehegatten aufgehoben würden? e) Wenn ſie die Koſten des Hochzeitmahls, wenn es ihr auch von ihrem Vater angerechnet worden, zurückfordert. Wohl aber kann ſie die Hälfte aller der Geſchenke, welche die Hochzeitsgäſte gegeben haben, ohne Unterſchied, wer das Hochzeitsmahl ausgerichtet hat, verlangen, und zwar, was davon noch verhanden iſt, eigenthümlich, das übrige aber vermöge ſtillſchweigender Hypothek als paraphernal-Gut. f) Ihre Kleider und Wäſche, welche während der Ehe in der Haushaltung zu ihrem eigenen oder gemeinſchaftlichen Nutzen verbrauchet ſind, es wäre denn, daß der Ehemann ſie böslich oder aus Verſchulden abhan-

den

den gebracht, oder dieſe Sachen dem Ehemanne nach einer Schätzung verkaufsweiſe (aeſtimato venditionis gratia) übergeben worden, oder er ſelbſt die Sachen veräuſſert hätte d).

a) Carpz. P. I. Conſt. 28. def. 83.

b) arg. L. 1. 2. D. de in int. reſt. (IV. 1). Die Urſachen und Abſichten des ertheilten Vorzuges treten auch hier nicht ein. Anfang des R. A. von 1670. Tit. den punctum commercior. btreffend. Nachdem auch zehendens. in den Saml. der R. A. Th. II. p. 78.

c) Aus der N. 97. c. 6. folget dieſes nicht, ſondern daſelbſt wird nur geordnet, daß die Ehefrau, wenn ſie ihren Brautſchatz von ihrem Ehemanne nicht erhalten kann, ſie ſelbigen in der elterlichen Erbſchaft nicht conferiren dürfe, wenn ſie nähmlich volljährig und nicht Schuld daran war, daß ihr Brautſchatz nicht zeitig dem verſchwenderiſchen Ehemanne aus den Händn genommen wurde. Leyſer Sp. 317. Med. 12. coroll. ſtimmet dieſem bey, auſſer wenn ſie bößlich oder äuſſerſt nachläſſig hierbey verfahren hat. c. 15. in f. X. de Reſcr. Carpz. P. I. Conſt. 28. Def. 84. läſſet es ohne Unterſchied zu.

d) L. 10. pr. L. 11. D. de iure dot.

Der zwölfte Titul

von der Antwort des Contradictors, B) wenn die Sache erſt jetzo vorgebracht iſt, und zwar b) von den den Fortgang des Rechtsſtreits hemmenden und von verzögelirchen Einreden.

§. 370.

Die auf Solennität des Verfahrens abzielende Einreden fallen hinweg.

Wenn aber Contradictor nicht mit Grunde verlangen kann, daß die Forderung von dieſem Concurs ſofort abgewieſen werde, alsdenn hat er vor allen Dingen zu prüfen, ob er der Forderung durch eine ſofort klahr zu machende Einrede des geendigten Rechtſtreites (ordentl. Proc. §. 137.) oder welche die Klage ſonſt ſofort aus dem Wege räumet, begegnen kann, und dieſe muß er alsdenn entgegen ſetzen. Kommen dieſe Einreden aber nicht vor, oder ſind ſie nicht ſo zuverläßig gegründet, um ſicher darauf durchzudringen, ſo muß er ſeine Abſicht weiter auf die verzögerlichen Einreden richten. Wenn aber dieſe nur irgend auf Solennität des Verfahrens abzielen, ſo fallen ſie in dem Concurs-Proceß hinweg.

§. 371.

Von verzögerlichen Einreden, welche das Weſen des Proc. betreffen.

Von denjenigen hingegen, welche das Weſen des Proceſſes angehen, wird die Einrede der

Dunkelheit, der Bevollmächtigung, und Darlegung der Befugniß zu der Klage (legitimatio ad cauſam) zugelaſſen. Hierher gehöret auch, wenn ein Gläubiger auftritt, über deſſen Vermögen ebenfalls Concurs entſtanden iſt, als welchem das Klagerecht nicht zuſtehet, ſondern ſeinen Gläubigern, und dem von ihnen beſtellten Güterpfleger, woferne er nicht von dieſen Beſcheinigung beybringet, daß ihm dem jetzigen gemeinen Schuldner dieſe Forderung einzuklagen überlaſſen worden ſey, wie mir der Fall vorgekommen iſt. Einem gefährlichen gemeinen Schuldner würde man dieſen Auftrag nicht ohne Unvorſichtigkeit thun. Wäre über den jetzo liquidirenden Gläubiger der Concurs noch nicht förmlich ausgebrochen, oder hätte er vom Landesherrn, oder auch den Gläubigern, auf gewiſſe Jahre Friſt bekommen, und wäre ſolchemnach in ſeinem Vermögen nach wie vor ſitzen geblieben, ſo kann ſein Klagerecht nicht bezweifelt werden. Die Einrede der nicht mitgetheilten Klage aber fällt hinweg, und muß ſich der Contradictor auf die oben angezeigte Art verhalten (§. 368).

Der dreyzehnte Titul

B) c) Von der Einlaſſung des Contradictors ſowohl 1) der einräumenden als 2) verneienden.

§. 372.

Der Contradictor muß keine Forderung ohne hinreichende Ueberzeugung einräumen, und ſich auf die Urkunden auch zugeſchobene Eyde einlaſſen.

Nach erwogenen vorläufigen Einreden, trift die Reyhe die Einlaſſung auf des Gläubigers Liquidation. Der Contradictor muß keine Forderung ohne daß der Grund davon aus den Acten erhellet, oder von ihm angeführet worden, einräumen a). Dies flieſſet aus ſeinem geleiſteten Eyde. Urkunden, die wieder ihn produciret werden, muß er eydlich abläugnen, oder anerkennen, beydes nach ſeiner Ueberzeugung und Wiſſenſchaft, oder gänzlichen Unkunde der Handſchrift des gemeinen Schuldners (ordentl. Proc. Th. II. §. 243.). Hat ihm ein Liquidant über die Richtigkeit der Forderung einen Eyd zugeſchoben, ſo iſt der Contradictor ſelbigen nicht dahin anzunehmen ſchuldig, daß er nicht wiſſe und nicht glaube daß ꝛc. (de credulitate) ſondern nur dahin, daß ihm von der Sache die in Frage ſtehet, überall nichts bekannt ſey b). Will der gemeine Schuldner ſelbigen abſchwören, ſo iſt auch dabey nichts zu erinnern. Iſt ſelbiger aber nicht zugegen, oder will denſelben nicht ſchwören, ſo kann der Eyd zu-

rück

rück geſchoben werden c). Ueberhaupt wird der gemeine Schuldner bey dem Proceß nicht als ſtreitender Theil angeſehen, ſondern er muß nur dem Contradictor die Thatumſtände und Beweismittel an die Hand geben.

a) L. 6. §. 4. D. de confeſſis L. 25. §. 1. D. ad L. Aquil. Rivini D. de iureiur. in alt. animam §. 33. und folg.

b) arg. L. 8. §. 5. D. qui ſatisd. cog. de Pufend. T. II. obſ. 152. Berg. El. Diſc. for. Tit. 18. obſ. 6. n. 4.

c) Wernher P. VI. obſ. 350.

§. 373.

Von der eydlichen Beſtärkung der Forderung.

Wenn einige Vermuthung von der Richtigkeit der Forderung vorhanden, und letztere nicht beträchtlich iſt, ſo kann der Contradictor ſelbige zur kurzen Hand auf des Liquidanten eydliche Beſtätigung ſtellen a).

a) arg. L. 17. §. 3. D. de iureiur. (XII. 2.).

§. 374.

Von der Abläugnung der Forderungen.

Bey beträchtlicheren Forderungen hingegen und bey ſolchen, deren Ungrund er weiß, oder von deren Beſchaffenheit er nichts erfahren, auch keine Hofnung hat, durch nähere Erkundigung etwas zu erfahren, muß er die Forderung läugnen und Beweis fordern. Gegründete Forderung aber wiſſentlich abzuläugnen, iſt pflichtwiedrig.

Der vierzehnte Titul

von der Antwort des Contradictors, d) in Anſehung der zerſtörlichen Einreden, und e) der Wiederklagen.

§. 375.

Von den zerſtörlichen Einreden.

Der Einlaſſung werden alle zerſtörliche Einreden, auch illiquide, ſelbſt den Wechſelforderungen und anderen klaren Brief und Siegeln, entgegengeſetzet, weil eine Verweiſung zur beſondern Ausführung ſo wenig, als diejenige ſchleunige Befriedigung zu gedenken ſtehet, welche auſſer dem Concurs auf Wechſel und klare Handſchriften erfolget, ſondern ein jeder Gläubiger nach eröfnetem Concurs in ſeiner Ordnung die Befriedigung erwarten muß a). Wenn der Contradictor ſich ſo, wie oben gedacht, zu dem Liquidationstermin vorbereitet hat, ſo wird es ihm weder an Stoff noch an den Beweismitteln der gegründeten Einreden fehlen. Die Einreden, ſo ſich auf bloſſe Rechtsſätze gründen, hängen von ſeiner Geſchicklichkeit ab. Der Contradictor kann die Einrede des nicht bezahlten Geldes oder Brautſchatzes auch noch nach der verfloſſenen Zeit entgegen ſetzen b). Der Vortrag der Einreden iſt im weſentlichen mit demjenigen einerley, welcher im ordentl. Proceß (§. 144.) entworfen iſt. Nur muß ſich der Contradictor der möglichſten Kürze be-

befleißigen, welche das protocollariſche Verfahren erfordert. Es ſtehet ihm aber frey, einen ſchriftlichen Receß, ſtatt des mündlichen Vortrages, wenn die Sache nicht ſo kurz gefaſſet werden könnte, als es der protocollariſche Vortrag nöthig machet, einzureichen.

a) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Bedenk. 37. de Pufend. T. IV. obſ. 33. v. Cramer Wetzl. Nebenſt. Th. III. n. 2.

b) L. 15. pr. D. de fidejuſſ. (XLVI. 1.) L. 15. C. de N. N. P. (IV. 30.) L. ſ. C. de dote cauta non num. (V. 15.).

§. 376.

Von der Wiederklage.

Auch alle Wiederklagen und Gegenforderungen, die ſonſt einer Forderung entgegengeſetzet werden können, wenn ſie nur mit letzter in Verbindung ſtehen, können vorgebracht werden; denn der Contradictor iſt nur wegen der Forderungen angeſetzet, die an dem Vermögen gemachet werden. Alles was das Concursvermögen ſelbſt angehet, muß der Güterpfleger beſorgen, es ſey denn, daß beyde Aemter in einer Perſon verbunden wären.

Der funfzehnte Titul

von der Replic und Duplic.

§. 377.

Wenn der Contradictor ſeine exceptiviſche Nothdurft verhandelt hat, ſo komt es darauf an, ob der Liquidant gleich gefaßt iſt, ſelbige zu beantworten, oder nicht. Erſteren Falls wird die Replic zu Protocoll genommen, und von Amtswegen dahin geſehen, daß auf alle Thatumſtände deutlich, categoriſch geantwortet, und eine fruchtbare Kürze beobachtet werde. Komt es auf Eydesleiſtungen an, und iſt der Liquidant dazu bereit, ſo kann der Eyd ſofort abgenommen werden. Eben ſo iſt es mit der Anerkennung oder eydlichen Abläugnung der Urkunden zu halten, welche der Contradictor zur Beſcheinigung ſeiner Einreden und Wiederklagen vorgebracht hat. Nach der Replic iſt mit der Duplic auf ähnliche Art zu verfahren, und iſt eine jede Sache ſoviel möglich zum Urtheile vorzubereiten. Wenn der Contradictor wegen der Einreden und Wiederklagen keine andere rechtliche Beweismittel hat, ſo kann er darüber den Eyd zuſchieben. Wenn nicht die Gefährde offenbar iſt, ſo kann der desfalls ſonſt gewöhnliche Eyd nicht verlanget werden, weil der Regul nach von demjenigen, welcher eine Sache von Amtswegen führen muß, keine Gefährde vermuthet wird.

Der ſechszehnte Titul
von der Ungehorſamsbeſchuldigung wieder die nicht erſchienenen Gläubiger.

§. 378.

Wenn das im Liquidationstermin abzuhaltende Protocoll nach dem ſächſiſchen Gerichtsbrauche und alſo wie eine bloſſe Anzeige der Gläubiger gemachet wird, ſo kann der Contradictor, wenn nur die öffentliche Ladungen, mit den nöthigen Beglaubigungen der öffentlichen Anſchlagung und Wiederabnehmung verſehen, zurückgekommen ſind, ſogleich nach geendigtem Termin den Ungehorſam der nicht erſchienenen Gläubiger anklagen, und um deren Abweiſung von dieſem Concurs bitten; denn ehe nicht die richtige Bekanntmachung der Ladung dargethan iſt, findet keine Ungehorſamsbeſchuldigung Statt. Daher habe ich oben vorgeſchlagen, den Erſuchungsſchreiben die Clauſul einzurücken, daß die öffentlichen Ladungen mit dem nöthigen Beſcheinigungen kurz vor dem Termin wieder zurückgeſchicket werden möchten. Auch das im Gerichte angeſchlagen geweſene Exemplar der öffentlichen Ladung muß mit der nöthigen Beſcheinigung deren Anheftung und Abnehmung (docum. aff. et refixionis) verſehen, daneben das Zeitungsblatt, worinn ſelbige eingerückt war, zn den Acten geleget werden. Iſt hingegen das im Liquidationstermin abzuhaltende Protocoll nach der Art verfertiget, daß alle Gläubiger ihre Forderungen vollſtändig angebracht haben, und der Contradictor

darauf geantwortet hat, allenfalls Replic und Duplic ſogleich verhandelt iſt, ſo kann die Ungehorſamsbeſchuldigung nicht ehender, als bis man mit dieſer Ausführung in Anſehung aller Gläubiger fertig iſt, vorgebracht werden, und darüber gehen bey einem ſtarken Concurs viele Gerichtstage hin. So lange kann alſo immer ein Gläubiger ſeine Forderung bey dieſer Einrichtung noch anbringen, bis der Präcluſivbeſcheid ertheilet iſt a).

a) Gail L. 1. Obſ. 57. n 8.

§. 379.

Wem die Präcluſion nicht ſchade?

Diejenigen können nicht vor ausgeſchloſſen gehalten werden, 1) welche eigenthümliche Anſprüche an Grundſtücken oder beweglichen Sachen zu machen haben, oder auch wenn nach entſtandenem Concurs die Gläubiger ſelbſt eine Verbindlichkeit contrahiret haben, z. E. A. hatte von B. 900 Stämme gekauft. Er gab vor. und B., der immittelſt Banquerott geſpielet, bezeugte es, daß die Stämme mit Käufers und Verkäufers Waldhammer angeſchlagen ſeyen, 400 wären auf ſeine des Käufers Koſten gefället, aber 130 noch nicht abgefahren, welche während des Concurſes verkaufet. Die übrigen ſtunden noch. 2) Die Gläubiger des Erblaſſers, welche die Abſonderung des Vermögens verlangen; denn dieſe wollen nicht Gläubiger des Erben ſeyn. 3) Diejenigen, welche ihre Forderungen ſchon vorher angezeigt haben, und noch mehr, deren Sachen ſchon rechtshängig ſind. 4) Wenn weſentliche Fehler bey der öffentlichen Ladung

dung und deren Bekanntmachung vorgegangen ſind. 5) Wenn die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Platz findet, und ſelbige wird auch alsdann leicht ertheilet, wenn Liquidant eydlich erhärtet, daß ihm die öffentliche Ladung nicht bekannt worden, der Fall auch ſo beſchaffen iſt, daß es ihm nicht als eine grobe Nachläßigkeit ausgeleget werden kann, wenn er nichts davon erfahren hat a). Leyſer Spec. 490. Med. 2. behauptet zwar, daß wieder diejenigen Gläubiger, welche ihre Bezahlung erhalten, keine weitere Einſetzung in den vorigen Stand Statt finde; allein die von ihm angeführete L. 44. D. de condict. indeb. und L. 1. §. 12. D. de ſeparat. enthalten kein ſchlieſſendes Argument; denn freylich weder condictio indebiti, noch ſeparatio tritt hier ein, wohl aber condictio ſine cauſa. Vielmehr kann arg. L. f. §. 5. 6. C. de Iure delib. (VI. 30.) wieder die ihm vorgeſetzte Gläubiger geklaget werden. S. die Lehre von der Präcluſion der Gläubiger Abtheil. III. §. 25. u. f. Nur kann einer, der ſich einen perſönlichen Arreſt durch ſeine unerlaubte Handlungen zugezogen hat, wodurch es geſchehen, daß ſeine Forderung nicht angegeben worden, nicht anders wieder die Präcluſion in den vorigen Stand geſetzet werden, als wenn ſonſtige ſehr erhebliche Umſtände vor ihn eintreten L. 26. §. 1. D. ex quib. cauſ. maj. (IV. 6.).

a) L. 73. §. fin. D. de iud. arg. L. 6. C. de remiſſ. pign.

Der

Der ſiebenzehnte Titul von dem präcluſiv-Beſcheide.

§. 380.

Wenn dazu zu ſchreiten.

Sobald die Ungehorſamsbeſchuldigung am gehörigen Orte angebracht und die öffentliche Ladungen mit der nöthigen Beſcheinigung der gehörigen Bekanntmachung verſehen iſt, ſo iſt zum präcluſiv-Beſcheide zu ſchreiten, und ſelbiger nicht bis zum Prioritätsurtheile auszuſetzen, damit man, ſobald als thunlich iſt, beſtimme, mit welchen Gläubigern man es zu thun habe.

§. 381.

Von deſſen Bekanntmachung.

Dieſer präcluſiv-Beſcheid muß billig eben ſo, und an eben den Orten bekannt gemachet werden, wo die öffentlichen Ladungen angehänget geweſen ſind, weil dadurch dasjenige würklich erkannt wird, was in den öffentlichen Ladungen nur gedrohet war. Wenigſtens muß derſelbe in dem Gerichte wo der Concurs rechtshängig iſt, öffentlich angeſchlagen, und in einer Zeitung oder Intelligenzblatt eingerücket werden.

Fünf-

Fünftes Hauptſtück

von dem Verfahren, nach dem Liquidations-termin bis zum Prioritätsurtheil, und von dem eigentlichen Zeitpuncte, wo ſelbiges zu verfertigen.

§. 382.

Wenn ein Gläubiger der ſeine Forderung blos angezeiget hat, mit deren umſtändlichen Liquidation zurück bleibet.

Nach dem Liquidationstermin muß allenfalls von Amtswegen veranſtaltet, ſonſt aber vom Contradictor der Ungehorſam angeklaget, und auf Bedrohung der Ausſchlieſſung angetragen werden, wenn diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen blos angezeiget, zur umſtändlichen Liquidation aber Friſt gebethen haben, nunmehro ſelbige nicht liquidiren, damit eiese Sachen ebenfalls zum Schluſſe vorbereitet werden. Die weitere Friſt wird unter Bedrohung der Ausſchlieſſung crtheilet, und ſelbige bey fernerem Ungehorſam würklich erkannt, es ſey dann, daß die Hinderniß fortdaurend und unvermeidlich wäre, welche die Liquidation aufhält. Dies iſt als eine Abweichung des Concursproceſſes von anderen civil-Proceſſen zu merken, daß der Richter von Amtswegen erinnert, wenn Sachen ins Stecken gerathen, und der Concurs aufgehalten wird, dahingegen in anderen civil-Sachen der Richter nur auf Anſuchen der Partheyen verfähret.

§. 383.

Von dem Ungehorſam des Contradictors.

Wenn der Contradictor mit ſeiner Antwort zurück bleibet, die er im Liquidationstermin ſich vorbehielt, ſo iſt er, wenn auch gleich der Liquidant den Ungehorſam nicht anklagete, von Amtswegen anfänglich mit Verweiſen, hernach mit Geldſtrafen oder Entſetzung ſeines Amts zu bedrohen, und ſelbige demnächſt würklich zu erkennen, denn in der Sache ſelbſt wieder ihn zu ſprechen, gehet auf keine Weiſe an (§. 343). Bliebe eine Replic oder Duplic aus, ſo iſt bey der erſten nach eben der Art, wie im ordentl. Proceß §. 163. u. 174. gezeiget worden, zu verfahren. Die übrigen Strafen des Ungehorſams ſind ebenfalls aus dem ordentlichen Proceß zu nehmen, und dabey vieles dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen.

§. 384.

Von dem Beſchluß der Sache.

Ein förmlicher Schluß der Partheyen zum Urtheile iſt nicht nöthig, wenn nur der Richter die Sache ſo verhandelt findet, daß darinn ein Urtheil gefället werden kann (§. 5. n. 13). Einen eigenen Submiſſions-Termin anzuſetzen, iſt fehlerhaft.

§. 385.

Was vor Sachen zum Prioritätsurtheile auszuſetzen, oder nicht.

Wenn gleich dieſe oder jene Sache zum Urtheile völlig reif iſt, ſo müſſen dennoch weder in

Anſehung der Richtigkeit der Forderung, noch in Anſehung des Vorzuges derſelben, jetzo einzelne Urtheile gemachet, ſondern alles bis zum Prioritätsurtheile verſchoben werden, weil hier alleben einem jeden Gläubiger der ihm gebührende Ort angewieſen werden kann und muß. Hingegen können die Sachen ohne Bedenken, ſobald ſie zum Urtheile reif ſind, entſchieden werden, welche das Concursvermögen, nicht die Forderungen der Gläubiger und deren Vorzug, betreffen, weil dieſe nicht in das Prioritätsurtheil gehören.

§. 386.

Zeitpunct des zu eröfnenden Prioritätsurtheils.

Zum Prioritätsurtheile muß nicht zu voreilig, gleich nach dem Liquidationstermin, aber auch nicht zu ſpät, erſt alsdann, wenn aller Beweis und Gegenbeweis geführet iſt, ſondern nicht früher und nicht ſpäter, als bis alle vorgebrachte Forderungen, in Anſehung der Richtigkeit und des Vorzuges, ſo weit durchgefochten ſind, daß die Streitfragen gehörig beſtimmet ſind, ſo, daß wenigſtens auf Beſcheinigung erkannt werden kann, geſchritten werden. Wird auf dieſe Art, ſobald thunlich, das Prioritätsurtheil verfertiget, ſo ſiehet mancher Gläubiger ein, daß er doch nichts bekommen werde, und ſetzet ſeine Liquidation nicht weiter fort. Mancher Prioritätsſtreit wird aus eben der Urſache unnütze, entweder weil beyde leer ausgehen werden, oder das Vermögen zur Befriedigung dieſer ſtreitenden Theile hinreichet.

Sechs-

Sechſtes Hauptſtück
von der Priorität der Gläubiger, Abfaſſuuug des Prioritätsurtheils, und deſſen Eröfnung

§. 387.

Von der Relation. Regul bey verſchiedenen Rechten des Orts der belegenen Sache und des Wohnungsortes.

Wie der Referent bey Abfaſſung des Prioritätsurtheils zu verfahren habe, iſt in meinen Grundſätzen von Verfertigung der Relationen §. 171. u. f. gezeiget, womit die im Anhange befindliche Muſter ſolcher Relationen zuſammengehalten werden können. Hier will ich nur die Ordnung der Gläubiger mitnehmen, und vorläufig bemerken, daß bey eintretenden verſchiedenen Rechten, in Anſehung aller unbeweglichen Güter, die Rechte des Landes und Ortes, wo ſie belegen ſind, in Anſehung der beweglichen aber, die Rechte des Orts wo der gemeine Schuldner wohnet, oder ſeinen Gerichtsſtand hat, beobachtet werden müſſen a). Die Priorität will Leyſer Sp. 478. Med. 10. durchgängig nach den Geſetzen des Gerichts, wo der Concurs eröfnet worden, beſtimt wiſſen.

a) Ludovici Einleit. zum Conc. Proceß H. X. §. 10.

Der

Der erſte Titul
von dem Abſonderungsrechte.

§. 388.
Von dem Eigenthumsrechte.

Das Abſonderungsrecht beſtehet darinn, wenn jemand auſſer dem Concurs und vor allen Gläubigern dasjenige erhält, was ihm gebühret. Zuerſt werden diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an einer gewiſſen Sache haben, von den Gläubigern abgeſondert a). Sind mehrere, die an verſchiedenen Sachen ein Eigenthum fordern, ſo komt es nicht darauf an, wer voran ſtehet, weil ein jeder die beſondere Sache erhält, woran ihm das Eigenthumsrecht zugeſprochen wird. Dieſe tragen auch nichts zu den Concurskoſten bey b), vielmehr kann der Güterpfleger, wenn er offenbar wiederrechtlich geſtritten hat, in die Koſten verurtheilet werden. Es gehören aber nicht allein diejenigen hierher, welche ſich in einem Titul und Uebergabe, Verjährung oder in einem beſſeren rechtsbeſtändigen Beſitze, oder in einem durch die Geſetze erworbenen Eigenthume gründen, ſondern auch diejenigen, deren ehemaliges Eigenthum nicht beſtritten, ſondern nur behauptet wird, daß ſolches auf den gemeinen Schuldner übergegangen ſey, mithin der Liquidant nunmehro unter die Gläubiger gehöre. Von denjenigen, welche ſich in einem Titul und Uebergabe, oder in einem rechts-

rechtsbeſtändigen beſſeren Beſitze gründen, iſt nichts beſonders allhier zu bemerken, und ich muß die Lehre von der Eigenthums- und publicianiſchen Klage allhier vorausſetzen. Ob aber auch, wenn der gemeine Schuldner die Sache böslich veräuſſert hat, mithin ſo angeſehen werden könne, als ob er die Sache annoch beſitze, und alſo die analogiſche Eigenthumsklage Statt finde, und der Werth abſonderungsweiſe gefordert werden könne, iſt eine unentſchiedene Frage, aber doch aus guten Gründen zu bejahen. Auſſer dieſen gehören hierher:

A) Die Ehefrau in Anſehung ihres annoch vorhandenen Eingebrachten c), wenn ſelbiges nicht verkaufsweiſe geſchätzet worden, es mögen Brautſchatz- paraphernal- oder andere Güter, bey Anfang der Ehe, oder während derſelben zugebracht, res fungibiles oder non fungibiles ſeyn. Von allen dieſen iſt nur das Einbringen, und daß es die nähmlichen Sachen ſind, von ihr gebührend zu erweiſen. Dahingegen kann ſie keine Sache, die mit ihrem Brautſchatz-Gelde aber nicht in ihrem ſondern des Mannes Nahmen gekaufet iſt, als eigenthümlich in Anſpruch nehmen d).

a) L. 1. C. de privil. fiſci. (VII. 73.) L. 38. pr. D. de pecul. (XV. 1.).

b) L. 8. in fine D. depoſiti (XVI. 3.). Struben Th. I. Bed. 33.

c) L. 1. C. de privil. fiſci. (VII. 73.) L. 30. C. de iure dot. Hiermit gehet ſie auch dem Kriegs-Fiſcus vor. Das Gegentheil behauptet Struben Th. IV. Bedenk. 132.

d) L. 6. C. de R. V. (III. 32.) L. 4. C. comm. utr. iud. (III. 38.) L. 6. C. ſi quis alteri l. ſibi (IV. 50.).

B) Die der Ehefrau vorhin als Braut geſchenkte, auch während der Ehe von dem Manne dem Stande und Brautſchatz angemeſſen gegebene und noch vorhandene Kleidung, Linnen, Putz und Schmuck, alſo auch die Morgengabe, woferne nur ſolches nicht gegeben iſt, um die Gläubiger zu betriegen a). Allein was nur zu geben verſprochen aber noch nicht abgeliefert iſt, wird als Schenkung erſt nach allen Gläubigern angeſetzet.

a) Voet. comment. ad Pand. Lib. XXIV. tit. 1. §. 11. arg. Auth. ſed jam neceſſe eſt C. de donat. ante nupt. *Gail* L. 2. obſ. 91. de Leyſer Spec. 301. Med. 4. will nur diejenige Kleider, ſo ihr Statt ihrer eigenen aufgebrauchten gegeben ſind, paſſiren laſſen; allein die von ihm angeführte L. 31. D. de donat. int. vir. & ux. redet, wie L. 29. in f. u. L. 30. ibid. deutlich zeigen, von den Würkungen einer Specification. L. 5. §. 10. D. commodati hingegen hat nur eine Leyhe zur Abſicht. Von geſchenkten Sachen iſt in dieſen Geſetzen die Frage nicht.

C) Das Gegenvermächtniß, wenn ihre Brautſchatzſtücke veräuſſert ſind a).

a) L. 29. C. de iure dot. (V. 12.).

D) Die Hälfte der Hochzeits-Geſchenke, ſo weit ſie noch vorhanden ſind.

E) Die Kinder, welche ihre Pecullum und Güter, ſo ſie von einem verſtorbenen Vater oder

Mutter ererbet, zurückfordern, und dieſe haben zu beweiſen, daß ſie dieſe Güter von anderen, auch bey der Taufe, an Geburtstagen, zu Weynachten u. ſ. w. geſchenket erhalten, ſich erworben, oder ererbet haben. Sind dieſe Pathen- und andere Geſchenke aber nicht mehr da, und wird deren Werth gefordert, ſo wird deren Hypothek bezweifelt, weil die Geſetze blos von mütterlichen Gütern reden (§. 407. Note r. u. s.). Allein dergleichen Rechtsbegünſtigungen (jus ſingulare), dürfen aus der dabey zum Grunde liegenden Abſicht des Geſetzgebers, anders als bey Privilegien, erweitert werden a). Dieſe iſt aber keine andere als den Kindern ihre Vermögen zu verſichern. Die Bewegurſache des Geſetzgebers liegt nicht in der Qualität der mütterlichen Güter. Das Peculium hingegen, ſo den Kindern auf Art eines peculii profectitii von den Eltern gegeben, wird zum Concursvermögen gezogen.

a) Struben Th. III. Bed. 119. §. 2. und Th. V. Bed. 67.

F) Demjenigen, welcher ein gemeinſchaftliches Eigenthum aus einer Erbſchaft, Geſellſchaft, Gemeinſchaft, oder aus dem Gränzrechte an den Gütern hat, und desfalls auf die Theilung klaget, wohin aber die Frau, die in einer Gütergemeinſchaft ohne Verbindlichkeit die Schulden zu übernehmen gelebet hat, wegen eines während der Ehe erworbenen Stückes nicht gehöret, denn die Errungenſchaft wird nicht nach einzelnen Stücken, ſondern nach dem Inbegriff des ganzen Vermögens und nach abgezogenen Schulden gerechnet. Bey ent-

entſtandenem Concurs iſt keine Errungenſchaft. Auch die Kinder verlangen ihre Abfindung aus den väterlichen, einem der Kinder überlaſſenen Gütern, ſo ſie nach dem Abtretungscontract in den Gütern ſtehen laſſen müſſen, bey entſtandenem Concurs über des Bruders Vermögen mittelſt des Abſonderungs⸗Rechtes. Anders verhält es ſich, wenn die Kinder nach der Eltern Tode einem die Güter übertragen haben. Ohne Vorbehalt des Eigenthums iſt dies wie ein Kauf zu betrachten a).

a) de Pufend. T. I. obſ. 103. Struben Th. IV. Bedenk. 106. Nach dem L. 22. D. de hered. l. act. vend. ſtehet indeſſen dem Verkäufer einer Erbſchaft, warum alſo nicht eben ſo gut dem Verkäufer eines Erbtheils, wegen des rückſtändigen Kaufgeldes eine geſetzliche Hypothek zu.

G) Die Töchter, welche aus den Lehngütern ihren Brautſchatz, oder Brüder, welche ihre Apanagen, Abfindung, Agnaten welche einen Lehnſtamm fordern; denn alles dieſes ſind theils wahre Erbtheile, theils werden ſie als das Surrogat des Erbtheiles angeſehen. Bey dieſem tritt aber das Geld an die Stelle der Sachen a). Iſt aber der Abfindungsbetrag von den Miterben ſelbſt als ein blos zinsbares Capital ſtehen gelaſſen, oder haben die Erben bey der Theilung dem einen die Güter überlaſſen, und ſich über ihren Antheil Zinſen verſprechen oder Hypothek beſtellen laſſen, ſo iſt dies ein Kauf, und ohne ausdrücklich das Recht des Erbtheils vorzubehalten, ſind ſie als bloſſe Gläubiger anzuſehen, die ſich im Concurs einlaſſen, und ihren Ort gewärtigen müſſen b).

a) *Cramer* obſ. L. 1. obſ. 22. Pütters rechtl. Bed. über die in Benj. Car. Heinr. Heidenreich Diſſ. de iure appanagii Comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia, conturbata re familiari aufgeſtellten Grundſätze. Moſer vom Reichsſtändiſchen Schulden-Weſen Th. 2. S. 189. 102. *Muſaeus* de I. commiſſionum in concurſibus illuſtrium p. 136. n. 2. in welchen R. H. R. concluſa die dieſes beſtätigen, umſtändlich angeführet ſind.

b) Mev. P. VII. Dec. 133. R. H. R. Concluſium vom 16. Dec. 1784. in Sachen Adelsheim Sennfeldiſcher Linie Debitweſen betr. worinn 2 Söhnen bis zur beſſeren Verſorgung, und der Wittwe, woferne ſie keinen Gnaden-Gehalt bekäme, Competenzen ausgeworfen, die actualiter immiſſi, welche ſich ante motum concurſum in perceptione redituum befunden, aber vom Zuſchuſſe zu dieſer Competenz befreyet werden. Journal von und für Deutſchland 1785. 1. Stück.

H) Derjenige, welcher ein rechtsbeſtändiges Unterpfandsrecht an den Gütern hatte, ehe der gemeine Schuldner ſelbige erwarb, wohin auch der Verkäufer gehöret, welcher ſich über den rückſtändigen Kaufſchilling eine Hypothek in dem Guthe gleich bey dem Contracte hat beſtellen laſſen a). Jedoch wird letzterer in der dritten Claſſe nach der Zeit ſeiner Hypothek angeſetzet, und nur hinzugefüget, daß er vor allen anderen Gläubigern aus dieſer Hypothek zu befriedigen ſey. Dieſer muß alſo auch, wenn dieſe Sache mit zu den Unkoſten angegriffen werden müßte, ſich deren Abzug gefallen laſſen, nicht aber die eigentlichen Separatiſten.

a) L. 7. C. qui pot. in pign. (VIII. 18.) arg. Nov. 97. c. 3. L. 12. C. de diſtract. pign. (VIII. 28.) de Pufend. T. I. obſ. 212.

J) Die-

I) Diejenigen, deren Sachen durch einen das Eigenthum nicht übertragenden Vertrag, ſich in dem Concursvermögen befinden, ſelbſt die ohnverſiegelt niedergelegte Gelder, in ſoferne ſie noch nicht vom Empfänger ausgegeben und beleget ſind. Hierbey iſt nicht das Eigenthum, ſondern die Uebergabe aus einem ſolchen Contract zu erweiſen, und kann nicht einmahl die Einrede des dem Schuldner zuſtehenden Eigenthums entgegengeſetzet werden. Voet. in Comment. ad Dig. Lib. XVI. Tit. 3. §. 16. giebt denjenigen, welche einer Gerichtsperſon Geld in Verwahrung gegeben haben, wenn ſelbiges unterſchlagen iſt, in deſſen Gütern vor allen anderen Gläubigern den Vorzug arg. L. 7. §. 2. u. 3. L. 8. D. depoſiti und der daſelbſt von den Numularien und Argentarien angegebene Entſcheidungsgrund, nähmlich das gemeine Beſte, tritt noch weit ſtärker bey gerichtlichen Verwahrungen ein. Mehrere Gläubiger von dieſer Art, werden nicht nach der Zeit, ſondern nach Maßgabe ihrer Forderungen zugleich befriediget. Ob ein Verpächter auch die dem Pächter übergebene Vieh- Feld- und andere Inventarien-Stücke vermöge des Eigenthums- und Abſonderungsrechts zurückfordern könne, hänget davon ab, ob ſelbige verkaufsweiſe geſchätzet ſind, oder blos um den Werth auf den Fall, wenn ſie nicht mehr vorhanden, oder abgenutzt ſeyn ſollten, zu beſtimmen. Iſt einem Verpächter eine Cautionsſumme bezahlet, um ſich daraus wegen des Pachtgeldes befriediget zu machen, ſo kann er dieſe vor allen andern Gläubigern, ſo weit ſeine Forderung in Richtigkeit geſetzet iſt, zurückbehalten, und gegen die fälligen Pachtgelder

anrechnen, denn dieſe Gelder ſind ſchon an Zahlungsſtatt gegeben. Da es ein beſtrittener Rechtsſatz iſt, ob im Trödelcontract das Eigenthum übertragen werde, die muthmaßliche Abſicht des Uebergebers auch nicht geweſen, daß er, wenn er kein Geld vor die Sache bekomme, ſelbige dem Empfänger laſſen wolle, im zweifelhaften Falle auch mehr die Zurückforderung als ein Gewinn begünſtiget werden muß, ſo hat es keinen Zweifel, daß dem Uebergeber die Eigenthumsklage zuſtehe a), vielmehr alſo demjenigen, welcher Waaren in Commißion gegeben hat b).

a) L. 5. §. 18. D. de tribut. act. (XIV. 4).

b) Leipz. W. O. §. 34. Wenn der Traſſat Wechſel ausgezahlet hat, Traſſant aber ſchon vor der Zahlung in Abfall gekommen, ſo kann erſter, aller Hypotheken und Arreſte ohnerachtet, ſich an den Commißions- oder niedergelegten Waaren, ſo er in Händen hat, bezahlt machen, und giebt nur das übrige heraus. Die Braunſchw. W. O. Art. 53. enthält noch mehr. Wenn jemand Waaren oder andere Effecten von einem zu verkaufen oder in Verwahrung in Commißion hat, und von demſelben mit Wechſeln oder anderem Vorſchuß beladen, oder ihm wegen eines mit Proteſt zurückgekehrten oder nach der Acceptation verlohrnen Wechſelbriefes, einige Effecten zum Unterpfande wären geſetzet worden, ſo ſollen zwar nach entſtandenem Concurs die Waaren und Effecten dem Gerichte angezeiget, und taxiret, ein mehreres aber, aller Hypotheken und Arreſte ohnerachtet, nicht herausgegeben werden, als was nach ſeiner Befriedigung übrig bleibet. Brem. Wechſ. O. Art. 56. 57. Frankf. Wechſ. O. §. 52. beſtimmet auſſer den Commißions-Waaren noch folgenden Fall, wenn derjenige, ſo die Waaren zu verkaufen in Commißion bekommen, und nicht del credere ſtehet

(das

(d. i. nicht auf Credit übergeben ſind), ſondern die Waaren ſo gut er kann verhandelt, (d. i. nach dem Trödelcontract), vor die Bezahlung aber nicht gut iſt, (d. i. ſich nicht ſelbſt davor verbürget hat), ſolche zwar würklich verkaufet, den Preis davor aber noch nicht erhoben hat, ſo ſoll das Kaufgeld bey ausgebrochenem Falliment nicht ihm oder ſeinen Gläubigern, ſondern dem Committenten zuſtehen. Und damit dieſe wiſſen, an wen ſie ſich zu halten haben, ſo hat der Commißionair, welcher nicht del credere ſtehet, ſo oft vor 100 und mehr Thaler Commißions-Waaren verkaufet ſind, dem Committenten die Fattura der verkauften Waaren (d. h. umſtändliches Verzeichniß) und daneben den Nahmen des Käufers in einem verpetſchirten Zettul zu überſenden, welcher nach Einſendung der Gelder unerbrochen zurückgegeben werden muß, damit die Kundſchaft des Commißionairs nicht verrathen werde. Nach §. 54. compenſiret und machet ſich der Commißionair wegen der auf ihn bezogenen Wechſel zuvorderſt bezahlet, und giebet nur das übrige heraus. Hamb. Wechſ. O. Art. 46.

K) Unterweilen können auch diejenigen, welche ihre Sachen mittelſt eines das Eigenthum übertragenden Contracts dem gemeinen Schuldner übergeben haben, ſelbige dennoch eigenthümlich und mittelſt der Abſonderung zurückfordern, wohin gehöret: I) der Verkäufer welcher dem Käufer oder Tauſcher nicht geborget hat a). II) Wenn einer Geld blos zum verwechſeln giebt, welches einen Tauſch ausmachet, und immittelſt der Concurs ausbricht, ſo kann das annoch vorräthige Geld —— ohne auf die Spitzfindigkeit des L. 18. D. de ſolut. zu ſehen —— zurückgefordert werden. Falls auch III) Credit gegeben wäre, der Verkäufer ſich aber das Eigenthum bis zur Be-

zahlung des Kaufgeldes vor der Uebergabe ausdrücklich vorbehalten hat b); Wenn jedoch nachher ein anderer zur Reparation, oder anderen nothwendigen Koſten dieſer verkauften Sache Geld vorgeſchoſſen hat, ſo muß dieſer Vorſchus, nach dem Unterſchiede der nöthigen und nützlichen Koſten von dem Verkäufer, welcher das Eigenthum behauptet, erſtattet werden. IV) Wer vom gemeinen Schuldner, (nicht durch einen dritten) deſſen Umſtände er nicht kannte, zum Borgen durch bösliche Vorſtellungen verleitet iſt, und nachher nicht gutwillig den Contract genehmiget hat c), ohne auf den heut zu Tage in keine Betrachtung kommenden Unterſchied der Verträge zu ſehen, welche bey den Römern nach dem ſtrengen Rechte oder nach der Billigkeit beurtheilet wurden (contract. b. f. vel ſtricti iuris). Dieſer Betrug muß erwieſen werden, wird aber vermuthet, wenn der Schuldner bald darauf banquerot wird d), entfliehet, oder der Käufer eine unbekannte Perſon war, u. d. gl. V) Derjenige, welcher aus dem commiſſoriſchen oder VI) den Contract und das übertragene Eigenthum ſonſt aufhebenden Vertrage die Sache zurückfordern kann e), wohin derjenige allemahl zu rechnen, welcher Güter, die noch vorhanden ſind, in der und keiner anderen Abſicht übergeben hat, es mag mittelſt einer Schenkung geſchehen, oder dem Vertrage ein anderer Nahmen gegeben ſeyn, um daraus die würkliche Leibesnahrung und Verpflegung, oder gewiſſe Leibrenten an Gelde oder Naturalien zu erhalten f), es ſey dann, daß der Güterpfleger, den Contract auf das genaueſte ferner zu erfüllen, ſich erklä-

rete

rete. Gehet aber der Contract zurück, ſo muß er ſich das Genoſſene nebſt Zinſen kürzen laſſen, und hat er einen vor dem Concurs erwachſenen Rückſtand zu fordern, ſo iſt er desfalls nur ein Gläubiger der vierten Claſſe, falls er ſich nicht durch Hypothek oder auf andere Art vorgeſehen hat. VII) Wenn wieder eine Uebertragung des Eigenthums eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſuchet und ertheilet wird. VIII) Der Schenker, wenn er nachhero noch Kinder bekomt. IX) Das vom Minderjährigen ohne den Beyſtand des Vormundes, oder von einem der nicht Vormund ſeyn konnte, ohne Schuldigkeit ausgezahlte und in des gemeinen Schuldners Vermögen annoch vorräthige Geld. X) Der Lehn- oder Erbenzinsherr, welcher wegen begangener Felonie, oder nicht bezahlten Erbenzinſes, das Lehn- oder Erbenzinsgut zurückfordert. XI) Wenn der Remittent dem Traſſanten den Werth des Wechſels zugeſtellet hat, dieſer aber den Wechſel nicht ausſtellet, oder der ausgeſtellte Wechſel nicht acceptiret und gehörig proteſtiret worden, das nämliche gegebene Geld aber noch würklich in dem Vermögen des fallit gewordenen Traſſanten vorhanden iſt g). Sonſt gehöret er in die vierte Claſſe.

a) L. 19. 53. D. de contrah. emt. vend. (XVIII. 1.) L. 8. C. de act. emt. vend. (IV. 49.) §. 41. I. de rer. diviſ. (II. 1.).

b) arg. L. 75. D. de contrah. emt. vend. (XVIII. 1.) L. 21. §. 4. D. de act. emt. vend. (XIX. 1.) L. 48. D. de pactis L. 1. 3. 4. C. de pact. int. emt. (IV. 54.) L. 20. D. de precario (XLIII. 26.) L. 16. D. de peric. et comm. (XVIII. 6.) L. 20. §. 2.

L.

L. 21. D. loc. cond. L. 6. C. de act. emt. vend. (IV. 49.) L. 67. D. de V. S. Die Vormünder der Pupillen N. hatten ein Haus verkauft, und abgeredet, daß vor der Uebergabe (dies wurde geläugnet) 100 Rthlr. abgezahlet, und wegen des übrigen eine hypothec. confirmirte Obligation ausgeſtellet werden ſollte. Erſteres war geſchehen. Letzteres nicht. Es wurde alſo zwey Jahre nachher, da immittelſt die Zinſen bezahlet waren, dahin geklaget, daß die verſprochene confirmirte Obligation ausgeſtellet werde. Beyde verglichen ſich im Termin dahin, daß das Eigenthum reſerviret ſeyn ſollte. Der Käufer wurde banquerot, und ſeine Frau liquidirte ihren Brautſchatz. Der Vormund behauptete das Eigenthumsrecht und den Vorzug vor ihr. Sie: das Eigenthum ſey transferirt, und ihre hyp. tacita privilegiata gegründet, welche ihr zwey Jahre nachher nicht genommen werden können. Allein hier war nur unter der Bedingung, daß die confirmirte hypothecariſche Obligation ausgeſtellet werde, die Uebergabe geſchehen, und dieſe Hypothek würde der Frauen vorgeſetzet worden ſeyn, und bey der bedingten Uebergabe konnte füglich, Statt dieſer vorzüglichen Hypothek das Eigenthum reſerviret werden. Es war alſo der von der Frauen behauptete Vorzug ungegründet.

c) arg. L. 3. D. de pignerat. act. (XIII. 7.) L. 19. D. de contrah. emt. (XVIII. 1.) Stryck D. de fide habita c. 4. n. 19. ſeq. c. 5. n. 29.

d) Frankf. W. O. § 51. Wenn einer längſtens 18 Tage vor ausgebrochenem Falliment Waaren ausgenommen, ſo kann der Verkäufer die vorräthigen Waaren zurücknehmen, oder auch, wenn ſie ſchon wieder verkauft ſind, das Kaufgeld aber noch nicht berichtiget iſt, dieſes von dem zweyten Käufer einfordern. Sind ſie aber wieder verkauft und bereits bezahlet, ſo iſt der andere Käufer nicht in Anſpruch zu nehmen, es wäre denn, daß er böslich oder wohl gar betrüglich gehandelt hätte.

e)

e) L. 31. D. de pign. et hyp. und alsdann gelten auch die Hypotheken nicht, welche der Käufer darauf inzwiſchen contrahiret hat.

f) L. 1. C. de donat. quae ſub modo. L. 2. §. 1. D. de alim. leg. (XXXIV. 1.) *Berlich* P. 1. Concl. 67. n. 94. ſeq. *Brunnem.* Comment. ad D. ad L. ult. D. de contrah. emt. vend. *Carpz.* Def. for. P. 1. Conſt. 28. Def. 55.

g) Dies iſt kein Darlehn, auch keine bloſſe Niederlegung, wohl aber eine unter einer abſoluten Abſicht (modus) geſchehene Uebertragung, und ſo tritt L. 1. C. de don. quae ſub modo ein.

L) Wenn der Güterpfleger wieder einen Verkäufer u. d. gl. aus einer übermäßigen Verletzung um Aufhebung des Contracts klaget, letzter aber die Verletzung nicht heben, ſondern lieber den Contract zurückgehen laſſen, und die Sache gegen Zurückgebung des Kaufgeldes wieder zurücknehmen will; aber auch im umgekehrten Falle, wenn der gemeine Schuldner der Verkäufer war, und eine den Contract aufhebende übermäßige Verletzung erwieſen wird, der Güterpfleger aber das verkaufte Gut zurücknehmen will, ſo iſt der Käufer die Sache nicht anders, als gegen Erlegung des Kaufgeldes verabfolgen zu laſſen ſchuldig, weil hierdurch gleichſam vom ganzen Concurs dieſe Sache zu deſſen Beſten angekaufet wird, den Käufer auch der Beſitz und das Zurückbehaltungsrecht ſchützet.

M) Diejenigen, welche aus einem Vorrechte eine mit ihrem Gelde erkaufte Sache als ihr Eigenthum in Anſpruch zu nehmen befugt ſind, wie z. E. der Pupill, wenn ſein Vormund, — —

nicht

nicht ein Dritter, — — von des Pupillen Gelde etwas angeſchaffet hat a). Desgleichen der würklich dienende Soldat b).

a) L. 2. D. quando ex facto tut. (XXVI. 9). L. 8. C. arbitr. tut.

b) L. 8. C. de rei vind. (III. 32). Dieſes Vorrecht blos auf den Fall der negotiorum geſtionis einſchränken zu wollen, laufet wieder alle Auslegungsreguln.

N) In Anſehung der Früchte wird ein Unterſchied gemachet, ob ſelbige noch in dem Concursvermögen vorhanden, oder verzehret ſind. Erſtere müſſen mit der Sache ſelbſt abgetreten, letztere aber im Concurs gefordert, und da ſie nicht creditirt ſind, in der vierten Claſſe zuerkannt werden.

O) Soll der Concurs die Sachen wieder zurückgeben, ſo ſtehet dem Concurs begreiflicher weiſe wegen der auf die Sache ſelbſt verwendeten nothwendigen und nützlichen Koſten das Zurückbehaltungsrecht bis zu deren Befriedigung zu. Zu den eigentlichen Concurskoſten aber tragen alle die bisher aufgeführte Eigenthümer nichts bey a). Ein anderes wäre es, wenn auf die in Anſpruch genommene Sachen Koſten verwendet wären.

a) Struben Th. 1. Bed. 33.

P) Derjenige, welcher während dem Concurs zum Beſten der Güter Vorſchüſſe gethan, Arbeit geleiſtet, oder Materialien geliefert, Schiff- oder Landfracht zu fordern oder dazu das Geld hergegeben hat, muß billig gar nicht im Prioritätsur-

tätsurtheil aufgeführet, ſondern vom Güterpfleger ohne Anſtand gegen Quitung befriediget, und dies in Rechnung gebracht werden a). Diejenigen welche vor dem Concurs zur Erhaltung der Güter etwas hergeſchoſſen haben, gehen allen Gläubigern vor, wohin auch die Proceßkoſten gehören, die zu deren Erſtreitung aufgewendet worden b).

a) L. 5. 6. pr. §. 1. D. qui pot. in pign. hab. arg. L. ult. §. 9. C. de iure delib. (VI. 30).

b) arg. L. 44. §. 1. D. de damno inf. (XXXIX. 2). de Pufend. Tom. III. obſ. 71. Struben Th. 1. Bedenk. 58. erfordert dazu eine Hypothek.

Der zweyte Titul

von den Concurskoſten.

§. 389.

Nach denenjenigen, welche des Abſonderungsrechts genieſſen, kommen die ſämtlichen, auf die Güter und deren Verwaltung, auf die vom Güterpfleger wegen Berichtigung des Concursvermögens, und vom Contradictor zu Berichtigung der Schulden aufgewandte Koſten. Dieſe werden hier gemeiniglich nur überhaupt angeſetzet, und auf künftige Liquidation und richterliche Mäſſigung geſtellet. Nach dem gemeinen Rechte, welches der Natur des Concurſes und der Billigkeit gemäſſer als das Sächſiſche iſt, werden dieſe Koſten von dem ganzen Vermögen, und nicht einem jeden der das ſeinige erhält, verhältnißmäßig abgezo-

gezogen a), denn es wird der Concurs unrecht mit einem Auswurfe aus dem Schiffe bey Seegefahr, und die Koſten mit dem ausgeworfenen Guth, wodurch das übrige erhalten worden, verglichen. Die Unbilligkeit iſt in dem Falle handgreiflich, wenn ein vorzüglicher Gläubiger, deſſen Forderung gar nicht beſtritten war, eine ſtarke Summe zu fordern hat, mithin vielleicht den dritten oder vierten Theil aller Koſten ſich abziehen laſſen muß, welche die nachherige Gläubiger groſſen Theils veranlaſſet haben. Der Grund, daß doch auf die Weiſe noch einige Gläubiger mehr befriediget werden können, iſt eine eingebildete Billigkeit, weil es an einer Verbindlichkeit der vorſtehenden Gläubiger, welche vor ihre Sicherheit geſorget haben, fehlet, den nachherigen Gläubigern, die unvorſichtig geborget haben, etwas von dem ihrigen zuflieſſen zu laſſen. Wo aber der Abzug der Koſten verhältnißmäßig geſchiehet, da muß zwar alles, was Aufwand iſt, abgezogen werden. Was aber zur Abfindung eines, der von dem Vermögen etwas zu fordern berechtiget geweſen, (§. 388. L.) bezahlet iſt, das gehöret nicht unter die Concurskoſten, und kann alſo denen Gläubigern, ſo zur Hebung kommen, nicht zur Laſt fallen.

a) de Leyſer Spec. 481. Med. 4. 5. de Pufend. T. IV. obſ. 249. und hat das Tribunal ſeine vorige Meynung T. II. obſ. 181. geåndert. arg. L. 8. D. in fine depoſiti L. 1. §. 9. C. de iure deliber.

§. 390.

Die Koſten werden weder dem Gläubiger noch dem Contradictor erſtattet.

Einem Gläubiger, wenn er auch wieder den Contradictor obgeſieget hätte, oder die Unkoſten in der Verſchreibung mittelſt Hypothek verſichert wären, werden keine Koſten zuerkannt, er erſtattet aber auch ſelbige nicht, wenn er unterlieget a), denn beyde Theile müſſen gleich geſtellet werden. Bey den Prioritätsſtreiten, welche die Gläubiger unter ſich führen, hat die Verurtheilung in die Koſten, wie in anderen Sachen, Statt, es ſey denn, daß auf Koſten der gemeinſchaftlichen Concursgüter ein Prioritäts-Contradictor ernannt wäre (§. 358).

a) L. 6. C. de fruct et lit. exp. (VII. 51). Ein anderes tritt bey vorhin zuerkannten Koſten ein.

Der dritte Titul

von der erſten Claſſe der allen anderen vorzuziehenden Gläubiger (abſolute privilegiati).

§. 391.

Von Leichenkoſten.

Zu den durchaus begünſtigten und allen anderen vorzuziehenden Gläubigern gehören vor allen andern die Leichenkoſten, des vor erregtem Con-

Concurs geſtorbenen gemeinen Schuldners, oder derjenigen Perſonen, welche er, daferne ſie nicht eigenes Vermögen haben, zu beerdigen ſchuldig geweſen wäre a). Dieſe Koſten gehen allen anderen Gläubigern auch ſelbſt in einem Lehnsconcurs, wenn kein Erbgut vorhanden iſt, vor. Stirbet der gemeine Schuldner, oder jemand von den ſeinigen nach dem eröfneten Concurs, ſo wollen ihn einige Rechtslehrer von ſeinen Verwandten, oder wenn deren keine da ſind, oder es nicht im Vermögen haben, aus öffentlichen Caſſen, als einen Armen begraben wiſſen; allein dieſen Unterſchied mißkennen die Geſetze, und iſt der Abſicht des Privilegiums, welches die ſchleunige Beerdigung zum Grunde hat, zuwider b). Wäre der gemeine Schuldner lange vor dem Concurs verſtorben, ſo iſt der Concurs nicht ſchuldig, Leichenkoſten der Angehörigen, die erſt während des Concurſes verſtorben, zu tragen, wohl aber die vorgeſchoſſene Leichenkoſten, der vor dem Concurs verſtorbenen Kinder und präſumtiver Erben c). Ein auf Leibzucht ſitzender muß auch während des Concurſes auf Koſten des Concurſes, wie gewöhnlich, beerdiget werden. Es iſt übrigens einerley, ob jemand die Leiche ſelbſt beſorget, oder dazu Geld hergeſchoſſen hat. Nur muß jener die einzelne Auslagen, dieſer aber nur ſeinen Vorſchuß erweiſen. Beyden ſtehet aber die Einrede des übermäßigen Aufwandes entgegen d), welches denn bey den einzelnen Poſten zu zeigen iſt. Dieſes zu beſtimmen, hänget nach den gemeinen Rechten von dem Ermeſſen des Richters ab, welcher nach dem Stande, und Orts-Gewohnheit, jedoch mit dem

Un-

Unterſchiede den Betrag zu ermäßigen hat, ob die Beerdigung vor dem Concurs, zu einer Zeit da man das Vermögen hinreichend glaubte, oder nach dem Concurs, wenigſtens, da man wußte, daß er unvermeidlich ſey, geſchehen; erſteren Falls iſt alles was Stand und anſcheinendes Vermögen rechtfertiget, zu genehmigen; letzteren Falls muß ohne allen überflüßigen, obgleich ſonſt gewöhnlichen Aufwand, und nur ſo die Leiche beſorget werden, daß kein wahrer Schimpf daraus entſtehe. In verſchiedenen beſondern Landesordnungen iſt ein gewiſſes nach dem verſchiedenen Stande feſtgeſetzet, welches nicht überſchritten werden darf. Derjenige welcher Leichenkoſten vorſchieſſet, und darüber einen andern Contract eingehet, wodurch er den Vorzug der Leichenkoſten aufgiebet, oder ein bloſſes zinsbares Darlehn vorſchieſet, und dieſes nachher nur zufällig zur Beſtreitung der Leichenkoſten verwendet iſt, genieſſet dieſen Vorzug nicht e). Wenn jemand die Leichenkoſten ganz oder zum Theil nicht in der Abſicht vorgeſchoſſen hat, um ſelbige zurück zu fordern f), fallen ſelbige hinweg.

a) L. 17. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 43. 45. D. de relig. (XI. 7). Omne creditum praecedunt, will Averanius interpretat. nur von perſönlichen Forderungen verſtehen.

b) L. 12. §. 3. L. 14. §. 1. L. 20. §. 2. L. 45. D. de relig. L. 17. D. de reb. aut. iud. poſſid.

c) L. 17. pr. D. ibid.

d) L. 12. §. 5. L. 14. §. 6. D. de relig. ſumtus funeris arbitrantur pro facultatibus et dignitate defuncti.

e) L. 17. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid.

f) L. 14. §. 7-9. 11. D. de relig.

§. 392.

Von Trauerkoſten.

Die Trauerkleider, welche vor dem Concurs vor den gemeinen Schuldner und deſſen Angehörige, oder nach deſſen Tode, den letzteren geborget ſind, werden nach den im vorigen §. bemerkten Beſtimmungen den Leichenkoſten gleich geachtet a). Fallen dieſe erſt nach entſtandenem Concurs vor, ſo können ſelbige von der Maſſe, ohne Einwilligung der Gläubiger nicht gefordert werden.

a) arg. L. 14. §. 4. D. de relig.

§. 393.

Von Koſten der letzten Krankheit.

Hierauf folgen Arzt- und Heylerlohn, Medicin, Wartung und andere auf die letzte Krankheit des gemeinen Schuldners oder derjenigen, die er zu verſorgen hatte, verwandte unumgängliche Koſten a). Es gehört alſo nicht hieher, was zur Küche und ſonſt aus der Apotheke geliefert, wenn es nicht zur Cur mit gehöret. Es iſt aber dieſes blos von der letzten Krankheit zu verſtehen. Woferne keine beſondere Landesverordnungen das Gegentheil verordnen, ſo muß auch denjenigen das Arzt- und Heylerlohn zuerkannt werden, welche nicht in dieſen Künſten gehörig aufgenommen ſind. Den herrſchaftlichen Apotheken eines Reichsſtandes können ohne Unterſchied die Rechte des Fiſcus we-

wegen aller gelieferten Medicin und Waaren nicht beygeleget werden, ſondern es iſt zu unterſcheiden, ob ſelbige auf herrſchaftliche Koſten adminiſtriret werden, oder verpachtet ſind. Erſteren Falls komt denſelben wegen anderer Lieferungen, als welche die letzte Krankheit veranlaſſet hat, die ſtillſchweigende Hypothek in den nach dem Contract erworbenen Gütern zu. Letzteren Falls iſt die Forderung höchſtens als eine Alimentenforderung in der vierten Claſſe zu ſetzen.

a) L. 3. C. de relig. (III. 44.).

§. 394.

Vom Brodt- und Saatkorn.

Hin und wieder ſind beſondere Landesverordnungen, daß dem Brodt- und Saatkorn, den Vorſchüſſen zu Wiederaufbauung abgebrannter Häuſer u. ſ. w. der Vorzug in der erſten Claſſe zuſtehen ſoll. Nach gemeinen Rechten iſt an dieſen ſonſt billigen Vorzug nicht gedacht. Dieſe beſondere Verordnungen ſind häufig nicht allgemein, ſondern auf beſondere Nothfälle gerichtet, und dann können ſie, als beſondere Verordnungen, nicht auf andere ähnliche Fälle ausgedehnet werden. Es ſchadet dieſen Forderungen nach Inhalt der Verordnungen gemeiniglich nichts, daß dieſe Vorſchüſſe Anlehnsweiſe und mit Zinsverſprechung geſchehen ſind. Wenn aber Saamenfrüchte, Futterung, Pflüger- Schnitter- und Dröſcher- Lohn von derjenigen Erndte rückſtändig iſt, welche dem Concursvermögen zu gute gekommen iſt, ſo pfle-

get dies von einigen ſo angeſehen zu werden, als ob es zum Beſten des Concurſes aufgewendet wäre, und hier angeſetzet zu werden a), welches aber nicht zu behaupten iſt, ſondern höchſtens einen perſönlichen Vorzug in der vierten Claſſe zu wege bringet.

a) Balthaſar de claſſif. cred. p. 40.

§. 395.

Vom Liedlohne.

Dann folget das Liedlohn, welches Gott zu entrichten befohlen hat, ehe die Sonne untergehet a). Dies bezeichnet deſſen Vorzug deutlich genug, und der allgemeine Gerichtsgebrauch beſtätiget es hinlänglich. Es ſind beſondere Verordnungen, daß nur der Rückſtand von einigen Jahren an dem vorzüglichen Orte angeſetzet, oder auch nur alsdenn dieſer vorzügliche Ort geſtattet wird, wenn ein Dienſtbote ſeinen Dienſt nicht unzeitig verlaſſen hat, und zur Zeit des Concurſes noch im Dienſte ſtehet. Nur darf keine Veränderung des Liedlohns in ein Darlehn vorgenommen ſeyn b). Wenn Zinſen verſprochen ſind, ſo wird die Forderung als ein ſchlechtes Darlehn in der fünften Claſſe angeſetzet, es ſey dann, daß eine Hypothek beſtellet wäre. Unter dem Liedlohn wird auch Montirung, Koſtgeld und feſtgeſetzter Deputat, der Factoren- und Geſellenlohn, nicht weniger das Schießgeld des Jägers, und was ſonſt einen Theil des Lohns ausmachet, z. E. Linnen, u. ſ. w. der Gehalt der herrſchaftlichen Bedien-

dienten, vom höchſten bis zum niedrigſten, Prediger, Schulmeiſter, Hofmeiſter, Informatoren, Demoiſellen, wenn ſie nur im Hauſe beköſtiget werden, oder ein gewiſſes Koſtgeld erhalten haben, verſtanden. Auſſer dem Hauſe, oder von Haus aus, verrichtete Information, giebt nur ein perſönliches Vorrecht in der vierten Claſſe c). Tagelöhner, Dröſcher und Handwerker, woferne ſie nicht gegen einen gewiſſen Deputat gedungen ſind, als z. E. in einigen groſſen Haushaltungen Schmiede und Rademacher, gehören nicht hierher, und thut es nichts zur Sache, wenn gleich ein Handwerker oder Tagelöhner die Koſt erhalten hat, weil er doch immer nur auf kurze oder unbeſtimte Zeit in Arbeit ſtehet, und nur die bedungene Arbeit verrichtet. Wenn die Kinder als Dienſtboten oder Geſellen u. ſ. w. in bedungener Koſt und Lohn bey ihren Eltern geſtanden haben, ſo genieſſen ſie begreiflich denſelbigen Vorzug.

a) 5. B. Moſ. 24. v. 14. u. 15.

b) L. 17. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid.

c) Struben Th. III. Bed. 107.

§. 396.

Von geiſtlichen Stiftungen.

Ob den geiſtlichen Stiftungen in den Gütern ihrer Verwalter und wegen ihrer Einkünfte ein Vorzug in der erſten Claſſe zuſtehe, hänget von beſonderen Landesgeſetzen und Gerichtsgebräuchen ab. Die gemeinen Rechte kennen nur eine ſtill-

ſchweigende Hypothek von Zeit der angetretenen Verwaltung.

§. 397.

Von Steuren, und öffentlichen Abgaben.

Den Steuren, und überhaupt allen öffentlichen Abgaben, welche zum allgemeinen Beſten beygetragen werden müſſen, komt ein Vorzugsrecht zu a), ohne darauf zu ſehen, ob derjenige, welcher ſolche Steuren zu erheben hat, auch die Rechte des Fiſcus genießt oder nicht b), ſo daß es den Landſtädten, Dorfgemeinden und Landſäßigen Edelleuten zuſtehet c). Aus der Urſache dieſes Vorzugsrechts, damit nähmlich die Laſten des gemeinen Weſens getragen werden können, flieſſet, daß auch in den Gütern des Einnehmers daſſelbige Vorzugsrecht wegen ſeiner Verwaltung Statt finde. Ob der gemeine Schuldner das Grundſtück noch beſitze, wovon die Steuren gebühren, darauf komt ſo wenig an, als daß dergleichen Steuren von mehreren Jahren rückſtändig ſind; es iſt jedoch unterweilen in den Landesgeſetzen vorgeſchrieben, von wie viel Jahren der Rückſtand an dieſem Orte zu ſtehen komt, da denn vor das übrige der Einnehmer haften muß. Wegen des Abzugsgeldes komt dem Fiſcus nur eine ſtillſchweigende Hypothek zu d). Daß ohne Unterſchied derjenige, welcher zu Entrichtung der Steuren Geld hergeſchoſſen, in die Rechte des Fiſcus trete, iſt ungegründet e).

a) Im L. 1. C. in quib. cauſ. pign. l. hyp. (VIII. 15.) L. ult. C. vectig. nova inſtitui non poſſe (IV. 62.) iſt nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand verliehen; das

das Vorzugsrecht beſtimmet L. 1. C. ſi propter publ. penſitat. (IV. 46.). Potior eſt enim cauſa tributorum, quibus priore loco omnia ceſſantis bona obligata ſunt L. 1. §. 20. D. de quaeſt. (XLVIII. 18).

b) L. un. §. 7. D. ut in flum. publ. nav. lic. (XLIII. 14.).

c) Leyſer Spec. 482. Med. 2. u. 3. und mehrere andere beym Balthaſar collat. iur. comm. cum I. Sax. Lubec. et Mecklenb. ſpec. Pomer. qua claſſificat. credit. p. 36.

d) Conc. Cammer-Ger. Ordn. II. 24. 2.

e) Leyſer Spec. 482. Med. 7.

§. 398.

Von dinglichen Laſten.

Den beſtändigen auf den Gütern und Perſonen haftenden Abgaben an die Guts- und Gerichtsherrn wird der Ort allhier angewieſen a), wohin denn auch die laudemial-Gelder, nicht weniger die Zinſen von unableglichen Capitalien b) gehören.

a) L. 15. D. qui pot. in pign. hab.

b) Verſuch einer genauern Beſtimmung des Rechts wiederkauflicher und unableglicher Zinſen bey entſtandenen Concurſen. Der Verfaſſer ſiehet ſie als eine auf jeden Beſitzer übergehende Servitut an.

§. 399.

Wenn mehrere Poſten gleichen Vorzug haben.

Die bisherigen Poſten folgen in der Ordnung auf einander, wie ſie eben geſetzet worden. Kommen aber mehrere Poſten von einerley Vorzugsrech-

rechte vor, ſo werden diejenige, deren Forderung nach der Zeit älter iſt, vorgeſetzet. Sind ſie aber auch in der Zeit einander völlig gleich, ſo werden ſie nach dem Betrage der Forderungen befriedi-get, falls das Vermögen, wie doch in dieſer Claſſe nicht leicht zu erwarten iſt, zu aller Befrie-digung nicht hinreichen ſollte.

Der vierte Titul

von der zweyten Claſſe der vorzüglichen hypothe-cariſchen Gläubiger.

§. 400.

Von dem Vorſchuß zur Kriegsrüſtung, zur Erhaltung eines Kriegsdienſtes u. ſ. w.

In dieſer Claſſe ſind die Gläubiger in derjenigen Ordnung aufzuführen, wie ſie hier auf einan-der folgen. Zuerſt alſo derjenige, welcher zur Kriegesrüſtung, oder zur Erhaltung einer mili-tair-Stelle mit der ausdrücklichen Bedingung in einer ſchriftlichen von Zeugen unterſchriebenen, (oder gerichtlich beſtätigten) Verabredung, Geld vorgeſchoſſen hat, daß er allen andern vorgehen ſolle, wenn gleich desfalls keine Hypothek beſtellet iſt a). Dieſer Vorzug würde auch demjenigen zu-ſtehen, welcher einer militair-Perſon, welche Regiments- oder Compagnie-Gelder unterſchla-gen oder verlohren hätte, zu deren Wiedererſtat-tung Geld mit obiger Vorſicht borgete. Denn hier-

hierdurch wird er bey Ehren und bey ſeiner Stelle erhalten. Dieſes Vorzugsrecht pfleget auch den Vorſchüſſen beygeleget zu werden, welche zu Erlangung eines anderen Amtes hergeliehen ſind. Auf bloſſe Titul kann es nicht wohl ausgedehnet werden, ehender auf den Fall, wenn jemand behuf einer Beſetzung und Einrichtung ſeiner Nahrung mit obiger Vorſicht Geld hergeſchoſſen hat.

a) Nov. 97. c. 4. Es wird nicht erfordert, daß bewieſen werde, daß das Geld dazu verwendet ſey, ſondern dies wird rechtlich vermuthet, ſo lange bis das Gegentheil dargethan worden. L. f. C. de pign. et hyp. (VIII. 14.).

§. 401.

Von der primipilar-Schuld.

Die Kriegs- Regiments- Compagnie- Proviant- Montirungs- Gewehr- und kurz alle zum Kriegsweſen gehörige Caſſen, haben in den Gütern ihrer Verwalter, und Arbeitsleute, denen ſie abſchläglichen Vorſchuß gegeben, eine auch der Frauen vorgehende ſtillſchweigende Hypothek, wenn kein anderes Mittel zur Bezahlung übrig iſt a). Eben dieſen Vorzug genieſſet derjenige, welcher einem Commandeur eines Regiments, Compagnie u. ſ. w. behuf des kriegeriſchen Unterhalts, Montirung, Gewehr, Märſche u. ſ. w. Geld vorgeſchoſſen hat. Iſt das Geld würklich dazu verwendet, auch von der Kriegscaſſe dem Befehlshaber noch nicht vergütet, ſo kann der Gläubiger ſich an dieſe aus der nützlichen Verwendung (verſione in rem) halten.

a) L. 1. C. de privil. fiſci (VII. 73.) L. 4. C. in quib. cauſ. pign. l. hyp. (VIII. 15.) L. 3. 4. C. de primipilo (XII. 63.) und ſogar müſſen die Kinder bezahlen, wenn ſie gleich ihrer Eltern Erben nicht worden ſind. Struben rechtl. Bed. Th. 5. Bed. 12. S. 23.

§. 402.

Von der privilegirten Hypothek der Ehefrau.

Die Ehefrau, auch die, ſo ſich in gutem Glauben vor die rechtmäßige Ehefrau hält, nicht weniger die Ehefrau eines Juden a), oder von einer anderen geduldeten Secte, und deren Kinder, nicht aber andere Erben b), endlich auch die gehörig verlobte Braut c), wegen des nicht mehr vorhandenen Brautſchatzes, er beſtehe worinn er wolle, auch in Anſehung der nachher annoch eingebrachten Verbeſſerung deſſelben d). Nur muß dieſe Verbeſſerung, wenn ſie nicht in Grundſtükken, ſondern in baarem Gelde beſtehet, bey verſchuldeten Vermögensumſtänden des Mannes nicht anders, als dergeſtalt geſchehen, daß alle Verkürzung der Gläubiger vermieden werde. Es muß die Ehefrau aber gehörig beſcheinigen, daß ſie die Stücke würklich als Brautſchatz eingebracht habe, welches auch auf künſtliche Art, nicht weniger durch die Quittungen des Mannes geſchehen kann, wenn ſelbige in unverſchuldetem Zuſtande, und ohne allen Verdacht ausgeſtellet worden, und hat der Richter nach den vorkommenden Umſtänden zu überlegen, ob und in wie weit der Quittung des Ehemannes zu trauen ſey e). Was die Frau anſpricht, muß ſie als ihre Eigenthum erweiſen,

weiſen, ſonſt wird vermuthet, daß alles dem Ehemanne gehöre f). Wenn Frauensleute vom Bürger- oder Bauren-Stande ihr ganzes Vermögen oder den größten Theil gleich bey Vollziehung der Ehe oder bald nachher dem Ehemann zubringen, und entweder gar nichts verabreden, oder doch nicht beſtimmen, ob dies zum Brautſchatz eingebracht ſeyn ſolle, ſo iſt nach der Abſicht der Contrahenten dies vor nichts anders als vor Brautſchatz zu halten. Das Dotalitium, wenn dagegen der Brautſchatz im Vermögen bleibet, genieſſet denſelbigen Vorzug, wie der Brautſchatz, und auch der Lehnsherr und die Agnaten müſſen ſelbiges entrichten, wenn ſie in deſſen Beſtellung gewilliget haben, oder der Brautſchatz erweislich zum Beſten des Lehns verwendet iſt. Vom bloſſen Witthum, Morgengabe, Gegenvermächtniß, von den Fällen, wo die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht zurückfordern kann, vom verbrauchten Hausgeräthe und Kleidungsſtücken iſt oben bereits das nöthige geſaget (§. 388.). Wird der Brautſchatz aus mehreren Ehen zurückgefordert, ſo wird dieſer verſchiedene Brautſchatz nach der Zeitordnung angeſetzet und befriediget g). Auch dem Ehemanne komt in den Gütern desjenigen, welcher den Brautſchatz verſprochen hat, wegen deſſen Ablieferung und Gewährsleiſtung eine ſtillſchweigende, aber ſonſt nicht vorzügliche Hypothek zu h). Wenn eine Ehefrau ſich aber vor den Ehemann gültig mit verbindlich gemachet hat, ſo wird der Gläubiger in ihre Stelle geſetzet; ja wenn ſie böslich zu liquidiren unterläſſet, ſo kann verlanget werden, daß ſie liquidire, oder ihr Recht abtrete.

a)

a) Hierüber ſind die Meynungen getheilet. Beck vom Recht der Juden Cap. VII. §. 22. u. f. von Balthaſar collatio I. comm. cum I. Sax. &c. qua claſſificat. p. 51. tritt meiner Meynung bey. Das Tribunal zu Celle leget ihnen weder Hypothek noch einigen Vorzug bey de Pufend. T. I. obſ. 208. T. IV. obſ. 72. Struben rechtl. Bed. T. III. Bed. 68. bezeuget eben dies. Der Herr von Cramer in Wezl. Nebenſt. Th. III. n. 4. §. 4. verwirft den Vorzug der jüdiſchen Weiber, zumahlen wenn ſie das Eingebrachte nur durch den Staar beweiſen wollen. Dieſe Meynung iſt zwar in der Nov. 109. c. 2. gegründet. Aber die kirchlichen Rechte entlehnen wir nicht aus dem römiſchen Geſetzbuche. Der Vorzug des Brautſchatzes iſt ein Recht, was allen anderen Einwohnern des Landes zuſtehet, und muß nach dem ertheilten Schutz, und nach der heutigen Toleranz auch den Juden-Weibern zuſtehen. Es iſt dies eine Veränderung unſeres Zeitalters, wodurch jenes Geſetz ohnehin unnütz und ſtillſchweigend aufgehoben wird.

b) Nov. 91. in praefat. L. un. C. de privil. dot. (VII. 74.) L. 12. C. qui pot. in pign. (VIII. 18.) L. un. §. 1. C. de rei ux. act. (V. 13). Es iſt von Zeit der Gloſſatoren bis hierher darüber geſtritten, ob die Ehefrau älteren hypothecariſchen Gläubigern vorgehe. Aller Zweifel verſchwindet, durch die Worte L. 12. pr. §. 1. C. alleg. und der Nov. 97. c. 2. privilegium enim dedimus dotibus, ut contra antiquiores hypothecas habeant honorabiliora iura, wovon die durchſchlagende Urſache angeführet wird: utpote dum contrahentes cum viris eorum credant ſubſtantiis, non mulierum. Und wie hätte Juſtinian wegen der Verbeſſerung des Brautſchatzes ſo beſorgt ſeyn, und davon verordnen können: Si autem non utrinque immobiles res fuerint, mulierem omnino per immobiles res celebrare augmentum, ut et dos et augmentum ſimiliter habeat adverſus antiquiores creditores privilegium? Ja wozu würde das privilegium nutzen?

zen? da der Brautſchatz ſchon lange vorher mit einer ſtillſchweigenden Hypothek verſehen war. Das 3te Hauptſtück derſelben Novelle und noch mehr L. 30. C. de iure dotium (V. 12.) drücken ebenfalls die Abſicht des Geſetzgebers deutlich aus. de Pufend. T. II. obſ. 122.

c) L. 17. §. 1. L. 18. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 74. D. de iure dot.

d) Nov. 97. c. 2.

e) Carpz. P. I. Conſt. 28. Def. 72. 75. Hommel Rhapſod. obſ. 425. legen der Quittung des Ehemannes, ſie mag beſchaffen ſeyn wie ſie will, gar keinen Glauben bey, ſo daß die Ehefrau auch nicht zum Erfüllungseyde gelaſſen werden könne. Hingegen iſt Leyſer Spec. 283. Med. 20. u. Spec. 320. Med. 8. und Ludovici anderer Meynung.

f) L. 51. D. L. 6. C. de donat. int. vir. & ux. (XXIV. 1. V. 16).

g) L. 12. C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18.) verbis: exceptis videlicet contra novercas. Auth. ſi quid ex rebus C. ibid.

h) L. un. §. 1. C. de rei ux. act. (V. 13).

§. 403.

Von der vorzüglichen Hypothek des Fiſcus.

Dann komt der Fiſcus, nicht Städte, woferne dieſe nicht das Recht des Fiſcus rechtmäßig erworben haben a), in Anſehung der Forderungen aus einer öffentlichen Verwaltung b), auſſer den Steuren und Kriegscaſſen, imgleichen aus einem Contract, jedoch nur ſo weit die nach dem Contract erworbene Güter reichen c). Es gehet aber der Fiſcus, wenn er ehender mit dem gemeinen Schuldner contrahiret hat, als die Ehefrau ihm den Brautſchatz zugebracht hat, derſelben nicht vor d).

So

So hat auch der Fiſcus allemahl eine ſtillſchweigende Hypothek, nur keine vorzügliche, wenn keine nachher erworbene Güter da ſind e). Dieſe ſtillſchweigende Hypothek mit dem bedingten Vorzugsrechte komt auch dem Fiſcus zu, wenn er einem privat-Schuldner, der gar keinen Vorzug hat, ſuccediret, und zwar von der Zeit, da dieſe Schuld als fiſcaliſch angenommen worden f). Den Kirchen und geiſtlichen Stiftungen komt in den Gütern ihrer Verwalter ein ähnliches Recht zu g).

a) L. 2. C. de I. reipubl. (XI. 29).

b) Huber Prael. ad Pand. L. XX. Tit. 4. §. 8. Indeſſen iſt dies eine beſtrittene Meynung, und ſehen andere die aufgetragene Verwaltung nur als einen Contract an, und geſtatten eine ſtillſchweigende Hypothek von Zeit der angetretenen Verwaltung nach dem arg. L. 6. §. 4. C. de bon. quae lib.

c) L. 8. L. 21. D. qui pot. in pign. hab. L. 2. C. in quib. cauſ. pign. l. hyp. (VIII. 15.) L. 6. 28. 46. §. 3. D. de I. fiſci (XLIX. 14). L. 2. 6. C. de priv. fiſci (VII. 73). Struben Th. 1. Bed. 37. War der Schuldner zur Zeit des Contracts bemittelt, ſo muß der Fiſcus beweiſen, daß die Güter nach dem Contract erworben ſind. Hat er wenig oder nichts gehabt, ſo muß derjenige beweiſen, daß der Schuldner die Güter vor dem Contract beſeſſen habe, welcher ihm vorgehen will. Struben a. a. O. Bed. 38.

d) L. 2. C. de privil. fiſci. de Pufend. T. IV. obſ. 13. Allein dieſer Lex iſt älter als das der Ehefrau erſt vom Juſtinian im L. 12. C. qui pot. in pign. ertheilte Vorzugsrecht.

e) L. 2. C. in quib. cauſ. pign. l. hyp. L. 46. §. 3. D. de I. Fiſci, alleg.

f)

f) L. 6. pr. D. de I. fiſci.

g) Carpz. P. I. Conſt. 28. Def. 115. 116. und Def. 172. indem nach c. 1. X. de in int. reſt. Kirchen den Minderjährigen gleich geachtet werden. In der hieſigen Kaſtenordnung im Corp. Conſt. Calenberg. T. I. p. 398. heiſet es: Wo auch der Kaſten- oder Spitalmeiſter einer oder mehr von ihren Verwaltungen eingenommen hätten, und dem Kaſten ſchuldig blieben wären, — — ſoll der Kaſten oder Spittal vor allen anderen Schuldnern (muß Gläubigern heiſen) auch vor uns ſelber von des verſtorbenen Gütern zum erſten bezahlt und vergnüget werden.

§. 404.

Von der vorzüglichen Hypothek desjenigen, welcher zur Ausbeſſerung verfallener Gebäude creditiret hat, und anderen ähnlichen vorzüglichen Hypotheken.

Dann folget der, welcher zur nöthigen Ausbeſſerung oder zur Aufbauung eines ganz verfallenen, abgebrandten Gebäudes a) in der Stadt, oder im Dorfe, (alſo ſind nicht Luſthäuſer darunter begriffen), baares Geld, entweder ſelbſt vorgeſchoſſen, oder dazu, daß dem Baumeiſter Geld zu dieſem Endzwecke vorgeſchoſſen werde, den Auftrag gethan hat, ſelbiges auch würklich dazu verwendet iſt, welches der Gläubiger entweder durch die Rechnungen und Quitungen, oder durch beeydigte Zeugen beweiſen muß. Es tritt aber alsdenn eine Rechtsvermuthung ein, daß es verwendet ſey, wenn das Haus bald nach der Anleyhe würklich ausgebeſſert iſt b). Auch derjenige, welcher Materialien und Arbeitslohn darauf verwendet hat c), genieſſet eine ſtillſchweigende Hy-

pothek, jedoch nur an dieſem Gebäude, vermöge deren er allen anderen Gläubigern, auſſer der Ehefrauen, vorgezogen wird, ſoweit das Gebäude reichet. Dieſer Vorzug gründet ſich auf das Beſte des gemeinen Weſens, welchem ſo viel an Wiederherſtellung verfallener Gebäude gelegen iſt, daß ſogar von Amtswegen davor geſorget werden ſoll d). Eben dieſen Vorzug genieſſet derjenige, welcher zur Erbauung, Ausbeſſerung, Ausrüſtung, zum Proviant oder auch zur Ankaufung eines Schiffes Geld hergeliehen hat e); endlich auch derjenige, welcher zum ganz neuen vorhin nicht da geſtandenen Bau; desgleichen derjenige, welcher zum Ankauf und zur Erhaltung der Hypothek Geld hergeliehen hat, wenn er ſich dieſelbe Sache gleich beym Ankaufe hat zur Hypothek verſchreiben laſſen. Schifferlohn, Fracht, Lagergeld vor Waaren, genieſſet denſelben Vorzug f). Iſt aber zweyen Gläubigern eine Sache dergeſtalt verpfändet, daß der letzte das Geld zur Anſchaffung der Sache hergeſchoſſen hat, ohne daß ſie desfalls ausdrücklich verpfändet iſt, ſo gehet der letztere Pfandgläubiger dem erſten vor g).

a) Qui ob reſtit. aedificior. credidit privil. exigendi habet L. 1. D. de ceſſ. bon. (XLII. 3.) L. 24. §. 1. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 1. D. in quib. cauſ. pign. (XX. 2.) L. 25. D. de R. C. (XII. 1.). Ein Geſellſchafter kann ſogar das Eigenthum dadurch erhalten. L. 52. §. 10. D. pro ſocio. Zur Beveſtigung eines Flußufers, welches vor dem Hofraume des Hauſes hergieng, war ein Capital vorgeſchoſſen, und desfalls gerichtliche Hypothek beſtellet. Der Magiſtrat und Canzley ſetzten den Gläubiger blos in die dritte Claſſe. Die hieſige Facultät reformirte dies Erkänntniß nach L. 23.

pr. D. de uſurpat. (XLI. 3.) L. 49. pr. D. de re vind. (VI. 1.) L. 21. D. de pign. act.

b) arg. L. f. C. de pign. et hyp. (VIII. 14.) verbis liceat creditoribus eorum etiam non probantibus ex pecuniis eorundem negociatorum liberos eorum vel cognatos militaſſe (dum tamen contrarium non probetur, alios ex ſuo patrimonio dediſſe pecunias) arg. L. f. D. de exercit. act.

c) Nov. 97. c. 3. propriis pecuniis navem comparare, aut fabricare aut reparare aut domum aedificare - - quorum pecuniis emta aut renovata res eſt - - ſuis pecuniis emtam aut reparatam navem aut domum - - ut ſi quis domum renovaſſet. Lauter Ausdrücke, welche deutlich enthalten, daß dieſer Vorzug nicht den bloſſen Geldvorſchüſſen beygeleget ſey. Struben Th. V. Bed. 67.

d) L. 46. pr. D. de damno inf. (XXXIX. 2.).

e) L. 26. 34. D. de reb. aut. iud. poſſid. daſelbſt heiſſet es: privilegium habet poſt fiſcum. L. 5. D. qui pot. in pign. hab. In der Nov. 97. c. 3. wird der Zweifel aufgeworfen, ob ein ſolcher Gläubiger auch der Ehefrauen vorgehe, alſo muß er nothwendig mehr als einen bloſſen perſönlichen Vorzug in der vierten Claſſe haben.

f) L. 3. L. 5. 6. D. qui pot. in pign. hab. L. 5. §. 17. D. de trib. act. L. 7. C. qui pot. Nov. 97. c. 3. Die Nov. 136. c. 3. enthält zwar beſondere Verordnungen. Sie gehöret aber zu den nicht gloßirten Novellen.

g) L. 3. §. 1. D. qui pot. in pign. hab.

§. 405.

Von der dem Pupillen zuſtehenden vorzüglichen Hypothek, wenn mit ſeinem Gelde ein anderer als der Vormund etwas erkaufet hat.

Wenn ein anderer als der Vormund mit des Pupillen Gelde, ohne daß es jenem dazu ausdrück-

 lich

lich geliehen worden, eine Sache kaufet, ſo gebühret dem Pupillen, und allen welchen die Rechte der Minderjährigen zuſtehen, in dieſer Sache eine ſtillſchweigende Hypothek und Vorzugsrecht a).

a) L. 7. pr. D. qui pot. in pign.

Der fünfte Titul

von der dritten Claſſe der hypothecariſchen Gläubiger.

§. 406.

Rang der Hypotheken nach ihrer Beſchaffenheit.

Nach denjenigen, welche eine mit beſonderem Vorzuge verſehene Hypothek haben, folgen die Gläubiger, welchen nur eine gewöhnliche Hypothek zukomt a). Hier gehen die öffentliche Hypotheken allen privat-Hypotheken vor b). Wie weit ſie auch den handhabenden privat-Unterpfändern vorgehen, muß aus dem obigen (§. 319.) beurtheilet werden. Unter öffentlichen Hypotheken verſtehet man I) diejenigen, welche gerichtlich beſtätiget ſind, (S. meine Iurisprud. extraiud. §. 24. ſeq.). Der gerichtlichen Beſtätigung iſt eine von einem landesherrlichen Commiſſarius beſtellte Hypothek gleich zu achten. II) Die ſtillſchweigenden durch ein Geſetz eingeführten Hypotheken c). III) Diejenige, welche vor erregtem Concurs in ein Gut zur Vollſtreckung des Urtheils gerichtlich eingewieſen, oder wenn bewegliche Sachen

chen dem Schuldner abgepfändet worden d). Dieſe immittirte Gläubiger werden, wenn ihrer mehrere ſind, nach der Zeit der Einweiſung angeſetzet e). Die Einweiſung muß aber würklich geſchehen, nicht blos decretiret auch nicht vor geſchehen angenommen ſeyn f). IV) Die der gerichtlichen gleich geachtete vor drey Zeugen, oder heut zu Tage vor einem Notarius und zwey Zeugen, beſtellte Hypothek g). In den Landen aber, wo eine auf unbewegliche Güter zu beſtellende Hypothek nicht anders gilt, als wenn ſelbige gerichtlich confirmiret, und in das Hypothekenbuch eingetragen worden, und alle andere Hypotheken verbothen ſind, da kann auf eine ſolche vor drey Zeugen oder vor Notarien und Zeugen über unbewegliche Güter beſtellte Hypothek nicht geachtet werden. Mehrere Gläubiger, welche völlig gleiche Rechte haben, kommen nach Maßgabe ihrer Forderungen gemeinſchaftlich zur Hebung h).

a) Die gegebene Erlaubniß zur Veräuſſerung wird als ein Hypothek-Verſprechen angeſehen. L. 3. §. 2. D. qui pot. in pign. hab. L. 9. C. quae res pign. (VIII. 17.). Desgleichen wenn der Ausdruck: die Gelder ſollen im, oder am Hauſe, Garten ꝛc. ſtehen bleiben, gebrauchet iſt, ſo iſt dies eine Hypothek, nur mit anderen Worten ausgedrückt, und machet es keinen Unterſchied, ob Zinſen verſprochen ſind oder nicht. Wenn ein anderer mein Geld in ſeinem Nahmen ausleyhet, und ſich davor eine Hypothek beſtellen läſſet, ſo wird mir ſelbige nicht erworben. L. 16. 17. C. de pign. et hyp. (VIII. 14.) L. 19. C. de diſtract. pignor. (VIII. 28.).

b) L. 11. C. qui pot. in pign. (VIII. 18.).

c) de Puſend. T. I. obſ. 211. T. III. obſ. 180. hält die geſetzlichen blos vor privat-Hypotheken. Meiner Meynung pflichten bey Carpz. Iprud. for. P. I. Conſt. 28. Def. 110. Struben Th. I. Bedenken 19. Theil V. Bed. 96. der L. 11. C. qui pot. in pign. hab. hat zur Urſache, daß den domeſticis fraudibus vorgebeuget werden ſolle; daher iſt auch einer vor 3. Zeugen errichteten Hypothek derſelbige Vorzug gegeben. Dieſe fraudes können bey geſetzlichen Hypotheken nicht gedacht werden.

d) L. 10. D. qui pot. in pign. L. 1. C. ſi in cauſa iudicati (VIII. 23). L. 26. D. de pignerat. act.

e) L. 2. 3. C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18). Nov. 73. c. 1. L. 3. 5. C. ut in poſſ. legat. (VI. 54).

f) d. L. 26. D.

g) L. 11. C. qui pot in pign. Eine Hypothek-Verſchreibung, welche blos vom Notarius unterſchrieben iſt, wenn gleich derſelbe am Schluſſe der Urkunde meldet, daß zwey Zeugen zugegen geweſen ſeyen, iſt vor eine bloſſe privat-Hypothek zu halten, bis die Gegenwart der Zeugen erwieſen iſt.

h) L. 7. §. 3. D. depoſiti (XVI. 3).

§. 407.

Rang der Hypotheken nach der Zeit, und ihrem Anfange.

In den angeführten Hypotheken entſcheidet blos die Ordnung der Zeit a), ohne Unterſchied der allgemeinen oder beſonderen, ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Hypothek, in ſoferne kein anderer Grund des Vorzuges eintritt, und zwar dergeſtalt, daß bey ausdrücklich beſtellten gerichtlichen Hypotheken nicht der Tag der Verſchreibung, ſondern der Confirmation oder vielmehr der Auszahlung des Geldes angenommen wird b). Wenn

die

die ganze Verbindlichkeit auf einen gewiſſen Tag ausgeſetzet iſt, ſo wird die Hypothek erſt von dem Tage angerechnet c). Bey einer Bedingung aber wird die Zeit der beſtellten Hypothek, nicht die Zeit der eingetretenen Bedingung, angenommen d), woferne es nicht eine ſolche Bedingung iſt, welche ohne Bewilligung des Schuldners nicht erfüllet werden kann. Iſt eine Handlung zur Hypothek nöthig, wie z. E. zur Hypothek vor Pachtgeld und Verwüſtung e) die Einbringung der Sachen auf das Pachtgut oder in das gemiethete Haus und Zimmer, Ställe, Scheure u. d. gl. f), ſo fängt ſie erſt von Zeit des Einbringens an, ohne darauf zu ſehen, ob zu der Zeit ſchon Pachtgeld fällig war oder nicht g). Die eingebrachte Sachen müſſen aber auch zu dem Ende dahin gebracht ſeyn, daß ſie da bleiben ſollten, nicht blos auf einige Zeit h). Die Veräuſſerung ſtehet dem Miethsmanne ſo lange frey, bis daß Arreſt angeleget iſt i). Auch des Aftermiethmannes Sachen haften auf gleiche Art k). Die Hypothek in den Früchten eines gepachteten Grundſtückes fänget mit der Zeit der Uebergabe des Gutes an l). Dem letzten Pachtjahre, wovon die Früchte noch vorräthig ſind und zur Maſſe kommen, pfleget das Abſonderungsrecht beygeleget zu werden, weil dies als ein debitum adminiſtrationis zu betrachten m). Sind Früchte, die erſt wachſen ſollen, ausdrücklich verpfändet, ſo haften ſelbige in ſoferne, als das fruchttragende Stück zur Zeit der beſtellten Hypothek im Vermögen des Schuldners war. Hat der Pächter die Früchte wo anders hingeſchaffet, oder die hangende Früchte verkaufet, ſo wird dies dem Diebſtahle

gleich geachtet n). Sind an einem Tage mehrere Hypotheken beſtellet, und kann nicht beygebracht werden, wer früher oder ſpäter das Unterpfandsrecht erhalten hat, ſo werden ſie nach Maßgabe ihrer zur Zeit der beſtellten Hypothek gehabten Forderungen, und ohne auf die immittelſt etwa erfolgte abſchlägliche Bezahlungen und den jetzigen Rückſtand zu achten, befriediget, wenn das Vermögen vor beyde nicht hinreichen ſollte o). Beſitzet aber einer die Hypothek, ſo gehet dieſer vor p). Nur giebt das keinen Vorzug, wenn von mehreren Hypothekengläubigern deſſelbigen Tages einer dem anderen im Hypothekenbuche vorgeſetzet iſt, in ſoferne nicht bewieſen werden kann, daß der eine ehender als der andere ſeine Hypothek confirmirt erhalten hat. Hat ſich der Verkäufer die Miethe des erſten Jahres vorbehalten, und reichet ſodann die Hypothek nicht zu, denſelben dieſerhalb und den Käufer wegen der folgenden Jahre zu befriedigen, ſo gehet jener vor q). Den Kindern ſtehet wegen ihres mütterlichen, und was von Verwandten mütterlicher Seite herkomt, billig aber auch in Anſehung aller übrigen ihnen eigenthümlich zuſtehenden unter der Verwaltung der Eltern ſeyenden Güter, (§. 388. F.) ſie mögen nun den Nießbrauch davon ziehen oder nicht, die ſtillſchweigende Hypothek r), nicht von Zeit der üblen Wirthſchaft, ſondern von der Zeit der angefallenen Verwaltung zu s). Das ſtillſchweigende Unterpfand, welches den Minderjährigen t), (nicht den Erben oder Ceßionarien u), und denenjenigen, welche die Rechte der Minderjährigen genieſſen, wohin geiſtliche, oder auch fromme Stiftungen v), Städte w), Gemein-

meinden, Gilden, gehören, in den Gütern ihrer Vormünder nnd Verwalter, oder die ſich ohne obrigkeitliche Beſtellung der Verwaltung auch nur aus Freundſchaft unterziehen x), zuſtehet, nimt gleichfalls ſeinen Anfang, nicht von Zeit der üblen Verwaltung, ſondern von Zeit der übertragenen Vormundſchaft oder freywillig angenommenen Verwaltung. Selbiges gehet auch auf dasjenige, was der Vormund dem Pupillen vor der Vormundſchaft ſchuldig war y). Ein Vormund caſſirte ein Pupillencapital ein. Der Amtsführende Mitvormund überließ es ihm zu drey pro Cent. Als es mißlich mit ihm wurde, ließ er ſich gerichtliche Hypothek beſtellen. Nun kam es zum Concurs und es war ein älterer gerichtlicher Hypothekgläubiger da. Dennoch muß der Pupill dieſem vorgeſetzet werden, weil das Darlehn nach der N. 72. c. 1. nichtig iſt, und ſowohl eine ſtillſchweigende als eine in dem Vormundſchaftseyde liegende ältere gerichtliche Hypothek eintritt. Es leidet keinen gegründeten Zweifel, das dieſes Unterpfandsrecht nicht auch bey anderen Pflegſchaften eintrete, da jemandes Güter der Pflegſchaft deswegen von Obrigkeitswegen unterworfen werden, weil er ſelbſt unvermögend iſt, wie der Unmündige, ſein Vermögen zu verwalten z), wohin aber der Güterpfleger im Concurs, und der Pfleger eines ungebohrnen Kindes, einer ſtreitigen Erbſchaft, des Abweſenden und von den Feinden Gefangenen nicht zu rechnen iſt aa). Eben dieſes Unterpfand ſtehet auch den ehelichen und unehelichen Kindern in dem Vermögen ihrer Mutter und Stiefvaters zu, wenn erſtere Vormünderin geweſen, ohne abge-

legte Rechnung und Berichtigung des Rückſtandes ſich verheyrathet, und der Stiefvater das Vermögen zu ſich genommen hat bb). An einem Orte, wo die Güter-Gemeinſchaft eintritt, die Mutter mit ihren Kindern die Güter des erſten Ehemannes theilet, und der Kinder Antheil in ihren und ihres zweyten Ehemannes Händen bleibet, ſtehet dieſe ſtillſchweigende Hypothek in des letztern Vermögen zu. Das Unterpfand welches der Ehefrauen wegen ihres dem Ehemanne zur Verwaltung anvertrauten Vermögens, welches ſie auſſer dem Brautſchatze bey Schlieſſung der Ehe, oder während derſelben, jedoch nicht als Verbeſſerung des Brautſchatzes, zugebracht hat cc), zukomt, ſtehet ihr und allen ihren Erben von Zeit der übertragenen Verwaltung zu, nur wird im zweifelhaften Falle immer vermuthet, daß die Güter zur Verwaltung überlaſſen ſeyen. Hat ſie ihre Güter ſelbſt verwaltet, oder ſind ſelbige ohne Verſchulden des Ehemannes verlohren gegangen, oder von dem vor ſich behaltenen Vermögen, dem Ehemanne etwas mittelſt eines Contracts überlaſſen, ſo iſt ſie wie ein jeder anderer Gläubiger zu beurtheilen. Auch wegen des Brautſchatzes, wenn ihn andere Erben, als Kinder einklagen, hat das bloſſe ſtillſchweigende Unterpfand, ohne beſonderes Vorrecht, von Zeit der eingegangenen Ehe Statt. Dem Ehemanne ſtehet wegen eines verſprochenen aber nicht gelieferten, oder wieder abgewonnenen Brautſchatzes in dem Vermögen der Frau oder desjenigen, ſo ihn verſprochen hat, ein ſtillſchweigendes Unterpfand von Zeit der Ehe, oder wenn der Braut-

ſchaß nicht vorher ausdrücklich verſprochen, ſondern nur als Brautſchaß geliefert aber abgewonnen worden, von Zeit der Uebergabe zu dd). Wegen der donationis propter nuptias ſtehet nur ein ſchlechtes Unterpfand zu. Juſtinian ſagt im L. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 109. c. 1. Non enim pro lucro ſovemus mulieres, ſed ne damnum patiantur — — curamus. Hieraus ſchlieſſe ich, daß wenn das Vermögen nicht hinreichet, aller Gewinn der Ehefrauen, auch ein verſprochener, aber nicht ausgezahlter Brautſchaß nicht gefordert werden könne. Das dem Fiſcus zuſtehende ſtillſchweigende Unterpfandsrecht in den Gütern desjenigen, mit welchem er contrahiret, oder welcher die fiſcaliſchen Güter verwaltet hat, iſt in Anſehung der nach dem Contract oder übernommenen Verwaltung bereits in der zweyten Claſſe berühret. In Anſehung derer Güter, welche vor dem Contract oder Verwaltung ſchon vorhanden waren, hat der Fiſcus nur eine ſtillſchweigende Hypothek nach der Zeit des Contracts oder angetretenen Verwaltung ee). Wenn der Fiſcus einem anderen ſuccediret, ſo erlanget er dieſe Hypothek nur von der Zeit an, da die Schuldner unter die fiſcaliſchen Schuldner geſeßet worden, nicht von Zeit der Succeßion, auch nicht von Zeit der Einnahnung ff). Den Legatarien und particular-Fideicommiſſarien, nicht weniger den Schenknehmern von Todeswegen, ſtehet die geſeßliche Hypothek, jedoch nur in des Verſtorbenen eigenem Vermögen gg), und nur nach dem Antheil eines jeden Erben, in ſoferne ſie nur vor ihren Erbantheil zur Tilgung des Legats oder Fideicommiſ-

miſſes etwas beyzutragen ſchuldig ſind, von Zeit des Ablebens des Erblaſſers zu, wenn gleich eine Einſchränkung durch Bedingung oder Zeit hinzugefüget worden. Die univerſal-Fideicommiſſarien bedürfen keines geſetzlichen Unterpfandes. Dem Fideicommiſſarius, welchem nur dasjenige hinterlaſſen iſt, was übrig bleibet, welches noch weniger als der vierte Theil seyn kann, iſt desfalls eine Hypothek beygeleget. Wenn aber ein univerſal-Fideicommiß noch nicht reſtituiret iſt, unb ſo der Concurs ausbricht, ſo kann auf Reſtitution gedrungen, und dann das vorräthige Gut vindiciret werden. Wegen des verzehrten, wie auch wenn wieder die Mucianiſche Sicherheit angeſtoſſen iſt, komt nur eine ſtillſchweigende Hypothek zu. Wenn ein anderer als der Vormund mit des Minderjährigen oder Soldaten Gelde eine Sache erkaufet hat, ſo ſtehet dem letzteren von Zeit des Ankaufes die geſetzliche Hypothek zu hh). Nach einer Hildesheimiſchen Verordnung vom 30. Nov. 1648. ſollen die vom Rath verwillkührte und unter dem großen Stadtſiegel ausgefertigte ſowohl Ablags- als Rathspfandbriefe den ſimpliciter priuilegiatis creditis (hier folgen Beyſpiele die theils ein ius ſeparationis theils die erſte Claſſe begründen) zwar nachgeſetzet, hingegen aber Kirchen und Hoſpitalien, wenn dieſelbe Geld ausgeliehen, und ſich mit keinem Rathspfandbriefe verwahren laſſen, nicht minder auch allen creditoribus, welche neben dem iure hypothecae ex perſonali priuilegio einen Vorzug haben, präferiret und vorgezogen werden. Dieſe Rathspfandbriefe werden noch immer in Form der Gültbriefe verfaſſet,

und darinn aller Appellation und ſuſpenſiv-Mitteln entſaget. Eine ganz ſonderbahre Einrichtung.

a) L. 2. 4. 7. 8. C. qui pot. in pign.

b) L. un. C. ſi pign. convent. num. pec. ſec. non fuerit (VIII. 33.) L. 11. pr. D. qui pot. in pign. L. 8. C. ibid. L. 4. D. quae res pign. (XX. 3.). Anders verhält es ſich beym Brautſchatz und deſſen Auszahlung. L. 1. D. qui pot. in pign. hab. (XX. 4.). Haben zwey von einem, der nicht Eigenthümer war, eine Hypothek bekommen, ſo gehet der erſte dem andern vor. Haben ſie aber von verſchiedenen, die nicht Eigenthümer waren, die Hypothek erhalten, ſo gehet derjenige vor, welcher die Hypothek beſitzet. L. 14. D. qui pot. in pign.

c) L. 12. §. 2. qui pot. in pign. hab.

d) L. 9. §. 1. L. 11. §. 1. D. qui pot. in pign. hab. Das Gegentheil ſaget L. 5. L. 28. pr. D. de pign. et hyp. Iſt nicht die Schuld, ſondern die Hypothek unter einer Bedingung contrahiret, ſo kann Caution verlanget werden L. 13. §. 5. ibid.

e) L. 2. D. in quib. cauſis pign. Bey unentgeltlichen Bewohnungen fällt das Unterpfand weg. L. 5. pr. ibid.

f) L. 3. 4. 6. D. ibid. L. 5. C. ibid.

g) L. 9. pr. D. qui pot. in pign.

h) L. 7. §. 1. D. in quib. cauſ. p. l. hyp. L. 11. §. 2. qui pot. in pign. L. 32. D. de P. et H.

i) L. 9. D. in quib. cauſ. pign.

k) L. 11. §. 5. D. de pignorat. act. (XIII. 7.).

l) L. 4. pr. L. 7. pr. D. in quib. cauſ. pign.

m) de Balthaſar de claſſificat. credit. P. II. Sect. 1. n. VI. p. 15.

n) L. 11. §. 3. D. qui pot. in pign. hab. L. 61. §. 8. D. de furtis.

o) L. 32. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 10. L. 16. §. 8 D. de P. et H. de Pufend. T. 4. obſ. 114. Voetius Comment. ad Dig. L. XX. Tit. IV. §. 29. bezeuget den holländiſchen Gerichtsbrauch, daß wenn mehreren an einem Tage eine öffentliche Hypothek beſtellet worden, und die Zeit nicht genauer auszumachen ſtehe, derjenige arg. L. 24. D. qui et a quibus manumiſſi vorgezogen werde, welcher im Hypothekenbuche vorauf geſetzet worden. Ich halte das angeführte Geſetz vor eine blos auf die Freyheit abzielende Verordnung, welche hierher nicht gezogen werden kann.

p) L. 10. D. de P. et H. L. 1. 2. D. de Salv. interd. (XLIII. 33).

q) L. 13. D. qui pot. in pign. hab.

r) L. 6. §. 2. L. 8. §. 5. C. de ſec. nupt. (V. 9). Kapff D. de pec. luſtr. in conc. cred. nimt Hellfelds Meynung an, daß nur wegen der von mütterlichen Verwandten herkommenden Gütern die ſtillſchweigende Hypothek zuſtehe, Perez ad Cod. h. t. §. 10. giebt die ſtillſchweigende Hypothek wegen anderer als mütterl. Güter blos alsdenn, wenn der Vater zur andern Ehe geſchritten iſt, und ziehet L. 8. §. ult. C. de ſec. nupt. hierher.

s) L. 6. §. ult. C. de bon. quae lib. (VI. 60.) und d. L. 8.

t) L. 20. C. de adminiſtrat. tut. (V. 37).

u) L. 19. §. 1. D. de reb. aut. iud. poſſid.

v) L. 22. C. de SS. eccl. (I. 2).

w) L. 3. C. de I. reip. (XI. 29).

x) L. 19. §. 1. L. 23. D. de reb. aut. iud. poſſid.

y) Struben Th. IV. Bedenk. 149.

z) Aequiſſimum eſt, caeteros quoque, quibus curatores quaſi debilibus vel prodigis dantur, vel ſurdo l. muto, vel fatuo, idem privilegium compete-

petere L. 19. §. 1. L. 20. 21. 22. pr. D. de reb. aut. iud. poſſid. L. 15. §. 1. D. de cur. fur. (XXVII. 10).

aa) L. 22. §. 1. L. 24. pr. D. de reb. aut. iud. poſſ.

bb) L. 6. C. in quib. cauſ. pign. l. hyp.

cc) L. ult. C. de pact. conv. (V. 14).

dd) L. un. §. 1. C. de rei ux. act. (V. 13). L. 1. C. comm. de Leg. (VI. 43).

ee) L. 46. §. 3. D. de I. Fiſci, (XLIX. 14.) L. 2. C. in quib. cauſ. pign. l. hyp. (VIII. 15).

ff) L. 6. pr. D. de I. Fiſci.

gg) L. 4. §. 1. D. de ſeparat. L. 1. C. comm. de Legat. (VI. 43.) L. 23. C. de SS. eccl. (I. 2).

hh) L. 7. pr. D. qui pot. in pign. Nov. 22. c. 44. verbis: hoc quod tacite ex hac Lege damus.

§. 408.

Von der Fortrückung eines jüngeren hypothecariſchen Gläubigers in die Stelle eines älteren.

Unterweilen rücket ein ſpäterer hypothecariſcher Gläubiger in die Stelle eines älteren: 1) wenn ein nachfolgender dem erſteren alles, was er aus der hypothecariſchen Obligation, nicht was er ſonſt chirographariſch oder in der vierten Claſſe zu fordern hat a), bezahlet, und wenn er es nicht annehmen will, gerichtlich niederleget, wobey aber gemeiniglich kein Vortheil iſt b); 2) wenn einer dem andern ſeine Forderung bezahlet, und ſich von ihm ſelbige nebſt der Hypothek abtreten läſſet. Nur kann die Ehefrau ihren wegen des Brautſchatzes habenden Vorzug nicht auf andere übertragen. 3) Wenn einer dem Schuldner Geld

zu Abführung älterer hypothecariſcher Gläubiger, jedoch mit der ausdrücklichen Verabredung gelie-hen hat, daß ihm eben das Unterpfand davor ver-ſchrieben werde, und er in des anderen Stelle trete c). 4) Derjenige welcher dem Fiſcus die öf-fentliche Abgaben entrichtet d).

a) L. un. C. etiam ob chirograph. pec. (VIII. 27).

b) L. 22. C. de P. et H. (VIII. 14.) L. 1. 5. C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18.) L. 2. 3. 4. C. de his qui in prior. cred. loc. ſucc. (VIII. 19). Dieſes Anerbiethen hat aber nicht mehr Statt, wenn der erſte hypothecariſche Gläubiger die Hypothek recht-mäßig veräuſſert hat. t. t. C. ſi antiquior creditor (VIII. 20).

c) L. 3. D. quae res pignori (XX. 3.) L. 3. pr. L. 12. §. 8. 9. D. qui pot. in pign. L. 2. D. de ceſſ. bon. In perſonalibus actionibus, qui poſtea contraxerunt, verum ut pecunia eorum ad priores creditores perveniat, in locum eorum ſuccedunt. L. 1. C. de his qui in prior. credit. loc. (VIII. 19.) L. 3. 7. C. de privil. fiſci (VII. 73.). Nach dieſen Beſtimmungen iſt L. 24. §. 3. D. de reb. aut. iud. poſſid. zu erklären, welcher nur zu erfordern ſcheinet, daß das Geld nicht nach einiger Zeit zur Abfindung eines vorzüglichern Gläubigers verwendet ſey. L. 45. §. 9. D. de Iure fiſci.

d) Walch de pecunia in ſolut. trib. credita. (IV. 11. 32). L. 7. C. de priv. fiſci. (VII. 73) erfordert nicht nothwendig die Ceſſion.

§. 409.

Von privat-Hypotheken.

Wenn nun zuvor alle dieſe öffentliche oder ſelbigen gleich geachtete hypothecariſche Gläubiger befriediget ſind, und die Landesgeſetze die privat-

Hypo-

Hypotheken nicht gänzlich verbiethen, ſo werden dieſe auch nach Ordnung der Zeit angeſetzet. Dieſes Verboth pfleget ſich jedoch gemeiniglich nur auf unbewegliche Bürger- oder Bauren-Güter zu erſtrecken, mithin gilt in dieſem Falle die Hypothek immer noch in Anſehung der beweglichen Güter, der Gerechtſame und Forderungen a); nicht weniger in Anſehung der adelichen Güter. Einer privat-Hypothek iſt ein privat-Unterpfand gleich zu achten, woferne nicht das Zurückhaltungsrecht eintritt, wohin auch die Verpfändung der Kaufbriefe über ein Grundſtück gehöret b). So lange aber öffentliche Hypotheken vorhanden ſind, gehen dieſe immer vor. Den Procuratoren wird der Ort der privat-Hypothek von Zeit der übernommenen Sache, nach der in der Vollmacht beſtellten Hypothek, angewieſen c).

a) Alsdenn ſind die unbeweglichen Güter von den beweglichen und was dazu gerechnet wird, ſorgfältig zu ſepariren. de Pufend. T. III. obſ. 180.

b) L. 2. C. quae res pignori (VIII. 17.).

c) de Pufend. T. I. obſ. 19. 20.

§. 410.

Von Erlöſchung der Hypotheken.

Alle Hypotheken, welche während der Zeit, binnen welcher wegen beſſerer Bedingung von dem Kauf zurück gegangen werden kann, vom Käufer beſtellet ſind, erlöſchen, wenn vermöge dieſer Bedingung der Contract würklich zurückgehet; nicht aber, wenn dies wegen der Bedingung: falls dem Käufer die Sache nicht anſtehen ſollte, geſchie-

het a), oder die Sache blos wegen der Kaufmängel zurück gegeben wird b). Die Hypothek erliſcht ferner durch den Ablauf der Zeit, wenn ſelbige nur auf eine beſtimte Zeit geſtellet iſt; durch eine jede mit Vorbewuſt oder nachheriger Bewilligung des Gläubigers geſchehene Veräuſſerung, woferne nicht der Contract als nichtig über den Haufen fällt, oder der Gläubiger ſich das Unterpfandrecht vorbehalten hat c). Desgleichen gehet ſelbige durch Novation, Erlaſſung der Forderung, durch einen abgeleiſteten Eyd d), durch annehmliche Bürgſchaft verlohren e).

a) L. 3. L. 10. pr. D. quib. mod. pign. l. hyp. ſolv.

b) L. 4. pr. ibid.

c) L. 4. §. 1. ſeq. L. 7. 8. §. 6. ſeq. D. ibid. L. 1. 2. 4. 6. 7. 8. 9. 11. C. de remiſſ. pign. (VIII. 26.).

d) L. 1. §. 1. L. 5. D. ibid. L. un. C. etiam propter chirogr. deb. (VIII. 27.).

e) L. 14. D. quib. mod. pign. l. hyp. ſolv.

Der

Der ſechſte Titul

von der vierten Claſſe der Gläubiger, welche einen blos perſönlichen Vorzug haben.

§. 411.

Von deponirten Sachen, die nicht mehr vorhanden ſind.

Die vierte Claſſe iſt denenjenigen Gläubigern beſtimt, welche nur ſoweit durch die Rechte begünſtiget ſind, daß ſie den ſchlechten Gläubigern, (Buchſchulden, chirographariis) vorgezogen werden. In dieſer Claſſe müſſen die wenigen geſetzlichen Vorzüge ausdehnend und nach der Billigkeit erkläret werden, obgleich gemeiniglich hierinn zuweit gegangen wird. Es gehöret aber hierher: derjenige, welcher eine dem gemeinen Schuldner zur Verwahrung gegebene von dieſem aber angegriffene Sache oder Summe, ohne daß Zinſen genommen, oder vor den Gebrauch etwas bezahlet iſt, zurückfordert a). Nur denn ſchaden die Zinſen nicht, wenn durch mißbrauchte Gewalt jemand gezwungen iſt, ſein niedergelegtes Geld zinsbar ſtehen zu laſſen. Eben dieſes gilt von gezwungenen Darlehnen, und wieder Willen des Eigenthümers zurückbehaltenen Geldern und Sachen, z. E. wenn ein Gerichtsherr oder Richter ſeine Gerichts-Unterthanen wiederrechtlich zu Geld- oder Naturalien-Vorſchüſſen zwinget, Pupillen- oder Kauf-

gelder eigenmächtig zurück behält, und ſodann ein Concurs über ſein Vermögen entſtehet. Dieſe Fälle ſind mir mehrmals vorgekommen, und noch habe ich nicht erlebet, daß der Gerichtsherr, welcher ſolches thut, ſeiner Gerichtsbarkeit verluſtig erkläret, und beſtrafet, oder der Richter beſtrafet ſey, welcher ſich ſolche Bedrückung zu Schulden kommen laſſen.

a) L. 7. §. 2. L. 8. D. depoſ. (XVI. 3). L. 24. D. de reb. aut. iud. poſſid. Leyſer Spec. 487. Med. 1. u. 2. behauptet, daß weil dieſe Geſetze blos von den argentariis und nummulariis reden, dieſer Vorzug nur den bey öffentlichen Perſonen niedergelegten Geldern und Sachen gebühre, nicht wenn bey privat=Leuten dergleichen niedergeleget worden. Allein der Gerichtsgebrauch und Billigkeit ſind wieder dieſe Meynung. Gmelin Ordn. der Gläubiger Cap. V. §. 3.

§. 412.

Von demjenigen, deſſen Geld der Maſſe zum Beſten verwendet iſt.

Derjenige, mit deſſen Gelde eine Sache angeſchaffet iſt, welche noch in dem Concursvermögen vorhanden, ohne daß er ſich durch eine Hypothek vorgeſehen a), hat einen perſönlichen Vorzug. Eben dieſes gilt von einer jeden nützlichen vor erregtem Concurs geſchehenen Verwendung, welche dem Concursvermögen zu ſtatten komt b).

a) L. 26. 34. D. de reb. aut. jud. poſſid. Auth. quo iure utatur C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18). Leyſer Spec. 487. Med. 5. 6. will dieſen Vorzug nur Schiffen und Häuſern zugeſtehen; und beziehet ſich auf L. 5. §. 17. D. de tribut. act. Allein

dies

dies Geſetz entſcheidet nur, ob die unbezahlte Waaren in tributum gezogen werden können; welches keinen Zweifel leydet, aber die gegenwärtige Frage nicht berühret.

b) d. Auth.

§. 413.

Von dem vorausbezahlten Brautſchatz.

Wenn eine Braut den Brautſchatz vorausbezahlet hat, und aus der Ehe nichts wird, ſo geben ihr einige nur ein perſönliches Vorrecht a). Allein ſie wird rechtmäßig der Ehefrauen gleich geachtet.

a) L. 74. D. de iure dot. L. 17. D. de reb. aut. iud. poſſ

§. 414.

Von rückſtändigen und zukünftigen Alimentgeldern.

Rückſtändigen Alimentgeldern, auch den zukünftigen, ſoweit ſie aus dem Concurs gefordert werden können, falls ſie nicht mit Hypotheken verſichert ſind, wird dieſer Vorzug eingeräumet. Die Hausmiethe und nöthiges Brodtkorn, Arzt- Heylerlohn und Arzeney, auſſer der letzten Krankheit, wenn kein anderer Vorzug eintritt, haben gleiche Rechte a).

a) arg. L. pen. §. 1. D. de reb. aut. iud. poſſid. et L. 23. C. de SS. Eccl. de Pufend. T. 1. obſ. 158.

§. 415.

Von frommen und milden Stiftungen.

Geiſtliche- und andere milde Stiftungen wegen derer Forderungen, die ſonſt blos chirographa-

riſch ſeyn würden, bekommen in dieſer Claſſe ihren Ort a). Nur iſt ihnen in vielen Landesordnungen ein vorzüglicherer Ort angewieſen, daher man ſich darnach in jedem Lande umzuſehen hat.

a) Carpz. P. I. Conſt. 28. Def. 47.

§. 416.

Von Städten, Flecken, Dörfern.

Den Landſtädten, Flecken oder Dörfern iſt wegen ihrer ſonſt chirographariſchen Forderungen der perſönliche Vorzug gegönnet a). Reichsſtädten kommen fiſcaliſche Rechte zu.

a) L. 38. §. 1. D. de reb. aut iud. poſſid. L. 2. C. de I. reip.

§. 417.

Vom Lehr- und Informationsgelde, Advocaten-Procuratoren- Notarien- und Gerichtsgebühren und perſönlichen Abgaben an Kirchendiener.

Lehr- und Informationsgeld; Advocaten- Procuratoren- a), Notarien- und Gerichtsgebühren, ſowohl des Richters als der Untergerichts-Perſonen; Kirchendiener- Gebühren, und andere feſtgeſetzte Abgaben, welche als Salarien angeſehen werden, als Hirten- Nachtwächter Gebühren, wenn dies nicht dingliche Laſten ſind.

a) Leyſer Spec. 487. Med. 7. contrar. de Pufend. T. I. obſ. 19. 20. 21. T. III. obſ. 71. S. §. 409.

§. 418.

Von unzinsbaren Anlehnen.

Endlich haben auch die unzinsbar geliehene Gelder ihren Ort in dieſer Claſſe a).

a) Mev. ad Ius Lubec. L. III. Tit. 1. art. 12. n. 48. Carpz. P. I. Conſt. XXVIII. Def. 153. Leyſer Spec. 487. Med. 4. Dieſer gehet wohl zuweit, wenn er Med 7. alle die in dieſe Claſſe ſetzet, deren Forderung eine groſſe Billigkeit, und Mitleyden bey ſich führet.

§. 419.

Wie weit die Uebertragung des Vorzuges zuläßig, und wie dieſe Gläubiger zur Hebung gelangen.

Dieſe perſönliche Vorrechte können gemeiniglich nicht auf andere übertragen werden. Jedoch läſſet man es zu, ſo lange der Uebertrager lebet, oder wenn derſelbe ſich zur Gewährsleiſtung verbindlich gemachet hat a). Dieſe Gläubiger kommen nach der billigeren Meynung nicht nach dem Antheil ihrer Forderungen, ſondern nach dem Vorzuge des Privilegiums zur Hebung b), welcher dem richterlichen Ermeſſen zu überlaſſen, und nach der hier entworfenen Ordnung nicht unbillig zu beſtimmen iſt.

a) de Pufend. T. I. obſ. 214.

b) de Balthaſar de claſſificat. cred. p. 98. arg. L. 32. D. de reb. aut. iud. poſſid. privilegia non ex tempore aeſtimantur, ſed ex cauſa, et ſi eiusdem tituli fuerunt, concurrunt, licet diverſitates temporis in his fuerint. Carpz. P. I. Conſt. 2. Def. 149.

läſſet alle Gläubiger dieſer vierten Claſſe zugleich, aber nach Verhältniß ihrer Forderungen zu. Gmelin Ordnung der Gläubiger c. V. §. 10. läſſet zwar den Deponenten vorſtehen; die übrigen ſollen aber nur verhältnißmäßig befriediget werden.

Der ſiebente Titul

von der fünften Claſſe der chirographariſchen oder ſchlechten Gläubiger, welche überall keinen Vorzug haben (Buchſchulden).

§. 420.

In dieſe Claſſe werden alle diejenigen geſetzet, welche keinen der bisherigen angeführten Oerter behaupten können, und zwar ohne Unterſchied der Zeit, denn ſie werden insgeſamt, nach Verhältniß ihrer Forderungen, wenn, wie gemeiniglich der Fall iſt, der Ueberreſt zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichet, befriediget, welches allenfalls durch einen Rechenmeiſter z. B. nach dieſem Satze auszurechnen iſt: vor ſämtliche Buchſchulden von 2140 Rthlr. bleiben übrig 419 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf. wie viel bekomt A welcher 95 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. zu fordern hat, u. ſ. w. Bey einem Lehnsconcurſe empfangen ſie zwar endlich alle ihre Befriedigung. Weil aber die alljährliche Vertheilung der Lehnsrevenuen beſchwehrlich und den Gläubigern wenig damit gedienet iſt, ſo haben ſie entweder eine Depoſition und zinsbare Ausleyhung der Einkünfte auf 5. 10. Jahre ꝛc. oder die durch das Loos zu beſtimmende Ordnung unter

ſich

ſich feſtzuſetzen. Letzteres geſchiehet im Bremiſchen bey den Meyergütern ohne Bewilligung der Gläubiger.

Der achte Titul

von den Zinſen.

§. 421.

Nach gemeinen Rechten ſtehen die Zinſen an eben dem Orte, wo die Capitalien angeſetzet werden a), und laufen nach dem häufigſten Gerichtsgebrauche bis zur würklichen Zahlung fort, obgleich der Zinslauf bey ermangelnder ausdrücklichen geſetzlichen Verordnung nach richtigeren Gründen gehemmet werden ſollte, wie oben (§. 297.) bereits ausgeführet iſt. Es ſind jedoch die beſonderen Verordnungen und Gewohnheiten hiervon an jedem Orte zu erwägen, nach welchen häufig alle Zinſen, obgleich die Hypothek darauf mit beſtellet iſt, bis zur Befriedigung ſämtlicher Hauptforderungen zurückgeſetzet, an anderen Orten aber die Zinſen von gewiſſen Jahren an eben dem Orte, wo das Capital ſtehet, zuerkannt, die übrigen aber zurückgeſetzet werden, welches letztere die billigſte Art, die Zinſen zuzuerkennen, ausmachet, wohingegen das erſtere eine zu harte und den guten Glauben hemmende Verordnung iſt. Man pflegt die Forderungen der Minderjährigen und geiſtlichen Stiftungen auszunehmen, welchen

die Zinſen als ein Intereſſe, alſo durch ein Wortſpiel, gebühren ſollen b).

a) L. 18. 20. D. qui pot. in pign. hab.

b) arg. L. 87. §. 1. de Leg. II.

Der neunte Titul
von den Strafen.

§. 422.

Wenn erſt alle Gläubiger wegen Capitals und Zinſen befriediget ſind, alsdenn kommen auch die aus unerlaubten Handlungen herrührende rückſtändige Strafen a). Wären es jedoch Confiſcationen gewiſſer Güther die noch vorhanden ſind, ſo wäre das Eigenthum auf den Fiſcus gleich bey dem Fehltritt, auf den die Confiſcation ſtehet, übergegangen, und könnte daher mittelſt des Abſonderungsrechts gefordert werden. Der verewigte König Friedrich erlies jedoch, als ein Kaufmann wegen Zoll- und Acciſe-Defrauden an 6000. rthl. hätte einbüſen müſſen, die ganze Strafe, weil der Kaufmann in Schulden ſteckte, und der groſe König nicht wollte, daß die Gläubiger zu kurz kommen ſollten.

a) L. 17. 37. D. de I. Fiſci (XLIX. 14). L. un. C. poenis fiſcal. creditores praeferri (X. 7.) Aus gleichem Grunde können Inquiſitionskoſten nur an dieſem Orte ſtehen.

Der

Der zehnte Titul

von den Forderungen, welche eine bloſſe Freygebigkeit zum Grunde haben.

§. 423.

Es iſt oben (§. 316. §. 369.) ſchon angeführet, daß diejenigen, ſo etwas zu fordern haben, welches ſich auf eine bloſſe Freygebigkeit gründet, vom Concurs ſo lange abzuweiſen ſeyen, bis erſt alle Gläubiger befriediget worden, folglich werden ſelbige nun erſt hier angeſetzet, wo ſie aber nicht anders etwas erhalten werden, als wenn es ein Lehnsconcurs iſt, und der Lehnsmann oder ſeine Lehnsfähige Erben ſo lange leben, daß auch dieſe zur Hebung kommen können, weil ein anderes Concursvermögen gewiß ſo weit nicht reichet, und ſonſt kein Concurs eröfnet ſeyn würde.

Der eilfte Titul

von der Abweiſung der zu dieſem Concurs nicht gehörigen Gläubiger.

§. 424.

Wenn ſich Gläubiger mit Forderungen gemeldet haben, welche den gemeinen Schuldner nichts angehen, ſondern an andere Schuldner verwieſen werden müſſen, ſo werden dieſe nicht un-

ter denen Gläubigern, deren Forderungen in die bisherigen Claſſen kommen, aufgeführt, ſondern hier am Ende des Prioritäts-Urtheils zuſammen genommen, vom Concurs ab- und an diejenigen gewieſen, welche dieſe Forderungen betreffen und angehen. Wenn nun auch noch kein Präcluſivbeſcheid in Anſehung derer Gläubiger, ſo ſich nicht gemeldet haben, ertheilet iſt, ſo wird das Prioritäts-Urtheil damit geſchloſſen, daß ſelbige von dieſem Concurs abgewieſen werden. Dieſes Prioritäts-Urtheil wird in einem angeſetzten Termin, wie gewöhnlich, eröfnet, dieſer aber entweder in öffentlichen Nachrichten und am ſchwarzen Brett, wenn darinn zugleich der Präcluſivbeſcheid enthalten iſt, ſonſt aber nur durch einen Umlauf bekannt gemachet. Gleichwie in dem Prioritäts-Urtheile alle die Richtigkeit der Forderungen, und deren Priorität angehende Streitpuncte entſchieden werden müſſen, alſo müſſen in der Folge über eine jede ſolcher Streitfragen, beſondere Urtheile und kein weiteres allgemeines Urtheil abgefaſſet werden. Die Veränderungen des Prioritäts-Urtheils, welche nachher auf eingewandte Rechtsmittel oder wegen nicht geführter aber auferlegter Beweiſe vorfallen, ſie betreffen die Richtigkeit der Forderungen oder die Priorität, werden nützlich in dem Entwurfe des Prioritäts-Urtheils, nicht aber im Prioritäts-Urtheile ſelbſt angezeichnet, damit man zu aller Zeit ohne mühſames Nachſehen der Concurs-Acten mit einem Blick erſehen könne, wie die Sache ſtehet, und man ſich bey der Austheilung des Vermögens darnach richten könne.

Das ſiebende Hauptſtück

von demjenigen, was nach eröfnetem Prioritäts-Urtheile bis zur Austheilung des Vermögens vorzunehmen.

Grundriß.

1) Von den verſchiedenen wieder das Prioritäts-Urtheil eingewandten Rechtsmitteln.

2) Von der Befolgung der im Prioritäts-Urtheile enthaltenen Auflagen.

3) Von Abfaſſung der beſonderen Urtheile.

4) Von Befriedigung einzelner Gläubiger.

5) Von dem eigentlichen Zeitpuncte der völligen Beendigung des Concurſes.

6) Von der künſtlichen Beendigung deſſelben.

Der erſte Titul

von den verſchiedenen wieder das Prioritäts-urtheil eingewandten Rechtsmitteln.

§. 425.

Von den in Anſehung der Richtigkeit der Forderung vom Contradictor einzuwendenden Rechtsmitteln.

Wieder das Prioritäts-Urtheil muß A) in Anſehung der Richtigkeit der Forderung, A) der Contradictor Rechtsmittel einwenden: a) wenn eine Forderung zugelaſſen iſt, welche von dem Concurs aus rechtlichen Gründen hätte abgewieſen werden ſollen. b) Wenn eine Forderung vor richtig angenommen iſt, welche zuvor vom Gläubiger noch erwieſen werde ſollte. c) Wenn zwar Beweis auferleget, aber der Beweisſatz der Sache nicht gemäß beſtimmet iſt. d) Wenn der Beweisſatz zwar richtig beſtimmet, aber ein untaugliches Beweismittel oder unzuläßiger Erfüllungseyd zugelaſſen iſt. e) Wenn ſeine gegründete Einreden oder Wiederklagen aberkannt oder übergangen ſind. f) Wenn ihm Beweis auferleget iſt, da ſeine Einreden u. ſ. w. doch keines weiteren Beweiſes bedürfen, oder g) wenn gleich letzteres wäre, dennoch der Beweisſatz unrecht beſtimmet, oder h) ein Beweismittel wiederrechtlich verworfen worden.

§. 426.

§. 426.

Von Rechtsmitteln welche in den umgekehrten Fällen von einem Gläubiger eingewendet werden.

Ein Gläubiger wendet in allen dieſen Fällen, wenn ſie ſich umgekehrt verhalten, Rechtsmittel ein. Ja ein Gläubiger kann auch mittelſt einer Intervention ſich eines anderen Gläubigers Rechtsſtreit über die Richtigkeit der Forderung miſchen, wenn er dieſelbe als ungegründet auszuführen im Stande iſt, der Contradictor aber auf ſeine Anleitungen keine Rückſicht nimt, und er gleichwohl dabey wegen ſeiner Forderung, welche ſonſt in Gefahr ſtehet, intereſſirt iſt.

§. 427.

Dieſe Rechtsmittel ſind in jeder Sache beſonders vorzutragen und zu entſcheiden.

Dieſe Rechtsmittel müſſen weder von mehreren Gläubigern gemeinſchaftlich, noch auch vom Contradictor wieder mehrere Gläubiger zuſammengenommen, eingewendet werden. Beruheten mehrere Sachen auf völlig gleichen Grundſätzen, ſo könnte man ſich nur bey einer Sache auf die andere Statt aller Ausführung beziehen, und müſten alsdenn nur dieſe verſchiedene Sachen einem Referenten zugeſtellet werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß nun auch über ein jedes Rechtsmittel ein beſonderes Urtheil abgefaſſet werden muß.

§. 428.

Von den in Anſehung der Priorität einzuwendenden Rechtsmitteln.

B) in Anſehung der Priorität müſſen wiederum beſondere Rechtsmittel eingewendet werden; denn über die Priorität müſſen die Gläubiger wieder und untereinander verfahren, dahingegen der Punct der Richtigkeit der Forderung allemahl nur zwiſchen einem Gläubiger und dem Contradictor durchgefochten wird. Iſt aber derſelbe Contradictor auch zur Ausführung der Priorität beſtellet, ſo wendet a) dieſer alsdenn ein Rechtsmittel in Anſehung der Priorität ein, wenn einem Gläubiger wiederrechtlich ein Vorzug vor anderen beygeleget iſt. Dieſes kann nur alsdenn mit einem wegen der Richtigkeit derſelben Forderung zur Hand genommenen Rechtsmittel zugleich vorgetragen und verhandelt werden, wenn es einen und eben denſelben Gläubiger betrift, mithin bleibet ſelbiges auch bey eben den Acten. b) Ein oder mehrere Gläubiger aber, welche höher hinaufrükken wollen, müſſen niemahls ein jeder vor ſich ſondern gemeinſchaftlich ein Rechtsmittel ergreifen, wenn ſie einem oder mehreren Gläubigern den zuerkannten Vorzug aus rechtlichen Gründen ſtreitig machen wollen. Hier muß aber von dergleichen Rechtsmitteln, welche ganz andere ſtreitende Theile, als wovon bis jetzo Acten vorhanden ſind, betreffen, ein beſonderes Actenbund gemachet werden, unter der Aufſchrift z. E. Supplicationsacten in Sachen der Gläubiger Cajus n. 14. (nämlich des Prioritäts-Urtheils) Paulus n.

15.

15. Mevius n. 16. Titius n. 17. Supplicanten | wieder | Javolenus n. 12. und Herennius n. 13. Supplicaten. | Es kann aber auch der Prioritäts-Contradictor vor denjenigen Theil auftreten, deſſen Gründe er vor überwiegend hält.

§. 429.

Von den Rechtsmitteln der abgewieſenen Gläubiger.

Endlich können auch c) die Gläubiger, welche vom Concurs abgewieſen ſind, wieder das Utheil Rechtsmittel einwenden.

§. 430.

Von den Rechtsmitteln in activ-Proceſſen.

Von den activ-Proceſſen, welche der Güterpfleger in Anſehung des Concursvermögens beſorget, iſt kaum nöthig anzuführen, daß, da dieſe Sachen gemeiniglich im ordentlichen Proceß tractiret werden, wenn ſie nicht aus anderen Gründen ſummariſch ſind, hierbey in Anſehung der Rechtsmittel nichts beſonderes eintrete.

Der zweyte Titul

von der Befolgung der im Prioritäts=Urtheile enthaltenen Auflagen.

§. 431.

Es geſchehen in dem Prioritäts=Urtheile ſowohl den Gläubigern als dem Contradictor, theils das Weſen des Rechtsſtreites, theils die Hauptſache ſelbſt angehende Auflagen. Dieſe, wenn das Urtheil rechtskräftig iſt, müſſen befolget, oder der Ungehorſam angeklaget, allenfalls auf Erlöſchung (deſertio) angetragen werden. Wie mit Beybringung einer Legitimation, einer beſſeren Beſtimmung der Thatumſtände, mit einer auferlegten Beſcheinigung und ſo weiter zu verfahren iſt, bedarf keiner Ausführung, ſondern es richtet ſich alles nach demjenigen, was desfalls im civil=Proceß vorgekommen iſt, nur daß alles, ſo viel nur immer mit Beybehaltung der weſentlichen Theile des Proceſſes geſchehen kann, ſummariſch tractiret werden muß. Alles was von der Befolgung des Urtheils vorkomt, gehöret in das beſondere Actenbund, welches jedem Gläubiger beſtimmet iſt.

Der dritte Titul
von Abfaſſung der beſonderen Urtheile.

§. 432.

Sowohl, wie oben bereits erwähnet, über die beſonderen Rechtsmittel, als auch über die Befolgungen des Prioritäts-Urtheils, werden in jedem Actenbunde, ſobald die Sachen geſchloſſen ſind, beſondere Urtheile abgefaſſet, ohne daß es jedoch bey dieſen ſummariſchen Sachen eines förmlichen Schluſſes der Acten bedarf, ſondern es wird allenfalls von richterlichen Amts wegen der Schluß erkannt, und ohne die Partheyen zur Anhörung des Urtheils vorzuladen, gleich durch ein entſcheidendes Decret das nöthige erkannt, und ſelbiges an Statt der förmlichen Eröffnung durch den Gerichtsdiener in Abſchrift zugeſtellet. Im Vortrage und Abfaſſung dieſer entſcheidenden Decrete hat man ſich eben ſo, wie bey einem Urtheile zu verhalten.

Der vierte Titul
von der Befriedigung einzelner Gläubiger vor geendigtem Concurs.

§. 433.

Der Regul nach muß kein Gläubiger ehender ſeine Befriedigung erhalten, bis daß die ganze Concurs-Maſſe unter alle Gläubiger ver-

theilet wird. Von dieſer Regul treten aber folgende Ausnahmen ein, wo einzelne Poſten auch während des Concurſes befriediget werden, wenn ſie, wie ich überhaupt voraus ſetze, völlig unbeſtritten und ausgemachet ſind: a) die rückſtändigen und während des Concurſes aufſchwellende öffentliche Abgaben; b) Dienſtbotenlohn; c) Alimentengelder, welche aus dem Concursvermögen erfolgen müſſen. d) Gläubiger, welche völlig ausgemachte Forderungen haben, und welchen kein anderer Gläubiger vorſtehet, welcher eben ſo weit gekommen iſt a). Unter ſehr dringenden Umſtänden kann ehender einem Gläubiger, welcher gewiß zur Hebung komt, ein Theil ſeiner Forderung gegen Sicherheitsbeſtellung b) ausgezahlet werden, daß er alles wieder zur Maſſe liefern wolle; keinesweges aber muß gegen dieſe geleiſtete Sicherheit eine noch überall unausgemachte Forderung, und eben ſo wenig einem offenbar nachſtehenden Gläubiger, Zahlung geleiſtet werden, wenn die ihm vorſtehende Gläubiger ihre Befriedigung noch nicht erhalten haben. Wenn die Gläubiger blos aus den Aufkünften der Lehngüterr befriediget werden, ſo geſchiehet bey Schlieſſung der Rechnung eines jeden Jahres die Austheilung der Gelder nach der feſtgeſetzten Priorität in ſoferne die Forderungen in Richtigkeit geſetzet ſind, wiedrigenfalls komt vorerſt, bis der vorſtehende ſeine Sache rechtskräftig ausgemachet hat, der nächſtfolgende Gläubiger zur Hebung.

a) Berger El. Diſc. for. p. 348.

b) L. 52. §. 1. D. de pecul. (XV. 1.)

Der

Der fünfte Titul

von der eigentlichen Zeit der völligen Beendigung des Concurſes.

§. 434.

Soll dem Concurs ſeine völlige Endſchaft gegeben werden, ſo müſſen a) in Anſehung aller das Vermögen des Concurſes, deſſen Ergänzung und Berichtigung obwaltender Streitigkeiten rechtskräftige Urtheile oder Vergleiche, kurz alles berichtiget ſeyn, was den Vermögenszuſtand betrift. b) Muß ſo viel thunlich alles in das Geld geſetzet; c) die von den eingekommenen Concursgeldern ausgeliehenen Capitalien wieder herbeygeſchaffet; d) alle einzelne Forderungen, ſo weit ſie zur Hebung gelangen können, ſowohl a) was die Richtigkeit der Forderungen, als was b) den Vorzug anbetrift, rechtskräftig beygeleget oder verglichen ſeyn.

Der ſechſte Titul.

von der künſtlichen Beendigung des Concurſes.

§. 435.

Von Beylegung der Streitigkeiten, welche unnütz fortgeſetzet werden würden.

Siehet der Richter aus dem Prioritäts = Urtheile, und aus dem Ueberſchlage des Concursvermögens, und beyde müſſen, um dieſes zu überſehen, in dieſer Abſicht ſobald als möglich gemachet werden, a) daß ein oder mehrere Gläubiger über die Priorität ſtreiten, die entweder ſämtlich zur Hebung kommen, oder ſämtlich nichts erhalten können, ſo muß ihnen ſolches in einem Beſcheide, oder mündlich zum Protocoll bedeutet werden, damit ſie dieſe Sachen liegen laſſen. Nur bey Lehns = und Fideicommiß = Concurſen, iſt der Prioritätsſtreit, ob ſie gleich alle befriediget werden, von Wichtigkeit, weil es nicht einerley iſt, ſeine Forderung zehn und mehrere Jahre früher oder ſpäter zu erhalten. b) Eben dieſes muß geſchehen, wenn Gläubiger über die Richtigkeit der Forderung noch ſtreiten, welche doch offenbar zu keiner Hebung gelangen können. Auf dieſe Weiſe kann eine Menge von Sachen abgekürzet werden, die ſonſt ohne dieſe Vorſicht, häufig mit groſſem Koſtenaufwande, und doch ohne Nutzen, betrieben werden würden.

§. 436.

Von dem Vergleichsverſuche über unausgemachte und ſonſt zur Hebung kommende Poſten.

Wenn aber ſelbſt in derjenigen Ordnung der Gläubiger, welche nach der Lage des Prioritäts-Urtheils zur Hebung gelangen, noch weit ausſehende Rechtsſtreitigkeiten über die Richtigkeit der Forderungen im Gange ſind, ſo müſſen erſtere möglichſt unter den intereßirten Gläubigern verglichen werden. Intereßirte Gläubiger ſind aber diejenigen, welche bey dem Ausgange dieſer Rechtsſtreitigkeiten Nachtheil leiden würden. Z. E. das Vermögen reichet bis an Titius n. 34. des Prioritäts-Urtheils. Fällt dieſer oder ein anderer ſonſt zur Hebung kommender Gläubiger mit ſeinen Forderungen, entweder, weil ſie nicht erwieſen, oder weil die Priorität ungegründet iſt, aus, ſo würden die Gläubiger n. 35. 36. 37. zur Hebung kommen. Dieſe ſind alſo die einzigen, welche in den Vergleich willigen müſſen, und weder die vorſtehenden vor n. 34. noch die übrigen nach n. 37. gehet dieſe ſtreitige Sache etwas an.

§. 437.

Von der Beendigung der activ-Proceſſe.

Iſt blos in den activ-Proceſſen, welche das Vermögen betreffen, noch etwas unlauter, ſo kann der Vorrath nach der rechtskräftigen Ordnung, ſo weit er reichet, ausgezahlet werden; indeſſen bemühet ſich billig auch hier der Richter, die weit ausſehende Rechtshändel gütlich beyzulegen.

Hier ſind aber die intereßirte Gläubiger diejenige, welche nicht ohnehin aus dem vorräthigen Gelde befriediget werden, und zwar nur ſo weit, als dieſe Gelder reichen würden, wenn ſie eingegangen wären, denn die nachſtehenden Gläubiger, welche auch hiervon offenbar nichts erhalten können, müſſen hierum nicht gefraget werden.

§. 438.

Von der Endſchaft eines Lehns-Concurſes.

Ein Lehns-Concurs kann auf einmahl damit ſein Ende nehmen, wenn der Lehnmann keine Lehnsfähige Erben hinterläſſet, oder wie ſchon oben §. 293. berühret, wenn unterweilen ſich jemand findet, der eine Summe Geldes vorſchieſſet, die zur Befriedigung der Gläubiger, welche gegen baare Befriedigung etwas nachgelaſſen haben, hinreichet, die Lehngüter in Benutzung nimt, wodurch ebenfalls dem Concurs ein auſſerordentliches völliges Ende verſchaffet werden könnte. Sonſt werden die Gläubiger in ihrer Ordnung aus den jährlichen Aufkünften des Lehns befriediget.

§. 439.

Von Hebung einer beſchwehrlichen dem Concurs obliegenden Alimentation.

Wenn jemand bis an ſein Ende aus dem Concursvermögen ernähret werden muß, ſo würde ein Capital, welches hierzu hinreichete, auf deſſen Lebenszeit zurückbehalten, zinsbar beleget, und vor die Verpflegung geſorget werden müſſen.

Dieſe

Dieſe groſſe Beſchwerlichkeit kann häufig durch eine Abfindung in Bauſch und Bogen; durch Einkaufung in eine Stiftung; oder hinreichende Verpflegung bey jemand anders gehoben werden, dahero auch hierüber die gütliche Auskunft, jedoch, weil es ein Vergleich über zukünftigen Lebensunterhalt iſt, nicht anders als mit Bewilligung des Richters verſuchet werden muß.

Der ſiebente Titul

von der Austheilung der Concurs-Gelder, und demjenigen, was nach geendigtem Concurs unterweilen erfolget.

Grundriß.

1) Von dem Diſtributionsbeſcheide.

2) Von dem Termin zur Auszahlung der Gelder, deren Empfangung, und Vorlegung der Concurs-Acten und Rechnungen.

3) Von dem weiteren Verfahren a) über Erinnerungen, ſo wieder den Richter und b) ſo wieder den Contradictor oder Güterpfleger gemachet werden.

4) Wie es gehalten wird, wenn der gemeine Schuldner hernach wieder zu Vermögen komt.

Der erſte Titul

von dem Diſtributions-Beſcheide.

§. 440.

Der Diſtributions-Beſcheid enthält a) eine vollſtändige Nachricht von der Einnahme und Ausgabe des Concursvermögens, und den Abſchluß von deſſen reinem und wahrem Beſtande. b) Hierauf werden diejenigen Gläubiger nach der rechtskräftigen Priorität aufgeführet, welche von dieſem reinen Ueberſchuſſe befriediget werden können und ſollen, und ſelbige auf einen gewiſſen Tag vorgeladen, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte die Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und die original-Urkunden zurück zu liefern. c) Diejenigen, welche leer ausgehen, werden zu dem Ende vorgeladen, um anzuſehen, wie die Gelder ausgezahlet werden, und um die Concurs-Acten und Rechnungen einzuſehen. Es iſt alſo dieſer Beſcheid nicht ſowohl eine Entſcheidung als eine Declaration desjenigen, was bisher bereits rechtskräftig entſchieden iſt. Dieſer Diſtributions-Beſcheid wird am ſchwarzen Brett, in öffentlichen Nachrichten, und durch einen Umlauf den Gläubigern bekannt gemachet. In denen Gerichten, wo die üble Gewohnheit herrſchet, daß der Güterpfleger die Gelder in Verwahrung behält, höret man nichts vom Diſtributions-Beſcheide, ſondern ſelbiger

biger bekomt nur Anweiſung den Gläubigern die ihnen zukommende Summe auszuzahlen. Da wo die Unkoſten einem jeden zur Hebung kommenden Gläubiger nach Maßgabe ſeines Empfanges abgezogen werden, wird eine mühſame Ausrechnung nach dieſem Satze erfordert, welche allenfalls durch einen Rechenmeiſter gemachet wird: Z. E. 3000 Rthlr. (ſo viele Gläubiger nähmlich zur Hebung kommen), haben überhaupt 285 Rthlr. Koſten zu tragen, wie viel muß Titius ſich von ſeiner 249 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. betragenden Forderung abziehen laſſen, u. ſ. w.

Der zweyte Titul.

von dem Termin zur Auszahlung der Gelder, deren Empfangung, Beſcheinigung, und Vorlegung der Concurs-Acten und Rechnungen.

§. 441.

Von dem Erſcheinen und der würklichen Auszahlung.

In dem angeſetzten Termin werden die Gläubiger in der Ordnung, wie ſie rechtskräftig aufeinander folgen, aufgerufen. Sie müſſen entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte, welche auf die Empfangung der Gelder beſonders legitimiret ſind, erſcheinen, ſonſt wird der Betrag bis dahin in gerichtlicher Verwahrung behalten. Es

iſt

iſt keine zur Hebung der Gelder hinreichende Legitimation, wenn der Anwald die original-Urkunden zurückliefert. Denn dies iſt nur ein muthmaslicher Auftrag, welcher zu Auftritten, die einen beſonderen Auftrag erfordern, nicht hinreichet. Wenn ein Gläubiger auf öffentliche oder wiederholte präjudicial-Ladung, welche ausdrücklich auf Präcluſion geſtellet iſt, in dem zur Hebung ſeiner Gelder angeſetzten Termin nicht erſcheinet', ſo behauptet der Verfaſſer der Lehre von der Präcluſion im 4ten Abſchnitt, daß wenn er nun würklich präcludiret iſt, das Geld ſo ihm zugekommen wäre, nicht den übrigen Gläubigern in ihrer Ordnung zugetheilet, ſondern als herrenloſes Guth verfalle. Allein welcher Landesherr würde wohl den Vortheil ziehen wollen, wo noch ſo viele Gläubiger um das ihrige ſeufzen? Dieſe haben ein Recht an der ganzen Maſſe ſo weit ſie reichet. Sind aber nun alle Gläubiger gehörig erſchienen, ſo wird einem nach dem andern ſein Betrag zugezählet, welchen ein jeder gegen Zurückgabe der quittirten Verſchreibungen in Empfang nimt. Wer keine Originalien zurück zu liefern hat, muß zum Protocoll quittiren; denn das Zeugniß des Richters über die von ihm an dieſen oder jenen Gläubiger geſchehene Auszahlung iſt ein Zeugniß in ſeiner eigenen Sache, indem er ſich dadurch von der Verbindlichkeit los machet, die er wegen der bey ihm niedergelegt geweſenen Concurs-Maſſe auf ſich hat, folglich befreyet ihn dieſe ſeine eigene Erklährung nicht.

§. 442.

§. 442.

Von Vorlegung der Concursacten und Rechnungen an die leer ausgehenden Gläubiger.

Iſt ſolchergeſtalt das geſamte vorhandene Concursvermögen an die Gläubiger ausgetheilet, ſo wird den übrigen leer ausgehenden Gläubigern nachgelaſſen, die Concurs-Acten und Rechnungen einzuſehen. Soll aber dieſes von Nutzen ſeyn, ſo müſſen dieſelbe einen des Concursproceſſes, der Adminiſtration und der Rechnungsgeſchäfte kundigen gemeinſchaftlichen Anwald beſtellen, ſelbigen dahin bevollmächtigen, Erinnerungen zu machen, und ſelbige bis zum Ende auszuführen, mithin bitten, ſelbigem die Concurs-Acten und Rechnungen in einem anderweiten Termin vorzulegen, welches denn auch ohne Bedenken zu bewilligen iſt.

§. 443.

Von Gläubigern, welche ſich nach der Austheilung noch melden.

Melden ſich hernach noch Gläubiger mittelſt der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſo können dieſe wieder diejenigen Gläubiger, den ſie vorgehen, condict. ſine cauſa auf ihre Befriedigung dringen a).

a) Struben Th. I. Bedenk. 67. wieder Leyſer Spec. 290. med. 2.

Der

Der dritte Titul

von dem weiteren Verfahren a) über Erinnerungen, ſo wieder das richterliche Verfahren eingereichet werden.

§. 444.

Der gemeinſchaftliche Anwald der Gläubiger muß die Acten mit möglichſtem Fleiße einſehen, und die Erinnerungen wieder das richterliche Verfahren von denjenigen abſonderen, welche wieder den Contradictor oder Güterpfleger gerichtet werden. Jene ſind mit aller Beſcheidenheit auf diejenige Verſehen zu richten, wodurch der Richter wieder offenbare Amtspflicht den Gläubigern Schaden zugefüget hat. Dieſe Erinnerungen ſind in fortlaufenden Numern mit deutlicher Beziehung auf die Actenſtücke zu verfertigen, woraus ſelbige beurtheilet werden müſſen, und werden dieſelbe dem Richrer durch ein Schreiben eingehändiget, und gebethen, eine ſolche Erklärung darüber zu thun, wobey ſich die Gläubiger befriedigen können, wiedrigenfalls aber der Weg Rechtens vorbehalten.

§. 445.

Wie ſich das Gericht dabey zu verhalten hat.

Sind die Erinnerungen ganz oder zum Theil gegründet, ſo iſt einem jeden Richter zu rathen, ſich mit den Gläubigern in Güte zu ſetzen. Kann aber

aber das Gericht ſein Verfahren hinreichend rechtfertigen, ſo kann ſich ſelbiges keine Unterſuchung und Entſcheidung anmaſſen, ſondern es iſt ihnen mit treffenden Gründen zu bedeuten, daß man ſich auf die Erinnerungen nicht einlaſſen könne, und falls ſie zu ruhen nicht gemeynet, ihnen der Weg Rechtens unverwehrt bleibe. Alsdenn wird es eine ſubſidiariſche oder Syndicatsklage, welche bey demjenigen Richter, unter welchem dieſes Gericht ſtehet, gehörig ein- und auszuführen iſt.

Der vierte Titul

von dem weiteren Verfahren b) über die Erinnerungen, ſo wieder den Contradictor oder Güterpfleger oder Mitgläubiger gehen.

§. 446.

Wenn der Contradictor oder Güterpfleger nicht den Reguln eines guten Hausvaters gefolget iſt, ſo werden über deſſen Verwaltung, Anſatz der Koſten und Gebühren, unter fortlaufenden Zahlen Erinnerungen, mit deutlicher Beziehung auf den Ort der Acten, wo dieſes mehr erläutert iſt, gemachet. Dieſe werden dem Güterpfleger zur Beantwortung zugeſtellet, und ein Termin zum weitern Verfahren darüber angeſetzet, da denn, nachdem über dieſe Erinnerungen bis zum Schluſſe verfahren iſt, von dem Richter des Concurſes darüber entweder endlich erkannt wird, oder Beſcheinigungen aufgeleget werden. Was aus

dieſen Erinnerungen herauskomt, fällt den nachſtehenden Gläubigern nach ihrem Vorzuge zu. Es ſind mir Fälle vorgekommen, wo verſchiedene Mitgläubiger der Maſſe offenbahr ſchädliche Anträge gemachet hatten, welche die jezo leer ausgehende Gläubiger, ſo dadurch befriediget werden konnten, anfochten. Hat der Richter dieſe blos auf ihre Gefahr bewilliget, ſo iſt er auſſer Verantwortung. Sonſt muß er ebenfalls davor haften. Dieſe Klagen müſſen aber beſonders angeſtellet, und mit den bisherigen Erinnerungen nicht vermiſchet werden. Z. E. vier Gläubiger hatten darauf angetragen, dem Cajus das vorräthige Concurs-Geldt gegen einen Wechſel zinsbahr zu leyhen, und deſſen Zahlbarkeit verſichert. Das Capital gieng aber völlig verlohren.

Der fünfte Titul

von der Verbindlichkeit des gemeinen Schuldners, wenn er hernach wieder zu Vermögen gelanget.

§. 447.

Von der Erlaſſung des Rückſtandes.

Hat ſich ein gemeiner Schuldner mit ſeinen Gläubigern dergeſtalt verglichen, daß dieſe eins vor alles auf ein gewiſſes Procent abgefunden ſind, ſo haben ſie an dem gemeinen Schuldner und dem nach-

nachher erworbenen Vermögen keinen Anſpruch. Auſſerdem aber iſt er allerdings noch pflichtig a).

a) L. 7. D. de ceſſ. bon. L. 7. C. qui bon. ced. poſſ. L. 3. C. de bon. aut. iud poſſ. (VIII. 71. 72). §. ult. I. de act. (IV. 6).

§. 448.

Von der Rechtswohlthat des nöthigen Unterhalts.

Ein gemeiner Schuldner, aus deſſen Vermögen nicht alle Gläubiger befriediget werden können, hat in Anſehung ſeiner Gläubiger, die ſich im vorigen Concurs gemeldet haben, die Rechtswohlthat, daß er von dem nachher erworbenen Vermögen nur ſoviel zur Befriedigung herzugeben ſchuldig iſt, als er nach Abzug des höchſtnöthigen Unterhaltes entbehren kann a). Wären es aber erweislich unterſchlagene Güter, ſo muß er alles hergeben. Dieſe Rechtswohlthat ſtehet ihm auch gegen die Gläubiger nicht zu, welche ihm nach geendigtem vorigen Concurs geborget haben.

a) L. 4. pr. L. 6. 7. D. de ceſſ. bon. §. ult. I. de act.

§. 449.

Von dem Recht der Gläubiger an dem neu erworbenen Vermögen.

In dem nachhero erworbenen Vermögen haben die vorigen Gläubiger, welche ſchon collociret ſind, vor den neuen keinen anderen Vorzug, als welcher der Forderung ſelbſt anklebet.

§. 450.

Die Gläubiger können ſich noch melden, welche bey dem vorigen Concurs ausgeſchloſſen waren.

Bey dem nachherigen Concurs können ſich auch die bey dem vorigen Concurs wegen verſäumter Angabe ausgeſchloſſene Gläubiger mit melden, und ihre Collocation gewärtigen. Nur nicht diejenigen, welche wegen eines verſäumten Beweistermins im Concurs abgewieſen ſind, weil dieſen die Rechtskraft im Wege ſtehet.

Der
peinliche Proceß.

Fünfter Abſchnitt
vom
peinlichen Proceß.

Erſtes Hauptſtück
vom
Gegenſtande des peinlichen Proceſſes und der peinlichen Gerichtsverfaſſung.

Der erſte Titul
von inquiſitionsmäßigen Verbrechen.

§. 451.

Nicht alle Verbrechen begründen den förmlichen Inquiſitionsproceß, ſondern nur diejenigen, welche an und vor ſich, ohne auf unerwieſene Einreden oder unausgemachte Milderungsurſachen zu ſehen, als welche erſt durch die ſpecial-Inquiſition in Richtigkeit geſetzet werden müſſen, Karrenſchieben, Landesverweiſung, Zuchthaus, Ausſtellung an den Pranger, oder Unehrlichkeit nach ſich ziehen. Sonſt würde der Proceß härter drücken als die Strafe ſelbſt a). Unſere criminal-

Inſtruction c. 1. §. 2. nennet: Läſterungen göttlicher und weltlicher Majeſtät, Mord, Raub, Todſchlag, Einbruch, Diebſtahl, Aufruhr, Wiederſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Ehebruch, Nothzucht, Verfälſchung der Münze, Briefe oder Siegel u. d. gl. Brandſtiftung, Landfriedensbruch, bösliche Befehdung, Meineyd, Vergiftung, Verkaufung oder Entführung der Leute, Vergreifung der Kinder an ihren Eltern, ſowohl mit Worten als mit Werken, und andere wieder die gemeine und Reichsgeſetze, auch unſere Landesordnungen und Edicte begangene ſtrafbare Uebelthaten. Auch wieder die Hehler und Helfer muß nach eben gedachter Stelle in den genannten Verbrechen inquiſitoriſch verfahren werden. Der Zinswucher, woferne er nicht oft wiederholet, oder ſonſtige beſchwehrende Umſtände eintreten, ſoll nach der R. Pol. Ordn. von 1530. Tit. 26. §. 7. und von 1577. Tit. 17. §. 8. nur von der bürgerlichen Obrigkeit, mit Verluſt des 4ten Theils des Hauptſtuhls, hingegen, nach Tit. 19., der verbothene Verkauf der Früchte im Feld, und wucherliche Korn- oder Weingülte von Amtswegen an Ehre und Gut geſtrafet werden. Der Zinswucher, woferne nicht öftere Wiederholung, große Vervortheilung oder andere beſchwehrende Umſtände dabey vorkommen, qualificiret ſich alſo nicht zur peinlichen Unterſuchung, Quiſtorp peinl. R. Th. 1. §. 449. und die daſelbſt angeführte DD., und iſt dadurch das canoniſche Recht c. 3. X. de uſur. c. 2. eod. in 6. c. 2. C. 14. qu. 4. ſowohl als die im L. 20. C. ex quib. cauſ. infam. irrog. geordnete Strafe der Unehrlichkeit aufgehoben.

Ohne

Ohne hinzutretende beſchwehrende Umſtände iſt außer jener Strafe nicht einmahl eine andere außerordentliche Strafe zu erkennen. Der Stellionat, und die Unterſchlagung erbſchaftlicher Güter, wenn ſie nicht beträchtlich ſind, ſo wie Injurienſachen b), (ausgenommen die illuſtren Perſonen, Eltern zugefügte oder mit groben Gewaltthätigkeiten, die in ein anderes Verbrechen hineinſchlagen, verübte Injurien c), die mehreſten auſſerordentlichen Verbrechen des römiſchen Rechtes, und eine ſchlechte Concußion d), ſind ohne hinzukommende beſchwehrende Umſtände keine inquiſitionsmäßige Verbrechen e). Der Diebſtahl des Gebrauches oder des Beſitzes, oder wenn ein Schiffer, Wirth u. ſ. w. wegen des ohne ſein Zuthun von ſeinen Domeſtiquen oder Miethsleuten begangenen Diebſtahls belanget worden; ein geringer bey Tage unternommener Diebſtahl an esbahren Früchten f) begründet keine Inquiſition, ſondern nur eine ganz ſummariſche Unterſuchung, worauf die Schadenserſetzung und angemeſſene Beſtrafung zu beſtimmen iſt. Der Feld- Garten- Weinberge-Diebſtahl iſt ſowohl nach dem angeführten Articul als nach den beſonderen Landesordnungen ff) als ein inquiſitionsmäſiges Verbrechen anzuſehen. Der Diebſtahl unter Eheleuten g) nächſten Anverwandten h) oder die Entwendung von Gütern, die ihm gehören, und nur unrechtmäßig in andern Händen ſind i) woferne dies nicht ein bloſer Vorwand iſt k) oder deren nächſter Erbe der Entwender iſt l), leidet keine Inquiſition, ſelbſt nicht gegen diejenigen, welche dabey geholfen haben, obgleich wieder ſelbige die actio furti auf Entſchädigung zuſtehet m). Wenn

der Käufer nach bezahltem Kaufgelde, oder ſonſt einer, welcher die Sache als die ſeinige betrachtet, ſelbige entwendet, ſo hat keine Inquiſition Statt, ſondern es iſt derſelbe nur wegen ſeiner böſen Abſicht mäſig zu beſtrafen n). Wer eine bloſſe Injurie begehet, welche hernach zu einem von anderen verübten Verbrechen Anlaß giebet, der iſt zwar zu aller Schadenserſetzung verbunden, allein als Verbrecher wird er nicht angeſehen o). So oft der Vorfall als eine im Contract begangene Untreue, welche nicht in einen Stellionat oder anderes Verbrechen ausſchläget, angeſehen werden kann, ſo oft findet keine criminal-Unterſuchung Statt p). Auch muß der Richter, wenn wieder angeſehene Perſonen ein Verbrechen, welches nicht capital iſt, gerüget wird, nicht ſofort die Inquiſition anſtellen, ſondern erſt berichten und Verhaltungsbefehle erwarten q). Wenn wieder des Landesherrn Perſon, oder wieder die Staatseinrichtung (So überſetze ich temulentia, turbulentus detractor temporum noſtrorum. Es könnte auch unſinnige Revolutionspredigt heiſſen) Schmähungen ausgeſtoſſen ſind, ſo ſollen die Richter desfalls keine Strafe, oder ſonſt etwas hartes verfügen, ſondern an den Landesherrn die Sache berichten, und die Kayſer Theodoſius, Accadius und Honorius wollen erſt ſelbſt urtheilen, ob die Sache ruhen bleiben, oder weiter unterſuchet werden ſoll, indem, wenn dies aus Leichtſinn geſchehen, blos Verachtung, wenn es aus Unverſtand unternommen, Mitleyden, und endlich wenn bloſſe Schmähſucht der Grund ſeyn ſollte, Erlaſſung folgen ſoll r). Erſteres und Letzteres iſt nun zu gelinde, und es bleibet alſo

noch

noch die Abſicht der Aufwiegelung übrig, welche denn eine weit ernſthaftere Betrachtung, auch gewis die Inquiſition und was ſelbige zur Folge hat, ohne Anfrage, erfordert.

a) L. 6. D. de accuſat. (XLVIII. 2).

b) L. 7. C. de iniur. (IX. 35).

c) L. 11. C. ibid.

d) L. 1. 2. D. de concuſſ. (XLVII. 13).

e) L. 3. D. de extraord. crim. (XLVII. 11). L. 1. §. 1. D. de effract. et expilat. XLVII. 18). L. 1. D. ſtellionatus (XLVII. 20). L. 3. C. ibid. (IX. 34). L. 3. C. fam. erciſc. (III. 36).

f) P. H. G. O. Art. 167. am Ende.

ff) Gandersheimiſcher Landtags-Abſchiedt von 1601. Art. 33. Verordn vom 27. Jul. 1715., vom 17. April 1736. und vom 23. Aug. 1740. Kriegs-Articul. Art. 75.

g) L. 1. 2. 3. pr. §. 1. L. 29. D. L. 2. C. de act. rer. amotar. (XXV. 2). L. ult. §. ult. C. de furt. et ſerv. corr. (VI. 2).

h) L. 5. C. ad L. Cornel de falſis (IX. 22). L. 2 - 4. C. de crim. expil. hered. (IX. 22).

i) L. 55. 59. de furt. (XLVII. 2).

k) L. 1. §. ult. D. de abigeis.

l) L. 16. 17. pr. D. de furt. L. 5. D. expilatae heredit. P. H. G. O. Art. 165. Das im römiſchen Rechte L. 3. C. de patr. pot. (VIII. 47) dem Vater zugeſtandene Hausrecht, welches auch Deut. 121. v. 18. ſeq. Exodi XXI. v. 15. 17. vorkomt, imgleichen die Befugnis dem Richter die Strafe vorzuſchreiben, iſt im angeführten Geſetz doch nur wegen pflichtwiedrigen Betragens der Kinder wieder ihren Vater zugelaſſen, aber auch davon heut zu Tage kein Gebrauch zu machen, weil die Römer die väterliche Gewalt ſoweit ausdehnten, als kein

anderes Volk. Wenn ein Vater ſeinen Sohn ſelbſt angiebet, oder wieder einen ungerathenen Sohn einen Vorſchlag thut, welcher der Sache ziemlich angemeſſen iſt, ſo iſt es billig, daß der Richter den Vater bey der Beſtrafung des Sohnes ſoviel thunlich ſchone. Menochius de praeſumt. Lib. V. praeſ. 14. iſt nach den Meynungen der Gloſſatoren ganz vor die Befugnis des Vaters, dem Richter die Strafe vorzuſchreiben, wenn ſie ſonſt nur der Sache angemeſſen ſey.

m) L. 36. §. 1. D. de furt. Von der actione furti iſt nicht auf eine peinliche Unterſuchung zu ſchlieſſen, und der Theilnehmer kann nicht anders und härter behandelt werden, als derjenige welcher die unerlaubte Handlung hauptſächlich zu verantworten hat. Ich nehme alſo die in der vorigen Ausgabe nach dieſem Geſetz geäuſſerte Meynung zurück, daß gegen diejenigen, welche bey gedachten Entwendungen geholfen haben, eine Inquiſition Statt fände. Im Mercure de France Août 1780. p. 803. wird gemeldet, daß man eine Magd aufgehangen habe, welche ihres Herrn Silberzeug auf Verlangen ihrer Brodtfrau entwandt und verſetzet hatte, welches dieſe auch bezeuget. Sie ſoll ſeit der Hinrichtung der Magd krank und ihre Geneſung zweifelhaft geweſen ſeyn. Hier wäre die Magd nur die Mitſchuldige einer Amotion, welche keine peinliche Unterſuchung zuläſſet.

n) L. 14. §. 1. L. 53. §. 4. D. de furt. L. 1. §. 4. D. de abigeis (XLVII. 14).

o) arg. L. 53. pr. D. de furt.

p) Berlich P. V. concl. 57. n. 19.

q) L. 27. §. 1. 2. D. de poenis (XLVIII. 19). L. 3. C. ubi Senat. (III. 24).

r) L. un. C. ſi quis Imp. maledix. (IX. 7).

§. 452.

§. 452.

In geringfügigeren Verbrechen hat nur Denunciations-Proceß Statt.

Diejenigen Verbrechen, worauf geringere, als die im vorigen §. bemeldeten Strafen ſtehen, und weswegen nicht inquiſitoriſch zu verfahren iſt, müſſen im ſummariſchen oder Denunciationsproceß unterſucht werden. Dieſer iſt von dem Inquiſitionsproceß darinn unterſchieden: I) daß der Ausdruck: Inquiſition, Inquiſit, Inquiſitionalartikel gänzlich vermieden wird, und davor gelindere Ausdrücke gebraucht werden, als: Denunciationsproceß, Unterſuchungsproceß, (denn mit dieſem teutſchen Ausdruck verbindet man nicht die nachtheilige Idee, welche das Wort Inquiſition bey ſich führet) Denunciat, Inculpat, Verhörs-Artikel ꝛc. II) Daß der Richter bey der Unterſuchung freyere Hände, und die Vorſchriften des Inquiſitionsproceſſes auf das pünctlichſte zu befolgen nicht nöthig hat, ſondern bloß das Weſentliche einer Unterſuchung beobachtet werden muß. Defenſionen werden alſo hier nicht erfordert. III) Wo kein ſolenner Inquiſitionsproceß Statt hat, da fällt auch der Accuſationsproceß hinweg; nur muß man die inquiſitionsmäſſigen Verbrechen mit den publicis iudiciis der Römer nicht vermiſchen, worunter nur die in beſonderen Geſetzen beſtimmte Verbrechen verſtanden werden a).

a) L. 1. D. de publ. iud. (XLVIII. 1.).

§. 453.

§. 453.

Diſciplin-Sachen, Frevel, Land- und Forſtgerichts-Brüche gehören nicht zur criminal-Gerichtsbarkeit.

Diſciplinſachen, bloſſe Frevel, die eine gelinde Züchtigung oder Geldbuſſe nach ſich ziehen, Vergehungen, die vor die Land- und Forſtgerichte a) gehören, machen gar keinen Gegenſtand der peinlichen Unterſuchung aus, ſondern es wird ohne alles umſtändliche Verfahren blos die Wahrheit der Beſchuldigung unterſuchet, und hiernach eine Strafe beſtimmet. Häufig hat der Civilrichter dergleichen geringere Vergehungen zu unterſuchen und zu beſtrafen das Recht. Die Sachen, welche vor die civil-Gerichte gehören, werden gemeiniglich nach dem bey dem Carpzov in der Praxi rer. crim. P. III. quaeſt. 109. befindlichen Jenaiſchen Rechtsgutachten beſtimmet, welches beynahe wie ein Geſetz beobachtet wird. In hieſigen Landen iſt dieſes Gutachten faſt wörtlich vom Herzog Julius zum Geſetze gemacht b). Ueberhaupt muß die Gerichtsverfaſſung an jedem Orte nach dem Herkommen, nach Verträgen, und Befreyungen erlernet und beurtheilet werden.

a) Art. 168. der P. H. G. O.

b) Calenb. Landesordnungen T. II. p. 663.

Der

Der zweyte Titul

vom Gerichtsſtande in peinlichen Sachen.

§. 454.

Der Richter in deſſen Sprengel das Verbrechen begangen, hat der Regul nach die Sache zu unterſuchen.

Alle in Rom und Italien begangene Verbrechen gehörten vor den Praef. Urbi a). Der Regul nach tritt derjenige Gerichtsſtand ein, wo das Verbrechen begangen iſt, weil daſelbſt aller Beweis leichter zu führen iſt, und die Strafe den mehreſten Eindruck macht b). Der Richter kann auch in Verbrechen ſeiner Untergebenen, wenn ſie keinen beſondern Gerichtsſtand haben, die Unterſuchung anſtellen c).

a) L. 1. pr. §. 4. D. de off. praef. urb. (I. 12.).

b) L. 7. §. 4. L. 22. D. de accuſat. et inſcript. L. 28. §. 15. D. de poenis. L. 1. C. ubi Senat. l. clariſſ. (III. 24.) L. 14. 15. C. ad L. Iul. de adult. et auth. ibid. (IX. 9.) Nov. 69. c. 1. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 3. Gail de pace publ. L. 1. C. 16. RPol. Ordn. de 1577. Tit. 1. §. 3.

c) L. 6. §. 1. D. de poen. (XLVIII. 19.).

§. 455.

Von Verbrechen die auf der Gränze begangen, oder in verſchiedenen Gerichtsbarkeiten angefangen und vollendet ſind.

Bey einem Verbrechen, welches entweder auf der Gränze begangen, oder in einem Gerichte ange-

angefangen, in einem anderen aber vollendet iſt, komt es darauf an, wo die Handlung begangen iſt, welche die eigentliche Vollbringung der Miſſethat ausmacht. Inſoferne aber Zweifel darüber entſtehet, entſcheidet die Prävention a), es ſey dann, daß durch beſondere Verabredungen entweder eine Abwechſelung oder gemeinſchaftliche Führung der Inquiſition feſtgeſetzet wäre, welche letztere das unbequemſte iſt b).

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 3.

b) Leyſer Spec. 74. Coroll. 3.

§. 456.

Was der Richter, in deſſen Sprengel das Verbrechen begangen, wieder befreyte Perſonen vornehmen könne.

Wenn gleich der Verbrecher einen vorzüglichern Gerichtsſtand hat, ſo iſt dennoch ein jeder Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen iſt, berechtiget, dasjenige vorzunehmen, was keinen Aufſchub leidet, z. E. die Gefangennehmung bey einer augenſcheinlichen Beſorgniß der Flucht; keinen Aufſchub leydende Aufnehmung und gerichtliche Beſichtigung eines erſchlagenen Leichnams; das erſte Verhör des Thäters; das Verhör eines tödtlich Verwundeten; das Verhör derjenigen Zeugen, bey welchen die Gefahr ſie zu verliehren eintritt; die Beſichtigung des Ortes, wo das Verbrechen begangen iſt. Wenn aber das Eiligſte beſorget iſt, ſo muß der Richter des Orts ſofort an den gehörigen Richter berichten, die Protocolle ein-

einſenden, und zur Ablieferung des Verbrechers ſich erbieten. Wenn es Soldaten ſind, ſo pfle⸗gen ſelbige mit einem Schreiben an den Chef des Regiments, welchem die Protocolle beyzufügen ſind, an die nächſte Beſatzung abgeliefert zu werden a).

a) L. 9. D. de cuſt. et exhib. reor. (XLVIII. 3.) L. 1. C. de exhib. et transmitt. reis. (IX. 3.). t. t. C. ubi quis de cur. l. cohortal. (III. 23.).

§. 457.

Vom Gerichtsſtande der Reichsſtände und unmittelbaren Reichsglieder.

Die Verbrechen der Reichsſtände und unmittelbaren Reichsglieder gehören vor den Reichshofrath a).

a) RA. von 1235. c. 24. in der Saml. der RA. Th. I. p. 25. an Fürſten und andere Hochlewt wo es get an iren Leib an recht oder an ire ere oder an andere ſach das wollen wir ſelb richten.

§. 458.

Vom befreyten Gerichtsſtande der Soldaten, academiſchen Bürger, Salz⸗ und Bergwerksbedienten, Geiſtlichen.

Soldaten a), academiſche Bürger, Salz⸗ und Bergwerks⸗Hofbediente, kanzleyſäßige Perſonen haben gemeiniglich einen beſonderen Gerichtsſtand in peinlichen Sachen. Unterweilen beſtimmet ein befreyter Ort, wo ein Verbrechen begangen iſt, den Gerichtsſtand, z. E. die Oerter, wo der

der Burgfriede b) gehalten werden muß; Verbrechen, die auf der Landſtraſſe begangen worden c). Geiſtliche, woferne es nicht bloſſe Vergehungen ſind, welche mit Entſetzung, Suſpenſion oder Geldſtrafe geahndet werden können, als worüber die Conſiſtorien erkennen, gehören in proteſtantiſchen Ländern d) vor den weltlichen Richter. An einigen Orten werden ſie vorher des geiſtlichen Standes beraubet.

a) R. Pol. Ordn. de 1577. Tit. 6. §. 3. verordnet, daß die Soldaten welche nicht im Dienſt ſind ſondern ſich an Orten blos aufhalten, von der Ortsobrigkeit beſtrafet werden ſollen.

b) Moſers Hofrecht T. I. Lib. XII. cap. I.

c) Ziegler de iurib. majeſt. L. 2. c. 17. §. 30. ſeq.

d) Verordnung vom 1. May 1771. Ziegler de iurib. maieſt. L. 1. c. 19. §. 2. Anders verhält es ſich nach päbſtlichen Rechten c. 4. 8. 10. X. de iud. (II. 1.) c. 9. 12. 13. 14. X. de foro comp. (II. 2.) L. 33. 37. §. fin. C. de ep. & cler. Nov. 83. 86. 123. c. 1.

§. 459.

Vom Richter des Wohnorts oder Aufenthalts.

Wenn der Richter des Orts, wo ein Verbrechen begangen iſt, nichts in der Sache thut: ſo kann der Richter des Orts, wo der Verbrecher wohnet, oder ſich aufhält, wenn er eben dem Landesherrn unterworfen iſt, die Anzeige höheren Orts vornehmen; iſt er aber einem anderen Landesherrn unterworfen: ſo kann er das Verbrechen in Unterſuchung ziehen.

§. 460.

Von dem Richter welcher den Miſſethäter ertappet.

Der Richter, welcher einen Miſſethäter gefangen nimmt, wenn das Verbrechen an einem anderen Orte in eben dem Lande begangen iſt, muß ſelbigen ausliefern a). Bey auswärtigen Richtern iſt es keine Nothwendigkeit, wofern nicht Verträge vorhanden ſind. Es pflegt aber doch leicht zu geſchehen.

a) L. 7. §. ult. L. fin. D. de accuſat. (XLVIII. 2.) L. 28. §. 15. D. de poenis (XLVIII. 19.). Nov. 134. c. 5. L. 14. 15. C. ad L. Iul. de adult. et auth. ibid. (IX. 9.). Die Worte des L. 1. C. ubi de crim. (III. 15.) vel ubi reperiuntur, qui rei eſſe perhibentur criminis, pflegen zwar zu Begründung des Gerichtsſtandes angeführt zu werden, wo ein Miſſethäter gefangen genommen iſt; allein ſelbſt das römiſche Recht iſt ſich nicht gleich. S. auth. qua in provincia C. ubi de crim. L. 1. C. de requir. reis (IX. 40.) L. 1. C. ubi cauſa ſtatus (III. 22.). L. 1. C. ubi ſenat. (III. 24.) c. 14. X. de foro compet. (II. 2.). In hieſigen Landen wird weder auf den Gerichtsſtand des Wohnorts, noch der Ertappung, noch der zuerſt angefangenen Unterſuchung geſehen, ſondern die Verbrecher müſſen dem Richter des begangenen Verbrechens ausgeliefert werden. Die zuerſt angefangene Unterſuchung begründet nur in dem Falle die Gerichtsbarkeit, wenn es zweifelhaft wird, wo das Verbrechen eigentlich begangen, entweder weil es auf der Gränze vorgefallen, oder in einem Gerichtsbezirke ſeinen Anfang genommen, in einem anderen weiter fortgeſetzet, und vielleicht noch in einem anderen vollzogen worden. Crim Inſtruct. c. 4. §. 3.

§. 461.

Vom völlig incompetenten Richter.

Eine Unterſuchung und Ausſpruch in peinlichen Sachen, welche von einem offenbar incompetenten Richter geführet und gefället iſt, wird als nichtig über den Haufen geworfen a).

a) L. 4. C. ad L. Fab. de plag. (IX. 20). Die Worte: ſi vicem praeſidis non tueatur, ſind blos von der Gewalt der römiſchen höheren Magiſtratsperſonen zu verſtehen, ihre Gerichtsbarkeit einem andern aufzutragen.

Der dritte Titul

von den zum peinlichen Gericht gehörigen Perſonen und dem Gerichtsort.

§. 462.

Das peinliche Gericht kann nicht aus einer Perſon beſtehen.

Die Beſetzung der peinlichen Gerichte hänget zwar von dem Willkühr des Regenten ab a), jedoch muß in denen Gerichten, wo nur eine Perſon iſt b), wenn es nicht geringfügige Verbrechen ſind, die blos den Denunciations-Proceß begründen, entweder ein Notarius oder eine andere beeydigte Gerichtsperſon, ſollten es auch nur ungelehrte Schöffen ſeyn, zugezogen werden c). Von der Gerichtsbeſetzung, dem Gerichtsorte und Hegung der peinlichen Gerichte bey

den

den alten Teutſchen ſage ich nichts, weil nichts darauf ankomt.

a) S. Eingang der P. H. G. O. am Ende.

b) C. 11. X. de probat. c. 28. X. de teſt. (II. 20). c. 21. pr. X. de off. et pot. iud. del.

c) Nach der Crim. Inſtruct. c. 1. §. 7. 8. müſſen in allen Sachen, worauf Leibes- oder Lebens-Strafen ſtehen, keine Verhöre weder der Zeugen noch des Gefangenen oder andere wichtige Handlungen von einer Perſon allein vorgenommen, ſondern ein von der Cammer angenommener Auditor, oder eine benachbarte beeydigte Gerichts-Perſon, allenfalls ein tüchtiger Notarius zugezogen werden.

§. 463.

Was vor Perſonen bey den gerichtlichen Handlungen zugegen ſeyn müſſen.

Wo das Gericht aus mehreren Perſonen beſtehet, müſſen bey allen wichtigen Handlungen: z. E. Verhör des Miſſethäters a), Section und Beſichtigungen b), Tortur, Zeugenverhör c) wenigſtens der Richter, zwey Schöffen und der Gerichtsſchreiber zugegen ſeyn, und ohne erhebliche, im Anfange des Protocolls, bey Gelegenheit der Gegenwart der Mitglieder d), zu bemerkende Urſache, keiner ausbleiben e). Bey geringfügigeren Handlungen iſt es nicht ohnumgänglich nöthig, daß die Gerichtsperſonen beyſammen ſind f).

a) Art. 46. 56. 181. Inſtruct. l. c.

b) Art. 149.

c) Art. 70. 71. 72.

d) Art. 182. Sie dürfen aber auch wegen ihres Erſcheinens oder Nichterſcheinens keine Verabredungen oder Abwechſelungen machen, weil ſie die vorgeſchriebene Gerichtsbeſetzung nicht ändern dürfen, dergleichen Verabredung auch den Canzleypersonen in dem Viſit. Abſch. von 1713. Memorial dem Canzleyverwalter ꝛc. zuzuſtellen §. 1. verboten iſt. L. 19. C. de decurion. (X. 31.).

e) Crim. Inſtruct. c. 2, §. 9.

f) Art. 73.

§. 464.

Unterſchrift der Protocolle.

Die Protocolle müſſen hin und wieder nothwendig von allen Gerichtsperſonen unterſchrieben werden a). Nützlich geſchiehet es allemal. Nach der P. H. G. O. ſoll nur der Gerichtsſchreiber das Protocoll mit Vor- und Zunamen unterſchreiben b).

a) Crim. Inſtruct. c. 2. §. 9.

b) Art. 182.

§. 465.

Von dem Unterſchiede der Gerichte welche zugleich urtheilen, oder nur die Unterſuchung haben.

Nur die Obergerichte und die Gerichtsherrn, welche die völlige Obergerichte beſitzen, haben die Unterſuchung, Entſcheidung und Vollſtreckung der Urtheile in peinlichen Sachen, jedoch können letztere nur alsdenn ſelber ſprechen, wenn ihre Gerichte wenigſtens mit drey gelehrten Mitgliedern verſehen ſind a), ſonſt ſind ſie verbunden in allen Fällen, wo Urtheile zu fällen ſind, ſie mögen die Hauptſache oder Nebenpuncte betreffen, die

die Acten an Facultäten oder Schöffenſtühle zu verſchicken b) Die landesherrliche Unterrichter haben wegen der Wichtigkeit der Sachen oder weil nicht immer die Gerichte gehörig beſetzt ſind, nur die Unterſuchung, und müſſen daher in allen Sachen, wo es auf eine Entſcheidung ankommt, die Acten an ein gewiſſes Obergerichte, welchem ſie untergeordnet ſind, ſchicken c). Die hieſige crim. Inſtr. c. XII. §. 4. geſtattet den Canzleyen bey verwickelten Inquiſitionen die Verbrecher an den Ort der Canzley abzufordern, und die ganze Inquiſition zu führen.

a) De Pufend. T. II. obſ. 69. wieder den Carpzov und andere von ihm angeführte Rechtslehrer. Quiſtorp in den Erläuter. verſch. Rechtsmaterien n. 1. behauptet, alsdenn können auch die beſetzten Gerichte nicht ſprechen, ſondern müſten die Acten verſchicken, wenn die nähmliche Perſonen den Inquiſitions-Proceß dirigiret hätten, und demſelben Mängel vorgeworfen würden, als in welchem Falle ſie gleichſam in ihrer eigenen Sache Richter würden.

b) Art. 7. 219. Daſelbſt werden die Oberhöfe, da ſie aus altem verjährtem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, von der Obrigkeit d. i. den Obergerichten, unterſchieden. Von den Oberhöfen S. Böhmer de provocat. iur. germ. und Kopp von den geiſtl. und civ. Ger. in Heſſen §. 264.-274. de Böhmer in Medit. ad. C. C C. art. 219. §. 2.

c) Crim. Inſtr. C. X. §. 1. Art. 7. u. 219. Etwas ähnliches findet man im L. 2. §. 1. ſeq. D. de poenis.

§. 466.

Amtspflichten der gerichtlichen Perſonen.

Nach der in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeſchriebenen Form der Gerichte, müſſen ſelbige der Regul nach aus dem Richter, zweyen Schöffen und einem Gerichtsſchreiber beſtehen a). Des Richters Amt beſtehet auſſer der Direction und Aufſicht darinn: daß er alles, was ihm auſſer der Gerichtsſitzung gemeldet wird, zu Protocoll nehme, bey der erſten Verſammlung aus ſelbigem den Vortrag thue, und ſelbiges zu den Acten liefere; daß er die Stimmen ſammle; den Verbrecher befrage; und kurz, was ſonſt einem Präſidenten oder Director oblieget, verrichte b). Wenn ein Mangel an der Habilität und Unverdächtigkeit des Richters eintritt, ſo iſt die Inquiſition nicht anders zu caßiren, als wenn Inquiſit das ihm zugefügte Unrecht zeiget c). Die Schöffen haben entweder das Stimmrecht, oder ſie ſind blos ſtumme Schöffen, welche nur des öffentlichen Glaubens wegen dem Gerichte beywohnen. Erſteren Falls müſſen ſie über alles, worüber eine Entſchlieſſung des Gerichts nöthig iſt, ihre Stimmen geben, und haften daher auch vor alle im Proceß begangene Fehler d). Letztern Falls fällt beydes weg, und ſind alsdenn nur verantwortlich, wenn ſie in demjenigen etwas verſehen haben, was ihnen aufgetragen war, und ſie nach ihren Begriffen ausrichten konnten. Der Gerichtsſchreiber muß beſonders auf das Protocoll beeydigt ſeyn; alles ſofort ohnunterbrochen, getreulich, ſoviel möglich mit den eigenen Worten des Gefangenen

oder Zeugen, ſauber leſerlich und eigenhändig, auch vollſtändig und ordentlich, ſoviel möglich ohne Correcturen niederſchreiben e), und wieder vorleſen. Wenn die Antwort zweifelhaft und undeutlich ausfällt, muß der Richter den Verbrecher oder Zeugen näher befragen, bis kein Zweifel im Sinne mehr übrig iſt f). Auch muß er das äuſſerliche Betragen des Miſſethäters und der Zeugen ſo wohl als die Abänderung im Protocoll bemerken g); die Acten in der beſten Ordnung und geheim halten h); ſelbige heften; die einzelne Stücke ſo wohl als die Seiten oder Blätter mit Ziffern bemerken; das Actenverzeichniß verfertigen; und nichts ohne Regiſtratur zu den Acten bringen i). Eine Verbittung des ordentlichen Richters komt deswegen ſelten vor, weil entweder ein Commiſſarius oder Notarius bey der Unterſuchung (und häufig hat der Richter, blos dieſe, ohne Entſcheidung), auf Verlangen zugezogen werden kann; der Verdacht oft nur ein Mitglied trift, weswegen das ganze Gericht nicht verworfen werden kann; und endlich, wenn der Richter keine Entſcheidung hat, der Verdacht weniger ſchadet. Wenn aber ein Gericht bey der Unterſuchung ſich Unregulmäßigkeiten zu Schulden kommen läſſet, ſo können von dem nächſten Oberrichter die Acten abgefordert und ihm die Unterſuchung abgenommen werden k).

a) Art. 1. 46. 56. 70-72. 149. und 181. Daß bey Abfaſſung eines Todesurtheils acht Schöffen, Art. 84. bey einer Leibesſtrafe vier Schöffen zugegen ſeyn ſollen Art. 196. iſt heut zu Tage auſſer Gebrauch.

b) Den Eyd ſ. Art. 3.

c) Kreſſ u. de Boehmer ad art. 1. C. C. C.

d) Den Eyd ſ. Art. 4.

e) Art. 15. 181. u. f. Crim. Inſtruct. c. 2. §. 1. 8. Affectirte Zierlichkeit und lateiniſche Beziehungen ſind daſelbſt verbothen.

f) Crim. Inſtruct. c. 2. §. 3. Die leſerliche ſaubere Abfaſſung der Protocolle, auch die Vermeidung der Correcturen iſt im folg. §. bey 10 rthlr. Strafe befohlen.

g) L. 10. §. 5. D. de quaeſt. Crim. Inſtruct. c. 2. §. 4.

h) Art. 189.

i) Den Eyd ſ. Art. 5. Crim. Inſtruct. c. X. §. 2.

k) de Pufend. T. I. obſ. 152.

§. 467.

Verantwortung der Gerichtsperſonen und Gerichtsherrn.

Sämtliche Gerichtsperſonen müſſen vor alle Fahrläßigkeit in ihrem Amte haften, und die Gerichtsherren werden vor das Verſehen ihrer Gerichtshalter beſtraft a). Die Gerichtsperſonen müſſen weder durch Zorn, noch unzeitiges Mitleyden, Unſchuldige in Gefahr und Schaden ſetzen, oder Schuldige der verdienten Strafe entziehen, ſich auch durch Anſehen der Perſon, Geſchenk, Bedrohung, Eigennutz, Nachläßigkeit u. d. gl. nicht abhalten laſſen, ihre Amt gebührend zu verrichten b).

a) Art. 1.

b) Crim. Inſtruct. c. 1. §. 1. 2. 4. 5.

§. 468.

Schleuniger Betrieb der peinlichen Sachen.

Die Inquiſitionsſachen ſind ſowohl vom Inquirenten, als Decernenten möglichſt zu beſchleunigen a). Daß in den Faſten keine peinliche Sachen vorgenommen werden könnten, fällt heut zu Tage weg b). Vielmehr muß dasjenige ſo keinen Aufſchub leydet, auch an geheiligten Tagen vorgenommen werden c).

a) Art. 76. Crim. Inſtruct. c. 1. §. 6.

b) L. 6. C. de fer. (III. 12.).

c) L. 10. ibid.

§. 469.

Vom Gerichtsort.

In einigen Ländern werden die peinliche Verhöre noch auf alten deutſchen Fus unter freyem Himmel auf öffentlichem Markt, oder wenn dies die Witterung nicht leydet, doch bey offenen Thüren gehalten; In anderen Ländern hingegen immer in der Gerichtsſtube, ohne jemand dabey zuzulaſſen. Wo keine feſtgeſetzte Gerichtsſtuben ſind, da werden die Verhöre, in jedem privat-Hauſe vorgenommen, und auf den Gerichtsort komt überhaupt nichts weſentliches an, wenn ſonſt alles in ſeiner Ordnung iſt. Die förmliche Hegung des Gerichts iſt nur noch bey dem hochnothpeinlichen Halsgerichte am Tage der Execution und doch nicht durchgängig, im Gebrauche, und allemahl ſehr überflüßig. In allen Gerichten ſoll die peinliche Halsgerichtsordnung bey der Hand ſeyn a). In hieſi-

gen Landen auch die criminal-Inſtruction. Allerwärts billig das römiſche und canoniſche Geſetzbuch und ein guter Autor vom criminal-Proceß.

a) Art. 83.

Der vierte Titul

von den Untergerichtsbedienten und deren Pflichten.

§. 470.

Deren Pflicht in Anzeigung der Verbrechen.

Sind alle Untergerichtsbediente darauf insbeſondere mit zu verpflichten, daß ſie ſich um alle Verbrechen, ſo vorfallen, ſorgfältig bekümmern, und ſelbige dem Richter auf das geſchwindeſte und umſtändlichſte anzeigen, jedoch müſſen dieſe nicht vor ſich, auſſer in dem eylichſten Nothfalle, Perſonen in Verhaft nehmen a), auch bey der Gefangennehmung ohne Noth den Verbrecher an Leib und Leben nicht beſchädigen b).

a) Crim. Inſtruct. c. 1. §. 3.

b) daſ. c. V. §. 4.

§. 471.

Müſſen vom Verbrechen nicht mit dem Gefangenen reden.

Die Wächter und Gefangenwärter ſind darauf zu beeydigen, daß ſie mit dem Gefangenen von

von dem Verbrechen nicht reden a), oder ſich in beſondere Vertraulichkeit und Schmauſereyen mit ihnen einlaſſen.

a) Crim. Inſtruct. c. VII. §. 5.

§. 472.

Der Gefangenwärter muß verhüten, daß dem Gefangenen keine Nachrichten zugebracht werden, und er keine geben könne.

Der Gefangenwärter darf niemand ohne Erlaubniß des Gerichts zum Gefangenen laſſen a); keine Briefe an ihn oder von ihm beſtellen, bevor ſie nicht dem Gerichte zum Eröfnen zugeſtellet ſind. Der Richter hat die Befugniß dergleichen Briefe zu erbrechen, und wenn darinn etwas Bedenkliches vorfällt, muß der Gefangene darüber vernommen werden. Stünde durch eine ſolche Correſpondenz die Sache heraus zu bringen, oder mehrere Complicen zu entdecken, ſo iſt es ein erlaubter Kunſtgrif, dieſe Correſpondenz fortdauren zu laſſen. Es muß der Gefangenwärter auch verhüten, daß nicht durch die Wände und Fenſter oder von auſſen oder in fremden Sprachen mit dem Gefangenen geredet werde b).

a) Der Art. 14. geſtattet ſolches zwar ohne Unterſchied. Soll aber die Abſicht des Art. XI. am Ende erreichet werden, daß nämlich keine erkünſtelte Antworten erfolgen, ſo iſt dieſe Vorſicht ohnumgänglich nöthig.

b) Crim. Inſtruct. c. 3. §. 6.

§. 473.

Alles womit er ſich ſchaden oder losbrechen könnte iſt abzunehmen.

Er muß dem Gefangenen weder Geräthſchaften und Sachen, womit er ſich das Leben nehmen, beſonders auch, woran er ſich erhängen könnte a), noch ſolche, die zum Durchbrechen und der Flucht dienſam ſind, zuſtecken laſſen, und in dieſer Abſicht alles genau durchſuchen, was dem Inquiſiten zugeſchicket wird b).

a) L. 14 §. 3. D. de cuſtod. et exhibit. reor. worinn die Strafe des Gefangenwärters umſtändlich beſtimmet iſt. Hat der Inquiſit ſich das Leben zu nehmen ohne Erfolg verſucht, ſo wird er auſſerordentlich geſtraft L. 3. D. de bonis eorum qui ante ſent. (XLVIII. 21.).

b) Hat er vorſätzlich gehandelt, ſo wird er heut zu Tage wieder den Art. 180. der P. H. G. O. auſſerordentlich geſtraft. L. 1. pr. D. de effract. et expilat. (XLVII. 18.) L. 38. §. 11. D. de poenis L. 4. C. de cuſtod. reor. (IX. 4.). Die bloſſe Nachläßigkeit ſoll mit der Abſetzung beſtraft werden. L. 8. L. 14. §. 2. D. de cuſt. et exhib. reor. Wer einen Landesverräther losmacht, iſt deſſelben Verbrechens theilhaftig. L. 4. in ſine D. ad L. Iul. Majeſt. (XLVIII. 14.).

§. 474.

Muß täglich mehrmals das Gefängniß viſitiren.

Alle Morgen und Abend muß er das Gefängniß beſichtigen, und die etwa gefundenen Anſtalten zur Flucht dem Richter unverzüglich melden a). Dieſer aber hat alsdenn die Beſichtigung vorzunehmen, den Gefangenen ſofort darüber zu verhören,

hören, und hauptſächlich nach der Veranlaſſung und Urſachen der vorgehabten Flucht, nicht weniger, ob er durch Hülfe oder Nachläßigkeit des Gefangenwärters dazu Gelegenheit gefunden hat, zu forſchen. Iſt der Gefangene würklich entwiſchet: ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ihm nachgeſetzet, oder derſelbe, wenn er zuweit voraus iſt, mit Steckbriefen verfolget werden müſſe. Die hierunter begangene Nachläßigkeit der Gerichte oder der Wächter iſt auſſerordentlich zu beſtrafen. Wenn dritte Perſonen einen Gefangenen zur Flucht Vorſchub thun, ſo findet nur eine auſſerordentliche mäſige Strafe Statt.

a) Crim. Inſtruct. c. 3. §. 5.

§. 475.

Von Reichung der Atzung und nöthigen Wartung.

Dem Gefangenen muß er ſeine Atzung ohne Abzug reichen a), und denſelben nicht mit Schlägen noch ſonſt mißhandeln, welches eine ſchwere Ahndung verdienet, weil dieſes eine zur Milderung der Strafe gereichende übermäßige Härte des Gefängniſſes ausmachen würde. Er muß dem Gefangenen nöthige Handreichungen thun, und wenn ſelbiger vor das Gericht vorgelaſſen zu werden verlanget, ſolches ſtündlich melden. Der Gefangenwärter muß nicht leicht der Frau und Kindern ſeine Geſchäfte auftragen b).

a) Crim. Inſtruct. am angef. Orte.

b) L. 14. pr. D. de cuſt. et exhibit. reor. L. 4. C. de cuſtod. reor. (IX. 4.).

Der

Der fünfte Titul

von den Gefängniſſen und von Anlegung der Banden.

§. 476.

Von den Sachen, ſo Inquiſit bey ſich hat.

Ehe der Inquiſit in das Gefängniß geführet wird, iſt er bis auf den bloſſen Leib zu durchſuchen, und ſind ihm nicht allein, wie §. 473. bereits gedacht, alle Inſtrumente und Sachen, die Strumpf- Hals- und Haarbänder nicht ausgenommen, womit er ſich ſchaden oder die Flucht erleichtern könnte, ſondern auch Sachen und Inſtrumente, welche zu dem beſchuldigten oder andern Verbrechen gehören, nach vorgängiger genauen Verzeichniß, abzunehmen, und der Inquiſit umſtändlich zu befragen: wie er an die Sachen der leztern Art gekommen, und wozu er ſelbige gebrauchet. Die bey ihm gefundene muthmaßlich geſtohlene Sachen ſind in öffentlichen Nachrichten anzuzeigen, damit ſich diejenigen, welche nähere Anleitung zu einer verborgenen Miſſethat zu geben wiſſen, melden können a). Die dem Inquiſiten eigene Sachen ſind ebenfalls, ſo weit er ſie nicht ſelber nöthig hat, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen b).

a) Crim. Inſtruct. c. V. §. 4. 5.

b) L. 6. D. de bonis damnator. (XLVIII. 20.).

§. 477.

Beſchaffenheit der Gefängniſſe.

Die Gefängniſſe, ſo zur Verwahrung eines Miſſethäters gereichen, müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß der Inquiſit darinn gehen, ſtehen, leſen, und ſich ohne ſichtbaren Schaden ſeiner Geſundheit aufhalten kann a). Bücher, Feder und Dinte, ſind keinem Inquiſiten während der Unterſuchung zu verſagen, ehender aber denen, die zur Strafe ſitzen, wiewohl dies vor einen geſchäftigen Geiſt eine übermäßige Marter iſt. Die Strafgefängniſſe können härter, müſſen jedoch in alle Wege ſo eingerichtet ſeyn, daß dem Gefangenen kein Schaden an ſeiner Geſundheit zugefüget werde, mithin müſſen ſolche Gefangene des Nachts in leidlichere Verwahrung geſetzet werden. Der Gefangenwärter darf ſolchen Gefangenen, wenn ſie bey Waſſer und Brodt ſitzen ſollen, keine andere Speiſen und Trank geſtatten.

a) Crim. Inſtruct. c. 3. §. 1. Art. XI. L. 8. §. 9. D. de poenis L. 1. C. de cuſtod. reor. (IX. 4.). L. 9. C. de epiſc. aud. (I. 4.) woſelbſt verordnet wird, daß die Gefangene alle Sonntage an die freye Luft geführet und vom Richter beſichtiget, auch unter hinreichender Aufſicht zum Baden geführet werden ſollen. Letzteres ſollte man in allen Zucht- Wayſen- und Findelhäuſern einführen. Ein ſehr nützliches Werk über die Gefängniſſe iſt: The ſtate of the priſons in England and Wales; with preliminary obſervations, and an account of ſome foreign priſons. By John Howard. Derſelbe bemerket ein beſonderes Gefängniß-Fieber, welches in England beynahe peſtilenzialiſch, in Teutſchland aber unbekannt iſt, und vielleicht von der Menge der Delinquenten herrühret, die bey einander ſitzen, ſo daß er durch

ganz

ganz England im Jahre 1776. auf 4084. angiebt, und noch zweymal ſo viel Verwandte, alles aus ſichern Gründen, dazu rechnet. Dieſes nützliche Werk iſt auf meinen Rath von dem jetzigen Herrn Geheimen-Canzley-Secretair Köſter mit Anmerkungen in die Vaterlands-Sprache überſetzet. Ganz einem Engländer eigen iſt der Gedanke, mehrere Reiſen im Lande und in entfernte Reiche zu thun, um die Gefängniſſe zu unterſuchen. Von eben dieſem Menſchenfreunde iſt das merkwürdige ſpätere Werk: Account of the principal Lazaretto's in Europe 1789. in welchem noch manches was die Gefängniſſe betrift, nachgeholet iſt.

§. 478.

Von der Wartung eines kranken Verbrechers.

Wenn der Inquiſit in ſchwere Krankheiten fällt, und das Gefängniß der Geneſung ſchädlich iſt: ſo muß derſelbe zum Gefangenwärter, bis zu ſeiner Geneſung, mit nöthiger Vorſicht gegen die beſorgliche Flucht, gelegt, auch mit Arzney und ſonſtiger nach den Umſtänden abgemeſſener Verpflegung verſehen werden a). Dieſe Koſten treffen den Gerichtsherrn als eine Laſt der peinlichen Gerichtsbarkeit.

a) Crim. Inſtruct. c. 3. §. 2.

§. 479.

Von Anlegung der Bande.

Die Anlegung der Banden und Bewachung des Miſſethäters, muß in völlig feſten Gefängniſſen billig ganz unterbleiben, und nie zur überflüſſigen Härte der Gefangenſchaft gemißbrauchet a), wohl

wohl aber kann ſelbige alsdenn veranſtaltet werden, wenn Inquiſit Vorbereitungen zur Flucht macht. Alsdenn ſchlieſſet man ihn in der Maaſſe, daß man vor der Flucht ſicher iſt. Wenn aber keine feſte Gefängniſſe vorhanden ſind: ſo iſt das Bewachen und ſchlieſſen ein Mittel, den Inquiſiten feſt zu halten, und komt nur darauf an, ob man die Flucht würklich zu befürchten habe oder nicht; im leztern Falle muß man von dieſer überflüßigen Härte gleichfalls abſtehen b). Iſt Wache beyzugeben nöthig, ſo müſſen wenigſtens zwey Wächter beſtellet werden c). Die Art des Schlieſſens und der Bewachung muß der Richter verfügen, nicht den Unterbedienten überlaſſen. Howard erzählet a. a. O. daß ſich in England die Gefangenen vom Schlieſſen bey dem Gefangenwärter loskaufen d). Welcher Unſinn!

a) Crim. Inſtruct. c. 3. §. 2.

b) L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis (IX. 3.) L. 1. C. de cuſtod. reor. Stryck de I. ſenſ. Diſſ. I. c. 1. n. 36. Crim. Inſtruct. c. 3. §. 1. Die Härte des L. 3. und 5. D. de cuſtod. et exhibit. reor. pflegt heut zu Tage nicht Statt zu finden.

c) L. 14. §. 1. D. de cuſt. et exhibit. reor.

d) Im Britiſh Mercury Vol. VI. n. 33. p. 247. komt der Fall vor, daß ſich Thomas Baylis ſelbſt wegen einer Betrügerey angab, und bath ihn mit den Banden zu verſchonen, worauf ihm der Richter Bond antwortete: dies gehöre blos zur Erörterung des Gefangenwärters, welcher die Mittel der beſten Verwahrung ſeiner Gefangenen einzig zu beurtheilen habe. Herrliche Juſtiz, wenn dem Gefangenwärter über Ketten und Banden eine Willkühr zuſtehet.

§. 480.

Bande vor jedem Verhör abzunehmen.

Wenn ein Inquiſit geſchloſſen iſt, und vor Gericht geführet werden ſoll: ſo müſſen ihm jedesmal vor der Gerichtsſtube die Banden abgenommen, und er erſt nach geendigtem Verhör wieder geſchloſſen und dieſes im Protocoll bemerket werden. Wenn einem etwas tiefſinnigen Menſchen im Verhör mit Fragen zugeſetzet würde, ſo könnte er, wenn er in Ketten und Banden da ſtünde, ſich leicht vom Mismuth überraſchen laſſen, und, um nur aus der Welt zu kommen, etwas bekennen, ſo er gar nicht verübet hätte.

§. 481.

Beſuch der Geiſtlichen zu veranſtalten.

Der Richter muß bey dem Superintendenten, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, unmittelbar bey den Herren Geiſtlichen, veranlaſſen, daß der Gefangene von Zeit zu Zeit von einem Geiſtlichen beſuchet werde, weil er nicht zur Kirche geführet werden kann. Gleichwohl hat ein ſolcher Menſch den geiſtlichen Unterricht und Ermahnung vorzüglich nöthig. Es iſt aber den Geiſtlichen einzubinden, mit dem Miſſethäter nicht vom Verbrechen zu reden, am wenigſten ihn zum Läugnen und Wiederrufen zu reitzen, a).

a) Crim. Inſtruct. c. 3. §. 7. Art. 31. zum fünften Art. 103. arg. L. 9. C. de epiſc. aud.

§. 482.

Der Richter muß die Gefängniſſe auch ſelbſt beſuchen.

Der Richter muß von Zeit zu Zeit die Gefängniſſe ſelbſt beſuchen, ob auch darinn alles in Ordnung iſt, anbey den Gefangenen bey dieſer oder einer andern Gelegenheit befragen, ob er ſich über unbillige Härte des Gefängniſſes oder ungebührliches Betragen des Gefangenwärters zu beſchweren habe, und wenn dieſes ſich finden ſollte, ſofort die nöthige Aenderung getroffen, alles dieſes umſtändlich zu Protocoll genommen, und der Gefangenwärter gebührend beſtraft werden a).

a) L. 9. C. de epiſc. aud. L. 1. C. de cuſtod. reor. (IX. 4).

§. 483.

Von Vorlaſſung des Verbrechers.

So oft der Inquiſit verlanget vorgelaſſen zu werden, um etwas anzuzeigen, muß ihm dazu die Gelegenheit gemacht werden a).

a) L. 2. C. de cuſtod. reor. (IX. 4).

§. 484.

Von monathlichen Berichten.

Der Richter, ſo vom Landesherrn geſetzt iſt, muß in verſchiedenen Landen monathlich berichten, was vor Gefangene ſitzen; wegen welcher Verbrechen; und wie weit es mit dem Inquiſitionsproceß gekommen iſt a). Wenn die Inquiſition

durch Nachläßigkeit aufgehalten wird, ſo ſoll der Richter die durch ſolchen ungebührlichen Verzug verurſachte Koſten erſtatten und dem Befinden nach noch ſonſt beſtrafet werden b).

a) Etwas ähnliches iſt dem Gefangenwärter im L. ult. C. de cuſtod. reor. (IX. 4.) anbefohlen. Verordn. vom 4ten Dec. 1733. im Corp. Conſt. Calenb. T. II. p. 773.

b) Crim. Inſtruct. c. 1. §. 6.

§. 485.

Von der Bewachung angeſehener Perſonen.

Angeſehene Perſonen werden auf ihr Verlangen und auf ihre Koſten in ihren eigenen Häuſern verwahret a), in ſoferne man nicht eigene Gefängniſſe vor dergleichen Perſonen hat, oder auch die Gröſſe des Verbrechens nicht eine engere Verwahrung erfordert.

a) De cuſtodia reorum Proconſul aeſtimare ſolet, utrum in carcerem recipienda ſit perſona, an militi tradenda, vel fideiuſſoribus committenda, vel ſibi. Hoc autem l. pro criminis, quod obiicitur, qualitate, l. propter honorem, l. propter ampliſſimas facultates, l. pro innocentia perſonae, l. pro dignitate accuſati facere ſolet. L. 1. et 2. pr. D. de cuſt. et exhibit. reor. L. 1. C. de off. div. iud. (I. 48.) et Auth. Sed hodie ibid. L. 16. 17. C. de dignit. (XII. 1.) Scheidt vom hohen und niedern Adel S. 128. (a) hat eine Urkunde der Herzoge Otto und Wilhelm zu Lüneburg vom Jahre 1330. beygebracht, nach welcher in der Stadt Lüneburg, en man, de tho dem Schilde geboren weren, nicht in dem ſtädtiſchen ſondern in der Herzoge Gefängniſſe geſetzet werden ſolle.

§. 486.

Von der Urphede.

Der Gefangene, welcher losgeſprochen wird, oder eine Leibesſtrafe ausgeſtanden hat, wird nicht ehender auf freye Füſſe geſetzet, bevor er nicht die Urphede abgeſchworen hat, welcher Eyd dahin gehet, daß er ſich weder am Landesherrn, noch am Richter, Gerichtsbedienten und Unterthanen oder an ihren Gütern thätlich rächen wolle a). Dies war in den Zeiten des Fauſtrechts mehr nöthig, als heut zu Tage, wo uns die Sicherheit mit allen Kräften des Staats gewähret wird. Gerichtliche Beſchwerde über Härte und Nichtigkeit zu führen, iſt unter dieſem Eyde nicht mit begriffen b), und doch iſt die Erlaſſung des Eydes um die Klage anſtellen zu können, geſetzlich eingeführet. (ſ. ordentl. Proc. §. 97. n. 5.)

a) Clampius D. de Urpheda. Crim. Inſtr. c. 12. §. 2. 3.

b) Rivini. D. de iureiur. in alt. animam. §. 52. Dieſer behauptet, der Eyd könne durch einen Bevollmächtigten geſchworen werden; allein dazu iſt kein Grund vorhanden. Gemeiniglich ſitzet er noch im Gefängniß und denn wird er nicht ehender los gelaſſen, bis er den Eyd abgeleiſtet hat. Die daſelbſt angeführte Rechtslehrer behaupten, er werde durch härteres Gefängniß dazu gezwungen, und der Büttel müſſe am Ende in ſeine Seele ſchwören. Dies ſind verkehrte Mittel. Ein Menſch der nicht die Urphede ſchwören will und ſonſt gefährlich iſt, kann wegen der in dieſer Verweigerung liegenden Beſorgniß, wenn er von angeſehenem Stande iſt, auf unbeſtimte Zeit gefänglich ſitzen bleiben, ein ſchlechter Menſch aber ins Zuchthaus oder zu an-

derer öffentlichen Arbeit verurtheilet werden. Und was ſoll der Eyd des Büttels, wozu der Gefangene keine Vollmacht gegeben? Wegen des Ungehorſams aber eine Vollmacht vor ertheilt anzunehmen, iſt etwas unerhörtes.

§. 487.

Von Abſonderung mehrerer Gefangenen.

Mehrere gemeinſchaftliche Verbrecher müſſen nicht zuſammengeſetzet werden a), oder wenn ja nicht Behältniſſe genug vorhanden ſind, jeden beſonders zu verwahren: ſo muß Wache zugegeben werden, um zu verhindern, daß ſie nicht vom Verbrechen oder in fremden Sprachen mit einander reden. Auch ſind die beyden Geſchlechter, wenn es nicht alte Leute ſind, von einander abzuſondern b). Wenn mehrere Verbrecher ein Complot zu ihrer Befreyung machen, ſo iſt derjenige, welcher es entdecket, desfalls nicht zu beſtrafen, wohl aber die übrigen, wenn ſie gleich wegen des Hauptverbrechens unſchuldig befunden werden c).

a) Art. XI. Crim. Inſtruct. c. 3. §. 3.

b) L. 3. C. de cuſtod. reor. (IX. 4.). Was in der Auth. hodie novo iure C. ibid. von der Frauenzimmerverwahrung im Kloſter geordnet worden, iſt heut zu Tage auſſer Gebrauch. Der angeführte engliſche Schriftſteller klaget mit Grunde über das Zuſammenſetzen mehrerer Verbrecher, als das gröſte Sittenverderbniß. S. auch The neglect of the effectuel Separation of Priſoners &c. the cauſe of the frequent Theſt. 1. and violences committed. by I. H. Esqu.

c) L. 13. D. de cuſtod. et exhibit. reor.

§. 488.

Von Strafen wegen Ueberſchreitung der bisherigen Vorſchriften.

Wenn dieſe Vorſchriften von einem Gerichtsherrn bey den Gefängniſſen beträchtlich auſſer Augen geſetzet werden, ſo ſchläget ſelbiges in einen Mißbrauch der Gerichtsbarkeit, welcher fiſcaliſche Klagen, und bey mehrmaliger Entgegenhandlung, die Einziehung der Gerichtsbarkeit nach ſich ziehet. Die Römer rechnen es ſogar zum Verbrechen der beleydigten Majeſtät, wenn ſchuldige Miſſethäter vorſätzlich aus dem Gefängniß entlaſſen werden a). Herrſchaftliche Beamte, welche die Vorſchriften bey den Gefängniſſen nicht beobachten, werden nach Befinden geſtrafet.

a) L. 4. D. ad L. Iul. Mai. (XLVIII. 4.)

Der ſechſte Titul

von dem Unterhalt der Verbrecher und den Unterſuchungs-Koſten.

§. 489.

von vermögenden Gefangenen.

Einem Verbrecher, welcher hinreichendes Vermögen hat, kann man, in ſoferne das Gefängniß nicht zur Strafe zuerkannt iſt, in ſeiner Verpflegung keine andere Einſchränkung machen, als welche dazu gereichet, daß er nüchtern und mäßig lebe,

lebe, mithin ſind ihm ſeine eigene Bette und andere nöthige unſchädliche Mobilien nicht zu verweigern.

§. 490.

Vom Unterhalte unvermögender Verbrecher.

Einem Verbrecher, welcher nichts im Vermögen, oder nur die geſtohlene Sachen bey ſich hat, welche dem Eigenthümer unverkürzt wieder zurückzugeben ſind, muß die Verpflegung auf öffentliche Koſten gereichet werden a). Hierzu gehöret: eine Lagerſtelle, wenigſtens von einem Strohſacke, Strohpfühle und hinreichende Decke; nöthige Feuerung am Tage; Licht bis gegen 9 Uhr des Abends; täglich 5 Kreutzer oder 2 Mgr. oder 1 Sgr. 4 Pf. zum Unterhalt b), welcher jedoch bey theuren Zeiten nothwendig zu erhöhen iſt, und billig erhöhet werden müßte, da die Preiſe ſeit der peinlichen Halsgerichtsordnung gar ſehr geſtiegen ſind. Auch nothdürftigſte Kleidung und Hemder; imgleichen alles was bey einer eintretenden Krankheit erforderlich iſt, muß ihm gereichet werden.

a) L. 9. C. de epiſc. aud. (I. 4.) Crim. Inſtr. c. 3. §. 4.

b) Art. 204.

§. 491.

Die Unterſuchungs-Koſten träget auf allen Fall der Gerichtsherr;

Alle Koſten der Unterſuchung muß der Inquiſit, wenn er es im Vermögen hat, und zu deren Erſtattung ſchuldig vertheilet iſt, tragen. Hat aber der Inquiſit kein Vermögen, ſo ſtehet die

die baaren Auslagen als: Zeugendiäten; Gebühren der Kunſtverſtändigen; Atzung; Feuer und Licht; Medicin; Arztlohn; Defenſions- und andere Gebühren entweder der Gerichtsherr a), oder wo die Teufeley durch Receſſe und Verjährung eingeführet iſt, müſſen die Unterthanen ſelbiges zuſammenbringen. Im erſten Falle bekommt aber auch der Richter keine Sporteln, im letzteren müſſen häufig die armen Unterthanen ſelbige aufbringen. In verſchiedenen Landen, auch in den hieſigen, müſſen die Inquiſitionen unentgeltlich von den Richtern geführet werden b), welches auch bey Soldaten, häufig bey Bergleuten und anderen Perſonen durch beſondere Verordnungen eintritt c).

a) Art. 157. 204.

b) Verordnung vom 20ſten May 1745. Nur der Gefangenwärter muß ſeine Gebühren haben, da dies ſeinen Gehalt ausmachet.

c) Art. 205.

§. 492.

Nicht der Denunciant.

Nie iſt ein Denunciant, auch nicht der Erbe eines Ermordeten, oder ein Verwandter die Koſten der Unterſuchung herzugeben ſchuldig (§. 502. not. h.).

§. 493.

Von mehreren gemeinſchaftl. Verbrechern.

Von mehreren gemeinſchaftlichen Verbrechern träget gemeiniglich ein jeder ſeinen Antheil zu den Koſten. Sind ſie aber nicht alle gleich zahlbar: ſo hält man ſich an einen, der bezahlen kann.

Der ſiebente Titul
von den verſchiedenen Gattungen des peinlichen Proceſſes.

§. 494.
Vom Anklage-Proceß.

Der Anklageproceß iſt im römiſchen a) und canoniſchen Rechte, nicht weniger in der peinlichen Halsgerichtsordnung beſtimmet, und richtet ſich in den mehreſten Stücken nach dem ordentlichen Civilproceſſe. Zu dem Inquiſitionsproceſſe hat das canoniſche Recht nur die Veranlaſſung, mittelſt der Unterſuchung der Vergehen der Geiſtlichen b), aber nicht die Vorſchriften hergegeben. In der peinlichen Halsgerichtsordnung wird der Inquiſition nur beyläufig Erwähnung gethan c). Dieſe iſt durch den Gerichtsbrauch eingeführet, und nur hin und wieder in beſonderen Landesgeſetzen beſtimmet. Es iſt aber heut zu Tage der Inquiſitionsproceß in den mehreſten Landen eingeführet, und alsdann findet keine peinliche Anklage Statt; ſondern ſelbige wird nur als eine zu der Inquiſition Anlaß gebende Denunciation angeſehen, und die Inquiſition darauf angefangen.

a) Im römiſchen Rechte kommen nur ſchwache Spuren der Inquiſition vor L. 13. pr. D. de off. Praeſ. (I. 18.) L. 7. C. de accuſat. (IX. 2.) welche mehr eine Policeyaufſicht und Verfahren, als einen peinlichen Proceß vorſchreiben. Nur wieder die Knechte, wenn der Herr umgebracht war, fand würkliche Inquiſition Statt. L. 1. §. 25. D. ad SCt. Sil. & Claud. (XXIX. 5).

b)

b) c. 19. X. de iud. (II. 1.) c. 9. 16. 23. X. de accuſat. (V. 1.) c. 31. X. de Simonia (V. 3). Daſelbſt werden die 3 Wege: die Anklage, die Anzeige, und die Inquiſition angegeben. Kopp von den geiſtl. und civ. Ger. in Heſſen Th. 1. §. 26. S. 46. beweiſet aus dem Schwabenſpiegel und andern Urkunden, daß der Inquiſitionsproceß ſchon in älteren Zeiten in Teutſchland üblich geweſen.

c) Art. 6. 188. 189. 211. 214. 219.

§. 495.

Vom Denunciations-Proceß.

Von dem ſummariſchen Unterſuchungs- oder Denunciationsproceß iſt ſchon oben (§. 452.) gehandelt.

§. 496.

Vom gemiſchten Inquiſit. u. Anklage-Proc.

Hin und wieder hat man einen vermiſchten Proceß, welcher mit der Generalinquiſition anfängt, und wenn ſelbige ſo weit gediehen iſt, daß nunmehro die Specialinquiſition angeſtellet werden könnte: ſo wird ein peinlicher Ankläger von Amtswegen beſtellet, welchem die Acten zu Anſtellung der articulirten peinlichen Anklage zur Einſicht vorgeleget werden. Wenn dieſe eingereichet iſt, und der peinlich Angeklagte darauf mündlich geantwortet hat: ſo wird ein Defenſor beſtellet, und nun zwiſchen dieſem und dem peinlichen Ankläger in Schriften, wie im ordentlichen Civilproceß verfahren. Der peinliche Ankläger thut wohl, um keinen beſtimmten Grad der Tortur, oder beſtimmte Strafe, ſondern nur in allgemeinen

nen Ausdrücken, um ein ſcharfes Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, oder um gebührende Strafe zu bitten. Da der Anklageproceß ſich nach den Regeln des ordentlichen Civilproceſſes in den mehreſten Stücken richtet, und ohnehin der ungemiſchte Anklageproceß nur an wenigen Orten im Gebrauche iſt: ſo iſt es unnöthig, davon beſondere Entwürfe zu machen. Ein Muſter eines ſolchen gemiſchten Proceſſes komt in meiner Samlung verſchiedener vollſtändigen Gerichtsacten vor.

§. 497.

Die Civilklage hindert die Criminal-Unterſuchung nicht.

Wenn gleich wegen eines Verbrechens eine Civilklage angeſtellet iſt: ſo kann nichts deſto weniger in einem beſondern Verfahren die Criminalunterſuchung, und umgekehrt, angeſtellet, und ohne ſich an das vorige Erkenntniß zu binden, ſo wie es die Lage der Sache erfordert, geurtheilet werden a).

a) L. un. C. quando civ. actio. crim. praeiudicet (IX. 31).

§. 498.

Von der falſchen Anklage oder Denunciation.

Der Ankläger, alſo auch der Denunciant, kann wegen einer fälſchlichen Beſchuldigung ſo wohl bey ſeinem ordentlichen Richter als bey dem peinlichen Gerichte vom Inquiſiten wegen ſeiner erlittenen Schmach, Schaden und Koſten belanget werden, welche Sachen ſummariſch und mit Verwerfung aller Appellation abgethan werden ſollen a).

a) P. H. G. O. Art. 12.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück
von der Generalinquiſition.

Grundriß.

1) Veranlaſſung der Inquiſition.

2) Feſtſetzung der Gewißheit der Miſſethat. a) Durch Augenſchein; b) Zeugenausſage; c) Bekenntniß; d) Urkunden; e) Anzeigen oder Vermuthungen.

3) Feſtſetzung der Perſon des Miſſethäters.

4) Gefangennehmung deſſelben.

5) Mittel das Gefängniß abzuwenden.

6) Verfolgung der abweſenden Miſſethäter.

7) Das ſummariſche Verhör des Inculpaten.

8) Von der nach ſelbigem anzuſtellenden weitern Unterſuchung und Confrontation.

9) Vertheidigung um die Specialinquiſition abzuwenden.

10) Von der landesherrlichen Aufhebung der Unterſuchung.

11) Von den falſchen Mitteln die Inquiſition aufzuheben.

Der erſte Titul
von der General-Inquiſition überhaupt.

§. 499.

Unterſchied der general- und ſpecial-Inquiſition.

Die Inquiſition wird in die general- und ſpecial-Inquiſition eingetheilet. Jene enthält den Anfang der Unterſuchung, alles was keinen Aufſchub leydet, die möglichſte Feſtſetzung der Gewißheit einer begangenen Miſſethat, und die Ausfündigmachung des Miſſethäters, ſeiner Helfer und Verheeler, und aller in beyder Rückſicht aufzufindender Zeugen ſummariſche Verhöre, wie auch des Inculpaten ſummariſches Verhör, allenfalls die nöthige Confrontationen, und Vertheydigung um Abwendung der ſpecial-Inquiſition. Dieſe Umſchreibung wird den Begrif deutlicher machen als eine gewagte Definition a). So wie der Advocat vorher von allen Umſtänden und Beweismitteln unterrichtet ſeyn muß, wenn er in der Sache arbeiten ſoll, ſo und noch mehr muß der Richter in der general-Inquiſition alles vorläufig und ſummariſch unterſuchen, um hernach in der ſpecial-Inquiſition alles förmlich und genauer in

in Richtigkeit ſetzen zu können. Je vollſtändiger die general⸗Inquiſition, deſto leichter und gründlicher die ſpecial⸗Inquiſition!

a) In unſerer Crim. Inſtruct. c. 4. §. 1. wird der ſonderbare Begriff von der general⸗ und ſpecial⸗Inquiſition angegeben: daß jene darinn beſtehe, daß ein dem Gericht kund gewordenes Verbrechen wahrhaftig begangen worden; bey dieſer aber es hauptſächlich auf die Frage ankomme: wer daſſelbe verübet habe.

Der zweyte Titul

von Veranlaſſung der Inquiſition.

§. 500.

Die erſte Veranlaſſung iſt zu regiſtriren.

Es iſt ohnumgänglich nöthig, daß die allererſte Gelegenheit zur ferneren Unterſuchung niedergeſchrieben werde, und dieſes das erſte Protocoll ausmache, was in den Acten vorkommt, damit man daraus abnehmen kann, ob rechtmäſſige Urſache zur Inquiſition vorhanden geweſen, oder nicht a). Sind wieder einen Verbrecher mehrere Miſſethaten zur Anzeige gekommen, ſo müſſen von jedem Verbrechen beſondere Acten gehalten werden b).

a) Art. 188. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 4.

b) Crim. Inſtruct. c. 2. §. 5. Man thut ſodann wohl, ein General⸗Protocoll abzufaſſen, worinn das Allgemeine, welches ſonſt nur öftere Wiederholun⸗

holungen, und vieles Schreiben und Leſen veranlaſſen würde, eingetragen wird. Man könnte auch in dem erſten abgeſonderten Actenbunde, das Allgemeine, was Alter, Lebensart, Umgang, bisheriger Aufenthalt, und kurz was die perſönliche Beſchaffenheit des Miſſethäters betrift, ein vor allemahl erſt in der general-Inquiſition möglichſt berichtigen, und dieſes hernach in der ſpecial-Inquiſition ebenfalls in den Articuln an dieſem Orte mitnehmen.

§. 501.

Verſchiedene Veranlaſſung der Inquiſition.

Die Veranlaſſung der Inquiſition iſt mannigfaltig, und beſtehet a) in der Denunciation; b) in der Benennung eines Mitverbrechers; c) in der Beſchuldigung eines Sterbenden; d) in der eigenen Angabe oder Berühmung; e) in der Auffindung verdächtiger Sachen; f) in der Einrede eines begangenen Verbrechens, ſo in einer bürgerlichen Sache entgegengeſetzet wird; g) in der Ertappung auf der Miſſethat ſelbſt; h) in dem allgemeinen Gerüchte.

§. 502.

Von der Denunciation.

Die Denunciation iſt entweder willkührlich, (voluntaria) welche die Regul ausmacht, oder nothwendig (neceſſaria). Dieſe tritt entweder A) nach der Beſchaffenheit des Verbrechens ein, wie bey dem Hochverrath, Vergiftung a), Münzverfälſchung b), Räubern und Diebesbanden c), Gotteslästerung cc) und andern ſchweren Verbrechen;

brechen; oder auch, wenn jemand weiß, daß Verbrechen begangen werden ſollten, welche durch Anzeige abzuwenden ſtehen d), oder er darum befragt wird e); oder es iſt B) jemand von Amtswegen zur Anzeige des Verbrechens verbunden, z. E. Beamte, Unterbediente bey allen Gattungen der Verbrechen f); Bademütter bey dem Kindermorde, Wirthe bey verdächtigen Perſonen g), Wundärzte bey ſchweren Verwundungen, ſo durch ein Verbrechen zugefügt ſind, Goldſchmiede und Juden bey wahrſcheinlich geſtohlenen Sachen; der Erbe, wenn der Erblaſſer entleibet iſt h), und wo ſonſt ein beſonderes Landesgeſetz die Anzeige bey Strafe befiehlet. Zur Anzeige der Mißbräuche des richterlichen Amts iſt jedermann aufgefordert i). Es iſt keine zur Unterſuchung ſofort hinreichende Anzeige, wenn ſchriftliche Denunciationen ohne Namen geſchehen, ſondern der Richter muß der Sache weiter auf den Grund zu kommen ſuchen k). Nicht ohne Unterſchied kann der Name des Denuncianten verſchwiegen werden. Geſchiehet eine Denunciation: ſo muß der Richter den Denuncianten fleißig befragen, von was vor Alter und Lebensart er ſey l); imgleichen, ob er etwa ein Feind m) von dem angegebenen Miſſethäter ſey. Nur bey den Verbrechen wieder die Majeſtät, dem Kornwucher, der Münzverfälſchung, Schatzverkürzung werden auch unehrliche und ſolche Leute zugelaſſen, welche ſonſt von der peinlichen Anklage ausgeſchloſſen ſind n). Hiernächſt muß der Denunciant nach allen Umſtänden der Zeit, Gegenwart anderer Perſonen, der erſten Veranlaſſung, und wie eins auf das andere gefolgt iſt,

vernommen, und die Denunciation ſo umſtändlich eingerichtet werden, als es nur möglich iſt o). Am Ende wird er befraget, ob er niemand anzugeben wiſſe, welcher mehrere Wiſſenſchaft um die Sache habe, und ſodann müſſen dieſe vernommen werden. Verändert der Denunciant ſeine Angabe, ſo verliehret ſie dadurch ihre Glaubwürdigkeit oo). Wenn etwa der Richter ſelbſt ein Augenzeuge von einer Miſſethat geweſen wäre: ſo muß er ſeine eigene Anzeige zu Protocoll nehmen. Der Denunciant iſt nicht verbunden, die Denunciation zu erweiſen, wohl aber wegen einer boshaften p), nicht aber wegen einer unbeſonnenen Anzeige q) verantwortlich. Diejenigen, welche aus Schuldigkeit und Pflicht die Anzeige thun, ſind von allem Verdacht der Gefährde ſo lange frey, bis ein anderes erwieſen iſt r). Eheleute, Eltern, Kinder, Anverwandte und Verſchwägerte ſind, ohne würkliche Theilnehmung, nicht einmal wegen der Beherbergung eines Verbrechers ſtrafbar, vielweniger alſo zur Anzeige verbunden s).

a) L. 2. 6. D. de L. Pompeia de parricidiis (XLVIII. 9).

b) L. 9. §. 1. D. ad L. Cornel. de falſ. (XLVIII. 10). L. 1. C. de falſa moneta (IX. 24).

c) L. 2. C. de his qui latrones (IX. 39).

cc) R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 1. §. 2. 4. 5. 8.

d) L. 109. D. de R. I.

e) C. 4. X. de furt (V. 18.).

f) L. 1. C. de curioſ. & ſtat. (XII. 23.) Crim. Inſtruct. c. 1. §. 3.

g) Die Obrigkeiten ſollen auf verdächtige Bettler und Landſtreicher fleißiges Aufſehen haben, mithin

hin müſſen die Wirthe zu deren Anzeige angehalten werden. P. H. G. O. Art. 39. Crim. Inſtruct. c. 1. §. 9. Die Obrigkeiten ſollen Wirthshäuſer, Mühlen, einzelne Höfe fleiſig viſitiren; die Wirthe aber auf ihrer Gäſte Verrichtung, Umgang und Betragen fleißig achten, und das Verdächtige anzeigen. Auch wenn herumſchweifendes Geſindel Verbrechen begehet, ſoll darauf inquiriret werden, wie ſie in das Land gekommen, und wer ſie aufgenommen und beherberget hat, um fahrläſſige Gerichte, Unterbediente und Wirthe, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

h) Struv. Iprud for. II. 22. behauptet mit Recht, daß heut zu Tage der Erbe zur bloſſen Denunciation verbunden ſey, und Wernher P. 1. Obſ. 156. wieder Carpz. Pr. crim. Qu. 34. n. 91. daß er die Koſten der Unterſuchung auch aus einer reichen Erbſchaft zu erſtatten nicht ſchuldig ſey. Hart iſt es, daß der Brautſchatz dem Fiſcus verfallen ſeyn ſoll, wenn der Ehemann den gewaltſamen Tod ſeiner Frauen nicht rüget L. 27. D. de Iure fiſci, woven heut zu Tage kein Gebrauch zu machen ſtehet, ſondern der Brautſchatz kann zwar nie dem Manne zufallen, muß aber den Kindern, oder wenn dieſe nicht da ſind, den Verwandten der Ehefrauen verbleiben.

i) L. 4. C. ad L. Iul. repetundarum.

k) C. 21. §. 1. X. de accuſat. (V. 1). L. 14. C. ibid,

l) c. 3. C. 3. q. 4. c. 27. X. de ſpons.

m) Art. 25. doch ſoll ſolcher böſer Leumuth u. ſ. w. c. 19. 21. X. de accuſat. (V. 1). Crim. Inſtruct. c. IV. §. 2. 5.

n) L. 13. D. de accuſat. (XLVIII. 2). L. 7. et 8. D. ad L. Iul. Maieſt. (XLVIII. 4). L. 1. L. 3. §. 2. D. de L. Iul. de annona (XLVIII. 12). L. 53. D. de iud. (V. 1). c. 31. X. de Simon. (V. 3.).

o) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 6.

oo) Was von Zeugen gilt, und Art. 71. der P. H. G. O. Crim. Inſtruct. c. 2. §. 4. c. 8. §. 11. verordnet iſt, gilt auch bey den Denuncianten.

p) L. 3. §. 4. D. ad L. Cornel. de ſicar. et veneſ. L. 1. §. 3. 13. L. 3. L. 6. §. 4. D. ad SCt. Turpill. (XLVIII. 8. u. 16.) L. 5. C. de delat. (X. 11.) de *Berger* El. Iprud. crim. P. 2. Suppl. Obſ. 80. *Ludov.* Crim. Proc. c. 1. §. 8. lit. B. *Koch* Inſtit. Iur. crim. §. 372. n. 8.

q) Art. 61. d. L. 1. §. 5. Und daher ſind Frauenspersonen und Minderjährige entſchuldigt. d. L. 1. §. 10. Wernher T. 1. P. IV. O. 216. Leyſer Sp. 56. M. 5. Ludov. crim. Proc. c. 1. §. 10.

r) L. 2. 4. C. de calumniat. (IX. 46.).

s) Mathaeus de crim. Lib. XLVII. Tit. 10. n. 3. Cic. de off. III. 23. Quid ſi pater fana expilet, cuniculos agat ad ærarium, indicetne id magiſtratibus filius? nefas id quidem eſt, qui etiam defendat patrem, ſi arguatur non igitur patria praeſtat omnibus officiis? immo vero; ſed ipſi patriae conducit, pios cives habere in parentes. Quid ſi tyrannidem occupare, ſi patriam prodere conabitur pater? ſilebitne filius? immo vero obſecrabit patrem, ne id faciat. Si nihil proficiet accuſabit: minabitur etiam: ad extremum ſi ad perniciem patriae res ſpectabit, patriae ſalutem anteponet ſaluti patris.

§. 503.

Von der Benennung eines Mitverbrechers.

Die Benennung eines Mitverbrechers braucht zu Anſtellung der general= oder auch der Inquiſition nicht ſo beſchaffen zu ſeyn, wie es zu Erkennung der Tortur erfordert wird, ſondern es iſt hinreichend, wenn ſie mehr oder weniger wahrſcheinlich iſt, nach Verhältniß der angezeigten Perſon. Sie muß nur nicht ganz unglaublich ſeyn,

ſeyn; nicht von Feinden, oder ganz unglaubwürdigen Leuten herrühren, und der Angezeigte eine ſolche Perſon ſeyn, zu welcher man ſich der That verſehen kann a).

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 24.

§. 504.

Von der Beſchuldigung eines Sterbenden.

Die Beſchuldigung eines Sterbenden iſt eine Anzeige, welche deswegen von groſſem Gewicht iſt, weil die Ausſage eines ſterbenden Menſchen einer eydlichen Ausſage gleich gehalten wird a). Einen ſchwer Verwundeten (wovor ein jeder zu halten iſt, der in die Bruſt, Unterleib, am Kopfe, oder ſo verwundet worden, daß leicht eine tödtliche Verblutung, oder kalter Brand entſtehen kann) muß der Richter ſo bald, als nur möglich, vernehmen, um dieſe wichtige Denunciation nicht zu verlieren. Es iſt aber dabey im Protocoll zu bemerken, ob der Verwundete ſich bey ſeiner Angabe gelaſſen oder heftig und zornig bezeiget habe; ob er bey völliger Vernunft geweſen oder nicht; ferner iſt in den Acten auf das genaueſte zu bemerken, und ſind die Zeugen darüber zu vernehmen, wie er ſich nach der Verwundung, bis er unter die Hände des Arztes gekommen, betragen habe, und was in dieſem Zwiſchenraum durch gehörige oder übele Verſorgung vorgegangen; was wegen ſeiner Cur veranſtaltet; wie er ſich bey der Cur verhalten; und wie lange er nachher noch gelebet habe b), ob es gleich nicht darauf ankommt, wie bald er

nach empfangener Wunde verſtorben, wenn er nur daran verſtorben iſt c). Der Richter muß auch zum Beſten des Thäters veranſtalten, daß der Verwundete auf die unſchädlichſte Weiſe fortgebracht und von einem erfahrnen Wundarzte beſorgt werde, welchem man nützlich auflegt, bey ſeinen Eydes-Pflichten ein genaues Tagebuch von der ganzen Cur, und dem Betragen des Verwundeten während der Cur, zu halten, und ſelbiges zu den Acten zu liefern.

a) Leyſer Spec. 144. Med. 7. und 12. Im L. 3. §. 1. D. ad SCt. Sil. (XXIX. 5.) wird ſelbſt die Anzeige eines ſterbenden Herrn wieder ſeinen Knecht nicht anders, als wenn ſie bewieſen iſt, angenommen.

b) Art. 147. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 12. 13.

c) L. un. C. de emend. ſervor. (IX. 14.) ibi: dierum diſtinctione ſive interpretatione depulſa.

§. 505.

Von der Berühmung oder eigenen Anzeige der Miſſethat.

Bey der Berühmung oder eigenen Anzeige der begangenen Miſſethat, wenn ſie einigen Grund zur Inquiſition abgeben ſoll, wird erfordert, daß alles ernſthaft und mit Umſtänden vorgebracht ſey a). Nur muß auch die Würklichkeit der begangenen Miſſethat nothdürftig dargethan werden b). Die eigene ungenöthigte Angabe würket allemahl eine beträchtlich gelindere Strafe c).

a) c. 9. X. de exceſſ. praelat.

b) Crim. Inſtr. c. IV. §. 23.

c) arg. L. 3. D. ad SCt. Silan. (XXIX. 5.).

§. 506.

§. 506.

Von Auffindung der zum Verbrechen gehörigen Sachen.

Die Auffindung der Sachen, ſo zu dem Verbrechen gehören a), iſt ſo gar zur Tortur hinreichend, vielmehr alſo zur Anſtellung der Inquiſition. Nur muß nicht ſofort gezeigt werden können, daß dieſe Sachen aus einem rechtmäßigen oder unverfänglichen Grunde ſich bey dem Inculpaten befinden. Die Sachen müſſen immer vorerſt, und bis ſich die Umſtände näher entwickeln, im Gerichte behalten werden.

a) Art. 16. 29. 34. 38.

§. 507.

Von der Einrede eines begangenen Verbrechens.

Die Einrede eines begangenen Verbrechens, ſo in einer bürgerlichen Sache vorgebracht wird, kann in dieſer keine andere als die Würkung haben, welche der bürgerliche Proceß mit ſich bringet; z. E. Verwerfung eines Zeugens u. ſ. w. nie kann auf dieſe Unterſuchung, wenn auch das Verbrechen völlig erwieſen würde, ſo gleich ein Strafurtheil erfolgen a), ſondern der Richter muß die Abſchriften aus den Civilacten machen, und ſelbige dem Criminalrichter zuſtellen, welche ſodann zur Veranlaſſung der Inquiſition dienen. Nur iſt nicht nöthig, daß der Beweis, wenn ſelbiger in der bürgerlichen Sache ſchon völlig und ordnungsmäßig geführet iſt, in der peinlichen noch-

mals wiederholet werde, jedoch bleiben dem Inquiſitẹn und ſeinem Vertheidiger alle rechtliche Einreden dawieder unbenommen.

a) c. 16. X. de accuſat. (V. 1.).

§. 508.

Von der Betretung über der That.

Bey einem über der That betretenen Miſſethäter hat die Anſtellung der Inquiſition gar kein Bedenken. Es ſcheinet zwar die P. H. G. O. Art. 16. in dieſem Falle, wenn der Miſſethäter läugnet, ſofort die Tortur zu billigen; allein es iſt die General- und Specialinquiſition nichts deſto weniger ſo weit fortzuſetzen, bis auf die Tortur erkannt werden kann a).

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 25. Hier wird nur geſtattet, ſogleich zur Gefangennehmung und ſpecial- Inquiſition zu ſchreiten.

§. 509.

Von einem ſich verbreitenden Gerüchte.

Bey einem entſtandenen Gerücht a) muß der Richter einen nach dem andern vornehmen, welcher von der Sache gehöret haben will, bis er auf den erſten Urſprung kommt, mithin der gemeinen Sage, ohne dieſe nähere Unterſuchung, nicht allein trauen, aber ſelbige auch nicht leichtſinnig in den Wind ſchlagen.

a) Art. 6. c. 21. §. 9. X. de accuſat. Crim. Inſtr. c. IV. §. 2. 5. 7.

§. 510.

§. 510.

Von Anzeigen wieder angeſehene Perſonen.

Wenn wieder angeſehene Perſonen ein Verbrechen angezeigt wird, ſo darf nicht ſofort zur Inquiſition geſchritten werden, ſondern in ſoferne einiges Bedenken eintritt: ſo muß der ſubordinirte Richter bey der Canzley, der Patrimonialrichter aber bey einer Facultät oder Schöppenſtuhle anfragen; es müßten denn ſchwere Verbrechen, die That offenbar, und Gefahr beym Verzuge vorhanden ſeyn a).

a) Crim. Inſtr. c. IV. §. 11.

§. 511.

Wieder geringe Leute reichet ein geringer Verdacht hin.

Wieder geringfügige Perſonen kann die Generalinquiſition ohne das mindeſte Bedenken angeſtellet werden, wenn gleich der Verdacht nicht ſo ſtark iſt, daß eine beträchtliche Wahrſcheinlichkeit von der Würklichkeit des Verbrechens, (corpus delicti) und daß der Inculpat der Miſſethäter ſey, vorhanden iſt a).

a) l. c.

§. 512.

Abergläubiſche Mittel: die Anzeige der Nachweiſer, Punctirer u. ſ. w. ſind verbothen a).

a) Art. 21.

Der dritte Titul

von der Unterſuchung und Feſtſetzung der Würklichkeit der begangenen Miſſethat (inveſtigatione corporis delicti).

§. 513.

Begriff und Eintheilung.

Unter dem corpore delicti verſtehet man die Würklichkeit des begangenen Verbrechens mit allen dabey vorkommenden Umſtänden. Es iſt begreiflich, daß gleich nach der erſten Anzeige des Verbrechens auf die Würklichkeit und Umſtände, unter welchen ſelbiges begangen worden, die Unterſuchung gerichtet werden müſſe a) welches aber in vielen Fällen gar keinem Zweifel unterworfen iſt. Wenn ein Richter ohne redliche Anzeigung der Miſſethat zur Tortur ſchreitet, der Inquiſit auch bekennet, ſo iſt dies Bekenntniß nichtig, und der Richter muß demſelben wegen ſeiner Schmach, Schmerzen, Koſten und Schaden Vergütung thun b). Mit eben ſo groſſer Sorgfalt aber muß die Perſon des Verbrechers erforſchet werden, und beyde Stücke der Inquiſition müſſen eins neben dem andern beſorget werden. Die Verbrechen werden eingetheilet in ſolche, welche Spuren nach ſich laſſen (delicta facti permanentis) und Verbrechen, von welchen, nachdem ſie begangen ſind, keine Spuren übrig bleiben (facti tranſeuntis). Der Richter muß nach der Lage der Sache ermeſſen,

ſen, ob ein Verbrechen zu der einen oder andern Gattung gehöre; denn es kann ein Verbrechen, welches gewöhnlich keine Spuren nach ſich läſſet, unterweilen Spuren zurück laſſen und umgekehrt. Z. E. eine Nothzucht, eine Unzucht mit einem Kinde läſſet Spuren nach ſich. Eine Mordthat hingegen, wo der Körper ganz vernichtet oder an einem abgelegenen Orte verſcharret iſt, hinterläſſet keine Spuhren.

a) L. 8. 14. C. ad L. Fab. de plag. (IX. 20). Art. 6. u. 20. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 8. 9.

b) Art. 20.

§. 514.

Beweismittel von der Würklichkeit des Verbrechens.

Beyde Gattungen der Verbrechen, ſowohl die welche Spuhren, oder keine zurücklaſſen, haben den Beweis a) durch Zeugen b) durch Anzeigen, c) durch Eingeſtändniß mit einander gemein. Denen Verbrechen, welche Spuren nach ſich laſſen aber, iſt d) der Beweis durch den Augenſchein, ingleichen e) durch Vorzeigung und Recognition des zum Verbrechen gehörigen Stückes z. E. der geſtohlenen Sache, der diebiſchen Geräthſchaften, des blutigen Inſtruments, blutiger Kleidung, landesverrätheriſcher Briefe, Abriſſe, Münzinſtrumente, Metalle und falſcher Münzen eigen. Von allen Beweismitteln iſt zu merken, daß nur die völligſte Ueberzeugung vorhanden ſeyn müſſe, wenn die Frage von Erkennung einer Lebensſtrafe iſt. Ein halber Beweis wird erfordert, wenn die Marter erkannt werden ſoll. Weniger als ein hal-

halber Beweis iſt hinreichend zur Specialinquiſition, endlich nur eine bloſſe Wahrſcheinlichkeit, wenn bloß die Frage von Anſtellung der Generalinquiſition iſt.

§. 515.

Vom ſummariſchen Zeugenverhöre.

Die Abhörung der Zeugen in der Generalinquiſition geſchiehet dergeſtalt: daß 1) der Richter ſelbſt darauf denken muß, wer möglicher Weiſe Wiſſenſchaft von der Sache haben könnte, welche ſodann ohne Zeit und Mühe zu ſparen, vorzufordern und zu vernehmen ſind. 2) Wird ein jeder um ſeine Glaubwürdigkeit beurtheilen zu können, zuvorderſt über alles, was das Weſentliche der allgemeinen Frageſtücke ausmacht, jedoch nur ſummariſch, vernommen und erinnert, ſeine Ausſage ſo zu thun, wie er ſelbige eydlich zu erhärten ſich getraue, mithin 3) in der general-Inquiſition der Regel nach kein Zeuge beeydiget a). Nur alsdann geſchiehet das eydliche und articulirte Verhör, wenn entweder eine Gefahr, den Zeugen zu verlieren, vorhanden iſt, oder ein Zeuge, von welchem man weiß, daß er genaue Wiſſenſchaft von der Sache habe, mit der Sprache nicht heraus gehet. Will ſich derſelbe auch zu Ablegung des Zeugeneydes nicht bequemen: ſo werden gelinde Zwangsmittel, z. E. bey geringen Leuten ein leidliches Gefängniß, bey angeſehenern Geldſtrafe gebraucht. Fruchten auch dieſe nichts: ſo müſſen die Acten zum Spruche verſandt werden b), da denn härtere bis zur Territion und Tortur gehende Zwangsmittel jedoch nur unter folgenden Umſtänden

den erkannt werden: a) wenn es ein ſchweres Verbrechen iſt; b) der Zeuge zuverläßige Nachricht von dem Verbrechen ſelbſt, nicht von bloſſen Anzeigen zu geben weiß; c) die Wahrheit nicht durch andere Beweismittel herausgebracht werden kann; und d) es eine Perſon von geringem Stande und Lebensart iſt c). Man erinnert den Zeugen überhaupt: daß er dasjenige, ſo ihm von dem in Frage ſeyenden Verbrechen, oder von den dahin einſchlagenden Umſtänden bekannt ſey, umſtändlich anzeigen möchte, welches ſodann niedergeſchrieben wird, wobey man die Lücken, ſo der Zeuge in ſeiner Auſſage läßt, durch Fragen ergänzet, er auch zuletzt befragt wird, ob er niemand anzugeben wiſſe, welcher nähere Nachricht von dieſer Sache habe, worauf, nach geſchehener Vorleſung und aufgelegtem Stillſchweigen, der Zeuge entlaſſen wird.

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 20. 21.

b) Daſ. c. VIII. §. 10.

c) L. 18. §. 3. D. de quaeſt. (XLVIII. 18.).

§. 516.

Von der Gegeneinanderſtellung der Zeugen.

Die Gegeneinanderſtellung (confrontatio) der Zeugen unter einander ſowohl, als der Zeugen mit dem Inculpaten ſollte der Strenge nach bis zum förmlichen Beweiſe, welcher in der Specialinquiſition zu führen iſt, verſchoben werden, wiewohl es keinen Fehler ausmacht, wenn es in der Generalinquiſition geſchiehet. Bedenklicher iſt es,

in

in der Generalinquiſition einen Inculpaten, der wegen eines groben Verbrechens in Inquiſition gerathen iſt, mit einem ſonſt unbeſcholtenen Manne, als Mitverbrecher, gegen einander zu ſtellen, als welcher, wenn er nicht hinreichend verdächtig iſt, dawieder eine Defenſion zu führen berechtiget iſt, um zu zeigen, daß nicht ſoviel Verdacht wieder ihn verhanden ſey, um mit einem ſo ſchändlichen Menſchen zuſammengeſtellet zu werden.

§. 517.

Von den Anzeigen.

Der Beweis durch Anzeigen (indicia) iſt nichts anders als der künſtliche Beweis durch Vermuthungen (praeſumtiones). Sie werden in nahe Vermuthungen (indicia proxima, praeſumtiones violentae), deren eine jede allein, weil ſie einen ſehr hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit, und alſo einen halben Beweis ausmachet, zur Marter hinreichet, wovon §. 587. gehandelt werden wird, und entfernte (remota), wovon eins nicht bis zur Marter hinreichet, eingetheilet. Jene haben ſolche treffende Umſtände (facta concludentia) zum Grunde, woraus nichts anders geſchloſſen werden kann, als daß das in Frage ſtehende Verbrechen begangen, und daß es von dem Inquiſiten begangen worden, es ſey denn, daß er ſeine Unſchuld anderer Geſtalt zu beweiſen vermögte. Die Staffeln der Wahrſcheinlichkeit zu beſtimmen, iſt eine Sache, ſo auf das vernünftige Ermeſſen des Richters ankomt a). Die in der P. H. G. O. Art. 25. gleichſam nur beyſpielsweiſe aufgeführte verdäch-

dächtige, zur Marter aber, einzeln genommen, nicht zureichende Umſtände ſind folgende: 1) übler Leumuth insgemein, welcher auch durch üble Aufführung in der Jugend begründet wird b) 2) vorhin begangenes ähnliches Verbrechen c) oder 3) vorhin verſuchte Ausübung eines ähnlichen Verbrechens; 4) nicht ungegründete vorherige Beſchuldigung eines ſolchen Verbrechens. 5) Wenn jemand an gefährlichen Orten zu der Miſſethat verdächtig gefunden worden d). 6) Wenn der Thäter in der That, oder auf dem Wege dazu oder davon geſehen worden; 7) wer mit ſolchen verdächtigen Leuten einerley Wohnung oder genauen Umgang hat; 8) Neid, zu gewartender Nutzen (Servan in denen reflexions ſur quelques points de nos Loix ſagt mit Recht: kein Verbrechen iſt ohne verhältnißmäßiges Intereſſe) oder Feindſchaft bey Beſchädigungen an Leib oder Gütern dd); 9) vorhergegangene Drohung, wenn die That bald darauf erfolget, und der Drohende eine ſolche Perſon iſt, zu der man ſich der That verſehen kann e); 10) die aus Urſachen vom Verletzten oder Beſchädigten gethane Anzeige des Miſſethäters, welche derſelbe mit dem Tode oder eydlich bekräftiget hat f); 11) wenn einer wegen der Miſſethat flüchtig wird; wenn einer bey der erſten Anrede ſich verfärbet, zittert, nicht weis, was er ſagen ſoll, etwas verſpricht, und ſich ſonſt verdächtig beträget; 12) die Anzeige eines Mitverbrechers, wenn nicht alle Erforderniſſe des Art. 31. der P. H. G. O. dabey eintreten. 13) Wenn jemand um groſſes Gut, welches den gröſten Theil des Vermögens ausmacht, in Proceß ſtehet,

het, und der Gegentheil heimlich ermordet wird, jener aber von verdächtigem Lebenswandel iſt: ſo wird derſelbe als der wahrſcheinliche Thäter angeſehen g). 14) Verſchiedenheit der Auſſagen ſowohl in weſentlichen als minderweſentlichen Umſtänden h). Zu Erkennung einer Lebensſtrafe, oder was derſelben gleichkommt, ſind niemals bloſſe Muthmaſſungen (indicia) hinreichend, wohl aber zu Erkennung einer mäßigen Leibesſtrafe i). Es müſſen aber die Umſtände, woraus auf das Verbrechen und deſſen Umſtände, wie auch auf den Miſſethäter ein Schluß gemacht werden ſoll, völlig bewieſen ſeyn k); es ſey dann, daß ſehr viele Vermuthungen, wovon eine die andere unterſtützet und ſtärker macht, immer nur durch einen Zeugen, oder ſonſt halb bewieſen wären. Mehrere entfernte Muthmaſſungen machen häufig ſo viel Verdacht aus, als eine nahe l). Unterweilen werden die ſchlimmen Vermuthungen durch andere vor den Inculpaten ſtreitende Umſtände überwogen, und ſodann kann nicht einmal zur Gefangennehmung und ſpecial-Inquiſition, geſchweige denn zur Marter geſchritten werden m). In zweifelhaften Fällen müſſen herrſchaftliche Beamte bey der Canzley, adeliche aber bey Verſpruchscollegien anfragen n). Zu dieſem ganzen Abſchnitt müſſen Rhetoricor. ad Herenn. L. 2. nachgeſehen werden.

a) Art. 18. 24. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 10.

b) c. 3. 15. X. de praeſumt. (II. 23). nemo enim repente fit turpiſſimus. Granz in defenſ. inquiſit. P. I. c. 2. m. 4. S. 1. n. 139. 140. 157. *Cicero* pro Sexto Roſc. c. 22. 24. 40.

c)

c) Quinctil. inſtit. orat. VII. 2. 28. Accuſatoris eſt efficere, ut, ſi quid obiecerit, non ſolum turpe ſit, ſed etiam crimini de quo eſt iudicium, quam maxime conveniat. c. 7. C. 22. qu. 5. c. 54. X. de teſt. c. 9. de R. I. in 6.

d) c. 12. 13. X. de praeſumt.

dd) *Cicero* pro S. Roſcio. c. 30. Sic vita hominum eſt, ut ad maleficium nemo conetur ſine ſpe atque emolumento accedere.

e) Art. 25. §. 5. Art. 32.

f) Art. 25. §. 6. Art. 26. Nov. 48. c. 1.

g) Art. 26. Carpz. pr. rer. crim. P. III. Def. 120. n. 71. Boehmer obſ. 8. ibid.

h) Pufend. Introd. in proc. crim. c. 14. §. 11. 20. arg. L. 15. pr. L. 18. §. 3. D. de quaeſt. L. 20. §. 1. D. de dolo malo c. 14. in den Worten nos vero X. de praeſumt.

i) L. 5. pr. D. de poen. arg. L. 6. C. de dolo malo Art. 22. Eine mäßige Leibesſtrafe iſt nicht ſo hart als die Tortur. Kann dieſe alſo auf Anzeigen erkannt werden: ſo kann es noch vielmehr jene.

k) Art. 23. 30.

l) Art. 27.

m) Art. 28. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 10. 11.

n) daſelbſt.

§. 518.

Vom gerichtlichen Geſtändniß.

Durch ein gerichtliches umſtändliches Geſtändniß wird ein Verbrechen, welches keine Lebensſtrafe nach ſich ziehet, vollſtändig erwieſen, dahingegen wenn es Lebensſtrafe nach ſich ziehet, mit Recht beſorget wird, daß das Geſtändniß aus Le-

bensüberdruß geſchehen ſey; daher ſelbiges nur alsdann einen vollgeltenden Beweis ausmacht, wenn der Inquiſit, ohne daß ihm durch die Fragen die Antworten ſchon in den Mund gelegt ſind (ſuggeſtio); Verſprechung einer gelindern Strafe, oder völligen Erlaſſung der Strafe; ohne unerlaubte Gewalt oder Bedrohung, alle Umſtände ſelbſt angegeben hat, und bey weiterer Unterſuchung ſich ſolche Umſtände in der That begründet finden, welche kein Unſchuldiger wiſſen kann, auch andere Vermuthungen auf Inquiſiten zutreffen a). Ein auſſergerichtliches Geſtändniß aber macht, wenn ſelbiges im Ernſt und in der Abſicht, um zu bekennen, geſchehen und umſtändlich iſt, nichts mehr, als eine Vermuthung aus, ausgenommen bey geringfügigen den bloſſen Denunciationsproceß begründenden Verbrechen. Ein ſtillſchweigendes Geſtändniß iſt es, wenn der Verdächtige über das Verbrechen Verträge geſchloſſen, und ſelbige durch Geld oder ſonſtige Verwilligungen beygeleget b) oder den Angeber beſtochen hat c).

a) Art. 54. 60.

b) L. 4. §. ult. L. 5. L. 6. §. 3. D. de his qui not. infam. L. 18. C. de tranſact. L. 10. C. ad L. Iul. de adult. L. 4. D. de iure fiſci.

c) L. f. D. de praevaricat. (XLVII. 15.). Nur bey einem tödtlichen Verbrechen iſt dies zur Verurtheilung nicht hinreichend.

§. 519.

Vom Augenſcheine.

Der Augenſchein iſt der untrügſamſte Beweis und muß ein Richter von ſelbſt darauf denken, wo er,

er, der Möglichkeit nach, durch Beſichtigung etwas ausfündig machen, oder in Gewißheit ſetzen kann. Selbige muß ſo eylig als möglich vorgenommen werden. Wenn zu beſorgen ſtehet, daß die Spuren verlohren gehen, oder verändert werden möchten, ehe der Richter dazu gelangen kann, die Beſichtigung vorzunehmen; ſo muß vorerſt Wache an den Ort, wo etwas zu beſichtigen iſt, geſtellet werden, welche verhindere, daß ſich niemand dem Orte, wo ſich etwas bemerken läſſet, nähere, damit die Fußtapfen u. d. gl. nicht vertreten werden a).

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 12.

§. 520.

Von wem ſelbiger einzunehmen.

Die Beſichtigung ſelbſt muß wegen der Glaubwürdigkeit des Protocolls nicht von Untergerichtsbedienten, ſondern von den Gerichtsperſonen ſelbſt, und zwar durch eine Gerichtsdeputation, wo möglich von zwey Beyſitzern und dem Gerichtsſchreiber, vorgenommen werden a). Daferne aber das Gericht nur aus einer Perſon beſtünde: ſo müſſen andere beeydigte Perſonen, und wenn auch deren keine zu haben, einige ehrbare unbeſcholtene Männer dazugezogen werden, welche das Protocoll unterſchreiben. Geringfügige Nachſuchungen z. E. nach geſtohlenen Sachen, nach der Nachgeburt, wenn ein Kindermord in Unterſuchung ſtehet, u. d. gl. werden durch beeydigte Unterbediente vorgenommen.

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 12. Art. 149. der P. H. G. O.

§. 521.

Verfahren.

Es iſt ſehr zu rathen, daß die allerkleineſten Umſtände, ſo ſich bey der Beſichtigung ergeben, niedergeſchrieben werden, theils weil man vorher nicht allemal abſehen kann, was dieſe Umſtände in der Folge vor ein Licht geben, theils weil juſt die allerkleinſten Umſtände, ſo ſich in der That alſo befunden haben, wenn ſelbige nachher vom Inquiſiten eingeſtanden werden, und ſelbige kein Unſchuldiger wiſſen kann, die ſtärkſte Beſtätigung des Geſtändniſſes ausmachen. Man muß, wo es einigermaſſen auf ein genaues Maaß ankommt, nicht blos ein unbeſtimmtes ungefähres Maaß, z. E. ein Finger breit, eines Gulden groß u. ſ. w. angeben, ſondern alles, ſo viel möglich, nach dem Masſtabe genau nach Schuhen, Zollen und Linien beſtimmen, und wo dieſes auch nicht wohl thunlich iſt, Modelle z. E. von Fustapfen ſchneiden und davon Anlagen zu den Acten machen. Um die Genauigkeit, welche ich hier empfehle, ſichtbarer zu machen, wird es nöthig ſeyn, einige Verbrechen beſonders zu betrachten, wobey, in Anſehung der, durch Beſichtigung, in Richtigkeit zu ſetzenden Gewißheit der That, am mehreſten zu bedenken iſt.

Vom Todtſchlage.

§. 522.

Von Aufnehmung todter Körper.

Wenn todte Körper auf ungewöhnliche Art gefunden werden, wenn man auch gleich die natürliche Todesurſache vorher ſehen könnte, z. E. Verfrieren, Ertrinken, ꝛc.; ſo müſſen ſie dennoch von dem Richter, in deſſen Gerichtsbarkeit der Körper liegt, aufgenommen, und wenigſtens von Kunſtverſtändigen der Körper beſichtiget, und nach der äuſſerlichen Beſchaffenheit beſtimmet werden, daß der Menſch zwar unglücklich umgekommen, aber doch von niemand um das Leben gebracht ſey. Sowohl die Aufnehmung als Transportirung eines Leichnams iſt eine gerichtliche Handlung, und darf alſo in einer fremden Gerichtsbarkeit nicht anders, als auf Requiſition geſchehen, wenn gleich die Gerichtsbarkeit des inquirirenden Richters über die Perſon des Verſtorbenen, ode des Todtſchlägers, falls ſelbiger bekannt ſeyn ſollte gegründet iſt. Z. E. das Kriegsgericht in Soldatenſachen, ein academiſches Gericht, welches peinliche Gerichtsbarkeit hat, in Fällen, wo der todte Cörper, bisher ohne muthmaßliches Verbrechen oder der Todtſchläger der Academie unterworfen iſt. An den Ort, wo der todte Cörper liegt, muß billig, ſo bald dem Richter die Anzeige geſchehen iſt eine Gerichtsdeputation geſandt werden, welche alles, was ſich daſelbſt Bemerkungswürdiges findet, ſo genau beſchreiben muß, daß man ſich zu aller Zeit aus dieſer Beſchreibung die Sache ſo

deutlich vorſtellen kann, als ob man ſolches mit eigenen Augen geſehen hätte. So auch wenn mehrere Leute aus einem Hauſe plötzlich ſterben, und ſich ein Verdacht der Vergiftung hervorthut, darf nicht ehender, als bis nach einer Beſichtigung oder Eröfnung, zur Beerdigung geſchritten werden a). In den Kaiſerlichen Landen darf überall niemand ehender begraben werden, ehe nicht die Leichenbeſchauung vorgegangen iſt.

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 5.

§. 523.

Von unbekannten Leichen.

Iſt der Leichnam unbekannt: ſo muß ſelbiger vor der Eröfnung an einem öffentlichen Orte unter Bedeckung einer Wache ausgeſtellet, und jedermann zugelaſſen werden, um zu verſuchen, ob jemand den Leichnam erkennet, und anzugeben weiß, wo er ſich zuletzt aufgehalten; in weſſen Geſellſchaft er ſich befunden, wodurch man oft zugleich zu näherer Nachfrage in Anſehung des Thäters gelanget a).

a) Die hieſige Crim. Inſtruct. c. IV. §. 14. will nur, daß der Leichnam genau beſchrieben, und ſelbiges durch öffentlichen Anſchlag am Orte der Inquiſition und in der Nachbarſchaft bekannt gemachet werden ſoll.

§. 524.

Verwahrung des Leichnams.

Ein aufgenommener todter Körper muß bis zur Oefnung der Leiche in einem verſchloſſenen Zimmer

mer aufbehalten werden, damit niemand darzu komme, und an den Wunden etwas vornehmen könne, weil ſonſt der Vertheidiger auszuführen ſich bemühet, daß die gefundenen Verletzungen leicht hierdurch zugefügt ſeyn könnten, und alsdann das corpus delicti dadurch ungewis gemachet wird.

§. 525.

Von wem die Leichenöfnung zu verrichten.

Zu der Oefnung muß heut zu Tage ein beeydigter und mit einem academiſchen Grade verſehener Arzt, und ein beeydigter im Amte ſtehender Wundarzt genommen werden a), welche entweder überhaupt darauf beeydiget, oder beſonders in dieſem Falle mit dem Eyde in Gegenwart des Inquiſiten, wenn er ſchon ſoweit ausfündig gemachet iſt, belegt werden müſſen, von welcher Beeydigung allemal eine Nachricht zu den Acten kommen muß. Vom Arzte iſt es genug, wenn er beſcheiniget, daß er in ſeinem Doctoreyde ſchon hierauf verpflichtet ſey. Wenn ein verwundeter verſtirbt, ſo iſt es rathſam, jedoch nicht nothwendig, andere zur Section zu gebrauchen, als die ihn gewartet haben, und wenn eine vollſtändige Krankengeſchichte zu den Acten gekommen, dieſe auch über die Cur urtheilen zu laſſen b). Es iſt auf alle Fälle des Defenſors Sorgfalt, dasjenige was bey der Cur, und dem Verhalten des Patienten verſehen iſt, zu bemerken, worüber allenfalls eine mediciniſche Facultät urtheilen muß, wie weit hierin die Urſache des Todes ſtecke oder nicht.

a) Art. 149. ein oder etliche Wundärzte, ſo man die haben und ſolches geſchehen kann. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 13. 18.

b) Quiſt. peinl. R. IIter Th. p. 944.

§. 526.

Die Direction bey der Leichenöfnung gebühret dem Richter.

Die Oefnung und Beſichtigung des todten Körpers iſt eine gerichtliche zum Beweiſe durch Kunſtverſtändige gehörige Handlung, und muß daher das Gericht gehörig beſetzet ſeyn a). Der Richter muß auch alles wiſſen, was zu deren Anordnung gehöret, um allenfalls den Arzt und Wundarzt in die Gleiſe zu weiſen. Eben daher flieſſet auch, daß der Richter alles, was ſich dabey hervorgethan hat, und wie mit der Oefnung zu Werke gegangen iſt, umſtändlich zu Protocoll nehmen müſſe b). Iſt es hierinn verſehen, ſo fällt zwar die Inquiſition dadurch nicht über den Haufen, wenn ſonſt nur von den Wunden und deren Beſchaffenheit hinreichender Beweis in dem Wundtberichte des hierauf beeydigten Arztes und Wundarztes anzutreffen iſt. Allemahl iſt dem Richter die hierunter begangene Nachläſſigkeit zu verweiſen.

a) Art. 149. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 13.

b) Art. 149.

§. 527.

Verfahren.

Mit der Beſichtigung iſt nun folgendermaſſen zu Werke zu gehen: A) wird der todte Körper, völlig entkleidet, wenn ſelbiger mit Blut u. ſ. w. beſchmutzet, dies beſchrieben, dann reine abgewaſchen,

und ehe man das geringſte daran ſchneidet, nackend auf der Oberfläche des Körpers beſichtiget, und alles, was ſich an Farbe, Aufſchwellen, Wunden, Quetſchungen und ſonſt Uebernatürliches oder Bemerkungswürdiges findet, von Haupt bis zu Fuß genau beſchrieben. B) Hierauf beſchreibet man die Wunden ſo viel möglich nach dem ordentlichen Maßſtabe, a) nach dem Orte und beſondern Theile des Körpers, wo ſie ſich befinden; b) nach ihrer Länge und Breite a). C) Dann wird behutſam mit der Sonde unterſuchet, nach welcher Richtung die Wunde in den Cörper gehet, und wie tief ſie eindringet, welches wiederum ſoviel möglich nach dem Maaßſtabe zu beſtimmen iſt, damit man bey der ferneren Oefnung der Leiche ſich darnach richten könne. Wenn es einigermaſſen möglich iſt, die Breite und Tiefe der Wunde, und bey Hieben in feſtere Theile des Körpers, die verſchiedene Tiefe der Wunde, an beyden Enden und in der Mitte, nach dem Maaßſtabe auf das genaueſte zu beſtimmen, ſo kann man oft mit mathematiſcher Gewißheit das Inſtrument beſchreiben, womit die Wunde zugefüget iſt, welches beſondes alsdenn ſeinen Nutzen hat, wenn man vor der Section das mörderiſche Inſtrument nicht findet. Soviel möglich muß ſich der Richter bemühen, deſſen, durch Hausſuchung und auf ſonſtige dienliche Art vor der Section habhaft zu werden. D) Wenn man das Gewehr hat, womit eine Stich- oder Hiebwunde zugefüget iſt: ſo muß ſelbiges, nach der ausfündig gemachten Richtung und Tiefe, auf das behutſamſte in die Wunde, um ſelbige nicht zu erweitern, allmälig hineingelaſſen werden, um

zu ſehen, ob das Gewehr alsdann, wenn es ſo tief hineingelaſſen iſt, als durch das Sondiren gefunden worden, die Wunde genau ausfülle. Das Gewehr ſelbſt bleibt im Gericht b), und das daran etwa befindliche Blut darf nicht unbemerkt bleiben. E) Hierauf ſchreitet man zur Oefnung des verleßten Theils, und nimmt die erſte Bedekkung weg, worauf gleich bemerkt werden muß, was ſich ſodann an ausgetretenem Blute, zerſplitterten Knochen u. ſ. w. gefunden hat. Hierauf wird das Geblût abgewaſchen und die nunmehrige Grôſſe und Beſchaffenheit der Wunden angemerket, und ſo verfâhret man weiter, bis man auf den Grund der Wunde kommt. Was man von zerſplitterten Knochen, Kugeln, Schrot, Ladepropfen, u. d. g. im Kôrper findet, wird herausgenommen und in einem Umſchlage von ſtarkem Pappier zu den Acten gelegt. F) Wenn auch die Wunde an einem Arm oder Bein wâre; ſo mûſſen doch jedesmal die drey Hôlungen des menſchlichen Kôrpers: der Kopf, die Bruſt und der Unterleib erôfnet, und alle Theile genau beſichtiget werden, da denn, wenn ſich keine Verleßung, auch nichts ûbernatûrliches dabey hervorthut, nur bemerket wird, daß ſich dieſes alles in natûrlicher Beſchaffenheit befunden habe. Bey dem Kopfe hat man hauptſâchlich auf die Riſſe oder Lôcher der Hirnſchâdel; die Beſchâdigung der harten und weichen Hirnhaut; auf die Lage und Beſchaffenheit des Gehirns und der Blutgefâſſe; auf die Austretung des Gehirns und Geblûtes, und endlich auf die Beſchaffenheit des kleinen Gehirns, wie auch unterweilen des Rûckmarkes und Rûck-

gra-

grades zu ſehen, wenn ſich daſelbſt Verletzungen äuſſern ſollten. Nach Eröfnung der Bruſt müſſen die Lungen äuſſerlich beſchrieben, zerſchnitten und zugeſehen werden, ob ſich etwas Uebernatürliches darin zeiget. Der Herzbeutel ſowohl als beyde Herzkammern müſſen ebenfalls zerſchnitten, und die Menge oder der Mangel des Geblüts, ſo ſich gefunden hat, beſchrieben werden. Im Unterleibe iſt auf den Magen, auf Leber, Milz, Gallenblaſe und Austretung der Galle, auf die Beſchaffenheit der Gedärme, auf die Verletzung und Austretung der Feuchtigkeiten genau zu ſehen, und ſelbige zu beſchreiben. Hat ſich jemand ſelbſt entleibet, ſo muß der vorherige Zuſtand des Cörpers und Gemüths genau erforſchet, auf den Grundt und Urſache der raſchen That fleißige Erkundigung angeſtellet, und bey der Section auf alles übernatürliche im Cörper genau Achtung gegeben werden. Bey einer Vergiftung muß man vor der Eröfnung auf die Aufſchwellung des Körpers; die Zeichen der Verzuckungen, die Farbe des Körpers; die Verwüſtungen, welche das Gift im Munde angerichtet hat, fleißig ſehen, hernach bey der Eröfnung auf die Zerſtörungen, welche das Gift im Schlunde, im Magen und ſämmtlichen Gedärmen angerichtet hat, Acht haben. Auch muß man fleißig nachſehen, ob man nicht etwas von dem Gift im Körper antrift, welches aufgehoben, gewogen und chymiſch unterſuchet werden muß c). Zur kurzen Hand kann man etwas auf Kohlen werfen d), und Achtung geben, ob es als Knoblauch riechet, oder einem blindgebohrnen vierfüſigen Thiere oder Hünern etwas davon vor-

wer-

werfen, und zuſehen, ob ſelbiges Convulſionen bekommt oder daran verrecket, oder etwas auf eine eiſerne oder kupferne Platte legen, und durch Feuer verdampfen laſſen, wenn es denn weiſſe Flecken giebt, ſo iſt es Arſenik. Daß Fiſchen der ins Waſſer geworfene Arſenik nicht ſchade, wird im neuen Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicin. Polizey B. 1. St. 4. behauptet. Wäre Verdacht auf Queckſilber da: ſo dürfte nur gelbes Metall damit gerieben werden. Wenn ſelbiges verſilbert wird, ſo iſt es Queckſilber. Bleygifte die langſam würken, Schirling, Barſenleber, aqua toffana, Aufgus auf Hanfblätter oder daraus gedrückter Saft, laudanum liquidum, Kirſch-Lorbeeren-Waſſer hinterläſſet wenig oder gar keine Spuhren. Findet ſich nun, daß der Entleibte würklich am Gift geſtorben, ſo iſt vor allen Dingen zu unterſuchen, ob derſelbe ſelbſt dergleichen Gift gehabt, mithin aus Unvorſichtigkeit oder Melancholie ſelbiges genommen haben möchte. Widrigenfalls iſt bey denenjenigen, welche mit Gift handeln, und dahin beeydiget seyn ſollen: kein Gift anders, als gegen einen Schein an ſichere Leute zu verkaufen, Erkundigung einzuziehen, wer dergleichen Gift gekauft hat, um zu ſehen, ob etwa ein Todt-Feind oder jemand, welcher bey dem Ableben ſehr intereßiret ſeyn könnte, darunter befindlich iſt e). Soviel insbeſondere den Kindermord betrift, muß, ſo bald als eine gewiſſe Frauensperſon vorhin mit einem hohen Leibe geſehen, jetzo aber ſelbiger vergangen, wenn ſie nun bleich und ſchwach, auch eine ſolche Perſon iſt, zu der man ſich eine ſolche That verſehen mag,

ſelbige von beeydigten Bademüttern oder Aerzten an den Brüſten: ob ſich würkliche Milch, nicht blos milchigte Feuchtigkeit, darinn findet, auf dem Bauche: ob ſelbiger runzlicht und ſtreifig iſt; an dem Zeugungsgliede: ob ſich Runzeln oder Glätte, auch ſonſtige Zeichen der Geburt finden, beſichtiget werden f). Gleichergeſtalt muß in der Wohnung einer ſolchen Perſon nach dem unreinen Zeuge; nicht weniger nach der Nachgeburt; auch oft nach dem neugebohrnen Kinde ſelbſt, in Abtritten, Miſten, friſchgegrabenen Stellen baldigſt geſucht werden. Wenn alle Anzeigen der Geburt da ſind, und ſich doch kein Kind findet, die Inquiſitin auch die Niederkunft läugnet, ſo muß die Tortur erkannt werden g). Ein todtgefundenes Kind muß äuſſerlich dergeſtalt beſichtiget werden, daß, um die Vollſtändigkeit des Kindes zu beurtheilen, darnach geſehen werde, ob das Kind Nägel auf Händen und Füſſen, und Haare auf dem Kopfe habe, auch ob die Theile vollkommen, die Knochen feſte ſind. In dieſer Abſicht iſt nicht undienlich, das Kind zu wiegen, auch die Beſchaffenheit der Haut und die Farbe zu bemerken. Nicht weniger iſt die Länge des am Körper befindlichen Stückes der Nabelſchnur und ob ſelbige abgeriſſen oder abgeſchnitten, verbunden oder unverbunden gelaſſen, ob ſelbige weis, knotigt und ſaftig iſt, zu bemerken, welches nach Büttners Abhandlung den Kindermord auszumitteln, p. 35. §. 47. ein lebendes, eine welke zuſammengefallene trockne nicht knotigte Nabelſchnur aber ein todtes Kind anzeiget. Endlich muß auf die äuſſerliche Zeichen einer Erſtickung, nämlich braunes Geſicht, (dieſes iſt jedoch

jedoch allein genommen, ein zu mißliches Zeichen) blauen Ring um den Hals; wie auch auf Eindrücken der Schläfe und der Hirnſchädel; Umdrehung des Halſes geſehen werden, welches letztere daraus erhellet, wenn ſich der Kopf auf dem Rumpfe hin und her drehen läßt, und alsdann muß das kleine Gehirn, das Rückmark und die Wirbelbeine des Rückgrades näher unterſuchet und es nicht dabey bewenden gelaſſen werden, daß man bloß die Beweglichkeit des Kopfes auf dem Rumpfe bemerket, ſondern es iſt genau zu beſchreiben, welches Wirbelbein, und auf welche Art ſelbiges verletzet worden. Bey der Eröfnung iſt hier doppelte Vorſicht nöthig, weil die Theile ſämmtlich zart und die Verletzungen nicht ſo deutlich zu bemerken ſind. Die Anſchwellung der Blutgefäſſe im Kopfe iſt ein Zeichen der Erſtickung, mithin wohl darauf zu merken. Hiernächſt macht auch der Schaum in den groſſen Schlagadern ein Zeichen der Erſtickung aus. Auch findet ſich gemeiniglich in dieſem Falle das Herz und die Lunge aufgedunſen und von brauner Farbe, dahero darauf wohl zu achten iſt. Indeſſen kann bey einer ohne Hülfe erfolgten Geburt ein Kind leicht erſtikken, wenn es nach der Geburt entweder mit dem Geſichte in einen Blutpfuhl oder auf naſſe Kleidungsſtücke zu liegen kommt, oder mit naſſen Kleidern, die ſeinen Mund bedecken, umgeben iſt, ſo daß Mund und Naſe damit verſchloſſen ſind. Mit Blut unterlaufene Stellen zeigen das Leben des Kindes in und nach der Geburt an; nur können dieſe unterweilen bey einer ſchwehren Geburt entſtehen. Bloſſe Eindrücke in das Fleiſch, die

ſo

ſo ſtehen geblieben ſind, können nach dem Tode entſtehen. Die mehreſten dieſer Bemerkungen ſtehen in einem von dem berühmten Hunter an die Geſellſchaft der Aerzte erlaſſenen Briefe on the uncertainty of the ſigns of murder in the caſe of baſtard-children im univerſal-Magazine for July 48. p. 8. und bey Camper von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebohrnen Kindern Ob nun gleich auf die Lungenprobe nicht ſchlechterdings zu bauen ſtehet: ſo muß ſelbige doch nicht auſſer Acht gelaſſen werden. Vorher iſt die Lunge nach ihrer Farbe zu beſchreiben, weil daraus, wenn die Lunge hellroth ausſiehet, einiger obgleich nur ſchwacher Grund auf das Leben des Kindes gezogen wird. Geronnenes Geblüt in ſelbiger zeiget deſſen Kreislauf an. Auch iſt wohl zu bemerken, ob und wie weit die Lunge oder ſonſtige Theile des zarten Körpers in Fäulniß gegangen und ob Luftblaſen in der Lunge ſind. Die Luftblaſen welche durch Athemzüge entſtehen, ſind nach Hunter a. a. O. kaum mit unbewafnetem Auge ſichtbar; hingegen die von der Fäulniß entſtehende Luftblaſen ſind gröſſer und laufen in Linien nach der Länge der Spalten zwiſchen den Lungenflügeln fort (but if the air-bubbles be large or if they run in lines along the fiſſures between the component lobuli of the lungs, the air is certainly emphyſemateous, and not air, which had been taken in by breathing). Auch ſelbſt wenn ſich Luftblaſen in der geſunden Lunge finden, muß doch noch unterſuchet werden, ob nicht etwa von jemand dem Kinde Luft durch den Mund eingeblaſen iſt. Hiernächſt muß man einen Eimer voll reines

Waſ-

Waſſer nehmen, und billig vorhero die Schwere des Waſſers durch eine Waſſerwage beſtimmen, oder doch wenigſtens bemerken, ob Fluß = oder Brunnenwaſſer, und aus welchem Fluſſe, oder Brunnen, bey klarem oder trübem Waſſer, dazu genommen, in das Gefäs die ganze Lunge hinein werfen, wobey man billig nicht allein das Gewicht und Gröſſe der Lunge, ſondern auch die Höhe des Waſſers anmerken ſollte, auf welches die Lunge geworfen wird, welches aber alles auſſer Augen geſeɀet zu werden pflegt. Gebraucht man dieſe Vorſicht nicht: ſo wird der ganze Verſuch trügſam, indem eine und eben dieſelbe Lunge in einem Waſſer ſchwimmen (wenn ſie nämlich ein corpus ſpecifice levius iſt, als die columna aquae) im andern aber untergehen kann, (wenn ſie ein corpus ſpecifice gravius iſt, als das leichtere Waſſer). Wenn das Kind nur einen Athemzug gethan hat, ſo ſchwimmet die Lunge. Allein dieſen kann es thun, wenn nur der Mund hervor, das übrige noch in der Geburt iſt, und ſo, oder nachher, ſtirbet. Hunter a. a. O. Bey einem Selbſtmord oder auch bey einem erfrornen, todtgefundenen, ertrunkenen Körper, woran man keine äuſſerliche Verleɀung wahrnimmt, iſt dieſes beſonders zu merken, ob ſich nicht im Körper Spuren der Melancholie, Hypochondrie oder Mutterbeſchwerde antreffen laſſen, imgleichen ob die Wunde ſo beſchaffen iſt, daß der Entleibte ſich ſelbſt dieſen Schaden zufügen können h).

a) de Boehmer Obſ. ad Carpz. Pr. crim. P. I. Qu. 26. obſ. 3, p. 181. Kayſers Inquiſit. Proc. c. 5. §. 3.

b) Dies pflegt dem Richter anheim zu fallen. Kopp von den geiſtl. und civ. Ger. in Heſſen Th. I. §. 241. S. 314. Quiſtorp Erläuter. Verſch. R. Mater. n. 24. p. 444. welcher ſich unrecht auf L. 9. D. de iure fiſci beziehet, wo nur entſchieden wird: morte rei crimine extincto, quae ſcelere acquiſita probari poſſunt, fiſco competere poſſe.

c) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 15.

d) Wäre dem Richter eine Vergiftung angezeiget, und der Vergiftete noch am Leben, ſo iſt es nicht undienlich die Gegengifte zu merken. Gegen Arſenik Milch. Gegen Queckſilber Baumöhl Süß-Mandelöhl. Gegen weiſſen Zinkvitriol, wobey Milch und Oehl vergeblich iſt, Krebsaugen nach und nach 2 Loth. Bey Grünſpahn, Brechmittel, vorerſt lauwarmes Waſſer, nach dem Erbrechen reines kaltes Waſſer in Menge getrunken, um die Spannung der Faſern zu erhalten, und alle Bewegung in den Flüßigkeiten zu verhüten Gegen Bella Donna Eſſig. Weitere Cur und Verhalten beym Peter Touſſaint Navier Gegengifte des Arſeniks, ätzenden Sublimats, Spangrüns und Bleyes von Weigeln überſetzt. Thomas Houlſton's Bemerkung über die Gifte. Laugenſalz mit hinlänglichem Waſſer verdünnt, gegen alle in Säuren aufgelöſete Mercurial-Bley- und Antimonial-Zubereitungen. Auch das Arſenicum hilft Alcali leichter auflöſen, und macht, daß man dieſes ſowohl als die vorgenannten Gifte, in öhligten ſchleimigen Feuchtigkeiten eingehüllt, deſto ſicherer durch gelinde Brech- und abführende Mittel wegſchaffen kann. Gegen Pflanzen-Gifte hat man noch keine ſichere Arzney entdecket. Man muß ſo geſchwind als möglich, die ſtärkſten Brechmittel z. B. weiſſen Vitriol, reichen, Eſſigclyſtire appliciren, und durch reizende Mittel die betäubten Nerven aus dem Schlummer erwecken. Der Vergiftung durch Kohlendampf und mephytiſche Luftarten muß dadurch begegnet werden, daß der Kranke in friſche Luft gebracht, Schläfe und Magen mit

Schnee gerieben, reizende Clyſtire beygebracht, und reizende Mittel äuſſerlich angebracht werden, wohin vorzüglich das Lufteinblaſen gehöret. S. auch Plenks Toxicologie.

e) Art. 37. Heut zu Tage müſſen die Materialiſten kein Gift an unbekannte Leute, nicht an Domeſtiquen, ohne Schein der Herrſchaft, mit Anzeigung des Gebrauchs, nicht an Kinder verkaufen, und in beſonderen Büchern anzeichnen, wer, an welchem Tage, wie viel, zu welchem Gebrauche Arſenik u. ſ. w. geholet hat, das Giftpäkgen auch verſiegeln und das Gift durch eine deutliche Aufſchrift benennen.

f) P. H. G. O. Art. 35.

g) de Boehmer Med. ad C. C. C. art. 131. §. 3.

h) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 14.

§. 528.

Von der Vorleſung des bey der Zergliederung abgehaltenen Protocolls.

Wenn die Eröfnung geendiget iſt: ſo thut der Richter wohl, wenn er das Sectionsprotocoll dem Arzt und Wundarzt vorlieſet, um es mit deren Bemerkungen übereinſtimmend zu machen, und die allenfalſige Verſchiedenheit ſofort zu heben. Das Sectionsprotocoll anders als in Abſchrift den Zergliederern, wenn ſie nicht ſelbſt das nöthige aufgezeichnet haben, welches ſie doch thun ſollten, zu Verfertigung ihres Gutachtens zuzuſtellen, iſt äuſſerſt gefährlich, und daher nicht zu rathen. Denn gienge dies Protocoll verlohren, ſo wäre das corpus delicti in die äuſſerſte Ungewisheit geſetzet. Alsdenn müſten Gerichtsperſonen, und Zerglieder ein gemeinſchaftliches Atteſtat,

ſtat, auf ihre obhabende Pflichten über dasjenige ausſtellen, was ſich bey der Zergliederung gefunden habe. Werden ſie das aber immer können? und wie hoch wird es der Defenſor nicht aufnehmen?

§. 529.

Von Veranſtaltung der Beerdigung.

Nach völlig geendigter Zergliederung wird alles, was am Körper aufgeſchnitten iſt, wieder vernähet, die herausgenommenen Lungen, Herz, und dergleichen vorher wieder in die Hölen geleget, und zur Beerdigung Anſtalt gemacht a). Einem unſchuldig Ermordeten wird die öffentliche Beerdigung nicht verſagt, wohl aber einem, welcher im Zweykampfe oder Trunke ſein Leben verlohren hat. Schon bey den Alten war die unehrliche Beerdigung bekannt, wie Kirchmann de funer. Rom. L. 2. c. 24. beweiſet.

a) Lex XII. Tabb. Homini mortuo oſſa ne legito (i. e. abſcindito). Es iſt unſchicklich, daß die Aerzte Theile des Körpers in ſolchen Fällen mitnehmen, worüber die Angehörige ſich Gedanken machen könnten.

§. 530.

Von dem Gutachter der Zergliederer.

Endlich muß der Arzt und Wundarzt einen Sectionsbericht (viſum repertum) ausſtellen, worin ſie vorher umſtändlich erzählen, was ſich äuſſerlich und innerlich an dem Körper gefunden

 hat,

hat, welches mit dem Protocoll übereinſtimmen muß, und zurückgegeben werden kann, wenn ſich darinn würkliche Unrichtigkeiten finden. Hierauf muß ferner das Gutachten umſtändlich mit Gründen folgen, und falls auch dieſes unvollſtändig, dunkel oder zweydeutig ausgefallen wäre: ſo muß der Richter ſelbiges mit dem Auftrage, ſelbiges beſtimmter und entſcheidender zu faſſen, zurück geben. Iſt aber das Gutachten beſtimmt genug, jedoch nicht nach dem Sinne des Richters ausgefallen: ſo darf es deswegen nicht zurückgegeben werden, ſondern ſo oft über die mediciniſchen Gründe Zweifel entſtehen, muß die Sache, auch allenfalls von Amtswegen, an eine mediciniſche Facultät geſchicket, oder anderen erfahrenen Aerzten zur Beurtheilung vorgeleget werden. Die Gründe müſſen nur durchaus nicht auf Umſtände der Miſſethat geſtellet werden, als welche nicht vor die Aerzte, ſondern vor den Richter gehören, und eben dadurch häufig etwas vorausgeſetzet wird, was noch nicht als richtig angenommen werden kann. Unterweilen muß wegen der bey der Leichenöfnung vorgegangenen Fehler der Leichnam wieder aufgegraben, und anderweit beſichtiget werden; es iſt aber hierzu ſo ſelten, als möglich, zu ſchreiten, und wenn es auch geſchiehet, die Beſichtigung eines in Fäulniß gegangenen Körpers nicht in einen Zimmer, ſondern im Freyen und bey hinreichendem Räuchern vorzunehmen. Die bisher ausgeführte ſorgfältige Beſichtigung iſt aber nicht ohnumgänglich nöthig, jedoch in ſo wichtigen Sachen immer noch rathſam, wenn einer ſo ſchleunig nach empfangener Wunde geſtorben iſt, daß gar

kein

kein Zweifel an der Urſache des Todes übrig bleibet a).

a) Stryck de I. ſenſ. Diſſ. I. c. 3. n. 23. u. ſ.

Von den bey einem Diebſtahle zu Feſtſetzung der Miſſethat vorzunehmenden Verfügungen.

§. 531.

Wenn ein Diebſtahl begangen iſt, muß der Richter nach Möglichkeit bemühet ſeyn, den geſtohlenen Sachen wieder auf die Spur zu kommen, welches 1) durch Anmeldung bey den Juden, und zum kürzeſten durch einen Anſchlag in der Judenſchule; bey den Goldſchmieden u. ſ. w. an dem Orte ſowohl, als auf der Nachbarſchaft; 2) durch Einrückung in öffentliche Nachrichten geſchiehet. 3) Wenn man hinreichenden Verdacht hat, daß die Diebe ſich mit den geſtohlenen Sachen unter Weges befinden, ſo wird ſelbigen nachgeſetzet. 4) Iſt aber Verdacht vorhanden, daß ſich die geſtohlenen Sachen bey ein oder anderen Leuten befinden: ſo wird von dazu abgeſchickten Unterbedienten die Hausſuchung vorgenommen, und dieſer Verdacht muß um ſo ſtärker ſeyn, wenn die Hausſuchung bey unbeſcholtenen ehrlichen Leuten vorgenommen werden ſoll. Dahingegen bey ganz ſchlechten einer ſolchen Miſſethat halber verdächtigen Leuten, eine Hausſuchung, Haus bey Haus, wie auch in berüchtigten Wirthshäuſern, abgeſondert liegenden Mühlen u. ſ. w. ohne Bedenken vorgenommen wird. Hat man Spuren, daß

die Sachen in einem Felde, oder Holze verborgen ſind, ſo muß auch da nachgeſuchet werden. Wäre es Fleiſchwerk, ſo nimmt man nützlich einen Hund mit, welcher das vergrabene Fleiſch durch den Geruch und Scharren häufig entdecket. In allen verborgenen Winkeln eines Hauſes muß nachgeſuchet werden. Auch ſiehet man ſich nützlich nach friſch gegrabenen Stellen im Keller, Hofraum und Garten um, und unterſuchet ſelbige. Wäre etwa die Erde wieder gleich gemachet, ſo entdecken ſich dieſe Stellen durch ein paar auf die ganze Oberfläche ausgegoſſene Eymer Waſſer, oder durch das Einſtoſſen eines Stockes; denn wo das Erdreich friſch gegraben iſt, verſieget das Waſſer ſchnell, oder der Stock dringet tiefer und leichter ein. Sind die Sachen verkauft, verſchenket u. ſ. w.: ſo müſſen ſie von den Beſitzern abgefordert werden, welche ſelbige unentgeltlich in das Gericht zu liefern ſchuldig ſind a). Die Käufer, welche unwiſſend geſtohlene Sachen gekaufet, oder an Zahlungs Statt angenommen haben, müſſen nach Möglichkeit (§. 532. am Ende) entſchädiget werden b). Derjenige, welcher wiſſentlich geſtohlenes Gut gekaufet hat, kann keine Entſchädigung verlangen c). Indeſſen wenn der Beſtohlene ſeine Sachen zwar wieder bekomt, der gutmüthige Käufer aber nur nicht befriediget werden kann, ſo tritt zwar die ordentliche Strafe nicht ein, allein außerordentlich bleibt der Dieb immer ſtraffällig d).
5) Iſt der mindeſte Verdacht vorhanden, daß der Diebſtahl durch Einbrechen oder Einſteigen verübet worden: ſo muß ſich der Richter oder eine Gerichtsdeputation baldigſt an den Ort, wo der

Dieb=

Diebſtahl geſchehen, begeben, alle Zeichen des gewaltſamen Einbruches oder Einſteigens in Augenſchein nehmen, und auf das genaueſte, den vorigen Erinnerungen gemäß, beſchreiben e). Rathſam iſt es, den Ort des Diebſtahls allemal in Augenſchein zu nehmen, und alle Umſtände genau zu beſchreiben, wenn auch gleich der Diebſtahl ohne Einſteigen oder Einbrechen geſchehen wäre. Was der Dieb etwa von ſeinen Sachen liegen gelaſſen oder verlohren hat, iſt eben ſowohl genau anzuzeichnen, als was er in dem Zimmer, Schrank, u. ſ. w. hätte mit fortnehmen können, aber nicht mitgenommen hat. Durch erſtere wird oft der Thäter entdeckt, oder überführt. Durch letztere, wenn er dies in ſeinen Ausſagen, ohne Suggeſtion wiederholet, wird ſein Bekänntnis, weil dies keiner wiſſen kann, als der den Diebſtahl begangen, gar ſehr unterſtützet. Bey dieſer Beſichtigung iſt nun ſorgfältig darauf zu ſehen, wo der Dieb hereingekommen iſt, da denn die Spuren der äuſſerlich gebrauchten Gewalt ſorgfältig zu bemerken, die Fußtapfen zu erforſchen, und davon ein genaues Modell zu den Acten zu legen, auch auszumachen iſt, wohin dieſe Fußtapfen weiſen, um, wo möglich, dadurch den Thäter auszuſpähen. Wären die Fußtapfen ſo deutlich zu ſehen, daß ſich die Gröſſe des Abſatzes, deſſen Abnutzung an einer Seite, oder Eindrücke der Nägel abgedrückt hätten: ſo iſt es rathſam, die Rände der Nägel, des Abſatzes mit geſchabtem Bleyſtift, Röthelſtein, oder mit ein wenig Dinte zu beſtreichen, das papierne Modell der Fußtapfen alsdann wieder in dieſe hinein zu legen,

und mit dem Nagel auf den Rånden zu ſtreichen, um ſolchergeſtalt die Fußtapfen auf das genaueſte zu bekommen. Würde einer verdåchtig deſſen Schu auf das genaueſte mit dem Modell der Fußtapfen, nicht allein nach dem Umriſſe, (denn dieſer kônnte leicht zutreffen) ſondern auch nach der Form, Grôſſe des Abſatzes auch deſſen ſchiefen Lage, nach der Zahl und der Stelle der Någel übereintråfe, ſo wåre nichts gewiſſer in der Welt, als daß die Fußtapfe von dieſem Kerl herrühre. Einen ſolchen Zuſammenfluß von Gleichheiten kann das Ungefåhr nicht hervorbringen. Die Anhôhe des Einſteigens iſt nach dem Maaßſtabe genau auszumeſſen, und Acht zu geben, ob der Dieb durch Klettern, und wie, hinankommen kônnen, oder durch die zurückgelaſſene Spuren würklich hinangekommen ſey. Hat er ſich aber einer Leiter bedienet: ſo ſind davon oft die Eindrücke der Leiterbåume an der Wand und unten auf der Erde zu ſehen. Iſt dieſes: ſo muß man oben am Hauſe und unten auf der Erde die Weite und Stårke der beyden Leiterbåume, nach dem Maaßſtabe bemerken, hernach die ſenkrechte Linie von dem Orte der oben angeſetzten Leiter bis unten auf den Boden durch eine heruntergeſenkte Schnur meſſen; weiter die Linie von dem Grunde des Hauſes bis zu dem Punct, wo die Leiter auf dem Boden geſtanden, auch den Winkel meſſen, welchen die meiſt ſenkrechte Linie des Hauſes, und die Linie des Grundes ausmacht, da man denn die Långe der Leiter durch Berechnung der Hypothenuſe findet. Weil nun die Leitern nicht nach einem gewiſſen Maaßſtabe gemacht werden: ſo iſt es eine Unmôglichkeit, daß noch

eine

eine andere Leiter in der Welt ſeyn ſollte, welche mit dieſen gefundenen Maaßen übereintreffen ſollte, und erwächſet daraus wieder den Beſitzer dieſer Leiter, wenn man ſich der That zu ihm verſehen kann, eine überaus ſtarke Vermuthung, worauf eine ſchleunige Hausſuchung vorgenommen werden muß.

a) L. 2. 5. C. de furt. (VI. 2.) L. 1. C. de noxal. act. (III. 41.). *Franzke* in variis reſolut. L. II. Reſol. IX. führet dieſe Materie weitläuftig aus, und behauptet n. 125. ſeq. daß wenn der Beſitzer im guten Glauben die Sache wieder an einen dritten gleichmäßigen Beſitzer veräußert habe, dieſem, da es nicht mehr als geſtohlene Sache anzuſehen ſey, die unentgeltliche Auslieferung nicht zugemuthet werden könne. Allein das vitium furti gehet ja auf jeden dritten Beſitzer über.

b) L. 34. §. 3. D. de contrah. emt. vend.

c) ibid.

d) *Kreſſ* in Comment. ad C. C. C. art. 160. §. 2. nota 3. *Carpz.* in praxi rer. crim. qu. 80. n. 51. ſeq. *Berger* El. crim. c. 11. membr. 1. §. 7. n. 2. d. u. P. II. obſ. 35. de Leyſer ſp. 535. med. 13. wollen, wenn der Käufer nicht befriediget wird, die ordentliche Strafe erkennen. Hingegen de Boehmer medit. ad C. C. C. ad art. 160. §. 9. u. die von ihm angeführte Hommel de mitigat. poenae furti §. 20. Wernher P. IX. obſ. 101. wollen bey der Strafe keine Rückſicht darauf genommen wiſſen, ſondern halten es vor eine bloſe Evictionsleiſtung, folglich vor eine bürgerliche Sache. Beyde Meynungen ſtellen die Sache auf die Spitze. Ich bin die Mittelſtraſe gegangen.

e) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 19.

§. 532.

Von der eydlichen Beſtärkung des Diebſtahls.

Es gehöret weiter zur Feſtſetzung der Würklichkeit des Verbrechens, daß der Beſtohlene eydlich erhärte, was ihm vor Sachen, die genau zu beſchreiben ſind a), geſtohlen, und wenn ſie nicht wieder herbeygeſchaffet werden, wie hoch ſich ſelbige im Werthe belaufen. In dieſem Falle iſt vor deren Erſtattung vom Richter möglichſt zu ſorgen, und wenn dieſe aus des Diebes Vermögen nicht erfolgen kann, muß er den Beſtohlenen zur Remiſſion, wenigſtens zur Stundung des Betrages, oder die Verwandten zum Erſatz zu vermögen ſuchen. Werden aber die geſtohlenen Sachen wieder herbeygeſchaffet: ſo muß der Werth durch beeydigte Schätzer ausfündig gemacht werden. Wenn hierüber hinreichender Beweis geführet wird: ſo bedarf es keiner eydlichen Beſtärkung des Diebſtahls, und bloß wenn es an dieſem Beweiſe mangelt, muß der Beſtohlene vor förmlich beſetztem Gerichte auch in Gegenwart des Inquiſiten, wenn er ſoweit ausfündig gemachet iſt, ſchwören: daß ihm die verzeichnete Sachen aus ſeiner Gewahrſam diebiſcher Weiſe entwendet worden, und daß dieſelbe den angegebenen Werth betragen. Dieſer Eyd kann nicht leicht erlaſſen werden, es iſt aber leichter, ſelbigen durch einen Dienſtbothen, welcher die geſtohlene Sachen auf ſeine Gefahr unter Händen und in Verwahrung gehabt, abſchwören zu laſſen, gleichwie überhaupt derjenige, welcher ein Intereſſe hat, daß ihm die Sache nicht entwendet worden, zum Eyde zu laſſen iſt b).

Nach

Nach deſſen Ableiſtung ſind dem Beſtohlenen die im Gerichte befindliche entwendete Sachen mit Verwerfung aller wiedrigen Gewohnheit zu verabfolgen c), ohne daß er andere als zur Erhaltung der Sache nöthige Koſten, z. E. Futterung vor geſtohlenes Vieh, zu tragen hat d). Dieſe Beyſpiele mögen genug ſeyn, um die groſſe Sorgfalt darnach abzumeſſen, welche der Richter in Erforſchung der Gewißheit des Verbrechens anwenden muß. Es iſt hier der Ort nicht, alle Verbrechen durchzugehen.

a) L. 19. pr. §. 1-4. L. 52. §. 25. D. de furt. art. 208. C. C. C. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 19.

b) L. 47. §. 1. D. fam. herciſc. (X. 1). L. 10. 12. pr. §. 1. L. 13. L. 14. L. 15. L. 52. §. 18. L. 71. §. 1. D. de furt. L. 22. C. ibid. Art. 208. Wer die Unwiſſenheit vorſchützet, wird auf Erkänntniß allenfalls dieſe eydlich zu erhärten ſchuldig vertheilet. Crim. Inſtruct. l. c.

c) Art. 207. 208. 218. Stryck. D. de cauſa incid. c. 2. §. 18.

d) Art. 213.

Der vierte Titul

von der Feſtſetzung des Miſſethäters.

§. 533.

Gewißheit des begangenen Verbrechens und Feſtſetzung des Miſſethäters müſſen zugleich unterſuchet werden.

Neben der auf die Gewißheit der Miſſethat zu richtenden Unterſuchung muß zu gleicher Zeit alle Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, den Miſſethäter, auch die Helfer und Verheeler a) ausfündig zu machen.

a) Crim. Inſtruct. c. I. §. 2. c. VII. §. 11.

§. 534.

Wenn der Verdächtige gleichſam als Zeuge zu vernehmen.

Wenn man einigen aber noch zu ſchwachen Verdacht wieder jemand hat: ſo iſt es erlaubt, ſelbigen als Zeugen vorzufordern, und zu vernehmen, ob derſelbe nicht in Verwirrung geräth, und ob er nicht durch die ihm darüber gemachte Vorhaltungen zu einem Bekänntniſſe gebracht, oder weiterer Verdacht begründet werden kann. Nie muß der Verdächtige beeydiget, auch nicht einmal an Eydes Statt vernommen werden a).

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 22. c. VII. §. 13.

§. 535.

§. 535.

Durch welche Mittel der Miſſethäter ausfündig gemachet wird.

Der Miſſethäter wird ausfündig gemacht: a) durch der Zeugen Ausſage, b) durch Geſtändniß, c) durch nahe und entfernte Anzeigen (indicia proxima et remota), wobey aber auch auf die guten Vermuthungen, welche der Inculpat vor ſich hat, die ſorgfältigſte Rückſicht zu nehmen iſt. d) Durch die Kundbarkeit der von ihm begangenen Miſſethat. Was vorhin (§. 514. und folgende) von dieſen Beweismitteln geſagt iſt, gilt auch hier. Den Zeugen und Denuncianten muß nicht die ſuggeſtive Frage vorgelegt werden: ob nicht Cajus das Verbrechen begangen; ob er es nicht auf die und die Art begangen, ſondern die Fragen ſind allgemein abzufaſſen: wer den Sempronius erſtochen; wie ſolches zugegangen a). Wenn Zeuge oder Denunciant ſagt, er wiſſe den Namen des Thäters nicht, kenne ihn aber, wenn er ihn ſähe: ſo muß er erſt eine genaue Beſchreibung der Statur, Sprache, Kleidung u. ſ. w. machen b), iſt dieſe ganz verſchieden von dem Inculpaten, ſo ſiehet man, daß er irre. Trift ſie aber ziemlich überein: ſo müſſen mehrere Perſonen von ähnlicher Statur vortreten, und alle Merkmahle der Gefangenſchaft von dem Inculpaten entfernet werden, unter welchen zuſammen vorgetretenen Perſonen dann der Zeuge oder Denunciant den Thäter anzeigen muß, da ſich finden wird, ob er ihn trift oder nicht c).

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 20.

b) P. H. G. O. Art. 25. zum dritten.

c) Crim. Inſtruct. c. VIII. §. 22.

Der fünfte Titul

von der Gefangennehmung des Miſſethäters.

§. 536.

Wenn nun die Gewißheit der Miſſethat, und der Miſſethäter nach wahrſcheinlichen Gründen genugſam erforſchet, es auch ein ſolches Verbrechen iſt, daß man mit Recht beſorgen kann, daß Inculpat ſich desfalls auf flüchtigen Fuß ſetzen werde, oder wenn auch das Verbrechen nicht ſo beſchaffen, doch der Inculpat der Flucht halber äuſſerſt verdächtig iſt: ſo wird zur Gefangennehmung geſchritten a), welches bey Perſonen von geringfügigem Stande und ſchlechter Lebensart weniger Bedenken macht, als bey ehrbaren Leuten von unbeſcholtener Lebensart, als bey welchen über die Gefangennehmung, wenn der mindeſte Zweifel eintritt, von einem vorgeſetzten höhern Gerichte, oder einer Facultät erkannt werden muß. Hier komt es alſo darauf an, daß die Gewißheit der Miſſethat und der Verdacht ſorgfältig geprüfet, und bey ehrbaren Leuten nicht anders zur Verhaftung geſchritten werde, als wenn wenigſtens ein halber Beweis in den Acten lieget. Nur wenn ein

ein Todſchlag oder ſchwere Verwundung von mehreren Leuten geſchehen iſt, und der Thäter völlig unbekannt iſt, ſo können vorerſt alle Gegenwärtige arretiret, diejenigen müſſen aber baldigſt wieder auf freye Füſſe geſetzet werden, welche nach angeſtellter ſchleunigen Unterſuchung keinen Theil daran gehabt haben b). Nie muß jemand bloß auf Verlangen eines Denuncianten oder Anklägers, auch nicht gegen Caution gefänglich hingeſetzet werden c).

a) Crim. Inſtructt. c. V. §. 1. nennet die Verbrechen, worauf Leibes- Lebens- Strafe oder Landes-Verweiſung ſtehet und nimmt §. 2. diejenigen Verbrechen aus, worauf nur Geld- Gefängniß- oder andere geringe Strafe ſtehet, es ſey dann, daß der Verbrecher der Flucht halber verdächtig wäre. L. 3. D. de cuſtod. reor.

b) Crim. Inſtr. c. V. §. 1.

c) P. H. G. O. Art. XI. Bey der gefänglichen Einziehung ſowohl als bey der Dauer des Gefängniſſes muß der Richter immer bedenken: wie lang dünkt eine Nacht, dem Schmerze, der da wacht!

Der ſechſte Titul

von den Mitteln zur Abwendung des Gefängniſſes.

§. 537.

Vom ſicheren Geleit und von der Bürgſchaft.

Das Gefängniß wird abgewendet a) durch ein ſicheres Geleit (ſalvum conductum), b) durch Sicherheitsbeſtellung: ſich nicht zu entfernen,

nen, ſondern Urtheil und Recht abzuwarten. Das ſichere Geleit wird eigentlich vom Landesherrn, oder Landesherrlichen Collegien, welchen ſolches aufgetragen worden, auch von denjenigen Gerichtsherren ertheilet, welche die völlige Gerichtsbarkeit haben a). In dem Anſuchen muß die Urſache, warum er ſich nicht ſicher zu ſeyn vermeiynet, ausgedrücket werden b). Es kann ſelbiges von einem abweſenden Miſſethäter auch in den ſchwerſten Verbrechen geſucht werden, weil man nichts dabey verliehret, dem Abweſenden ſolches zu verſprechen, der ſich doch ſonſt der Schlinge wahrſcheinlich vor immer entziehen würde; vielmehr gewinnet man dies dadurch, daß er ſich zur Unterſuchung ſtellet. Gegen eine nach dem Verbrechen und Vermögen beſtimmte Sicherheitsleiſtung, welche bey Capitalverbrechen nie in einem Eyde beſtehen kann, wird das gebethene ſichere Geleit verſprochen, a) ſo lange als nichts Peinliches wieder ihn erkannt worden, und er b) ſich geleitlich verhält. Erſteres heißt ſo viel: ſo lange nicht wenigſtens Gefängnißſtrafe oder Territion erkannt iſt; letzteres: daß er ſich auf jedesmaliges Erfordern ſtelle; keine Anſtalt zur Flucht mache; auch keine neue Verbrechen begehe, welche die Gefangennehmung erfordern. Einem Verbrecher, welcher des ſicheren Geleits ohnerachtet ſich entfernet hat, und nun wieder um ein ſicheres Geleit nachſuchet, kann ſelbiges aus dem eben angeführten Grunde, weil man nichts dadurch verliehret, abermals ertheilet werden c). Die Freylaſſung eines Miſſethäters aus dem Gefängniß gegen bloſſe Sicherheitsbeſtellung iſt bey Verbrechen, welche Le-

bens-

bensſtrafe nach ſich ziehen, nicht zuläßig d), wohl aber bey Verbrechen, welche nur eine Leibesſtrafe nach ſich ziehen. Nur darf der Unterrichter, welcher bloß die Unterſuchung hat, den Inculpaten bey der geringſten eintretenden Bedenklichkeit nicht vor ſich gegen Sicherheitsbeſtellung auf freye Füſſe ſtellen, ſondern ſolches hänget von dem Erkänntniß des Obern oder einer Facultät oder Schöppenſtuhls ab. Handelt ein Miſſethäter wieder ſeine geleiſtete Bürgſchaft, ſo fällt ſelbige dem Gerichtsherrn anheim.

a) Mulz. repraeſentatio Maieſt. imperat. P. II. c. 6. n. 73. p. 338. Knichen de iure territorii cap. 3. n. 578. ſeq. leget ſolches blos dem Landesherrn bey.

b) Crim. Inſtruct. c. VI. §. 5.

c) Boehmer ad Carpz. Qu. 112. Obſ. 7. und in Medit. ad C. C. C. art. 156. §. 11. Quiſtorp Grundſ. des teutſchen peinl. Rechts. §. 836. behaupten zwar das Gegentheil, allein das Tribunal zu Wismar ertheilte vor wenig Jahren dem Beckergeſellen Fanter nichts deſtoweniger das ſichere Geleit.

d) L. 3. D. de cuſtod. et exhibit. reor. Auth. hodie novo Iure C. ibid Crim. Inſtruct. c. V. §. 2. und 3.

Der ſiebente Titul

von Verfolgung eines flüchtigen Miſſethäters.

§. 538.

Von Verfolgung der Räuberbanden.

Die Verfolgung eines flüchtigen Miſſethäters iſt nach den verſchiedenen Vorfällen verſchieden. Wenn ſich ganze Banden gefährlicher Leute blicken laſſen, ſo muß mit den Gränznachbaren, und mit den Befehlshabern der Militz a) ein gewiſſer Tag und Stunde zum allgemeinen Aufgebot abgeredet, und ſodann Wälder, Gebüſche, abgelegene Mühlen und ſonſtige verdächtige Häuſer, durchſtrichen und durchſuchet, alle fremde nur einigermaſſen verdächtige Leute, ſo ſich nicht ſofort durch bey ſich habende Briefſchaften rechtfertigen können, vorerſt angehalten, vernommen, und nach Befinden wieder entlaſſen oder in Verhaft behalten werden.

a) Kriegsart. Art. 80. im Corp. Conſt. Calenb. T. III.

§. 539.

Von Verfolgung eines offenbahren flüchtigen Miſſethäters.

Wenn ein Miſſethäter über der Miſſethat betroffen iſt, ſich aber ſogleich mit der Flucht gerettet hat, und die That ſo kurz vor der Entwiſchung ge-

geſchehen, daß Hofnung vorhanden iſt, den flüchtigen Miſſethäter noch anzutreffen: ſo müſſen eiligſt Gerichtsunterbediente oder andere treue Leute zu Fuß oder zu Pferde, wie es die Umſtände erfordern, entweder auf den Weg, welchen er genommen, oder wenn man ſelbigen nicht weiß, nach verſchiedenen Gegenden, jedoch mit einem offenen Paſſe, ausgeſchicket werden, welche dann den Miſſethäter auch in fremde Länder oder Gerichte verfolgen a), ſelbigen, wenn ſie ihn ertappen, feſt zu machen ſich bemühen, jedoch ſo bald ſolches geſchehen, den nächſten Weg zu der Obrigkeit des Orts nehmen, den Paß vorzeigen, und um Erlaubniß, den Miſſethäter abführen zu dürfen, bitten müſſen. Der eilige Nothfall entſchuldiget dieſe anſcheinende Verletzung der fremden Hoheit oder Gerichtsbarkeit. Eben dieſe Anzeige muß bey einem jeden Gerichte geſchehen, durch welches der Miſſethäter geführet werden ſoll; wiedrigenfalls wird die ganze Mannſchaft beym Kopfe genommen, über dieſen Eingrif beſchwerende Anzeige gethan, und eine ſchriftliche Verſicherung verlanget, daß dieſer Vorfall als ein wiederrechtlicher Eingrif anzuſehen, und nie zum Nachtheile angeführet werden ſolle, und ehe dieſe nicht eingelaufen, auch die Koſten nicht erſtattet ſind, werden die Arreſtanten nicht losgelaſſen.

a) Gail de pace publ. L. I. c. 16. n. 26. Crim. Inſtruct. c. VI. §. 6. u. f. Erklärung des Landfriedens von 1522. tit. 30. arg. der R. Pol. O v. 1530. Tit. 32. §. 5. R. A. von 1548. §. 20. von 1559. §. 22. 26. Mandatum univerſale an alle Stände und Unterth. Landfriedens-Execution wieder Plackereyen und für die Nacheil vom 1ten Jun. 1566.

in der Samml. der RA. Th. II. S. 245. Schnaubert Staats-R. d. geſamten RLande §. 114. läſſet die Nacheile blos beym Landfriedensbruch zu. Das Wohl aller Stände erfordert hier die ausdehnende Auslegung und die tägliche Erfahrung beſtätiget ſie. Hannöveriſche Dragoner hoben die Wackermaulſche Bande im Herzoglich Braunſchweigiſchen auf.

§. 540.

Von Auslaſſung der Steckbriefe, und der Durchführung der Arreſtanten.

Iſt der Miſſethäter ſchon zu weit voraus, als daß man Hofnung haben könnte, ihn annoch durch Nachjagd einzuholen, gleichwohl ſo weit verdächtig, daß er, wenn er gegenwärtig wäre, zur Verhaft gebracht werden könnte, oder er hat bereits im Gefängniß geſeſſen, und Gelegenheit zu entwiſchen gefunden, man weiß aber wahrſcheinlich, wohin er geflüchtet iſt, ſo werden dahin, weiß man dieſes aber nicht, offene Steckbriefe erlaſſen, mit welchen Bothen nach verſchiedenen Gegenden, wohin ſich der Miſſethäter gewendet haben könnte, abgeſchicket und die Zeit der Abſendung in den Acten, um den Fleiß zu zeigen, angemerket. In dieſen offenen, ſo wie in den an beſondere Obrigkeiten gerichteten Steckbriefen wird das Verbrechen a) und der Ort bemeldet, wo ſelbiges verübet, alle Obrigkeiten aber denen dieſe Steckbriefe zu Geſicht kommen, werden erſuchet, auf den mit möglichſter Genauigkeit beſchriebenen Miſſethäter Achtung zu geben, ſelbigen im Betretungsfalle veſte zu machen, und gegen einen Verſicherungsſchein und Erſtattung der Koſten auszuliefern,

wel-

welches man als eine Gefälligkeit anzuſehen, und in vorkommenden Fällen zu erwiedern verſpricht. Die Bothen müſſen in jedem Dorfe den Schulzen, in jeder Stadt aber dem vorſitzenden Bürgermeiſter den offenen Steckbrief vorzeigen, den Tag und Stunde der Vorzeigung darauf bemerken laſſen, und ſodann, dem erhaltenen Befehle, oder eingezogenen Erkundigungen: wohin ſich der Flüchtling gewendet, gemäß, weiter gehen, endlich aber dieſen offenen Steckbrief mit dieſen Vorzeigungsbeſcheinigungen wieder zu den Acten liefern b). Ein jeder auswärtiger Richter, welchem ein verſchloſſener oder offener Steckbrief zugeſchicket wird, muß, wenn die Erſuchung alle gehörige Eigenſchaften hat, und derſelben ohne Bedenken Folge geleiſtet werden kann, die Beſchreibung des Miſſethäters den Gerichtsunterbedienten, wenn ſie anders Nutzen haben ſollen, in Abſchrift zuſtellen, und dieſe befehligen, ſelbige in allen Wirthshäuſern insgeheim bekannt zu machen, auch ſonſt auf den beſchriebenen Menſchen möglichſte Achtung zu geben c). Wird der Miſſethäter ertappet, ſo muß der auswärtige Richter ihn gleich viſitiren laſſen, ihm alle verdächtige Sachen abnehmen, verzeichnen, befragen, wie er an ſelbige gekommen, und wozu er ſie gebrauchet, auch über ſeine perſönliche Beſchaffenheit, und über die Wiſſenſchaft, ſo er von dem in Frage ſtehenden Verbrechen hat, über die Gründe ſeiner Unſchuld ſummariſch vernehmen. Die Auslieferung kann ohne desfallſige Anfrage bey den Obern, von Richtern, ſo unter demſelben Landesherrn ſtehen d), oder wenn Verträge zwiſchen den Nachbaren dar-

über vorhanden ſind, — — dergleichen hier im Lande mit Heſſen unterm 13ten April 1782. durch den Druck bekannt gemacht worden — — Receßmäßig geſchehen. Auſſer dieſen Fällen muß kein Richter einen Gefangenen an Richter eines anderen Landes ohne Anfrage bey der Landesregierung ausliefern. In dem angeführten Receſſe iſt ſogar verabredet, daß der Richter, unter welchem der Inquiſit wohnet oder ſich aufhält, immer die general-Inquiſition führen, ſelbige einſchicken, und Befehl zur Auslieferung von den Obern erwarten ſoll. Findet nun die Auslieferung kein Bedenken, ſo wird dem Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Verbrechen vorgefallen iſt, und welcher die Steckbriefe erlaſſen hat, baldigſt Nachricht von der Gefangennehmung des Miſſethäters gegeben, und die Auslieferung gegen Erſtattung der Koſten und eingelieferten Verſicherungsſchein (reverſales) an unſtreitiger Gränze, — — die Auslieferung auf einem zwiſchen beyden Richtern wegen der Gränze ſtreitigen Orte würde ſonſt eine Beſitzhandlung ausmachen — — angeboten. Dem Arretirten, wenn er kein Fremder ſondern an dem Orte der Gefangennehmung anſäßig iſt, muß die nöthige Zeit zur Einrichtung ſeines Hausweſens geſtattet werden e). Nach Einlangung dieſer Nachricht muß der requirirende Richter ein Dankſagungsſchreiben an jenen Richter, welcher den Miſſethäter feſtgeſetzet hat, ablaſſen, den verlangten Verſicherungsſchein dahin, f): daß hieraus keine Schuldigkeit gemacht, ſondern alles als eine Gefälligkeit angeſehen, und jedesmal willig erwiedert werden ſoll, beylegen. Mit dieſem Schreiben

wird

wird eine hinlängliche Bedeckung mit ſcharfem und geladenem Gewehr abgeſchicket, unterweilen auch, wenn Gefahr wegen eines Ueberfalls von Seiten einer Bande vorhanden iſt, der oder die Gefangenen überdem auf einen Wagen geſchloſſen, und ſo an das Gericht geſchaffet. Der Bedeckung wird ein offener Paß mitgegeben, worinn das Verbrechen gemeldet und zugleich angeführet wird, daß der Miſſethäter durch dieſe Wache von N. hierher geführet werden ſolle, mithin alle Obrigkeiten, durch deren Bezirk der Miſſethäter geführet wird, erſuchet, denſelben nebſt der Wache ungehindert paßiren zu laſſen, und vielmehr derſelben dienſamen Vorſchub zu thun, welches man in vorkommenden Fällen erwiedern werde. Dieſer Paß muß von dem Befehlshaber der Bedeckung billig ſchon auf dem Hinwege allen Gerichten, durch deren Bezirk der Miſſethäter geführet wird, vorgezeigt werden, welche ſelbigen unterſchreiben, und die Schulzen der Dörfer, durch welche der Miſſethäter geführet wird, befehligen, daß ſelbiger auf Vorzeigung dieſes Paſſes ungehindert durchgelaſſen werden könne. Hat die Bedeckung ihre Schreiben bey dem Richter abgegeben, welcher die Arretirung vorgenommen hat, ſo wird der Gefangene an unſtreitiger Gränze, auch alle bey ihm gefundene Sachen abgeliefert, worüber der Befehlshaber der Bedeckung zu den Acten quittiren muß. Trift die Bedeckung am Abend juſt an einem Orte ein, wo ein Gericht und wohl eingerichtetes Gefängniß iſt, ſo überläſſet man ſelbiges wohl zur Bewahrung, ſonſt muß er in einem Wirthshauſe bey nächtlicher Zeit durch die mitge-

gebene Mannſchaft wohl bewachet werden. Wird die Wache unterweges etwa von der übrigen Bande oder andern Leuten angegriffen: ſo kann ſie ſich auch im Nothfalle mit Ertödtung der Angreifenden wehren. Entflöhe bloß der Miſſethäter, und ſtünde er auf andere Art nicht wieder einzuholen: ſo kann ebenfalls Feuer auf ihn gegeben werden, jedoch muß die Wache dahin beordert werden, ihm ſo wenig als möglich dadurch zu ſchaden. So bald nun der Miſſethäter angelanget iſt, muß er ſummariſch vernommen, und vor ſeine ſichere Verwahrung geſorget werden.

a) Crim. Inſtruct. c. VI. §. 2. Wäre das Verbrechen nicht gemeldet, ſo befolget kein Richter ein ſolches Erſuchungsſchreiben, weil jeder wiſſen will, daß derjenige das Gefängniß auch würklich verdiene, den er arretiren ſolle. Der Ort wird hauptſächlich der nächſten Nachbaren willen berühret, damit ſie beurtheilen können, ob der Ort nicht in ihre Gerichtsbarkeit gehöre. Wäre dies der Fall, ſo wird Statt der Befolgung ein Proteſtationsſchreiben abgelaſſen, und die Ablieferung des Gefangenen gefordert, bey deren ferneren Verweigerung aber entweder die Spolienklage angeſtellet, wenn das benachbarte Gericht im Beſitz der peinlichen Gerichtsbarkeit geweſen, oder petitoriſch geklaget.

b) Crim. Inſtruct. c. VI. §. 5.

c) Die mehreſten Richter ſind ſo nachläßig bey dergleichen offenen Steckbriefen, daß ſie ſelbige kaum anſehen, oder es genug ſeyn laſſen, ſelbige zu leſen, und dann zu erwarten, daß der beſchriebene Miſſethäter ihnen auf die Stube komme.

d) Crim. Inſtruct. c. VI. §. 4. 8. am Ende. Nov. 135. c. 5.

e) L. 2. C. de exhib. et tranſmitt. reis (IX. 3.).

f) Crim. Inſtruct. c. VI. §. 4.

§. 541.

Von der Verkümmerung des Vermögens eines flüchtigen Miſſethäters.

So bald von der Würklichkeit der That und der Perſon des Verbrechens ſo viel beygebracht iſt, daß der Inculpat, wenn er gegenwärtig wäre, in Verhaft gezogen werden könnte a), derſelbe ſich aber mit der Flücht gerettet hat, und das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß die Strafe nicht gegen einen Abweſenden eben ſo gut vollſtrecket werden kann, z. E. Geldſtrafe b) u. d. gl., ſo muß auſſer den Steckbriefen auch ſein Vermögen verſiegelt, was ſich nicht aufbewahren läſſet, öffentlich verkaufet, und das Geld in gerichtliche Verwahrung gebracht c), ſeinen Angehörigen aber bloß dasjenige herausgelaſſen werden, was zu Fortſetzung der Haushaltung gehöret, mit der angehängten Verwarnung, daß ſie ſich bey nachdrücklicher Ahndung nicht unterſtehen ſollen, dem Abweſenden etwas zu ſeiner Unterſtützung in der Fremde zuzuſchikken d). Hat der flüchtige Miſſethäter auch auſſer Landes Güter, Capitalien oder Einkünfte: ſo müſſen die Richter, unter welchen ſelbige belegen, erſuchet werden, den Inculpaten, wenn er ſich betreten läſſet, in Verhaft, und ſeine dortige Güter gleichfalls in gerichtliche Verwahrung zu nehmen e), falls man ſich Hofnung machen kann, daß dieſes Geſuch befolget werden wird. Iſt davon nichts zu erwarten, ſo iſt auch die Verſiegelung

der hier befindlichen Güter gemeiniglich ohne Nutzen. Es darf auch die Verſiegelung nicht länger dauren, als bis man ſiehet, daß der Inquiſit durch die Noth nicht gedrungen werde, ſich wenigſtens heimlich hier wieder einzufinden; es wäre denn, daß ſich jemand wegen des Hochverraths auf flüchtigen Fus geſetzet hätte. Hier tritt die Confiſcation künftig ein, mithin müſſen die Güther unter dem Siegel bleiben, bis darüber erkannt iſt. Da es nun wahrſcheinlich iſt, daß ſich Inquiſit bey nächtlicher Zeit in ſeiner Behauſung wieder einfinden werde: ſo müſſen die Gerichtsunterbediente befehliget werden, ohne alles Aufſehen und Geräuſche hierauf Acht zu haben, das Haus, wenn ſie merken, daß er darinn ſey, zu beſetzen, durchzuſuchen, wenn er angetroffen wird, ihn in Verhaft zu nehmen, und von allem ſodann zum Protocoll Bericht abzuſtatten. Die Güter werden durch eine ſolche Verſiegelung nicht als confiſcabel f) angeſehen, und falls ſie zur Erſtattung der Inquiſitionskoſten und Entſchädigung des Verletzten nicht hinreichen ſollten, muß Concurs eröfnet werden, damit vorzüglichern Gläubigern hierdurch kein Nachtheil geſchehe, mithin wird alsdenn der Pfleger der Concursgüter ſchon davor ſorgen, daß dem flüchtigen Miſſethäter nichts zugewendet werde.

a) L. 3. C. de requir. reis (IX. 40).

b) Ibid. L. 5. pr. D. de poenis. Daher behauptet Gail de arr. imp. c. 1. n. 5. mit Recht, daß in geringeren Verbrechen, die Verkümmerung der Güter nicht Statt finde.

c) L. 5. D. de requirendis l. abſent. damn. L. 1. C. de requir. reis, Art. 206.

d) Art. 206. Crim. Inſtruct. c. VI. §. 1.

e) L. 5. D. de requir. l. abſent. damn.

f) Anders nach römiſchen Rechten L. 1. in fine L. 5. §. 1. D. de requir. l. abſent. damn. L. 2. C. ibid. L. 1. §. 3. D. de iure fiſci (XLIX. 14).

§. 542.

Von dem Achtsproceß und der öffentlichen Ladung.

In einigen Landen wird unter den oben beſtimmten Vorausſetzungen wieder einen flüchtigen Miſſethäter der Achtsproceß angeſtellet. Hier tritt ein peinlicher Ankläger auf, welcher den Abweſenden öffentlich vorzuladen bittet, unter der Verwarnung, daß er ſonſt ſo angeſehen werden ſolle, als ob er das Verbrechen eingeſtanden hätte. Nach dreymaliger öffentlicher Ladung und jedesmaliger Ungehorſamsanklage des peinlichen Anklägers wird der Abweſende als ein überführter Miſſethäter angeſehen und erkannt, welches zwar nicht die Würkung hat, daß wenn er künftig zur Haft gebracht wird, ſo gleich geſtrafet werden könnte, wohl aber, daß er nach vorheriger Vertheidigung, und wenn ſonſt das Verbrechen eine Marter zuläſſet, und die Gewißheit der Miſſethat auſſer Zweifel iſt, er in Anſehung des wieder ſeine Perſon erregten Verdachtes, ohne daß andere Anzeigen erforderlich ſind, zur Marter verurtheilet wird. Man hat heut zu Tage keine Beyſpiele, daß ein flüchtiger aber völlig überführter Miſſethäter in die Oberacht erkläret würde. Wo der Achtsproceß nicht eintritt, pfleget unterweilen eine öffentliche

La-

Ladung erkannt zu werden; aber ſichtbar ohne allen Nutzen, weil vernünftiger Weiſe nicht zu erwarten ſtehet, daß ſich Inquiſit einfinden werde. Die Strafe des Auſſenbleibens aber kann auf Verbrechen nicht angewendet werden, weder in Anſehung der Strafe b) noch in Anſehung der peinlichen Frage c). Allemahl wäre es Strafe des Ungehorſams, und dieſe unzuläſſig und unvernünftig.

a) L. 1. pr. §. 1. D. de requirendis l. abſent. damn.

b) Art. 22. 155.

c) Art. 25. zum ſiebenten.

Der achte Titul

vom ſummariſchen Verhör des Inculpaten.

§. 543.

Damit iſt zu eylen. Allgemeine Ermahnung.

Zu dem ſummariſchen Verhör des Inculpaten muß, ſo bald nur die Perſon des Miſſethäters ſo weit ausfündig gemacht iſt, als es zur Generalinquiſition erfordert wird, geſchritten werden, um die erſte Verwirrung zu benutzen, und zu verhindern, daß er ſich nicht immittelſt auf Plane und Ränke beſinne a). Der Richter muß dem Inculpaten vorſtellig machen, daß Gottes Gerechtigkeit das Böſe nicht ungeſtraft laſſe; daß er in das Innerſte ſehe, und weltliche Obrigkeiten verbunden wären, alle Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen, die Unſchuld aber zu ſchützen. Es möchte

möchte daher Inquiſit, falls er ein Verbrechen begangen, den allwiſſenden und gerechten Gott nicht noch mehr durch ein boshaftes Läugnen beleydigen, ſondern ſeine Miſſethat der Wahrheit völlig gemäß bekennen, und ſich Gottes Gnade wieder theilhaftig zu machen ſuchen. Mit der gewöhnlichen Floſcul: er möge Gott und der Obrigkeit zu Ehren ein offenherziges Bekenntniß thun, iſt gemeiniglich nichts ausgerichtet. Durchaus darf nicht geſaget werden, er mögte durch halsſtarriges Läugnen ſeine Strafe nicht erſchweren; denn es iſt dies eine Unwahrheit, und wenn Inculpat würklich ein Bekänntnis thäte, ſo würde er daſſelbe wiederrufen, und ſagen können, er habe hierdurch geglaubet, blos eine gelinde Strafe zu erhalten.

a) Crim. Inſtruct. c. VII. §. 1. v. Globig und Huſter in der Preisſchrift von der criminal-Geſetzgebung und Fiſcher von der ſummariſchen Vernehmung im peinl. Proc. nehmen wieder alle Erfahrung an, es ſey gefährlich, den Inculpaten gleich nach der Gefangennehmung zu verhören, weil er aus Beſtürzung ſich leicht in ſeinen Antworten ſchaden könne. Ein ſchüchterner Menſch iſt durch die ganze Inquiſition hindurch beſtürzt.

§. 544.

Von einem Verbrecher, welcher die teutſche Sprache nicht verſtehet.

Wenn Inculpat ein Ausländer iſt, welcher die teutſche Sprache nicht vollkommen verſtehet, ſo muß ein beeydigter geſchickter Dollmetſcher ausgemacht werden, welcher allemal, wenn der Inculpat mit auftritt, zugezogen werden muß. Der

Rich-

Richter entwirft alle Fragen und dem Incúlpaten zu thuende Vorhaltungen in teutſcher Sprache, welche der Dollmetſcher ſofort in die ausländiſche Sprache überſeʒet. Des Inculpaten Antworten ſchreibet derſelbe in der Mutterſprache des Inculpaten nieder, und unmittelbar darhinter her werden ſie in das Teutſche überſeʒet a).

a) Crim. Inſtruct. c. VII. §. 17. arg. §. 1. I. de V. O. (III. 14.).

§. 545.

Von Verweigerung aller Antwort.

Wenn der Inculpat überall nicht antworten will, oder immer unbeſtimmte Antworten z. E. bey ſeinen eigenen Handlungen: Er wiſſe es nicht; es könnte wohl ſeyn; wenn man es verlange, wolle er ja ſagen; u. d. gl. giebet, ſo iſt er ernſtlich zu erinnern, daß man ihn mit der Schärfe zu richtiger Antwort zwingen müſte, und wenn dieſes nicht fruchtet, darf der unterſuchende Richter vor ſich keine gewaltſame Mittel gebrauchen, ſondern es müſſen die Acten an das vorgeſeʒte Obergericht, oder von Patrimonialrichtern an ein Verſpruchscollegium geſandt werden, da dann eine mäßige Züchtigung, und wenn dieſe ohne Nuʒen gebrauchet iſt, und wenn alle Erforderniſſe zuſammentreten, auf Territion oder den erſten Grad der Tortur erkannt werden kann a).

a) Crim. Inſtruct. c. VII. §. 15.

§. 546.

§. 546.

Von verſtelltem Wahnwitz.

Oft ſtellet ſich ein Inculpat unklug, antwortet und ſpricht lauter verkehrtes Zeug. Alsdann muß mit Zuziehung eines Arztes unterſuchet werden, ob er würklich unklug, oder ob es nur eine Verſtellung ſey. Letzteren Falls muß, ſo wie im vorigen §. gezeiget worden, verfahren werden a). Erſteren Falls hingegen iſt nur das Verbrechen in möglichſte Gewißheit zu ſetzen, und dann die Acten einzuſchicken, da denn keine Strafe zu erkennen, ſondern nur eine Verfügung zu treffen iſt, den Staat vor ähnlichen Vergehungen ſicher zu ſtellen, und bleibet nur die Frage übrig, ob nicht derjenige willkührlich zu beſtrafen ſey, welcher einen ſolchen Menſchen in Aufſicht gehabt, und durch Nachläſſigkeit zu dem Unfalle einzig Anlas gegeben hat.

a) Crim. Inſtruct. c. VII. §. 16.

§. 547.

Von verſtellter Taub- und Stummheit.

Wenn ſich ein Inculpat taub und ſtumm ſtellet, ſo iſt ein ſtarkes unverſehenes Geräuſch dichte hinter ihm zu machen. Fähret er darüber zuſammen, ſo iſt es eine Verſtellung, und muß der Inculpat, wie §. 545. gemeldet iſt, behandelt werden a). Iſt er aber würklich taub und ſtumm, ſo iſt nur das Verbrechen in die möglichſte Gewißheit zu ſetzen, und darauf zu ſehen, ob man

auf

auf andere Art ſich von der Freywilligkeit der Handlung überzeugen kann, da denn eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen. Fehlet es aber hieran: ſo iſt es ohne Nutzen, die Unterſuchung durch Zeichen und Gebärden fortzuſetzen, ſondern die Acten einzuſchicken, worauf denn gleichfalls wie bey einem Wahnwitzigen eine Verfügung zu machen iſt, damit ein ſolcher Menſch nicht weiter ſchade b). Einem Tauben, welcher Geſchriebenes leſen kann, werden die Fragen ſchriftlich vorgeleget, und er muß mündlich antworten. Einem blos Stummen, welcher aber ſchreiben kann, werden die Fragen mündlich vorgeſaget, und er muß die Antwort niederſchreiben.

a) Crim. Inſtr. c. VII. §. 16.

b) Granz defenſ. inquiſitor. c. 7. membr. II. Sect. III. art. 3. n. 105. Kreſſ vom Recht der taub- und ſtummgebohrnen c. II. §. 16. ſeq. Andere wollen den taub und ſtummen nicht anders von der Strafe befreyet wiſſen, als wenn der Unverſtand des Inquiſiten hinzukomme. Leyſer Spec. 599. Med. 1. Carpz. Pr. crim. qu. 147. n. 13. 17. ſeq. Stryck de I. ſenſ. Diſſ. IV. c. 5. n. 14. ſeq. Die Moralität der Handlung, worauf doch alles ankomt, bleibet immer im Dunkelen, wenn auch ſonſt alles übrige, ſelbſt dasjenige hinreichend ausgemittelt werden könnte, ſo zur Vertheidigung gehöret, mithin iſt die letztere Meynung wohl ungegründet. Ein ſehr merkwürdiger Fall eines taub und ſtummen Mörders komt in der 5ten Sammlung der Beyträge zur juriſtiſchen Litteratur in den preuſſiſchen Staaten vor, wovon ich in dem zweyten Nachtrage zu der Samlung gerichtlicher Acten das weſentliche im Auszuge geliefert, und eine Unterſuchungs-Acte wieder einen taub und ſtummen Dieb hinzugefüget habe.

§. 548.

Von verſtellter fallenden Sucht.

Mancher Inculpat verſtehet ſich darauf, die fallende Sucht künſtlich vorzubilden. Hat man nicht gleich den Arzt bey der Hand, ſo darf man nur einen unverſehenen Schmerz durch Stechen mit einer Stecknadel oder mit einem Stück brennenden Schwammes und dergleichen zufügen, und wenn er dieſes im Anfalle ohne Zuckung aushält: ſo iſt es die wahre fallende Sucht, ſonſt aber ein Betrug. Letzteren Falls muß nach §. 545. verfahren werden. Erſteren Falls verſuchet man, ob nicht zu einer anderen Zeit das Verhör vorgenommen werden könne. Bekommt aber der Inculpat den Zufall immer von neuem, ſo oft ein Verhör vorgenommen wird, ſo iſt nach §. 544. zu verfahren, woferne nicht dem Inculpaten die Fragen ſchriftlich im Gefängniſſe zu beantworten beliebet werden ſollte, als welches der Regul nach nicht angehet, mithin von höherem Orte geſtattet werden müſte.

§. 549.

Die Fragepuncte werden nicht mitgetheilet, und hier kein Beyſtand geſtattet.

Der Inculpat kann weder verlangen, daß ihm die Fragen vor dem Verhör, ſo wie ſonſt dem Beklagten die Klage, zugeſtellet werden, um zu überlegen, wie er ſeine Antwort einrichte, noch auch, daß ihm dabey ein Anwald verſtattet werde, ſondern er muß ohne Bedenkzeit und ſo auf die

einzelne Umſtände antworten, wie es ihm ſein Herz und Gewiſſen ſagt, wozu er weder Ueberlegungs-Friſt noch Beyſtand nöthig hat.

§. 550.

Von den Fragen, ſo an Inculpaten geſchehen.

Wenn nun alle die vorherige verzögernde Auftritte nicht vorkommen, ſondern das ſummariſche Verhör ſeinen Fortgang hat, ſo wird der Inculpat zuerſt über ſeine perſönliche Beſchaffenheit gefraget a). Iſt es ein Menſch, welcher bekanntlich bis hierin einen guten Lebenswandel geführet hat: ſo ſind die Fragen nur auf den Namen, Alter, Herkunft, Gewerbe, Religion, und genoſſenen Unterricht in ſelbiger, Verheyrathung und Zahl der Kinder zu ſtellen. Iſt es aber ein Inculpat, welcher einen ſchlechten Lebenswandel geführet hat: oder iſt es ein unbekannter und herumſtreichender Menſch, ſo fragt man um ſeinen Lebenswandel, Gewerbe und Aufenthalt von ſeiner Jugend an bis hierhin, und dringet darauf, daß er ſeine Antwort auf das beſtimmteſte in Anſehung der Zeit, des Orts und der Perſonen einrichte. Wenn man in der Zeitordnung bis auf die Zeit gekommen iſt, da das Verbrechen vorgefallen, ſo iſt er auf das genaueſte um den Ort ſeines Aufenthaltes, ſeine Beſchäftigung, und die Perſonen, die ihm ſolche bezeugen können, ſo wohl in Anſehung der vor dem Verbrechen hergehenden Zeit, als der Zeit des Verbrechens ſelbſt, und endlich der auf das Verbrechen folgenden Zeit zu befragen. Hat man ihn nun um alles, was ſeine perſön-

perſönliche Beſchaffenheit betrift, auf das genaueſte befraget: ſo geſchiehet die allgemeine Frage an ihn, warum er in Arreſt und Inquiſition ſey? um zu verſuchen, ob nicht Inquiſit ein freywilliges Bekenntniß thun werde. Wenn er ſich auf dieſe ſehr allgemeine Frage nicht näher herauslässet, ſo iſt er weiter zu fragen, ob und was ihm von dem gegenwärtig in Unterſuchung ſeyenden Verbrechen bekannt ſey? Wenn er auch hier Unwiſſenheit vorſchützet, ſo fraget man die Anzeigen, welche ſich wieder ihn hervorgethan haben, einzeln durch, und zwar was vor, in, und nach dem Verbrechen ſich zugetragen hat b). Dieſe Fragen müſſen aber nicht ſuggeſtiv c), das heißt, nicht ſo eingerichtet ſeyn, daß man dem Inculpaten den Umſtand in der Frage vorhält, und er nur mit ja oder nein darauf antworten darf, weil man dabey nicht gewiß ſeyn würde, ob er die Frage recht verſtanden, und nicht etwas wider beſſeres Wiſſen auf ſich genommen habe; ſondern die Fragen müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß er ſelbſt ſagen muß, was er zu bekennen Willens iſt. Bloß alsdann iſt es erlaubet, dem Inquiſiten einen oder anderen Hauptumſtand in der Frage vorzuhalten, wenn man ſiehet, daß er ganz halsſtarrig läugnet, um ihm dadurch zu erkennen zu geben, daß man im Gerichte ſchon mehr von der Sache wiſſe, als er ſich vorſtellet d). In eben der Abſicht, und um ſein Gemüth zu erſchüttern, führet man bey einem Todtſchlage den Inculpaten ganz unverſehens zu dem ermordeten Körper, und befraget ihn, ob er ihn kenne, und wer ſelbigen ertödtet habe? Das Baarrecht hat wohl gleiche Abſicht. (Es ſcheinet keine bloſſe

Cerimonie, ſondern ein geſetzlicher Kunſtgriff zu ſeyn, was bey einem in den Acker verſcharrelen ertödteten Körper 5 B. Moſe XXI. V. 1 - 8. vorgeſchrieben iſt, daß ein Kalb welches noch nicht gezogen hat, auf einem noch nie gepflügten oder geſäeten Orte geſchlachtet, und die älteſten der nächſten Stadt (denn in ſelbiger hielt ſich wahrſcheinlich der Thäter auf) ihre Hände darüber waſchen und dabey verſichern ſollen, daß ſie unſchuldig daran ſeyen und nichts davon wiſſen. Wäre etwa der Schuldige oder auch nur ein Zeuge darunter geweſen, ſo würde er bey dieſer gleichſam heiligen Handlung entweder ſich angegeben oder verrathen haben. (Man zeiget ihm auch in gleicher Abſicht beym Diebſtahle ein und anderes Stück von den geſtohlenen Sachen u. ſ. w. vor, und befraget ihn, wie er dazu gekommen ſey? Wenn ſich Inculpat bey dergleichen Vorhaltungen verfärbet, ſtammlet u. ſ. w., ſo iſt ſolches nicht allein im Protocoll zu bemerken e), ſondern der Richter muß ihm auch ſolches weiter vorhalten, und bemerklich machen, daß dies die Regungen eines verwundeten Gewiſſens zu ſeyn ſchienen; er möchte ſelbigen weiter Platz geben, und ein wahrhaftes Geſtändniß thun. Wenn der Inculpat auf die Frage: wie er an die bey ihm gefnndene verdächtige Sachen gekommen ſey, blos angiebet, daß er ſelbige von nnbekannten Leuten gekaufet, oder auf eine ganz unwahrſcheinliche Art gefunden habe, ſo iſt dieſes nicht glaublich, woferne er es nicht erweiſet, und entſtehet hieraus vielmehr ein gegründeter Verdacht wider ihn f), welches ihm demnach ſofort vorzuhalten iſt. Wenn Inculpat ſich widerſpricht, ſo

iſt

iſt ihm dieſes ebenfalls ſofort vorzuhalten, und er zu befragen, wie er dieſen Widerſpruch zu heben im Stande ſey? Wenn er ganz widerſinnige unwahrſcheinliche Antworten giebet, ſo muß ihm auch dieſes vorgehalten, das Unwahrſcheinliche begreiflich gemachet und er ermahnet werden, beſſer mit der Wahrheit heraus zu gehen. Alle Vorhaltungen, die ihm geſchehen, müſſen aber zu Protocoll genommen und nicht geſetzet werden: auf Vorhaltung bekannte Inculpat ꝛc., weil der Urtheilsverfaſſer ungewiß ſeyn würde, ob ſolches nicht eine unerlaubte Vorhaltung geweſen ſey g). Wenn der Inculpat lüget, und der Richter die Sache ſchon beſſer weiß: ſo muß er ſich dies nicht ſo gleich merken laſſen, ſondern auch die Lügen zu Protocoll nehmen, und ihn vielmehr weiter fragen, damit er ſo umſtändlich als möglich lüge. Auf dieſe Weiſe kann ihn der Richter ſeiner Lügen überführen h), ohne daß er ſich von neuem herauszuwickeln im Stande iſt, worauf man ihm denn den gegründeten Vorwurf zu machen Gelegenheit hat, daß dieſe Unwahrheit keine gute Sache verrathe. Wenn der Inculpat dem allen ohngeachtet halsſtarrig beym Läugnen bleibet, gleichwohl ein ſo ſtarker Verdacht wieder ihn vorhanden iſt, der ihn wahrſcheinlich bis zur Tortur bringen wird: ſo iſt ihm zu eröfnen, daß er in ſich gehen, und die Wahrheit offenherzig bekennen möchte, weil es ſonſt zu ſcharfen Mitteln, ſelbige heraus zu bringen, kommen dürfte i). Dies iſt aber alles, was von Drohungen, um das Bekenntniß heraus zu bringen, rechtmäßig gebrauchet werden kann und darf. Noch weniger

 kann

kann alſo der Inculpat durch Schläge, hartes Anfahren und andere harte Begegnungen zum Bekenntniß gebracht werden, wenn ſich der Richter nicht groſſer Verantwortung, und nachdrücklicher Strafe ausſetzen will; es ſey dann, daß ſich der Miſſethäter ungebührlich durch Fluchen, Schwöhren, verächtliche Reden wieder das Gericht, bey den Verhören betrüge, und nach einigen Warnungen ſich davon nicht abhalten lieſſe, alsdann kann er bloß dieſerhalben mäßig gezüchtiget werden, wovon aber die Veranlaſſung ſowohl als die Maße der Züchtigung genau im Protocoll zu bemerken iſt. Auf der anderen Seite darf das Bekenntniß nicht durch Verſicherung, daß die Strafe nur gelinde ſeyn und er wohl thun würde, zu bekennen; oder auch nur durch die Aeuſſerung: man werde es nicht auf das härteſte mit ihm nehmen, herausgelocket werden; denn dies iſt eine ſtillſchweigende Bedingung, und der Inculpat hat immer Gelegenheit, ſein Bekenntniß mittelſt Anführung dieſer Unregelmäßigkeiten zu wiederrufen, woferne nicht das Bekenntniß durch andere Beweismittel ſchon in Richtigkeit geſetzet iſt. Vielmehr muß der Richter, wenn der Inculpat ſich überhaupt erkläret, er wolle bekennen, aber die Bedingung hinzufüget: man möchte ihn nur mit gnädiger Strafe anſehen, demſelben zum Protocoll die Bedeutung thun, es wäre löblich, daß er ſich zum Bekenntniß bequeme; allein zu einer gelindern Strafe, als die er verdienet habe, könne man ihm keine Hofnung machen, gleichwohl werde ihm kein Unrecht geſchehen, und ſtehe ihm immer der Weg der Vertheidigung offen, wenn er wieder ein

künf-

künftiges Urtheil Einwendungen zu machen hätte. Oft erkläret ſich ein Verbrecher, er wolle beträchtliche Entdeckungen machen, wenn man ihn mit der Strafe (mit der Lebensſtrafe) verſchonete. Dies würde in eine Begnadigung ausſchlagen, wenn der Richter ihm desfalls Verſicherung geben wollte. Vielmehr muß derſelbe niederſchreiben, was er zu entdecken geſonnen iſt, und wenn ſolches einigermaaßen erheblich iſt, an den Landesherrn berichten k). Bequemet ſich der Inculpat zum Bekenntniß: ſo muß man ihn die Sache nach ſeiner Art erzählen laſſen, und wenn er Umſtände oder nähere Beſtimmungen derſelben ausläſſet, iſt er desfalls zu befragen, und ſolchergeſtalt die kleineſten Umſtände von ihm zu erforſchen, weil dieſe alleben, wenn ſie ſich in der That alſo befinden, und ſelbige kein Unſchuldiger wiſſen kann, das Geſtändniß ſehr glaubhaft machen. Mit ganz beſonderer Sorgfalt iſt Inculpat über den Vorſatz vor und in dem Verbrechen, zu befragen, und im Gegentheil zu ſeiner Entſchuldigung genau zu erforſchen, wenn etwa bloſſe Uebereilung, Unvorſichtigkeit, Zufall, Nothwehre u. d. g. ſelbiges veranlaſſet hätte l). Wenn Inculpat ſich ſchüchtern, furchtſam beym Verhör bezeiget, oder ganz unglaubliche Sachen bekennet, ſo muß der Richter ihn erinnern, ſich nicht zu übereilen, und ſich wohl zu bedenken, was er ſage, ihm auch letzteren Falls das Unwahrſcheinliche vorhalten, und Aufklährung verlangen, alle Nebenumſtände der Zeit, des Orts, Gegenwart anderer Perſonen u. ſ. w. angeben laſſen, damit durch deren nähere Unterſuchung die Wahrheit oder Falſchheit der Angabe

des Inculpaten möglichſt ins Licht geſetzet werden könne. Dies Verhör muß, wenn auch die Nacht darüber einfallen ſollte, billig nicht abgebrochen werden, damit man nicht veranlaſſe, daß Inculpat in der Zwiſchenzeit anderes Sinnes werde, und in der Folge alles läugne m). Nach völlig geendigtem Bekenntniſſe wird Inculpat befraget, ob ihm bekannt ſey, daß dies in Frage ſtehende Verbrechen in göttlichen und menchlichen Geſetzen bey ſchwerer Strafe verboten ſey? und inſoferne nur ganz beſondere Geſetze darüber vorhanden ſind, ſo iſt zu erforſchen, ob er von dieſen Geſetzen Kenntniß und Wiſſenſchaft gehabt habe. Insbeſondere wenn ein Strafgeſetz auf eine vorgeſchriebene Art, z. E. durch Ableſung von der Kanzel bekannt gemacht werden ſollen, ſo iſt darauf die Unterſuchung mit zu richten, ob ſolches geſchehen oder unterlaſſen ſey? Auf alles, was nur von weitem zur Vertheidigung oder minderen Straffälligkeit des Inculpaten gereichet, muß mit eben der Sorgfalt, ja noch mit gröſſerer als bey der Ueberführung der Miſſethat, die Unterſuchung gerichtet werden n), und wenn dieſes alles geſchehen iſt, ſo wird der Inculpat, wenn er bekannt hat, gefraget, ob und wer ihm bey der Miſſethat behülflich geweſen, oder ſonſt einigen Theil daran habe, wenn nur das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß eine Theilnehmung möglich fällt o). Ueber Verbrechen, wesfalls er nicht geſetzlichen Verdacht wieder ſich hat, darf er der Regul nach nicht befraget werden, es müßte denn ein ſolcher Menſch ſeyn, zu dem man ſich dergleichen verſehen könnte p). Kein Miſſethäter, oder bey einem Verbrechen mit-

mitverwickelte Perſon darf ohne vorläufiges Erkänntniß mit einem Eyde beleget werden q). Letztlich wird er gefraget: was er ſonſt noch zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen wiſſe; wenn er aber durchgängig beym Läugnen geblieben iſt: was er zu Behauptung ſeiner angegebenen Unſchuld anzuführen wiſſe. Endlich fraget man auch: ob und was Inculpat im Vermögen habe, um ſich daran wegen der Inquiſitionskoſten, und wegen Erſtattung des dem Beſchädigten zugefügten Schadens erholen zu können. Nach völlig geendigtem Verhör wird ihm eröfnet, daß ihm ſeine Auſſage vorgeleſen werden ſolle; er möge wohl Achtung geben, und falls er etwas nicht verſtünde, oder nicht recht niedergeſchrieben fände, den Gerichtsſchreiber ſogleich unterbrechen, und nicht bis ans Ende mit dieſen ſeinen Erinnerungen warten r). Wenn in der Folge entweder neue Umſtände vorkommen, worüber er noch nicht vernommen iſt, oder auch der Richter es ſonſt nöthig findet, ſo kann das ſummariſche Verhör mehrmalen wiederholet werden s).

a) Cicero de invent. rhet. L. 2. c. 10. 11. Crim. Inſtruct. c. VII. §. 3.

b) Cic. de invent. rhet. L. 2. c. 13.

c) L. 1. §. 21. D. de quaeſt. Art. 56. Crim. Inſtr. c. VII. §. 5.

d) daſelbſt.

e) Crim. Inſtr. c. VII. §. 20.

f) L. 5. C. de furt. (VI. 2.).

g) Crim. Inſtr. c. VII. §. 5.

h) Crim. Inſtr. c. VII. §. 8.

i) Art. 46. Crim. Inſtr. c. VII. §. 2.

k) L. 6. pr. D. de poenis. Den Zuſatz ceterum, ut mea fert opinio u. ſ. w. verſtehe ich von einer verſchwiegenen Landesverrätherey. Crim. Inſtruct. c. VII. §. 18.

l) L. 11. §. 2. D. de poenis. *Cic.* in orat. pro Milone c. 7. non exitus rerum, ſed hominum conſilia legibus vindicantur.

m) Crim. Inſtr. c. VII. §. 19.

n) Crim. Inſtr. c. VII. §. 9. 10.

o) L. 16. pr. D. de poenis. Crim. Inſtruct. c. I. §. 2. c. VII. §. 11.

p) Crim. Inſtr. c. VII. §. 12.

q) daſ. §. 13.

r) Crim. Inſtr. c. VII. §. 21.

s) daſ. §. 22.

Der neunte Titul

von der weiteren Unterſuchung und Confrontation.

§. 551.

Nach dem Verhör muß der Richter das Alter des Inculpaten, wenn er ſich etwa vor minorenn ausgegeben hat, in Richtigkeit zu ſetzen bemühet ſeyn a). Dieſes geſchiehet am leichteſten durch einen Auszug aus den Kirchenbüchern, ſonſt aber, wenn ſein Geburtsort nicht zu erfahren ſtehet, auf jede andere rechtliche Art, allenfalls durch Beſichtigung eines Arztes, um aus der Beſchaffenheit des Körpers das Alter wahrſcheinlich zu beſtimmen; weil darinn oft eine Vertheidigung lie-

lieget b). Die bisherige Lebensart iſt durch beyzubringende Atteſtate oder Zeugenausſagen, oder durch Schreiben an die Obrigkeit, wo er ſich vorher aufgehalten hat, näher zu erforſchen. Eben ſo ſind auch alle vom Inculpaten ſonſt noch angegebene Umſtände durch Beſichtigung, Abhörung der angegebenen Perſonen, Erkundigungen bey auswärtigen Obrigkeiten nach Möglichkeit weiter zu unterſuchen *). Finden ſich nun Unwahrheiten in ſeinen Angaben: ſo werden ihm die eingelaufenen Nachrichten eröfnet, ihm ſeine Lügen ſowohl in Anſehung der begangenen Sünde, als der Herumführung der Obrigkeit verweislich vorgehalten, und er erinnert, beſſer mit der Wahrheit heraus zu gehen. Iſt entweder in dieſem Stücke nichts von ihm heraus zu bringen, oder ſind es wiederum Lügen, die er angegeben hat, ſo daß man wohl ſiehet, daß er ſeinen Aufenthalt und Lebenswandel zu verſtecken Urſache habe, und daher mit der Wahrheit nicht herausgehen werde, gleichwie verſchlagene halsſtarrige Miſſethäter alles ſo unbeſtimmt angeben, und ſich zu keiner näheren Anzeige bewegen laſſen, daß man nicht einmal zu einer ſolchen Nachfrage gelangen kann, ſo muß in dieſen Fällen der Miſſethäter in öffentlichen Nachrichten genau beſchrieben und alle Obrigkeiten erſuchet werden, uns, was ſie von dieſem Menſchen Gutes oder Böſes in Erfahrung bringen, auch allenfalls die ſeinetwegen verhandelte Acten, mitzutheilen. Immer ſind diejenigen Acten, in welchen Inculpat ſchon vorhin eines oder anderen Verbrechens beſchuldiget worden iſt, zu Erläuterung ſeines Lebenswandes mit beyzulegen. Mit den

Leu-

Leuten, welche dem Inculpaten ſeine Unwahrheiten in das Geſicht ſagen können, wird Inculpat, auch in der Generalinquiſition, billig gegen einander vernommen, weil die Confrontation kein förmlicher Beweis iſt, ſondern nur ein Verſuch, die Wahrheit heraus zu bringen. Indeſſen wenn jemand als angegebener Mitſchuldiger confrontiret werden ſoll, ſo muß er desfalls hinreichend verdächtig ſeyn. Bey eintretendem Zweifel iſt unbeſcholtenen Perſonen desfalls eine Defenſion zu geſtatten, oder die Acten über die Zuläßigkeit der Confrontation zu verſchicken c). Es werden über die Puncte, worinn ſie verſchieden ſind, eben ſo viel Confrontationsartikel gemacht, und wenn beyde gegen einander ſtehen, muß der Zeuge oder Mitverbrecher auf jeden ganz über zu ſchreibenden Artikel einzeln ſeine Antwort dem Inculpaten ins Geſicht ſagen, welche auf der erſten Columne des gebrochenen halben Bogens niedergeſchrieben wird d), immittelſt man auf deſſen Betragen Achtung giebet, und wenn ſich darinn etwas Bedenkliches zeiget, ihm ſolches ſofort vorgehalten, und ſeine Erklärung auf der anderen Columne niedergeſchrieben, auch wenn dadurch die Frage noch nicht erläutert iſt, durch Replic und Duplic auf abgewechſelten Columnen weiter verfahren wird. Eben dieſe Gegeneinanderſtellung hat auch bey den Zeugen Statt, wenn ſelbige in beträchtlichen Umſtänden nicht mit einander übereinſtimmen.

a) Crim. Inſtruct. c. VII. §. 3.

b) L. 37. §. 1. de min. L. 16. §. 3. D. de poenis L. 108. de R. I.

*) Art.

*) Art. 54. der P. H. G. O.

c) Crim. Inſtruct. c. VIII. §. 19.

d) Dieſe Form des Confrontations-Protocolls befiehlet die crim. Inſtruct. c. 2. §. 7. bey 10 rthl. Strafe c. VIII. §. 18. 19.

Der zehnte Titul

von der Vertheidigung im allgemeinen, und von der Vertheidigung, um die Specialinquiſition abzuwenden, insbeſondere.

§. 552.

Allgemeine Reguln von der Vertheidigung.

Wenn das bisherige Verfahren ſoweit geendiget iſt, ſo wird oft um Vertheidigung zur Abwendung der ſpecial-Inquiſition gebethen. Ehe ich davon beſonders handele, will ich das Allgemeine aller Vertheidigungen vorausſchicken. Im Inquiſitionsproceß vertreten die Defenſionen die Stelle der Suſpenſivmittel a) wider alles, was zum Nachtheile des Miſſethäters erkannt und vorgenommen werden ſoll, ohne auf die Rechtskraft zu ſehen, als welche wohl zum Beſten des Inculpaten, aber nicht zu ſeinem Nachtheile eintritt b). Die Vertheidigungen ſind theils nothwendig, theils willkürlich. Erſtere werden diejenigen genannt, welche in Capitalverbrechen oder auch, wenn eine Tortur erkannt werden ſoll c), nothwendig geführet werden müſſen, wenn gleich

der

der Inquiſit ſelbige nicht verlangete, oder darauf Verzicht thäte d); es ergiebet ſich alſo von ſelbſt, was eine willkürliche Vertheidigung ſey. Wenn eine Defenſion nöthig iſt, oder begehret wird, ſo kann ſich der Inquiſit allemal den Defenſor wählen, auch ein jeder ſich freywillig zur Vertheidigung erbieten, nur muß der Vertheidiger ein beeydigter immatriculirter Advocat oder ein Graduirter ſeyn e). Heut zu Tage wird nie, wie ſonſt, ein Gerichtsbeyſitzer dazu genommen f). Wird die Wahl des Vertheidigers dem Richter überlaſſen, ſo erwählet er einen nach eben dieſen Grundſätzen, und gemeiniglich nach der Reyhe der Advocaten-Matricul. Wo es nicht hergebracht iſt, daß die Advocaten arme Inquiſiten umſonſt vertheidigen müſſen, da werden die Gebühren von dem Eigenthümer der Gerichte bezahlet. Ohne erhebliche Urſachen darf ſich kein Advocat von Uebernehmung einer ſolchen Vertheidigung ausſchlieſſen g). Dieſem werden der Regel nach die Inquiſitionsacten im Gerichte zur Einſicht und Ausziehen vorgeleget, auch das Nöthige daraus in Abſchrift verwilliget, nie aber müſſen die Acten demſelben gegen einen Schein ins Haus verabfolget werden h). Bey der Einſicht der Acten muß der Defenſor gleich bey der curſoriſchen Durchleſung auf eben ſo viel beſondere Bogen folgende Abſchnitte machen: 1) Fehler des Proceſſes, ſo die Inquiſition überhaupt angehen, wohin dasjenige, was den Gerichtsſtand und die Beſetzung des Gerichts betrift, gehöret; die beſonderen Fehler werden beſſer bey jeder Materie, berühret. 2) Gewißheit der Miſſethat (corpus delicti) und

zwar

zwar auf gebrochenen Columnen, a) was vor, und b) was wieder den Inquiſiten iſt. Es gereichet auch vorzüglich zur Vertheydigung, wenn ausgeführet werden kann, daß entweder gar kein inquiſitionsmäßiges Verbrechen da iſt, oder daß das in Frage ſeyende Verbrechen von geringerer Art ſey, als es dem erſten Anſchein nach zu ſeyn ſchien, z. E. kein qualificirter ſondern ein ſchlechter Diebſtahl, weil er das Brech-Inſtrument nicht mit ſich genommen, ſondern im Hauſe gefunden, und auf den erſten Lärm entflohen iſt, folglich keine Gewalt an Menſchen ausüben wollen. 3) Die Ueberführung des Miſſethäters, und zwar A) durch den unmittelbar auf das Verbrechen gerichteten Beweis, wieder mit der Abtheilung: a) vor den Inquiſiten, b) wieder denſelben, wie bey der vorigen Ziffer; B) durch Anzeigen, (indicia) da denn vor jede ein beſonderes Blatt, abermals mit der Abtheilung der Columnen: a) vor den Inquiſiten, b) wieder denſelben, zu nehmen iſt. 4) Vor jede Einrede; 5) vor jeden allgemeinen Defenſionsgrund; 6) vor jede allgemeine und beſondere Milderungsurſache wird ein Abſchnitt gemacht, und Platz gelaſſen. Hat man ſolchergeſtalt die Fächer gemacht, und zwar von mehreren Verbrechen beſonders, ſo lieſet man die Acten mit der größten Aufmerkſamkeit, und träget das Nöthige mit Bemerkung der Seite oder Actenſtückes an ſeinen Ort, und überlieſet demnächſt dieſen Plan. Was man bey Leſung der Schriftſteller und Geſetze anzuführen nöthig erachtet, wird ebenfalls an ſeinem Orte bemerket, und nun iſt der ganze Grundriß fertig, welchen man

mit

mit vielem Nutzen bey der Ausarbeitung brauchet. Die Unterredung mit dem Inquiſiten, welcher zu dem Ende auf die Gerichtsſtube zu führen iſt, wird allemal von Amtswegen, jedoch um die wiederrechtlichen Rathſchläge zu verhindern i), billig nie anders als in Gegenwart einer Gerichtsperſon, geſtattet, und nicht erlaubet, daß ſelbige in fremden der gegenwärtigen Gertchtsperſon unbekannten Sprachen ſich mit einander unterreden dürfen. Dies gilt jedoch nur vom Inquiſiten der arretirt iſt. Im gegenſeitigen Falle wird dem Defenſor billig auf ſeinen Advocaten-Eyd eingebunden, keine unerlaubte Rathſchläge zu geben. Dem Defenſor wird ſodann eine mäßige Friſt zu Einreichung der nöthigen Defenſionalhandlung geſtattet. Wenn er damit nicht einkommt, ſo muß der Richter von Amtswegen erinnern, und die wiederholte Erinnerung nicht unter der unvernünftigen Verwarnung, daß er wiedrigenfalls damit ausgeſchloſſen werden ſolle, ſondern bey Geldſtrafe, oder unter der Erinnerung thun, daß bey fernerer Verzögerung die Vertheidigung einem andern Advocaten, jedoch auf ſeine Koſten, aufgetragen werden ſollte k). Kommt der Defenſor gehörig ein, ſo ſtehet es ihm frey, vor der Hauptvertheidigung ſo genannte Defenſionalartikel zu übergeben, und Defenſionalzeugen vorzuſchlagen, wozu auch ſonſt untüchtige Zeugen, wenigſtens vorerſt, zugelaſſen werden, woferne ſie nicht wegen des Meineydes höchſt verdächtig oder wegen ihres Alters ganz unzuverläßig ſind, und muß die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit dem künftigen Referenten überlaſſen werden l). Er kann auch die wie-

wieder ihn abgehörte Zengen als Defenſionalzeugen vorſchlagen, nur müſſen die Artickel nicht wieder einander laufen. Dieſe Zeugen ſind abermals mit dem Zeugeneyde zu belegeu m). Der Richter verfertiget auch der Regel nach keine Frageſtücke dazu, wohl aber ſtehet ihm frey, wenn die Defenſionalartickel unbeſtimmt, zweydeutig, verfänglich ſind, bey dem Verhöre von Amtswegen die zur näheren Beſtimmung nöthigen Frageſtücke zu verfertigen, auch die ganz unerheblichen Defenſionalartickel zu verwerfen n). Dieſe Defenſionalzeugen müſſen mit aller Förmlichkeit verhöret werden, wovon in der Specialinquiſition ein mehreres. Hat aber der Defenſor keinen vorläufigen Defenſionalbeweis zu führen, ſo überreichet er die Hauptdefenſion. Hier fänget man Statt eines Einganges mit Beziehung auf die gerichtliche Auflage an. Der Defenſor redet in ſeiner Perſou, und vom Inquiſiten in der dritten. Die möglichſte aber körnigte Kürze iſt zu empfehlen. Die Abſchnitte ſind oben beym Extrahiren berühret. Der Styl muß flieſſend und natürlich nicht cothurniſch ſeyn o). Die Bitte kommt nicht Betrachtung, da alles von des Richters Amte abhänget. Dieſes von allen Defenſionen überhaupt erinnert, gehe ich zu den Eigenſchaften der Defenſion um Abwendung der ſpecial-Inquiſition über.

a) Die Appellation in peinlichen Sachen hat nicht Statt, Conc. Cam. Ger. Ordn. P. II. Tit. 28. P. III. Tit. 31. §. 14. RA. von 1530. § 95. Arthur Duck de aut. iur. civ. L. II. c. 2. §. 7. de Pufendorf T. 1. obſ. 152. läſſet von den Ausſprüchen der Patrimonialgerichte, wenn ſelbige auf Leibesſtrafen gehen, die Appellation an die Can-

zelleyen zu, und berufet ſich unter andern auf Puſendorf Proc. crim. c. 22. §. 4. Die O. A. G. O. P. II. Tit. 1. §. 2. geſtattet nur, daß Edelleute, Räthe und Graduirte die Reviſion der bey den Juſtizcanzeleyen über Verbrechen verhandelten Acten, auch allenfalls mündliches Verhör bey dieſem höchſten Gerichte verlangen dürfen, alſo keine Appellation. Der Puſendorfiſchen Meynung iſt das in der neueren Ausgabe beygedruckte Regierungsreſcript entgegen. Folgende Gründe ſtreiten auch wieder die Appellation: 1) Stehen derſelben obige Reichsgeſetze entgegen; 2) was im Römiſchen Rechte von der Appellation in peinlichen Sachen vorkommt, beziehet ſich blos auf den Accuſationsproceß; 3) fällt die Rechtskraft, welche nichts anders als eine Strafe der Nachläſſigkeit iſt, nach der Wichtigkeit der peinlichen Sachen offenbar hinweg, L. 27. pr. D. de poenis. arg. art. 91. der P. H. G. O. Wo aber keine Rechtskraft zu gedenken iſt, da kann auch keine Appellation, die ſelbige hemmen ſollte, angenommen werden. 4) Darf nach dem caroliniſchen Rechte niemand geſtrafet werden, er ſey denn überführet, oder habe das Verbrechen gehörig geſtanden, ſogar, daß das bloſſe Bekänntniß in Capitalverbrechen nicht einmal hinreichet, welches doch ſonſt ebenfalls einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet wird. 5) Würde im Inquiſitionsproceß doch niemand mit dem Appellanten die Sache ausführen können, folglich es nur dem Nahmen nach eine Appellation ſeyn.

b) Berlich Concl. P. 1. Dec. 40. n. 2. Boehmer princ. iur. can. §. 869. Dahingegen behauptet de Leyſer ſp. 470. med. 4. daß ein vor den Inquiſiten ausgefallenes Urtheil wieder aufgehoben werden könne, wenn ſich neuer Beweis fände, und zwar arg. L. 35. D. de re iud., und L. 18. §. 1. D. de poenis. S. Civil-Proc. §. 348.

c) Art. 27. Niemand iſt Herr über ſeine Gliedmaſen. L. 13. pr. D. ad L. Aquil. (IX. 2.) L. 6. in fin. D. de appellat. (XLIX. 1.).

d) Crim. Inſtr. c. IX. §. 1. – 3., Cicero de off. II. 14. habendum eſt religioni, nocentem aliquando et nefarium impiumque defendere. Vult hoc multitudo, patitur conſuetudo, fert etiam humanitas. Iudicis eſt, ſemper in cauſis verum ſequi.

e) Crim. Inſtr. c. IX. §. 1.

f) Art. 88., Crim. Inſtr. c. IX. §. 7. 8.

g) Im Gem. Beſch. vom 16ten Oct. 1766. in den Hann. Anz. 1766. St. 86. und im Willichſchen Auszuge iſt dies bey Vermeydung zehn Thaler Strafe, und daß wiedrigenfalls die Defenſion auf ſeine Koſten einem andern aufgetragen werde, geordnet.

h) Crim. Inſtr. c. IX. §. 4.

i) Crim. Inſtr. c. IX. §. 5. Dies folget aus dem eilften Artikel der P. H. G. O. am Ende, obgleich der 14te Art. entgegen zu ſeyn ſcheinet. Kreſs ad h. art. behauptet die alleinige Unterredung.

k) Crim. Inſtruct. c. IX. §. 10. arg. L. 18. §. 9. D. de quaeſt. Leyſer Spec. 562. Med. 18. in. fin. Carpz. P. IV. c. 8. D. 9.

l) Crim. Inſtruct. c. IX. §. 8.

m) Daſ. §. 9.

n) Art. 151. und 152.

o) Cicero de orat. III. 55. Nam et cauſae capitis alium quendam verborum ſonum (Ausſprache und Wortklang) requirunt, alium rerum privatarum atque parvarum. Dies beziehet ſich blos auf die Reden, nicht auf Defenſionsſchriften.

§. 553.

Von der Vertheidigung zu Abwendung der Specialinquiſition.

Die Defenſion iſt nach dem Stande des Proceſſes verſchieden. Beſonders kommt hier die De-

fenſion: um Abwendung der Specialinquiſition, oder auch um Abwendung der peinlichen Anklage, wenn der gemiſchte Inquiſitions- und Anklageproceß eintritt, in Erwägung. Dieſe iſt nichts anders, als die Ausführung einer zerſtörlichen Einrede, um den Fortgang des Rechtsſtreites zu hemmen (exceptio ad effectum litis ingreſſum impediendi oppoſita a), mithin müſſen die Thatumſtände ſofort bewieſen, wenigſtens desfalls Defenſionalzeugen vorgeſchlagen werden. Sie wird alſo nicht angetragen, ſondern nur unter gewiſſen Umſtänden b) dem Inquiſiten, welcher darum bittet, verſtattet. In hieſigen Landen werden bey dieſer Defenſion die bisherigen Acten nicht vorgeleget, welches nach gemeinen Rechten mit Unterſchied zu verſtatten oder abzuſchlagen iſt c). Wenn nach dem Gerichtsbrauche dem Defenſor mit dem gefangenſitzenden Inculpaten allein zu reden geſtattet wird, oder derſelbe gegen Caution oder ſicheres Geleit auf freyen Füſſen gehet, ſo iſt die Einſicht der bisherigen Acten deswegen äuſſerſt bedenklich, weil der Defenſor aus dem wieder den Inculpaten in den Acten vorkommenden Verdacht ſchlieſen kann, ob zu einem ſcharfen Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, geſchritten werden könne, oder nicht. Letzteren Falls giebt er dem Inculpaten aller Wahrſcheinlichkeit nach hiervon Nachricht, und ermahnet ihn zum ferneren Läugnen. Sitzet hingegen der Inculpat im Gefängniſſe und darf der Defenſor nicht allein mit ihm reden, ſo iſt es weniger bedenklich, die Acten zur Einſicht vorzulegen, wenn nur genugſam verhindert wird, daß der Defenſor dem Inculpaten nicht

auf

auf verſteckte Art Nachrichten und Verhaltungs-vorſchriften hinterbringet. Im Anklageproceß wiederleget der peinliche Ankläger die Defenſionsſchrift. Im Inquiſitionsproceß wäre es ſtraffällig, wenn der Richter ſelbige mit Marginalien wiederlegen wollte, wohl aber ſtehet ihm frey, ſich wegen der dem Proceß vorgeworfenen Mängel im Berichte oder in einem beſondern Aufſatze zu rechtfertigen d), nur muß dieſe Vertheidigung nicht bey bloſſen Rechtsſätzen geſchehen, als welche der Urtheilsfaſſer ohnehin zu prüfen wiſſen wird. Wären hingegen die dem Richter oder dem Verfahren vorgeworfene Fehler völlig ungegründet, ſo wird der Vertheidiger darüber zur Rede geſtellet, und wenn er der Chicane überführet wird, nach Verſchiedenheit und Gröſſe der Vorwürfe beſtrafet. Er muß ſich auch bey allen Defenſionen der Anzüglichkeiten, unnöthigen Weitläuftigkeit und Allegirens, der Verdrehungen der Geſchichte und Zeugenausſagen, und anderer böſen Künſte bey nachdrücklicher Ahndung enthalten. Es iſt zwar gewöhnlich, eine Geſchichtserzählung voraus zu ſetzen. Selbige hat aber keinen weſentlichen Nutzen, weil der Defenſor die Sache immer anders vorträget, und vortragen muß, als ſie der Ankläger oder der Richter anſiehet. Die wahre Geſchichte muß der Referent bey Abfaſſung des Urtheils feſtſetzen. Wenn die redneriſchen Vorſchriften Libri Rhet. ad Herenn. L. 1. c. 8. eine Geſchichtserzählung verlangen, ſo muß man gedenken, daß die römiſchen Richter keine Acten vor ſich hatten; allein da unſere Richter ſelbige haben und mit vorzüglichem Fleiſſe einſehen müſſen, ſo

müſte man eben das ſagen, was ſie ſchon wiſſen, und das iſt doch zwecklos. Cicero de invent. L. 1. c. 21. ſagt ganz recht: Nihil prodeſt narratio tunc, cum ab adverſariis re expoſita noſtra nihil intereſt, iterum, aut alio modo narrare; aut cum ab iis, qui audiunt, ita tenetur negotium, ut noſtra nihil interſit, eos alio pacto docere. Quod cum acciderit, omnino narratione ſuperſedendum eſt. Dies iſt hier der Fall. Die Geſchichte lieget in den Acten und auf dieſe, nicht auf die Stellung der Umſtände, welche der Defenſor vorträget, komt es an, ſondern verhält ſich die Geſchichte anders, als ſie vom Ankläger, oder im Inquiſitionsproceß vom Denuncianten und von den Zeugen angegeben iſt, ſo muß er dies aus dem Beweiſe herausheben, und entweder zeigen, daß der Beweis der von dieſen angegebenen Thatumſtande nicht geführet, oder daß durch die Defenſionalzeugen die Sache ſo, wie er behauptet, erwieſen ſey. Die Gründe, welche der Defenſor in dieſer Vertheidigungsſchrift insbeſondere auszuführen hat, ſo viel ſich im Allgemeinen davon ſagen läſſet, ſind folgende: 1) die Einrede der Verjährung f); 2) des rechtskräftigen Urtheils, wenn nur eine förmliche Criminalunterſuchung vorhergegangen iſt, und das Urtheil nicht etwa durch eine Beſtechung oder ſonſtige unerlaubte Art erfolget iſt, wohin auch gerechnet werden muß, wenn Inquiſit ſchon eine Strafe wegen dieſes Verbrechens ausgeſtanden hat, obgleich eine geringere als er verdienet hatte g). 3) Daß ein Vergleich über das Verbrechen getroffen ſey, kommt der Regul nach in keine Betrachtung, ſo ſtark auch dieſe Einrede ſonſt in bürger-

lichen Sachen iſt, weil der Beſchuldigte wohl über ſeinen Schaden, aber nicht über die Genugthuung, welche der Staat fordert, ſich vergleichen kann. So gar macht der Vergleich über das Verbrechen die mehreſte Zeit eine neue Anzeige und ſtillſchweigendes Bekänntnis, bey dem Ehebruche ſo gar das Verbrechen der Hurenwirthſchaft aus. 4) Daß kein inquiſitionsmäßiges Verbrechen vorhanden ſey h); z. E. Holzhauen in eines andern Holze, Furchen abpflügen, und kurz was auf Forſt-Land- und Wrogengerichte verwieſen iſt; 5) daß es gänzlich an der Gewißheit einer begangenen Miſſethat (corpus delicti) fehle; 6) daß er wieder ihn entſtandene Verdacht von liederlichen Leuten, die keinen Glauben verdienen, oder von ſeinen Feinden herrühre, i); 7) daß überhaupt kein hinreichender Verdacht wieder den Inculpaten der beſchuldigten Miſſethat halber vorhanden ſey; und hier müſſen die verdächtigen Umſtände, ſoweit ſie dem Defenſor bekannt ſind, einzeln aus dem Wege geräumet werden; 8) daß Inculpat unmöglich der Miſſethat theilhaftig ſeyn könne, weil er zur Zeit der begangenen Miſſethat ſich an einem ſo entfernten Orte befunden, daß es unmöglich ſey, die Miſſethat begangen und ſich um die Zeit an dieſem entfernten Orte aufgehalten zu haben k); daß er bey einer beſchuldigten Unzucht auf eine völlige Unfähigkeit zu dem Beyſchlafe ſich berufet. 9) Wenn gezeiget werden kann, daß der Inculpat nach ſeinen Jahren keines Verbrechens theilhaftig ſey l). Wenn aber ein Minderjähriger Einſicht von dem Verbrechen hatte, ſo wird er doch geſtrafet m); oder wenn Inculpat zur Zeit des Verbre-

 chens

chens ſeinen Verſtand nicht gehabt; z. E. unverſchuldet berauſchet geweſen 10). Daß Inquiſit aus bloſſem verzeihlichen Irrthume n) einen Ehebruch mit einer Perſon begangen; 11) daß ein Menſch durch bloſſen Zufall um das Leben gekommen. 12) Daß er dazu unwiederſtehlich verführet ſey o). 13) Daß er etwas auf Befehl gethan, dem er zu gehorchen ſchuldig war; hier entſchuldiget aber nichts als landesherrliches oder obrigkeitliches Geboth p); Denn weder Eltern noch Herrſchaften und Vorgeſetzte können bey uns befehlen, daß Verbrechen begangen werden ſollen; obgleich ein ſolcher Befehl leicht zur Milderung der Strafe gereichet. 14) Daß er ſich in einer Nothwendigkeit befunden, ſo zu handeln, als er gehandelt habe q). 15) Daß er als ein Fremder das Verbrechen nicht gekannt habe, welches die Landesgeſetze davor erkennen. Kurz, wenn keine Zurechnung bey ihm Statt findet. Dieſem allen wird noch nützlich 16) die Beſcheinigung einer unſträflichen Lebensart r), und 17) andere wieder das Verbrechen ſtreitende Vermuthungen hinzugefüget; z. E. daß Inculpat mit dem Entleibten entweder in Freundſchaft gelebet, oder gar keine vernünftige Abſicht zu dem Verbrechen erdacht werden könne s). 18) Oft erbietet ſich Inquiſit zum Reinigungseyde. Iſt nun das Verbrechen ſo beſchaffen, daß ein ſolcher Eyd Statt findet, und kann es in der Specialinquiſition unmöglich weiter kommen, ſo kann darauf wohl erkannt werden. Wenn dieſe Vertheidigungsſchrift eingeliefert iſt, ſo werden die Acten in Gegenwart des Defenſors eingeſchlagen, verſiegelt, und zum Spruche ein-

eingeſandt, und wenn die Gründe erheblich befunden ſind, Inculpat entweder von dem beſchuldigten Verbrechen gänzlich (abſolutio a tota cauſa) oder nur bey Ermangelung hinreichenden Verdachts von der angeſtellten Unterſuchung (abſolutio ab inſtantia) entbunden. Sind aber die Gründe unerheblich, ſo wird erkannt: daß Inculpat etwas, ſo ihm zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannenhero wider ſelbigen mit der Specialinquiſition billig zu verfahren. Dieſe Vertheidigung hat aber nicht Statt, und wird vor der Fauſt abgeſchlagen: I) wenn der Inculpat ein ſolcher Menſch iſt, der durch die Specialinquiſition an ſeinen Ehren gar keinen Schaden leiden kann; II) bey ganz offenbaren Verbrechen; III) wenn Inculpat die That ſelbſt nicht, ſondern nur ein oder anderen Umſtand läugnet; oder IV) nur etwas vor ſich anführte, welches zur Milderung der Strafe gereichet t); V) oder unerwieſene Einreden z. E. der Nothwehre u) u. ſ. w. vorſchützet; VI) wenn dieſe Defenſion ſchon einmal vergeblich verſuchet, ſo wird ſelbige nicht leicht wiederholt geſtattet. Bey Vertheidignngen hingegen, welche wider eine Tortur v) oder erkannte Strafe geführet werden, kann aus eben den Gründen immer die dritte Defenſion verlanget werden, weil ſo gar in bürgerlichen Sachen erſt nach dreyen übereinſtimmenden Urtheilen kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. Könnten aber auch nach der dritten Vertheidigung ganz neue Gründe angezeiget werden, und wären ſelbige, wenn ſie zu erweiſen ſtünden, nicht unerheblich, ſo muß die fernere Vertheidigung ohne Maaſe verſtattet werden, weil der Inquiſit ſich in wichtigen

peinlichen Sachen mit nichts verſpäten kann. Nur ſind die Acten nicht wieder an die Facultät oder den Schöppenſtuhl zu verſenden, woher das vorige Urtheil eingeholet iſt w).

a) L. 15. §. 7. D. ad L. Iul. de adult.

b) Allgemein laſſen dieſelbe zu: Ludovici im Criminalproceß c. 4. §. 4., Brunnemann im Inquiſitionsproceß c. 8. membr. I. n. 75. Dahingegen ſchränket ſie ein Struv. im Synt. iur. civ. tit. de quaeſt. §. 99., Mevius P. 6. Dec. 253. n. 7.; Endlich überläſſet ſie Wernher P. 4 obſ. 144. blos dem richterlichen Ermeſſen. Dieſe Schriftſteller führet Schaumburg in ſeinem Criminalproceß an.

c) Auch hier ſind die Meynungen wie in allen Fällen getheilet. Beym Schaumburg ſind die verſchiedenen Meynungen zu leſen. Crim. Inſtruct. c. IV. §. 26.

d) Crim. Inſtruct. c. IX. §. 6.

e) Crim. Inſtruct c. IX. §. 6.

f) L. 15. §. 7. D. ad L. Iul. de adult.

g) arg. c. 4. X. de iud. (II. 1).

h) Libri Rhetor. ad Herenn. L. 1. c. 14. cum id ipſum, quod factum eſt, recte factum eſſe dicemus.

i) l. c. L. 2. c. 3.

k) Art. 47. Cicero de invent. L. 1. c. 29., §. 12. I. de inut. ſtip. (III. 20).

l) L. 108. L. 111. pr. de R. I., L. 7. C. de poen. (IX. 47.), L. 9. §. 2. L. 37. §. 1. D. de min. 25. ann., L. 12. D. L. 6. C. ad L. Cornel de ſic. (IX. 16). L. vn. C. ſi adv. del. (II. 35). c. 1. X. de del. puerorum.

m) L. 14. D. ad SCt. Silan. (XXIX. 5).

n) Libri Rhetor. ad Herenn. l. c. et L. 2. c. 3. Purgatio eſt, cum conſulto ſe negat reus feciſſe. Ea divi-

dividitur in fortunam, imprudentiam - - dieſe machet jedoch noch immer ein verſchuldetes, obgleich kein böslich es Verbrechen aus - - neceſſitatem.

o) Libri Rhet. L. 1. c. 15. cum feciſſe nos non negamus, ſed aliorum peccatis coactos feciſſe dicimus.

p) l. c. qui Sulpicium ſe fateatur occidiſſe et id iuſſu conſulum defendat.

q) l. c. cum dicimus neceſſe fuiſſe, alter utrum facere, et id quod fecerimus, ſatius fuiſſe facere.

r) Nemo enim repente fit turpiſſimus, ſagt Iuvenalis L. 1. Satyr. 2. v. 83.; Quinctil. Declam. I. Innocentia per gradus certos ab homine diſcedit, et ne in maximis trepidet audacia, diu vires in minoribus colligit: Nemo inde coepit, quo incredibile eſt perveniſſe. Und L. 2. Rhetor. ad Herennium; Omnes enim cum minima peccata cum cauſa ſuſcipiunt, tum vero illa, quae multo maxima ſunt, maleficia aliquo certo emolumento inducti, ſuſcipere conantur. Cicero de orat II. 75. 304. Quid cum perſonarum, quas defendunt, rationem non habent? ſi quae ſunt in his invidioſa, non mitigant extenuando, ſed laudando et efferendo invidioſiora faciunt. Eugene Aram, ein Gelehrter, welcher beſchuldiget wurde einen Schuſter ermordet zu haben, ſagt in der von ihm ſelbſt entworfenen Vertheidigung (univerſal-Magazine for Iuly 1778.), daß jemand, der ein mäſſiges, nachdenkendes und geſchäfftiges, nüchternes und ordentliches Leben geführet, ſo tief, und zwar ſo ſchleunig in Nichtswürdigkeit fallen könne, ſey unwahrſcheinlich, dem Laufe der Dinge und dem Gebrauche nicht gemäß. Die Menſchen würden nicht auf einmal verderbt; Niederträchtigkeit gehe allemal Gradweiſe, und entferne ſich von der Rechtſchaffenheit Schritt für Schritt, und ſo lange, bis ſich die Rechtſchaffenheit aus dem Geſichte verloren, und alles Gefühl von ſittlicher Verbindlichkeit gänzlich ausgewiſchet iſt.

s) *Quinctil.* inſt. orat. VII. 236. nihil credibile factum eſſe ſine cauſa. - - Si autem fecit, dignius eſſe odio, ſce-

ſcelus, quod non habuerit cauſam. Libri Rhet. ad Herenn. L. II. c. 2., 3. 4., Cicero de invent. L. 1. c. 29., L. 2. c. 7., Idem in orat pro Roſcio Comoedo c. 26. n. 73. et c. 27., Art. 25. n. 5. C. C. C.

t) L. 2. §. 5. D. ad L. Iul. de adult. (XLVIII. 5.), Crim. Inſtruct. c IV. §. 26.

u) Gail de pace publ. L. 1. c. 16. n. 17. u. f. welcher die Sätze von der Nothwehre vortreflich entwickelt.

v) Die Crim. Inſtr. c. XI. §. 3. läſſet ſelbige nur in ſo weit wieder eine erkannte Tortur zu, wenn der Defenſor auf ſeinen Advocateneyd verſichert, daß er glaube, annoch etwas näheres zu des Inquiſiten Vertheidigung beybringen zu können, welches er dann binnen einigen Tagen bewerkſtelligen ſoll.

w) Die Crim. Inſtr. c. XII. §. 4. geſtattet dem unterſuchenden Richter nicht, die fernere Defenſion zuzulaſſen, ſondern es ſoll derſelbe desfalls an die Canzley berichten, und überläſſet dieſer die Verfügung. Nur bey erheblichen neu vorgebrachten Vertheidigungsgründen und Beweiſen, ſoll der unterſuchende Richter die fernere Defenſion geſtatten, bey eintretendem Zweifel aber an die Canzley berichten.

Der eilfte Titul

von der landesherrlichen Aufhebung der Inquiſition.

(Abolitio).

§. 554.

Der Landesherr, aber kein Richter, ſelbſt nicht der Oberrichter, kann verordnen, daß eine Unterſuchung überall entweder nicht angefangen, oder

oder nicht fortgeſetzet werde. Allein es muß ein gerechter Landesherr hierzu nicht anders ſchreiten, als wenn 1) das Verbrechen ihn ſelbſt, oder ſeine Hoheitsrechte betrift; 2) aus der Unterſuchung ein groſſes Aergerniß erwachſen würde; 3) an der Aufrechthaltung des Inquiſiten dem gemeinen Beſten mehr gelegen iſt, als an der Beſtrafung des Verbrechens. 4) Wenn es keine ſchwehre Verbrechen ſind, und doch eine ganz unſchuldige Familie durch Fortſetzung der Inquiſition gekränket werden würde a). 5) Wenn gar keine Hofnung da iſt, daß durch die Inquiſition das Verbrechen in Richtigkeit zu bringen ſtehe, wie de Boehmer in Obſ. ad Carpzov. P. III. Qu. 115. Obſ. 3. den Fall von einem blind gewordenen gedächtnisloſen alten ſonſt ehrwürdigen Rechnungsbeamten anführet, wieder welchen von 14 Jahren zurück, wegen eines Receſſes die Inquiſition formiret worden; die Halliſche Facultät alſo dem Landesherrn die Abolition angerathen. Keinesweges kann ſelbige rechtmäßig bloß zur Bereicherung des Landesherrn oder auf Vorſprache der Lieblinge ertheilet werden, noch weniger kann dem Beſchädigten ſeine Schadensersetzung durch eine Abolition genommen werden. Die Begnadigung eines Verbrechers bey Antritt der Regierung, Geburt eines Prinzen u. ſ. w. würde ich wenigſtens nicht rathen. Iſt das Verbrechen einmal aufgehoben, ſo kann der Inquiſit auch, wenn ſich neuer Verdacht findet, nicht weiter in Inquiſition gezogen werden, und wird dadurch alle Schande, die daraus erwachſen könnte, auf immer aufgehoben. Häufig werden ſogar die Acten aus der Gerichtsregiſtratur genommen

men und caßiret. Von der Aufhebung der Unterſuchung iſt die Begnadigung unterſchieden, welche nach gefälletem Strafurtheile die verdiente Strafe entweder ganz aufhebet oder mildert. Dieſe muß aus eben den Gründen wie die Aufhebung der Unterſuchung erkannt werden, wenn ſie mit der Gerechtigkeit beſtehen ſoll.

a) Libri Rhet. ad Herenn. L. 1. c. 14. Deprecatio eſt, cum et pecaſſe ſe et conſulto feciſſe reus confitetur, et tamen poſtulat, ut ſui miſereantur. Hoc in iudicio fere non poteſt uſu venire, niſi quando pro eo dicimus, cuius multa recte facta conſtant.

Der zwölfte Titul

von den falſchen Mitteln die Inquiſition abzuwenden.

§. 555.

Unter die falſchen Mittel die Inquiſition abzuwenden, gehöret: 1) der Vergleich, welcher vielmehr ein ſtillſchweigendes Bekänntnis, und bey dem Ehebruche ſo gar, wenn ſich der Ehemann darüber mit dem Ehebrecher vergleichet, das Verbrechen der Hurenwirthſchaft begründet; 2) die Anerbietung einer Geldſtrafe, bloß um die Sache beyzulegen, als welches auf eine Abolition hinaus laufet, und in die landesherrlichen Rechte einſchläget. 3) Die Einleitung der Sache in eine bürgerliche Klage z. E. durch Aufforderung des Denun-

cianten oder Anklägers zu Anſtellung der Klage, (provocatio ex L. diffam.) durch Injurien- oder Spolienklagen, wenn einem Diebe die geſtohlenen Sachen abgenommen ſind a). 4) Die Anerbietung zum Reinigungseyde, wenn ſelbige nicht ſo beſchaffen iſt, wie §. 553. n. 13. geſagt worden.

a) L. 7. §. 1. D. de iniur. (XLVII. 10).

Drittes Hauptſtück
von
der Specialinquiſition, und zwar von dem erſten Verfahren bis zum erſten Urtheile.

Grundriß.

1) Begrif und eigentlicher Anfang der Specialinquiſition und deren Würkung.

2) Entwerfung der Inquiſitionalartikel.

3) Das articulirte Verhör.

4) Von dem Beweiſe ſo wohl in Anſehung des Verbrechens als in Anſehung der Entſchuldigungs- und Milderungsurſachen überhaupt. a) Insbeſondere vom Eingeſtändniß und deſſen Wiederrufung. b) Von dem Beweiſe durch Zeugen. c) Durch Ur-

kunden. d) Durch Anzeigen oder Vermuthungen. e) Durch den Augenſchein. f) Durch Kuuſtverſtändige und g) durch Schätzer. h) Eydeszuſchiebung fällt gänzlich aus.

5) Von der Defenſion.

6) Vom Beſchluß der Acten, deren Einpackung, Verſendung, Bericht oder Schreiben.

7) Von dem erſten Urtheile, welches entweder den Inquiſiten entbindet, oder verurtheilet, oder auf ein Mittel die Wahrheit heraus zu bringen gehet.

8) Von deſſen Eröfnung.

9) Von der ferneren Vertheidigung und weiteren Erkänntniſſe darüber.

Der erſte Titul

Begriff und eigentlicher Anfang der Specialinquiſition. Deren Würkung.

§. 556.

Begriff und Nothwendigkeit.

Gleichwie die Generalinquiſition nur die vorläufige Erkundigung vom Verbrechen, von dem Miſſethäter, und von allen zur Sache gehörigen Beweismitteln ausmachet, alſo iſt die Special-

cialinquiſition der ſolenne Criminalproceß, welcher aber nicht geführet werden könnte, wenn der Richter nicht alles vorher in Erkundigung gezogen hätte. Je vollſtändiger alſo die Generalinquiſition ausgefallen iſt, deſto leichter wird die Specialinquiſition. In allen Inquiſitionsmäſigen Verbrechen muß der Regul nach zur ſpecial-Inquiſition, wenn dazu hinreichender Grund vorhanden iſt, geſchritten werden, ehe etwas peinliches erkannt werden kann. Nur wenn ein völlig gültiges, auch nach Art. 54. der P. H. G. O. gegründet befundenes und hinreichend unterſtüztes, ohne Einſchränkung gethanes Geſtändnis und des Inquiſiten Vertheydigung zu den Acten gekommen iſt, ſo iſt nichts anders als die Verurtheilung übrig, mithin unter dieſen Umſtänden ohne ſpecial-Inquiſition zum Endurtheile zu ſchreiten a).

a) Nettelbladt Diſſ. de ſent. condemn. ſine inquiſ. ſpec. ferenda. L. 10. C. de epiſc. & cler. L. 25. D. ad L. Aquil. Weſtenberg ad D. tit. de confeſſ. §. ult.

§. 557.

Zeitpunct der anzuſtellenden Specialinquiſition.

Zur Specialinquiſition kann geſchritten werden, wenn von der Gewißheit der That und der Perſon des Verbrechers ſo viel Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß zwar noch kein halber Beweis, aber doch auch mehr als ein bloſſer allgemeiner Verdacht vorhanden iſt. Wenn es eine Perſon betrift, welche an ihrer Ehre etwas zu verlieren hat, ſo iſt in zweifelhaften Fällen Erkänntniß darüber einzuholen. Bey geringfügigen Leu-

ten kommt es aber weniger auf dieſe Genauigkeit an a). Der Richter thut wohl, daß er im Eingange des Protocolls die Urſachen bemerket, welche ihn zur Specialinquiſition bewogen haben. Sind die Anzeigen zur Specialinquiſition nicht hinreichend, ſo müſſen nichts deſtoweniger die Acten ſorgfältig aufbewahret werden, damit ſelbige gebrauchet werden können, wenn ſich in der Folge mehrerer Verdacht entdecket b), und die Inquiſition fortgeſetzet werden muß.

a) Crim. Inſtruct. c. IV. §. 9. 10. 11.

b) Daſ. c. IV. §. 27.

§. 558.

Deren eigentlicher Anfang.

Die Specialinquiſition nimmt ihren Anfang von dem Verhör über die Inquiſitionalarticul, (§. 560 im Anf. u. §. 566 am Ende) nicht aber vom ſummariſchen Verhör, oder von der Gefangennehmung, weil jenes nur uneigentlich als eine Antwort und Einlaſſung angeſehen, und dieſe uneigentlich eine real-Ladung genannt wird.

§. 559.

Würkung.

Die Würkung der Specialinquiſition iſt dieſe: a) daß von nun an der Inculpat Inquiſit, und in vielen Gerichten du genannt wird; b) daß der Inquiſit die Ehrenämter, die er bekleidet, vorerſt niederlegen muß, ein Handwerksmann von den Gildenzuſammenkünften, während der Inquiſition, ausgeſchloſſen wird, kurz in Unehrlichkeit fällt,

fällt, und daher auch zu neuen Ehrenämtern nicht gelangen kann a).

a) L. un. C. de reis poſtulatis (X. 58.).

Der zweyte Titul
von Entwerfung der Inquiſitionalarticul.

§. 560.
Stoff der Articul.

Die Inquiſitionalarticul vertreten die Stelle der articulirten peinlichen Anklage. Sie werden von einer Gerichtsperſon aus der Generalinquiſition gezogen, und a) auf die perſönliche Beſchaffenheit des Inquiſiten, demjenigen gemäß, was hiervon beym ſummariſchen Verhör geſaget iſt; b) auf alle dem Verbrechen vorhergegangene Umſtände; c) auf die Hauptumſtände der Miſſethat; d) auf alle nahe und entfernte Anzeigen; dd) auf die zur Entſchuldigung oder Milderung gereichende Umſtände; e) auf die Theilnehmung anderer an dieſem Verbrechen; f) auf dasjenige, was nach dem Verbrechen vorgefallen iſt; g) auf den Vorſatz; h) auf die Kenntniß von der Strafbarkeit der Handlung; i) auf dasjenige, was er noch auſſer dem bisherigen zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen wiſſe; k) auf die Beſtellung eines Vertheidigers; und endlich l) auf ſeine Vermögensumſtände gerichtet a). Dieſes alles erhält ſeine Erläuterung aus demjenigen, was oben vom

ſummariſchen Verhör geſagt iſt. Zwiſchendurch geſchehen dem Inquiſiten zum Protocoll die nöthigen Vorhaltungen über das unglaubliche, unwahrſcheinliche, wiederſprechende ſeiner Ausſagen, über ſein Verfärben, Stammlen, Zittern, Aengſtlichkeit u. d. gl. Worin die Vorhaltungen beſtanden haben, muß genau angemerket und nicht blos geſetzet werden: auf Vorhaltung geſtund Inquiſit ꝛc. weil dies auch eine fehlerhafte verworfene Vorhaltung geweſen ſeyn könnte. Dies wiederhole ich hier bedächtlich, ob gleich eben dies oben bey der general-Inquiſition ſchon geſaget iſt.

§. 561.

Nicht über andere Verbrechen, als worüber er verdächtig iſt.

Ueber andere Verbrechen, als welche in den Generalacten vorkommen, und wo der Verdacht bis zur Specialinquiſition hinreichet, darf ein Inquiſit der Regul nach nicht befraget werden, es müßte denn eine übelberüchtigte Perſon ſeyn, zu der man ſich aller Miſſethaten verſehen könnte.

§. 562.

Von neuen Umſtänden oder Verbrechen.

Wenn während dem Verhör neue Umſtände zum Vorſchein kommen, ſo werden darüber ſofort neue Artickel am gehörigen Orte eingeſchaltet a). Kommen erſt jetzt neue Verbrechen zum Vorſchein, ſo müſſen davon beſondere Acten gemacht, und die Generalinquiſition erſt ſo weit geführet werden,

daß

daß auch dieſerhalb zur Specialinquiſition geſchritten werden kann.

a) Crim. Inſtr. c. VII. §. 2.

§. 563.

Prüfung der Articul und deren Eigenſchaft.

Die entworfene Inquiſitionalartickel werden von dem Verfaſſer im verſammleten Gerichte vorgeleſen, um die Erinnerungen der übrigen Mitglieder zu vernehmen; das Fehlende zu ergänzen; das Ueberflüßige abzuſchneiden; das Unbeſtimmte, Dunkele, Zweydeutige beſſer zu beſtimmen; die Suggeſtionen auszuſtreichen u. ſ. w. Ein jeder Articul muß immer nur einen Umſtand in ſich faſſen a). Die Articul dürfen nicht mit: wahr anfangen b); auch nicht auf Schrauben geſtellet und verfänglich eingerichtet ſeyn c).

a) Crim. Inſtr. c. VII. §. 6.
b) Crim. Inſtr. c. VII. §. 4.
c) Crim. Inſtr. c. VII. §. 8.

Der dritte Titul vom articulirten Verhöre.

§. 564.

Eröfnung des Termins und Ermahnung.

Wenn die Inquiſitionalartickel auf vorbemeldete Art gehörig eingerichtet ſind, ſo wird der Inquiſit, wenn er noch nicht arretiret iſt, vorgefordert, letzteren Falls aber aus dem Gefängniß geholet, ihm vor der Gerichtsſtube die Banden abgenommen und vorgeführet. Hier wird ihm eröfnet, daß er jetzo über einzelne Fragen vernommen werden ſolle, wobey er denn zum offenherzigen Bekänntniſſe, ſo wie oben beym ſummariſchen Verhöre, nachdrücklich ermahnet wird a).

a) Crim. Inſtr. c. VII. §. 2.

§. 565.

Die Antwort muß perſönlich und ſogleich geſchehen.

Der Inquiſit kann keine Abſchrift der Articul, um ſich zu beſinnen; keine ſchriftliche oder durch einen Anwald zu verrichtende Beantwortung; auch nicht einmal den Beyſtand eines Sachwalters bey der Antwort verlangen a), weil er nur ſagen ſoll, was ihm ſein Gewiſſen an die Hand giebet, und was die ihm am beſten und alleinig bekannte Handlung anbetrift.

a)

a) Crim. Inſtr. c. VII. §. 14. Es müſten denn geringfügige Vergehungen und angeſehene Perſonen, §. 10. I. de iniur. L. ult. C. ibid. oder blos Urſachen der Abweſenheit anzuführen ſeyn L. 71. D. de proc. L. pen. §. 1. D. de publ. iud. oder das Verbrechen ſo beſchaffen ſeyn, daß auch wieder den Abweſenden die Strafe vollzogen werden könnte. L. 33. §. 2. D. de proc. Es ſcheinen L. 3. C. de accuſat. und L. 4. §. 2. D. ad L. Cornel. de ſic. ſchlechterdings in peinlichen Fällen die Sachwalter zuzulaſſen; allein dieſe Geſetze ſind von dem Falle zu verſtehen, wenn die in Inquiſition gezogene Verbrecher entweder auf freyen Füſſen, oder gegen Verſicherung der Haft entlaſſen ſind.

§. 566.

Verfahren bey dem Verhör.

Dem Inquiſiten wird ein Articul nach dem andern vernehmlich vorgeleſen, und mit Bemerkung der Zahl des Artickels ſeine Antwort, derſelben Abänderungen ſo wohl, als das bedenkliche Betragen bey ſeinen Antworten niedergeſchrieben. Will er ſich aber blos beſinnen, ſo muß ihm das vergönnet werden a). Die Fragen werden zu Erſpahrung der Zeit nicht jetzo, ſondern nach geendigtem Verhör hinzugeſchrieben. Bey dem Verhöre ſelbſt treten alle die Bemerkungen ein, welche oben bey dem ſummariſchen Verhöre vorgetragen ſind, auch dasjenige, was von der Vorleſung eben daſelbſt geſagt iſt. Dieſe Antwort des Inquiſiten vertritt die Stelle der Litisconteſtation.

a) Crim. Inſtr. c. VII. §. 14.

Der vierte Titul

allgemeine Bemerkungen von dem Beweiſe, ſowohl in Anſehung des Verbrechens als in Anſehung der Entſchuldigungs- und Milderungsurſachen überhaupt.

§. 567.

Des Richters Pflicht in Ausſpührung des möglichen Beweiſes.

Es iſt bereits bey dem ſummariſchen Verhöre angemerket, daß die Umſtände, welche der Inquiſit angiebet, bald nach geendigtem Verhöre, ſo weit ſie ſich nicht ſchon als richtig ergeben haben, unterſuchet und möglichſt in Richtigkeit geſetzet werden müſſen. Dies tritt auch von den im articulirten Verhör angegebenen neuen Umſtänden ein. Aller Beweis, welchen der Richter nur ausfündig zu machen im Stande iſt, er betreffe die Ueberführung des Inquiſiten, die Hauptthat oder die Anzeigen, oder auch die Entſchuldigung des Inquiſiten, und Milderung der Strafe, muß der Richter, ohne ein weiteres Erkänntniß zu erwarten, von Amtswegen führen. Wenn er ſolches unterläſſet, die Acten aber zum Spruche voreilig einſendet: ſo werden ihm die Acten zu ſolchem Ende von den Obergerichten ſogar mit Verweis und Strafe zurück geſchicket a). Hat der Richter hauptſächliche Umſtände ohne weitere Erforſchung der Wahrheit gelaſſen, und es alſo gröblich ver-

verſehen, ſo wird ihm auch wohl auferleget, die dadurch vergeblich veranlaſſete Atzungs-Koſten von dieſer Zwiſchenzeit aus eigenen Mitteln zu tragen. Nur offenbahr unerhebliche, durch die Evidenz ſchon berichtigte, oder unmöglich weiter aufzuklärende Umſtände müſſen nicht mit Koſten und Aufenthalt annoch zu unterſuchen vorgeſchrieben werden. Dies iſt ängſtliche Genauigkeit!

a) Crim. Inſtr. c. VIII. §. 1.

§. 568.

Beweistermin fällt weg.

An einen Beweistermin iſt nicht zu gedenken, und können auch nach eröfneten Zeugenauſſagen neue Zeugen ohne Bedenken vernommen werden; gleichwie denn überhaupt in peinlichen Sachen niemand wegen Ungehorſams oder Auſſenbleibens einen Nachtheil in der Hauptſache leiden kann a).

a) Art. 156.

§. 569.

Der Denunciant iſt nicht zu beweiſen verbunden.

Der Denunciant iſt zu keinem Beweiſe, noch weniger zu deſſen Koſten, verbunden. Er muß nur die Gründe ſeiner Wiſſenſchaft angeben, und die müſſen wahrhaft, und wenn ſich das anders fände, doch aus einem ganz verzeylichen Irrthume hergefloſſen ſeyn.

§. 570.

Vorſicht bey ſchwehren Verbrechen.

Wenn von einem auf das Leben gehenden Verbrechen die Rede iſt, ſo muß der Beweis, des umſtändlichſten Bekänntniſſes ohnerachtet, ſo vollſtändig, als möglich, geführet werden; bey anderen Verbrechen, welche nur Leibesſtrafe nach ſich ziehen, iſt das umſtändliche Bekänntniß, zumalen wenn es durch die Generalinquiſition unterſtützet iſt, allein hinreichend, und eben ſo können Verbrechen, von der letzteren Art, durch mehrere unvollſtändige Beweismittel oder Anzeigen zuſammengenommen, wenn ſie den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit erreichen, erwieſen und in Richtigkeit geſetzet werden.

§. 571.

Auſſer dem Beweiſe iſt nicht auch das Geſtändniß erforderlich.

Wenn ein vollſtändiger Beweis wieder den Inquiſiten geführet iſt, ſo kommt es auf deſſen Geſtändniß nicht an a). Zu einem vollſtändigen Beweiſe werden zwey Zeugen erfordert, deren Glaubwürdigkeit nichts im Wege ſtehet, und welche die Umſtände der Miſſethat ſelbſt, nicht bloſſe Anzeigen, nicht blos vorherige oder nachher erfolgte Handlungen auſſagen b).

a) L. 16. C. de poenis (IX. 47.) Art. 22. 69.

b) Art. 66. 67.

§. 572.

Der Erfüllungseyd fällt weg.

Ein Erfüllungseyd hat im peinlichen Proceſſe überall keine Statt, weil in peinlichen Fällen der Beweis auf das kläreſte geführet werden muß a), und wenn auch der Inquiſit eine Einrede z. E. der Nothwehre vorſchützte, und nur halb bewieſe, ſo muß entweder zum Reinigungseyde oder zu einem Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, geſchritten werden. Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen Beweisarten in den folgenden Tituln über.

a) L. f. C. de probat. (IV. 19.).

Der fünfte Titul

vom Eingeſtändniß und deſſen Wiederrufung (§. 518.).

§. 573.

Eigenſchaften des Geſtändniſſes.

Ein Bekänntniß iſt ſonſt dem rechtskräftigen Urtheile gleich, wenn ſelbiges vor dem competenten Richter an Gerichtsſtelle, umſtändlich deutlich, unumwunden, ohne Bedingung, nicht wieder alle Wahrſcheinlichkeit, und in der Abſicht geſchehen iſt, um zu bekennen. (ordentlicher Proc. §. 218). In peinlichen Sachen hat alſo ein Bekännt-

kånntniß, welches vor dem Civilrichter, oder auch in einem anderen Gerichte abgeleget iſt, nur die Kraft einer Anzeige *). Es muß nur nicht durch unerlaubte Gewalt, Furcht, verfångliche Fragen, Suggeſtion, Verſprechung einer gelinden Strafe herausgebracht ſeyn. Wenn indeſſen von einem Capitalverbrechen die Rede iſt, kann niemand auf bloſſes Bekånntniß zum Tode verurtheilet werden a), weil kein Inquiſit ſein Leben muthwillig verſcherzen kann b), und es ein möglicher Fall iſt, daß ein Inquiſit aus Ueberdruß des Lebens, oder aus unrichtigen Vorſtellungen, wovon die Hexenproceſſe Beyſpiele ſind, ein Verbrechen auf ſich nimmt, ſondern das Bekånntniß muß entweder vorher oder nachher in mehrere Gewißheit geſetzet ſeyn, welches hauptſåchlich dadurch geſchiehet, wenn der Inquiſit die kleineſten Umſtånde, welche kein Unſchuldiger wiſſen kann, ausgeſagt hat, und ſolche wahrhaft befunden ſind, oder noch befunden werden c). Iſt aber kein Capitalverbrechen in Frage, ſo kann der Inquiſit auf ſein bloſſes Bekånntniß, wenn es nur die obigen Eigenſchaften hat, endlich verurtheilet werden. Fehlet es an einer dieſer Erforderniſſe, oder wird das Geſtåndniß nur ſchlußweiſe herausgebracht, ſo hat das Bekånntniß nur die Kraft der Anzeige.

*) Mathaeus de crim. Lib. XLVIII. Tit. 16. §. 5. ſeq.

a) L. 1. §. 17. 27. D. de quaeſt. L. 6. in f. D. de appellat. (XLIX. 1). Art. 54. 60.

b) L. 13. pr. D. ad L. Aquil. (IX. 2).

c) Art. 54. 60.

§. 574.

§. 574.

Wiederruf des Geſtändniſſes.

Der Wiederruf eines Bekänntniſſes, welches durch vorherige oder nachherige Unterſuchung äuſſerſt wahrſcheinlich befunden worden, hilft ſelbſt einem Minderjährigen nichts, woferne der Inquiſit nicht gegründete Urſachen ſeines Wiederrufs angeben und erweiſen kann a) (§. 632), in welchem Falle auch ein wiederholt gethanes oder vom peinlichen Ankläger angenommenes Geſtändniß über den Haufen fällt. Wird aber ein unter der Tortur gethanes Geſtändniß aus dem Grunde, daß er die Schmerzen nicht habe ertragen können, oder dergleichen, wiederrufen, ſo müſſen nach unterſuchter Sache die Acten zum Spruche eingeſandt werden, und iſt auf Wiederholung der Tortur zu erkennen b).

a) Art. 57. 91. *de Boehmer* medit ad C. C. C. art. 91. Mathaeus de crim. Lib. XLVIII. Tit. 16. n. 12. Leyſer Spec. 639. Med. 5. u. 14., welcher wohl unter gerichtlichen auſſergerichtlichen, unter der Tortur, vor und nach der Ratification, und einem ohne Tortur gethanen Geſtändniß unterſcheidet.

b) Struben Th. III. Bed. 27. u. 82.

Der

Der ſechſte Titul
vom Beweiſe durch Zeugen.

§. 575.

Des Richters Amt bey Zulaſſung der Zeugen.

Wenn der Richter aus den bisherigen Acten findet, daß Zeugen vorhanden ſind, welche entweder die Anzeigen und vor der That hergegangene oder nachher gefolgte Handlungen, oder die Hauptumſtände der Miſſethat ſelbſt auszuſagen im Stande ſind, ſo muß er vorher überlegen, ob dieſe Zeugen zur Ueberführung oder zur Entſchuldigung gereichen ſollen. Letzteren Falls bekümmert er ſich um keine andere Gründe, die ihre Glaubwürdigkeit mindern, als diejenigen, ſo entweder einen offenbahren Verdacht des Meineydes ausmachen, oder wenn die Jugend noch gar keinen Eyd geſtattete, oder ein alter Zeuge gar keine richtige Erinnerungskraft mehr hätte. Die Zeugen müſſen das 20ſte Jahr ihres Alters erreichet haben, und jüngeren Zeugen, wenn ſie nur confirmiret ſind, wird nur alsdenn Glauben beygemeſſen, wenn ſie 1) von ſehr geſetztem Weſen ſind a); 2) es an anderen Beweiſen mangelt; und ſelbige 3) hauptſächliche Umſtände zu bekräftigen im Stande ſind. Auf letztere beyde Umſtände komt es bey anderen Zeugen ebenfalls an, deren Glaubwürdigkeit nicht allem Zweifel entnommen iſt. Und dennoch kann der Richter, welcher bloß die Unterſuchung, nicht aber das

das Recht zur Entſcheidung hat, vor ſich keinen Zeugen, der zur Ueberführung gebraucht werden ſoll, zulaſſen, wenn ihm eine irgend beträchtliche Einrede entgegen ſtehet, ſondern es iſt ſelbiger vorerſt nur ſummariſch zu vernehmen, und dann darüber Erkänntniß einzuholen b), welches hingegen nicht nöthig iſt, wenn es Zeugen ſind, die zur Entſchuldigung und Milderung gebraucht werden ſollen. Zu dieſem Zwecke werden ſonſt nicht völlig glaubwürdige Zeugen nach richterlichem Ermeſſen zugelaſſen bb). Die Glaubwürdigkeit der Zeugen hänget von ihrem unbeſcholtenen Lebenswandel c); von ihrer Unpartheylichkeit bey dieſer Sache d); von der Fähigkeit die Wahrheit zu ſagen, und von mehr anderen dem Ermeſſen des Richters anheim zu gebenden Urſachen ab. Unbekannte Zeugen dürfen nicht anders, als wenn ſie redliche unverläumdete Leute ſind, zugelaſſen werden e). Der Denunciant iſt gemeiniglich als Zeuge zuzulaſſen f). Auch Frauensperſonen g). Nichtweniger in proteſtantiſchen Ländern weltliche wieder geiſtliche h); keinesweges ein Mitverbrecher i). Daß zwey völlig glaubwürdige Zeugen ein Verbrechen völlig beweiſen, verſtehet ſich von ſelbſt; allein die Geiſtlichkeit läſſet ſich nicht durch 2 Zeugen an den Leib kommen. Mr. Perreciot de l'etat civil des perſonnes et de la condition des terres dans les Gaules führet an, daß um einen Biſchof zu überführen 62, einen Prieſter 44, einen Diacon 36 Zeugen erfordert werden, und das wäre doch was ſeltenes, daß man ſoviel Zeugen bekommen könnte!

a) Crim. Inſtr. c. VIII. §. 9. L. 15. §. 1. D. de quaeſt.

b) Crim. Inſtruct. c. VIII. §. 4. 9.

bb) Gail de pace publ. L. 1. c. 16. n. 22. ſeq.

c) Art. 66. Alſo kein Verbrecher c. 54. 56. X. de teſt. Auch kein Anſtifter deſſelben c. 1. de teſt. in 6.

d) Belohnte Zeugen ſind nicht allein verwerflich, ſondern auch peinlich zu ſtrafen. Art. 64.

e) Art. 63.

f) L. 1. §. 26. D. de quaeſt. L. f. D. de ſuſpect. tut. Art. 25. zum ſechſten. c. 4. X. de teſt.

g) c. 3. X. de teſt. (II. 20).

h) c. 14. X. de teſt.

i) c. 1. X. de conf. c. 10. 20. X. de teſt. L. 11. C. de teſt.

§. 576.

Von allgemeinen Fragſtücken, von Articuln.

Sind die Zeugen veſtgeſetzet, welche vernommen werden ſollen, ſo müſſen vom Richter 1) allgemeine, auf die Beſchaffenheit des Zeugens gerichtete Fragſtücke, woferne ſelbige nicht, wie in unſerer hieſigen Criminalinſtruction a), vorgeſchrieben ſind, und daneben 2) Beweisarticul, ſo wohl auf die Ueberführung als auf die Entſchuldigung und Milderung entworfen werden, b) welche letztere guter Ordnung wegen billig von jenen abzuſondern ſind. Die Beweisarticul müſſen ſo beſtimmt abgefaſſet werden, daß es nicht nöthig iſt, beſondere Fragſtücke darüber zu entwerfen. Es iſt gleichgültig, ob der Richter die Fragen, welche auf den Grund der Wiſſenſchaft, ohne welchen kei-

keinem Zeugen Glauben beygemeſſen wird c), und auf die nähere Beſtimmung eines Articuls gehen, in der Form der Articul oder der Fragſtücke verfertigen will. Der Stoff zu den Articuln muß aus den ſummariſchen Zeugenausſagen genommen werden. Es kann aber auch die allgemeine Frage: was Zeugen ſonſt noch von dieſer Sache wiſſend ſey? hinzugefüget werden. Es iſt daher eine Unregelmäßigkeit d), den Zeugen ihre ſummariſche Antworten nur vorzuleſen, und ſie ſelbige eydlich beſtärken zu laſſen, obgleich dieſe in vielen Gerichten hergebracht iſt. In geringfügigeren Verbrechen iſt dies ehender als in ſchwehren zu dulden.

a) c. VIII. §. 7.

b) Crim. Inſtruct. c. VIII. §. 5. 6.

c) Art. 65. 67.

d) Art. 70.

§. 577.

Von Vorladung der Zeugen.

Sind dieſe Fragen wiederum im Gerichte vorgeleſen, berichtiget oder genehmiget, ſo werden die Zeugen in ſchweren Verbrechen, ſo viel es immer möglich iſt, mittelbar oder unmittelbar vorgeladen, in Perſon zu erſcheinen, und alle dienſame Zwangsmittel dazu angewendet a). In leichteren Verbrechen können auswärtige Zeugen bey ihrem ordentlichen Richter auf geſchehene Erſuchung geſetzmäßig abgehöret werden, jedoch muß dem Inquiſiten immer nachgelaſſen werden, jemanden zu ernennen, welcher in ſeinem Nahmen die

Beendigung mit anſehe, oder es muß von Amts-wegen jemand zu ſolchem Ende zugezogen werden. In ſchweren Verbrechen aber, wenn die Koſten nicht gar zu hoch hinanlaufen, müſſen die Zeugen auf Requiſition in dem Gerichte abgehöret werden, wo die Inquiſition geführet wird. Notariatverhöre zuzulaſſen b), wäre äuſſerſt bedenklich, und die Notarien ſind gewiß nicht immer dazu geſchickt.

a) Nov. 90. c. 5.

b) Crim. Inſtruct. c. VIII. §. 8. 9. Auth. apud eloquentiſſ. C. de fide inſtrum. (IV. 21.). Der Articul 72. läſſet nur in dem Falle das auswärtige Zeugenverhör zu, wenn das Criminalgericht nicht mit Rechtsgelehrten beſetzet iſt, welcher Fall heut zu Tage nicht eintreten kann.

§. 578.

Von der Vorſtellung der Zeugen, Einreden wieder ſelbige und beſondere Frageſtücke.

Im Termin muß Inquiſit aus dem Arreſt vorgeführet, oder wenn er nicht arretiret iſt, vorgeladen, und wenn er ſchon einen Vertheidiger hat, auch dieſer vorbeſchieden werden, da denn, ehe noch die Zeugen vortreten, die vom Richter entworfene Fragen vorgeleſen, und noch beſſer, vorher abſchriftlich mitgetheilet, der Inquiſit und allenfalls der Vertheidiger auch befraget werden, ob ſie noch etwas anzugeben wüßten, worüber die Zeugen gleichfalls zu befragen wären. Dies vertritt die Stelle der beſonderen Frageſtücke, als welche im Inquiſitionsproceſſe deswegen hinwegfal-

fallen, weil der Richter von Amtswegen vor alle Beſtimmungen der Fragen ſorget, förmliche Frageſtücke aber, weil es ſchwer wäre, einige zu verwerfen, das ganze Verhör nur verwirren würden a). Im Accuſationsproceß finden die Frageſtücke Statt. Daneben werden beyde der Inquiſit und der Vertheidiger befraget, ob ſie wieder die Zeugen gegründete Einwendungen zu machen hätten, welche dann geprüfet, und daferne ſie einigermaaſſen bedenklich ſind, darüber Erkänntniß eingeholet, und der Zeuge vorerſt bis zu deſſen Einlangung zurückgeſetzet werden muß.

a) Crim. Inſtruct. c. VIII. §. 7.

§. 579.

Von der Beeydigung und dem Verhöre.

Dann wird in Gegenwart des Inquiſiten, und allenfalls des Vertheidigers, nach vorgegangener Warnung vor dem Meineyde zur Beeydigung der Zeugen geſchritten, und kann in ſchweren Verbrechen der Eyd auf keine Weiſe erlaſſen werden. Wenn Inquiſit und Defenſor abgetreten ſind, ſo wird ein Zeuge nach dem andern vernommen, das bedenkliche Betragen des Zeugens, wenn er in Affect geräth, oder leichtſinnig bald ſo bald anders redet, ſich verfärbet, zittert, mit der Sprache nicht fortkommen kann u. ſ. w. genau bemerket a), ſolches demſelben vorgehalten, und ſeines Eydes ſo wohl, als der Wichtigkeit der Sache erinnert, daneben auf eine möglichſt beſtimmte Antwort und hinreichende Urſache ſeiner

Wiſſenſchaft gedrungen, und am Ende mit der ſorgfältigen Vorleſung b) und Auflegung des Stillſchweigens geſchloſſen, wiewohl letzteres im Inquiſitions-Proceß deswegen nicht nöthig iſt, weil keine förmliche Eröfnung der Zeugenausſage c) geſchiehet, auch nach eröfneter Zeugenausſage noch immer neuer Beweis zugelaſſen wird d). Ein Rotulus muß, wie in bürgerlichen Sachen (ordentl. Proc. §. 285.) verfertiget werden e), nur wird ſelbiger nicht wie im bürgerlichen Proceß eröfnet, ſondern dem Defenſor Einſicht und auf Verlangen Abſchrift zur kurzen Hand geſtattet.

a) Art. 71. Crim. Inſtruct. c. II. §. 4. c. VIII. §. 11. 14.

b) daſ. und §. 12.

c) Der 73ſte Art. hat den Anklageproceß zum Grunde.

d) Crim. Inſtr. c. VIII. §. 15.

e) Crim. Inſtruct. c. 2. §. 6. befiehlet ſolches bey 10 rthlr. Strafe.

§. 580.

Von der Confrontation.

Sind die Zeugen in ihren Ausſagen verſchieden, ſo müſſen ſie gegen einander geſtellet (confrontiret) werden a). Eben dieſes iſt auch zwiſchen den Zeugen und dem Inquiſiten nöthig, wofern es nicht ſchon in der Generalinquiſition geſchehen iſt.

a) Crim. Inſtr. c. VIII. §. 21.

§. 581.

Ausführung des Beweiſes fällt weg.

Ausführung und Gegenausführung fällt im Inquiſitions- nicht im Accuſationsproceß a) hinweg. Dies iſt allen ſummariſchen Sachen gemein.

a) Art. 73.

Der ſiebente Titul vom Beweiſe durch Urkunden.

§. 582.

Beweis-Kraft der Urkunden.

Die briefliche Urkunden machen entweder die Gewißheit des Verbrechens (corpus delicti) ſelbſt aus, z. E. bey landesverrätheriſcher Correſpondenz; in ſolcher Abſicht aufgenommenen Planen; Schandgedichten und Gemählden ꝛc. oder ſie enthalten das ſchriftliche Geſtändniß entweder der Anzeigen, oder des Verbrechens. Erſtere beweiſen unter gehöriger Vorausſetzung das Daſeyn des Verbrechens völlig; die letzteren hingegen haben nur die Kraft eines auſſergerichtlichen Geſtändniſſes a), mithin muß ſehr genau darauf geſehen werden, ob auch das ſchriftliche Geſtändniß im Ernſte, deutlich und umſtändlich geſchehen ſey. Es iſt jedesmal genau zu bemerken, wie die Urkunden aufgefunden oder zu den Acten gekommen ſind, weil oft in der Art, wie ſie Inquiſit vor

den Augen der Welt zu verbergen geſuchet hat, ein groſſer Verdacht ſtecket; z. E. wenn man landesverrätheriſche Correſpondenz hinter Tapeten und in ſonſt verborgenen Behältniſſen gefunden hat.

a) Arg. L. f. C. de probat. (IV. 19.) Crim. Inſtr. c. VIII. §. 2.

§. 583.

Vorſicht vor der Vorlegung.

Ehe die Urkunden dem Inquiſiten vorgeleget werden, iſt rathſam ſich zu bemühen, andere unverfängliche Urkunden von deſſen Hand zu den Acten zu bekommen, oder ihn, ohne daß er die Abſicht merket, etwas ſchreiben zu laſſen, damit man zu einer Vergleichung der Handſchrift gelangen könne.

§. 584.

Von der Anerkennung. Eydliche Abläugnung hat nicht Statt.

Die Urkunden werden dem Inquiſiten vorgeleget, um ſelbige zu erkennen, nie um ſelbige eydlich abzuläugnen. Dies gilt auch von den Urkunden eines dritten, welche ſich auf die Briefſchaften des Inquiſiten beziehen z. E. Antwortſchreiben. Jedoch ſo viel möglich, muß der dritte ſeine Hand, allenfalls vor ſeiner Obrigkeit, mittelſt der Erſuchung anerkennen.

§. 585.

§. 585.

Von der Abläugnung der Hand und deren Vergleichung.

Wenn Inquiſit ſeine Hand verläugnet, ſo ſind, wo möglich, Zeugen darüber zu vernehmen, welche aus eigener Wiſſenſchaft zu ſagen im Stande ſind, daß dieſe Urkunden vom Inquiſiten geſchrieben worden. Gleichwie aber dieſes ſelten angehet, ſo ſind wenigſtens zwey der Schreibekunſt genugſam erfahrene Männer in Gegenwart des Inquiſiten als Kunſtverſtändige zu beeydigen, und mit Vergleichung der Hände ſo zu Werke zu gehen, wie im ordentlichen Proceß Th. II. §. 244. bemerket worden. Hierdurch wird aber immer nur halb bewieſen, daß die Urkunden von dem Inquiſiten herrühren, und machet alſo nur eine Anzeige aus.

§. 586.

Von anderen als brieflichen Inſtrumenten.

Andere Inſtrumente, als briefliche Urkunden, welche bey einem Verbrecher auf eine verdächtige Art gefunden worden, machen bald den Beweis des ganzen Verbrechens, bald nur Anzeigen aus. Zu den erſten gehören z. Ex. falſche Münzen, Münzinſtrumente und Metalle, zu den letzteren: geſtohlene Sachen; Diebeslaternen, Brecheiſen, ohne daß ein unſchuldiger Gebrauch davon erwieſen worden; bey einem Pferdediebe: Stechſporn oder ſonſtige Sporn, Peitſche, Zaum, wenn er deren unſchuldigen Gebrauch nicht darthut; die Nachgeburt: blutige Bette und Zeug; blutige

Waffen und Kleider, u. d. gl. Hiervon muß bey der erſten Durchſuchung, wie und wo ſie gefunden, und was Inquiſit davon vor Urſachen angeführet, das nöthige vollſtändig zu den Acten gebracht werden, bey welcher Gelegenheit ſie ihm denn mehr zur Vorſicht als aus Nothwendigkeit zur Anerkennung vorgeleget werden, weil ſchon durch den gerichtlichen Glauben feſtgeſetzet iſt, auf welche Art ſie bey dem Inquiſiten gefunden worden ſind a).

a) Crim. Inſtr. c. VIII. §. 3.

Der achte Titul

von dem Beweiſe durch Anzeigen oder Vermuthungen.

§. 587.

Begriff und Gattungen.

Die Anzeigen ſind in der That nichts anders als der Beweis durch Vermuthungen, und iſt von den entfernten Vermuthungen das nöthige bereits oben §. 517. geſagt. Mit dem Beweiſe durch Vermuthungen, auf welche allein keine Lebens- oder ſchwere Leibesſtrafe erkannt werden kann, iſt die Evidenz nicht zu vermiſchen a). Z. E. Cajus hat Streit mit Titius gehabt; man hat ihn mit dieſem auf dem Wege nach N. hingehen, jenen nicht lange allein zurückkommen ſehen. An Kleid und Degen iſt Blut bemerket. Titius wird erſtochen gefunden; des Cajus Degen füllet die

die Wunde. Auf dem Platze, wo Titius gelegen, ſind Fußtapſen geſunden, wovon der Schuh- und Abſatzeindruck auf das vollkommenſte mit des Cajus Schuhen paſſet. Er weiß nichts Zutreffendes anzugeben, warum er mit dem Titius ausgegangen, und warum er wieder von ihm gegangen, und wiederſpricht ſich. Iſt ſein Feind, oder erwartet Vortheil von ſeinem Tode. An einen ſolchen Zuſammenfluß der That vorhergegangener und nach der That erfolgter Umſtände hat der Kayſer bey dem 33ſten Articul nicht gedacht. Er nimmt blos an, daß der Verdächtige um die Zeit der Mordthat, bedenklich mit blutigen Kleidern geſehen, und von des ermordeten Sachen etwas bey ihm gefunden worden b). Treffend ſagt Cic. de or. c. 40. Si et ferro interfectus aliquis, et tu inimicus eius cum gladio cruento comprehenſus es, in illo loco, et nemo praeter te ibi viſus eſt, et cauſa nemini, et tu ſemper audax: quid eſt, quod de facinore dubitare poſſimus. Die übrigen geſetzlichen nahen Anzeigen ſind theils allgemein, theils beziehen ſie ſich auf beſondere Verbrechen: zu jenen gehöret 1) die Anzeige eines Mitverbrechers, ſie mag in oder auſſer der Marter geſchehen c). Hierbey müſſen aber folgende Eigenſchaften zuſammentreten: a) der Gefangene muß nicht in ſonderbarer Feindſchaft und Wiederwärtigkeit mit dem angezeigten Mitverbrecher ſtehen; es müßte denn ſeyn, daß ſich dem ohngeachtet die angegebene Umſtände bey weiterer Unterſuchung gegründet fänden. b) Der Gefangene muß, weder über die Perſon des Mitverbrechers noch über die Umſtände der Theilnehmung, ſuggeſtiviſch befraget ſeyn; c) Auf

Befragen muß er umſtändlich angeben, was er vor dem Verbrechen vor Umgang mit dem angezeigten Theilnehmer gehabt habe; d) ſind alle Umſtände: wann, wie und wo ihm der Mitverbrecher geholfen haben ſoll, anzugeben, ſelbige nach Möglichkeit näher zu erforſchen, wenigſtens müſſen ſie wahrſcheinlich ſeyn; e) der Gefangene muß bey ſeiner Angabe in den Hauptumſtänden unwandelbar verbleiben. Wiederrufet er ſeine Anzeige gänzlich oder zum Theil, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſich die angezeigten Umſtände bey fernerer Unterſuchung als richtig dargeleget haben oder nicht; erſteren Falls nimmt der Wiederruf der Anzeige nichts, letzteren Falls fällt ſie entweder ganz über den Haufen, oder ſie wird nur ſchwächer, wenn ſich hervorthun ſollte, daß der Wiederruf auf Anſtiften oder um den Angezeigten wiederum von dem Verdacht zu befreyen, geſchehen wäre d). II) Macht es eine nahe Anzeige aus, wenn ſich an dem Orte, wo die That geſchehen, etwas von Sachen findet, die der verdächtige Miſſethäter geſtändlich oder erweislich, kurz vor der That bey ſich geführet hat e). III) Wenn ein untadelhafter Zeuge eydlich und umſtändlich die Miſſethat nach ihren Hauptumſtänden ausſagt, und den Thäter aus eigener ſinnlichen Ueberzeugung beſtimmt angiebet f). IV) Wenn jemand freywillig und unter ſolchen Umſtänden, die ein Geſtändniß vermuthen laſſen, die Miſſethat geſtanden und von ſich gerühmet hat g); V) Wenn jemand vor der That Drohungen ausgeſtoſſen hat, die That bald darauf erfolget, und der Verdächtige eine ſolche Perſon iſt, daß man ſich der Miſ-

ſe-

ſethat zu ihr verſehen kann h); die geſetzlichen nahen Muthmaſſungen (indicia proxima), welche ſich auf beſondere Verbrechen beziehen: ſind folgende: 1) wenn jemand bey Schlägereyen, wobey viele verwickelt ſind, der Thäter aber nicht auszumachen ſtehet, nicht allein zugegen, ſondern in der Schlägerey ſelbſt begriffen geweſen, und geſehen worden, daß er nach dem Entleibten geſtochen, gehauen, geworfen u. ſ. w. Daß ſein Gewehr blutig befunden, vermehrt zwar den Verdacht, iſt aber nicht unumgänglich dazu nöthig i). 2) Wenn jemand überführet wird, daß er bey einer Mordthat, von welcher man nicht weiß, wie und wer ſelbige verübet, um die Zeit der verübten That auf verdächtige Weiſe, mit blutigen Kleidern oder Waffen, geſehen worden k). 3) Wenn des Entleibten Sachen, ſo er bey der That bey ſich gehabt, nicht weniger geraubte geſtohlene Sachen, bey jemand gefunden werden, oder der Verdächtige dieſelbe zwar gehabt, aber verkaufet, verſchenket hat u. ſ. w. l). Z. E. dem Diebe, welcher die Canzeldecke aus einer Kirche geſtohlen hatte, war von ſeinem Camiſohl ein rother Glasknopf abgeſprungen; man fiel auf ihn. Ein Knopf fehlete an ſeinem Camiſohle und der gefundene traf völlig mit den ſeinigen überein. 4) Wenn eine unverheyrathete Frauensperſon in den Verdacht fällt, daß ſie heimlich gebohren, und vielleicht das Kind um das Leben gebracht habe, und ſelbige a) vor kurzem mit einem hohen Leibe geſehen worden; b) jetzo der Leib kleiner worden, bleich und ſchwach ausſiehet, ſie aber c) bey einer angeſtellten Beſichtigung Milch in den Brüſten, d) einen ſchrumpelichen Unterleib hat,

hat, und e) ſich an dem Geburtsgliede Zeichen einer vorgeweſenen Geburt äuſſern. 5) Wenn jemand überwieſen wird, daß er Gift gekau-ſet, oder ſolches, ohne anderen unſchädlichen Gebrauch unter ſeinen Sachen gehabt, mit einem Vergifteten aber in groſſer Uneinigkeit gelebet, oder von dem Tode des Vergifteten Vortheil an Gütern, Ehre, wegen anderweiten Heyrath, gehabt, und m) ſonſt eine Perſon iſt, zu welcher man ſich der That verſehen kann; dieſer Verdacht wird dadurch ſtärker, wenn der Verdächtige läugnet, das Gift gekauſet oder gehabt zu haben, gleichwol deſſen überführet wird n). Es macht aber dieſer Umſtand allein genommen, weder eine beſondere nahe Anzeige aus, noch vermindert derſelbe, wenn er fehlet, die Kraft der nahen Anzeige, welche aus den vorigen Umſtänden erwächſet, wie ſolches von Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 37. §. 1. wider Carpzov, Struv und Beyer behauptet. 6) Leute, die keine beſtimmte Lebensart und Einkünfte haben (reiſige und Fußknechte) und dennoch gut leben, ſind wegen aller Verbrechen, beſonders wegen Raubereyen, verdächtig o). 7) Wenn jemand Leute bey ſich hauſet und bewirthet, von denen er weiß, daß ſie von ſolchen Miſſethaten ein Gewerbe machen, und entweder die Thäter, oder die geſtohlene Sachen, falſche Münzen u. d. gl. verbirget, verkaufet oder vertreibet, der iſt wegen der Theilnehmung an ſolchen Verbrechen verdächtig p). 8) Derjenige, welcher wiſſentlich und gefährlich von geraubtem oder geſtohlenem Gut, Theil genommen hat. Wäre dieſe Theilnehmung vor der That abgeredet, ſo

würde

würde es mehr als Verdacht und das Verbrechen ſelbſt ſeyn. 9) Wer den Thätern gefährlicher Weiſe Förderung, Rath oder Beyſtand leiſtet, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinſchaft mit ihnen hat, welches ebenfalls vorausſetzet, daß dies alles erſt nach dem Verbrechen vorfalle q). 10) Wer flüchtige Miſſethäter, oder die aus dem Gefängniß entwiſchet ſind, und ihm ſolches offenbaren, heimlich verbirget und forthilft r). 11) Wenn jemand, zu dem man ſich nicht viel Gutes verſiehet, partheylich auf der Seite der Thäter hält, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit Verträge und Abfindungen veranlaſſet, oder Bürge dafür wird s). 12) Wenn jemand, der ſonſt einen böſen Leumuth hat, kürzlich vor einem ausgebrochenen Brande heimlicher und verdächtiger Weiſe mit ungewöhnlichen, verdächtigen und gefährlichen feuerfangenden Materien (Pech, Schwefel, Harz, Fett, Pulver), umgegangen iſt, (das heißt, ſelbige angeſchaffet, zurechte gemacht) und ohne rechtmäßige Urſache verborgen gehalten hat t). 13) Wer bey Feinden heimlicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiſe geſehen worden, und ſich hernach ſtellet, als ob er vor denſelben unſicher ſey, jene aber jemand überfallen, der iſt wegen der Verrätherey verdächtig u). 14) Wenn bey Diebſtählen, ſo mit gewaltſamer Erbrechung oder Aufſperrung der Schlöſſer verübet ſind, einer, zu welchem man ſich der That verſehen kann, dergleichen Werkzeuge als Diebeslaternen, Lunten, Strickleitern, Dieteriche, auch Brecheiſen, Meiſſel u. ſ. w. wenn er von dieſen ungewöhnlichen Stücken keinen unſchuldigen Gebrauch angeben kann, ge-

füh-

führet hat v). 15) Wer nach einem groſſen Diebſtahl auf einmal ein reichliches Auskommen hat, das er vorher nicht hatte, und nicht anzeigen kann, wie er dazu auf andere Art gekommen ſey, wenn man ſich dann ſonſt der That zu ihm verſehen kann: ſo iſt er wegen dieſes Diebſtahls verdächtig w). Die im 44ten Articul vorkommende Anzeige der Zauberey gehöret (Dank ſey es der Phyſic) unter das alte Eiſen. Bey allen dieſen nahen Anzeigen muß vorausgeſetzet werden, daß die Würklichkeit eines begangenen Verbrechens nothdürftig in Gewißheit geſetzet worden ſey; und daß der Beſchuldigte nicht im Stande ſey, die verdächtige Umſtände auf hinreichende Art aus dem Wege zu räumen, als wozu er gelaſſen werden muß, ehe zur Marter geſchritten werden kann x). Es ſind dies aber nur Beyſpiele von nahen zur Marter hinreichenden Anzeigen, mithin giebt es deren unter unendlichen Veränderungen viel mehrere, die dem richterlichen Ermeſſen anheim zu ſtellen ſind, und wobey alles auf den halben Beweis ankomt y). Aus bloſſen Wahrſcheinlichkeiten den halben Beweis zu beſtimmen, iſt aber wegen der Ungewißheit des moraliſchen Maßſtabes und der ſchwimmenden Gränzen der Wahrſcheinlichkeit ſchwerer als man ſich vorſtellet. Auch wegen der Einreden und Entſchuldigungen eines Miſſethäters, treten die dem richterlichen Ermeſſen bloß anheim gegebene Vermuthungen ein z).

a) c. 14. X. de praeſumt. c. 9. X. de accuſat. Die L. fin. C. de probat. läſſet alternativ Zeugen, Urkunden oder indicia ad probationem indubitata, & luce clariora zu. Cum multa concurrant argumenta

menta et ſigna, quae inter ſe conſentiant, *rem perſpicuam*, non ſuſpicioſam videri oportet. Libri Rhetor. ad Herenn. L. 2. c. 7. Plus ſignis atque argumentis creditur, quam teſtibus. Leyſer Sp. 257. Med. 6.

b) Collatio eſt, quum accuſator id, quod adverſarium feciſſe criminatur, alii nemini niſi reo, bono fuiſſe demonſtrat, aut alium neminem potuiſſe perficere niſi adverſarium; aut enim ipſum aliis rationibus aut non potuiſſe aut non aeque commode potuiſſe, aut eum effugiſſe alias rationes commodiores propter cupiditatem. — — Si oſtenditur idonea, perſiciendi facultas eſſe quaeſita, ratione loci, temporis, eiusque ſpatii, occaſionis idoneae, ad rem adoriendam, ſpei perficiendi celandique criminis. Libri Rhetor. ad Herenn. L. 2. c. 4. ſeq. In auswärtigen Ländern wird auf einen ſolchen Zuſammenfluß der verdächtigen Umſtände, welche einem völligen Beweiſe gleichkommen, die Lebensſtrafe erkannt. Nach dem London univerſal-Magazine Auguſt 1783. wurde William Wynne-Ryland verurtheilt; guilty of uttering the acceptance of a forged Bill at the India-Houſe, knowing it to be forged, und zwar aus folgenden Gründen: Mr Juſtice Buller now ſummed up the evidence. He laid great ſtreſſ on the circumſtantial account given by Mr Holt of the manner in which Bills are accepted at the India-Houſe, from which it appeared not poſſible for him, to have accepted more than one of the two bills, upon the evidence of Mr Homer with reſpect to his own writing and the ſewing; on the circumſtance of the ſincking of the inck, ſworn to by Mr. Monro; and upon the evidence of the paper-maker, which from the marks and defects of the paper-moalds, was ſo deciſive as to the non-exiſtence of the paper at the time the bill was dated; He finally obſerved, that there was no evidence how the Priſonner came by both the bills, and that the faireſt caracter could weigh only in doubtful caſes, but not againſt poſitive facts.

facts. (Denn es waren ſeine gute Vermögensumſtände und unbeſcholtener Lebenswandel klar erwieſen). Nur gehet man in Engelland und anderen auswärtigen Ländern zu raſch zu Werke. Folgendes iſt ein trauriges Beyſpiel aus dem universal-Magazine for March 1785. Brice declared in the moſt ſolemn manner, after he was ordered to execution and on the ſcaffold, that he and another man; now in cuſtody, were the perſons, who rodbed Mr Alderman Kitchen, about two yeurs ago, on the highway near Hornſey, for which Peter Airey and Daries were capitally convicted, but received a reſpite, and were a ſhort time ſince tranſported to the Britiſh ſettlements in Africa. Es iſt nicht gemeldet, ob man die Execution aufgeſchoben, und dieſe Miſſethäter mit dem Aldermann Kitchen confrontiret, oder die beyden unglücklich tranſportirten zurückberufen und reſtituiret hat. Vielmehr iſt wahrſcheinlich, daß ſie nebſt den übrigen exequiret ſind.

c) Dieſes geben die Worte des Art. 31. der P. H. G. O. im Gefängniß und in der Marter zu erkennen.

d) Auf alles dieſes iſt ſorgfältig zu achten, weil der Regul nach niemand durch ſein Bekänntniß einen anderen zum Verbrecher machen kann c. 1. X. de probat. (II. 19.) c. 10. X. de teſt. (II. 20).

e) Art. 29.

f) Art. 30.

g) Art. 32.

h) Ebendaſ.

i) Art. 34.

k) Art. 33.

l) Ebendaſ. Art. 38. 43. Libri Rhet. ad Herenn. L. 2. c. 5.

m) Die P. H. G. O. brauchet im Art. 37. das Wort: **oder**, und ſcheint dies daher ein beſon-

derer

derer naher Verdacht zu ſeyn. Allein es wird bey den meiſten Anzeigen dieſer Umſtand vorausgeſetzet, mithin muß hier **oder** ſo viel als **und** heiſſen.

n) Art. 37.

o) Art. 39.

p) Art. 40.

q) Ebendaſ.

r) Dies iſt der einzige vernünftige Sinn der Worte des 40ten Art. **Item ſo einer Gefangene heymlich helt, die ihm entlaufen,** (ſie werden ihm nicht entlaufen, ſondern er wird ſie laufen laſſen und ſelbſt fortſchaffen) **und anzeygen, wo ſie gelegen ſeyndt.** Wer entlaufet, pfleget nicht anzuzeigen, wo er ſich aufhält. Dieſe Worte müſſen wohl ſo viel heiſſen: und ihm anzeigen, wo ſie im Gefängniſſe geſeſſen haben.

s) Ebendaſ.

t) Art. 41.

u) Art. 42.

v) Art. 43.

w) Art. 39.

x) Art. 29.

y) Art. 30.

z) Art. 143.

Der neunte Titul

vom Beweiſe durch Augenſchein.

Hiervon iſt bereits oben §. 519. u. f. gehandelt.

Der zehnte Titul
vom Beweiſe durch Kunſtverſtändige.

§. 588.

Auch hiervon iſt bey Gelegenheit des hauptſächlichſten Falles bey der Section §. 525. u. f. umſtändlich gehandelt. Indeſſen iſt dies nicht der einzige Fall, wo dieſer Beweis gebrauchet wird, ſondern ſo oft ein Umſtand, welcher vor oder wieder den Inquiſiten ſtreitet, ſo beſchaffen iſt, daß ſelbiger durch das Urtheil der Kunſtverſtändigen in ein näheres Licht geſetzet werden kann, ſo iſt dazu zu ſchreiten, und die Reguln des Verfahrens aus dem ord. Proc. Th. II. §. 303. u. f. zu nehmen, z. E. bey falſchen Münzen muß durch Münzverſtändige der Gehalt der Münze geprüfet werden. Nur iſt dies niemals ein ſolcher überzeugender Beweis, daß einzig darauf zu bauen ſtünde, weil er in einem bloſſen Urtheile beſtehet, hierin aber nach der Schwäche des menſchlichen Verſtandes leicht Irrthum vor Wahrheit ergriffen werden kann, daher muß bey dem mindeſten eintretenden Zweifel das Gutachten anderer beeydigten Kunſtverſtändigen erfordert werden. So lange aber die Unrichtigkeit oder Ungewißheit des Gutachtens nicht vor Augen lieget, muß der Richter den beeydigten Kunſtverſtändigen Glauben beymeſſen.

Der eilfte Titul
vom Beweiſe durch Schätzer.

§. 589.

Der Beweis durch Schätzer kommt hauptſächlich bey dem Diebſtahle und anderen Verbrechen, bey welchen Beſchädigungen zugefüget ſind, vor. Es verſtehet ſich, daß unverdächtige, der Sachen kundige Leute, dazu erwählet, und gehörig beeydiget werden müſſen. Das Uebrige von dieſem Beweiſe iſt aus dem ordentl. Proc. Th. II. §. 303. u. f. zu nehmen.

Der zwölfte Titul
von der Vertheidigung.

§. 590.

Wenn nun ſolchergeſtalt aller mögliche Beweis vor und wieder den Inquiſiten geführet iſt, ſo muß, um die Sache zum Urtheile zu inſtruiren, zur Vertheidigung, nach obigem Unterſchiede der nothwendigen und willkürlichen Vertheidigung (§. 552.) geſchritten werden. In hieſigen Landen müſſen die königlichen Aemter die Acten ohne Vertheidigung einſchicken, und die Canzley beſtellet, wenn ſie es nöthig findet, den Defenſor ſelbſt a). Wo dies nicht eintritt, da

werden die Acten, wenn eine Defenſion nothwendig aber nicht beygebracht iſt, wieder zurückgeſchicket, um ſelbige erſt zu den Acten zu bringen. Thut dies der Oberrichter, ſo gehet es ſelten ohne Verweis ab. Bey jeder Vertheidigung ſtehet es dem Inquiſiten frey, einen anderen Vertheidiger zu wählen. Das übrige Allgemeiue iſt oben (§. 552.) ſchon berühret.

a) Ausſchr. vom 4ten Nov. 1773. in Hannöv. Anz. von 1773. St. 93. und im Willichſchen Auszuge.

§. 591.

Verſchiedenheit.

Die Vertheidigung kann nach der verſchiedenen Lage der Sachen entweder a) auf die Ausführung der völligen Unſchuld (Defenſio pro deducenda plenaria innocentia) b) auf Milderung der Strafe; (Defenſio pro mitiganda poena); c) auf Abwendung der peinlichen Frage; (Defenſio pro avertenda tortura) gerichtet werden. Unterweilen findet aber der Vertheidiger nöthig, noch vor der Hauptvertheidigung neuen Defenſionalbeweis zu führen, und übergiebt desfalls vorläufig Defenſionalarticul nebſt Benennung der Zeugen, worauf denn zuvorderſt dieſer Beweis, allenfalls auf Koſten des Gerichts a), völlig zu führen iſt, ehe die Hauptvertheidigung eingereichet wird.

a) Art. 47. 74. Crim. Inſtr. c. IX. §. 7. Es verdienet Quinctil. Inſt. orat. Lib. VII. ganz geleſen zu werden.

§. 592.

§. 592.

Von Ausführung der völligen Unſchuld.

Die Ausführung der völligen Unſchuld hat nur alsdann Statt, wenn entweder 1) nunmehro die Gewißheit der Miſſethat (corpus delicti) oder 2) der wieder den Miſſethäter entſtandene Verdacht ſo weit aus dem Wege geräumet iſt, daß nichts davon übrig bleibet; welches denn von beyden berührten Hauptabſchnitten in Anſehung eines jeden einzelnen verdächtigen Umſtandes oder Beweiſes zu zeigen iſt. Iſt aber dieſes beydes ſo weit gegründet, ſo muß 3) der Vertheidiger zeigen, daß ſeine Einreden, welche das ganze Verbrechen aus dem Wege räumen, in Rechten gegründet, und völlig erwieſen ſeyen. Bleibet ja noch ein geringer Verdacht übrig, ſo bemühet ſich der Vertheidiger nach Möglichkeit, die Sache zum Reinigungseyde zu bringen.

§. 593.

Von der Vertheidigung zur Milderung der Strafe.

Die Vertheidigung, welche auf Milderung der Strafe gerichtet wird, ſetzet voraus, daß der Inquiſit entweder völlig überführet ſey, oder das Verbrechen völlig eingeſtanden habe, und es jetzo nur auf Beſtimmung der Strafe ankomme. Hier iſt mit Genauigkeit 1) das eigentliche Verbrechen; 2) die darauf der Regul nach ſtehende Strafe feſtzuſetzen; und ſodann 3) entweder auszuführen, daß nicht alle Umſtände, welche zu Erkennung der

ordentlichen Strafe zuſammen erfordert werden, eintreten, folglich nur eine auſſerordentliche Strafe Statt finde, wohin auch die freywillige Angabe des Verbrechers vor angeſtellter Unterſuchung gehöret a); oder 4) daß allgemeine und beſondere Milderungsurſachen eintreten, welche bey jedem Verbrechen von den Criminalrechtslehrern angegeben werden. Können die Thatumſtände der Milderungsurſachen durch Zufälle nicht völlig erwieſen werden, ſo iſt dies Grund genug, Statt der ordentlichen auf eine auſſerordentliche Strafe zu bringen b). 5) Solche Milderungsurſachen, welche bloß Mitleiden und Gnade zu erregen fähig ſind, müſſen eigentlich in der Vertheidigung keinen Platz finden, weil der Richter darauf keine Rückſicht nehmen kann, ſondern ſind dieſe würklich ſtark: ſo muß man den Landesherrn in einem eigenen Memorial um Gnade bitten c); es müßte dann ſeyn, daß das künftige Urtheil ohnehin vom Landesherrn beſtätiget werden müßte; alsdenn kann man den Richter bitten, in dem Berichte an den Landesherrn aus den angeführten Gründen auf Gnade anzutragen.

a) arg. L. 3. §. 14. D. ad SCt. Silan. (XXIX. 5.) Struben rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 90. S. 215.

b) Gail de pace publ. Lib. 1. c. 17. n. 6. Struben am angeführten Orte.

c) Quinctil. inſtit. orat. VII. 4. 17. Deprecationem plerique negarunt in iudicium unquam venire -- In Senatu vero, apud populum, et apud Principem, et ubicunque iuris clementia eſt, habet locum deprecatio. In qua plurimum valet: -- ſi bene meritus, ſi ſpes in futurum innocenter victuri, et in aliquo uſu futuri; praeterea, ſi vel aliis incom-

commodis vel praeſenti periculo, vel poenitentia videatur ſatis poenarum dediſſe; extra nobilitas, dignitas, propinqui, amici, confer: Libri Rhet. ad Herenn. L. 1. c. 14. Cic. de invent. L. 2. c. 34.

§. 594.

Von der Vertheidigung zu Abwendung der peinlichen Frage.

Die Vertheidigung zu Abwendung der peinlichen Frage ſetzet voraus, daß keiner der beyden in vorigen Nummern bemerkten Fälle eintritt, ſondern der Inquiſit, ohne der Sache Gewalt anzuthun, nicht ſofort vor völlig unſchuldig, aber auch eben ſo wenig vor ſchuldig auszugeben ſey; und dann ſind hauptſächlich folgende Vertheidigungspuncte auszuführen: 1) daß das gegenwärtig in Frage ſtehende und allenfalls genau zu beſtimmende Verbrechen kein ſolches ſey, welches die peinliche Frage leide, nämlich nicht wenigſtens eine ſchwere Leibesſtrafe darauf ſtehe. 2) Daß der Inquiſit vor ſeine Perſon entweder A) aus einer Befreyung der Rechte, (z. Ex. Geiſtliche und andere Perſonen vom erſten Range, Edelleute, Doctoren, Profeſſoren, und Studirende, auſſer in ſchweren Verbrechen a,) oder B) nach ſeinem cörperlichen Zuſtande keiner Marter unterworfen werden könne z. E. ein Minderjähriger unter 14 Jahren b); ein mit der fallenden Sucht äuſſerſt Behafteter, welcher gar nicht gepeiniget oder geſchrecket werden kann; ein Gebrochener, welcher nur nicht durch Ausſpannungen oder Krümmungen; ein Podagriſt nicht mit dem Mecklenburgiſchen Inſtrument; ein Chiragriſt nicht mit den

Daumſchrauben; einer der Fontanellen an den Armen hat, nicht mit den Schnüren; einer der aufgebrochene Beine hat, nicht mit den ſpaniſchen Stiefeln u. ſ w. gepeiniget werden darf c). Bey Schwangern und Sechswöchnerinnen d) und anderen Perſonen, deren Krankheit ſich in einiger Zeit hebet, wird die Marter nur aufgeſchoben. C) Nach dem Gemüthszuſtande fällt die Marter hinweg bey einem wahnſinnigen, taub- und ſtummgebohrnen, ſehr melancholiſchen Menſchen. Wenn aber dieſe beyde Vertheidigungsgründe ganz hinwegfallen, ſo iſt 3) zu zeigen, daß α) weder die Gewißheit und Würklichkeit der That (corpus delicti) noch auch β) der wieder den Inquiſiten ſtreitende unmittelbare Beweis ſich bis zum halben Beweiſe und darüber erſtrecke e), γ) daß keine die peinliche Frage begründende Anzeigen (indicia proxima) vorhanden ſind; δ) daß dieſe und die entfernten Anzeigen, entweder nicht bewieſen, oder wenn ſie auch zuſammen genommen würden, nicht ſo viel Verdacht ausmachen, als zu einem halben Beweiſe erforderlich iſt. 4) Unterweilen wird gezeiget, daß bey der Ungewißheit des Verbrechens ſelbſt, die ſich nicht weiter feſtſetzen läſſet, durch die peinliche Frage nicht mehr als eine auſſerordentliche Strafe herauskommen könne, mithin hierauf angetragen. Die Bitte wird in zugelaſſenen Fällen entweder auf den Reinigungseyd, oder auf eine auſſerordentliche gelinde Strafe gerichtet. 5) Kann der Inquiſit von der peinlichen Frage ohne Verdrehungen nicht gerettet werden, ſo muß man lediglich aus der Natur des Verbrechens; aus der Beſchaffenheit des wie-

der

der ihn ſtreitenden Verdachts; aus ſeiner Furchtſamkeit, Schwächlichkeit am Leibe oder Gemüthe zeigen, daß nur der möglichſt gelindeſte Grad Statt finden könne.

a) L. 3. 4. C. ad L. Iul. Maj. (IX. 8). L. 7. C. de malef. et mathem. (IX. 18). L. 11. 16. 17. C. de quaeſt. Im L. 8. C. de quaeſt. (IX. 41.) werden die Soldaten befreyet. L. 10. C. de dignit. (XII. 1).

b) L. 15. §. 1. D. de quaeſt. L. 1. §. 33. D. ad SCt. Sil. (XXIX. 5). Wenn es daſelbſt heiſſet, daß ſie terriret und gepeitſchet werden können, ſo iſt dies nur von römichen Knechten, welche man nicht recht vor Menſchen hielt, zu verſtehen.

c) Art. 59.

d) L. 3. D. de poenis L. 18. D. de ſtatu. hom.

e) L. 8. C. de quaeſt. Art. 6.

§. 595.

Von der Unterſuchung der cörperlichen Beſchaffenheit des Verbrechers.

Wenn der Richter findet, daß es in einer Sache wohl zur peinlichen Frage gelangen könnte, ſo muß er den Inquiſiten von einem Arzte auf dem bloſſen Leibe beſichtigen laſſen, welches auch füglich noch ehender geſchehen kann, um zu erforſchen, ob er Leibesgebrechen, welche die Tortur entweder überhaupt, oder ein gewiſſes Inſtrument ohnmöglich machen, an ſich habe; ob eine Frauensperſon ſchwanger ſey; oder ob ſich Zeichen einer bereits ausgeſtandenen Peinlichkeit oder Brandmarkung, Ruthenſtriche u. d. gl. an dem Verbrecher finden, über welches alles der Arzt ſeinen Bericht und Gutachten zu den Acten geben muß. a) Im letzteren

teren Falle iſt Inquiſit zu vernehmen, wie er an dieſe Zeichen gekommen? au den Ort, wo er in Inquiſition geweſen, zu ſchreiben, und um Einſendung der Acten zu bitten. Gehet der Inquiſit hierbey mit der Sprache nicht heraus, ſo müſſen in öffentlichen Zeitungen alle Richter erſuchet werden, dem Gerichte von dieſem nach ſeiner Statur, Geſichtsbildung, Haare, Kleidung, Namen, Geburtsorte u. ſ. w., auch nach ſeinen am Leibe habenden Zeichen genau zu beſchreibenden Menſchen Nachricht zu ertheilen, und die Acten bis zu geendigter Unterſuchung mitzutheilen. Hiernächſt muß auch der Richter im Protocoll bemerken, ob der oder die Inquiſiten furchtſam oder verwegen, ſchwächlich oder ſtark am Körper ſeyn, damit hiernach die Ordnung beſtimmet werden könne, welche unter mehreren Inquiſiten bey der Peinlichkeit zu beobachten b).

a) Ein Verbrecher wurde zu Wien beſichtiget, und war C. R. auf der Schulter eingebrandt, auf Befragen gab er an, dies bedeute: canonicus regularis. Dies wäre doch einmahl ein wahrer caracter indelebilis geweſen. Es fandt ſich aber in der Folge, daß er dies Zeichen zu Caſſau in Ungarn erhalten hatte, und die Buchſtaben Caſſoviae relegatus bedeuten ſollten.

b) Crim. Inſtr. c. IX §. 11.

Der

Der dreyzehnte Titul

vom Beſchluß der Acten, deren Einpackung, Verſendung, Bericht oder Schreiben.

§. 596.

Wenn die Hauptvertheidigung eingereichet iſt, ſo werden Inquiſit und Defenſor vor Gericht gefordert, und beyden eröfnet, daß das Gericht die Acten zum Spruche Rechtens einzuſenden Willens ſey, mithin man vernehmen wolle, ob ſie noch etwas zu den Acten zu bringen vor nöthig fänden; denn hier gilt keine Verſpätung und Ausſchliessung a). Erkläret ſich nun der Defenſor oder der Inquiſit allein, daß er nichts weiter beyzubringen nöthig finde, ſo werden die Acten nach dem nothwendig zu verfertigenden Verzeichniß b), in ihrer Gegenwart durchgegangen, und wenn ſie richtig befunden ſind, ſofort eingepackt. Nur wenn kein Defenſor beſtellet, der Inquiſit aber ein gemeiner Menſch iſt, welcher die Vollſtändigkeit der Acten nicht beurtheilen kann, ſo muß dieſe Durchgehung der Acten mit dem Inquiſiten unterbleiben, und der Richter nur von Amtswegen davor ſorgen, daß die Acten vollſtändig eingeſandt werden. Ob die Acten zum Spruche eingeſandt werden müſſen, hänget von dem Unterſchiede ab, ob der Richter auſſer der Unterſuchung auch die Entſcheidung habe, oder nicht. Ferner wenn das Gericht die letztere nicht hat, komt es darauf an, ob es ein eigenes Gericht oder eine bloſſe

bloſſe Verwaltung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit iſt. Letzteren Falls müſſen die Acten gemeiniglich an ein vorgeſetztes Obergerichte eingeſendet werden; erſteren Falls hingegen an eine Facultät oder Schöppenſtuhl c). In dem Berichte an die Obern, oder Schreiben an eine Facultät, iſt die Rubrik der Sache und die Zahl der Actenſtücke, die Seiten- oder Blätterzahl anzuführen, keinesweges aber ein Auszug aus den Acten zu machen, und ein Gutachten zu ſtellen, weil dieſes alles vom Referenten geſchehen muß d). Hierauf wird um das Erkänntniß, und bey Facultäten oder Schöppenſtühlen zugleich um Entſcheidungsgründe gebeten.

a) Crim. Inſtr. c. IX. §. 3.

b) daſ. c. X. §. 2.

c) daſ. c. X. §. 1.

d) daſ. c. X. §. 2.

Der vierzehnte Titul

von dem erſten Urtheile, welches entweder den Inquiſiten entbindet, oder verurtheilet, oder auf ein Mittel, die Wahrheit herauszubringen, gehet.

§. 597.

Es wird hier vorausgeſetzet, daß die Acten völlig zum Spruche inſtruiret ſind, ſonſt gehen die Acten mit nöthiger Weiſung, (§. 567.) um

dieſes

dieſes zu beſorgen, wieder zurück. Iſt die Sache aber gehörig inſtruiret, ſo iſt die Relation nach denjenigen Reguln, ſo davon in meinen Grundſätzen von Verfertigung der Relationen §. 193. u. f. gegeben ſind, zu verfertigen. Die Straf-Urtheile, welche die landesherrliche Obergerichte entweder ſelbſt abfaſſen oder auswärts einholen, werden dem Landesherrn zur Beſtätigung vorgeleget a), welcher ſie oft, zumahlen wenn ein Verbrechen ſehr im Schwange gehet b), ſchärfet, oft mildert. In geringfügigen Verbrechen muß die Gelindigkeit, in ſchweren die angemeſſene Schärfe gebrauchet werden. Eine willkührliche Gelindigkeit oder Härte muß nie Statt finden c). Im zweifelhaften Falle iſt immer ehender vor die Entbindung des Inquiſiten und vor die Milde als vor die Verurtheilung und härtere Strafe zu ſprechen cc). Die von Patrimonialgerichten eingeholte auswärtige Urtheile werden in einigen Landen ohne Beſtätigung vollſtrecket d), alsdenn darf aber auch vom Gerichtsherrn keine Milderung oder Mehrung vorgenommen werden, ſondern erſtere iſt bey dem Landesherrn zu ſuchen e). In allen über Verbrechen zu fällenden Urtheilen muß zugleich über die Koſtenerſetzung, welche hier von einem vor alle zu leiſten iſt f), und Privatſatisfaction zugleich mit erkannt werden ff). Wenn Inquiſit von dem Verbrechen entbunden wird, ſo muß er der Regul nach auch von den Koſten frey geſprochen werden, und nur alsdenn hat er ſelbige zu tragen, wenn er zu der Inquiſition durch unbedachtſame Handlungen, verdächtiges Betragen, auch Wiederſprüche in wichtigen Umſtänden Anlaß gegeben hat. Wegen

einer

einer bößlichen Denunciation oder ohne Grund wieder ihn angeſtellte Unterſuchung iſt zugleich auf Genugthuung zu erkennen, und wenn dies noch nicht ſo klahr am Tage lieget, ihm die Genugthuungsklage vorzubehalten g).

a) L. 45. §. 1. D. de re iud. L. 2. §. 2. L. 27. D. de poenis. Nur der praefectus praetorio, praefectus urbi, konnten Verbannungsurtheile ohne landesherrliche Beſtätigung fällen. L. 1. §. 4. de Leg. II. Quiſtorp Erläut. verſch. Rechtsmaterien N. 37. S. 540. hält zwar davor, das landesherrliche Beſtätigungsrecht gründe ſich blos auf beſondere Verfaſſungen; Allein ſoll'e es nicht aus dem vorzüglichſten aller Hoheitsrechte, dem Blutbanne, daß heiſet: dem Rechte über Leben und Tod, herflieſen?

b) L. 13. 16. §. 10. D. de poenis. de Leyſer Sp. 615. med. 33. wieder Thomaſ. in Diſſ. de iud. ſent. in cauſ. crim. lat. ab actis removente.

c) L. 11. pr. D. de poenis.

cc) de Boehmer Medit. ad C. C. C. ad art. 47. §. 7. L. 38. D. de re iud.

d) Z. E. in hieſigen Landen. Hannöver. Landtagsabſch. von 1639. §. 2. verbis: das peinl. Gericht anlangend.

e) L. 4. in fin. D. de poenis. L. 1. §. 4. D. ad SCt. Turpill. Riccius vom landſäßigen Adel. H. XIX. §. 40. Ganz von der Regul weichet es ab, daß in Sachſen die patrimonial-Richter Statt des erkannten Staupbeſens eine Geldſtrafe ſubſtituiren können. Berger El. crim. p. 156.

f) L. 11. §. 2. 4. L. 57. §. 1. 2. ult. D. ad L. Aquil. (IX. 1.) L. 14. §. ult. L. 15. 16. pr. D. quod metus cauſa (IV. 2.) Unrecht wird L. 1. § ult. L. 3. D. de his qui effuder. vel dejecer. hierher gezogen. Nur wenn einer bezahlet hat, ſo werden die übrigen heut zu Tage befreyet. Voetius ad Pand. Tit. IX. §. 10.

§. 10. Daß ein Verbrecher vor alle die Koſten zu erſtatten ſchuldig ſey, verneinet Hommel Rhapſod. Obſ. 451.

ff) Art. 198. Merk, ſo ein Uebelthäter u. ſ. w. In dem 201ten Art wird nur die Connexität der aus einer Criminalſache entſtehenden beſonderen Civilklage beſtimmet, welche jedoch bloß auf den Anklageproceß einzuſchränken iſt. Menoch de arbitr. iud. quaeſt. L. 1. qu. 82. n. 10. Stryck de cauſa incid. c. 2. §. 18. Boehmer ad Carpzov. Qu. 138. Obſ. 9. Leyſer ſpec. 90. Koch inſt. iur. crim. §. 996.

g) Im Schweizeriſchen Muſeum 5ter Jahrgang XIIten Heft S. 944. wird angeführt, daß wenn im Engadin jemand wegen eines Verbrechens in Verhaft geweſen, aber unſchuldig befunden iſt, ſo wird dies öffentlich bekannt gemacht, und ihm am Tage ſeiner Loslaſſung von einem ſchönen jungen Mädchen eine Roſe überreichet, welche die Unſchuldsroſe genannt wird.

Der funfzehnte Titul

von der Eröfnung des Urtheils.

§. 598.

Wenn in der Zwiſchenzeit, da die Acten zum Urtheile verſchickt geweſen, neue verdächtige Umſtände deſſelben Verbrechens, oder auch neue Verbrechen ſich hervorgethan haben, ſo müſſen dieſe gehörig unterſuchet, das Urtheil aber nicht eröfnet, ſondern die Acten zum anderweiten Spruche eingeſandt werden a). Wenn ein entbindendes Urtheil eingelaufen iſt, ſo hat ſelbiges weiter nichts Beſonderes bey ſich, als daß ſelbiges

ges im Inquiſitions= nicht aber im Accuſations=proceß ſogleich rechtskräftig wird, das heiſſet, daß ſelbiges nicht wieder aufgehoben werden kann. Im Accuſationsproceß hingegen ſtehen dem peinlichen Ankläger die rechtlichen Mittel dawider zu (§. 552. Note a. u. b.). Es kann alſo ein entbindendes Urtheil ohne alle Umſtände gleich nach deſſen Einlangung eröfnet werden; desgleichen auch ein Strafurtheil, welches Leibesſtrafe in ſich hält. Iſt es aber ein Todesurtheil, ſo muß dem Vertheidiger ſelbiges vollſtändig, dem Inquiſiten aber, damit er ſich nicht durch die Todesart von ſeiner Bekehrung abhalten laſſe, nur ſo viel bekannt gemacht werden, daß ein Todesurtheil eingelaufen ſey, mithin er ſich zum Tode vorzubereiten habe. So iſt der 94ſte Art. der P. H. G. O. nach dem Unterſchiede des Anklage= und Inquiſitionsproceſſes zu verſtehen, wenigſtens wegen des Seelenheils alſo am ſicherſten zu nehmen. Dem Verbrecher wird alſo erſt nach geendigtem Verhör im hochnothpeinlichen Halsgericht das Todesurtheil nebſt dem Reſcript, mittelſt welchem ſelbiges eingelaufen iſt, von Wort zu Wort vorgeleſen. Iſt das eingegangene Urtheil auf die peinliche Frage gerichtet, und bringet es der Gerichtsgebrauch mit ſich, daß der Defenſor allein mit dem Inquiſiten reden darf, ſo kann dem Vertheidiger, wenn nicht bey erkannter Territion oder geringerem Grade der Tortur die Abſicht der erkannten Peinlichkeit gänzlich vereitelt werden ſoll, das Urtheil nicht vollſtändig eröfnet werden b). Wird aber dem Vertheidiger nicht geſtattet, mit Inquiſiten allein zu reden, wenigſtens jezo desfalls alle Veranſtal-

tung

tung gemacht, ſo hat es kein Bedenken, ſelbiges dem Vertheidiger benebſt den Entſcheidungsgründen zu eröfnen. Dem Inquiſiten aber wird jedesmal, es mag die bloß wörtliche Territion, oder der dritte Grad erkannt ſeyn, nur ſo viel bekannt gemacht, daß die Peinlichkeit wider ihn erkannt ſey. Wenn ein ſolches Urtheil eingelaufen iſt, ſo höret das ſichere Geleit auf, und man muß ſich, ehe es ruchtbar wird, ſeiner Perſon verſichern. Ein auf die peinliche Frage gerichtetes Urtheil iſt auf das möglichſte geheim zu halten.

a) Crim. Inſtruct. c. XII. §. 6.

b) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 1.

Der ſechszehnte Titul

von der ferneren Vertheidigung und dem ferneren Erkänntniß darüber.

§. 599.

Von der weiteren Vertheidigung und der Zuläßigkeit der Suſpenſivmittel iſt oben §. 552. bereits umſtändlich gehandelt. Es kann aber auch die Nichtigkeitsbeſchwerde angebracht werden. Dieſe muß alſo entweder wieder den Proceß oder wieder das Urtheil gerichtet werden. Iſt die Ausführung der Nichtigkeit bey dem Oberrichter eingereichet, und haben ſelbige nur einigen Anſchein, ſo müſſen die Acten eingefordert, und dem Unterrichter anbefohlen werden, mit Vollſtreckung eines

ergangenen Urtheils einzuhalten. Nach eingelaufenen Acten werden die vorgegebenen Richtigkeiten einzeln geprüfet, und wenn ſie gegründet befunden werden, der Richter, wenn ſie aber völlig ungegründet ſind, der Vertheidiger, geſtrafet.

Viertes Hauptſtück von der Marter.

Grundriß.

1) Begrif der Marter.

2) Von demjenigen, was nach eröfnetem Urtheile, aber vor der Vollſtreckung deſſelben, vorgehet.

3) Von der Vollſtreckung des Urtheils.

4) Von demjenigen, was nach der Vollſtreckung vorzunehmen, A) wenn Inquiſit geläugnet; B) wenn er bekannt hat, und zwar a) in Anſehung der ferneren Unterſuchung; b) in Anſehung der Wiederholung eines gethanen Bekänntniſſes.

5) Von der ferneren Vertheidigung.

6) Vom

6) Vom Beſchluß der Sache, Einpakkung und Verſendung der Acten.

7) Von dem Urtheile.

Der erſte Titul

Begrif der Marter.

§. 600.

Unter der peinlichen Frage wird ſo wohl die Anlegung der Peinigungsinſtrumente, als die wörtliche und thätliche Territion verſtanden. Daß die Peinlichkeit überflüßig und ſchädlich ſey a), habe ich nun ſeit beynahe vierzig Jahren in meinen Lehrſtunden vorgetragen und in meinem ohnmaßgeblichen Entwurfe eines Geſetzbuches in der zweyten Fortſetzung, wie ich glaube, klar erwieſen; allein wo ſelbige nicht aufgehoben iſt, ſtehet es keinem Richter frey, die peinliche Frage nicht zu erkennen, wo ſie ſonſt Platz greifet. Sie hat aber allemal nur da Statt, a) wo es an anderen Beweismitteln fehlet, wodurch die Wahrheit herausgebracht werden kann b); b) wenn das Verbrechen wenigſtens eine harte Leibesſtrafe nach ſich ziehet c); und c) die Würklichkeit der That faſt auſſer Zweifel iſt, der Inquiſit aber durch ein ſo genanntes indicium proximum, oder ſonſt durch unmittelbaren oder künſtlichen Beweis, bis zur Hälfte und darüber als der Miſſethäter verdächtig gemacht iſt d); oder d) der Inquiſit die That

ſelbſt nicht läugnet, jedoch dasjenige, was die Feſtſetzung des corporis delicti ausmacht, oder e) bey gefährlichen Banden die Mitſchuldigen nicht angeben will, oder f) eine Einrede z. E. der Nothwehre, des ungefähren Zufalls u. ſ. w. vorſchützet, die er mit nichts glaublich gemacht hat. Die Fälle, wo die Peinlichkeit nicht Statt hat, ſind oben (§. 594.) bey der Vertheidigung zu deren Abwendung bereits berühret. Der Regul nach hat da, wo die würkliche Peinlichkeit nicht Statt findet, auch die thätliche Territion nicht Statt, weil der Inquiſit da ſchon unter Scharfrichters und Schinders Hände komt, mithin die Schande eben ſo groß, als bey der Tortur iſt, obgleich die Schmerzen wegfallen. Die wörtliche Territion würde alsdann auf ein Spielwerk hinauslaufen, wenn der Inquiſit auf freyen Füſſen iſt, weil er ſodann Rechtsgelehrte fragen, oder es aus der Natur des Verbrechens, aus der perſönlichen Beſchaffenheit und ſonſt deutlich merken kann, daß nichts mehr als Territion erkannt ſeyn könne.

a) L. 1. §. 23. D. de quaeſt. L. 8. §. 3. D. de poenis. Ich habe nähmlich vorgeſchlagen, einen zur Tortur hinreichend beſchwerten Verbrecher auf unbeſtimte Zeit ins Zuchthaus zu ſchicken, bis ſeine Schuld oder Unſchuld an den Tag komt. Dies hat zwar neuerlich den ſchweizeriſchen Gelehrten in der Abhandlung über die Frage: beleydiget die Peinigung die Gerechtigkeit; als zu hart geſchienen; allein der jetzt regierende Churfürſt von Sachſen hat mit weniger Veränderung das von mir vorgeſchlagene Mittel vor kurzem geſetzlich gemachet. So viel ich weis, hat die Erfahrung dies Mittel als paſſend beſtätiget. Daß es nicht rathſam ſey, die Abſchaffung der Tortur bekannt

zu

zu machen, iſt nicht allein wieder die Erfahrung in den Landen, wo ſie geſetzlich aufgehoben iſt, ſondern fällt auch weg, wenn der Verbrecher weis, daß er durch halsſtarriges Läugner. ſeine Freyheit nicht erhält. In den oeuvres poſthumes de Frederic II. T. XII. ſaget der große König in einem Briefe an Mr Condorcet vom 29. Jun. 1785: Pour ce qui concerne la queſtion, il y a prés de cinquante ans, qu'elle eſt proscrite içi, comme en Angleterre. La raiſon eu eſt des plus convainquantes; elle ne depend que de la force ou de la vigueur du temperament de celui, auquel on l'applique: un moyen, qui peut produire un aveu de la verité, ou un menſonge, que la douleur extorque, eſt trop dangereux, pour qu'on puiſſe l'employer. Hiergegen ſticht ſehr ab was Platina im Leben Paul des II. meldet, daß nähmlich dieſer Pabſt eine ganze Academie, die ihm nach dem Leben getrachtet haben ſoll, worunter Pomponius Leti mit geweſen, auf ungegründeten Verdacht hatte torquiren laſſen, wovon mehrere geſtorben und zu Krüppeln worden; daß er ſelbſt zugeſehen, und gefraget habe. Von dem in den königlich preußiſchen Staaten eingeführten Troge ſ. meinen Entwurf eines Geſetzbuches erſte Fortſetzung. Hiermit müſſen Lieberkühns Miſcellanien St. I. n. 2. St. IV. n. 29. und Beyträge zur juriſtiſchen Litteratur in den preußiſchen Staaten Th. IV. S. 204. zuſammengehalten werden.

b) L. 8. D. de quaeſt.

c) L. 8. D. de quaeſt.

d) L. 1. §. 1. L. 18. §. 2. D. de quaeſt.

Der zweyte Titul

von demjenigen, was nach eröfnetem Urtheile, aber vor der Vollſtreckung deſſelben, hergehet.

§. 601.

Von der Ermahnung zum gütlichen Bekänntniß.

Wenn dem Inquiſiten in allgemeinen Ausdrükken eröfnet iſt, daß die Peinlichkeit wieder ihn erkannt ſey, ſo wird er ernſtlich ermahnet a), ſeine ihm von Gott zu deſſen Lobe und Preiſe verliehene geſunde Glieder nicht zur Beleidigung des allwiſſenden und höchſt gerechten Weſens zu misbrauchen, um das Verbrechen zu verbergen, ſondern als ein vernünftiger Menſch ſelbſt zu ermeſſen, ob man ihn bey den in Acten wieder ihn vorkommenden verdächtigen Umſtänden, als 1) u. ſ. w. (hier werden ihm nicht ohne Nutzen alle verdächtige Umſtände vorgehalten) b) vor ſo unſchuldig halten könnte, als er ſich ausgäbe.

a) Art 46.

b) Dies folget aus dem Art. 69.

§. 602.

Von dem gütlichen Bekänntniß.

Erkläret ſich hierauf der Inquiſit zu bekennen, ſo werden ihm nicht bloß die bey dem Urtheile befindlichen Torturfragen a), ſondern alle

Um-

Umſtände, die kleinſten nicht ausgenommen, und die kein Unſchuldiger wiſſen kann b), in Nebenfragen vorgeleget, und dann muß er ſeine Auſſage nach dreyen Tagen freywillig wiederholen, weil dieſes Geſtändniß doch durch Drohungen herausgebracht iſt.

a) Hiervon hat der Kayſer im 48ten bis 52ten Art. ein Muſter gegeben. Sie ſollen nach dem 56ten Art. nicht ſuggeſtiv ſeyn; allein da nicht anders die Marter erkannt wird, als wenn ſchon ein halber Beweis vorhanden, ſo iſt der Gerichtsgebrauch nicht zu tadeln, daß die Torturalfragen ſuggeſtiv eingerichtet werden.

b) Art. 53.

§. 603.

Von der Veranſtaltung der Tortur bey fortgeſetztem Läugnen.

Bleibet Inquiſit beym Läugnen, ſo wird ihm in einer ſo wichtigen Sache eine dreytägige Bedenkzeit gegeben a), und iſt wohlgethan, zu veranſtalten, daß er in dieſer Zwiſchenzeit von einem Geiſtlichen beſuchet werde. Nun wird dem Scharfrichter anbefohlen, ſich an dem zur Peinlichkeit beſtimmten Tage, entweder Morgens in aller Frühe b), oder ſpät in der Nacht, mit ſeinen Knechten und Peinigungsinſtrumenten, zu einer feſtgeſetzten Stunde, einzufinden, ohne daß ihm noch zur Zeit bekannt gemacht wird, was vorgehen ſolle, als welches das unverbrüchlichſte Geheimniß bleiben muß. Man wählet dieſe Tageszeit zu Verhütung des Zuſammenlaufs der Leute. Dem Gefangenwärter aber iſt anzubefehlen, daß

er dem Inquiſiten in dieſen drey Tagen kein ſtarkes Getränke, wenigſtens nicht in der Maaſſe, daß er ſich auch nur einigermaſſen berauſchen könne, auch, Tages vor dem angeſetzten Termin, nichts anders, als nur dünne Speiſen c) geſtatte, welche Vorſicht nur bey der Ausſpannung auf der Leiter, und bey ſtarken Krümmungen, wie beym Meklenburgiſchen Inſtrument und Bambergiſchen Bock, ihren würklichen Nutzen hat. Alle dieſe Vorbereitungen werden aber ſo wohl bey einer bloß wörtlichen Territion, als bey dem äuſſerſten Grade der Peinlichkeit, auf gleiche Weiſe, gemacht, damit niemand merken könne, was vorgehen werde. Wenn Inquiſit immittelſt krank wird, oder ſich wegen Vollſtreckung der Tortur nach ſeinem körperlichen oder Gemüthszuſtande Bedenklichkeiten äuſſern, ſo iſt die Tortur aufzuſchieben, der Zuſtand des Inquiſiten durch einen Arzt zu unterſuchen, und bey dem mindeſten Zweifel wieder die Zuläßigkeit der Tortur, erſt Erkänntniß einzuholen, ob damit, vorgekommenen Umſtänden nach zu verfahren ſey d).

a) Crim. Inſtr. c. XI. §. 2.

b) Crim. Inſtr. c. XI. §. 5.

c) Die Crim. Inſtr. c. XI. §. 5. will, daß ihm nur 6 Stunde vorher keine Speiſen gereichet werden ſollen.

d) Daſelbſt §. 4. 5.

Der

Der dritte Titul
von der Vollſtreckung des Urtheils.

§. 604.

Von dem nochmahligen Verhör in der Gerichtsſtube.

An dem zur Vollſtreckung der Peinlichkeit beſtimmten Tage und Stunde verſammlet ſich das Gericht in der Gerichtsſtube. Wenn Inquiſit aus dem Arreſt vorgeführet iſt, ſo wird ihm bedeutet, daß nun alles in Bereitſchaft ſey, die erkannte Peinlichkeit zu vollſtrecken, mithin derſelbe nochmals ermahnet, ſich zum gütlichen Bekänntniſſe zu bequemen, und es zu dieſer Härte nicht kommen zu laſſen a). Auch hier werden ihm billig alle verdächtige Umſtände wiederholt vorgehalten. Thut er nun ein vollſtändiges Bekänntniß, ſo iſt ſo zu verfahren, wie oben (§. 602.) bereits bemerket worden. Läugnet er aber, oder geſtehet nicht alles, worauf die Torturalfragen gerichtet ſind, ſo wird er nach demjenigen Zimmer geführet, wo die Peinlichkeit vollſtrecket werden ſoll. Fehlet es an einer eigenen Marterkammer oder, an einem beſonderen Zimmer, ſo hat es auch kein Bedenken, die Peinlichkeit in der gewöhnlichen Gerichtsſtube zu vollſtrecken,

a) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 6.

§. 605.

Von der Eröfnung des Erkänntniſſes, ſo dem Scharfrichter geſchiehet.

Wenn der Inquiſit aus der Gerichtsſtube zur Marterkammer geführet iſt, ſo wird der Scharfrichter in die Gerichtsſtube gerufen, ihm das Erkänntniß in der Urſchrift zum eigenen Durchleſen zugeſtellet, und ihm darauf anbefohlen, ſein Amt gebührend zu verrichten a). Dies geſchiehet aus der Urſache, damit der Scharfrichter den erkannten Grad der Peinlichkeit aus dem Urtheile ſelbſt erſehe, und damit weder aus Bosheit, noch aus Irrthum, von dem Scharfrichter mehr vorgenommen werde, als erkannt iſt. Der Scharfrichter muß beeydiget ſeyn, daß er die Marter anders nicht, als befohlen uud im Urtheile vorgeſchrieben worden, auch ohne Falſchheit und Betrug jedesmal vollſtrecken wolle, oder er muß noch darauf beeydiget werden b).

a) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 7.

b) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 10.

§. 606.

Von der Vollſtreckung der Tortur.

Nun verfüget ſich auch das Gericht in die Marterkammer, woſelbſt ein Tiſch vor das Gericht bereitet ſeyn muß, und der Scharfrichter mit ſeinen Knechten folget nach, deren er wenigſtens zwey bey ſich haben muß. Zur Bequemlichkeit gereichet es, eine Sanduhr bey der Hand zu haben,

ben, welche ſo lange platt lieget, als Inquiſit keine Marter ausſtehet, alsdann aber aufgerichtet wird, um ohne weitläuftige Zuſammenrechnung die Zeit zu beſtimmen, wie lange er unter der würklichen Marter geſtanden hat. Nur muß Inquiſit dieſe Uhr nicht ſehen a), weil ein ſchlauer Inquiſit daraus abnehmen könnte, wie lange die Marter etwa noch dauren könnte. Auch iſt es wegen beſorglicher Ohnmachten rathſam, friſches Waſſer und Eſſig bey der Hand zu haben. Nützlich wird ein Arzt, Wundarzt und Geiſtlicher als Zuſchauer bey der Vollſtreckung der Peinlichkeit zugelaſſen; die beyden erſten, um die unſchädlichſten Stellen anzuzeigen, wo die Marterinſtrumente anzulegen ſind, und allenfalls anderen medicinischen Rath zu ertheilen, weil die Marter ſo auszuüben iſt, daß Inquiſit am Leben und Geſundheit keinen Schaden leide b); dieſer um den Inquiſiten zu ermahnen, ſonſt aber müſſen ſo viel möglich alle Zuſchauer entfernet werden.

a) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 5.

b) L. 7. L. 10. §. 3. D. de quaeſt.

§. 607.

Von der wörtlichen Territion.

Der Anfang wird immer mit dem Verdächtigſten, und von dem man die Wahrheit am leichteſten erfahren kann a) und zwar zuerſt mit dem gelindeſten Mittel, nämlich mit der wörtlichen Territion gemacht, dieſe beſtehet darinn: daß der Scharfrichter dem Inquiſiten alle Marterinſtru-

ſtrumente eins nach dem anderen vorzeiget, deren Gebrauch nnd Würkung auf das fürchterlichſte beſchreibet, ſodann ſich mit ausgeſuchten verzöger-lichen Wendungen anſtellet, als ob er den Inquiſiten angreifen wollte, jedoch ihn ohnangegriffen läſſet, wobey alſo auch Inquiſit nicht entkleidet, und ihm alſo bloß Furcht eingejaget wird. Zwiſchendurch ermahnet der Richter den Inquiſiten, es nicht zum äuſſerſten kommen zu laſſen, ſondern ſich zum Bekänntniſſe zu bequemen.

a) L. 1. §. 2. D. de quaeſt. Davor wird der furchtſamſte nnd der von zärterem Alter iſt, gehalten L. 18. pr. D. de quaeſt.

§. 608.

Von der thätlichen Territion.

Wenn dieſes nicht fruchtet, ſo wird zur thätlichen Territion geſchritten a). Dieſe beſtehet darinn: daß der Inquiſit durch des Scharfrichters Knechte mit groſſem Ungeſtüm, auch einigen Maulſchellen, gänzlich entkleidet wird, um ihn deſto mehr in Furcht und Schrecken zu ſetzen. Darauf wird ihm der ſogenannte Marterkittel angezogen, welcher in einer Schürze mit einem Bruſtſtücke beſtehet, um die Brüſte und Schamtheile zu bedecken. Daneben werden ihm die Augen mit einer Binde geblendet b), die Hände auch auf den Rükken zuſammen, Inquiſit aber an Armen und Beinen an die Leiter, gebunden. Es iſt rathſam, in einem Zimmer, wo der Fußboden von Stein oder Gyps iſt, dem Inquiſiten ein Brett, wollenen Teppich, Pelzwerk oder Wärmflaſche unter

die

die bloſſen Füſſe zu geben, um nicht bey der heftigen Erſchütterung des Gemüthes und des Körpers, zu epileptiſchen, und anderen, durch gar zu groſſe Verkältung der Füſſe und dadurch verhinderten Umlauf des Geblütes, entſtehenden Uebeln Anlaß zu geben. Hierauf werden dem Inquiſiten die Daumſchrauben, auch wohl die ſpaniſchen Stiefeln, angeleget, und ſo weit unter den fürchterlichſten Drohungen, und gefliſſentlichem Aufenthalte, ſo weit zugeſchroben, daß Inquiſit den Anfang der Schmerzen empfindet, ſodann aber gleich wieder losgeſchroben. Eben ſo kann mit der Leiter eine Vorſpiegelung, aber ohne würkliches Aufziehen und ohne Schmerzen, gemacht werden. Fruchtet auch dieſe thätliche Territion nichts, ſo wird zur würklichen Vollſtreckung der Marter geſchritten. Die Maaſe der Marter, ſo wohl in Anſehung der Marterinſtrumente, als in Anſehung der Zeit, wird nach Verhältniß des Verbrechens, der Anzeigen, und der Hartnäckigkeit des Verbrechers vom Richter beſtimmet. Hierbey muß es völlig gelaſſen werden, und hat der Richter darauf zu achten, daß der Scharfrichter das Urtheil genau vollſtrecke, und keine andere als die im Lande gebräuchlichen Inſtrumente gebrauche d).

a) L. 1. §. 33. D. ad SCt. Sil. (XXIX. 5).

b) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 8.

c) Art. 58.

d) Crim. Inſtr. c. XI. §. 8. und 9.

§. 609.

Vom erſten Grade der Peinlichkeit.

Der erſte Grad der würklichen Peinlichkeit womit billig immer zuerſt, als mit dem gelindeſten Mittel, der Anfang zu machen iſt, beſtehet, auſſer dem Marterküſſen oder ſpaniſchen Stuhle, in den Daumenſtöcken oder Schrauben, und der Schnüre Anfang. Alle Marterinſtrumente, werden durch Umſchreibung und bloſſe Riſſe nicht völlig deutlich, ſondern müſſen billig den Zuhörern durch den Scharfrichter vorgezeiget, und einem dazu gedungenen Menſchen, jedoch ohne Schmerzen, angeleget werden. Der Scharfrichter leget die Daumſchrauben ſo an, daß das erſte Gelenke nicht mit unter die Balken der Daumſchrauben kommt, und ſchraubet nunmehro mit dem Schraubenſchlüſſel ſo veſte zu, daß die Daumen ſtark zuſammengepreſſet werden. Etwa nach 5 Minuten ſchraubet er wieder los, welches das Lüften genannt wird, damit nicht bey zu lange anhaltenden Schmerzen eine völlige Unempfindlichkeit entſtehe. Wenn das Geblüt erſt wieder in die Daumen geſchoſſen iſt, ſo wird veſter als vorher zugeſchroben. Während der Zeit daß die Daumſchrauben veſte zugeſchroben ſind, faſſet der Scharfrichter ſelbige an, und machet damit auf ungeſtüme Art nach allen Seiten Bewegungen, welches das Rütteln genannt wird. Auch klopfet er zuweilen mit dem Schraubenſchlüſſel auf die Daumenſtöcke, welches das Klappern genannt wird. Beydes macht Erſchütterungen durch den ganzen Körper. Der Schnüren Anfang wird hin und wieder zu den

noch zugeſchrobenen Daumſtöcken hinzugefüget. Die Schnüre werden am ſicherſten an dem dicken Arm, entweder über oder unter dem Ellenbogen angeleget, und nur ſo weit damit zugezogen, daß die oberſte Haut weggehet, nicht aber ſoweit, daß die fleiſchigen Theile eingeſchnitten werden. Hier iſt zu rathen, daß ein erfahrner Arzt oder Wund-arzt dichte dabey ſtehe, und des Scharfrichters Knechten Anweiſung gebe, wie weit ſie hiermit ge-hen können. Das Bisherige macht den erſten Grad aus.

§. 610.

Vom zweyten Grade der Peinlichkeit.

Nun folgen die Inſtrumente, wovon jedes den zweyten Grad ausmachet, und daher nach dem Gerichtsgebrauche das eine oder das andere gewählet werden muß. Hierher gehören: 1) die vollen Schnüre. Dieſe unterſcheiden ſich von der Schnüren Anfang, theils durch die Anlegung an mehreren Stellen, theils dadurch, daß ſie an beyden Armen nach und nach angeleget werden. 2) Die ſpaniſchen Stiefeln. 3) Das Meck-lenburgiſche Inſtrument. Mit Zuſchraubung der ſpaniſchen oder Beinſtiefeln, nicht weniger mit dem Mecklenburgiſchen Inſtrument wird auf eben die Weiſe, und mit denſelben Veränderungen, wie bey den Daumſtöcken gezeiget worden, nämlich mit Lüften, Rütteln und Klappern zu Werke gegangen. Nur beſtehet die Hauptwür-kung bey dem Mecklenburgiſchen Inſtrument dar-inn, daß dem Inquiſiten auf den gekrümmten Rücken dann und wann ein mäßiger Schlag mit

einer

einer Peitſche oder dünnen Stocke gegeben wird, als welches eine gewaltige Erſchütterung durch den ganzen Körper veranlaſſet. Zu viel Schläge ſind äuſſerſt gefährlich, wegen der gewaltigen Erſchütterung, die ſie veranlaſſen. 4) Der Bambergiſche oder Pohlniſche Bock iſt gelinder als beyde vorige, indem keine Gliedmaſſen dabey zuſammengepreſſet, ſondern nur, wenn Inquiſit über eine Bank ſich auf den Bauch geleget, Hände und Füße feſt angebunden werden. Die Hauptwürkung beſtehet in den Schlägen auf den gekrümmten Rücken.

§. 611.

Von dem dritten Grade.

Der dritte Grad beſtehet in der Ausſpannung auf der Leiter mit dem geſpickten Haſen. Die hölzernen Zacken in der umgehenden Walze müſſen, ſo wie die Zacken an dem Marterküſſen (§. 609.) abgeſtumpft ſeyn, daß ſie nur leicht verwunden, aber nicht in das Fleiſch einſtechen und eindringen, als welches ſonſt tödtliche Verletzungen zuwege bringen könnte. Die Arme müſſen hierbey nicht rücklings, ſondern vorwärts über dem Kopfe zuſammengebunden, und der Inquiſit in dieſer Stellung aufgezogen werden, weil ſonſt das Schulterblatt verrenket oder zerbrochen werden könnte, welches tödtlich ſeyn würde, dahingegen bey der letzteren Art die Hände zuſammen zu binden, höchſtens eine weniger bedenkliche Ausſetzung der Arme aus den Gelenken erfolgen kann. Eine Erhöhung dieſes Grades iſt, wenn einige brennende Pech- oder Schwefeltropfen dem Inquiſiten

auf

auf die bloſſe Haut geſprüzet werden, jedoch iſt dieſes ein äuſſerſt ſeltener Zuſatz, welcher nur bey den gröbeſten Verbrechen, ſtärkeſten Anzeigen, und der äuſſerſten Hartnäckigkeit Statt findet. Faſt überſchreitet es die Menſchlichkeit, daß beym Aufziehen auf der Leiter auch die Daumſchrauben und ſpaniſchen Stiefeln feſtgeſchraubet gelaſſen werden. Bey allen dieſen fürchterlichen Peinigungen drohet der Scharfrichter noch immer mit mehreren, ſo fürchterlich, wie möglich.

§. 612.

Von des Richters Amt, während der Peinigung.

Der Richter redet während dieſer Peinigung dem Inquiſiten immer zu, es nicht noch zu weiterer Marter kommen zu laſſen, und ſeinen Schmerzen durch ein wahrhaftes Bekänntniß ein Ende zu machen, mithin wird er während der Peinigung über keine der vorgeſchriebenen tortural - Fragen vernommen a). Der Richter ertheilet auch dem Scharfrichter die nöthigen Befehle dem Urtheile gemäß, und bey Realterritionen giebt er ſolche oft durch Winke zu verſtehen. Der Gerichtsſchreiber muß das in der Gerichtsſtube angefangene Protocoll in der Marterkammer dergeſtalt fortſetzen, daß er Stunde und Minute bemerket, in welcher jedes Inſtrument angeleget iſt. Wenn die Inſtrumente bey Ohnmachten oder durch Anerbietung zum Bekänntniß abgenommen werden, Inquiſit aber hernach wieder zurücktritt, ſo müſſen auch dieſe Zeitpuncte genau bemerket, und die Sanduhr immittelſt platt

platt hingeleget werden b). Was der Scharfrichter geſagt oder bey der Territion oder Marter vorgenommen hat, wird dergeſtalt umſtändlich auf der einen gebrochenen Columne hingeſchrieben, daß ſich der Referent auf das vollſtändigſte von der ganzen Tortur eine Vorſtellung machen, und deren Rechtmäßigkeit beurtheilen kann. Auf der anderen gebrochenen Columne wird niedergeſchrieben, was vor Erinnerungen und Ermahnungen der Richter von Zeit zu Zeit gethan, und wie ſich Inquiſit unter der Tortur bey jeder von dem Scharfrichter vorgenommenen Veränderung verhalten habe c). Wenn Inquiſit zu arg rufet und ſchreyet, ſo wird ihm die ſo genannte Pfeife oder Birn in den Mund geleget, und ihm eröfnet, daß er nur ein Zeichen zu geben habe, wenn er bekennen wolle. Wenn Inquiſit den allerheiligſten Namen zu ſehr mißbrauchet, oder ſich ſonſt ungebührlich beträget, ſo wird ſolches ebenfalls im Protocoll bemerket, ihm ſolches verwieſen mit der Verwarnung, daß, woferne er ſolches nicht unterlaſſen würde, er auſſerordentlich davor gezüchtiget werden ſollte, welches denn auch durch einige Peitſchenſchläge geſchiehet, wenn er ſich an dieſe Verwarnung nicht kehret. Auf dieſe Weiſe wird mit der Marter entweder die im Urtheile vorgeſchriebene Zeit hindurch, ſonſt aber nicht unter einer halben, auch nicht leicht über eine ganze Stunde (die Zeit bloß gerechnet, da er würklich die Inſtrumente am Leibe gehabt, und die Schmerzen erlitten hat) fortgefahren. Wenn aber wegen ſchwerer Umſtände die ſchärferen Grade erkannt worden, ſo kann auch über die Stunde hinausgegangen werden, jedoch daß die

Pei-

Peinigung menſchlich und nicht in das unendliche fortgeſetzet werde d). Erkläret er ſich zu bekennen, ſo iſt genau anzumerken, zu welcher Zeit und bey welchem Inſtrument er ſich dazu bequemet hat e). Dann werden ihm ſogleich die Inſtrumente abgenommen, und wenn eine Ausſpannung auf der Leiter vorgenommen, und dabey eine Ausſetzung der Arme geſchehen ſeyn ſollte, ſo muß noch vor dem Verhör die Einſetzung geſchehen, damit ſich kein Geſchwulſt anſetze, welcher ſonſt tödtlich, wenigſtens dadurch eine lebenslängliche Lähmung veranlaſſet werden könnte; ja es kann auch Inquiſit vorher an den verletzten Stellen mit Brandtewein gewaſchen und mit Salben oder Pflaſtern verſehen werden, als welches, wenn er die völlige Zeit ausgehalten und nichts bekannt hat, immer geſchehen, und im Gefänguiß weiter gewartet werden muß, damit ihm die Marter an ſeinem Leben gar nicht, an ſeiner Geſundheit aber ſo wenig ſchade, als möglich iſt f). Wenn er nun die Kleider wieder angeworfen, allenfalls ſich etwas erholet hat, und ſämmtliche Anweſende, der Scharfrichter und ſeine Knechte nicht ausgenommen, einen Abtritt genommen haben, wird er vor den Gerichtstiſch geführet, nochmahls ermahnet, die reine Wahrheit umſtändlich zu bekennen, und ſodann über die Tortural- und ſonſtige zur näheren Aufklärung der Sache gehörige Fragen vernommen, bis er auf alles umſtändlich geantwortet hat. Nur darf er hier über keine andere Verbrechen, als worüber er hinreichend verdächtig gemachet iſt, vernommen werden. Es wäre denn, daß er freywillig mehrere Miſſethaten

bekennete, oder ein ſo berüchtigter gefährlicher Menſch wäre, daß man ſich mehrerer Miſſethaten zu ihm verſehen könnte g).

a) Art. 58. Crim. Inſtr. c. XI. §. 11. Grupen de applicat. tormentor. c. V. Abſchnitt I. p. 140.

b) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 14.

c) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 11.

d) Crim. Inſtruct. c. IX. §. 5.

e) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 13. 15. 17.

f) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 12.

g) daſelbſt c. XI. §. 16.

Der vierte Titul

von dem weiteren Verfahren, A) Wenn Inquiſit nichts bekannt hat.

§. 613.

Hat der Inquiſit die Marter völlig ausgehalten, und nichts bekannt, ſo iſt der Regul nach aller Verdacht dadurch aus dem Wege geräumet, und wird daher von dem Verbrechen entbunden. Es iſt aber ein Unterſchied zu machen, ob er ein Menſch von gefährlicher Lebensart iſt oder nicht. Erſteren Falls kann er nicht vom Richter, wohl aber vom Landesherrn a), nicht zur Strafe, ſondern zur Sicherheit des Staats, auf unbeſtimmte Zeit zum Veſtungsbau oder Zuchthauſe verdammet werden, damit er nicht weiter ſchaden könne. Letzteren Falls iſt er, auch ohne alle weitere Vertheidigung, wieder auf freyen Fuß

zu

zu ſtellen, jedoch, wenn er zu dem wieder ihn entſtandenen Verdacht, auch nur durch ſeine Unvorſichtigkeit, Anlaß gegeben, die Koſten der Inquiſition zu erſtatten verbunden; träfe ihn aber der Verdacht ohne alles ſein Verſchulden, ſo iſt er davon zu befreyen b). Nur alsdann hat auch nach ausgeſtandenener Peinigung noch eine auſſerordentliche Strafe Statt, wenn der Inquiſit ſo weit verdächtig war, daß nichts als das Bekänntniß fehlete, mithin er die Tortur offenbar aus Hartnäckigkeit ausgehalten hat. Wenn ſich nach ausgehaltener Tortur neuer Verdacht oder neue Verbrechen hervorthun, welche allein genommen, die Marter begründen, ſo wird Inquiſit von neuem zur Peinigung verurtheilet. Bey dieſem Erkänntniſſe kann auf den vorigen Verdacht nicht weiter Rückſicht genommen werden, als in ſo weit daraus ein übler Lebenswandel begründet wird, oder auch ein höherer Grad, als der bereits ausgehaltene, beſtimmet werden muß, weil er den bereits ausgehaltenen wahrſcheinlich wieder aushält, mithin ſelbiger vergeblich ſeyn würde. Bequemete ſich der Miſſethäter nachher noch zum Bekänntniſſe, und würde ſolches der Wahrheit gemäß befunden, ſo kann er nun zur verdienten Strafe verurtheilet werden c). Wenn der Richter nicht nach Vorſchrift der Rechte zur Tortur geſchritten iſt, oder die Maaſſe überſchritten hat, ſo iſt er dem Beſchädigten Genugthuung zu leiſten ſchuldig, und überdem zu beſtrafen d).

a) Leyſer Medit. ad D. Sp. 641. Andere legen dieſe Befugniß dem Richter bey. de Boehmer Medit. ad C. C. C. art. 61. §. 1.

b) Der Art. 61. will: daß der Ankläger und Angeklagte ſeine Koſten, uud die Obrigkeit des Scharfrichters und Gerichtsdieners Gebühren tragen ſoll. Dies ſchränket der Gerichtsgebrauch auf den Anklageproceß ein. Im Inquiſitionsproceß will Ludovici bey dieſem Art.: daß der Inquiſit, weil er bis zur Marter verdächtig geweſen, alle Koſten tragen ſolle; allein von Böhmer in ſeinen Medit. ad C. C. C. ad h. art. §. 4. machet obigen billigen Unterſchied.

c) Art. 60. 186.

d) Art. 61.

Der fünfte Titul.

von der weiteren Unterſuchung, wenn der Inquiſit alles bekannt hat.

§. 614.

Wenn der Inquiſit durch die Marter dahin gebracht wird, ein umſtändliches Bekänntniß über die kleinſte der That vorhergegangene, bey der That vorgefallene, und auf die That gefolgte Umſtände, die kein Unſchuldiger wiſſen kann a), zu thun, ſo muß der Richter gleich nach geendigtem Verhör ſich nach aller Möglichkeit bemühen, dasjenige, was nicht ſchon in den vorigen Acten von dieſen Umſtänden in Richtigkeit geſetzet iſt, durch Beſichtigungen, Haus- und Nachſuchungen, Zeugenausſagen u. ſ. w. in möglichſte Gewißheit zu ſetzen b), um dadurch das mit Gewalt erpreſſete Geſtändniß ſo wahrſcheinlich als möglich zu machen, und ehe nicht alles geſchehen iſt, was in

dieſer

dieſer Betrachtung geſchehen konnte, die Acten nicht einſchicken, welche doch vom Oberrichter mit Verweis und vielleicht Strafe wieder zurückgeſandt werden würden. Findet ſich das Bekänntniß in den Hauptumſtänden ungegründet, ſo kann die Marter, ſo weit ſie nicht auf die erkannte Maaſſe ausgehalten iſt, wiederholet werden c).

a) Art. 53.

b) Art. 54. Crim. Inſtruct. c. IX. §. 20.

c) Art. 55.

§. 615.

Von der Wiederholung des Geſtändniſſes.

Nach drey Tagen wird Inquiſit wieder aus dem Arreſt vorgeführet, ohne daß er vom Scharfrichter, deſſen Knechten, oder den Torturinſtrumenten das Geringſte zu ſehen bekommen darf, um nicht in Furcht geſetzet zu werden, daß er wiederum gemartert werden ſollte. Sonſt würde dies Verhör an einem anderen Tage vorgenommen werden müſſen. Hier wird ihm bedeutet, daß er jetzo noch einmal vernommen werden ſolle, um ſein unter der Tortur gethanes Bekänntniß freywillig ohne Furcht und Zwang zu wiederholen, und was ihm ſonſt noch beyfiele, hinzuzufügen. Durchaus muß er in dieſem Verhör nicht angefahren, vielweniger bedrohet werden; denn durch dieſe freywillige Wiederholung des Bekänntniſſes ſoll alleben der Fehler der Gewalt wieder gut gemachet werden. Hierauf werden ihm die Fragen und Antworten des Torturalverhörs vorgeleſen, letztere auf der erſteren Spalte des gebrochenen

Bogens, nach der Gerichtsſitzung vom Gerichtsſchreiber eingetragen; jetzo aber nur auf der anderen Spalte niedergeſchrieben, was er durch Wiederholung ſeines Bekänntniſſes, durch Abänderungen oder Zuſätze vorbringet a). Geſtehet er nochmals und giebt vielleicht noch neue Umſtände an, ſo iſt dabey, wie im vorigen §. geſaget iſt, zu verfahren, und nunmehro das Geſtändniß zur Verurtheilung hinreichend.

a) Art. 56. Crim. Inſtruct. c. XI. §. 18.

§. 616.

Von dem Wiederruf.

Nimmt er aber ſein Bekänntniß wieder zurück, ſo iſt er zu befragen, was er vor Urſachen ſeines Wiederrufs anzugeben habe, und wie er ſelbige zu beweiſen im Stande ſey. Sind dieſe ſo beſchaffen, daß ſie freylich den Ungrund des Geſtändniſſes an den Tag legen würden, wenn ſie wahr befunden werden ſollten, ſo muß der Richter den Beweis, ohne daß es desfalls eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand oder eines landesherrlichen Reſcripts, heut zu Tage bedarf, mit allem Fleiſſe zu den Acten zu bringen ſich bemühen a). Werden die Urſachen des Wiederrufs aber ohne allen Beweis, oder gar keine andere als die Uebermäßigkeit der Schmerzen angegeben, ſo iſt zu unterſcheiden, ob die Umſtände, ſo der Inquiſit bekannt hat, und die kein Unſchuldiger wiſſen kann, entweder bereits vor der Tortur oder nachher in Richtigkeit geſetzet ſind, oder nicht. Iſt erſteres, ſo wird ihm vorgehalten, daß ſein Wie-

Wiederruf vergeblich ſey, wobey ihm dann der Beweis vorgehalten, und ſolches begreiflich gemacht wird b). Iſt aber dieſer Beweis noch nicht beygebracht, auch dazu vielleicht keine Hofnung, ſo wird ihm begreiflich gemacht, daß ſein Wiederruf nur die Wiederholung der Marter nach ſich ziehen würde, um zu verſuchen, ob er nicht ſein voriges Bekänntniß noch wiederholet. Iſt dies vergeblich, ſo werden die Acten, wenn alle Umſtände ſo weit möglich unterſuchet und in Richtigkeit geſetzet ſind, ohne eine neue Vertheidigung, es ſey dann, daß ſie aus anſcheinenden Gründen geſuchet würde, zu veranlaſſen, eingepacket und zum Spruche verſandt, da denn, wenn der Wiederruf nicht begründet worden iſt, entweder ſofort auf die gebührende Strafe, wenn durch die nachherige Erkundigung, die Miſſethat und das Geſtändniß in genugſame Richtigkeit geſetzet iſt c), oder auf die Fortſetzung der Marter erkannt wird. Falls ſich der Verdacht vermehret haben ſollte, ſo kann in dem Grade und der Zeit der Marter ſogar eine Erhöhung erfolgen.

a) L. 27. pr. D. de poenis. Art. 57. Crim. Inſtr. c. XI. §. 19.

b) Art. 57.

c) Art. 60.

Der ſechſte Titul
von der ferneren Vertheidigung.

§. 617.

Die fernere Vertheidigung tritt alsdann ein, wenn der Inquiſit die Marter völlig ausgeſtanden hat, gleichwohl ſich neue Verbrechen oder neue Anzeigen hervorthun, welche die Marter von neuem begründen könnten, und dann iſt es die Vertheidigung zu Abwendung der Tortur, wovon bereits oben (§. 594.) gehandelt iſt. Hat der Inquiſit aber bekannt, und das Bekänntniß wiederholet, ſo, daß nichts als das Strafurtheil übrig iſt, gleichwohl es zu einer Lebensſtrafe kommen könnte, ſo muß Inquiſit nothwendig in Abſicht der Milderung der Strafe vertheidiget werden, von welcher Vertheidigung bereits oben (§. 593.) gehandelt worden a). Wäre ein Inquiſit ohne rechtmäßige Anzeigen zur Marter gebracht, oder bey der Marter nicht rechtmäßig verfahren, der Inquiſit hätte aber umſtändlich bekannt, und dies Bekänntniß wäre durch weitere Unterſuchung in völlige Richtigkeit geſetzet, ſo würde es eine vergebliche Arbeit des Vertheidigers ſeyn, den Inquiſiten von der verdienten Strafe zu befreyen, obgleich der Richter wegen ſeines Vergehens gebührend zu beſtrafen iſt b).

a) Crim. Inſtruct. c. XI. §. 21.

b) So erkläret Kreß den 20ſten Art. der P. H. G. O. de Pufend. T. IV. obſ. 51. Meiſter Rechtl. Erkenntn. Th. 1. Dec. 30.

Der

Der ſiebente Titul

vom Beſchluß der Acten, deren Einpackung und Verſendung.

Hier iſt eben ſo zu verfahren, wie oben (§. 596.) gezeiget worden.

Der achte Titul

von Abfaſſung des Urtheils.

Siehe meine Grundſätze von Verfertigung der Relationen §. 193. u. f.

Das fünfte Hauptſtück

vom

Reinigungseyde.

Der erſte Titul

wo der Reinigungseyd Statt findet.

§. 618.

Begriff.

Uneigentlich wird der Reinigungseyd eine geiſtliche Marter (tortura ſpiritualis) genennet. Die abergläubiſche Reinigungen der finſteren Zeiten ſind

ſind mit der Morgenröthe der geſunden Vernunft zugleich verſchwunden. Der Reinigungseyd iſt in mehreren Landen bey Capitalverbrechen ſehr heilſam gänzlich abgeſchaft. Wo dieſes aber auch nicht iſt, da iſt nicht zu läugnen, daß, wer die Stärke des Triebes der Erhaltung und der Ehre nicht mißkennet, der gröſte Verdacht eines Meineydes vorhanden iſt, wenn der Inquiſit unter den beyden Fällen: entweder eines ſchimpflichen fürchterlichen Todes zu ſterben, eine ſchwere ſchimpfliche Leibesſtrafe auszuſtehen, alle Ehre zu verlieren, und die Seinigen mit in dieſe Schande zu ziehen, oder einen Meineyd zu begehen, wählen muß a). Kommt noch hinzu, daß Inquiſit ein roher, keiner Empfindung von Religion fähiger Menſch iſt, ſo wird die Gefahr des Meineydes noch ſtärker. Und endlich ſteiget ſie bis auf den höchſten Grad, wenn von Jugend auf eingeſogene Religionsgrundſätze, welche die ſtärkſte Gewalt haben, den Inquiſiten zu verleiten fähig ſind, und dahin rechne ich das ganze Volk der Juden. Oder bringen es die Religionsgrundſätze mit ſich, daß die Sünde eines Meineydes durch Beichte, Pönitenz, Ablaß, gute Werke u. ſ. w. wieder gut gemacht werden könne, ſo kann der Inquiſit faſt ohne Bedenken den Reinigungseyd abſchwören. Unter ſolchen Umſtänden iſt der Reinigungseyd allemahl eine Entgegenhandlung wieder das zweyte Gebot. Gemeiniglich wird auch ohne Noth dazu geſchritten, denn in den mehreſten Fällen, wo eine eydliche Reinigung Statt finden würde, kann auch die thätliche oder wenigſtens die wörtliche Territion gebrauchet werden b). Bleibt dieſe ohne Nutzen, was will man

denn vom Reinigungseyde hoffen? Ehender kann ſelbiger, wenn der Inquiſit nicht aus anderen Gründen des Meineydes halber verdächtig iſt, bey geringfügigen Verbrechen Statt finden, ſonſt aber muß eine auſſerordentliche Strafe erkannt, oder, wenn er dazu nicht genug verdächtig gemachet worden, blos eine Entbindung von der angeſtellten Unterſuchung erkannt werden.

a) de Levſer Spec. 142. Med. 9. 10. 11. Eſaias Pufendorf Introd. in proc. crim. Luneb. c. 19. §. 5. Der vorige Biſchof von Paderborn hob ein Facultäts-Urtheil auf worinn einer Kindermörderin der Reinigungs-Eyd zuerkannt war, und verurtheilte ſie zum Zuchthauſe.

b) Ludovici peinl. Proc. c. 9. §. 4. 49.

§. 619.

Worauf der Reinigungseyd zu richten.

Die Zuläſſigkeit des Reinigungseydes im vorliegenden Falle vorausgeſetzet, muß derſelbe entweder auf diejenigen Umſtände gerichtet werden, welche der Inquiſit zu ſeiner Entſchuldigung anführet, aber nicht erwieſen ſind, wenn er ohne dieſelben zur ordentlichen Strafe verurtheilet werden könnte, z. E. daß er die Uhr dem Cajus nicht entwendet, ſondern an dem und dem Orte würklich gefunden habe; oder wenn der Inquiſit der That ſelbſt nicht überführet, derſelben auch nicht geſtändig iſt, auf die Behauptung der Unſchuld ſelbſt. Z. E. daß er den Diebſtahl bey Cajus weder ſelbſt verübet, noch auch ſonſt Theil daran habe; oder es wird auch der Reinigungseyd auf Abläugnung eines verdächtigen aber nicht völlig erwieſenen Umſtandes geſtellet,

geſtellet, welcher ihn ſehr drücken würde, wenn er nicht aus dem Wege geräumet würde: z. Ex. daß er am 16ten dieſes, Abends um 10 Uhr, nicht bey Cajus Hauſe vermummet auf und nieder gegangen.

§. 620.

Wie ſelbiger abzuſchwören, und was ſelbiger würke.

Der Reinigungseyd in peinlichen Sachen wird nie anders, als in Gegenwart eines oder mehrerer Geiſtlichen abgeſchworen, welche die Warnung vor dem Meineyde verrichten, und billig zu ſolchem Ende mehrmals ſich zu dem Inquiſiten begeben, welcher zu ſolchem Ende aus dem Gefängniſſe in ein Gerichtszimmer unter hinlänglicher Bedeckung gebracht werden muß. Hat man die Wahl unter mehreren Geiſtlichen, ſo nimmt man gern denjenigen dazu, welcher nach Statur, Stimme und Geſchicklichkeit vorzüglich geſchickt iſt, jemand in das Gewiſſen zu greifen. Bey dieſer Handlung iſt es gleichgültig, ob es ein Geiſtlicher von eben der Religion iſt, zu der ſich der Inquiſit bekennet, oder nicht, wenn man nicht leicht einen von jener Religion haben kann. Dieſer Geiſtliche muß auch im Schwörungstermine zugegen ſeyn, und ſeine Ermahnungen bis zur würklichen Eydesleiſtuug fortſetzen. Schwöret Inquiſit den Reinigungseyd, ſo iſt er völlig zu entbinden, es müſte denn noch immer eine ſträfliche Handlung wieder den Inquiſiten übrig bleiben, neuer Verdacht wieder ihn entſtehen, oder nun der Meineyd klahr erwieſen werden können, jedoch die Koſten der Inqui-

quiſition der Regul nach zu erſtatten verbunden a); verweigert er den Eyd, ſo wird er in Verbrechen, die keine Lebensſtrafe nach ſich ziehen, und bey denen kann nur der Reinigungseyd Statt finden, ſo angeſehen, als ob er bekannt hätte; in Capitalverbrechen aber, wenn der Reinigungseyd doch zugelaſſen worden, mit der Tortur beleget b).

a) Art 61. d. P. H. G. O. in den Worten: Dann man ſoll ſich ꝛc. Wenn dem Inquiſiten nichts zur Laſt geleget werden kann, ſo träget er die Koſten nicht. Leyſer Spec. 90. Med. 1. 2.

b) Carpz. Prax. rer. crim. Quaeſt. 116. n. 82. Naevius de juram. P. III. c. 10. §. 9. Im RA. von 1512. Tit. von Gotteslässterern, und in der CGO. P. II. tit. 10. §. 1. wird beym Landfriedensbruch der verweigerte Reinigungseyd als ein Geſtändnis der Miſſethat angenommen, welches nicht auf andere ſchwehre Verbrechen gezogen werden kann.

§. 621.

Von der Vertheidigung wieder den erkannten Reinigungseyd.

Wieder einen erkannten Reinigungseyd pfleget nicht leicht anders eine Vertheidigung geſuchet zu werden, als wenn mit einigem Anſcheine behauptet werden kann, daß der Inquiſit völlig unſchuldig und daher gänzlich zu abſolviren ſey, welches auch in Anſehung der ſonſt den Juquiſiten gemeiniglich treffenden beträchtlichen Inquiſitionskoſten von Nutzen ſeyn kann. Es iſt alſo dies diejenige Vertheidigung, welche oben (§. 592.) bereits vorgetragen iſt. Nur muß der übrigbleibende Verdacht hier dergeſtalt aus dem Wege geräumet werden, daß von jedem verdächtigen Um-

ſtande beſonders gezeiget werde, daß ſelbiger den Inquiſiten nicht treffe. Scheuet Inquiſit die Koſten nicht, ſondern bloß den Eyd, ſo wird es ihm in vielen Fällen gelingen, ſich von dem Reinigungseyde dadurch zu befreyen, daß er ſich zu einer Geldſtrafe erbiethet, wesfalls er ſich auch an den Landesherrn wenden kann.

Sechſtes Hauptſtück
von der Vollſtreckung des Urtheils.

Grundriß.

1) Von Vollſtreckung eines Urtheils, welches auf Leibesſtrafe gehet.

2) Von den Vorbereitungen zur Vollſtreckung eines Todesurtheils.

3) Von dem hochnothpeinlichen Halsgerichte.

4) Von der Hinausführung und Hinrichtung eines Miſſethäters.

5) Von dem Berichte an den Oberrichter.

6) Von den im Bildniß oder an den todten Körpern zu vollſtreckenden Strafen.

Der erſte Titul
von Vollſtreckung der Leibesſtrafen.

§. 622.

Wenn eine irgend beträchtliche Leibesſtrafe erkannt iſt, ſo höret das ſichere Geleit auf, und kann der Inquiſit nunmehro zur Verhaft gebracht werden. Die Leibesſtrafen können ſofort, daferne keine weitere Vertheidigung wieder das Urtheil geführet wird, vollzogen werden. Oft müſſen dieſelbe wegen Schwangerſchaft und anderer Krankheiten bis nach den 6 Wochen oder bis zur Geneſung ausgeſetzet, oft wegen Krankheit und Alter die ſchweren Leibesſtrafen in andere ſchickliche verwandelt werden a). Hat man in der einen Gegend z. E. kein Zuchthaus, keine öffentliche Arbeit, ſo wird öfters ſo gar ein auswärtiger Landesherr erſuchet, die Miſſethäter in ſein Zuchthaus u. ſ. w. aufzunehmen b), da denn, wenn ſie ſich nicht ſelbſt unterhalten können, gemeiniglich ein Zuſchuß gegeben wird. Daß ein Miſſethäter, welcher ſich durch die Flucht von der erkannten Strafe losmachet, wenn er wieder ertappet wird, härter geſtrafet werde, iſt heut zu Tage nicht im Gebrauche, ſondern ſie werden nur mäſig gezüchtiget und ſchärfer verwahret c). Die Landesverweiſung d), das Brandmarken vor der Stirne, das Verſtümmeln der Gliedmaſſen ſind äuſſerſt bedenkliche Strafen, und kommen leztere beyde heut zu Tage wenig vor, erſtere hingegen ſind hin und wieder abgeſchaffet, und wo dies

nicht geſchehen, ſo wenig als möglich zu gebrauchen. Die Gefängnißſtrafen ſind im Römiſchen Rechte verbothen; heut zu Tage aber im Gebrauche e). Wenn es die Natur der Strafe zuläſſet, ſo muß die Vollſtreckung ſo feyerlich, als möglich, geſchehen, damit ſelbige den möglichſten Eindruck mache. Gemeiniglich muß derjenige, welcher eine Leibesſtrafe oder auch nur den Arreſt während der Inquiſition ausgeſtanden hat, und auf freye Füſſe geſtellet wird, die Urphede ſchwören, ehe er völlig entlaſſen wird f), welche dahin gehet, daß er ſich wegen der ausgeſtandenen Strafe und Arreſts weder am Landesherrn und ſeinen Gütern, noch am Richter und Gerichtsunterthanen und deren Gütern thätlich rächen wolle. Der Weg Rechtens iſt dem Inquiſiten dadurch nicht benommen g). Es muß jedoch ſodann um Erlaſſung des Eydes behuf der anzuſtellenden Klage vorläufig nachgeſuchet werden, welches Geſuch dem Richter zum Bericht mitgetheilet, und wenn dadurch nicht alle Schuld abgewendet werden kann, der Eyd zu dieſem Zweck aufgehoben wird (ordentl. Proc. Th. 1. §. 97. n. 5.)

a) L. 3. 22. D. de poenis.

b) L. 8. §. 4. D. de poenis.

c) L. 8. §. 7. L. 28. §. 13. 14. D. de poenis.

d) In hieſigen Landen müſſen der bey der Landesverweiſung abzuſchwöhrenden Urphede ſowohl die Chur- und fürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſche als Lauenburgiſche Brem- und Vehrdiſche Lande eingerücket werden. Crim. Inſtr. c. XIII. §. 7. und Edict vom 25ten Febr. 1735. Hieraus iſt klar, daß die Landesverweiſung nicht gänzlich aufgehoben ſey, und die Verordnung vom 28ten

Dec.

Dec. 1717. nur den Staupenſchlag mit der ankle- benden ewigen Landesverweiſung, und den Schand- pfahl aufgehoben habe, ſonſt hätte in den ange- führten neueren Geſetzen die Eydesformul eines des Landes zu Verweiſenden nicht beſtimmet wer- den können.

e) L. 8. §. 9. D. de poenis.

f) Art. 157. 164.

g) Art. 20.

Der zweyte Titul

von den Vorbereitungen zur Vollſtreckung eines Todesurtheils.

§. 623.

Von dem Termin.

Wenn dem Inquiſiten das Todesurtheil bekannt gemacht iſt, und keine weitere Vertheidi- gung dagegen geführet wird, ſo iſt alles zur Voll- ſtreckung vorzubereiten, jedoch mit dieſer Voll- ſtreckung der Inquiſit nicht zu übereilen, ſondern dazu ein Ter n von 3 und mehreren Tagen anzu- ſetzen a), welcher Tag dem Inquiſiten gleich bey der Eröfnung des Urtheils bekannt gemacht wird. Krankheit macht keinen Aufſchub, wohl aber eine Schwangerſchaft bis zur Niederkunft b), eine Ra- ſerey oder Wahnwitz, oder Beſorgung einiger nicht lange anfhaltender häuslicher Angelegenhei- ten, oder Ablegung einer Rechnung, welche nicht füglich von den Erben geſchehen kann c). Oft wird die Strafe deswegen ausgeſetzet, um wegen der Mitverbrecher weitere Unterſuchung anzuſtel-

len d). Uebrigens iſt es gleichgültig, an welchem Tage die Hinrichtung geſchiehet, wenn es nur kein Tag iſt, an welchem öffentliche Freudensbezeugungen oder Luſtbarkeiten vorgenommen werden. Gemeiniglich pfleget ein Dienſtag oder Freytag dazu genommen zu werden.

a) Art. 79. Crim. Inſtr. c. XIII. §. 1.

b) L. 3. D. de poenis. Crim. Inſtr. c. XIII. §. 4.

c) L. 1. C. de bonis proſcriptor. (IX. 49.).

d) L. 20. D. de poenis.

§. 624.

Von der Teſtamentsfähigkeit.

Dem Inquiſiten ſtehet frey, über ſein Vermögen Verordnung zu machen, jedoch müſſen die Inquiſitionskoſten und Erſtattung des durch ſein Verbrechen zugefügten Schadens dadurch nicht gefährdet, ſondern in alle Wege davor geſorget werden. Nur der Hochverrath hat die Einziehung des Vermögens zur Folge.

§. 625.

Von der Vorbereitung zum Tode.

Die Zwiſchenzeit muß der Inquiſit zu ſeiner Vorbereitung benutzen, zu welchem Ende dem Superintendenten bey den Proteſtanten, bey Catholiken aber dem oberſten Geiſtlichen des Orts Nachricht von dem Tage der Urtheilsvollſtreckung zu geben, und derſelbe zu erſuchen iſt, den Inquiſiten durch die untergeordnete Herren Geiſtliche zum Tode vorzubereiten, und noch vor dem Tage der Urtheilsvollſtreckung darüber einen Schein auszuſtellen,

ſtellen, auch denſelben bis zur Gerichtsſtelle zu begleiten a). Der Inquiſit kann aber auch ſeinen gewöhnlichen Beichtvater dazu wählen, wenn er an eben dem Orte iſt. So viel möglich verſtattet man dem Inquiſiten einen Geiſtlichen ſeiner Religion. Es ſollte billig in dieſer Zeit auſſer dem Geiſtlichen und nächſten Befreundeten niemand zu dem armen Sünder gelaſſen werden, um ihn in ſeiner Bekehrung nicht zu ſtöhren. Aber gemeiniglich ſtrömet der ganze Ort aus Neugierde dahin, welches bey gefährlichen Verbrechern, die Anhang haben, leicht üble Folgen haben könnte. Die Gerichte müſſen nur dahin ſehen, daß die Geiſtlichen denſelben nicht zum Wiederruf verleiten b). Iſt der Inquiſit verſtockt, ſo wird er vorgefordert, und ihm noch eine Friſt von einigen Tagen gegeben, und falls er auch dieſe in Anſehung ſeines Seelenheils ungenutzt vorbeyſtreichen lieſſe, mit der Vollſtreckung des Urtheils ohne weiteren Anſtand fortgefahren c).

a) Art. 79. 102. Crim. Inſtruct. c. XIII. §. 3.

b) Crim. Inſtr. c. XIII. §. 2. 3.

c) daſ. §. 3. Wieder die Bekehrung der Inquiſiten wendet man in unſeren Tagen vieles ein; allein ich mögte ſie nicht gerne abgeſchaffet wiſſen. Die Hofnung zur göttlichen Erbarmung kann man einem ſolchen Unglücklichen nicht erſchweren, und es machet ſelbſt ſeine Reue lebhaften Eindruck bey den Zuſchauern.

§. 626.

Beſtellung des Scharfrichters und Errichtung des Galgens u. ſ. w.

Inzwiſchen wird dem Scharfrichter der Tag der Execution und die Art der Todesſtrafe a) um-

ſtändlich bekannt gemacht, um dazu die nöthigen Veranſtaltungen zu treffen. Sollte kein Galgen, Pfahl u. d. g. vorhanden seyn; ſo muß auch vor deſſen Errichtung vom Richter geſorget werden, wobey derſelbe gemeiniglich den erſten Handſchlag thun muß, und ſodann den Handwerksmann zwingen kann, die Arbeit zu unternehmen, ohne daß es heut zu Tage der unſäglichen Weitläuftigkeiten bedarf, welche der Art. 215-217. der P. H. G. O. vorſchreibet b). Die Gerichtsplätze müſſen nicht leicht ſo verändert werden, daß den Eigenthümern angränzender Ländereyen dadurch bey vorfallenden Hinrichtungen an ihren Früchten ein Nachtheil zuwachſe, und kann dawieder, als eine Neuerung, gerichtliches Verbot, (novi operis nunciatio) geſuchet werden. Am beſten wird der Gerichtsplatz auf öden hohen Bergen gewählet.

a) Verbotene Todesarten ſ. im L. 8. §. 3. L. 25. §. 1. D. de poen.

b) Im Lande Hadeln werden zu dergleichen Vorrichtungen, wie auch zur Errichtung und Ausbeſſerung des Prangers alle Zimmerleute des ganzen Landes berufen, der jedesmalige Gräfe des Landes (der erſte zu Stade) hauet das aus Königl. Waldungen unentgeltlich dazu hergegebene Holz in dem Schloßhofe zu Otterndorf mit dem erſten Hiebe an. Den zweyten Hieb verrichtet der von Klenke auf Wellingsbüttel. Die Stände des Landes Hadeln prätendiren dieſen zweyten Hieb, und nahmen bey einer ſolchen Solennität dem von Klenkiſchen Bevollmächtigten das Beil weg, worüber ein weitläuftiger Proceß entſtand. Der Fiſcal übergab zugleich eine Anzeige, daß der Thäter wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit und gebrochenen Burgfriedens zu beſtrafen ſey.

§. 627.

Von Beſtellung der Bedeckung.

Zur Bedeckung bey der Hinausführung und Hinrichtung werden in Städten die Bürger, auf dem Lande die Ausſchösser und Bauren mit Knüppeln aufgebothen. Nützlich wird ein Commando ordentlicher Militz zu Haltung guter Ordnung von dem Commendanten erbeten.

§. 628.

Von Beſtellung der Schulkinder.

Die Schule wird requiriret, oder in Städten, wo der Magiſtrat die Schule beſetzet, befehliget, ſich um die beſtimmte Zeit einzufinden.

§. 629.

Von Verſchlieſſung der Thore.

In Städten wird der Commendant erſuchet, am Tage der Hinrichtung die Thore verſchloſſen zu halten, welches aus den aufrühreriſchen Zeiten ſeinen Urſprung hat.

§. 630.

Von der beſſeren Verpflegung des Inquiſiten.

Der Inquiſit wird von nun an in ein beſſeres Behältniß gebracht, jedoch an einen Klotz oder ſonſt veſtgeſchloſſen, und genugſam bewachet, von jetzo an auch, Statt der Atzung von täglichen 2 Mgr., mit warmen Eſſen und einem Trunk Bier oder Wein, nur nicht in der Uebermaſe a), erfriſchet. Das Henkersmahl iſt nicht mehr im Gebrauche.

a) Art. 79. In Rom beſorget dies die confraternita della miſericordia (am unrechten Orte nämlich angebracht) di St Giovanni Baptiſta decollato, wozu die Vornehmſten gehören, welche auch in weiſſen Kleidern der Execution beywohnen, und ſogar den Körper vom Galgen abnehmen und beerdigen. Schon Seneca ſagt: Sepoſitos ad capitale ſupplicium, non tam anguſte, qui occiſurus eſt, paſcit.

§. 631.

Von dem am Tage der Execution zu hegenden hochnothpeinlichen Halsgerichte.

An dem Tage der Execution verſammlet ſich die Bedeckung an dem zur Haltung des hochnothpeinlichen Halsgerichts beſtimmten Orte, und ſchlieſſet einen Kreis. Vor das Gericht muß im Kreiſe ein mit Schranken befeſtigter Platz abgeſchlagen, und mit nöthigen Tiſch und Stühlen verſehen ſeyn. Leidet es die Witterung nicht, unter freyem Himmel das hochnothpeinliche Halsgericht zu halten a), ſo geſchiehet es zwar im Gerichtshauſe, jedoch bey offenen Thüren, und werden ſo viele zugelaſſen, als der Raum faſſet. Wenn ſich die Gerichtsperſonen ein jeder an ſeinen Ort niedergelaſſen haben b), ſo wird der Miſſethäter aus ſeinem bisherigen Gewahrſam durch Wache, gemeiniglich in Begleitung des Geiſtlichen unter Läutung der Glocke c) vor das Gericht geführet d). Hin und wieder wird ſodann das hochnothpeinliche Halsgericht förmlich geheget e), und vom Ankläger f), Gerichtsdiener oder Scharfrichter das Zetergeſchrey erhoben, an den mehreſten Orten aber dieſer und mehr anderer Tand gänzlich billig unterlaſſen.

a)

a) Art. 82.
b) Art. 82.
c) Art. 82.
d) Art. 85. 86.
e) Art. 80. 84. Eine ſehr merkwürdige Urkunde von dieſer Hegung kommt beym Kopp von den geiſtl. u. civ. Ger. in Heſſen Th. 1. Beylage n. 116. vor.
f) Art. 87.

§. 632.

Von dem nochmaligen Verhör.

Nun wird der Inquiſit nur über einige wenige Fragen, die das Allerweſentlichſte des Verbrechens in ſich halten, befraget, welches gleichſam ein Bekänntniß der Miſſethat vor den Ohren des ganzen Volks ausmachen ſoll a). Wenn aber Inquiſit beſtändig geläugnet hat, gleichwohl völlig überführet iſt, ſo wird er zwar nochmals befraget, es kommt aber auf ſein Läugnen nichts an, ſondern es wird nichts deſtoweniger mit der Urtheilsvollſtreckung fortgefahren. Hätte der Miſſethäter vorhin bekannt, läugnete aber wieder in dieſem hochnothpeinlichen Halsgerichte, oder ſuchte um weitere Vertheidigung an, ſo muß die Vollſtreckung des Urtheils ausgeſetzet, nach der Urſache des Wiederrufs, und im letzteren Falle nach den Gründen der weiteren Vertheidigung gefraget, und ſelbige mit möglichſter Genauigkeit in Richtigkeit gebracht, und die Acten zum abermaligen Spruche eingeſandt werden b), da denn häufig vorgeſchrieben wird, bey fernerem Läugnen nichts deſtoweniger das Urtheil zu vollſtrecken; nur darf der Richter, welcher bloß die Unterſuchung hat, ſolches nicht vor ſich verfügen.

a) Crim. Inſtruct. c. XIII. §. 5.

b) Walch D. de revocat. confeſſ. capite damnati in die eius ſupplicio deſtinato Art. 91. Struben Th. III. Bed. 27. 82. de *Boehmer* medit. ad C. C. C. art. 91. Hingegen überläſſet es Leyſer Spec. 639. dem richterlichen Ermeſſen, ob eine nochmahlige Verſchickung erforderlich ſey oder nicht. Die queſtion préparatoire, eine Grauſamkeit, die ſonſt in Frankreich üblich war, hat der nun ſo unglückliche König Ludewig der 16te aus eigener Bewegniß an ſeinem Geburtsfeſte 1780. abgeſchaffet. Heil dem Könige vor dieſe Ausrottung eines Juſtizunſinnes!

§. 633.

Von der Eröfnung des Urtheils.

Stehet alſo der Vollſtreckung des Urtheils nichts weiter im Wege, ſo wird daſſelbe, wie auch allenfalls das dabey eingelaufene Reſcript der Obern, nunmehro dem Inquiſiten wörtlich vorgeleſen a), und darauf der Gerichtsſtab zerbrochen b), auch dem Scharfrichter das Urtheil vorgeleſen, oder beſſer zum eignen Durchleſen zugeſtellet, und demſelben anbefohlen, ſein Amt gebührend zu verrichten c). Hierauf ſtehen die Gerichtsperſonen von ihren Sitzen auf, welches das Zeichen des aufgehobenen oder geendigten Gerichts iſt d), welches hin und wieder durch Uebereinanderwerfen der Bänke oder Stühle, (einfältigen Herkommens), noch ſinnlicher gemacht wird. Die im 97ſten Art. gebotene Ausrufung des Friedens vor den Nachrichter, iſt heut zu Tage auſſer Gebrauch, und ſetzet die damahligen unruhigeren Zeiten voraus.

a) Art. 94.

b) Art. 96. Kopp von den geiſtlichen und civil-Gerichten in Heſſen Th. 1. §. 237. S. 309.

c)

c) Art. 96.
d) Art. 96.

§. 634.

Vom Hinführen des Miſſethäters zur Gerichtsſtätte.

Hierauf wird der Miſſethäter, wenn nicht die Hinrichtung auf dem Markte oder demſelben Platze geſchiehet, nach dem Gerichtsplatze geführet, oder auch auf einen Wagen geſetzet und hinausgefahren, wohin ihn allemal ein oder zwey Geiſtliche begleiten. Beym Hinausführen wird in Städten die ſo genannte Schandglocke, wenn man eine dazu hat, ſonſt eine jede andere geläutet. Bey Militärexecutionen wird das Spiel gerühret. Bey ſehr groben, grauſamen oder oft wiederholten Verbrechen iſt häufig im Urtheile die Strafe dahin geſchärfet, daß Inquiſit zur Gerichtsſtätte auf einer Kuhhaut, (welche häufig wegen übler Wege über einen Schlitten gedecket wird) geſchleifet, auch wohl entweder einmal auf dem Gerichtsplatze oder zu verſchiedenen malen im Hinausführen, an offenen Plätzen, mit glüenden Zangen gezwicket werden ſoll a). Letzteren Falls muß ein Topf mit glüenden Kohlen und ein Knecht des Scharfrichters in Bereitſchaft ſtehen, und wird der Miſſethäter damit ſo viel mal gezwickt, als im Urtheile vorgeſchrieben iſt; denn es müſſen im Urtheile ſo wohl die Anzahl der Zangenriſſe als auch die Theile des Körpers beſtimmet werden, woran dieſes Reiſſen geſchehen ſoll, wiedrigenfalls dürfen nicht mehr als zwey Zangenriſſe geſchehen. Ein Theil der Bedeckung gehet vorauf; dann folgen die Schulkinder mit ihren Lehrern, welche beſtändig Todtengeſänge ſingen; dann der Miſſethäter in Begleitung

der

der Geiſtlichen zu Fuſſe oder auf einem offenen Wagen, billig auch jemand von den Gerichtsperſonen, um den ganzen Zug in Ordnung zu halten. Ferner müſſen vorne, zu beyden Seiten, und hinten, Leute mit tüchtigem Seiten- oder anderem Gewehre den Miſſethäter gleichſam einſchlieſſen. Endlich folget der übrige Theil der Bedeckung, und die ſämmtlichen übrigen Gerichtsperſonen verfügen ſich gemeiniglich zu Wagen ebenfalls nach dem Gerichtsplatze. Es giebet Fälle, wo der Gerichtsplatz nicht erreichet werden kann, als daß man andere Gerichtsbarkeiten mit dem Miſſethäter betreten muß, in dieſem Falle muß das fremde Gericht vorher um den freyen Durchzug erſuchet werden. Es giebt auch Fälle, wo der Miſſethäter von dem auswärtigen Gerichte auf der Gränze durch ſeine Mannſchaft in Empfang genommen und weiter gebracht wird.

§. 635.

Von demjenigen, ſo auf dem Gerichtsplatze geſchiehet.

Wenn man auf dem Gerichtsplatze angekommen iſt, ſo wird daſelbſt wiederum ein Kreis von hinreichendem Umfange gemacht, und verfügen ſich die Geiſtlichen, nebſt den Gerichtsperſonen, in ſelbigen, welche das Ende der Execution abwarten müſſen, damit die Execution ordnungsmäſig verrichtet, oder auch, falls Inquiſit noch wiederrufen ſollte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, deren Vollſtreckung aufgeſchoben werde. Eine jede Hinrichtung ſollte auf einem Gerüſte, oder auf einer durch aufgeworfene Erde gemachten Erhöhung ge-

geſchehen, damit jedermann die Execution ſehen könne. Um das Aufdringen und dabey vorfallende unvernünftige Schlagen der commandirten Mannſchaft möglichſt zu verhüten, iſt zu veranſtalten, daß hinter dem Kreiſe, wo möglich, regulirte Miliz beordert werde, welche die hinterſten und auf den Kreis andringenden Leute zurücktreiben, indem alles Schlagen auf die dem Kreiſe zunächſt ſtehenden nichts hilft, weil dieſe nicht weichen können. So viele Kinder als in dem Kreiſe Platz haben, ſollte man einlaſſen, weil auf ſelbige der ſinnliche Eindruck am mehreſten würket, und oft auf Lebenszeit dauret. Es wäre auch heilſam, daß man Kinder dazu gewöhnete, wenn ſie bey einem ſolchen Gerichtsplatze vorbey giengen, Gott bitten müſten, ſie vor dergleichen Unglück zu bewahren, wenigſtens ein Vater unſer zu beten. Nun verrichtet der Prediger das letzte Gebet mit dem Inquiſiten. Hierauf verbinden ihm des Scharfrichters Knechte die Augen, und wird die Todesſtrafe, wie ſie erkannt iſt, an ihm vollſtrecket, welche hier nicht zu beſchreiben ſind. Geräth die Hinrichtung nicht, ſo muß ohne Aufenthalt, und nicht erſt an einem anderen Tage, der Inquiſit vom Leben zum Tode gebracht, und im Protocoll alles umſtändlich bemerket werden, wie die ganze Hinrichtung vor ſich gegangen, und kann der Scharfrichter wegen ungeſchickter Behandlung beſtrafet werden. Die im 98ſten Articul enthaltene Frage wird an wenigen Orten gebrauchet. Nach 5 B. Moſe XXI. v. 22. 23. ſoll kein Erhängter über Nacht am Holze bleiben, ſondern deſſelben Tages begraben werden. Ein bloſſes auf jüdiſche

Gebräuche, und das heiſſe Morgenland ſich beziehendes Geſetz a). Die Leichname der am Leben geſtraften, woferne dieſelbe nicht ſchon nach der Natur der Strafe z. E. des Verbrennens, Hängens, Räderns ohnbeerdiget bleiben, müſſen der Regul nach auf dem Gerichtsplatze beygeſcharret werden. Nur der Landesherr widmet ſolche häufig den Anatomien oder diſpenſiret in Anſehung dieſes unehrlichen Begräbniſſes b).

a) Büſching wiederräth die öffentliche Hinrichtung. Sie leiſte den Nutzen nicht, den man ſich dabey vorſtelle. Wäre der Miſſethäter ſehr betrübt, ſo errege er Mitleyden; wäre er aber frech, ſo mache er keinen Eindruck. Im Gedränge geſchähen neue Greuel; die Leute würden von der Arbeit abgehalten, verzehrten mehr. Er räthet, die Hinrichtungen nicht öffentlich zu verrichten, den juſtificirten Cörper aber auf einem Gerüſte nach der Execution zur Schau herum zu führen.

b) Boehmer Conſ. & Dec. T. III. P. III. Dec. 854. will, daß ſelbige auf dem Kirchhofe an die Mauer begraben werden ſollen. Dies iſt wieder tägliche Erfahrung, und wegen des Vorurtheils und Tumulte gefährlich. de Boehmer Med. ad C. C. C. art. 98. §. 3. nimt durchgängig das Eſelsbegräbnis an, und geſtattet nur Diſpenſation des Obern. Was im römiſchen Rechte tit. de cadav. punitor. (XLVIII. 24.) L. 11. C. de rel. (III. 44.) vorkomt, beziehet ſich auf die manes defunctorum.

§. 636.

Vom Berichte an die Obern.

Endlich wird vom Untergeordneten, nicht aber von Patrimonial- oder eigenen Gerichten, an die Obern berichtet a), jedoch werden die Acten nicht wieder eingeſchicket, ſondern nur Abſchriften desjeni-

jenigen, was nach eingelaufenem Todesurtheil weiter vorgefallen iſt, dem Berichte beygeleget.

a) Crim. Inſtruct. c. XIII. §. 5.

§. 637.

Von der öffentlichen Bekanntmachung vollzogener Strafen.

Heilſam werden alle peinliche Strafen in die gedruckten öffentlichen Nachrichten eingerücket, um die Strafen ſo viel als möglich bekannt zu machen. Ja es wäre rathſam, daß die Prediger in den Kinderlehren von der Veranlaſſung einer ſolchen Miſſethat den Catechumenen Vorſtellungen machten, um dem Keime der Verbrechen entgegen zu arbeiten.

§. 638.

Von dem Selbſtmorde und dem natürlichen Tode eines Verbrechers.

Wenn der Verbrecher ſich im Gefängniſſe aller genommenen Vorſicht unerachtet entleibet, ſo iſt zu unterſuchen, ob er mit ſtarkem Verdachte beladen war oder nicht. Erſteren Falls iſt er wenigſtens als ein vorſätzlicher Selbſtmörder zu behandeln. Letzteren Falls hingegen noch zu unterſuchen, ob ihn nicht eine Melancholie zu dieſem grauſamen Entſchluſſe gebracht hat. Stirbet ein Inquiſit eines natürlichen Todes im Gefängniſſe, ſo wird hierdurch die Unterſuchung geendiget a), auſſer bey dem Hochverrath b), jedoch kommt es darauf an, ob er ſchon überführet war, oder das Verbrechen eingeſtanden hatte oder nicht. In allen dieſen Fällen ſind die Acten eiligſt zu verſchicken, um darüber ein Erkänntniß einzuholen,

wie

wie mit dem Leichnam zu verfahren ſey. Tritt nun der erſte Fall ein, ſo muß zum mindeſten die Beerdigung unter dem Galgen, wohin der Leichnam durch des Scharfrichters Knechte auf einem Karren gefahren wird, erkannt werden c). Im anderen Falle aber, wenn der verſtorbene Miſſethäter noch nicht überführet iſt, gleichwohl die Specialinquiſition wieder ihn eröfnet war, ſo iſt er an der Mauer des Kirchhofes, ohne alle Ceremonien, durch den Büttel, in einem platten Sarge zu beerdigen. Verſtürbe aber jemand in der Generalinquiſition, und ohne daß er völlig überführet wäre, ſo kann ihm eine ſtille, jedoch ehrbare Beerdigung und Begräbnißort nicht verſagt werden.

a) L. 5. C. ſi reus l. accuſator mortuus fuer. (IX. 6.). Der Hochverrath machet in Anſehung der Unehrlichkeit (damnationis memoriae) und Einziehung des Vermögens eine Ausnahme L. 6. 7. C. ad L. Jul. Maj. (IX. 8.).
b) L. 11. D. ad L. Jul. Maj.
c) arg. L. 3. D. de bonis eorum, qui ante ſent.

§. 639.

Vom Aufhängen des Bildniſſes eines überführten Verbrechers.

Ein Miſſethäter, welcher ſich mit der Flucht gerettet hat, wird, wenn er überführet iſt oder geſtanden hat, oft im Bildniß aufgehangen. Es hindert aber nichts, daß er nicht noch in weitere Unterſuchung gezogen und mit der gebührenden Strafe beleget werden könne, wenn er hernach zur Haft gebracht wird.

E n d e.

Regiſter

Regiſter.

[Die Zahlen beziehen ſich auf die Seiten.]

A.

Abfindung der Brüder aus den Lehngütern, hat das Recht des Eigenthums 597

Abfolgung einer Perſon die in des Bittenden Gewalt ſtehet 367

Abforderung der Acten im Concurſe, von andern Gerichten 543

Abführung der Unreinigkeiten, (cloaca) Befehl deshalb 361

Abgaben und Steuren, deren Claſſification im Concurſe 616

Abhauung der Bäume und Aeſte die über anderer Gebäude herüber ragen, von dem Befehl deshalb 365

Ablegung der Rechnung des Güterpflegers im Concurſe 511

Ableugnung der Forderungen, muß vom Contradictor im Concurſe geſchehen, wenn ihm deren Richtigkeit gar nicht bekannt iſt 581

Ablieferung der Acten, muß von andern Gerichten an das geſchehen, wo der Concurs anhängig iſt 543

Abmeyerungs-Sachen, gehören zu den ſummariſchen 28

Abolition eines Verbrechens, kann nur vom Landesherrn geſchehen 812

Abſonderung des Concurs-Vermögens von andern 503

Abſonderungs-Recht im Concurſe 593

—— —— im Concurſe, findet auch zuweilen bey ſolchen Sachen ſtatt, die

durch einen das Eigenthum übertragenden Contract an den gemeinen Schuldner gekommen ſind 601
Abtretung einer bittweiſe verwilligten Sache, von dem Befehle hiezu 363
—— der Güter des Schuldners, bewirket den Concurs-Proceß 443
Achts-Proceß, wird in einigen Landen wider den flüchtigen Miſſethäter angeſtellet 779
Acten, ſind an das Gericht zu verabfolgen, wo der Concurs anhängig iſt 543
Acten, was für welche beym Concurſe zu fordern und verabfolgen zu laſſen ſind 543
— wenn ſelbige durch den Inquiſitions-Proceß gehörig inſtruirt ſind, und die Defenſion beygebracht worden, iſt Inquiſit zu befragen, ob er noch etwas beyzubringen habe 859
Actuarius bey Inquiſitionen, von deſſen Amt 694
Adhäſion beym Arreſt 210
Admiralitäts-Sachen gehören zu den ſummariſchen 24
Advocaten-Gebühren, deren Einklagen gehören zu den ſummariſchen Sachen 24
Advocaten-Gebühren, deren Claſſification im Concurſe 646
Alimentation, wenn der Concurs ſelbige zu ſtehen hat, wie ſie zu vergleichen 664
Alimente ſ. auch Unterhaltung
— gehören in die vierte Claſſe des Concurſes 645
Alter, Lebensart und übrige Eigenſchaften des Inculpaten, ſind im Inquiſitions-Proceß zu erkundigen und in Richtigkeit zu ſetzen 794
Amt und Pflicht des Güterpflegers im Concurſe 476
Anfang der Special-Inquiſition iſt das articulirte Verhör 818
Anklage-Proceß iſt wenig im Gebrauch und wird nach geſchehener Anklage gewöhnlich der Inquiſitions-Proceß geführet 714
Ankläger, falſcher, denſelben kann der Angeklagte auf Genugthuung belangen 716
Anlage, neue, Anzeige (noui operis nunciatio) hat die Erhaltung des Beſitzes zum Grunde, wenn der Bau noch nicht vollendet iſt 374
— — Anzeige, der Rechtsgrund beruhet in einer

einer Neuerung und der Befugniß 381
Anlage, neue, Anzeige, was für Einreden dem Imploraten dagegen zuſtehen 384
— — — in welchen Fällen das Verbot vom Richter wieder aufgehoben werden muß 386
Anlagen, öffentliche, deshalb findet das Rechtsmittel über den jüngſten Beſitz nicht ſtatt 81
Anlehn, unzinsbares, gehöret in die vierte Claſſe des Concurſes 647
Antwort des Imploraten im ſummariſchen Proceſſe 35
Antwort des Contradictors im Concurſe, auf die Forderungen 569
— des Verbrechers, wenn er ſolche unbeſtimmt thut, oder gar weigert 782
Anzeige ſ. auch Denunciation.
—— einer neuen Anlage ſ. Anlage, neue
—— einer heimlichen oder thätlichen Unternehmung (quod vi aut clam) 374
— — — wer ſelbige thun kann 376
— — — Verſchiedenheit derſelben daſ.
— — — wider wen dieſelbe zu richten 380
— — — von dem Klaggrunde und der Bitte 381
Anzeige einer heimlichen oder thätlichen Unternehmung, was der Richter bey Abgebung des Befehls darauf zu beobachten hat 382
— — — was für Einreden dem Imploraten dagegen zuſtehen 391
— — — von der Aufhebung des gegebenen Befehls oder Verbots 386
—— einer Forderung im Concurſe, mit Vorbehalt der Liquidation 565
—— der Verbrechen, dazu ſind die Unter-Gerichtsbedienten insbeſondere zu verpflichten 698
—— bloſſe, wo der Richter von Amts wegen verfahren muß, gehören nicht zu den Klagen 3
—— eigene, in wiefern derſelben Glauben beyzumeſſen 726
— — freywillige, wirket allemahl eine gelindere Strafe. daſ.
Anzeigen wider angeſehene Perſonen, Verhalten des Richters dabey 729
Anzeigen (indicia) ſind nahe oder entfernte 734
—— der Beweis durch ſelbige im Inquiſitions-Proceß iſt ein künſtlicher Beweis durch Vermuthung daſ.

Anzeigen und Muthmaſſungen, ſind zu Erkennung einer Lebensſtrafe nicht hinlänglich 736
—— wenn Inculpat leugnet, ſo kommt es darauf an, ob derſelbe ſie mit Grunde entkräften kann 846
Arreſt ſ. auch Arreſt-Proceß
—— des Wechſel-Schuldners, nach erfolgten Erkenntniß 142
—— iſt ein Rechtsmittel, wodurch des Schuldners Perſon verhaftet, oder deſſen bewegliche Güter beſchlagen werden 181
—— eigenmächtiger, der Güter eines Schuldners, iſt nicht zuläſſig 182
—— auf bewegliche Güter, in welchen Fällen derſelbe ſtattnehmig iſt 188. 189
—— begründet die Gerichtsbarkeit und Litispendenz 197
—— aber nicht, wenn die Sache ſchon anderwärts anhängig gemacht iſt 209
—— der Bevollmächtigte des Impetranten muß beſondern Auftrag erweiſen, oder Sicherheit beſtellen 198
—— Erkennung, dabey iſt vieles dem Ermeſſen des Richters überlaſſen 189
—— zu deſſen Anlegung muß auſſer der Gefahr auch eine rechtsbegründete Forderung vorhanden ſeyn 194
Arreſt, eine offenbare Nachläſſigkeit des Richters, ſetzet ihn der Entſchädigungs-Klage aus 195
—— iſt nicht gegen bloſſe Sicherheits-Beſtellung des Impetranten zu verhängen daſ.
—— kann auch an Feyertagen verhänget werden daſ.
—— wenn er ohne rechtlichen Grund angelegt wird, iſt er unheilbar nichtig daſ.
—— kann gegen einen Vagabonden aller Orten, wo er anzutreffen, geſucht werden 196
—— der Impetrant kann ein jeder ſeyn, dem zu klagen erlaubt iſt 198
—— kann nur gegen den wahren Schuldner geſucht werden daſ.
—— hindert die Haupt-Klage nicht, und dem Impetraten ſtehen dabey alle ſonſt zukommende Einreden zu 209
—— auf das Vermögen eines flüchtigen Verbrechers 777
—— giebt einer Forderung keinen Vorzug vor andern, ausgenommen im Concurſe 213
—— angelegter, iſt zu rechtfertigen und dazu vom Richter Termin anzuſetzen 205

Arreſt, angelegter, dawider hat kein die Rechtskraft hemmendes Rechtsmittel ſtatt 205
—— unrechtmäſſig angelegter, begründet wider den Impetranten und Richter eine Intereſſe- und Injurien-Klage 208
—— durch Sicherheits-Beſtellung wird derſelbe aufgehoben 211
—— wenn derſelbe als widerrechtlich aufgehoben wird, ſo muß der Impetrant in Schaden und Koſten verurtheilt werden 212
—— unzulängliche Urſachen deſſelben 193 u. f.
—— wenn der Impetrat gezeigt hat, daß keiner ſtatt findet, ſo kann er ſeine Genugthuungs-Klage bey demſelben Richter anbringen 210
— perſönlicher, es iſt gefährlich denſelben auf bloſſe Production eines Wechſels zu verhängen 128 b)
—— perſönlicher (arreſtum perſonale) der Güter (reale) unbeweglicher Güter (ſequeſtratio) deren Verſchiedenheit 185
— — dazu kann ſich nur der Wechſel-Schuldner verbindlich machen 182
— — iſt der Regel nach nicht erlaubt 185
Arreſt perſönlicher Urſachen weshalb derſelbe ſtatt findet 186
— — als Zwangsmittel, nicht zur Sicherheit einer Forderung 186
— — davon ſind einige Perſonen wegen ihres Standes frey 199
—— Geſuche, welche nicht ſtattnehmig ſind 191
— — darin iſt die gegründete Forderung zu beſcheinigen und die Gefahr des Verluſtes zu zeigen 201. 202
Arreſt-Proceß 179 u. f.
— — die Gerichtsbarkeit wird nach der Perſon oder den Gütern beurtheilet 196
— — Grundriß des Verfahrens 200
— — die Bitte des Impetranten iſt auf den Arreſt zu richten 201
— — auch die Rubrick der Imploration iſt ausdrücklich auf den Arreſt zu richten 201
— — der Richter muß die Eigenſchaften der Partheien ſowohl als die Wahrſcheinlichkeit der Forderung und die Gefahr vorſichtig beurtheilen 202
— — der Arreſt wird nach Verſchiedenheit auf die Perſon oder die Güter erkannt 203. 204

Arreſt-Proceß, bey Erkennung des Arreſtes, iſt ſofort Termin zur Juſtification deſſelben anzuſetzen 205
— — in dem Rechtfertigungs-Termin hat der Impetrant die Richtigkeit der Forderung und die Gefahr näher auszuführen 206
— — wenn der Arreſt nicht gehörig verhänget, oder nicht gehalten iſt, ſo wird dieſes bey der Juſtification angezeigt daſ.
— — wenn Impetrat in dem zur Juſtification angeſetzten Termin ausbleibet, ſo gehet derſelbe dennoch vor ſich 207
— — wenn Impetrant in dem zur Juſtification anberaumten Termine ausbleibt, ſo höret der Arreſt unter gewiſſen Bedingungen auf 207
— — Impetrat hat in dem Termine auszuführen, daß der Arreſt aus unrechtmäſſigen oder unzulänglichen Urſachen angelegt ſey. 208
— — dabey findet Intervention und Adhäſion ſtatt 210
— — die Tüchtigkeit der Caution zu Aufhebung des Arreſtes, hat der Richter zu beurtheilen 211
Arreſt-Proceß, wenn die Forderung in völlige Richtigkeit geſetzet iſt, ſo erfolgt die Execution 213
Artickel, Inquiſitional-Stof zu denſelben 819
— — der Inquiſit muß auf ſelbige ohne Aufſchub antworten 822
Atzung, Unterhalt der Gefangenen, iſt vom Gefangen-Wärter zu reichen 701
— — was dazu gehöret und wie ſelbige zu beſtimmen 712
Arzeneyen in der letztern Krankheit, gehören in die erſte Claſſe des Concurſes 612
Arztlohn von der letztern Krankheit, gehöret in die erſte Claſſe des Concurſes 612
Auffindung der Sachen die zum Verbrechen gehören bey jemand, begründet Verdacht gegen denſelben 727
Aufforderung zur Klage 395 u. f.
— — — findet nur da Platz, wo es an ordentlichen Rechtsmitteln fehlet 397
— — — iſt ein vorbereitendes Rechtsmittel daſ.
— — — muß in dem Gerichte angebracht werden, dem der Beklagte in der Hauptſache unterworfen iſt 398

Aufforderung zur Klage kann nur der anbringen, der in der Hauptſache klagen kann 399
— — — wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (prouocatio ex lege diffamari) 400 u. f.
— — — wegen Ausſprengung, Grundriß des Verfahrens 400
— — — wegen Ausſprengung, der Provocant muß in der Geſchichtserzählung die Ausſprengung anführen und allenfalls beſcheinigen 401
— — — wegen Ausſprengung, die Ausſprengung muß aus Verſehen oder Irrthum geſchehen, dem Provocanten nachtheilig ꝛc. ſeyn 402
— — — wegen Ausſprengung, findet nicht ſtatt, wenn eine ordentliche Klage angeſtellet werden kann daſ.
— — — wegen nachtheiliger Ausſprengungen, kann in dem Falle ſtatt finden, wenn eine zuſtehende Hauptklage mit mehreren Beſchwerlichkeiten verbunden iſt 404
— — — die Bitte iſt darauf zu richten: dem Provocaten die Klage oder den Beweis bey Strafe des Stillſchweigens aufzulegen 407
Aufforderung zur Klage, wegen Ausſprengung, wenn dieſelbe ohne Mangel iſt, ſo wird dem Provocaten die gebetene Friſt beſtimmt 408
— — — wenn der Provocat die Hauptklage anſtellet, ſo hat der Provocations-Proceß damit ſein Ende erreicht 409
— — — nach angebrachter Haupt-Klage kann Provocant als Beklagter alle ſonſt zuläſſige Einreden vorbringen daſ.
— — — wenn Provocat die Diffamation leugnet, oder Einwendungen macht 411
— — — wenn Provocat die Aufforderung für unzuläſſig ausgiebet und was für Einreden ſtatt haben 412
— — — wenn der Provocat zurückbleibet, iſt nach angedroheten Stillſchweigen daſſelbe zu erkennen 413
Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage ſtille ſitzt. (provocatio ex Lege ſi contendat) 415. u. f.
— — — Grundriß des Verfahrens 415

Aufforderung zur Klage, wenn Kläger zum Nachtheil der Beklagten mit der Klage ſtille ſitzet, iſt mehr aus dem Gerichts = Gebrauche als aus Geſetzen herzuleiten 416
— ; — ; — iſt in dem Gerichts : Stande des Provocanten anzubringen daſ.
— ; — ; — der Provocant iſt der Beklagte und der Provocat der künftige Kläger in der Haupt : Sache 417
— ; — ; — der Rechtsgrund derſelben iſt die Befugniß die Klage jetzt zu verlangen daſ.
— ; — ; — findet nur alsdann ſtatt, wenn dem Provocanten keine andere ordentliche Rechtsmittel zuſtehen daſ.
— ; — ; — der Beſcheid auf die Provocation iſt nach gehöriger Prüfung als ein bedingter oder unbedingter Befehl zu geben 423
— ; — ; — was für Einreden dem Provocaten zuſtehen 425
— ; — ; — wenn die Einreden des Provocaten nicht unſtatthaft ſcheinen, ſo iſt ein weiteres Verfahren bis zum Urtheile ſtattnehmig 426
Aufforderung zur Klage ꝛc. wenn Provocat ungehorſam iſt, ſo kann um die Aufrechthaltung der Einreden oder Abweiſung mit der Klage gebeten werden daſ.
Aufhebung der Strafe des Landfriedensbruches 157
—— der Inquiſition, geſchiehet vom Landesherrn, billig nicht anders als aus erheblichen Urſachen 813
Aufleſung der auf eines andern Grund und Boden gefallenen Baumfrüchte, von dem Befehle dazu 366
Augenſchein iſt vom Criminal : Richter nach verübten Verbrechen ſelbſt einzunehmen 739
—— Beweis durch denſelben im peinlichen Proceß 738. u. f.
Ausführung, beſondere, des Impetraten (petitorium) iſt demſelben nach befolgten Strafbefehl frey zu laſſen 72
—— des Vorzugsrechts im Concurſe 567
Ausleihung der Concurs : Gelder 519
Auslieferung der Verbrecher 774
Ausſchlieſſung von dem Concurſe, dieſe Strafe kann diejenigen nicht treffen, die ihre Forderungen

rungen ſchon vorhin angebracht haben 563
Ausſchuß der Gläubiger im Concurſe, erleichtert die Beſchlüſſe und Anordnungen 556
Ausſprengung, nachtheilige, von der Aufforderung zur Klage 401
— — wie dieſelbe beſchaffen ſeyn muß, wenn eine Aufforderung ſtatt finden ſoll 402
— — hat bey dinglichen Anſprüchen keine nachtheilige Folgen daſ.
Ausſteller eines Wechſels, wird wechſelmäſſig auf Sicherheits-Beſtellung belanget 124
Austheilung der Concurs-Gelder 665
Austräge haben bey unbedingten Befehlen nicht ſtatt 46
— haben bey dem Wechſel-Proceß wider Reichs-Stände nicht ſtatt 111
B.
Bande, in welchen Fällen deren Anlegung dem Inquiſiten geſchehen muß 704
Bau, neuer, von deſſen Anzeige 374
Bau-Sachen gehören zu den begünſtigten, wenn Einſturz zu befürchten 25. 28
Bauersleute wenn ſie nicht Handlung treiben, können nicht nach Wechſel-Recht belanget werden 113
Bäume und Aeſte die über eines andern Gebäude herüberragen, deren Abhauung und dem Befehl deshalb 365
Baumfrüchte, deren Aufleſung, wenn ſie auf eines andern Grund und Boden gefallen ſind 366
Beantwortung der That-Umſtände muß in ſummariſchen Proceſſen cathegoriſch ſeyn 35
Bedeckung beym Hinausführen und dem Hinrichten eines Miſſethäters 903
Bedenkzeit, dieſelbe iſt dem Inculpaten, bey den Antworten auf die vorgelegte Frage des Criminal-Richters nicht zu geſtatten 785
Beendigung eines Concurſes 661
Befehl, bedingter, (mandatum cum clauſula) 215. u. f.
— — iſt die Regel und von dem Begriff deſſelben 217
— — dabey hat die Austrägal-Inſtanz ſtatt 218
— — Fälle da derſelbe gegeben werden kann daſ.

Befehl, bedingter, Grundriß vom Verfahren 219
— — Geſchichts-Erzählung des Imploranten muß ordentlich, deutlich und kurz ſeyn 220
— — Prüfung des Richters, ob derſelbe zu ertheilen oder nicht 221
— — wenn deſſen Abgebung zweifelhaft iſt, ſo hat der Implorant deſſen Stattnehmigkeit zu zeigen daſ.
— — iſt die Sache dazu nicht geſchickt, ſo iſt blos exceptiviſche Nothdurft zu fordern daſ.
— — dem Imploranten werden ohne Bedenken Friſten verſtattet 222
— — wenn derſelbe zuläſſig iſt, ſo muß ſelbiger dahin ertheilet werden, den Imploranten zu befriedigen oder Weigerungs-Urſachen vorzubringen daſ.
— — wenn Implorat nicht antwortet, ſo iſt die Inſinuation des Befehls zu beſcheinigen und weiterer Befehl zu bitten 223
— — dabey haben alle verzögerliche Einreden ſtatt 224
— — von der Einlaſſung auf die Imploration, durch Anerkennung iſt bejahend, durch Anerbieten zur eydlichen Ableugnung verneinend 224
Befehl, bedingter, zerſtöhrliche Einreden und Wiederklagen 225
— — wenn die Einreden unerheblich ſind, ſo wird der Befehl ſchlechterdings ohne Clauſel wiederholet 226
— — iſt nicht mit den Sachen der Citation einerley daſ.
— — wenn die Einreden die ganze Klage aufheben, ſo erfolgt Entbindung mit Erſtattung der Koſten 227
— — wenn die Einreden nur nicht beſcheinigt ſind, ſo iſt nach dem Unterſchiede der Sachen, entweder weiter zu verfahren, oder Implorat zu verurtheilen, oder Beweis zu fordern daſ.
Befehl um Abfolgung einer Perſon die in meiner Gewalt ſtehet 367
—— um Abhauung der Bäume und Aeſte, die über meine Gebäude herüberragen 365
—— um Abtretung einer bittweiſe verwilligten Sache 363
—— um Geſtattung der Auf-

Aufleſung der auf eines andern Grund und Boden gefallenen Baumfrüchte 366
Befehl um Wegſchaffung eines auf meinen Grund und Boden gefallenen Gebäudes 372
— um Loslaſſung eines zurükgehaltenen freyen Menſchen 368
— den Mietsmann mit ſeinen Sachen ziehen zu laſſen 370
— mir meine Sache die auf eines andern Grund und Boden liegt, verabfolgen zu laſſen 371
— um Vorlegung eines Teſtaments. 369
— unbedingter (mandatum ſine clauſula) Begriff deſſelben 45
— — Fälle wobey ſelbige ſtatt finden 48
— — in welchen Fällen derſelbe nach Römiſchen Rechten eintrit 49 u. f.
— — Grundriß vom Laufe des Proceſſes 58
Befreyungen, Landesherrliche 6
Begräbniß eines im Gefängniß geſtorbenen Miſſethäters 911
Begräbniß-Koſten ſ. Leichenkoſten
— Sachen gehören zu den ſummariſchen oder begünſtigten 25
Bekanntmachung des Präcluſiv-Decrets im Concurſe 588
Bekenntniß ſ. auch Geſtändniß
— des Miſſethäters unter der Marter, muß nach dreyen Tagen wiederholt werden 871. 887
— — — durch die Marter, nach demſelben iſt die Richtigkeit deſſelben möglichſt zu bethätigen 886
— in peinlichen Sachen, iſt bey Capital-Verbrechen zu Erkennung der Lebens-Strafe nicht hinlänglich 828
Beklagter bey der Spolien-Klage iſt der, welcher einen andern aus den Beſitz geſetzet hat 166
— — kann auch ſelbſt der Richter ſeyn daſ.
Belohnung des Güterpflegers 478
Beneficium competentiae des gemeinen Schuldners 673
Benennung, verſchiedene, des Verfahrens beym jüngſten Beſitz 77
— eines Mitverbrechers 692
Berichtigung des Concurs-Vermögens durch Beytreibung desjenigen ſo davon abgekommen iſt 484. u. f.

Berichtigung des Concurs-Vermögens durch Beytreibung deſſen, was vor erkannten Concurſe davon abgekommen iſt 486 u. f.
— — — durch Beytreibung deſſen, ſo durch Veräuſſerungen, nach erkannten Concurſe davon abgekommen iſt 497
— : — : — ſo zur Maſſe gehöret und ſich nur in fremden Händen befindet 498
— — durch Einforderung der ausgeliehenen, zur Verwahrung gegebenen verpfändeten und bey Handwerkern befindlichen Sachen 499
— — durch Abſonderung desjenigen ſo nicht zum Vermögen gehöret, des Lehns, oder fideicommiß-Gutes vom Erbe ꝛc. 503
— — durch Abſonderung, wenn die Abſonderung der Güter des verſchuldeten Erben, von den des verſchuldeten Erblaſſers von den Gläubigern des letztern geſucht wird 505
— — wenn der Concurs zu Ende gehet, von den Mitteln dazu 521
— — und des Schulden-Zuſtandes, muß zugleich geſchehen 524
Berühmung einer Miſſethat, ob ſolche für eine gültige Anzeige zu halten 726
Beſcheid nach eingereichter Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage ſtille ſitzet 423
— : —, was dabey zu unterſuchen und deſſen Inhalt 408
— auf die Einreden des Provocaten, daß die Provocation unzuläſſig ſey 426
— worin der gebetene unbedingte Befehl erkannt oder abgeſchlagen wird 61 u f.
— auf die eingereichte Imploration um Schutz bey dem jüngſten Beſitze. 91
— auf die eingebrachte Vernehmlaſſung des Imploraten beym jüngſten Beſitze 97
— auf die executiviſche Klage 247
— nach abgehaltenen Termin im Executiv-Proceß 256
— auf die Beſchwehrde über eine heimliche oder gewaltſame That-Handlung 389
Beſcheid auf die Spolien-Klage 173
— auf die Vernehmlaſſung

laſſung des Imploraten bey der Spolien-Klage 176
Beſcheid auf die eingereichte Wechſel-Klage 129
—— im Wechſel-Proceß vermöge deſſen der Implorat verurtheilet wird 141
—— : —— wenn der Implorat den Wechſel ableugnet daſ.
— : — nach abgehaltenen Termin, iſt ohne Aufenthalt abzugeben 142
Beſcheinigung des jüngſten Beſitzes, wenn darauf zu erkennen 100
—— —— —— wie darin zu verfahren 101
Beſchluß der Inquiſitions-Acten ꝛc. ſ. auch peinlicher Proceß 859
Beſichtigung der Spuhren eines Verbrechens, geſchiehet von dem Gerichte ſelbſt 739
Beſitz, darauf kann geklagt werden, wenn gleich eine Eigenthums-Klage vorher angeſtellet iſt, jedoch müſſen die Koſten erſtattet werden 83
—— zu erlangen und zu erhalten, von den Rechtsmitteln dazu 259
—— Geſuch um denſelben auf eine beſtellte Hypothek ſ. Salvianiſches Interdict
Beſitz, kann jedermann auch ein Kind zu ſeinem Beſten ergreifen, nur nicht ein Raſender 261
—— kann wohl durch den bloſſen Willen verlohren, aber nicht erworben werden 262 b)
—— kann von körperlichen und unkörperlichen Sachen erworben werden 263
—— nur der erledigte kann ergriffen werden 264
Beſitz der Erbſchaft (interdictum quorum bonorum directum) Urſprung dieſes Rechtsmittels 274
— — — wer darum nachzuſuchen befugt iſt 275
— — — das Geſuch muß in der vorgeſchriebenen Zeit angebracht werden 276
— — — das Geſuch deshalb iſt ſowohl einſeitig anzubringen, als auch wider den, der die Erbſchaft beſitzet zu richten 277
— — — deſſen Wirkung nach Römiſchen Rechten 279
— — — wird in einigen Fällen nicht ertheilet 283

Beſitz der Erbſchaft das Geſuch ſetzet ein Teſtament voraus 284
— — — ſo lange Kinder vorhanden ſind, kann der Teſtaments=Erbe denſelben nicht ſuchen 285
— — — welche der geſetzliche Erbe zu erlangen ſuchet (Interdictum quorum bonorum vtile) 289 u. f.
— — — von dem Rechtsmittel, welches der in einem von ſichtbaren Mängel befreyeten Teſtamente eingeſetzte Erbe zur Hand nimt. (Remedium ex L. fin. C. de edito D. Hadriani tollendo) 290 u. f.
— — — Geſuch desſelben aus einem Erbſchafts=Vertrage 301
— — — welcher für einen Wahnſinnigen geſucht wird 303
— — — welcher einer ſchwangern Ehefrau, wegen ihrer Leibes=Frucht ertheilet wird 306
— — — einer ſchwangern Ehefrau, nach deſſen Ertheilung iſt ein Curator für das ungebohrne Kind zu beſtellen ꝛc. 308
— — — aus dem Carbonianiſchen Edicte, wird einem Minderjährigen gegen das Teſtament gegeben 314
Beſitz der Erbſchaft, den ein Wahnſinniger erlangen ſoll 319
Beſitz=Entſetzung, Unterſchied nach dem Römiſchen und canoniſchen Rechte 161
— — begründet die Spolien=Klage 169
Beſitz=Ergreifung, dazu wird die Abſicht, eine Handlung und ein Rechtsgrund erfordert 264
— — auſſergerichtliche durch Notarien und Zeugen 266. 270
— — — deren Erforderniſſe daſ.
— — widerrechtliche, kann keinen Vortheil, wohl aber Schaden bewirken daſ.
— — in welchen Fällen dieſelbe ſtatt findet 268
— — wie dabey zu verfahren 269. 270
— — wenn dieſelbe geſchehen iſt, muß der richterliche Schutz geſucht werden. (Manutenentia) 272
Beſitz=Erhaltung iſt nützlich und vielfältig nothwendig 338
— — von den darauf

auf abzielenden Rechtsmitteln daſ.
Beſitz-Erhaltung bey körperlichen Sachen, das Geſuch gehöret für den Richter, wo die Sache belegen iſt 339
—— —— der Rechtsgrund des Geſuchs iſt der ältere rechtmäſſige Beſitz und unerlaubte Stöhrung 340
—— —— in Anſehung der unkörperlichen Sachen 343
—— —— wegen eines Ueberbaues 344
—— —— bey einer Wege-Gerechtigkeit (iter, actus, via) 345 u. f.
—— —— bey Waſſerleitungen 350
—— —— bey den Waſſerſchöpfen und der Viehtränke 359
—— —— bey der Fiſcherey-Gerechtigkeit 360
—— —— in Anſehung der Abführung der Unreinigkeit (cloaca) 361
Beſitz-Erlangung, von den Rechtsmitteln dazu 261 u. f.
—— Ertheilung, deren Wirkung 279
—— —— des Prätors, Fälle derſelben 279. 280
—— —— Fälle in welchen dieſelbe nicht ſtatt finden kann 283
—— Handlungen, der Implorant muß dergleichen für ſich anführen können 85
Beſitz-Handlungen, wie ſelbige beſchaffen ſeyn müſſen 86
—— jüngſter (Poſſeſſorium ſummariiſſimum) von dem Verfahren 72 u. f.
— — des Richters Obliegenheit dabey iſt Ruhe und Friede zu erhalten 75. 76
— — verſchiedene Benennung des Rechtsmittels 77
— — der Gerichtsſtand iſt einzig der Richter, in deſſen Sprengel die Sache belegen iſt 77. 78
— — von den ſtreitenden Partheyen 78. 79.
— — das Rechtsmittel darüber können beyde Theile anſtellen (iudicium duplex) 79
— — das Rechtsmittel darüber hat nur ſtatt, wenn grobe Thätlichkeiten zu beſorgen ſind 80
— — dabey hat auch die Intervention ſtatt daſ.
— — das Rechtsmittel darüber hat in Anſehung der Hoheits-Rechte und öffentlichen Anlagen nicht ſtatt 81
— — dabey wird der Beſitz nicht gründlich unterſuchet, ſondern nur

durch eine proviſoriſche Verfügung darüber erkannt daſ.
Beſitz, jüngſter, wer einmahl dabey geſchützet iſt, braucht nicht von neuen zu klagen, ſondern bittet um Strafbefeble und Schutz 82
— — das Rechtsmittel hat nur bey Erhaltung, nicht Erlangung des Beſitzes ſtatt daſ.
— — die angeſtellete Eigenthums-Klage kann verlaſſen, und dieſes Rechtsmittel angeſtellet werden 83
— — es iſt nicht rathſam, mit dem Rechtsmittel darüber die Klage auf den ordentlichen Beſitz-Stand (poſſeſſorium ordinarium) oder den Rechts-Stand (petitorium) zu cumuliren 83
— — Grundriß von dem Laufe des Proceſſes dabey 84
— — von der Imploration und Geſchichtserzählung 85
— — der Implorant, welcher darin geſchützet ſeyn will, muß Beſitz-Handlungen für ſich anführen können, und der Gegentheil muß keine neuern darthun können 85
— — wie die Beſitz-Handlungen beſchaffen ſeyn müſſen, wenn Implorant ſich darauf gründen will 86
Beſitz, jüngſter, bey der Imploration hat der Implorant ſeinen Vortrag zu beſcheinigen 87
— — die Bitte iſt auf Schutz im Beſitz zu richten, bis Implorat ein anderes dargethan haben würde 89
— — die Imploration kann mündlich oder ſchriftlich geſchehn 90
— — wenn die Sache eilig iſt, muß ſolches bey der Imploration angemerket werden daſ.
— — nach eingebrachter Imploration iſt Antwort zu fordern, oder ein bedingter Befebl zu erlaſſen, auch Strafbefehl wegen der zu fürchtenden Gewaltthätigkeit zu geben 91. 92
— — von der Ungehorſams-Beſchuldigung, wenn Implorat die auferlegte Antwort nicht eingebracht hat 93
— — die Einlaſſung des Imploraten iſt wie bey dem ordentlichen Proceß 94
— — verzögerliche Einreden haben nur einige wenige ſtatt daſ.

Beſitz, jüngſter, was für zerſtöhrliche Einreden ſtatt finden 94. 95
— — von der Widerklage 96. 97
— — wenn der Implorat ſein Recht an der ſtreitigen Sache oder Gerechtſame darzuthun vermag, ſo wird dadurch die Beſitz-Streitigkeit niedergeſchlagen 97
— — von dem Erkenntniß über die verzögerlichen Einreden 97. 98
— — von dem Erkenntniß über die Einlaſſung 99
— — von dem Erkenntniß über die Widerklage 100
— — dabey kann es nur ſelten zur Replic und Duplic kommen 100
— — wann auf Beſcheinigung zu erkennen 101
— — wie bey der Beſcheinigung zu verfahren 101. 102
— — dem dabey unterliegenden Theile iſt billig der ordentliche Beſitz und der Rechts-Stand (petitorium) vorzubehalten 102
— — der Implorat iſt nicht ſchuldig, ſich auf etwas einzulaſſen, bis ihm der Beſitz völlig eingeräumet und die zuerkannten Koſten erſtattet ſind 102
Beſitz, jüngſter, dabey finden Suspenſiv-Mittel nicht ſtatt 103
— — von der Execution 104
—— ordentlicher, muß allemahl, nach erledigten jüngſten Beſitz durch eine neue Klage ausgemacht werden 102
— — iſt bey dem Verfahren über den jüngſten Beſitz, dem unterliegenden Theile vorzubehalten daſ.
Beſitzer im guten Glauben, dafür wird derjenige gehalten, der bey dem jüngſten Beſitz obſieget 104
Beſoldungs-Sachen, gehören zu den begünſtigten oder ſummariſchen 24
Beſtärkung, eydliche, der Forderung des Liquidanten, kann im Concurſe mit Bewilligung des Contradictors zugelaſſen werden 581
Beſtellung des Güterpflegers, vorläufige, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger 472
Beſtimmter ſummariſcher Proceß 21
Beſtohlner, in wie fern derſelbe den Werth der geſtohlnen Sachen zu beſchwöhren hat 762

Beſtohlner muß die ihn entwendeten Sachen eydlich angeben und anerkennen 762
Betretung auf der That, begründet die Special-Inquiſition gegen den Betroffenen 728
Bewachung der zum Concurſe gehörigen Güter 472
— angeſehener Perſonen, geſchiehet in ihren Häuſern auf eigene Koſten 708
Beweis in peinlichen Sachen, denſelben muß der Richter möglichſt auftreiben 824
—, — wenn derſelbe vollſtändig iſt, ſo iſt des Thäters Geſtändniß zu Erkennung der Strafe nicht erforderlich 826
— : — derſelbe muß ohngeachtet des Geſtändniſſes des Inquiſiten ſo vollſtändig ſeyn als möglich daſ.
—, — durch Anzeigen und Vermuthungen 840
— : — durch den Augenſchein 738
— : — durch das Geſtändniß des Inquiſiten 718
—, — durch Kunſtverſtändige 850
—, — durch Kunſtverſtändige, kann bey eintretender Ungewißheit wiederholet werden daſ.
Beweis in peinlichen Sachen, durch Schätzer und Achtsleute 851
— : — durch Urkunden geſchiehet durch Vorlegung derſelben 837
— : — durch Zeugen 830
— : — ein vollſtändiger wird durch zwey unverwerfliche Zeugen geführet 826
— : — wenn derſelbe vollſtändig geführt iſt, ſo bedarf es des Geſtändniſſes des Inquiſiten nicht 826
— in ſummariſchen Sachen, kann ohne Beweistermin angetreten werden 37
— : — wird nicht nach der Strenge beurtheilet 38
Beweis-Artickel ſind im unbeſtimmten ſummariſchen Proceß, ſo wie im ordentlichen erforderlich 37
Beweis-Führer kann im ſummariſcheu Proceß die Zeugen mit zur Stelle bringen 38
Beweis-Mittel über die Wirklichkeit eines Verbrechens 731
Beweis-Termin, peremtoriſcher, findet bey Inquiſitionen nicht ſtatt, vielmehr ſtehet zu jeder Zeit neuer Beweis frey 825

Bey

Beytreibung desjenigen was durch unerlaubte Veräuſſerungen vor dem Concurſe davon abgekommen 486 u. f.
— deſſen, ſo zum Concurs-Vermögen gehöret und ſich nur in fremden Händen befindet 498
— deſſen, was nach eröfneten Concurſe davon abgekommen 497
— ausſtehender Schulden beym Concurſe 517
Bezahlung der Gläubiger der vierten Claſſe im Concurſe 647
— einzelner Gläubiger vor geendigten Concurſe, findet auſſer der Regel ſtatt 659
Bildniß, vom aufhängen deſſelben, wenn der Verbrecher nicht zu ertappen iſt 912
Bitte bey dem unbedingten Befehl 59
— bey der Aufforderungs-Klage 407. 421
— des Impetranten um einen unbedingten Strafbefehl 59
— um paritoriſches Erkenntniß bey dem unbedingten Befehl 70
— worauf ſelbige bey dem jüngſten Beſitz zu richten 89
— bey der Spolienklage, iſt auf die Wiedereinſetzung in den Beſitz zu richten 172
Bitte beym Arreſt-Geſuch 202
— worauf dieſelbe bey dem Geſuch um einen bedingten Befehl zu richten 221
— beym Executiv-Proceſſe 247
Blanquet zum Wechſel, iſt zur Wechſel-Klage nicht hinlänglich 120
Bonorum poſſeſſio ſ. Beſitz der Erbſchaft
Brau-Sachen gehören zu den ſummariſchen 26
Brautſchatz wird in die zweyte Claſſe des Concurſes claſſificirt 620
— der Braut, deſſen Stelle im Concurſe iſt ſtreitig 645
— der Töchter aus den Lehngütern hat Eigenthums-Recht 597
— der Juden-Weiber, ob demſelben gleiche Rechte wie bey den Chriſten zuſtehen 622 a)
Brief der alles in ſich enthält, was die Verbindlichkeit ausmacht, iſt eben ſo gut als eine Urkunde 239
— des Gefangenen und die welche an ſelbigen eingehen, ſind vom Richter zu eröfnen und zu leſen 699

Brief eiſerner, hebet den Arreſt und die Execution auf 211
— —, wenn derſelbe nach Gerechtigkeit ertheilet werden kann 451
Briefe und Siegel, klare, ſ. Urkunde
Brodt = und Saatkorn-Vorſchuß gehöret, vermöge beſonderer Landes-Geſetze, hin und wieder in die erſte Claſſe des Concurſes 613
Buch-Schulden, werden im Concurſe in die fünfte und letzte Claſſe geordnet 648
Bürge, auch gegen denſelben kann eine Wechſelklage angeſtellet werden 125
Bürgſchaft der Ehefrau, deren Wirkung in Anſehung derer Forderungen, für welche ſie ſich gültig verbürget hat 566

C.

Cambium proprium ſiccum darauf findet an einigen Orten der Wechſelproceß nicht ſtatt, ſondern nur auf ein cambium traſſatum 116
Cammer ſ. Kammer
Carbonianiſches Edict ſ. Beſitz der Erbſchaft aus dem Carbon. Edicte.
Cauſae voluntariae iurisdictionis gehören nicht zu den Klagen 4
Caution ſ. Sicherheits-Beſtellung
Cautions-Geſuche gehören zu den ſummariſchen Sachen 28
Citation ſ. auch Ladung
Citation in unbeſtimmten ſummariſchen Sachen 34
Civil-Klage wegen eines Verbrechens hindert die Criminal-Unterſuchung nicht 716
Claſſe im Concurſe, erſte, der allen andern vorzuziehenden Gläubiger (abſolute privilegiati) 609
— — — Zweyte der vorzüglichen hypothecariſchen Gläubiger 618
— — — Dritte der blos hypothecariſchen Gläubiger 628
— — — Vierte derer Gläubiger, die einen blos perſönlichen Vorzug haben 643
— — — Fünfte der chirographariſchen oder ſchlechten Gläubiger die gar keinen Vorzug haben 648
Commerz-Sachen gehören zu den ſummariſchen 24
Compromiß iſt in Wechſel-Sachen nicht gewöhnlich 112
Concurs, allgemeiner und beſonderer 429

Con=

Concurs, förmlicher und weſentlicher 430
— deſſen Eröfnung auf Anſuchen der Gläubiger oder des gemeinen Schuldners 441
— eröfneter von deſſen Wirkung 453
— hebet die Wechſel-Klage auf 117
— hebet den Arreſt und die Execution auf 211
— nach Eröfnung deſſelben kann der gemeine Schuldner keine Hypothek beſtellen oder Veräuſſerungen vornehmen 430
— kann in einem Lande nur von einem Richter zur Zeit erkannt werden 436
— unter welchen Umſtänden derſelbe zu eröfnen 438
— wird von Amts wegen oder auf Anſuchen eröfnet 439
— von den Mitteln denſelben abzuwenden 449
Concurs-Acten, ſind nach den verſchiedenen Puncten ihres Inhalts abzuſondern 537
— — General- und Special daſ.
— — deren Einrichtung und Ordnung durch beſondere Bunde daſ.
Concurs-Acten, General-wie ſolche abzutheilen 539
— — diejenigen welche das Vermögen des Schuldners betreffen, ſind von andern Gerichten abzufordern 543
Concurs-Güter ſind als ſolche, die keinen angewieſenen Herrn haben, aufs ſchleunigſte gerichtlich zu verſiegeln 462
— Koſten, hierzu tragen diejenigen welche aus einem Eigenthums-Rechte klagen nicht bey 606
— — ſelbige ſind nach denen die ein Abſonderungs-Recht haben zu claſſificiren 607
— Lehn- und Allodial-Concurs deren Unterſchied 431
— Proceß 427 u. f.
— Proceß, Begriff deſſelben und verſchiedene Eintheilung 429
— — derjenige iſt dabey Richter, unter dem der gemeine Schuldner für ſeine Perſon ſtehet 436
— — wenn der gemeine Schuldner in mehrern Ländern Güter beſitzet, ſo können eben ſo viel beſondere Concurſe ſtatt finden 437

Concurs-Proceß, mehrere beſondere können in einem Lande nicht eröfnet werden daſ.
— — wird von Amtswegen oder auf Anſuchen erkannt 439
— — muß von Amtswegen erkannt werden, wenn der tief in Schulden ſteckende gemeine Schuldner ſich auf die Flucht begiebt 440
— — wird durch Abtretung der Güter des Schuldners bewirket 443
— — muß durch ein Decret eröfnet werden 444
— — Muſter eines Vermögen- und Schulden-Verzeichniſſes, eines gemeinen Schuldners 447
— — denſelben abzuwenden kann der Schuldner gerichtliche, auſſergerichtliche und Gnaden-Mittel anwenden 449
— — wenn dem Schuldner blos Stundung zu bewilligen, ſo entſcheidet der gröſte Theil nach den Forderungen gerechnet daſ.
— — deſſen Abwendung durch einen eiſernen Brief und von deſſen Ertheilung nach Gerechtigkeit 451
Concurs-Proceß, nach Eröfnnng deſſelben gehöret das Vermögen den Gläubigern und nicht mehr dem gemeinen Schuldner 454
— — wie es mit den Pachtungen und Verpachtungen des gemeinen Schuldners, nach Eröfnung deſſelben zu halten 454 455
— — nach deſſen Eröfnung gehören alle Rechts-Streitigkeiten über Schulden auch bey andern Gerichten, für das wo der Concurs verhandelt wird 455
— — dabey iſt der Schulden- und der Vermögens-Zuſtand wohl zu unterſcheiden 460
— — der Richter verfährt auch von Amtswegen daſ.
— — nach Erkennung deſſelben iſt die Verſiegelung nothwendig 462
— — die erkannte Verſiegelung iſt von einer Gerichts-Deputation vorzunehmen, und wie dabey zu verfahren 462. 463
— — zuweilen iſt es nöthig, vorläufig einen Güter-Pfleger zu beſtellen 472
— — die Concurs-Güter ſind nach Erfor-

forderniß zu bewachen daſ.

Concurs-Proceß, der Güter-Pfleger wird von den Gläubigern ernannt und vom Gerichte beſtellet 474

— — des Güter-Pflegers Amt 476

— — vom Löſer im Oldenburgiſchen 478

— — von des Güter-Pflegers Belohnung 478

— — Grundriß von dem was nach beſtelltem Güter-Pfleger vorzunehmen 479

— — das Güter-Verzeichniß iſt gleich nach Beſtellung des Pflegers öffentlich zu errichten 482

— — der gemeine Schuldner imgl. deſſen Ehefrau und erwachſene Kinder müſſen den Offenbarungs-Eyd leiſten 484

— — Berichtigung des Vermögens durch Beytreibung desjenigen ſo davon abgekommen, durch Entfremdungen des gemeinen Schuldners daſ.

— - — - — durch Beytreibung desjenigen, ſo durch unerlaubte Veräuſſerungen vor dem Concurſe davon abgekommen 486

Concurs-Proceß, Berichtigung des Vermögens durch Beytreibung desjenigen, ſo durch Veräuſſernngen, Bezahlungen, Uebergabe und Eincaſſirungen davon abgekommen 497

— - — - — durch Herbeyſchaffung desjenigen ſo zum Vermögen gehöret, durch die Eigenthums-Klage 498

— - — - — durch Herbeyſchaffung desjenigen, ſo zum Vermögen gehöret, durch Einforderung der ausgeliehenen, zur Verwahrung gegebenen, verpfändeten und bey Handwerkern befindlichen Sachen 499

— - — - — durch Abſonderung desjenigen ſo nicht zum Concurſe gehöret 503

— - — - — durch Abſonderung desjenigen was nicht zum Vermögen gehöret, wenn die Abſonderung der Güter des Verſchuldeten von den des unverſchuldeten Erblaſſers Gläubigern geſücht wird 505

— — der Güter-Pfleger muß das Concurs-Vermögen als ein guter Haushälter ſo lange verwalten, bis die öffent-

fentliche Veräuſſerung vor ſich gehen kann 509
Concurs-Proceß, der Güter-Pfleger muß von ſeiner Verwaltung ordentliche Rechnung führen, die den Gläubigern vorzulegen 511
— — nach errichteten Güter-Verzeichniß iſt die Verſteigerung durch den Güter-Pfleger zu veranſtalten 512
— — der Güter-Pfleger hat die ausſtehenden Schulden beyzutreiben 517
— — die Concurs-Gelder ſind gerichtlich zu verwahren und allenfalls zinsbar auszuleihen 519
— — von den Mitteln das Concurs-Vermögen zu berichtigen, wenn der Concurs zu Ende gehet 521
— — von dem Schulden-Zuſtande 523
— — Grundriß von dem was wegen des Schulden-Zuſtandes vor dem Liquidations-Termin vorzunehmen daſ.
— — wenn derſelbe erkannt worden, iſt die öffentliche Ladung zu beſchleunigen 524
— — wie zu verfahren, wenn die erlaſſene öffentliche Ladung mangelhaft ſeyn ſollten 525
Concurs-Proceß, Form und Inhalt der öffentlichen Ladung 526
— — die öffentliche Ladung muß an der Gerichtsſtelle angeſchlagen und in zwey fremde Länder zum Anſchlag geſchickt werden 528
— — der geſchehene Anſchlag der öffentlichen Ladung muß gerichtlich beſcheinigt werden 529
— — wenn die Maſſe geringe iſt, und der Schuldner auswärts kein Verkehr gehabt hat, ſo iſt nicht nöthig, die Ladung zu verſenden 530
— — Muſter einer öffentlichen Ladung daſ.
— — die Beſtellung eines Contradictors iſt nothwendig 532
— — zum Contradictor muß ein Rechtsgelehrter, aber keiner von den Gläubigern beſtellet werden 533
— — der Contradictor iſt zu beeydigen und hat ſich möglichſt aus den vorherigen Acten und ſonſt zu unterrichten 534
— — der Contradictor hat ſich in die Sachen, die das Concurs-Vermögen oder den Vorzug der

der Gläubiger betreffen, nicht zu miſchen 536

Concurs-Proceß, die Acten ſind in beſondern Bunden zu halten 537

— — die allgemeinen Concurs-Acten werden bey weitläuftigen Concurſen in mehrere Bunde nach den verſchiedenen Gegenſtänden getheilt 539

— —, diejenigen Acten, welche das Vermögen des Schuldners als Beklagten betreffen, ſind von andern Gerichten abzufordern 543

— — der Richter kann die Gläubiger nicht an andere Gerichte mit ihren Forderungen verweiſen 544

— — die Abforderung der Acten von andern Gerichten geſchiehet, um alle Forderungen auf einmal claſſificiren zu können daſ.

— — Liquidations-Termin. Grundriß des Verfahrens 545

— — nach was für Stimmen der Vergleich mit dem gemeinen Schuldner zu beurtheilen 547

— — wenn einer oder mehrere Gläubiger mit ihren vorzüglichen Forderungen die Maſſe erſchöpfen, ſo iſt der Concurs zu hemmen 548

Concurs-Proceß, der Güter-Pfleger wird auf Vorſchlag und mit Bewilligung der Gläubiger beſtellet 553

— — Eydesformel für den Güter-Pfleger 554

— — in Sachen, welche auf Veräuſſerung hinauslaufen, oder ſonſt von Folgen ſind, müſſen die Gläubiger befragt werden 555

— — allgemeine Vorſchläge, beſonders wegen Ernennung eines engern Ausſchuſſes aus den Gläubigern daſ.

— — der Vorzug der Forderungen wird nach verſchiedenen Gerichtsgebräuchen, verſchieden behandelt 558

— — allgemeine Vorſchläge wegen Ernennung eines Prioritäts-Contradictors daſ.

— — von Einrichtung des Liquidations-Protocolls 561

— — diejenigen Gläubiger, welche ihre Sachen bereits vor dem Liquidations-Termin angebracht haben, beziehen ſich blos auf die Acten und fahren da fort, wo ſie ſtehen 563

Concurs-Proceß, das Vorzugs-Recht der Gläubiger wird nach dem Liquidations-Termin ausgeführt 567
— — Antwort des Contradictors auf die angebrachten Forderungen 569
— — in welchen Fällen der Contradictor um Abweiſung von dem Concurſe bitten kann 571
— — was für Alimente aus dem Concurſe gefordert werden können 573
— — verzögerliche Einreden des Contradictors 578
— — der Contradictor hat den zugeſchobenen Haupt-Eyd nur dahin zu leiſten, daß ihm von der Sache nichts bekannt ſey 580
— — von der Einlaſſung des Contradictors daſ.
— — wenn der Contradictor die Richtigkeit einer Forderung vermuthet, ſo kann er die eydliche Beſtärkung vom Liquidanten nachgeben 581
— — des Contradictors Antwort in Anſehung der zerſtöhrlichen Einreden und der Widerklage 582
Concurs-Proceß, bey weitern Verfahren über die Liquiditaet, wird Replic und Duplic verhandelt 584
— — von der Ungehorſams-Beſchuldigung der nicht erſchienenen Gläubiger 585
— — wenn die Präcluſion nicht ſchadet 586
— — der Präcluſiv-Beſcheid wird nach eingekommenen Documenten gegeben und bekannt gemacht 588
— — wenn die Liquidanten nach den Liquidations-Termin ihre Sachen liegen laſſen, ſo kann auf Präcluſion derſelben angetragen werden 589
— — der Ungehorſam des Contradictors iſt mit Verweiſen, Geld-Strafe und Abſetzung anzuſehen 590
— — das Prioritäts-Urtheil iſt bald nach dem Liquidations-Termin abzugeben 591
— — das Abſonderungs-Recht ſtehet denen zu, die ein Eigenthum erweiſen können 593 u. f.
— — die Concurs-Koſten werden billig nach denen die ein Abſonderungs-Recht haben, bezahlt 607

Concurs-Proceß, in die erſte Claſſe gehören diejenigen Gläubiger welche allen andern vorzuziehen 609 u. f.
— — Leichenkoſten gehören in die erſte Claſſe 609
— — Trauer-Koſten ſind den Leichen-Koſten gleich zu achten 612
— — die Koſten der letztern Krankheit des Schuldners gehören in die erſte Claſſe 612
— — Anlehn von Brodt- und Saat-Korn gehöret vermöge beſonderer Landes-Geſetze hin und wieder in die erſte Claſſe 613
— — Liedlohn gehöret in die erſte Claſſe 614
— — ob den geiſtlichen Stiftungen ein vorzügliches Recht in den Gütern ihrer Verwalter zuſtehet 615
— — den Steuern und Abgaben kommt ein Vorzugs-Recht zu 616
— — wenn mehrere Gläubiger einerley Vorzugs-Recht haben 617
— — die dinglichen Laſten gehören in die erſte Claſſe daſ.
— — von der zweyten Claſſe der vorzüglichen hypothecariſchen Gläubiger 618 u. f.
Concurs-Proceß, Vorſchuß zur Kriegs-Rüſtung und zur Erhaltung eines Kriegs-Dienſtes, gehöret in die zweyte Claſſe daſ.
— — die Primipilar-Schuld gehöret in die zweyte Claſſe 619
— — der Brautſchatz der Ehefrau und der Braut gehören in die zweyte Claſſe 620
— — die Forderungen des Fiſcus aus einer öffentlichen Verwaltung gehören in die zweyte Claſſe 623
— — Kirchen und geiſtlichen Stiftungen kommt ein ähnliches Recht wie dem Fiſcus zu 624
— — wer zur Ausbeſſerung oder Aufbauung verfallener Gebäude creditirt hat, kommt mit einer vorzüglichen Hypothek in die zweyte Claſſe 625
— — von der dritten Claſſe der hypothecariſchen Gläubiger 628
— — bey den Hypotheken entſcheidet blos die Ordnung der Zeit, die ältere gehet der jüngern vor 630
— — wenn an einem Tage mehrere Hypotheken beſtellet ſind 632

Concurs-Proceß, in welchen Fällen ein jüngerer hypothecariſcher Gläubiger in die Stelle eines ältern rückt 639
— — nach claſſificirten öffentlichen folgen die Privat-Hypothecken, wenn ſelbige nicht verboten ſind 641
— — die vierte Claſſe enthält diejenigen Gläubiger, die blos perſönlichen Vorzug haben 643
— — die in Verwahrung gegebenen Sachen gehören in die vierte Claſſe daſ.
— — der deſſen Geld zum beſten der Maſſe verwandt iſt, erhält einen Vorzug vor den ſchlechten Gläubigern 644
— — milde Stiftungen gehören mit ihren Forderungen in die vierte Claſſe 645
— — rückſtändige und zukünftige Alimente werden in die vierte Claſſe geſetzt daſ.
— — wohin der ausgezahlte Brautſchatz der Braut zu claſſificiren daſ.
— — Lehr- und Informations-Geld, Advocaten-Procuratoren-Notarien- und Gerichts-Gebühren, imgl. perſönliche Abgaben an Kirchendiener gehören in die vierte Claſſe 646
Concurs-Proceß, Städten, Flecken und Dörfern gehöret wegen chirographariſcher Forderungen in die vierte Claſſe daſ.
— — wie die Gläubiger der vierten Claſſe zur Hebung gelangen 647
— — unzinsbare Anlehen gehören in die vierte Claſſe daſ.
— — von Uebertragung des Vorzugs der perſönlichen Vorrechte daſ.
— — in die fünfte Claſſe gehören alle perſönliche Schulden die keinen Vorzug haben 648
— — ob Zinſen und wie weit, ſie zu bezahlen 649
— — Strafen können alsdann erſt bezahlt werden, wenn alle Gläubiger wegen Capitals und Zinſen befriediget ſind 650
— — diejenigen Forderungen, welche eine bloſſe Freygebigkeit zum Grunde haben, folgen alsdann erſt, wenn alle Gläubiger bezahlt ſind 651
— — Abweiſung der Gläubiger, die ſich nicht gemel-

melbet und die eigentlich keine Forderung an den Schuldner haben 652
Concurs-Proceß, Grundriß von dem was nach eröfneten Prioritäts-Urtheile vorzunehmen 653
— — Einwendung der Rechtsmittel von Seiten des Contradictors 654
— — einem Gläubiger ſtehet die Intervention zu, in Anſehung der Richtigkeit einer Forderung eines andern Gläubigers 655
— — die Rechtsmittel müſſen von dem Contradictor gegen jeden Gläubiger beſonders vorgetragen werden daſ.
— — von den Rechtsmitteln in Anſehung der Priorität der Forderungen 656
— — die im Prioritäts-Urtheile den Gläubigern und dem Contradictor gemachten Auflagen ſind zu befolgen 658
— — in beſonderen Sachen werden auch beſondere Urtheile abgefaſſet und eröfnet 659
— — es können einige einzelne Gläubiger vor der Beendigung des Concurſes, unter gewiſſen Bedingungen befriedigt werden 659
Concurs-Proceß, deſſen eigentliche Beendigung iſt alsdann, wenn Schulden und Gegenſchulden liquide ſind und alles zu Gelde gemacht iſt 661
— — von künſtlicher Beendigung deſſelben, durch Vergleichs-Vorſchläge und Verſuche 662 u. f.
— — Grundriß von Austheilung der Concurs-Gelder und was nachher erfolget 665
— — von dem Inhalte und der Publication des Diſtributions-Beſcheides 666
— — wie in dem Diſtributions-Termin zu verfahren 667
— — den Gläubigern ſind die Concurs-Acten und die Curatel-Rechnung zur Erinnerung vorzulegen 669
— — wenn ſich nach der Vertheilung neue Gläubiger melden, ſo müſſen ſie von den ihnen vorgehenden die Befriedigung verlangen daſ.
— — wenn wider das Verfahren des Gerichts von den Gläubigern Erinnerungen gemacht werden 670

Con-

Concurs = Proceß, wenn wider den Contradictor oder Curator, oder die Mitgläubiger Erinnerungen gemacht werden 671
— Vermögen deſſen Berichtigung durch Beytreibung desjenigen ſo davon abgekommen iſt 484 u. f.
Confrontation ſ. Gegeneinanderſtellung imgl. peinlicher Proceß
Conſiſtorial = Sachen gehören zu den ſummariſchen 24
Contradictor im Concurſe ſ. auch unten Concurs = Proceß
— — — von deſſen Nothwendigkeit im Concurſe 532
— — — deſſen Beſtellung, Amt und Belohnung daſ.
— — — wer dazu zu ernennen 533
— — — wird vom Gerichte beſtellet, ohne die Gläubiger zu fragen daſ.
— — — iſt eydlich zu verpflichten 534
— — — hat gehörigen Unterricht über die Einreden einzuziehen daſ.
— — — deſſen Ungehorſam kann der Hauptſache nicht zum Nachtheil gereichen 536
Contradictor im Concurſe, darf ſich nicht in die Sachen, welche das Vermögen oder den Vorzug der Gläubiger angehen, miſchen daſ.
— — — deſſen Antwort auf die Forderungen 569
— — — wie mit den zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung ihm vorgelegten Urkunden zu verfahren 580
— — — ob und wie derſelbe über einen ihm zugeſchobenen Eyd ſich zu erklären hat daſ.
— — — darf keine Forderung ohne Grund davon in den Acten zu finden, oder denſelben angeführt zu haben, einräumen daſ.
— — — deſſen Ungehorſam, wie derſelbe zu beſtrafen 590
Contradictor, Prioritäts = deſſen Nutzen 558
Corpus delicti ſ. Wirklichkeit des Verbrechens
Criminal = Proceß ſ. peinlicher Proceß
Cumulation der Klagen ſ. auch Klagen
—— der petitoriſchen und der Spolien = Klage, kann zwar geſchehen, es iſt aber nicht rathſam, wenn die letztere hinlänglich begründet iſt 168

Cumu=

Cumulation der Aufforderungs- und Injurien-Klage, ob ſelbige thunlich iſt 404
Curator bonorum ſ. Güter-Pfleger imgl. unter Concurs-Proceß
Cur-Koſten ſind im Concurſe in die erſte Claſſe zu claſſificiren, wenn ſie von der letztern Krankheit ſind 612

D.

Debit-Commiſſion, wird bey Concurſen unmittelbarer Reichs-Stände angeordnet 433
Decret ſ. Beſcheid
Defenſion ſ. auch peinlicher Proceß
Defenſional-Artickel und Zeugen 801
Defenſional-Zeugen werden abzuhören zuweilen verlangt 852
Denunciant hat die Inquiſitions-Koſten nicht zu tragen 713
—— kann wegen falſcher Beſchuldigungen belangt werden 716
—— wie derſelbe zu vernehmen 721
Denunciation, deren verſchiedene Arten 720
—— falſche, deshalb kann der Denunciat Genugthuung verlangen 716
—— iſt willkührlich oder nothwendig 720
Denunciation, wer dazu nicht verbunden iſt 722
Denunciations-Proceß hat nur bey geringfügigen Verbrechen ſtatt 683
—— —— Unterſchied deſſelben vom Criminal-Proceß 683
Deponirte Sachen, werden im Concurſe in die vierte Claſſe geſetzt 643
Deſervit der Advocaten, deſſen Claſſification im Concurſe 646
Deutſchland, von deſſen alter Verfaſſung in Anſehung der Selbſthülfe und Befehdung 147
Diebſtahl, muß von dem Beſtohlnen durch eydliche Beſtärkung der geſtohlnen Sachen in Richtigkeit geſetzt werden 762
—— was der Richter dabey zu Feſtſetzung des corporis delicti zu thun hat 757
Dienſtboten-Sachen in Anſehung ihres Dienſtlohns gehören zu den ſummariſchen 24
Diſciplin-Sachen der Studenten, Soldaten, Geiſtlichen und Stiftsperſonen, gehören nicht zu den Klagen 8
—— und Bruch-(Wrugen-) Sachen gehören nicht zur Criminal-Gerichtsbarkeit 684

Diſtri-

Diſtributions = Beſcheid, deſſen Inhalt und Publication 666
Dollmetſcher, beeydigter, muß zugezogen werden, wenn der Inculpat die deutſche Sprache nicht verſtehet 781
Dörfer, Städte und Flekken, haben wegen ihrer ſonſt chirographariſchen Forderungen einen Vorzug 646
Dotalitium, deſſen Vorzug 621
Drohungen und harte Mittel darf kein Richter ohne Erkenntniß anwenden, um den Verbrecher zum Geſtändniß zu vermögen 789

E.

Edictal = Ladung ſ. Ladung öffentliche
Ehefrau, deren Bürgſchaft bewirket im Concurſe, daß ſie von ihren Eingebrachten nicht ehender etwas bekommt, bis die Gläubiger, für deren Forderungen ſie ſich verbürget hat, befriedigt ſind 566
Ehefrau, deren Kleidung, Putz ꝛc. iſt als ihr Eigenthum, vom Concurs = Vermögen abzuſondern 598
—— deren privilegirte Hypothek 620
Eigenthum auf eines andern Grund und Boden, von dem Befehle ſolches verabfolgen zu laſſen 371
—— der Ehefrau, ob dahin dasjenige zu rechnen, was mit den Brautſchatz = Geldern gekauft iſt 594
—— gemeinſchaftliches, an den Gütern des gemeinen Schuldners, iſt abzuſondern 596
Eigenthums = Klage, dadurch ſchaffet der Güter = Pfleger dasjenige zum Concurs = Vermögen, was dazu gehöret und in andern Händen iſt 498
Eigenthums = Recht im Concurſe 593
Einbruch, dabey ſind alle Spuhren der Gewalt ſorgfältig zu bemerken 758
Eingebrachtes der Ehefrau, wo daſſelbe im Prioritäts = Urtheile zu claſſificiren 594. 620
Einlaſſung auf die Klage bey dem jüngſtem Beſitz, wie dieſelbe beſchaffen ſeyn müſſe 94
— — — — beym bedingten Befehl 224
Einreden welche den Fortgang des Rechtsſtreits hemmen, haben in ſumma=

mariſchen Sachen ſtatt 35
Einreden, was für welche beym unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe ſtatt haben 35. 36
— beym Mandats-Proceſſe, ſind vom Richter ſorgfältig zu prüfen 67
— beym Mandats-Proceſſe, wenn ſelbige völlig gegründet, oder doch ſehr anſcheinend ſind, ſo wird der gegebene Befehl wieder aufgehoben und es kommt zum Verfahren 68
— des unrechtmäſſig angelegten Arreſtes 208
— bey bedingten Befehlen, wenn ſolche ganz unerheblich ſind 226
— — — — wenn ſolche gegründet befunden werden 227
— auf die Beſchwerde über eine heimliche oder gewaltſame Thathandlung 391
— wegen zu leiſtenden Vorſtandes, kann der Provocant als Beklagter nicht vorſchützen, da er den Kläger ſelbſt genöthiget hat zu klagen 409
— des Contradictors, die den Rechts-Streit ſogleich hemmen, von dem Vortrage 570
Einreden des Contradictors, die den Fortgang des Rechtsſtreits hemmen 578
— welche auf die Solennität des Verfahrens im Concurſe abzielen, finden nicht ſtatt daſ.
— eines begangenen Verbrechens, wenn ſolche mit Grunde in einer bürgerlichen Sache vorgebracht wird, ſo kann ſie die Inquiſition veranlaſſen 727
— ſelbige wider die Zeugen vorzubringen, iſt dem Inquiſiten im Criminal-Proceſſe verſtattet 834
— des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, können Frauensperſonen, welche Handlung treiben, nicht entgegenſetzen 135 c)
— verzögerliche, die nicht das Weſen des Rechtsſtreits betreffen, müſſen in ſummariſchen Sachen verworfen werden 28
— — was für welche bey dem unbedingten Befehl ſtattnehmig ſind 63
— — welche beym jüngſten Beſitz zuläſſig ſind 93
— — beym Wechſelproceß 131

Einreden verzögerliche bey der Spolien-Klage 174
— — bey bedingten Befehlen 223
— — im Executiv-Proceß 250
— — im Provocations-Proceß 412
— — des Contradictors, welche das Weſen des Proceſſes betreffen, ſind zuläſſig 578
— — und zerſtöhrliche beym Arreſt-Geſuche 209
Einreden, zerſtöhrliche, haben in ſummariſchen Proceſſen ſtatt 36
— — was für welche bey den unbedingten Befehlen zuläſſig ſind 65
— — bey den unbedingten Befehlen 65 u. 67
— — beym jüngſten Beſitz 94
— — beym Wechſel-Proceß 142
— — bey der Spolien-Klage 174
— — bey bedingten Befehlen 225
— — von deren Stattnehmigkeit beym Executiv-Proceſſe 252
— — des Contradictors 582
Einſetzung in den Beſitz, deren Wirkung 279
Einzelne Perſon, wenn ein Gericht daraus beſteht, ſo muß beym Inquiſitions-Proceſſe noch eine zweyte zugezogen werden 690
Endigung des Concurſes 661
Entſchädigungs-Klage, findet gegen den Richter ſtatt, wenn er in Anſehung des Arreſts ſäumig geweſen iſt 195
Entſetzung aus dem Beſitze, begründet die Spolien-Klage 170
Erbe, kann das Rechtsmittel des jüngſten Beſitzes brauchen 79
— kann wegen der Stöhrung des Beſitzes ſeines Erblaſſers nicht anders belangt werden, als wenn er ſelbſt darin fortfährt 79
— eines Wechſel-Schuldners, iſt von der Wechſel-Verbindlichkeit ausgenommen 113
— geſetzlicher, von den Rechtsmitteln zum Beſitz der Erbſchaft zu gelangen 289
— von dem Rechtsmittel, welches derſelbe gegen den Vermächtnißnehmer anſtellet, der ſein Vermächtniß zu ſich genommen hat 302
— unter der Rechtswohlthat des Güter-

Ver-

Verzeichniſſes (heres cum beneficio inventarii) kann, ohne auf die Erſtigkeit Rückſicht zu nehmen, jede Forderung bezahlen 439
Erbe, unter der Rechtswohlthat des Güter-Verzeichniſſes darf nur diejenigen Schulden bezahlen, wobey kein Aufſchub ſtatt findet 446
Erbſchafts-Vertrag, Rechtsmittel, welche auf den Beſitz der Erbſchaft, aus demſelben angeſtellet werden 301
Erfüllungs-Eyd, findet im Inquiſitions-Proceſſe nicht ſtatt 827
Erhaltung des erworbenen Beſitzes 338
Erinnerungen wider das richterliche Verfahren im Concurſe 670
—— wider des Güter-Pflegers Verwaltung 673
Erkenntniß auf die Imploration um Schutz bey dem jüngſten Beſitze 91
—— über die verzögerlichen Einreden beym jüngſten Beſitze 97
—— über die zerſtöhrlichen Einreden beym jüngſten Beſitze 99
—— über die Einlaſſung des Imploraten beym jüngſten Beſitze daſ.
Erkenntniß über die Wiederklage beym jüngſten Beſitze 100
—— bey der Spolienklage, worauf daſſelbe zu richten 177
Erlangung des Beſitzes ſ. auch Beſitz
— — — auſſergerichtliche, wenn man denſelben noch nicht gehabt hat 261
— — — die verſchiedenen Rechtsmittel dazu 265
Erlöſchung der Hypotheken 641
Ermahnungen zum Geſtändniß des Inquiſiten, muß vor Vollziehung der Marter wiederholet werden 870
Eröfnung des Concurſes, unter welchen Umſtänden dieſelbe geſchiehet 438
— — — muß wegen des groſſen Nachtheils für den Schuldner mit vieler Vorſicht geſchehen 439
— — — geſchiehet entweder von Amtswegen oder auf Anſuchen daſ.
— — — wenn ſelbige von Amtswegen geſchehen muß daſ.
—— des Liquidations-Termins 547
—— des Urtheils in ſummariſchen Sachen, braucht

braucht nicht förmlich zu geſchehen 37
Eröfnung des Urtheils in peinlichen Sachen 863
—— der Zeugen-Auſſagen, geſchiehet in ſummariſchen Sachen, ohne Ladung und Termin 38
Errungenſchaft findet bey entſtandenen Concurſe nicht ſtatt 597
Ertappung des Verbrechers auf der That, begründet die Inquiſition 729
Execution ſ. auch Hülfs-Vollſtreckung
——, alles was dabey zu unterſuchen vorkömmt, iſt ſummariſch zu behandeln 27. 28.
—— bey dem jüngſten Beſitze, muß von dem Richter, und nicht von dem obſiegenden Theile eigenmächtig geſchehen 104
—— gegen die geächteten beym Landfriedensbruche 158
—— des Urtheils in peinlichen Sachen 896
Executiv-Proceß 229 u. f.
— — deſſen Urſprung bey den alten Deutſchen 231
— — iſt durch allgemeine Geſetze nicht vorgeſchrieben 233
— — der Implorat muß der Ausſteller der Handſchrift ſelbſt ſeyn, oder doch der Erbe deſſelben ꝛc. 234
Executiv-Proceß, der Implorant muß ein Klage-Recht haben und ſich allenfalls gleich bey der Klage legitimiren daſ.
— — der Gerichtsſtand iſt gewöhnlich der, unter dem der Implorat in perſönlichen Sachen ſtehet daſ.
— — unter welchen Bedingungen aus einer Urkunde über einen zweyſeitigen Contract, derſelben angeſtellet werden könne 236
— — findet im Conturſe wegen Mangel der Execution, nicht ſtatt daſ.
— — kann urſprünglich nur aus Schuldverſchreibungen angeſtellet werden daſ.
— — kann nur auf die Urſchrift angeſtellet werden, doch auch auf vidimirte Copeyen, wenn jene verlohren iſt 237
— — Grundriß vom Verfahren 244
— — die Geſchichts-Erzählung muß nichts weiter enthalten, als was die beygefügte Urkunde enthält 245
— — der Klaggrund iſt nicht weitläuftig auszuführen, da derſelbe aus der

der Urkunde ſelbſt, erhalten muß 246
Executiv-Proceß, die Bitte iſt auf Termin zur Vorlegung der Urſchrift und Agnition oder eydliche Ableugnung zu richten 247
— — wenn derſelbe nicht ſtatt findet, ſo iſt Ladung im ordentlichen Proceße zu erkennen 248
— — wenn derſelbe ſtattnehmig iſt, ſo wird die Ladung wie gebeten ausgefertigt, und ein Termin von 3-4 Wochen Zeit angeſetzt daſ.
— — die exceptiviſche Nothdurft wird nützlich vor dem Termin gefordert 249
— — was für verzögerliche Einreden in demſelben Platz haben 250
— — die Einlaſſung vertrit die Anerkennung oder Anerbieten zur eydlichen Ableugnung der Urkunde 251
— — darin haben alle ſonſt zuſtehende zerſtörliche Einreden ſtatt 252
— — von dem im Termine abzuhaltenden Protocolle 253
— — wenn der Implorat in dem angeſetzten Termine nicht erſcheinet 253. 254
— — die Strafe des Ungehorſams trit auch ein, wenn Implorat zwar erſcheinet, aber nicht eydlich ableugnen will 254
Executiv-Proceß, in dem Termin werden die Urkunden dem Imploraten in Urſchrift vorgelegt 255
— — das in dem Termine abgehaltene Protocoll, wird beiden Theilen mitgetheilt und entſcheidend erkannt 256
— — darin ſtehen die Rechtsmittel dem Imploraten nur zur weitern Ausführung zu 257
Eydesformel, rectificirte, den Güter-Pfleger im Concurſe zu verpflichten 554

F.

Fallende Sucht, wenn der Inculpat bey dem Inquiſitions-Proceß ſelbige vorgiebt, ſo iſt demſelben ein unvorhergeſehener Schmerz zuzufügen 785
Fehler in der Bitte, wird, auſſer bey dem Reichs-Kammergerichte, nicht geachtet 60
Ferien, in denſelben können Wechſelſachen vorgenommen werden 112
Fideicommiß-Gut, iſt im Concurſe vom Erbe abzuſondern 503

Fiscaliſche Sachen werden ſummariſch behandelt 27
Fiſcherey-Gerechtigkeit, von der Beſitz-Erhaltung bey derſelben 360
Fiscus, deſſen Forderungen wegen einer öffentlichen Verwaltung, gehören in die 2te Claſſe des Conrurſes 623
Flecken, Städte und Dörfer, haben wegen ihrer ſonſt chirographariſchen Forderungen einigen Vorzug im Concurſe 646
Flüchtiger Schuldner kann unter gewiſſer Bedingung vom Gläubiger feſtgemacht werden 182
Forderung, wenn ein Gläubiger mehrere im Concurſe macht, ſo ſind ſie zu ſepariren 566
—— groſſe im Concurſe, wenn dieſe und mehrere vorzügliche die ganze Maſſe erſchöpfen, was alsdann zu thun 548
Förmlichkeiten der Imploration um den Schutz bey dem neueſten Beſitze 90
Fortrückung eines jüngeren hypothecariſchen Gläubigers in die Stelle eines ältern 639
Fragen an den Inculpaten, müſſen ohne Vorbereitung und ohne Beyſtand von demſelben beantwortet werden 785
Fragen, dem Criminal-Richter ſind ſuggeſtiviſche nicht erlaubt 765
—— beym ſummariſchen Verhör im Inquiſitions-Proceſſe, worauf dieſe zu richten ſind 786
—— an den Inquiſiten, über andere Verbrechen, als deren er verdächtig iſt, ſind zu vermeiden 820
Fragſtücke im unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe ſind nicht unumgänglich nöthig 37
—— allgemeine, beym Zeugen-Verhör in peinlichen Sachen 832
Frauensperſonen die nicht Handlung treiben, werden nicht nach Wechſel-Recht belanget 114 a)
Freylaſſung eines Verbrechers aus dem Gefängniſſe, in wie fern ſelbige zuläſſig iſt 768
Frieden, Weſtphäliſcher, wer demſelben zuwider etwas unternimt, gegen den wird, wie gegen einen Landfriedensbrecher, verfahren 158
Friedensbruch, wodurch derſelbe begangen wird 151
Friedensbruchs-Sachen 145 u. f.
—— —— Inhalt des Landfriedens 150
—— —— was für friedſtöh-

ſtöhrende Handlungen dahin zu rechnen 151. 152
Friedensbruchs = Sachen vom gerichtlichen Verfahren und dem Gerichts=Stande 154
— — von der zu erkennenden Strafe der Oberacht 155
— — wie der Friedensbrecher ſich der Acht zu entledigen vermag 157
— — dahin werden auch die Entgegenhandlungen wieder den Weſtphäliſchen Frieden gerechnet 158
— — von der Execution daſ.
Friſten im unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe, ſind kurz zu beſtimmen 35
— bey bedingten Befehlen, ſind auf Anſuchen des Imploranten ohne Bedenken zu ertheilen 222
Früchte, wohin ſelbige im Concurſe zu claſſificiren 606. 631

G.

Gebäude, auf fremden Grund und Boden gefallenes, von dem Befehl zur Wegſchaffung deſſelben 372
— wer zu deſſen Ausbeſſerung oder Aufbauung Geld hergiebet, erhält eine vorzügliche Hypothek 625
Gebühren der Advocaten und Procuratoren, gehören zu den ſummariſchen Sachen 24
Gefahr im Verzuge, alle Sachen wobey ſelbiger eintrit, gehören zu den ſummariſchen 26
— — — wenn ſelbige in ſummariſchen Sachen eintrit, ſo können ſelbige auch an Feyertagen und in den Ferien vorgenommen werden 34
Gefangener, Loßlaſſung derſelben gehöret zu den ſummariſchen Sachen 26
— demſelben iſt alles abzunehmen, womit er ſich ſchaden, oder in Freyheit ſetzen kann 700
— wenn ſich entdeckt, daß derſelbe Anſtalten zur Flucht macht daſ.
— wenn derſelbe entwiſcht iſt, ſo muß er mit Steckbriefen verfolgt werden 701
— die bey demſelben gefundenen Sachen ſind ihm abzunehmen, zu verzeichnen und wenn ſie verdächtig ſind, darüber nachzufragen 702
— wenn derſelbe krank wird, iſt ihm mit Wartung, Arzney und Bequem=

quemlichkeit an die Hand zu gehen 704
Gefangener, wird in den Fällen mit Banden belegt, wenn das Gefängniß nicht feſte iſt, oder derſelbe Anſtalten zur Flucht macht daſ.
—— iſt von einem Geiſtlichen zu beſuchen 706
—— bey den Verhören iſt ſelbiger der Bande zu entledigen daſ.
—— ſo oft derſelbe vor Gericht gelaſſen zu werden verlanget, iſt darin zu willfahren 707
—— angeſehene Perſonen ſind in ihren Häuſern zu bewachen, wenn nicht eigene Gefängniſſe für ſelbige vorhanden ſind 708
—— mehrere, ſo wie auch beide Geſchlechter ſind voneinander abzuſondern 710
—— mehrere die ein Complott machen, ſind auſſer dem Angeber zu beſtrafen daſ.
—— der Vermögen hat, muß nur ſo weit eingeſchränkt werden, daß er nüchtern und mäſſig leben muß 712
—— der unvermögſamen Unterhalt oder Atzung daſ.
Gefangen-Wärter, deſſen Pflichten in Anſehung des Gefangenen 698
Gefangen-Wärter darf die Gefangenen nicht mißhandeln 701
Gefangennehmung ſ. Verhaftung
Gefängniß muß geſund und ſo beſchaffen ſeyn, daß der Gefangene darin ſtehen, gehen und leſen kann 703
—— iſt von dem Gefangen-Wärter täglich mehrmahls zu viſitiren 700
—— iſt dann und wann vom Richter zu viſitiren, ob alles in Ordnung iſt 707
—— von den Mitteln daſſelbe abzuwenden 767
Gefängniß-Strafe wird bey unbedingten Mandaten nur geringern Leuten angedrohet 62
Gegeneinanderſtellung der Zeugen, kann in der General-Inquiſition ſchon geſchehen 733
—— des Verbrechers mit den Zeugen und mit andern Mit-Verbrechern, kann auch ſchon bey der General-Inquiſition vorgenommen werden 796
Gegen-Vermächtniß der Ehefrau, wenn ihre Brautſchatz-Stücke veräuſſert ſind, wird vom Con-

Concurs-Vermögen abgeſondert 595
Geiſtliche dürfen keinen Wechſel ausſtellen 113. 114 b)
—— Beſuch der Verbrecher im Gefängniſſe iſt zu veranſtalten 706
Gelder des Concurſes, deren Verwahrung nnd Ausleihung 519
Geleit, ſicheres, wendet die Verhaftung ab 767
Gemiſchter Anklage- und Inquiſitions-Proceß 715
General-Acten ſ. Concurs-Acten
General-Inquiſition, Grundriß 717
—— —— Unterſchied derſelben von der Special-Inquiſition 718
—— —— zu Anſtellung derſelben iſt bloſſe Wahrſcheinlichkeit hinlänglich 732
—— —— darin kann Confrontation vorgenommen werden 796
Genugthuung Privat, darüber muß im peinlichen Urtheile mit erkannt werden 861
Gerichte die die Unterſuchung nicht, wohl aber die Entſcheidung der peinlichen Sachen haben 692
Gerichtsbarkeit, was in Anſehung derſelben in unbeſtimmten ſummariſchen Sachen zu beobachten 33
Gerichtsbarkeit, in Anſehung des verhängenden Arreſts 196
—— wird durch den angelegten Arreſt begründet 197
Gerichts-Gebühren im Concurſe 646
Gerichts-Perſonen müſſen bey wichtigen Handlungen im Inquiſitions-Proceſſe mit gegenwärtig ſeyn 691
Gerichts-Schreiber, deſſen Amt bey dem Inquiſitions-Proceſſe 694
Gerichts-Stand bey unbedingten Befehlen, iſt ſowohl der perſönlichen als auch der belegenen Sachen 46
—— —— bey Rechtsmitteln die den Beſitz betreffen, iſt es einzig der, wo die Sache oder Gerechtſame belegen iſt 77
—— —— des zu eröfnenden Concurſes 436
—— —— des Landfriedensbruches 154
—— —— bey der Spolien-Klage 164
—— —— bey dem bedingten Befehle 218
—— —— im Executiv-Proceß 234
—— —— was für einer

bey dem Rechtsmittel das der Teſtaments-Erbe ergreift um zum Beſitz der Erbſchaft zu gelangen, ſtatt hat 290
Gerichts-Stand bey der Aufforderung zur Klage 398
— — befreyeter einiger Perſonen in peinlichen Sachen 687
— — im Criminal-Proceß, iſt gewöhnlich der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen iſt 685
Geringfügige Sachen gehören zu den ſummariſchen 24
Gerücht von einem Verbrechen muß der Richter nachſpühren bis auf den Urheber 728
— öffentliches, was der peinliche Richter dabey zu thun hat, wenn dadurch von einem Verbrechen die Rede iſt daſ.
Geſandter, gegen denſelben findet der Wechſel-Proceß in dem Lande wo derſelbe ſtehet, nicht ſtatt 112
Geſchichts-Erzählung bey dem unbedingten Befehle 59
— — bey der Imploration wegen des jüngſten Beſitzes 85
— — bey der Spolien-Klage 169
Geſchichts-Erzählung bey dem Geſuche um einen bedingten Befehl 220
— — bey der Executiviſchen Klage 245
— — in des Provocanten Aufforderung zur Klage, wegen nachtheiliger Ausſprengung 401
— — bey der Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage ſtille ſitzet 415
Geſellſchafter können aus Urkunden, die ſich auf die Geſellſchaft beziehen, nicht executiviſch klagen 235
Geſinde des gemeinen Schuldners, ob ſelbiges zur Ablegung des Offenbarungs-Eydes anzuhalten 485
Geſtändniß des Verbrechers, auch gerichtliches, macht keinen vollen Beweis, um darauf Lebens-ſtrafe erkennen zu können 737. 828
— — — wie daſſelbe beſchaffen ſeyn müſſe, wenn es hinlänglich ſeyn ſoll, eine Lebens-Strafe zu erkennen 827
— auſſergerichtliches, macht nur eine Vermuthung 737
Geſuch, einſeitiges ohne Gegner, gehöret nicht zu den Klagen 4

Geſuch, um den Beſitz der Erbſchaft, gegen wen daſſelbe zu richten 277
Gewalt, eigenmächtige, iſt von dem Richter von Amtswegen zu beſtrafen 173. 174
Gewißheit der Miſſethat, iſt mit der Erforſchung des Thäters zu verbinden 764
Gläubiger welche bey einem Concurſe Stundung bewilligen, werden nicht nach der Zahl, ſondern nach der Gröſſe der Forderung beurtheilt 450
— nach eröfneten Concurſe gehören ihnen die Güter des gemeinen Schuldners gemeinſchaftlich 455
— des Concurſes, ernennen den zu beſtellenden Güter-Pfleger 474
— deren Forderungen bereits rechtshängig ſind, können nicht mit der Strafe der Ausſchlieſſung belegt werden 563
Gottesdienſt, die denſelben betreffende Sachen gehören nicht zu den Klagen 9
Grenze, wenn Verbrechen auf derſelben begangen werden 685
Grundriß des Verfahrens über den neueſten Beſitz 84
— — — im unbedingten Mandats-Proceſſe 58
Grundriß des Verfahrens im Wechſel-Proceß 122
— — — bey der Spolien-Klage 169
— — — bey dem Arreſt-Proceß 200
— — — bey bedingten Befehlen 219
— — — im Executiv-Proceſſe 244
— — — bey der Aufforderung zur Klage wegen nachtheiliger Ausſprengungen 400
— — — wenn der Kläger zum Nachtheil des Beklagten mit der Klage ſtille ſitzet 415
— — — im Concurſe, was nach Beſtellung des Güter-Pflegers vorzunehmen 479
— — — bey der General-Inquiſition 717
— — — bey der Special-Inquiſition 815
— — — bey der Tortur 866
— — — bey Vollſtreckung des Endurtheils in peinlichen Sachen 896
Gutachten der Kaufleute in Handels- und Wechſel-Sachen 112
Güter, bewegliche, beym Concurs-Vermögen, müſſen in öffentlichen Auctio-

Auctionen verkauft werden 512
Güter, unbewegliche zum Concurs-Vermögen gehörig, ſind meiſtbietend zu verkaufen 514
Güter-Pfleger im Concurſe ſ. auch Concurs-Prozeß.
— — von vorläufiger Beſtellung deſſelben, ohne eingeholte Bewilligung der Gläubiger 472
— — wer im Concurſe dazu genommen werden darf 473
— — wird von den Concurs-Gläubigern durch Mehrheit der Stimmen ernannt 474
— — deſſen Nothwendigkeit im Concurſe 474. 553
— — kann einer der Concurs-Gläubiger, ein Verwandter des Richters und gemeinen Schuldners, auch der Pfleger der Rechtsſachen (contradictor, curator ad lites) ſeyn 475
— — deſſen Amt und Pflicht 476
— — deſſen Beeydigung und Sicherheits-Beſtellung 476. 553
— — kann auf ſeine Gefahr andere Perſonen zu Ausrichtung der ihm obliegenden Geſchäfte brauchen 477
Güter-Pfleger deſſen Belohnung 478
— — hat ſich nach ausſtehenden Activ-Schulden zu erkundigen und beyzutreiben 517
— — rectificirte Eydes-Formel für denſelben 554
Güter-Verzeichniß im Concurſe, muß unter öffentlichem Glauben gemacht werden 482
— — muß gleich nach geſchehener Beſtellung des Güter-Pflegers errichtet werden daſ.
— — wie damit zu verfahren und was dabey zu beobachten 483

H.

Halsgericht, hochnothpeinliches, wird am Tage der Hinrichtung des Inquiſiten gehalten 904
— — vor demſelben wird der Verurtheilte nochmahlen kurz über Artikel verhört 905
— — dem Verurtheilten wird das erkannte Urtheil wörtlich vorgeleſen, der Stab gebrochen und er dem Nachrichter übergeben 906
Handels-Gericht, aus welchen Perſonen daſſelbe zu beſetzen 112
Handwerksleute, in wie fern ſelbige dem Wech-

ſel-

ſel-Rechte unterworfen ſind 115 c)
Handwerks-Sachen gehören zu den ſummariſchen 26
Hinausführung des Miſſethäters zum Richtplatze 907
Hochnothpeinliches Halsgericht am Tage der Execution 904
Hochzeits-Geſchenke gehören zur Hälfte der Ehefrau eigenthümlich 595
Hoheits-Rechte, desfalls findet das Rechtsmittel über den jüngſten Beſitz nicht ſtatt 81
Hülfs-Vollſtreckung bey dem unbedingten Befehl 71
— — bey dem jüngſten Beſitz 104
Hypothek ſ. auch Concurs-Proceß.
—— iſt der Rechtsgrund des Salvianiſchen Interdicts 336
—— deren Erlöſchung 341
—— öffentliche, gehet der Privat-Hypothek vor 628
—— —— was darunter zu verſtehen 628
—— privat, deren Claſſification im Concurſe 641
—— vorzügliche, deſſen der zur Ausbeſſerung verfallener Gebäude creditiret hat 625
Hypothecariſche Gläubiger im Concurſe, brauchen die Pauliſche Klage nicht 492
— vorzügliche Gläubiger machen die zweyte Claſſe im Concurſe aus 618 u. f.

J.

Impetrant beym Arreſt-Geſuche, von deſſen Eigenſchaften 198
Impetrat beym Arreſt Geſuche daſ.
Incident-Puncte ſind ſummariſch zu behandeln 27
— — beym ſummariſchen Verfahren, wie ſelbige zu verhandeln 36. 37
— — die aus Rechtsfragen beſtehen, ſind ſofort ohne Verfahren abzuthun 37
Indoſſament eines Wechſels in bianco iſt verboten 120
Inquiſit ſ. auch Gefangener imgl. Verbrecher.
— iſt vor dem einſperren zu viſitiren 702
Inquiſition, deren erſte Veranlaſſung iſt zu regiſtriren 719
— von deren landesherrlichen Aufhebung (Abolition) 812
— von unerlaubten Mitteln

teln dieſelbe abzuwenden 814
Inquiſition, General- und Special- ſ. General- und Special-Inquiſition
Inquiſitions-Proceß ſ. auch Peinlicher Proceß.
— — hat bey groſſen Verbrechen ſtatt 677
— — iſt zu beſchleunigen 697
Inquiſitional-Artikel vertreten die Stelle der articulirten peinlichen Anklage und müſſen aus den in den Acten liegenden Umſtänden entworfen werden 819
— — jeder darf nur einen einzelnen Umſtand enthalten, und nicht mit wahr anfangen 821
Inſtrumente, verdächtige, die bey dem Verbrecher gefunden werden 839
Interdict ſ. auch Befehl.
— bey den Römern, ſind der Grund der unbedingten Mandate 46
— wodurch der prätoriſche Erbe in den Beſitz geſetzt zu werden verlanget ſ. Beſitz der Erbſchaft.
Interdictum quod legatorum ſ. Erbe.
— Saluianum et quaſi Salvianum ſ. Salvianiſches Interdict.
— vti poſſidetis 343
— vtrubi daſ.
Interdictum de ſuperficiebus 344
— quod vi aut clam 374
Intervention hat auch beym Beſitz-Stande ſtatt, wenn dieſelbe nicht petitoriſch iſt 80
— beym Arreſt-Proceß 210
Inventarium ſ. Güter-Verzeichniß.
Iter, actus, via ſ. Beſitz-Erhaltung ꝛc.
Juden-Weiber, ob ſie die Rechte des Brautſchatzes gleich den Chriſten-Weibern haben 622 a)
Jüngſter Beſitz ſ. Beſitz jüngſter.
Iuramentum manifeſtationis ſ. Offenbarungs-Eyd.

K.

Kammer-Sachen gehören nicht zu den Klagen 6
Kirchen und geiſtliche Stiftungen haben ähnliche Rechte im Concurſe wie der Fiſcus 624
Klage, was für Sachen nicht dazu zu rechnen ſind 3
— förmliche, iſt in beſtimmten ſummariſchen Sachen nicht erforderlich 33
— executiviſche können zugleich vorgebracht werden, aber nicht andere von anderer Art zugleich 245

Klage, dazu kann der Regel nach niemand gezwungen werden 395
Klage = Grund bey der Spolien = Klage, iſt auf die Entſetzung aus dem Beſitz zu ſtellen 170
Kleidung der Ehefrau gehöret zu derſelben Eigenthum 595
Körper, todte, vom Aufnehmen derſelben und Beſichtigung 741
— — ſind bis zur Oeffnung wohl zu verwahren 742
— — von wem deren Oeffnung geſchehen muß 743
— — wenn ſelbige unbekannt ſind. 742
— — wie mit deren Oeffnung zu verfahren 744
Körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten, iſt vor der Tortur zu unterſuchen 857
Koſten des Concurſes ſ. Concurs = Koſten imgl. Concurs=Proceß
— und Schaden bey unbedingten Befehlen, wie es damit zu halten 69
— der Inquiſition, muß der Inquiſit tragen, wenn er Vermögen hat 712
Kriegs=Rüſtnng, Vorſchuß dazu, gehöret in die 2te Claſſe des Concurſes 618

L.

Ladung in unbeſtimmten ſummariſchen Sachen 34
— im Executiv=Proceß 248
— öffentliche, welche auſſer dem Concurſe ergehen, ſind nichts anders als Aufforderungen zur Klage 420
— — iſt nach eröfnetem Concurſe ungeſäumt zu erlaſſen 524
— — im Concurſe iſt nothwendig 525
— — deren Form und Inhalt 526
— — deren Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag und öffentliche Blätter 528
— — des flüchtigen Verbrechers iſt ohne Nutzen 779. 780
Landfrieden ſ. auch Friedensbruchs = Sachen
— deſſen Haupt = Inhalt 150
— von dem gerichtlichen Verfahren 154
Landfriedens = Bruch ſ. Friedensbruchs = Sachen
Lebens = Strafe erfordert die vollkommenſte Ueberzeugung von der That 731
Lebenswandel des Inculpaten, und andere Eigenſchaften deſſelben ſind zu erkundigen und in

in Richtigkeit zu ſetzen 794
Lehns⸗Concurs, deſſen Verſchiedenheit 433
— — deſſen Endſchaft 664
Lehn⸗Güter, ſind vom Erbe abzuſondern, um das Concurs⸗Vermögen zu berichtigen 503
—— Nutzungen ſind zum Concurſe zu ziehen daſ.
Lehns⸗Stamm welchen Agnaten zu fordern haben, hat Eigenthums⸗Recht 597
Lehr⸗ und Informations⸗Geld im Concurſe 646
Leibes⸗Strafe, von deren Vollſtreckung 897
Leichnam ſ. Körper, todter
Liquidations⸗Protocoll ſ. Concurs⸗Proceß
Liquidations⸗Termin ſ. desgl.
Litispendenz wird durch den angelegten Arreſt begründet 197
Löſer beym Concurſe im Oldenburgiſchen 478
Loslaſſung eines zurückgehaltenen freyen Menſchen 368
Lungenprobe bey todtgefundenen Kindern 751

M.

Mandat ſ. auch Befehl
—— bedingtes, dabey haben die Austräge ſtatt 46
Mandat, bedingtes, iſt zu erlaſſen, wenn es zweifelhaft iſt ob ein unbedingtes ſtatt hat 62
Mandatum cum clauſula 217
—— ſine clauſula 45
Mandats⸗Proceß 43 u. f.
Marter, wer davon Befreyung erhält 855
—— zu Erkennung derſelben wird halber Beweis erfordert 731
—— wenn darauf wahrſcheinlich erkannt wird, ſo iſt die Geſundheit und Beſchaffenheit des Körpers des Inquiſiten zu unterſuchen 857
—— Grundriß des Verfahrens bey derſelben 866
—— Begriff derſelben und in welchen Fällen auf ſelbige zu erkennen 867
—— vor Vollſtreckung derſelben iſt dem Inquiſiten ernſtlich zum Geſtändniß zuzureden 870
—— der erſte Grad beſtehet in den Daumſchrauben und dem Anfange der Schnühre 878
—— der zweyte Grad begreift die vollen Schnühre, Spaniſchen Stiefeln, das Mecklenburgiſche Inſtrument und den Bambergiſchen Bock 879

Marter der dritte Grad iſt die Ausſpannung auf die Leiter mit dem geſpickten Haſen 881
— — während derſelben iſt dem Inquiſiten vom Richter beſtändig zum Bekenntniß zuzureden das.
— — Vollſtreckung derſelben geſchiehet ſo, daß der Inquiſit an ſeinem Leibe keinen Schaden nimt 874
Maſſe, Concurs-Maſſe ſ. Concurs-Proceß.
— wenn dieſe von einigen vorzüglichen Gläubigern durch groſſe Forderungen erſchöpft wird 548
Menſch, freyer, zurückbehaltener, von dem Befehl um deſſen Loslaſſung 368
Mietsmann, von dem Befehle, denſelben mit ſeinen Sachen ziehen zu laſſen 370
Minderjährige, deren Rechte in Anſehung des Wechſelrechts 113 u. 115 d)
Miſſethäter, ſ. Gefangener imgl. Peinlicher Proceß und Verbrecher.
Mitleiden, Perſonen die ſolches verdienen, deren Sachen werden ſummariſch behandelt 27
Mittel den Concurs abzuwenden, ſind gerichtliche, auſſergerichtliche und Gnaden-Mittel 449
Mittel falſche, die Inquiſition abzuwenden 814
Mit-Verbrecher, deren Benennung 725
Moratorium ſ. Brief eiſerner.
Muſter eines Verſiegelungs-Protocolls über das Concurs-Vermögen 469
— einer öffentlichen Ladung 530

N.

Nichtigkeits-Beſchwehrde findet im peinlichen Proceſſe ſtatt 865
— — Klage, durch dieſelbe widerruft der Güter-Pfleger alle von dem gemeinen Schuldner, nach eröffneten Concurſe, vorgenommene Veräuſſerungen, Zahlungen ꝛc. 497
Niederlegung, gerichtliche, iſt eine Art des Arreſtes, 185
Nothwendigkeit des Güter-Pflegers im Concurſe 474
Notarien-Gebühren, deren Claſſification im Concurſe 646
Noui operis nunciatio 374

O.

Obrigkeiten und Unterthanen, Verfahren in ſtreitigen Sachen derſelben 62

Offenbahrungs = Eyd im Concurſe von deſſen Ablegung 484
Oeffnung todter Körper 743
Ordentlicher Proceß deſſen Begriff 1
Ort des begangenen Verbrechens, begründet den Gerichts-Stand 685

P.

Parere oder Gutachten der Kaufleute in Handels- und Wechſel-Sachen 112
Paritoria plena et ſimplex 71
Partheyen, ſtreitende, was dabey in beſtimmten ſummariſchen Sachen zu beobachten 33
Paß bey Tranſportirung der Verbrecher 775
Pauliániſche Klage, wird von dem Güter-Pfleger oder von dem Gläubiger angeſtellet, die verkürzet ſind 491
— — gegen wen dieſelbe ſtatt findet 492
— — deren Eigenſchaften, Dauer ꝛc. daſ.
— — brauchen die hypothecariſchen Gläubiger nicht daſ.
Peculium der Kinder, das ſie geerbt haben, hat Eigenthums = Recht nicht 596
Peinlicher Proceß 675 u. f.
— — welche Verbrechen denſelben begründen 677
Peinlicher Proceß, worin der Denunciations-Proceß von demſelben verſchieden iſt 683
— — der Gerichtsſtand iſt gewöhnlich, wo das Verbrechen begangen iſt 685
— — das Gericht welches denſelben führet, darf nicht aus einer einzelnen Perſon beſtehen 690
— — bey wichtigen Handlungen muß das Gericht gehörig beſetzt ſeyn 691
— — Richter, Schöpfen und Gerichtsſchreiber, von deren Amt 694 u. f.
— — Untergerichts = Bediente müſſen die Verbrechen anzeigen 698
— — Pflichten und Betragen der Untergerichts-Bedienten in Anſehung der Gefangenen 699 u. f.
— — die Koſten muß der Inquiſit bezahlen, wenn er Vermögen hat, ſonſt der Gerichtsherr 712
— — von den verſchiedenen Arten deſſelben 714 u. f.
— — an einigen Orten iſt ein gemiſchter Proceß von Anklage und Inquiſition hergebracht 715
— — Grundriß von der General = Inquiſition 717

Peinlicher Proceß, Begriff der General-Inquiſition und deren Unterſchied von der Special-Inquiſition 718
— — die Veranlaſſung der Inquiſition iſt niederzuſchreiben und damit der Anfang der Acten zu machen 719
— — wie das ſummariſche Zeugen-Verhör vorzunehmen 732
— — die Gegeneinanderſtellung (Confrontation) der Zeugen untereinander und mit dem Inquiſiten, kann ſchon bey der General-Inquiſition geſchehen 733
— — der Beweis durch Anzeigen iſt ein künſtlicher Beweis durch Vermuthung 734
— — in welchen Fällen das Geſtändniß des Inquiſiten vollen Beweis ausmacht 737
— — der Beweis durch den Augenſchein iſt der ſicherſte 738
— — der Augenſchein als der untrüglichſte Beweis, iſt möglichſt einzunehmen daſ.
— — das Gericht ſelbſt muß den Augenſchein einnehmen 739
— — bey Einnehmung des Augenſcheins iſt alles möglichſt genau und nach den Maſſen zu bemerken 740
Peinlicher Proceß, Aufnehmen ungewöhnlich gefundener todter Körper 741
— — ein gefundener todter Körper iſt bis zur Oeffnung wohl zu verwahren 742
— — die Leichen-Oeffnung muß von einem beeydigten Arzt und Wundarzt, unter Direction des Gerichts geſchehen 743. 744
— — Verfahren bey der Leichen-Oeffnung 744
— — die Zergliederer müſſen ein Gutachten über die vorgenommene Zergliederung (viſum repertum) ausſtellen 755
— — was nach begangenem Diebſtahl zur Feſtſetzung des corporis delicti vorzunehmen 757
— — der Beſtohlne muß die ihm geſtohlnen Sachen eydlich angeben und anerkennen 762
— — der Verdächtige kann allenfalls als Zeuge, aber nie eydlich vernommen werden 764
— — von den Mitteln den Miſſethäter ausfündig zu machen 765
— — ſuggeſtiviſche Fragen ſind dem Richter nicht erlaubt daſ.

Peinlicher Proceß, wann der Miſſethäter in Verhaft zu nehmen 766
— — die Gefangenſchaft wird durch ſicheres Geleit und Sicherheits-Beſtellung abgewandt 767
— — Verfolgung ganzer Banden und einzelner Miſſethäter 770
— — Verfolgung des Miſſethäters durch Steckbriefe 772
— — Tranſport des Miſſethäters durch fremde Länder muß durch Requiſitionen und Reverſal. geſucht werden 774
— — das Vermögen eines flüchtigen Miſſethäters iſt zu verkümmern 777
— — das ſummariſche Verhör des Miſſethäters oder des Verdächtigen, iſt ſofort nach der Verhaftung anzuſtellen 780
— — wenn der Inculpat die deutſche Sprache nicht verſtehet, ſo iſt ein beeydigter Dollmetſcher zuzuziehen 781
— — wenn der Inculpat nicht antworten will, kann auf Züchtigung und allenfalls Tortur erkannt werden 782
— — wenn der Inculpat ſich wahnwitzig ſtellt, iſt Züchtigung zu erkennen 783
Peinlicher Proceß, wenn der Inculpat ſich taub und ſtumm ſtellet, iſt ein unerwartetes Geräuſch zu machen 784
— — wenn der Inculpat die fallende Sucht vorbildet, iſt ein unvorhergeſehener Schmerz zuzufügen 785
— — der Inculpat, muß ohne Beyſtand und ohne Bedenkzeit, auf die vorgelegten Fragen antworten 785
— — Fragen, welche dem Inculpaten im erſten Verhör vorzulegen 786
— — Inculpat ſoll nicht durch Schläge oder anderes hartes Verfahren zum Bekenntniß gebracht werden 790
— — des Inculpaten Lebenswandel, Alter und andere Eigenſchaften ſind zu erkundigen und in Richtigkeit zu ſetzen 794
— — in der General-Inquiſition kann Confrontation des Inquiſiten geſchehen 796
— — allgemeine Regeln von der Vertheidigung 797
— — dem Inculpaten ſtehet das Recht zu, ſich einen Vertheidiger zu wählen 798

Peinlicher Proceß, Vertheidigung zu Abwendung der Special-Inquiſition 803
—— — was für Einreden bey der Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquiſition in Betrachtung kommen 806
—— — in welchen Fällen die Vertheidigung pro avertenda inquiſitione ſpeciali nicht ſtatt hat 809
—— — wenn die Vertheidigung zu Abwendung der Special-Inquiſition für unerheblich geachtet daſ.
—— — Grundriß von dem Verfahren bey der Special-Inquiſition bis zum erſten Urtheil 815
—— — die Special-Inquiſition iſt der ſolenne Criminal-Proceß 817
—— — zur Special-Inquiſition wird geſchritten, wenn die Gewißheit der That und des Verbrechers beynahe zur Hälfte erwieſen iſt daſ.
—— — die Special-Inquiſition nimt mit dem articulirten Verhör ihren Anfang 818
—— — die Inquiſitional-Artikel vertreten die Stelle der articulirten peinlichen Anklage, und ſind aus den Acten zu nehmen 819
Peinlicher Proceß, wenn bey der Special-Inquiſition neue Verbrechen zum Vorſcheine kommen 820
—— — jeder Inquiſitional-Artikel darf nur einen Umſtand enthalten, und nicht mit wahr anfangen 821
—— — die Antwort des Inquiſiten auf die Artikel muß ſogleich geſchehen 822
—— — wie bey dem articulirten Verhör zu verfahren 823
—— — der Richter muß alles aufſuchen, was zum Beweiſe des Verbrechens und anderer Dinge gehöret 824
—— — ein Beweis-Termin findet dabey nicht ſtatt, und es kann immer noch neuer Beweis geführt werden 825
—— — bey vollſtändigem Beweiſe einer Miſſethat, iſt das Geſtändniß des Thäters nicht erforderlich 826
—— — bey ſchwehren Verbrechen muß der Beweis ohnerachtet des Geſtändniſſes ſo vollſtändig als möglich ſeyn 826

Peinlicher Proceß, darin findet ein Erfüllungs-Eyd nicht ſtatt 827
— — bloſſes Geſtändniß iſt zu Erkennung einer Lebensſtrafe nicht hinlänglich 828
— — ob der Widerruf eines Geſtändniſſes gültig ſeyn kann 829
— — Beſchaffenheit der Zeugen, die zum Beweiſe gebraucht werden 830
— — die Zeugen ſind über Fragſtücke und Artikel eydlich zu vernehmen 832
— — die Zeugen ſind, ſo viel möglich von dem inquirirenden Richter ſelbſt abzuhören 833
— — dem Inquiſiten iſt zu geſtatten, gegründete Einreden wider die Zeugen vorzubringen 834
— — die Zeugen müſſen beeydigt und einer nach dem andern abgehöret werden 835
— — wenn die Zeugen untereinander nicht einig ſind, müſſen ſie confrontirt werden 836
— — der Beweis durch Urkunden geſchiehet durch Vorlegung 837
— — wenn der Inquiſit ſeine Hand leugnet, iſt Vergleichung der Hände anzuſtellen 839
Peinlicher Proceß, Beweis durch Anzeigen und Vermuthungen, deren Beſchaffenheit und Werth 840
— — bey den Anzeigen kommt es darauf an, ob Inculpat ſelbige mit Gründen entkräften kann 846
— — der Beweis durch Kunſtverſtändige kann bey ſich zeigender Ungewißheit wiederholet werden 850
— — vom Beweiſe durch Schätzer 851
— — zuweilen werden Defenſional-Zeugen abzuhören verlanget 852
— — die verſchiedenen Arten der Vertheidigung daſ.
— — Fälle wo die völlige Unſchuld in der Vertheidigung auszuführen 853
— — die Vertheidigung zur Milderung der Strafe, ſetzet das Geſtändniß oder die Ueberweiſung voraus daſ.
— — wer von der Tortur Befreyung erhält 855
— — was bey der Vertheidigung zu Abwendung der peinlichen Frage auszuführen daſ.
— — wenn wahrſcheinlich auf Tortur zu erkennen, ſo muß die Geſundheit und Beſchaffenheit des Kör-

Körpers des Inquiſiten unterſucht werden 857
Peinlicher Proceß, wenn die Defenſion beygebracht iſt und die Acten gehörig inſtruirt ſind, iſt Inquiſit zu fragen, ob er noch etwas beyzubringen habe 859
— — das Urtheil entbindet oder verurtheilt den Inquiſiten, oder es wird auf Tortur, oder Reinigungs = Eyd erkannt 860
— — die Eröffnung des Urtheils geſchiehet auf verſchiedene Art nach dem verſchiedenen Inhalt deſſelben 863
— — die Nichtigkeits-Beſchwerde kann darin angebracht werden 865
— — Grundriß vom Verfahren bey der Marter 866
— — in welchen Fällen auf die Marter zu erkennen 867
— — vor Vollſtreckung der Marter iſt dem Inquiſiten ernſtlich zum Geſtändniß zu rathen 870
— — vor der Marter ſind einige Veranſtaltungen zu treffen 871
— — die Marter iſt ſo zu vollſtrecken, daß Inquiſit an ſeinem Leibe keinen Schaden nimmt 874
Peinlicher Proceß, dem Scharfrichter iſt das Urtheil über die erkannte Marter vorzulegen, und derſelbe zu beeydigen daſ.
— — die wörtliche Territion beſtehet in Vorzeigung der Inſtrumente 875
— — die thätliche Territon beſtehet in Anlegung der Inſtrumente, jedoch ohne Anſpannung 876
— — der erſte Grad der Tortur beſtehet in den Daumenſchrauben und dem Anfange der Schnüre 878
— — der zweyte Grad der Tortur begreift die vollen Schnüre, Spaniſche Stiefeln, das Mecklenburgiſche Inſtrument und Bambergiſchen Bock 879
— — der dritte Grad der Tortur iſt die Ausſpannung auf der Leiter mit dem geſpickten Haſen 880
— — während der Marter iſt dem Inquiſiten vom Richter beſtändig zuzureden, zu bekennen 881
— — wenn der Inquiſit durch die Marter nicht zum Bekenntniß gebracht wird, ſo wird

wird er der Regel nach entbunden 884
Peinlicher Proceß, wenn ſich nach ausgeſtandener Marter neuer Verdacht gegen den Inquiſiten auſſert, ſo iſt von neuen auf die Marter zu erkennen 885
— — die von dem Inquiſiten durch die Marter herausgebrachten Umſtände, müſſen in möglichſte Richtigkeit geſetzt werden 886
— — der Inquiſit muß das durch die Marter herausgebrachte Bekenntniß nach drey Tagen ohne Marter wiederholen 887
— — bey geſchehenen Widerruf eines Geſtändniſſes, iſt auf die Urſache deſſelben zu ſehen 888
— — den Reinigungs-Eyd zuzuerkennen, iſt nicht ohne Bedenken 891
— — der Reinigungs-Eyd iſt entweder auf die That und deren Umſtände, oder auf die Unſchuld zu richten 893
— — der Reinigungs-Eyd iſt gewöhnlich in Beyſeyn eines oder mehrerer Geiſtlichen, nach deren vorgängiger Verwarnung, abzunehmen 894
Peinlicher Proceß, nach abgelegten Reinigungs-Eyde iſt Inculpat zu entbinden, jedoch mit Verurtheilung in die Koſten daſ.
— — wenn der Reinigungs-Eyd verweigert wird, ſo werden die verweigerten Umſtände für geſtanden angenommen 895
— — Grundriß des Verfahrens bey Vollſtreckung des Urtheils 896
— — verſchiedene Arten der Vollſtreckung der Leibes-Strafen 897
— — einer der mit Leibes-Strafe belegt iſt, muß vor ſeiner Entlaſſung die Urphede ſchwöhren 898
— — nach bekanntgemachten Todes-Urtheile wird ein kurzer Termin zur Vollſtreckung beſtimmt 899
— — der zum Tode verurtheilte, iſt dazu von Geiſtlichen zu bereiten 900
— — wenn der Inquiſit ſich nicht bekehren will, ſo iſt dennoch zur Vollſtreckung zu ſchreiten 907
— — dem Scharfrichter iſt das Todes-Urtheil einige Tage vor der Voll-

Vollziehung zu eröfnen daſ.
Peinlicher Proceß, am Tage der Vollſtreckung des Todes-Urtheils wird das hochnothpeinliche Halsgericht gehalten 904
— — wenn der Inquiſit vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte das vorhin geſtandene leugnet, ſo iſt die Execution aufzuſchieben 905
— — der Verurtheilte wird von dem gehaltenen hochnothpeinlichen Halsgerichte nochmahlen kurz über Artickel verhöret daſ.
— — das Urtheil wird dem Inquiſiten bey dem hochnothpeinlichen Halsgericht wörtlich vorgeleſen, der Stab gebrochen und er dem Nachrichter übergeben 906
— — das reiſſen mit glühenden Zangen, muß im Urtheile genau vorgeſchrieben werden 907
— — der Zug bey der Hinausführung des Inquiſiten nach dem Richtplatze daſ.
— — von Vollziehung der Todes-Strafe 908 u. f.
— — ob und wie der im Gefängniß geſtorbene oder ſich ſelbſt entleibende Verbrecher zu begraben 911
Peinlicher Proceß, in welchen Fällen die Vollziehung des Urtheils im Bildniß geſchiehet 912
Perſonen welche in Anſehung des Proceſſes begünſtigt ſind 27
—— welche nicht nach Wechſel-Recht belangt werden können 113
Pfand ſ. Unterpfand
Pfand-Gläubiger, kann während des Concurſes nicht die Nutzungen des Unterpfandes anſtatt der Zinſen genieſſen 500
Pfand-Recht, wer ein ſolches an den Gütern hatte, ehe der gemeine Schuldner ſie erwarb, dem ſtehet das Abſonderungs-Recht zu 598
Pflegſchaft über einen Verſchollenen, von dem Geſuche um ſelbige 320
Policey-Sachen gehören nicht zu den Klagen 4
— — wie darin zu verfahren 5
— — darin iſt die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte nicht gegründet 12 g)
Poſſeſſion ſ. Beſitz
Poſſeſſorium ſummariiſſimum ſ. Beſitz jüngſter
Präcluſion im Concurſe, wem dieſelbe nicht ſchadet 585

Präcluſiv-Beſcheid, wann ſelbiger im Concurſe zu ertheilen 588
Präjudicial-Sachen ſind ſummariſch zu behandeln 27
Praeparatoriae cauſae ſind ſummariſch zu behandeln daſ.
Prätoriſche Beſitz-Ertheilung 279
Prävention findet beym Concurſe ſtatt, wenn der gemeine Schuldner mehr als einen Gerichtsſtand hat 436
Primipilär-Schuld wird im Concurſe in die zweyte Claſſe geſetzt 619
Prioritaet im Concurſe ſ. Concurs-Proceß imgl. Vorzug, Vorzugs-Recht
Prioritaets-Urthel, was für Sachen bis zu deſſen Abfaſſung zu verſpahren 590
— — wann ſelbiges zu eröfnen 591. 652
Proceß von der ſchleunigſten Ausführung (ſummariiſſimus) 21
Proceß-Art iſt eine zufällige Eigenſchaft der ohnehin zuſtehenden Klage 1
—— ordentlicher, deſſen Begriff 1
— — macht die Regel daſ.
— — diejenigen Sachen welche dahin gehören, können ſummariſch behandelt werden 23
Proceß, ſummariſcher, iſt die Ausnahme von der Regel 1
— — deſſen geſetzliche Benennungen 2
— — von der ſchleunigſten Ausführung (ſummariiſſimus) 21
— — beſtimmter daſ.
— — unbeſtimmter 22
— — Sachen welche dahin gehören, können im ordentlichen Proceß behandelt werden 23
— — in Anſehung derer Sachen die begünſtigt ſind 24 u. f.
— — in Anſehung derer Perſonen die begünſtigt ſind 27 u. f.
—— tumultuariſcher, wenn weſentliche Stücke des Proceſſes nicht beobachtet werden 2
Procuratur-Gebühren gehören zu den begünſtigten 24
— — deren Claſſification im Concurſe 646
Proteſtation, wer ſich an eine gegründete nicht kehret, wird bößlicher Beſitzer 10 b)
—— gerichtliche, wodurch ein Recht aufrecht erhalten wird, gehöret nicht zu den Klagen 3

Protocoll welches bey der Verſiegelung der Concurs-Güter abzuhalten 468
—— welches im Liquidations-Termin abzuhalten 561
—— Unterſchrift deſſelben im Inquiſitions-Proceſſe 692
Provocant iſt derjenige, welcher den rechtmäſſigen Beklagten in der Hauptſache vorſtellet 416
—— wenn derſelbe bey der Provocation ungehorſamlich zurückbleibt 412
—— wenn derſelbe die Diffamation ganz leugnet 411
—— verliehrt die Wahl, wenn ihm unter mehrern Gerichtsſtänden dieſelbe zugeſtanden hätte, wenn er durch die Provocation gewählt hat 409
Provocat verliehret die ihm zuſtehende Wahl des Gerichtsſtandes des Provocanten nicht durch des letztern angeſtellte Provocation 410
—— wenn derſelbe bey der Aufforderungs-Klage nicht einkommt oder nicht erſcheint 413. 426
—— wenn derſelbe die Provocation als unzuläſſig ausgiebt 425
Provocatio ex Lege diffamari ſ. Aufforderung zur Klage
—— ex L. ſi contendat ſ. Aufforderung zur Klage, wenn der Kläger mit der Klage ſtille ſitzet.
Provocations-Proceß erreicht ſein Ende, wenn der Provocat die Haupt-Klage anbringt 409
Pupillen-Gelder, deren Vorzug im Concurſe 627
Purification des bedingten Befehls 223

R

Räuberbanden ſind zu verfolgen 770
Rechnungs-Ablegung gehöret zu den ſummariſchen Sachen 26
—— des Güter-Pflegers im Concurſe 511
Rechtfertigung des Arreſtes muß geſchehen, wenn derſelbe angelegt iſt, und dazu iſt ein Termin baldigſt anzuberaumen 205
Rechtsgrund bey dem unbedingten Befehle 59
Rechtshängigkeit des Concurſes ziehet alle andere das Schulden-Weſen des gemeinen Schuldners betreffende Streitigkeiten an ſich 455
Rechtsmittel über den jüngſten Beſitz, kann von beiden Theilen gebraucht werden

werden (iudicium duplex) 79
Rechtsmittel des jüngſten Beſitzes, gereichet nur zur Erhaltung, nicht zur Wieder-Erlangung des Beſitzes 82
— : — iſt mit dem des ältern Beſitzes nicht zu cumuliren, da ſolches für den Imploranten nicht rathſam iſt 83
Rechtsmittel die verſchiedenen Arten des Beſitzes zu erlangen 265
— welches der Erbe wider den Vermächtnißnehmer anſtellet, der ſein Vermächtniß zu ſich genommen hat 302
— wider richterliche Erkenntniſſe in ſummariſchen Sachen, in welchen Fällen ſie abzuſchlagen 39
— : — im Wechſel-Proceß, wiefern ſelbige ſtatt finden 143
— : — in Spolien-Sachen 178
— : — in Arreſt-Sachen finden keine ſtatt 205
— : — im Executiv-Proceſſe, in wiefern ſie ſtatt finden 257
— : — im Concurſe wider das Prioritaets-Urtheil 654
Regeln, allgemeine, von dem Verfahren in unbeſtimmten ſummariſchen Sachen 32 u. f.
Regierungs-Sachen gehören nicht zu den Klagen 4
— — was dahin zu rechnen 10 c)
Reinigungs-Eyd bey Verbrechen, deſſen Begriff und Inhalt 891
— — iſt entweder auf die That und deren Umſtände oder auf die Unſchuld zu richten 893
Reinigungs-Eyd, wird von den Verdächtigen gewöhnlich im Beyſeyn eines oder mehrerer Geiſtlichen, nach deren Verwarnung abgelegt 894
— — nach Ablegung deſſelben iſt Inculpat zu entbinden, jedoch mit Verurtheilung in die Koſten daſ.
— — wenn derſelbe verweigert wird, ſo ſind die verweigerten Umſtände für geſtanden anzunehmen 895
Reiſende, deren Proceſſe werden ſummariſch behandelt 27
Reſpit-Tage bey acceptirten Wechſeln, kommen dem Acceptanten zu gute 121
Reſtitutio in integrum ſ. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand

Rich-

Richter, deſſen Obliegenheit bey Sachen, die den jüngſten Beſitz betreffen 75
— was derſelbe nach eingereichter Imploration um den Schutz bey dem jüngſten Beſitze, zu prüfen hat 91
— verfährt im Concurs-Proceſſe vom Amtswegen 460
— des Orts wo das Verbrechen begangen iſt, hat dasjenige vorzunehmen, was keinen Aufſchub leidet 686
— des Wohnorts, in wie fern derſelbe ſich der Unterſuchung in peinlichen Sachen anzunehmen hat 688
— welcher den Miſſethäter ertappet, muß denſelben ausliefern 689
— incompetenter, deſſen Unterſuchung und Ausſpruch in peinlichen Sachen iſt nichtig 690
— deſſen Amt bey dem Inquiſitions-Proceſſe 694
— Strafe deſſelben, wenn die Criminal-Vorſchriften nicht beobachtet ſind 711
— deſſen Amt bey der Peinigung 881
Rotul, Beweis- wird auch im Inquiſitions-Proceſſe verfertiget, aber nicht eröfnet, ſondern Einſicht verſtattet 836

S

Sachen welche zum proceſſu ſummariiſſimo gehören 21
— die zum unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe gehören 22
— welche nach der Lage und Beſchaffenheit des Proceſſes ſummariſch zu behandeln ſind 27
— die durch einen das Eigenthum nicht übertragenden Vertrag in dem Concurs-Vermögen ſtecken, können von dem Eigenthümer, durch das Abſonderungs-Recht zurückgefordert werden 599
— die zum Verbrechen gehören, machen Verdacht, wenn ſie bey jemand gefunden werden 727
Salvianiſches, und nach deſſen Beyſpiel eingeführtes Interdict 332
— Interdict, iſt ein poſſeſſoriſches Rechts-Mittel daſ.
— — ſtehet nur dem zu, der entweder geſetzliche oder beſtellte Hypothek hat 333
— — wer ſich deſſelben bedienen will, muß die beſtellte oder ihm zuſtehende geſetzliche Hypothek

pothek

pothek bey dem Geſuche beſcheinigen 336
Salvianiſches, wenn die zuſtehende Hypothek gehörig beſcheinigt iſt, ſo erfolgt ein unbedingter Befehl 337
Salvus conductus 768
Schaden und Koſten bey den unbedingten Befehlen 69
Schadens-Erſetzung, darüber muß in einem Criminal-Urtheile mit erkannt werden 861
Scharfrichter, iſt auf gehörige Vollſtreckung der Marter zu beeydigen und demſelben das Urtheil über die Marter zu eröfnen 874
Schiedsrichter, Klage wider denſelben, daß er die Sache vornehmen ſoll, wird ſummariſch behandelt 27
Schläge, durch ſelbige darf der Verbrecher nicht zum Bekenntniß gebracht werden 790
Schleifen und zwicken der Miſſethäter bey der Hinrichtung 907
Schlieſſen der Gefangenen, in welchen Fällen ſolches erforderlich 704
Schöpfen, deren Amt bey dem Inquiſitions-Proceſſe 694
Schulden-Zuſtand bey dem Concurſe 523
Schuldner, dem der ſich nicht ſelbſt im Arreſt erhalten kann, muß der Unterhalt vom Impetranten vorgeſchoſſen werden 187
— bey dem ein Capital verkümmert iſt, wird dadurch nicht von der Bezahlung des Capitals und der Zinſen frey 189
— flüchtiger, kann durch Privat-Perſonen feſt gemacht werden, wenn richterliche Hülfe nicht zu haben iſt 182
— — der tief in Schulden ſteckt, gegen denſelben kann der Concurs von Amtswegen eröfnet werden 440
Schuldner, gemeiner, wenn derſelbe ſein Unvermögen zu zahlen ſelbſt anzeigt, ſo hat die Eröfnung des Concurſes kein Bedenken 443
— — von den Wirkungen die ein eröfneter Concurs für denſelben hat 453
— — in welchen Fällen derſelbe die Stelle des Contradictors vertreten kann 532
— — wird im Concurs-Proceſſe nicht als ſtreitender Theil betrachtet 581

Schuld-

Schuldner, gemeiner, wenn mit demſelben accordirt iſt, ſo können die Gläubiger weiter nichts, als das accordmäſſige von ihm verlangen 672
— — behält die Verbindlichkeit zu zahlen, wenn er nachher wieder zu Vermögen gelangt 673
— — hat in dem nachher erworbenen Vermögen die Rechtswohlthat des nöthigen Unterhalts (beneficium competentiae) 673
Schutz, obrigkeitlicher, bey dem ergriffenen Beſitz, iſt unverzüglich zu ſuchen 270
Section todter Körper, umgekommener oder gefundener, muß vom Criminal-Richter beſorgt werden 743
Sections-Bericht der Zergliederer, wie derſelbe eingerichtet ſeyn muß 755
— Protocoll, iſt den Zergliederern vorzuleſen 754
Selbſthülfe, iſt durch den Landfrieden abgeſchaffet 147
Selbſtmord des Verbrechers im Gefängniß 911
Sequeſtration unbeweglicher Güter und Perſonen, iſt eine Art des Arreſts 185
Sequeſtration unbeweglicher Güter, wenn ſelbige angeordnet wird 190
— der Perſonen, kommt nur ſehr ſelten vor 192
Sequeſtrations-Geſuche, ſind ſummariſch zu behandeln 28
Servianiſches Interdict, deſſen Unterſchied vom Salvianiſchen, beſtehet darin, daß jenes petitoriſch dieſes aber ein poſſeſſoriſches Rechtsmittel iſt 332. 333
Sicheres Geleit (ſalvus conductus) 768
Sicherheits-Beſtellung des Imploranten im Executiv-Proceß, wegen der zur beſonderen Ausführung verwieſenen Einreden 257
Soldaten, deren Proceſſe ſind ſummariſch zu behandeln 27
Sollennitaet des Verfahrens, findet im Concurs-Proceſſe nicht ſtatt 578
Special-Concurs-Acten ſ. Concurs-Acten
Special-Inquiſition, dazu iſt weniger als ein halber Beweis hinlänglich 732
— — Grundriß von dem Verfahren bis zum erſten Urtheile 815

Spe-

Special-Inquiſition, Begriff derſelben 816
— — iſt der ſolenne Criminal-Proceß 817
— — dazu wird geſchritten, wenn die Gewißheit der That und des Verbrechers beynahe zur Hälfte erwieſen iſt daſ.
— — nimt mit dem articulirten Verhör ihren Anfang 818
— — deren Wirkung daſ.

Spolien-Klage, in welchen Fällen dieſelbe zu gebrauchen 162
— — iſt nicht von demjenigen anzuſtellen, der bereits gerichtlich im Beſitz geſchützet und nachher verdrängt iſt 162
— — wird bey demjenigen Richter angebracht, unter dem die Sache belegen iſt 164
— — der Kläger iſt der welcher aus dem Beſitz verdrängt iſt 165
— — kommt auch dem Erben desjenigen zu, der aus dem Beſitz geſetzet war 166
— — von der Perſon des Beklagten und deſſen Erben 166. 167
— — die petitoriſche damit zu verbinden, iſt zwar erlaubt, aber nicht rathſam 168

Spolien-Klage, Grundriß des Verfahrens 169
— — Inhalt der Geſchichts-Erzählung des Imploranten und von dem Klagegrunde 169 170
— — durch ſelbige werden auch Schaden, Koſten und der entbehrte Gewinn gefordert 170
— — von der Bitte des Imploranten auf Wiedereinſetzung in den Beſitz 172
— — iſt wo möglich mündlich zu Protocoll zu geben daſ.
— — die Bitte iſt auf einen unbedingten Strafbefehl zu richten daſ.
— — wenn der Implorant vollſtändige Beſcheinigung des gehabten Beſitzes und der geſchehenen Entſetzung beybringt, ſo muß ein unbedingter Strafbefehl erfolgen 173
— — der Implorat iſt zu hören, wenn der Implorant nicht Beſitz und Entſetzung hinlänglich beſcheinigt hat. daſ.
— — iſt die Beſcheinigung nicht ganz vollſtändig, ſo kann ein bedingter Befehl gegeben werden 174

Spolien-Klage, dabey haben einige verzögerliche Einreden ſtatt daſ.
— — die Einlaſſung des Imploraten muß auf alle weſentliche Puncte gehen 175
— — eine Wiederklage hat nur ſtatt, wenn ein ebenmäſſiges Spolium vorhanden iſt daſ.
— — die zerſtöhrlichen Einreden müſſen liquide ſeyn, wenn darauf Rückſicht genommen werden ſoll daſ.
— — das Erkenntniß muß, nach Verſchiedenheit der Einlaſſung des Imploraten, verſchieden ausfallen 176. 177
— — das Erkenntniß iſt nach Maaßgabe der Beſcheinigung zu fällen, auch auf die Schäden zu ſehen 177
— — die Rechtsmittel welche der Implorat einwendet, können die Rechtskraft nicht verſchieben 178
— — wenn die Entſetzung mit Gewalt geſchehen iſt, ſo muß allemahl auf Beſtrafung erkannt werden daſ.
Spolium iſt jede unbillige Verdrängung aus dem Beſitz beweglicher, und unbeweglicher, körperlicher und unkörperlicher Sachen 162
Spolium von der Einrede des begangenen Spolium 164 u. f
— als Einrede kann einer jeden Klage entgegengeſetzt werden 165
Spuhren eines Verbrechens, ſind ſorgfältig zu ſuchen und bis zur Beſichtigung zu erhalten 739
Städte, Flecken und Dörfer, haben wegen der ſonſt chirographariſchen Forderungen einen Vorzug 646
Steckbriefe im Inquiſ. Proceſſe 772
— dürfen gegen einen Schuldner nicht erlaſſen werden, der, wenn er gegenwartig wäre, nicht in Verhaft gebracht werden könnte 186
Sterbender, eine Beſchuldigung deſſelben, iſt von groſſen Gewicht 725
Steuren und Abgaben, deren Claſſification im Concurſe 616
Steuer-Sachen gehören nicht zu den Klagen 6
— — gehören zu den ſummariſchen 24
Stiftungen, milde, deren Sachen werden ſummariſch behandelt 27
— — gehören mit ihren Forderungen in die vierte Claſſe des Concurſes 645

Stöhrung in dem jüngſten Beſitze, wie ſelbige beſchaffen ſeyn müſſe, um die Imploration darauf anbrigen zu können - 87
Strafbefehl ſ. Mandat
Strafe bey unbedingten Mandaten hängt lediglich von dem billigen Ermeſſen des Richters ab 63
—— deren Claſſification im Concurſe geſchiehet ganz zuletzt 650
—— des Landfriedensbruchs iſt die Oberacht 155
Straf-Gefängniß kann härter ſeyn als das zur bloſſen Verwahrung 703
Studenten, deren Sachen werden ſummariſch behandelt 27
Stumm und taub, wenn ein Verbrecher ſich ſo ſtellet, iſt ein unvorhergeſehenes Geräuſch zu machen 783
Stundung, wenn die Concurs-Gläubiger ſolche dem gemeinen Schuldner bewilligen, ob ſie nach der Zahl oder nach der Gröſſe der Forderungen zu beurtheilen 449
Sucht, fallende, wenn ein Verbrecher damit behaftet zu ſeyn vorgiebt, ſo iſt demſelben ein unerwarteter Schmerz zuzufügen 785
Summariſcher Proceß, deſſen Begriff 1
Suſpenſiv-Mittel, finden in dem Verfahren über den jüngſten Beſitz nicht ſtatt 103
—— —— finden im Wechſel-Proceß nicht ſtatt 132

T.

Taub- und Stummheit, wenn ein Verbrecher ſolche affectirt, ſo iſt ein unerwartetes Geräuſch zu machen 784
Teich-Sachen gehören zu den ſummariſchen 25
Termin, welcher auf die eingereichte Executiviſche Klage angeſetzt wird 253
—— zur Auszahlung der Concurs-Gelder 667
—— zur Vollſtreckung des Todes-Urtheils, wird bey Eröfnung deſſelben dem Inquiſiten bekannt gemacht 989
Termine und Friſten ſind in ſummariſchen Sachen kurz zu beſtimmen 35
Territion, wörtliche beſtehet in der Vorzeigung der Inſtrumente und bloſſer Bedrohung damit 875
—— thätliche, geſchiehet durch

durch Anlegung der Inſtrumente, jedoch ohne Anſpannung 876
Teſtament, wie daſſelbe beſchaffen ſeyn müſſe, wenn die Beſitz = Ertheilung nach demſelben oder wider daſſelbe geſucht werden ſoll 284
—— woraus jemand auf den Beſitz der Erbſchaft klagt, muß in Urſchrift beygebracht, oder wenn es ein mündliches iſt, durch Zeugen erwieſen werden 293
—— von dem Befehle zu deſſen Vorlegung 369
Teſtaments = Erbe, von den Rechtsmitteln, zu dem Beſitz der Erbſchaft zu gelangen 292
—— Fähigkeit, iſt einem zum Tode verurtheilten Inquiſiten nicht zu verſagen 900
Thathandlungen, heimliche und gewaltſame deren Anzeige (quod vi aut clam) 374
Thätlichkeiten, wenn dieſe zu beſorgen ſind, findet das Rechtsmittel wegen des neueſten Beſitzes ſtatt 80
Todt, natürlicher des Verbrechers im Gefängniſſe 911
Todes = Strafe des Verbrechers benimt demſelben die Teſtaments=Fähigkeit nicht 900
— — deren Vollziehung 908
Todes = Urtheil, wenn daſſelbe dem Inquiſiten eröfnet iſt, ſo wird ein kurzer Termin zur Vollſtreckung beſtimmt 899
— — nach deſſen Eröfnung iſt der Inquiſit von einem Geiſtlichen zum Tode zu bereiten 900
— — dem Scharfrichter iſt daſſelbe einige Tage vor der Execution bekannt zu machen 901
— — am Tage der Vollſtreckung wird hochnothpeinliches Halsgericht gehalten 902
Todtſchlag, was zu Feſtſetzung des corporis delicti vorzunehmen 741
Tortur ſ. Marter
Tränke, Vieh=Beſitz=Erhaltung dabey 359
Transport des Miſſethäters durch fremde Länder, muß durch Requiſition und Reverſalien geſucht werden 774
Trauerkoſten, gehören in die erſte Claſſe des Concurſes 612
Tumultuariſcher Proceß wenn ohne Protocoll, und mit Hintanſetzung weſentlicher Stücke verfah=

fahren wird, iſt nichtig 2

U.

Ueberbau, von dem Beſitz = Stande deshalb (interdictum de ſuperficiebus) 344
Unbeſtimmter ſummariſcher Proceß 21
Ungehorſam des Imploraten im Wechſel = Proceſſe, wenn derſelbe in dem angeſetzten Termine nicht erſcheinen ſollte 137
—— des Imploraten beym bedingten Befehl 223
— — — wenn derſelbe im angeſetzten Termine auf die Executiviſche Klage ausbleibt 253
—— des Contradictors kann der Sache nicht ſchaden und iſt durch Strafbefehle zu ahnden 536, 590
—— des Liquidanten im Concurſe, ziehet endlich die Ausſchlieſſung nach ſich 589
Ungehorſams = Beſchuldigung ſ. bey den beſondern Rechtsmitteln
Unglück, wenn ein Inquiſit ſelbiges vorgiebt, ſo iſt demſelben ein unvorhergeſehener Schmerz zuzufügen 785
Unreinigkeiten abzuführen, von der Beſitz = Erhaltung der Gerechtigkeit 361
Untergerichte ſollen der Regel nach die bey denſelben vorkommenden Sachen ſummariſch behandeln 27
Unter = Gerichtsbedienten müſſen die Verbrechen anzeigen 698
Unterhalt, künftiger, die dahin gehörigen Sachen ſind zu den ſummariſchen zu rechnen 23
Unterhalt, nöthiger, ſtehet dem gemeinen Schuldner in den nach dem Concurſe erworbenen Gütern zu (beneficium competentiae) 673
Unterpfand iſt zum Concurs = Vermögen abzuliefern und der Inhaber deſſelben mit ſeiner Forderung zu claſſificiren 499
Unterthanen und Obrigkeiten, Verfahren in Streitigkeiten derſelben 62
Urkunde, klare, muß alles in ſich faſſen und enthalten, was zur Executiviſchen Klage erfordert wird 237
—— äuſſerliche Form derſelben daſ.
—— worin der weſentliche Inhalt derſelben beſtehen muß, wenn executiviſch

cutiviſch daraus geklagt werden ſoll 240
Urkunde, deren Vorlegung zur Anerkennung oder eydlichen Ableugnung im Executiv-Proceß 255
—— muß der Contradictor im Concurſe anerkennen oder eydlich ableugnen 580
—— werden dem Inquiſiten zur Anerkennung vorgelegt 838
—— öffentliche, bedarf keiner Anerkennung, und kann nicht eydlich abgeleugnet werden 255
Urphede iſt von einem losgeſprochenen oder mit einer Leibes-Strafe belegten vor der Entlaſſung abzulegen und deren Inhalt 709. 898
Urſprung des Rechtsmittels, den jüngſten Beſitz betreffend 75
Urtheil im ſummariſchen Proceß, bedarf keiner förmlichen Eröfnung 37
—— in peinlichen Sachen, kann nur von denen Gerichten verfaſſet werden, die wenigſtens mit drey gelehrten Mitgliedern verſehen ſind 692
—— = —— verurtheilet den Inquiſiten, oder entbindet denſelben, oder erkennet auf Tortur 860
—— = —— deſſen Eröfnung 863

V.

Vagebond, gegen denſelben kann der Arreſt aller Orten, wo man ihn findet geſucht werden 196
Valuta, deren Empfang muß in einem eigenen Wechſel anerkannt ſeyn, wenn darauf nach Wechſelrecht geklagt werden ſoll 116. 117 b)
Veranlaſſung der Inquiſition iſt zu regiſtriren, und damit der Anfang der Acten zu machen 719
Veräuſſerung, deren Unterſagung iſt eine Art des Arreſtes 185
—— öffentliche, geſchiehet mit dem Concurs-Vermögen 512
—— unerlaubte, vor dem Concurſe, ſind zur Berichtigung des Concurs-Vermögens, beyzutreiben 486
Veräuſſerungen des gemeinen Schuldners ſind nach erkanntem Concurſe unſtatthaft 497
Verbrechen, was für welche den Inquiſitions-Proceß begründen 677
—— geringfügige, dabey hat nur Denunciations-Proceß ſtatt 683
—— der Reichs-Stände, gehören für den Kaiſerl. Reichshofrath 687
—— müſſen von den Unter-

ter⸗Gerichtsbedienten angezeigt und dieſe auf die Anzeige verpflichtet werden 698
Verbrechen, wenn während der Special⸗Inquiſition neue gegen den Inquiſiten zum Vorſchein kommen 820
Verbrecher, demſelben iſt bey der Arretirung alles abzunehmen, womit er ſich ſchaden oder befreyen kann 700
—— wenn derſelbe Anſtalten zur Flucht macht daſ.
—— iſt mit Steckbriefen zu verfolgen, wenn er entwiſcht iſt 701
—— was derſelbe bey der Arretirung bey ſich hat, iſt ihm abzunehmen und wenn es verdächtig iſt, er darüber zu befragen 702
—— wenn er im Gefängniſſe krank werden ſollte, muß ihm Wartung, Arzeney und Bequemlichkeit angedeihen 704
—— wenn ſelbiger Anſtalten zur Flucht macht, oder das Gefängniß nicht feſt ſeyn ſollte, ſo iſt derſelbe mit Banden zu belegen daſ.
—— muß zu ſeiner Erbauung von einem Geiſtlichen beſucht werden 706
Verbrecher, iſt bey Verhören der Bande gänzlich zu entledigen daſ.
—— ſo oft er vor Gericht gelaſſen zu werden verlangt, iſt ſolches zu geſtatten 707
—— wenn es angeſehene Perſonen ſind, ſind ſelbige in ihren Häuſern zu bewachen, wenn nicht beſondere Gefängniſſe für ſelbige vorhanden ſind 708
—— mehrere, ſo wie auch beide Geſchlechter ſind zu trennen 710
—— wenn mehrere ein Complott machen ſind ſelbige zu ſtrafen daſ.
—— der vermögſame darf nur ſo weit beſchränkt werden, daß er nüchtern und mäſſig leben muß 712
—— unvermögſame, ſind auf öffentliche Koſten mit Atzung oder Unterhalt zu verſehen daſ.
—— deren Erforſchung und von den Mitteln dazu 765
—— deſſen Verhaftung 766
—— flüchtiger, muß verfolgt werden 770
—— deren Auslieferung an andere Gerichte 773
Verdacht, wenn nach ausgeſtandener Marter ſich neuer äuſſern ſollte, ſo kann

kann von neuen auf die Marter erkannt werden 885
Verdacht, wenn jemand denſelben wegen eines verübten Verbrechens gegen ſich hat, ſo kann derſelbe wohl als Zeuge abgehört werden, niemahls aber eydlich 764
Verfahren in unbeſtimmten ſummariſchen Sachen, allgemeine Regeln davon 32
—— ſchriftliches, wird von Amtswegen vorgeſchrieben, wenn die ſummariſche Sache zum mündlichen zu verworren iſt 34
—— wenn der Provocat nach angeſtellter Provocation die Haupt-Klage anſtellet 424
—— über die Priorität im Concurſe 567
—— bey der umſtändlichen Liquidation im Concurſe 589
Verfall-Tag, bevor derſelbe bey einem Wechſel nicht eingetreten iſt, kann nicht daraus geklagt werden 121
Verfolgung ganzer Räuber-Banden und einzelner Miſſethäter 770
—— der Miſſethäter durch Steckbriefe 772
Vergleich im Concurſe, ob die Mehrheit der Stimmen entſcheidet 547
Vergleichung der Hände findet ſtatt, wenn Inquiſit ſeine Handſchrift läugnet 839
Verhaftung des Verbrechers, wann und wie dazu zu ſchreiten 766
—— des Wechſel-Schuldners nach erfolgten Erkenntniß 142
Verhör eines Inquiſiten muß nach Entledigung von den Banden geſchehen 706
— — — und eines Verdächtigen, muß ſofort nach der Verhaftung geſchehen 780
— — — articulirtes, iſt der Anfang der Special-Inquiſition 823
— — — vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte, am Tage der Hinrichtung 905
Verjährung der Wechſel 119
Verkäufer, wenn er ſich wegen des rückſtändigen Kaufgeldes eine Hypothek an der verkauften Sache, gleich bey dem Contracte beſtellen läſſet, hat das Abſonderungs-Recht 598
Verkümmerung ſ. Arreſt
Verletzung übermäſſige, wenn daraus um Aufhebung des Contracts geklagt

geklagt wird, ſo kann im Concurſe das Abſonderungs-Recht ſtatt finden 605
Vermächtniſſe müſſen nach erlangter Einſetzung in den Beſitz wieder das Teſtament, dennoch bezahlt werden 282
Vermögen des gemeinen Schuldners, muß vorher unterſucht werden, ehe zur Eröfnung des Concurſes geſchritten werden kann 441
—— Zuſtand, Muſter deſſelben 447
Verſchollener, von deſſen Leben oder Tode keine Gewißheit vorhanden iſt 320
—— das Geſuch um die Vormundſchaft iſt da anzubringen, wo die Güter belegen ſind daſ.
—— iſt ſelbiger ein Lehnmann, ſo gehen die Landerben den Lehnerben in der Vormundſchaft vor, wenn ſie näher ſind 321
—— wer den Beſitz der Güter deſſelben verlanget, muß Sicherheit beſtellen 323
—— nach ſiebenzig jährigen Alter wird derſelbe für todt angenommen 329
Verſchreibung, gerichtlich beſtätigte oder vor Notarien und Zeugen anerkannte, bewirken unbedingten Befehl 55. 56
Verſiegelung, gerichtliche, iſt eine Art des Arreſtes 185
—— des Concurs-Vermögens, iſt vom Richter vorzunehmen 462
— : — wie damit zu verfahren 463
Verſiegelungs-Protocoll über das Concurs-Vermögen, iſt dem Gerichte von den Deputirten baldigſt einzuliefern 468
— — deſſelben Einrichtung daſ.
— — Muſter deſſelben 469
Verſprechung einer gelinden Beſtrafung oder gar Strafloſigkeit, iſt dem Criminal-Richter nicht erlaubt 790
Verſtellung eines Verbrechers, um die Unterſuchung zu erſchwehren 783
Verſtockter Inquiſit, wie damit zu verfahren 901
Vertheidiger, denſelben kann der Inquiſit ſelbſt wählen 798
Vertheidigung eines Inquiſiten, allgemeine Regeln davon 797
—— zu Abwendung der Special-Inquiſition 803
— : — in was für Fällen

len dieſelbe nicht ſtatt-nehmig iſt 809
Vertheidigung eines Verbrechers, kann wiederholet werden daſ.
— verſchiedene Arten derſelben 852
— wodurch die völlige Unſchuld ausgeführt wird, Fälle davon 853
— zur Milderung der Strafe, ſetzet das Geſtändniß oder Ueberweiſung voraus daſ.
— zu Abwendung der peinlichen Frage, was darin auszuführen 855
Vertheilung der Concurs-Gelder 776
Verwahrung, gerichtlich veranſtaltete, (Sequeſtration) iſt eine Art des Arreſtes 185
— gerichtliche, der Concurs-Gelder 519
Verwaltung des Concurs-Vermögens bis zur öffentlichen Veräuſſerung 509
Verweigerung der Antwort, wenn dieſe von einem Inquiſiten geſchiehet 782
Verwundeter, iſt baldigſt zu vernehmen, wenn deſſen Wunde gefährlich oder tödtlich ſeyn ſollte 725
Vieh-Tränke, von Erhaltung im Beſitz derſelben 359
Viſum repertum der Zergliederer 755
Vollſtreckung der Marter ſ. Marter
— der Strafe an dem Inquiſiten 896
— — — Grundriß des Verfahrens daſ.
— — — verſchiedene Arten derſelben 897
— — — wird dennoch vorgenommen, wenn gleich der Inquiſit ſich nicht bekehren will 901
Vorbereitende Streitpuncte ſind ſummariſch zu behandeln 27
Vorbereitung des Inquiſiten zum Tode geſchiehet durch Geiſtliche die ihn beſuchen 902
Vorlegung eines Teſtaments, von dem Befehl dazu 369
— der Concurs-Acten und Rechnungen, muß von dem Gericht den Gläubigern geſchehen 669
Vorraths-Stücke oder Abwender bey den Ländereyen 348
Vorzug der Gläubiger im Concurſe, gehet den Contradictor nicht an 536
Vorzugs-Recht im Concurſe, von deſſen Ausführung 567
— — hat der Richter

 auch

auch ohne Ausführung zu beſtimmen 568

W.

Wahnwitz, verſtellter, eines Verbrechers 783
Waſſerleitung, von Erhaltung des Beſitzes bey ſelbigen durch ein Rechtsmittel 350
Waſſerſchöpfen und Viehtränke, von Erhaltung deren Beſitz 359
Wechſel, hat an den Orten wo kein Wechſelrecht gilt, nur die Kraft einer klaren Schuldverſchreibung 108
— wie derſelbe beſchaffen ſeyn muß, wenn darauf nach Wechſel-Recht geklagt werden ſoll 116
— verjährter, begründet nur den Executiv- nicht Wechſel-Proceß 119
— der Ausſteller kann wechſelmäſſig auf Sicherheits-Beſtellung belangt werden 124
— wenn ſolcher verlohren gegangen 125
— von deſſen Production zur Anerkennung oder eydlichen Abläugnung 138
— Forderung, ſtehet als eine ſchlechte Schuld im Concurſe in der fünften Claſſe 117
Wechſel-Gewohnheit, was dazu erfordert wird 108
— Proceß und Wechſel-Recht gilt nur da, wo Wechſel-Geſetze und Gewohnheit denſelben eingeführt haben 107
— — wider Reichs-Stände, dabey findet die Auſträgal-Inſtanz nicht ſtatt 111
— — dabey findet gewöhnlich ein eigener Gerichts-Stand ſtatt daſ.
— — findet gegen einen Geſandten in dem Lande, wo derſelbe ſtehet, nicht ſtatt 112
— — gegen welche Perſonen derſelbe nicht ſtattnehmig iſt 113
— — findet an einigen Orten nicht bey eigenen (cambium proprium, ſiccum) ſondern nur bey den Wechſeln im eigentlichen Verſtande (cambium traſſatum) ſtatt 116
— — findet bey entſtandenem Concurſe nicht ſtatt 117
— — kann nur auf einen ſchriftlichen vollkommenen Wechſel angeſtellet werden daſ.
— — kann auf einen verjährten Wechſel nicht angeſtellet werden, ſondern

dern nur Executiv-Proceß 119
Wechſel-Proceß auf ein Blanquet zum Wechſel kann derſelbe nicht angeſtellet werden 120
— — kann vor dem Verfalltage des Wechſels nicht angeſtellet werden 121
— — Grundriß des Verfahrens 122
— — von der Perſon des Klägers 123
— — der Beklagte iſt der Ausſteller oder Acceptant 124. 125
— — kann auch wider den Bürgen angeſtellet werden 125
— — Inhalt der Imploration und Bitte 127
— — auf bloſſe Production eines Wechſels perſönlichen Arreſt zu verhängen iſt gefährlich 128 b)
— — wenn nicht alle Erforderniſſe deſſelben vorhanden ſind, ſo findet ſelbiger nicht ſtatt, höchſtens der Executiv-Proceß 129
— — von der Verfügung des Richters, wenn derſelbe ſtattnehmig iſt 130
— — des Impetraten Antwort iſt gewöhnlich nur mündlich vorzutragen 131
Wechſel-Proceß was für verzögerliche Einreden anzubringen erlaubt 132
— — von den dabey zuläſſigen und nicht zuläſſigen zerſtöhrlichen Einreden 133 u. f.
— — dabey kann nur eine ſolche Wiederklage ſtatt finden, die gleichfalls aus Wechſeln entſtehet 136
— — die Litis-Denunciation iſt dabey nach der Leipziger Handels-Ordnung erlaubt 137
— — von dem Ungehorſam des Imploranten und Imploraten daſ.
— — von der Production des Wechſels und der übrigen Urkunden 138
— — von der Antwort des Imploraten im Termin zur Agnition 138. 139
— — Erklärung des Imploranten auf die Einreden des Imploraten 140
— — der Beſcheid iſt ſchleunig abzufaſſen 141
— — wenn der Implorat den Wechſel eydlich abläugnet, iſt derſelbe von der Klage zu entbinden daſ.

Wech-

Wechſel=Proceß, wenn der Implorat zu verurtheilen und zu arretiren 142
— — Rechtsmittel zur Hemmung der Rechtskraft, haben darinn nicht ſtatt 143
— — dem Imploraten ſtehet frey, die bezahlte Wechſel=Schuld condictione indebiti in ſeparato zurück zu fordern 144
—— Sachen haben gewöhnlich einen eigenen Gerichtsſtand, ſonſt trit der perſönliche ein 111
—— Schuldner, wenn ſelbiger der Klage ausweichet daſ.
— — der ſich zur Zahlung aller Orten, wo er anzutreffen, verpflichtet hat, prorogirt dadurch ſeinen Gerichtsſtand auf jeden Richter ſeines Aufenthalts 117
—— Verbindlichkeit kann nicht durch Willkühr der Partheyen gültig eingegangen werden 107
Wege=Gerechtigkeit, von dem Rechtsmittel zur Erhaltung des Beſitzes in derſelben 345
Wegſchaffung eines auf fremden Grund und Boden gefallenen Gebäudes, von dem Befehle dazu 372
Werth der geſtohlnen und wieder herbeygeſchaften Sachen, iſt durch Schätzer zu beſtimmen 762
Weſtphäliſcher Friede, wer wider denſelben etwas unternimt, gegen den wird wie gegen einen Landfriedensbrecher verfahren 158
Widerruf des Geſtändniſſes des Inquiſiten, ob derſelbe gültig iſt, kommt auf deſſen Grund an 829. 888
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Geſuche deshalb ſind ſummariſch zu behandeln 28
Wiederklage kann nur alsdann im ſummariſchen Proceſſe angebracht werden, wenn ſelbige von eben der ſummariſchen Art iſt, wie die Vorklage 36
—— beym Mandats=Proceß findet ſelbige nur alsdann ſtatt, wenn dieſe eben ſo klar iſt, als die Vorklage 67
—— im Verfahren über den jüngſten Beſitz, worinn ſie beſtehet 96

Wiederklage, im Wechſelproceß, muß, wenn ſie ſtatt haben ſoll, gleichfalls auf einen Wechſel ſich gründen 136
—— von welcher Art diejenige ſeyn müſſe, die bey der Spolien-Klage ſtattnehmig ſeyn ſoll 175
—— ob ſelbige beym bedingten Befehle ſtatt habe 227
—— wie ſelbige beym Executiv-Proceſſe beſchaffen ſeyn müſſe 252
—— im Concurſe 583
Wirklichkeit des Verbrechens (corpus delicti) darauf iſt die Unterſuchung vorzüglich zu richten 730
Wirklichkeit des Verbrechens, davon muß die vollkommenſte Ueberzeugung vorhanden ſeyn, wenn auf Lebens-Strafe erkannt werden ſoll 731
Wirkung der Beſitz-Ergreifung 279
— eines eröfneten Concurſes 453
Witwe, ſchwangere, von dem Rechtsmittel auf den Beſitz der Güter des verſtorbenen Ehemannes 306
Wrugen-Sachen gehören nicht zu den Klagen 8

Z.

Zangen, das reiſſen mit glühenden eines zum Tode verurtheilten Miſſethäters, muß im Urtheile genau vorgeſchrieben werden 907
Zeugen, deren Anzahl im unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe, iſt vom Richter einzuſchränken, wenn ſelbige überflüſſig angegeben ſind 37
— wenn derſelbe ſich bey Inquiſitionen nicht zur Ablegung des Zeugeneydes verſtehen will, ſind Zwangsmittel anzuwenden 732
— deren Gegeneinanderſtellung unter einander und mit dem Inquiſiten, kann in der General-Inquiſition geſchehen 733
— neue, müſſen auch nach aufgenommenen Zeugen-Auſſagen in peinlichen Sachen zugelaſſen werden 825
— deren Eigenſchaften im peinlichen Proceß 830
— ſind bey der Special-Inquiſition über Fragſtücke und Artickel zu vernehmen 832

Zeu-

Zeugen, ſind von dem inquirirenden Richter ſo viel möglich ſelbſt abzuhören 833

— werden im Inquiſitions-Proceß beeydigt und einer nach dem andern abgehöret 835

Zeugen-Verhör, auſſergerichtliches und von Notarien aufgenommenes, iſt in ſummariſchen Sachen zuläſſig 38

Zinſen, ob es dem Rechte der deponirten Gelder ſchadet, wenn ſolche genommen werden 643

Zinſen, deren Claſſiſication im Concurſe 649

Zinslauf, ſollte bey eröffneten Concurſe billig aufhören 456

Zurückbehaltungs-Recht iſt dem Arreſte ähnlich 184

Zwicken mit glühenden Zangen bey hinausführung des Miſſethäters zum Richtplatze, iſt in dem Urtheile genau vorzuſchreiben 907

In der Vandenhöck und Ruprechtſchen Buchhandlung ſind in der Leipziger Oſtermeſſe 1793 folgende Bücher neu herausgekommen.

Arneman J. ſynopſis noſologiae, 8 maj. 3 ggr.
Beckmans J. Waarenkunde, 1s St. 8. 6 ggr.
—— phyſikal. ökonom. Bibliothek, 17r B. 3s u. 4s St. 8. - - 5 ggr.
Beyträge zur Ausbreitung des wahren Lichts der Bibel, 3. 4s Quart. 8. - -
Böhmers G. W. Magazin für das Kirchenrecht 2r Bd. 3s St. gr. 8. - 12 ggr.
v. Campenhauſen Balth. Elemente des ruſſiſchen Staatsrechts, fol. - - 6 ggr.
Brückneri E. F. Cph. commentat. in Art. XII. pacis Oſnabrug. 8. - 4 ggr
Chriſtiani J. W. Lehre von der geometriſ. und ökonom. Vertheilung der Felder, m. K. gr. 8. - - - - 10 ggr.
Claproths Juſt. Einleit. in ſämtl. ſummariſche Proceſſe, 3te Aufl. gr. 8. 2 rthlr. 8 ggr.
Gräfe J. F. Cph. catechet. Journal, 1s St. 8. - - - - 6 ggr.
Grellmanns H. M. G. hiſtoriſche Kleinigkeiten, 8. - - - 16 ggr
Heeren A. H. L. Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt, m. 1. Karte. gr. 8. 1 rthlr. 8 ggr.
Käſtners A. Gotth. Anfangsgründe der höhern Mechanik, der mathemat. Anfangsgr. 4r Th. 1te Abth. 2te vermehrte Ausgabe, 8. 1 rthlr. 4 ggr.
Leß Gottfr. väterlicher Rath an Confirmanten, 8. - - - 3 ggr.
Magazin, neues, für Schullehrer, herausgegeben von G. A. Ruperti u. H. Schlichthorſt, 1r u. 2r Th. - - 16 ggr.
—— für Induſtrie und Armenpflege. 3r Bd. 2s u. 3s St. - - 8 ggr.
Mayers J. C. practiſche Geometrie 2r Th. m. 7 Kupf. 2te vermehrte Aufl. 8. 1 rthlr. 4 ggr.
Michaelis J. D. obſervat. philolog. in Ieremiae vaticinia, cura J. F. Schleuſsner, 4. 1 rthlr. 12 ggr.

Poſſelt E. Lud. bellum populi Gallici adverſus reges Hungariae Boruſſiaeque eorumque Socios Annus 1792. 8 maj. - -

Pütters J. St. Begriff der Reichsgeſchichte, 2te vermehrte Ausgabe, gr. 8. - 10 ggr.

Richerz H. Predigten, nach ſeinen Tod herausgegeben von J. F. Schleuſner, gr. 8. 12 ggr.

Schlichthorſt H. über den Wohnſitz der alten Kyneſier &c. 8. - - [illegible] ggr.

Schlözers A. L. Staatsanzeigen 67 - 70r Heft, gr. 8. - - - 9 ggr.

—— Staatsgelehrſamkeit nach ihrem Haupttheile im Zuſammenhange, 1r Th. 8. 8 ggr.

Schmelzers Contumacialproceß der beyden höchſten Reichsgerichte, 3s Buch nebſt Beylagen als Reſt. - - -

Volborths J. C. Predigten über die Epiſteln der Sonn und Feſttage des ganzen Jahres, gr. 8. - - - 2 rthlr. 4 ggr.

Witte S. Sim. allgemeine academiſche Encyclopädie und Methodologie. gr. 8. -

Wolfs J. politiſche Geſchichte des Eichsfeldes, 1r u. 2r Th. m. Urkund. 4.

the Novelliſt, or a choice ſelection of the beſt Novels, by J. H. Emmert, Vol. II. containing Ioſeph Andrews and Clariſſa Harlowe, 8.

In der Michaelis-Meſſe 1792 waren fertig

Arnemanns J. Bemerkungen über die Durchbohrung des Proceſſus maſtoideus in gewiſſen Fällen der Taubheit, mit 3 Kpfrn. gr. 8. 5 ggr.

Beyträge zur Ausbreitung des wahren Lichts der Bibel, 1n Bds 2s Quartal, 8. Aurich. - - - 6 ggr.

Campenhauſens Balthaſ. Freyherrn von, Verſuch einer geographiſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung der Statthalterſchaften des Ruſſiſchen Reichs, 1s Stück, 8. - 4 ggr.

Claproths J. 3r Nachtrag zu der Sammlung verſchiedener gerichtlichen Acten, fol. 1 rthlr.

Emmerich J. F. G. über die Proceßkoſten, deren Erſtattung und Compenſation, 2r Theil, welcher von peinlichen Koſten handelt, 8. - - - 1 rthlr. 4 ggr.

Freykirch, Thomas, oder freymüthige Unterſuchung über die Unfehlbarkeit der kathol. Kirche von einem kathol. Gottesgelehrten, gr. 8. - 1 rthlr. 4 ggr.

Gräffe J. F. C. neueſtes catechetiſches Magazin, zur Beförderung des catechetiſchen Studiums, 3r Bd. oder die Katechetik nach ihren weſentlichen Forderungen betrachtet, 1r Th 8. 20 ggr.

Käſtners A. G. Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, ebenen und ſphäriſchen Trigonometrie und Perſpective, 5te Aufl. 8. 1 rthlr.

Michaelis J. D. Supplementa ad lexica hebraica, Vol. VI. 4. netto 2 rthlr.

— — Moral, herausgeg. von C. F. Stäudlin, 2r Th. gr. 8. - - 18 ggr.

— — oriental. exegetiſche Bibliothek, fortgeſ. von Prof. Tychſen, 9r Th. 8. 10 ggr.

Pütteri J. S. inſtitutiones iuris publici germanici, Edit. V. 8 maj. - 1 rthlr. 8 ggr.

Steinbrenners W. L. Bemerkungen auf einer Reiſe durch einige teutſche, ſchweizer. und franzöſiſche Provinzen, 3r u. lezter Th. gr. 8. - - 1 rthlr. 8 ggr.

Wackerbarths A. J. L. von, Parallele zwiſchen Peter dem Groſsen und Karl dem Groſsen gr. 8. - - - 16 ggr.

Recherches ſur les Droits et la Forme de la diéte Germanique pendant la vacance du Trône Imperial, par L. Harſcher d'Almendingen, 8. - - - 8 ggr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claproth, Justus,

D. Justus Claproths ... Einleitung in sämtliche summarische Processe zum Gebrauch der practischen Vorlesungen

Göttingen 1793

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.570
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100669-4
VD18 11387564-007